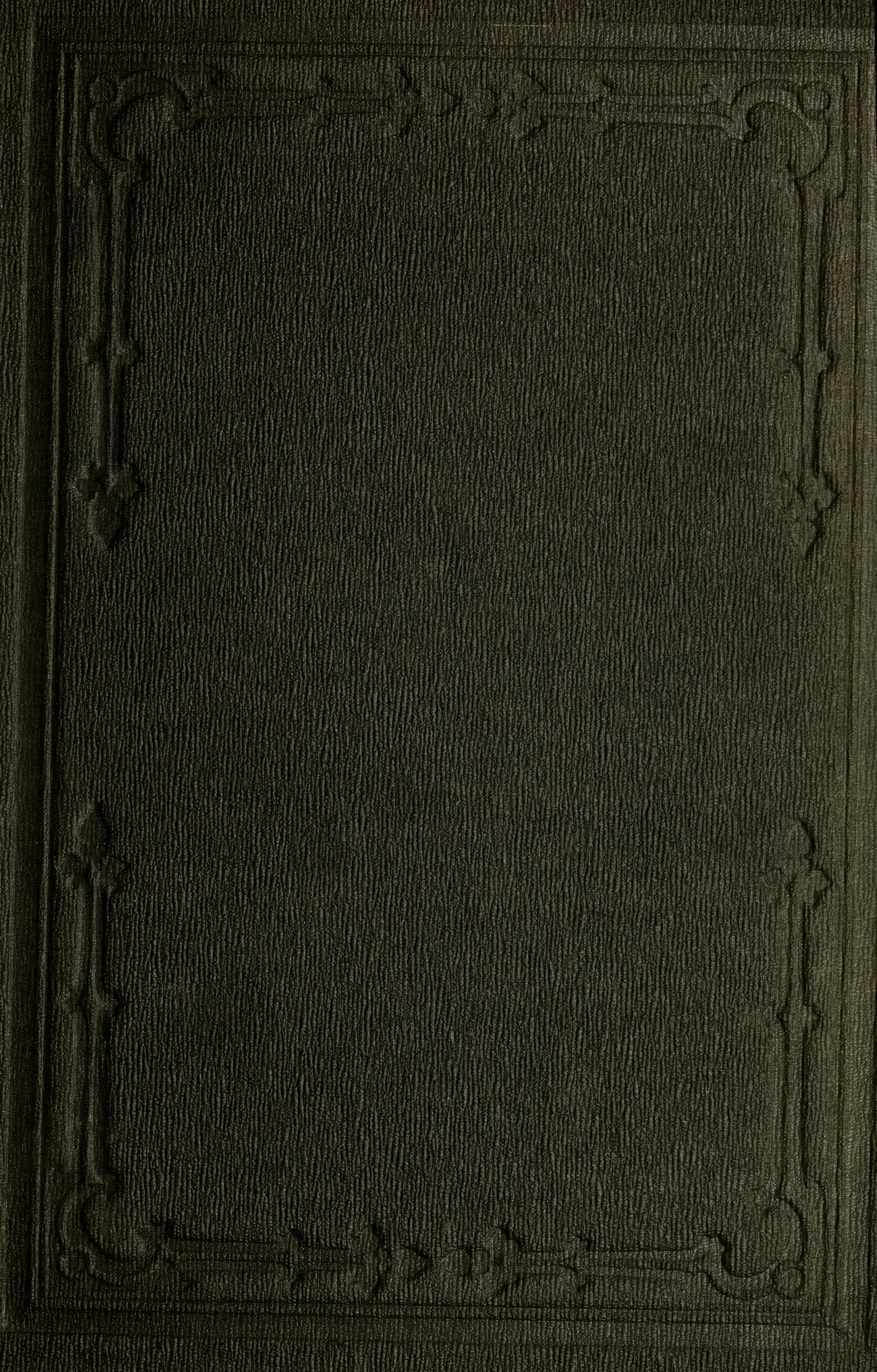
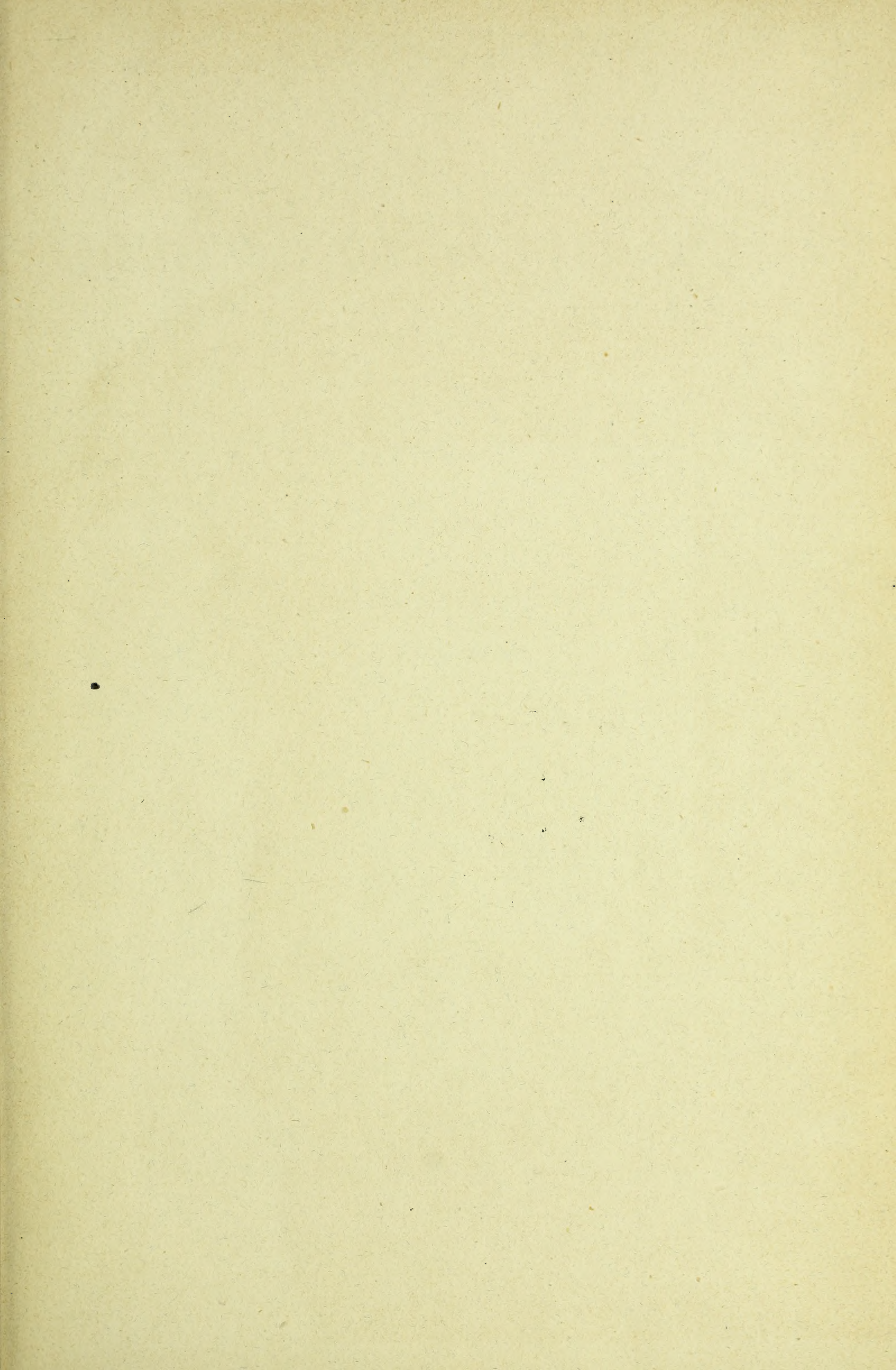
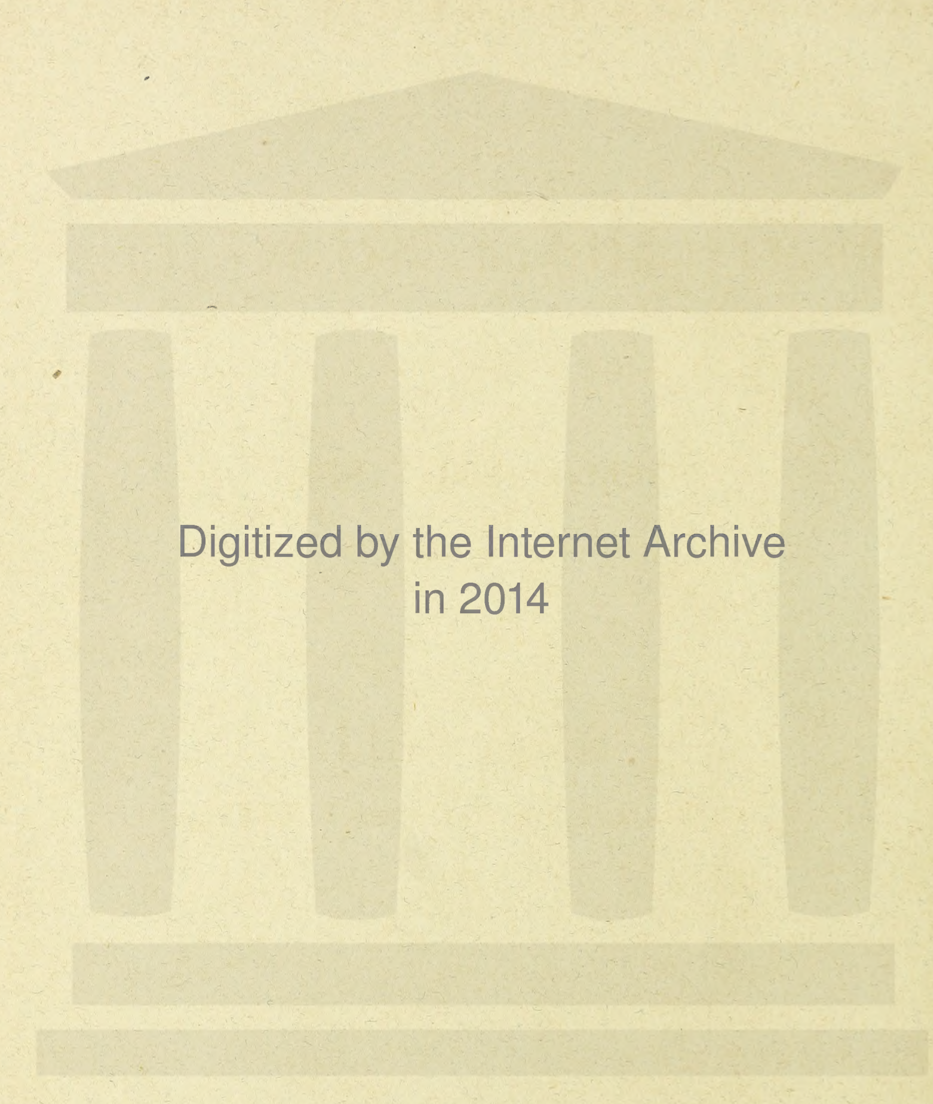






Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

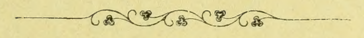
in den

Jahren 1869 — 1870.

V. Session.

Beilagen - Band I

(enthaltend die Beilagen I—LXXV).



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1870.

Thronrede

Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers

Franz Joseph I.

Gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 13. December 1869.

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Indem Ich Sie heute neuerdings um Mich versammle, heiße Ich Sie herzlich willkommen. Es geschieht dieß mit jener Genugthuung, welche Mir der Rückblick auf Ihre von patriotischem Geiste beseelte erfolgreiche Thätigkeit in der abgelaufenen Session gewährt und mit jenem Vertrauen, auf welches Sie durch dieselbe einen gerechten Anspruch erworben haben.

Unleugbar ist die fortschreitende Entwicklung, welche das durch die Vorsehung Meiner Obhut anvertraute Reich auf Grundlage der verfassungsmäßigen Institutionen nach allen Richtungen erfahren hat. Aber so sehr auch das anerkennende Urtheil, welches staatsmännische Einsicht daheim und auswärts dieser Entwicklung zollt, geeignet ist, den Muth und das Vertrauen für die Erfüllung einer großen Pflicht zu stärken, so groß sind doch auch die Aufgaben, welche noch zu lösen sind.

Der Durchführung des Wehrgesetzes hat in einem Theile des Reiches die Bevölkerung bewaffneten Widerstand entgegengesetzt. Er hat zur Verhängung von Ausnahmsmaßregeln genöthigt, über welche Ihnen Meine Regierung die verfassungsmäßige Vorlage machen wird. Ich beklage die Verirrung, welche hiezu Veranlassung gegeben hat, auf das tiefste, und indem Ich hoffe, daß ihr ein baldiges Ziel gesetzt wird, habe Ich Meine Regierung beauftragt, die traurigen Folgen derselben, sobald der gesetzliche Zustand wieder hergestellt sein wird, nach Kräften zu mildern.

Sie werden mannigfachen Anlaß haben, das Werk der Gesetzgebung weiter zu führen und an einer Reihe von Vorlagen über die wichtigsten Zweige der Rechtspflege und der Verwaltung, welche Ihrer Berathung theils in der letzten Session übergeben wurden, theils jetzt übergeben werden, denselben Geist des Fortschrittes, wie der Mäßigung und der Einsicht in die eigenthümlichen Verhältnisse und wirthschaftlichen Bedürfnisse des Reiches zu bewähren, welcher Ihre bisherigen Schritte auf dem Wege der Gesetzgebung geleitet hat.

Es gilt aber weiter, nicht blos diesem Schaffen, sondern auch seinen Grundlagen in der Verfassung selbst jene allgemeine und thatsächliche Anerkennung zu erwerben, welche ihnen noch zu Meinem lebhaften Bedauern von mancher Seite versagt wird.

Haben sich aus den seitherigen Erfahrungen Aenderungen an der Verfassung als wünschenswerth herausgestellt, so ist der Weg in der Verfassung selbst geboten. (Beifall.)

Die meisten Vertretungen Meiner Königreiche und Länder haben sich mit jenen Fragen, welche sich auf die Wahl in den Reichsrath beziehen, eingehend beschäftigt. Meine Regierung wird dem Reichsrathe hierüber Mittheilung machen, und ihn in die Lage setzen, die seinem Wirkungskreise zustehenden Beschlüsse zu fassen.

Wird in Beziehung auf diese wichtige Frage die wünschenswerthe Uebereinstimmung erzielt, so kann auch mit um so mehr Zuversicht der Lösung aller übrigen, auf die Verfassurg abzielenden Fragen entgegengesehen werden.

Wenn aber die Form der Verfassung jeder Art von Anschauungen und Wünschen in Beziehung auf ihre Weiterbildung freiesten Raum zur Geltendmachung gewährt, so sind denselben allerdings in dem

Wesen des Reiches nach mehr als einer Richtung Gränzen gezogen. Nicht ohne die sorgsamste Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche und Länder und deren berechtigtes Verlangen, diese in selbstständiger Weise zu ordnen, ist die Verfassung geschaffen worden. Ich erwarte, daß die Absicht, diesem Verlangen engere Gränzen zu ziehen, als es die Kraft und Macht des Reiches nach Innen und Außen gebieterisch fordert, dem allseitigen Wunsche der Verständigung nicht in den Weg treten werde.

Aber Ich besorge auch nicht, es könnte dieß dauernd durch die Absicht geschehen, sie auf Kosten und Gefahr für das Reich zu erweitern.

Ich bin gewiß, daß alle Meine Völker sich mit Mir in der Ueberzeugung einigen, daß der Ruhm einer ehrwürdigen Vergangenheit nur durch klare Erkenntniß der Gegenwart erneuert, durch ein Verkennen derselben nur zu leicht verdunkelt werden könne. (Beifall und Hochrufe.)

Ich schöpfe auch in dieser Beziehung Meine zuversichtliche Hoffnung aus jenen patriotischen Gesinnungen, auf welche Ich, gleich Meinen Vorfahren, noch niemals vergebens vertraut habe. (Beifall und Hochrufe.) Ich schöpfe sie aus der Erwägung, daß jene Gesinnung, welche an der Wohlfahrt des Reiches als der Bedingung des wahren Interesses der Königreiche und Länder mit treuer Ueberzeugung festhält, auch die Vereinigung widerstrebender Absichten sicher herbeiführen werde und müsse.

Freudig werde Ich es begrüßen, wenn diese Meine Erwartungen sich erfüllen, wenn Meinen Absichten, die von aufrichtiger Liebe für alle Meine Völker geleitet sind, die richtige Einsicht in das eigene Interesse und das gleiche warme Gefühl der Pflicht für Wohlfahrt und Ruhm des Reiches entgegenkommen. (Beifall.)

Geehrte Herren!

Es war Mir erfreulich, Sie bei der Heimkehr von einer größeren Reise zu begrüßen, welche Ich jüngst, und zwar in Länder unternommen habe, mit denen einen regen und wachsenden Verkehr zu unterhalten vorzugsweise wir berufen sind. Mit Genugthuung spreche Ich es aus, daß Ich überall warmen Sympathien für unser Vaterland und dessen Zukunft begegnete. Ein den Unternehmungsgeist und die Beharrlichkeit seiner Urheber ehrendes Werk, an dessen Einweihung Ich Mich betheiligte, verspricht in seiner Entwicklung unserem Handel und unserer Industrie ein neues Gebiet für jene fortschreitende und schaffende Thätigkeit, deren Förderung Ich Ihrer sorgfältigsten Erwägung empfehle.

Es ist dieß eine Aufgabe, welcher Alle, die dazu berufen sind, sich um so ungestörter hingeben dürfen, als die friedliche Lage nach Außen dazu in unzweideutiger Weise auffordert und unsere Beziehungen nach allen Seiten und auch da, wo vorübergehende Erscheinungen sie zu trüben schienen, eine freundliche und beruhigende Gestaltung gewonnen haben.

Unterstützt von diesen befriedigenden Verhältnissen sehe Ich der Zukunft festen Muthes entgegen und erwarte, daß er auch Sie, geehrte Herren, bei Ihrem Wirken beseelen und glücklich zum Ziele führen werde. (Dreimaliges begeistertes Hoch!)

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit dem Gesetze vom 14. November 1867, R. G. Bl. Nr. 137, für die der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude, dann die mit dem Gesetze vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 16, für die der Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude rücksichtlich aller bis Ende des Jahres 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendeten und benützbar gemachten Neu-, Um- und Zubauten gewährte ausnahmsweise Steuerbefreiung von fünfzehn Jahren bei Neubauten, und von zwölf Jahren bei Um- und Zubauten hat noch ferner für jene Gebäude zu gelten, welche im Laufe der Jahre 1870 und 1871 nach den bestehenden Bauordnungen vollendet und benützbar gemacht werden.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

III. der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — V. Session.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34, bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 fort zu erheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1870 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern, und die Einhebung dieser Steuern überhaupt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Werden die directen Steuern, als: Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer, Erwerb- und Einkommensteuer sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Ländern für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die fällige ordentliche Steuergebühr sammt dem Staatszuschlage bei monatlichen Zahlungsterminen zwei Gulden, bei viertel- oder halbjährigen Terminen sechs Gulden übersteigt.

§. 2.

Die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine sind in jedem Lande mittelst des Landesgesetzblattes neuerlich zu verlautbaren. Außerdem ist mit Beginn eines jeden Jahres in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu affigiren, in welcher die erwähnten Einzahlungstermine mit den aus der Nichtzuhaltung derselben sich ergebenden Folgen ersichtlich zu machen sind.

§. 3.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

§. 4.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

§. 5.

Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. . . . . in Wirksamkeit.

§. 7.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1870

vom . . . . 1870.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1870 werden auf die Summe von 320,674.136 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 317,065.824 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen aus den directen Steuern, indirecten Abgaben und sonstigen Einnahmszweigen des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;
b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;
c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1870 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von

dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1870 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Bei den indirecten Abgaben ist das Gebühren-Aequivalent vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen für die Monate November und December 1870 in dem, nach dem im Vorjahre bestandenen Ausmaße, verhältnißmäßig für die Zeit von zwei Monaten entfallenden Betrage vorzuschreiben und einzuheben.

Artikel VI.

Für alle im Laufe des Jahres 1870 zur Rückzahlung gelangenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Artikel VII.

Die für das Jahr 1870 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 12 und 15) können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1871 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1871 nicht zur Verwendung gelangenden Beträge erlischt jedoch mit letztem Juni 1871.

Ausgenommen von letzterer Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c., welche Beträge bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden können.

Die für Bauten oder sonstige specielle Zwecke bewilligten Credite, einschließlich der betreffenden Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1870 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangten, können auch während des ganzen Jahres 1871 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage dieses letzteren Jahres bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst desselben zu verrechnen.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Staatsausgaben von . . . . 320,674.136 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von . . . . 317,065.824 „
entgegengehalten werden, mit . . 3,608.312 fl.
ergibt, ist durch die Aufnahme einer schwebenden Schuld in gleichem Betrage vorzusorgen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1870.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			**I. Allerhöchster Hofstaat** . .	3,650.000	120.000	3,770.000
2			**II. Cabinets-Kanzlei Sr. Maj. 50%**	60.234	. . . . . .	60.234
3			**III. Reichsrath.**			
	1		Herrenhaus	27.904	. . . . . .	27.904
	2		Abgeordnetenhaus	399.222	. . . . . .	399.222
	3		Delegation	8.000	. . . . . .	8.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission .	7.874	. . . . . .	7.874
	5		Für den Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . . .	150.000	150.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	443.000	150.000	593.000
4			**IV. Reichsgericht**	30.320	. . . . . .	30.320
5			**V. Ministerrath**	57.822	. . . . . .	57.822
6			**VI. Ministerium des Innern.**			
	1		Central-Leitung	368.515	679	369.194
	2		Kosten des Reichsgesetzblattes	63.300	1.000	64.300
	3		Akademie der Wissenschaften	63.000	. . . . . .	63.000
	4		Geologische Reichsanstalt	40.918	. . . . . .	40.918
	5		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	4,397.773	207.724	4,605.497
	6		Zuschuß für die Findelanstalten . . .	265.716	12.949	278.665
	7		Staatsbaudienst	880.734	57.772	938.506
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	592.158	. . . . . .	592.158
			Umpflasterung der ärarischen Straßen in und um Wien, Brücken-Reconstructionen auf der Triester und Oedenburger Straße, Reconstruction der Leitha-Brücke in Bruck an der Leitha	. . . . . .	86.000	86.000
			Fürtrag .	592.158	86.000	678.158

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6			Uebertrag .	592.158	86.000	678.158
		2	Oesterreich ob der Enns	184.878	. . . . . .	184.878
			Bau der neuen Donaubrücke in Linz	. . . . . .	150.000	150.000
		3	Salzburg	97.062	. . . . . .	97.062
			Restzahlung für den Pinzgauer Straßenbau, Reconstruction der Niederalm-Brücke und Verbesserung der Gasteiner Reichsstraße	. . . . . .	13.200	13.200
		4	Steiermark	325.175	. . . . . .	325.175
			Concurrenzbeitrag zur Enns-Regulirung und Umlegung der Salzstraße am Kummersberge bei Obersdorf	. . . . . .	14.203	14.203
		5	Kärnthen	182.972	. . . . . .	182.972
			Tarvis-Arnoldsteiner Straßenbau, Wildbachbauten im Drauthale und Correctionsarbeiten auf der Kappler Reichsstraße	. . . . . .	33.000	33.000
		6	Krain	146.301	. . . . . .	146.301
			Concurrenzbeitrag zur Entsumpfung des Laibacher Moores, Umlegung der Kankerstraße am Leobelzaberg und Vollendung der Fiumaner Straße . . .	. . . . . .	25.500	25.500
		7	Küstenland	98.929	. . . . . .	98.929
			Krain-Istrianer Straßenbau, Rectification der Kärnthner Straße und Herstellung der Isonzo-Brücke	. . . . . .	60.000	60.000
		8	Tirol und Vorarlberg	329.060	. . . . . .	329.060
			Straßenbau zwischen Predazzo und Primiero	. . . . . .	70.000	70.000
		9	Böhmen	1,011.860	. . . . . .	1,011.860
			Ameliorationen an der Bubnaer Aerarialstraße, Straßen-Reconstruction bei Podiebrad und Einwölbung der Carlsbad-Egerbrücke	. . . . . .	29.200	29.200
			Fürtrag .	2,968.395	481.103	3,449.498

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6			Uebertrag .	2,968.395	481.103	3,449.498
		10	Mähren	273.788	. . . . . .	273.788
		11	Schlesien	82.443	. . . . . .	82.443
		12	Galizien mit Krakau	812.190	. . . . . .	812.190
			Straßenzüge: Biala = Przemysl = Lemberg, Biala=Stryj=Sniatyn, Spytkowice = Myslenice, Gdow=Gorlice, Gorlice=Zmigrod, Dukla = Pilsno, Sambor=Grodek, Lemberg = Brody, Podhayczyki = Brzczan = Stanislau, Delatyn=Jablonica .	. . . . . .	143.734	143.734
		13	Bucowina	79.330	. . . . . .	79.330
			Brückenbau über den Pruth bei Czernowitz und Reconstruction einer Brücke über den Moldawafluß im Kimpolunger Straßenbezirke	. . . . .	105.055	105.055
		14	Dalmatien	61.440	. . . . . .	61.440
			Straßenbau von Ragusa (Dabac) an die türkische Gränze und Billibrigher Straßenbau . .	. . . . . .	43.000	43.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,277.586	772.892	5,050.478
			Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	195.804	122.000	317.804
		2	Oesterreich ob der Enns	136.737	86.000	222.737
		3	Salzburg	32.357	28.670	61.027
		4	Steiermark	27.050	7.504	34.554
		5	Kärnthen	1.000	10.000	11.000
		6	Krain	11.042	. . . . . .	11.042
		7	Küstenland	5.277	10.000	15.277
		8	Tirol und Vorarlberg	74.240	163.500	237.740
		9	Böhmen	142.326	300.000	442.326
		10	Mähren	400	. . . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	58.398	210.900	269.298
		13	Bucowina	1.162	. . . . . .	1.162
		14	Dalmatien	2.800	. . . . . .	2.800
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	688.793	938.574	1,627.367

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	10		Neubauten der politischen Verwaltung .	. . . . . .	25.000	25.000
	11		Kosten der officiellen Zeitungen . . .	348.630	. . . . . .	348.630
	12		Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien	. . . . . .	20.000	20.000
	13		Auslagen für die Volkszählung . . .	. . . . . .	215.000	215.000
	14		Telegraphenkosten	30.000	. . . . . .	30.000
	15		Hiezu die von der politischen Verwaltung zu bestreitenden Regiekosten der Landes- und Bezirks-Schulbehörden	40.000	. . . . . .	40.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—15) .	11,464.965	2,251.590	13,716.555
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.**			
	1		Central-Leitung	219.831	. . . . . .	219.831
	2		Landwehr:			
		1	Landwehr-Ober-Commando . . .	17.130	. . . . . .	17.130
		2	Landwehr-Commando-Adjutanturen	33.448	. . . . . .	33.448
		3	Landwehr-Evidenthaltungen . . .	402.200	31.392	433.592
		4	Landwehr-Truppen	367.182	2,047.061	2,414.243
				819.960	2,078.453	2,898.413
	3		Recrutirungskosten und Beiträge zum Landesschützenwesen	40.487	. . . . . .	40.487
	4		Militär-Stiftungen	33.321	. . . . . .	33.321
	5		Oeffentliche Sicherheit	1,997.534	. . . . . .	1,997.534
	6		Militär-Polizeiwache	95.516	11.715	107.231
	7		Gendarmerie-Inspector	9.415	. . . . . .	9.415
	8		Landes-Gendarmerie	1,688.480	570.428	2,258.908
			Summe (Capitel 7, Titel 1—8) .	4,904.544	2,660.596	7,565.140

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Central-Leitung	176.237	2.650	178.887
			Cultus.			
	2		Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden:			
		1	Salzburg	74.507	. . . . . .	74.507
		2	Tirol	23.620	. . . . . .	23.620
		3	Vorarlberg	12.159	. . . . . .	12.159
		4	Steiermark	65.086	4.291	69.377
		5	Kärnthen	33.218	. . . . . .	33.218
		6	Krain	51.133	7.600	58.733
		7	Triest	42.426	. . . . . .	42.426
		8	Görz	51.326	11.031	62.357
		9	Istrien	59.433	6.000	65.433
		10	Dalmatien	148.618	42.310	190.928
		11	Böhmen	22.240	70.000	92.240
		12	Galizien	607.008	30.000	637.008
		13	Krakau	21.680	. . . . . .	21.680
		14	Bucowina	42.807	4.012	46.819
		15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	810	. . . . . .	810
			Summe (Titel 2, §§. 1—15) .	1,256.071	175.244	1,431.315
			Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
	3		Katholischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns	5.561	130.000	135.561
		2	Oesterreich ob der Enns	195	. . . . . .	195
		3	Salzburg	20.274	. . . . . .	20.274
		4	Tirol und Vorarlberg	35.562	. . . . . .	35.562
		5	Steiermark	5.084	. . . . . .	5.084
		6	Kärnthen	52	. . . . . .	52
		7	Krain	712	. . . . . .	712
		8	Küstenland	1.229	. . . . . .	1.229
		9	Böhmen	12.315	10.000	22.315
		10	Galizien mit Krakau	26.897	. . . . . .	26.897
			Summe (Titel 3, §§. 1—10) .	107.881	140.000	247.881

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	4		Evangelischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	30.073	. . . . . .	30.073
		2	Oesterreich ob der Enns	3.338	. . . . . .	3.338
		3	Steiermark	400	. . . . . .	400
		4	Kärnthen	800	. . . . . .	800
		5	Küstenland	400	. . . . . .	400
		6	Böhmen	7.179	. . . . . .	7.179
		7	Mähren	3.700	. . . . . .	3.700
		8	Schlesien	2.500	. . . . . .	2.500
		9	Galizien mit Krakau	5.436	. . . . . .	5.436
		10	Bucowina	663	. . . . . .	663
		11	Ganzer Amtsbereich des evangelischen Ober-Kirchenrathes	23.200	. . . . . .	23.200
			Summe (Titel 4, §§. 1—11) .	77.689	. . . . . .	77.689
	5		Griechisch-orientalischer Cultus:			
		1	Dalmatien	47.790	16.500	64.290
	6		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	1.536	. . . . . .	1.536
		2	Tirol	17.277	. . . . . .	17.277
		3	Vorarlberg	. . . . . .	6.300	6.300
		4	Steiermark	281	. . . . . .	281
		5	Kärnthen	2.848	. . . . . .	2.848
		6	Küstenland	45.549	. . . . . .	45.549
		7	Dalmatien	74.057	. . . . . .	74.057
		8	Böhmen	19.719	. . . . . .	19.719
		9	Galizien mit Krakau	5.442	. . . . . .	5.442
			Summe (Titel 6, §§. 1—9) .	166.709	6.300	173.009
	7		Patronats-Auslagen für Cultus-Zwecke:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	12.000	. . . . . .	12.000
		2	Oesterreich ob der Enns	17.718	. . . . . .	17.718
		3	Tirol und Vorarlberg	6.209	. . . . . .	6.209
		4	Steiermark	2.613	. . . . . .	2.613
		5	Kärnthen	2.000	. . . . . .	2.000
			Fürtrag .	40.540	. . . . . .	40.540

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	7		Uebertrag .	40.540	. . . . . .	40.540
		6	Krain	100	. . . . . .	100
		7	Küstenland	5.319	. . . . . .	5.319
		8	Dalmatien	3.294	. . . . . .	3.294
		9	Böhmen	800	. . . . . .	800
		10	Galizien mit Krakau	6.127	. . . . . .	6.127
			Summe (Titel 7, §§. 1—10) .	56.180	. . . . . .	56.180
			Zusammen (Capitel 8, Titel 2—7) .	1,712.320	338.044	2,050.364
			Unterricht.			
	8		Landes- und Bezirks-Schulräthe:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	26.700	. . . . . .	26.700
		2	Oesterreich ob der Enns	10.200	. . . . .	10.200
		3	Salzburg	4.840	. . . . . .	4.840
		4	Tirol	16.020	. . . . . .	16.020
		5	Vorarlberg	3.300	. . . . .	3.300
		6	Steiermark	18.840	. . . . . .	18.840
		7	Kärnthen	8.350	. . . . . .	8.350
		8	Krain	8.400	. . . . . .	8.400
		9	Triest	3.050	. . . . . .	3.050
		10	Görz und Gradiska	3.750	. . . . . .	3.750
		11	Istrien	4.050	. . . . . .	4.050
		12	Dalmatien	9.435	. . . . . .	9.435
		13	Böhmen	59.000	840	59.840
		14	Mähren	25.400	. . . . . .	25.400
		15	Schlesien	7.840	. . . . . .	7.840
		16	Galizien mit Krakau	41.000	. . . . . .	41.000
		17	Bucowina	7.050	. . . . . .	7.050
		18	Für telegraphische Correspondenzen	550	. . . . . .	550
			Summe (Titel 8, §§. 1—18) .	257.775	840	258.615
	9		Lehrer-Bildungsanstalten:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	55.545	. . . . . .	55.545
		2	Oesterreich ob der Enns	13.180	. . . . . .	13.180
		3	Salzburg	10.575	. . . . . .	10.575
		4	Tirol und Vorarlberg	28.498	. . . . . .	28.498
		5	Steiermark	23.712	. . . . . .	23.712
			Fürtrag .	131.510	. . . . . .	131.510

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9		Uebertrag .	131.510	. . . . . .	131.510
		6	Kärnthen	12.245	. . . . . .	12.245
		7	Krain	8.644	. . . . . .	8.644
		8	Triest	18.092	. . . . . .	18.092
		9	Görz und Gradiska	11.746	. . . . . .	11.746
		10	Istrien	7.106	. . . . . .	7.106
		11	Dalmatien	15.318	. . . . . .	15.318
		12	Böhmen	63.731	. . . . . .	63.731
		13	Mähren	25.264	. . . . . .	25.264
		14	Schlesien	20.919	. . . . . .	20.919
		15	Galizien mit Krakau	56.300	. . . . . .	56.300
		16	Bucowina	5.339	. . . . . .	5.339
		17	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	610	. . . . . .	610
			Summe (Titel 9, §§. 1—17) .	376.824	. . . . . .	376.824
	10		Staatszuschuß zu Normal-Schulfonden:			
		1	Salzburg	2.501	. . . . . .	2.501
		2	Tirol	4.968	. . . . . .	4.968
		3	Vorarlberg	265	. . . . . .	265
		4	Kärnthen	4.880	. . . . . .	4.880
		5	Krain	2.172	. . . . . .	2.172
		6	Görz	3.231	. . . . . .	3.231
		7	Istrien	23.856	. . . . . .	23.856
		8	Dalmatien	41.654	. . . . . .	41.654
		9	Schlesien	6.738	. . . . . .	6.738
		10	Galizien	30.553	. . . . . .	30.553
		11	Krakau	24.390	. . . . . .	24.390
		12	Bucowina	4.416	. . . . . .	4.416
			Summe (Titel 10, §§. 1—12) .	149.624	. . . . . .	149.624
	11		Staatszuschuß zu Studienfonden:			
		1	Oesterreich u. d. Enns: Studienfond	433.992	211.200	645.192
		2	Oesterreich u. d. Enns: Evangelisch-theologische Facultät	23.979	. . . . . .	23.979
		3	Oesterreich u. d. Enns: Polytechnisches Institut in Wien	179.760	6.287	186.047
			Fürtrag .	637.731	217.487	855.218

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	11		Uebertrag .	637.731	217.487	855.218
		4	Oesterreich ob der Enns	14.119	120.000	134.119
		5	Salzburg	37.380	. . . . . .	37.380
		6	Tirol	152.091	. . . . . .	152.091
		7	Vorarlberg	13.911	. . . . . .	13.911
		8	Steiermark	112.777	9.000	121.777
		9	Kärnthen	19.148	375	19.523
		10	Krain	35.313	2.000	37.313
		11	Triest-Istrien	21.211	. . . . . .	21.211
		12	Görz	26.940	. . . . . .	26.940
		13	Handels- und nautische Akademie in Triest	29.343	800	30.143
		14	Dalmatien	96.810	. . . . . .	96.810
		15	Böhmen	266.614	120.000	386.614
		16	Mähren	98.016	. . . . . .	98.016
		17	Technische Lehranstalt in Brünn .	37.753	1.500	39.253
		18	Schlesien	28.297	46.928	75.225
		19	Zweites Gymnasium in Teschen . .	13.916	. . . . . .	13.916
		20	Galizien	271.257	48.526	319.783
		21	Technische Akademie in Lemberg . .	30.204	. . . . . .	30.204
		22	Krakau	160.952	7.224	168.176
		23	Technisches Institut in Krakau . .	21.590	. . . . . .	21.590
		24	Bucowina	20.411	. . . . . .	20.411
		25	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	680	. . . . . .	680
			Summe (Titel 11, §§. 1—25) .	2,146.464	573.840	2,720.304
	12		Akademie der bildenden Künste in Wien	59.740	. . . . . .	59.740
	13		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale .	7.568	. . . . . .	7.568
	14		Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale . .	738	. . . . . .	738
	15		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	47.000	250.000	297.000
		2	Kunstgewerbeschule	13.200	. . . . . .	13.200
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2) .	60.200	250.000	310.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16		Rabbinats-Institut	6.000	. . . . . .	6.000
	17		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	115.527	7.000	122.527
		2	Oesterreich ob der Enns	945	. . . . . .	945
		3	Salzburg	4.424	. . . . . .	4.424
		4	Tirol und Vorarlberg	6.881	. . . . . .	6.881
		5	Steiermark	1.100	. . . . . .	1.100
		6	Kärnthen	147	. . . . . .	147
		7	Krain	1.417	. . . . . .	1.417
		8	Küstenland	3.272	. . . . . .	3.272
		9	Dalmatien	50	. . . . . .	50
		10	Böhmen	1.772	. . . . . .	1.772
		11	Schlesien	1.103	. . . . . .	1.103
		12	Galizien mit Krakau	190	. . . . . .	190
			Summe (Titel 17, §§. 1—12) .	136.828	7.000	143.828
	18		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . . . .	175
		2	Tirol und Vorarlberg	7.719	. . . . . .	7.719
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2) .	7.894	. . . . . .	7.894
	19		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	500	. . . . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	341	. . . . . .	341
		3	Salzburg	3.064	. . . . . .	3.064
		4	Tirol und Vorarlberg	1.100	. . . . . .	1.100
		5	Krain	1.500	. . . . . .	1.500
		6	Küstenland	1.378	. . . . . .	1.378
		7	Böhmen	340	. . . . . .	340
		8	Galizien mit Krakau	245	. . . . . .	245
			Summe (Titel 19, §§. 1—8) .	8.468	. . . . . .	8.468
			Zusammen (Capitel 8, Titel 8—19) .	3,218.123	831.680	4,049.803
			Gesammtsumme (Cap. 8, Titel 1—19) .	5,106.680	1,172.374	6,279.054

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
9			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	815.979	. . . . . .	815.979
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,215.687	. . . . . .	2,215.687
			Neubauten	. . . . . .	23.000	23.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuer-Dienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	588.527	. . . . . .	588.527
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landes-Hauptcassen	311.835	8.490	320.325
	5		Finanzwache	3,467.409	. . . . . .	3,467.409
			Neubauten und Kaufschillinge .	. . . . . .	17.000	17.000
	6		Steuerämter	2,603.789	11.960	2,615.749
			Neubauten und Kaufschillinge . .	. . . . . .	3.000	3.000
	7		Finanz-Procuraturen	261.096	. . . . . .	261.096
	8		Zollverwaltung	1,097.865	280	1,098.145
			Neubauten und Kaufschillinge . .	. . . . . .	117.538	117.538
	9		Kataster	2,110.800	. . . . . .	2,110.800
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	13,472.987	181.268	13,654.255
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Zinsen der speciellen schwebenden Schuld der Reichsrathsländer	. . . . . .	150.000	150.000
	2		Münzverlust	. . . . . .	80.000	80.000
	3		Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel- und Kaufschillingsraten	. . . . . .	400.000	400.000
	4		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . . .	20.000
			Fürtrag .	20.000	630.000	650.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	20.000	630.000	650.000
10	5		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . . .	2.800	2.800
	6		Verschiedene Auslagen	91.900	11.200	103.100
			Summe (Capitel 10, Titel 1—6) .	111.900	644.000	755.900
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	24.850	. . . . . .	24.850
	2		Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien und Böhmen aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	32.020	. . . . . .	32.020
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . . .	132.400	132.400
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	56.870	132.400	189.270
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	948.000	. . . . . .	948.000
	2		Gefällsrückgaben	43.000	. . . . . .	43.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen . . .	3,000.000	. . . . . .	3,000.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	5,391.000	. . . . . .	5,391.000
13			Indirecte Abgaben.			
	1		Verzehrungssteuer	174.306	2,733.200	2.907.506
			Neubauten	. . . . . .	18.302	18.302
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten .	2,863.418	159.496	3,022.914
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . . .	172.594	172.594
	2		Verschleiß-Auslagen	281.520	3.000	284.520
			Neubauten	. . . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) .	3,144.938	350.090	3,495.028

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	366.682	. . . . . .	366.682
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	16,300.580	. . . . . .	16,300.580
			Neubauten	. . . . . .	251.000	251.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,438.889	941.120	2,380.009
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	18,106.151	1,192.120	19,298.271
16			Stämpel	257.246	. . . . . .	257.246
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	377.280	. . . . . .	377.280
18			Lotto	8,563.956	. . . . . .	8,563.956
19			Mäuthe	33.036	238	33.274
20			Punzirung	50.091	950	51.041
			Manipulationsbauten	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 13—20) .	30,707.004	4,297.900	35,004.904
			Staatseigenthum.			
21			Staatsgüter:			
	1		Staats-Domänen	2,515.529	. . . . . .	2,515.529
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . . .	83.013	83.013
			Vermessungskosten, Servitut-Ablösung ꝛc.	. . . . . .	83.523	83.523
	2		Dicasterial-Gebäude	89.428	. . . . . .	89.428
			Bauherstellungen	. . . . . .	23.600	23.600
	3		Aerarial-Eisenbahnen	200	3.667	3.867
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	2,605.157	193.803	2,798.960
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	15.130	. . . . . .	15.130
23			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien . .	705.806	. . . . . .	705.806
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg . .	51.400	. . . . . .	51.400
			Summe (Capitel 23, Titel 1 u. 2) .	757.206	. . . . . .	757.206

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
24			Bergwesen.			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . .	109.976	20.000	129.976
			Neubauten	. . . . . .	4.200	4.200
	2		Steinkohlenwerke	212.443	. . . . . .	312.443
			Neubauten	. . . . . .	112.032	112.032
	3		Eisenwerke	127.984	. . . . . .	127.984
			Neubauten	. . . . . .	6.000	6.000
	4		Sonstige Montanwerke	2,659.046	. . . . . .	2,659.046
			Neubauten und Realitäten-Ankauf .	. . . . . .	258.918	258.918
			Summe (Capitel 24, Titel 1—4) .	3,109.449	401.150	3,510.599
25			Münzwesen	193.527	. . . . . .	193.527
			Manipulationsbauten	. . . . . .	5.000	5.000
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	56,420.230	5,855.521	62,275.751
26			X. Handels-Ministerium.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	317.552	249.500	567.052
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	47.000	6.000	53.000
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst	609.318	1,659.981	2,269.299
			Summe (Capitel 26, Titel 1—3) .	973.870	1,915.481	2,889.351
			B. Betriebs-Auslagen.			
	4		Post-Gefäll	9,125.250	219.246	9,344.496
	5		Telegraphen-Anstalt	2,562.252	402.900	2,965.152
			Summe (Capitel 26, Titel 4 und 5) .	11,687.502	622.146	12,309.648
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—5) .	12,661.372	2,537.627	15,198.999
27			XI. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Central-Leitung	130.500	7.700	138.200
	2		Forst-Akademie zu Mariabrunn . . .	26.300	36.000	62.300
	3		Landescultur	. . . . . .	600.000	600.000
			Fürtrag .	156.800	643.700	800.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			Uebertrag .	156.800	643.700	800.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Forstcultur	109.600	. . . . . .	109.600
	5		Berghauptmannschaften	112.500	1.500	114.000
	6		Montan-Lehranstalten	35.200	. . . . . .	35.200
	7		Staats-Pferdezucht-Anstalten . . .	1,392.800	6.000	1,398.800
			Summe (Capitel 27, Titel 1—7) .	1,806.900	651.200	2,458.100
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	153.800	. . . . . .	153.800
	2		Oberster Gerichtshof	305.390	11.760	317.150
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	11,802.570	20.000	11,822.570
	4		Strafanstalten	1,666.697	450.164	2,116.861
	5		Neubauten der Justizverwaltung . .	. . . . . .	473.400	473.400
	6		Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare	. . . . . .	42.333	42.333
			Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	13,928.457	997.657	14,926.114
29			**XIII. Rechnungs-Controle.**			
	1		Oberster Rechnungshof	119.000	1.000	120.000
	2		Rückstands-Section der Cameral-Hauptbuchhaltung	. . . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	119.000	21.000	140.000
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	10,468.727	8.877	10,477.604
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen (77%)	849.205	. . . . . .	849.205
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	11,317.932	8.877	11,326.809
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
	1		Kärnthen	10.000	. . . . . .	10.000
	2		Galizien	18.750	. . . . . .	18.750
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	28.750	. . . . . .	28.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			B. Aus Anlaß der Donau-Regulirung:			
	1		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenz-Beitrag	. . . . . .	233.000	233.000
33			C. An Industrie-Unternehmungen:			
	1		Südnorddeutsche Verbindungsbahn als 4% Vorschuß	. . . . . .	350.000	350.000
	2		Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn als 4% Vorschuß	. . . . . .	1,150.000	1,150.000
	3		Franz Josephs-Bahn als 4% Vorschuß	. . . . . .	1,300.000	1,300.000
	4		Kronprinz Rudolf-Bahn als 4% Vorschuß	. . . . . .	2,750.000	2,750.000
	5		Kaschau-Oderberger Bahn als 4% Vorschuß	. . . . . .	300.000	300.000
	6		Carl-Ludwigs-Bahn (neue Strecke) als 4% Vorschuß	. . . . . .	400.000	400.000
	7		Mährische Nordbahn als 4% Vorschuß	. . . . . .	200.000	200.000
	8		Zittau-Reichenberger Bahn als Subvention	70.000	. . . . . .	70.000
	9		Zinsen an die Südbahn für die vom Staate übernommenen fünfpercentige Bau-Capitals-Quote für die Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	250.000	. . . . . .	250.000
	10		Franz Josephs-Bahn als Bau-Vorschuß	. . . . . .	2,000.000	2,000.000
	11		Buschtehrader Eisenbahn-Gesellschaft als Bau-Vorschuß	. . . . . .	1,500.000	1,500.000
				320.000	9,950.000	10,270.000
	12		Münzverlust bei den hierunter in Silber zu zahlenden Beträgen, zusammen per 6,620.000 fl. . .	. . . . . .	1,324.000	1,324.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12) .	320.000	11,274.000	11,594.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			D. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,457.073	. . . . . .	1,457.073
	2		Für West-Galizien	1,167.927	. . . . . .	1,167.927
	3		Für die Bucowina	. . . . . .	426.559	426.559
	4		Für Krain	. . . . . .	64.669	64.669
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	2,625.000	491.228	3,116.228
			Zusammen (Capitel 31—34) .	2,973.750	11,998.228	14,971.978
35			XVI. **Staatsschuld.**			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld . .	107,865.443	. . . . . .	107,865.443
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,188.000	. . . . . .	29,188.000
			Verbleiben .	78,677.443	. . . . . .	78,677.443
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . . .	6,460.312	6,460.312
			Summe .	78,677.443	6,460.312	85,137.755
	3		B. Schulden-Tilgung . . .	. . . . . .	15,867.833	15,867.833
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von	. . . . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . . . .	14,717.833	14,717.833
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit . .	. . . . . .	35.563	35.563
			Summe .	. . . . . .	14,753.396	14,753.396
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—4) .	78,677.443	21,213.708	99,891.151

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %) .	234.850	. . . . . .	234.850
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld . . .	6.000	. . . . . .	6.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	700.473	. . . . . .	700.473
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	941.323	. . . . . .	941.323
37			**XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	10,850.000	. . . . . .	10,850.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse	55,621.786	. . . . . .	55,621.786
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	66,471.786	. . . . . .	66,471.786

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,650.000	120.000	3,770.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	60.234	. . . . . .	60.234
3			III. Reichsrath	443.000	150.000	593.000
4			IV. Reichsgericht	30.320	. . . . .	30.320
5			V. Ministerrath	57.822	. . . . . .	57.822
6			VI. Ministerium des Innern .	11,464.965	2,251.590	13,716.555
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	4,904.544	2,660.596	7,565.140
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,106.680	1,172.374	6,279.054
9-25			IX. Ministerium der Finanzen .	56,420.230	5,855.521	62,275.751
26			X. Handels-Ministerium . . .	12,661.372	2,537.627	15,198.999
27			XI. Ackerbau-Ministerium . .	1,806.900	651.200	2,458.100
28			XII. Ministerium der Justiz . .	13,928.457	997.657	14,926.114
29			XIII. Rechnungs-Controle . . .	119.000	21.000	140.000
30			XIV. Pensions-Etat	11,317.932	8.877	11,326.809
31-34			XV. Subventionen und Dotationen	2,973.750	11,998.228	14,971.978
35			XVI. Staatsschuld	78,677.443	21,213.708	99,891.151
36			XVII. Verwaltung der Staatsschuld	941.323	. . . . . .	941.323
37			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	66,471.786	. . . . . .	66,471.786
			Gesammtsumme des Erfordernisses	271,035.758	49,638.378	320,674.136

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1870.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Kabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . .	40.000	. . . .	40.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	50.508	. . . . .	50.508
	3		Straßenbau	17.539	. . . . . .	17.539
	4		Wasserbau	14.109	. . . . . .	14.109
	5		Ertrag der officiellen Zeitungen . . .	348.630	. . . . . .	348.630
			Summe (Capitel 6, Titel 1—5) .	470.786	. . . . . .	470.786
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.			
	1		Central-Leitung	1.000	. . . . . .	1.000
	2		Oeffentliche Sicherheit	351.857	2.121	353.978
	3		Militär-Polizeiwache	49.461	. . . . . .	49.461
			Summe (Capitel 7, Titel 1—3) .	402.318	2.121	404.439
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	1		Ueberschüsse katholischer Religionsfonde	16.309	. . . . . .	16.309
	2		Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten	26.246	. . . . . .	26.246
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2) .	42.555	. . . . . .	42.555

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**IX. Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter	56.565	. . . . . .	56.565
	2		Landes-Hauptcassen	22.010	. . . . . .	22.010
	3		Finanzwache	33.328	. . . . . .	33.328
	4		Steuerämter	1.877	. . . . . .	1.877
	5		Finanz-Procuraturen	17.150	. . . . . .	17.150
	6		Zoll-Verwaltung	1,461.000	. . . . . .	1,461.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	1,591.930	. . . . . .	1,591.930
10			*Allgemeine Cassenverwaltung.*			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . .	124.100	. . . . . .	124.100
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . . .	542.560	542.560
	3		Zinsen der vom Aerar übernommenen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahn-Unternehmungen	. . . . . .	260.560	260.560
	4		Münzgewinn aus der Prägung und Umschmelzung der Silber-Scheidemünze	. . . . . .	1,500.000	1,500.000
	5		Verschiedene Zuflüsse	55.300	. . . . . .	55.300
			Summe (Capitel 10, Titel 1—5) .	179.400	2,303.120	2,482.520
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,476.785	. . . . . .	36,476.785
12			Gebäudesteuer	17,962.414	. . . . . .	17,962.414
13			Erwerbsteuer	7,659.709	. . . . . .	7,659.709
14			Einkommensteuer	15,305.771	. . . . . .	15,305.771
15			Erbsteuer	7.970	. . . . . .	7.970
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . . .	68.900	68.900
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . . .	200.000	200.000
			Summe (Capitel 11—17) .	77,412.649	268.900	77,681.549
18			Zoll	16,241.000	2,226.000	18,467.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,284.300	. . . . . .	7,284.300
	2		Wein- und Moststeuer	3,105.574	. . . . . .	3,105.574
	3		Biersteuer	16,000.000	. . . . . .	16,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . .	3,460.286	. . . . . .	3,460.286
	5		Zuckersteuer	7,810.050	. . . . . .	7,810.050
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,000.000	. . . . .	2,000.000
	7		Pachtungen	3,100.137	. . . . . .	3,100.137
	8		Andere Einnahmen	20.061	. . . . . .	20.061
	9		Dacio consumo in Dalmatien . .	90.000	. . . . . .	90.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	. . . . . .	1,640.000	1,640.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10).	42,870.408	1,640.000	44,510.408
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter .	144.887	. . . . . .	144.887
	2		Einnahmen der Verschleißämter . .	17,085.229	. . . . . .	17,085.229
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2).	17,230.116	. . . . . .	17,230.116
21			Tabak:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter .	2,129.022	. . . . . .	2,129.022
	2		" vom Verkauf in das Ausland	100.000	. . . . . .	100.000
	3		" vom Verschleiße im Inlande	42,123.254	883.000	43,006.254
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	44,352.276	883.000	45,235.276
22			Stämpel	11,840.000	. . . . . .	11,840.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	20,185.555	. . . . . .	20,185.555
24			Lotto	13,657.998	. . . . . .	13,657.998
25			Mäuthe	2,665.063	. . . . . .	2,665.063
26			Punzirung	175.700	. . . . . .	175.700
			Summe (Capitel 19—26) .	152,977.116	2,523.000	155,500.116

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
27			Staatsgüter.			
	1		Staats-Domänen	3,867.292	23.456	3,890.748
	2		Dicasterial-Gebäude	69.070	. . . . . .	69.070
	3		Aerarial-Eisenbahnen	38.029	. . . . . .	38.029
			Summe (Capitel 27, Titel 1—3) .	3,974.391	23.456	3,997.847
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	193.730	. . . . . .	193.730
29			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien . .	780.500	. . . . . .	780.500
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg . .	53.800	. . . . . .	53.800
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	834.300	. . . . . .	834.300
30			Bergwesen.			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . .	1,194.878	. . . . . .	1,194.878
	2		Steinkohlenwerke	290.617	. . . . . .	290.617
	3		Eisenwerke	139.248	. . . . . .	139.248
	4		Andere Montanwerke	2,228.464	. . . . . .	2,228.464
			Summe (Capitel 30, Titel 1—4) .	3,853.207	. . . . . .	3,853.207
31			Münzwesen	313.800	. . . . . .	313.800
			Zusammen (Capitel 9—31) .	257,571.523	7,344.476	264,915.999
32			**X. Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	1.000	. . . . . .	1.000
	2		Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke	1.000	. . . . . .	1.000
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst	364.210	. . . . . .	364.210
	4		Post-Gefäll	10,469.910	25.000	10,494.910
	5		Telegraphen-Anstalt	2,681.000	. . . . . .	2,681.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—5) .	13,517.120	25.000	13,542.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Forst-Akademie zu Mariabrunn . . .	3.400	. . . . . .	3.400
	2		Landescultur	2.700	. . . . . .	2.700
	3		Berghauptmannschaften	1.200	. . . . . .	1.200
	4		Montan-Lehranstalten	300	. . . . . .	300
	5		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	130.200	. . . . . .	130.200
	6		Staats-Pferdezucht-Anstalten	548.600	. . . . . .	548.600
			Summe (Capitel 33, Titel 1—6) .	686.400	. . . . . .	686.400
34			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	1.070	. . . . . .	1.070
	2		Strafanstalten	190.625	. . . . . .	190.625
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2) .	191.695	. . . . . .	191.695
35			**XIII. Rechnungs-Controle.** . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
36			**XIV. Pensions-Etat** . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
37			**XV. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Rückersatz des an den galizischen Landesfond geleisteten Nothstands-Vorschusses nebst Zinsen	. . . . . .	127.361	127.361
	2		Erlös aus der Veräußerung von, dem Aerar gehörigen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahn-Unternehmungen	. . . . . .	8,612.940	8,612.940
	3		Zinsen vom Istrianer Grundentlastungsfonde	. . . . . .	7.529	7.529
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	. . . . . .	8,747.830	8,747.830

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
38			XVI. Staatsschuld.			
	1		Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	. . . . . .	6,000.000	6,000.000
	2		Einzahlungen von Cautionen und Depositen	. . . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) .	. . . . . .	6,060.000	6,060.000
39			XVII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren der einheitlichen Staatsschuld . .	4.000	. . . . . .	4.000
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.	. . . . . .	17,000.000	17,000.000
41			XIX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse . . .	. . . . . .	2,000.000	2,000.000
42			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbleibenden Cassaresten . . .	. . . . . .	3,000.000	3,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
6			VI. Ministerium des Innern . .	470.786	. . . . . .	470.786
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	402.318	2.121	404.439
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	42.555	. . . . . .	42.555
9-31			IX. Ministerium der Finanzen .	257,571.523	7,344.476	264,915.999
32			X. Handels-Ministerium . . .	13,517.120	25.000	13,542.120
33			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	686.400	. . . . . .	686.400
34			XII. Ministerium der Justiz . . .	191.695	. . . . . .	191.695
35			XIII. Rechnungs-Controle	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
36			XIV. Pensions-Etat	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
37			XV. Subventionen und Dotationen	. . . . . .	8,747.830	8,747.830
38			XVI. Staatsschuld	. . . . . .	6,060.000	6,060.000
39			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	4.000	. . . . . .	4.000
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . .	. . . . . .	17,000.000	17,000.000
41			XIX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse . .	. . . . . .	2,000.000	2,000.000
42			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbleibenden Cassaresten	. . . . . .	3,000.000	3,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	272,886.397	44,179.427	317,065.824

Regierungsvorlage.

Verordnung

des

Gesammt-Ministeriums vom 9. October 1869,

wodurch

in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

(R. G. Bl. Nr. 156 v. J. 1869.)

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 66) werden in Folge eines vom Gesammt-Ministerium am 9. October 1869 gefaßten Beschlusses, nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung die Bestimmungen der §§. 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, sowie in soweit es sich um die Bestrafung der Uebertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften handelt, der §. 9 dieses Gesetzes in Anwendung zu treten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Plener m. p. Hasner m. p.
Giskra m. p. Herbst m. p. Brestel m. p.
Berger m. p.

VII. der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — V. Session,

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869,

wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse daselbst nachfolgende Verfügungen getroffen werden.

(R. G. Bl. Nr. 162 v. J. 1869.)

Dem jeweiligen Commandanten der Militärstreitkräfte im Bezirke Cattaro wird die gesammte vollziehende Gewalt im Bereiche der politischen und polizeilichen Verwaltung zur selbstständigen Ausübung übertragen.

Demselben sind daher alle Organe der öffentlichen Verwaltung, einschließig der Gemeindevorstände, untergeordnet; er hat in den genannten Zweigen der Verwaltung die Befugnisse des Landeschefs zu üben und ist ermächtigt, die sonst dem Minister

des Innern, dann dem Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vorbehaltenen Maßregeln zu treffen.

Diese Verordnung hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem Vollzuge derselben ist das Gesammt-Ministerium beauftragt.

Ofen, am 25. October 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Plener m. p. Hasner m. p.
Giskra m. p. Herbst m. p. Brestel m. p.
Berger m. p.

Motive ad VI und VII der Beilage.

Bekanntlich sind in dem Bezirke Cattaro im Königreiche Dalmatien höchst beklagenswerthe innere Unruhen ausgebrochen. Die Entstehung und Verbreitung dieser Unruhen, die Art ihrer Entwicklung und deren Gefährlichkeit nöthigten die kaiserliche Regierung insbesondere zunächst Ausnahmsverfügungen auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl., zu treffen und sodann auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., für die Dauer der Verhältnisse im Bezirke Cattaro eine besondere Verordnung zu erlassen.

Dieselben sind unter Nr. 156 und 162 im LXVI. und LXX. Stücke des Reichsgesetzblattes des Jahres 1869 enthalten.

Die Regierung beeilt sich, der ihr nach §. 11 des vorbezogenen Gesetzes vom 5. Mai 1869 obliegenden Verpflichtung nachzukommen, indem sie dem Reichsrathe sogleich bei seinem Zusammentritte, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die mit der Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 9. October d. J. getroffenen Ausnahmsverfügungen hiemit Rechenschaft zu geben, und die Beschlußfassung des Reichsrathes einzuholen, sowie die auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 erlassene Verordnung vom 25. October 1869, Nr. 162 R. G. Bl., nach Vorschrift jenes §. 14 der Genehmigung des hohen Reichsrathes vorzulegen.

Die Unruhen in dem Bezirke von Cattaro, welche sich in so beklagenswerther Weise zum offenen Aufstande eines Theiles der Bevölkerung gegen die Regierung und gegen die Durchführung eines giltigen Gesetzes gesteigert haben, sind ihrer äußeren Veranlassung nach auf die Einleitungen zur Durchführung des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 zurückzuführen.

Nach einem Berichte des Bezirkshauptmannes in Cattaro vom 16. September d. J. soll sich schon bei der ersten Kunde, daß im Reichsrathe über die Einführung der Landwehr in die Bocche di Cattaro verhandelt werde, dort eine gewisse Aufregung unter den gebildeteren Classen der Bevölkerung gezeigt haben. Die Gemeinde Cattaro verlangte und erhielt von den anderen Gemeinden des Bezirkes statistische Daten, und setzte ein Comité ein, welches in einer Denkschrift darlegen sollte, daß jede Einbeziehung der Bocche in den Militärdienst unthunlich sei. Das Comité that jedoch keine weiteren Schritte, und das inzwischen Allerhöchst sanctionirte Landwehrgesetz trat auch für Dalmatien in Kraft.

Das Gesetz wurde rechtzeitig, und zwar im Landesgesetzblatte für Dalmatien und in der Landeszeitung vom 22. Juni l. J. in beiden Landessprachen kundgemacht, in den dortigen, namentlich den slavischen Zeitungen reproducirt und Seitens der Behörden in Dalmatien Alles gethan, um die in der Bocche di Cattaro hervortretende Abneigung der Bevölkerung gegen die Errichtung der Landwehr durch fortgesetzte mündliche Belehrungen zu beheben.

Gleichwohl riefen die vorbereitenden Schritte der Behörden zur Durchführung des Landwehrgesetzes eine bedeutende Aufregung insbesondere der Landgemeinden und ein wachsendes Widerstreben der Bocchesen gegen die Einführung einer Institution hervor, die sie als eine Verletzung ihrer bisher genossenen gänzlichen Befreiung von jeder Wehrpflicht betrachteten.

Wiederholte über Berufung des Bezirkshauptmannes von Cattaro in der ersten Hälfte des Monates September d. J. an verschiedenen Puncten des Bezirkes abgehaltene öffentliche Versammlungen, an welchen nicht nur die Gemeindevorsteher und Aeltesten, sondern auch die übrige waffenfähige Bevölkerung in großer Anzahl theilnahm, endeten ungeachtet aller versuchten Belehrungen und Ermahnungen und trotz der Nachweisung, wie sehr die Bocche di Cattaro gegenüber der anderen Bevölkerung des Reiches durch das Wehrgesetz begünstigt sei, in der Regel mit tumultuarischen Lärmen und drohenden Rufen: „ehe man sich dem neuen Gesetze füge, würden alle Dörfer in Flammen aufgehen und der letzte Bocchese erschlagen sein.“

Vergebens mahnten die älteren und besonnenen Männer zum Gehorsam gegen das Gesetz, ihre Worte verhallten in dem Toben der leidenschaftlich erregten Menge, und in der Versammlung zu Sutvara, dem Hauptorte der Zupa, wurde ein mannhaft für das Gesetz eintretender Gemeindevorsteher von einem tumultuarischen Haufen fortgeschleppt, mit gegen ihn gerichteten Gewehren bedroht, und nur durch die Intervention des Bezirkshauptmannes und zweier Gendarmen aus unmittelbarer Lebensgefahr befreit. Die Bemühungen des Bezirkshauptmannes wurden

militärischerseits durch die Entsendung eines im Lande gebornen, mit der Sprache, den Sitten und Anschauungen der Bocchesen vollkommen vertrauten Landwehrstabsofficiers nach Cattaro unterstützt, der die Bevölkerung gleichfalls im mündlichen Verkehre über das Wesen der Landwehrpflicht zu belehren und zu beruhigen suchte.

Am 22. September d. J. war der Statthalter zu dem gleichen Zwecke persönlich in Cattaro eingetroffen, wo eben der größte Theil der Gemeindevorsteher aus diesem Anlasse versammelt war.

Alle Belehrungen blieben jedoch fruchtlos, die Zupaner insbesondere verlangten Garantien dafür, daß ihre Landwehr nie außer Land verwendet, daß ihr die Nationaltracht belassen, und daß sie während der Abrichtungszeit nicht von ihren Ortschaften abberufen werden. Sie bestanden darauf, daß zu diesem Zwecke eine aus ihrer Mitte entsendete Deputation Seiner Majestät dem Kaiser vorgeführt werde und die Vorarbeiten zur Landwehrstellung sistirt werden.

Der Statthalter ließ den versammelten Gemeindevorstehern die bestimmte Erklärung zugehen, daß — obwohl der §. 3 des Landwehrgesetzes allgemeine Giltigkeit habe — der Fall gar nicht denkbar sei und daher auch nie eintreten werde, in welchem die Landwehrabtheilung der Bocche di Cattaro außer Land zur Verwendung kommen sollte; die gewünschte Versicherung wegen der Nationaltracht glaubte der Statthalter mit dem Bemerken ertheilen zu können, daß jedenfalls eine Gleichheit der Kleidung nothwendig sein werde, und bezüglich der Abrichtungszeit gab der Statthalter die Erklärung, daß auf die häuslichen Verhältnisse der Bevölkerung alle mögliche Rücksicht genommen werden wird.

Der Absendung einer Deputation legte der Statthalter keinerlei Hinderniß in den Weg, eine Sistirung der Vorarbeiten verfügte er jedoch nicht, da die factische Stellung, wie dieß in Cattaro bekannt war, ohnehin erst Ende October stattzufinden hatte, und hiemit mehr als hinreichende Zeit zur Hin- und Rückreise der nach Wien abzusendenden Deputation gegeben war, welche aber nicht erfolgte.

Auf jene Erklärungen hin schien die große Mehrzahl der Versammelten einigermaßen beruhigt und nur eine geringere Zahl Anwesender wollte ihr Mißtrauen durchaus nicht fallen lassen.

Bemerkt muß hier werden, daß während der ohne Zweifel auch durch böswillige Einflüsterungen genährten Aufregung einige Bocchesen sich soweit vergaßen, bei dem Fürsten von Montenegro in Cettinje sich anzufragen, ob sie auf eine Unterstützung von Seite Montenegros zählen könnten, wenn sie sich der Einführung der Landwehr gewaltsam widersetzen würden. Sie erhielten eine abschlägige Antwort sowie andererseits ein officiöses Anerbieten des Fürsten von Montenegro, durch zwei seiner Senatoren auf die Bocchesen beschwichtigend einzuwirken, dankend abgelehnt wurde.

Ungeachtet dieses Standes der Dinge glaubte der Statthalter noch in einem am 26. September dieses Jahres aus Zara erstatteten, am 30. September dieses Jahres in Wien eingelangten Berichte die Hoffnung aussprechen zu können, daß sich die erhitzten Gemüther allmälig beruhigen dürften, und daß der Einführung der Landwehr kein weitergehender Widerstand werde entgegengesetzt werden. Er hob jedoch schon bei diesem Anlasse unter Hinweisung auf die Eigenthümlichkeit des Volkscharakters die dringende Nothwendigkeit hervor, jeder allenfalls noch vorkommenden Widerspenstigkeit und Auflehnung gegen das Gesetz mit Energie entgegen zu treten, da die geringste Nachgiebigkeit leicht nur als Schwäche ausgelegt werden würde.

Der Statthalter glaubte unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf den geringen Präsenzstand der im Süden Dalmatiens dislocirten Truppen die Vorsichtsmaßregel befürworten zu sollen, daß Seitens der betreffenden Truppenkörper mit der oben im Zuge befindlichen Absendung der Urlauber und der Einziehung der Recruten bis auf Weiteres innegehalten werde. Dieser Vorschlag wurde der Genehmigung des gemeinsamen Kriegsministeriums sofort nachdrücklich empfohlen; dem eben erwähnten, am 30. September dieses Jahres eingelangten Berichte des Statthalters folgte aber an demselben Tage noch die telegraphische Meldung, daß die Unruhen fortdauern, die Zusammenrottungen größere Dimensionen annehmen und der Statthalter sich deßhalb in seiner Eigenschaft als Militärcommandant genöthigt sah, in die Gemeinden Krivoscie, Zupa und Pastrovichio eine Batterie und ein halbes Bataillon Infanterie von Ragusa aus zu entsenden.

Weitere telegraphische Berichte meldeten, daß die Bevölkerung in der Zupa die dortigen Pfarrer mit Gewalt an der Ausfolgung der Geburtsmatrikel hindere, die Civilstandsregister mehreren Pfarrern gewaltsam weggenommen, den Gendarmeriepatrouillen Schüsse nachgefeuert wurden und eine Gemeindevertretung dem Bezirkshauptmanne angezeigt habe, daß sie, weil am Leben bedroht, ihre Amtswirksamkeit einstellen müsse.

Am 7. October erfolgte endlich ein verrätherischer Ueberfall auf ein Detachement kaiserlicher Truppen bei Ledenice, durch welchen ein Officier und drei Soldaten getödtet und 11 Mann verwundet wurden.

Nachdem der Statthalter die im Bereiche seiner Wirksamkeit gelegenen Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung vergeblich angewendet, und der Widerstand gegen die gesetzliche Ordnung diese Ausdehnung und Richtung erhalten hatte, fand sich die Regierung bestimmt, auch dem Antrage des Statthalters zur Anwendung des Gesetzes vom

5. Mai 1869 stattzugeben und im Bezirke Cattaro die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., zeitweilig im Bezirke von Cattaro außer Wirksamkeit zu setzen, und ist mit Allerhöchster Genehmigung Sr. kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät die dießbezügliche Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. October dieses Jahres erlassen worden.

Der weitere Verlauf der Ereignisse im Bezirke Cattaro, dem sich seither die allgemeine Aufmerksamkeit zugewendet hat, ist durch die Seitens der Regierung veranlaßte Veröffentlichung aller ihr über die eingeleiteten militärischen Operationen amtlich zugehenden Berichte und durch die zahlreichen Mittheilungen der öffentlichen Blätter in allen Einzelnheiten bekannt geworden.

Die Regierung sah sich in Folge dieser, zum vollen Aufstande beinahe des ganzen Bezirkes vorgeschrittenen Unruhen genöthigt, weiters auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zur Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 25. October 1869, R. G. Bl. Nr. 162, zu schreiten, um dem Einschreiten der öffentlichen Gewalt zur Unterdrückung des Aufstandes die nöthige Einheit und den größtmöglichen Nachdruck zu geben.

Vom Standpuncte der Civilverwaltung und auf Grund der bestehenden Gesetze erschien es bei den großen Entfernungen des Insurrections-Schauplatzes, bei den Schwierigkeiten der Communication, bei den häufigen Störungen des telegraphischen und maritimen Verkehres insbesondere nöthig, zur Erreichung dieses Zieles die zeitweilige Uebertragung aller, dem Statthalter, dem Minister des Innern und dem Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit in Angelegenheiten der politischen und polizeilichen Verwaltung zustehenden Befugnisse an den jeweiligen Militärcommandanten im Bezirke von Cattaro zu verfügen, weil es auch nur dadurch möglich erschien, bei den erwähnten Verhältnissen ein rechtzeitiges und zweckentsprechendes Eingreifen der Organe der Civilverwaltung, ohne daß die Ausführung nöthiger Dispositionen von der Verzögerung durch aufschiebende Recurse u. dgl. abhängig bleibe, zur Unterstützung der militärischen Operationen und der Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt überhaupt sicherzustellen, welcher Erfolg auch, soweit er von der Civilverwaltung abhing, erreicht wurde.

Die Regierung glaubt hiernach erwarten zu dürfen, daß der hohe Reichsrath

a) den vorstehenden Rechenschaftsbericht über die Erlassung der Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 9. October 1869, R. G. Bl. Nr. 156, zur Kenntniß nehmen, und

b) der auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1869, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 25. October 1869, R. G. Bl. Nr. 162, die erforderliche Genehmigung ertheilen werde.

Wien, am 13. December 1869.

Taaffe.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Gehalte der ordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten der Universitäten und das Quartiergeld der Facultäts-Professoren in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten wird für alle Universitäten mit 1800 fl. bestimmt.

§. 2.

Der Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) bis zum Betrage von 2600 fl. erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.

§. 3.

Nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse können mit Genehmigung des Kaisers einzelnen Professoren auch höhere als die oben erwähnten systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 4.

Die im §. 1 erwähnten Professoren treten in den Genuß des Gehaltes von 1800 fl. am 1. Jänner 1870, und in den der ersten der im §. 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. Jänner 1875. Diejenigen jedoch, welche eine fünfzehnjährige Dienstzeit von der im §. 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. Jänner 1870 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle an jenem Tage, im zweiten nach Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Quinquennalzulage.

§. 5.

Hat ein Professor schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dieß in den §§. 1, 2 und 4 vorgezeichnet ist, so finden diese Bestimmungen nur in soferne Anwendung auf ihn, als er selbst verlangt, in jeder Beziehung nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§. 6.

Bei Durchführung der aus den §§. 4 und 5 entspringenden Verhandlungen werden Personalzulagen, den bestehenden Normen gemäß, bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnißmäßig reducirt, oder ganz eingezogen.

Remunerationen oder Gehaltszulagen aber, welche ein ordentlicher Professor für eine ihm übertragene, seine ursprüngliche lehrämtliche Verpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht, bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

§. 7.

Die außerordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit fixen Gehalten angestellt.

Diese Gehalte werden bei ihrer Ernennung mit Rücksicht auf ihre bisherige Verwendung, auf die Wichtigkeit des vertretenen Lehrfaches und auf den Umfang der zu übernehmenden lehrämtlichen Verpflichtungen von Fall zu Fall zu bestimmen sein.

Die außerordentlichen Professoren haben als solche kein Recht auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§. 8.

Das Quartiergeld für die ordentlichen Professoren aller Facultäten in Wien, welche sich nicht vermöge ihres Amtes im Genusse einer Naturalwohnung befinden, wird vom 1. Jänner 1870 auf 400 fl. erhöht. In gleicher Weise wird für die mit Gehalt angestellten außerordentlichen Professoren der Wiener Universität das Quartiergeld im Betrage von 200 fl. bestimmt. Dieses kommt vom 1. Jänner 1870 weiterhin auch den bereits mit Gehalt, aber ohne Quartiergeld oder mit einem geringeren Quartiergelde angestellten außerordentlichen Professoren zu.

§. 9.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

IX. der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — V. Session.

Gesetz

vom . . . .

über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, mit Einschluß der bei solchen angestellten Ordensgeistlichen und mit Ausschluß der Professoren der theologischen Facultät zu Krakau, ist die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866, R. G. Bl. Nr. 157, maßgebend.

Dabei ist jedoch die an den Staatslehranstalten, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen oder anderen Volksschulen, zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen daß je fünf in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für sechs gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat.

§. 2.

Für die Witwen der ordentlichen Universitäts- und Facultätsprofessoren, der ordentlichen Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Institute und der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien wird hiemit unter Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen normalmäßigen Bedingungen eines Pensionsgenusses eine charaktermäßige Pension von fünfhundert Gulden festgesetzt.

§. 3.

Jeder ordentliche Universitätsprofessor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amtswegen mit seinem ganzen, zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen.

Er behält jedoch, ungeachtet er aufhört Mitglied des betreffenden Professorencollegiums zu sein, nicht nur die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden, sondern auch das Recht, als Honorärprofessor über seine Nominalfächer an der Universität gegen das geringste zuläßige oder ein beliebiges höheres Collegiengeld Vorlesungen anzukündigen und zu halten.

Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Minister des Unterrichtes vorbehalten, den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritte seines Nachfolgers in Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Alle im §. 2 erwähnten Professoren können, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ebenfalls in der im §. 3 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden.

§. 5.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Organisation der Medicinalverwaltung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die oberste Leitung des gesammten Sanitäts- (Medicinal-) Wesens und die Oberaufsicht über dasselbe steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Wirksamkeit derselben in Sanitätsangelegenheiten umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 2.

Der Staatsverwaltung obliegen insbesondere:

a) Die Evidenzhaltung und Beaufsichtigung des gesammten ärztlichen Personales;
b) die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der ärztlichen und geburtshilflichen Praxis;
c) die Ueberwachung aller Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammen-Anstalten, der Impfinstitute, Siechenhäuser und anderen derlei Anstalten, dann der Heilbäder und Gesundbrunnen;
d) die Bewilligung zur Errichtung von privaten Heil- und Gebäranstalten;
e) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Epidemien und Thierseuchen, Quarantainen und Viehcontumazanstalten;
f) die Leitung des Impfwesens;
g) das gesammte Apothekerwesen, sowie die Handhabung der Gesetze in Betreff des Verkehres mit Giften und Medikamenten;
h) die Todtenbeschau und die sanitätspolizeilichen Obductionen;
i) die Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen;
k) die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.

§. 3.

In den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört die ihr durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei, daher insbesondere:

a) Die Handhabung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathskanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;
b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, so wie für Rettungsanstalten bei plötzlichen Lebensgefahren;
c) die Evidenthaltung der Findlinge, Taubstummen, Blödsinnigen und Kretins, dann der aus den Irrenanstalten entlassenen Geisteskranken, sowie die unmittelbare Ueberwachung der Pflege dieser Personen;
d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze;
e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe.

§. 4.

Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten;
b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse;
c) die Todtenbeschau;
d) die Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen;
e) die unmittelbare, sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebär-Anstalten;

f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;
g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.

§. 5.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen, jene Anstalten zu errichten und jene Organe aufzustellen, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

Ueberdieß ist die Gemeinde verpflichtet, bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen mitzuwirken.

Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Art und Weise zu erlassen, wie die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung der bezeichneten Art zu erfüllen hat.

§. 6.

Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben hierbei in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu diesem Ende bestehen bei den politischen Behörden:
a) Die landesfürstlichen Bezirksärzte und nöthigenfalls auch landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften;
b) die Landesmedicinalcollegien, die Landessanitätsreferenten und die Landesthierärzte bei den politischen Landesbehörden;
c) das Obermedicinalcollegium mit dem Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern.

Andere Sanitätspersonen sind im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf und von Fall zu Fall zu berufen.

§. 7.

Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der Bezirkshauptmannschaften.

Die Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte, von welchen jeder auch mehrere politische Amtsbezirke umfassen kann, sowie die Amtssitze derselben werden im Verordnungswege bestimmt.

Jeder landesfürstliche Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet, und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten.

§. 8.

Dem landesfürstlichen Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke insbesondere folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Kurpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten, ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe.

b) Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien, und in Ermanglung eines Thierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über Alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen.

Besteht ein eigener landesfürstlicher Bezirksthierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen.

c) Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, sich als Gerichtsärzte verwenden zu lassen.

§. 9.

Am Sitze jeder politischen Landesbehörde wird ein Landesmedicinal-Collegium eingesetzt; ferner ein Arzt als Landessanitätsreferent und ein Landesthier-

arzt systemisirt und dem Sanitätsreferenten nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale zugewiesen.

§. 10.

Das Landes-Medicinalcollegium ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten des Landes; dasselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Medicinalwesen des Landes im Allgemeinen betreffen, oder wenn gleich specieller oder localer Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; es hat die einlangenden periodischen Sanitätsberichte zu prufen, regelmäßig Darstellungen über das gesammte Sanitätswesen des Landes zu liefern und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

§. 11.

Das Landes-Medicinalcollegium ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt nur mit diesem.

Dasselbe besteht aus 5 bis 10 ordentlichen Mitgliedern, welche theils gewählt, theils ernannt werden und die Heilkunde, die Chemie und das Apothekerwesen zu vertreten haben, ferner aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen Fall für Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs beigezogen werden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder, sowie die Art ihrer Ernennung oder Wahl wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt.

§. 12.

Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt, beziehungsweise ernannt werden.

Der Landessanitätsreferent führt im Medicinalcollegium den Vorsitz, dessen Stellvertreter wird von dem Collegium aus seiner Mitte gewählt.

Die Geschäftsführung des Collegiums wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des Landes-Medicinalcollegiums ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Medicinalrath" zu führen. Denselben behalten sie dauernd nach Vollstreckung einer dreimaligen Amtsperiode.

§. 13.

Der Landeschef verwendet den Sanitätsreferenten:

a) Zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesammten Sanitätspersonales des Landes, der bezüglichen Gremien und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere; endlich aller Sanitätsanstalten mit Einschluß der Bäder und Gesundbrunnen;
b) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Commissionen;
c) zur Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs mit den Landes-Medicinalcollegien.

§. 14.

Der Landesthierarzt wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet:

a) Zur Ueberwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen;
b) zur Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei dießbezüglichen Commissionen; auch führt er
c) das Referat über thierärztliche Angelegenheiten im Landes-Medicinalcollegium.

§. 15.

Beim Ministerium des Innern wird ein Ober-Medicinalcollegium eingesetzt und ein Arzt als Sanitätsreferent systemisirt. Dem Letzteren wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben.

§. 16.

Das Ober-Medicinalcollegium ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Dasselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Medicinalwesen im Allgemeinen betreffen, oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; es hat die einlangenden periodischen Sanitätsberichte zu prüfen, regelmäßig Darstellungen über das gesammte Sanitätswesen zu liefern und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch können von demselben bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes Gutachten abverlangt werden.

§. 17.

Das Ober-Medicinalcollegium untersteht dem Minister des Innern und verkehrt nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Dasselbe besteht aus mindestens 12 ordentlichen Mitgliedern, welche zur Hälfte gewählt und zur Hälfte ernannt werden, und die Heilkunde für Menschen und Thiere, die Chemie und das Apothekerwesen zu vertreten haben, ferner aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen Fall für Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden.

Die Art der Ernennung und der Wahl der ordentlichen Mitglieder wird im Verordnungswege bestimmt.

Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Fachcommissionen einzuberufen.

§. 18.

Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des Ober-Medicinalcollegiums währt drei Jahre.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt, beziehungsweise ernannt werden.

Das Collegium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsführung des Collegiums wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des Ober-Medicinalcollegiums ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Ober-Medicinalrath" zu führen. Denselben behalten sie dauernd nach Vollstreckung einer dreimaligen Amtsperiode.

§. 19.

Der Minister des Innern verwendet den Sanitätsreferenten:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe des gesammten Sanitätspersonales und aller Sanitätsanstalten;
b) zur Bearbeitung der einschlägigen Geschäftsstücke des Ministeriums.

§. 20.

Die Ernennung der Sanitätsreferenten ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Landesthierärzte erfolgt durch den Minister des Innern, jene der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte durch den Landeschef.

Jene Mitglieder der Landes-Medicinalcollegien und des Ober-Medicinalcollegiums, welche nicht der Wahl vorbehalten sind, werden vom Minister des Innern ernannt.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen in der Medicinalverwaltung des Staates Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.

§. 21.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

./.

Personal- und Besoldungs-Schema.

Dienstes-Kategorie	Diäten-Classe	Beim Ministerium		Bei den Statthaltereien			Bei den Landesregierungen		Bei den Bezirks-hauptmannschaften
		Gehalt	Quartier-geld	Gehalt	Quartier-geld in Wien und Triest	Local-zulage	Gehalt	Local-zulage	Gehalt
		in Gulden österreichischer Währung							
Sanitätsreferent im Ministerium des Innern	V.	4200—5250	630	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Sanitätsreferent bei den Statthaltereien	VI.	. . . .	. . . .	2200—2700	450	300	. . . .	. . . .	. . . .
Sanitätsreferent bei den Landesregierungen	VII.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1800—2000	300	. . . .
Ministerial-Secretär	VII.	1600—1800—2000	300	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Bezirksärzte	IX.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	800—1000—1200
Concipisten bei den Landesbehörden .	IX.	. . . .	. . . .	800—1000—1200	200	. . . .	800—1000—1200	. . . .	. . . .
Landesthierärzte	IX.	. . . .	. . . .	800—1000—1200	200	. . . .	800—1000—1200	. . . .	. . . .
Bezirksthierärzte	X.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	600

Anhang.

Der Sanitätsreferent im Ministerium des Innern gehört in den Status der Ministerialräthe, die Landessanitätsreferenten in den Status der Statthaltereiräthe II. Classe, beziehungsweise der Regierungsräthe ihres Landes, der ärztliche Ministerialsecretär in den Status der Ministerialsecretäre, die ärztlichen Concipisten bei den Landesbehörden in den Concretalstatus der Concipisten bei diesen.

Die Einreihung der Landesthierärzte in die Gehaltskategorie erfolgt mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang derselben durch den Minister des Innern.

Die Gradualvorrückung der landesfürstlichen Bezirksärzte hat in jedem Lande für sich stattzufinden.

Dem Landeschef steht zu, die landesfürstlichen Bezirksärzte und die landesfürstlichen Bezirksthierärzte gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen.

Die Landessanitätsreferenten, mit Ausnahme jener in Wien und Triest, erhalten die Localzulage jährlicher 300 fl., welche gleich dem Gehalte in Monatsraten flüssig gemacht wird.

Die in Wien und Triest bei der Statthalterei angestellten Aerzte und Thierärzte erhalten das Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

Für Amtsreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und landesfürstlichen Bezirksthierärzte, zu welchen jedoch Reisen aus Anlaß von Epidemien und Epizootien nicht zu rechnen sind, wird ein Pauschale bestimmt.

Hinsichtlich der Gebühren der landesfürstlichen Aerzte und Thierärzte bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, dann hinsichtlich der Dienstreisenden der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte bei Epidemien und Epizootien, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen für alle landesfürstlichen Sanitätsorgane finden die bei den politischen Behörden geltenden Vorschriften Anwendung.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe in Betreff der Organisation der Medicinalverwaltung.

Es gibt kaum einen Zweig der öffentlichen Verwaltung in Oesterreich, welcher sich in einem so ungenügend geordneten Zustande befindet, als die Medicinalverwaltung.

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 1. October 1850, Z. 376 R. G. Bl., hatte den Zweck, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. September 1850 die Grundzüge einer provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinalverwaltung festzustellen. Dieselben sind jedoch nicht zur Durchführung gekommen.

Die öffentlichen Sanitätsinstitute, zu verschiedenen Zeiten errichtet, zum Theile Humanitäts- und Unterrichtszwecke gleichzeitig verfolgend, aus Stiftungen, Privat- und Fondsgeldern dotirt, entbehren der sicheren Grundlage einer durchgreifenden Organisation.

Die eigentlichen Sanitäts- oder Medicinalgesetze sind in unzähligen Verordnungen zerstreut und entsprechen vielfach dem Standpuncte nicht mehr, welchen Wissenschaft und staatliche Entwicklung als maßgebend vorzeichnen.

Sollen die Aufgaben, welche auf diesem Gebiete der Reichsgesetzgebung nach §. 11, lit. f) des Staatsgrundgesetzes vom 27. December 1867, Z. 141 R. G. Bl. gestellt sind, erfüllt werden, so muß zunächst mit der Regelung des öffentlichen Sanitätsdienstes und mit der Schaffung der Organe begonnen werden, denen nicht

nur die Handhabung der Gesetze und Verordnungen obliegt, sondern welche auch berufen erscheinen, als berathende Fachorgane die dringend nöthige systematische Reform auf dem Gebiete der Medicinalgesetzgebung durch sachkundige Vorschläge anzubahnen.

Einer im Frühjahre 1869 zu diesem Zwecke einberufenen Enquête-Commission von Vertretern des ärztlichen Wissens und der medicinischen Praxis, dann insbesondere des öffentlichen Sanitätsdienstes aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurde daher zunächst ein vollständig ausgearbeitetes System von Fragen vorgelegt, welche sich auf die Organisirung der öffentlichen Medicinalverwaltung bezogen.

Das Ergebniß dieser mit Eifer und Sachkenntniß gepflogenen Berathung der Enquête-Commission bildet die Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes. In demselben wird zunächst die Aufgabe der Staatsverwaltung in Sanitätsangelegenheiten sowohl an sich als in ihrem Verhältnisse zu dem selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde näher bestimmt (§§. 1—6), sodann der Organismus der staatlichen Sanitätsverwaltung in Beziehung auf Bezirkshauptmannschaften, Landesbehörden und auf das Ministerium des Innern entwickelt (§§. 7—23) und in einem angefügten Schema der künftige Personal- und Besoldungsstand der bleibend angestellten Staatsorgane des Sanitätsdienstes geordnet.

Die Aufgabe der Staatsverwaltung in Sanitätsangelegenheiten ist eine zweifache:

1. Die oberste Leitung und die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen, und

2. die unmittelbare Verfügung hinsichtlich aller jener Geschäfte, welche für den allgemeinen Gesundheitszustand von besonderer Wichtigkeit sind. (§. 1.)

Eine taxative Aufzählung aller zur Wirksamkeit der Staatsverwaltung gehörenden Sanitätsangelegenheiten ist weder möglich noch auch — in Anbetracht des aufgestellten maßgebenden Grundsatzes — nothwendig. Dagegen scheint es zweckmäßig, die wesentlichsten Folgerungen aus jenem Grundsatze zu ziehen. (§. 2.)

Die Handhabung der Gesundheitspolizei gehört — nach allen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, Z. 18 R. G. Bl., erlassenen Gemeindeordnungen — zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde. Es ist daher nothwendig, die hiernach der Gemeinde zufallenden Agenden in ihrem Verhältnisse zur Wirksamkeit der Staatsverwaltung zu bezeichnen. (§. 3.)

Da die Gemeinde aber auch Gegenstände der unmittelbaren staatlichen Thätigkeit im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen hat, so muß auch das dießfällige Gebiet durch das Gesetz bestimmt und deutlich abgegränzt werden. (§. 4.)

Die hiernach bestimmten Agenden der Gemeinde, sie mag dieselben im selbstständigen oder im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben, legen ihr zugleich die Pflicht auf, alles Dasjenige vorzukehren, was zur Erfüllung dieser Aufgabe nothwendig erscheint. Indem dieser Satz in das Gesetz aufgenommen wird (§. 5), wurde zugleich ausgesprochen, daß es der Landesgesetzgebung zusteht, Einrichtungen zu treffen, wie von den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung zu Einrichtungen der bezeichneten Art und zur Besorgung der Localgesundheitspolizei überhaupt zu erfüllen ist.

Im Uebrigen wird den autonomen Organen eine unmittelbare Thätigkeit in Medicinalangelegenheiten nicht auferlegt. Denn was insbesondere die unter der Verwaltung von Bezirks- oder Landesausschüssen stehenden Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser und andere derlei Anstalten betrifft, so ist die Aufgabe der autonomen Organe in dieser Beziehung keine andere, als die jeden anderen Verwalters oder Eigenthümers solcher Anstalten und gehört daher nicht in das vorliegende Gesetz.

Die staatliche Wirksamkeit in Sanitätsangelegenheiten ist zunächst Aufgabe der politischen Behörden. Die Natur der Sache bringt es aber mit sich, daß sie hiezu besondere Fachorgane benöthigen, welche ihnen in jeder Instanz zur Seite stehen sollen. (§. 6.)

Die Aufstellung von landesfürstlichen Bezirksthierärzten ist nur dort, wo nöthig, beantragt. Da aber die Anstellung von Thierärzten, soweit diese im Interesse der Förderung der Viehzucht gelegen ist, als eine Landes-Culturangelegenheit zur verfassungsmäßigen Aufgabe der Landesvertretung gehört, so tritt für die Staatsverwaltung die Nothwendigkeit der Anstellung landesfürstlicher Bezirksthierärzte nur mit Rücksicht auf die ihr obliegende Handhabung der Gesetze zur Hintanhaltung und Beseitigung der Rinderpest ein. (§. 6, Abs. 1.)

Was die Amtsbezirke und den Wirkungskreis der landesfürstlichen Bezirksärzte anbelangt (§§. 7 bis 9), so können die ersteren auch mehrere politische Amtsbezirke umfassen, weil die den landesfürstlichen Bezirksärzten übertragenen Geschäfte nicht von solchem Umfange sind, daß sie einen landesfürstlichen Arzt für jede Bezirkshauptmannschaft unbedingt in Anspruch nehmen. Zunächst werden die Gemeinden, und aushilfsweise dort, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch diese für die nöthige Zahl der Sanitätsorgane zu sorgen haben. (§. 5.)

Hat nun aber ein landesfürstlicher Bezirksarzt die Geschäfte des landesfürstlichen Sanitätsorganes für mehrere politische Amtsbezirke zu besorgen, so kann er in disciplinärer Beziehung doch nur einem Bezirkshauptmanne, und zwar dem seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet sein, während er den dienstlichen Aufforderungen auch der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten hat

Am Sitze jeder politischen Landesbehörde wird ein Landes-Medicinalcollegium als berathendes Organ des Landeschefs und zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke, sowie zu den bezüglichen Commissionen ein Landes-Sanitätsreferent und ein Landesthierarzt bestellt. (§§. 10—15.)

Ueber die Bildung des Medicinalcollegiums lassen sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Königreiche und Länder ganz gleichartige Bestimmungen nicht treffen; es dürfte daher genügen, im Gesetze auszusprechen, daß die ordentlichen Mitglieder theils durch Wahl, theils durch Ernennung bestellt werden; die Durchführung dieses Grundsatzes im Einzelnen muß dem Verordnungswege überlassen werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Landes-Medicinalcollegiums ist ein Ehrenamt und berechtiget zur Führung des Titels: „k. k. Medicinalrath“ für die Dauer des Amtes. Die Unentgeltlichkeit der Amtsführung darf mit Rücksicht auf die nur periodische Inanspruchnahme und die patriotische Opferwilligkeit der berufenen Sachverständigen als Regel aufgestellt werden, wodurch jedoch die angemessene Remunerirung für einzelne, insbesonders zeitraubende Arbeiten nicht ausgeschlossen wird.

Das Ober-Medicinalcollegium und der Sanitätsreferent (§§. 16—20) befinden sich zum Minister des Innern in demselben Verhältnisse, wie das Landes-Medicinalcollegium und der Landessanitätsreferent zum Landeschef.

Durch das Zusammenwirken dieser Fachorgane kann die rasche und gedeihliche Entwicklung des Sanitätswesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erreicht werden.

Was schließlich den Rang und die Dienstesbezüge der in der Medicinalverwaltung des Staates bleibend Angestellten betrifft, so sind dieselben in vollkommener Uebereinstimmung mit jenen Bestimmungen geordnet, welche das Gesetz vom 19. Mai 1868, Zahl 44 R. G. Bl., über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden aufgestellt hat.

Der bei der Durchführung des Gesetzes sich ergebende Mehraufwand des öffentlichen Sanitätsdienstes für den Staat, gegenüber den bisherigen Kosten, wird etwa 100.000 fl. jährlich betragen, jedoch aber reichlich aufgewogen durch die Erfolge, welche für das öffentliche Wohl sich davon mit Grund erwarten ließe.

XI. der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — V. Session.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff

der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) Gegen Landstreicher, dann gegen arbeitsscheue Personen und Müßiggänger, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;
c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;
d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§. 2.

Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden.

Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutze die Abschiebung bestimmt ist (§. 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft.

Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben.

Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt.

§. 3.

Die Abschiebung erfolgt entweder:
a) Durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute);
b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes.

Die Anwendung des Schubes ist so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

§. 4.

Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der zuständigen Behörde erfolgen.

Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen.

§. 5.

Die Leitung und Ueberwachung des gesammten Schubwesens obliegt den politischen Behörden, und zwar bei allen die Abschiebungskosten betreffenden Anordnungen im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des betreffenden Landes.

§. 6.

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind berufen:
a) Die Polizeidirectionen und deren exponirte Organe und, wo solche nicht bestehen,
b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist.

Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet.

Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§. 7.

Durch die Landesgesetzgebung kann auch außer den Fällen des §. 6, lit. b) die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden.

§. 8.

Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse der politischen Behörden (§. 6, lit. a und b) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist.

Die Recurse sind längstens binnen 24 Stunden anzumelden und binnen weiteren drei Tagen auszuführen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Die Gemeindevorstehung, in deren Gebiete sich der Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer Person ergibt, hat über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein Protokoll aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen und falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Zeitpuncte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten an den Bezirkshauptmann zur Entscheidung einzusenden.

Findet der Bezirkshauptmann weitere Erhebungen nothwendig, so hat er vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, Z. 105 R. G. Bl., Anwendung.

In den Fällen des §. 1, lit. d) hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an den Bezirkshauptmann rechtzeitig zu machen.

§. 10.

Das Erkenntniß des Bezirkshauptmannes, welches entweder sogleich oder über die von ihm eingeleiteten Erhebungen gefällt wird, ist an die Gemeinde (§. 9) zu senden.

Die Gemeindevorstehung hat dasselbe dem Angehaltenen kundzumachen und falls das Erkenntniß auf Freilassung lautet, diese allsogleich zu vollziehen.

Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntniß der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden an den Bezirkshauptmann einzusenden.

Das Abschiebungserkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

§. 11.

Der Landeschef bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesausschusse diejenigen Gemeinden, in denen Schubstationen zu bestehen haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen in der Eigenschaft als Schubstationen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Die Schubstationsgemeinde hat für jeden Abzuschiebenden nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses den Zwangspaß mit der Vorzeichnung der genau einzuhaltenden Marschroute (§. 3, lit. a) oder den Schubpaß (§. 3, lit. b) auszufertigen. Diese Urkunden sind nach dem Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte an diejenige Behörde zurückzusenden, welche das Abschiebungserkenntniß gefällt hat.

§. 12.

Jede Schubstationsgemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen, an die nächste Schubstation auf die darin vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge, für die Verpflegung derselben und für deren angemessene Unterbringung und Bewachung Sorge zu tragen.

Bei dem Schube ist eine Fahrgelegenheit (mittelst Vorspann) nur dann anzuwenden, wenn die Nothwendigkeit derselben mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Schüblings durch ärztliches Zeugniß dargethan ist und die Beförderung mittelst Eisenbahn nicht billiger zu stehen kommt.

Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist die Verfolgung und Wiederaufgreifung desselben durch die öffentlichen Sicherheitsorgane allsogleich einzuleiten.

§. 13.

Die Bestimmungen über die Ausführung der Abschiebung nach Ländern, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, werden auf Grund der Uebereinkommen mit den betreffenden Regierungen im Administrativwege getroffen.

§. 14.

Die vom Zeitpuncte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntniß nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei.

§. 15.

Die gesammten Abschiebungskosten, zu denen insbesondere die Kosten für Beistellung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, für ärztliche Untersuchung, für Verpflegung und Lagerstätte, für Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, für den Transport derselben und die Schubbegleitung, sowie die allfällige Betheilung der mit Zwangspässen Versehenen mit der nöthigen Unterstützung gehören, werden zunächst von dem Landesfonde jenes Landes bestritten, innerhalb dessen Gränzen die Abschiebung stattfindet.

Das Verhältniß der sämmtlichen Landesfonde unter sich hinsichtlich des Schubkostenersatzes und die Ersatzpflicht zahlungsfähiger Schüblinge ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1868, Z. 41 R. G. Bl., geregelt. Ueber den allfälligen Ersatz dieser Kosten durch die Heimatsgemeinde an den zahlenden Landesfond bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 16.

Jede Gemeinde haftet für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben.

Die durch die Wiedereinlieferung eines entwichenen Schüblings verursachten Kosten trägt jene Gemeinde, deren Organen die Entweichung des Schüblings zur Last fällt.

§. 17.

Jeder mittelst Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschroute eigenmächtig abweicht, den Zwangspaß beseitigt oder verheimlicht oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschließung bis zu acht Tagen bestraft, und ist weiterhin mittelst Schubes zu befördern.

Jede Entweichung vom Schube ist mit derselben Strafe zu ahnden.

Die Fällung des Straferkenntnisses steht der politischen Behörde (§. 6, lit. a und b) des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu.

§. 18.

Die Ausführung des Schubes, die Anordnung von Haupt- und Particularschüben, die Bestimmung der Schubstationen und alle übrigen die Abschiebung, die Behandlung und Verpflegung der Schüblinge, die Herstellung und Beheizung der Schublocalitäten

u. s. f. betreffenden Angelegenheiten werden auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes durch die Landesstellen im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesausschusse geregelt.

§. 19.

Von dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 20.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

Das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes hat mit Beschluß vom 28. März 1868 die Regierung aufgefordert, die Regelung des Schubwesens durch eine neue Schubordnung im Wege der Gesetzgebung zu veranlassen und unter die leitenden Grundsätze derselben aufzunehmen, daß

a) jede Abschiebung so lange zu vermeiden ist, als der Zweck derselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann, und daß

b) eine Abschiebung mittelst Vorspann nur in strengen Ausnahmsfällen und auch dann nur in dem Falle Platz greife, wenn die Beförderung mittelst Eisenbahn nicht wohlfeiler zu stehen kommt.

Die Erlassung eines Gesetzes über die Abschaffung und Abschiebung ist aber auch nothwendig, um das dießfalls bestehende System der Freiheitsbeschränkung mit den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze in Einklang und diese selbst zur entsprechenden Durchführung zu bringen.

Während Artikel VI des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Zahl 142, den Grundsatz aufstellt, daß jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen könne, bestimmt §. 5 des Gesetzes vom 27. October 1862 (zum Schutze der persönlichen Freiheit), daß Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden dürfe.

Nach Artikel III des Gesetzes vom 5. März 1862 darf die Gemeinde Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen, und nach §. 45 des Gesetzes vom 3. December 1863, Z. 105 R. G. Bl., darf keine Gemeinde gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatrecht endgiltig festgesetzt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde vorgehen.

Die bisher noch bestehenden Schubvorschriften, sind nach den einzelnen Ländern verschieden, mit den eben citirten Gesetzen nicht immer im Einklange und zum Theile selbst untereinander im Widerspruche. Diese Vorschriften in mehr als einem halben Tausend von Verordnungen in den Landes- (Provinzial-) Gesetzsammlungen zerstreut, erheischen um so mehr eine durchgreifende Revision, als das Gesetz vom 12. Mai 1868, Z. 41 R. G. Bl., den gegenseitigen Ersatz der Schubkosten zwischen den einzelnen Ländern festgesetzt hat und daher Normen voraussetzt, welche das Schubwesen im Allgemeinen möglichst gleichförmig regeln und dabei doch der autonomen Verwaltung der Landesfonde in Bezug auf Schubsachen gebührende Rechnung tragen sollen.

Was die Competenz der Gesetzgebung in diesem Gegenstande anbelangt, so ist dieselbe durch §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Z. 141 R. G. Bl., außer Zweifel gestellt, denn nach diesem Paragraphe gehört lit. g) die Gesetzgebung über Fremdenpolizei und Paßwesen, lit. k) die Polizeistrafgesetzgebung, lit. n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen, zum Wirkungskreise des Reichsrathes, die Schubgesetze greifen aber nach

dieser dreifachen Rücksicht in das Gebiet der Reichslegislative hinüber.

Der Verlust der vollen Freizügigkeit und der unbeschränkten Wahl des jeweiligen Aufenthaltes, als natürliche Consequenz der Abschiebung, wird wohl großentheils auch in dem neuen Polizeistrafgesetze normirt werden.

Sollen jedoch mittlerweile und überhaupt die staatsbürgerlichen Rechte des Einzelnen mit dem unerläßlichen Schutze der Gesellschaft gegen Angriffe auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums, sowie auf die öffentliche Sittlichkeit in Einklang gebracht, soll dem Grundsatze des Gesetzes vom 5. März 1862, wornach die Gemeinden Auswärtigen wegen Bescholtenheit oder wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit den Aufenthalt verweigern dürfen, eine gesetzlich geregelte Geltung verschafft, soll ferners den aus der Mitte fast aller Landtage wiederholt erhobenen Klagen über die Landplage des Bettel- und Vagabundenthums, soll endlich der bestimmten Aufforderung des hohen Reichsrathes selbst entsprochen werden: so muß auch mit der Erlassung eines dießfälligen Specialgesetzes vorgegangen werden.

Ein solches Gesetz hat sich sodann nicht blos auf die Abschiebung, sondern auch auf die polizeiliche Abschaffung zu erstrecken, da diese, im Wesentlichen auf denselben Voraussetzungen beruhend, bisher wenigstens in Handhabung der Polizeigewalt nicht selten ohne bestimmte gesetzliche Normen zur Ausführung gebracht worden ist.

Der Inhalt des hiernach zu erlassenden Gesetzes hat sich der Natur des Gegenstandes nach auf die Lösung nachstehender Fragen zu erstrecken:

1. Wer kann aus einem Orte ausgewiesen und in seine Heimat verwiesen (abgeschoben) oder auch nur abgeschafft werden?

2. welche Arten der Abschiebung gibt es?

3. welche Behörden sind in Schubsachen überhaupt und insbesondere zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung, und welche zur Ausführung derselben berufen?

4. welches Verfahren ist hierbei einzuhalten?

5. welche Grundsätze gelten in Betreff der Bestreitung der durch das Schubwesen verursachten Kosten? endlich

6. welche Anordnungen sind nothwendig zur Sanction der dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen?

Mit diesem Inhalte des Entwurfes in Verbindung mit dem Gesetze vom 12. Mai 1868, Z. 41 R. G. Bl., in Betreff der Auslagen für Schüblinge, ist das Gebiet der Reichsgesetzgebung in Schubsachen erschöpft. Eine vollständige Schubordnung hätte sich allerdings nicht blos auf die angedeuteten Puncte zu beschränken, sondern auch Instructionen über die Vornahme der einzelnen hierbei vorkommenden Amtshandlungen mit dem nöthigen Detail und dazu gehörigen Formularien u. dgl. zu umfassen. Eine solche Schubordnung muß aber die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern um so mehr berücksichtigen, als die Bestreitung der dießfälligen Kosten zunächst den Landesfonden obliegt, und es nicht angehen kann, die von den Verwaltungsorganen dieser Fonde inner den gesetzlichen Schranken getroffenen Verfügungen zu beirren.

Es erübrigte daher nur, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Bestimmung aufzunehmen, daß alle die Detailausführung des Schubes betreffenden Angelegenheiten auf Grund des Gesetzes durch die Landesbehörden im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesausschusse auf dem Verordnungswege geregelt werden sollen.

Zur Begründung einzelner Bestimmungen des Entwurfes wird sich auf nachstehende Bemerkungen beschränkt:

Zu §. 1.

Schon seit dem ältesten für Oesterreich erlassenen Schubpatente Kaiser Carls VI. vom 13. April 1724 ist der Schub stets als „eine selbstständige Vorkehrungsmaßregel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Säuberung des Landes von verdächtigem und bestimmungslosem Gesindel" angesehen und gehandhabt worden.

Von diesem Standpuncte aus und mit Rücksicht auf den mehrbezogenen Artikel III des Gesetzes vom 5. März 1862 sind die Bestimmungen der lit. a)—c) des §. 1 gerechtfertigt. Unter lit. d) werden entlassene Sträflinge und Zwänglinge besonders aufgeführt, weil es sich bei diesen nicht blos um die unter a)—c) bezeichneten Rücksichten, sondern auch darum handelt, den Erfahrungen der Hauscommissionen über das Verhalten dieser Personen in der Strafanstalt oder im Zwangsarbeitshause — nach den Ministerial-Erlässen vom 15. Juni 1860, Z. 18795 und vom 5. Juni 1866, Z. 3136, gerecht zu werden.

Außer den hier aufgezählten Personen sind bisher nicht selten auch folgende Personen mittelst Schubes behandelt worden, als: Irre und Blödsinnige, Militärstellungspflichtige, Militärflüchtlinge, aus Spitälern Entlassene, steckbrieflich Verfolgte, zu Untersuchungsgerichten Einzuliefernde, Freigesprochene, entwichene Sträflinge und entwichene Dienstboten. Bei allen diesen Personen sind aber nicht polizeiliche Rücksichten für die Beförderung an einen bestimmten Ort entscheidend und dieselben sind daher auch nicht in dieses Gesetz aufzunehmen.

In manchen Verordnungen werden speciell Zigeuner — in Banden oder einzeln —, Drehorgelspieler, Oelträger, Arbeiter, „Musterreiter", wandernde Handwerksbursche, dienstlose Jäger, paßlose „Gottscheer und Tiroler", unbefugte Sammler und Agenten, u. dgl. als abschiebende Individuen bezeichnet. Der entscheidende Grund zur Abschiebung solcher Personen liegt aber nur in den im §. 1 angegebenen Merkmalen,

in deren Ermanglung die Abschiebung solcher Personen ungerechtfertigt wäre.

Die Gefährlichkeit aus politischen oder polizeilichen Rücksichten kann einen Grund zur Abschiebung oder Abschaffung nicht abgeben, daher auch erst die Suspension des Artikel VIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 142 R. G. Bl., die Wirkung hat, daß Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können. (Kaiserliche Verordnung vom 7. October 1868, §. 3.)

Zu §. 2.

Die polizeiliche Abschaffung ist eben nur ein Theil derjenigen Verfügungen, welche die Abschiebung ausmachen, dieselbe muß daher auch nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

Durch die Verbindung des Verbotes der Rückkehr mit der Abschiebung fällt diese unter die Sanction des Strafgesetzes, nach welchem die Rückkehr des Abgeschafften oder Abgeschobenen als Uebertretung behandelt wird.

Zu §. 3.

Die Abschiebung umfaßt sowohl die Anwendung des Zwangspasses, als auch den eigentlichen Schub.

Die Frage, wann die bloße Abschaffung und wann die Abschiebung einzutreten habe, kann nur durch die Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes gelöst werden, daß jede Freiheitsbeschränkung nur soweit gerechtfertiget ist, als der Grund dieser Beschränkung gesetzlich besteht.

Zu §. 4.

Die Fällung förmlicher Erkenntnisse auf Grund gepflogener Erhebungen ist eine wesentliche Bedingung zum Schutze der persönlichen Freiheit gegen Acte der Willkür.

Zu §§. 5 bis 8.

Bis zur Einführung ordentlicher Polizeigerichte erübriget nichts Anderes, als die Uebertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an die politischen Behörden, welche damit auch nach der gegenwärtigen Einrichtung betraut sind. Es ist zwar richtig, daß hiezu die Gemeinden, denen die Handhabung der Polizei im natürlichen Wirkungskreise zugewiesen ist, zunächst berufen erschienen. Es ist aber anerkannt, daß die Gemeinden in einem großen Theile der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in ihren Organen nicht jene Kräfte besitzen, denen die mit der Abschiebung und beziehungsweise mit der Abschaffung verbundenen Amtshandlungen überlassen werden könnten.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit steht nach dem Heimatgesetze nicht der Gemeinde, sondern der politischen Behörde zu. Erhebungen hierüber, durch einen geschäftsunkundigen Gemeindevorsteher eingeleitet, würden nicht selten verspätet und bisweilen, wie bei Ausländern, gar nicht zum Ziele führen. Den Gemeindevorstehern kann bei den ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nicht zugemuthet werden, die Reiseroute mit Angabe der Zwischenstationen oft bis in entfernte Landestheile zu bezeichnen. Ihnen stehen auch nur selten Aerzte zur Verfügung, um die nöthige körperliche Untersuchung der Abzuschiebenden vornehmen zu lassen. Endlich hat die Landesgesetzgebung von Niederösterreich und Steiermark in einem analogen Falle — bei Notionirung in ein Zwangsarbeitshaus — die Competenz der politischen Behörde zur Schöpfung des Erkenntnisses gewahrt.

Hiezu kömmt ferner die Erwägung, daß die Gemeinde, soferne sie gleichsam in Ausübung der Rechte eines Hausherrn nach Artikel III des Gesetzes vom 5. März 1862, dessen Inhalt in die Gemeindeordnungen der verschiedenen Länder übergegangen ist, einer Person wegen bescholtenen Lebenswandels oder Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit den Aufenthalt in ihrem Gebiete verweigert, — als Partei erscheint und daher auch nicht in eigener Sache zu erkennen berufen sein soll.

Demungeachtet überläßt §. 7 des Entwurfes der Landesgesetzgebung, zu bestimmen, daß die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden (allenfalls den Schubstationsgemeinden) des Landes, und zwar mit Rücksicht auf die Natur der Abschiebung und Abschaffung, im übertragenen Wirkungskreise zustehe.

Zu §§. 9 bis 13.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Schubsachen gehen von dem leitenden Gesichtspuncte aus, jede nicht strenge zu rechtfertigende Freiheitsbeschränkung von Personen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, zu verhüten und die ganze dießfällige Procedur in einer Weise zu leiten, und zu vereinfachen, daß auch jede Verzögerung oder unnöthige Weitläufigkeit vermieden werde.

Zu §§. 14 bis 16.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Bestreitung der Schubkosten beschränken sich auf das Nothwendigste und lassen insbesondere der Landesgesetzgebung den nöthigen Spielraum zur Regelung des Verhältnisses der Landesfonde zu den Gemeinden in Bezug auf die dießfällige Kostenbestreitung. Die in dem §. 16 enthaltene Aufzählung der Abschiebungskosten ist jedoch unerläßlich, um für die gegenseitigen Ansprüche der Landesfonde auf Schubkostenersatz nach dem Gesetze vom 12. Mai 1868, Z. 41 R. G. Bl., die nöthige gesetzliche Grundlage zu gewinnen.

Zu §. 17.

Den wohlbegründeten Klagen über die Erfolglosigkeit der Abschiebungen und über die Zwecklosigkeit des Systems der Zwangspässe, wornach Abgeschobene alsbald wieder zurückkehren und die mit Zwangspässen Versehenen den dießfälligen Weisun-

gen keine Folge geben, wird durch die im §. 17 aufgenommene Strafsanction Rechnung getragen. Das Ausmaß der hier bestimmten Strafen entspricht den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 30. September 1857, Z. 198 R. G. Bl.

Zu §. 18.

Die Bestimmung dieses Paragraphes ist bereits durch die zur Begründung des Gesetzentwurfes im Allgemeinen vorausgeschickten Bemerkungen gerechtfertigt.

XII. der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — V. Session.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insoferne diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Uebertretung zu ahnden. Diese Uebertretung, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, ist mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafe bis zu 500 fl. österr. Währ. oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt.

§. 2

Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

Als Richter im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Gefällsstrafgerichte anzusehen.

§. 3.

Die gegen die Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Durch die auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, ausgesprochene Suspension des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, treten die §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer dieser Suspension außer Wirksamkeit.

§. 5.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten, sowie die Vorschriften der Briefpostordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Justizminister und der Handelsminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

woburch

unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitsgebern oder Arbeitsnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., treten außer Wirksamkeit.

§. 2.

Verabredungen von Arbeitsgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen) oder von Arbeitsnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), wodurch die Arbeitsgeber bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung der Arbeiter, diesen schlechtere Arbeitsbedingungen, insbesondere eine Lohnverringerung aufzuerlegen, oder wodurch die Arbeitsnehmer anstreben, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit, von den Arbeitsgebern höheren Lohn oder überhaupt bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, sowie alle Vereinbarungen wegen Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren und wegen Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 3.

Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem §. 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitsgeber oder Arbeitsnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten.

Zur Ausführung des §. 33 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, Z. 96 R. G. Bl., finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes das nachstehende Disciplinarstatut für Advocaten und Advocaturcandidaten zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist sich bei der Disciplinarbehandlung von Advocaten und Advocaturcandidaten nur nach diesem Gesetze zu benehmen.

Auch anhängige Disciplinarfälle sind nach diesem Gesetze zu behandeln.

Artikel 2.

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die durch dieses Gesetz geregelt werden, insbesondere die betreffenden Bestimmungen der Gerichtsordnungen, sowie der zu denselben erlassenen späteren Gesetze und Verordnungen, dann der provisorischen Advocatenordnung vom 16. August 1849, R. G. Bl. Nr. 364, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Justiz beauftragt.

Disciplinar-Statut

für

Advocaten und Advocaturcandidaten.

I. Abschnitt.

Von der Aufsicht über Advocaten.

§. 1.

Die Aufsicht über die in der Advocatenliste eingetragenen Advocaten wird zunächst von dem Ausschusse der betreffenden Advocatenkammer ausgeübt.

Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Justizminister zu.

§. 2.

Ein Advocat, welcher die Pflichten seines Berufes verletzt, oder welcher außerhalb seines Berufes durch sein Benehmen die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, unterliegt der Disciplinarbehandlung durch den zuständigen Disciplinarrath.

§. 3.

Die in diesem Disciplinarstatute für Advocaten gegebenen Bestimmungen finden auch auf die in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaturcandidaten analoge Anwendung.

§. 4.

Wer die Eintragung in die Liste der Advocaten oder Advocaturcandidaten ungeachtet eines ihm entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat, ist gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

II. Abschnitt.

Von dem Disciplinarrathe.

§. 5.

Der Disciplinarrath hat seinen Sitz in demselben Orte, wo sich die Advocatenkammer befindet.

Er besteht mit Einschluß des Präsidenten, wenn die Zahl der in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaten weniger als 50 beträgt, aus sieben; wenn die Zahl der Advocaten 50 oder mehr, jedoch höchstens 100 beträgt, aus neun; und wenn sie 100 übersteigt, aus 15 Mitgliedern; ferner aus 4, wo aber 15 Mitglieder sind, aus 6 Ersatzmännern.

Der Justizminister kann die Disciplinarangelegenheiten einer Advocatenkammer, die nicht wenigstens 25 Mitglieder zählt, an den Disciplinarrath einer anderen Kammer nach Vernehmung beider Kammern übertragen.

Bei dem Disciplinarrathe fungirt ein Anwalt der Kammer mit Einem, bei größerem Geschäftsumfange mit zwei Substituten.

§. 6.

Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie die Anwälte und Anwaltssubstituten werden in der Plenarversammlung der Advocaten auf dieselbe Art, wie der Ausschuß (§. 24 Advocatenordnung) auf drei Jahre gewählt.

Das Ergebniß der Wahl ist jederzeit dem Oberlandesgerichte, dem obersten Gerichtshofe und dem Justizminister anzuzeigen.

Die Ersatzmänner haben nach der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, und nur, wenn sich der Fall einer Verhinderung oder Ablehnung von Mitgliedern ergibt, an deren Stelle zu treten.

Die Anwaltssubstituten treten blos in Verhinderungsfällen des Anwaltes an seine Stelle.

Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, wie viele Mitglieder des Disciplinarrathes nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres auszulosen und durch Neuwahlen zu ersetzen sind.

Der Präsident und der Anwalt können in die Auslosung nicht einbezogen werden.

§. 7.

Jedes Mitglied der Advocatenkammer ist verpflichtet, die Wahl in den Disciplinarrath oder als Anwalt anzunehmen, kann jedoch nach Ablauf der Functionszeit für die nächste Wahlperiode die Wiederwahl ablehnen.

Ob die Ablehnung aus anderen Gründen zulässig sei, darüber hat von Fall zu Fall die Plenarversammlung der Advocatenkammer endgiltig zu entscheiden.

Wer, nachdem die Plenarversammlung der Kammer den Grund der Ablehnung der Wahl für ungenügend befunden hat, dennoch die Wahlannahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, ist von der Kammer zu einer Strafe von zwanzig bis einhundert Gulden, welche in die Kammercasse zu zahlen ist, zu verurtheilen und für eine bestimmte Zeit, deren Dauer sogleich auszusprechen ist, des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in der Advocatenkammer verlustig zu erklären.

Gegen diese Entscheidungen der Kammer findet kein Rechtsmittel statt.

§. 8.

Nebst dem Präsidenten muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes am Sitze des letzteren ihren Wohnsitz haben.

Der Anwalt und die Anwaltssubstituten können nur aus den am Sitze des Disciplinarrathes wohnhaften Advocaten gewählt werden.

§. 9.

Die Mitglieder des Disciplinarrathes und die Anwälte haben ihr Amt unentgeltlich auszuüben.

Inwiefern ihnen bare Auslagen, insbesondere jene Kosten aus der Kammercasse zu vergüten seien, welche sie bei den aus Anlaß ihrer Berufsausübung vorfallenden Reisen aufzuwenden haben, bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 10.

Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie Anwälte, gegen welche wegen eines Disciplinarvergehens oder wegen einer Verletzung des allgemeinen Strafgesetzes eine Untersuchung oder Verhandlung im Zuge ist, dürfen bis zur Beendigung derselben ihre Functionen bei dem Disciplinarrathe nicht ausüben.

Wird gegen dieselben vom Disciplinarrathe oder vom Strafgerichte eine Strafe verhängt, so erlischt mit eintretender Rechtskraft des Erkenntnisses ihr Ehrenamt; sie können jedoch neuerdings gewählt werden.

§. 11.

Der Disciplinarrath schreitet von Amtswegen ein, sobald er durch eigene Wahrnehmung, durch eine Anzeige oder Beschwerde von dem Disciplinarvergehen (§. 2) eines Advocaten Kenntniß erlangt.

Er faßt seine Beschlüsse nach Anhörung des Anwaltes.

§. 12.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses des Disciplinarrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und von wenigstens vier Mitgliedern des Disciplinarrathes nothwendig.

Bei der Hauptverhandlung jedoch und bei Schöpfung des Erkenntnisses müssen nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, wenn der Disciplinarrath aus neun Mitgliedern besteht, wenigstens sechs, und wenn er aus fünfzehn Mitgliedern besteht, wenigstens zehn Mitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse des Disciplinarrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende hat keine Stimme; wenn aber die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind, gibt er für jene Meinung, der er beitritt, den Ausschlag.

§. 13.

Disciplinarstrafen sind:

a) die schriftliche Rüge;
b) Geldbuße bis zum Betrage von dreihundert Gulden; dieselbe fließt in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat;
c) Einstellung der Ausübung der Advocatur, welche jedoch die Dauer Eines Jahres nicht überschreiten darf. Gegen Advocatur-Candidaten ist statt dieser Strafe auf Verlängerung der Praxiszeit, jedoch höchstens um Ein Jahr oder auf Verlust des Substitutionsrechtes auf bestimmte Zeit zu erkennen;
d) Streichung von der Liste.

Welche dieser Strafen zu verhängen sei, ist nach der Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachtheile zu beurtheilen.

§. 14.

Die Streichung von der Liste ist gegen einen Advocaten insbesondere dann auszusprechen, wenn derselbe

a) seine Eintragung in die Liste ungeachtet eines gesetzlich entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat oder
b) ungeachtet ihm die Ausübung der Advocatur von dem zuständigen Disciplinarrathe eingestellt wurde, dieselbe während der Dauer der Einstellung ausgeübt hat.

§. 15.

Wenn ein Advocat in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Liste gestrichen wurde, so kann er, so lange seine gesetzliche Unfähigkeit zur Erlangung einer Advocatur oder die vom Disciplinarrathe nach §. 21 dieses Gesetzes ausgesprochene Streichung von der Liste dauert, in eine Advocatenliste nicht eingetragen werden.

Wurde die Streichung aus der Advocatenliste aus einem anderen Grunde ausgesprochen, oder wurde ein Advocatur-Candidat in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses von der Liste der Advocatur-Candidaten gestrichen, so kann eine neue Eintragung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage der Streichung erfolgen.

§. 16.

Einem der von der Liste gestrichenen Advocaten oder Advocatur-Candidaten, auf welche der §. 15 dieses Gesetzes Anwendung findet, kann die Eintragung selbst nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes wegen Vertrauensunwürdigkeit von jeder Kammer verweigert werden. Die Kammer, von deren Listen die Streichung erfolgt war, kann diese Verweigerung auch dann noch aussprechen, wenn die Eintragung vorher in die Listen einer anderen Kammer erwirkt worden wäre.

Erachtet sich der Advocat oder der Advocatur-candidat durch eine solche Verweigerung beschwert, so kann er zur Abhilfe die endgiltige Entscheidung des obersten Gerichts- und Cassationshofes anrufen.

§. 17.

Wenn der Disciplinarrath dafür hält, daß das einem Advocaten zur Last liegende Disciplinarvergehen nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat er die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den betreffenden Advocaten das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

§. 18.

Der Disciplinarrath ist, wenn gegen einen Advocaten eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Untersuchungshaft verhängt wird, jederzeit berechtigt, in dringenden Fällen während der Untersuchung Maßregeln der Vorsicht, welche sich auch auf die Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf die Entziehung des Substitutionsrechtes erstrecken können, zu beschließen. Von dem Beschlusse ist der Ausschuß der Advocatenkammer, der Beschuldigte und der Anwalt der Kammer unverweilt in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, von jeder Einleitung einer Untersuchung oder Verhängung der Untersuchungshaft gegen einen Advocaten dem zuständigen Disciplinarrathe die Anzeige zu erstatten und von der nach abgeführter Untersuchung ergehenden Enderledigung eine Abschrift zuzustellen. Auf Verlangen haben sie demselben auch die Einsicht der zur Information erforderlichen Acten zu gestatten.

§. 20.

Wurde ein Advocat vor dem Strafgerichte zu einer Strafe verurtheilt, welche kraft des Gesetzes den Verlust der Advocatur nach sich zieht, so ist von dem Disciplinarrathe ohne weitere Verhandlung die Streichung des schuldigen Advocaten von der Liste auszusprechen, in anderen Fällen ist nach §. 26 vorzugehen.

§. 21.

Erachtet der Disciplinarrath, daß die Streichung aus der Liste (§. 20) in einem Falle, wo die gesetzliche Unfähigkeit zur Wiedererlangung der Advocatur mit dem Ende der Strafe aufhört, über diese Zeit, welche jedoch über drei Jahre nach dem Ende der Strafe nicht ausgedehnt werden darf, hinaus zu dauern habe, so hat er darüber die Disciplinarverhandlung einzuleiten.

§. 22.

Das Recht der Gerichte zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Gerichtsverhandlungen bleibt jedoch unberührt. Das in den bestehenden Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren begründete Recht zur Verhängung von Geldstrafen kann auch gegen Advocaten geübt werden (§. 33 der Advocatenordnung).

§. 23.

Die Geschäftsordnung des Disciplinarrathes wird von der Advocatenkammer festgesetzt und ist dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

III. Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§. 24.

Zuständig zur Ausübung der Disciplinargewalt ist der Disciplinarrath jener Advocatenkammer, bei welcher der Beschuldigte zur Zeit der Anzeige in die Liste der Advocaten oder Candidaten eingetragen ist.

Entsteht zwischen den Disciplinarräthen zweier Kammern über die Zuständigkeit ein Streit, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die Kammern ihren Sitz haben; falls aber jede Kammer in einem andern Oberlandesgerichtssprengel gelegen ist und die betreffenden Oberlandesgerichte sich darüber nicht vereinigen können, der oberste Gerichts- und Cassationshof.

§. 25.

Die Vornahme einer Disciplinaruntersuchung und Verhandlung kann wegen Befangenheit des Disciplinarrathes einer Kammer oder aus anderen wichtigen Gründen über Antrag eines zur Erhebung der Berufung Berechtigten an den Disciplinarrath einer anderen Kammer übertragen werden.

Ueber einen solchen Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disciplinarrath, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, seinen Sitz hat, soferne die Delegation an einen gleichfalls in diesem Sprengel sich befindenden Disciplinarrath stattfinden soll.

Außer diesem Falle steht die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu.

§. 26.

Der Disciplinarrath hat bei vorkommenden Anschuldigungen wider einen Advocaten nach Anhörung des Anwaltes und des bestellten Referenten, allenfalls nach gepflogenen Vorerhebungen durch Beschluß zu erkennen, ob Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei.

Von diesem Beschlusse sind die zur Erhebung einer Beschwerde Berechtigten in Kenntniß zu setzen.

Gegen den Beschluß, daß Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, findet kein Rechtsmittel statt.

§. 27.

Ueber jeden Beschluß, daß Grund zu einer Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei, ist eine mündliche Verhandlung vor dem Disciplinarrathe einzuleiten.

§. 28.

Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Vorerhebungen nöthig, so hat jenes Mitglied des Disciplinarrathes, dem die Sache als Referenten zugewiesen wurde (Untersuchungscommissär), dieselben im Einvernehmen mit dem Anwalte zu pflegen.

Der Untersuchungscommissär kann zu diesem Behufe den Beschuldigten mündlich oder schriftlich vernehmen, Augenscheine vornehmen, und alle jene Personen als Zeugen oder Sachverständige abhören, welche in die Advocaten- oder Candidatenliste der Kammer eingetragen sind.

Andere Personen darf er nur mit ihrer Zustimmung vernehmen.

Der Untersuchungscommissär kann um die Vornahme von Vernehmungen oder von anderen Erhebungen auch die zuständigen Gerichte ersuchen, an welche er sich stets zu wenden hat, wenn die eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen nothwendig wird.

Die Gerichte haben einem solchen Ersuchen des Untersuchungscommissärs oder des Disciplinarrathes zu entsprechen.

§. 29.

Nach dem Schlusse der Vorerhebungen sind die Acten dem Disciplinarrathe vorzulegen.

Hievon sind der Anwalt und der Beschuldigte in Kenntniß zu setzen, dem Letzteren ist zugleich zu eröffnen, daß ihm die Einsichtnahme der Acten bis zum Tage der mündlichen Verhandlung gestattet ist.

Der Präsident bestimmt Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung.

Der Beschuldigte wird dazu vorgeladen; in der Vorladung sind die Anschuldigungspuncte zu bezeichnen.

§. 30.

Die mündliche Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; doch steht der Zutritt drei Vertrauensmännern des Beschuldigten und mit seiner Zustimmung sämmtlichen in der Liste der Kammer eingetragenen Advocaten zu.

§. 31.

Mitglieder des Disciplinarrathes, welche

a) durch das Disciplinarvergehen selbst beschädigt oder

b) mit dem Beschädigten ehelich verbunden, von demselben als Rechtsfreunde bestellt oder für

denselben als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt oder

c) mit dem Beschuldigten oder Beschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,

sind von der Theilnahme am Disciplinarverfahren ausgeschlossen.

Von der Theilnahme an der Entscheidung ist auch das zu den Vorerhebungen bestellte Mitglied (Untersuchungscommissär) ausgeschlossen.

§. 32.

Dem Beschuldigten steht das Recht zu, bis zum Beginne der Verhandlung, ohne Angabe von Gründen, zwei Mitglieder des Disciplinarrathes abzulehnen.

§. 33.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den Untersuchungscommissär als Referenten. Darauf werden der Beschuldigte und die etwa vorgeladenen Zeugen (§. 28) vernommen, die nöthigen Urkunden vorgelesen und der Anwalt gehört.

Dem Beschuldigten steht zu seiner Vertheidigung das letzte Wort zu.

§. 34.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers zu bedienen.

Der Disciplinarrath kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beisatze verordnen, daß für den Ausbleibenden ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 35.

Der Disciplinarrath hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, und urtheilt nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

§. 36.

Durch das Erkenntniß muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder derselben schuldig erklärt werden.

Zugleich hat das Straferkenntniß den Ausspruch über die den schuldig erklärten Advocaten treffende Disciplinarstrafe, sowie über den Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens zu enthalten.

Das Erkenntniß ist sogleich zu verkündigen und längstens binnen acht Tagen sammt den Entscheidungsgründen dem zur Verantwortung gezogenen Advocaten, dem Ausschusse der Advocatenkammer und dem Oberstaatsanwalte des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Advocatenkammer gelegen ist, zuzustellen.

Demjenigen, der durch die Handlung des Beschuldigten in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein erachtet, ist auf Begehren eine Abschrift des Erkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen zu erfolgen.

§. 37.

Der Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens, welche unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Strafproceßordnung zu bemessen sind, ist dem Verurtheilten aufzuerlegen.

Außer dem Falle der Verurtheilung, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit sind die Kosten, insoweit sie durch das Verfahren vor dem Disciplinarrathe verursacht wurden, von der Advocatenkammer, welcher auch der Vorschuß der Kosten obliegt, vorbehaltlich des derselben etwa zustehenden Anspruches auf Entschädigung zu tragen.

§. 38.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen sämmtlicher Mitglieder des Disciplinarrathes, des Anwaltes, des Angeschuldigten und seines etwaigen Vertheidigers, ferner die wesentlichen Momente der Verhandlung zu enthalten hat.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollsführer, der ein Mitglied des Disciplinarrathes ist, unterzeichnet.

§. 39.

Entschädigungsansprüche, welche Jemand aus der Pflichtverletzung eines Advocaten ableitet, können nicht im Disciplinarverfahren geltend gemacht werden.

§. 40.

Alle Zustellungen, welche nach diesem Gesetze an dem Beschuldigten zu geschehen haben, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen auch dann, wenn sie im Falle seiner Abwesenheit und bei dem Abgange eines Bevollmächtigten an der Thüre seiner Wohnung oder Kanzlei im Kammersprengel, wenn er aber daselbst keine Wohnung oder Kanzlei mehr hat und auch dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, am Geschäftslocale des Disciplinarrathes angeschlagen werden.

Ein Edictalverfahren oder eine Bekanntmachung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter ist unzuläßig.

§. 41.

Der Justizminister ist in Ausübung des obersten Aufsichtsrechtes über Advocaten und Advocatur-Candidaten berechtigt, selbst oder durch die von ihm bestellten Organe von der Geschäftsführung des Disciplinarrathes, sowie von dem Stande der anhängigen Disciplinaruntersuchung zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen anzuordnen.

Der Ausschuß der Advocatenkammer hat zu Ende eines jeden Jahres dem Justizminister ein Verzeichniß der bei dem Disciplinarrathe angebrachten

Anzeigen, sowie der erledigten und der noch anhängigen Untersuchungen vorzulegen.

Dem Justizminister steht das Recht zu, den Disciplinarrath einer Advocatenkammer unter gleichzeitiger Anordnung einer Neuwahl aufzulösen.

IV. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Erkenntnisse des Disciplinarrathes.

§. 42.

Gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes findet das Rechtsmittel der Berufung, gegen andere Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§. 43.

Das Rechtsmittel der Berufung steht zu:

1. dem Beschuldigten,

2. dem Ausschusse der Advocatenkammer, welcher hiebei durch den Anwalt der Kammer vertreten wird,

3. dem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Disciplinarrath seinen Sitz hat; diesem jedoch nur dann, wenn es sich um ein Disciplinarvergehen handelt, durch welches die Berufspflichten des Beschuldigten verletzt wurden.

Dem Ausschusse der Advocatenkammer, sowie dem Oberstaatsanwalte steht eine Berufung im Interesse des Beschuldigten nicht zu.

§. 44.

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht den im §. 43 bezeichneten Personen innerhalb der daselbst bestimmten Gränzen, und außerdem demjenigen, der sich durch ein Disciplinarvergehen in seinen Rechten beeinträchtigt erachtet, diesem jedoch nur gegen den Beschluß zu, daß kein Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei (§. 26).

§. 45.

Die rechtzeitige Ergreifung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der vom Disciplinarrathe nach §. 18 dieses Statutes beschlossenen Maßregeln wird jedoch durch eine dagegen erhobene Beschwerde nicht gehemmt.

§. 46.

Jedes Rechtsmittel ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses oder des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe bei dem Disciplinarrathe, der dasselbe gefällt hat, anzumelden. Innerhalb derselben Frist kann auch eine Ausführung der Gründe überreicht werden.

Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Disciplinarrath seinen Sitz hat, zur Entscheidung, welche sich auch auf die von Amtswegen zu prüfende Rechtzeitigkeit der Anmeldung zu erstrecken hat, vorzulegen.

§. 47.

Erachtet das Oberlandesgericht eine Ergänzung der Erhebungen für nöthig, so hat es dieselben selbst vorzunehmen, falls aber erhebliche Hindernisse obwalten, mit der Vornahme den Disciplinarrath oder erforderlichen Falles einen dazu bestellten Richter zu beauftragen.

§. 48.

Das Oberlandesgericht entscheidet über Beschwerden in einem Senate von vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden, über Berufungen in voller Rathsversammlung; wenn aber diese ohne Einrechnung des Präsidenten aus mehr als acht Mitgliedern besteht, in Senaten von acht Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Auf die Zusammensetzung dieser Senate finden die Bestimmungen des §. 9 und auf das Verfahren die Bestimmungen der §§. 18—23 des Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten sinngemäße Anwendung.

Wenn die Berufung vom Anwalt der Kammer ergriffen wurde, so ist derselbe bei der mündlichen Verhandlung an Stelle des Oberstaatsanwaltes zu hören; ist aber die Berufung zugleich auch von dem Oberstaatsanwalte ergriffen worden, so steht dem Anwalte der Kammer das Wort nach dem Oberstaatsanwalte zu.

Die Verständigung der Betheiligten erfolgt durch die zuständigen Gerichte erster Instanz; eine Abschrift des Erkenntnisses ist dem Disciplinarrathe zuzustellen.

§. 49.

Eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes kann nur vom Beschuldigten und nur in dem Falle angefochten werden, wenn das Oberlandesgericht auf eine der im §. 13 unter c) und d) bezeichneten Strafen erkannt hat, während der Disciplinarrath auf eine geringere Disciplinarstrafe oder auf Freisprechung erkannt hatte.

Die bei dem Oberlandesgerichte einzubringende Berufung des Beschuldigten, auf welche die Bestimmungen des §. 46 dieses Statutes sinngemäße Anwendung zu finden haben, ist nebst den Acten dem obersten Gerichts- und Cassationshofe vorzulegen. Dieser entscheidet darüber endgiltig im Disciplinarsenate (§. 9 des Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten), nach Anhörung des Generalprocurators und des Beschuldigten, der sich auch eines Vertheidigers bedienen kann.

Erscheint der Beschuldigte weder persönlich, noch ein Vertheidiger anstatt seiner, so ist eine etwa eingesendete schriftliche Vertheidigung vorzulesen.

V. Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Erkenntnisse.

§. 50.

Jede gegen einen Advocaten rechtskräftig erkannte Disciplinarstrafe ist in ein hierüber von dem Ausschusse der Advocatenkammer zu führendes Register einzutragen.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung ist der Advocat oder Advocaturcandidat berechtigt, die Löschung der ihm ertheilten Rügen und auferlegten Geldstrafen aus dem Register bei dem Disciplinarrathe zu begehren.

Dem Ausschusse liegt ob, für den Vollzug der Erkenntnisse und der mittlerweiligen Vorkehrungen (§. 18) Sorge zu tragen.

§. 51.

Soll eine Geldstrafe zwangsweise eingebracht werden, so hat sich der Ausschuß wegen Einhebung derselben unter Vorlegung des rechtskräftigen Erkenntnisses an das zuständige Gericht zu wenden.

§. 52.

Lautet ein Disciplinarerkenntniß auf Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf Streichung von der Liste der Advocaten, so hat der Ausschuß nach eingetretener Rechtskraft die Anzeige an das Oberlandesgericht, den obersten Gerichtshof und das Justizministerium zu erstatten und die Veröffentlichung durch die Wiener und durch die ämtliche Landeszeitung zu veranlassen.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Roser.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß mit dem Fabriksbetriebe an und für sich — sei es durch die zur Verarbeitung kommenden Stoffe, sei es durch die Art und Weise der Verarbeitung selbst — eine directe Gefährdung der Gesundheit der Arbeiter verknüpft ist;

in Erwägung, daß als die Grundlage, beziehungsweise Hauptursache, auf welche sich die meisten Krankheiten der Arbeiter basiren, der nachtheilige Einfluß der zu langen täglichen Arbeitszeit anzusehen ist;

in Erwägung, daß in den vorgeschrittenen Ländern die Arbeitszeit auf ein der menschlichen Leistungsfähigkeit entsprechendes Maß zurückgeführt ist, und daß die Arbeiter dabei qualitativ Besseres schaffen als in jenen Ländern, wo dieselben fast den ganzen Tag unter der harten Arbeit seufzen müssen;

in Erwägung, daß es im Interesse der Fabrikanten und der Arbeitsleistung gelegen ist, daß die Arbeiter kräftig, gesund und arbeitstüchtig erhalten werden, daß es anderseits im moralischen Interesse von der höchsten Wichtigkeit ist, daß den erwachsenen Arbeitern Gelegenheit und Zeit zur Wahrnehmung ihrer Familienpflichten, wohin besonders die Kindererziehung gehört, geboten werde;

in Erwägung, daß das Coalitionsrecht ein Naturrecht des Arbeiters, das Recht der freien Bewegung ist, das Recht, Schutz bei seinen Standesgenossen zu suchen, wie jeder andere Staatsbürger;

in Erwägung endlich, daß der sanitäre Zustand der Kinder in den Fabriken sehr im Argen liegt und daß Kinder, welche noch in der körperlichen Entwicklung begriffen sind, nicht selten ihrer Organisation zuwider zur anhaltenden Arbeit verwendet werden,

sei die Regierung aufzufordern, die bezüglichen Uebelstände constatiren zu lassen und auf legislatorischem Wege dahin zu wirken, daß

1. die tägliche Arbeitszeit in den Fabriken auf 10 Stunden beschränkt,
2. die §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 außer Wirksamkeit gesetzt,
3. Kindern unter 14 Jahren der Eintritt in die Fabriken nicht gestattet, endlich
4. über die Ausführung dieser letzten Bestimmung durch eigene Kinderarbeitsbücher Aufsicht geführt werde.

Dr. Roser.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Eröffnung von Nachtrags-Crediten für das Jahr 1869.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 bei einigen Etats sich ergebenden Mehrauslagen werden außer den mit den Gesetzen vom 13. und 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 69 und 74) bereits genehmigten Nachtragscrediten noch folgende weitere Nachtragscredite bewilligt:

Für den Hofstaat . . . . . 210.000 fl.

Für das Ministerium für Cultus und Unterricht, Capitel 7, Titel 10: Staatszuschuß zu Studienfonden.

Niederösterreich.

Für Baulichkeiten in den Localitäten des Untergymnasiums und der Oberrealschule in Wien, 3. Bezirk, dann des Polytechnikums in Wien 43.500 fl.

Steiermark.

Für Einrichtung der Localitäten des zu Studienzwecken überlassenen, neu erbauten ständischen Leichenhauses in Graz . . . . 7.137 fl.

Ostgalizien.

Zur Deckung des Ankaufsrestes sammt Zinsen und Anschreibgebühren für die zur Unterbringung des Lemberger 2. Gymnasiums erworbene Realität . . 11.050 fl.
ferner des erhöhten Miethzinses für die technische Lehranstalt in Lemberg für die Jahre 1869 bis 1872 nach Abrechnung der im Voranschlage für das Jahr 1869 vorgesehenen geringeren Jahresrate . . 16.336 „

Summe . 27.386 fl.

Zusammen . 78.023 fl.

Für das Finanzministerium: Zu Capitel 10, Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde.

An den galizischen Landesfond zur Begleichung der zum Bau der Weichselbrücke bei Podgorze von dem Senate des ehemaligen Krakauer Freistaates aus dem dortigen St. Lazarus- und Barmherzigen-Spitale entnommenen Darlehen im Gesammtbetrage von . . . . 145.700 fl.
polnisch, oder . . . . 36.425 „
österreichischer Währung.

B. An Industrie-Unternehmungen.

An die Franz Josefs-Eisenbahn als Zinsengarantie ein 4percentiger Vorschuß von 16.285 fl.
in Silber und ein Bauvorschuß von . 2,250.000 „
in B. W.

An die Kronprinz Rudolfs-Eisenbahn als Zinsengarantie ein 4percentiger Vorschuß von . 34.524 fl.
in Silber.

An die süd-norddeutsche Verbindungsbahn als Zinsengarantie ein 4percentiger Vorschuß von . . . . 375.380 fl.
in B. W. und von . . . . 304.504 „
in Silber.

An die Buschtěhrader Eisenbahn ein Bauvorschuß von . . . . 1,500.000 fl. B. W.

Capitel 14, Titel 3: Steuerexecutionskosten.

Zur Vergütung an das Militär-Aerar für geleistete Militär-Assistenz . . . . . . 94.300 fl.

Capitel 24, Titel 3: Dikasterialgebäude.

Oesterreich unter der Enns speciell für die Dikasterialgebäude-Direction . . . . . 10.300 fl.

Oesterreich ob der Enns. Zur Adaptirung des Exjesuitengebäudes in Linz . . . . 28.000 „

Böhmen. Restaurirung der Burg Karlstein . . . . 2.452 fl.
Küstenland . . . . 1.428 „

Summe . 42.180 fl.

Für das Handelsministerium.

Für die Staatstelegraphen-Anstalt 310.000 fl.

Für das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.

Zur Bedeckung des in Folge Durchführung des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) über die Landwehr sich ergebenden nicht präliminirten Erfordernisses von . . . . 67.691 fl.

dann eines Nachtragsanspruches zu Titel 4: „Landesvertheidigung“ von . . . . 12.335 fl.

Durch die Ersparungen bei anderen Ausgabstiteln dieses Ministeriums wird das demselben mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869, Artikel II, eingeräumte Virement innerhalb der Titel 1, 2, 3 auf sämmtliche Titel ausgedehnt.

Artikel II.

Die Minister für Cultus und Unterricht, für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, dann die Minister des Handels und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

XVII. der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — V. Session.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die

Einführung neuer Goldmünzen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und die letzte Alinea des Artikels I des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 169), dann §. 7, §. 20 und §. 21 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 63) außer Kraft.

Statt der mit den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Goldmünzen (Kronen und halbe Kronen) werden Goldmünzen zu Acht Gulden gleich Zwanzig Franken in Gold, Vier Gulden gleich Zehn Franken in Gold geprägt werden.

Die Goldmünzen zu Acht Gulden werden 21 Millimeter im Durchmesser, 6·45161 Grammen im Gewichte und neun Zehntheile Feinhalt, d. i. neun Zehntheile Gold und Einen Zehntheil Kupfer, die Goldmünzen zu Vier Gulden werden 19 Millimeter im Durchmesser, 3·22580 Grammen im Gewichte und neun Zehntheile Feinhalt, d. i. neun Zehntheile Gold und Einen Zehntheil Kupfer, enthalten.

Es werden daher auf das Münzpfund oder halbe Kilogramm, bestehend aus neun Zehntheilen Gold und Einem Zehntheile Kupfer, 77½ Stücke zu Acht Gulden, 155 Stücke zu Vier Gulden gehen.

Die Aversseite dieser Goldmünzen wird Mein Brustbild mit der Umschrift:

FRANCISCUS . JOSEPHUS . I.
D. G. IMPERATOR . ET REX.

Die Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

IMPERIUM AUSTRIACUM.

Zu beiden Seiten des Adlers die Werthsbezeichnung, und zwar:
auf der linken Seite 8 FL.
auf der rechten Seite 20 FR.
beziehungsweise 4 FL.—10 FR.
und unter dem kaiserlichen Adler die Jahreszahl der Ausprägung tragen.

Der glatte Rand wird in vertiefter Schrift die Worte:

VIRIBUS UNITIS

enthalten.

Die Abweichung in mehr oder weniger darf bei der Ausprägung weder im Gewichte, noch im Feinhalte zwei Tausendtheile überschreiten.

Bis zur Einführung der im Artikel XII des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 4—1868) in Aussicht genommenen Goldwährung bleibt der Annahmswerth dieser Goldmünzen dem freien Uebereinkommen überlassen.

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, in Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, für die einzelnen zur Convertirung bestimmten Schuldgattungen einen Zinsentermin als den letzten festzusetzen, an welchem noch auf Grund der bisherigen alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, so zwar, daß Coupons der alten Schuldtitel, welche nach diesem Termine fällig werden, von der Staatscasse nicht mehr realisirt und auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen werden.

Die weitere Verzinsung wird nur auf Grund der neuen Schuldtitel geleistet; es hat sich jedoch die Verzinsung der neuen Schuldtitel an die zuletzt behobenen Zinsen der alten Schuldtitel zu reihen.

Die Festsetzung des letzten Zinsenzahlungstermines für eine bestimmte Schuldgattung hat der Finanzminister sechs Monate vor dem Eintritte dieses Termines durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen; auch liegt demselben ob, die Verlautbarung durch die amtlichen Landeszeitungen und nach Umständen auch durch ausländische Zeitungen zu veranlassen.

§. 2.

Ist bezüglich einer oder mehrerer Schuldgattungen in Gemäßheit des §. 1 ein letzter Zahlungstermin auf Grund der alten Obligationen festgesetzt worden, so hat bezüglich des Amortisirungsverfahrens in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Amortisirungsvorschriften für den Beginn der Amortisirungsfrist der Zeitpunct der Fälligkeit des letzten, der Obligation anhaftenden Coupons maßgebend zu sein hätte, nicht der bemerkte Zeitpunct, sondern der Tag der Fälligkeit desjenigen Coupons, welcher vom Finanzminister als der letzt zahlbare erklärt worden ist, als Beginn der Amortisirungsfrist zu gelten, sofern nicht nach Beschaffenheit des Falles ein früherer Beginn dieser Frist bereits eingetreten ist, und es hat die Amortisirungsfrist sowohl für die Obligation, als auch für sämmtliche derselben noch anhaftenden, vermöge der Erklärung des Finanzministers nicht mehr realisirbaren Coupons von dem erwähnten Fälligkeitstage an zu laufen.

Betrifft das Amortisirungsverfahren nur die Coupons eines in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Schuldtitels, so hat für die Amortisirung aller nach dem festgesetzten Zinsenzahlungstermine verfallenden Coupons die Frist von Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen von dem erwähnten Termine angefangen, zu gelten.

Erfolgt die Einleitung des Amortisirungsverfahrens nach dem Eintritte des festgesetzten letzten Zinsenzahlungstermines, so ist die Amortisirungsfrist sowohl für die Schuldtitel, als auch für die Coupons vom Tage der Ausfertigung des Edictes zu berechnen.

§. 3.

Die Theilschuldverschreibungen zu $2^1/_2$ fl. und zu 10 fl. österreichischer Währung, welche aus Anlaß der Unificirung der Staatsschuld ausgegeben wurden, bilden keinen Gegenstand einer gerichtlichen Amortisirung.

§. 4.

Die von den Parteien zur Convertirung beigebrachten Schuldtitel müssen mit allen noch dazu gehörigen Zinsencoupons, eventuell mit den dieselben vertretenden Amortisirungserkenntnissen belegt sein.

Für fehlende nicht amortisirte Coupons haben die Parteien den Barersatz in dem im §. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 bestimmten Ausmaße zu leisten.

Ueber die Zahlung wird den Parteien eine Quittung ausgefertigt.

Gegen Beibringung dieser Quittung wird nach Maßgabe der mit derselben zugleich präsentirten Coupons oder der in Rechtskraft erwachsenen Amortisationserkenntnisse der Rückersatz der bezüglichen Barzahlung an die Partei geleistet.

§. 5.

Die Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kasimir v. Grocholski und Genossen, betreffend den von dem galizischen Landtage in der Sitzung am 24. September 1868 gefaßten Beschluß.

In Erwägung, daß der galizische Landtag in der Sitzung vom 24. September 1868 folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau erklärt auf Grund des §. 19 des Landesstatuts: daß der durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 geschaffene Organismus der Monarchie unserem Lande nicht so viel legislative und administrative Selbstständigkeit gewährt, als demselben mit Rücksicht auf dessen historisch-politische Vergangenheit dessen besondere Nationalität, den Grad der Civilisation und die territoriale Ausdehnung gebührt, daher weder den Wünschen nach nationaler Entwicklung und den Bedingungen hiezu, noch auch den wirklichen Bedürfnissen des Landes entspricht, und eine längere Dauer dieses Zustandes allgemeine Unzufriedenheit erzeugend auf das Gedeihen unserer Provinz und das Wohl der ganzen Monarchie verderblich zurückwirken müsse."

„Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau stellt auf Grund des §. 19 des Landesstatuts nachstehenden Antrag:

„Dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird die nationale Selbstverwaltung in dem seinen Bedürfnissen und den besonderen Landesverhältnissen entsprechenden Maße zuerkannt. Vor Allem:

„1. Der Landtag wird ausschließlich den Modus der Reichsrathswahlen zu bestimmen haben."

„2. Die galizische Landtagsdelegation wird an den Berathungen des Reichsrathes nur bezüglich der diesem Königreiche mit den anderen im Reichsrathe vertretenen Theilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten Theil nehmen."

„3. Nachstehende Gegenstände, soweit solche das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau betreffen, werden aus dem durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden und im Sinne des §. 12 desselben Gesetzes in die Competenz des Landtages übergehen:

„a) die Einrichtung der Handelskammer und Handelsorgane;"

„b) die Gesetzgebung über die Credits- und Versicherungsanstalten, Banken und Sparcassen, mit Ausschluß der Zettelbanken;"

„c) die Gesetzgebung über das Heimatrecht;"

„d) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;"

„e) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilgesetzgebung und die Gesetzgebung über das Bergrecht;"

„f) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;"

„g) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;"

„h) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse unseres Landes zu den anderen Ländern der Monarchie beziehen;"

„i) die Gemeindegesetzgebung ohne die aus dem Artikel IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger folgende Beschränkung."

„4. Zur Bedeckung der Auslagen der Administration, des Gerichtswesens, des Cultus und Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur in Galizien wird aus dem Staatsschatze zur Verfügung des Landtages eine dem wirklichen Bedarfe entsprechende Quote ausgeschieden und in Betreff des Details der Verwendung der reichsräthlichen Competenz entzogen."

„5. Die dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau gehörigen Güter, die sogenannten Cameralgüter, werden als Eigenthum des Landes dem Landesfonde dieses Königreiches einverleibt."

„6. Die Salzwerke (Salinen, Bergwerke und Salzkokturen) im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau werden ohne Bewilligung des Landtages dieses Königreiches weder verkauft, noch eingetauscht oder belastet."

„7. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird einen eigenen obersten Gerichts- und Cassationshof erhalten.

„8. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird eine dem Landtage verantwortliche Landesverwaltung in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur, sowie einen Landesminister im Rathe der Krone erhalten."

In Erwägung, daß vorstehender Antrag des galizischen Landtages in der vorjährigen Session des Reichsrathes wohl der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen war, aber keine Erledigung gefunden hat;

in Erwägung, daß der galizische Landtag in der dießjährigen Session nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

„Indem der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau bei seinem Beschlusse vom 24. September 1868 beharrt, erneuert er auf Grund des §. 19 des Landesstatuts den darin enthaltenen Antrag seinem ganzen Inhalte nach."

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze sind bezüglich des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau entsprechend dem oben angeführten Antrage des galizischen Landtages zu ändern.

2. Zur Vorberathung dieses Gegenstandes wird ein Ausschuß von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt und beauftragt, den dießbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen.

Kasimir v. Grocholski.	**Bodnar.**
Dittrich.	**Koźmian.**
Torosiewicz.	**Potocki.**
Sawczyński.	**Dr. Zyblikiewicz.**
M. Kraiński.	**Peter Groß.**
Jablonowski.	**Czaczkowski.**
Jakóbik.	**Ludwig Graf Wodzicki.**
Pfeiffer.	**Dr. E. Czerkawski.**
Szeleszczyński	**Konrad Fihauser.**
Dziewoński.	**Horodyski.**
Manastyrski.	**Czajkowski.**
Dr. Koczyński.	**Cieński.**
Barewicz.	**Agopsowicz.**
Makowicz.	**Dr. Weigel.**

Bericht

des Budgetausschusses

über den

von der Regierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870.

Die in der dritten Sitzung des hohen Hauses der Abgeordneten am 16. December 1869 dem Budgetausschusse zugewiesene Regierungsvorlage über die Steuer- und Abgaben-Forterhebung zur Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 hat den bestimmten Zweck, die Finanzgebarung des Staates für das erste Quartal des Jahres 1870 auf der bisherigen Grundlage fortzusetzen, ohne die Feststellung des ganzen Finanzgesetzes für den Staatshaushalt im Jahre 1870 abwarten zu müssen.

Dieser Vorgang der Regierung hat das in unserem Verfassungsleben wiederholt eingetretene Präcedenz für sich und erscheint durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, daß bei dem unmittelbar bevorstehenden Eintritte des neuen Finanzjahres und der Unmöglichkeit, bis dahin das Budget zu erledigen, die Fürsorge getroffen werden muß, um die ungestörte Fortführung des Staatshaushaltes auf verfassungsmäßigem Wege mittelst eines Specialgesetzes zu ermöglichen, welches die Regierung zur Fortsetzung der bisherigen Einnahms- und Ausgabsgebarung bis dahin ermächtigt, wo das Finanzgesetz über den gesammten Staatshaushalt für das Jahr 1870 verfassungsmäßig zu Stande kommt.

Die Regierungsvorlage beruht auf der Annahme, daß dieß innerhalb des 1. Quartals im Jahre 1870 voraussichtlich der Fall sein wird.

Der Ausschuß erachtet gleichfalls, daß unter der Voraussetzung der schleunigen Wiederaufnahme der reichsräthlichen Thätigkeit nach den Weihnachtsfeiertagen die Budgetfeststellung für das Jahr 1870 spätestens bis Ende März 1870 im verfassungsmäßigen Wege erfolgt sein wird, und mit Rücksicht auf diese übereinstimmende Auffassung des Ausschusses mit der Regierungsvorlage in Ansehung des Termines, bis zu welchem der Regierung die in Rede stehende Ermächtigung zu ertheilen ist, fand der Ausschuß den in der Regierungsvorlage ausgesprochenen dreimonatlichen Zeitraum vom 1. Jänner bis Ende März 1870 für die zu ertheilende Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben nicht zu beschränken, hiebei aber, wie bei dem ganz gleichen Falle im Jahre 1868, daran festzuhalten, daß die Bewilligung zur Fortführung des Staatshaushaltes im 1. Quartal des Jahres 1870 auf der bisherigen Grundlage keinerlei Anerkennung der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der einzelnen Verwaltungsausgaben in diesem Zeitraume in sich schließe, worüber die Entscheidung ausschließlich dem Finanzgesetze vorbehalten bleibt.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem anschlüssigen Entwurfe des Gesetzes*), betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner die Ende März 1870, seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 17. December 1869.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

*) Unverändert nach III der Beilage.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1869,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1870 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die thatsächliche Stellung der im Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1869 mit 56.041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann mit 5604 Mann für die Ersatzreserve festgestellten Jahres-Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1870 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein mit der Führung der Agenden des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit betrauter Minister-Präsident, welcher dießfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

XXII. der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — V. Session.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wegen Feststellung der Hofstaats-Dotation.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Die Hofstaats-Dotation wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1870 angefangen auf die Dauer von zehn Jahren jährlich mit 3,650.000 fl. festgesetzt.



Regierungsvorlage.

Central-Rechnungs-Abschluß

über den

Staats-Haushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1868.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)



Summarische Uebersicht der Staats-Ausgaben und Einnahmen

für das

Verwaltungs-Jahr 1868

im

Vergleiche mit den hiefür in dem Finanz-Gesetze vom 24. Juni 1868, und in den besonderen Gesetzen vom 21. März, 20. und 26. Juni 1868 dann 4. Mai 1869 veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1868 wirklich bestrittenen Staats-Ausgaben betrug . . . . 324,968.163 fl. 37. kr.

An Staats-Ausgaben (Erforderniß) waren präliminirt, und zwar:

mit dem Finanz-Gesetze vom 24. Juni 1868 . . . . 320,230.526 fl.

mit dem Gesetze vom 21. März 1868 als Vorschuß an das Königreich Galizien aus Anlaß des Nothstandes . . . . 350.000 „

mit dem Gesetze vom 4. Mai 1869 an Nachtrags-Crediten für mehrere Verwaltungs-Etats . . 2,357.526 fl.

und über Abschlag des hierunter begriffenen Nachtrags-Credites pr. . . . . 46.436 „

für den unterm Bedeckungs-Capitel 6 aufgeführten böhmischen Religionsfond (Geschäftsstück des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Zahl 9132 ex 1868) . . . . 2,311.090 „

Die präliminirten Staats-Ausgaben für das Verwaltungs-Jahr 1868 betrugen daher . . . . 322,891.616 fl.

Von diesem Erfordernisse wurden jedoch auf Grund des Artikels V, alinea 4 des obbezogenen Finanz-Gesetzes auf den Voranschlag des Verwaltungs-Jahres 1869 übertragen . . . . . 2,255.521 „

und es verblieb sonach ein für das Verwaltungs-Jahr 1868 präliminirtes Erforderniß mit . . . . 320,636.095 „ — „

Das wirkliche Erforderniß war daher gegen das präliminirte höher um . . . 4,332.068 fl. 37 kr.

und mit Rücksicht auf das, in der Beilage Nr. 4 näher entwickelte Resultat bei den Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Auslagen pr. . . . . 6,362.078 „ 82 „

eigentlich geringer um . . . . 2,030.010 fl. 45 kr.

Bei Vergleichung der wirklichen Staats-Ausgaben für das Verwaltungs-Jahr 1868 pr. . .
mit den dießfälligen Staats-Einnahmen pr. . . . .

zeigt sich ein Ueberschuß von . . . .

Nach dem Voranschlage war jedoch ein Gesammt-Erforderniß von . . . .
und eine Gesammt-Bedeckung von . . . .

somit ein Abgang von . . . .
präliminirt.

Es stellt sich daher im wirklichen Erfolge das Gesammt-Ergebniß günstiger um . .
und mit Rücksicht auf das oberwähnte Resultat hinsichtlich der Beitragsleistungen zu

eigentlich günstiger um . . . .

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1868 wirklich eingeflossenen Staats-Einnahmen betrug . . . . 325,251.333 fl. 48 kr.

An Staats-Einnahmen (Bedeckung) waren präliminirt, und zwar:

mit dem Finanz-Gesetze vom 24. Juni 1868 . . . . 281,245.907 fl.

und mit dem Gesetze vom 26. Juni 1868 aus Anlaß der bewilligten Erhöhung der Zuschläge zu den directen Steuern (Geschäftsstück des Finanz-Ministeriums, Zahl 36232 ex 1868) . . . . 8,287.426 fl.

Wird von der letzteren Summe die in Folge der Gesetze vom 20. und 26. Juni 1868 bei den activen Religions- und Schulfonden eingetretene Verminderung der präliminirten Ueberschüsse pr. . . . . 92.348 fl.

dann der für den böhmischen (activen) Religionsfond mit dem neben erwähnten Gesetze vom 4. Mai 1869 bewilligte Nachtrags-Credit pr. . . . . . 46.436 „

Zusammen mit . . . . . 138.784 „

in Abzug gebracht, so ergibt sich eine Erhöhung der ursprünglichen Voranschlagsziffer um . . . . 8,148.642 „

und es stellt sich somit die für das Verwaltungs-Jahr 1868 präliminirte Bedeckung im Ganzen mit . . . . 289,394.549 „ — „

heraus.

Die wirklich eingeflossenen Staats-Einnahmen waren daher gegen die präliminirten höher um 35,856.784 fl. 48 kr.

Diese Mehr-Einnahme wurde erzielt, — abgesehen von dem größeren Erträgnisse im Zollgefälle um mehr als 5 Millionen und im Verzehrungssteuergefälle um mehr als 6 Millionen, (ersteres wegen des schwunghafteren Handelsverkehrs, letzteres in Folge der Anordnung, bei Steuerborgungen die geborgten Beträge mit Wechseln decken zu können) — hauptsächlich aus dem Grunde, weil um 15 Millionen mehr für verkaufte Staatsgüter eingegangen ist, als präliminirt war.

Der übrige Mehr-Ertrag ist durch den größeren Tabak-Verschleiß, und durch die größeren Einnahmen an unmittelbaren Gebühren entstanden.

. . . . 324,968.163 fl. 37 kr.

. . . . 325,251.333 „ 48 „

. . . . 283.170 fl. 11 kr.

. . . . 320,636.095 fl. — kr.

. . . . 289,394.549 „ — „

. . . . 31,241.546 „ — „

. . . . 31,524.716 fl. 11 kr.

den gemeinsamen Auslagen pr . . . . 6,362.078 „ 82 „

. . . . 37,886.794 fl. 93 kr.



Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Haupt-Uebersicht nach

Cap	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1868					
				ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat	3,250.000	. .	320.000	. .	3,570.000	. .
2			II. Reichsrath	548.807	8	. . . . .	. .	548.807	8
3			III. Staatsrath	. . . . .	. .	86.090	80	86.090	80
4			IV. Ministerrath	61.934	2½	24.757	11	86.691	13½
5			V. Ministerium des Innern	13,412.790	. .	736.013	40½	14,148.803	40½
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,057.423	18	144.929	85½	3,202.353	3½
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht . .	4,017.981	27	280.259	84½	4,298.241	11½
8—28			VIII. Ministerium der Finanzen	76,688.090	50	6,380.381	95½	83,068.472	45½
29			IX. Handels-Ministerium	9,769.586	9	2,360.101	26	12,129.687	35
30			X. Ackerbau-Ministerium	249.086	34½	338.696	13	587.782	47½
31			XI. Ministerium der Justiz	10,250.926	42	165.287	19	10,416.213	61
32			XII. Rechnungs-Controle	166.647	32½	60.518	80½	227.166	13
33			XIII. Staatsschuld	83,624.750	96½	21,865.913	37	105,490.664	33½
34			XIV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	65,415.636	58	18,803.996	40	84,219.632	98
35			XV. Vorschuß zur Bestreitung jener, bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß	. . . . .	. .	2,887.557	46½	2,887.557	46½
			Gesammt-Summe der reellen Staats-Ausgaben .	270,513.659	78	54,454.503	59	324,968.163	37
			Wird dem ungünstigen Gesammt-Erfolge das in der Beilage Nr. 4 näher entwickelte Resultat bei den Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Auslagen pr.	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
			entgegengehalten, so zeigt sich gegenüber dem Voranschlage eigentlich ein günstiger Erfolg von	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. .
			Außerdem wurden (laut Beilage Nr. 3) im Jahre 1868 für den Dienst der Vorjahre bestritten . .	4,499.615	18½	1,872.833	8	6,372.448	26½
			welche im Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1867 zur Nachweisung gelangt sind.						
			Weiters wurden noch vom 1. Jänner bis Ende Juni 1869 für Rechnung der, in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1866 für das Jahr 1867 bewilligten Special-Credite an Kriegschäden-Vergütungen 33.791 fl. 45½ kr. beausgabt.						

den einzelnen Etats.

Nach den Gesetzen vom 21. März und 24. Juni 1868, dann 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 21 und 71 ex 1868 und 59 ex 1869) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder *ungünstiger*						Creditreste des J. 1868, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1868 (Art. V, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragen wurden		Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger* um	
ordentliche	außerordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen					
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3,250.000	320.000	3,570.000	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.
550.861	. . . .	550.861	2.053	92	. . . . .	.	2.053	92	. . . .	.	2.053	92
. . . . .	84.000	84.000	. . . . .	.	*2.090*	*80*	*2.090*	*80*	. . . .	.	*2.090*	*80*
65.358	25.000	90.358	3.423	97½	242	89	3.666	86½	. . . .	.	3.666	86½
14,858.546	1,509.946	16,368.492	1,445.756	.	773.932	59½	2,219.688	59½	845.176	.	1,374.512	59½
3.157.549	191.268	3,348.817	100.125	82	46.338	14½	146.463	96½	. . . .	.	146.463	96½
4,391.813	695.046	5,086.859	373.831	73	414.786	15½	788.617	88½	517.107	.	271.510	88½
75,050.874	12,162.594	87,213.468	*1,637.216*	*50*	5.782.212	4½	4,144.995	54½	345.037	.	3,799.958	54½
9,905.000	2,750,000	12,655.000	135.413	91	389.898	74	525.312	65	455.475	.	69.837	65
257.300	368.500	625.800	8.213	65½	29.803	87	38.017	52½	. . . .	.	38.017	52½
10,168.768	334.016	10,502.784	*82.158*	*42*	168.728	81	86.570	39	92.726	.	*6.155*	*61*
167.000	60.000	227.000	352	67½	*518*	*80½*	*166*	*13*	. . . .	.	*166*	*13*
85,670.902	16,722.544	102,393.446	2,046.151	3⅓	*5.143.369*	*37*	*3,097.218*	*33½*	. . . .	.	*3,097.218*	*33½*
57,446.037	18,803.996	76,250.033	*7,969.599*	*58*	. . . .	*40*	*7,969.599*	*98*	. . . .	.	*7,969.599*	*98*
. . . . .	3,924.698	3,924.698	. . . . .	.	1.037.140	53½	1,037.140	53½	. . . .	.	1,037.140	53½
264,940.008	57,951.608	322,891.616	*5,573.651*	*78*	3,497.104	41	*2,076.547*	*37*	2,255.521	.	*4.332.068*	*37*
. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	6,362.078	82
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	2,030.010	45

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Einnahmen	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-			
				ordentliche		außerordentliche	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. . .	. . . .	. . .
2			II. Reichsrath	. . . . . .	. . .	. . . .	. . .
3			III. Staatsrath	. . . . . .	. . .	. . . .	. . .
4			IV. Ministerrath	. . . . . .	. . .	. . . .	. . .
5			V. Ministerium des Innern	470.792	23	45.071	40½
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	347.868	95	2.485	50½
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	299.684	23	*115.639*	. . .
8—31			VIII. Ministerium der Finanzen	258,752.206	64½	34,706.609	21½
32			IX. Handels-Ministerium	11,563.221	8	2.718	72½
33			X. Ackerbau-Ministerium	156.157	31½	218	39
34			XI. Ministerium der Justiz	214 748	78	283	23
35			XII. Rechnungs-Controle	910	38	. . . .	. . .
36			XIII. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats Centralcasse	. . . . .	. . .	18,803.996	40
			Gesammt-Summe der reellen Staats-Einnahmen .	271,805.589	61	53,445.743	87
			Außerdem sind (laut Beilage Nr. 3) im Jahre 1868 für den Dienst der Vorjahre eingeflossen	17,643.336	94	1,756.158	91
			welche im Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1867 zur Nachweisung gelangt sind.				

den einzelnen Etats.

Jahr 1868		Nach den Gesetzen vom 20., 24. und 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66, 71 und 72), dann vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder *ungünstiger*					
Zusammen		ordentliche	außer ordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
515.863	63½	401.229	6.953	408.182	69.563	23	38.118	40½	107.681	63½
350.354	45½	396.236	12.732	408.968	*48.367*	*5*	*10.246*	*49½*	*58.613*	*54½*
184.045	23	*15.143*	759	*14.384*	314.827	23	*116.398*	. .	198.429	23
293,458.815	86	241,702.165	15,981 909	257.684.074	17,050.041	64½	18,724.700	21½	35,774.741	86
11,565.939	80½	11,783.800	20.000	11,803.800	*220.578*	*92*	*17.281*	*27½*	*237.860*	*19½*
156.375	70½	146.500	. . . . .	146.500	9.657	31½	218	39	9.875	70½
215.032	1	156.409	. . . . .	156.409	58.339	78	283	23	58.623	1
910	38	1.000	. . . . .	1.000	*89*	*62*	. . . . . .	. .	*89*	*62*
18,803.996	40	. . . . .	18,800.000	18,800.000	. . . . .	. .	3.996	40	3.996	40
325,251.333	48	254,572.196	34,822.353	289,394.549	17,233.393	61	18,623.390	87	35,856.784	48
19,399.495	85									



Beilage Nr. 1 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868.

Zergliederung

der im

Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868 nachgewiesenen Staats-Ausgaben und Einnahmen in Bezug auf ihre Realisirung.

a) im Jahre 1868 für den laufenden Dienst,

b) im I. Semester des Jahres 1869 für den Dienst der Vorjahre.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Ordentliche realisirt im Jahre 1868 fl.	kr.	Ordentliche realisirt im I. Semester 1869 fl.	kr.	Ordentliche Zusammen fl.	kr.	Außer- realisirt im Jahre 1868 fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat . .	3,100.000	. .	150.000	. .	3,250.000	. .	320.000	. .
2			II. Reichsrath	480.849	30½	67.957	77½	548.807	8	. . . . .	. .
3			III. Staatsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	86.090	80
4			IV. Ministerrath	56.298	84½	5.635	18	61.934	2½	24.717	79
5			V. Ministerium des Innern . .	12,424.811	97½	987.978	2½	13,412.790	. .	745.950	11
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,050.433	27½	6.989	90½	3,057.423	18	127.322	95
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	3,534.622	12	483.359	15	4,017.981	27	276.716	55
8—28			VIII. Ministerium der Finanzen .	71,993.528	68½	4,694.561	81½	76,688.090	50	6,028.494	51
29			IX. Handels-Ministerium . . .	8,641.694	12	1,127.891	97	9,769.586	9	2,294.525	66
30			X. Ackerbau-Ministerium . . .	244.700	55	4.385	79½	249.086	34½	291.280	74
31			XI. Ministerium der Justiz . . .	9,874.449	32½	376.477	9½	10,250.926	42	124.889	29
32			XII. Rechnungs-Controle	165.940	97½	706	35	166.647	32½	55,981	64
33			XIII. Staatsschuld	76,412.280	52	7.212.470	44½	83,624.750	96½	15,793.798	19
34			XIV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	72,368.851	76	*6.953.215*	*18*	65,415.636	58	. . . . .	. .
35			XV. Vorschuß zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	2,730.960	53
			Gesammt-Summe des Erfordernisses .	*) 262,348.461	45½	8,165.198	32½	270,513.659	78	28,900.728	78

den einzelnen Etats.

ordentliche			
firt		Zusammen	
im I. Semester 1869			
fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. .	320.000	.
. . . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . . .	. .	86.090	80
39	32	24.757	11
9.936	*71*	736.013	40½
17.606	90	144.929	85½
3.543	29	280.259	84½
351.887	44½	6,380.381	95½
65.575	60	2,369.101	26
47.415	38½	338.696	13
40.397	90	165.287	19
4.537	16	60.518	80½
6.072.115	18	21,865.913	37
18,803.996	40	18,803.996	40
156.596	93½	2,887.557	46½
*) 25.553.774	80½	54,454.503	59

*) Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1868 ist die Gesammt-Summe der reellen Ausgaben eingestellt mit . . . . 291.219.746 fl. 63½ kr.
In dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse dagegen ist die Gesammt-Summe der reellen Ausgaben nachgewiesen mit . . . . 291,249.190 „ 24 „

daher höher um . . . . 29.443 fl. 60½ kr.

Diese Differenz beruht darauf, daß:

1. Die im Jahre 1868 bei der Reichs-Centralcasse und bei der Staats-Schuldencasse eingeflossenen, der diesseitigen Reichshälfte gebührenden Einnahmen, und zwar:
   a) An Dienstcautionen pr. . . . 63.698 fl. 74½ kr.
   b) An verschiedenen Zuflüssen pr. 94 „ — „
   c) An Aufzahlungen bei Convertirung von Staats-Schuldverschreibungen pr. . . . . . . 2.572 „ 64½ „
   d) An skalamäßigen Gebühren pr. 4 „ 73 „

   Zusammen pr. . 66.370 fl. 12 kr.

   Bei Zusammenstellung des Central-Gebarungs-Ausweises pro 1868 der diesseitigen Reichshälfte noch nicht zugerechnet waren und erst in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse einerseits unter den betreffenden Bedeckungs-Capiteln in Empfang, andererseits als geleistete Beitragsquoten zu den gemeinsamen Auslagen in Ausgabe gestellt worden sind, und daß:

2. Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1868 noch der ganze Aufwand für die Cabinetskanzlei Sr. k. und k. Majestät einbezogen ist, während in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse nach gepflogener Abrechnung mit Ungarn bereits der nach Abzug der eigenen Einnahmen auf die diesseitige Reichshälfte gesetzlich entfallende 50% Beitrag zu diesem Aufwande zur Nachweisung gebracht wurde, und daher bei dem betreffenden Titel um den Betrag von . . . . 36.926 fl. 51½ kr.
   weniger aufgenommen ist, wornach sich die obige Differenz von . . . . 29.443 fl. 60½ kr.
   ergibt.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Einnahmen	Ordentliche						Außer-	
				realisirt				Zusammen		realisirt	
				im Jahre 1868		im I. Semester 1869				im Jahre 1868	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2			II. Reichsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
3			III. Staatsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
4			IV. Ministerrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
5			V. Ministerium des Innern . .	417.617	72	53.174	51	470.792	23	45.071	40½
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	325.058	62½	22.810	32½	347.868	95	1.264	95
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	409.146	24½	*109.462*	*1½*	299.684	23	*116.008*	*39*
8—31			VIII. Ministerium der Finanzen .	243,036.032	82	15,716.173	82½	258,752 206	64½	26,911.566	82
32			IX. Handels-Ministerium	10,661.481	79½	901.739	28½	11,563.221	8	2.718	72
33			X. Ackerbau-Ministerium . . .	138.340	96½	17.816	35	156.157	31½	218	39
34			XI. Ministerium der Justiz . . .	175.780	82	38.967	96	214.748	78	283	23
35			XII. Rechnungs-Controle	910	38	. . . . . .	. .	910	38	. . . . . .	.
36			XIII. Einnahmen aus der Liquidation der bestandenen Staats-Centralcasse	. . . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	.
			Gesammt-Summe der Bedeckung .	*) 255,164.369	37	16,641.220	24	271,805.589	61	26,845.115	13

den einzelnen Etats.

ordentliche			
fixt		Zusammen	
im I. Semester 1869			
fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . . .	. .	45.071	40½
1.220	55½	2.485	50½
369	39	*115.639*	.
7,795.042	39½	34,706.609	21½
. . . . . .	. .	2.718	72½
. . . . . .	. .	218	39
. . . . . .	. .	283	23
. . . . . .	. .	. . . . . .	.
18.803.996	40	18,803.996	40
*) 26.600.628	74	53,445.743	87

*) Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1868 ist die Gesammt-Summe der reellen Einnahmen eingestellt mit . . . . 281,943.126 fl. 2 kr.
In dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse dagegen ist die Gesammt-Summe der reellen Einnahmen nachgewiesen mit . . . . 282,009.484 „ 50 „

daher höher um . . . . 66.358 fl. 48 kr.

Diese Differenz beruht darauf, daß:

1. Die im Jahre 1868 bei der Reichs-Centralcasse und bei der Staatsschulden-Casse eingeflossenen, der dießseitigen Reichshälfte gebührenden Einnahmen, und zwar:
   a) An Dienstcautionen pr. . . . 63.698 fl. 74½ kr.
   b) An verschiedenen Zuflüssen pr. . 94 „ — „
   c) An Aufzahlungen bei Convertirung von Staatsschuld-Verschreibungen pr. . . . . . 2.572 „ 64½ „
   d) An scalamäßigen Gebühren pr. 4 „ 73 „

   Zusammen pr. . 66.370 fl. 12 kr.

   Bei Zusammenstellung des Central-Gebarungs-Ausweises pro 1868 der dießseitigen Reichshälfte noch nicht zugerechnet waren und erst in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse einerseits unter den betreffenden Bedeckungs-Capiteln in Empfang, anderseits als geleistete Beitragsquoten zu den gemeinsamen Auslagen in Ausgabe gestellt worden sind, und daß:

2. Die im Central-Gebrauchs-Ausweise für das Jahr 1868 bei Bedeckungs-Capitel 20 eingestellten Taxen von Beamten und Dienern der Cabinets-Kanzlei Sr. k. und k. Apost. Majestät pr. 11 „ 64 „ in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß aus dem Grunde nicht mehr aufgenommen wurden, weil in diesem Rechnungs-Abschluß nach gepflogener Abrechnung mit Ungarn nur der auf die dießseitige Reichshälfte mit 50 Percent gesetzlich entfallende Beitrag zu diesem Aufwande, und zwar: über Abzug der eigenen Einnahmen, eingestellt worden ist. Es ergibt sich sonach die obige Differenz von . . . . 66.358 fl. 48 kr.



Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868.

Uebersicht

jener Aenderungen, welche auf Grund

a) des Gesetzes vom 21. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 21) über die Bewilligung eines Vorschusses von 350.000 fl. österr. Währung an das Königreich Galizien und Lodomerien aus Anlaß des dort herrschenden Nothstandes;

b) des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld;

c) des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 72) über die Erhöhung des außerordentlichen Zuschlages zu den directen Steuern und die Einführung der Einkommensteuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden;

d) des Gesetzes vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59), betreffend die Eröffnung von Nachtrags-Crediten für das Jahr 1868

an den mit dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) bewilligten Voranschlags-Summen vorgenommen worden sind.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Ordent-			
				Nach dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) waren veranschlagt		Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59)	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat	3,100.000	. . .	150.000	. . .
2			II. Reichsrath	427.861	. . .	123.000	. . .
3			III. Staatsrath	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
4			IV. Ministerrath	65.358	. . .	. . . . . .	. . .
5			V. Ministerium des Innern	14,741.546	. . .	117.000	. . .
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,157.549	. . .	. . . . . .	. . .
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht . .	4.287.856	. . .	103 957	. . .
8—28			VIII. Ministerium der Finanzen	75,050.874	. . .	. . . . . .	. . .
29			IX. Handels-Ministerium	9,905.000	. . .	. . . . . .	. . .
30			X. Ackerbau-Ministerium	257.300	. . .	. . . . . .	. . .
31			XI. Ministerium der Justiz	8,737.768	. . .	1,431.000	. . .
32			XII. Rechnungs-Controle	167.000	. . .	. . . . . .	. . .
33			XIII. Staatsschuld	85,670.902	. . .	. . . . . .	. . .
34			XIV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	57,446.037	. . .	. . . . . .	. . .
35			XV. Vorschuß zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
			Gesammt-Summe des Erfordernisses .	263,015.051	. . .	1,924.957	. . .

den einzelnen Etats.

liche		Außerordentliche					
Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt		Nach dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) waren veranschlagt		Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund der Gesetze vom 21. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 21), dann vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59)		Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3,250.000	. . .	320.000	. . .	. . . .	. . .	320.000	. . .
550.861	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	52.000	. . .	32.000	. . .	84.000	. . .
65.358	. . .	25.000	. . .	. . . . .	. . .	25.000	. . .
14,858.546	. . .	1,509.946	. . .	. . . . . .	. . .	1,509.946	. . .
3,157.549	. . .	118.268	. . .	73.000	. . .	191.268	. . .
4,391.813	. . .	673.413	. . .	21.633	. . .	695.046	. . .
75,050.874	. . .	11,812.594	. . .	350.000	. . .	12,162.594	. . .
9,905.000	. . .	2,750.000	. . .	. . . .	. .	2,750.000	. . .
257.300	. . .	359.000	. . .	9.500	. . .	368.500	. . .
10,168.768	. . .	284.016	. . .	50.000	. . .	334.016	. . .
167.000	. . .	60.000	. . .	. . . .	. . .	60.000	. . .
85,670.902	. .	16,722.544	. . .	. . . .	. . .	16,722.544	. . .
57,446.037	. . .	18,803.996	. . .	. . . .	. . .	18,803.996	. . .
. . . .	. . .	3,724.698	. . .	200.000	. . .	3,924.698	. . .
264,940.008	. . .	57,215.475	. . .	736.133	. . .	57,951.608	. . .

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Einnahmen	Ordent-			
				Nach dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) waren veranschlagt		Erhöhung oder *Verminderung* dieser Voranschlags-Positionen auf Grund der Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66), dann vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59), endlich auf Grund der Fin. Min. Zuschrift vom 3. Juli 1868, Z. 22.214	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat	...	...	...	...
2			II. Reichsrath	...	...	...	...
3			III. Staatsrath	...	...	...	...
4			IV. Ministerrath	...	...	...	...
5			V. Ministerium des Innern	401.229	...	...	...
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	396.236	...	...	...
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	123.641	...	*138.784*	...
8—31			VIII. Ministerium der Finanzen	241,690.451	...	11.714	...
32			IX. Handels-Ministerium	11,783.800	...	...	...
33			X. Ackerbau-Ministerium	146.500	...	...	...
34			XI. Ministerium der Justiz	156.409	...	...	...
35			XII. Rechnungs-Controle	1.000	...	...	...
36			XIII. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	...	...	...	...
			Gesammt-Summe der Bedeckung	254,699.266	...	*127.070*	...

den einzelnen Etats.

liche		Außerordentliche					
Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt		Nach dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) waren veranschlagt		Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 72), dann auf Grund der Fin. Min. Zuschrift vom 3. Juli 1868, Z. 21.214		Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
....	...	....	...	....	...	....	...
....	...	....	...	....	...	....	...
....	...	....	...	....	...	....	...
....	...	....	...	....	...	....	...
401.229	...	6.953	...	....	...	6.953	...
396.236	...	12.732	...	....	...	12.732	...
15.143	...	759	...	....	...	759	..
241,702.165	...	7,706.197	...	8,275.712	...	15,981.909	...
11,783.800	...	20.000	...	....	...	20.000	...
146.500	...	....	...	....	...	....	...
156.409	...	....	...	....	...	....	...
1.000	...	....	...	....	...	....	...
....	...	18,800.000	...	....	...	18,800.000	...
254,572.196	...	26,546.641	...	8,275.712	...	34,822.353	...



Beilage Nr. 3 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868.

Nachweisung

der

in dem Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1868 eingestellten, den Dienst der Vorjahre betreffenden Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Haupt-Uebersicht nach den

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	Anfängliches Passivum oder *Activum*		Wirklicher Erfolg im Jahre 1868 — Ausgaben — Zahlungs-Rückstände			
					ordentliche		außerordentliche	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	. .	I. Allerhöchster Hofstaat						
2	. .	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers						
3	. .	III. Reichsrath	8.875	84	8.762	92		
4	. .	IV. Staatsrath	*2.882*	*26*	*2.884*	*18*		
5	. .	V. Ministerrath						
6	. .	VI. Ministerium des Aeußern						
7 – 10	. .	VII. Staats-Ministerium: A. Politische Verwaltung	*472.546*	*10½*	183.563	98½	39.783	44½
		B. Cultus und Unterricht	*1,230.721*	*86½*	*58.790*	*57½*	65.912	16
		C. Unterrichtsrath						
		D. Ministerium der Polizei	*6.139*	*45½*	*1.775*	*27*	228	45
11	. .	VIII. Ungarische Hofkanzlei						
12	. .	IX. Siebenbürgische Hofkanzlei						
13	. .	X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei						
14—37	. .	XI. Ministerium der Finanzen	*14,115.876*	*65½*	*472.212*	*6*	57.701	57
38	. .	XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	92.837	58	72.426	70½	19.836	7½
39	. .	XIII. Ministerium der Justiz	*2.991*	*50*	56.665	54	11.641	61
40	. .	XIV. Controls-Behörden	2.615	34	2.615	34		
41, 42	. .	XV. Ministerium des Krieges: B. Kriegs-Marine						
		A. Land-Armee						
		Summe der Staats-Ausgaben	*15,726.829*	*8*	*211.627*	*59½*	195.103	31
		Außerdem wurden für Rechnung der in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1866 für das Jahr 1867 bewilligten Special-Credite an Kriegsschäden-Vergütungen beausgabt	86.210	67½			53.545	60½
		Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben	*15,640.618*	*40½*	*211.627*	*59½*	248.648	91½

einzelnen Etats.

für den Dienst der Vorjahre

Ausgaben				Zusammen	
neu angewiesen					
ordentliche		außerordentliche			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
1.035	1	. . . .	. . .	1.035	1
32.428	16	. . . .	. . .	41.191	8
432	8	. . . .	. . .	*2.452*	*10*
133	91½	. . . .	. . .	133	91½
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
560.526	19	341.671	13½	1,125.544	75½
231.078	68	159.803	29½	398.003	56
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
23.004	13	220	22	21.677	53
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
2,411.512	38	920.856	45	2,917.858	34
1,253.384	36	169.309	47	1,514.956	61
196.902	36	40.190	40	305.399	91
805	51½	4.269	81	7.690	66½
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
4,711.242	78	1,636.320	78	6,331.039	27½
. . . .	. . .	*12.136*	*61½*	41.408	99
4,711.242	78	1,624.184	16½	6,372.448	26½

Anmerkung. Der Gebarungs-Ausweis für das Jahr 1868 und demzufolge auch die vorliegende Nachweisung umfassen nur jene Gebarungen, welche bei den, dem Finanz-Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterstehenden Cassen vorgefallen sind, und ausschließlich nur die dießseitige Reichshälfte betreffen.

Haupt-Uebersicht nach den

Capitel	Titel	Staats-Einnahmen	Anfängliches Activum oder *Passivum*		Wirklicher Erfolg im Jahre 1868 — Einnahmen — Zahlungs-Rückstände			
					ordentliche		außerordentliche	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	. .	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	. .	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
3	. .	III. Reichsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
4	. .	IV. Staatsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
5	. .	V. Ministerrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
6	. .	VI. Ministerium des Aeußern	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
7—10	. .	VII. Staats-Ministerium: A. Politische Verwaltung	160.084	48½	49.618	. .	*3.600*	*53*
		B. Cultus und Unterricht	132.790	47	*3.600*	*84½*	*806*	*70*
		C. Unterrichtsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
		D. Ministerium der Polizei	28.682	49½	850	7½	536	67
11	. .	VIII. Ungarische Hofkanzlei	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
12	. .	IX. Siebenbürgische Hofkanzlei	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
13	. .	X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
14—39	. .	XI. Ministerium der Finanzen	71,226 670	45	14,061.109	80	1,085 817	87
40	. .	XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	435.108	73½	211.853	12	7.877	43
41	. .	XIII. Ministerium der Justiz	37.130	2½	16.870	32½	. . . . . .	. .
42	. .	XIV. Controls-Behörden	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
43—44	. .	XV. Ministerium des Krieges: A. Land-Armee	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
		B. Kriegs-Marine	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
		Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen	72,020.466	66	14.336.700	47½	1,089.941	74

einzelnen Etats.

für den Dienst der Vorjahre

Einnahmen neu angewiesen ordentliche fl.	kr.	außerordentliche fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	61	24	61	24
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
30.567	40	7.755	. . .	84.339	87
175	*19½*	*25.658*	*78½*	*30.241*	*52½*
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
20.240	78	653	6½	22.397	59
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
2,496.112	67½	665.377	29	18,308.417	63½
755.597	1	3.659	16½	978.986	72½
4.293	79½	13.796	78½	34.960	90½
. . . .	. . .	573	41	573	41
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
3,306.636	46½	666.217	17	19,399.495	85

Anmerkung. Der Gebarungs-Ausweis für das Jahr 1868 und demzufolge auch die vorliegende Nachweisung umfassen nur jene Gebarungen, welche bei den, dem Finanz-Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterstehenden Cassen vorgefallen sind, und ausschließlich nur die dießseitige Reichshälfte betreffen.



Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868.

Vergleichende Uebersicht

der

im Verwaltungsjahre 1868 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der dießfälligen, durch die Delegationsbeschlüsse festgestellten Präliminarquote.

	Betrag	
	fl.	kr.
Die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben war für das Jahr 1868 veranschlagt mit	80,694.338	. . .
Nach Abzug der mit	7,200.000	. . .
präliminirten Ueberschüsse des Zollgefälls ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erforderniß von	73,494.338	. . .
wovon auf die dießseitige Reichshälfte 70% mit . . . . entfallen.	51,446.036	60
Wird jedoch im Sinne der Allerhöchst genehmigten Delegations-Beschlüsse der von dem Mehr-Ertrage des Zollgefälls im Jahre 1868 pr. 5,049.679 fl. 77 kr. auf die dießseitige Reichshälfte entfallende 70% Antheil von	3,534.775	84
in Abzug gebracht, so reducirt sich die obige Beitragsquote auf	47,911.260	76
und es zeigt sich daher gegen die in dem vorliegenden Rechnungs-Abschlusse eingestellte wirkliche Beitragsleistung pr.	54,273.339	58
eine Mehr-Abfuhr von	6,362.078	82
Wird diese Mehr-Abfuhr dem ungünstigen Gesammt-Erfolge bei den Staats-Ausgaben pr.	4,332.068	37
entgegengehalten, so zeigt sich eigentlich gegenüber dem Voranschlage ein günstiger Erfolg von	2,030.010	45

Beilage Nr. 5 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868.

Nachweisung

der

mit Ende des Jahres 1868 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Cassebestände.

	Casse-Bestände mit Ende des Jahres 1868	
	fl.	kr.
Universal-Cameral-Zahlamt I. und II. Abtheilung	17,220.786	5
Gendarmeriecassen	49.844	81½
Verlagscassen für officielle Zeitungen in Linz, Prag und Brünn	37.587	35½
Verlagscasse des polytechnischen Institutes in Wien	52.347	91½
„ der technischen Lehranstalt in Brünn	1.198	72
„ des Museums für Kunst und Industrie	425	75½
„ der Kunstgewerbeschule	7.714	67½
Finanzcassen (Landes-Hauptcassen, Steuer- und Perceptionsämter)	21,264.529	76½
Montan-Lehranstalten	461	55
Salz-Erzeugungsämter	268.542	72½
Tabak-Erzeugungsämter	275.871	23
Lottocassen	586.642	54½
Punzirungsämter	11.697	6
Staats-Domänen und Forstämter	188.036	45½
Aerarial-Fabrikscassen (Hof- und Staatsdruckerei, dann Papierfabrik in Schlöglmühl)	29.781	69½
Bergwesenscassen	811.323	29
Münzämter	701.488	7½
Postcassen	569.366	65½
Telegraphencassen	321.930	68½
Zusammen	42,399.577	1½
Werden jene Beträge, welche bei einer Casse in Ausgabe, mit Ende December 1868 aber bei dieser — oder einer anderen Casse — noch nicht in Empfang verrechnet waren, im Belaufe von	2,995.287	11
hinzu gerechnet, so ergibt sich mit Ende des Jahres 1868 der Cassereſt von	45,394.864	12½
Anmerkung. Der Cassereſt mit Anfang des Jahres 1868 betrug	29,673.191	52½

Erläuterungen

zum

Central-Rechnungs-Abschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1868.

Um einen richtigen Vergleich der für den Dienst des Jahres 1868 vollzogenen Staats-Ausgaben und Einnahmen gegenüber dem Voranschlage für das gedachte Jahr zu ziehen, erschien es nöthig, den letzteren vorerst mit jenen Summen zu ergänzen, zu deren Verwendung und Einhebung die Finanz-Verwaltung durch besondere Gesetze ermächtigt wurde.

Die Tabellen des anruhenden Rechnungs-Operates bieten eine summarische Uebersicht der gesammten Staats-Ausgaben und Einnahmen der Rechnungsperiode 1868 im Vergleiche mit dem in der angedeuteten Weise vervollständigten Voranschlage und schließen mit dem Nachweise eines um . . . . 37,886.794 fl. 93 kr. günstigeren Erfolges ab.

Zur Klarstellung dieses Ergebnisses dürften, soweit es bei der Reichhaltigkeit des gebotenen Stoffes möglich ist, einige kurzgefaßte Erläuterungen angezeigt erscheinen, welche in nachstehender Darstellung folgen.

A. Staats-Ausgaben.

Die Haupt-Uebersicht der Staats-Ausgaben weist als Gesammt-Erfolg der Rechnungsperiode 1868 eine Summe von . . . . 324.968.163 fl. 37 kr.
somit gegen das durch den Voranschlag bewilligte Erforderniß von . . . . 322.891.616 „ — „

eine Ueberschreitung von . . . . 2,076.547 fl. 37 kr.
und unter Berücksichtigung der auf das Jahr 1869 übertragenen Credite pr. . . . . 2,255.521 „ — „

eine Ueberschreitung von . . . . 4,332.068 fl. 37 kr.
nach, welche in Folge der gegen den Voranschlag höheren, weiter unten eingehend besprochenen Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben um 6,362.078 fl. 82 kr. sich in einen Minder-Aufwand von 2,030.010 fl. 45 kr. verwandelt.

Die zur Nachweisung gebrachte Ueberschreitung der präliminirten Staats-Ausgaben um 4,332.068 fl. 37 kr. beruht zunächst auf dem Umstande, daß im Laufe des Rechnungs-Jahres 1868 eine nicht präliminirte Schuldentilgung von nahezu 6,300.000 fl. stattfand, der sich jedoch ein Minder-Erforderniß für die veranschlagten Zinsen und Capitalszahlungen der Staatsschuld um mehr als 3 Millionen Gulden entgegenstellt.

Im Laufe des Jahres 1868 wurden nämlich namhafte Objecte des unbeweglichen Staats-Eigenthumes auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 veräußert, und die auf mehreren dieser Objecte pfandrechtlich einverleibte Schuld des Staates an die Boden-Credit-Anstalt entweder aus dem eingegangenen Kaufschillinge getilgt, ode- durch die Käufer übernommen.

In beiden Fällen fand eine Abschreibung von dem Capitalien-Stande des Darr lehens der Boden-Credit-Anstalt statt und mußten die bezüglichen Beträge der Rechnungsrichtigkeit halber einerseits als Einnahme aus der Veräußerung vom Staats-Eigenthume unter Bedeckungs-Capitel 31, in Empfang gestellt, dagegen aber, unter gleichzeitiger Durchführung im Conto corrente der österreichischen Länder gegenüber den gemeinsamen Finanzen, als nicht präliminirte Schuldentilgung unter Erforderniß-Capitel 33, Titel 2, in Ausgabe verrechnet werden.

In Bezug auf die unter Capitel 34 ausgewiesene Mehr-Ausgabe von nahezu 8 Millionen Gulden bei der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen, ist Nachstehendes zu bemerken:

Die an die gemeinsamen Finanzen nach Abzug der Verzehrungssteuer Restitutionen abzuführenden Zollgefälls-Ueberschüsse waren mit 6,000.000 fl. veranschlagt; der wirkliche Erfolg hat aber die Ziffer von 11,142.297 fl. erreicht, wonach an die gemeinsamen Finanzen um 5,142.297 fl. mehr abgeführt werden mußten.

Der veranschlagte Betrag von 6,000.000 fl. resultirt aus der Differenz der unter Bedeckungs-Capitel 18 veranschlagten Zoll-Einnahmen von 10,108.313 fl., gegenüber den unter Erforderniß-Capitel 16 veranschlagten Zoll-Administrations-Auslagen und Verzehrungssteuer-Restitutionen von 4,108.313 fl.

Nachdem jedoch unter der erstgedachten Ziffer auch Einnahmen (Verzehrungssteuer-Zuschläge, Mieth- und Pachtzinse ꝛc.) begriffen sind, welche nicht im Sinne des Gesetzes vom 24. December 1867 zum Ertrage des Zollgefälles zählen, sondern nur zur Zeit der centralisirten Finanz-Verwaltung aus Opportunitätsgründen bei diesem Gefälle verrechnet wurden, und welche demnach an die gemeinsamen Finanzen nicht abzuführen sind, ist in der vorliegenden Staats-Rechnung eine Theilung sowohl des Voranschlages, wie auch des Erfolges der unter diesem Capitel verrechneten Einnahmen vorgenommen worden.

Es kann ferner nicht unerwähnt bleiben, daß in der Abrechnung gegenüber den gemeinsamen Finanzen an die Stelle der factischen Administrations-Auslagen des Zollgefälls, das mit dem Gesetze vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 117) bestimmte Administrations-Pauschale tritt.

In diesen Umständen, sowie in dem Vorgange, daß die Rechnung über die an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Zollgefälls-Ueberschüsse sich mit letztem December jedes Jahres abschließt, liegt der Grund, warum die Differenz der unter Bedeckungs-Capitel 18, dann unter Erforderniß Capitel 16 verrechneten Beträge nicht ziffermäßig genau mit jener Summe übereinstimmt, welche unter Erforderniß-Capitel 34, Titel 1, als an die

Reichs-Finanzen abgeführter Ueberschuß des Zollgefälls nachgewiesen ist, und welche die factische aus der Abrechnung mit dem Reichs-Finanz-Ministerium unter Berücksichtigung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen hervorgegangene Leistung darstellt.

Die Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen wurde nach den Allerhöchst sanctionirten Delegations-Beschlüssen für das ordentliche Erforderniß mit . . . . 51,446.037 fl.
für das außerordentliche Erforderniß mit . . . . 18,803.996 „
zusammen mit . 70,250.033 fl.
veranschlagt.

Zur Bedeckung des außerordentlichen, speciell für Zwecke der Landarmee und Marine bestimmten Erfordernisses des Jahres 1868 wurden Einnahmen aus der Liquidation der Activ-Reste der bestandenen Staats-Central-Casse bestimmt, welche in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage in der vorliegenden Staats-Rechnung mit dem gleichen Betrage unter Bedeckungs-Capitel 36, in Empfang, und unter Erforderniß-Capitel 34, T. 2, als Beitragsquote in Ausgabe verrechnet erscheinen, somit auf das Schlußergebniß der Rechnung einen Einfluß nicht üben.

Anders ist das Verhältniß bezüglich des aus den hierseitigen Staats-Einnahmen effectiv geleisteten Beitrages zu dem ordentlichen Erfordernisse der pragmatischen Auslagen pr. 54,273,339 fl. 58 kr.

Diese Ziffer resultirt aus den im Jahre 1868 an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Beträgen über Abzug der aus gemeinsamen Cassen für hierseitige Rechnung für den Dienst des Jahres 1868 reel bestrittenen, und in den vorliegenden Staats-Rechnungs-Abschluß übertragenen Staats-Auslagen, und stellt sich gegen die präliminarmäßige Abfuhrs-Schuldigkeit pr. 51,446.037 fl. um 2,827.302 fl. 58 kr. höher heraus.

Allein auch die gedachte, nach dem Voranschlage entfallende Abfuhrsgebühr ist gesetzlich veränderlicher Natur, indem die Allerhöchst sanctionirten Delegations-Beschlüsse dahin lauten, daß im Falle von den in den Voranschlag der gemeinsamen Etats aufgenommenen Einnahms-Posten sich welche größer oder geringer, als die Annahme erweisen sollten, die aus der gemeinsamen Casse zu bedeckenden Beträge, und somit auch die betreffenden Leistungen dem entsprechend zu reduciren, oder beziehungsweise zu erhöhen sind.

Den wesentlichsten Bestandtheil dieser Einnahmen bildet der Ertrag des Zoll-Gefälles nach Abzug der Verzehrungssteuer-Restitutionen.

Wie bereits früher nachgewiesen wurde, schließt die bezügliche Gebarung in der hierseitigen Reichshälfte im Vergleiche mit dem Voranschlage mit einem Mehrertrage von . . . . 5,142.297 fl. — kr.
ab.

Reducirt man diesen Betrag um die Summe von . . . . 92.617 fl. 23 „
um welche diese Gebarung in den Ländern der ungarischen Krone gegen den Voranschlag zurückgeblieben ist, so gelangt man zu einem in der ganzen Monarchie um . . . . 5,049.679 fl. 77 kr.
günstigerem Ergebnisse, wovon 70 Percent mit . . . . . . 3,524.775 „ 84 „
der östlichen Reichshälfte durch eine entsprechende Reduction der Abfuhrs-Gebühr unter der Voraussetzung zu Gute kommen werden, daß die übrigen Einnahmen der gemeinsamen Etats, deren Rechnung noch nach den Bestimmungen der k. Verordnung vom

17. October 1863 erst mit Ende des Jahres 1869 abgeschlossen wird, die Ziffer des Voranschlages erreicht haben.

Auf diesem Calcul basirt sich die dem Schlusse der Haupt-Tabelle beigefügte und in der Beilage Nr. 4 ziffermäßig erläuterte Bemerkung, wornach aus der Abrechnung über die Beitragsleistung zu den pragmatischen Auslagen ein um mehr als 6 Millionen günstigeres Resultat gewärtiget wird.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch des Umstandes erwähnt, daß das Reichs-Finanz-Ministerium in seinem den Delegationen vorgelegten Berichte vom Juli 1869 über die Lage des gemeinsamen Staats-Haushaltes mit Ende December 1868 für die österreichische Finanz-Verwaltung ein Activum von 8,030.750 fl. 2 kr. nachweist.

Abgesehen davon, daß noch im Jahre 1869 mehrere Beträge für Rechnung des Jahres 1868 den gemeinsamen Finanzen nachträglich zugerechnet wurden, entwickelt der vorgedachte Bericht des Reichs-Finanz-Ministeriums die Ergebnisse der cassemäßigen Gebarung der Reichs-Centralcasse im Jahre 1868, und belastet demnach aus dem Titel der Staatsschuld die österreichische Reichshälfte mit sämmtlichen nach Abzug der Annuität Ungarns erfolgten Dotationen.

In dem vorliegenden Rechnungs-Abschlusse und demgemäß auch in der Abrechnung gegenüber den gemeinsamen Finanzen konnten jedoch nur die reel verrechneten Zahlungen berücksichtigt werden.

Die beiden Berechnungen ruhen demnach auf verschiedenen Grundlagen, und können in ihren Schlußziffern nicht übereinstimmen.

Zu den, den gemeinsamen Finanzen für den Dienst des Jahres 1868 nachträglich zugerechneten Beträgen zählt auch eine Summe von 2,412.597 fl. 78 kr., welche mit Schluß des Jahres 1867 in Wechseln bei der bestandenen Staats-Centralcasse erlag und für aus den Salinen der dießseitigen Reichshälfte verkauftes Salz eingegangen war.

Im Jahre 1867 wurden die als Erlös für verkauftes Salz eingeflossenen Wechsel ungleichförmig verrechnet; während nämlich jene der dießseitigen Reichshälfte nach Constatirung ihrer Bankfähigkeit am Tage ihres Erlages als Abfuhr des betroffenen Kronlandes, aus dessen Salinen das Salz bezogen worden war, verrechnet wurden, fand die Gutschrift der Wechsel ungarischer Provenienz erst drei bis vier Monate später, nämlich an dem Verfallstage statt.

Am 31. December 1867 erlagen bei der bestandenen Staats-Central-Casse 4,690.030 fl. 44 kr. in Salzwechseln.

Hievon waren 2,412.597 fl. 78 kr. bereits als Abfuhr der dießseitigen Länder für den Dienst des Jahres 1867 verrechnet, während 2,277.432 fl. 66 kr. an ungarischen Wechseln noch nicht als Abfuhr behandelt waren, und erst am Tage ihrer Fälligkeit im Jahre 1868 der ungarischen Finanz-Verwaltung gutgeschrieben wurden.

Durch diesen ungleichförmigen Vorgang war die österreichische Finanz-Verwaltung gegenüber der königlich ungarischen Finanz-Verwaltung mit ihren Quoten-Abfuhren des Jahres 1868 in offenbaren Nachtheil gebracht, und ließ sich die Nothwendigkeit einer Rechnungs-Ausgleichung nicht verkennen.

Das k. und k. Reichs-Finanz-Ministerium war der Ansicht, daß dieser Zweck am einfachsten dadurch erreicht werde, wenn der Erlös für die Ende 1867 vorhanden gewesenen und im Jahre 1868 realisirten ungarischen Salzwechsel auf den Dienst des Jahres

1867 übertragen wird, wodurch gleichzeitig eine Schmälerung der mit Ende 1867 vorhandenen gemeinsamen Activen vermieden worden wäre.

Diesem Vorschlage ist jedoch die königlich ungarische Finanz-Verwaltung nicht beigetreten, und erübrigte somit zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges nur, den im Jahre 1867 bereits verbuchten Erlös der hierseitigen Wechsel aus dem Conto corrente des gedachten Jahres auszuscheiden, und auf jenen des Jahres 1868 mit dem Vorbehalte der Genehmigung des hohen Reichsrathes nachträglich zu übertragen.

Bei jenen Zahlungen, welche für solche Titel geleistet wurden, deren Bedeckung den Gegenstand besonderer Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone zu bilden hat, und welche im Voranschlage unter Capitel 35 zusammengefaßt sind, stellt sich ein Minder-Aufwand von 1,037.140 fl. 53½ kr. heraus, welcher namentlich auf die Verwaltungs-Auslagen der schwebenden Schuld in Folge geringerer Erzeugungskosten für Staatsnoten und Münzscheine, entfällt.

Die Verwaltungs-Auslagen der fundirten Schuld wurden vorläufig, da das Uebereinkommen über den Antheil der k. ungarischen Länder an diesem Erfordernisse noch nicht zu Stande gekommen ist, mit dem ganzen Aufwande in den hierseitigen Rechnungs-Abschluß aufgenommen.

Ebenso wurde bei den Reichs-Pensionen der ganze von hierseitigen Cassen für diesen Titel bestrittene Aufwand, endlich bei den Militär-Gestüten und Hengsten-Depots der von den bezüglichen Anstalten im dießseitigen Ländergebiete im Jahre 1868 consumirte Staats-Zuschuß in den Staats-Rechnungs-Abschluß aufgenommen, welcher Vorgang jedoch nur den Zweck hatte, den Abschluß der Staats-Rechnung für das Jahr 1868 zu ermöglichen, keineswegs aber die noch weiter nöthig erscheinenden Abrechnungen gegenüber den Reichs-Finanzen und den Ländern der ungarischen Krone präjudiciren soll.

Durch diese Bemerkungen dürften die bei Erforderniß Capitel 33, 34 und 35 nachgewiesenen Differenzen hinlänglich erläutert erscheinen, und es wäre demnach zu jenen Capiteln überzugehen, deren Gebarung unmittelbar in den Kreis der dießseitigen Finanz-Verwaltung gehört, wobei zunächst jene Etats zu besprechen wären, bei welchen sich eine Präliminar-Ueberschreitung ergibt.

Ein Mehr-Erforderniß ergab sich beim Pensions-Etat, nachdem durch die Organisirung der politischen und Justiz-Behörden ein bedeutender Zuwachs an Ruhegenüssen herbeigeführt worden ist.

Uebrigens kann nicht unerwähnt bleiben, daß bei diesem Etat die Ziffer des Voranschlages für das Jahr 1868 kaum auf einer richtigen Basis ruhen dürfte, indem zur Zeit der Verfassung desselben sich eben die Theilung der Finanz-Verwaltung vollzog, und auch den damals neu geschaffenen Rechnungs-Organen genaue Behelfe fehlten, weßhalb häufig zu arbiträren Annahmen geschritten werden mußte.

Eine wenn auch nur durch den günstigen Erfolg bei den bezüglichen Einnahmen entstandene Ueberschreitung des Ausgabs-Präliminares ergab sich bei der Verzehrungssteuer, wegen der gesteigerten Durchfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände und wegen der großen Ausfuhr von Bier über die Steuerlinie Wiens, theilweise aber auch in Folge der belangreichen Steuerrückgaben, anläßlich von Betriebsstörungen bei Branntweinbrennereien und Zuckerfabriken.

Das ungünstige Ergebniß bei der Ausgabe des Tabakgefälles entstand dadurch, daß größere Blätterquantitäten von der königlich ungarischen Tabakregie vertragsmäßig

übernommen werden mußten, als nach dem Voranschlage vorausgesetzt war, bei den Aerarial-Fabriken aber, in Folge des gesteigerten Betriebes und der Anschaffung neuer Druckmaschinen bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien, und in Folge der durch den stärkeren Betrieb nothwendig gewordenen bedeutenden Anschaffungen von Rohmaterial bei der Schlögelmühler Papierfabrik.

Beim Münzwesen endlich erhöhte sich der Regie-Aufwand aus Anlaß der stattgefundenen Ausprägung neuer Silberscheidemünze und bei der Telegraphenanstalt, weil bei der Verfassung des Voranschlages in der Voraussetzung, daß die indische Telegraphen-Verwaltung direct mit der englischen Compagnie in Verrechnung treten werde, die Gebühren für die indische Correspondenz nicht mehr bis Indien, sondern nur bis Fao in Ansatz gebracht wurden, welche Annahme sich jedoch nicht verwirklicht hat. Bei beiden Etats stehen jedoch dem Mehr-Aufwande höhere Einnahmen entgegen.

Dagegen waren bei fast allen übrigen Verwaltungszweigen die wirklichen Ausgaben gegenüber dem präliminirten Erfordernisse geringer.

Insbesondere erscheint beim Ministerium des Innern der Aufwand der politischen Verwaltungs-Behörden um 1,166.484 fl. 35 kr. geringer. Von diesem Betrage sind jedoch nach Berücksichtigung der auf das Jahr 1869 übertragenen Creditreste nur ungefähr 183.000 fl. als eine wirkliche Ersparung anzusehen, nachdem unter dem präliminirten Erfordernisse das ganze Jahres-Erforderniß der gemischten Bezirksgerichte begriffen ist, während die letzteren auf Grund der Gesetze vom 19. Mai und 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 44 und 59) mit Ende August aufgelöst wurden und zur Bestreitung des bei dem Justiz-Etat verrechneten Aufwandes für die neu errichteten Bezirksgerichte mit dem Gesetze vom 4. Mai 1869 ein besonderer Nachtrags-Credit bewilligt worden ist.

Ein Minder-Erforderniß ergab sich auch beim Straßenbau, weil wegen der günstigen Witterungsverhältnisse die Auslagen für Beischaffung des Deckstoffes, dann für Straßen- und Brücken-Erhaltung geringer waren, und überdieß nicht alle präliminirten Bau-Objecte zur Ausführung kamen.

Beim Ministerium für öffentliche Sicherheit und Landesvertheidigung waren namentlich die Landesvertheidigungs- und Landesgendarmerie-Auslagen geringer, und zwar Erstere, weil nicht der ganze normirte Stand der Tiroler Landesschützen zu den Waffenübungen einberufen wurde, und weil der Beitrag für den Landesschützen-Bekleidungsfond im Rückstande blieb, Letztere aber in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1868 angeordneten Auflösung der berittenen Detachements und Einreihung in die unberittene Mannschaft.

Beim Cultus- und Unterrichts-Etat verminderten sich hauptsächlich die Auslagen für die Religions-Anstalten, weil in Galizien durch Ausscheidung der Kirchen-Auslagen aus den Pfarrei-Inventarien das Erforderniß geringer und überdieß der Stand der verpflegten Seminar-Zöglinge nicht complet war.

Beim Finanz-Etat zeigte sich ein Minder-Erforderniß bei der eigentlichen Finanz-Verwaltung, insbesondere aber bei der Finanzwache, weil wegen der in Aussicht genommenen Organisirung des Finanzwachdienstes, der Mannschaftsstand nicht completirt worden war, und beim Kataster, weil in Galizien und in der Bukowina die Katastral-Schätzungsarbeiten nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Maße vorgenommen wurden.

Ein günstiger Erfolg ergab sich ferner bei den Subventionen und Dotationen an Industrie-Unternehmungen und an Grundentlastungsfonde, weil für die Lem-

berg-Czernowitzer und für die böhmische Westbahn die präliminirten Garantie-Vorschüsse gar nicht zur Auszahlung kamen, und von Seite der galizischen Grundentlastungsfonde die ihnen bewilligten Vorschüsse nicht vollständig in Anspruch genommen wurden.

Außerdem erscheint das Erforderniß geringer beim Münz- und Wechselverlust, was theils in dem niederen Silbercourse, theils in dem durch die Erzeugung neuer Silberscheidemünze erzielten Münzgewinne von über 1,400.000 fl., welcher im Rechnungs-Abschlusse vom bezüglichen Verluste in Abschlag gebracht wurde, seinen Grund hat, deßgleichen beim Lottogefälle, in Folge der Verminderung der Ziehungen von 30 auf 26, und des dadurch bedingten geringeren Erfordernisses für hinausgezahlte Gewinnste, dann bei den Staatsgütern und beim Bergwesen, hauptsächlich wegen des stattgefundenen Verkaufes größerer Staats-Domänen in Steiermark und Böhmen.

Beim Etat des Handels-Ministeriums stellt sich vorzüglich das Erforderniß für das Postgefäll geringer dar, was theils auf Intercalarien, theils darauf beruht, daß der für die Gehaltsregulirung veranschlagte Betrag nicht vollständig zur Verwendung kam.

B. Staats-Einnahmen.

Die Haupt-Uebersicht der Staats-Einnahmen zeigt, daß die wirklich eingeflossenen Staats-Einnahmen im Betrage von . . . . 325,251.333 fl. 48 kr.
gegen die veranschlagte Gesammt-Bedeckung von . . . . . . 289,394.549 „ — „
um . . . . 35,856.784 fl. 48 kr.
höher waren.

Eine Mehr-Einnahme gegenüber dem Voranschlage zeigt sich bei den meisten Zweigen des Finanz-Etats. Insbesondere haben die Verzehrungssteuer und das Zollgefäll ein bedeutendes Mehrerträgniß geliefert, und zwar Erstere zunächst aus dem Grunde, daß in Folge des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 73) die Berichtigung der Verzehrungssteuer-Gebühren für auf Credit erzeugte Branntwein-, Bier- und Zucker-Mengen seit dem zweiten Semester 1868 mittelst Ausstellung von Wechseln erfolgen kann, und die dießfälligen Gebühren sogleich reel in Rechnung gestellt werden, dann in Folge der Errichtung neuer Zuckerfabriken in Böhmen und Mähren, sowie in Folge der gesteigerten Einfuhr von Verbrauchs-Gegenständen nach Wien; das Zollgefäll aber wegen des bedeutenden Aufschwunges des Handels und der Industrie überhaupt, dann in Folge der Inangriffnahme zahlreicher Eisenbahn-Bauten, und weil aus Anlaß der mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Verträge und der dadurch gewährten Verkehrs-Erleichterungen, die Einfuhr von Manufaktur-, nsbesondere von Eisen-Waaren, einen bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Letztere Einnahmen dienen jedoch — wie bereits oben erwähnt wurde — nach Abzug der Administrations-Auslagen und der Verzehrungssteuer-Restitutionen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen.

Außerdem hat sich auch der Ertrag des Tabak-Gefälles wegen der gesteigerten Consumtion und jener der Gebühren von Rechtsgeschäften in Folge des oben berührten Aufschwunges des Handels und der Industrie, dann der Errichtung neuer Actien-Unternehmungen und Credit-Institute, sowie in Folge der Hebung des Real-Credites erheblich gesteigert.

Eine weitere Mehr-Einnahme ergab sich bei dem Bedeckungs-Capitel: „Subventionen und Dotationen“, weil die von der Kaiserin Elisabeth-Bahn geleisteten

Vorschuß-Ersätze gegen den Voranschlag bedeutend höher waren, und von der süd-norddeutschen Verbindungsbahn für die vom Aerar erhaltenen Vorschüsse nicht präliminirte Zinsen eingezahlt wurden.

Endlich sind in Folge der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) stattgefundenen Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume, insbesondere der Staatsgüter in Böhmen und Galizien, dann der Innerberger Werke und der Ennsthaler Waldcomplexe, über 15 Millionen Gulden eingegangen, während im Staats-Voranschlage nur eine bezügliche Einnahme von 169.550 fl. präliminirt erscheint.

Der Gesammt-Erfolg bei den Staats-Einnahmen würde sich übrigens noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht einige Ertragszweige im Vergleiche mit dem Voranschlage bedeutend zurückgeblieben wären.

Dieß war namentlich der Fall bei der Grundsteuer, und zwar in Folge der minder günstigen Ernte-Ergebnisse in einigen Provinzen, dann beim Salzgefälle, weil in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 70) eine bedeutende Herabminderung der Verschleißpreise des Kochsalzes eingetreten ist und die Erzeugung des Viehsalzes gänzlich eingestellt wurde, endlich beim Lottogefälle hauptsächlich in Folge der Verminderung der Ziehungen von 30 auf 26.

In der vorstehenden Darstellung sind die Differenzen, welche sich durch die Vergleichung der für den Dienst des Jahres 1868 vollzogenen Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen mit den für dieses Jahr bewilligten Crediten ergeben, einzeln erörtert, und jene Erläuterungen beigefügt, welche nöthig erscheinen, um den Zusammenhang der Verrechnung zu erklären.

Es dürfte jedoch von Interesse sein, die Ergebnisse der Gebarung, wie sich dieselben in ihren Netto-Ziffern gegenüber dem Voranschlage darstellen, kennen zu lernen.

Zu diesem Behufe wurden die zuliegenden Tabellen verfaßt, in welchen die Staats-Ausgabszweige über Abzug ihrer etatmäßigen Empfänge im Erfolg und Voranschlage nachgewiesen sind, und in ähnlicher Weise der Reinertrag der Staats-Einnahmszweige berechnet erscheint, wobei auf die Uebertragung einzelner Creditreste auf das Jahr 1869 bereits Rücksicht genommen wurde.

Aus diesen Tabellen ist zu entnehmen, daß bei dem Verwaltungs-Aufwande der cisleithanischen Länder sich ein Minder-Aufwand von 1,745.000 fl. ergeben hat; diese Ziffer reducirt sich jedoch in Folge der Auflösung der gemischten Bezirksämter und Errichtung der Bezirksgerichte, für deren Aufwand ein besonderer Nachtrags-Credit bewilligt wurde, um 983.000 fl., wonach als ein thatsächlich günstigeres Ergebniß nur die Summe von 762.000 fl. angenommen werden kann.

Der Netto-Ertrag der directen und indirecten Steuern, dann des Staats-Eigenthums stellt sich gegen Voranschlag um . . . . 11,853.000 fl. günstiger dar.

Erwägt man jedoch, daß unter den Einnahmen auch das Aequivalent jener Wechsel begriffen ist, welche im Sinne des Gesetzes vom 26. Juni 1868 als Steuerzahlung einflossen und mit Ende des Jahres 1868 mit dem Betrage von . . . . 5,790.000 fl.

als noch nicht fällig bei der Staats-Central-Casse unrealisirt im Casse-reste erlagen, so reducirt sich die effective Mehr-Einnahme auf . . . 6,063.000 fl.

Es zeigt sich somit, daß bei jenen Etats, deren financielle Verwaltung der Regierung für die im Reichsrathe vertretenen Länder unmittelbar obliegt, gegen den Voranschlag ein um mehr als 6,800.000 fl. günstigeres Ergebniß erzielt wurde.

Die Gründe, warum die bei den Einnahmen als Ertrag des Zollgefälls nachgewiesene Ziffer mit jener der abgeführten Ueberschüsse nicht übereinstimmt, sind bereits früher erörtert worden.

Von den außerordentlichen Einnahmen für Staatsgüter-Veräußerung pr.	15,111.000 fl.
wurden	6,254.000 „
für nicht präliminirte Schulden-Tilgungen verwendet, so zwar daß für andere Zwecke nur	8,857.000 fl.

disponibel blieben.

Scheidet man aus der Rechnung die sich gegenseitig compensirenden Ausgaben und Empfänge, so gelangt man zu nachstehenden Ergebnissen:

die ordentlichen Staats-Einnahmen für den Dienst des Jahres 1868 betrugen	209,411.000 fl.
die außerordentlichen, und zwar:	
Rückersetzte Vorschüsse	2,267.000 „
Allgemeine Cassenverwaltung	1,408.000 „
Staatsgüter-Veräußerung	8,857.000 „
	221,943.000 fl.

Die Staats-Ausgaben für den Dienst des Jahres 1868 betrugen:

für den Allerhöchsten Hofstaat	3,570.000 fl.
für die Verwaltung der cisleithanischen Länder	53,422.000 „
für allgemeine Staats-Auslagen	8,554.000 „
für die präliminarmäßigen Zinsen und Capitals-Zahlungen der Staatsschuld	99,236.000 „
für den Beitrag aus dem ordentlichen Erforderniße der pragmatischen Auslagen	54,273.000 „
für vorläufig noch gemeinsame Auslagen	2,888.000 „
	221,943.000 fl.

Schließlich sei zu bemerken gestattet, daß außer diesem Central-Rechnungs-Abschlusse noch detaillirte, im Einklange mit den Beilagen des Staats-Voranschlages für das Jahr 1868 zergliederte Rechnungs-Abschlüsse angefertigt worden sind, welche sammt den, von den betreffenden Administrativ-Behörden hiezu gelieferten speciellen Differenz-Begründungen zum Gebrauche des hohen Reichsrathes bei verfassungsmäßiger Behandlung dieses Rechnungs-Abschlusses bereit gehalten werden.



Netto-Ergebniß

der

Staatsausgaben und Staatseinnahmen des Jahres 1868

im

Vergleiche mit dem Voranschlage für das gedachte Jahr.

Reine Staats-Ausgaben des Jahres 1868	Netto-Erfolg		Netto-Voranschlag		Der Erfolg war günstiger *ungünstiger*	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	3,570.000	. . .	3,570.000	. . .	. . . . . .	. . .
Verwaltungs-Auslagen der cisleithanischen Länder.						
Reichsrath	548.807	8	550.861	. . .	2.053	92
Staatsrath	86.090	80	84.000	. . .	*2.090*	*80*
Ministerrath	86.691	13½	90.358	. . .	3.666	86½
Ministerium des Innern	13,632.939	77	15,115.134	. . .	1,482.194	23
Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	2,851.998	58	2,939.849	. . .	87.850	42
Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	4,114.195	88½	4,584.136	. . .	469.940	11½
Finanz-Verwaltung	9,503.721	12½	10,083.654	. . .	579.932	87½
Pensions-Etat	9,797.641	35	8,613.000	. . .	*1,184.641*	*35*
Handels-Ministerium	1,940.808	78	2,147.186	. . .	206.377	22
Ackerbau-Ministerium	431.406	77	479.300	. . .	47.893	23
Justiz-Ministerium	10,201.181	60	10,253.649	. . .	52.467	40
Rechnungscontrole	226.255	75	226.000	. . .	*255*	*75*
	53,421.738	62½	55,167.127	. . .	1,745.388	37½
Allgemeine Staats-Auslagen.						
Subventionen und Dotationen	4,546.215	82½	6,115.810	. . .	1,569.594	17½
Allgemeine Cassenverwaltung	4,008.493	6½	7,635.769	. . .	3,627.275	93½
Präliminirte Zinsen und Capitalszahlung der Staatsschuld	99,236.519	45½	102,393.446	. . .	3,156.926	54½
Nicht präliminirte Schuldentilgung	6,254.144	88	. . . . . .	. . .	*6,254.144*	*88*
	105,490.664	33½	102,393.446	. . .	*3,097.218*	*33½*
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen.						
Abgeführte Ueberschüsse des Zollgefälls . . .	11,142.297	. . .	6,000.000	. . .	*5,142.297*	. . .
Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen .	73,077.335	98	70,250.033	. . .	*2,827.302*	*98*
Vorschuß zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß	2,887.557	46½	3,924.698	. . .	1,037.140	53½
	87,107.190	44½	80,174.731	. . .	*6,932.459*	*44½*
Summe .	258,144.302	29½	255,056.883	. . .	*3,087.419*	*29½*

Reine Staats-Einnahmen des Jahres 1868	Netto-Erfolg		Netto-Voranschlag		Der Erfolg war günstiger *ungünstiger*	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ertrag der directen und indirecten Steuern und des Staatseigenthums.						
Directe Steuern	73,979.585	99½	74,358.457	. . .	*378.871*	*½*
Verzehrungssteuer	47,233.839	93	39,384.399	. . .	7,849.440	93
Salz	16,291.214	11½	18,199.584	. . .	*1,908.369*	*88½*
Tabak	26,889.288	84½	23,532.724	. . .	3,356.564	84½
Stempel	11,642.197	74½	11,383.536	. . .	258.661	74½
Taxen	19,306.662	88½	17,253.743	. . .	2,052.919	88½
Lotto	5,302.787	68	5,783.458	. . .	*480.670*	*32*
Mäuthe	2,664.404	28	2,610.747	. . .	53.657	28
Punzirung	131.312	52	76.192	. . .	55.120	52
Staatsgüter	1,798.582	56½	1,463.133	. . .	335.449	56½
Fiscalitäten	260.912	79	138.576	. . .	122.336	79
Aerarial-Fabriken	253.226	93	180.804	. . .	72.422	93
Bergwesen	1,835.205	46½	1,420.530	. . .	414.675	46½
Münzwesen	445.038	86	21.000	. . .	424.038	86
Post- und Telegraphen-Gefäll	1,377.061	23½	1,751.461	. . .	*374.399*	*76½*
	209,411.321	84	197,558.344	. . .	11.852.977	84
Ertrag des Zollgefälls über Abzug der Steuerrestitutionen	11,426.499	41	6,000.000	. . .	5,426.499	41
Außerordentliche Einnahmen.						
Subventionen und Dotationen: Rückersetzte Vorschüsse	2,266.448	80	700.000	. . .	1,566.448	80
Allgemeine Cassenverwaltung	1,407.875	10½	587.443	. . .	820.432	10½
Staatsgüter-Veräußerung	15,111.330	85	169.550	. . .	14,941.780	85
Einnahmen aus der Liquidation der Cassereste	18,803.996	40	18,800.000	. . .	3.996	40
	37,589.651	15½	20,256.993	. . .	17,332.658	15½
Summe	258,427.472	40½	223,815.337	. . .	34,612.135	40½
Im Vergleiche mit den Ausgaben pr.	258,144.302	29½	255,056.883	. . .	*3,087.419*	*29½*
ergibt sich ein Ueberschuß	*) 283.170	11	. . . . . .	. . .	31,524.716	11
ergibt sich ein Abgang	. . . . . .	. . .	31,241.546	. . .		

*) Diese Differenz rührt daher, daß wie bereits erwähnt wurde, nicht die ganzen Zollgefälls-Ueberschüsse an die Reichs-Finanzen abgeführt wurden.

Regierungsvorlage.

Erforderniß: X. Handelsministerium.

Titel 2, Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Post Nr. 1—18 (laut V der Beilage, Seite 21) . . . . 53.000 fl.
Post Nr. 19. **Uebersiedlungs- und Adaptirungsauslagen:**
Außerordentliche Ausgaben . . . . 2.500 „

Hauptsumme . . 55.5000 fl.

XXV. der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — V. Session.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend das Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem k. ungarischen Finanzministerium in Betreff der Theilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Der Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, das anruhende, mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone vorbehaltlich der Ratification der gesetzgebenden Factoren abgeschlossene Uebereinkommen über die Theilung der Steuer von jenen Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz entweder im ungarischen oder im österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, in Vollzug zu setzen.

Uebereinkommen.

Vorbehaltlich der Ratification durch die gesetzgebenden Factoren wird hiemit Folgendes festgesetzt:

I.

In Betreff der privilegirten österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft.

Der Betrieb der privilegirten österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft wird auf drei Linien, und zwar: a) der nördlichen, b) der südöstlichen und c) auf der Wien-Neu-Szönyer Linie ausgeübt.

Als Maßstab, nach welchem der Reinertrag für jede dieser drei Linien zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise der Theilung der Steuer zu vertheilen ist, wird das aus dem Betriebe der einzelnen Linien erzielte Brutto-Erträgniß angenommen.

Die Steuer für die ganz auf österreichischem Staatsgebiete laufende nördliche Linie fällt der österreichischen Finanzverwaltung, jene für die südöstliche Linie der k. ungarischen Finanzverwaltung zu. Nachdem jedoch von dieser südöstlichen Linie ein Theil in der Länge von 1190 Klaftern (von der Marchbrücke bis zur Station Marchegg) auf österreichischem Gebiete lauft, so wird die k. ungarische Finanzverwaltung den nach Verhältniß der Länge dieser Strecke zur Gesammtlänge der südöstlichen Linie entfallenden Antheil der österreichischen Finanzverwaltung vergüten.

Die Steuer von der gemeinsamen Wien-Neu-Szönyer Linie ist zwischen beiden Finanzverwaltungen nach dem Verhältnisse der Meilenlänge der auf beiderseitigem Gebiete gelegenen Strecken zu theilen, wobei jedoch mit Rücksicht auf den größeren Verkehr in der Nähe Wiens die erste Meile bei Wien für zwei zu zählen ist, wornach von der auf das Erträgniß der Wien-Neu-Szönyer Linie entfallenden Steuer $^{7}/_{22}$ der österreichischen und $^{15}/_{22}$ der ungarischen Finanzverwaltung zuzufallen haben.

Zu obigem Behufe hat die privilegirte österreichische Staats-Eisenbahngesellschaft nebst dem steuerbaren Reinerträgnisse der Gesammtunternehmung das Brutto-Erträgniß jeder einzelnen Linie mit ihrer Meilenlänge getrennt nachzuweisen.

II.

Bezüglich der Creditinstitute und Assecuranzgesellschaften.

Bezüglich der hieher gehörigen Institute und Gesellschaften, welche in einem der beiden Staatsgebiete bestehen, und außer ihrem statutenmäßigen Stammsitze Filialen oder Zweiganstalten in dem anderen Staatsgebiete haben, wird als Grundsatz aufgestellt, daß die in einem anderen Staatsgebiete bestehenden Filialen oder Zweiganstalten nicht vereint mit der Hauptunternehmung, sondern abgesondert zu besteuern sind.

Demgemäß wird das Uebereinkommen getroffen, daß zum Behufe der Steuertheilung das Netto-Erträgniß der Filialen im anderen Staatsgebiete erhoben und im Standorte der Filialen der Besteuerung unterzogen wird. Insoferne aber bei der zum Behufe der Erhebung des Netto-Erträgnisses der Filialen vorzunehmenden Theilung der Auslagen für die Filialen und die Mutteranstalt solche Auslagen vorkommen, welche für die Filialen und die Mutteranstalt gemeinsam gemacht und speciell für jede derselben nicht nachgewiesen werden können, sind diese Auslagen im Verhältnisse der Brutto-Einnahmen zu theilen.

In jenen Fällen aber, wo die Feststellung der Netto-Erträgnisse der Filialen oder Zweiganstalten besondere Schwierigkeiten darbieten würde, ist das gesammte Netto-Erträgniß der Unternehmung zum Behufe der Besteuerung in demselben Verhältnisse zu theilen, in welchem das besonders nachzuweisende Brutto-Erträgniß der Filialen zu dem Brutto-Erträgnisse der Hauptunternehmung selbst steht.

III.

Bezüglich der Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen.

In Betreff dieser in einem der beiden Staatsgebiete betriebenen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse in dem anderen Staatsgebiete halten, hat eine besondere Besteuerung der Niederlagen in jenem Staatsgebiete einzutreten, wo sich die bezügliche Niederlage befindet.

Diese Besteuerung hat nach den in dem bezüglichen Staatsgebiete bestehenden Besteuerungsgrundsätzen, und zwar nach demselben Verhältnisse stattzufinden, welches für die, gleiche Erzeugnisse verschleißenden steuerpflichtigen Parteien im eigenen Staatsgebiete zur Anwendung gelangt.

IV.

Competenz zur Ermittlung der steuerbaren Reinerträgnisse.

Die Ermittlung und Feststellung der steuerbaren Reinerträgnisse der fraglichen Unternehmungen zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise Theilung der Steuer wird von den Steuerbehörden desjenigen Staatsgebietes vorgenommen, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Die Operate dieser Ermittlung werden sich die beiden Finanzministerien gegenseitig mittheilen.

V.

Bemessung der Steuer.

Die Bemessung der Steuer sammt allen Staats-, Landes- und anderen Zuschlägen hat auf Grund der ermittelten Reinerträgniß-Tangenten von den Steuerbehörden jedes der beiden Staatsgebiete selbstständig zu geschehen.

VI.

Einhebung der Steuer.

Die Einhebung der so bemessenen Steuer sammt Zuschlägen kann über Verlangen der betreffenden Regierung durch die Steuerbehörden desjenigen Staatsgebietes, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat, auch für das andere Staatsgebiet geschehen und wird in diesem Falle demselben im Conto corrente zu Gute geschrieben.

VII.

Diese Grundsätze haben noch vor deren Annahme im Gesetzgebungswege provisorisch, und zwar bezüglich der privilegirten österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft und der Creditinstitute und Assecuranzgesellschaften vom 1. Jänner 1868, bezüglich der Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen aber vom 1. Jänner 1869 zur Anwendung zu kommen.

Für das k. k. Finanzministerium

Wien, am 7. Jänner 1870.

Brestel m. p.

Für das k. ungarische Finanzministerium:

Ofen, am 18. December 1869.

Lónyay m. p.

es

zur
nes.

	...dungen	
	...ren	3
	kr.	
Auf Grund der Gesetze vo... und vom 20. Mai 18... Staatseigenthum veräußer...	68	1,
In den Jahren 1868 und 18...	85	
	83	
	83	
	. .	
	. .	
	. .	
	. .	
	. .	. .
	83	

Regierungsvorlage.

Uebersichtliche

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

bis Ende December 1869 bereits effectuirten Verkäufe

von

auf Grund der Gesetze vom 20. Juni 1868 und vom 20. Mai 1869 zur Veräußerung bestimmten Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes.

	Erzielter Kaufschilling		Art der Begleichung des Kaufschillings														An Interessen bedungen						Für überlassene Material-Vorräthe		Gesammterlös	
			durch Schulden Uebernahme		mittelst Gegenleistungen		bar								Zusammen		von nicht escomptirbaren		von escomptirbaren		Zusammen					
							den ganzen Kaufschilling auf einmal		in nicht escomptirbaren		in escomptirbaren		Summe				Ratenzahlungen									
									Ratenzahlungen																	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf Grund der Gesetze vom 20. Juni 1868 und vom 20. Mai 1869 unbewegliches Staatseigenthum veräußert um	37,787.634	48	6,261.449	90	1,024.500	. .	509.029	44	16,570.655	14	13,422.000	. .	30,501.684	58	37,787.634	48	32,700	10½	1,191.434	68	1,224.134	78½	1,411.712	70½	40,423.481	97
In den Jahren 1868 und 1869 effectuirt . .	. . . . . .	. .	6,261.449	90	858.300	. .	509.029	44	15,517.788	39	. . . . .	. .	16,026.817	83	23,146.567	73	11.379	93½	607.618	85	618.998	78½	1,411.712	70½	25.177.279	22
Verbleiben .	. . . . . .	. .	. . . .	.	166.200	. .	. . . . .	. .	1,052.866	75	13.422.000	.	14,474.866	75	14.641.066	75	21.320	17	583.815	83	605.136	. .	. . . . . .	. .	15,246.202	75
Im Jahre 1870 .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	166.200	. .	. . . . .	. .	879.607	98	4,767.400	.	5 647.007	98	5,813.207	98	14.113	7	298.220	83	312.333	90	. . . . . .	. .	6,125.541	88
„ „ 1871 .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	104.341	31	2,767.300	. .	2,871.641	31	2,871.641	31	5.459	33	157.730	. .	163.189	33	. . . . . .	. .	3,034.830	64
„ „ 1872 .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	48.066	.	2,107.300	. .	2,155.366	. .	2,155.366	. .	1.686	83	81.865	. .	83.551	88	. . . . . .	. .	2,238.917	88
„ „ 1873 .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	10.400	. .	2,140.000	. .	2,150.400	. .	2,150.400	. .	42	6	39.000	. .	39.042	6	. . . . . .	. .	2,189.442	6
„ „ 1874 .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	10.400	. .	1,640.000	. .	1,650.400	. .	1,650.400	. .	18	6	7.000	. .	7.018	6	. . . . . .	. .	1,657.418	6
„ „ 1875 .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	51	46	. . . .	. .	51	46	51	46	. . . . .	77	. . . . .	. .	. . . . .	77	. . . . . .	. .	52	23
	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	1,052.866	75	13,422.000	. .	14.474 866	75	14,641.066	75	21.320	17	583.815	83	605.136	. .	. . . . . .	. .	15,246.202	75

...usammen		Für überlassene Material-Vorräthe		Gesammterlös	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.224.134	78½	1,411.712	70½	40,423.481	97
618.998	78½	1,411.712	70½	25,177.279	22
605.136	. .	. . . . .	. .	15,246.202	75
312.333	90	. . . . .	. .	6,125.541	88
163.189	33	. . . . .	. .	3,034.830	64
83.551	88	. . . . .	. .	2,238.917	88
39.042	6	. . . . .	. .	2,189.442	6
7.018	6	. . . . .	. .	1,657.418	6
. . .	77	. . . . .	. .	52	23
605.136	. .	. . . . .	. .	15,246.202	75

Post-Nummer		An Interessen																Für überlassene Material-Vorräthe ist zu bezahlen 1869	
		…lt		ist zu bezahlen															
		1860				1870		1871		1872		1873		1874		Zusammen			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A…																		
	I.																		
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6		7.200	.	24.000	.	90.000	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	583.173	.	. . .	.
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13		. .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	770.285	57½
14																			
15		. .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
16		. .	.	. . . . .	.	29.000	.	21.750	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	50.750	.	. . .	.
17																			
18		. .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. . .	.	. . .	.
19		. .	.	5.833	33	12.187	50	11.250	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	29.270	83	. . .	.
		. .	.	6.893	32	9.533	33	11.730	.	5.865	.	. . .	.	. .	.	34.021	65	. . .	.
20		. .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. . .	.	. . .	.
21		346	87½	346	87½	462	50	231	25	. . .	.	. . .	.	. .	.	1.734	37½	. . .	.
22		668	67	668	66½	891	55	445	77	. . .	.	. . .	.	. .	.	2.674	65	. . .	.
23		.	.	. . . .	.	2.500	.	1.666	65	833	32	. . .	.	. .	.	4.999	97	. . .	.
		. .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. . .	.	. . .	.
		449	20	59	35	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	508	55	. . .	.
24		. . .	.	160	10	103	50	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	263	60	. . .	.
		. . .	.	. . . .	.	53	60	26	80	. . .	.	. . .	.	. .	.	89	40	. . .	.
		. . .	.	. . . .	.	44	95	22	47½	. . .	.	. . .	.	. .	.	67	42½	. . .	.
		58.664	74½	37.961	63½	144.776	93	47.122	94½	6.698	32	. . .	.	. .	.	707.544	45	770.285	57½

Nr.	Objekt	Erzielter Kaufschilling fl. kr.	Die Begleichung des Kaufschillings: erfolgte 1868 bar fl. kr.	erfolgte 1868 durch Schulden-Uebernahme fl. kr.	erfolgte 1869 bar fl. kr.	hat zu geschehen 1869 bar fl. kr.	1870 bar fl. kr.	1871 bar fl. kr.	1872 bar fl. kr.	1873 bar fl. kr.	1874 bar fl. kr.	Zusammen bar fl. kr.	Zusammen durch Schulden-Uebernahme fl. kr.	Zusammen im Ganzen mit fl. kr.	An Interessen: wurde bezahlt 1868 fl. kr.	wurde bezahlt 1869 fl. kr.	ist zu bezahlen 1869 fl. kr.	1870 fl. kr.	1871 fl. kr.	1872 fl. kr.	1873 fl. kr.	1874 fl. kr.	Zusammen fl. kr.	[illegible] 1869 fl. kr.
	Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868																							
	Gesetzes-Beilage A.																							
	I. Domänen und Forste.																							
	A. Galizien.																							
1	[illegible]																							
2	[illegible]																							
3	Barańce																							
4	Mirogłod																							
5	Janow-Jaworow																							
6	Medenice																							
7	Sambor	12,411.000	3,699.550 10	5,211.449 90	1,500.000	. . .	2,000.000	. . .	. . .	. . .	. . .	7,199.550 10	5,211.449 90	12,411.000	311.973	157.200	24.000	90.000	. . .	. . .	. . .	. . .	583.173	. . .
8	Podbusz																							
9	[illegible]																							
10	Zbas																							
11	Lomna																							
12	Solotwina																							
	B. Böhmen.																							
13	Zbirow: Gründe, Realitäten / Eisenwerke	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	770.285 57
14	Schlaggenwald sammt dem aufgelassenen Zinnbergwerk und Hütte																							
15	Altsattelbrodek	86.000	46.000	. . .	. . .	40.000	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	86.000	. . .	86.000	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	Bukowina.																							
16	[illegible]																							
17	[illegible]	1,450.000	. . .	. . .	. . .	580.000	435.000	435.000	. . .	. . .	. . .	1,450.000	. . .	1,450.000	. . .	. . .	. . .	29.000	21.750	. . .	. . .	. . .	50.750	. . .
	Oesterreich ob der Enns.																							
18	Kobernauser Forst	1,500.000	1,000.000	. . .	. . .	. . .	500.000	. . .	. . .	. . .	. . .	1,500.000	. . .	1,500.000	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
19	Weilhart-Forst	1,016.500	. . .	. . .	316.500	250.000	225.000	225.000	. . .	. . .	. . .	1,016.500	. . .	1,016.500	. . .	. . .	5.833 33	12.187 50	11.250	. . .	. . .	. . .	29.270 83	. . .
20	Salzburger Forste ohne Kapuzinerberg	880.000	. . .	. . .	352.000	176.000	117.400	117.300	117.300	. . .	. . .	880.000	. . .	880.000	. . .	. . .	6.893 32	9.533 33	11.730	5.865	. . .	. . .	34.021 65	. . .
	Salzburger Forste der Kapuzinerberg	12.000	. . .	. . .	. . .	. . .	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	12.000	. . .	12.000	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	Zerstreute kleine Güter.																							
21	[illegible]	20.875	7.000	. . .	. . .	4.625	4.625	4.625	. . .	. . .	. . .	20.875	. . .	20.875	346 87½	346 87½	346 87½	462 50	231 25	. . .	. . .	. . .	1.734 37½	. . .
22	Sack	40.120	13.373 34	. . .	. . .	8.915 55	8.915 55	8.915 55	. . .	. . .	. . .	40.120	. . .	40.120	. . .	668 67	668 66	891 55	445 77	. . .	. . .	. . .	2.674 65	. . .
23	Gmünd	75.000	. . .	. . .	7.500	17.500	16.667	16.667	16.666	. . .	. . .	75.000	. . .	75.000	. . .	. . .	. . .	2.500	1.666 65	833 32	. . .	. . .	4.999 97	. . .
	[illegible]: das Schloß	64.000	64.000	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	64.000	. . .	64.000	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
	für Grundstücke	22.449	9.904	. . .	11.358	1.187	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	22.449	. . .	22.449	. . .	449 20	59 35	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	508 55	. . .
24	„	6.210	. . .	. . .	3.008	1.132	2.070	. . .	. . .	. . .	. . .	6.210	. . .	6.210	. . .	. . .	160 10	103 50	. . .	. . .	. . .	. . .	263 60	. . .
	„	5.228	. . .	. . .	4.156	. . .	536	536	. . .	. . .	. . .	5.228	. . .	5.228	. . .	. . .	. . .	53 60	26 80	. . .	. . .	. . .	80 40	. . .
	„	1.558	. . .	. . .	659	. . .	449 50	449 50	. . .	. . .	. . .	1.558	. . .	1.558	. . .	. . .	. . .	44 95	22 47½	. . .	. . .	. . .	67 42½	. . .
	Summe	17,590.940	4,839.827 44	5,211.449 90	2,195.181	1,079.359 56	3,313.063 5	810.893 5	136.366	2.400	2.400	12,379.490 10	5,211.449 90	17,590.940	312.319 87½	158.664 74½	37.961 63½	144.776 93	47.122 94½	6.698 32	. . .	. . .	707.544 45	770.285 57

Post-Nummer		Erzielter Kaufschilling fl. kr.	Die Begleichung des Kaufschillings: erfolgte 1868 bar fl. kr.	erfolgte 1868 durch Schulden-Uebernahme fl. kr.	erfolgte 1869 bar fl. kr.	hat zu geschehen 1869 bar fl. kr.	1870 bar fl. kr.	1871 bar fl. kr.	1872 bar fl. kr.	1873 bar fl. kr.	1874 bar fl. kr.	Zusammen bar fl. kr.	Zusammen durch Schulden-Uebernahme fl. kr.	Zusammen im Ganzen mit fl. kr.	An Interessen: wurde bezahlt 1868 fl. kr.	wurde bezahlt 1869 fl. kr.	ist zu bezahlen 1869 fl. kr.	1870 fl. kr.	1871 fl. kr.	1872 fl. kr.	1873 fl. kr.	1874 fl. kr.	[illegible] fl. kr.	[illegible] 1869 fl. kr.
	II. Montanwerke.																							
	A. Eisenwerke.																							
1	Reichenau sammt Forsten																							
2	Hohenstein																							
3	Weyer																							
4	Reichraming																							
5	Kleinreifling	12,000.000	2,950.000	1,050.000	. . . .	1,250.000	1,250.000	1,250.000	1,250.000	1,500.000	1,500.000	10,950.000	1,050.000	12,000.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
6	Eisenerz sammt Forsten																							
7	Hieflau																							
8	Altenmarkt																							
9	Donnersbach																							
10	Gulling											13.100		13.100										
11	Flachau	13.100	13.100	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1.060	. . . .	1.060	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
12	Kleinboden (für 2 Gebäude)	1.060	. . . .	. . . .	1.060	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	15.000	. . . .	15.000	. . . .	. . . .	. . . .	630	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	630	. . . .
13	Primer	15.000	. . . .	. . . .	4.500	. . . .	10 500	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .													
14	Neuberg	3,500.000	. . . .	. . . .	700.000	800.000	500.000	500.000	500.000	500.000	. . . .	3.500.000	. . . .	3,500.000	. . . .	. . . .	72.333 30	100.000	75.000	50.000	25.000	. . . .	322.333 30	641.427 13
15	Mariazell																							
16	Eibiswald	408.250 80	. . . .	. . . .	108.250 80	. . . .	100.000	100.000	100.000	. . . .	. . . .	408.250 80	. . . .	408.250 80	. . . .	941 90	. . . .	22.500	10.000	5.000	. . . .	. . . .	38.441 90	. . . .
17	Maydan (im Kaufschilling für die Domäne Podbuß inbegriffen l. 8)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	B. Steinkohlenwerke.																							
1	Fohnsdorf	1,200.000	. . . .	. . . .	500.000	. . . .	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	1.200.000	. . . .	1,200.000	. . . .	9.000	19.444	35.000	28.000	21.000	14.000	7.000	133.444	. . . .
2	[illegible]	50.000	. . . .	. . . .	15.000	. . . .	35.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	50.000	. . . .	50.000	. . . .	. . . .	. . . .	2.100	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2.100	. . . .
	C. Sonstige Montanwerke.																							
1	Beckstein (im Kaufschillinge für Gastein l. 23 inbegriffen)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
2	Bleiberg	250.000	50.000	. . . .	80.000	. . . .	80.000	40.000	. . . .	. . . .	. . . .	250.000	. . . .	250.000	. . . .	8.333 33	. . . .	5.000	1.000	. . . .	. . . .	. . . .	14.333 33	. . . .
3	Schlaggenwald (im Kaufschilling der Schlaggenwalder Forste l. 14 inbegriffen)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
4	[illegible]	150.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	150.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	150.000	. . . .	150.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Summe	17,587.410 80	3,013.100	1,050.000	1,408.810 80	2,050.000	2,265.500	2,030.000	1,990.000	2,140.000	1,640.000	16,537.410	1,050.000	17,587.410 80	. . . .	18.275 23	91.777 30	165.230	114.000	76.000	39.000	7.000	511.282 53	641.427 13

		An Interessen																		
		wurde bezahlt		ist zu bezahlen																Für überlassene Material-Vorräthe ist zu bezahlen
s		1869				1870		1871		1872		1873		1874		Zusammen		1869	
	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
.	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
.	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
.	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
.	.	. . . .	.	. . . .	.	630	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	630	.	. . .	.
.	.	. . . .	.	72.333	30	100.000	.	75.000	.	50.000	.	25.000	.	. . .	.	322.333	30	641.427	13
.	.	941	90	. . .	.	22.500	.	10.000	.	5.000	.	. . .	.	. . .	.	38.441	90	. . .	.
.	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	.	9.000	.	19.444	.	35.000	.	28.000	.	21.000	.	14.000	.	7.000	.	133.444	.	. . .	.
	.	. . . .	.	. . . .	.	2.100	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	2.100	.	. . .	.
	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	.	8.333	33	. . .	.	5.000	.	1.000	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	14.333	33	. . .	.
	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	.	18.275	23	91.777	30	165.230	.	114.000	.	76.000	.	39.000	.	7.000	.	511.282	53	641.427	13

Post-Nummer		Ganzen mit fl.	kr.	An Interessen wurde bezahlt 1868 fl.	kr.	1869 fl.	kr.	ist zu bezahlen 1869 fl.	kr.	1870 fl.	kr.	1871 fl.	kr.	1872 fl.	kr.	1873 fl.	kr.	1874 fl.	kr.	1875 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	F	0.550	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
2	W	4.300		.	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
3	B	0.000	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
4	E	0.000	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
5	F	6.000	.	. .	.	.	.	.	.	2.095	55	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	2.095	55
6	4	3.928	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
		.308	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
7	E	3.864	58	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
		6 032	63	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
		2 948	26	. .	.	.	.	.	.	46	96½	138	82½	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	185	79
		2.356	52	. .	.	.	.	.	.	70	39½	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	70	39½
8	T	3.547	64	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
		1.212	36	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
		2.451	46	. .	.	.	.	.	.	114	6	90	6	66	6	42	6	18	6	. .	77	331	7
		2.284	23	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
9	W	7.000	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
10	E																						
11	S	4 200	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
12	U																						
		5.500	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
13	L																						
		9.283	68	. .	.	.	.	.	.	2.326	97	228	88½	66	6	42	6	18	6	. .	77	2.682	80½
		0.000	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
1	A	0.000	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
2	A																						
		50.000	.	. .	.	.	.	.	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. . .	.
1		70.080	.	. .	.	.	.	.	.	1.837	50	787	50	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	2.625	.

Post-Nummer	Object	Erzielter Kaufschilling fl. kr.	Die Begleichung des Kaufschillings: 1868 bar	1869 bar	1869 bar	1869 mittelst Gegenleistung: in	1869 im Werthe von	1870 bar	1870 mittelst Gegenleistung: in	1870 im Werthe von	1871 bar	1872 bar	1873 bar	1874 bar	1875 bar	Zusammen bar	Zusammen mittelst Gegenleistungen	Zusammen im Ganzen mit	An Interessen: 1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	Zusammen
	III. Dicasterial-Gebäude																										
1	Finanzwach Gebäude, Landstraße Nr 361 alt, 5 neu	10 550	3 517	7 033												10 550		10 550									
2	Maltamts Gebäude, Mariahilf Nr 366 alt, 88 neu	114 310	38 100	76 200												114 300		114 300									
3	Bauerstadel in der Zollamtsstraße Nr 35 alt, 7 neu	60 000		60 000												60 000		60 000									
4	Erdgeschoß im Müller'schen Gebäude Nr. 648 alt, 1 neu	160 000		95 000	65 000											160 000		160 000									
5	Fuchs'scher Acker am Rennweg Nr 590 alt, 1 neu	46 000		15 333 33				30 666 67								46 000		46 000			2 095 55						2 095 55
6	494 Quadrat Klafter Grund vom Wasserzollamte Nußdorf	3 928			3 928											3 928		3 928									
7	Ein Theil des Michalky'schen Ackers	7.308		3 500	3 808											7 308		. 308									
8	Depot Gründe 110° 2 6'	3 864 58			3.864 58											3.864 58		3 864 58									
	172° 2' 1	6 032 63			6 032 63											6 032 63		6 032 63									
	84° 2 5	2 948 26			600			600			1 748 26					2 948 26		2 948 26			46 96½	138 82½					185 79
	72° 2 10	2 356 52			1 178 26			1 178 26								2 356 52		2 356 52			70 39½						70 39½
	101° 2' 3'	3 547 64		3.547 64												3 547 64		3 547 64									
	34° 3 10	1 212 36		1 212 36												1.212 36		1 212 36									
	65° 1 7	2 451 46			400			400			400	400	400	400	51 46	2 451 46		2 451 46			114 6	90 6	66 6	42 6	18 6	77	331 7
	70° 3	2 284 23			2.284 23											2 284 23		2.284 23									
9 10	Viehmarktplatz St. Marx Gußhaus, Wieden	357 800				gegen den [illegible]	357.800										357 800	357.000									
11	Schloß Mirabell in Salzburg	204 200						7.600	Ablösung von Gefällen und Belastungs-Objecten	121 000 45 200	7.600	7.600	7 600	7 600		38.000	166 200	204 200									
12 13	Unter Arsenal, Salzgries Nr 183 alt 22, 45 neu Ober Arsenal, Wipplingerstraße Nr 141 alt, 32 neu	500.500				gegen [illegible] Gründe	500 500										505.500	.05 500									
	Summe	1,489.283 68	41 617	261 826 33	87.095 70		858.300	40 444 93		166.200	9.748 26	8.000	8.000	8.000	51 46	464.783 68	1,024 500	1 489 283 68			2 326 97	228 88½	66 6	42 6	18 6	77	2.682 80½
	IV. Industrie-Unternehmungen.																										
1	Papierfabrik Schlögelmühl	700.000		350 000	350.000											700 000		700 000									
2	Wiener Schifffahrts-Canal	350.000		350 000												350 000		350.000									
	Summe	1.050 000		700.000	350 000											1,050.000		1,050 000									
	Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869.																										
1	Directions-Gebäude Gmunden	70.000						28.000			21 000	21 000				70.000		70.080			1.837 50	787 50					2.625

Einnahmen

aus der

Veräußerung

von den

durch die Gesetze vom 20. Juni 1868 und vom 20. Mai 1869

zum

Verkaufe bestimmten Realitäten, bezüglich deren die Verkaufsverhandlungen noch im Zuge sind.

Post-Nr.		
	Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868:	
	I. Domänen und Forste.	
1	Adelsberg	
	II. Montanwerke.	
1	Kleinboden für noch nicht verkaufte 3 Gruppen	
2	St. Stephan	
3	Mizun	
4	Jenbach, Pillersee, Kiefer, Kastengstadt, Werfen und Ebenau	
	Steinkohlenwerke.	
1	Jaworzno	
	Sonstige Montanwerke.	
1	Rauris und Lend	
2	Eule	
3	Joachimsthal	
	III. Dicasterial-Gebäude.	Diese Objecte repräsentiren einen beiläufigen Gesammtwerth von . . 7,000.000 fl.
1	Stückbohrerei, Landstraße Nr. 1 neu	
2	Michalky'scher Acker	
3	Porzellanfabrik in der Roßau	
4	Deren Holzstadel	
5	„ Holz- und Tachetplatz	
6	Armaturs-Zeughaus, Renngasse Nr. 7 neu	
7	Artillerie-Gebäude, Seilerstätte Nr. 7 neu	
8	Sanquini'scher Acker, Landstraße	
9	Schulden-Arrest, Porzellangasse Nr. 49 neu	
10	Wasser-Zollamt, Nußdorf Nr. 103	
11	Altes Postgebäude, Stadt Nr. 6 neu	
12	Ehemaliges Wachhaus Nr. 15 am Peter	
	IV. Industrie-Unternehmungen.	
1	Schwefelsäurefabrik Unter-Heiligenstadt	
	Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869:	
1	Wiener Verbindungsbahn	
2	Haus Nr. 246 in Salzburg	
3	Badeanstalt Truskawiec	
4	Altes Etschflußbett Livorno	

Die im Gesetze vom 20. Juni 1868 noch weiters aufgeführten Gebäude, als:

der Jakoberhof,
das Jakober Zinshaus,
das Schiffamtsgebäude an der Donauzeile und
der Poststadel in der Zollamtsstraße

haben sich neuerer Zeit als für ärarische Zwecke erforderlich dargestellt, und bleiben deßhalb vom Verkaufe ausgeschlossen.

Bericht

des

zur Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede nieder-gesetzten Ausschusses.

In der ersten Sitzung der gegenwärtigen Session des Hauses der Abgeordneten wurde der Beschluß gefaßt, die Allerhöchste Thronrede Seiner Majestät des Kaisers durch eine Adresse des Hauses zu beantworten, und es wurde ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern mit dem Entwurfe und der Vorberathung einer Adresse beauftragt.

Dieser Ausschuß hat dem ihm ertheilten Auftrage entsprochen, und erlaubt sich nun das Resultat seiner Beschlüsse in dem Entwurfe einer ehrfurchtsvollen Adresse an Seine Majestät dem hohen Hause vorzulegen und den Antrag zu stellen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Es sei dem nachfolgenden Adreßentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 14. Jänner 1870.

Dr. Dietrich,
Obmann.

Tinti,
Berichterstatter.

Euere k. und k. Apostolische Majestät!

Es ist ein ernster Moment, in welchem bei Beginn der gegenwärtigen Reichsrathssession das Haus der Abgeordneten, von einem seiner schönsten Rechte Gebrauch machend, gegenüber Euerer Majestät seinen Gefühlen und Anschauungen ehrfurchtsvollst Ausdruck gibt.

Die Worte, welche Euere Majestät in der Allerhöchsten Thronrede an uns zu richten geruhten, geben Zeugniß von der Bedeutung der Situation; sie kennzeichnen die Größe der Aufgaben, die noch zu lösen, der Schwierigkeiten der inneren Entwicklung, welche noch zu beseitigen sind.

Angesichts dieser Lage fühlt sich das Haus der Abgeordneten um so mehr gedrängt, Euerer Majestät in tiefster Ehrfurcht zu versichern, daß dasselbe mit unerschütterlicher Treue und Hingebung für Euere Majestät, und eingedenk seiner Pflichten gegen die von ihm vertretenen Völker, mit ungebeugtem Muthe ans Werk gehen wolle — gestärkt und gehoben von der Ueberzeugung, daß der Geist der Freiheit und der Gleichberechtigung Aller, welcher unsere Verfassung durchweht, sowie das Bedürfniß inneren Friedens und versöhnlichen Aneinanderschließens endlich die Hindernisse siegreich überwinden werden, welche heute noch der allgemeinen Mitwirkung an dem von Euerer Majestät begonnenen Werke der constitutionellen Neugestaltung Oesterreichs entgegengestellt werden.

Durch die zu Recht bestehenden Landesordnungen aller Königreiche und Länder, dann durch die Verfassungs- und Staatsgrundgesetze und durch das Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen

Angelegenheiten, wurde für das österreichische Verfassungsrecht eine feste und von den legalen Vertretungen aller Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie auch thatsächlich anerkannte Grundlage gewonnen.

Wenn in einzelnen Kronländern ein Theil der Bevölkerung zwar auf Grund der Landesverfassungen Abgeordnete wählte, jedoch den Grundlagen der Landes- und Reichsverfassung die Anerkennung versagen will, und wenn jene Abgeordneten sich der Theilnahme an den Landesvertretungen, welche früher von ihren Wählerschaften thatsächlich anerkannt und beschickt wurden, enthielten, so kann dieß — so bedauerlich dieser Umstand ist — den Rechtsbestand der Verfassung nicht im Geringsten erschüttern. Denn eine derartige unfruchtbare Negation der staatsrechtlich geltenden Verfassung steht nicht mehr auf legalem Boden und beraubt nur die betreffenden Wählerschaften der Gelegenheit, ihre Wünsche auf verfassungsmäßigem Wege im Landtage und im Reichsrathe zur Beachtung zu bringen.

Aus voller Ueberzeugung stimmt das Haus der Abgeordneten der in der Allerhöchsten Thronrede ausgesprochenen Anschauung bei, daß die Verfassung nicht ohne die sorgsamste Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche und Länder und deren berechtigtes Verlangen, diese in selbstständiger Weise zu ordnen, geschaffen worden sei, und nichts liegt uns ferner, als das Streben, die verfassungsmäßige Competenz der Landtage zu schmälern.

Was hingegen die Competenz des Reichsrathes betrifft, so haben zwar allerdings bedauerliche Erfahrungen gelehrt, daß die Verfassung auch in dieser Richtung angegriffen wird; doch liegen dem Abgeordnetenhause nach kaum zweijährigem Bestande der Verfassung keine genügenden Erfahrungen vor, welche beweisen würden, daß die verfassungsmäßige Competenz des Reichsrathes eine zu weite und die besonderen Verhältnisse der Königreiche und Länder beeinträchtigende sei. Es besteht also weder für das Haus der Abgeordneten noch für die kaiserliche Regierung gegenwärtig eine Nothwendigkeit, die Initiative zu einer Verfassungsänderung im Sinne einer engeren Begränzung der Reichsrathscompetenz zu ergreifen.

Dessenungeachtet verkennen wir so wenig den hohen Werth einer Verständigung, daß wir pflichtgemäß und im Geiste aufrichtigster Versöhnlichkeit bereit sind, im legalen Wege an uns gelangende, auf Abänderung von Verfassungsbestimmungen abzielende Wünsche der Bevölkerung aller Länder in sorgfältigste Erwägung zu ziehen. Wir werden auch einer Erweiterung der Autonomie dann nicht widerstreben, wenn dieselbe einerseits ohne Gefahr für das Reichsinteresse und für den staatsgrundgesetzlich garantirten gleichmäßigen Rechtsschutz aller Volksstämme und Staatsbürger, andererseits ohne Gefährdung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der gegenwärtig bestehenden Königreiche und Länder möglich und zulässig ist, und wenn dadurch die allseitige Mitwirkung an der Reichsvertretung auch thatsächlich erzielt wird.

Oesterreichs historische Gestaltung und die große Verschiedenheit seiner Völkerschaften nach Cultur und Sitte verlangen eigenthümliche Verfassungsnormen; in erster Linie aber steht im wohlverstandenen Interesse aller Länder und Volksstämme der einheitliche Bestand des Reiches, die Erhaltung seiner Macht nach Innen und nach Außen und die Gewährleistung gleicher bürgerlicher und politischer Freiheit für alle Staatsbürger, als der Bedingung der Cultur, des Fortschrittes und des geistigen und materiellen Aufblühens des Staates.

Wir müssen daher mit aller Entschiedenheit Bestrebungen entgegentreten, welche eine Lockerung des einheitlichen staatsrechtlichen Verbandes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Sinne des Föderalismus oder eine, wenn auch nur theilweise Loslösung von diesem Verbande zum Ziele haben. Wir werden die kaiserliche Regierung in der gesetzlichen Bekämpfung von Agitationen unterstützen, welche darauf ausgehen, den Rechtsboden der Verfassung, sowie die Achtung vor der Autorität der verfassungsmäßig beschlossenen und Allerhöchst sanctionirten Gesetze, und daher auch vor der Majestät der Krone zu untergraben. Wir werden endlich, soweit es an uns liegt, nie zugeben, daß die Reichsverfassung in ihrem rechtlichen und thatsächlichen Bestande in Frage gestellt, und Oesterreich abermals in ihren Zielen dunklen, in ihren Erfolgen unberechenbaren Experimenten preisgegeben werde.

Von Euerer Majestät Regierung aber erwartet das Haus der Abgeordneten, daß dieselbe — von innerem Zwiespalte befreit und durch einheitliches Wollen gekräftiget — vor Allem und überall dem Gesetze Achtung verschaffe, die Staatsgrundgesetze in allen ihren Consequenzen zur vollen Durchführung bringe und den Mißbrauch verfassungsmäßiger Freiheit gegen die Verfassung mit den gesetzlichen Mitteln verhindere.

Den von der kaiserlichen Regierung in Aussicht gestellten Vorlagen über die Wahlreform für den Reichsrath wird das Haus der Abgeordneten die sorgfältigste Erwägung widmen, um das volksthümliche Wirken desselben zu kräftigen.

Der Ausbruch eines bewaffneten Aufstandes in einem Theile des Reiches und dessen mit der Verhängung von Ausnahmszuständen und mit blutigen Opfern verbundene Bekämpfung mußte jedes patriotische Herz mit tiefem Schmerze erfüllen. Obgleich nun jene verirrte Bevölkerung zum größten Theile zur Unterwerfung unter das Gesetz gebracht wurde, wozu der Opfermuth unseres tapferen Heeres wesentlich beigetragen hat, so wird es dennoch unsere Aufgabe sein, die Ursachen jener beklagenswerthen Vor-

fälle, mögen sie nun von Innen oder von Außen kommen, genau zu prüfen, damit durch deren Erkenntniß künftig ähnliches Unheil verhindert werde. Mögen die Allerhöchsten Gnadenacte Euerer Majestät diese traurigen Ereignisse für immer zum Abschlusse bringen!

Ein Lichtpunct in dieser bewegten Zeit ist die Versicherung Euerer Majestät, daß die europäische Lage gegenwärtig keine Störung des Friedens besorgen lasse. — Nicht Oesterreich allein bedarf des Friedens. Allüberall leiden die Völker unter den Folgen vergangener blutiger Kämpfe und auch im Frieden fortdauernder Rüstungen; und sie gelangen allmälig zur Erkenntniß, daß nur der Wettkampf auf dem Gebiete der Cultur, der Humanität, des geistigen und materiellen Fortschrittes unseres Jahrhunderts würdig ist und die Wunden zu heilen vermag, die auch unter dem Lorbeer des Siegers schmerzlich bluten.

Mit Hinblick auf die friedlichen äußeren Verhältnisse geben wir uns vertrauensvoll der Hoffnung hin, daß Euerer Majestät Regierung eine Minderung des Heeresaufwandes, welcher einen schweren Druck auf die wirthschaftlichen Verhältnisse übt und der Beseitigung des Deficits ein dauerndes Hinderniß entgegenstellt, anstreben werde.

Möge die kaiserliche Regierung aber auch darauf bedacht sein, durch unbeugsame und consequente Durchführung der Allerhöchst sanctionirten Staatsgrundgesetze Störungen des Friedens auch auf confessionellem Gebiete hintanzuhalten und jedes Uebergreifen der kirchlichen Gewalten in die Rechtssphäre des Staates zu verhindern.

Die glückliche Rückkehr Euerer Majestät von einer weiten und gefahrvollen Reise wurde von Ihren getreuen Völkern mit Freude begrüßt. Euere Majestät haben auf dieser Reise neuerdings Allerhöchstihre Fürsorge für die mit dem Gesammtwohlstande des Volkes enge verknüpften Interessen des Handels und der vaterländischen Industrie bewiesen, welche zwar durch die vereinte Thätigkeit der kaiserlichen Regierung und der Reichsgesetzgebung einen erfreulichen Aufschwung genommen haben, zum Zwecke ihrer vollen Entwicklung aber der sorgfältigsten Pflege noch fortwährend bedürfen.

Wenn wir mit Befriedigung auf die durch die constitutionelle Gesetzgebung und Regierung erzielte Besserung der wirthschaftlichen und finanziellen Zustände und des Staatscredites hinblicken, so können wir uns doch nicht verhehlen, daß das Ziel einer festen Regelung der Staatsfinanzen noch lange nicht erreicht ist. Dazu bedarf es vor Allem des Vertrauens der Bevölkerung, daß die Zeit der Verfassungsexperimente in Oesterreich vorüber, und daß die allmälige Fortentwicklung der Verfassung auf keinem anderen als auf dem von ihr selbst angezeigten Wege möglich sei. Gestützt auf dieses Vertrauen werden der Unternehmungsgeist und die Production die Einnahmsquellen des Staates vermehren, der Staatscredit wird sich befestigen und bei baldiger Durchführung eines gerechten Steuersystems und fortdauernder Sparsamkeit in den Staatsausgaben wird — so hoffen wir zuversichtlich — das Gleichgewicht im Staatshaushalte endlich dauernd hergestellt werden.

Euere Majestät!

Allerhöchstdieselben haben bei der Gründung der constitutionellen Staatsform für Oesterreich in patriotischer Selbstverläugnung der Welt ein leuchtendes Beispiel weiser Erkenntniß der Verhältnisse der Neuzeit gegeben. Möge dieses Beispiel bei allen Ihren Völkern Nachahmung finden!

Nicht auf dem schwankenden Grunde der Ideale, noch auf dem Staube längst vermoderter Gebilde, sondern nur auf dem realen Boden der durch den Gang der Weltgeschichte veränderten Zustände der Gegenwart können neue Staatsformen fest und dauernd begründet werden.

Oesterreichs Verfassung ruht auf dieser Grundlage; möge dieß von Jenen, welche derselben heute noch ferne stehen, erkannt werden, und das Haus der Abgeordneten wird dann das hochehrende Vertrauen Euerer Majestät in seinen patriotischen Geist rechtfertigen.

Gott schütze Oesterreich! Gott segne und erhalte Euere Majestät!

Minoritäts-Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen nachstehende Aenderungen des Entwurfes des Adreß-ausschusses:

Statt des Absatzes 5 wäre zu setzen:

Wir theilen das Bedauern Euerer Majestät, daß dieses Verfassungswerk nicht überall befriedigt hat, und daß sogar nicht überall von dem wichtigsten Verfassungsrechte, von dem Rechte der Vertretung, Gebrauch gemacht werden will. Wir müssen jedoch unsere volle Ueberzeugung aussprechen, daß Aenderungen an den zu Recht bestehenden Verfassungsgesetzen nur auf dem in der Verfassung selbst vorgezeichneten Wege erfolgen können und dürfen.

Statt der Absätze 6, 7, 8, 9 wäre zu setzen:

Wir verschließen uns keineswegs der Thatsache, daß bei dem Streben einzelner Länder und Volksstämme nach Erweiterung der Landesautonomie Aenderungen in dieser Richtung an der bestehenden Verfassung sich als wünschenswerth und nothwendig herausstellen; allein wir theilen vollkommen die in der Allerhöchsten Thronrede ausgesprochene Ueberzeugung, daß die Form unserer Verfassung jeder Art von Wünschen und Anschauungen in Beziehung auf ihre Weiterbildung freiesten Raum zur Geltendmachung gewährt.

Das Haus der Abgeordneten spricht seine Bereitwilligkeit aus, dießbezügliche Anträge, die entweder als Vorlagen der kais. Regierung oder sonst im legalen Wege an dasselbe gelangen werden, in reifliche Erwägung zu ziehen und allen solchen Aenderungen in der Verfassung seine Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, den Frieden und die Eintracht unter den Völkern Oesterreichs zu sichern und befriedigende Zustände im Reiche zu schaffen.

Hiebei, so wie überhaupt bei Geltendmachung der verschiedenen Anschauungen und Wünsche in Beziehung auf die Weiterbildung der Verfassung wird sich das Abgeordnetenhaus die in der Allerhöchsten Thronrede bezeichneten Gränzen einerseits der Kraft des Reiches nach Innen und dessen einheitlicher Machtstellung nach Außen, andererseits der verfassungsmäßig gewährleisteten Selbstständigkeit der bestehenden Königreiche und Länder stets vollkommen gegenwärtig halten.

Statt der Absätze 10, 11 wäre zu setzen:

Das Haus der Abgeordneten gibt sich der Zuversicht hin, die kais. Regierung werde, beseelt von dem Wunsche nach einer befriedigenden Verständigung mit allen Völkern Oesterreichs, dieselbe anzubahnen trachten, um die Lösung der vorhandenen Widerstreite im verfassungsmäßigen Wege zu ermöglichen und zu beschleunigen.

Statt des Absatzes 19 wäre zu setzen:

Euere Majestät!

Bei Gründung der constitutionellen Staatsform in Oesterreich geruhten Euere Majestät zu erklären, Allerhöchstdieselben wollen die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche aller Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend verbinden.

Tief eingegraben liegen diese erhabenen Worte im Herzen jedes österreichischen Staatsbürgers. Sie zeichnen auch uns die Bahn vor für unser constitutionelles Wirken.

Wir schreiten sonach festen Muthes an die Lösung unserer Aufgabe in der Ueberzeugung, auf dieser Bahn den warmen Gefühlen der Pflicht für Wohlfahrt und Ruhm des Reiches auch Jener zu begegnen, welche heute noch den Grundlagen der Verfassung die thatsächliche Anerkennung versagen — in der Zuversicht, daß auf dieser Bahn die ersehnte Verständigung mit allen Völkern Oesterreichs wird erreicht werden.

Gott schütze Oesterreich! Gott segne und erhalte Euere Majestät!

Grocholski,
Berichterstatter der Minorität.

Krainski.

Svetec.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung des Entwurfes einer Strafproceß-Ordnung.

Der Ausschuß, dem das hohe Haus den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Strafproceßordnung zur Vorberathung zugewiesen hat, beendete diese Vorberathung in seiner am 17. Juli l. J. abgehaltenen 72. Sitzung in dritter Lesung, ohne daß demselben, obgleich es nach dem auf diesen Gesetzesentwurf in Anwendung gebrachten, in dem Gesetze vom 30. Juli 1867 vorgezeichneten Verfahren über die Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe zulässig gewesen wäre, von Seite der dem Ausschusse nicht angehörigen Mitglieder dieses hohen Hauses irgend ein Antrag zugekommen ist.

Der Ausschuß hat den aus seiner Vorberathung hervorgegangenen abgeänderten Entwurf des Gesetzes nach der Beendigung der Vorberathung durch das Archiv des hohen Hauses sogleich in den Druck legen und ohne die Verfassung und Redigirung dieses Berichtes abzuwarten, den zu jener Zeit nicht versammelten Mitgliedern dieses hohen Hauses zusenden lassen, um denselben mehr Zeit zur Prüfung dieses Ausschußelaborates zu verschaffen.

Bei der Berathung dieses Berichtes stellten sich aber noch einige Abänderungen des Gesetzentwurfes als zweckmäßig heraus, und der Ausschuß legt daher dem hohen Hause mit diesem Berichte den neu redigirten Entwurf des Gesetzes zur Berathung vor.

Der Ausschuß hält es nicht für nothwendig, diejenigen den Gesetzentwurf beherrschenden Grundsätze und in denselben aufgenommenen Einzelnbestimmungen, bezüglich welcher der Ausschußentwurf mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, in dem Berichte nochmals zu besprechen, weil bezüglich dieser Grundsätze und Bestimmungen dem hohen Hause ohnedieß ein umständlicher, von der Regierung selbst eingebrachter Motivenbericht vorliegt.

Anmerkung: Die in diesem Berichte vorkommenden Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

R. V. heißt: Regierungsvorlage der Strafproceßordnung.

A. E. heißt: Ausschußentwurf der Strafproceßordnung.

St. G. heißt: Strafgesetz, und zwar der Entwurf des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, der dem hohen Hause von dem betreffenden Ausschusse vorgelegt worden ist.

Der Bericht des Ausschusses beschränkt sich deßhalb darauf, nur die zwischen dem Ausschußentwurfe und der Regierungsvorlage bestehenden Differenzen hervorzuheben und, in soweit es der Ausschuß für nothwendig fand, auch zu begründen.

Von diesem Standpuncte aus muß vor Allem erwähnt werden, daß der Ausschuß in dem Entwurfe dem in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdrucke: „Kreisgericht" stets den Ausdruck: „Gerichtshof erster Instanz" und der in der Regierungsvorlage gewählten Benennung: „Oberlandesgericht" stets die Bezeichnung: „Gerichtshof zweiter Instanz" substituirte, um einerseits den Gesetzestext von der Benennung, welche die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz im Wege der bevorstehenden Organisation der Gerichtshöfe erhalten können, ganz unabhängig zu machen, andererseits aber auch den künftigen Gesetzen über die Organisation der Gerichtshöfe bezüglich der Benennung dieser Letzteren in keiner Beziehung vorzugreifen.

Die Regierungsvorlage spricht ferner stets von dem „Cassationshofe" im Allgemeinen.

Der Ausschuß hat aber in dem von ihm vorgelegten Entwurfe des Gesetzes in der Regel die Bezeichnung: „der oberste Gerichtshof als Cassationshof" gebraucht, weil nach dem Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, Z. 144 a. G. B., für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der oberste Gerichtshof in Wien zugleich als Cassationshof besteht.

Bezüglich der Eintheilung des Gesetzes in Hauptstücke und deren Unterabtheilungen hat der Ausschuß in dem von ihm vorgelegten Entwurfe sowohl in Betreff der Zahl als auch in Betreff der Ueberschrift der Hauptstücke und deren Unterabtheilungen folgende Abänderungen der Regierungsvorlage vorgenommen.

Da der Ausschuß die Staatsanwaltschaft in diesem Entwurfe stets als Partei angesehen und behandelt hat (§§. 30, 34 A. E.), so hat er auch die von der Staatsanwaltschaft handelnden Paragraphe (§§. 29—37 A. E.), welche in die Regierungsvorlage als III., selbstständiges Hauptstück aufgenommen waren, in das von den Parteien handelnde III. Haupt-

stück des Ausschußentwurfes, das IV. der Regierungsvorlage, als ersten Abschnitt einbezogen.

Dadurch hat sich die Zahl der in der Regierungsvorlage enthaltenen XXVI Hauptstücke in dem Ausschußentwurfe um ein Hauptstück vermindert und auf XXV Hauptstücke reducirt, und demzufolge haben sich auch die Ziffern der Hauptstücke IV bis XXVI in dem Ausschußentwurfe verändert.

Die Unterabtheilungen betreffend wurden die Bestimmungen über die Competenz der Geschwornengerichte in der Regierungsvorlage in dem II. Hauptstücke als selbstständiger, dritter Abschnitt behandelt.

Der Ausschuß hat jedoch, da die Geschwornengerichte nicht als eine besondere Kategorie ständiger und selbstständiger Gerichtshöfe erscheinen, die Bestimmungen über die Competenz der Geschwornengerichte, welche ohnedieß in einem Paragraphe (§. 15 R. V., §. 14 A. E.) Raum gefunden haben, in das II. von dem Gerichtshofe I. Instanz handelnde Hauptstück einbezogen.

Das II. Hauptstück des Ausschußentwurfes enthält demnach statt der VIII Abschnitte der Regierungsvorlage nur VII Abschnitte mit der dieser Verminderung der Abschnitte entsprechenden Veränderung der Ziffern der einzelnen Abschnitte.

Das von den Parteien handelnde IV. Hauptstück der Regierungsvorlage und III. des Ausschußentwurfes enthielt in der Regierungsvorlage nur zwei Abschnitte und enthält in dem Ausschußentwurfe durch die oberwähnte Aufnahme des von der Staatsanwaltschaft handelnden III. Hauptstückes der Regierungsvorlage als Abschnitt I nunmehr drei Abschnitte.

In dem Hauptstücke von der Vollstreckung der Urtheile (XXII R. V., XXI A. E.) hat der Ausschuß jede Unterabtheilung für überflüssig gefunden.

In dem Hauptstücke von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige entfiel in Folge der von dem Ausschusse vorgenommenen wesentlichen Abänderung der meritorischen Bestimmungen dieses Hauptstückes der IV., von dem Verfahren, wenn der Abwesende oder Flüchtige nach Fällung des Contumazial-Urtheiles sich stellt oder betreten wird, handelnde Abschnitt der Regierungsvorlage.

In den Ueberschriften der einzelnen Hauptstücke und deren Unterabtheilungen sind von dem Ausschusse folgende Abänderungen der Regierungsvorlage vorgenommen worden.

Der in dem Ausschußentwurfe gewählte Titel des II. Hauptstückes: „Von den Gerichten" erschien dem Ausschusse zur Hervorhebung des Unterschiedes von Administrativ b e h ö r d e n bezeichnender als der in der Regierungsvorlage gebrauchte Ausdruck: „Von den Gerichtsbehörden."

Aus den bereits besprochenen Gründen und mit Rücksicht auf die von dem Ausschusse fallen gelassene, später zu besprechende Uebertragung obergerichtlicher Functionen an die Gerichtshöfe erster Instanz erhielten die Abschnitte II, III und IV des zweiten Hauptstückes des Ausschußentwurfes statt der Ueberschriften der Regierungsvorlage:

„Kreisgerichte" — „Obergerichte und Oberlandesgerichte" — dann: „Cassationshof" — die Ueberschriften:

„II. Gerichtshöfe erster Instanz" — „III. Gerichtshöfe zweiter Instanz" — „IV. Oberster Gerichtshof als Cassationshof."

Das III. Hauptstück des Ausschußentwurfes, das IV. der Regierungsvorlage, welches in letzterer die Ueberschrift:

„Von den Parteien u n d i h r e r V e r t r e t u n g" führte, erhielt in dem Ausschußentwurfe blos die Ueberschrift: „Von den Parteien," weil die Worte: „und ihrer Vertretung" auf den in dieses Hauptstück aufgenommenen I. Abschnitt: „Von der Staatsanwaltschaft" nicht anwendbar sind.

In dem nach dem Ausschußentwurfe XI., nach der Regierungsvorlage X. Hauptstücke:

„Von der Haus- und Personendurchsuchung und der Beschlagnahme" erhielt die in der Regierungsvorlage enthaltene Ueberschrift des IV. Abschnittes: „Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen" — in dem Ausschußentwurfe, der die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf Telegramme und andere Sendungen ausdehnt, den Zusatz: „und anderen Sendungen."

In die Ueberschrift des nach dem Ausschußentwurfe XIII., nach der Regierungsvorlage XII. Hauptstückes wurde der Vollständigkeit wegen das Wort: „Vorführung" eingeschaltet.

In diesem Hauptstücke wurden auch die Ueberschriften des II. und IV. Abschnittes geändert und nach der Ansicht des Ausschusses correcter, vollständiger und der Reihenfolge der darin besprochenen Acte entsprechender textirt.

Der II. Abschnitt führt in der Regierungsvorlage die Ueberschrift: „Verhaftung, ordentliche Untersuchungshaft und vorläufige Verwahrung."

Der Ausschuß überschrieb ihn: „Vorführung, vorläufige Verwahrung und ordentliche Untersuchungshaft."

Der IV. Abschnitt führt in der Regierungsvorlage die Ueberschrift:

„Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung."

Der Ausschuß überschrieb denselben: „Sicherheitsleistung, Aufhebung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft."

Das XV. Hauptstück der Regierungsvorlage: „Von der Anordnung der Hauptverhandlung" erhielt in dem Ausschußentwurfe, in welchem es das XIV. Hauptstück bildet, die Ueberschrift:

„V o n d e r V e r s e t z u n g i n d e n A n k l a g e s t a n d und der Anordnung der Hauptverhandlung," weil nach den Bestimmungen des Ausschußentwurfes die Versetzung in den Anklagestand, welche nach den

Bestimmungen der Regierungsvorlage stets mit der Anordnung der Hauptverhandlung zusammenfiel, einen von der letzteren verschiedenen gerichtlichen Act bildet.

In der Ueberschrift des nach der Regierungsvorlage XVII. und nach dem Ausschußentwurfe XVI. Hauptstückes wurde statt:

„Von der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte" gesagt:

„In der Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz."

In der Ueberschrift des Unterabschnittes I. 10. dieses Hauptstückes wurden die Worte: „und Einstellung" hinweggelassen, weil nach den Bestimmungen des Ausschußentwurfes keine Einstellung der Hauptverhandlung erfolgen kann.

In dem: „Von den Rechtsmitteln gegen das Endurtheil" überschriebenen zweiten Abschnitte dieses Hauptstückes wurde aus später zu erörternden Gründen die Reihenfolge der beiden Unterabschnitte verwechselt, und der zweite Unterabschnitt der Regierungsvorlage: „Verfahren bei Berufungen" in dem Ausschußentwurfe zu dem ersten Unterabschnitte gemacht, wogegen der erste Unterabschnitt der Regierungsvorlage: „Von der Nichtigkeitsbeschwerde" in dem Ausschußentwurfe zum zweiten Unterabschnitt gemacht wurde.

Die Zahl der Paragraphe des Gesetzentwurfes ist durch die von dem Ausschusse vorgenommenen Abänderungen der Regierungsvorlage von 511 Paragraphen auf 491 Paragraphe reducirt worden.

Das Gesetz, betreffend die Beiziehung von Gerichtsschöffen bei den Verhandlungen der Bezirksgerichte entfiel gänzlich, weil der Ausschuß das Institut der Gerichtsschöffen aus später zu erörternden Gründen nicht zur Annahme empfiehlt und daher in seinem Entwurfe der Strafproceßordnung übergangen hat.

Was den meritorischen Inhalt des Ausschußentwurfes anbelangt, so bestehen die wesentlichen Unterschiede desselben, und zwar insbesondere jene, welche auf die Abänderung vieler, in dem ganzen Entwurfe des Gesetzes zerstreuten Bestimmungen der Regierungsvorlage oder doch auf die Abänderung der Bestimmungen ganzer Unterabtheilungen des Gesetzentwurfes Einfluß geübt haben, in Folgendem:

I.

Nach §. 11 R. V. sollte den als Untersuchungsrichtern bestellten Mitgliedern der Gerichtshöfe erster Instanz nur die Voruntersuchung obliegen:

„a) wegen aller jener Verbrechen und Vergehen, welche zur Entscheidung der Geschwornengerichte gehören;

b) über alle jene in dem engeren Sprengel des Gerichtshofes begangenen Verbrechen und Vergehen, worüber ihm auch die Entscheidung zusteht."

Zur Vornahme der Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach der oberwähnten Bestimmung des §. 11 R. V. nicht dem Untersuchungsrichter am Gerichtshofe erster Instanz oblagen, sollte nach §. 9 R. V. von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz bei jedem Bezirksgerichte ein Untersuchungsrichter bestellt werden, welcher nöthigenfalls bei einzelnen Untersuchungshandlungen von anderen zum Richteramte befähigten Beamten des Bezirksgerichtes zu vertreten gewesen wäre.

Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß sowohl die bisherigen Erfahrungen über die Wirksamkeit der Bezirksgerichte als Untersuchungsgerichte als auch insbesondere der Umstand, daß es nicht thunlich ist, bei allen Bezirksgerichten Staatsanwälte zu bestellen, gegen die regelmäßige Verwendung der Bezirksgerichte als Untersuchungsgerichte sprechen.

Der Verkehr mit dem bei dem Gerichtshofe bestellten Staatsanwalte, der in dem Anklageverfahren von so großer Bedeutung ist, wäre ein zeitraubender. Der Einfluß des bei dem Gerichtshofe bestellten Staatsanwaltes auf die Vorerhebungen und Voruntersuchungen wäre ein beschränkter, wodurch häufig der Gebrauch von Rechtsmitteln (§. 111 A. E.) gegen Verfügungen, die durch seinen rechtzeitigen Einfluß unterblieben wären, provocirt würde.

Ebenso wäre aber auch der dem Privatbetheiligten gestattete Einfluß auf die Vorerhebungen und Voruntersuchungen (§. 47 A. E.) bei den oft entlegenen Bezirksgerichten erschwerter.

Dazu kommt, daß es dem Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgerichte unmöglich ist, den Berathungen der Rathskammer beizuwohnen, und daß nicht jedes Bezirksgericht mit einem zur Führung der Untersuchungsgeschäfte geeigneten Richter und mit dem zur Bewachung der Verhafteten erforderlichen Personale versehen ist, und mit letzterem ohne unverhältnißmäßige Kosten auch nicht versehen werden kann.

Der Ausschuß war daher der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, die Bestellung bestimmter Personen als Untersuchungsrichter auf die Mitglieder der Gerichtshöfe erster Instanz zu beschränken und dagegen die Bezirksgerichte als solche und nicht bestimmte bei demselben angestellte Personen zur Mitwirkung bei den Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu verpflichten, es aber der Rathskammer am Gerichtshofe erster Instanz zu überlassen, nach Anhörung des Anklägers die Vorerhebungen und die Voruntersuchung wegen Verbrechen und Vergehen ganz oder theilweise an ein im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz gelegenes Bezirksgericht mit dem Vorbehalte zu übertragen, dieselben über Antrag des Anklagers oder des Angeschuldigten wieder zurückzuziehen.

Durch diese in den §§. 9 und 12 A. E. enthaltenen Bestimmungen wird es dem Bezirksrichter als Vorsteher des Bezirksgerichtes möglich gemacht, die dem Bezirksgerichte von der Rathskammer übertragenen Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen mit Rücksicht auf die übrige Geschäftseintheilung von Fall zu Fall entweder sich selbst vorzubehalten oder einem anderen zum Richteramte gesetzlich befähigten Beamten des Bezirksgerichtes zuzuweisen, während mit der andauernden Uebertragung bestimmter Geschäfte an bestimmte Personen manche Geschäftsbeirrungen und Geschäftsverzögerungen verbunden sein würden.

Diese Abänderung der Anordnung des §. 9 der Regierungsvorlage hat auch eine Abänderung der Bestimmungen anderer Paragraphe, so z. B. der §§. 11, 12, 85, 86, 89, 91, 92, 155 und 216 R. V., denen die §§. 11, 12, 86, 87, 90, 92, 93, 152 und 216 A. E. entsprechen, zur nothwendigen Folge gehabt.

II.

Zufolge der §§. 10, 14 und 16 R. V. sollten durch die Organisirungsvorschriften einige Gerichtshöfe erster Instanz zugleich als Obergerichte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen über andere Gerichtshöfe erster Instanz mit dem in dem §. 16 R. V. festgestellten Wirkungskreise bestellt werden.

Die Oberlandesgerichte dagegen sollten in Ansehung ihres ganzen Sprengels nur die Disciplinaraufsicht über alle in demselben gelegenen Strafgerichte auszuüben haben und nur für den Umfang ihres engeren, d. h. desjenigen Sprengels, welcher die ihnen als Berufungsgerichten in Strafsachen zugewiesenen Gerichtshöfe erster Instanz umfaßt hätte, sowie in Beziehung auf jene Gerichtshöfe erster Instanz, welche zugleich als Obergerichte bestellt und dem Oberlandesgerichte insbesondere zugewiesen worden wären, sollte ihnen auch ein gleicher Wirkungskreis zukommen, wie den zu Obergerichten bestellten Gerichtshöfen erster Instanz.

Diese Unterordnung einiger Gerichtshöfe erster Instanz unter andere Gerichtshöfe erster Instanz hat der Ausschuß für unzweckmäßig und nicht nothwendig befunden.

Für unzweckmäßig, weil die Entscheidungen eines Gerichtshofes erster Instanz in seiner Eigenschaft als Obergericht bei dem rechtsuchenden Publicum, welches durch die Entscheidungen zweiter Instanz über die umsichtige und gründliche Erledigung seiner Angelegenheiten volle Beruhigung erlangen soll, nicht dasjenige Vertrauen genießen, wie die Entscheidungen eines für einen umfangreichen Sprengel bestellten großen Gerichtshofes zweiter Instanz.

Diese Anschauung des Publicums ist übrigens auch nicht ganz ohne Grund, weil es schwer möglich ist, die als Obergerichte fungirenden Gerichtshöfe erster Instanz mit gleich fähigen und erfahrenen Richtern wie die weit geringere Zahl großer Gerichtshöfe zweiter Instanz zu besetzen.

Dem Ausschusse mußte aber die Cumulirung der Geschäfte eines Gerichtshofes erster und zweiter Instanz bei demselben Gerichtshofe auch als überflüssig erscheinen, da der Ausschuß durch die von ihm vorgeschlagene Vereinfachung des Verfahrens eine solche Reducirung des Geschäftskreises der Gerichtshöfe zweiter Instanz beantragt, daß auch die geringere Zahl von großen Gerichtshöfen zweiter Instanz in der Lage sein wird, diese Agenden schnell zu erledigen.

Zu dieser von ihm vorgeschlagenen Vereinfachung des Verfahrens gehört vor Allem die Beseitigung der regelmäßigen Schöpfung von Erkenntnissen über die Versetzung in den Anklagestand, die Ausschließung jeder Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld, welche nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage wenigstens zu Gunsten des Angeklagten zugelassen werden sollte, und die Zulassung einer an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zu richtenden Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz als solcher, während nach der Regierungsvorlage die gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz vorliegenden Nichtigkeitsgründe auch im Wege der Berufung geltend gemacht werden sollten (§. 277 der R. V.). Der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf der Strafproceßordnung kennt daher nur in ihrem Geschäftskreise vollkommen gleichgestellte Gerichtshöfe erster Instanz und es sind demnach die in zahlreichen Stellen der Regierungsvorlage vorkommenden Ausdrücke: „Obergericht," dann „Obergericht (Oberlandesgericht)" stets durch den Ausdruck: „Gerichtshof zweiter Instanz" ersetzt worden. So z. B. in den §§. 58, 61, 62, 63, 68, 115, 156, 187, 306, 310, 363, 404, 408, 415, 424, 425, 431, 433, 435 und 511 R. V., denen die §§. 57, 60, 61, 62, 67, 112, 153, 186, 293, 297, 348, 388, 391, 397, 406, 407, 413, 415, 417 und 491 A. E. entsprechen, insbesondere aber auch in dem ganz umgearbeiteten Hauptstücke von der Versetzung in den Anklagestand und Anordnung der Hauptverhandlung und in dem ganz umgearbeiteten Abschnitte über die Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz.

Die vollkommene Gleichstellung des Geschäftskreises aller Gerichtshöfe erster Instanz hat auch zur Folge, daß es entbehrlich geworden ist, den Staatsanwälten bei den Gerichtshöfen erster Instanz die Functionen der Oberstaatsanwälte zu übertragen, wie dieses nach der Regierungsvorlage bei den Staatsanwälten derjenigen Gerichtshöfe erster Instanz,

welche als Obergerichte bestellt werden sollten, beantragt war.

Der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung spricht daher an allen Orten, an welchen die Regierungsvorlage solcher Functionen der Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz erwähnt, nur von den Oberstaatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz.

So z. B. in den §§. 31, 32, 33, 34, 35, 38, 58, 61, 115, 424, 425, 433 und 466 R. V., denen die §§. 30, 31, 32, 33, 34, 37, 57, 60, 112, 406, 407, 415 und 442 A. E. entsprechen.

III.

Der Ausschuß bestrebte sich, den durch die Strafgesetzgebung vorgezeichneten Anklageproceß in diesem Entwurfe zur Geltung zu bringen, dem Staatsanwalte eine dem wahren Anklageverfahren entsprechende Stellung einzuräumen und daher alle jene Bestimmungen der Regierungsvorlage zu ändern, wornach der Staatsanwalt doch nur das vermittelnde Organ der Officialmaxime geblieben wäre.

Der Staatsanwalt hat das Anklagerecht, er ist der öffentliche Ankläger, welcher als Vertreter des öffentlichen Interesses das dem Staate zustehende Strafrecht durch Vorlage des hiezu erforderlichen Stoffes zur Geltung bringen soll.

Der Staatsanwalt ist daher Partei und soll als solche keinen dominirenden Einfluß auf die Verhandlung und das Gericht üben, sondern vielmehr der Vertheidigung, mit welcher er im Rechtsstreite verhandelt, gleich gestellt werden.

Aus dieser Stellung des Staatsanwaltes läßt sich das Anklageverfahren sowohl in der Voruntersuchung wie auch bei der Versetzung in den Anklagestand consequent durchführen. Der vorliegende Entwurf hat die Function des Staatsanwaltes in Erforschung der strafbaren Handlung, in den Anträgen auf Einleitung der Voruntersuchung oder Vorerhebungen, in der Formulirung der Anklage, in dem Fallenlassen derselben und in den zum Schutze des Anklagerechtes zuläßigen Rechtsmitteln nach dem Grundsatze des Anklageprocesses geregelt.

Es ist daher auch ein besonderes Gesetz über die Organisation der Staatsanwaltschaft erforderlich, welches das Verhältniß der Staatsanwaltschaft als selbstständiges Organ und ihr besonderes Verhältniß zu dem Richterstande und zu dem Justizminister regelt, der eigenen Selbstständigkeit in der Beurtheilung Raum läßt und die zureichende Sicherheit gegen jede Willkür bietet.

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Ausschuß, um die Parteistellung der Staatsanwaltschaft schärfer zu kennzeichnen, statt des in der Regierungsvorlage in dem §. 35 aufgestellten Satzes:

„Sie" (die Staatsanwälte) „vertreten sowohl im Vorverfahren als in der Hauptverhandlung den durch die strafbare Handlung verletzten Staat" in dem §. 30 A. E. den die Aufgabe der Staatsanwaltschaft bestimmter bezeichnenden Satz aufgestellt:

„Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das öffentliche Interesse des Staates zu wahren."

Folgerichtig und aus gleichem Grunde ist auch die in dem §. 35 R. V. enthaltene Bestimmung: Die Staatsanwälte haben: „zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde," in dem Ausschußentwurfe übergangen worden.

Endlich hat der Ausschuß dem Staatsanwalte auch nicht, wie die Regierungsvorlage, das Recht zugesprochen, zu Gunsten des Angeklagten die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen zu dürfen und deßhalb den auch in den §. 398, 255 und 492 R. V. bezogenen §. 278 R. V. in dem auch in dem §. 342 A. E. bezogenen §. 278 A. E. entsprechend abgeändert und die Bestimmungen des §. 462 A. E. darnach geregelt.

Zu den übrigen, den Anklagegrundsatz strenger durchführenden Abänderungen der Regierungsvorlage gehören vorzüglich folgende:

1. Nach §. 208 R. V. konnte die Anklagekammer, wenn sie dafür hielt, daß die Einleitung, Vervollständigung oder Verbesserung der Voruntersuchung nothwendig sei, diese Einleitung, Vervollständigung oder Verbesserung selbst anordnen und zu diesem Ende die Acten dem Untersuchungsrichter zurückstellen oder, wenn es sich blos um die Aufklärung einzelner Umstände handelt, zur Erhebung derselben einen Richter abordnen.

In ersterem Falle hatte der Untersuchungsrichter nach Beendigung der nöthigen Erhebungen die Acten wieder dem Ankläger mitzutheilen und diesem lag sodann ob, entweder eine neue Anklageschrift oder die Erklärung abzugeben, daß er bei der ursprünglichen Anklage beharre.

In letzterem Falle hatte die Anklagekammer auf Grund der ursprünglichen Anklageschrift zu entscheiden.

Der Ausschuß ist aber von dieser Bestimmung der Regierungsvorlage abgegangen und hat in dem §. 207 A. E. angeordnet, daß der Gerichtshof zweiter Instanz, an welchen die Anklageschrift in Folge eines Einspruches des Angeklagten gelangt ist, in dem Falle, wenn ein Formgebrechen vorhanden ist oder wenn er den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt erachtet, die Anklageschrift zwar vorläufig zurückzuweisen hat, daß es aber sohin, wenn der Ankläger von der Anklage nicht abstehen will, lediglich Sache des Anklägers ist, das Formgebrechen zu beseitigen, seine allfälligen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen und eine Anklageschrift neuerlich zu überreichen.

2. Nach §. 211 R. V. war die Anklagekammer bei der Schöpfung des Anklageerkenntnisses an die Anträge des Anklägers nur so weit gebunden, daß sie

gegen Niemand wegen einer That ein Anklageerkenntniß fällen konnte, wegen welcher gegen ihn eine Anklage von dem Ankläger nicht erhoben war.

Nach §. 210 A. E. hat aber, wenn der Gerichtshof zweiter Instanz den Einspruch als unbegründet erkennt, die Entscheidung desselben jederzeit nur dahin zu lauten: „Es werde der Anklage Folge gegeben."

3. Laut §. 215 R. V. konnte die Staatsanwaltschaft, wenn über ihren Antrag wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Hauptverhandlung angeordnet war, von der Anklage nur mehr in Folge einer von dem Kaiser aus Gnade angeordneten Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens zurücktreten.

Nach dem Ausschußentwurfe kann aber ein jeder Ankläger und somit auch die Staatsanwaltschaft als solche bis zu dem Zeitpuncte, wo der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückzieht, von der Anklage zurücktreten (§§. 223 und 255 A. E.).

4. Den erfreulichsten Fortschritt glaubt der Ausschuß durch den in dem §. 241 A. E. ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz gemacht zu haben, daß der Angeklagte, der bei seiner über den Inhalt der Anklage erfolgten Vernehmung in der Hauptverhandlung erklärt, er sei nicht schuldig, nicht verpflichtet ist, die weiteren an ihn ergehenden Fragen zu beantworten.

Denn das inquisitorische Princip soll nicht wieder zur Geltung kommen, sondern es ist Sache des Anklägers, seine Anklage zu begründen und die hiezu erforderlichen Beweise herbeizuschaffen, und es kann daher dem Angeklagten überlassen werden, ob er es in dem Interesse seiner Vertheidigung für nothwendig oder zweckmäßig findet, weiter Rede und Antwort zu geben, da der Ankläger keinen Anspruch darauf hat, daß ihn der Angeklagte durch seine Antworten in der Beweisführung unterstütze.

IV.

Hat der Ausschuß die möglichste Gleichberechtigung des Privatanklägers und des Staatsanwaltes angestrebt.

Aus diesem Grunde hat er die der Staatsanwaltschaft in den §§. 12, 34, 51, 56, 62, 93, 94, 114, 121, 168, 187, 192, 193, 202, 251, 274, 317, 329, 375 und 436 R. V. eingeräumten Rechte auch dem Privatankläger eingeräumt, indem er in den entsprechenden §§. 12, 33, 50, 55, 61, 94, 95, 111, 118, 165, 186, 192, 193, 202, 251, 274 304, 316, 359 und 418 A. E. das in den oberwähnten Paragraphen der Regierungsvorlage vorkommende Wort: „Staatsanwalt" durch das Wort: „Ankläger" ersetzt hat.

Zur Vereinfachung des Gesetztextes hat der Ausschuß aber auch in vielen Paragraphen den allgemeinen Ausdruck: „Ankläger" substituirt, in welchen schon in der Regierungsvorlage: „des Staatsanwaltes und Privatanklägers" ausdrücklich erwähnt war.

V.

Durch den §. 48 der R. V. wurde dem durch ein Verbrechen und Vergehen in seinen Rechten Verletzten nur in den folgenden zwei Fällen das Recht eingeräumt, die Verfolgung als Privatankläger fortzusetzen:

1. wenn der Staatsanwalt eine Anzeige, welche der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte mit der Erklärung anbrachte, daß er sich dem Strafverfahren anschließe, verwirft, und:

2. wenn der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte sich dem Strafverfahren angeschlossen hatte und der Staatsanwalt vor der Entscheidung über die abgeschlossene Voruntersuchung von der Verfolgung zurücktritt.

Der Ausschuß ist aber von der Betrachtung ausgegangen, daß die öffentliche Klage kein Monopol des Staatsanwaltes sei, daß man vielmehr das Anklagerecht aus Opportunitätsgründen nicht blos bei den sogenannten Antragsdelicten dem durch ein Delict in seinen Rechten Verletzten übertragen, sondern vielmehr in dessen Interesse eine Controle gegen allfällige Willkür und Abweichung des Staatsanwaltes von dem Legalitätsprincipe schaffen solle.

Dieser Zweck wird vollkommen erreicht, wenn bei den von Amtswegen zu verfolgenden Delicten dem Privatbetheiligten die Möglichkeit gesichert bleibt, die gerichtliche Entscheidung zu veranlassen, falls dieselbe durch negative Anträge des Staatsanwaltes oder durch Unterlassung von Antragsstellungen verhindert wird.

Diese Möglichkeit gewährt dem Privatbetheiligten hinlänglichen Schutz, ohne daß es nicht nothwendig erscheint, die subsidiäre Anklage des Privatbetheiligten in allen Consequenzen durchzuführen, hiemit zur Verzögerung des Verfahrens und zur möglichen Chicane des Beschuldigten zwei Ankläger zu schaffen, und zugleich das ganze System der öffentlichen Klage bei den von Amtswegen zu verfolgenden Delicten zu erschüttern.

Nach dem §. 47, Z. 4, des Ausschußentwurfes soll daher der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinen Rechten Verletzte, der sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren vor der Hauptverhandlung angeschlossen hat und hiedurch Privatbetheiligter geworden ist, auch noch in folgenden Fällen zur Fortsetzung des Anklagerechtes befugt sein, und zwar:

1. Wenn der Staatsanwalt die Anzeige des durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinen Rechten Verletzten zurückweiset und die gerichtliche Verfolgung ablehnt, soll der Letztere nicht nur in dem im §. 48 der R. V. vorausgesetzten Falle, wenn er die Anzeige mit der Erklärung, daß er sich dem Strafverfahren anschließe, anbrachte, sondern auch in dem

Falle, wenn und sobald er diese Erklärung nachträglich abgibt, berechtiget sein, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen, welche über diesen Antrag nach allenfalls gepflogenen Erhebungen Beschluß zu fassen hat.

Der Staatsanwalt hat daher, wenn er die Anzeige des durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzten zurückweiset und die gerichtliche Verfolgung ablehnt, diesen in jedem Falle, und zwar gleichviel, ob er die Anzeige schon mit der Erklärung, daß er sich dem Strafverfahren anschließe, angebracht hat oder nicht, davon zu verständigen, weil es dem durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzten freistehen soll, auch erst nach der von Seite des Staatsanwaltes erfolgten Zurückweisung der Anzeige und Ablehnung der gerichtlichen Verfolgung die in der Anzeige vielleicht blos aus eigener Unkenntniß des Gesetzes und in Ermanglung eines ihm in der ersten Eile nicht zu Gebote gestandenen gesetzkundigen Rathgebers oder doch nur aus einem durch Hast und Aufregung entschuldbaren Versehen unterlassene Erklärung, daß er sich dem Strafverfahren anschließe, abzugeben und den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen.

2. Soll der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte, in soferne er sich schon vorher dem Strafverfahren angeschlossen hat, auch in dem Falle, wenn der Staatsanwalt nach geschlossener Voruntersuchung oder bei Umgehung derselben nach Abschluß der Vorerhebungen erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder wenn er sonst von der Anklage absteht oder zurücktritt, berechtiget sein, binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung (§§. 110 und 223 A. E.) die Anklage schriftlich oder protokollarisch beim Untersuchungsrichter anzubringen und diese Anklage soll, soferne die Rathskammer sie für zulässig erklärt, die Stelle der Anklageschrift des Staatsanwaltes vertreten.

Auf diese Frist von acht Tagen nach erfolgter Verständigung (§. 108 A. E.) soll der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, aber auch in dem schon in dem §. 48, Z. 4, der R. V. erwähnten Falle, wenn die Voruntersuchung über Antrag des Staatsanwaltes durch Verfügung des Untersuchungsrichters eingestellt werden soll (§. 107 A. E.), mit der Geltendmachung seines Rechtes, die Entscheidung der Rathskammer zu verlangen, beschränkt bleiben, da seinen Rechten durch diese zu ihrer Geltendmachung festgesetzte Frist nicht nahe getreten wird, und bereits anhängige Angelegenheiten nicht durch eine längere oder gar durch eine unbestimmte Zeit in der Schwebe gelassen werden sollen.

3. Soll dem Privatbetheiligten auch in der Hauptverhandlung das Recht zustehen, die Anklage, wenn solche der Staatsanwalt fallen läßt, aufrecht zu halten, um in diesem wie in dem oben sub 2 erwähnten Falle von unrichtigen oder befangenen Anschauungen des Staatsanwaltes unabhängig zu sein und in allen diesen Fällen eine gerichtliche Entscheidung hervorrufen zu können.

Nur soll dem Privatbetheiligten weder gegen die von Seite der Rathskammer erfolgte Zurückweisung seiner in dem §. 47, Z. 4, unter a), b) und c) erwähnten Anträge noch gegen freisprechende Erkenntnisse, sowie überhaupt gegen die Entscheidung über seine Entschädigungsansprüche irgend ein Rechtsmittel zustehen, da der Ausschuß die thunlichste Reducirung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Richtercollegien für zweckmäßig hält, und dem Privatbetheiligten durch die Entscheidung eines Collegiums von drei oder vier Richtern (§§. 12 und 13 des A. E.) schon die zureichende Garantie für die Gründlichkeit und Gerechtigkeit dieser Entscheidungen geboten ist.

Dem Staatsanwalte dagegen muß, wenn den in dem §. 47, Z. 4, unter a), b), c) und d) erwähnten Anträgen des Privatbetheiligten stattgegeben wird, vom Standpuncte seines Amtes und der damit verbundenen Aufgabe jederzeit das Recht vorbehalten bleiben, die gerichtliche Verfolgung wieder selbst aufzunehmen.

Der Privatbetheiligte wird durch eine solche auch sein Interesse verfolgende Wiederaufnahme der gerichtlichen Verfolgung von Seite des Staatsanwaltes nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr der Mühe und Kosten der eigenen Fortsetzung dieser gerichtlichen Verfolgung überhoben.

Diesen Grundsätzen entsprechen die in dem Ausschußentwurfe vorliegenden Bestimmungen des §. 47, Z. 4, und dieselben machten auch die darauf bezüglichen Abänderungen in den §§. 47, 87, 107, 109 und 120 der R. V. (§§. 2, 46, 88, 108, 110 und 223 A. E.) erforderlich.

Auch hat der Ausschuß den Privatbetheiligten in dem Eingange des vierten Punctes des §. 47 A. E. mit Absicht ausdrücklich als: „Ankläger" bezeichnet, weil der Privatbetheiligte in den ersten Puncten des §. 47 A. E. nur mehr als Beschädigter erscheint, der sich wegen der Entschädigung dem Streite anschließt, während er in dem vierten Puncte an Stelle des Staatsanwaltes auch bezüglich der Schuld überhaupt als Ankläger auftritt.

Diese Präcisirung des Wortes: „Ankläger" in dem vierten Puncte des §. 47 war umsomehr nothwendig, damit der Ausdruck: „Ankläger" auch in allen übrigen Paragraphen der Strafproceßordnung, in welchen derselbe an die Stelle der Ausdrücke: „Staatsanwalt (Privatbetheiligter)" gesetzt worden ist, richtig aufgefaßt wird.

In dem letzten Absatze des §. 47 A. E. fand in Gemäßheit des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, Z. 144 R. G. B., auch das Abolitions-

recht Seiner Majestät des Kaisers seine Berücksichtigung.

VI.

Eine weitere wesentliche Differenz ist die in dem Ausschußentwurfe erfolgte Beseitigung der eigentlichen Anklageerkenntnisse, die nach dem §. 211 R. V. regelmäßig zu schöpfen waren und deren Schöpfung nur in dem Falle des §. 111 R. V. zu unterbleiben hatte.

Den Ausschuß haben dabei vorzüglich folgende Motive geleitet:

Nach dem Anklageproceß hat nur der Ankläger das Anklagerecht; nur er hat zu entscheiden, ob eine Anklage zu erheben sei, und das Gericht hat nur die Parteienthätigkeit zum Schutze der Betheiligten zu überwachen und daher nur über die Zulässigkeit der erhobenen Anklage und die damit verbundenen Folgen zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist nur eine proceßleitende.

Würde der Richter durch ein Anklageerkenntniß über die Anklage verfügen, so würde er der Ankläger, was nicht nur gegen das Anklageprincip und die Mündlichkeit verstoßen, sondern auch für die Hauptverhandlung ein gefährliches Präjudiz schaffen würde.

Der Ausschuß, der die Anklageerkenntnisse überhaupt nur nur als einen Rest des Inquisitionsprocesses und als eine Consequenz der hinwegfallenden Specialuntersuchung ansieht, hat durch das in den §§. 204 bis 215 A. E. normirte Verfahren bei der Versetzung in den Anklagestand und der Anordnung der Hauptverhandlung die oberwähnten mit der Schöpfung regelmäßiger Anklageerkenntnisse verbundenen Uebelstände beseitiget, das sogenannte Zwischenverfahren vereinfacht und beschleunigt und der Hauptverhandlung eine sichere Grundlage gegeben, ohne dadurch den Rechten und dem berechtigten Schutze des Angeklagten in irgend einer Beziehung zu nahe getreten zu sein.

Er hat diesem letzteren durch das ihm eingeräumte Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift (§. 204 A. E.) Gelegenheit gegeben, die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage in denjenigen Fällen provociren zu können, in welchen demselben eine solche der Hauptverhandlung vorhergehende Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz in seinem Interesse zu liegen scheint, während ihm eine solche nach der Regierungsvorlage durch das Anklageerkenntniß auch gegen seinen Willen und gegen sein Interesse mit vielem Zeit- und Kraftaufwande stets aufgedrungen werden sollte.

Ueberdieß steht dem Angeklagten gegen die in Folge seines Einspruches ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zu (§§. 212 bis 214 A. E.), welches nach der Regierungsvorlage gegen das Anklageerkenntniß nicht ergriffen werden konnte.

Diese Differenzen hatten außer der vollständigen Abänderung der §§. 111 bis 113, dann 203 bis 215 R. V., an deren Stelle die hievon wesentlich abweichenden §§. 204 bis 215 A. E. getreten sind, zur nothwendigen Folge, daß auch alle übrigen Paragraphen der Regierungsvorlage, welche der Anklage, erkenntnisse und der mit ihnen hinweggefallenen Vertheidigungsschriften und Anklagekammern erwähnten, eine dem in den §§. 204 bis 215 A. E. geregelten Verfahren entsprechende Abänderung erleiden mußten.

Dahin gehören die §§. 16, 34, 42, 106, 218, 223, 240, 257, 258, 259, 266, 307, 323, 327, 329, 334 und 435 R. V., denen die §§. 15, 33, 41, 107, 218, 223, 240, 257, 258, 259, 266, 294, 310, 314, 316, 321 und 417 A. E. entsprechen.

VII.

Eine der wesentlichsten Differenzen des Ausschußentwurfes von der Regierungsvorlage besteht bezüglich der Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz.

Die Regierungsvorlage läßt nämlich:

1. gegen diese Endurtheile nur das Rechtsmittel der Berufung, die an den Gerichtshof zweiter Instanz zu gehen hat, und erst gegen die über Berufungen gefällten Erkenntnisse das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zu, so daß die gegen das Endurtheil der Gerichtshöfe erster Instanz vorliegenden Nichtigkeitsgründe nur im Wege der Berufung geltend gemacht werden können.

Die Regierungsvorlage läßt ferner:

2. die Berufungen zwar ebenso wie der Ausschußentwurf nur zu Gunsten des Angeklagten, aber zu seinen Gunsten nicht nur, wie der Ausschußentwurf, wegen des Ausspruches über die Strafe sondern auch wegen des Ausspruches über die Schuld zu.

Dieselbe läßt endlich:

3. die Berufung nicht nur, wie der Ausschußentwurf, wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche, sondern auch wegen des Ausspruches über die Proceßkosten zu.

Was nun vorerst die zweite Differenz anbelangt, so hielt der Ausschuß dafür, daß die Berufung selbst zu Gunsten des Angeklagten nicht wegen des Ausspruches über die Schuld, sondern nur gegen den Ausspruch über die Strafe, und zwar auch diese, womit die Regierungsvorlage übereinstimmt, nur dann zuzulassen sei, wenn nicht schon der Gerichtshof erster Instanz von dem ihm zustehenden Rechte der außerordentlichen Strafmilderung und Strafverwandlung Gebrauch gemacht hat.

Die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld zu Gunsten des Angeklagten erscheint dem

Ausschusse aus denselben Gründen unzulässig, aus welchen nicht nur in den meisten neueren Strafproceßgesetzen die Berufung bezüglich der Thatfrage ausgeschlossen wird, sondern aus welchen auch nach den Motiven der Regierung die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld zum Nachtheile des Angeklagten unzulässig sein soll.

Die Gerechtigkeit forbert die volle Gleichstellung der Parteien.

Erkennt man die Berufung bezüglich der Thatfrage an sich mit dem Principe der Mündlichkeit und einer auf freier Beurtheilung der Beweise gegründeten Ueberzeugung unvereinbar, so kann auch zu Gunsten des Angeklagten nur auf Kosten der Consequenz eine Ausnahme gemacht werden.

Dagegen müssen für die hinweggefallene Berufung in den Richtercollegien an sich, in ihrer Zusammensetzung, in dem Stimmenverhältnisse der Votanten und in dem erweiterten Spielraume für die Wiederaufnahme des Verfahrens Garantien gegeben werden, welche dem Ausschusse in seinen Anträgen (§§. 13, 17, 18, 20, 349 und 368 A. E.) gelegen zu sein scheinen.

Der Ausschuß beantragt daher nur bezüglich der verfügten Strafe auf Grund der durch den ersten Richter festgestellten Thatumstände eine Berufung zu Gunsten des Angeklagten.

Demzufolge mußte sich der Ausschuß auch dafür entscheiden, daß gegen den Ausspruch über die Proceßkosten keine Berufung zuzulassen sei, denn die Unzulässigkeit einer solchen Berufung ergibt sich einerseits schon aus der Nichtzulassung der Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld, da der Ausspruch über die Proceßkosten in einem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Ausspruche über die Schuld selbst steht, und jedenfalls von einer weit untergeordneteren Bedeutung als dieser letztere ist.

Auch gewährt der §. 388 A. E. in jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunct nicht ohnehin mit dem wider das Urtheil offenstehenden Rechtsmittel, also bei den Urtheilen der Gerichtshöfe erster Instanz mit der Nichtigkeitsbeschwerde, angebracht werden kann, jedem Betheiligten, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtshofes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, das Recht, sich darüber insbesondere bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz zu beschweren.

Diese Beschränkung des Rechtsmittels der Berufung, nach welcher diese nur zu Gunsten des Angeklagten, nur gegen den Ausspruch über die Strafe und auch gegen diesen nicht immer ergriffen werden kann, hat aber zur nothwendigen Folge, daß ein um so größeres Gewicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde als eine Hauptgarantie der Gründlichkeit, Unbefangenheit, Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit des durch dieselbe anfechtbaren Endurtheiles gelegt werden muß.

Deßhalb hält es aber der Ausschuß nicht für zweckmäßig, die Geltendmachung der gegen das Urtheil erster Instanz vorliegenden Nichtigkeitsgründe auf das Rechtsmittel der Berufung zu verweisen, und die Entscheidung hierüber dem Gerichtshofe zweiter Instanz zuzuweisen, sondern es muß zur Geltendmachung dieser Nichtigkeitsgründe das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zugelassen werden.

Dagegen läßt der Ausschußentwurf gegen die über Berufungen erfolgten Urtheile der Gerichtshöfe zweiter Instanz keine Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zu.

Denn durch dieselben kann ohnedieß nur der von dem Gerichtshofe erster Instanz gefällte Ausspruch über die Strafe bestätiget oder diese Strafe herabgesetzt werden.

Für außerordentliche Fälle genügt die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§. 288 A. E.).

Diese in so wesentlichen Puncten den Bestimmungen der Regierungsvorlage abweichenden Beschlüsse des Ausschusses hatten daher eine vollständige Umarbeitung der §§. 276 bis 305 R. V. zur Folge, welche in den §§. 276 bis 292 A. E. dem hohen Hause vorliegt.

VIII.

Die Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte sind sowohl nach dem §. 339 A. E. als nach dem §. 352 R. V die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde geht sowohl nach dem §. 339 A. E. als nach dem §. 352 R. V. an den obersten Gerichtshof als Cassationshof.

Nach §. 352 R. V. sollte jedoch die Berufung ebenfalls an denselben gehen.

Nach §. 339 A. E. hat dieselbe aber an den Gerichtshof zweiter Instanz zu gehen.

Denn es ist einerseits kein Grund dazu vorhanden, warum, wenn schon eine Berufung überhaupt zugelassen wird, dabei nicht der gewöhnliche Instanzenzug beibehalten und der Gerichtshof zweiter Instanz übersprungen werden soll.

Die Berufung gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte hat vielmehr ganz dieselbe Natur und nur denselben Zweck wie die Berufung gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz, da die §§. 279 und 341 A. E. in beiden Fällen nur eine Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe, und wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche kennen.

Es ist daher ganz folgerichtig, daß auch beide Arten von Berufungen an den Gerichtshof zweiter Instanz gehen.

Auch können alle in dem Geltungsgebiete der Strafproceßordnung bestehenden Gerichtshöfe zweiter Instanz die zahlreichen Geschäfte, welche mit den

Entscheidungen über Berufungen verbunden sind, leichter übernehmen als der eine oberste Gerichts- und Cassationshof, der hiedurch überbürdet und seiner eigentlichen Aufgabe entzogen würde. Denn er soll im strafgerichtlichen Verfahren in der Regel nur Cassationshof sein.

Der §. 352 R. V. hat wohl ebenso, wie es der §. 276 R. V. in Betreff der Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz gethan hat, den Zweck verfolgt, das Verfahren in dem Falle zu vereinfachen, wenn gegen dasselbe Endurtheil sowohl die Richtigkeitsbeschwerde als auch die Berufung ergriffen wird, und hat deßhalb auch hier, wie dort, die Entscheidung über beide Rechtsmittel demselben Gerichtshofe zugewiesen.

Allein die Schwierigkeiten, die sich zu ergeben scheinen, wenn die Entscheidung über diese beiden Rechtsmittel verschiedenen Gerichtshöfen zugewiesen wird, sind nur scheinbar und werden durch das in dem Ausschußentwurfe in den §§. 291 und 342 A. E. angeordnete Verfahren vollkommen beseitiget.

IX.

Sehr differirend sind endlich die in der Regierungsvorlage und in dem Ausschußentwurfe enthaltenen Bestimmungen über das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Auch der Ausschuß theilt die Ueberzeugung, daß den Beschuldigten, der sich absichtlich entfernt und sich dem Gerichte nicht stellt, daher ungehorsam ist, unter Umständen gewisse Nachtheile treffen sollen.

Er war jedoch einstimmig der Ansicht, daß diese Nachtheile nicht in der von der Regierungsvorlage beibehaltenen Contumacialverurtheilung zu bestehen haben, weil es juridisch gegen jedes Untersuchungsverfahren verstoßt, daß Jemand, der sich der formellen Procedur entzog, schon deßhalb, ohne gehört zu werden, in der Sache selbst strafgerichtlich abgeurtheilt werden könne.

Der Ungehorsame kann und soll bestraft werden; aber die Strafe kann nicht in einer Verurtheilung bestehen.

Es frug sich daher nur, worin die den Ungehorsamen treffenden Nachtheile zu bestehen haben?

Der Ausschuß entschied sich dafür, daß dieses jedenfalls nur solche Nachtheile sein können, welche mit der Thatfrage selbst nicht im Zusammenhange stehen und als ein solcher Nachtheil wurde die Untersagung der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte des Ungehorsamen während seiner Abwesenheit erkannt.

Der Ausschuß hat daher das erste Alinea des §. 436 R. V.:

„Nach erfolgter Versetzung in Anklagestand hat das Strafverfahren gegen Abwesende in der Regel bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen"

dahin abgeändert, daß er in dem §. 418 A. E. daraus die Worte: „in der Regel" hinweg gelassen hat, so daß das Strafverfahren gegen Abwesende nach erfolgter Versetzung in den Anklagestand dem Ausschußentwurfe zufolge stets bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen hat.

Damit im Zusammenhange sind in dem Ausschußentwurfe auch folgende Bestimmungen der Regierungsvorlage entfallen:

1. Die Schlußworte des §. 437 R. V.: „und die Verhandlung und Urtheilsfällung in seiner Abwesenheit erfolgen werde."

2. Die beiden letzten Sätze des §. 438 R. V.

3. Die §§. 439 und 440 R. V.

4. Die in dem Schlusse des §. 442 R. V. enthaltene Bestimmung: „so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorzunehmen und das Urtheil zu fällen, es wäre denn, daß das Gericht über Antrag des Staatsanwaltes oder des Privatanklägers oder von Amtswegen aus besonderen Gründen die Vertagung der Hauptverhandlung für nöthig erachtet, in welchem Falle jederzeit die Verhaftung des Angeklagten zu verfügen ist."

Endlich:

5. Die §§. 443 bis 446 R. V.

Das von dem Ausschusse beantragte Ungehorsamsverfahren wird bei den Bemerkungen zu den dieses Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige regelnden §§. 418 bis 424 A. E. besprochen werden.

X.

Nach §. 476 R. V. sollte in dem Verfahren von den Bezirksgerichten die Hauptverhandlung den im §. 471, Absatz 2, R. V. vorgesehenen Fall ausgenommen, vor dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter und zwei Gerichtsschöffen erfolgen.

Der Ausschuß hat sich aber auf Grund der in Oesterreich und in anderen Ländern hierüber gemachten Erfahrungen gegen die Beiziehung zweier Gerichtsschöffen entschieden, weil er dafür hielt, daß das Zusammenwirken so ungleichartiger Factoren zu einem richterlichen Ausspruche über die Schuld und Strafe unmöglich vortheilhaft sein könne und auch nicht die Garantie bietet, wie das Institut der Geschwornengerichte.

Der Ausschuß hat sich daher gegen die nach der Regierungsvorlage beabsichtigte Einführung des Institutes der Gerichtsschöffen ausgesprochen, den von der Regierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes, betreffend die Beiziehung von Gerichtsschöffen bei den Verhandlungen der Bezirksgerichte, nicht weiter in den Kreis seiner Berathungen gezogen, und aus denjenigen Paragraphen der Regierungsvorlage, welche die erfolgte Einführung dieses Institutes voraussetzten und der Gerichtsschöffen erwähnten (§§. 471, 476 bis 481 R. V.), jede Beziehung auf dieselben in den bezüglichen Paragraphen des Ausschußentwurfes hinweggelassen.

Die übrigen Unterschiede des Ausschußentwurfes und der Regierungsvorlage beschränken sich mehr auf einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Mit Ausnahme der ganz unbedeutend stilistischen Abänderungen, welche der Ausschuß zum Behufe einer richtigeren, präciseren oder vollständigeren Textirung einzelner Paragraphe vorgenommen hat, kommen jene Differenzen in folgenden Paragraphen vor:

§. 2. (§. 2 R. V.)

Die schon oben besprochene Erweiterung des Rechtes des Privatbetheiligten unter gewissen Voraussetzungen das Anklagerecht geltend zu machen (§. 47, Z. 4, des A. E.) führte auch zu einer von der Regierungsvorlage verschiedenen Fassung dieses Paragraphes.

§. 3. (§. 3 R. V.)

Der Zusatz des Ausschußentwurfes:

„und sie sind verpflichtet, dem Beschuldigten auch, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren,"

rechtfertiget sich von selbst.

§. 5. (§. 5 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde das Wort: „Beurtheilung" eingeschaltet, um damit anzudeuten, daß auch bei den privatrechtlichen Vorfragen bezüglich der Beweisführung die strafgerichtlichen Normen zur Geltung kommen sollen.

In dem dritten Alinea mußte statt des in der Regierungsvorlage berufenen Ehegerichtes des nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Zahl 47, an die Stelle des Ehegerichtes getretenen Civilrichters erwähnt werden.

§. 6. (§. 6 R. V.)

Statt:

„Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, ausschließend (präclusiv), und können nicht verlängert werden"

wurde einem Gesetzestexte entsprechender gesagt:

„Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen können, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden."

§. 7. (§. 7 R. V.)

Statt: „Alle Geldstrafen sind dem zu begründenden Fonde" u. s. w. wurde gesagt: „Alle Geldstrafen sind dem Fonde" u. s. w.

§. 8. (§. 8 R. V.)

Ist bereits in dem allgemeinen Theile dieses Berichtes unter der Zahl II. besprochen worden.

§. 9. (§. 9, R. V.)

Die Bestimmungen des zweiten Alinea weichen von jenen der Regierungsvorlage darin ab, daß nach der Ansicht des Ausschusses bei den Bezirksgerichten nicht, wie es nach der Regierungsvorlage zu geschehen gehabt hätte, bestimmte Untersuchungsrichter bestellt werden sollen, sondern daß dem Bezirksgerichte als solchen die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen obliegen soll.

§. 10. (§. 10 R. V.)

Die Puncte 4 und 5 der Regierungsvorlage wurden der sistematischen Ordnung wegen in ihrer Reihenfolge versetzt, und die Stilisirung des Punctes 5 der Regierungsvorlage (Punct 4 des A. E.) geändert, indem der Gerichtshof erster Instanz nicht als solcher auch zugleich Gerichtshof für die Geschwornengerichte ist, und auch nicht allein, sondern nur vorzüglich aus seiner Mitte die Richter zu den Gerichtshöfen der Geschwornengerichte bestellt werden, da derjenige Richter, der den Vorsitz führt, auch ein Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz sein kann (§. 297 A. E.).

Der Punct 6 wurde aus den schon besprochenen Gründen weggelassen.

§. 11. (§. 11 R. V.)

Aus denselben Gründen mußte auch der Punct b) die veränderte Fassung des Ausschußentwurfes erhalten.

§. 12. (§. 12 R. V.)

In der Regierungsvorlage lautete das letzte Alinea dieses Paragraphes:

„Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von zwei Richtern und einem Vorsitzenden."

Nach dem Entwurfe des Ausschusses lautet dasselbe:

„Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt."

Diese abweichende Textirung findet ihre Rechtfertigung darin, weil sich der Vorsitzende der Rathskammer an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter zu betheiligen hat (§. 19 A. E.).

Die übrigen Abänderungen dieses Paragraphen haben in der erfolgten Beseitigung bei den Bezirksgerichten bestellter Untersuchungsrichter ihren Grund.

§. 13. (§§. 13 und 14 R. V.)

Dieser an Stelle der §§. 13 und 14 R. V. tretende Paragraph fordert zu allen im ersten und zweiten Puncte erwähnten Entscheidungen eine Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, also zu allen im ersten Puncte erwähnten Entscheidungen einen Richter mehr, zu allen im zweiten Puncte erwähnten Entscheidungen aber einen Richter weniger als die Regierungsvorlage.

Das Erstere wegen der Inappellabilität des Ausspruches über die Schuld, das Letztere aber deßhalb, weil die Entscheidungen über die gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte ergriffenen Rechtsmittel kein größeres Richtercollegium bedürfen, als die in dem ersten Puncte erwähnten Entscheidungen, welche sich auf schwere verpönte strafbare Handlungen beziehen und bezüglich ihres Ausspruches über die Schuld gar keiner weiteren Berufung unterliegen.

Würde die Rechtssicherheit ein größeres Richtercollegium bedürfen, so wäre ein solches auch für die im ersten Puncte erwähnten Entscheidungen erforderlich.

Der Ausschuß hält jedoch dafür, daß in allen diesen Fällen eine Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, genüge, weil auch in einer Versammlung von fünf Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, eine Mehrheit von drei Richtern entscheidet, die auch in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, zur Fassung eines giltigen Beschlusses erforderlich ist (§. 29 A. E.).

Im dritten Puncte ist die Zahl der Mitglieder der Gerichtshöfe der Geschwornengerichte hier übergangen worden, weil das darin als maßgebend bezogene XVII. Hauptstück diese Zahl ohnedem bestimmt und nicht alle Mitglieder des Geschwornengerichtes dem Gerichtshofe erster Instanz, bei dem das betreffende Geschwornengericht abgehalten wird, entnommen sein müssen.

Der Punct b des §. 14 der R. V. entfiel wegen der in dem Ausschußentwurfe erfolgten Beseitigung des sechsten Punctes des §. 10 der R. V.

§. 14. (§. 15 R. V.)

Der zweite Absatz dieses Paragraphes wurde bis nach erfolgter Berathung des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen in suspenso gelassen, weil derselbe den Bestimmungen dieses Letzteren angepaßt werden muß.

§. 15. (§. 16 R. V.)

Da es nach dem Ausschußentwurfe keine Obergerichte im Sinne des §. 10, Zahl 6, R. V. gibt, so mußte dieser Paragraph eine ganz neue Fassung erhalten.

Der in der Regierungsvorlage diesen Obergerichten zugedachte Wirkungskreis wurde den Gerichtshöfen zweiter Instanz übertragen.

Eine weitere Veränderung des Inhaltes dieses Paragraphes wurde durch das Hinwegfallen eigentlicher und regelmäßiger Anklageerkenntnisse, und das damit in Verbindung stehende Hinwegfallen der Anklagekammer nothwendig.

Endlich fand der Ausschuß auch zur Fassung der Beschlüsse der Gerichtshöfe zweiter Instanz eine Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, für zureichend, da das größere Gewicht der Beschlüsse der Gerichtshöfe zweiter Instanz nicht in der größeren Zahl, sondern in der vorausgesetzten vorzüglicheren Qualification der daselbst versammelten Richter liegt und weil, wie schon oben bei §. 13 A. E., erwähnt worden ist, zur Fassung eines giltigen Beschlusses auch bei einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, sich aber an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter betheiliget (§. 19 A. E.), eine Mehrheit von drei Stimmen nothwendig ist, welche auch bei einer Versammlung von vier Richtern und einem Vorsitzenden, welche der §. 16 R. V. vorschrieb, zur Beschlußfassung genügen würde.

§. 16. (§. 17 R. V.)

Nach §. 339 A. E. haben die Berufungen gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte, welche nach §. 352 R. V. an den obersten Gerichtshof gehen sollten, an den Gerichtshof zweiter Instanz zu gehen.

Dieser Modification entsprechend mußte auch dieser Paragraph abgeändert werden.

§. 20. (§. 21 R. V.)

In diesen Paragraph wurde die sich von selbst rechtfertigende Bestimmung aufgenommen:

„Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß in jedem Falle nach der dem Angeklagten günstigeren Meinung zu fassen."

§. 24. (§. 25 R. V.)

Die Einfügung des Zwischensatzes: „soferne das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann" — hat zum Zwecke, der Willkür und der unbefugten Einmengung in strafgerichtliche Untersuchungshandlungen Schranken zu setzen.

Die Beifügung des Schlußsatzes: „und sie haben das Ermittelte dem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter sogleich mitzutheilen" — rechtfertiget sich von selbst.

§. 25. (§. 26 R. V.)

Wurden die Sicherheitsbehörden ausdrücklich erwähnt und auch der Bestrebungen zur Gewinnung von Verdachtsgründen ausdrücklich gedacht.

§. 26. (§. 27 R. V.)

Wurde das Wort: „inländischen" als selbstverständlich weggelassen.

§. 28. (§. 29 R. V.)

Statt: „Die Gerichtsbehörden" wurde präciser: „Die Strafgerichte" — gesagt.

§. 30. (§. 31 R. V.)

Das erste Alinea lautete:

„Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind."

Die veränderte Fassung dieses Alinea lautet:

„Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das öffentliche Interesse des Staates zu wahren; sie sind in ihren Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie bestellt sind."

Grund dieser letzteren Bestimmung ist der von dem Ausschusse stets festgehaltene Parteistandpunct des Staatsanwaltes.

Der zweite Satz des zweiten Alinea wurde als selbstverständlich gestrichen.

Das dritte Alinea entfiel mit den Obergerichten der Regierungsvorlage (§. 10, Z. 4, R. V.).

§. 31. (§. 32 R. V.)

Die Abänderungen dieses Paragraphes beruhen ebenfalls auf der Beseitigung der Obergerichte (§. 10, Z. 4, R. V.).

Nur wurde noch ausdrücklich erwähnt, daß die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz die Weisungen des Oberstaatsanwaltes zu befolgen haben, weil der Staatsanwalt nach der Ansicht des Ausschusses kein selbstständiges Organ der Magistratur sondern ein von der Executivgewalt (dem verantwortlichen Justizminister) abhängiges Organ sein soll.

§. 32. (§. 33 R. V.)

Das dritte Alinea wurde in Consequenz der in dem §. 47, Z. 4, festgesetzten Rechte des Privatbetheiligten gestrichen.

§. 33. (§. 34 R. V.)

Wurde die Erwähnung der Erkenntnisse der Anklagekammern übergangen.

Der Schlußsatz wurde auf alle Staatsanwälte ausgedehnt.

§. 34. (§. 35 R. V.)

Der Schluß des ersten Alinea: „zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde" — entfiel bei dem festgehaltenen Parteistandpuncte des Staatsanwaltes.

Der Eingang des zweiten Alinea der Regierungsvorlage:

„Sie vertreten sowohl im Vorverfahren als in der Hauptverhandlung den durch die strafbare Handlung verletzten Staat" — ist richtiger dahin stilisirt worden:

„Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden."

Der Schluß des zweiten Alinea der Regierungsvorlage: „und erforderlichen Falles dem Oberstaatsanwalte die Anzeige zu machen, damit dieser durch das Oberlandesgericht die Abhilfe bewirke" — wurde als selbstverständlich und überflüssig hinweggelassen.

Endlich wurde im zweiten Alinea den Staatsanwälten die Pflicht auferlegt: „die geeigneten Anträge zu stellen," während die Regierungsvorlage ihnen nur im Allgemeinen die Pflicht auferlegte, darauf zu sehen: „daß die Untersuchungen den gesetzmäßigen Gang einhalten;" wodurch ihnen eine grundsätzlich unstatthafte Aufsicht über die Untersuchungsrichter eingeräumt werden würde.

§. 35. (§. 36 R. V.)

Hier wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß über jeden Antrag des Staatsanwaltes eine richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen muß; welcher Zusatz sich als ein Ausfluß des Parteienrechtes von selbst rechtfertiget.

Das zweite Alinea wurde dahin berichtiget, daß die Staatsanwälte nur im Laufe der Voruntersuchung der Berathung des Gerichtes beiwohnen dürfen.

§. 39. (§. 40 R. V.)

Zu dem ersten Alinea wurde der sich von selbst motivirende Beisatz gemacht:

„Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann der Vater, Vormund oder Curator, selbst wider den Willen desselben, einen Vertheidiger bestellen."

Nach der Regierungsvorlage konnten auch alle an einer Universität der Länder, für welche die Strafproceßordnung zu gelten hat, graduirten Doctoren der Rechte auf ihr Ansuchen in die Vertheidigerliste aufgenommen werden.

Der Ausschußentwurf beschränkt diese Aufnahme auf den Fall: „wenn sie Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind."

Denn sind sie für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, so steht ihnen schon in dieser Eigenschaft das Recht zu, die Aufnahme in die Vertheidigerliste zu verlangen.

Haben sie aber diese Befähigung nicht und sind sie auch nicht Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät, dann werden sie in der Regel auch nicht die für den Vertheidiger nothwendige praktische Vorbildung und Erfahrung besitzen.

In der Regierungsvorlage wurden ferner nur jene von der Aufnahme in die Vertheidigerliste ausgeschlossen, gegen welche Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Richteramte oder der Advocatur zur Folge haben.

Der Ausschußentwurf schließt, weil dafür der ganz gleiche Grund spricht, von dieser Aufnahme aber auch diejenigen aus, gegen welche Umstände vorliegen, die nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Notariate zur Folge haben, denn auch sie haben einen Grad der Vertrauenswürdigkeit verwirkt, den ein öffentlicher Functionär im strafgerichtlichen Verfahren besitzen soll und muß.

§. 41. (§. 42 R. V.)

Die Regierungsvorlage ordnete die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen nur in allen Fällen, wo es sich um eines der im §. 14 (§. 15 R. V.), Absatz 1, erwähnten Verbrechen handelt, an.

Der Ausschußentwurf dehnt diese Anordnung auf alle Fälle aus, wo es sich um eines der in dem zweiten und dritten Absatze des §. 14 (§. 15 R. V.) erwähnten Verbrechen handelt, so daß dem Angeklagten in allen Fällen, wo es sich um eines der im §. 14 (§. 15 R. V.) vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechen handelt, für die Hauptverhandlung ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen ist.

Abgesehen davon, daß auch die meisten der in dem zweiten und dritten Absatze aufgezählten Fälle von großer Wichtigkeit sind, findet der Ausschuß die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen in diesen Fällen schon aus dem Grunde geboten, weil diese Fälle auch vor das Geschwornengericht gehören; es aber zum Schutze des Angeklagten nothwendig erscheint, daß Geschworne nicht nur die Vorträge des Staatsanwaltes, sondern auch die Vorträge eines Vertheidigers hören und in gewissenhafte Berathung ziehen.

In dem dritten Alinea wurde statt der hinwegfallenden „Vertheidigungsschrift" des „Einspruches" erwähnt.

Das letzte Alinea der Regierungsvorlage:

„Auch in anderen Fällen kann der Beschuldigte die Wahl seines Vertheidigers dem Gerichte überlassen." wurde gestrichen, da die Wahl des Gerichtes nur in denjenigen Fällen einzutreten hat, in welchen von dem Gerichte ein Vertheidiger zu bestellen ist.

§. 42. (§. 43 R. V.)

An Stelle des ersten und zweiten Alinea der Regierungsvorlage ist folgendes Alinea getreten:

„In allen Fällen, in welchen von dem Gerichte ein Vertheidiger zu bestellen ist, hat es denselben aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger zu nehmen.

Der Ausschuß hält dafür, daß die Ernennung des Vertheidigers nicht dem Untersuchungsrichter und nach der Anordnung der Hauptverhandlung dem Präsidenten des betreffenden Gerichtshofes, sondern stets dem Gerichte selbst zustehen soll, und daß derselbe nicht nur, wie die Regierungsvorlage sagt: „soweit thunlich," sondern stets aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger zu nehmen ist.

Das neue Alinea:

„Erachtet das Gericht, es sei ein Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten zu bestellen, so steht an Orten, wo sich ein Advocatenausschuß befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse zu." entspricht den Bestimmungen der Advocatenordnung.

§. 45. (§. 46 R. V.)

Die Regierungsvorlage gestattet dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger auch nach Mittheilung der Anklageschrift nicht die Referate, die in Beziehung auf nicht öffentliche Sitzungen gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und andere nur den inneren Geschäftsgang des Gerichtes betreffenden Amtsacten einzusehen und hievon Abschrift zu nehmen.

Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß der Schutz und die thunlichste Gleichstellung des Beschuldigten mit dem Staatsanwalte erheische, dem Beschuldigten und dem Vertheidiger nach Mittheilung der Anklageschrift zu gestatten, diese und überhaupt alle Acten mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes einzusehen und von denselben Abschrift zu nehmen.

Der Ausschuß hat daher den Paragraph auch in diesem Sinne redigirt.

§. 46. (§. 47 R. V.)

In Folge der Bestimmungen des §. 47, Z. 3 A. E. ist in diesem Paragraphe der Zwischensatz: „oder hat der Staatsanwalt die Verfolgung eines anderen Verbrechens oder Vergehens abgelehnt (§. 2)," unvollständig und überflüssig geworden. Er wurde daher weggelassen.

Ferner wurden zur Vermeidung eines Doppelsinnes die Worte: „bei Gericht", welche in der Regierungsvorlage vor den Worten: „alle Schritte" stehen, hinter diese Worte versetzt, und es wurde somit statt: „zur Geltendmachung seiner Anklage bei Gericht alle Schritte einzuleiten," gesagt: „zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einzuleiten."

§. 47. (§. 48 R. V.)

Ist bereits in dem allgemeinen Theile unter der Zahl V besprochen worden.

§. 49. (§. 50 R. V.)

Statt der Schlußworte des ersten Alinea „wenn das mit ihr verbundene Uebel an einem anderen Orte eingetreten ist," wurde richtiger gesagt: „wenn der zum Thatbestande gehörige Erfolg an einem anderen Orte eingetreten ist."

Im Beginne des dritten Alinea wurde statt: „Als zuvorkommend ist dasjenige Gericht anzusehen," u. s. w. wegen des Doppelsinnes des Wortes: „zuvorkommend", welches in einem anderen Sinne mit dem Worte: „entgegenkommend" gleichbedeutend ist, gesagt: „Dasjenige Gericht ist zuvorgekommen", u. s. w.

Außerdem erschien dem Ausschusse die Bestimmung zweckmäßig:

„Wird die Ungewißheit über den Ort der begangenen That noch im Laufe der Voruntersuchung behoben, so steht die Fortsetzung des Strafverfahrens dem Gerichte der begangenen That zu."

Dieselbe wurde daher diesem Paragraphe als viertes Alinea angefügt.

§. 53. (§. 54 R. V.)

Die Worte: „nicht der Militärgerichtsbarkeit unterstehen wurden als durch den §. 58 A. E. (§. 59

R. V.) selbstverständlich und überflüssig gestrichen, denn dieser letztere enthält ohnedieß die ganz allgemein lautende Bestimmung:

„Das Strafverfahren gegen Personen, die nach dem Gesetze in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten."

§. 55. (§. 56 R. V.)

In dem ersten Alinea wurden die Worte: „des Staatsanwaltes, des Privatanklägers oder eines Beschuldigten," als selbstverständlich und überflüssig hinweggelassen.

In dem dritten Alinea wurden die Worte „des Staatsanwaltes", die durch die Worte: „des Anklägers" zu ersetzen gewesen wären, gestrichen, weil schon in dem zweiten Alinea gesagt ist, daß die betreffende Erklärung von dem Ankläger abzugeben ist.

§. 58. (§. 59 R. V.)

Statt: „nach besonderen Vorschriften," wurde gesagt: „nach dem Gesetze", um damit unzweifelhaft und deutlich auszusprechen, daß nur durch ein Gesetz und nicht durch andere Vorschriften bestimmt werden kann, welche Personen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

§. 62. (§. 63 R. V.)

Das in ein Alinea zusammengezogene erste und zweite Alinea der Regierungsvorlage weicht von den Bestimmungen dieser beiden Alineen darin ab, daß, wenn die Zuständigkeit zwischen Gerichten streitig ist, welche unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, in allen Fällen ausnahmslos nur dieser Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu entscheiden hat, und niemals die Rathskammer eines Gerichtshofes erster Instanz, wie es nach der Regierungsvorlage in denjenigen Fällen geschehen sollte, in welchen die Zuständigkeit zwischen Gerichten, welche unter demselben Kreisgerichte stehen, streitig war.

§. 66. (§. 67 R. V.)

In dem letzten Alinea wurde statt: „oder an der Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlung theilgenommen hat" gesagt: „oder an der Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand theilgenommen hat."

Da ferner nach §. 276 A. E. auch die Nichtigkeitsgründe gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz nur mit einer an den obersten Gerichtshof als Cassationshof gehenden Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden können, so kann der Fall, daß eine Hauptverhandlung auf Anordnung des Gerichtshofes zweiter Instanz wiederholt werden muß, nicht eintreten und es kann daher in dem letzten Satze dieses Paragraphes nur von der Anordnung des Cassationshofes und nicht auch, wie es in der Regierungsvorlage in Consequenz der §§. 276 und 277 R. V. geschah, von der Anordnung des Obergerichtes gesprochen werden.

§. 67. (§. 68 R. V.)

Der Ausschuß beantragt, unter die Ausschließungsgründe auch noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

„3. von der Verhandlung über alle Strafsachen, bei welchen sie an der Entscheidung über den Einspruch (§§. 207 bis 210) theilgenommen haben."

§. 70. (§. 71 R. V.)

Diesem Paragraphe fügte der Ausschuß die von selbst motivirende Anordnung bei:

„Jede Gerichtsperson ist schuldig, die Verhältnisse, welche deren Ablehnung begründen könnten, anzuzeigen."

§. 72. (§. 73 R. V.)

Nach der Regierungsvorlage sollte in dem Falle, wenn ein Bezirksrichter abgelehnt wird, die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz entscheiden.

Der Ausschuß hält aber dafür, daß auch in diesem Falle die Entscheidung dem Gerichtshofe zweiter Instanz überlassen werden soll und hat das erste Alinea des Paragraphes in diesem Sinne abgeändert.

In dem letzten Alinea mußte statt: „Die Behörde, welche" u. s. w. gesagt werden: „Der Vorsteher, beziehungsweise der Gerichtshof, welcher" u. s. w., weil der Vorsteher des Gerichtes, der nach dem Eingange des Paragraphes über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet, nicht die Behörde, der er vorsteht, selbst ist.

(§. 76. (§. 77 R. V.)

Statt: „mittelst Vorlegung" wurde richtiger: „durch Mittheilung" und statt: „die Bestätigung der Vorlegung" richtiger: „die Bestätigung der Einsicht" gesagt.

§. 77. (§. 78 R. V.)

Die Anordnung des ersten Alinea der Regierungsvorlage, welche nur von der Vorladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz, sowie von jenen Zustellungen spricht, von welchen für den Beschuldigten die Frist zur Anmeldung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde läuft, wurde auf alle Zustellungen, von welchen für den Betheiligten die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels läuft, ausgedehnt, weil in allen diesen Fällen das Versäumniß der Frist mit dem Verluste des Rechtsmittels sowohl für den Beschuldigten als für die Privatbetheiligten und Privatankläger verbunden und da-

her die allein zuverlässige Zustellung an ihn selbst oder an seinen bestellten Vertreter geboten ist.

Dieses gilt insbesondere auch mit Rücksicht auf die erfolgte Erweiterung der Rechte des Privatbetheiligten (§. 47, Z. 4).

In dem letzten Alinea wurde zum Behufe der größeren Veröffentlichung in dem Gebiete der Gemeinde, in welcher der Beschuldigte zuständig ist und mit welcher er in der Regel auch in den meisten Beziehungen steht, auch der Anschlag an dem Gemeindehause angeordnet.

§. 7 (§. 79 R. V.)

Aus denselben Gründen wurde auch in dem letzten Alinea dieses Paragraphes der Anschlag an dem Gemeindehause angeordnet.

Die Hinweglassung der Worte: „an andere Personen oder an den Beschuldigten" ist eine nothwendige Folge der Verallgemeinerung des ersten Alinea des vorhergehenden §. 76 A. E.

§. 79.

Die dem Ausschusse höchst zweckmäßig erscheinende Anordnung dieses Paragraphes fehlt in der Regierungsvorlage gänzlich und hat außer der den Bestimmungen des §. 201 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 entsprechenden, einfacheren und zuverlässigeren Bewerkstelligung der Zustellung ihren vorzüglichsten Grund darin, jedem Betheiligten die Benützung der ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel zu erleichtern und ihn nach Thunlichkeit vor Fristversäumnissen, mit welchen der Verlust von Rechtsmitteln verbunden ist, zu wahren.

§§. 80 und 81. (§. 80 R. V.)

Der Ausschuß fand es dem Inhalte des §. 80 R. V. entsprechend, denselben in diese beiden Paragraphe aufzulösen.

§. 82. (§. 81 R. V.)

Der Ausschußentwurf verlangt vom Standpuncte des Anklageprincipes in jedem Falle, die Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, während die Regierungsvorlage in dem Falle, wenn ein Bezirksgericht das zuständige Gericht ist, die Anzeige an dieses Bezirksgericht anordnet.

Daher die Hinweglassung der in dem ersten Alinea der Regierungsvorlage vorkommenden Worte: „und wenn dieses ein Bezirksgericht ist, dem letzteren."

§. 83. (§. 82 R. V.)

Die Auslassung der Worte: „oder ein Ausgleichsverfahren" gründet sich auf die seither in Wirksamkeit getretene Concursordnung vom 25. December 1868, Z. 1 des R. G. B. vom Jahre 1869, nach welcher der Einleitung des Ausgleichsverfahrens ohnedieß in jedem Falle die Eröffnung des Concurses, von welcher der Staatsanwalt bereits in Kenntniß gesetzt worden sein muß, vorhergegangen ist.

Die Worte: „auf Verlangen" wurden als selbstverständlich und überflüssig hinweggelassen und anstatt des Ausdruckes: „im Original" wurde der deutsche Ausdruck: „in der Urschrift" gebraucht.

§. 85. (§. 84 R. V.)

In dem ersten Alinea wurden die Worte: „entgegen zu nehmen" als überflüssig hinweg gelassen.

§. 86 (§. 85 R. V.)

In dem dritten Alinea dieses Paragraphes wurden die Worte: „des Untersuchungsrichters und seines Stellvertreters" wegen der erfolgten Abänderung des §. 9, lit. b) R. V. und der Nichtbestellung bestimmter Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten in die Worte: „einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson" abgeändert.

§. 87. (§. 86 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde der Zwischensatz: „so lange der Staatsanwalt nicht Vorerhebungen angetragen hat" mit Rücksicht auf die dem Privatankläger eingeräumten Rechte berichtiget und gesagt: „so lange von Seite des Anklägers kein Antrag vorliegt."

In dem zweiten und dritten Alinea mußten mit Rücksicht auf die von der Regierungsvorlage abweichende Fassung des §. 9, lit. b) A. E. statt: „dem Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten" „die Bezirksgerichte" mit den daselbst erwähnten Amtshandlungen beauftragt werden.

Im zweiten Alinea wurde statt des an zwei Stellen erwähnten: „Staatsanwaltes" ausdrücklich des: „zur Anklage Berechtigten" und statt seiner: „Verfügungen" seiner „Anträge", die erst Verfügungen zur Folge haben sollen, Erwähnung gemacht.

Auch beschränkt der Ausschußentwurf die Bezirksgerichte bezüglich der zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen, soweit letztere nicht ihrer Gerichtsbarkeit selbst zukommen, ausdrücklich auf die: „unaufschiebbaren" Vorerhebungen.

Die in dem zweiten Alinea gebrauchten Worte: „in den Fällen des §. 11" entfielen durch die in dem §. 10 A. E. erfolgte Abänderung der §§. 9, lit. b) und 11 R. V.

Die am Schlusse des zweiten Alinea vorkommende Bestimmung: „bis entweder die Anträge des Staatsanwaltes einlangen oder der Untersuchungsrichter eintrifft" wurden aus gleichem Grunde durch die Bestimmung ersetzt: „bis entweder der Untersuchungsrichter oder das Verlangen

desselben um Vornahme der Untersuchungshandlungen eintrifft."

Die in dem dritten Alinea festgesetzte Frist von 24 Stunden, binnen welcher der zur Anklage Berechtigte den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge bezüglich der Person und des Verfahrens anzubringen hat, wurde von dem Ausschusse ungeachtet dessen, daß auch der letztere die Nothwendigkeit der größtmöglichsten Beschleunigung anerkennt, denn doch für gar zu kurz und nicht stets einhaltbar gefunden und daher auf drei Tage verlängert.

Zugleich wurde die Abänderung getroffen, daß der zur Anklage berechtigte Staatsanwalt diese Anträge: „bei dem Untersuchungsrichter" und nicht: „bei der Rathskammer" anzubringen hat.

§. 88. (§. 87 R. V.).

Den Bestimmungen des §. 47, Absatz 4, lit. a, A. E. gemäß wurde in diesem Paragraph auch die Anordnung beigefügt: und den Privatbetheiligten hievon zu verständigen" (§. 47, Absatz 4, lit. a).

§. 89. (§. 88 R. V.)

Der Schluß des ersten Alinea: „den Antrag zu stellen, daß entweder eine Voruntersuchung eingeleitet, oder von derselben Umgang genommen, und sich zum Zwecke des Antrages auf Anordnung der Hauptverhandlung (XV. Hauptstück) mit der eingebrachten Anzeige oder mit den etwa gepflogenen Vorerhebungen zu begnügen sei." — wurde kürzer gefaßt, und gesagt: „ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei."

Den letzten Satz dieses Paragraphes: „Dabei hat der Untersuchungsrichter niemals aus dem Auge zu verlieren, daß der Schwerpunct des Verfahrens in der mündlichen Hauptverhandlung und nicht in der Voruntersuchung liege" — hat der Ausschuß als eine Belehrung, die nicht in ein Gesetz gehört, gänzlich gestrichen.

§. 90. (§. 89 R. V.)

Da nach der erfolgten Abänderung des §. 9 R. V. nur am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz Untersuchungsrichter aufgestellt werden sollen, so wurde statt: „Die am Sitze des Kreisgerichtes aufgestellten Untersuchungsrichter nehmen dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil," gesagt: „der Untersuchungsrichter nimmt an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil."

§. 91. (§. 90 R. V.).

Statt: „Der Untersuchungsrichter hat die Voruntersuchung" u. s. w. wurde gesagt: „Der Untersuchungsrichter darf die Voruntersuchung" u. s. w.

§. 92. (§. 91 R. V.)

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 9, lit. b, A. E. wurden in den ersten Satz dieses Paragraphes die Worte: „in der Regel" aufgenommen und die erfolgte Abänderung der §§. 9, lit. b, und 11 A. E. machte die neue Fassung des übrigen Theiles dieses Paragraphes nothwendig.

§. 94. (§. 93 R. V.)

Der erste Satz dieses Paragraphes wurde kürzer gefaßt, und statt: „zu erforschen, und so weit zu den Acten zu bringen, als es der im §. 88 R. V. bezeichnete Zweck der Voruntersuchung erfordert." — gesagt: „so weit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung erfordert."

Der letzte Satz der Regierungsvorlage wurde, als nicht in ein Gesetz über die Ordnung des Strafprocesses gehörig, hinweggelassen.

Er lautete:

„Der Untersuchungsrichter hat mit strengster Beschränkung auf diesen Zweck die Voruntersuchung so rasch als möglich ihrem Ende zuzuführen."

§. 95. (§. 94 R. V.)

Die Aenderung dieses Paragraphes besteht darin, daß in dem ersten Satze des zweiten Absatzes angeordnet wurde, daß: „weder der Ankläger noch der Vertheidiger" (die Regierungsvorlage erwähnt blos: „des Staatsanwaltes," also weder des Privatanklägers noch des Vertheidigers) „bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter gegenwärtig sein darf."

Ebenso wurde auch in dem dritten Satze des zweiten Absatzes angeordnet: „daß der Untersuchungsrichter den Ankläger und den Vertheidiger" — (in der Regierungsvorlage ist auch hier nur: „von dem Staatsanwalte" allein die Rede) „in der Regel von der Vornahme des Augenscheines, der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung der Papiere vorher benachrichtigen soll."

§. 96. (§. 95 R. V.)

Statt des dritten Absatzes der Regierungsvorlage genügt die weit kürzere Anordnung des Ausschußentwurfes:

„Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für die Aufbewahrung in entsprechender Weise zu sorgen."

Der Grund dieser Aenderung liegt darin, die Fassung des Entwurfes ohne Rücksicht auf bestimmte Religionsgenossenschaften möglichst allgemein zu halten, indem zugleich mit Grund vorausgesetzt werden kann, daß der jeweilige Untersuchungsrichter als ein gebildeter Mann am besten wissen werde, was er von Fall zu Fall zu thun habe.

§. 101. (§. 100 R. V.)

Die Regierungsvorlage befreite alle Militärpersonen ohne Unterschied ob sich dieselben in acti-

der Dienstleistung befinden oder nicht, von der allgemeinen Bürgerpflicht, sich bei Untersuchungshandlungen unentgeltlich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen.

Der Ausschußentwurf befreit aber hievon nur die: „Militärpersonen in activer Dienstleistung," indem nach der Ansicht des Ausschusses kein Grund vorhanden ist, hievon auch diejenigen Militärpersonen, die sich nicht in activer Dienstleistung befinden, zu befreien.

§. 102. (§. 101 R. V.)

Wurden die Worte: „durch ungehörige Abschweifungen" hinweggelassen, indem der Vernommene das Recht, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren, auch noch auf andere Weise als durch ungehörige Ausschweifungen, wie z. B. durch Ausfälle verschiedener Art, mißbrauchen kann.

§. 106. (§. 105 R. V.)

Die Schlußworte dieses Paragraphes: „nicht blos über Beschwerde (§. 114), sondern nach Erwägung aller Umstände auch von Amtswegen aufzuheben oder zu mildern." — wurden, da die Rathskammer die von dem Untersuchungsrichter verhängten Strafen nicht blos aufzuheben oder zu mildern, sondern auch zu bestätigen berechtigt ist, dahin abgeändert: „zu bestätigen oder, und zwar nicht blos über Beschwerde, sondern auch von Amtswegen aufzuheben oder zu mildern (§. 111)."

§. 107 (§. 106 R. V.).

Im ersten Absatze mußte in consequenter Durchführung des Anklageprincipes erwähnt werden, daß die Voruntersuchung durch Verfügung des Untersuchungsrichters auch einzustellen ist, sobald der Ankläger: „erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde."

Dagegen gehört der in der Regierungsvorlage erwähnte Fall: „wenn der Ankläger die Anklageschrift später zurückzieht," nicht hierher, weil eine bereits abgeschlossene Voruntersuchung in der Eigenschaft als Voruntersuchung nicht mehr eingestellt werden kann.

Der in die Regierungsvorlage aufgenommene zweite Absatz:

„Außerdem kann die Einstellung der Voruntersuchung nur durch Beschluß der Anklagekammer (§. 210) erfolgen." —

entfällt mit der von dem Ausschusse beantragten Beseitigung des Anklageerkenntnisses und der Anklagekammer, der zu Folge auch der §. 210 der Regierungsvorlage, auf welchem jener Schlußsatz des §. 106 der Regierungsvorlage beruhte, hinweggefallen ist. Dagegen mußte auf Grund der Anordnungen der §§. 47, Zahl 4 und 209 A. E. diesem Paragraphe die Bestimmung beigesetzt werden:

„Außerdem kann die Einstellung der Voruntersuchung nur durch Beschluß der Rathskammer (§. 47) oder des Gerichtshofes zweiter Instanz (§. 209) erfolgen."

§. 108. (§. 107 R. V.)

In Folge der Bestimmungen des §. 47 A. E. war es nothwendig, als Eingang des Paragraphes die Bestimmung aufzunehmen:

„Von der beantragten Einstellung der Voruntersuchung ist der Privatbetheiligte (§. 47) zu verständigen."

denn diese Verständigung hat der Einstellung selbst vorherzugehen.

Die Verständigung des Privatanklägers, von welchem dieser Antrag auf Einstellung der Voruntersuchung in dem Falle, wenn ein Privatankläger intervenirt, ohnedem ausgehen muß, erscheint dagegen nicht nothwendig.

Dagegen mußte bei erfolgender Einstellung der Voruntersuchung nicht nur die Verständigung des Beschuldigten sondern auch die Verständigung des Anklägers angeordnet werden.

Das zweite Alinea erhielt daher folgende Fassung:

„Wird die Voruntersuchung eingestellt, so sind der Ankläger und der Beschuldigte hievon zu verständigen und letzterer ist, im Falle er verhaftet war, sogleich freizulassen."

Das vierte Alinea erhielt dagegen folgende, sowohl die beantragte als auch die erfolgte Einstellung ausdrücklich betonende Fassung: „Hat sich der durch das Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte dem Verfahren nicht angeschlossen, so ist dessen Verständigung weder von der beantragten noch von der erfolgten Einstellung der Voruntersuchung erforderlich; doch ist ihm auf sein Ansuchen die Bestätigung der erfolgten Einstellung zu ertheilen."

§. 110. (§. 109. R. V.)

Die auf acht Tage gesetzte Frist zur Einbringung der Anklageschrift wurde auf 14 Tage erweitert, weil die Frist von acht Tagen in complicirten Fällen zur Information des Anklägers und der Verfassung der mitunter umfangreichen Anklageschrift nicht zureichen würde.

Auch fand es der Ausschuß für zweckmäßig zu dem ersten Alinea den Zusatz zu machen: „oder die Acten mit der Erklärung zurückstelle, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde."

Die Anordnung des zweiten Alinea des §. 109, R. V.: „und der Untersuchungsrichter hat ohneweiters nach Maßgabe des §. 106 die Einstellung des Verfahrens zu verfügen." — ist durch die in dem §. 47, Absatz 4, lit. c), A. E. enthaltenen Bestimmungen unrichtig geworden und mußte deßhalb gestrichen werden.

Dagegen ist durch jene Bestimmungen folgender Zusatz zu diesem Paragraphe nothwendig geworden:

„Der Privatankläger und der Privatbetheiligte (§. 47, Absatz 4, lit. c) und §. 107) sind von dem Abschlusse der Voruntersuchung mit der Belehrung über die Rechtsfolgen der überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfolgenden Anklageschrift in Kenntniß zu setzen."

Das letzte Alinea der Regierungsvorlage hat der Ausschuß hinweggelassen, indem schon das letzte Alinea des §. 203, A. E. anordnet:

„Die Anklageschrift ist in doppelter und, wenn mehrere Angeklagte sind, in so vielfacher Ausfertigung zu überreichen, daß jedem derselben ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann."

Daraus ergibt sich aber die in jenem hinweggelassenen Alinea enthaltene Bestimmung, daß, wenn die Anklageschrift rechtzeitig eingebracht worden ist, ein Exemplar derselben sammt den etwaigen Beilagen von dem Untersuchungsrichter dem Beschuldigten zuzumitteln ist, von selbst.

§. 110 R. V.

Dieser Paragraph wurde in den Ausschußentwurf in wenig veränderter Fassung des §. 203 eingeschaltet, weil dem Ausschusse das XIV. Hauptstück, welches das Verfahren bei der Versetzung in den Anklagestand behandelt, der geeignetere Ort schien, die Bestimmungen über den Inhalt der Anklageschrift, die der §. 210 R. V. enthält, festzustellen.

Diese Bestimmungen werden daher bei §. 203 A. E. besprochen werden.

§§. 111, 112 und 113 R. V.

Diese Paragraphe entfielen in Folge der beantragten Beseitigung der Anklageerkenntnisse.

Mit dem Hinwegfallen der Anklageerkenntnisse entfiel auch der Grund zwischen denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Geschwornengericht gehören, und denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz gehören, zu unterscheiden, da diese Unterscheidung offenbar nur den Zweck hatte, die weitläufigere und Geschäfte häufendere Procedur, welche die Regierungsvorlage für den Fall, wenn die Anklage auf ein Verbrechen oder Vergehen ersterer Art lautete, vorschrieb, entbehrlich zu machen, wenn die Anklage auf ein Verbrechen oder Vergehen der letzteren Art lautete.

Das von dem Ausschusse beantragte kürzere und einfachere Verfahren bezüglich der Versetzung in den Anklagestand nähert sich aber ohnedieß mehr derjenigen Procedur, welche in den §§. 111—113 R. V. für den Fall, wenn die Anklage auf ein zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz gehöriges Verbrechen oder Vergehen lautet, vorgeschrieben war.

An die Stelle der §§. 111—113 R. V. treten daher nunmehr die Bestimmungen der §§. 204 bis 215 A. E.

§. 111. (§. 114 R. V.)

Der Ausschußentwurf verfügt zum Zwecke der Abkürzung, daß alle in dem ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Beschwerden direct: „bei der Rathskammer" und nicht, wie die Regierungsvorlage bestimmte: „bei dem Gerichtshofe" einzubringen sind.

Der zweite Absatz ordnet an, daß die Rathskammer nicht blos nach Anhörung „des Staatsanwaltes," wie die Regierungsvorlage bestimmte, sondern nach Anhörung „des Untersuchungsrichters und des Anklägers" zu entscheiden hat.

§. 112. (§. 115 R. V.)

Der Ausschußentwurf gestattet die Beschwerdeführung bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz auch noch in dem in der Regierungsvorlage übergangenen Falle, wenn die durch diese Beschwerde anzufechtende Entscheidung der Rathskammer die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren betrifft.

§. 114. (§. 117 R. V.)

Wurde statt des Ausdruckes: „Rechtsbeistand" der in dem Gesetze stets gebrauchte Ausdruck: „Vertheidiger" gewählt.

Ebenso im ersten Absatze des §. 121 A. E. (§. 124 R. V.).

§. 116. (§. 119 R. V.)

Das erste Alinea des Ausschußentwurfes enthält in einer anderen Formulirung dieselbe Bestimmung, wie das erste Alinea der Regierungsvorlage, und lautet:

„Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei beiziehen."

§. 121. (§. 124 R. V.)

Als zweites Alinea wurde die sich selbst erläuternde Bestimmung eingeschaltet:

„Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, in soferne es thunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden."

§. 125. (§. 128 R. V.)

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, den Wortlaut des §. 130 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, Z. 25 R. G. Bl., als zweites Alinea einzuschalten.

§. 129. (§. 132 R. V.)

Statt: „insbesondere geeigneten Locale" wurde gesagt: „geeigneten Locale."

§. 130. (§. 133 R. V.)

Mit Rücksicht auf den Inhalt des dem hohen Hause vorliegenden Entwurfes des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen wurde in diesen Paragraph auch die Anordnung aufgenommen, daß sich die Sachverständigen darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter besonderen Umständen des Falles, als besonders schwere anzusehen seien.

§. 132. (§. 135 R. V.)

Im ersten Alinea wurde verordnet, daß, wenn Zweifel darüber entstehen, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten: „jederzeit“ und nicht blos, wie die Regierungsvorlage bestimmte: „in der Regel“ durch zwei Aerzte zu veranlassen sei.

§. 137. (§. 140 R. V.)

Das erste Alinea der Regierungsvorlage hat der Ausschuß durch die ausführlicheren Bestimmungen der ersten fünf Alineas des Ausschußentwurfes, deren Zweckmäßigkeit sich schon aus ihrem Inhalte ergibt, zu ersetzen für nothwendig befunden.

§. 138 (§. 141 R. V.)

In dem ersten Alinea hat der Ausschuß die „Gemeindevorsteher“ hinweggelassen, weil dieselben ohnedieß zu den daselbst erwähnten Sicherheitsbehörden gehören.

§. 139. (§. 142 R. V.)

In dem Eingange des letzten Absatzes wurde statt: „Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll“ u. s. w. gesagt: „Das über jede Durchsuchung“ u. s. w.

§. 140. (§. 143 R. V.)

Der Ausschuß hat den Ausdruck: „Besitz“ durch den nach seinem Erachten den Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung genauer bezeichnenden Ausdruck: „Innehabung“ ersetzt.

Ferner beschränkte der Ausschuß das Recht, den Besitzer zur Herausgabe von Gegenständen, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, durch Verhängung einer Geldstrafe und Einschließung anzuhalten, durch den eingeschalteten Zwischensatz: „falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit der Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist.“

§§. 143 bis 146. (§§. 146 bis 149 R. V.)

Die Anordnungen dieser Paragraphe wurden auch „auf Telegramme und andere Sendungen“ ausgedehnt und darnach der Wortlaut derselben modificirt.

§. 148. (§. 151 R. V.)

Der Ausschuß beschränkte die unter lit. a) normirte Exception der Geistlichen nur auf dasjenige: „was ihnen in der Beicht anvertraut wurde,“ während die Regierungsvorlage dieselbe auch auf dasjenige ausdehnt: „was ihnen sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.“

§. 149 (§. 152 R. V.)

Der Ausschuß hält zwar dafür, daß es der Humanität und dem Geiste des Gesetzes entspricht, daß die in diesem Paragraphe ausgesprochene Befreiung der daselbst in dem Absatze a) aufgezählten Verwandten und Verschwägerten von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses auch auf die uneheliche Verwandtschaft und Schwägerschaft, insoweit solche constatirt ist, Anwendung zu finden habe, und dieses zwar um so mehr, da auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch blos in Betreff des Erbrechtes, Namens u. s. w. Unterschiede macht, im Allgemeinen aber ebenso, wie der Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen anerkennt, daß die Verwandtschaft auch aus unehelicher Geburt entstehen kann.

Der Ausschuß hielt jedoch dafür, daß es nicht nothwendig sei, dieses in dem Gesetze ausdrücklich zu betonen, indem es genügt, wenn das Gesetz zwischen der ehelichen und außerehelichen Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht ausdrücklich unterscheidet.

§. 150. (§. 153 R. V.)

Nachdem schon der §. 147 anordnet:

„In der Regel ist Jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen.“ — so wurde der Eingang des §. 153 R. V.: „In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden,“ als eine überflüssige Wiederholung hinweggelassen.

§. 152. (§. 155 R. V.)

Aus dem ersten Satze sind die Worte: „in dem Sprengel eines anderen Bezirksgerichtes gelegen und“ hinweggelassen, weil die verbleibenden Worte: „wenn der Aufenthaltsort des Zeugen mehr als zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsrichters entfernt ist,“ zur Feststellung der Bedingung genügen, unter welcher der Untersuchungsrichter die Vernehmung eines Zeugen in der Regel durch jenes Bezirksgericht,“ (die Regierungsvorlage sagt mit Rücksicht auf ihren Inhalt des §. 9: „durch den Untersuchungsrichter jenes Bezirksgerichtes“), in dessen Bezirk sich der Zeuge befindet, zu veranlassen hat.

Der zweite Satz erhielt blos eine stilistische Abkürzung.

Im dritten Satze wurde es dem Untersuchungsrichter nicht nur in dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Falle: „wenn die Stellung des Zeugen

vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten verbunden ist" — sondern auch in dem Falle, wenn die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Kosten verbunden ist, gestattet, ihn an dessen Aufenthaltsorte auch selbst (die Regierungsvorlage sagte unrichtiger: „denselben auch selbst an dessen Aufenthaltsorte") zu vernehmen.

Er hat jedoch, wenn dieser nicht in dem Sprengel des Gerichtshofes (die Regierungsvorlage sagte mit Rücksicht auf die im §. 9 derselben vorausgesetzte Bestellung von Untersuchungsrichtern bei den Bezirksgerichten: „in dem Sprengel des Gerichtes") liegt, welchem er angehört, den zuständigen Gerichtshof (die Regierungsvorlage sagte folgerichtig: „den zuständigen Richter") davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

§. 153. (§. 156 R. V.)

Die in diesem Paragraphe in der Regierungsvorlage enthaltenen Anordnungen über die Vernehmung von Zeugen: „die sich im Auslande befinden," wurden in dem Ausschußentwurfe auf alle Zeugen ausgedehnt: „die sich außer dem Geltungsgebiete dieser Strafproceßordnung befinden," und dieser Ausdehnung gemäß auch der übrige Inhalt dieses Paragraphes modificirt.

§. 154. (§. 157 R. V.)

Der Ausschußentwurf verordnet in jedem Falle, in welchem die zu vernehmende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste steht und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlichen Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten muß, an, daß der unmittelbare Vorgesetzte von deren Vorladung zu verständigen ist, während die Regierungsvorlage unterschieden hat, ob Gefahr am Verzuge haftet oder nicht.

In dem letzteren Falle ordnete sie an, daß die Vorladung durch den unmittelbaren Vorgesetzten der zu vernehmenden Person zuzustellen ist und in dem ersteren Falle gestattete sie die unmittelbare Vorladung unter ungesäumter Benachrichtigung des Vorgesetzten.

Der Ausschuß fand diese Unterscheidung für überflüssig.

§. 155. (§. 158 R. V.)

Der Ausschußentwurf gestattet, um dem Richter Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der anzudrohenden Geldstrafe mit Rücksicht auf die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des ungehorsamen Zeugen zu beurtheilen, die Androhung einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden, während die Regierungsvorlage nur die Androhung einer Geldstrafe von einem bis zu zehn Gulden, die mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände ganz unwirksam sein kann, gestattete.

Dagegen beschränkte der Ausschuß das Recht des Untersuchungsrichters in dringenden Fällen schon nach dem ersten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl zu erlassen, auf das erste nicht gerechtfertigte Ausbleiben, weil der Untersuchungsrichter nicht berechtiget werden kann, eine begründete und ihm bereits bekannte Rechtfertigung zu ignoriren.

§. 156. (§. 159 R. V.)

Der Ausschuß hat, um durch die örtliche Stellung im Gesetze die Uebersicht zu erleichtern, das Zusammengehörige zusammengestellt und die Anordnung dieses Paragraphes, welche in der Regierungsvorlage nur auf den Fall beschränkt war, wenn ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet war, verweigert, auch auf den in der Regierungsvorlage in dem §. 171 vorgesehenen Fall ausgedehnt, in welchem der Zeuge zwar erscheint und Zeugniß ablegt, aber ohne gesetzlichen Grund den Zeugeneid abzulegen verweigert, dagegen aber den §. 171 R. V. gänzlich hinweggelassen.

Auch hat der Ausschuß diesem Paragraphe die ausdrückliche Anordnung beigesetzt, daß durch die Anwendung von Zwangsmitteln in keinem dieser beiden Fälle die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß.

Es kann nicht ausnahmslos bestimmt werden, daß durch die Anwendung von Zwangsmitteln in keinem dieser beiden Fälle die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden darf, weil es sich in manchen Fällen um den Entgang der wichtigsten und unentbehrlichsten Zeugenaussagen handeln kann.

§. 157. (§. 160 R. V.)

Der Ausschuß fand es zur genaueren Präcisirung für zweckmäßig, in diesem Paragraphe das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Zahl 78, und rücksichtlich den hierher gehörigen §. 1 desselben ausdrücklich zu citiren und anzuordnen, daß die Mitglieder der Gendarmerie, Militärpolizeiwache und Sicherheitswache nicht nur: „vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts", sondern ohne allen Unterschied ihrer Charge rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen gleich Personen aus dem Civilstande zu behandeln sind.

Der Ausschuß findet keinen Grund in der angegebenen Beziehung zwischen den einzelnen Chargen dieser Wachkörper, deren Mitglieder gerade von dem Standpuncte ihres Standes und ihrer Stellung aus zur Zeugenschaft ganz vorzüglich berufen sind und deren Zeugenschaft in vielen Straffällen nothwendig ist, zu unterscheiden.

§. 158. (§. 161 R. V.)

Die Regierungsvorlage verbietet nur die Anwesenheit des Beschuldigten oder anderer Zeugen; der Ausschußentwurf aber verbietet überhaupt die Anwesenheit irgend einer Partei oder anderer Zeugen.

§. 163. (§. 166 R. V.)

Der Ausschuß hat mit Rücksicht auf die wichtigen Folgen der Anschließung an das Strafverfahren diesem Paragraphe die ausdrückliche Anordnung beigesetzt:

„Der in seinen Rechten Verletzte ist insbesondere darüber zu befragen, ob er sich dem Strafverfahren anschließe."

§. 165. (§. 168 R. V.)

Um den Grundsatz, daß die Zeugen in der Voruntersuchung, wenn es vermeidlich ist, nicht zu beeiden sind, schärfer zu betonen, wurde statt: „Die Beeidigung von Zeugen kann schon in der Voruntersuchung stattfinden, wenn" u. s. w. gesagt: „Die Beeidigung von Zeugen darf in der Voruntersuchung nur dann stattfinden, wenn" u. s. w.

Ferner hat der Ausschuß es für nothwendig befunden, die undeutliche Bestimmung: „wenn der Staatsanwalt oder der Beschuldigte die Beeidigung eines Zeugen besonders beantragen," dahin zu präcisiren: „wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung eines Zeugen aus wichtigen Gründen beantragt."

§. 166. (§. 169 R. V.)

Die Regierungsvorlage schließt unter lit. b) von der Beeidigung bei sonstiger Nichtigkeit des Eides alle Personen aus, die sich wegen einer strafbaren Handlung, worauf im Gesetze die Todes-, eine Zuchthaus- oder Arreststrafe verhängt ist, in Untersuchung oder Strafe befinden.

Der Ausschuß hält jedoch dafür, daß nur die Gattung der strafbaren Handlung, wegen welcher sich ein Zeuge in Untersuchung oder Strafe befindet, über deren Glaubwürdigkeit und Eidesfähigkeit entscheidet, und findet nur in dem durch ein aus Gewinnsucht begangenes Verbrechen oder Vergehen bewährten Charakter einer Person einen zureichenden Grund, ihre Glaubwürdigkeit überhaupt zu bezweifeln und dieselbe von der Ablegung des Zeugeneides bei sonstiger Nichtigkeit auszuschließen.

Die lit. b) dieses Paragraphes hat sich daher nach dem Ausschußantrage auf Personen zu beschränken: „die sich wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Strafe befinden."

§. 167 (§. 170 R. V.).

Nachdem seit dem Zustandekommen der Regierungsvorlage das Gesetz vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Zahl 33, in Wirksamkeit getreten und dadurch die Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht erfolgt ist, so hat der Ausschuß die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen dieses Verfahrens hinweggelassen und an Stelle derselben nur die Beobachtung jenes Specialgesetzes angeordnet.

Dagegen hat der Ausschuß die in der Regierungsvorlage blos auf die Voruntersuchung beschränkte Anordnung, daß die Beeidigung des Zeugen erst nach der Abhörung desselben zu erfolgen hat, als zu enge auf das ganze Verfahren vor dem Untersuchungsrichter ausgedehnt.

§. 171 R. V.

Wurde, wie schon oben erwähnt worden ist, von dem Ausschusse in den §. 156 A. E. einbezogen, und ist daher als selbstständiger Paragraph entfallen.

§. 168. (§. 172 R. V.)

Im Eingange dieses Paragraphes ist der Ausschuß blos des durch das Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzten im Allgemeinen erwähnt, ohne sich, wie die Regierungsvorlage, in eine Aufzählung der verschiedenen Gattungen der durch das Verbrechen oder Vergehen in ihrem Rechte Verletzten, nämlich des Beschädigten und Beleidigten, einzulassen.

Dagegen fand es der Ausschuß für zweckmäßig, diesem Paragraphe die Bestimmung anzureihen: „doch kann derselbe, wenn er zugleich der Ankläger ist, zur Aussage nicht gezwungen werden."

§. 169. (§. 173 R. V.)

Der Ausschußentwurf ordnet ausdrücklich an, daß die Ladung des Beschuldigten zur Vernehmung zu dem Behufe seiner thunlichsten Schonung: „verschlossen" zu erfolgen habe und daß diese Ladung auch den Beisatz enthalten muß, daß der Vorgeladene als Beschuldigter werde vernommen werden.

§. 170.

Der Ausschuß fand es für zweckmäßig, zwischen dem Vollzuge der nach §. 169 A. E. angedrohten Vorführung und dem Vorführungsbefehle des §. 174 R. V. zu unterscheiden und daher die in diesem letzteren unter lit. b) enthaltene Anordnung als einen selbstständigen, mit dem §. 185 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 gleichlautenden Paragraph hinzustellen.

Dadurch entfällt in dem §. 171 A. E. die lit. a) des §. 174 R. V.

§. 171. (§. 174 R. V.)

Deßhalb hat auch der Eingang dieses Paragraphes nunmehr zu lauten:

„Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen."

In der in dem Ausschußentwurfe unter lit. a) enthaltenen Bestimmung, welche derjenigen der lit. b) der Regierungsvorlage entspricht, wurden die Worte: „alsbald nach der That" durch die präciseren Worte: „unmittelbar nach der That" ersetzt.

Die in dem Ausschußentwurfe unter lit. b) enthaltene Bestimmung entspricht der in der Regierungsvorlage unter lit. c) enthaltenen.

Die in der letzteren unter lit. d) und e) enthaltenen Bestimmungen wurden von dem Ausschusse gänzlich gestrichen, weil, was insbesondere die unter lit. d) enthaltene Bestimmung betrifft, die bloße Besorgniß, daß der Beschuldigte die Untersuchung durch Verabredung mit anderen dabei betheiligten Personen, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereiteln oder bedeutend erschweren werde, auf einer zu subjectiven Anschauung des Untersuchungsrichters beruht, als daß, ohne die persönliche Freiheit des Beschuldigten einer grundlosen Gefahr auszusetzen und Mißbräuche zu ermöglichen, auf Grund derselben schon die Erlassung eines Vorführungsbefehles des Untersuchungsrichters gestattet werden könnte, und weil in denjenigen Fällen, wo die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten begründet ist und ohne dieselbe oft gar kein Resultat der Untersuchung zu erwarten stünde, die durch die Hinweglassung dieser und der unter lit. d) enthaltenen Bestimmung der Regierungsvorlage entstandene Lücke durch die in letztere nicht aufgenommene Anordnung des folgenden §. 172 A. A. vollkommen ausgefüllt wird.

§. 172.

Die in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Bestimmungen dieses Paragraphes bezwecken, wie soeben gesagt wurde, vor Allem die Ausfüllung jener Lücke.

Der Inhalt des Absatzes b) dieses Paragraphes unterscheidet sich aber wesentlich von dem zu weit gehenden Inhalte des Absatzes d) des §. 174 R. V., indem nach dem beschränkteren Inhalte der ersteren Bestimmung der Beschuldigte bereits etwas gethan haben muß, um die Untersuchung zu vereiteln.

Es muß daher von seiner Seite bereits ein Verschulden vorliegen, während nach der Anordnung des §. 174 Absatz d) schon die bloße Besorgniß des Untersuchungsrichters also sein ganz arbiträres Ermessen genügen sollte.

§. 173. (§. 175 R. V.)

Die in der Regierungsvorlage für die Fälle des §. 174 R. V. bestimmten Anordnungen dieses Paragraphes sind in dem Ausschußentwurfe nur auf die Fälle des vorhergehenden §. 172 A. E. beschränkt, weil dem Ausschusse die Beobachtung dieser Anordnungen bei der Erlassung eines Vorführungsbefehles im Sinne des §. 171 A. E. nicht nothwendig erscheint.

Ebenso mußte der zweite Satz dieses Paragraphes in diesem Sinne abgeändert werden.

Die Bestimmungen desselben unterscheiden sich von jenen der Regierungsvorlage auch darin, daß diese letztere schon in dem Falle, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze eine mehr als vierjährige Freiheitsstrafe verhängt ist, dem Untersuchungsrichter zur Pflicht macht, die Untersuchungshaft zu verhängen, während der Ausschuß dafür hält, daß ihm dieses erst dann zur Pflicht zu machen ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe angedroht ist.

§. 174 (§. 176 R. V.)

Die Bestimmung des ersten Satzes des ersten Alinea des §. 176 R. V. wurde einerseits auch auf die Verfolgung durch Nacheile ausgedehnt, andererseits aber der veränderten Fassung des §. 171 A. E. (§. 174 R. V.) und den neuen Bestimmungen des §. 172 A. E. angepaßt.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des ersten Alinea des §. 176 R. V. hat der Ausschuß gestrichen, denn es wurde dadurch gestattet, daß in den in dem ersten Satze jenes Alinea erwähnten Fällen in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Untersuchungsrichters der Staatsanwalt die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen verfügen und durch Polizeibeamte vornehmen lassen kann.

Allein der Staatsanwalt ist Partei und soll keine Gewalt über den Beschuldigten ausüben.

§. 175.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes fehlen in der Regierungsvorlage.

§. 176. (§. 177 R. V.)

Die Schlußworte der Regierungsvorlage: „in der ordentlichen Untersuchungshaft gehalten werden solle." hat der Ausschuß dahin abgeändert: „wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden soll."

§. 178. (§. 179 R. V.)

Den zweiten Satz der Regierungsvorlage: „Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt werden," hat der Ausschuß durch folgende Bestimmung ersetzt: „Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt, und es kann gegen ihn ein Vorführungsbefehl erlassen werden."

§. 180. (§. 181 R. V.)

Die Worte: „in einem Gefängnisse" wurden als überflüssig gestrichen.

§. 181. (§. 182 R. V.)

Das Wort: „Gewohnte" wurde gestrichen, weil es auch Gewohnheiten geben kann, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen nicht entsprechen und daher nicht zu berücksichtigen sind.

§. 182. (§. 183 R. V.)

Die Worte: „in der Regel“ wurden gestrichen, weil solche Besuche immer nur in Gegenwart einer Gerichtsperson stattzufinden haben.

§. 183. (§. 184 R. V.)

Die Anordnung des ersten Satzes dieses Paragraphes wurde auch auf: „Telegramme und andere Sendungen“ ausgedehnt.

§. 186. (§. 187 R. V.)

Der erste Satz dieses Paragraphes erhielt eine dem Texte einer gesetzlichen Anordnung entsprechendere Fassung.

Das zweite Alinea der Regierungsvorlage sprach von der: „blos aus dem im §. 174, lit. d) erwähnten Grunde“ — verhängten Haft, während in dem Ausschußentwurfe, in welchem die Bestimmung der lit. d) des §. 174 R. V. gestrichen ist, die Anordnungen jenes Alinea nur auf die aus dem analogen im §. 172, lit. b) A. E. erwähnten Grunde verhängte Haft in Anwendung gebracht werden konnte.

In der Regierungsvorlage war das Maximum der regelmäßigen Dauer dieser Haft: „auf höchstens zwei Monate“ und das Maximum der ausnahmsweisen Dauer derselben: „auf höchstens vier Monate“ festgesetzt.

Der Ausschuß hat das Maximum der regelmäßigen Dauer dieser Haft auf höchstens einen Monat und das Maximum ihrer ausnahmsweisen Dauer: „auf höchstens zwei Monate vom Tage der Verhaftung angefangen“ beschränkt, da auch binnen dieser Frist, besonders im Hinblick auf die zulässigen Vorerhebungen, die Untersuchung unter allen Umständen so weit gediehen sein kann, daß eine Vereitelung oder Erschwerung derselben durch Verabredung des Beschuldigten oder durch Beseitigung der Spuren des Verbrechens nicht mehr zu besorgen sein wird.

Nach der Regierungsvorlage hatte der Antrag auf die ausnahmsweise Ausdehnung derselben von dem: „Staatsanwalt und der Rathskammer“ auszugehen, während dieser Antrag nach dem Ausschußentwurfe von dem: „Ankläger oder Untersuchungsrichter“ auszugehen hat.

§. 188. (§. 189 R. V.)

Nach der Regierungsvorlage sollte schon in dem Falle, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze eine mehr als zwölfjährige Gefängniß- oder mehr als vierjährige Zuchthausstrafe verhängt ist, von dem in diesem Paragraphe eingeräumten Rechte der Cautions- oder Bürgschaftsbestellung ausgeschlossen sein.

Der Ausschuß hat aber diese Ausschließung auf den Fall beschränkt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe verhängt ist.

§. 189. (§. 190 R. V.)

Die Regierungsvorlage verlangte in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem §. 7 des Staatsgrundgesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Zahl 87, die gerichtliche Hinterlegung der Cautions- oder Bürgschaftssumme: „entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet.“

Diese Bestimmung erschien jedoch dem Ausschusse zu beschränkt, indem auch die Anlegung der Gelder von Minderjährigen und Pflegebefohlenen in anderen Werthpapieren erfolgen kann. (Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Zahl 208, §. 194; Ministerialerlaß vom 22. Februar 1849, R. G. Bl. Zahl 137; Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. Jänner 1853, Z. 55, und die Verordnungen für die Grundentlastungsfonde der einzelnen Königreiche und Länder; Finanz-Ministerial-Erlaß vom 21. October 1855, R. G. Bl. Z. 185, §. 4; Statuten der Nationalbank vom 20. März 1856, R. G. Bl. Zahl 36, §. 42, und endlich Gesetz vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Zahl 93.)

Der Ausschuß hat daher den Eingang dieses Paragraphes dahin abgeändert: „Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen,“ u. s. w.

§. 190.

Die Bestimmung dieses Paragraphes fehlt in der Regierungsvorlage gänzlich. Die Aufnahme derselben ist aber durch den §. 10 des Staatsgrundgesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Zahl 87, und mit Rücksicht auf den dem hohen Hause vorliegenden Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen geboten.

§. 192. (§. 192 R. V.)

Der Eingang dieses Paragraphes, welcher nach der Regierungsvorlage lauten sollte: „Außer dem Falle der Sicherheitsleistung“ u. s. w. erhielt in dem Ausschußentwurfe mit Rücksicht auf die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 189 A. E. folgende erweiterte Fassung:

„Außer den Fällen der Sicherheitsleistung und des Ablaufes der im §. 189, Abs. 2, festgesetzten Frist“ u. s. w.

§. 194. (§. 194 R. V.)

In dem ersten Satze wurden die Worte: „den Fall des Verfahrens gegen einen Abwesenden ausgenommen,“ als überflüssig hinweggelassen, dagegen aber statt: „Der Beschuldigte ist in jeder Voruntersuchung

suchung" u. s. w. gesagt: „Der Beschuldigte ist in der Voruntersuchung" u. s. w. Außerdem wurde der Zusatz gemacht: „ohne Beisein irgend einer Partei oder anderer hiezu gesetzlich nicht berufenen Personen."

Hiezu gesetzlich berufene Personen sind z. B. die Zeugen bei der Confrontirung (§. 201 A. E.).

In dem zweiten Satze des zweiten Alinea wurden die Worte: „auf sein Ansuchen" als überflüssig hinweggelassen.

§. 198. (§. 198 R. V.)

Statt: „soll" wurde: „darf" gesagt.

§. 199. (§. 199 R. V.)

Statt: „möglicherweise etwaiger" wurde: „seiner" gesagt.

§. 201. (§. 201 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde statt: „wenn es zur Aufklärung der Sache, besonders wenn es zum Behufe seiner Vertheidigung nothwendig erscheint" gesagt: „wenn es der Untersuchungsrichter zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenüberstellung verlangt." Denn es muß dem Beschuldigten überlassen werden, zu beurtheilen, ob ihm die Confrontirung zum Behufe seiner Vertheidigung nothwendig erscheint.

In dem zweiten Alinea wurden die Worte: „zum Behufe seiner Vertheidigung" als selbstverständlich hinweggelassen.

§§. 203—215. (§. 203—215 R. V.)

Die §§. 203—215 R. V. sind ebenso wie die §§. 110—113 R. V. in Folge des von den Bestimmungen der Regierungsvorlage wesentlich abweichenden Verfahrens, welches der Ausschuß in Betreff der Versetzung in den Anklagestand vorschlägt, in dem Ausschußentwurfe durch die von den Anordnungen der Regierungsvorlage ganz verschiedenen §§. 203—215 A. E. ersetzt worden.

Der §. 203 A. E. insbesondere enthält vorerst das an die Bestimmung des §. 110 A. E. anknüpfende Eingangs-Alinea:

„Dem Ankläger obliegt es, die Versetzung in den Anklagestand durch Einbringung der Anklageschrift einzuleiten."

Hierauf enthält derselbe die Bestimmungen des §. 110 R. V. über den Inhalt der Anklageschrift mit der Aenderung, daß das vorletzte Alinea zu lauten hat:

„Der Ankläger kann in der Anklageschrift auch den Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stellen."

Dagegen sind die Anordnungen des §. 203 R. V. durch die von dem Ausschusse aufgelassene Unterscheidung des §. 111 R. V. zwischen denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Geschwornengericht gehören, und denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz gehören, gänzlich hinweggefallen.

Die §§. 204—206 A. E. normiren das von dem Ausschusse beantragte Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift.

Der §. 207 A. E. enthält eine dem §. 208 R. V. analoge Bestimmung nur mit dem Unterschiede, daß nach letzterem die nothwendig befundene Abstellung von Formgebrechen oder Ergänzung des materiellen Sachverhaltes durch Erhebungen von Amtswegen einzuleiten waren, während dem solche nach dem §. 207 A. E. dem Anklageprincipe entsprechend nur über Antrag des Anklägers einzuleiten sind.

Der Gerichtshof zweiter Instanz muß diese Mängel wohl andeuten, es muß aber dem Ankläger überlassen bleiben, deren Behebung entweder selbst vorzunehmen, oder im Wege von Anträgen durch den Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen.

Ein unmittelbares Eingreifen von Seite des Gerichtshofes zweiter Instanz würde gegen das Anklageprincip verstoßen.

Die Bestimmung des §. 208 A. E. fehlte in der Regierungsvorlage gänzlich und die Bestimmung des §. 209 R. V. ist schon in dem zweiten Absatze des §. 50 A. E. enthalten.

Der §. 209 A. E. entspricht in der Hauptsache dem §. 210 R. V., nur wurden in dem Puncte 1 die Worte: „weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine andere" — hinweggelassen und durch das Wort: „keine" ersetzt, so daß derselbe folgende Fassung erhielt:

„1. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte That keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe;"

Der Punct 4 erhielt den Zusatz: „oder die gesetzlich geforderte Zustimmung."

Die drei letzten Alineen wurden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz: es werde der Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt."

Betrifft dieser Ausspruch nicht alle Anklagepuncte, so verfügt der Gerichtshof zugleich, daß diejenigen, hinsichtlich welcher er ergangen ist, aus der Anklageschrift zu entfallen haben.

Kommt der Grund, weßwegen der Anklage keine Folge gegeben wird, auch einem Mitangeklagten zu statten, der keinen Einspruch erhoben hat, so geht der Gerichtshof so vor, als wenn ein solcher Einspruch vorläge." —

Der §. 210 A. E. enthält in den beiden letzten Alineen dem §. 212 R. V. entsprechende Bestimmungen und der §. 111 A. E. enthält die wichtige Bestimmung, daß die betreffenden Entscheidungen in der Art zu begründen sind: „daß der Entschei-

dung des erkennenden Gerichtes über die Hauptsache nicht vorgegriffen wird."

Die §§. 212—215 A. E. normiren das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof gegen die über den Einspruch ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz, welches der Ausschuß gegen diese Entscheidungen für ebenso zulässig fand, wie gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Geschwornengerichte.

Die Bestimmung des ersten Alinea des §. 215 R. V. wurde ebenso wie der Punct 2 des §. 255 R. V. gestrichen. Denn dem Staatsanwalte muß es schon vermöge des von dem Ausschusse stets zur Geltung gebrachten Anklageprincipes ebenso, wie dem Privatankläger, frei stehen, seine Anklage aus eigener Initiative zurückzuziehen, ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückgezogen hat.

§. 216. (§. 216 R. V.)

Der Eingang des §. 216 R. V. enthielt die Bestimmung, daß der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, und sich nicht ohnehin in dem Gefängnisse des die Hauptverhandlung vornehmenden Gerichtshofes befindet, in dieses Gefängniß abgeführt werden muß, sobald die Anordnung der Hauptverhandlung demselben bekannt gegeben worden ist.

Der Ausschußentwurf ordnet dagegen an, daß diese Abführung in das Gefängniß des Gerichtshofes binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, erfolgen muß, weil sich die Anordnung der Hauptverhandlung und deren Bekanntgebung an den Angeklagten auch länger verziehen kann.

Der Ausschußentwurf sagt ferner, daß jeder verhaftete Angeklagte nur in der Regel (§. 217, Absatz 2) in das Gefängniß des Gerichtshofes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfindet, abgeführt werden muß, weil in dem Ausnahmsfalle des §. 217, Absatz 2, die Hauptverhandlung nicht an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz stattfindet und in diesem Falle daher die Abführung des verhafteten Angeklagten an dasjenige Bezirksgericht erfolgen muß, an dessen Sitz die Hauptverhandlung abgehalten wird.

In dem letzten Alinea mußte statt: „Untersuchungsrichter des Bezirksgerichtes" gesagt werden: „Bezirksrichter."

§. 217. (§. 217 R. V.)

Der Ausschuß nahm in diesen Paragraph folgende Bestimmung auf:

„Die Vorladung des Angeklagten hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn er zur Hauptverhandlung nicht erscheint, er durch einen Vorführungsbefehl zu derselben gestellt, oder, falls dieß zeitgerecht nicht ausführbar wäre, die Hauptverhandlung auf seine Kosten vertagt und er zu derselben vorgeführt werden wird."

§. 218. (§. 218 R. V.)

Statt: „Die Hauptverhandlung anordnende Verfügung der Raths- oder Anklagekammer" wurde, da der Ausschußentwurf diese Verfügungen nicht kennt, gesagt: „Anklageschrift oder des über den Einspruch gegen dieselbe ergangenen Erkenntnisses."

§. 219. (§. 219 R. V.)

Der dritte Absatz der Regierungsvorlage, welche bestimmt, daß dem Militärcommando im Falle des Erscheinens eines Militärzeugen vor Gericht freistehe, die Anordnung einer geheimen Verhandlung in Antrag zu bringen und den Militärzeugen aus der Classe der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts einen Officier zur Begleitung beizugeben, wurde von dem Ausschusse gänzlich gestrichen, weil weder für das Eine noch für das Andere ein stichhältiger Grund vorhanden ist.

Denn, was den Antrag auf geheime Verhandlung anbelangt, so bestimmt der §. 225 A. E., daß die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung, aber auch nur aus diesen Gründen ausgeschlossen werden darf.

Was aber die Beigebung eines Officiers anbelangt, so ist nicht abzusehen, zu welchem Zwecke dieses geschehen solle; ja diese Maßregel wäre sogar dem militärischen Ansehen abträglich.

Sollte aber der Zweck der sein, das Gericht gegen einen excessiven Militärzeugen zu schützen, so ist der Gerichtshof ohnehin durch die ihm zur Verfügung stehende Wachmannschaft in der Lage, sein Ansehen auch gegen Excesse von Militärzeugen nachdrücklich zu wahren.

§. 221. (§. 221 R. V.)

In dem ersten Absatze wurde statt: „so entscheidet das Kreisgericht in einer Versammlung von zwei Richtern und dem Vorsitzenden." — gesagt: „so entscheidet hierüber die Rathskammer."

In den zweiten Absatz wurde dagegen die Bestimmung eingeschaltet:

„jedoch kann jede Partei fordern, daß die von ihr benannten Zeugen vorgeladen werden, wenn sie die Kosten für diese Vorladung und die Gebühren diese Zeugen oder Sachverständigen erlegt und diese Vorladung nicht mit einer unzweifelhaften Verzögerung der Hauptverhandlung verbunden ist."

§. 223. (§. 223 R. V.)

Mit Rücksicht auf die Anordnungen des §. 47 A. E. wurden in den ersten Absatz die Worte eingeschaltet: „nach erfolgter Verständigung des Privatbetheiligten (§. 47)."

Der zweite Absatz erhielt eine mit Rücksicht auf die in dem Ausschußentwurfe erfolgte Beseitigung der Anklageerkenntnisse veränderte Fassung.

§. 224. (§. 224 R. V.)

Der Ausschuß hat, an der Regel festhaltend, daß es nur unbewaffneten Personen gestattet ist, bei der Hauptverhandlung als Zuhörer zu erscheinen, den Beisatz der Regierungsvorlage: „doch sind Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, darum nicht ausgeschlossen," gestrichen, weil für die Ausschließung dieser Personen derselbe Grund spricht, aus welchem das Erscheinen bewaffneter Zuhörer überhaupt untersagt ist.

§. 225. (§. 225 R. V.)

Statt: „öffentliche Sicherheit" wurde: „öffentliche Ordnung" gesagt.

§. 226. (§. 226 R. V.)

Statt: „Beamten des Justizministeriums" wurde gesagt: „Conceptsbeamten des Justizministeriums."

§. 228. (§. 228 R. V.)

Die Worte: „alle seine Kräfte anzuwenden" wurden als überflüssig gestrichen.

§. 229. (§. 229 R. V.)

Statt: „und sich wegen dessen allfälliger Bestrafung an die nächste Militärbehörde zu wenden," wurde gesagt: „und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren."

§§. 230—232. (§§. 230 bis 232 R. V.)

In den §§. 230 und 231 und in dem ersten Alinea des §. 232 A. E. wurde statt: „Gericht" stets „Gerichtshof" und in dem §. 230 A. E. statt „Drohung" richtiger: „Androhung" gesagt.

In das dritte Alinea des §. 232 A. E. wurden die Worte: „über Antrag des Gerichtshofes" eingeschaltet.

§. 233. (§. 233 R. V.)

Die Bestimmung des dritten Alinea, welche in der Regierungsvorlage nur von: „der Erklärung des Beleidigten, daß er sich das Klagerecht wegen der gegen ihn begangenen Ehrenbeleidigung vorbehalte oder daß er auf dasselbe verzichte," sprach, wurde auch auf eine solche Erklärung der durch andere strafbare Handlungen Verletzten ausgedehnt, weil die in den §§. 229 bis 232 enthaltenen Strafbestimmungen nicht allein in dem Interesse des durch die strafbare Handlung Beleidigten oder Verletzten, sondern insbesondere auch zur Wahrung der Würde und des Ansehens des Gerichtshofes angedroht sind und in Anwendung zu kommen haben.

§. 235. (§. 235 R. V.)

Der Vollständigkeit wegen wurde in diesen Paragraphe folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte nicht, so ist nach Vorschrift der §§. 217 und 222 vorzugehen."

§. 239. (§. 239 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde statt: „nach der gegen ihn ergangenen Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch zu erheben," gesagt: „nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem erkennenden Gerichtshofe Einspruch erheben."

Im zweiten Alinea wurde statt: „behändigt" gesagt: „zugestellt", weil die Zustellung nicht blos durch Behändigung erfolgt. (§. 77 A. E.)

In dem dritten Alinea wurde statt: „zu seinem Versäumnisse" richtiger gesagt: „zu den Folgen seines Ausbleibens."

In dem vierten Alinea wurde aus dem bereits angegebenen Grunde auch hier statt: „in einer Versammlung von zwei Richtern und einem Vorsitzenden" gesagt: „in einer Versammlung von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt."

§. 240. (§. 240 R. V.)

In Folge der vom Ausschusse beantragten Aenderung der Bestimmungen der §§. 203 bis 215 A. E. mußte auch dieser Paragraph eine veränderte Fassung erhalten.

§. 241. (§. 241 R. V.)

Die beiden ersten Sätze der Regierungsvorlage hat der Ausschuß durch die dem Wesen des Anklageprincipes entsprechenderen Bestimmungen des ersten Alinea des Ausschußentwurfes ersetzt.

§. 242. (§. 242 R. V.)

Die Bestimmung der Regierungsvorlage: „Der Vorsitzende hat dabei die vor Beginn der Verhandlung an ihn gelangten Anträge zu beachten," wurde als selbstverständlich hinweggelassen.

§. 243. (§. 243 R. V.)

In dem zweiten Alinea wurde der zweite Satz: „Der Zeuge hat zu schwören, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen werde," hinweggelassen und dagegen in den ersten Satz dieses Absatzes die Bestimmung aufgenommen: „unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33."

§. 245. (§. 245 R. V.)

Der §. 245 R. V. wurde durch die kürzere Fassung des §. 243 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, R. G. Bl. Zahl 25, ersetzt.

§. 251. (§. 251 R. V.)

Der Ausschuß hat zur Vervollständigung der Bestimmungen dieses Paragraphes den Zwischensatz eingeschaltet: „und zieht er nicht vor, von der Anklage zurückzutreten (§. 255, Absatz 1.)

§. 255. (§. 255 R. V.)

Der Punct 2 der Regierungsvorlage wurde in Consequenz mit der erfolgten Streichung des §. 215

R. V. und aus den daselbst angegebenen Gründen gestrichen.

Deßhalb mußte in dem ersten Puncte dieses Paragraphes statt: „Privatankläger" gesagt werden: „Ankläger."

Ferner wurde daselbst statt: „eines Betheiligten" gesagt: „des hiezu Berechtigten."

In dem Puncte 2 des A. E. (Punct 3 der R. V.) wurden die Worte: „oder erwiesen vorliege, daß er dieselbe nicht verübt habe oder sogar nicht verübt haben könne" — hinweggelassen, weil es genügt, wenn daselbst der Fälle gedacht ist, in welchen der Gerichtshof erkennt, daß der Thatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe.

§. 256. (§. 256 R. V.)

Der Ausschuß hat nach dem Puncte c) und vor dem Puncte d) die Bestimmung eingeschaltet: „und zwar diese drei Puncte bei sonstiger Nichtigkeit."

In Folge dieser ausdrücklichen Vorschrift, daß das Strafurtheil, wenn der Angeklagte schuldig befunden wird, die drei in dem §. 256 unter lit. a), b) und c) erwähnten Puncte bei sonstiger Nichtigkeit aussprechen muß und in Folge der Citirung des §. 256 A. E. in dem §. 277 A. E. unter Zahl 3, und in dem §. 340 unter Zahl 4 ist in dem §. 277 A. E. der zweite Satz des Punctes 5 des §. 279 R. V. und in dem §. 340 A. E. der Punct 9 des §. 353 R. V. hinweggelassen worden.

§. 257. (§. 257 R. V.)

Im ersten Alinea wurde statt: „hervorgetretenen Umständen" gesagt: „hervortretenden Umstände".

Im Eingange des zweiten Absatzes wurden die Worte: „ungesäumt und" gestrichen und der Schlußsatz des zweiten Alinea, der des ursprünglichen Anklageerkenntnisses erwähnt, wurde folgendermaßen textirt: „Im ersteren Falle muß eine neue Anklageschrift eingebracht werden; außer diesen Fällen ist aber bei der neuen Hauptverhandlung die ursprüngliche Anklageschrift und der nach gegenwärtigem Paragraphe gefällte Ausspruch des Gerichtshofes zu verlesen."

§. 258. (§. 258 R. V.)

Statt: „hervorgetretenen Umstände" wurde: „hervortretenden Umstände"; statt „etwaigen Vertagungsantrag" wurde: „allfälligen Vertagungsantrag" und statt „Rechtsansicht" wurde: „Bezeichnung der That" gesagt.

Die Worte: „und beziehungsweise im Anklageerkenntnisse" wurden gestrichen.

§. 259. (§. 259 R. V.)

Statt: „auf Verlangen des durch die strafbare Handlung Verletzten" wurde gesagt: „auf Begehren des durch die strafbare Handlung in seinem Rechte Verletzten."

Die Worte: „und beziehungsweise im Anklageerkenntnisse (§. 211)" wurden hinweggelassen.

§. 262. (§. 262 R. V.)

Die Worte: „welche niemals weniger als 24 Stunden betragen kann" wurden hinweggelassen, weil auch das Minimum des Strafmaßes dem vernünftigen und unbefangenen Ermessen des Gerichtshofes überlassen werden kann.

§. 264. (§. 264 R. V.)

Statt: „wieder einzuführen" wurde gesagt: „wieder vorzuführen" und statt: „zu verkündigen" wurde gesagt: „zu verkünden".

§. 265. (§. 265 R. V.)

Ebenso wurde statt: „Urtheilsverkündigung" gesagt: „Urtheilsverkündung".

§. 266. (§. 266 R. V.)

In das erste Alinea wurden die Worte: „vom Tage der Verkündung" eingeschaltet um den Zeitpunct festzustellen, von welchem die dreitägige Frist zu berechnen ist.

In den Absätzen lit. a) und e) wurde das Wort: „etwaigen" und im Absatze lit. c) wurden die Worte: „der Raths- oder Anklagekammer (§§. 203 und 211)" dann die Worte: und beziehungsweise des Anklageerkenntnisses" gestrichen.

§. 267. (§. 267 R. V.)

In den ersten Satz des ersten Alinea wurden die Worte: „bei sonstiger Nichtigkeit" aufgenommen.

In Folge dieser ausdrücklichen Vorschrift, daß die Aufnahme eines von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibenden Protokolles über die Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit zu erfolgen hat und in Folge der in dem Ausschußentwurfe erfolgten Citirung des §. 267 A. E. in dem Puncte 3 des §. 277 A. E., in dem Puncte 4 des §. 340 A. E. und in dem Puncte b) des §. 465 A. E. ist in dem §. 277 A. E. der Punct 6 des §. 279 R. V., in dem §. 340 A. E. der Punct 8 des §. 353 R. V. und in dem Puncte b) des §. 465 A. E. das in dem Puncte b) des §. 493 R. V. vorkommende Citat des Punctes 6 des §. 279 R. V. hinweggelassen worden. Der zweite Satz des ersten Alinea wurde mit Beibehaltung seines Inhaltes kürzer gefaßt.

Das zweite Alinea hat nach dem Ausschußentwurfe zu lauten:

„Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen einer Partei sofort die Vorlesung einzelner Stellen anzuordnen."

Die Regierungsvorlage sagte: „Der Vorsitzende kann", u. s. w. und machte daher die sogleiche Verlesung einzelner Stellen von dem Vorsitzenden abhängig.

Der Ausschuß dagegen machte durch die Einschaltung der Worte: „auf Verlangen einer Partei", dem Anklagegrundsatze gemäß die Vorlesung einzelner Stellen von dem Verlangen einer Partei und durch die Abänderung der Worte: „kann anordnen" in die Worte: „hat anzuordnen" auch nur von diesem Verlangen einer Partei abhängig.

In das vierte Alinea hat der Ausschuß die sich von selbst begründende Anordnung eingeschaltet:

„auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten ist dieselbe nicht zu verweigern."

In dem fünften Alinea wurde anstatt: „Es steht übrigens dem Staatsanwalte (Privatankläger) und den Vertretern der Parteien frei," u. s. w. gesagt: Es steht übrigens den Parteien frei," u. s. w.

§. 268. (§. 268 R. V.)

Statt: „in allen Fällen wo" wurde gesagt: „in den Fällen, wenn" u. s. w.

§. 269. (§. 269 R. V.)

Im Eingange wurde das Wort: „einmal" als überflüssig gestrichen, und in dem weiteren Contexte des ersten Satzes wurden die Worte eingeschaltet: „der dabei betheiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln".

Dadurch ist der Zweifel beseitigt, ob es sich dabei nicht um die Erholung des Vorsitzenden allein handelt und zugleich des Falles gedacht, in welchem eine solche Unterbrechung zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich ist.

§. 270. (§. 270 R. V.)

Statt: „Ist der Vertheidiger, obgleich gehörig geladen," wurde gesagt: „Ist der Vertheidiger ungeachtet gehöriger Ladung" u. s. w.

§. 273. (§. 273 R. V.)

Statt: „so kann der Vorsitzende nicht nur auf Antrag des Staatsanwaltes (Privatanklägers) oder des Angeklagten, sondern auch von Amtswegen den Zeugen sofort verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen." — wurde gesagt:

„so soll der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Zeugen unterfertigen lassen; er kann auch den Zeugen verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen."

§. 274. (§. 274 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde statt: „wenn es sich um eine von Amtswegen zu verfolgende That handelt, nach Anhörung des Staatsanwaltes und, wenn die strafbare Handlung blos auf Verlangen eines Verletzten verfolgt werden darf, auf Begehren des Letzteren," kürzer gesagt: „über Antrag des dazu berechtigten Anklägers".

In dem zweiten Alinea wurde anstatt: „oder begründet die That ein Verbrechen oder Vergehen, für welches das Kreisgericht nicht zuständig ist", u. s. w. richtiger gesagt: „oder begründet die That eines der im §. 14, Absatz 1 und 2, bezeichneten Verbrechen oder Vergehen" u. s. w.

Denn die Bestimmung der Regierungsvorlage war auf den Fall nicht anwendbar, in welchem die That ein Vergehen begründet, für welches nicht der Gerichtshof erster Instanz sondern das Bezirksgericht zuständig ist.

§§. 276 bis 292. (§§. 276 bis 305 R. V.)

Die von den Bestimmungen der Regierungsvorlage in wesentlichen Puncten differirenden Beschlüsse des Ausschusses in Betreff der Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz hatten, wie schon in dem allgemeinen Theile dieses Berichtes erwähnt wurde, eine vollständige Umarbeitung der §§. 276 und 305 der Regierungsvorlage zur nothwendigen Folge.

Diese Umarbeitung liegt in den §§. 276 bis 292 A. E. vor.

Die Bestimmungen dieser Paragraphe unterscheiden sich von jenen der Regierungsvorlage außer den bereits unter VI! besprochenen allgemeinen Puncten und den damit im Zusammenhange stehenden Detailbestimmungen vorzüglich in Folgendem:

I. Der §. 278 R. V. räumte dem Staatsanwalte das Recht ein, das Rechtsmittel der Berufung zu Gunsten des Angeklagten und zwar auch wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe zu ergreifen.

Die §§. 278 und 279 A. E. räumen aber dem Anklagegrundsatze getreu dem Staatsanwalte nicht das Recht ein, zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel ergreifen zu dürfen.

II. Gegen den Inhalt der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten Entscheidung steht dem Privatbetheiligten, seinen gesetzlichen Vertretern und Erben kein Rechtsmittel zu (§. 278 A. E.), während diese Personen wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche nach §§. 278 und 281 R. V. die Berufung und zwar auch wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (§. 277 R. V.) ergreifen konnten.

III. Die in den §§. 277 A. E. und 279 R. V. festgestellten Nichtigkeitsgründe differiren in Folgendem:

1. In dem §. 277 A. E. ist der in dem §. 279 R. V., Zahl 1, festgestellte Nichtigkeitsgrund:

„Wenn das Gericht nicht zuständig ist" hinweggelassen worden, weil, wenn der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches nach der Anklageschrift oder nach dem über den Einspruch gegen dieselbe erflossenen Erkenntnisse zur Hauptverhandlung berufen ist, zu Folge der Bestimmung des §. 215 A. E. nicht mehr angefochten werden kann.

2. Dagegen wurde in den §. 277 A. E. unter der Zahl 2 als Nichtigkeitsgrund aufgenommen:

„2. wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde."

Dieser Nichtigkeitsgrund ist durch das Hinwegfallen des Anklageerkenntnisses nothwendig geworden, weil sonst dem Beschwerdeführer gar kein Rechtsmittel gegen die Berücksichtigung eines solchen Schriftstückes zustehen würde.

3. In den §§. 256 und 267 A. E. ist ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben worden, daß:

1. wenn der Angeklagte schuldig befunden wird, das Strafurtheil aussprechen muß:

a) welcher That der Angeklagte schuldig befunden worden und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Thatumstände;

b) welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird;

c) zu welcher Strafe der Angeklagte verurtheilt werde, und daß:

2. über die Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen ist.

Die Verletzung oder Vernachlässigung dieser beiden Vorschriften gehört daher ebenfalls zu den in dem §. 277, Zahl 3, angeführten Nichtigkeitsgründen und es wurden daher auch diese beiden Paragraphe daselbst citirt.

Dadurch entfiel aber in dem §. 277 A. E. die abgesonderte Anführung des Nichtigkeitsgrundes des §. 279 R. V., Zahl 5: „wenn das Strafurtheil sich über einen der im §. 256 R. V. unter a), b) und c) erwähnten Puncte nicht ausspricht," und die in dem §. 279 R. V., Zahl 6, vorkommende abgesonderte Anführung des Nichtigkeitsgrundes: „wenn über die Hauptverhandlung kein Protokoll geführt oder dasselbe nicht vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben wurde."

4. Der in dem §. 279 R. V., Zahl 4, erwähnte Nichtigkeitsgrund: „wenn Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;" wurde in dem §. 277 A. E., Zahl 4, dahin beschränkt, daß die Hintansetzung oder unrichtige Anwendung solcher Gesetze oder Grundsätze nur dann einen Nichtigkeitsgrund bilde, wenn dieselbe durch ein gegen den Antrag oder Widerspruch des Beschwerdeführers gefälltes Zwischenerkenntniß erfolgt ist.

5. Der in dem §. 279 R. V., Zahl 4, erwähnte Nichtigkeitsgrund: „oder wenn in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf den Ausspruch des Gerichtes (§§. 255 und 256 R. V.) selbst von Einfluß sein konnten" — wurde wegen seiner ganz allgemeinen und unbestimmten Fassung in dem §. 277 A. E. übergangen, weil der Ausschuß von der Ansicht ausging, daß die Zulassung eines so vagen und der subjectiven Beurtheilung überlassenen Nichtigkeitsgrundes mit der erkannten Nothwendigkeit der taxativen Aufzählung der Nichtigkeitsgründe im Widerspruche steht.

6. Der im §. 279 R. V., Zahl 5, erwähnte Nichtigkeitsgrund: „wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über erhebliche Thatsachen oder Entscheidungsgründe undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist," wurde in dem §. 277 A. E., Zahl 5, auf die Undeutlichkeit, Unvollständigkeit oder das mit sich selbst im Widerspruche stehen des Ausspruches über entscheidende Thatsachen beschränkt.

Es ist daher kein Nichtigkeitsgrund vorhanden, wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über Entscheidungsgründe undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche steht.

Denn berühren diese Entscheidungsgründe entscheidende Thatsachen, so liegt der Nichtigkeitsgrund schon darin; berühren sie aber keine entscheidenden Thatsachen, so wird entweder der Nichtigkeitsgrund des §. 277 A. E., Zahl 10, vorhanden, d. i. die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen worden sein, welches darauf keine Anwendung findet, oder eine bloße Deduction betreffen.

7. Uebergangen wurde in dem §. 277 A. E. auch der in dem §. 279 R. V., Zahl 5, enthaltene Nichtigkeitsgrund: „wenn die Entscheidungsgründe eines Freisprechungsurtheiles nicht angeben, aus welchem der im §. 255 R. V. erwähnten Gründen die Freisprechung erfolgte."

8. Der in dem §. 279 R. V., Zahl 10, und in dem §. 277 A. E., Zahl 9, festgestellte Nichtigkeitsgrund: „wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen oder ein Vergehen begründe, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde" — ist in dem §. 277 A. E., Zahl 9, auch auf den Fall ausgedehnt worden, wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last fallende eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angeordnet wurde.

9. Der in dem §. 279 R. V., Zahl 10, und in dem §. 277 A. E., Zahl 9, ausgesprochene Nichtigkeitsgrund: „wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten fehle, ein

Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde" — ist in dem §. 277 A. E. folgerichtig auch auf den Fall ausgedehnt worden, wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob die nach dem Gesetze erforderliche Zustimmung eines Betheiligten fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde.

IV. Nach §. 283 R. V. war die Ausführung der Gründe der Berufung, welche auch wegen vorliegenden Nichtigkeitsgründen ergriffen werden konnte (§. 277 R. V.), von dem Beschwerdeführer innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung und, soferne er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheiles verlangt hat, nach der Zustellung bei dem Gerichte zu überreichen.

Der Ausschußentwurf unterscheidet aber zwischen der Ausführung der Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufungsausführung.

Die erstere ist nach §. 281 A. E. binnen längstens acht Tagen von der Zustellung des Urtheiles, die letztere aber binnen acht Tagen nach der Anmeldung zu überreichen (§. 290 A. E.).

V. Nach §. 288 R. V. war die Verhandlung vor der Berufungsbehörde öffentlich nach den Vorschriften der §§. 224 bis 227 R. V.

Nach §. 290 A. E. entscheidet aber der Gerichtshof zweiter Instanz über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung, da es dabei nicht um eine Entscheidung über vorliegende Nichtigkeitsgründe oder um einen Ausspruch über die Schuld handelt, wie dieses nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage der Fall sein könnte.

§. 294. (§. 307 R. V.)

Das Hinwegfallen der Anklageerkenntnisse machte es nothwendig, nicht von allen Straffachen, rücksichtlich deren: „das Anklage-Erkenntniß bei Eröffnung der Sitzung den betheiligten Parteien bereits bekannt gegeben war," sondern von allen Straffachen, rücksichtlich deren: „die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war," zu sprechen.

Auch fand es der Ausschuß für zweckmäßig, diesem Paragraph die Anordnung hinzuzufügen:

„Der Angeklagte hat jedoch in beiden Fällen auf das ihm zustehende Rechtsmittel (§. 204) und auf die im §. 217 zugestandene Frist ausdrücklich zu verzichten."

§. 297. (§. 310 R. V.)

Im ersten Satze wurde auch hier, wie in dem §. 13 A. E. bestimmt:

„Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer."

Der zweite Satz hat nach dem Antrage des Ausschusses zu lauten:

„Zum Vorsitzenden ernennt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz in der Regel den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll; doch kann er zu diesem Amte auch ein Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz berufen."

Diese Bestimmung unterscheidet sich von der Regierungsvorlage darin, daß der Vorsitzende nicht: „in der Regel" aus den Mitgliedern des Gerichtshofes zweiter Instanz zu ernennen ist, sondern daß dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz nur das Recht eingeräumt wird, zu diesem Amte auch ein Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz zu berufen; daß dagegen in der Regel der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll, zum Vorsitzenden zu ernennen ist, und daß endlich kein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll, zum Vorsitzenden ernannt werden kann.

Der Ausschuß hielt dafür, daß der Vorsitzende aus dem Grunde nicht in der Regel aus den Mitgliedern des Gerichtshofes zweiter Instanz zu ernennen ist, weil dieses einen großen Verlust an Zeit und Arbeitskraft herbeiführt.

Denn das betreffende Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz muß sich schon längere Zeit vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzungen an den Ort, wo dieselben abzuhalten sein werden, begeben, um hier die Acten, welche auch dem Ankläger und Vertheidiger zu Gebote stehen müssen, zu studiren, während welcher Zeit dasselbe seinen regelmäßigen Arbeiten entzogen bleibt. Auch ist die Entsendung der Mitglieder des Gerichtshofes zweiter Instanz mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwande verbunden.

Die Bestimmung der Regierungsvorlage hat zwar das französische Gesetz für sich. Allein in Frankreich werden die Assisen am Orte des Obertribunals und nicht, wie es der vorliegende Entwurf anordnet, am Orte der Gerichtshöfe erster Instanz abgehalten und es fallen daher in Frankreich die oberwähnten Bedenken hinweg.

Auch liegt kein Grund vor, aus welchem nicht in erster Reihe der Präsident desjenigen Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll, zum Vorsitzenden ernannt werden sollte; denn der Präsident dieses Gerichtshofes ist berufen, durch seine Autorität die Sitzungspolizei leicht handzuhaben und durch Leitung schwieriger und complicirter Verhandlungen den Mitgliedern seines Gerichtshofes als Beispiel vorzugehen, und nicht — wie es in den Jahren 1850 und 1851 geschehen ist — diese Last auf die Räthe zu wälzen und die eigene Unfähigkeit durch eine abfällige Kritik zu bemänteln.

§. 301. (§. 314 R. V.)

Die Regierungsvorlage ordnet den Ersatz der nicht erschienenen Geschwornen aus den Ergänzungsgeschwornen erst dann an, wenn weniger als vierundzwanzig Hauptgeschworne erschienen sind.

Nach dem Ausschußentwurfe hat dieser Ersatz schon dann einzutreten, wenn weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen sind, weil der Ausschuß dafür hält, daß zur Bildung der Geschwornenbank wenigstens dreißig Geschworne bei sonstiger Nichtigkeit anwesend sein müssen (§. 303 A. E.).

§. 302. (§. 315 R. V.)

Deßhalb wird auch in diesem Paragraphe nicht nur die Anwesenheit von vierundzwanzig, sondern von dreißig Geschwornen verlangt:

Statt: „Solche Gründe sind" sagte der Ausschuß: „Diese Gründe sind", weil der Ausdruck: „Solche" dem Zweifel Raum gibt, ob die Aufzählung der Ausschließungsgründe eine taxative oder bloß demonstrative ist.

Sie kann und muß aber nur das Erstere sein, weil eine nicht gehörige Besetzung der Geschwornenbank einen Nichtigkeitsgrund abgibt (§. 340 A. E. und §. 353 R. V., erster Punct). Die Momente eines Nichtigkeitsgrundes sollen aber nicht beispielsweise, sondern entweder nur principiell oder taxativ angeführt werden.

Die Regierungsvorlage schließt unter lit. a nur diejenigen Geschwornen von der vorliegenden Verhandlung aus, welche zu dem Angeklagten oder dem durch die strafbare Handlung Beschädigten in einem solchen Verhältnisse stehen, welches in Gemäßheit des §. 65 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde.

Der Ausschußentwurf schließt aber im Allgemeinen diejenigen Geschwornen aus, welche zu den Parteien oder ihren Vertretern in einem solchen Verhältnisse stehen, denn es kann auch dadurch eine Befangenheit eines Geschwornen und durch ihn eine Beeinflußung der übrigen Geschwornen stattfinden, daß er zu dem Staatsanwalte oder zu einem Vertreter in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des §. 65 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde.

§. 303. (§. 316 R. V.)

Der Ausschuß hält, wie schon oben bei §. 301 A. E. (§. 314 R. V.) erwähnt worden ist, dafür, daß zur Bildung der Geschwornenbank bei sonstiger Nichtigkeit nicht blos vierundzwanzig, sondern dreißig Geschworne zugegen sein müssen.

Deßhalb wurde auch der vorliegende Paragraph in diesem Sinne abgeändert.

§. 304. (§. 317 R. V.)

Im ersten Satze wurde statt: „haben" gesagt „hat"; im zweiten Satze wurde statt: „zurückzuweisen" gesagt: „abzulehnen" und im letzten Satze wurde statt: „gilt" gesagt: „zählt."

Die im dritten Satze in Betreff mehrerer Mitgeklagten enthaltene Bestimmung wurde auch auf mehrere Ankläger ausgedehnt.

§. 307. (§. 320 R. V.)

Statt: „Alles was daselbst vom Gerichtshofe und dem Vorsitzenden verfügt ist," u. s. w. wurde gesagt: „Alles was bezüglich des Gerichtshofes und des Vorsitzenden verfügt ist," u. s. w.

§. 309. (§. 122 R. V.)

In der in diesem Paragraphe formulirten Anrede des Vorsitzenden sind die Worte: „wie jenes der bürgerlichen Gesellschaft fest im Auge zu behalten," durch die präciseren Worte: „wie das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, fest im Auge zu behalten," ersetzt worden.

Ferner hat der Ausschuß das letzte Alinea der Regierungsvorlage durch die Bestimmung ersetzt:

„Bezüglich der hiebei zu beachtenden Förmlichkeiten gilt die Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33."

Durch diese Bestimmung ist auch in dem vorhergehenden Alinea die ausdrückliche Anordnung überflüssig geworden, daß jeder Geschworne bei seiner Beeidigung die rechte Hand emporzuheben und mit lauter Stimme zu antworten hat.

§. 310. (§. 323 R. V.)

Die bei sonstiger Nichtigkeit angeordnete Vorlesung des Anklageerkenntnisses entfiel, da kein Anklageerkenntniß zu schöpfen ist.

Aus demselben Grunde entfiel auch das letzte Alinea der Regierungsvorlage.

Dagegen hat der Ausschuß die Bestimmung aufgenommen:

„Sodann läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunct zu entfallen hat, auch dieses vorlesen."

§. 313. (§. 326 R. V.)

Die Bestimmung:

„Sowohl der Ankläger und Privatbetheiligte als der Angeklagte können gegen die Fragestellung Einwendungen erheben, über welche der Gerichtshof sogleich entscheidet", wurde durch die Bestimmung ersetzt:

„Die Parteien sind berechtiget, Abänderung der Fragen und Hinzufügung anderer Fragen zu beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet."

§. 314. (§. 327 R. V.)

Da nach dem Entwurfe des Ausschusses kein Anklageerkenntniß geschöpft werden soll, so kann die Hauptfrage auch nicht darauf gerichtet sein: „Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage nach dem Anklageerkenntnisse zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben."

Die Hauptfrage ist vielmehr darauf zu richten:

„Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben?"

§. 315. (§. 328 R. V.)

In dem ersten Satze dieses Paragraphes hat der Ausschuß das Wörtchen: „völlig" als überflüssig hinweggelassen, da es sich nur um Thatsachen handeln kann, welche die Strafbarkeit völlig, nicht aber in einem qualitativen Grade ausschließen oder aufheben würden.

Die Beibehaltung dieses Ausdruckes könnte sogar zu einem Zweifel Anlaß geben, welchen Sinn diese Gesetzesstelle habe.

Die Bestimmung: „In diesem Falle wird die Hauptfrage dahin gerichtet:

Ob der Angeklagte die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen habe?" wurde hinweggelassen.

Der Ausschuß hält dafür, daß in Consequenz des Standpunctes, den die Regierungsvorlage und der Ausschußentwurf in dem vorhergehenden §. 314 A. E. (§. 327 R. V.) eingenommen haben, auch in dem im §. 315 A. E. (§. 328 R. V.) vorausgesetzten Falle die Hauptfrage eine Schuldfrage und keine bloße Thatfrage sein soll.

Auch in diesem Falle soll der Stellung der Schuldfrage kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, weil die Geschwornen die Hauptfrage über die Schuld auch noch aus anderen Gründen verneinen können; denn wenn die Geschwornen bei der Berathung über die in diesem Falle an sie zu stellenden Zusatzfragen sich über die Antwort geeiniget haben, so werden sie, insoweit ihre Antwort auf die Beantwortung der Schuldfrage Einfluß hat, dieser Antwort gemäß auch die an sie als Schuldfrage gestellte Hauptfrage beantworten.

§. 316. (§. 329 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde an Stelle des: „Anklageerkenntnisses" aus bekannten Gründen die: „Anklageschrift" bezogen.

In das zweite Alinea wurde auch der Fall einbezogen: „oder findet es der Gerichtshof zur gründlicheren Vorbereitung der Verhandlung nothwendig."

§. 317. (§. 330 R. V.)

Statt des Ausdruckes: „Strafbestimmung" wurde der bestimmtere Ausdruck: „Strafgesetz" gewählt.

§. 318. (§. 331 R. V.)

Der Ausschuß hält es nicht für nothwendig, daß die Geschwornen auch über allgemeine Erschwerungs- und Milderungsgründe absprechen, und hat daher den Inhalt, den dieser Paragraph nach der Regierungsvorlage hatte, entsprechend geändert.

§. 319. (§. 332 R. V.)

Diesem Paragraphe wurde folgende Bestimmung beigefügt:

„Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen."

Nachdem die Geschwornen über die Schuld des Angeklagten entscheiden, diese Entscheidung aber die Beurtheilung der Anwendung des gesetzlichen Begriffes auf die concreten Umstände in sich schließt, so dienen die Zusatzfragen zur Controle der Geschwornen und zur Sicherung des Angeklagten.

§. 320. (§. 333 R. V.)

In Erwägung, daß die Reassumirung der Ergebnisse der Hauptverhandlung durch den Präsidenten selten mit voller Unparteilichkeit geschehen kann, und daß dieselbe, nachdem der Ankläger, der Beschädigte und der Angeklagte die Sache bereits erörtert haben, die Verhandlung nur ohne Grund verzögert, hat der Ausschuß die Bestimmung der Regierungsvorlage hinweggelassen: „er faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen und führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne jedoch seine eigene Ansicht darüber kundzugeben."

§. 321. (§. 334 R. V.)

An Stelle des: „Anklageerkenntnisses" wurde die: „Anklageschrift und das vorgelesene Erkenntniß" bezogen.

§. 322. (§. 335 R. V.)

Der Ausdruck: „Instruction" wurde durch den Ausdruck: „Belehrung" ersetzt.

Statt: „innerster Ueberzeugung" wurde nur: „Ueberzeugung" gesagt, und die Worte: „und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben", wurden durch die Worte ersetzt: „und die Gründe seiner Vertheidigung auf sie gemacht haben."

§. 325. (§. 338 R. V.)

In Uebereinstimmung mit den §§. 314 und 315 A. E. hat der Ausschuß, da die Hauptfrage immer eine Schuldfrage und nicht eine bloße Thatfrage sein soll, den Eingang: „Zur Bejahung der Frage, ob der Angeklagte eine bestimmte, ihm zur Last gelegte Handlung begangen habe" u. s. w. dahin abgeändert: „Zur Bejahung der Schuldfrage" u. s. w.

Statt: „dürfen keine Rasuren" sagt der Ausschußentwurf: „darf keine Radirung."

§. 327. (§. 340 R. V.)

Statt: „zuzustellen" wurde: „zurückzustellen" gesagt.

§. 330. (§. 343 R. V.)

Statt: „Erkenntniß" wurde: „Urtheil" gesagt.

§. 331. (§. 344 R. V.)

Statt: „nach Maß der erschwerenden und mildernden Umstände, deren Vorhandensein von den Geschwornen ausgesprochen wurde (§. 331), anzu-

wendenden Strafbestimmung zu stellen", wurde gesagt: „anzuwendenden Strafbestimmung, sowie der zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsumstände zu stellen", denn bei der anzuwendenden Strafbestimmung sind auch noch die allgemeinen, bei der in dem §. 318 A. E. vorgedachten Fragestellung übergangenen Erschwerungs- und Milderungsumstände zu berücksichtigen, ferner wurde statt: „auf die Statthaftigkeit, Art und Größe der Strafe" gesagt: „auf die Strafe."

§. 333. (§. 346 R. V.)

Statt: „durch kein Strafgesetz verboten sei" wurde gesagt: „vom Strafgesetze nicht mit Strafe bedroht sei."

§. 334. (§. 347 R. V.)

Die Worte: „von den Geschwornen festgestellten" wurden hinweggelassen, weil der Gerichtshof wie schon früher bei den §§. 318 und 332 A. E. bemerkt worden ist, nicht nur die von den Geschwornen festgestellten erschwerenden und mildernden Umstände zu prüfen hat.

§. 335. (§. 348 R. V.)

Statt: „so ist anstatt der Todesstrafe auf lebenslange Zuchthaus- oder nach Maß des §. 90 des Strafgesetzes Gefängnißstrafe zu erkennen", wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen gesagt: „so ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus auf unbestimmte Zeit über zwanzig Jahre zu erkennen."

§. 336. (§. 349 R. V.)

Statt: „und des Vertheidigers und, wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung beigewohnt hat, auch dieses letzteren zu verkündigen." — wurde mit Berufung auf den §. 230 A. E. kürzer gesagt: „des Angeklagten (§. 230) und des Vertheidigers zu verkünden."

§. 339. (§. 352 R. V.)

Die Gründe, aus welchen der Ausschuß die Berufungen gegen Endurtheile der Geschwornengerichte nicht an den obersten Gerichtshof sondern an den Gerichtshof zweiter Instanz zugelassen hat, sind schon oben entwickelt worden.

§. 340. (§. 353 R. V.)

Die in diesem Paragraph angeführten Nichtigkeitsgründe sind mit den in dem §. 277 A. E. angeführten und bei der Besprechung jenes Paragraphes bereits motivirten Gründen, aus welchen die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz ergriffen werden kann, in Uebereinstimmung gebracht worden. Deßhalb wurde auch in diesem Paragraphe, Zahl 3, der in dem §. 277 A. E., Zahl 2, aufgenommene Nichtigkeitsgrund eingeschaltet

„3. wenn ungeachtet der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;"

Unter der Zahl 4 wurden auch hier wie in dem §. 277 A. E. unter Zahl 3 die §§. 240, 256 und 267 A. E. citirt. Der unter Zahl 5 angeführte Nichtigkeitsgrund wurde auf gleiche Weise beschränkt, wie der in dem §. 277 A. E. unter der Zahl 4 angeführte Nichtigkeitsgrund.

Der in dem §. 353 R. V. unter Zahl 8 angeführte Nichtigkeitsgrund wurde auch hier nicht mehr ausdrücklich aufgenommen, sondern ebenso durch die unter Zahl 4 erfolgte Citirung des §. 267 A. E. ersetzt, wie der in dem §. 279 R. V. unter Zahl 6 enthaltene gleiche Nichtigkeitsgrund in dem §. 277 A. E. nicht mehr ausdrücklich aufgenommen, sondern durch die daselbst unter Zahl 3 erfolgte Citirung des §. 267 A. E. ersetzt worden ist.

Auf gleiche Weise wurde der in dem §. 353 R. V. unter Zahl 9 angeführte Nichtigkeitsgrund in diesen Paragraph nicht mehr ausdrücklich aufgenommen, sondern ebenso durch die unter der Zahl 4 erfolgte Citirung des §. 256 A. E. ersetzt, wie der in dem §. 279 R. V. unter der Zahl 5 enthaltene Nichtigkeitsgrund in dem §. 277 A. E. nicht mehr ausdrücklich aufgenommen, sondern durch die daselbst unter Zahl 3 erfolgte Citirung des §. 267 A. E. ersetzt worden ist.

Der Text der in dem §. 353 R. V. unter den Zahlen 10 und 12 und in dem §. 340 A. E. unter den Zahlen 9 und 11 angeführten Nichtigkeitsgründe wurde mit dem Texte des im §. 277 A. E. unter Zahl 9 und 11 angeführten Nichtigkeitsgründe conformirt.

Die Gründe der dadurch erfolgten Abänderung der Regierungsvorlage sind schon in den zu §. 277 A. E. gemachten Bemerkungen besprochen worden.

§. 341 (§. 354 R. V.)

Die Berufung gegen die Entscheidung über die Proceßkosten wurde aus denselben Gründen für unzulässig erklärt, aus welchen dieselbe gegen die in den Urtheilen der Gerichtshöfe erster Instanz enthaltene Entscheidung über die Proceßkosten nicht zugelassen wird.

§. 342. (§. 355 R. V.)

In das erste Alinea wurden die Worte: „sowie bei der Verhandlung und Entscheidung" eingeschaltet, weil die in der Regierungsvorlage (§§. 356 und 357 A. E.) enthaltenen Unterschiede von dem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz durch die in dem Ausschußentwurfe erfolgte vollkommene Gleichstellung des Instanzenzuges der Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen, welche gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz ergriffen werden, mit jenen, welche gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte ergriffen werden, hinweggefallen sind. In das zweite Alinea

wurden die Worte eingeschaltet: „beziehungsweise Gerichtshof zweiter Instanz.“ denn die Berufung hat nach dem Ausschußentwurfe an den Gerichtshof zweiter Instanz zu gehen (§. 339 A. E.).

§§. 356 und 357 R. V.

Haben aus dem soeben angeführten Grunde zu entfallen und sind durch die oberwähnte Einschaltung der Worte: „sowie bei der Verhandlung und Entscheidung“ in das erste Alinea des §. 342 A. E. ersetzt.

§. 345. (§. 360 R. V.)

Statt: „zusammenzusetzen und jedenfalls in einer Versammlung von vier Richtern“ sagt der Entwurf des Ausschusses in Uebereinstimmung mit dem §. 297 A. E.: „zusammenzusetzenden Versammlung von vier Richtern.“

§. 347. (§. 362 R. V.)

Das zweite Alinea der Regierungsvorlage: „Die Bestimmung des §. 291, Absatz 2, ist auch für das auf Grund der neuen Verhandlung ergehende Urtheil maßgebend“, ist durch die im §. 342 A. E. erfolgte Citirung des §. 286 A. E. entbehrlich und daher weggelassen worden.

§. 348. (§. 363 R. V.)

Der Ausschuß fand es für zweckmäßig, die Bestimmungen dieses Paragraphes auch auf den Fall auszudehnen, wenn das Strafverfahren wider eine bestimmte Person durch Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben beendiget worden ist; weil auch in diesen Fällen, wenn die Bedingungen dieses Paragraphes vorhanden sind, dieselben Gründe für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens sprechen, wie in dem Falle der Einstellung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person.

Statt: „Strafbarkeit oder Handlung“ wurde: „Strafbarkeit der That“ gesagt, und statt: „entweder früher vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue liefern (Vergl. jedoch §. 33, Absätze 3 und 4)“ wurde gesagt: „welche geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen“.

Das Letztere deßhalb, weil es bei dem Hinwegfallen der absolutio ab instantia zwecklos wäre, das Strafverfahren auch in dem Falle wieder aufzunehmen, in welchem zwar neue Beweismittel beigebracht werden, welche entweder früher vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue liefern, welche aber demungeachtet nicht geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen.

§. 349. (§. 364 R. V.)

Im Puncte 2 wurde statt: „geeignet sind“ gesagt: „geeignet erscheinen“ und statt: „unter einen milderen Strafsatz“ wurde gesagt: „unter ein milderes Strafgesetz“.

Im Puncte 3 wurde statt des Ausdruckes: „Unschuld“ der Ausdruck: „Nichtschuld“ gewählt.

§. 350. (§. 365 R. V.)

Im ersten Alinea wurden die Worte: „Nichtigkeitsbeschwerde oder“ — eingeschaltet. Das zweite Alinea wurde zur Wahrung des Anklageprincipes gänzlich gestrichen.

§. 351. (§. 366 R. V.)

In dem ersten Alinea wurden statt: „als noch nicht die Verjährung eingetreten ist“, die schon in dem §. 348 A. E. gewählten Worte: „als die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist“, — gebraucht, und in dem Puncte 2 wurde auch hier, wie in dem Puncte 3 des §. 349 A. E. statt: „geeignet sind“, gesagt: „geeignet erscheinen“.

§. 352. (§. 367 R. V.)

Im Puncte 1 wurde statt: „oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist“ mit Rücksicht auf den §. 47 des Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, nach welchem auf keine lebenslange Freiheitsstrafe mehr zu erkennen sein wird, gesagt: „oder eine Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit über zwanzig Jahre bedroht ist“.

§. 353. (§. 368 R. V.)

Nach der Regierungsvorlage hatte der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von zwei Richtern und einem Vorsitzenden (und wenn das frühere Endurtheil bei dem im achtzehnten und jetzt siebzehnten Hauptstücke angeordneten Verfahren ergangen ist, in einer Versammlung von vier Richtern und einem Vorsitzenden) über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden.

Nach dem Ausschußentwurfe hat aber in jedem Falle ohne alle Unterscheidung, ob das frühere Endurtheil bei dem im siebzehnten Hauptstücke angeordneten Verfahren ergangen ist oder nicht, eine Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz zu führen hat, über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden.

Eine Versammlung von nicht mehr als vier Richtern, weil der Ausschußentwurf überhaupt keine Versammlung einer größeren Zahl von Richtern bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz kennt (§§. 13, 15 und 297 A. E.), aber auch keine Versammlung von weniger als vier Richtern, weil nur die Rathskammer eine geringere Anzahl von Richtern hat (§. 12 A. E.), mit deren Entscheidungen die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens aber nicht auf gleicher Stufe der Wichtigkeit steht.

§. 354. (§. 369 R. V.)

Dieser Paragraf erhielt eine ganz neue Textirung.

Der Unterschied desselben von der Regierungsvorlage besteht aber, von der Stilisirung abgesehen, darin, daß sich nach der Regierungsvorlage:

1. die Wirksamkeit des Beschlusses, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, so-

wohl auf das frühere Urtheil, als auch auf die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung jedoch selbstverständlich beides nur in Betreff derjenigen strafbaren Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilliget wird, erstreckt; daß aber:

2. diese Wirksamkeit in den beiden angegebenen Richtungen nur in der Einstellung (Sistirung) des früheren Urtheiles und der gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung bis zur Rechtskräftigkeit des nach dem wieder aufgenommenen Verfahren zu fällenden Erkenntnisses bestehen sollten, während erst in diesem letzteren auszusprechen war, in wieweit das frühere Erkenntniß nunmehr gänzlich aufgehoben sei oder wieder in Wirksamkeit zu treten habe.

Der Ausschußentwurf dagegen:

1. sistirt nicht nur die Wirksamkeit des früheren Urtheiles, sondern erklärt dasselbe durch jenen Beschluß insoweit, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilliget wird, betrifft, für aufgehoben, was nicht von praktischer Bedeutung wohl aber richtiger ist, da nach Schöpfung des neuen Erkenntnisses eigentlich doch nur der Inhalt dieses letzteren, gleichviel ob der darin enthaltene Ausspruch selbstständig dasteht oder Beziehungen auf das erste Urtheil enthält, hinsichtlich derjenigen strafbaren Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilliget worden ist, entscheidend erscheint, so daß richtiger Weise nicht mehr von einem Wiederaufleben des ersten Urtheiles die Rede sein kann, und das erste Urtheil daher nicht nur inzwischen seine Wirksamkeit eingestellt (sistirt) hatte, sondern aufgehoben war.

2. Läßt der Ausschußentwurf die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung fortdauern, und erst dann und insoweit als aufgehoben ansehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben.

Die Gründe, welche die Motive zu dem Regierungsentwurfe für die Einstellung (Sistirung) jener gesetzlichen Folgen geltend machen, sprechen nach der Ansicht des Ausschusses für die Fortdauer und nicht für die Einstellung (Sistirung) jener Folgen, denn was diese Motive gegen die Aufhebung jener Folgen vorbringen, spricht auch gegen deren Einstellung (Sistirung).

Es heißt nämlich in den Motiven zu dem Regierungsentwurfe wörtlich:

„In Ansehung der gesetzlichen Folgen des Urtheiles wäre aber die Aufhebung in dem Falle ganz widersinnig, wenn die Wiederaufnahme nur zum Zwecke einer strengeren Verurtheilung bewilligt wurde, oder wenn der Verurtheilte nur eine geringere, aber doch dieselben gesetzlichen Folgen nach sich ziehende Strafe zu erwirken sucht; in jenem Falle aber, wo der Angeklagte selbst die Freisprechung oder ein Urtheil, mit welchem jene Folgen nicht verbunden wären, erwartet, aber nicht erlangt, hätte sich derselbe durch das ungegründete Begehren doch eine Zeit lang den schon eingetretenen gesetzlichen Folgen seiner Verurtheilung entzogen."

Der durch das erste Urtheil Verurtheilte hat auch keinen Grund, sich über diese Fortdauer jener gesetzlichen Folgen zu beklagen, denn in der Regel bleibt ein Urtheil so lange in Wirksamkeit, bis es durch ein anderes Erkenntniß, dessen Stelle der einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgebende, sich in keine materielle Beurtheilung einlassende Beschluß nicht ersetzen kann, aufgehoben wird.

In dem vorliegenden Falle kommt dem Verurtheilten aber ohnedem schon die in dem §. 373 A. E. angeordnete unverzügliche Einstellung des Vollzuges der Strafe gegen jene Regel ausnahmsweise zugute.

Ueberdieß hat der Ausschuß diesem Paragraphe auch noch die Bestimmung beigefügt:

„Die Vollstreckung der im früheren Urtheile enthaltenen Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ist während der Dauer des wieder aufgenommenen Verfahrens nur bis zur Sicherstellung zuläßig."

Durch diese Bestimmung erscheint dem Ausschusse sowohl das Interesse des Verurtheilten als auch jenes des Privatbetheiligten gewahrt.

§. 355. (§. 370 R. V.)

In den zweiten Satz hat der Ausschuß die Worte: „erfolgten Entscheidung und" eingeschaltet, so daß derselbe nun lautet:

„Diese ist nach Maßgabe der erfolgten Entscheidung und neuen Beweise zu führen oder zu ergänzen."

In den dritten Satz hat der Ausschuß die von ihm in die Ueberschrift des XIV. Hauptstückes, dessen Vorschriften hier bezogen werden, aufgenommenen Worte: „Versetzung in den Anklagestand und" eingeschaltet, so daß derselbe nun lautet:

„Die hinsichtlich der Einstellung der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand geltenden Vorschriften finden auch hier Anwendung."

In den Schlußsatz des ersten Alinea hat der Ausschuß die Worte: „oder des Erkenntnisses, wodurch die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde," eingeschaltet, weil auch in diesem Falle und nicht blos im Falle der Einstellung das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendiget wird.

Am Schlusse des ersten Alinea hielt aber der Ausschuß die Aufnahme folgender Bestimmung für nothwendig: „Diese haben gleiche Wirkung mit dem Erkenntnisse, wodurch der Angeschuldigte freigesprochen wird."

Denn ohne die Aufnahme dieser Bestimmung bliebe der Zweifel berechtigt, ob die erfolgte Einstellung oder das Erkenntniß, wodurch die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde, als ein neues „Er-

kenntniß" im Sinne des §. 354 A. E. anzusehen und die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung ganz oder doch theilweise aufzuheben im Stande ist.

§. 358. (§. 373 R. V.)

Der Ausschuß hat die Unterscheidung, ob der Verurtheilte die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe bereits angetreten hat oder nicht, fallen lassen; in dem Eingange des ersten Alinea ohne jene Unterscheidung bestimmt:

„Das Gesuch eines Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den Vollzug der Strafe nicht;" und das zweite Alinea der Regierungsvorlage gestrichen.

Denn die bloße Einbringung eines Gesuches kann in der Regel die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheiles nicht hemmen, und die Umstände des Falles können auch dann, wenn der Verurtheilte die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe noch nicht angetreten hat, von der Art sein, daß sie die Hemmung des weiteren Strafvollzuges nicht angemessen erscheinen lassen.

Sind sie aber ausnahmsweise anderer Art, so bleibt dem über die Wiederaufnahme entscheidenden Gerichtshofe zu Folge der übrigen Bestimmungen dieses Paragraphes ohnedieß das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Anklägers die Hemmung des weiteren Strafvollzuges zu verfügen.

Das dritte Alinea der Regierungsvorlage wurde gestrichen, weil, wenn der Verurtheilte verhaftet ist, bezüglich der Fortdauer der Haft oder der Entlassung aus derselben die allgemeinen Anordnungen selbstverständlich auch in diesem Falle in Anwendung zu kommen haben; besondere hievon abweichende Anordnungen um so weniger nothwendig erscheinen, da auch bei der in der Regierungsvorlage angeordneten Entscheidung des Gerichtshofes der §. 186 A. E. im Auge behalten und erwogen werden müßte, ob mit Rücksicht auf den Inhalt des Gesuches um Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der darin geltend gemachten Gründe und Behelfe die Gründe der Haft hinweggefallen sind.

Ist dieses nun der Fall, so ist es schon nach den allgemeinen Bestimmungen über die Entlassung aus der Haft Pflicht des Gerichtshofes, diese Entlassung zu verfügen.

Ist dieses aber nicht der Fall, so ist eine ausdrückliche Entscheidung des Gerichtshofes, daß die Haft fortzudauern habe, überflüssig.

Auch bleibt es ohne die ausdrückliche Gestattung dem Verurtheilten zu jeder Zeit, somit auch in diesem Falle freigestellt, ein Ansuchen um seine Entlassung aus der Haft gegen oder ohne Sicherstellungsleistung zu stellen und der Gerichtshof wird in diesem Falle ebenso, wie in anderen Fällen, aber auch auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmungen darüber zu entscheiden haben.

§. 374. R. V.

Diesen Paragraph hat der Ausschuß ungeachtet dessen, daß derselbe nur im Falle, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß vorliegt und nur zum Vortheile des Angeklagten in Anwendung zu kommen gehabt hätte, gestrichen, weil er eine richterliche Cabinetsjustiz involvirt, welcher der Ausschuß auch zum Vortheile des Angeklagten keine gesetzliche Grundlage geboten wissen will.

Es würde sodann jede feste Urtheilsschöpfung abgehen und der Einfluß des obersten Gerichtshofes als Cassationshofes sowohl auf die Erkenntnisse der unteren Gerichte als auch auf jene der Geschwornen einen alle Rechtssprechung bewältigenden und daher nicht zu billigenden Einfluß üben.

Dieses würde umsomehr der Fall sein, weil der oberste Gerichtshof als Cassationshof die Wiederaufnahme des Verfahrens aus Anlaß was immer für eines Gesuches in die Scene setzen könnte, während die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung und insbesondere auch noch die in dem §. 288 A. E. zugelassene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes dem Verurtheilten einen nach der Ansicht des Ausschusses vollkommen zureichenden Schutz gewähren.

§. 359. (§. 375 R. V.)

Die Anordnung des Punctes 4 der Regierungsvorlage hat der Ausschuß in doppelter Beziehung beschränkt:

1. Hat er die Worte: „oder ein zur Entscheidung eines Gerichtshofes gehöriges Vergehen" hinweggelassen und somit diese Anordnung nur auf eine That, welche ein Verbrechen begründet, beschränkt, und:

2. Hat er den Beisatz gemacht: „vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate und, wenn es sich um eines der im §. 14, Z. 1 und 2, erwähnten Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind."

Der Ausschuß ging dabei von der Ansicht aus, daß, was die erste Beschränkung anbelangt, bei den zur Entscheidung des Gerichtshofes gehörigen Vergehen das bezirksgerichtliche Urtheil aufrecht erhalten werden könne, weil die Bezirksgerichte über andere Vergehen ohnedieß regelmäßig zu entscheiden haben, und weil durch die nochmalige Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens wegen eines bloßen Vergehens, wenn dasselbe auch zur Entscheidung des Gerichtshofes gehörig ist, dem Verurtheilten sehr häufig, und zwar ohne sein Verschulden unverhältnißmäßige Nachtheile bereitet werden würden.

Was aber die zweite Beschränkung betrifft, so glaubt der Ausschuß, daß es nach dem Ablaufe des festgesetzten Zeitraumes von sechs und beziehungsweise zwölf Monaten nicht mehr zweckmäßig erscheint, auf eine bereits durch ein rechtskräftiges Urtheil erledigte

Strafsache, wenn solcher auch eine That, die ein Verbrechen bildet, zu Grunde liegt, zurückzugreifen, weil die öffentliche Meinung bereits darüber hinweggegangen sein muß und die nochmalige Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens und die damit verbundene wiederholte Urtheilsschöpfung auf das geringste Maß beschränkt werden muß.

Uebrigens würde auch in diesem Falle der Verurtheilte durch die nochmalige Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens oft ohne sein Verschulden unverhältnißmäßig hart getroffen werden.

In beiden Fällen ist überdieß der Verurtheilte auch doch nicht ohne alle Strafe davon gekommen.

§. 362. (§. 378 R. V.)

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, den ersten Satz des §. 384 R. V. diesem Paragraphe als zweites Alinea beizusetzen.

Ferner hat der Ausschuß diesem Alinea die Schlußbestimmung beigefügt: „Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen.“

Es ist dieses eine Consequenz der Bestimmung, daß dem Privatbetheiligten auch sogar gegen den Inhalt der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten meritorischen Entscheidung kein Rechtsmittel zusteht (§§. 278 und 270 A. E.).

§. 363. (§. 379 R. V.)

Der Ausschuß hat die Worte: „eines Mitschuldigen“ hinweggelassen, weil der §. 19 des dem hohen Hause vorliegenden Ausschußentwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen außer dem Thäter nur Theilnehmer kennt, die Theilnehmer aber in dem §. 363 A. E. ohnedieß erwähnt sind.

§. 365. (§. 381 R. V.)

Statt: „um Tilgung einer verursachten Beleidigung“ wurde: „um Sühne einer verursachten Beleidigung“ und statt: „der Richter“ wurde: „das Gericht“ gesagt.

§. 366. (§. 382 R. V.)

Die Bestimmung der Regierungsvorlage:

„Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staatsrechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.“ — wurde hinweggelassen, denn sie ist einerseits unbestimmt, weil sie selbst sagt: „nach Beschaffenheit der Umstände“, und widerspricht, was die Hauptsache ist, der unbeschränkten Anordnung des letzten Satzes des §. 254 A. E.

§. 367. (§. 383 R. V.)

Der Schlußsatz: „in soferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.“ wurde durch die Bestimmung ersetzt:

„Nur wenn es sich um die Ungiltigkeit einer Ehe handelt, bleibt die Entscheidung hierüber dem zuständigen Civilgerichte vorbehalten (§. 5).“

§. 368. (§. 384 R. V.)

Die in dem ersten Satze der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung wurde, wie schon oben erwähnt worden ist, hier hinweggelassen und dem §. 362 A. E. als zweites Alinea beigesetzt.

§. 370.

Dieser Paragraph enthält eine von dem Ausschusse in der Regierungsvorlage vermißte und sich durch ihren Inhalt selbst begründende Anordnung:

§. 372. (§. 387 R. V.)

Die Schlußworte der Regierungsvorlage: „widrigens das beschriebene Gut dem Angeschuldigten, bei dem es gefunden worden, zurückgestellt werden würde;“ sind in dem Ausschußentwurfe hinweggelassen worden, weil die Bestimmung des §. 374 A. E. damit in dem Falle in Widerspruch kommen würde, wenn durch einen Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei.

§. 374. (§. 389 R. V.)

Statt: „gegen diesen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt,“ wurde gesagt: „Gegen diese Beschlüsse findet kein Rechtsmittel statt,“ weil der Ausschuß der Ansicht ist, daß auch gegen den Ausfolgungsbeschluß kein Rechtsmittel stattzufinden hat, was nach der Textirung der Regierungsvorlage einem Zweifel unterliegen könnte.

§. 376. (§. 391 R. V.)

Statt: „von aller Weg- und Brückenmauth befreit.“ — wurde gesagt: „von der Weg- und Brückenmauth befreit.“ — weil es Privatmauthen geben kann, die nach ihrem Privilegium oder sonstigen Vorschriften diese Mauthfreiheit nicht zu respectiren verpflichtet sind.

§. 377 (§. 392 R. V.)

In dem Puncte c) sind die Worte: „der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militärstande bei einem Strafgerichte erscheinenden Militärpersonen“ hinweggelassen, weil nach dem Ausschußentwurfe aus diesem Anlasse keine Militärpersonen bei einem Strafgerichte zu erscheinen haben.

(Siehe die Bemerkungen zu §. 219 A. E.)

In dem Puncte f) hat der Ausschuß den Beisatz gemacht: „sowie die Reisekosten der Geschwornen,“ denn der Ausschuß spricht den Geschwornen in dem §. 20 des Entwurfes des Gesetzes, betreffend die Bildung von Geschwornenlisten, unter den daselbst angeführten Bedingungen eine mäßige Entschädigung für Reisekosten zu.

§. 379. (§. 394 R. V.)

Die Bestimmung der Regierungsvorlage:

„Welche Gebühren den bei einem Strafgerichte des Civilstandes als Zeugen erscheinenden Militär-

personen und den sie begleitenden Officieren zu vergüten seien, wird durch besondere Verordnungen bestimmt," wurde gestrichen. Denn die begleitenden Officiere können laut der bei §. 219 A. E. gemachten Bemerkungen nicht mehr vorkommen. Die besonderen Vorschriften über die Gebühren der als Zeugen erscheinenden Militärpersonen bedürfen aber keiner ausdrücklichen Erwähnung.

§. 380. (§. 395 R. V.)

Ist das Wort: „sorgfältiger" als selbstverständlich gestrichen worden.

§. 381. (§. 396 R. V.)

Die Bestimmung: „wobei aber wenigstens dreißig Zeilen auf eine Seite und sechzehn bis achtzehn Silben auf eine Zeile zu rechnen sind," wurde gestrichen, indem es Sache des Gerichtes ist, vorkommenden Unzukömmlichkeiten entgegen zu treten, ohne daß in die Strafproceßordnung selbst so detaillirte Bestimmungen über Nebensachen aufgenommen werden.

§. 383. (§. 398 R. V.)

Wurden die Worte: „im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirection" — gestrichen.

Da es nicht nothwendig erscheint, den Gerichtshöfen zweiter Instanz in der Strafproceßordnung ein solches Einvernehmen vorzuschreiben, sondern ihrem eigenen Ermessen überlassen werden kann, ob sie es für nothwendig oder zweckmäßig finden, ein solches Einvernehmen zu pflegen.

§. 399 R. V.

Dieser Paragraph wurde in dem Entwurfe des Ausschusses ganz übergangen, indem es der Ausschuß nicht für nothwendig hält, die besonderen Vorschriften, welche bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und den Staatsanwälten gebühre, in der Strafproceßordnung ausdrücklich zu beziehen.

§. 384. (§. 400 R. V.)

Die Regierungsvorlage sagte: „Die Bemessung der zu ersetzenden Kosten des Strafvollzuges wird durch besondere Verordnungen geregelt."

Der Ausschuß hielt es aber für zweckmäßig, diese allgemeine Hinweisung auf besondere Verordnungen durch die Bestimmungen dieses Paragraphes zu ersetzen.

§. 385. (§. 401 R. V.)

Der Ausschuß hat die mit der solidarischen Haftung sämmtlicher Thäter und Theilnehmer im Widerspruche stehende Bestimmung übergangen:

„Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen."

§. 386. (§. 402 R. V.)

Die Bestimmung der Regierungsvorlage: „Insoweit aber das Strafverfahren über Begehren eines Privatanklägers stattgefunden hat, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes dem Privatankläger aufzutragen," hat der Ausschuß mit Rücksicht auf die Anordnungen der §§. 46 und 47 A. E. dahin vervollständiget:

„Insoweit aber das Strafverfahren über Begehren eines Privatanklägers oder in Gemäßheit des §. 47 über Antrag des Privatbetheiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller in Folge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten durch Beschluß des Gerichtes aufzutragen."

§. 387. (§. 403 R. V.)

Statt: „Verhaftete Beamte und Geistliche, für welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeträge angewiesen werden, haben aus denselben die für sie aufgewendeten Verpflegskosten zu vergüten," wurde gesagt: „Personen, für welche" u. s. w., weil diese Bestimmung auch von Officiers- und Privat-Alimentationsbeträgen zu gelten hat. Ferner wurde diesem Paragraphe die Bestimmung beigefügt:

„Inwieweit und wie hoch ein Ersatz aus dem dem Sträfling in der Strafanstalt zugehenden Arbeitsverdienste zu leisten ist, entscheidet die Strafvollzugscommission."

§. 388. (§. 404 R. V.)

Statt: „steht Jedem" u. s. w. wurde gesagt: „steht jedem Betheiligten" u. s. w.

§. 405 R. V.

Die in diesem Paragraphe enthaltene Hinweisung: „Die Anweisung, Auszahlung, Einbringung und Verrechnung der im Laufe des Strafverfahrens erwachsenden Kosten wird durch besondere Vorschriften geregelt," welche sich auf keine in die Strafproceßordnung gehörigen Gegenstände bezieht, wurde um so mehr als überflüssig hinweggelassen, da selbst jene besonderen Vorschriften, welche auf die eigentlichen Gegenstände der Strafproceßordnung einen näheren Bezug haben, darin nicht ausdrücklich bezogen werden müssen, sondern dieses nur in dem Falle zu geschehen hat, wenn durch eine solche Beziehung auf bestehende besondere Vorschriften angedeutet werden muß, daß die Strafproceßordnung nur aus dem Grunde keine ausdrückliche Norm über jene Materien enthält, weil dieselben durch die bezogenen besonderen Vorschriften geregelt werden, wie dieses z. B. bei dem in dem §. 167 A. E. bezogenen Gesetze vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Zahl 33, betreffend die Regelung des Verfahrens bei der Eidesablegung vor Gericht der Fall ist.

§. 389. (§. 406 R. V.)

Der Ausschuß hat die Anordnung des letzten Alinea dieses Paragraphes berichtiget und vervollständiget.

Die Vervollständigung besteht darin, daß auch „des Beschuldigten und des Privatbetheiligten (§. 47)" gedacht wird.

Die Berichtigung besteht darin, daß diese Anordnung, welche sich nach der Regierungsvorlage nur auf die Kosten der Vertheidigung des Angeschuldigten bezogen hat, auch auf alle Kosten der Vertretung überhaupt ausgedehnt worden ist.

§. 390. (§. 407 R. V.)

Die Worte: „nach bereits vollständig geleisteter Vertretung" und die beiden damit im Zusammenhange stehenden letzten Sätze der Regierungsvorlage wurden als mit der Bestimmung des §. 16 der Advocatenordnung vom 16. Juli 1868, R. G. Bl. Zahl 96, im Widerspruche stehend, gestrichen, denn nach dieser Letzteren ist der Advocat jederzeit berechtiget, sich eine bestimmte Belohnung zu bedingen.

Es erscheint aber als zweckmäßig, diese Bestimmung auch auf Vertheidiger, die nicht Advocaten sind, auszudehnen.

§. 391. (§. 408 R. V.)

Statt: „ferner die an den Tag gelegte Gründlichkeit und Umsicht, und die Vermögensumstände des Vertretenen —" wurde gesagt: „und die baren Auslagen."

Nachdem die Gerichtshöfe bei der Bemessung der Gebühren des Vertreters „das wesentliche Verdienst" desselben zu würdigen haben, so versteht es sich von selbst, daß sie auch die an den Tag gelegte Gründlichkeit und Umsicht desselben zu berücksichtigen haben.

Die Vermögensumstände des Vertretenen erscheinen dem Ausschusse dabei weniger maßgebend.

Die Schlußworte des Paragraphes: „welches darüber in letzter Instanz entscheidet" wurden durch die Worte: „welches darüber endgiltig entscheidet" ersetzt.

(§. 409 R. V.)

Die Bestimmung:

„Die von den Parteien anerkannten oder gerichtlich bestimmten Gebühren sind wie andere Advocatengebühren einzubringen", wurde von dem Ausschusse wegen ihrer Selbstverständlichkeit hinweggelassen.

§. 395. (§. 413 R. V.)

Die nur auf Mitglieder geistlichen Standes Bezug nehmenden Bestimmungen der Regierungsvorlage erschienen dem Ausschusse zu detaillirt und er hat daher dieselben durch die auf alle Personen, welche ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleiden, ausgedehnte Anordnung dieses Paragraphes ersetzt.

§. 397. (§. 415 R. V.)

Den Zwischensatz: „wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurtheilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde," hat der Ausschuß durch die blos stilistisch abgeänderte Bestimmung ersetzt: „wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurtheilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde".

Den letzten Satz des ersten Alinea und das zweite Alinea der Regierungsvorlage hat der Ausschuß durch folgende, ebenfalls blos eine stilistische Verbesserung bezweckende Bestimmungen ersetzt: „Ein längerer Aufschub kann nur über Antrag des Gerichtes erster Instanz vom Gerichtshofe zweiter Instanz aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Gegen die bezüglichen Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf nicht unterbrochen werden."

§. 398. (§. 416 R. V.)

Die Worte: „des Adels oder" hat der Ausschuß hinweggelassen, weil nach dem Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen oder Vergehen, welcher dem hohen Hause von dem betreffenden Ausschusse vorgelegt wurde, der Verlust des Adels nicht ausdrücklich festgesetzt worden ist. Dagegen wurden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 63 jenes Entwurfes die Worte: „und Orden" eingeschaltet.

§. 400. (§. 418 R. V.)

Die Bestimmung:

„Die Vollstreckung des Todesurtheiles wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritt des Verurtheilten aus seinem Gefängniß beginnt und bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert," wurde mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Confession der Verurtheilten hinweggelassen.

§. 401. (§. 419 R. V.)

Die Bestimmung:

„Es ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von Denjenigen, in welchen die blos eines Vergehens Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden," wurde weggelassen, weil schon der §. 35 des dem hohen Hause vorliegenden Ausschußentwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen bestimmt.

„Die Räumlichkeiten für die Abbüßung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen sind von einander zu sondern."

Ebenso wurde das letzte Alinea der Regierungsvorlage:

„Die hinsichtlich der Straforte für Mitglieder des geistlichen Standes bestehenden Vorschriften bleiben durch die gegenwärtigen Bestimmungen unberührt," gestrichen, weil diese bestandenen Vorschriften, nämlich die Bestimmungen des Artikels XIV der mit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855, R. G. B. Zahl 195, kundgemachten Vereinbarung (Concordat) schon durch die Staatsgrundgesetze außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, und in dem Artikel I des von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceßordnung, auch noch ausdrücklich für aufgehoben erklärt werden.

§. 403. (§. 421 R. V.)

Statt: „Ländern des österreichischen Kaiserstaates" wurde gesagt: „Länder, für welche das Strafgesetz Geltung hat," und statt: „oder Polizeibehörde" wurde gesetzt: „und die Sicherheitsbehörde."

§. 407. (§. 425 R. V.)

Das letzte Alinea der Regierungsvorlage hat der Ausschuß hinweggelassen, weil die daselbst erwähnte bedingnißweise Entlassung der Sträflinge aus der Strafanstalt keine Gnadensache, also nicht hieher gehörig ist.

§. 408. (§. 426 R. V.)

Zur Beseitigung jedes Zweifels sind in diesem Paragraphe die auch den Intentionen der Regierungsvorlage entsprechenden Worte eingeschaltet worden: „über Antrag des Anklägers."

§. 409. (§. 427 G. V.)

Da die in dem folgenden §. 410 A. E. bezeichneten Maßregeln nur unter bestimmten Umständen, also nicht immer, in Anwendung zu kommen haben, so mußte in dem §. 409 A. E. auch für den Fall vorgesehen werden, in welchem den Umständen nach jene Maßregeln nicht anwendbar sind.

Für diesen Fall fand es der Ausschuß zweckmäßig anzuordnen, daß ein Vorführungsbefehl zu erlassen ist.

Es wurden deßhalb in diesem Paragraphe die Worte eingeschaltet: „ist ein Vorführungsbefehl gegen ihn zu erlassen, oder."

§. 411. (§. 429 R. V.)

Statt: „Polizeibehörde" wurde: „Sicherheitsbehörde" und statt: „des österreichischen Staates" wurde: „der Länder, für welche dieses Gesetz Geltung hat" gesagt."

Die Worte: „und Gemeindevorstände" wurden ganz hinweggelassen, weil die Gemeindevorstände ebenfalls zu den Sicherheitsbehörden gehören.

§. 413. (§. 431 R. V.)

Statt des Ausdruckes: „Polizeibehörden" wurde der Ausdruck: „Sicherheitsbehörden" gewählt

§. 417. (§. 435 R. V.)

Da nach dem Ausschußentwurfe die Vertheidigungsschriften entfallen sollen, so wurde auch in diesem Paragraphe anstatt: „die Vertheidigungsschrift einzubringen (§. 112)", gesagt: „den Einspruch anzumelden und auszuführen."

Es wurde ferner, da nach dem Ausschußentwurfe auch die Anklageerkenntnisse entfallen, statt: „das rechtskräftig gewordene Anklageerkenntniß", gesagt: „die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand" und statt: „das etwa ergangene Anklageerkenntniß" wurde gesagt: „das über den ergangenen Einspruch ergangene Erkenntniß."

§. 418. (§. 436 R. V.)

In dem ersten Alinea dieses Paragraphes wurden zur Folge des von dem Ausschusse beantragten Abgehens von jeder meritorischen Contumacialverurtheilung die Worte: „in der Regel" hinweggelassen.

Das zweite, die Fälle, in welchen das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige einzuleiten ist, feststellende Alinea unterscheidet sich von den Bestimmungen der Regierungsvorlage in folgenden zwei Puncten:

1. Nach der Regierungsvorlage konnte das Ungehorsamsverfahren: „nur wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf die Todesstrafe oder eine mehr als vierjährige Freiheitsstrafe gesetzt ist, eingeleitet werden, und diese Beschränkung hatte daselbst ihren guten Grund, weil es sich dort um die Einleitung eines Contumacialverfahrens handelte, welches nur bei schwerer verpönten Verbrechen am Platze war.

Anders ist aber bei dem in dem Entwurfe des Ausschusses normirten Ungehorsamsverfahrens, dessen Einleitung bei allen zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz und der Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen keinem begründeten Hindernisse unterliegt.

2. Verlangte die Regierungsvorlage das Begehren des Staatsanwaltes am Obergerichte, während nach dem Entwurfe des Ausschusses in Folge des von demselben strenger als in der Regierungsvorlage durchgeführten Anklagegrundsatzes das Begehren des Anklägers zureichend ist.

§. 419. (§. 437 R. V.)

In dem Eingange wurden die Worte: „bei sonstiger Nichtigkeit" weggelassen, weil die daselbst erwähnte öffentliche Vorladung nach dem Ausschußentwurfe kein Urtheil, welches als nichtig angefochten werden könnte, zur Folge hat.

Die in dem Puncte c in der Regierungsvorlage auf drei Monate festgesetzte Minimalfrist wurde in dem Ausschußentwurfe auf einen Monat herabgesetzt, weil der Zeitraum eines Monats in der Regel genügt, und es in denjenigen Fällen, in welchen es als zweckmäßig erscheinen sollte, daß diese Frist auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt wird, dem Gerichte ohnedieß freisteht, eine längere Frist festzusetzen.

Die Schlußworte der Regierungsvorlage: „und die Verhandlung und Urtheilsfällung in seiner Abwesenheit erfolgen werde," wurden durch die Androhung ersetzt: „und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden."

§. 420. (§. 438 R. V.)

In dem Ausschußentwurfe ist die Anschlagung der öffentlichen Vorladung an dem Sitze des Bezirksgerichtes nicht angeordnet. Der Ausschuß hielt dieses für überflüssig.

Die beiden letzten Sätze der Regierungsvorlage sind in dem Entwurfe des Ausschusses weggelassen worden, weil sie nur bei dem in dem Ausschußentwurfe beseitigten Contumalcialverfahren am Platze sind.

Dagegen hat der Ausschuß diesem Paragraph die Bestimmung beigesetzt:

„Die Veröffentlichung dieser Vorladung besorgt der Ankläger."

(§§. 439 und 440 R. V.)

Sind mit dem Contumacialverfahren, welches sie normiren, entfallen.

§. 421. (§. 441 und 442 R. V.)

Der Schluß des §. 442 R. V. ist als ein Theil des in dem Ausschußentwurfe entfallenden Contumacialverfahrens hinweggelassen worden, und es hat gegenwärtig in beiden in den §§. 441 und 442 R. V. angeführten Fällen ganz dasselbe Ungehorsamsverfahren einzutreten.

Der Ausschuß hat deßhalb auch diese beiden Fälle in dem §. 421 A. E. zusammengezogen und die Bestimmung eingefügt:

„es wäre denn, daß das Gericht über Antrag des Anklägers oder von Amtswegen die Vertagung der Hauptverhandlung für nöthig erachtet, in welchem Falle auch über die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten Beschluß zu fassen ist."

§. 422 und 423. (§§. 443—446 R. V.)

Nachdem der Ausschußentwurf kein Contumacialverfahren zuläßt, so entfielen auch die in den §§. 443 bis 446 V. V. enthaltenen Detailbestimmungen dieses Verfahrens.

Dagegen mußten Bestimmungen darüber aufgenommen werden, was in den beiden Fällen zu gelten hat, wenn sich der Angeklagte während der in der Vorladung festgesetzten Frist nicht stellt, und wenn er sich während dieser Frist stellt oder in der Folge betreten wird.

Diese Bestimmungen enthalten die beiden §§. 422 und 423 A. E.

§. 425. (§. 448 R. V.)

Der Ausschuß hat zu der Bestimmung:

„Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur in Fällen des Aufruhrs stattfinden," den beschränkenden Beisatz gemacht: „wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen."

§. 428. (§. 451 R. V.)

Statt: „im Falle des §. 448" wurde ausdrücklich gesagt: „im Falle des Aufruhrs" und statt: „widrigens jeder nach der Kundmachung dieser Anordnung im Aufruhr Ergriffenen" wurde gesagt: widrigens Jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung dieses Verbrechens schuldig macht."

Das zweite Alinea des §. 451 R. R. wurde als selbstverständlich gestrichen.

Das dritte Alinea des §. 451 R. V. enthielt folgende Anordnung:

„Außerdem hat sich in diesem Falle das standrechtliche Verfahren auf alle nach Kundmachung desselben in dem Bezirke verübten Verbrechen des Staatsverrathes, dann auf die in den §§. 114, 115, 116, 118 und 122 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, welche daselbst begangen werden, so wie auf das Vergehen des Auflaufes zu erstrecken, jedoch nur insoweit diese strafbaren Handlungen mit dem Aufruhre im Zusammenhange stehen."

Der Ausschuß hat aber auch dieses Alinea hinweggelassen, denn er ging von der Ansicht aus, daß die Competenz des Standgerichtes blos auf jene Fälle beschränkt werden solle, wegen denen es kundgemacht wurde, und daß demnach andere damit im Zusammenhange stehende Delicte dem Ausspruche des Standgerichtes nicht zugewiesen werden sollen, indem das Standgericht seiner Natur nach nur für bestimmte in vorhinein ausdrücklich bezeichnete Verbrechen bestellt wird, andere Delicte somit vor den ordentlichen Richter gehören.

Die dem Standgerichte zugemessene Zeit ist auch sehr kurz, und es wäre daher leicht zu besorgen, daß durch eine solche Erweiterung seiner Competenz die Hauptsache beirrt, ja geradezu der Zweck des Standgerichtes vereitelt werden könnte.

§. 429. (§. 452 R. V.)

Die Bestimmung des zweiten Alinea des §. 452 R. V. wurde als selbstverständlich gestrichen.

§. 430. (§. 453 R. V.)

Im ersten Alinea dieses Paragraphes wurden die Worte: „oder Vergehen" hinweggelassen, da sich dem Ausschußentwurfe, in welchen, wie bei §. 428 A. E. (§. 451 R. V.) bemerkt wurde, die Bestimmung des dritten Alinea des §. 451 R. V. nicht aufgenommen worden ist, die Competenz des Standgerichtes in keinem Falle auch auf Vergehen erstreckt.

Das zweite Alinea der Regierungsvorlage enthielt die Anordnung:

„Hat der Angeschuldigte mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Bezirken begangen und ist dadurch die Zuständigkeit mehrerer Standgerichte begründet, so hat dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, über die in seinem Bezirke verübten strafbaren Handlungen nur dann abzuurtheilen, wenn ihn nicht wegen der in einem anderen Bezirke begangenen strafbaren Handlung eine schwerere Strafe treffen kann, im entgegengesetzten Falle aber an das hinsichtlich dieser anderen Handlung zuständige Standgericht abzuliefern."

Der Entwurf des Ausschusses bestimmt aber ohne diese Unterscheidung ausnahmslos:

„Hat der Beschuldigte mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Bezirken begangen, und ist dadurch die Zuständigkeit mehrerer Standgerichte begründet, so ist dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, ausschließlich zuständig."

Die Wirksamkeit des Standgerichtes beruht ganz vorzüglich auch auf der Schnelligkeit seiner Procedur.

Diese Beschleunigung seines Einschreitens darf daher nicht durch allfällige Conpetenzconflicte zwischen zwei Standgerichten beeinträchtigt werden, und es muß demnach solchen Competenzconflicten, wenigstens so weit es thunlich ist, aus dem Wege gegangen werden. Auch ist nach dem Ausschußentwurfe, nach welchem das Standgericht nur auf die Todesstrafe erkennen kann (§. 438 A. E.), die der Bestimmung der Regierungsvorlage zu Grunde liegende Unterscheidung zwischen schwereren und leichteren Strafen unmöglich.

§. 431. (§. 454 R. V.)

So wie in den §§. 13 und 297 A. E. wurde auch hier eine Versammlung: „von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt" von dem Ausschusse für genügend anerkannt, während die Regierungsvorlage auch hier, wie in den Fällen der §§. 13 und 310 R. V., eine Versammlung: „von vier Richtern und einem Vorsitzenden" verlangte.

(§. 432. (§. 455 R. V.)

Statt: „zur Bedeckung" wurde: „zur Sicherheit" gesagt, weil dadurch der Zweck des Schutzes des Standrechtes unzweideutiger ausgesprochen ist, während die Bedeckung mehr gegen den Bedeckten zu dienen bestimmt ist.

§. 433. (§. 456 R. V.)

Im letzten Alinea wurde zur Vermeidung eines Pleonasmus statt: „Schwangere Frauenspersonen und schwer Erkrankte dürfen niemals vor das Standgericht gestellt werden," gesagt:

„Schwer Erkrankte und Schwangere dürfen nicht vor das Standgericht gestellt werden."

§. 434. (§. 457 R. G.)

Der Ausschuß hat die ausdrückliche Bestimmung für nothwendig gehalten, daß die Militärbehörden die vor das Standgericht zur Aburtheilung zu stellenden Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern hat. Er hat daher diese Bestimmung in den §. 434 aufgenommen.

Auch hat derselbe darin angeordnet, daß in den Mittheilungen, welche dem nächsten Militärcommando in dem Falle zu machen sind, wenn solche Militärpersonen bei einer Civilbehörde eingebracht werden, auch von der Zuständigkeitsgemeinde derselben Mittheilung zu machen sei.

Den letzten Satz der Regierungsvorlage hat der Ausschuß hinweggelassen, weil die allgemeine Anordnung der §§. 157 und 219 A. E. über die unmittelbare Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, auch in dem Verfahren vor dem Standgerichte genügen.

§. 435. (§. 458 R. V.)

Die in der Regierungsvorlage in dem zweiten Satze dieses Paragraphes enthaltene Bestimmung der längsten Dauer des ganzen Verfahrens gegen einzelne Beschuldigte hat der Ausschuß erst am Schlusse dieses Paragraphes angereiht und demgemäß auch die Stilisirung geändert.

§. 436. (§. 459 R. V.)

Nach der Regierungsvorlage mußte dem Beschuldigten, der sich nicht selbst einen Vertheidiger wählte, nur in allen Fällen, welche mehr als vierjährige Freiheitsstrafen nach sich ziehen können, ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden.

Der Ausschuß hält es aber mit Rücksicht auf das ausnahmsweise Verfahren vor dem Standgerichte zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten für geboten, daß er stets durch einen Vertheidiger vertreten sei und hat daher angeordnet: „Der Beschuldigte kann sich selbst den Vertheidiger wählen; macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so hat das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen."

§. 437. (§. 460 R. G.)

Der Ausschuß hat am Schlusse des zweiten Alinea statt: „so hat das Gericht bei Ausmessung der Strafe, die von dem Standgerichte ausgesprochene Strafe in Anschlag zu bringen," gesagt: „so hat das Gericht bei Ausmessung der Strafe, auf die vom Standgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafe (§. 438, Absatz 2) Rücksicht zu nehmen.

Ferner hat der Ausschuß in dem dritten Alinea die Bestimmung weggelassen, nach welcher die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen insofern aufgeschoben werden sollte: „als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens oder Ueberweisung der Thäter darbietet."

Ein zu diesem Zwecke erfolgter Aufschub der Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses würde die Autorität und Würde des Standgerichtes beeinträchtigen, demselben den Charakter eines Gerichtes rauben und dasselbe zu einer Polizeibehörde machen.

§. 438. (§§. 461 und 463 R. V.)

Die Bestimmung: „Ein Todesurtheil kann nur einstimmig oder mit einer Mehrheit von vier Stimmen gefällt werden," hielt der Ausschuß einerseits für unrichtig stilisirt, weil er dafür hält, daß das Gewicht auf die Zahl der Stimmen, mit welchen der Ausspruch über die Schuld gefällt wurde, zu legen ist, während der Regierungstext mehr den Ausspruch über die Strafe betont. Andererseits erscheint es dem Ausschusse mit Rücksicht auf das ausnahmsweise Ver-

fahren vor dem Standgerichte bei der Anwendung der Todesstrafe für geboten, die größtmöglichste Garantie anzustreben, die nur darin gefunden werden kann, wenn von dem Gesetze gefordert wird, daß der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt worden ist.

Der Ausschuß hat daher die obige Anordnung durch folgende ersetzt:

„Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die gesetzliche Strafe des Todes zu erkennen."

Diese Bestimmung unterscheidet sich von jener der Regierungsvorlage auch dadurch, daß sie anordnet, daß das Standgericht auf die gesetzliche Strafe des Todes zu erkennen **hat**, während die Regierungsvorlage in dem §. 461 R. V. nur ausspricht, daß mit der daselbst angegebenen Stimmenzahl ein Todesurtheil gefällt werden **kann**, was seinen Grund darin hat, daß nach den §§. 425 und 426 A. E. das standrechtliche Verfahren nur wegen solcher Verbrechen angeordnet werden kann, auf welche auch in dem §. 463 R. V. die Todesstrafe gesetzt war.

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in den §. 438 ist nicht nur der zweite, sondern auch der erste Satz des §. 463 R. V. überflüssig geworden und weggefallen, weil die Anordnung des ersten Satzes, daß, wenn der Beschuldigte für schuldig erklärt wird, das Standgericht zugleich auf die gesetzliche Strafe zu erkennen hat, ohnedieß selbstverständlich ist und nur als Einleitung zur Anknüpfung der jetzt schon in dem §. 438 A. E. enthaltenen Bestimmung, in welchen Fällen die Todesstrafe auszusprechen ist, diente.

Der Ausschuß hat es aber auch weiter für zweckmäßig befunden, die Bestimmung des dritten Satzes des §. 463 R. V. dem §. 438 A. E. als zweites Alinea anzuschließen, und es ist daher der §. 463 R. V. als selbstständiger Paragraph ganz hinweggefallen, indem sich die letzte Anordnung desselben, die allein noch erübrigte: „Wegen der übrigen in Gemäßheit des §. 451 vor das Standgericht gehörigen Verbrechen und Vergehen hat dasselbe die Strafe nach den allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze auszumessen," — als selbstverständlich und daher überflüssig herausstellt.

§. 439. (§. 462 R. V.)

Zufolge der oben besprochenen und motivirten Bestimmungen des §. 438 A. E. wurde in dem §. 439 A. E. statt: „wenn ein Todesurtheil nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt wird," was nach jenen Bestimmungen nicht mehr der Fall sein kann, gesagt: „wenn ein Todesurtheil wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht gefällt wird (§. 438, Absatz 1)."

§. 442. (§. 466 R. V.)

In dem Eingange dieses Paragraphes wurde statt:

„Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen zu, welche dasselbe eingeleitet haben," gesagt:

„Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht den in den §§. 425 und 426 bezeichneten Personen zu."

§. 443. (§. 467 R. V.)

In Uebereinstimmung mit der im §. 9 vorgenommenen Aenderung wurde auch hier statt:

„besondere Vorschriften" gesagt: „ein Gesetz."

Ein solches Gesetz wird auch der Artikel VI des Gesetzes, welches zum Behufe der Einführung dieser Strafproceßordnung zu erlassen beantragt wird, sein, wenn der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf jenes Gesetzes zum Gesetze erwachsen sollte.

Statt: „Dem durch ein von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen oder eine andere strafbare Handlung dieser Art Verletzten steht es frei," wurde gesagt: „Dem durch eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei."

Am Schlusse des Paragraphes wurde statt: „sind die für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen geltenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen," gesagt: „sind jene Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und bei den im §. 13, Absatz 1, erwähnten Vergehen gelten."

§. 445. (§. 469 R. V.)

Der Zwischensatz: „oder kann er in Fällen, welche zur unverzüglichen Aburtheilung geeignet sind (§. 471, Absatz 2), nicht sogleich herbeigerufen werden," wurde als durch den Inhalt des §. 447 A. E. entbehrlich angesehen und daher hinweggelassen. Statt der Schlußworte: „so kann der Verletzte die Gesetzesübertretung mit allen Rechten eines Privatklägers selbst verfolgen (§. 47), wurde gesagt: „so kann der Privatbetheiligte den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen. (§§. 447 und 454.)"

Denn dem **Verletzten** soll dieses Recht nur dann zustehen, wenn er sich dem Strafverfahren anschließt, also **Privatbetheiligter** im Sinne des §. 47 A. E. wird.

Es genügt aber sodann sein Antrag auf gesetzliche Bestrafung (§§. 447 und 454 A. E.), während dem die Berufung auf die im A. E. (§. 47 R. V.) dem Privatankläger eingeräumten Rechte leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

§. 447. (§. 471 R. V.)

Statt: „Es bedarf keines förmlichen **Anklageerkenntnisses**," wurde mit Rücksicht darauf, daß es nach dem Ausschußentwurfe auch in dem Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz und vor den Geschwornengerichten keines Anklageerkenntnisses bedürfen soll, gesagt: „Es bedarf keiner förmlichen Anklage."

Die Worte: „ohne Beiziehung von Gerichtsschöffen (§. 476)" wurden gestrichen, da der bezogene §. 476 R. V. von dem Ausschusse dahin abgeändert worden ist, daß es auch in anderen Fällen von der Beiziehung von Gerichtsschöffen sein Abkommen erhalten soll.

§. 448. (§. 472 R. V.)

Im Puncte 1 wurde statt: „des Erkenntnisses" der andere Erkenntnisse ausschließende Ausdruck: „des Urtheiles" gebraucht.

§. 449. (§. 473 R. V.)

Statt: „sind als Zeugen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen," wurde gesagt: „sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen."

(§§. 476 bis 481 R. G.)

Diese Paragraphe entfallen in Folge des Antrages des Ausschusses, das Institut der Gerichtsschöffen nicht einzuführen.

Nur die im Eingange des §. 476 R. V. enthaltene Bestimmung: „Die Hauptverhandlung erfolgt vor dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter," wurde in den §. 453 A. E. aufgenommen.

§. 452.

Der Ausschuß empfiehlt die in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung dieses Paragraphes aufzunehmen.

§. 453. (§. 482 R. V.)

Wie schon erwähnt worden ist, hat der Ausschuß die in dem Eingange des §. 476 R. V. enthaltene Bestimmung als Eingang dieses Paragraphes aufgenommen.

§. 483 A. R.

Ist mit der beantragten Nichteinführung des Institutes der Gerichtsschöffen gefallen.

§. 454. (§. 484 R. V.)

Statt: „erschienener Machthaber" wurde: „Machthaber" und statt: „etwaiger Vertheidiger" wurde: „Vertheidiger" gesagt.

(§§. 485 und 486 R. V.)

Diese beiden Paragraphe entfallen mit der Nichteinführung des Institutes der Gerichtsschöffen.

Nur die im Eingange des §. 485 R. V. enthaltene Bestimmung: „Nach geschlossener Verhandlung wird sofort das Urtheil gefällt," wurde in den §. 455 A. E. aufgenommen.

§. 455. (§. 487 R. V.)

In diesen Paragraph wurde jene Bestimmung als Eingang aufgenommen.

§. 457. (§. 489 R. V.)

Erhielt mit Weglassung der Worte: „ohne Beiziehung von Gerichtsschöffen" eine durch jene Weglassung nothwendig gewordene veränderte Stilisirung.

§. 450. (§. 491 R. V.)

Statt: „wird in der achttägigen Frist ein Einspruch erhoben," wurde gesagt: „Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben," und statt: „sofern den Voraussetzungen genügt ist," wurde gesagt: „sofern die Voraussetzungen eintreten."

§. 460. (§. 492 R. V.)

Der erste Satz der Regierungsvorlage: „Gegen Urtheile der Bezirksgerichte, welche über Erscheinen des Angeklagten ergangen sind, findet nur das Rechtsmittel der Berufung statt", erhielt den Beisatz: „und zwar an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt". Dadurch entfiel der zweite Satz der Regierungsvorlage.

Der dritte Satz der Regierungsvorlage enthielt eine bloße Verweisung auf die in dem siebzehnten Hauptstücke der Regierungsvorlage (§. 277 bis 296 R. V.) für die Berufung gegen Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz aufgestellten Regeln, welche, so weit in den §§. 493 bis 496 derselben nicht eine Abweichung angeordnet war, auch für die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte gelten sollten.

Nachdem aber die in dem siebzehnten Hauptstücke der Regierungsvorlage (§. 277 bis 296 R. V.) aufgestellten Regeln für die Berufung gegen Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz in dem Ausschußentwurfe in Folge der gestatteten Ergreifung einer von der Berufung abgesonderten Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichthof als Cassationshof wesentliche Abänderungen erlitten haben und diese abgeänderten Regeln auf die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte keine Anwendung finden können, weil gegen diese Urtheile keine von der Berufung abgesonderte Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof als Cassationshof zugelassen wird, so mußten jene in dem siebzehnten Hauptstücke der Regierungsvorlage (§. 277 bis 296 R. V.) aufgestellten Regeln mit den von dem Ausschusse nothwendig befundenen Abänderungen in das vierundzwanzigste Hauptstück (§§. 461 bis 464, 466 bis 472, dann 474) des Ausschußentwurfes aufgenommen, dagegen der dritte Satz des §. 492 R. V. hinweggelassen werden.

In den §. 460 A. E. wurde folgende Bestimmung aufgenommen: „Gegen die von den Gerichtshöfen erster Instanz über solche Berufungen gefällten Endurtheile steht nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof offen".

Die nachfolgenden §§. 461 bis 464, 466 bis 472, dann 474 A. E. enthalten mit einigen Abänderungen jene aus dem siebzehnten Hauptstücke (§§. 277 bis 296) der Regierungsvorlage entlehnten Regeln.

§. 461. (§. 277 R. V.)

In dem Puncte c) wurden die Worte: „über die Proceßkosten" hinweggelassen, weil der Ausschuß gegen die Urtheile der Bezirksgerichte wegen

der Entscheidung über die Proceßkosten aus denselben Gründen keine Berufung für zulässig findet, aus welchen er die Berufung gegen den in den Endurtheilen der Gerichtshöfe erster Instanz und der Geschwornengerichte enthaltenen Ausspruch über die Proceßkosten für unzulässig befunden hat.

Diese Gründe gelten aber bezüglich der in den Urtheilen der Bezirksgerichte enthaltenen Entscheidung über die Proceßkosten in einem noch höheren Grade, weil die Proceßkosten in dem Verfahren von den Bezirksgerichten in der Regel weit geringer sind.

Ferner steht den Betheiligten gegen Entscheidungen der Bezirksrichter, insofern dieselben der Berufung nicht unterliegen, das Rechtsmittel der Beschwerden an den Gerichtshof erster Instanz zu (§. 478 A. E.).

§. 462. (§. 278 R. V.)

Der zweite Satz des §. 278 R. V. „Stirbt der Angeklagte vor eingetretener Rechtskraft des Urtheiles, so können auch die vorerwähnten Personen die Berufung ergreifen oder fortsetzen", wurde hinweggelassen, weil sich diese Bestimmung schon aus jener des nächstfolgenden Satzes ergibt, welcher lautet:

„Erben des Angeklagten, welche nicht in einem der erwähnten Verhältnisse zu dem Angeklagten standen, können die Berufung nur wegen der in dem Urtheile allenfalls enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergreifen oder fortsetzen". Jene hinweggelassene Bestimmung ergibt sich übrigens auch daraus, daß der erste Absatz des Paragraphes §. 462 A. E. gar nicht unterscheidet, ob der Angeklagte zur Zeit der daselbst erwähnten, rechtzeitig eingebrachten Berufung bereits verstorben oder noch am Leben ist.

§. 463. (§ 282 R. V.)

Dem §. 282 R. V. wurde in dem §. 463 A. E. die Bestimmung beigesetzt.

„Wird in Folge der Berufung des Angeklagten oder seiner Angehörigen das Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert oder wird die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen, so ist die in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen."

§. 464. (§. 483 R. V.)

Der §. 483 R. V. erhält in dem §. 464 A. E. den Zusatz:

„Eine verspätete Berufung oder Berufungsausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen."

§. 465. (§. 493 R. V.)

Im Puncte c) wurde statt des §. 279 R. V., Zahl 6, der §. 267 A. E. citirt, weil in diesem letzteren die Aufnahme eines von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnenden Protokolles über die Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit angeordnet und dagegen die in dem §. 279 R. V., Zahl 6, enthaltene Bestimmung hinweggelassen worden ist.

§. 466. (§. 285 R. V.)

Das zweite Alinea des §. 285 G. V. wurde hinweggelassen, und das erste als §. 466 in den Ausschußentwurf aufgenommen.

§. 467 bis 471 (§. 286 bis 290 R. V.)

Die bezogenen Paragraphe des Ausschußentwurfes sind mit den bezeichneten Paragraphen der Regierungsvorlage in der Hauptsache gleichlautend.

§. 472.

Ist in den Ausschußentwurf neu aufgenommen worden.

§. 473. (§. 494 R. V.)

Der §. 473 A. E. besteht aus dem §. 494 R. V. und aus einer den dritten Absatz bildenden, in dem §. 292 R. V. enthaltenen Bestimmung.

§. 474. (§. 291 R. V.)

Sind gleichlautend.

§. 475. (§. 495 R. V.)

Der §. 495 R. V. enthielt unbedeutende stilistische Aenderungen.

§. 476. (§. 496 R. V.)

Der §. 476 A. E. unterscheidet sich von dem §. 496 R. V. in zwei Puncten:

1. Sind in ersterem nur die Nichtigkeitsgründe des §. 277, Zahl 9 bis 11, A. E., denen die Nichtigkeitsgründe des §. 297, Zahl 10 bis 12, R. V., entsprechen, nicht aber auch die Nichtigkeitsgründe des §. 279 R. V., Zahl 7, 8 und 9, und jene des §. 297 R. V., Zahl 2, 4, 5 und 8, nicht aufgenommen worden, und:

2. sind die Schlußworte: „soferne nicht das Kreisgericht auf Antrag des Beschuldigten die Acten zurückbehält (§. 298, Absatz 2)" durch folgende Fassung ersetzt worden: „es kann jedoch der Gerichtshof über einen sofort nach Verkündung des Urtheiles gestellten Antrag des Beschwerdeführers die Acten zurückbehalten. In diesem Falle sind die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie die Gegenausführung bei dem Gerichtshofe anzubringen."

§. 477. (§. 497 R. V.)

Diese beiden Paragraphe sind übereinstimmend, nur wurden in dem Ausschußentwurfe die einschlägigen Paragraphe des achtzehnten Hauptstückes nicht, wie in der Regierungsvorlage, ausdrücklich citirt.

§. 478.

Dieser Paragraph gewährt den Betheiligten gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte, in soferne dieselben der Berufung nicht unterliegen, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz, von welchem binnen drei Tagen Gebrauch zu machen ist.

§. 479. (§. 498 R. V.)

Das zweite Alinea der Regierungsvorlage wurde hinweggelassen, weil ohnehin schon in dem ersten

Alinea gesagt worden ist: „in soferne nicht von dem Gerichtshofe erster Instanz in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird."

Diese Bestimmung erscheint aber zureichend.

§. 482. (§. 501 R. V.)

In dem Eingange dieses Paragraphes mußte statt: „Zuständig ist derjenige Gerichtshof, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde," gesagt werden: „Zuständig ist derjenige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde", da, wenn Uebertretungen, welche durch die Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen worden sind, vorliegen, nach dem unmittelbar vorhergehenden §. 481 A. E. die Bezirksgerichte zur Verhandlung und Entscheidung berufen sind.

Ferner wurde statt: „nach den Organisirungsvorschriften" ganz allgemein gesagt: „durch besondere Verordnungen," weil die betreffenden gesetzlichen Anordnungen auch in anderen Verordnungen als den Organisirungsvorschriften enthalten sein können.

§. 486. (§. 505 R. V.)

Statt: „Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages" wurde gesagt: „Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 485 oder die Aufhebung der Beschlagnahme."

§. 488. (§. 507 R. V.)

Statt: „den Beschlag" wurde gesagt: „diese Beschlagnahme" und statt: „dieser Ersatz" würde gesagt: „dieser Ersatzanspruch."

(§. 508 R. V.)

Dieser Paragraph wurde von dem Ausschusse weggelassen, da die darin enthaltenen Bestimmungen schon in den allgemeinen Anordnungen des Ausschußentwurfes enthalten sind.

§. 490. (§. 510 R. V.)

In dem Eingange dieses Paragraphes wurden die Worte: „aus was immer für einem Grunde" als überflüssig hinweggelassen, da es genügt, daß der Inhalt dieses Paragraphes zwischen den verschiedenen Gründen, aus welchen der Staatsanwalt gegen eine bestimmte Person eine Anklage nicht erheben kann, nicht unterscheidet.

Auch wurde die Stilisirung dieses Einganges geändert, und statt: „Kann der Staatsanwalt gegen keine bestimmte Person eine Anklage erheben", gesagt: „Kann der Staatsanwalt gegen eine bestimmte Person die Anklage nicht erheben."

Endlich wurden in dem weiteren Inhalte dieses Paragraphes die Worte: „in nicht öffentlicher Sitzung" hinweggelassen, weil nach der Ansicht des Ausschusses kein Grund vorhanden ist, in diesen Fällen stets die Oeffentlichkeit der Sitzung auszuschließen; in den Fällen des §. 225 A. E. kann dieselbe aber ausnahmsweise schon auf Grund der Bestimmungen jenes Paragraphes ausgeschlossen werden.

§. 491. (§. 511 R. V.)

Da der Ausschuß stets den Grundsatz geltend gemacht, daß meritorische Entscheidungen nicht in den Wirkungskreis der Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz gehören, so hat er auch in diesem Paragraphe angeordnet, daß die nach den §§. 484, 486, 488 und 490 ergehenden Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz von denselben in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt (§. 13 A. E.) und nicht von der Rathskammer derselben zu fällen sind, und daß die Beschwerden gegen die nach den §§. 484, 486, 488 und 490 A. E. ergehenden Entscheidungen der Bezirksgerichte an den Gerichtshof erster Instanz und nicht an die Rathskammer desselben zu gehen haben.

Zu dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Bildung der Geschwornenliste:

Zufolge des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. B., Zahl 45, ist die Bezeichnung des Geltungsgebietes des Gesetzes hinweggelassen worden.

§. 1. (§. 1. R. V.)

Nach der Regierungsvorlage sollte der Eingang lauten: „zu dem Amte eines Geschwornen ist jeder männliche österreichische Staatsbürger berufen, welcher":

Nach dem Ausschußentwurfe lautet der Eingang:

„Zu dem Amte eines Geschwornen sind jene Männer berufen, welche":

Die ausdrückliche Erwähnung des Erfordernisses der: „österreichischen Staatsbürgerschaft" ist überflüssig geworden, weil der Ausschuß sub lit. a das Erforderniß aufgestellt hat, daß der Geschworne in einer Gemeinde innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes das Heimatsrecht, also in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes auch das Staatsbürgerrecht besitzen muß.

Statt des Erfordernisses der Befähigung zur Wahl in den Landtag hat der Ausschuß unter lit. e, f und g als Erforderniß aufgestellt, daß zu dem Amte eines Geschwornen nur jene Männer berufen sind, welche:

„e) an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 10 fl. ö. W. und in Städten über 30.000 Einwohner mindestens 20 fl. ö. W. entrichten; oder

„f) den Doctorgrad an einer inländischen Universität erlangt, oder die Maturitätsprüfung oder an einer technischen Hochschule ein Fachstudium mit Erfolg bestanden haben, oder

„g) dem Stande der Advocaten, Notare oder Professoren angehören."

Der Ausschuß verfolgte dabei den Zweck, die Befähigung zu dem Amte eines Geschwornen von den Landtagswahlordnungen und ihrer Veränderlichkeit unabhängig zu machen.

§. 2. (§. 2 R. V.)

In dem Eingange wurde statt:

„Zu dem Amte eines Geschwornen können nicht berufen werden" gesagt:

„Zu dem Amte eines Geschwornen dürfen nicht berufen werden."

Unter Zahl 1 wurde statt: „Die Seelsorger" gesagt: „Die Geistlichen," weil auch Geistliche, welche keine Seelsorge ausüben, nicht zu einem weltlichen Richteramte berufen erscheinen.

Unter Zahl 2 wurde statt: „alle wirklichen Staatsbeamten" gesagt: „die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren (§. 1 lit. g)."

Denn bei den Professoren fällt auch in dem Falle, wenn sie Staatsbeamte sind, der Grund des Gesetzes hinweg und es ist andererseits erwünscht, intelligente Männer zu dem Amte eines Geschwornen heran zu ziehen.

Nach der Regierungsvorlage durften ferner zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden:

„3. dienende und pensionirte oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretene Officiere sowohl als die zur Mannschaft gehörigen Individuen, und die der Mannschaft gleichgehaltenen Militärpersonen,

4. dienende sowohl als pensionirte Militärparteien und Beamte."

Der Ausschuß hat diesen Ausschließungsgrund aber nur auf: „die in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen" beschränkt, weil bei anderen Militärpersonen der Hinderungsgrund, der bei den in activer Dienstleistung stehenden Personen vorhanden ist, hinwegfällt.

Endlich hat der Ausschuß unter der Zahl 4 auch alle bei dem Post- und Telegraphenbetriebe beschäftigten Personen den bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen gleichgestellt, denn auch der Dienst der Ersteren macht es nothwendig, daß sie demselben stets zur Verfügung bleiben

§. 3. (§. 3 R. V.)

Unter der Zahl 2 wurden die „in Schuldhaft befindlichen Personen" und jene „über deren Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde," ausgelassen, weil die Schuldhaft durch das Gesetz vom 4. Mai 1868, R. G. B. Zahl 34, aufgehoben ist und eine von der Eröffnung des Concursverfahrens abgesonderte Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nach der Concurs Ordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Zahl 1 vom Jahre 1869, nicht mehr stattfindet.

§. 4. (§. 4 R. V.)

Den vierten Punct der Regierungsvorlage hat der Ausschuß gestrichen.

Er lautete:

„4. ebenso Jeder, der sich auszuweisen vermag, daß er wegen seiner Gesundheits-, Vermögens- oder Familienverhältnisse die Pflichten eines Geschwornen ohne Gefahr eines wichtigen Nachtheiles nicht zu erfüllen vermag."

Durch diese Bestimmung wäre die Zahl der zu dem Amte eines Geschwornen Berufenen sehr vermindert und vielen Mißbräuchen Eingang verschafft worden.

§. 5. (§. 5 R. V.)

Die Zusammenstellung der Urliste einer jeden Gemeinde kann dem Gemeindevorsteher mit zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung umsomehr anstandslos übertragen werden, da der in dem §. 6 gestattete Einspruch und die durch den §. 10 vorgeschriebene Auswahl zureichende Garantien bieten, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht mit Erfolg überschritten werden.

Die Worte: „auf Grundlage der zu den letzten Landtagswahlen angefertigten Wählerlisten" entfielen, da die Befähigung zur Wahl in den Landtag infolge der erfolgten Abänderung des §. 1 nicht mehr als entscheidend erscheint.

§. 6 (§. 6 R. V.)

Der erste Absatz erhielt eine rein stilistische Abänderung.

Der zweite Absatz wurde ausführlicher textirt und es wurde darin auch ohne Unterschied, ob der Einspruch eine Aufnahme in die Urliste oder eine Ausschließung aus derselben betrifft, angeordnet, daß derselbe bei dem Gemeindevorsteher zu erheben ist, weil es der Ausschuß für zweckmäßig hielt, die endgiltige Entscheidung über alle Einsprüche und Ablehnungen der Gemeindevertretung zu überlassen.

§. 7.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß auch die Bestimmung des §. 7 aufgenommen.

§. 8. (§. 7 R. V.)

Der erste Absatz des §. 7 R. V. wurde der Bestimmung des §. 7 A. E. gemäß abgeändert.

Nach demselben hat die Einsendung der berichtigten Urliste der Gemeinde an den Bezirksrichter, und nicht an den Bezirksvorsteher (Bezirkshauptmann) zu geschehen, weil das Institut der Geschwornen ein Gerichtsinstitut ist.

Der zweite Absatz des §. 7 R. V. wurde weggelassen, weil nach den §§. 9 und 10 A. E. ohnedieß die sämmtlichen Gemeindevorsteher des Bezirkes bei der Zusammenstellung der Bezirksliste persönlich versammelt sind.

§. 9. (§. 8 R. V.)

Nach der Bestimmung dieses Paragraphes hat die Commission, welche die in die Bezirksliste einzutragenden Personen auszuwählen hat, nur aus den sämmtlichen Gemeindevorstehern des Bezirkes zu bestehen und ist aus dem schon oben angegebenen

Grunde von dem Bezirksrichter und nicht von dem Bezirksvorsteher (Bezirkshauptmann) einzuberufen.

Die Regierungsvorlage wollte überdieß, wenn in einem Bezirke ausgeschiedene Gutsbesitze bestehen, auch einen von dem Vorsitzenden der Commission zu wählenden Besitzer solcher Güter beigezogen haben, was aber der Ausschuß für überflüssig hielt.

§. 9 R. V.

fiel weg, weil nach §. 7 und 8 A. E. schon vor dem Zusammentritte der Bezirkscommission die Gemeindevertretungen über die Einsprüche und Ablehnungen entschieden haben müssen.

§. 10. (§ 10 R. V.)

Die Regierungsvorlage spricht nur von der Auswahl: „jener Personen, welche die Bezirkscommission nach den Anforderungen des §. 7 R. V. für die Fähigsten und Würdigsten zum Geschwornenamte hält.“

Der Ausschußentwurf dagegen spricht bezeichnender von der Auswahl derjenigen Personen: „welche wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.“

Die Regierungsvorlage bestimmt ferner: „daß Ein Geschworner auf je 500 Seelen des ganzen Bezirkes kommt“, während der Ausschußentwurf bestimmt:

„Die Wahl geschieht in der Art, daß auf je 300 Seelen der Bevölkerung des Bezirkes ein Geschworner entfällt.“

Diese Bestimmung hat den Zweck, eine größere Anzahl von Personen zu dem Amte eines Geschwornen heranzuziehen und dadurch die damit verbundenen Belästigungen und Opfer auf mehrere Personen zu vertheilen.

Aus diesem Grunde muß aber um so mehr die Bestimmung der Regierungsvorlage entfallen:

„Es steht jedoch dem Präsidenten jedes Oberlandesgerichtes das Recht zu, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse anzuordnen, daß in einzelnen oder allen Schwurgerichtsbezirken seines Sprengels ein Geschworner erst auf 600 oder 700 Einwohner bezeichnet werde.“

§. 11. (§. 11 R. V.)

Die beiden Alineen der Regierungsvorlage wurden in einen Satz zusammengezogen.

§. 12. (§. 12 R. V.)

Da nach den §§. 5 und 7 A. E. jeder Gemeindevorsteher die Urliste der Gemeinde anzufertigen hat und jede Gemeindevertretung über die erhobenen Einsprüche und Ablehnungen entscheidet, so ist die in dem ersten Absatze der Regierungsvorlage für diejenigen Hauptstädte, welche der politischen Landesstelle unmittelbar untergeordnet sind, gemachte Ausnahmsbestimmung ohnedieß zur Regel geworden. Dieser Absatz fiel daher von selbst weg.

Dagegen hat der zweite Absatz der Regierungsvorlage auch nur in jenen Hauptstädten die Auswahl der fähigsten und würdigsten Personen zum Geschwornenamte im Sinne des §. 10 A. E. dem Gemeindevorsteher unter Beiziehung einer angemessenen Zahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung überlassen.

Der Ausschuß hat jedoch diese Bestimmung auf alle Städte, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz befindet, ausgedehnt; aber angeordnet, daß die Gemeindevertretung und nicht der Gemeindevorsteher die Anzahl der Commissionsmitglieder zu bestimmen hat.

Auch hat der Ausschuß die Bestimmungen für zweckmäßig befunden und in diesen Paragraph aufgenommen.

„Den Vorsitz dieser Commission führt in Städten mit eigenem Gemeindestatut der Bürgermeister, in anderen Städten der Bezirkshauptmann.

Der Vorsitzende dieser Commission sowie jener nach §. 10 hat kein Stimmrecht; bei gleich getheilten Stimmen der Commissionsmitglieder entscheidet das Los.“

§. 13. (§. 13 R. V.)

Diesem Paragraphe hat der Ausschuß die Anordnung beigefügt:

„Die Namen der Geschwornen sind darin nach fortlaufenden Zahlen anzuführen.“

Neu sind die Bestimmungen des

§. 14.

Denn es ist zu befürchten, daß in einigen Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz eine so geringe Zahl von zu dem Amte eines Geschwornen geeigneten Männern gefunden werden wird, daß die Zahl der in die Jahresliste eingetragenen Geschwornen nicht wenigstens 300 betragen wird, und es erscheint daher nothwendig, daß in dem Gesetze auf diesen nicht unwahrscheinlichen Fall Bedacht genommen wird.

§. 15. (§. 14 R. V.)

Das erste Alinea der Regierungsvorlage wurde hinweggelassen, welches bestimmte:

„Die Gemeindevorstände haben diese Jahreslisten mit der Erinnerung zu veröffentlichen, daß noch nicht geltend gemachte Ablehnungsgründe nur bis zur Bildung der Dienstliste bei dem Bezirks- oder Kreisgerichte geltend gemacht werden können.“

Der Ausschuß fand es nicht nothwendig, eine solche nachträgliche Geltendmachung von Ablehnungsgründen zu gestatten, da die im §. 6 A. E. festgesetzte Frist von acht Tagen als zureichend erscheint, und eine verspätete Geltendmachung der Ablehnungsgründe die Zahl der bereits in die Jahresliste eingetragenen Personen, welche eine feststehende sein soll, vermindern würde.

Statt: „zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen gesetzlich unzulässig erscheinen lassen“ wurde gesagt: „zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen unfähig machen.“

§. 16. (§. 15 und 16 R. V.)

Der Ausschuß fand die in dem §. 16 R. V. angeordnete Reducirung der durch das Los entnommenen Haupt- und Ergänzungsgeschwornen durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder den im Falle seiner Abwesenheit mit der Leitung der Schwurgerichtsverhandlungen betrauten Präsidenten für unzulässig und das Vertrauen untergrabend.

Denn wenn auch angenommen wird, daß die Anordnung des §. 16 R. V., daß: „bei dieser Auswahl die Eigenthümlichkeiten der zur Verhandlung kommenden Straffälle zu berücksichtigen sind," nur den Sinn habe, daß dabei auf die objectiven Eigenthümlichkeiten der zur Verhandlung kommenden Straffälle Rücksicht zu nehmen sei, so bliebe es doch möglich, daß sich auch andere Rücksichten bei dieser Auswahl geltend machen und zwar selbst ohne alle Absichtlichkeit und ohne daß sich der Auswählende dieser Nebenrücksichten immer selbst bewußt werde.

Jedenfalls kann aber der Schein für eine bei der erfolgten Auswahl unterlaufene Befangenheit sprechen und schon die nicht zu beseitigende Möglichkeit eines, wenn auch ganz unmotivirten Zweifels an der Unbefangenheit des Auswählenden genügt, das Vertrauen in das Institut der Geschwornengerichte zu erschüttern.

Die im §. 1 A. E. vorgeschriebenen Erfordernisse der Befähigung zu dem Amte eines Geschwornen, die im §. 2 A. E. festgesetzten Unfähigkeitsgründe, die im §. 10 A. E. vorgeschriebene Auswahl und das dem Ankläger und dem Geklagten in dem §. 304 des von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfes einer Strafproceßordnung eingeräumte Ablehnungsrecht bieten genügende Garantien, daß nur zu dem Amte eines Geschwornen fähige und dieses Amtes würdige Männer die Plätze der Geschwornenbank einnehmen werden.

Die in gemeinschaftlicher Berathung einer Versammlung und ohne alle Rücksicht auf bestimmte zur Verhandlung kommende Straffälle erfolgte Auswahl des §. 10 A. E. hat einen ganz anderen Charakter als die von dem einzelnen Gerichtspräsidenten getroffene Auswahl, und noch dazu eine Auswahl, die mit Rücksicht auf bereits bestimmte, zur Verhandlung kommende Straffälle erfolgt ist.

Der Ausschuß hat daher von der Bestimmung des §. 16 R. V. Umgang genommen und den §. 15 R. V. dahin abgeändert, daß schon bei der stattfindenden Verlosung nicht 50 Haupt- und 10 Ergänzungsgeschworne sondern nur 30 Haupt- und 6 Ergänzungsgeschworne durch das Los zu entnehmen sind.

Die Bestimmung: „mit Ausnahme derjenigen, welche auf Geschworne fallen, die das Geschwornenamt giltig ablehnten, oder seither zu diesem Amte untauglich wurden," hat der Ausschuß weggelassen, da wie bei §. 15 A. E. bemerkt wurde, eine nachträgliche Ablehnung nicht zuzulassen ist, und die seither eingetretene Untauglichkeit zu diesem Amte keine ausdrückliche Anordnung des Gesetzes nothwendig macht.

Denn einerseits wäre auch durch eine solche Anordnung noch nicht für den Fall vorgedacht, wenn eine Untauglichkeit erst nach Feststellung der Dienstliste eintritt und andererseits finden beide Fälle ihr Correctiv, wenn nicht auf anderem Wege, so doch durch die Geltendmachung des Ablehnungsrechtes, welches der §. 304 des Entwurfes der Strafproceßordnung dem Ankläger und dem Angeklagten einräumt.

In Folge der Streichung des §. 16 R. V. wurde es nothwendig, in dem §. 16 A. E. die Bestimmung aufzunehmen:

„Das Verzeichniß derselben bildet die Dienstliste."

§. 17. (§. 17 R. V.)

Die Regierungsvorlage verfügte, daß die Zustellung der Ladung nur: „wo möglich" zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne: „der Periode" zu erfolgen hat.

Der Ausschußentwurf dagegen verordnet unbedingt, daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der: „Sitzungsperiode" zu erfolgen hat.

§. 18. (§. 18 R. V.)

Statt: „von dem Präsidenten" wurde zur Beseitigung jedes Zweifels, ob damit vielleicht der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz gemeint sei, gesagt: „von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes."

§. 19. (§. 19 R. V.)

Statt: „Jeder Geschworne, welcher nicht der an ihn ergangenen Vorladung gemäß erscheint," sagt der Ausschußentwurf: „Jeder Geschworne, welcher ungeachtet der an ihn ergangenen Vorladung ohne ein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen nicht erscheint."

Denn liegt ein unabwendbares Hinderniß bescheinigt vor, so kann keine Verurtheilung des nicht erschienenen Geschwornen erfolgen.

Bezüglich des Strafbetrages hat der Ausschuß die Festsetzung des Minimalbetrages von 20 fl. weggelassen, um dem Gerichtshofe freie Hand zu lassen, mit Berücksichtigung aller Umstände und Verhältnisse die Strafe auch unter dem Betrage von 20 fl. zu bemessen.

§. 20.

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, wenigstens denjenigen Geschwornen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt liegt, in dem Falle, wenn sie es verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten zuzugestehen, da das Amt eines Geschwornen ohnedieß mit vielen anderen Opfern verbunden ist, und ihm daher nicht unter allen Umständen zugemuthet werden kann, daß er auch die Reisekosten, welche bei der vorausgesetzten Entfernung seines Wohnsitzes von dem

Orte des Schwurgerichtes nicht zu vermeiden sind, aus Eigenem trage.

Es ist aber keineswegs nothwendig, daß ihm diese Entschädigung aufgedrungen wird, sondern es kann seinem Verlangen überlassen werden, ob er diese Entschädigung beanspruchen will oder nicht.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß die Bestimmung des §. 20 in den Entwurf des Gesetzes aufgenommen.

Zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceßordnung.

Die Bezeichnung des Geltungsgebietes des Gesetzes wurde in Folge des Gesetzes vom 10. Mai 1868, R. G. Bl., Zahl 45, hinweggelassen und der Titel Sr. Majestät des Kaisers wurde den gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Anordnungen gemäß geändert.

Art. I. (Art. I R. V.)

In demselben wurden auf Grund des oberwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl., Zahl 45, die Worte: „in allen in der Ueberschrift dieses Gesetzes genannten Königreichen und Ländern" hinweggelassen und statt: „bei allen Gerichten des Civilstandes" wurde gesagt: „bei allen Civilgerichten."

Auch fand es der Ausschuß für zweckmäßig, diesem Artikel die Bestimmungen des zweiten Absatzes beizufügen und darin auch noch ausdrücklich zu erwähnen, daß die bereits durch die Staatsgrundgesetze derogirten, in den Artikeln XI und XIV der mit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855 R. G. Bl., Zahl 195, kundgemachten Vereinbarung (Concordat) vorkommenden Verfügungen aufgehoben sind.

Art. IV. (Art. IV R. V.)

Die Worte: „oder eines nach §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Mai 1858 (Nr. 68 des R. G. Bl.) geschöpften Ablassungsbeschlusses" wurden weggelassen, weil der §. 6 jener kaiserlichen Verordnung schon durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl., Zahl 132, für aufgehoben erklärt worden ist.

Art. VII R. V.

Die in der Regierungsvorlage in diesem Artikel enthaltene Bestimmung wurde weggelassen, weil es nach der Ansicht des Ausschusses keinem Anstande unterliegt, den Bezirksgerichten auch das Strafverfahren über diejenigen der im Artikel VI dieses Einführungsgesetzes erwähnten Uebertretungen zu übertragen, über welche das Gesetz vom 22. October 1862, R. G. Bl., Zahl 72, das Strafverfahren im Polizeirayon der Hauptstädte Wien, Prag, Brünn, Krakau, Lemberg und Triest den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden zugewiesen ist.

Art. VII. (Art. VIII R. V.)

In dem Artikel VIII der Regierungsvorlage, der in dem Gesetzesentwurfe des Ausschusses durch das Entfallen des Artikels VII R. V. zum Artikel VII geworden ist, hat der Ausschuß die Abänderung getroffen, daß statt: „mit dem Minister des Innern und dem Ministerraths-Präsidium (Pol. Abtheilung)" gesagt wurde: „mit dem Minister des Innern und der öffentlichen Sicherheit," indem mit dem Gesetze vom 18. Jänner 1868, R. G. Bl. Zahl 11, die mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März 1867 errichtete Polizeiabtheilung des Ministerrathspräsidiums aufgehoben und die oberste Leitung der bezüglichen Angelegenheiten dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit überwiesen worden sind.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde:

1. Der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung und des dasselbe einführenden Gesetzes sowie auch:

2. der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, angenommen.

Wien, den 26. November 1869.

Tschabuschnigg,
Obmann.

Dr. van der Straß,
Berichterstatter.

/

Gesetz vom ....,

betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c.

finden mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Vom 1. . . . . 18 . . angefangen hat die nachfolgende Strafproceß-Ordnung bei allen Civilgerichten als alleinige Vorschrift für das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen zu gelten.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche über die Gegenstände dieser Strafproceß-Ordnung Geltung hatten, und namentlich die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Zahl 151, sammt allen hierauf Bezug habenden Nachtragsvorschriften, so wie die in den Artikeln XI und XIV der mit kais. Patente vom 5. November 1855, Z. 195 des R. G. Bl. kundgemachten Vereinbarung (Concordat) vorkommenden Verfügungen insoferne sie Gegenstände dieser Strafproceß-Ordnung betreffen, sind aufgehoben.

Art. II.

Nach Beginn der Wirksamkeit dieser Strafproceß-Ordnung können die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren nur nach Maßgabe der folgenden Artikel Anwendung finden.

Art. III.

Wenn ein Einstellungs- oder Anklagebeschluß oder ein Enderkenntniß vor Beginn der Wirksamkeit dieser Strafproceß-Ordnung ergangen ist, so entscheiden die Gerichtshöfe zweiter Instanz und der oberste Gerichtshof über die dagegen ergriffenen Rechtsmittel nach den bisherigen Gesetzen.

Art. IV.

Wenn in Folge eines vor dem erwähnten Zeitpuncte nach §. 200 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 gefällten Anklagebeschlusses

eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, so sind für diese und für das nachfolgende Verfahren die bisherigen Gesetze maßgebend.

Wäre jedoch später auf Grund der §§. 220 und 251 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 ein neuer Anklagebeschluß zu fällen, so richtet sich das weitere Verfahren nach diesem Gesetze.

Art. V.

Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Verfolgung wegen einer neu hervorgekommenen strafbaren Handlung ist nur dann nach dieser Strafproceß-Ordnung zu beurtheilen, wenn nicht das ältere Gesetz, nach welchem das frühere Verfahren zu Ende geführt wurde, dem Beschuldigten günstiger ist.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Wiederaufnahme kommt jenen Gerichten zu, welche an die Stelle der bisherigen Strafgerichte treten.

Das wiederaufgenommene Verfahren dagegen ist nach dieser Strafproceß-Ordnung zu führen und kommt den nach derselben zuständigen Gerichten zu.

Art. VI.

In Ansehung der im Art. II des Gesetzes vom . . . . über die Einführung eines neuen Strafgesetzes erwähnten Uebertretungen haben bis auf weitere Bestimmung die Bezirksgerichte nach den im XXIV. Hauptstücke dieser Strafproceß-Ordnung gegebenen Vorschriften zu verfahren und zu entscheiden.

Art. VII.

Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der öffentlichen Sicherheit die hiezu erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceßordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles erfolgen.

§. 2.

Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen obliegt in der Regel dem öffentlichen Ankläger kraft seines Amtes.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen

a) nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Verlangen eines durch die strafbare Handlung in seinem Rechte Verletzten verfahren werden darf,

b) nach Maßgabe dieser Strafproceßordnung der Privatbetheiligte an die Stelle des öffentlichen Anklägers treten kann (§. 47).

§. 3.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen und sie sind verpflichtet den Beschuldigten auch, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren

§. 4.

Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt.

§. 5.

Die strafgerichtliche Untersuchung und Beurtheilung erstreckt sich auch auf die privatrechtlichen Vorfragen.

An das über eine solche ergangene Erkenntniß des Civilrichters ist der Strafrichter, soweit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden.

Nur wenn die Vorfrage die Giltigkeit einer Ehe betrifft, ist das Erkenntniß des hiefür zustän-

digen Civil-Richters der strafgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen. Ist ein solches Erkenntniß noch nicht ergangen, die Verhandlung aber bereits anhängig, oder hat der Strafrichter selbst eine solche veranlaßt, weil sich Thatsachen ergaben, welche ein von Amtswegen zu berücksichtigendes Ehehinderniß begründen: so ist die Entscheidung des zuständigen Civil-Richters abzuwarten und nöthigenfalls auf deren Beschleunigung zu dringen.

§. 6.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen können, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden. Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, während welcher eine für das Gericht bestimmte Schrift sich auf dem Wege befand, werden eingerechnet.

§. 7.

Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt seiner Angehörigen geleistet werden können, sind in Einschließungsstrafen von je einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln. Alle Geldstrafen sind dem Fonde zur Unterstützung dürftiger Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe zuzuweisen.

II. Hauptstück.

Von den Gerichten.

§. 8.

Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen:

1. Die Bezirksgerichte,
2. die Gerichtshöfe erster Instanz,
3. die Gerichtshöfe zweiter Instanz,
4. der oberste Gerichtshof als Cassationshof.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk und umfaßt alle darin befindlichen Personen, hinsichtlich welcher nicht in dem gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme ausdrücklich angeordnet ist. Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen.

I. Bezirksgerichte.

§. 9.

Den Bezirksgerichten obliegt:

a) das Strafverfahren rücksichtlich aller Vergehen, welche in dem Strafgesetze über Verbrechen und Vergehen als solche bezeichnet sind, in soweit dasselbe von den Gesetzen nicht ausdrücklich einem anderen Gerichte zugewiesen ist (§. 13, Absatz 1 und 3), und über diejenigen strafbaren Handlungen, welche denselben durch ein Gesetz zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind;
b) die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, nach Maßgabe dieser Strafproceßordnung (§§. 12, 13, 87 und 92), wobei die für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften volle Anwendung finden.

Sind in derselben Stadt mehrere Bezirksgerichte aufgestellt, so wird die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich von demjenigen oder denjenigen derselben ausgeübt, welche durch besondere Verordnungen hiezu bestimmt werden.

II. Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 10.

Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Gerichtsbarkeit aus:

1. als Untersuchungsgerichte (§. 11);
2. als Rathskammern über Vorerhebungen und Voruntersuchungen (§. 12);
3. als Erkenntnißgericht (§. 13, Z. 1);
4. als Berufungsgerichte gegen Urtheile der Bezirksgerichte (§. 13, Z. 2); endlich

5. werden vorzüglich aus ihrer Mitte die Richter zu den Gerichtshöfen der Geschwornengerichte bestellt.

§. 11.

Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz werden ein oder mehrere Mitglieder desselben als Untersuchungsrichter bestellt.

Dem Untersuchungsrichter obliegt die Voruntersuchung wegen aller jener Verbrechen und Vergehen, welche zur Entscheidung der Geschwornengerichte gehören (§. 14), sowie bezüglich jener, worüber dem Gerichtshofe die Entscheidung zusteht (§. 13, Z. 1).

§. 12.

Eine Abtheilung des Gerichtshofes erster Instanz führt als Rathskammer die Aufsicht über alle nach Maßgabe der §§. 9 und 11 in seinen Sprengel fallenden Voruntersuchungen und Vorerhebungen und nimmt auf dieselben den in dieser Strafproceßordnung ihr zugewiesenen Einfluß.

Die Rathskammer kann nach Anhörung des Anklägers die Vorerhebungen und die Voruntersuchung wegen Verbrechen und Vergehen (§. 11), und zwar ganz oder theilweise, an ein im Sprengel des Gerichtshofes gelegenes Bezirksgericht übertragen. Sie hat jedoch dieselben wieder an sich zu ziehen, sobald es der Ankläger oder der Angeschuldigte beantragt. Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

§. 13.

Die Gerichtshöfe erster Instanz haben ferner in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt,

1. die Hauptverhandlung und Entscheidung vorzunehmen hinsichtlich aller in ihren Sprengel fallenden, nicht zur Entscheidung der Geschwornengerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen, in soweit auf letztere eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe verhängt ist;

2. über die gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte ergriffenen Rechtsmittel zu entscheiden und

3. sich an der Hauptverhandlung über die dem Geschwornengerichte zugewiesenen Verbrechen und Vergehen (§. 14) nach Maßgabe der im XVII. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu betheiligen.

§. 14.

Den Geschwornengerichten kommt nach Maßgabe der im XVII. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen die Hauptverhandlung und Entscheidung zu:

1. über alle Verbrechen, worauf im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als vierjährige Freiheitsstrafe verhängt ist; dann ohne Rücksicht auf das Strafausmaß;

2. über die in den §§. 103, 107, 110, 111, 114, 116, 118, 119, 122, 123, 124, 139, 140, 141, 142, 149, 156, 159, 161, 163, 172, 177, 180, 182, 184, 190, 192, 218, 220, 231, 247, 249, 251, 254, 255, 258, 263, 277 und 289 des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen, sowie auch

3. über alle anderen Verbrechen und Vergehen, sobald sie durch den Inhalt eines Druckwerkes begangen werden.

III. Gerichtshöfe zweiter Instanz.

§. 15.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer (§. 112) über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand und über die nach Maßgabe der §§. 279 und 339 zulässigen Berufungen; sie haben ferner die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über die Beschwerden gegen dieselben zu entscheiden, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist. Die Gerichtshöfe zweiter Instanz fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

IV. Oberster Gerichtshof als Cassationshof.

§. 16.

Der Cassationshof hat über alle in dieser Strafproceßordnung für zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden.

Er faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von sechs Räthen und einem Vorsitzenden.

V. Zusammensetzung und Abstimmung der Richtercollegien.

§. 17.

Die Zahl der Stimmführer der Richtercollegien darf bei Entscheidungen in Strafsachen weder größer noch kleiner sein, als sie in den §§. 12—16 festgesetzt ist.

§. 18.

Diejenigen Abtheilungen (Senate) der Gerichtshöfe, welche zu den in den §§. 12—16 bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen in Strafsachen bestimmt sind, müssen von den Vorstehern dieser Gerichte am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben bleibend zusammengesetzt werden, wobei zugleich für jede dieser Gerichtsabtheilungen ein oder zwei Ersatzmänner ebenfalls bleibend zu bestimmen sind.

§. 19.

Die Beschlußfassung bei allen Gerichtshöfen erfolgt nach vorausgegangener Berathung. In allen Fällen, in welchen nach dem Gesetze ein Berichterstatter bestellt ist, gibt dieser seine Stimme zuerst, der Vorsitzende, welcher sich an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter zu betheiligen hat, gibt die seine zuletzt ab. Außerdem stimmen die dem Dienstrange nach älteren Richter vor den jüngeren.

§. 20.

Wo das Gesetz nicht etwas Anderes ausdrücklich anordnet, wird zu jedem Beschlusse absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen, erfordert.

Theilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so versucht der Vorsitzende, ob sich durch Theilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit erzielen lasse. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß in jedem Falle nach der dem Angeklagten günstigeren Meinung zu fassen.

Entsteht eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber, als über eine Vorfrage, besonders abzustimmen.

§. 21.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache mit abzustimmen.

§. 22.

Bei der Entscheidung der Hauptsache ist die Frage, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei, immer von der Frage über die Strafe zu sondern und vor dieser Frage zur Abstimmung zu bringen. Liegen dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß rücksichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gefaßt werden. Die Berathschlagung über die Strafe hat sich auf jene strafbaren Handlungen zu beschränken, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist. Hiebei steht es den Richtern, welche den Angeklagten wegen einer ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung für nicht schuldig befunden haben, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. In letzterem Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Angeklagten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

VI. Nebenpersonen bei den Gerichten.

§. 23.

Jeder Gerichtssitzung muß ein Schriftführer beiwohnen und das Protokoll darüber aufnehmen. Sowohl diese Schriftführer als die zur Führung der Protokolle bei Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu verwendenden Personen müssen zur Führung der Protokolle beeidigt sein.

VII. Verhältniß der Strafgerichte zu anderen Behörden.

§. 24.

Die Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorsteher begriffen sind, haben allen Verbrechen und Vergehen, soferne sie nicht blos auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und soferne das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung, oder die Flucht des Thäters verhüten können. Haussuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und deren Organe nur in den in dieser Strafproceßordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen, und sie haben das Ermittelte dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter sogleich mitzutheilen.

§. 25.

Es ist den Sicherheitsorganen, sowie allen öffentlichen Beamten und Dienern bei strengster Ahndung untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird.

§. 26.

Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Staats-, Landes- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Eben dieß gilt in Betreff der ausländischen Behörden, in soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. Alle Staats-, Landes- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen.

§. 27.

Bemerkt ein Strafgericht eine Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der der letzteren zunächst vorgesetzten Behörde zu bringen oder dem Gerichtshofe zweiter Instanz, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

Vorstehende Vorschrift findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn der Staatsanwalt eine gesetzliche Frist nicht einhält, und die Folgen der Verspätung nicht ohnehin im Gesetze bestimmt sind.

§. 28.

Die Strafgerichte sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

III. Hauptstück.

Von den Parteien.

I. Von der Staatsanwaltschaft.

§. 29.

Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz wird ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichtshofe als Cassationshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt. Die Stellvertreter der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, sowie des Generalprocurators sind, wo sie für die letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben gesetzlich berechtigt.

§. 30.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das öffentliche Interesse des Staates zu wahren; sie sind in ihren Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie bestellt sind.

Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind den Oberstaatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz und diese, sowie der Generalprocurator am Cassationshofe dem Justizminister unmittelbar untergeordnet.

§. 31.

Zu dem Geschäftskreise der Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz gehört die Betheiligung an allen den letzteren zustehenden Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen, sowie an den bei den Gerichtshöfen erster Instanz stattfindenden Berufungsverhandlungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte. Sie sind befugt, sich auch bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Verhandlungen persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen.

Sie haben über die erledigten, sowie über die noch anhängigen Straffachen und den Stand der letzteren dem Oberstaatsanwalte monatlich Bericht zu erstatten.

An denselben haben sie auch in zweifelhaften Fällen, wenn es sich um die Einleitung oder Einstellung einer Untersuchung oder auch nur um einzelne wichtige Untersuchungsschritte handelt, zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§. 32.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz hat sein Amt bei den vor diesem Gerichte vorkommenden Verhandlungen auszuüben.

Außerdem steht ihm die Aufsicht über alle im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz befindlichen Staatsanwälte zu. Er ist berechtigt, sich bei jeder zu deren Geschäftskreise gehörigen Strafsache persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen.

§. 33.

Die Verhandlungen vor dem Cassationshofe gehören in den Geschäftskreis des bei demselben angestellten Generalprocurators oder seiner Stellvertreter.

Der Generalprocurator am Cassationshofe kann von Amtswegen oder im Auftrage des Justizministers gegen Urtheile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes, welcher zu seiner Kenntniß gelangt, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, und zwar auch dann noch erheben, wenn der Angeklagte oder der Ankläger in der gesetzlichen Frist von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht hat. Den Oberstaatsanwälten, sowie den Staatsanwälten obliegt es, diejenigen Fälle, welche sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet halten, dem Generalprocurator am Cassationshofe anzuzeigen.

§. 34.

Die Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen und nicht bloß auf Verlangen eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amtswegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen.

Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Sie sind befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen und die geeigneten Anträge zu stellen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf. Nehmen sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so haben sie auf gesetzliche Weise deren Abstellung zu veranlassen.

Auf den Strafvollzug nehmen die Staatsanwälte den in dieser Strafproceßordnung ihnen zugewiesenen Einfluß.

§. 35.

Die Staatsanwälte stellen ihre Anträge mündlich oder schriftlich, und es muß über jeden derselben eine richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen. In gleicher Weise geben sie über Anträge des Beschuldigten oder über Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab.

Sie dürfen im Laufe der Voruntersuchung der Berathung des Gerichtes, niemals aber der Abstimmung und Beschlußfassung beiwohnen.

§. 36.

Die Staatsanwälte sind befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits- oder anderen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu

nehmen, sowie auch erforderlichen Falles die bewaffnete Macht, ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, zum Beistande aufzufordern. Die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§. 37.

Der Generalprocurator am Cassationshofe und die Oberstaatsanwälte, sowie die Staatsanwälte haben dem Justizminister nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe desselben erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen, über den Zustand und Gang der Rechtspflege, sowie über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten.

II. Von dem Beschuldigten und seiner Vertheidigung.

§. 38.

Derjenige, welchen der Verdacht einer strafbaren Handlung trifft, kann als Beschuldigter erst dann angesehen werden, wenn gegen ihn die Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde.

Als Angeklagter ist Derjenige anzusehen, gegen welchen eine Hauptverhandlung angeordnet worden ist.

Soweit indeß die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht als ihrer Natur nach auf die Voruntersuchung beschränkt erscheinen, finden sie auch auf den Angeklagten und auf Denjenigen Anwendung, welcher als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen wurde.

§. 39.

Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Vertheidigers bedienen und dazu Jeden wählen, der in die Vertheidigerliste eines der Länder eingetragen ist, für welche diese Strafproceßordnung Geltung hat.

Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann der Vater, Vormund oder Curator, selbst wider den Willen desselben, einen Vertheidiger bestellen.

Jeder Gerichtshof zweiter Instanz hat die für seinen Sprengel angelegte Vertheidigerliste mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern und allen Strafgerichten zuzustellen, bei welchen sie zu Jedermanns Einsicht offen zu halten ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen. Auf ihr Ansuchen sind aber auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie alle an einer Universität der oben bezeichneten Länder graduirten Doctoren der Rechte, wenn sie Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind, aufzunehmen, soferne nicht Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Richteramte, der Advocatur oder dem Notariate zur Folge haben. Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizminister Beschwerde führen.

Staatsbeamte können nur dann in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

§. 40.

Ausgeschlossen von der Vertheidigung bei der Hauptverhandlung sind Diejenigen, welche als Zeugen zu derselben vorgeladen wurden. In wieferne in dem vorausgehenden Verfahren bestimmte Personen deßhalb von der Vertheidigung auszuschließen seien, weil sie als Zeugen vernommen wurden oder weil ihre Vorladung zur Hauptverhandlung beantragt ist, hat die Rathskammer zu beurtheilen.

Dem Beschuldigten ist auch gestattet, mehrere Vertheidiger beizuziehen; doch darf hiedurch eine Vermehrung der für den Angeklagten in der Hauptverhandlung gestatteten Vorträge nicht herbeigeführt werden.

§. 41.

Bei der Mittheilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Vertheidigers zu bedienen, zu belehren.

In allen Fällen, wo es sich um eines der nach §. 14 vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechen handelt, ist dem Angeklagten für die Hauptverhandlung ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Beschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten Eigaus enem zu tragen, so ist ihm zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter

Rechtsmittel, zur Begründung des von ihm angemeldeten Einspruches gegen die Anklageschrift, sowie für die Hauptverhandlung vom Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

§. 42.

In allen Fällen, in welchen von dem Gerichte ein Vertheidiger zu bestellen ist, hat es denselben aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 39) zu nehmen.

Erachtet das Gericht, es sei ein Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten zu bestellen, so steht an Orten, wo sich ein Advocatenausschuß befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse zu.

Für mehrere gleichzeitig Beschuldigte kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden; doch ist auf Antrag eines der Beschuldigten oder des Vertheidigers und selbst von Amtswegen für die abgesonderte Vertretung derjenigen Beschuldigten Sorge zu tragen, bezüglich welcher sich ein Widerstreit der Interessen zeigt.

§. 43.

Jeder in die Vertheidigerliste eingetragene Vertheidiger ist verpflichtet, in seinem Wohnorte die ihm übertragenen Vertheidigungen zu übernehmen, soferne er nicht für die Ablehnung Gründe geltend macht, über deren Erheblichkeit die Rathskammer entscheidet.

Die bei Gericht angestellten, zum Richteramte befähigten Beamten haben Vertheidigungen, welche ihnen der Gerichtsvorsteher in Ermanglung anderer Vertheidiger aufträgt, auch dann zu übernehmen, wenn sie nicht in die Vertheidigerliste eingetragen sind.

§. 44.

Der einmal bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen keiner besonderen Vollmacht, selbst nicht zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Der Beschuldigte kann die Vertheidigung von dem durch ihn selbst gewählten Vertheidiger jederzeit auf einen Anderen übertragen. Auch der Auftrag des von Amtswegen bestellten Vertheidigers erlischt, sobald der Beschuldigte einen anderen Vertheidiger bestellt. Doch darf in solchen Fällen durch den Wechsel in der Person des Vertheidigers das Verfahren nicht aufgehalten werden.

§. 45.

Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann der Beschuldigte sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Vertheidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei jenen gerichtlichen Acten, welche unmittelbar die Feststellung des Thatbestandes betreffen und eine spätere Wiederholung nicht zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen, und sich, wenn er verhaftet ist, mit demselben im Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Soferne es der Untersuchungsrichter und, im Falle der Beschwerde, die Rathskammer mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet, kann dem Rechtsbeistande auch die Einsichtnahme aller Acten oder eines Theiles derselben gestattet werden; jedenfalls aber ist demselben auf Verlangen vom Verhaftsbefehle und von dessen Gründen, sowie von jener gerichtlichen Verfügung, gegen welche der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat, Abschrift zu ertheilen.

Nach Mittheilung der Anklageschrift dagegen kann sich der Beschuldigte mit dem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen, und haben beide das Recht, die Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, unter Aufsicht einzusehen und von denselben Abschrift zu nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen.

III. Von dem Privatankläger und dem Anschlusse des Verletzten an das Strafverfahren.

§. 46.

Handelt es sich um ein Verbrechen oder Vergehen, das nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, so steht diesem das Befugniß zu, bei dem Strafgerichte als Privatankläger schriftlich oder mündlich das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen.

Der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung dem Gerichte Alles an die Hand zu geben, was seine

Anklage unterstützen kann, von den Acten Einsicht zu nehmen und zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist.

Hat der Privatankläger die Anklageschrift nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen oder hat er bei derselben unterlassen, die Schlußanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei.

§. 47.

Jeder durch ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen in seinen Rechten Verletzte kann sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und wird hiedurch Privatbetheiligter.

Dem Privatbetheiligten stehen folgende Rechte zu:

1. Er kann dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter Alles an die Hand geben, was zur Ueberweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist.

2. Er kann von den Acten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung Einsicht nehmen.

3. Zur Hauptverhandlung wird der Privatbetheiligte mit dem Beisatze geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen werde, und daß seine Anträge aus den Acten vorgelesen werden würden. Er kann an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen stellen oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten. Am Schlusse der Verhandlung erhält er unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Schlußantrag gestellt und begründet hat, das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und diejenigen Anträge zu stellen, über die er im Haupterkenntnisse mitentschieden haben will.

4. Außerdem ist der Privatbetheiligte berechtiget, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Ankläger einzuschreiten:

a) wenn der Staatsanwalt die Anzeige des Verletzten zurückweist und die gerichtliche Verfolgung ablehnt, so hat er diesen davon zu verständigen.

Der Verletzte ist sohin — in soferne er sich dem Strafverfahren anzuschließen erklärt, berechtiget, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen, welche über diesen Antrag nach allenfalls gepflogenen Erhebungen Beschluß zu fassen hat;

b) wenn die Voruntersuchung über Antrag des Staatsanwaltes durch Verfügung des Untersuchungsrichters eingestellt werden soll (§. 107), ist der Verletzte — in soferne er sich schon vorher dem Strafverfahren angeschlossen hat — berechtiget, binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung (§. 108) die Entscheidung der Rathskammer zu verlangen;

c) wenn der Staatsanwalt nach geschlossener Voruntersuchung, oder bei Umgehung derselben nach Abschluß der Vorerhebungen erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder wenn er sonst von der Anklage absteht oder zurücktritt, so ist der Verletzte, in soferne er sich schon vorher dem Strafverfahren angeschlossen hat, berechtiget, binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung (§§. 110 und 223) die Anklage schriftlich oder protokollarisch beim Untersuchungsrichter anzubringen. Diese Anklage vertritt, soferne die Rathskammer sie für zuläßig erklärt, die Stelle der Anklageschrift des Staatsanwaltes;

d) in der Hauptverhandlung kann der Privatbetheiligte die Anklage, wenn sie der Staatsanwalt fallen läßt, aufrecht halten.

Gegen die Zurückweisung der unter a), b) und c) erwähnten Anträge des Privatbetheiligten steht diesem kein Rechtsmittel zu. Wird diesen Anträgen stattgegeben, so ist der Staatsanwalt jederzeit berechtigt, die gerichtliche Verfolgung selbst wieder aufzunehmen.

Dem Privatbetheiligten steht gegen freisprechende Erkenntnisse so wie überhaupt gegen die Entscheidung über seine Entschädigungsansprüche kein Rechtsmittel zu.

Der Privatbetheiligte ist jedoch nicht berechtiget, nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen als Ankläger einzuschreiten, wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten

Auftrag des Justizministers von der gerichtlichen Verfolgung wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen absteht.

§. 48.

Der Privatankläger und der Privatbetheiligte, sowie deren gesetzliche Vertreter können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerlisten Eingetragenen bedienen.

Das Gericht kann, wenn es ihm angemessen erscheint, dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger oder Privatbetheiligten die Namhaftmachung eines daselbst wohnhaften Bevollmächtigten auftragen und den einen wie den anderen anweisen, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

IV. Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte und von der Verbindung mehrerer Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

§. 49.

Das Strafverfahren wegen einer in einem Lande, für welches dieses Gesetz Geltung hat, begangenen strafbaren Handlung steht in der Regel demjenigen Gerichte zu, in dessen Sprengel dieselbe begangen wurde, und zwar auch dann, wenn der zum Thatbestande gehörige Erfolg an einem anderen Orte eingetreten ist.

Wurde die strafbare Handlung in mehreren Bezirken oder auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen, oder ist es ungewiß, in welchem von mehreren bestimmten Gerichtsbezirken sie begangen worden sei, so entscheidet unter den dadurch in Frage kommenden Gerichten das Zuvorkommen.

Dasjenige Gericht ist zuvorgekommen, welches zuerst eine Untersuchungshandlung vorgenommen hat.

Wird die Ungewißheit über den Ort der begangenen That noch im Laufe der Voruntersuchung behoben, so steht die Fortsetzung des Strafverfahrens dem Gerichte der begangenen That zu.

§. 50.

Wird die Anzeige wegen einer strafbaren Handlung bei dem Gerichte gemacht, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder betreten wird, so ist dasselbe zuständig, soferne nicht das Gericht des Bezirkes der begangenen That bereits zuvorgekommen ist. Doch ist die Sache an dieses letztere Gericht abzugeben, wenn es der Staatsanwalt des einen oder des anderen Sprengels, der Privatankläger oder der Beschuldigte, und falls deren mehrere sind, wenn auch nur einer derselben es verlangt.

Wird das gegen einen verhafteten Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Strafverfahren vor der Hauptverhandlung eingestellt, so ist hinsichtlich der ihm noch zur Last liegenden, vor das Bezirksgericht gehörigen strafbaren Handlungen jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk er sich in Haft befindet. Doch kann auch in diesem Falle sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte die Abtretung an das Gericht des Bezirkes der begangenen That verlangen.

§. 51.

Demjenigen Strafgerichte, welches zuerst von einer in den Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, verübten strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, steht das Verfahren wegen derselben so lange zu, bis ein Umstand erhoben ist, welcher nach einer der Bestimmungen der §§. 49 und 50 die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes begründet.

§. 52.

Ist eine strafbare Handlung im Auslande oder in einem Lande des österreichischen Kaiserstaates, für welches dieses Gesetz nicht gilt, begangen worden, so ist jenes in den Ländern des Geltungsumfanges dieses Gesetzes gelegene Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermanglung eines solchen dasjenige, in dessen Sprengel er betreten wird.

Wird von einem auswärtigen Staate oder von einem Gerichte der zur ungarischen Krone gehörigen Länder die Ablieferung eines Beschuldigten angeboten, oder soll die Ablieferung erst begehrt werden, und ist nicht bereits die Zuständigkeit eines hierländigen Gerichtes begründet, so wird dasjenige Gericht zuständig, welches der Cassationshof nach Anhörung des Generalprocurators hiefür bestimmt.

§. 53.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Thäter begründet auch die Zuständigkeit über die Theilnehmer.

§. 54.

Liegen demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen betheiligt, oder hat eine dieser letzteren auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen: so ist in der Regel das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbaren Handlungen bei demselben Gerichte gleichzeitig zu führen und über alle zusammentreffenden Strafsachen ein Endurtheil zu fällen.

Zu diesem Verfahren ist dasjenige unter den dabei in Frage kommenden Gerichten, welches den anderen zuvorgekommen ist, zuständig. Erscheint jedoch Jemand auch einer vor das Geschwornengericht gehörigen strafbaren Handlung beschuldigt, so tritt die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes ein, wenngleich das für eine mit geringerer Strafe bedrohte Handlung zuständige Gericht zuvorgekommen wäre. Ebenso richtet sich die Zuständigkeit nach dem vor einen Gerichtshof gehörigen Verbrechen oder Vergehen, wenn gleich ein Bezirksgericht rücksichtlich einer vor dasselbe gehörigen strafbaren Handlung zuvorgekommen wäre.

§. 55.

Das nach §. 54 für mehrere zusammentreffende Strafsachen zuständige Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß hinsichtlich einzelner strafbaren Handlungen oder einzelner Beschuldigten das Strafverfahren abgesondert zu führen und zum Abschlusse zu bringen sei, soferne dieß zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich scheint.

In jedem solchen Falle ist der Ankläger verpflichtet, sogleich zu erklären, ob er sich hinsichtlich der übrigen, gegen denselben Beschuldigten vorliegenden Anschuldigungspuncte die Verfolgung vorbehalte. Geschieht dieß, so ist das Verfahren hinsichtlich der letzteren ungesäumt fortzuführen und zum Abschlusse zu bringen; im entgegengesetzten Falle kann eine Verfolgung wegen derselben nur unter jenen Bedingungen stattfinden, unter welchen die Wiederaufnahme einer vor der Hauptverhandlung eingestellten Strafsache zulässig erscheint.

Läßt diese Erklärung eine strafbare Handlung, welche Gegenstand gerichtlicher Vorerhebungen oder einer Voruntersuchung war, unberührt, so kann der Beschuldigte verlangen, daß der Ankläger sich auch darüber erkläre, widrigens anzunehmen wäre, daß er auf die Verfolgung verzichtet habe.

§. 56.

Ist die Verfügung getroffen, daß eine der zusammengehörigen Strafsachen abgesondert zur Hauptverhandlung gebracht, oder daß rücksichtlich eines der Beschuldigten die Voruntersuchung abgesondert geführt werde, so kann die ausgeschiedene Strafsache an dasjenige Gericht abgegeben werden, welches für dieselbe, abgesehen von dem Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, zuständig wäre.

§. 57.

Wenn nach den §§. 5 bis 8 des Strafgesetzes ein Beschuldigter an ein Land abzuliefern ist, in welchem dieses Gesetz keine Geltung hat, so steht die Beurtheilung und die Verhandlung mit der Behörde dieses anderen Landes demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Abzuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermanglung eines solchen, demjenigen, in dessen Bezirke er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Ablieferung oder über erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen; auf seine Ablieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Ablieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Anzeigungen beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefaßten Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

II. Besondere Gerichtsstände.

§. 58.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach dem Gesetze in Straffällen der Militär-Gerichtsbar-

keit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militär-Gerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer vor dem Civil-Strafgerichte geführten Untersuchung, so ist die Verhandlung von dem Civil-Strafgerichte abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

§. 59.

Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten, so hat die Behörde sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Uebernahme des Beschuldigten zu machen.

III. Befugniß zur Delegirung.

§. 60.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz sind berechtigt, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse oder aus anderen wichtigen Gründen ausnahmsweise Untersuchungen dem zuständigen Gerichte abzunehmen und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen.

§. 61.

Dasselbe Recht hat auch der Cassationshof für den ganzen Umfang derjenigen Länder, in welchen dieses Gesetz Geltung hat.

Gegen die in Gemäßheit des §. 60 vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegirung eines anderen Gerichtes kann sowohl der Ankläger als der Beschuldigte beim Cassationshofe Beschwerde führen. Dieselbe ist binnen drei Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei dem eröffnenden Gerichte anzubringen.

IV. Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Gerichten.

§. 62.

Ist die Zuständigkeit zwischen Gerichten streitig, welche unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, so entscheidet dieser letztere, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes. Gegen diese Entscheidung findet kein abgesondertes Rechtsmittel statt. Ist die Zuständigkeit zwischen Gerichten, welche nicht unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, oder zwischen zwei Gerichtshöfen zweiter Instanz streitig, so entscheidet der Cassationshof nach Anhörung des Generalprocurators.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

V. Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte.

§. 63.

Alle auch nicht zuständigen Strafgerichte, in deren Bezirk sich Spuren eines Verbrechens oder Vergehens finden, sind, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, berechtigt und verpflichtet, jene Handlungen vorzunehmen, die zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Festhaltung eines Beschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch die zuständigen Gerichte oder Staatsanwälte davon alsbald in Kenntniß setzen und denselben die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

§. 64.

Untersuchungshandlungen, welche ein nicht zuständiges Strafgericht außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes vorgenommen, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, soferne sie sich nur auf die Voruntersuchung beziehen; doch obliegt es dem zuständigen Gerichte, zu beurtheilen, in wieferne eine Wiederholung oder Ergänzung dieser Handlungen einzuleiten sei.

V. Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

I. Ausschließung der Gerichtspersonen.

§. 65.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Verletzte, oder wenn die beschuldigte oder verletzte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden, oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder eines Mündels steht.

§. 66.

Ausgeschlossen von der Wirksamkeit als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner Derjenige, welcher

1. außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

2. welcher in dieser Sache als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten oder als Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung ist Derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen ist, oder an der Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand theilgenommen hat. Muß eine Hauptverhandlung auf Anordnung des Cassationshofes wiederholt werden, so sind von der neuen Hauptverhandlung jene Richter ausgeschlossen, welche an der Ersten theilgenommen haben.

§. 67.

Mitglieder der Gerichtshöfe zweiter Instanz und des Cassationshofes sind insbesondere auch ausgeschlossen:

1. von der Verhandlung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig waren;

2. von der Verhandlung über Rechtsmittel gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung theilgenommen haben;

3. von der Verhandlung über alle Strafsachen, bei welchen sie an der Entscheidung über den Einspruch (§§. 207 bis 210) theilgenommen haben;

4. von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, in denen als Untersuchungsrichter oder Referent bei einem untergeordneten Gerichte eine Person thätig war, welche mit ihnen in einem der im §. 65 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

§. 68.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, anzuzeigen. Der ausgeschlossene Vorsteher eines Bezirksgerichtes hat die Anzeige an den Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu machen.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

§. 69.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpuncte, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit dieser Acte zu enthalten. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Richters oder Protokollführers nicht sogleich bewirkt werden kann, hat eine solche Gerichtsperson die dringend nöthigen gerichtlichen Handlungen selbst vorzunehmen, ausgenommen wenn gegen die Ehegattin des Richters oder gegen Personen, welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind (§. 65), einzuschreiten wäre, in welchem Falle unverzüglich die Amtshandlung an den nächsten Richter abzutreten ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 70.

Sowohl der Staatsanwalt, der Privatbetheiligte und der Privatankläger, als auch der Be-

schuldigte können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 65—67 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

Jede Gerichtsperson ist schuldig, die Verhältnisse, welche deren Ablehnung begründen könnten, anzuzeigen.

§. 71.

Das Gesuch, womit ein Betheiligter die Ablehnung eines Richters geltend machen will, ist jederzeit bei dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, und zwar, wenn es sich um die Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes handelt, längstens 24 Stunden vor Beginn der Verhandlung, und wenn es sich um die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes handelt, längstens binnen drei Tagen nach der Vorladung zu der Verhandlung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und soviel als möglich bescheinigt sein.

§. 72.

Ueber die Zuläßigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört.

Wird aber ein ganzes Gericht, beziehungsweise der Vorsteher eines Gerichtes, abgelehnt, so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, und wenn ein Gerichtshof zweiter Instanz oder dessen Präsident abgelehnt wird, der Cassationshof.

Gegen diese Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Der Vorsteher, beziehungsweise der Gerichtshof, welcher über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben stattgegeben wird, denjenigen Richter oder das Gericht zu bezeichnen, welchem die Sache zu übertragen ist.

III. Ausschließung von Staatsanwälten.

§. 73.

Von dem Einschreiten in Strafsachen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, mit welchen der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger oder der durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzte, oder der Privatankläger in einem der im §. 65 erwähnten Verhältnisse steht; ferner diejenigen, welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten, oder als Richter thätig gewesen sind.

§. 74.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpuncte, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, für die er als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Durch Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

VI. Hauptstück.

Von der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen und von der Gestattung der Acteneinsicht.

§. 75.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch mündliche Verkündigung vor Gericht oder durch Zustellung der Urschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift derselben.

Die mündliche Verkündigung muß durch ein Protokoll beurkundet werden. Auf Verlangen ist Demjenigen, welchem eine Verfügung mündlich verkündet wird, eine Abschrift derselben zu ertheilen.

§. 76.

Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen an die Staatsanwaltschaft geschieht durch Mittheilung der Urschrift. Der Beamte der Staatsanwaltschaft setzt auf die Urschrift die Bestätigung der Einsicht unter Beifügung des Datums. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu ertheilen.

§. 77.

Die Vorladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz, sowie jene Zustellungen, von wel-

chen für einen Betheiligten die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels läuft, müssen entweder an ihn selbst oder an seinen bestellten Vertreter erfolgen.

Sucht sich der Beschuldigte, obgleich dessen Aufenthalt bekannt ist, der persönlichen Zustellung zu entziehen, und ist ihm kein Vertheidiger bestellt, so ist die zuzustellende Verfügung dem Gemeindevorsteher zu behändigen und der Beschuldigte hievon durch Anschlag am Gemeinde- und am Gerichtshause in Kenntniß zu setzen.

§. 78.

Soll eine Zustellung in anderen als den im §. 77 erwähnten Fällen stattfinden, und wird Derjenige, an welchen sie gerichtet ist, in seiner Wohnung nicht angetroffen, so wird die gerichtliche Verfügung an einen erwachsenen Hausgenossen desselben übergeben. In Ermanglung eines solchen ist die zuzustellende Urkunde einem Nachbar einzuhändigen, oder, wenn sich Niemand findet, der sie übernehmen will, beim Gemeindevorsteher niederzulegen und eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurückzulassen oder, wenn die Wohnung verschlossen ist, an der Thüre anzuheften.

Kann die Wohnung Desjenigen, an welchen eine Zustellung erfolgen soll, nicht ermittelt werden, so geschieht dieselbe durch Anschlag am Gemeinde- und am Gerichtshause und, wenn das Gericht es angemessen findet, durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

§. 79.

Befindet sich der Betheiligte, an den die Zustellung zu erfolgen hat, außer dem Bezirke des Gerichtes, von welchem die Verfügung ausgeht, so ist das Bezirksgericht des Zustellungsortes um die Zustellung zu ersuchen.

In diesem Falle steht es dem Betheiligten frei, bei diesem Gerichte die Rechtsmittel nach Vorschrift dieser Strafproceßordnung anzubringen.

§. 80.

Der Beurtheilung der Gerichte ist es überlassen, ob es zuläßig erscheine, einer Partei oder ihrem ausgewiesenen Vertreter auch außer den in dieser Strafproceßordnung insbesondere bezeichneten Fällen die Einsicht in strafgerichtliche Acten oder die Ausfolgung von Abschriften aus solchen zu bewilligen, soferne diese Personen glaubwürdig darthun, daß ihnen dieselbe zur Ausführung eines Entschädigungsanspruches oder zum Zwecke des Begehrens um Wiederaufnahme oder aus anderen Gründen nothwendig sei.

§. 81.

Von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Personen, welche in einem Staats- oder anderen öffentlichen, daher auch in einem Landes- oder Gemeindeamte oder Dienste stehen, Mitglieder einer Gemeinde- oder einer anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretung sind, oder welchen öffentliche Titel oder in- oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen verliehen sind, ist ihrer vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande des Vertretungskörpers und den betreffenden Hofämtern oder Ordenskanzleien Mittheilung zu machen.

VII. Hauptstück.

Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen über Verbrechen und Vergehen.

§. 82.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an jenes Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet.

§. 83.

Das Gericht, welches einen Concurs für eröffnet erklärt, hat sofort den Staatsanwalt an jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Cridatar seinen Wohnsitz hat, in Kenntniß

zu setzen; das Civilgericht ist ferner verpflichtet, dem Staatsanwalte, sowie dem Untersuchungsrichter alle nothwendigen Aufklärungen zu ertheilen und die Acten, deren er bedarf, in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

§. 84.

Wer immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amtswegen zu verfolgen ist, Kenntniß erlangt, ist berechtigt, dieselbe anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloß der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter und die Sicherheitsbehörde verpflichtet, welche die Anzeige dem Staatsanwalte zu übermitteln haben.

Auch Derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung bei dem Staatsanwalte selbst zu verlangen. Dieser ist verpflichtet, hierüber den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung zu stellen, welche nach den allgemeinen Vorschriften durchzuführen ist.

§. 85.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, zu prüfen, sowie die zu seiner Kenntniß gelangenden Spuren solcher strafbaren Handlungen zu verfolgen. Er hat auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Erforschung dahinführender Anzeigungen mitzuwirken.

Ueber namenlose Anzeigen, sowie über Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, ist zwar, falls sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten; doch ist dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Personen vorzugehen.

Wenn der Ruf von einer strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten zu untersuchen ist, an den Staatsanwalt gelangt, so ist er verpflichtet, die Vernehmung der Personen, durch welche der Ruf fortgepflanzt wurde, zu veranlassen, demselben unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bis zu seinem Ursprunge nachzugehen und sich, so viel als möglich, von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

§. 86.

Ueberhaupt ist er berechtigt, durch die Untersuchungsrichter oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspuncte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen.

Die Untersuchungsrichter haben auch bei diesen Vorerhebungen jene Rechte und Obliegenheiten, welche dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zukommen.

Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staatsanwalt Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle sind jedoch unverweilt dem Untersuchungsrichter mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

§. 87.

Der Untersuchungsrichter am Gerichtshofe erster Instanz nimmt, so lange von Seite des Anklägers kein Antrag vorliegt, nur diejenigen Amtshandlungen vor, welche ohne Gefährdung des Zweckes oder ohne Ueberschreitung einer gesetzlichen Frist nicht aufgeschoben werden können.

Bezirksgerichte dagegen haben zwar ebenfalls die zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen, soweit letztere nicht ihrer Gerichtsbarkeit selbst zukommen

unverweilt dem zur Anklage Berechtigten anzuzeigen, zugleich aber, und ohne die Anträge des letzteren abzuwarten, die unaufschiebbaren Vorerhebungen (§. 86, Absatz 1 und 2) zu führen; Untersuchungshandlungen aber, durch welche die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden könnten, dann vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge haftet; außerdem haben sie nur in der zu erstattenden Anzeige auf die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchungshandlung aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß die Spuren des Verbrechens oder Vergehens erhalten werden, bis entweder der Untersuchungsrichter oder das Verlangen desselben um Vornahme der Untersuchungshandlungen eintrifft.

Die hierüber aufgenommenen Protokolle hat das Bezirksgericht mit größter Beschleunigung und, falls eine Verhaftung vorgenommen wurde, längstens binnen 24 Stunden an den zur Anklage Berechtigten einzusenden, welcher in dem letzteren Falle längstens binnen 3 Tagen nach deren Einlangen den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge bezüglich der Person und des Verfahrens bei dem Untersuchungsrichter anzubringen hat (§. 27, Abs. 2).

§. 88.

Findet der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige oder der Acten der, nöthigenfalls auf seine Veranlassung zu ergänzenden, Vorerhebungen genügende Gründe, um wider eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so hat er bei dem Untersuchungsrichter den Antrag entweder auf Einleitung der Voruntersuchung oder mit Umgehung derselben auf sogleiche Veranlassung der Hauptverhandlung zu stellen (§. 110); im entgegengesetzten Falle legt er die an ihn gelangte Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurück und übersendet dem Untersuchungsrichter die Acten der Vorerhebungen mit der Bemerkung, daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde. Der Untersuchungsrichter hat in diesem Falle die Vorerhebungen einzustellen, den etwa verhafteten Beschuldigten sofort auf freien Fuß zu setzen und den Privatbetheiligten hievon zu verständigen (§. 47, Abs. 4, a).

VIII. Hauptstück.

Von der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

I. Einleitung der Voruntersuchung und Stellung des Untersuchungsrichters in derselben.

§. 89.

Dem Antrage auf Anordnung der Hauptverhandlung (XIV. Hauptstück) muß eine Voruntersuchung vorangehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren verhängt ist, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen anderen Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Privatanklägers, anheimgestellt, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Thatbestand zu erheben, sowie jene Momente sicherzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Anordnung einer Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme in derselben vorzubereiten.

§. 90.

Beantragt der Ankläger die Einleitung einer Voruntersuchung, so hat er die Anzeige, sowie die zu seiner Kenntniß gelangten Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranlaßten Vorerhebnngen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen.

Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, dem Antrage des Anklägers auf Einleitung der Voruntersuchung oder mit Umgehung derselben auf sogleiche Anordnung der Hauptverhandlung (XIV. Hauptstück) beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Rathskammer einzuholen. Der Untersuchungsrichter nimmt an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil. Von solchen Berathungen ist der Ankläger jedesmal vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten schriftlich oder mündlich vortragen könne.

§. 91.

Der Untersuchungsrichter darf die Vorunt er suchung nur wegen solcher strafbarer Handlungen, und nur gegen diejenigen Personen einleiten, bezüglich welcher ihm ein darauf abzielender Antrag des Staatsanwaltes oder des Privatanklägers vorliegt.

§. 92.

Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann derselbe die Bezirksgerichte sowohl innerhalb als außerhalb des Sprengels seines Gerichtshofes um die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen ersuchen.

Die Bezirksgerichte haben dem Ersuchen unter Beachtung der für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu entsprechen, und wenn sich hieraus die Nothwendigkeit weiterer in ihren Sprengel fallender Untersuchungshandlungen ergibt, dieselben sofort vorzunehmen.

§. 93.

Der Untersuchungsrichter hat der Rathskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen monatlich einmal oder auch während des Monats, wenn er dieß wegen der Wichtigkeit einer Sache für nöthig erachtet, mündlich Bericht zu erstatten und allenfalls die Entscheidung der Rathskammer einzuholen. Den Sitzungen, in welchen die Rathskammer diese Berichte entgegennimmt, wohnt der Staatsanwalt bei, und ist berechtigt Anträge zu stellen.

II. Geschäftsgang in der Voruntersuchung.

§. 94.

Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amtswegen, und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung erfordert.

§. 95.

Der Ankläger ist berechtigt, auch hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen, über welche dieser, falls er Bedenken findet, ihnen beizutreten, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen hat.

Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt bei sonstiger Nichtigkeit des Actes nicht vor. Weder der Ankläger noch der Vertheidiger dürfen bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter gegenwärtig sein. Sie sind aber berechtigt, dem Augenscheine, der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. Der Untersuchungsrichter soll den Ankläger und den Vertheidiger zu diesem Behufe in der Regel von der Vornahme dieser Handlungen vorher benachrichtigen, kann sie aber auch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne vorausgegangene Verständigung derselben vornehmen.

§. 96.

Hat ein Verbrechen oder Vergehen Spuren zurückgelassen, so sind diese in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu erheben.

Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde, oder welche der Thäter am Orte der That zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Sie sind entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu legen, oder es ist an ihnen eine gegen Unterschiebung oder Verwechslung schützende gerichtliche Bezeichnung anzubringen.

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für die Aufbewahrung in entsprechender Weise zu sorgen.

§. 97.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch schätze, so ist

die Größe desselben in jenen Fällen, in welchen sie auf die Zurechnung der That als Verbrechen, auf das Strafmaß oder auf die Zuerkennung der Entschädigung von Einfluß ist, durch Vernehmung von Zeugen oder durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 98.

Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetsch übersetzen zu lassen und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

§. 99.

Ueber alle gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, sind Protokolle aufzunehmen; es muß außer dem Beamten, welcher die Handlung vornimmt oder leitet, stets ein beeideter Protokollsführer gegenwärtig sein.

§. 100.

Ist bei einer Untersuchungshandlung die Zuziehung von Gerichtszeugen erforderlich, so müssen diese volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte Männer sein und entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages angelobt haben, daß sie, um möglicherweise Zeugniß vor Gericht abzulegen, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen und bis zur Hauptverhandlung über Alles, was ihnen bei Gelegenheit der Untersuchungshandlung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden

§. 101.

Es ist eine allgemeine Bürgerpflicht, sich bei Untersuchungshandlungen unentgeltlich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen. Diese Pflicht trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinde, in welcher die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist.

Befreit sind:

1. die Seelsorger der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften;

2. Militärpersonen in activer Dienstleistung und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;

3. öffentliche Lehrer, die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, Advocaten, Notare, bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten beschäftigte Personen, sowie Alle, deren Berufsdienst ohne Verletzung des öffentlichen Interesses nicht unterbrochen werden kann, endlich

4. Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben.

§. 102.

Die Protokolle über gerichtliche Verhandlungen werden gleich bei Vornahme derselben, und wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und der gegenwärtigen Personen.

Die Fragen sind nur soweit niederzuschreiben, als es zum Verständniß einer Antwort erforderlich ist. Die Antworten sind in der Regel bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach erzählungsweise aufzunehmen. Nur wo es für die Beurtheilung der Sache wichtig oder wo zu erwarten ist, daß die Vorlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung erforderlich sein werde, ist der Vernommene unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend anzuführen.

Der Richter hat das Protokoll laut, so daß es die Anwesenden hören, zu dictiren. Doch steht den Vernommenen frei, ihre Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Mißbraucht der Vernommene dieses Recht, so kann es ihm vom Richter entzogen werden.

§. 103.

Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung, sowie die Genehmigung im Protokolle zu bemerken. Dasselbe ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen, und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den beigezogenen Gerichtszeugen zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dieß nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken.

§. 104.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Berichti

gungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken und auf die im §. 103 bezeichnete Art zu genehmigen und zu unterschreiben.

§. 105.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des Fadens mit dem Gerichtssiegel befestigt werden.

Der Untersuchungsrichter hat ein Tagebuch zu führen, in welchem alle Acten der Voruntersuchung genau zu verzeichnen sind.

§. 106.

Gegen Diejenigen, welche sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgend einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungestümes oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder eine Einschließungsstrafe bis zu acht Tagen, und insolange der zu Bestrafende ohnehin verhaftet ist, die nach dem Strafgesetze zulässigen Disciplinarstrafen verhängen. Gegen Gerichtszeugen, Sachverständige und Vertheidiger können nur Geldstrafen verhängt werden.

Jede solche Verfügung ist in den Acten ersichtlich zu machen und der Rathskammer sogleich anzuzeigen, welcher das Befugniß zukommt, diese vom Untersuchungsrichter verhängten Strafen zu bestätigen oder, und zwar nicht bloß über Beschwerde sondern auch von Amtswegen, aufzuheben oder zu mildern (§. 111).

III. Einstellung oder Schließung der Voruntersuchung.

§. 107.

Die Voruntersuchung ist durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt, oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder die Anklageschrift nicht rechtzeitig einbringt (§. 110).

Außerdem kann die Einstellung der Voruntersuchung nur durch Beschluß der Rathskammer (§. 47) oder des Gerichtshofes zweiter Instanz (§ 209) erfolgen.

§. 108.

Von der beantragten Einstellung der Voruntersuchung ist der Privatbetheiligte (§. 47) zu verständigen.

Wird die Voruntersuchung eingestellt, so sind der Ankläger und der Beschuldigte hievon zu verständigen und letzterer ist im Falle er verhaftet war, sogleich freizulassen.

Auf sein Verlangen ist ihm ein Amtszeugniß darüber auszufertigen, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gegen ihn vorhanden sei.

Hat sich der durch das Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte dem Verfahren nicht angeschlossen, so ist dessen Verständigung weder von der beantragten noch von der erfolgten Einstellung der Voruntersuchung erforderlich; doch ist ihm auf sein Ansuchen die Bestätigung der erfolgten Einstellung zu ertheilen.

§. 109.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald nach dem übereinstimmenden Befunde des Untersuchungsrichters und des Anklägers die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen, und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist.

§. 110.

Nach geschlossener Voruntersuchung oder bei erfolgter Umgehung derselben (§§. 88 — 90) nach dem Abschlusse der Vorerhebungen hat der Untersuchungsrichter die Acten an den Staatsanwalt zu leiten, damit dieser binnen längstens 14 Tagen nach Empfang derselben die Anklageschrift bei dem Untersuchungsrichter einbringe oder die Acten mit der Erklärung zurückstelle, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde.

Wird die Anklageschrift gar nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht, so gilt dieß als Abstehung von der Anklage.

Der Privatankläger und der Privatbetheiligte (§. 47, Abs. 4, lit. c, und §. 107) sind von dem Abschlusse der Voruntersuchung mit dee Belehrung übe

die Rechtsfolgen der überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfolgenden Anklageschrift in Kenntniß zu setzen.

IV. Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Rathskammer.

§. 111.

Alle, welche sich während der Vorerhebungen, der Voruntersuchung oder in dem der Einbringung der Anklageschrift nachfolgenden Verfahren durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachten, haben das Recht, darüber eine Entscheidung der Rathskammer zu verlangen und ihr Begehren entweder schriftlich oder mündlich bei dem Untersuchungsrichter oder unmittelbar bei der Rathskammer anzubringen. Eine solche Beschwerde hemmt den Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters nur in den im §. 106 erwähnten Fällen.

Die Rathskammer entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Untersuchungsrichters und des Anklägers (§. 90).

§. 112.

Gegen diese Entscheidung der Rathskammer findet in der Regel ein weiterer Rechtszug nicht statt. Doch kann gegen dieselbe sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte beim Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde führen, wenn sie die Ausscheidung einzelner Straffachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme betrifft. Ferner steht dem Ankläger die Beschwerdeführung an den Gerichtshof zweiter Instanz gegen jene Entscheidungen offen, durch welche ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt wird.

Diese Beschwerde hat in der Regel (§. 193) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen welchen sie gerichtet ist, bei der Rathskammer anzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde endgiltig in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwalts.

§. 113.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß durch die wegen Ergreifung von Rechtsmitteln erfolgende Vorlegung der Acten der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten werde; nöthigenfalls sind von Actenstücken, welche zur Fortführung desselben unentbehrlich sind, Abschriften zu machen.

IX. Hauptstück.

Von dem Augenscheine und den Sachverständigen.

I. Von dem Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt.

§. 114.

Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft dieß zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes nothwendig erscheint. Es sind stets zwei Gerichtszeugen, und wenn sich dieß wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt, ist auch der Beschuldigte zuzuziehen. Dem Vertheidiger des Beschuldigten kann die Betheiligung bei der Vornahme des Augenscheines nicht versagt werden.

§. 115.

Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so bestimmt und umständlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichenfalls Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen, Maße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 116.

Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei beiziehen.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist, oder das Warten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

§. 117.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, so kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden gegen ihn verhängen.

§. 118.

Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen, oder welche zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im §. 149, lit. a) bezeichneten Verhältnisse stehen, sind bei sonstiger Nichtigkeit des Actes als Sachverständige nicht beizuziehen. Von der Wahl der Sachverständigen sind in der Regel sowohl der Ankläger als der Beschuldigte vor der Vornahme des Augenscheines in Kenntniß zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und haftet nicht Gefahr auf dem Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

§. 119.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund, sowie ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 120.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes für angemessen erachten, sich zu entfernen oder, wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

§. 121.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger und dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger gestellten Anträge die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Puncte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, insoferne es thunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Wenn den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

§. 122.

Die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen (Befund) sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen, das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 123.

Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, oder ist ihr Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst

oder mit erhobenen Thatumständen, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist der Augenschein, soferne es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

§. 124.

Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in Bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines anderen oder mehrerer anderen Sachverständigen einzuholen.

Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medicinischen Facultät jener Länder, für welche diese Strafproceßordnung erlassen wurde, eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Rathskammer die Einholung eines Facultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nöthig findet.

II. Verfahren bei Untersuchungen wegen Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

§. 125.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Leichenöffnung vorgenommen werden.

Bei der Leichenbeschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnames, der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt, sowie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenbeschau Theil nehmen müssen, vorhanden ist.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 126.

Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine ein Wundarzt sein kann, nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen und ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern.

§. 127.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden sei.

Werden Verletzungen wahrgenommen, so ist insbesondere zu erörtern:

1. ob dieselben dem Verstorbenen durch die Handlung eines Anderen zugefügt wurden, und falls diese Frage bejaht wird,

2. ob diese Handlung

a) schon ihrer allgemeinen Natur wegen,

b) vermöge der eigenthümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten,

c) wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie verübt wurde, oder

d) vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlaßter oder aus ihr entstandener Zwischenursachen den Tod herbeigeführt habe, und ob endlich

e) der Erfolg des Todes durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können.

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 128.

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei.

§. 129.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein in einem hiezu geeigneten Locale vorgenommen werden.

§. 130.

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen, insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, besonders schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

§. 131.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

III. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit.

§. 132.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten einflußreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob und in welchem Maße dieser getrübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen That bestanden habe.

IV. Prüfung von Handschriften.

§. 133.

Entstehen Zweifel über die Echtheit einer Urkunde, oder soll ermittelt werden, von wessen Hand eine bestimmte Schrift herrühre, so kann eine Vergleichung mit unzweifelhaft echten Schriftstücken durch Sachverständige vorgenommen werden.

V. Verfahren bei Untersuchungen wegen Fälschungen von Geld, von öffentlichen Creditspapieren oder anderen öffentlichen Bezeichnungen.

§. 134.

In Fällen der Fälschungen von Geld, von öffentlichen Creditspapieren oder anderen öffentlichen Bezeichnungen hat der Untersuchungsrichter die Stücke, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, durch den Vorsteher des Gerichtes, dem er

angehört, in der Regel an das Finanzministerium einzusenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Fälschung geschehen sei, ob vorbereitete Werkzeuge, welche die Vervielfältigung erleichtern, benützt worden, endlich ob und wo solche gefälschte Stücke bereits vorgekommen seien.

Ebendahin sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen dazu gehörigen Gegenständen einzuschicken. Sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig werden, sind sie zurückzuverlangen.

Bei Fälschungen von Papiergeld oder Creditspapieren der privilegirten österreichischen Nationalbank haben sich die Untersuchungsrichter unmittelbar an die letztere, bei Fälschungen von inländischem Metallgeld an das hiefür bestimmte Münzamt zu wenden und ebendahin nach beendigtem Verfahren auch die Falsificate einzusenden.

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes ausländisches Geld oder derlei Creditspapiere und öffentliche Bezeichnungen hat sich der Untersuchungsrichter durch den Vorsteher des Gerichtes unmittelbar an das Justizministerium zu wenden.

VI. Verfahren bei Untersuchungen wegen Brandstiftungen.

§. 135.

Bei Brandstiftungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandstiftung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus wirklich eine Feuersbrunst an fremdem Eigenthume bewirkt oder doch die Gefahr einer solchen herbeigeführt, oder das Leben eines Menschen einer Gefahr ausgesetzt worden sei, und ob das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich ist bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

VII. Verfahren bei Untersuchungen wegen anderer gemeingefährlicher Beschädigungen.

§. 136.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben erwähnte Weise, ein Schade oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und des entgangenen Gewinnes oder der Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen und für fremdes Eigenthum zu erheben.

X. Hauptstück.

Von der Haus- und Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme.

I. Haus- und Personsdurchsuchung.

§. 137.

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur dann vorgenommen werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich darin eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne.

Gegen Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig oder sonst übel berüchtigt sind, oder gegen welche hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände vorliegt, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden.

Jede Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung Desjenigen, bei oder an welchem sie vorgenommen werden soll, und nur in soferne statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird.

Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel berüchtigten Personen sowie auch dann, wenn Gefahr am Verzuge ist, oder wenn die Durchsuchung in den dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten vorgenommen wird.

In der Regel darf die Durchsuchung nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, insbesondere bei Hochverrath, Staatsverrath, Staatsfriedensbruch, Fälschungen von Geld oder von öffentlichen Creditspapieren ist, insoferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsact Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

§. 138.

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 139.

Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nöthigen Belästigung oder Störung der Betheiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist er verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermanglung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Außerdem sind bei der Durchsuchung stets ein Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen.

Das über jede Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

II. Beschlagnahme.

§. 140.

Werden Gegenstände gefunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben in ein Verzeichniß zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§. 96).

Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert, und läßt sich die Abnahme nicht mittelst Haussuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit der Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Einschließung bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden.

§. 141.

Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Be-

gehung einer anderen strafbaren Handlung, als derjenigen, wegen welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, schließen lassen, so werden sie zwar mit Beschlag belegt; es muß jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufgenommen und dieses sofort dem Staatsanwalt mitgetheilt werden. Beantragt dieser nicht die Einleitung des Strafverfahrens, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

III. Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren.

§. 142.

Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben versiegelt zu Gericht zu hinterlegen, und es ist sofort die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Auch außerdem sind Papiere, welche in gerichtliche Verwahrung genommen wurden und welche nicht sofort verzeichnet werden können, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsiegelung vorgenommen, so ist der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch vorzunehmen.

IV. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen.

§. 143.

Befindet sich der Beschuldigte bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Haft, oder ist wegen eines solchen ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, so kann der Untersuchungsrichter Telegramme, Briefe oder andere Sendungen, welche der Beschuldigte abschickt, oder welche an ihn gerichtet werden, in Beschlag nehmen und von den Post- oder Telegraphenämtern und sonstigen Beförderungsanstalten deren Auslieferung verlangen.

Diese sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Staatsanwaltes solche Sendungen bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine solche Verfügung von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so dürfen sie die Beförderung nicht weiter verschieben.

§. 144.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Sendungen kann nur durch den Untersuchungsrichter, und zwar mit Zustimmung des Beschuldigten ohne weiteres geschehen. Wenn der Beschuldigte nicht zustimmt, hat der Untersuchungsrichter, soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, vorläufig die Genehmigung der Rathskammer einzuholen.

Bei der Eröffnung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, dürfen die Siegel nicht verletzt werden; Umschläge und Adressen sind aufzubewahren.

§. 145.

Die Beschlagnahme von Sendungen ist dem Beschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich und längstens binnen 24 Stunden bekannt zu machen. Ist die Eröffnung der Sendungen erfolgt, so sind Briefe und Telegramme, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder Demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn der Richter es im Interesse des Absenders erachtet, diesem zurückzuschicken oder demselben, falls der Brief oder das Telegramm bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

§. 146.

In Beschlag genommene Sendungen, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug Denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Beförderungsanstalt zurückzugeben.

XI. Hauptstück.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 147.

In der Regel ist Jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

§. 148.

Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden:

a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut wurde;

b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;

c) Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

§. 149.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel;

b) Personen, welche glaubwürdig darthun, daß die Ablegung der von ihnen geforderten Zeugenaussage ihnen selbst oder einem ihrer in lit. a) genannten Angehörigen Schande bringen, oder ihnen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil zuziehen würde, endlich

c) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

Der Untersuchungsrichter hat die unter a) und c) bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältniß zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

§. 150.

Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden.

§. 151.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ihres Aufenthaltsortes in ihrer Wohnung vernommen.

§. 152.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen mehr als zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsrichters entfernt, so hat dieser dessen Vernehmung in der Regel durch jenes Bezirksgericht, in dessen Bezirk sich der Zeuge befindet, zu veranlassen. Hält jedoch der Untersuchungsrichter es zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig, den Zeugen selbst zu vernehmen, so kann er denselben unmittelbar oder durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor dem Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder mit zu großen Kosten verbunden, so kann er ihn an dessen Aufenthaltsorte auch selbst vernehmen, hat jedoch, wenn dieser nicht in dem Sprengel des Gerichtshofes liegt, welchem er angehört, den zuständigen Gerichtshof davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

§. 153.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich außer dem Geltungsgebiete dieser Strafproceßordnung

befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige fremde Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und es ist zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepuncte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem Strafgerichte als nothwendig dar, so ist, wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet, darüber dem Justizminister durch den Gerichtshof zweiter Instanz Bericht zu erstatten.

§. 154.

Steht die zu vernehmende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlichen Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, so ist der unmittelbare Vorgesetzte von deren Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn Angestellte von Eisenbahnen und Dampfschiffen, Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeiter, im Staats- oder Gemeindedienste stehende Sanitätspersonen, im öffentlichen oder Privatforstdienste stehende Personen vorzuladen sind.

§. 155.

Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden für den Fall des Nichterscheinens und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

§. 156.

Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund ein Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Einschließung bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß hiedurch die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß.

§. 157.

Im Laufe der Voruntersuchung sind Zeugen welche nach §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters entweder gleich anderen Zeugen von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung an das vorgesetzte Commando des Zeugen oder an das nächste Militär-Stationscommando zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen.

Die Mitglieder der Gendarmerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen gleich Personen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen.

Sollte ein der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehender Zeuge sich weigern, vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an den Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, welchem es obliegt, denselben zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

§. 158.

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter ohne Beisein irgend einer Partei oder anderer Zeugen einzeln vernommen. Es ist ihm während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

§. 159.

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung desselben ohne Dolmetsch nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer seiner

Sprache zureichend kundig sind; nach Erforderniß ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen.

Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetsches stattzufinden, und es muß das Verhör sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetsch kann auch zugleich als Protokollführer verwendet werden.

§. 160.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so muß die Vernehmung des Zeugen unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetsche zu beeidigen sind.

§. 161.

Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

§. 162.

Sodann ist der Zeuge um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse, insbesondere über sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung Betheiligten zu befragen.

Erscheint es dem Untersuchungsrichter nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich nothwendig, so kann der Zeuge auch darüber gefragt werden, ob er schon einmal in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden und welches Ergebniß dieselbe hatte.

§. 163.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden, und wenn sie gestellt werden müssen, im Protokolle ersichtlich zu machen.

Der in seinen Rechten Verletzte ist insbesondere darüber zu befragen, ob er sich dem Strafverfahren anschließe.

§. 164.

Wird es nothwendig, die Anerkennung von Personen oder Sachen durch den Zeugen zu erlangen, so ist die Vorstellung oder Vorlegung in angemessener Weise zu veranlassen; jedoch ist der Zeuge vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufzufordern.

Stimmen Aussagen von Zeugen unter einander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann der Untersuchungsrichter deren Gegenüberstellung veranlassen.

Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders zu vernehmen und die beiderseitigen Antworten zu Protokoll zu bringen.

§. 165.

Die Beeidigung von Zeugen darf in der Voruntersuchung nur dann stattfinden, wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit, wegen des Mangels eines bestimmten Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung eines Zeugen aus wichtigen Gründen beantragt, oder wenn der Untersuchungsrichter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt.

§. 166.

Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidet werden:

a) welche selbst überwiesen sind oder in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung wegen

welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

b) die sich wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Strafe befinden;

c) diejenigen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;

d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

e) welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden;

f) die mit dem Beschuldigten, gegen welchen sie aussagen, in einer Feindschaft leben, welche nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen;

g) welche in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

§. 167.

In dem Verfahren vor dem Untersuchungsrichter erfolgt die Beeidigung des Zeugen erst nach der Abhörung desselben unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33.

§. 168.

Der durch ein Verbrechen oder Vergehen in einem Rechte Verletzte ist in Beziehung auf seine Aussagen über die strafbare That und die dabei in Frage kommenden Umstände wie ein Zeuge zu behandeln; doch kann derselbe, wenn er zugleich der Ankläger ist, zur Aussage nicht gezwungen werden.

XII. Hauptstück.

Von der Vorladung, Vorführung, vorläufigen Verwahrung und Verhaftung des Beschuldigten.

I. Vorladung.

§. 169.

Der Beschuldigte wird, wo das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, zuerst nur zur Vernehmung vorgeladen.

Diese Vorladung geschieht mittelst Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen und verschlossenen Ladung. Diese muß den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene als Beschuldigter einvernommen und im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Gerichtsdiener oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen.

II. Vorführung, vorläufige Verwahrung und ordentliche Untersuchungshaft.

§. 170.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn auszufertigen.

§. 171.

Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen:

a) wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch amtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird;

b) wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Größe der ihm muthmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

§. 172.

Der Untersuchungsrichter kann gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl erlassen:

a) wenn derselbe der Flucht dringend verdächtig ist;

b) wenn der Beschuldigte auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat;

c) wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder die nicht vollendete oder die angedrohte That ausführen werde.

Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen.

§. 173.

Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen (§. 172) einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist. Bleibt der Beschuldigte nach seiner Vernehmung noch immer eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig, so hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte in Freiheit zu setzen oder aus einem der im §. 172 angeführten Gründe in Haft zu bleiben habe.

Nur wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes- oder eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, hat der Untersuchungsrichter jedenfalls die Untersuchungshaft zu verhängen.

Dieser Beschluß ist sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen und diese Mittheilung in dem Protokolle zu bemerken. Auf sein Verlangen sind ihm die Gründe des Beschlusses binnen 24 Stunden schriftlich mitzutheilen.

Wird eine der im §. 154 erwähnten Personen in Haft genommen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, soferne keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge des Verhaftsbefehles in Kenntniß zu setzen. Wird die Haft wieder aufgehoben, so ist auch dieß sofort mitzutheilen.

§. 174.

Ausnahmsweise kann eine Verfolgung durch Nacheile und die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

a) im Falle des §. 171 a) oder

b) wenn in den Fällen des §. 172 a) und b) bei vorläufiger Einholung des richterlichen Befehles Gefahr am Verzuge haftet.

Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Polizeibehörde ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, widrigens binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

§. 175.

Der für die Vorerhebungen zuständige Bezirksrichter (§. 87) kann, wenn der Beschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, und einer der im §. 172 erwähnten Fälle vorhanden ist, beschließen, daß der Beschuldigte bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters in Verwahrung zu bleiben habe.

Dieser Beschluß sammt Gründen ist dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen; diese Mittheilung ist im Protokolle zu bemerken. Verlangt jedoch der Beschuldigte, vor den Untersuchungsrichter gestellt zu werden, so ist er längstens binnen 48 Stunden an ihn abzuliefern.

§. 176.

Jeder dem Gerichte Eingelieferte ist durch den Untersuchungsrichter binnen 24 Stunden zu vernehmen. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung sobald als möglich, und zwar längstens innerhalb drei Tagen einzuleiten und der Grund, warum dieselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken.

Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder, falls hiefür einer

der im §. 172 erwähnten Gründe besteht, wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden soll.

§. 177.

Wenn es bei einem Aufruhre, bei Gewaltthätigkeiten oder Zusammenrottungen gegen die Obrigkeit, oder bei einer mit schweren körperlichen Beschädigungen oder mit Tödtungen verbundenen Rauferei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte.

§. 178.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt, und es kann gegen ihn ein Vorführungsbefehl erlassen werden.

III. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§. 179.

Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre desselben zu vollziehen. Der Gefangene soll nur jene Beschränkungen erleiden, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

§. 180.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich, jeder allein verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung jedes Verhafteten nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes, Theilnehmer an demselben Verbrechen und Vergehen, ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

§. 181.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, insoferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

§. 182.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so ist die Erlaubniß hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. Solche Besuche finden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt und können, wenn nach den Umständen des Falles aus denselben Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist, von dem Untersuchungsrichter gänzlich untersagt werden.

§. 183.

Der Verhaftete darf nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Briefe, Telegramme und derlei Sendungen empfangen oder an Andere absenden, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

§. 184.

Die Fesselung eines Untersuchungs-Gefangenen darf nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuchs oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das

strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

§. 185.

Die Bezirksrichter, sowie die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, wenigstens einmal in jeder Woche, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, die ihnen unterstehenden Gefängnisse unvermuthet zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen und wegen Abstellung der entdeckten Gebrechen das Nöthige zu verfügen.

IV. Sicherheitsleistung, Aufhebung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft.

§. 186.

Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung sind sofort aufzuheben, sobald die Gründe derselben entfallen. Sämmtliche am Strafverfahren betheiligten Behörden sind verpflichtet, mit größter Beschleunigung auf die Abkürzung dieser Haft hinzuwirken.

Ist der Beschuldigte bloß aus dem im §. 172, lit. b, erwähnten Grunde in Haft, so darf diese in der Regel nicht über einen Monat ausgedehnt werden. Eine Ausnahme hievon, jedoch auch nur in der Ausdehnung bis auf höchstens zwei Monate, vom Tage der Verhaftung angefangen, kann auf Antrag des Anklägers oder des Untersuchungsrichters bloß von dem Gerichtshofe zweiter Instanz aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen bewilligt werden.

§. 187.

Wird ein Beschuldigter entlassen und auf freien Fuß gesetzt, so kann ihm der Untersuchungsrichter das Gelöbniß abfordern, daß er sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, noch sich verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde. Der Bruch dieses Gelöbnisses zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

§. 188.

Soferne es sich nicht um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe, oder eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe verhängt ist, muß die wegen des Verdachtes der Flucht verhängte Haft gegen Caution oder Bürgschaft für eine von der Rathskammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe und gegen Ablegung des im §. 187 erwähnten Gelöbnisses auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden.

§. 189.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Urtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§. 190.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- und Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch gegen den eines Verbrechens Beschuldigten, worauf im Gesetze eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, bewilligen.

§. 191.

Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfor-

dern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurtheil rechtskräftig beendigt ist.

§. 192.

Außer den Fällen der Sicherheitsleistung und des Ablaufes der im §. 189, Abs. 2, festgesetzten Frist wird die Aufhebung der Untersuchungshaft von dem Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Anklägers verfügt. Sind der Untersuchungsrichter und der Ankläger hierüber verschiedener Meinung, so hat die Rathskammer zu entscheiden.

§. 193.

Die Beschwerdeführung des Anklägers gegen den Beschluß der Rathskammer, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne dieselbe aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe seine Beschwerde gleich bei Eröffnung jenes Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt.

XIII. Hauptstück.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

§. 194.

Der Beschuldigte ist in der Voruntersuchung, ohne Beisein irgend einer Partei oder anderer hierzu gesetzlich nicht berufenen Personen, von dem Untersuchungsrichter zu vernehmen. Diese Vernehmung muß mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden. Sie findet in der Regel mündlich statt; doch kann der Untersuchungsrichter bei verwickelten Puncten auch eine schriftliche Beantwortung gestatten. Gerichtszeugen sind der Vernehmung des Beschuldigten nur dann beizuziehen, wenn der Untersuchungsrichter es für nöthig erachtet, oder der Beschuldigte es verlangt.

Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden, so müssen ihm dieselben vor seiner Vernehmung abgenommen werden, soferne dieß ohne Gefahr geschehen kann. Auch ist jedem Beschuldigten während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 159 und 160 zu beobachten.

§. 195.

Der Untersuchungsrichter hat vor dem Beginne der Vernehmung den Beschuldigten zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte.

Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu richten und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

§. 196.

Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein; sie müssen eine aus der andern nach der natürlichen Ordnung fließen. Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, oder wodurch ihm die zu erforschenden Mitbetheiligten durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale bezeichnet werden, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnte. Die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

§. 197.

Gegenstände, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm nach vorläufiger Beschreibung derselben zur Anerkennung vorzulegen und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. Der Beschuldigte kann, wenn dieß zur Beseitigung von Zweifeln über die Echtheit eines ihm beigemessenen Schriftstückes dienlich scheint, veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben, ohne daß jedoch deßhalb Zwangsmittel angewendet werden dürfen.

§. 198.

Um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden. Auch darf die Voruntersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, nicht verzögert werden.

§. 199.

Verweigert der Beschuldigte die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, und daß er sich dadurch seiner Vertheidigungsgründe berauben könne.

§. 200.

Weichen spätere Angaben des Beschuldigten von den früheren ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen.

§. 201.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Puncten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitbetheiligten abweichen, so sind ihm diese im Laufe der Voruntersuchung nur dann gegenüberzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenüberstellung verlangt. Bei solchen Gegenüberstellungen ist das in dem §. 164, Absatz 3, vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Die im §. 149, lit. a) aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, die Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ablehnen, außer wenn sie dieser selbst verlangt.

§. 202.

Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand soweit als möglich zu ermitteln. Ist das Geständniß umfassend und durch die übrigen Ergebnisse der Voruntersuchung unterstützt, so hängt die Vornahme weiterer Erhebungen von den besonderen Anträgen des Anklägers ab.

XIV. Hauptstück.

Von der Versetzung in den Anklagestand und Anordnung der Hauptverhandlung.

§. 203.

Dem Ankläger obliegt es, die Versetzung in den Anklagestand durch Einbringung der Anklageschrift einzuleiten.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten;

2. die Angabe der ihm von dem Ankläger zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Handlungen nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Straffatzes bedingenden Merkmalen, wobei die besonderen Umstände des Orts, der Zeit, des Gegenstandes u. s. f. soweit hinzuzufügen sind, als dieß zur deutlichen Bezeichnung der That nothwendig ist;

3. die gesetzliche Benennung der strafbaren Handlung oder Handlungen, worauf die Anklage gerichtet ist, sowie die Anführung jener Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird;

4. die Angabe des Gerichtes, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Der Anklageschrift ist eine kurze, aber erschöpfende Begründung beizufügen, in welcher der Sachverhalt, wie er sich aus der Anzeige oder aus den Acten der Vorerhebungen oder Voruntersuchung ergibt, zusammenhängend zu erzählen ist.

Außerdem ist das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, sowie der anderen Beweismittel, deren sich der Ankläger in der Hauptverhandlung zu bedienen gedenkt, in die Anklageschrift aufzunehmen oder derselben beizulegen.

Der Ankläger kann in der Anklageschrift auch den Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stellen.

Die Anklageschrift ist in doppelter, und wenn mehrere Angeklagte sind, in so vielfacher Ausfertigung zu überreichen, daß jedem derselben ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann.

§. 204.

Die Anklageschrift ist bei jenem Untersuchungsrichter, welcher die Voruntersuchung geführt hat, und falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, bei der Rathskammer einzubringen.

Hat der Untersuchungsrichter Bedenken, dem Antrage auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Rathskammer ein. Ist ein solches Bedenken nicht vorhanden, oder ist es durch die Entscheidung der Rathskammer beseitigt, so theilt der Untersuchungsrichter die Anklageschrift sammt Beilagen dem Beschuldigten mit und belehrt denselben darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne.

§. 205.

Befindet sich der Beschuldigte bereits in Haft, so ist ihm die Anklageschrift längstens binnen 24 Stunden, wird aber dessen Verhaftung auf Grund der Anklageschrift verfügt, so ist sie ihm zugleich mit dem Haftbefehle zuzustellen.

Zur Anmeldung des Einspruches steht dem Verhafteten eine Frist von 24 Stunden offen, welche im letzteren Falle vom Zeitpuncte seiner Einlieferung zu laufen beginnt; die Ausführung derselben kann er bei dem Untersuchungsrichter zu Protokoll oder schriftlich binnen der nächsten acht Tage anbringen.

Wird auf sein Verlangen die Anklageschrift seinem Vertheidiger zugestellt, so läuft die Frist zur Ausführung des angemeldeten Einspruches von der Zustellung an den Vertheidiger.

Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen acht Tagen bei dem Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich anmelden und ausführen könne.

§. 206.

Ist der Einspruch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angemeldet worden, oder hat der Beschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet, so legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Gerichtshofe erster Instanz vor, welcher sofort die Hauptverhandlung anzuordnen hat.

Im entgegengesetzten Falle sendet der Untersuchungsrichter nach Einbringung der Ausführung oder nach Ablauf der dafür offen stehenden Frist die Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Anklägers.

Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über den Einspruch nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 207.

Der Gerichtshof zweiter Instanz weiset die Anklageschrift vorläufig zurück, wenn ein Formgebrechen vorhanden ist, oder wenn er den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt erachtet.

Der Ankläger hat sohin, wenn er von der Anklage nicht abstehen will, das Formgebrechen zu beseitigen, seine allfälligen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen und eine Anklageschrift neuerlich zu überreichen.

§. 208.

Wenn der Gerichtshof zweiter Instanz dafür hält, daß zur Vornahme der Hauptverhandlung ein anderes Gericht seines Sprengels zuständig ist, so verweiset er dieselbe dahin und erkennt zugleich in der Sache selbst. Erachtet er dagegen die Zuständigkeit eines im Sprengel eines anderen Gerichtshofes zweiter Instanz liegenden Gerichtes als begründet so spricht er seine eigene Unzuständigkeit aus und übersendet die Acten zur weiteren Entscheidung dem zuständigen Gerichtshofe zweiter Instanz.

§. 209.

Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß der Anklage einer der folgenden Gründe entgegenstehe:

1. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte That keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe;

2. daß es an genügenden Gründen fehle, um den Beschuldigten derselben für verdächtig zu halten;

3. daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

4. daß das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die gesetzlich geforderte Zustimmung eines hiezu Berechtigten fehle —

so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz: es werde der Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt.

Betrifft dieser Ausspruch nicht alle Anklagepuncte, so verfügt der Gerichtshof zugleich, daß diejenigen, hinsichtlich welcher er ergangen ist, aus der Anklageschrift zu entfallen haben.

Kommt der Grund, weßwegen der Anklage keine Folge gegeben wird, auch einem Mitangeklagten zu statten, der keinen Einspruch erhoben hat, so geht der Gerichtshof so vor, als wenn ein solcher Einspruch vorläge.

§. 210.

Erkennt der Gerichtshof zweiter Instanz den Einspruch als unbegründet, so lautet die Entscheidung:

Es werde der Anklage Folge gegeben.

In diesem Falle ist zugleich über alle die Verbindung oder Trennung mehrerer Anklagen und die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen betreffenden Anträge Beschluß zu fassen. Außerdem ist sowohl in diesem Falle, wie in dem der §§. 207—209 über die Haft des Beschuldigten, über die Ablieferung desselben an ein anderes Gericht oder über dessen Versetzung auf freien Fuß die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 211.

Diese Entscheidungen (§§. 207—210) sind in der Art zu begründen, daß der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Hauptsache nicht vorgegriffen werde.

§. 212.

Gegen die über den Einspruch ergangene Entscheidung steht nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- als Cassationshof, und nur aus einem der folgenden Gründe offen:

1. wenn bei Einbringung und Mittheilung der Anklageschrift die in den §§. 203—205 ertheilten Vorschriften nicht beobachtet werden;

2. wenn der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über den Einspruch nicht gehörig besetzt war, oder wenn daran ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder mit Grund abgelehnter Richter Theil genommen hat;

3. wenn der Gerichtshof durch seinen Ausspruch über die Zuständigkeit oder über einen der im §. 209, Z. 1, 3 und 4 erwähnten Puncte das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat.

§. 213.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl vom Oberstaatsanwalte am Gerichtshofe zweiter Instanz und vom Privatankläger als vom Beschuldigten ergriffen werden.

Sie ist vom Oberstaatsanwalte beim Gerichtshofe zweiter Instanz, vom Privatankläger und vom Beschuldigten beim Untersuchungsrichter (§. 204, Abs. 1) binnen drei Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses anzubringen. In der Beschwerde sind die Beschwerdepuncte genau zu bezeichnen.

Der oberste Gerichts- als Cassationshof entscheidet über dieselbe nach Anhörung des Generalprocurators in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 214.

Liegt einer der im §. 212, Z. 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe vor, so hebt der Cassationshof die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz auf und verfügt die nöthige Verbesserung des Verfahrens.

Findet der Cassationshof, daß der Gerichtshof zweiter Instanz das Gesetz unrichtig angewendet habe (§. 212, Z. 3), so entscheidet er sofort über den Einspruch selbst nach den für den Gerichtshof zweiter Instanz geltenden Vorschriften.

§. 215.

Ist der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt (§§. 206, 210), so kann die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches nach der Anklageschrift oder dem durch den Einspruch gegen dieselbe veranlaßten Erkenntnisse zur Hauptverhandlung berufen ist, nicht mehr angefochten und die im §. 212, Z. 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Im Uebrigen bleibt die Unterlassung des Einspruches gegen die Anklageschrift oder die Unterlassung der Geltend-

machung eines Nichtigkeitsgrundes ohne Einfluß auf das weitere Verfahren.

XV. Hauptstück.

Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

§. 216.

Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§. 217, Absatz 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, in das Gefängniß des Gerichtshofes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfindet, abgeführt werden. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnisse ist der Angeklagte, soferne die Anklage auf eines der im §. 14, Absatz 1, erwähnten Verbrechen gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig Stunden von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran abzuändern finde. Bei dieser Gelegenheit ist er, falls er noch keinen Vertheidiger hätte, zur Bestellung eines Vertheidigers aufzufordern und ihm, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, ein solcher sofort von Amtswegen zu ernennen (§. 42).

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann ihn der Vorsitzende zu dieser Vernehmung entweder vorladen oder diese Vernehmung durch den Bezirksrichter, in dessen Sprengel jener sich befindet, vornehmen lassen.

§. 217.

Der Tag der Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden in der Art bestimmt, daß dem Angeklagten, soferne dieser nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens drei Tagen, und falls es sich um eines der im §. 14, Absatz 1, erwähnten Verbrechen handelt, eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. Der Tag der Hauptverhandlung ist sowohl dem Angeklagten und dessen Vertheidiger, als auch dem Staatsanwalte, beziehungsweise dem Privatankläger, und dem Privatbetheiligten bekannt zu geben. Die Vorladung des Angeklagten hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn er zur Hauptverhandlung nicht erscheint, er durch einen Vorführungsbefehl zu derselben gestellt, oder, falls dieß zeitgerecht nicht ausführbar wäre, die Hauptverhandlung auf seine Kosten vertagt und er zu derselben vorgeführt werden wird. Auch die Zeugen und Sachverständigen sind hierzu in der Art vorzuladen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von drei Tagen in der Mitte liegt.

Der Regel nach findet die Hauptverhandlung am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz statt; doch kann dessen Vorsteher, mit Ausnahme des im §. 293, Abs. 3 bezeichneten Falles, nach Anhörung des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Privatanklägers, verfügen, daß die Hauptverhandlung am Sitze jenes Bezirksgerichtes abgehalten werde, in dessen Sprengel die That begangen wurde.

Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein oder zwei Ersatzrichter der Verhandlung beiwohnen, um im Falle der Verhinderung eines Richters an dessen Stelle treten zu können.

§. 218.

Will der Ankläger, der Privatbetheiligte oder der Angeklagte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen beantragen, welche nicht bereits zufolge der Anklageschrift oder des über den Einspruch gegen dieselbe ergangenen Erkenntnisses vorzuladen sind, so hat er dieß dem Vorsitzenden unter Angabe der Thatsachen und Puncte, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen.

Die Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Gegner längstens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitzutheilen; außerdem können diese Personen nicht ohne seine Zustimmung vernommen werden, unbeschadet jedoch der dem Vorsitzenden in dieser Hinsicht eingeräumten Macht (§. 250).

§. 219.

In Ansehung der Vorladung und Vernehmung von Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, gelten im Allgemeinen die für Zeugen bestehenden Bestimmungen.

Die Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Hauptverhandlung

hat das Gericht, wie in der Voruntersuchung, durch eines der im §. 157 benannten Militär-Commanden zu veranlassen.

§. 220.

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß ein zur Vertheidigung dienender Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Vorsitzende, wenn er das Begehren begründet findet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten, und nachdem sie geschehen ist, dem Ankläger und dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger zum Zwecke allfälliger Einsichtnahme und weiterer Antragstellung davon Kenntniß zu geben. Eine gleiche Vervollständigung der Voruntersuchung ist auch auf Antrag des Anklägers oder des Privatbetheiligten zuläßig.

Die Erörterung der Ergebnisse solcher nachträglicher Erhebungen bleibt in der Regel (§. 223) der Hauptverhandlung vorbehalten.

§. 221.

Glaubt der Vorsitzende, daß einem auf Grund der §§. 218 und 220 gestellten Antrage nicht stattzugeben sei, so entscheidet hierüber die Rathskammer.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt; jedoch kann jede Partei fordern, daß die von ihr benannten Zeugen oder Sachverständigen vorgeladen werden, wenn sie die Kosten für diese Vorladung und die Gebühren für diese Zeugen oder Sachverständigen erlegt, und diese Vorladung nicht mit einer unzweifelhaften Verzögerung der Hauptverhandlung verbunden ist. Jedenfalls kann aber der Antrag auf Vorladung in der Hauptverhandlung erneuert werden.

§. 222.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Verhinderung bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, oder trägt der Ankläger oder der Angeklagte aus anderen erheblichen Gründen darauf an, daß die Hauptverhandlung vertagt werde, so entscheidet hierüber die Rathskammer. Wegen einer Verhinderung des Vertheidigers findet eine Vertagung nur dann statt, wenn das Hinderniß dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt wurde, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr aufgestellt werden konnte.

§. 223.

Tritt der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurück, und ertheilt der Angeklagte seine Zustimmung, so hat die Rathskammer nach erfolgter Verständigung des Privatbetheiligten (§. 47) den Einstellungsbeschluß mit dem Beifügen zu fassen, daß es von der allenfalls schon angeordneten Hauptverhandlung abzukommen habe.

Haben nach der Versetzung in den Anklagestand noch gerichtliche Erhebungen stattgefunden, so kann der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung die Anklageschrift unter gleichzeitiger Einbringung einer neuen zurückziehen. Mit der letzteren ist sodann nach Vorschrift des XIV. Hauptstückes vorzugehen; hinsichtlich der Haft des Angeklagten ist aber von der Rathskammer sogleich die nöthige Verfügung zu treffen.

XVI. Hauptstück.

Von der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz und von den Rechtsmitteln gegen deren Urtheile.

I. Hauptverhandlung und Urtheil.

1. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

§. 224.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen.

§. 225.

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden. Der Gerichtshof verfügt diese Ausschließung von Amtswegen oder auf den Antrag des Anklägers oder des Angeklagten nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Berathung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, gegen welches kein Rechtsmittel zuläßig ist.

§. 226.

Nach der öffentlichen Verlesung dieses Erkenntnisses müssen sich alle Zuhörer entfernen.

Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, wirklich angestellte Richter, Staatsanwälte, die Conceptsbeamten des Justizministeriums und die in die Vertheidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte als der Privatbetheiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde.

§. 227.

Die Anordnung einer geheimen Sitzung auf Grund des §. 225 kann nach erfolgtem Aufrufe der Sache in jedem Momente der Verhandlung begehrt werden. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung stattfinden. Die Verkündigung des Endurtheiles aber muß jederzeit öffentlich geschehen.

2. **Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes während der Hauptverhandlung.**

§. 228.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

Er ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern, und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben.

Er vernimmt den Angeklagten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben.

Wenn mehrere Anklagepuncte vorliegen, kann er verfügen, daß über jeden oder über einzelne derselben abgesondert zu verhandeln sei.

§. 229.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob.

Wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; doch kann der Vorsitzende wegen der Körperbeschaffenheit des Sprechenden oder wegen der längeren Dauer der Vernehmung eine Ausnahme gestatten.

Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen und nach Umständen zu einer Einschließungsstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Untersteht der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung veranlassen, und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren.

§. 230.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ein ungeziemendes Benehmen stört, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluß des Gerichtshofes, wogegen kein Rechtsmittel zuläßig ist, auf einige Zeit oder für die ganze Dauer der Verhandlung von derselben entfernt, die Sitzung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urtheil durch ein Mitglied des Gerichtshofes in Gegenwart des Schriftführers verkündet werden.

§. 231.

Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen Niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte, der Privatankläger, der Privatbetheiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Aeußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof wider denselben auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amtswegen Einschließungsstrafe bis zu acht Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessene Disciplinarstrafe (§. 106) verhängen.

§. 232.

Macht sich der Vertheidiger oder der Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten einer solchen Uebertretung schuldig, oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von Einhundert Gulden belegt werden.

Setzt er sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die Partei zur Wahl eines andern Vertreters

auffordern, nöthigenfalls auch von Amtswegen dem Angeklagten einen Vertheidiger ernennen.

Bei erschwerenden Umständen kann über Antrag des Gerichtshofes der Gerichtshof zweiter Instanz dem Schuldigen auch die Befugniß, als Vertreter in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen.

§. 233.

Die auf Grund der §§. 229—232 ergehenden Erkenntnisse sind sofort zu vollstrecken. Ein Rechtsmittel steht gegen dieselben nicht offen.

Begründet das in den gedachten Paragraphen erwähnte Benehmen eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene strafbare Handlung, so sind die Bestimmungen des §. 274 in Anwendung zu bringen.

Die Erklärung des Beleidigten oder Verletzten, daß er sich das Klagerecht wegen der gegen ihn begangenen strafbaren Handlung vorbehalte, oder daß er auf dasselbe verzichte, steht der Anwendung der in den §§. 229—232 enthaltenen Strafbestimmungen nicht entgegen.

§. 234.

Wenn im Laufe einer Hauptverhandlung über einzelne Puncte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen der Gerichtshof sofort, ohne daß ein selbstständiges die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zuläßig ist.

3. Beginn der Hauptverhandlung.

§. 235.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch wenn er in Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte nicht, so ist nach Vorschrift der §§. 217 und 222 vorzugehen. Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, welche dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

§. 236.

Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

§. 237.

Hierauf werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und der Vorsitzende befiehlt ihnen, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Nach Umständen kann auch der Privatbetheiligte, wenn er als Zeuge zu vernehmen ist (§. 168), unbeschadet seines Rechtes, sich durch einen Anderen bei der Verhandlung vertreten zu lassen, zur Entfernung aus dem Sitzungssaale angewiesen werden. Der Vorsitzende ordnet auch nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern.

Rücksichtlich der Sachverständigen kann der Vorsitzende in allen Fällen, in welchen er es für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß dieselben sowohl während der Vernehmung des Angeklagten als der Zeugen im Sitzungssaale bleiben.

§. 238.

Wenn Zeugen oder Sachverständige, der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet, bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, so kann der Gerichtshof deren allsogleiche Vorführung verfügen.

Ist diese nicht möglich, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben erfolgen soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§. 239.

Gegen die in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen ausgesprochene Verurtheilung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen

nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem erkennenden Gerichtshofe Einspruch erheben.

Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, wird er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt.

Eine Minderung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu den Folgen seines Ausbleibens steht.

Wird der Einspruch erst nach dem Schlusse der Hauptverhandlung erhoben, so entscheidet darüber der Gerichtshof erster Instanz in nicht öffentlicher Sitzung, in einer Versammlung von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

Gegen das über den Einspruch ergehende Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 240.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunct zu entfallen hat, auch dieses verlesen.

4. Vernehmung des Angeklagten.

§. 241.

Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er nicht verpflichtet sei, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, daß er aber berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende r klärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder theilweise vorlesen lassen.

Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen zu berathen.

5. Beweisverfahren.

§. 242.

Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.

Der Ankläger und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur wenn der Gegner zustimmt.

§. 243.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, welche den Eid bereits abgelegt haben, und Zeugen, welche im Vorverfahren beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern.

Außer diesem Falle ist jeder derselben, bei sonstiger Nichtigkeit nach Beantwortung der allgemeinen Fragen und vor seiner weiteren Vernehmung unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, zu beeidigen, soferne nicht einer der im §. 166 unter a) bis f) bezeichneten Gründe entgegensteht.

Die Beeidigung kann unterbleiben oder bis nach erfolgter Abhörung des Zeugen ausgesetzt werden, wenn Ankläger und Angeklagter darüber einverstanden sind.

§. 244.

Der Vorsitzende hat bei der Abhörung der Zeugen und Sachverständigen die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ertheilten Vorschriften, soweit dieselben nicht ihrer Natur nach als in der Hauptverhandlung unausführbar erscheinen, zu beobachten. Er hat dafür zu sorgen, daß ein noch nicht vernommener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein noch nicht vernommener Sachverständiger nicht bei der Vernehmung anderer Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, kann der Vorsitzende einander gegenüberstellen.

Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe.

§. 245.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbetheiligte, sowie deren Vertreter befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen.

§. 246.

Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von Allem in Kenntniß setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, welche inzwischen gemacht worden sind.

Ist diese Mittheilung unterblieben, so muß sie jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden.

§. 247.

Sowohl der Angeklagte als der Ankläger können verlangen, daß sich Zeugen nach ihrer Abhörung aus dem Gerichtssaale entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden. Der Vorsitzende kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

§. 248.

Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Puncten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen; endlich

3. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

Augenscheins- und Befundaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse, sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht beide Theile darauf verzichten

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er darüber etwas zu bemerken habe.

§. 249.

Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens läßt der Vorsitzende dem Angeklagten und soweit es nöthig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, welche auf das Verbrechen oder Vergehen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können, vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 250.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, ohne Antrag des Anklägers oder Angeklagten Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen.

Ob eine Beeidigung solcher neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

Der Vorsitzende kann auch neue Gutachten abfordern oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen oder hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat.

6. Vorträge der Parteien.

§. 251.

Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat, erhält zuerst der Ankläger das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen. Glaubt er nach dem Ergebnisse der Verhandlung nicht auf Verurtheilung antragen zu können, und zieht er nicht vor, von der Anklage zurückzutreten (§. 255, Absatz 1), so hat er die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hervorzuheben und die Entscheidung dem Gerichte anheimzustellen. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes hat der Ankläger nicht zu stellen.

Der Privatbetheiligte erhält zunächst nach dem Ankläger das Wort.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Findet der Ankläger oder der Privatbetheiligte hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

§. 252.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen über alle im Urtheile zu entscheidenden Fragen ungetrennt zu verhandeln.

Doch steht es dem Vorsitzenden oder dem Gerichtshofe (§. 234) frei, zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Strafbestimmungen, über die Entschädigungsansprüche und über die Proceßkosten zu trennen seien. In diesen Fällen werden, nachdem der Gerichtshof über die Schuld des Angeklagten entschieden und seinen Ausspruch verkündet hat, neuerliche Schlußvorträge gehalten, welche jedoch auf die noch zu entscheidenden Fragen einzuschränken sind.

7. Urtheil des Gerichtshofes.

§. 253.

Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, zieht sich der Gerichtshof zur Urtheilsfällung in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, einstweilen aus dem Sitzungssaale abgeführt.

§. 254.

Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Actenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

Das Gericht hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln, als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Ueber die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

§. 255.

Der Angeklagte wird durch Urtheil des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen:

1. wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen des hiezu Berechtigten eingeleitet, oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei oder wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückzieht, von der Anklage zurücktritt (§. 47);

2. wenn der Gerichtshof erkennt, daß die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand nicht hergestellt, oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, oder daß außer dem unter Z. 1 Erwähnten andere Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung ausgeschlossen ist.

§. 256.

Wird der Angeklagte schuldig befunden, so muß das Strafurtheil aussprechen:

a) welcher That der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Thatumstände;

b) welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird;

c) zu welcher Strafe der Angeklagte verurtheilt werde; — und zwar diese drei Puncte bei sonstiger Nichtigkeit; außerdem ist noch beizufügen;

d) welche strafgesetzliche Bestimmungen auf ihn angewendet wurden;

e) die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche und über die Proceßkosten.

§. 257.

Erachtet der Gerichtshof, daß die Thatsachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen oder Vergehen begründen, so spricht er seine Unzuständigkeit aus.

Sobald dieser Ausspruch in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger längstens binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung oder Wiedereröffnung der Voruntersuchung, oder — falls eine solche stattgefunden hat, und eine Ergänzung derselben nicht nothwendig ist — wegen Anordnung der neuen Hauptverhandlung nach Maßgabe der für das Verfahren wegen der gedachten Verbrechen oder Vergehen ertheilten besonderen Vorschriften anzubringen. Im ersteren Falle muß eine neue Anklageschrift eingebracht werden; außer diesem Falle ist aber bei der neuen Hauptverhandlung die ursprüngliche Anklageschrift und der nach gegenwärtigem Paragraphe gefällte Ausspruch des Gerichtshofes zu verlesen.

§. 258.

Erachtet der Gerichtshof, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete, jedoch zu seiner Zuständigkeit gehörige strafbare Handlung begründen, so schöpft er, nachdem er die Parteien darüber gehört und über einen allfälligen Vertagungsantrag entschieden hat, das Urtheil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der That gebunden zu sein.

§. 259.

Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen strafbaren That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so kann der Gerichtshof, wenn dieselbe von Amtswegen zu verfolgen ist, auf Antrag des Staatsanwaltes, in anderen Fällen aber nur auf Begehren des durch die strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten die Verhandlung und das Urtheil auch auf diese That ausdehnen. Die Zustimmung des Angeklagten ist nur dann erforderlich, wenn derselbe bei seiner Verurtheilung wegen dieser That unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist, als dasjenige, welches auf die in der Anklageschrift angeführte strafbare Handlung anzuwenden wäre.

Verweigert in einem solchen Falle der Angeklagte seine Zustimmung zur sofortigen Aburtheilung oder kann dieselbe nicht erfolgen, weil eine sorgfältigere Vorbereitung nöthig erscheint, oder weil der Gerichtshof zur Aburtheilung über die hinzugekommene strafbare Handlung nicht zuständig ist, so hat sich das Urtheil auf den Gegenstand der Anklage zu beschränken und dem Ankläger — auf sein Verlangen — die selbstständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen That vorzubehalten, außer welchem Falle wegen dieser letzteren eine Verfolgung nicht mehr stattfindet.

Nach Umständen kann der Gerichtshof auch, wenn er über die hinzugekommene That nicht sofort aburtheilt, die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten.

In beiden Fällen muß der Ankläger binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anbringen.

§. 260.

Wird gegen den Angeklagten ein Strafurtheil gefällt, so steht der Vollstreckung desselben der Umstand nicht entgegen, daß die Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung noch vorbehalten ist. Nur wenn die letztere mit der Todesstrafe bedroht ist, muß bis zur Entscheidung über dieselbe mit der Vollstreckung des nach §. 259 ergehenden Urtheils innegehalten werden.

§. 261.

Wird ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurtheil ergangen ist, einer anderen vor

der Fällung jenes Strafurtheiles begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so sind bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung die im Strafgesetze (§§. 80 — 84) enthaltenen Vorschriften für die Strafbemessung beim Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 262.

Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle tretende Einschließungsstrafe zu bestimmen.

§. 263.

An die Anträge des Anklägers ist der Gerichtshof nur insoweit gebunden, daß er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde.

8. Verkündung und Ausfertigung des Urtheiles.

§. 264.

Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtshofes ist der Angeklagte wieder vorzuführen oder vorzurufen, und es ist in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden das Urtheil sammt den wesentlichen Gründen desselben unter Verlesung der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Zugleich belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

§. 265.

Hat sich der Angeklagte zur Urtheilsverkündung nicht eingefunden, so kann der Vorsitzende ihn zu diesem Behufe vorführen lassen oder anordnen, daß ihm das Urtheil entweder durch einen hiezu abgeordneten Richter mündlich eröffnet oder ihm in Abschrift zugestellt werde.

§. 266.

Jedes Urtheil muß binnen drei Tagen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und von dem Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden.

Die Urtheilsausfertigung muß enthalten:

a) die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, sowie den des Staatsanwaltes (Privatanklägers) und des Privatbetheiligten;

b) den Vor- und Zunamen, sowie denjenigen Namen, unter welchem der Angeklagte allenfalls sonst noch bekannt ist, sein Alter, Stand, Gewerbe oder seine Beschäftigung; ferner den Namen seines Vertheidigers;

c) den Tag der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung und den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift;

d) den Tag der Hauptverhandlung und des ergehenden Urtheiles;

e) die Schlußanträge des Anklägers und des Privatbetheiligten;

f) das Erkenntniß des Gerichtshofes über die Schuldfrage, und zwar im Falle eines Strafurtheiles mit allen im §. 256 aufgeführten Puncten; endlich

g) die Entscheidungsgründe. In denselben muß in gedrängter Darstellung aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Thatsachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof dieselben als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen das Gericht bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde, und im Falle einer Verurtheilung, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände es gefunden habe. Bei einem Freisprechungsurtheile haben die Entscheidungsgründe insbesonders deutlich anzugeben, aus welchem der im §. 255 angegebenen Gründe sich der Gerichtshof zur Freisprechung bestimmt gefunden habe.

9. Protokollführung.

§. 267.

Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten. Es hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu beurkunden, insbesondere anzuführen, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden, oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieb; ferner sind darin alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber erfolgten Ent-

scheidungen zu bemerken. Den Parteien steht es frei, die Feststellung einzelner Puncte im Protokolle zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen einer Partei sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen geschieht nur dann eine Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Acten niedergelegten Angaben enthalten, oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erste Mal vernommen werden.

Wenn der Vorsitzende oder der Gerichtshof es angemessen findet, kann er die stenographische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten, ist dieselbe nicht zu verweigern; die stenographischen Aufzeichnungen sind jedoch binnen 48 Stunden in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiermit betrauten Richter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokolle beizuschließen.

Es steht übrigens den Parteien frei, von dem abgeschlossenen Protokolle und dessen Beilagen Einsicht und Abschrift zu nehmen.

§. 268.

Ueber die Berathungen und Abstimmungen während und am Schlusse der Hauptverhandlung ist in den Fällen, wenn sich das Gericht zur Beschlußfassung in das Berathungszimmer zurückgezogen hat, ein abgesondertes Protokoll zu führen.

10. Vertagung der Hauptverhandlung.

§. 269.

Die Hauptverhandlung darf, wenn sie begonnen hat, nur soweit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung der dabei betheiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich findet; sie kann nach dem Ermessen des Gerichtshofes in dringenden Fällen auch an einem Sonn- oder Feiertage fortgesetzt werden.

§. 270.

Ist der Vertheidiger, ungeachtet gehöriger Ladung, bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder hat er sich vor dem Schlusse derselben entfernt, oder tritt der im §. 232, Absatz 2, vorgesehene Fall ein, und kann ein anderer Vertheidiger überhaupt nicht, oder doch nicht ohne Beeinträchtigung der Vertheidigung des Angeklagten bestellt werden, so ist die Verhandlung zu vertagen. Die Kosten der Bestellung eines anderen Vertreters und der Vertagung hat der schuldige Vertheidiger zu tragen.

§. 271.

Erkrankt der Angeklagte während der Hauptverhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann, und willigt er nicht selbst ein, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung vorgelesen werde, so ist die Verhandlung zu vertagen.

§. 272.

Eine Vertagung der Hauptverhandlung kann nach Ermessen des Gerichtes auch dann beschlossen werden, wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen oder die Herbeischaffung neuer Beweismittel anzuordnen findet, oder wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

11. Zwischenfälle.

§. 273.

Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so soll der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Zeugen unterfertigen lassen; er kann auch den Zeugen verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen.

§. 274.

Wird während der Hauptverhandlung in dem Sitzungssaale eine strafbare Handlung verübt, und dabei der Thäter auf frischer That betreten, so kann darüber mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, über Antrag des dazu berechtigten Anklägers, sowie nach Vernehmung des Beschuldigten und der vorhandenen Zeugen von dem versammelten Gerichte sogleich

abgeurtheilt werden Rechtsmittel gegen ein solches Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Ist die sofortige Aburtheilung nicht thunlich, oder begründet die That eines der im §. 14, Abs. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, so läßt der Vorsitzende den Thäter dem Untersuchungsrichter vorführen.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

§. 275.

Hat der Angeklagte während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen, so finden die Bestimmungen des §. 259 ihre volle Anwendung.

II. Rechtsmittel gegen das Endurtheil.

§. 276.

Gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz stehen nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen; die erstere geht an den obersten Gerichtshof als Cassationshof, die letztere an den Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 277.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urtheil nur zum Nachtheile, gegen ein verurtheilendes sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen werden, stets jedoch nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

1. wenn der Gerichtshof nicht gehörig besetzt war; wenn nicht alle Richter der ganzen Verhandlung beiwohnten, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§. 65 und 66) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung, oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangte, geltend gemacht wurde;

2. wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

3. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 118, 148, 149, 166, 217, 224, 240, 243, 246, 256 und 267;

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

5. wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über entscheidende Thatsachen undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist;

6. wenn der Gerichtshof mit Unrecht seine Unzuständigkeit (§. 257) ausgesprochen hat;

7. wenn das ergangene Endurtheil die Anklage nicht erledigt oder

8. dieselbe gegen die Vorschrift der §§. 258, 259 und 263 überschritten hat;

9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage:

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich

c) ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die Zustimmung eines Betheiligten fehle,

ein Gesetz verletzt, oder unrichtig angewendet wurde;

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

11. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Gränzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Gränzen des ihm zustehenden Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 289, Absatz 1, und §. 356, Absatz 2, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Die unter 2, 3 und 4 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten

nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte. Zum Nachtheile des Angeklagten können sie nur geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat.

§. 278.

Zu Gunsten des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem Vormunde, gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit von den Eltern und vom Vormunde ergriffen werden. Soweit es sich um die Beurtheilung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe handelt, ist die zu Gunsten des Angeklagten von Anderen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde, als von ihm selbst e n gelegt, anzusehen.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde nur vom Staatsanwalte oder Privatankläger ergriffen werden.

§. 279.

Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, soweit nicht der im §. 277, Z. 11, erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und gegen den über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung nur zu Gunsten des Angeklagten sowohl von ihm selbst, als auch von den im §. 278 erwähnten Personen eingelegt werden, wenn der Gerichtshof von dem ihm zustehenden Rechte der außerordentlichen Strafmilderung und Strafverwandlung nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hat.

Gegen den Inhalt der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten Entscheidung können der Angeklagte, sowie dessen gesetzliche Vertreter und Erben Berufung einlegen.

1. Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 280.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheils bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. War der Angeklagte bei der Verkündigung des Urtheiles nicht gegenwärtig (§. 230), so ist sie binnen drei Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde (§. 264), anzumelden.

Für die im §. 278 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde von demselben Tage, von welchem sie für den Angeklagten beginnt.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verkündigung des Urtheils angemeldet wurde.

§. 281.

Der Beschwerdeführer ist berechtigt, binnen längstens acht Tagen, von Zustellung des Urtheils an, eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen, widrigens auf seine Beschwerde von dem Cassationshofe keine Rücksicht zu nehmen ist. Hat er eine Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht, so ist dieselbe seinem Gegner mit dem Bedeuten mitzutheilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

Nach Ueberreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Acten an den Cassationshof einzusenden, welcher darüber zu entscheiden hat.

§. 282.

Der Cassationshof hat zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators über die Nichtigkeitsbeschwerde zu berathen. Ist dieselbe zu spät angemeldet, oder sind die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet, oder sind dieselben bereits durch eine in derselben Sache ergangene frühere Entscheidung des Cassationshofes beseitigt, oder ist die Beschwerde nicht auf einen der im §. 277 aufgeführten Nichtigkeitsgründe gestützt oder nicht von einem hiezu Berechtigten erhoben worden, so ist dieselbe sofort zu verwerfen. Außerdem ist entweder sofort oder nach Einholung der etwa nöthig befundenen thatsächlichen Aufklärungen über eine behauptete Formverletzung

(§. 277, Z. 1—4) ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen und die Vorladung des Angeklagten, sowie des allenfalls einschreitenden Privatanklägers in der Art vorzunehmen, daß sie dieselbe wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage erhalten. Dabei ist ihnen zu bedeuten, daß im Falle ihres Ausbleibens ihre Beschwerden und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden würden.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er von dem Gerichtstage mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß er nur durch einen Vertheidiger erscheinen könne.

Hat er einen Vertheidiger bereits namhaft gemacht oder um die Bestellung eines solchen gebeten, so ist die Vorladung nur an den Vertheidiger zu richten.

§. 283.

Die Verhandlung der Sache vor dem Cassationshofe an dem angesetzten Gerichtstage ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 224—227.

Zuerst trägt ein von dem Vorsteher des Cassationshofes bestimmtes Mitglied desselben als Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die von dem Beschwerdeführer aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpuncte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer das Wort zur Begründung seiner Beschwerde und sodann sein Gegner zur Erwiderung. Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. Ist ein Theil nicht erschienen, so wird dessen Beschwerdeschrift oder Gegenausführung vorgelesen. Hierauf zieht sich der Gerichtshof in sein Berathungszimmer zurück.

§. 284.

Findet der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so hat er dieselbe zu verwerfen, und wenn sie offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu erkennen.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so ist das Urtheil, soweit es angefochten und durch den Nichtigkeitsgrund berührt ist, aufzuheben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe in Gemäßheit der folgenden Vorschriften zu erkennen und weiter zu verfahren:

1. Liegt einer der im §. 277 unter Zahl 1—5 angeführten Nichtigkeitsgründe vor, so ordnet der Cassationshof eine neuerliche Hauptverhandlung an und verweist die Sache nach seinem Ermessen entweder an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz.

2. Hat der Gerichtshof mit Unrech seine Unzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht erledigt (§. 277, Z. 6 und 7), so trägt ihm der Cassationshof auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, welche sich im letzteren Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepuncte zu beschränken hat.

3. In allen anderen Fällen erkennt der Cassationshof in der Sache selbst, indem er seiner Entscheidung jene Thatsachen zu Grunde legt, welche der Gerichtshof erster Instanz ohne Ueberschreitung der Anklage (§. 277, Z. 8) festgestellt hat. Findet der Cassationshof jedoch in dem Urtheile und dessen Entscheidungsgründen jene Thatsachen nicht festgestellt, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären, so verweist er die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz, geeigneten Falls auch an das zuständige Bezirksgericht.

§. 285.

War die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen einzelne in dem Urtheile enthaltene Verfügungen gerichtet, und findet der Cassationshof, daß diese von dem Inhalte des ganzen Urtheiles trennbar seien, so steht ihm auch frei, das angefochtene Urtheil nur theilweise aufzuheben. Eben dieß ist der Fall, wenn dem angefochtenen Urtheile mehrere strafbare Handlungen zu Grunde liegen, und die Nichtigkeitsbeschwerde sich nur auf das Verfahren oder die Beurtheilung hinsichtlich einzelner derselben beschränkt, zugleich aber die erforderliche theilweise Wiederholung des Verfahrens oder auch ohne dieselbe ein neuerlicher Ausspruch rücksichtlich dieser einzelnen strafbaren Handlungen ausführbar erscheint.

§. 286.

Der Cassationshof hat sich auf die vom Beschwerdeführer ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu beschränken. Ueberzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde, daß zum Nachtheile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden sei (§. 277, Z. 9 bis 11), oder daß dieselben Gründe, auf welche seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen hat, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund geltend gemacht worden.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Cassationshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hatte.

§. 287.

Das Urtheil des Cassationshofes ist, nachdem sich derselbe in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, sammt den Entscheidungsgründen mündlich zu verkünden; hat der Angeklagte der Verhandlung bei dem Cassationshofe nicht beigewohnt, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils durch den Gerichtshof erster Instanz zuzustellen. Rücksichtlich der Ausfertigung des Urtheiles und der Führung des Protokolles bei den Verhandlungen des Cassationshofes sind die in den §§. 256 und 264 bis 267 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 288.

Zur Wahrung des Gesetzes kann vom Generalprocurator am Cassationshofe die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden. Die Verhandlung über diese Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im Allgemeinen nach den in den §§. 283—287 ertheilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich der Angeklagte dabei nicht zu betheiligen und daß der Cassationshof die Entscheidung darüber in einer Versammlung von zehn Räthen und einem Vorsitzenden zu fällen hat. Findet der Cassationshof die zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde gegründet, so hat er zu erkennen, daß in der fraglichen Straffache durch den angefochtenen Beschluß oder Vorgang, durch das gepflogene Verfahren oder durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei. Dieser Ausspruch ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten. Ist jedoch der Angeklagte durch ein solches nichtiges Urtheil zu einer Strafe verurtheilt worden, so steht es dem Cassationshofe frei, nach seinem Ermesse entweder den Angeklagten freizusprechen, oder sein Strafe dem Gesetze gemäß zu mildern, oder nach Umständen eine Erneuerung des gegen denselben gepflogenen Verfahrens anzuordnen.

§. 289.

Das Gericht, an welches die Sache nach den §§. 284, Z. 1 und 288 zu neuerlicher Verhandlung verwiesen wird, hat dabei die ursprüngliche Anklage zu Grunde zu legen, soferne nicht der Cassationshof eine Abweichung angeordnet hat. Es ist an die Rechtsansicht, von welcher der Cassationshof bei seiner Entscheidung ausgegangen, gebunden.

Die Bestimmung des §. 286, Absatz 2, ist auch für das auf Grund der neuerlichen Hauptverhandlung ergehende Urtheil maßgebend.

Gegen dieses letztere kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus allen im §. 277 erwähnten Gründen, soweit dieselben nicht bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt sind, ergriffen werden.

2. Verfahren bei Berufungen.

§. 290.

Die Berufung ist innerhalb der im §. 280 bezeichneten Frist beim Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. Sie hat nur dann aufschiebende Wirkung wenn sie gegen die Strafart gerichtet ist, oder wenn der Angeklagte, insoferne er sie gegen das Strafmaß richtet, nicht selbst die Strafe einstweilen antreten zu wollen erklärt.

Der Beschwerdeführer hat die Berufungsausführung binnen 8 Tagen nach der Anmeldung einzubringen.

Nach Ueberreichung der Ausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, welcher über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet.

§. 291.

Ist außer der Berufung auch eine Nichtigkeitsbeschwerde von der einen oder der anderen Seite

ergriffen worden, so sind bei Vorlegung der Acten an den Cassationshof auch jene Actenstücke beizulegen, welche die Berufung betreffen.

Gibt der Cassationshof der Nichtigkeitsbeschwerde statt, so ist die Berufung als beseitigt anzusehen. Verwirft dagegen der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde, so übersendet er sämmtliche Acten nebst seinem Erkenntnisse dem Gerichtshofe zweiter Instanz, welcher sodann über die Berufung entscheidet und die Parteien durch den Gerichtshof erster Instanz von seiner eigenen Entscheidung und von der des Cassationshofes in Kenntniß setzt.

§. 292.

Der Gerichtshof zweiter Instanz hat sich bei seiner Entscheidung auf die der Berufung unterzogenen Puncte zu beschränken und dabei den Ausspruch des Gerichtes über die Schuld des Angeklagten und über das anzuwendende Strafgesetz zu Grunde zu legen. Setzt er die Strafe zu Gunsten eines oder mehrerer Mitschuldiger aus Gründen herab, welche auch anderen zu statten kommen, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als hätten auch diese Mitschuldigen die Berufung ergriffen.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das Urtheil ausgesprochen hat.

XVII. Hauptstück.

Von den Geschwornengerichten.

I. Vom Geschwornengerichte überhaupt.

§. 293.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die im §. 14 erwähnten Verbrechen und Vergehen werden an dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz alle drei Monate die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen abgehalten, und zwar bei den unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehenden Gerichten nach einer von dem ersteren zu bestimmenden Reihenfolge. In Wien finden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen alle Monate, in anderen Städten, für welche der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz es anzuordnen nothwendig findet, alle zwei Monate statt.

Wenn die Zahl oder Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es erfordert, kann derselbe auch die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung anordnen.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann aus besonders wichtigen Gründen beschließen, daß eine Sitzung des Geschwornengerichtes statt am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz an einem andern Orte abzuhalten sei.

§. 294.

Eine ordentliche Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis über alle Strafsachen entschieden ist, rücksichtlich deren die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war. Ueber Fälle, in welchen dieß bei Eröffnung der Schwurgerichtssitzung noch nicht eingetreten war, kann die Hauptverhandlung während derselben Sitzung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nur dann erfolgen, wenn der Ankläger oder der Angeklagte darauf anträgt und der Gegentheil diesem Begehren zustimmt.

Der Angeklagte hat jedoch in beiden Fällen auf das ihm zustehende Rechtsmittel (§. 204) und auf die im §. 217 zugestandene Frist ausdrücklich zu verzichten.

§. 295.

Hat der Ankläger oder der Angeklagte erhebliche Gründe zu beantragen, daß eine Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so hat der Schwurgerichtshof, oder wenn dieser noch nicht versammelt wäre, die Rathskammer (§. 221) darüber zu entscheiden, ob dem Begehren statt zu geben sei.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 296.

Jedes Geschwornengericht besteht aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank).

§. 297.

Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer. Zum Vorsitzenden ernennt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz in der Regel den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehal-

ten werden soll; doch kann er zu diesem Amte auch ein Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz berufen. Jedenfalls hat er auch ein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen. Diese Ernennungen sind in der Regel sechs Wochen vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung, bei außerordentlichen Sitzungen aber wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben vorzunehmen und sammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag an dem Gerichtshause kundzumachen.

Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ergänzungsrichter werden von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt.

§. 298.

Für jede Schwurgerichtssitzung werden dreißig Geschworne und sechs Ergänzungsgeschworne einberufen, aus deren Zahl die zur Besetzung der Geschwornenbank für jede einzelne Verhandlung bestimmten zwölf Geschwornen hervorgehen.

Die Bildung der Geschwornenlisten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 299.

Die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sind jedem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, durch den Gerichtshof erster Instanz mitzutheilen.

II. Bildung der Geschwornenbank.

§. 300.

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird für jeden einzelnen Straffall, in nichtöffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Vertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten. Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der dreißig Hauptgeschwornen durch den Schriftführer.

§. 301.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind die fehlenden aus den sechs Ergänzungsgeschwornen in der Reihenfolge, wie deren Namen bei der Verlosung aus der Urne gezogen wurden, zu ersetzen. Der Vorsitzende hat die hiernach zum Erscheinen Verpflichteten sogleich vorrufen zu lassen.

§. 302.

Sobald die Zahl von wenigstens dreißig Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Privatbetheiligten, an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Diese Gründe sind:

a) wenn der Geschworne zu den Parteien oder deren Vertretern in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des §. 65 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;
b) wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;
c) wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Anzeiger, Ankläger, Vertheidiger oder Vertreter des Privatbetheiligten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;
d) wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strafsache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt (§§. 328, 344, 346, Absatz 2), sich als Geschworner betheiligt hat.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Geschwornen wird auf die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Weise bewirkt.

§. 303.

Zur Bildung der Geschwornenbank müssen bei sonstiger Nichtigkeit wenigstens dreißig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes ausgeschlossen wurden, zugegen sein. Die Namen derselben werden in eine Urne gelegt und sohin von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes einzeln herausgezogen und verlesen. Sobald ein Name aus der Urne gezogen und verlesen ist,

haben zuerst der Ankläger und nach ihm der Angeklagte das Recht, den Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 304.

Der Ankläger und der Angeklagte haben das Recht, jeder eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen. Ist die Zahl der Geschwornen ungerade, so ist der Angeklagte befugt, einen mehr als der Ankläger abzulehnen. Privatbetheiligte üben dieses Recht gemeinschaftlich mit dem Ankläger; mehrere Ankläger und Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander aus, ohne daß dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben. Die von einem derselben erfolgte Ablehnung zählt auch für die anderen Betheiligten.

§. 305.

Das Recht der Ablehnung hört auf, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, in der Urne übrig sind. Die auf solche Art bestimmten zwölf Geschwornen bilden die Geschwornenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist.

§. 306.

Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen, und daß daher statt der zwölf Geschwornen deren dreizehn oder vierzehn ausgelost werden, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne, die anderen Ersatzgeschworne sind. Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen, und treten, falls einer oder der andere der Hauptgeschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle.

III. Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte.

§. 307.

Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte richtet sich, soweit in diesem Hauptstücke nicht etwas Anderes verfügt ist, nach den im sechszehnten Hauptstücke enthaltenen Anordnungen. Alles, was bezüglich des Gerichtshofes und des Vorsitzenden verfügt ist, gilt vom Schwurgerichtshofe und dessen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat insbesondere die Pflicht, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinander zu setzen und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

1. Beginn der Hauptverhandlung und Beeidigung der Geschwornen.

§. 308.

Sobald die Geschwornenbank gebildet ist und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im §. 236 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, und richtet an ihn die in demselben Paragraphe angeordnete Ermahnung.

§. 309.

Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen. Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, das Interesse des Angeklagten ebenso wie das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, im Auge zu behalten, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand, außer mit Ihren Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht od(e)r der Schadenfreude kein

Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!" Bezüglich der hiebei zu beachtenden Förmlichkeiten gilt die Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33.

2. Beweisverfahren.

§. 310.

Nach der Beeidigung der Geschwornen läßt der Vorsitzende durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen.

Hiebei, sowie in Betreff der vorläufigen Entfernung derselben aus dem Gerichtssaale und des Verfahrens gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, sind die Vorschriften der §§. 237 bis 239 zu beobachten.

Sodann läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunct zu entfallen hat, auch dieses vorlesen.

§. 311.

Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten und leitet die Vorführung der Beweismittel unter Beobachtung der in den §§. 242—250 enthaltenen Anordnungen. Das im §. 245 erwähnte Recht der Fragestellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzgeschwornen zu.

3. Vorträge der Parteien.

§. 312.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens werden der Ankläger und der Privatbetheiligte, der Angeklagte und dessen Vertheidiger in der in dem §. 251 bestimmten Reihenfolge gehört. Ihre Ausführungen haben sich hier auf jene Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche dem Ausspruche der Geschwornen zum Grunde zu legen sind, zu beschränken. Erörterungen jener Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegen, sind einem späteren Zeitpuncte (§. 331) vorzubehalten.

4. Fragestellung an die Geschwornen und Vortrag des Vorsitzenden.

§. 313.

Der Vorsitzende stellt hierauf nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu richtenden Fragen. Sie sind bei sonstiger Nichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertiget worden, zu verlesen und sowohl dem Ankläger als dem Vertheidiger schriftlich vorzulegen. Die Parteien sind berechtigt, Abänderung der Fragen und Hinzufügung anderer Fragen zu beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet. Wird die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden.

§. 314.

Die Hauptfrage ist darauf gerichtet: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben? Hiebei sind alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in die Frage aufzunehmen und die besonderen Umstände der That nach Ort, Zeit, Gegenstand u. s. w., soweit beizufügen, als dieß zur deutlichen Bezeichnung der That oder für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist.

§. 315.

Ist behauptet worden, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden, so hat der Gerichtshof eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

§. 316.

Sind Thatsachen behauptet worden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein des vollendeten Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches schuldig wäre, oder ein als Thäter Angeklagter nur als Theilnehmer anzusehen wäre, oder wornach die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein anderes Strafgesetz fiele, welches nicht strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, so sind entsprechende Eventualfragen an die Geschwornen zu stellen.

Eine Frage dagegen, vermöge welcher die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter den Begriff einer schwerer verpönten strafbaren Handlung

gebracht wird, kann nur mit Zustimmung des Angeklagten gestellt werden. Verweigert er diese Zustimmung, oder findet es der Gerichtshof zur gründlicheren Vorbereitung der Verhandlung nothwendig, so kann er dem Ankläger auf dessen Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen vorbehalten (§. 259, Abs. 4, §. 260).

§. 317.

Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen strafbaren That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so können auch darauf besondere Fragen gestellt werden.

Doch kann der Gerichtshof, wenn sich eine bessere Vorbereitung der Anklage oder Vertheidigung als nothwendig darstellt, beschließen, daß die Stellung solcher Fragen unterbleiben soll. Die Stellung solcher Fragen muß unterbleiben, wenn der Angeklagte im Falle der Bejahung derselben unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, und er seine Zustimmung zur sofortigen Entscheidung versagt.

Indeß ist in beiden Fällen dem Ankläger auf seinen Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen vorzubehalten (§§. 259 und 260).

§. 318.

Ueber Erschwerungs- und Milderungsumstände sind angemessene Fragen an die Geschwornen nur dann zu stellen, wenn deren Vorhandensein nach dem Gesetze eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet.

§. 319.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit „Ja!“ oder „Nein!“ beantworten lassen.

Welche Thatsachen in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Fragen, welche nur für den Fall der Bejahung oder für den der Verneinung einer anderen Frage gestellt werden (Zusatz- und Eventualfragen), sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

§. 320.

Nach Feststellung der Fragen erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen; er setzt den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke auseinander und macht sie auf ihre Pflichten im Allgemeinen und insbesondere auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam.

§. 321.

Der Vorsitzende übergibt hierauf die niedergeschriebenen Fragen den Geschwornen, welche sich sofort in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen die Anklageschrift, das vorgelesene Erkenntniß (§. 310), die Beweisgegenstände, die Augenscheinprotokolle, sowie die übrigen Proceßacten, mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen, mitgegeben. Zugleich verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

5. Berathung und Schlußfassung der Geschwornen.

§. 322.

Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Belehrung vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf sie gemacht haben.

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen.

„Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die

ihnen vorgelegten Fragen, über die der Anklage zum Grunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden Thatsachen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches, abzugeben."

Diese Belehrung, sowie die §§. 323 bis 326 dieses Gesetzes, sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§. 323.

Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwiderhandelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzigstündiger Einschließung. Nur wenn die Geschwornen einer Aufklärung oder Belehrung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, darf sich der Vorsitzende, auf schriftliches Ersuchen des Obmannes, zu denselben verfügen; doch ist auch ihm bei sonstiger Nichtigkeit nicht gestattet, ihrer Abstimmung beizuwohnen.

§. 324.

Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung befragt; der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab; doch ist ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen."

§. 325.

Zur Bejahung der Schuldfrage, sowie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausschließenden Umstände aber entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit den allfälligen Beschränkungen, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher von dem Obmanne zu unterzeichnen ist, darf keine Radirung vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein.

6. Ausspruch der Geschwornen.

§. 326.

Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen. Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:"

Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, in Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragenbogen dem Vorsitzenden, welcher denselben unterschreibt und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben eine neue Berathung verlangen noch von seiner früheren Meinung abgehen (§. 327).

§. 327.

Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zurückzustellen, daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern. Der Vorsitzende eröffnet ihnen zugleich, daß sie zur Abänderung anderer als der beanständeten Antworten nicht berechtigt sind.

§. 328.

Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof von Amtswegen, daß die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen, und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche über eine gegen Mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich Eines Angeklagten oder bei mehreren Anklagepuncten nur rücksichtlich eines derselben geirrt haben, so hat sich diese Verweisung auf diesen Angeklagten oder diesen Anklagepunct zu beschränken, und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen. Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschwornen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zu Grunde legen.

7. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

§. 329.

Der Vorsitzende läßt hierauf den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und in dessen Gegenwart den Wahrspruch der Geschwornen, oder das in Gemäßheit des vorstehenden §. 328 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer vorlesen.

§. 330.

Lautet der Wahrspruch der Geschwornen auf „nicht schuldig,“ so fällt der Schwurgerichtshof sofort das die Freisprechung des Angeklagten enthaltende Urtheil, welches dem letzteren unverzüglich auszufertigen ist.

§. 331.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Ankläger das Wort, um seine Anträge wegen der anzuwendenden Strafbestimmung, sowie der zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsumstände zu stellen. Nach ihm werden der Privatbetheiligte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört, wobei die Vorschriften des §. 251 zu beobachten sind. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen oder die Beziehung des Angeklagten zu denselben in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Strafanwendung und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

§. 332.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof, wenn er es für nöthig erachtet, in sein Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird in diesem Falle nach Ermessen des Vorsitzenden abgeführt. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung nach den in den §§. 19 u. folg. enthaltenen Vorschriften.

§. 333.

Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht sei, so erkennt er auf Freisprechung des Angeklagten.

§. 334.

In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof, nach gewissenhafter Prüfung der erschwerenden und mildernden Umstände, auf die entsprechende Strafe, und zwar auch dann, wenn der Fall nach dem Ausspruche der Geschwornen nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofes gehören würde.

§. 335.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen.

Wird der Angeklagte eines Verbrechens schuldig gefunden, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe zu verhängen wäre, und ist aus irgend einem Grunde eine früher wegen eines Verbrechens erlittene Strafe einzurechnen, so ist anstatt der Todes-

strafe auf Zuchthaus, auf unbestimmte Zeit über zwanzig Jahre zu erkennen.

§. 336.

Unmittelbar nach Fällung des Straferkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtssitzung, und zwar in Gegenwart des Anklägers, des Angeklagten (§. 230) und des Vertheidigers zu verkünden.

Der Vorsitzende muß zugleich die wesentlichen Gründe der Strafzumessung, unter Vorlesung der Gesetzesstellen, worauf das Erkenntniß gegründet ist, angeben und den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel belehren.

Die Ausfertigung des Urtheiles muß in der in den §§. 256 und 266 vorgeschriebenen Weise erfolgen, und auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung enthalten.

§. 337.

Hat der Schwurgerichtshof ein Todesurtheil gefällt, so nimmt er unmittelbar nach dessen Verkündigung mit Zuziehung des Staatsanwaltes in Berathung, ob der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist den Acten beizuschließen, welche auch dann, wenn sie nicht durch Ergreifung einer Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof gelangen, diesem von dem Schwurgerichtshofe oder dem Gerichtshofe erster Instanz vorzulegen sind. Der Cassationshof übermittelt dieselben, wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, unter Beifügung seines in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators abzufassenden Gutachtens dem Justizminister.

§. 338.

Ueber die Führung des Protokolles bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die in den §§. 267 und 268 ertheilten Vorschriften. Das Protokoll muß überdieß die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank und die Beeidigung der Geschwornen enthalten. Der Fragenbogen ist dem Protokolle beizuheften.

IV. Rechtsmittel gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

§. 339.

Gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen. Die erstere geht an den obersten Gerichtshof als Cassationshof, die letztere an den Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 340.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur dann ergriffen werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. wenn das Geschwornengericht nicht gehörig besetzt war, wenn nicht alle Richter und Geschwornen der ganzen dem Wahrspruche vorausgehenden Verhandlung beigewohnt haben, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§. 65 und 66) oder Geschworner (§. 302) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangt, geltend gemacht wurde;

2. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Vertheidigers geführt wurde;

3. wenn ungeachtet der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

4. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 118, 148, 149, 166, 217, 224, 240, 243, 246, 256, 267, 299, 302, 303, 309, 310, 313, 323 und 326);

5. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden

sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

6. wenn eine Verletzung der in den §§. 314 bis 319 enthaltenen Vorschriften stattgefunden hat;

7. wenn an die Geschwornen eine Frage mit Verletzung der im §. 263 ertheilten Vorschrift gestellt und diese Frage bejaht wurde;

8. wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

9. wenn durch die nach dem Ausspruche der Geschwornen erfolgte Entscheidung des Gerichtshofes über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

c) ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die Zustimmung eines Betheiligten fehle,

ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde gelegte That durch unrichtige Gesetzauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

11. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 356, Abs. 2, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Die unter 3 — 6 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die eingetretene Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte.

Zum Nachtheile des Angeklagten können die unter Zahl 2 und 7 erwähnten Nichtigkeitsgründe niemals, die unter Zahl 3—6 erwähnten aber nur dann geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat.

§. 341.

Die Berufung kann unter den im §. 279 bezeichneten Beschränkungen nur wegen des Ausspruches über die Strafe und wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergriffen werden.

§. 342.

Das Recht zur Ergreifung der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde, welche übrigens miteinander verbunden werden können, das Verfahren bei der Anmeldung und Ausführung, bei der Einbringung der Gegenausführung, so wie bei der Verhandlung und Entscheidung, richtet sich nach den in den §§. 278 bis 287 enthaltenen Bestimmungen.

Die Anmeldung kann noch in der Sitzung des Schwurgerichtshofes erfolgen, später ist sie beim Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welchem auch das weitere Verfahren und die Vorlegung der Acten an den Cassationshof beziehungsweise Gerichtshof zweiter Instanz zusteht.

§. 343.

Hat der Angeklagte nicht selbst erklärt, daß er auf seine Kosten einen Vertheidiger zu dem beim Cassationshofe stattfindenden Gerichtstage absenden wolle, so ist ihm ein solcher vom Cassationshofe aus der Zahl der am Sitze desselben wohnhaften Vertheidiger zu bestellen.

§. 344.

Liegt einer der im §. 340, Zahl 1 bis 8 erwähnten Fälle vor, so hebt der Cassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil auf und verweist, soferne er nicht aus dem im §. 340, Zahl 7, angeführten Grunde den Angeklagten freispricht, die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden

Gerichtshofes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung.

Werden nicht alle Theile des Wahrspruches von dem geltend gemachten Richtigkeitsgrunde betroffen, und ist die Sonderung möglich, so läßt der Cassationshof die nicht betroffenen Theile des Wahrspruches und des Urtheiles von dieser Verfügung unberührt und trägt dem Schwurgerichtshofe, an welchen die Sache verwiesen wird, auf, dieselben seiner Entscheidung mit zu Grunde zu legen.

§. 345.

Liegt der im §. 256 erwähnte Richtigkeitsgrund vor, so verweist der Cassationshof die Sache an den Gerichtshof, bei dem die Schwurgerichtssitzung abgehalten wurde, und trägt demselben auf, in einer nach Thunlichkeit aus denselben Mitgliedern, welche den Gerichtshof der Schwurgerichtssitzung bildeten, zusammenzusetzenden Versammlung von vier Richtern ein neues Urtheil auf Grund des früheren Ausspruches der Geschwornen zu fällen.

§. 346.

Findet der Cassationshof, daß das Urtheil des Schwurgerichtshofes ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet habe (§. 340, Zahl 9 — 11), so hat er in der Regel sofort in der Hauptsache zu entscheiden.

Sind jedoch jene Thatsachen, welche er seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hätte, durch den Wahrspruch nicht festgestellt, so verweist er die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden Gerichtshofes, oder wenn die strafbare Handlung bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht mehr vor das Geschwornengericht gehört, vor das zuständige Gericht zu nochmaliger Verhandlung.

§. 347.

Die der Entscheidung des Cassationshofes zu Grunde liegende Rechtsansicht ist für die unteren Gerichte bei der angeordneten Wiederholung der Hauptverhandlung bindend.

Gegen dieses Urtheil stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen ein erstes Erkenntniß.

XVIII. Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

I. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 348.

Ist das Strafverfahren wider eine bestimmte Person durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben beendigt worden, so kann dem Antrage des Anklägers auf Wiederaufnahme desselben nur dann stattgegeben werden, wenn die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen.

Ueber die Zulassung dieses Antrages entscheidet, nachdem die nöthig befundenen Vorerhebungen gepflogen worden sind, die Rathskammer; gegen die Entscheidung kann beim Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

Dem Privatankläger, welcher seine Klage zurückgenommen hat, kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nie bewilligt werden.

§. 349.

Der rechtskräftig Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen:

1. wenn dargethan ist, daß seine Verurtheilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß oder Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist;

2. wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurtheilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen, oder wenn

3. wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen, die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

§. 350.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten können, und zwar auch nach dessen Tode, alle jene Personen stellen, welche berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu ergreifen.

§. 351.

Der Ankläger kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen einer Handlung, hinsichtlich deren der Angeklagte durch rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist, nur insoferne beantragen, als die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und als entweder

1. das Erkenntniß durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist oder

2. der Angeklagte später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Ueberführung des Angeklagten zu begründen.

§. 352.

Der Ankläger kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 351 erwähnten Voraussetzungen und überdieß nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder einer Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit über 20 Jahre bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zu Grunde gelegten Straffatze nur auf eine zeitliche Freiheitsstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. wenigstens achtjährige Freiheitsstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Straffatze in der Dauer von höchstens vier Jahren vorgenommen wurde; oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer anderen zur Competenz des Bezirksgerichtes gehörigen strafbaren Handlung verurtheilt wurde.

§. 353.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, bei welchem dasselbe anhängig war, zu beantragen. Ist eine That, welche sich als Verbrechen darstellt, von einem Bezirksgerichte als eine zu dessen Competenz gehörige strafbare Handlung behandelt worden, so ist der Antrag bei dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel jenes Bezirksgericht gehört, anzubringen.

Der Untersuchungsrichter hat die Thatsachen, durch welche der Antrag begründet wird, zu erheben. Sodann ist im Falle des §. 349 der Staatsanwalt oder Privatankläger, in den Fällen der §§. 351 und 352 aber der Beschuldigte zu vernehmen und vor dem Gerichtshofe erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz zu führen hat, über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden.

Gegen diesen Beschluß steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Dieselbe ist binnen drei Tagen bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

§. 354.

Durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, wird das frühere Urtheil insoweit für aufgehoben erklärt, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft. Die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung dauern fort und sind nur dann und insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben.

Die Vollstreckung der im früheren Urtheile enthaltenen Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ist während der Dauer des wieder auf-

genommenen Verfahrens nur bis zur Sicherstellung zulässig.

§. 355.

Die Sache tritt durch die Wiederaufnahme in der Regel (§. 357) in den Stand der Voruntersuchung. Diese ist nach Maßgabe der erfolgten Entscheidung und neuen Beweise zu führen oder zu ergänzen. Die hinsichtlich der Einstellung der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand geltenden Vorschriften finden auch hier Anwendung. Wird in Folge dessen das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendigt, so hat der Beschuldigte das Recht, die öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder des Erkenntnisses, wodurch die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde, zu verlangen. Diese Entscheidungen haben gleiche Wirkung mit dem Erkenntnisse, wodurch der Angeschuldigte freigesprochen wird.

Kommt es zur neuerlichen Hauptverhandlung, so ist von derselben auch der Privatbetheiligte in Kenntniß zu setzen; es sind die Aussagen jener Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten, welche nicht mehr vernommen werden können, aus den Acten abzulesen, und schließlich ist ein neues Urtheil zu schöpfen.

§. 356.

Wird durch dieses Erkenntniß der Angeklagte verurtheilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen (§§. 261 und 335).

Ist die Wiederaufnahme nur zu Gunsten des Angeklagten bewilligt worden, so kann das neue Urtheil keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als welche ihm das erste Erkenntniß auferlegte.

Gegen das neue Erkenntniß stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen jedes andere Urtheil.

§. 357.

Das Gericht, welches die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt, kann, soferne der Ankläger damit einverstanden ist, sofort ein Urtheil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafsatzes stattgegeben wird.

Gegen ein solches Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung desselben verlangen.

§. 358.

Das Gesuch eines Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den Vollzug der Strafe nicht; es wäre denn, daß der über die Wiederaufnahme entscheidende Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers die Hemmung des weiteren Strafvollzuges nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

Wird die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme rechtskräftig ausgesprochen, so ist der Vollzug der Strafe unverzüglich einzustellen (§. 354) und über die Haft des Beschuldigten nach den im zwölften Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden.

§. 359.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht geleitet oder fortgesetzt werden:

1. wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde;

2. wenn der zur Klage noch berechtigte Privatankläger dieselbe anbringt und in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;

3. wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben;

4. wenn eine That, welche ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als eine zur Entscheidung des letzteren gehörige strafbare Handlung behandelt

wurde, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als 6 Monate, und wenn es sich um eines der im §. 14, Z. 1 und 2 erwähnten Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind.

II. Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

§. 360.

Wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil kann das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Gericht dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilen, soferne er:

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Frist einzuhalten;
2. die Wiedereinsetzung innerhalb drei Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht und
3. die Anmeldung zugleich anbringt.

Das Gesuch ist bei jenem Gerichte anzubringen, bei welchem das Rechtsmittel anzumelden war. Dieses Gericht theilt dasselbe sammt der Anmeldung dem Gegner zur Erstattung seiner Aeußerung und allfälligen Gegenausführung mit und legt nach Ablauf der für letztere offen stehenden Frist die Acten dem zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Gerichte vor, welches, falls es die Wiedereinsetzung bewilligt, sofort in der Hauptsache erkennt.

Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung findet kein Rechtsmittel statt.

Das Gesuch hemmt, so lange die Wiedereinsetzung nicht bewilligt ist, die Vollstreckung nicht; es wäre denn, daß das Gericht, bei welchem es angebracht wird, nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet, die Aussetzung der Vollstreckung zu verfügen.

XIX. Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

§. 361.

Der aus der strafbaren Handlung entstandene Schade und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände sind von Amtswegen zu berücksichtigen. Dem Beschädigten ist, wenn es zweifelhaft ist, ob er von dem stattfindenden strafrechtlichen Verfahren Kenntniß habe, hievon Mittheilung zu machen, damit er von seinem Rechte, sich dem Strafverfahren anzuschließen, Gebrauch machen könne.

Im Falle des Anschlusses bleibt es dem Privatbetheiligten, oder falls dieser sich selbst zu vertreten nicht berechtigt wäre, dessen gesetzlichem Vertreter überlassen, seine Ansprüche auszuführen und genügend darzuthun. Der Beschuldigte ist darüber zu vernehmen, und es sind die zur Erforschung des Schadens nöthigen Erhebungen zu pflegen. Der Privatbetheiligte kann die Verfolgung seiner Ansprüche zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben.

§. 362.

Wird der Beschuldigte nicht verurtheilt, so ist der Privatbetheiligte mit seinen Entschädigungsansprüchen jederzeit auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Erfolgt die Verurtheilung des Beschuldigten, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu entscheiden.

Erachtet das Strafgericht, daß die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um auf Grund derselben über die Ersatzansprüche verläßlich urtheilen zu können, so verweist es den Privatbetheiligten auf den Civilrechtsweg. Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen.

§. 363.

Ist eine Sache, bezüglich welcher das Gericht sich überzeugt, daß sie dem Privatbetheiligten gehöre, unter den Habseligkeiten des Angeklagten oder eines Theilnehmers an der strafbaren Handlung oder an einem solchen Orte gefunden worden, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gelegt oder

gegeben wurde, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles erfolge. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten kann jedoch die Ausfolgung auch sogleich geschehen.

Diese Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände kann auch vor der Hauptverhandlung durch den Untersuchungsrichter erfolgen, wenn deren Aufbewahrung nicht zur Ueberweisung des Beschuldigten oder eines Theilnehmers nöthig ist, und wenn der Beschuldigte und der Ankläger damit einverstanden sind.

§. 364.

Ist das entzogene Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthums giltige Art oder als Pfand gerathen, oder ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, oder kann der Beschädigte sein Recht nicht sogleich genügend nachweisen, so ist das auf Zurückstellung des Gutes gerichtete Begehren auf den ordentlichen Civilrechtsweg zu verweisen.

§. 365.

Wenn das dem Beschädigten entzogene Gut nicht mehr zurückgestellt werden kann, sowie in allen Fällen, wo es sich nicht um die Rückstellung eines entzogenen Gegenstandes, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Sühne einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), ist in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, insoferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn das Gericht, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen.

§. 366.

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Staatsverrathes, Staatsfriedensbruches oder Aufruhrs schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen.

§. 367.

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder eines Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurtheile auch hierüber und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen.

Nur wenn es sich um die Ungiltigkeit einer Ehe handelt, bleibt die Entscheidung hierüber dem zuständigen Civilgerichte vorbehalten (§. 5).

§. 368.

Dem Privatbetheiligten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgerichte ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

§. 369.

Ist das über die privatrechtlichen Ansprüche ergangene strafgerichtliche Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtigt, von dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile zu begehren, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann.

§. 370.

Die Abänderung des rechtskräftigen strafgerichtlichen Ausspruches über privatrechtliche Ansprüche wegen neu aufgefundener Beweismittel, sowie die Aufhebung der Vollstreckung desselben wegen eines nachgefolgten Thatumstandes, kann außer dem Falle einer aus anderen Gründen stattfindenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens,

von dem Verurtheilten und dessen Rechtsnachfolgern nur vor dem Civilrichter angesucht werden.

§. 371.

Wenn bei einem Beschuldigten ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, dessen Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen einer angemessenen Frist Niemand mit einem Eigenthumsanspruche gemeldet hat, ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung eines solchen Gutes so abzufassen, daß dasselbe zwar von dem Eigenthümer erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung desselben dem Eigenthümer als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 372.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen. In diesem Edicte ist der Eigenthümer aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes melde und sein Eigenthumsrecht nachweise.

Die Auffindung von Gegenständen, deren Werth fünfundzwanzig Gulden nicht erreicht und hinsichtlich welcher eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen nothwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edicten bekannt gemacht werden.

§. 373.

Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat der Staatsanwalt die Veräußerung desselben durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Strafgerichte zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufschillinges den Acten beizulegen.

§. 374.

Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, oder es ist deren Erlös, wenn sie der Dringlichkeit wegen verkauft wurden, dem Beschuldigten auf sein Verlangen auszufolgen, sofern nicht durch einen Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei. Gegen diese Beschlüsse findet kein Rechtsmittel statt.

§. 375.

Gegenstände, welche dem Beschuldigten nicht ausgefolgt werden, sind auf die im §. 373 angeordnete Weise zu veräußern, und es ist der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben. Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes im Civilrechtswege geltend zu machen.

XX. Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 376.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren sind bei solchen Anlässen für die Hin- und Rückfahrt von der Weg- und Brückenmauth befreit.

Werden Beschuldigte zu Wagen befördert, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.

§. 377.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

a) die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;

b) die Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;

c) die Gebühren der Zeugen, der Sachverständigen und Dolmetsche;

d) die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;
e) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
f) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sowie die Reisekosten der Geschwornen; endlich
g) die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter lit. d) bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 385—387.

§. 378.

Die Gebühren der Amtsdiener oder ihrer Gehilfen für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, für die Vorführung, Wachebegleitung oder Transportirung des Angeschuldigten oder anderer Personen, ferner die Taggelder der Gendarmen, welche zur Vorführung oder Escortirung aufgeboten werden, werden durch besondere Verordnungen geregelt.

§. 379.

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht blos eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Der Privatankläger hat auf Zeugengebühren keinen Anspruch; andere Beschädigte haben ihn nur dann, wenn sie vorgeladen werden, um als Zeugen vernommen zu werden.

§. 380.

Sachverständige, welche bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind und dafür eine Entlohnung beziehen, haben nur den Ersatz der zur Erstattung eines Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen anzusprechen. Andere Sachverständige erhalten außerdem eine von dem Gerichte mit Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr. Soweit hierüber in den bestehenden Vorschriften nichts Besonderes bestimmt ist, wird die Gebühr zwischen einem und fünf Gulden, und in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, zwischen zwei Gulden und zwanzig Gulden bemessen. Zur Bewilligung einer diesen Betrag übersteigenden Entlohnung ist die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz einzuholen.

§. 381.

Einem Dolmetsch gebühren für die mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde fünfunddreißig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen.

Dem Dolmetsch, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird, gebührt für jeden halben Tag ein Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, ein Gulden und fünfzig Kreuzer.

Werden die bei dem Gerichte angestellten Beamten oder für beständig und entgeltlich angestellte beeidete Dolmetsche zu derlei Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

§. 382.

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetsche, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen

außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 379 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorerwähnten Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschen, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 383.

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden den einzelnen Verhafteten die für sie wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Gerichtshofes zweiter Instanz von diesem alljährlich und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters der für jeden Verhafteten auf einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, insoweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat.

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Betrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte im Sprengel desselben Gerichtshofes zweiter Instanz verschieden festgesetzt werden.

§. 384.

Die von einem Verurtheilten zu ersetzenden Kosten für die Vollstreckung des Strafurtheils umfassen bei Freiheitsstrafen nicht blos die bestrittenen Auslagen für Verpflegung (§. 383), sondern auch jenen Antheil an den Kosten der Bewachung und Verwaltung des Strafortes, welcher auf jeden Sträfling in der Strafhaft entfällt. Die Bemessung dieser Kosten wird durch besondere Verordnungen geregelt.

Die Kosten der Vollstreckung einer anderen Strafe werden von Fall zu Fall festgestellt.

§. 385.

Wird der Angeklagte durch ein Strafurtheil einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe.

Doch hat der Gerichtshof in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren der Angeklagte nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person, und insoferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles gestorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitbetheiligten ist jeder Einzelne zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung, den Strafvollzug oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Thäter oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen.

§. 386.

Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurtheilendes Erkenntniß beendigt, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Insoweit aber das Strafverfahren über Begehren eines Privatanklägers oder in Gemäßheit des §. 47 über Antrag des Privatbetheiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller in Folge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten durch Beschluß des Gerichtes aufzutragen.

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels oder durch das Begehren um Wiederaufnahme des Ver-

fahrens herbeigeführt werden, haftet Derjenige, welcher das Rechtsmittel ergriffen oder das erwähnte Begehren gestellt hat, insoferne das erstere ganz erfolglos geblieben oder das letztere abgewiesen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

§. 387.

Die Kosten des Strafverfahrens sind jedoch von dem Verurtheilten nur insoweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Personen, für welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeträge angewiesen werden, haben aus denselben die für sie aufgewendeten Verpflegungskosten zu vergüten.

Die Entscheidung über die Einbringlichkeit der Kosten hat, soweit thunlich, gleich bei Schöpfung des Erkenntnisses zu erfolgen.

Inwieweit und wie hoch ein Ersatz aus dem dem Sträfling in der Strafanstalt zugehenden Arbeitsverdienste zu leisten ist, entscheidet die Strafvollzugscommission.

§. 388.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunct nicht ohnehin mit dem wider das Urtheil offenstehenden Rechtsmittel angebracht werden kann, steht Jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen und von diesem an den Gerichtshof zweiter Instanz einzubegleiten, welcher in letzter Instanz entscheidet.

§. 389.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen bestellt wird.

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben, so sind demselben auf sein Verlangen die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten, dem Privatankläger, dem Privatbetheiligten (§. 47) oder Demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt, haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen.

§. 390.

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privatankläger oder der Privatbetheiligte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungsverpflichteten überlassen.

§. 391.

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen, es möge sich die Vertretung auf das Vorverfahren, auf die Hauptverhandlung oder auf die Verfassung von Schriften bezogen haben. Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hierbei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit, Mühe und bare Auslagen zu berücksichtigen.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses, die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu, welcher darüber endgiltig entscheidet.

XXI. Hauptstück.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

§. 392.

Jeder durch ein Urtheil freigesprochene Angeklagte ist, wenn er verhaftet war, sogleich nach der Verkündigung des Urtheiles in Freiheit zu setzen; es wäre denn, daß die Ergreifung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung oder andere gesetzliche Gründe seine fernere Verwahrung nöthig machten.

§. 393.

Jedes Strafurtheil ist, sobald es in Rechtskraft erwachsen, ungesäumt in Vollzug zu setzen. Die Vollstreckung wird, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist (§§. 398, 401, Abs. 2, 403 bis 405, von dem Vorsteher jenes Gerichtes, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat, angeordnet.

§. 394.

Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 395.

Ein Strafurtheil gegen eine Person, welche ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleidet, ist, sobald es rechtskräftig wurde, dem unmittelbaren Vorgesetzten derselben bekannt zu geben.

§. 396.

Wird der Antritt einer Freiheitsstrafe ohne den Willen des in Haft befindlichen Verurtheilten oder wird er durch ein Rechtsmittel verzögert, welches dieser mit auch nur theilweisem Erfolge ergriffen hat, so ist die Zeit, welche er seit Verkündigung des Urtheiles erster Instanz in der Haft zugebracht hat, in die Strafzeit einzurechnen.

§. 397.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurtheilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann das in erster Instanz erkennende Gericht (§. 353, Abs. 2) nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes für eine Zeit von höchstens sechs Wochen bewilligen. Ein längerer Aufschub kann nur über Antrag des Gerichtes erster Instanz vom Gerichtshofe zweiter Instanz aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Gegen die bezüglichen Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf nicht unterbrochen werden.

§. 398.

Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder bei anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen oder den Verlust von Aemtern, Diensten, Titeln, Würden und Orden, den zeitlichen Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit zu den erwähnten Vertretungen oder den Verlust von anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

Muß in Folge eines Strafurtheiles eine der im §. 154 erwähnten Personen verhaftet werden, so ist deren unmittelbarem Vorgesetzten eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses ungesäumt zuzustellen (§. 81).

Für die Beobachtung der hinsichtlich der Anzeigen über erfolgte Verurtheilungen bestehenden Vorschriften hat der Staatsanwalt zu sorgen.

§. 399.

Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am nächsten Morgen nach demjenigen, an wel-

chem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündigung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, insoferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigen Falles zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist außer den durch ihre amtliche Stellung hierzu Berufenen nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

§. 400.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt innerhalb der Mauern des Gefangenhauses oder in einem anderen umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichtes und einem Protokollführer bestehen muß, dann des Staatsanwaltes, eines Gerichtsarztes und des den Verurtheilten begleitenden Seelsorgers. Der Vertheidiger, der Vorstand und die Vertretung der Gemeinde, in deren Gebiet die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, in Kenntniß zu setzen.

Den Beamten des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsbehörden, ferner den nächsten Verwandten des Verurtheilten ist gestattet, der Hinrichtung beizuwohnen. Soweit es der Raum zuläßt, kann dieß auch außerdem achtbaren Männern gestattet werden.

Ist das Todesurtheil an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

Das Strafurtheil sammt einer kurzen Darstellung der That ist in Druck zu legen und nach der Hinrichtung zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei Nacht mit Vermeidung alles Aufsehens an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben; derselbe kann aber seiner Familie auf deren Begehren zur Beerdigung ausgefolgt werden, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet. Auch in diesem Falle darf die Beerdigung nur im Stillen und ohne alles Gepränge stattfinden. Solange die Leiche nicht weggebracht ist, ist außer den oben erwähnten Personen Niemand zu dem Orte der Hinrichtung zuzulassen.

§. 401.

Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafen an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hiezu angewiesen werden. Andere Freiheitsstrafen sind in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, zu vollziehen.

Der Staatsanwalt veranlaßt die Ablieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt und theilt derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mit.

§. 402.

Bei Freiheitsstrafen, welche bei dem erkennenden Gerichte zu vollziehen wären, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Ueberfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnißmäßiger Reise- oder Transportsauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem andern Gerichte seines Sprengels bewilligen. Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

§. 403.

Ist durch ein Strafurtheil die Abschaffung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus einem oder aus sämmtlichen Ländern, für welche das Strafgesetz Geltung hat, ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hiervon an den Landeschef desjenigen Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort oder Bezirk, so sind die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen.

§. 404.

Wird durch ein Strafurtheil auf Unschädlichmachung, Verfall, Vernichtung oder Zerstörung von Gegenständen einer strafbaren Handlung oder auf zeitliche Einstellung oder Verlust des Befugnisses zur Ausübung gewisser Beschäftigungen erkannt, so hat sich der Staatsanwalt mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

§. 405.

Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§. 377) und der Geldstrafen hat die Staatsanwaltschaft nach den dafür bestehenden Vorschriften zu besorgen.

§. 406.

Wenn nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles Milderungsgründe hervorkommen, welche zur Zeit der Urtheilsfällung noch nicht vorhanden oder doch nicht bekannt waren, und welche zwar nicht die Anwendung eines anderen Strafsatzes, aber doch offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der Gerichtshof erster Instanz (§. 353, Absatz 2), sobald er sich von dem Vorhandensein dieser Milderungsgründe überzeugt, einen Antrag auf angemessene Milderung der Strafe an den Gerichtshof zweiter Instanz zu stellen, welcher über den Antrag nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes entscheidet.

Gegen die Ablehnung eines auf Strafmilderung gerichteten Gesuches oder Antrages findet kein Rechtsmittel statt.

Tritt der Gerichtshof zweiter Instanz dem Antrage auf Milderung einer vom Cassationshofe bemessenen Strafe bei, so hat er diesen Antrag dem Cassationshofe vorzulegen, welcher darüber nach Anhörung des Generalprocurators endgiltig entscheidet.

§. 407.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung der Strafe steht nur dem Kaiser zu.

Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung. Sie sind, soferne nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Bringt ein Verurtheilter nach Antritt der Strafe bei dem Vorsteher der Strafanstalt oder bei dem zur Visitation derselben abgesandten Beamten ein Gnadengesuch an, so ist dasselbe mit der Aeußerung des Vorstehers über das Betragen und den Gesundheitszustand des Sträflings dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat (§. 353, Absatz 2), zu übermitteln.

Dieses Gericht, an welches auch alle anderen Gnadengesuche zu leiten sind, hat das Gesuch zu prüfen und dasselbe zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Gerichtshofe zweiter Instanz vor, welcher darüber nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder dasselbe mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Urtheil der Cassationshof entschieden, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Gerichtshofes zweiter Instanz an den Cassationshof zu richten, welcher nach Anhörung des Generalprocurators entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder bei dem Justizminister zu befürworten sei.

Gegen die Zurückweisung eines Gnadengesuches durch eines der genannten Gerichte findet keine Beschwerde statt.

XXII. Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige.

I. Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende oder Flüchtige während der Voruntersuchung.

§. 408.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der Beschaffenheit der That über Antrag des Anklägers mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauig-

keit gepflogen werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspuncte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters einzustellen.

§. 409.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt erscheint, und die Bedingungen zu einem Verhaftsbefehle nach §. 172 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, ist ein Vorführungsbefehl gegen ihn zu erlassen, oder sind nach Beschaffenheit der Umstände die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

§. 410.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe, oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche nach §. 172 dessen Verhaftung rechtfertigen würden, so haben sich die mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragten Behörden zur Habhaftwerdung des Beschuldigten nach Umständen der Hausſuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

§. 411.

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter und in dringenden Fällen die Bezirksgerichte und Sicherheitsbehörden verpflichtet, denselben durch hiezu bestellte Personen, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen der Länder, für welche dieses Gesetz Geltung hat, ausdehnen. Alle Gerichte und Sicherheitsbehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

§. 412.

Steckbriefe dürfen gegen Flüchtige und gegen solche Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, nur dann erlassen werden, wenn dieselben eines Verbrechens dringend verdächtig erscheinen. In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen der Rathskammer, in dringenden Fällen aber dem Untersuchungsrichter allein zu.

Ein Steckbrief ist auch auszufertigen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die nur eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, kann den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, in Fällen der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

§. 413.

In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig geworden ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das an alle Gerichte und Sicherheitsbehörden gerichtete Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind nach den bestehenden Vorschriften zu verbreiten und insbesondere auf das schleunigste allen Bezirksgerichten, Sicherheitsbehörden und Aufsichtsorganen der Umgebung mitzutheilen. Nach Erforderniß ist auch eine weitere Verbreitung der Steckbriefe und nach Umständen deren Kundmachung durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

Wie mit Steckbriefen, so ist auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Fälschung von Geld oder öffentlichen Creditspapieren vorzugehen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder Demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen, so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen gefälschter öffentlicher Creditspapiere oder gefälschten Geldes aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof zweiter Instanz gemacht und dessen Weisung abgewartet werden. Jedermann ist verpflichtet, das-

jenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 414.

Sobald die Gründe, welche den Steckbrief oder die Beschreibung veranlaßt haben, entfallen, ist der Widerruf unverzüglich zu veranlassen.

§. 415.

Einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justizminister nach eingeholtem Gutachten des Oberstaatsanwaltes an dem Gerichtshofe zweiter Instanz, in dessen Sprengel das untersuchende Gericht sich befindet, allenfalls gegen Sicherheitsleistung mit der Wirkung ertheilt werden, daß der Beschuldigte bis zu der Urtheilsfällung in erster Instanz von der Haft befreit bleiben soll.

§. 416.

Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht oder wenn er eine der Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

II. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung.

§. 417.

Erhebt am Schlusse der Voruntersuchung der Ankläger die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder außerhalb des Geltungsgebietes dieser Strafproceßordnung liegt, so ist die Anklageschrift dem hiefür zu bestellenden Vertheidiger zuzustellen, welcher berechtigt ist, binnen acht Tagen nach dieser Zustellung den Einspruch anzumelden und auszuführen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des vierzehnten Hauptstückes auch in diesem Falle Anwendung.

Die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand ist zu veröffentlichen und zwar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, in Form eines Steckbriefes.

Ist Aussicht vorhanden, daß die Ablieferung des im Auslande befindlichen Beschuldigten in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge erwirkt werden könnte, so hat sich das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes im vorgeschriebenen Wege an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirk sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Ablieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch den Gerichtshof zweiter Instanz an den Justizminister zu berichten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Ablieferung eines Beschuldigten, welcher sich in einem zur ungarischen Krone gehörigen Lande befindet, von den dortigen Behörden verweigert wird.

Wenn der Angeklagte später sich stellt oder ergriffen wird, so ist ihm die Anklageschrift und das über den Einspruch ergangene Erkenntniß mitzutheilen. Ist die Versetzung in den Anklagestand bereits rechtskräftig geworden und gibt der Angeklagte zu seiner Vertheidigung Umstände an, deren Erhebung er verlangt, so ist nach Vorschrift des §. 220 vorzugehen.

III. Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 418.

Nach erfolgter Versetzung in den Anklagestand hat das Strafverfahren gegen Abwesende bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen.

Nur wenn der Ankläger wegen der Wichtigkeit der That oder wegen des Aufsehens, das sie erregte, die Einleitung des Ungehorsamverfahrens begehrt, hat der zur Abgabe des Straferkenntnisses zuständige Gerichtshof dieses Verfahren mittelst öffentlicher Vorladung einzuleiten.

§. 419.

Die öffentliche Vorladung muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburtsort, Stand oder das Gewerbe und den Wohnort des Angeklagten, soweit dieß Alles bekannt ist;

b) die Bezeichnung des Verbrechens mit den den Straffatz bedingenden Umständen;

c) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens einen Monat festzusetzen ist, bei dem Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden.

§. 420.

Diese öffentliche Vorladung ist an dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, sowie an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten anzuschlagen und in dem Amtsblatte des Landes in angemessenen Zwischenräumen dreimal einzuschalten. Nach Umständen kann auch deren Einschaltung in andere in- und ausländische Blätter verfügt werden. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Die Veröffentlichung dieser Vorladung besorgt der Ankläger.

§. 421.

Die in den §§. 417—420 enthaltenen Vorschriften finden auch auf Denjenigen Anwendung:

a) welcher sich während der Untersuchung entfernt hat, insoferne ihm die Ladung zur Hauptverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte;

b) dem zwar die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde, der aber bei der Hauptverhandlung, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben, nicht erschienen ist und nicht sofort vor das erkennende Gericht gestellt werden kann; — es wäre denn, daß das Gericht über Antrag des Anklägers oder von Amtswegen die Vertagung der Hauptverhandlung für nöthig erachtet, in welchem Falle auch über die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten Beschluß zu fassen ist.

§. 422.

Stellt sich der Angeklagte nicht während der in der Vorladung festgesetzten Frist (§. 419), so erkennt über Antrag des Anklägers die Rathskammer, daß dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei.

§. 423.

Wenn der Angeklagte sich stellt oder in der Folge betreten wird, so ist über Antrag des Anklägers nach Vorschrift des XVI. Hauptstückes weiter zu verfahren.

§. 424.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten und das dadurch veranlaßte Ungehorsamverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten nicht verzögert werden. Werden in solchen Fällen Gegenstände, die zur Ueberweisung der Angeklagten dienen können, an die Eigenthümer zurückgestellt, so kann diesen die Verpflichtung auferlegt werden, die Beweisstücke auf Begehren wieder beizubringen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der zurückgestellten Gegenstände zu den Acten zu bringen.

XXIII. Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

I. Einleitung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 425.

Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur in Fällen des Aufruhrs stattfinden, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die Erklärung, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz und mit dem Oberstaatsanwalte zu. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde berechtigt, diese Erklärung im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte zu erlassen.

§. 426.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung oder das im §. 220 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der gemeingefährlichen Beschädigung in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 427.

Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, ist in denjenigen Gemeinden, für welche es angeordnet wurde, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündung von der Kanzel ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 428.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des Aufruhrs mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hiezu und aller Theilnahme daran zu enthalten und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens Jeder, der sich nach der Kundmachung derselben dieses Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft würde.

§. 429.

Auf die im vorausgehenden Paragraphe angegebene Art ist auch bei Bekanntmachung des Standrechtes wegen eines der im §. 426 bezeichneten Verbrechen vorzugehen. Nach Umständen kann das Standrecht auch nur gegen Diejenigen bekannt gemacht werden, welche eines dieser Verbrechen auf eine bestimmt bezeichnete, besondere Art begehen sollten. In jedem dieser Fälle ist die Begehung des Verbrechens überhaupt oder in der bezeichneten besonderen Art mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 430.

Mit der Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Verkündung erfolgte, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 428 und 429 zu erstrecken hat, ausschließend zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei einem ordentlichen Gerichte etwa anhängigen Untersuchungen.

Hat der Beschuldigte mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Bezirken begangen, und ist dadurch die Zuständigkeit mehrerer Standgerichte begründet, so ist dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, ausschließlich zuständig.

§. 431.

Der Gerichtshof erster Instanz erkennt als Standgericht in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, mit Beiziehung eines Protokollführers. Dasselbe kann nach dem Ermessen des Präsidenten an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen, wovon die Verwaltungsbehörde unverweilt zu benachrichtigen ist.

§. 432.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat die Verwaltungsbehörde mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Sicherheit des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde, daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, ein Gerichtsarzt, ferner der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegenstehe.

II. Verfahren vor dem Standgerichte.

§. 433.

Dem Staatsanwalte bei dem Gerichtshofe erster Instanz oder dem für das Standgericht besonders

abgeordneten Mitgliede der Staatsanwaltschaft obliegt es, die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens gegen die Beschuldigten zu veranlassen. Es ist dabei als Regel zu beobachten, daß nur solche Personen vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können.

Schwer Erkrankte und Schwangere dürfen nicht vor das Standgericht gestellt werden.

§. 434.

Das Standgericht ist auch zur Aburtheilung von Personen, die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, zuständig, und es haben die Militärbehörden dieselben über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern. Werden solche Militärpersonen bei einer Civilbehörde eingebracht, so ist hievon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes, der Zuständigkeitsgemeinde und des Militär-Charakters des Beschuldigten Mittheilung zu machen.

§. 435.

Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist vom Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte und, so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Der Beschuldigte ist sogleich nach seiner Ergreifung vor das Standgericht zu stellen, wenn nicht der Staatsanwalt das ordentliche Verfahren anhängig zu machen findet, in welchem Falle aber eine Ablieferung an das Standgericht nicht mehr zuläßig ist. Die längste Dauer des Verfahrens gegen den einzelnen Beschuldigten wird auf drei Tage festgesetzt, und ist diese Frist von dem Zeitpuncte, da der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen.

§. 436.

Das Verfahren vor dem Standgerichte ist mündlich und öffentlich. Der Beschuldigte kann sich selbst den Vertheidiger wählen; macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so hat das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

§. 437.

Der Staatsanwalt beginnt die Verhandlung mit einer Darstellung der dem Beschuldigten zur Last liegenden Thatsachen. Bei dem Verhöre und bei Vorführung der Beweismittel sind im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 241—250 zu beobachten.

Das Verfahren hat sich in der Regel auf den Beweis der That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist. Es ist daher auf andere strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen. Werden diese im Wege des ordentlichen Strafverfahrens verfolgt, so hat das Gericht bei Ausmessung der Strafe auf die vom Standgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafe (§. 438, Absatz 2) Rücksicht zu nehmen.

Das Verfahren darf durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist die Ausforschung der Theilnehmer zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nicht aufgeschoben werden.

Nach geschlossenem Beweisverfahren hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben zu entwickeln und seinen Antrag zu stellen. Der Beschuldigte und sein Vertheidiger haben darauf zu antworten, und wenn der Staatsanwalt hierauf noch etwas zu erwidern findet, gebührt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger jederzeit das Recht der letzten Aeußerung.

§. 438.

Hierauf wird von dem Gerichte das Urtheil in nichtöffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 254 und 263 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die gesetzliche Strafe des Todes zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen minder Betheiligte auf Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe (§. 90 Strafgesetz) von vier bis zwanzig Jahren erkennen. Dieselbe Strafe ist gegen Diejenigen auszusprechen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten.

§. 439.

Wenn die im §. 255 vorgesehenen Bedingungen eintreten, hat das Standgericht auf Freispre-

chung des Beschuldigten zu erkennen und sofort dessen Freilassung zu verfügen. Wenn das Standgericht sich nicht für zuständig erachtet, wenn ein Todesurtheil wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht gefällt wird (§. 438, Absatz 1), oder wenn zwar die Herstellung des Beweises der Schuld des Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen nicht möglich ist, wider denselben aber dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß er die ihm zur Last gelegte oder eine andere strafbare Handlung verübt habe, so erkennt das Standgericht auf Ueberweisung des Beschuldigten an den ordentlichen Richter, und hat in diesem Falle zugleich zu beschließen, ob die Haft des Beschuldigten fortzudauern habe oder aufzuheben sei.

§. 440.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll nach Vorschrift der §§. 267 und 268 aufzunehmen. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 441.

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt, und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliches Bitten des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden.

III. Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 442.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht den in den §§. 425 und 426 bezeichneten Personen zu. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, sogleich auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceßordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungsacten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen hat.

Ergeben sich später Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber vor den ordentlichen Gerichten nach Vorschrift des achtzehnten Hauptstückes zu verhandeln.

XXIV. Hauptstück.

Von dem Verfahren der Bezirksgerichte über Vergehen und andere ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesene strafbare Handlungen.

§. 443.

Das Verfahren wegen der zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Vergehen und jener anderen strafbaren Handlungen, welche den Bezirksgerichten durch ein Gesetz zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen werden (§. 9), richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Puncten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift ertheilt ist, sind jene Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und bei den im §. 13, Absatz 1, erwähnten Vergehen gelten.

I. Anklage.

§. 444.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch die hiefür zu bezeichnenden Beamten der Staats- oder Gemeindepolizei ausgeübt. Diese sind dabei dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen (§. 31).

Bei strafbaren Handlungen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, findet die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt (§. 46).

§. 445.

Dem durch eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei, sich dem Strafverfahren anzuschließen. Verweigert der zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte die Verfolgung, so kann der Privatbetheiligte den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen. (§§. 447 und 454).

II. Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

§. 446.

Hält das Bezirksgericht dafür, daß es nicht zuständig sei, weil ein Verbrechen oder ein solches Vergehen vorliegt, worüber dem Geschwornengerichte oder dem Gerichtshofe die Verhandlung und Entscheidung zukömmt, so hat es dieß dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz oder dem Privatankläger bekannt zu geben. Verweiset aber der Gerichtshof erster Instanz oder ein höheres Gericht die Sache wieder an das Bezirksgericht zurück, so kann letzteres sie nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen.

§. 447.

Eine förmliche Voruntersuchung findet nicht statt. Es bedarf keiner förmlichen Anklage, sondern nur eines allgemeinen schriftlich oder mündlich angebrachten Antrages auf gesetzliche Bestrafung.

Wird dem Richter zugleich der Beschuldigte vorgeführt und gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte That, oder erscheinen der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter, und sind alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten sogleich die Verhandlung vornehmen (§. 452) und das Urtheil fällen.

Außer diesem Falle aber ist nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Vorerhebungen ein Tag zur Hauptverhandlung festzusetzen.

§. 448.

Bei allen Vorerhebungen hat der Bezirksrichter im Allgemeinen die für die Untersuchungsrichter ertheilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

1. Die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten zum Behufe der Vorführung kann außer den im §. 172 unter a) und b) erwähnten Fällen nur dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt. Reisenden ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, insoferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung oder die Vollstreckung des Urtheiles vereitelt werde.

2. Kann dem Beschuldigten die Vorladung nicht zugestellt werden, so hat das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzuläßig; dagegen kann in wichtigeren Fällen den Behörden eine Beschreibung der Person des Beschuldigten mitgetheilt werden (§. 412).

3. Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des §. 172 unter a) und b) verhängt werden. Die Verhafteten dürfen nicht in dasselbe Gefängniß mit Personen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrung außer dem Hause bereiten lassen, soferne dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird.

4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist nicht gestattet.

5. Gerichtszeugen sind bei keiner Untersuchungshandlung erforderlich.

6. Bei einem Augenscheine, sowie bei Einholung eines Gutachtens genügt die Beiziehung eines Sachverständigen.

7. Die Führung eines Protokolles ist nur bei solchen Erhebungen erforderlich, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen; in anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Protokollführer oder auch durch den vernehmenden Richter selbst.

8. Die Beigebung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht statt.

§. 449.

Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden oder den Verlust von Rechten und Befugnissen nach sich zieht, vorschriftsmäßig beeidigt werden, soferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen.

§. 450.

Kann die Verhandlung nicht nach §. 447 sogleich nach Anbringung der Anklage stattfinden, so ist der Beschuldigte, falls er nicht verhaftet ist, zur Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die wesentlichen Thatsachen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Aufforderung enthalten muß, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Richter so zeitlich anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Zugleich ist die Warnung beizufügen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden würde.

§. 451.

Die Vorladung ist in der Regel so einzurichten, daß dem Beschuldigten von der Zustellung derselben nach Abrechnung der Zeit, die er benöthigt, um sich an den Ort des Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens vierundzwanzig Stunden frei bleibt. In dringenden Fällen aber, bei unbedeutenden Gesetzes-Uebertretungen, und wenn sich der Angeschuldigte an dem Orte des Gerichtes befindet, kann diese Frist auch abgekürzt werden. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Beschuldigten auf Vertagung der Verhandlung stattgegeben werden.

Es steht dem Beschuldigten unter den in den §§. 39 und 40 erwähnten Beschränkungen, welche der Beurtheilung des Richters unterliegen, frei, sich eines Vertheidigers zu bedienen.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so kann er sich, wenn er nicht persönlich erscheinen will, bei der Verhandlung durch einen Machthaber, der sich mit einer besonderen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen; doch steht es dem Gerichte zu, in allen Fällen, wo es im Interesse der Erforschung der Wahrheit nöthig befunden wird, sein persönliches Erscheinen zu veranlassen. Personen, welche, ohne in die Vertheidigerliste eingetragen zu sein, aus solchen Vertretungen ein Gewerbe machen, sind als Machthaber nicht zuzulassen.

§. 452.

Zur Vornahme der Hauptverhandlung bestimmt der Bezirksrichter ein für allemal gewisse in geeigneter Weise bekannt zu machende Sitzungstage. An jedem solchen Tage müssen die auf denselben angesetzten Verhandlungen erledigt werden; ist dieß nicht möglich, so ist auf einen der nächsten Tage eine außerordentliche Sitzung anzuordnen; außerdem kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Anklägers eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden.

§. 453.

Die Hauptverhandlung erfolgt vor dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter. Sie ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit, jedoch unter den in den §§. 224—227 enthaltenen Beschränkungen. Schreitet ein Privatankläger ein, so wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen.

§. 454.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage der Anklage. Hierauf wird der Beschuldigte oder dessen Machthaber darüber vernommen, und die Beweise werden vorgeführt. Sodann werden der Ankläger und der Privatbetheiligte mit ihren Anträgen und der Beschuldigte und dessen Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört. Der Ankläger kann sich darauf beschränken, im Allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

§. 455.

Nach geschlossener Verhandlung wird sofort das Urtheil gefällt, sammt dessen wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Nichtigkeit dem Protokolle einverleibt oder beigelegt. Der Richter ist befugt nach geschlossener Verhandlung die Fällung des Urtheiles, bis auf den darauf folgenden Tag, auszusetzen. Im Uebrigen haben die im sechzehnten Hauptstücke für die Hauptverhandlung ertheilten Vorschriften auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu gelten.

§. 456.

Wenn der Beschuldigte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet zur bestimmten Stunde nicht erscheint, so kann der Richter, wenn er die Vernehmung des Beschuldigten nöthig findet, ihn zum persönlichen Erscheinen auffordern, oder, wenn das bereits geschehen, vorführen lassen. Außerdem wird sofort das Verfahren begonnen, die Beweise werden aufgenommen und es wird hierauf nach Anhörung des Anklägers das Urtheil gefällt und verkündet. Dem ausgebliebenen Beschuldigten ist eine amtliche Abschrift des Urtheiles zuzustellen.

III. Mandatsverfahren.

§. 457.

Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 116 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Einschließung von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, so kann der Richter, insoferne er eine Einschließung von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.

§. 458.

In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;

2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige gemacht hat;

3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet;

4. daß es dem Beschuldigten frei stehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 79) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

§. 459.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein; im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel nicht statt, jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 360, Z. 1 und 2, eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

IV. Rechtsmittel gegen Urtheile der Bezirksgerichte.

§. 460.

Gegen Urtheile der Bezirksgerichte, welche über Erscheinen des Angeklagten ergangen sind, findet nur das Rechtsmittel der Berufung statt, und zwar an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt. Gegen die von den Gerichtshöfen erster Instanz über solche Berufungen gefällten Endurtheile steht nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof offen.

§. 461.

Die Berufung kann ergriffen werden:

a) wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe;

b) wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe;

c) wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

§. 462.

Zu Gunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und abstei-

gender Linie, seinem Vormunde und im Falle der Minderjährigkeit des Angeklagten von dessen Eltern und Vormunde auch gegen dessen Willen ergriffen werden.

Erben des Angeklagten, welche nicht in einem der erwähnten Verhältnisse zu dem Angeklagten standen, können die Berufung nur wegen der in dem Urtheile allenfalls enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergreifen oder fortsetzen.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann die Berufung nur vom Ankläger und vom Privatbetheiligten, vom letzteren aber nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden.

§. 463.

Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verkündigung des Urtheiles beim Bezirksgerichte anzumelden.

War der Angeklagte bei der Verkündigung des Urtheiles nicht anwesend, so ist die Berufung binnen drei Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde, anzumelden.

Für die im §. 462 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Berufung von demselben Tage, von welchem an sie für den Angeklagten beginnt.

Die Anmeldung der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch wegen der Berufung des öffentlichen Anklägers nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verkündigung des Urtheils angemeldet wurde.

Wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte sich weder durch den Ausspruch über die Schuld, noch über die Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert erachtet, so kann er die Strafe einstweilen antreten. Eben dieß gilt auch dann, wenn der Verurtheilte keine Berufung ergriffen hat und der Ankläger seine Berufung nur gegen das Strafmaß richtet.

Wird in Folge der Berufung des Angeklagten oder seiner Angehörigen das Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert oder wird die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen, so ist die in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 464.

Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, und soferne er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheils verlangt hat nach der Zustellung, eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen und allenfalls neue Thatsachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurtheilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzuzeigen.

Er hat entweder bei der Anmeldung der Berufung oder in der Berufungsschrift ausdrücklich zu erklären, durch welche Puncte des Erkenntnisses (§. 461) er sich beschwert finde und welche Nichtigkeitsgründe er geltend machen wolle, widrigens auf die Berufung, beziehungsweise auf Nichtigkeitsgründe von dem Gerichtshofe erster Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist.

Die zu Gunsten des Angeklagten ergriffene Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld enthält auch die Berufung gegen die Strafbemessung.

Geschieht die Anmeldung der Berufung mündlich, so hat der Richter, welcher das Protokoll hierüber aufnimmt, den Beschwerdeführer zur genauen Angabe der Beschwerdepuncte besonders aufzufordern und über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe zu belehren.

Eine verspätete Berufung oder Berufungsausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen.

§. 465.

Wegen Nichtigkeit kann die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden:

a) wenn das Bezirksgericht nicht zuständig, oder nicht gehörig besetzt war, oder wenn sich ein gesetzlich ausgeschlossener Richter (§§. 65 und 66) an der Entscheidung betheiligt hat;
b) wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 118, 148, 149, 166, 267, 452 und 455), oder wenn einer der im §. 277, Z. 4 und 5, erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt;
c) aus den im §. 277, Z. 6—11, angegebenen Gründen.

Die unter a) und b) erwähnten Nichtigkeits.

gründe können nur unter den im §. 277 bezeichneten Bedingungen geltend gemacht werden; doch wird auch der Ankläger der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes deßhalb nicht verlustig, weil er hinsichtlich eines Formgebrechens die Entscheidung des Bezirksrichters nicht begehrt und die Beschwerde nicht sofort nach Verweigerung oder Verkündung der Entscheidung sich vorbehalten hat.

§. 466.

Der Gerichtshof erster Instanz hat über jede Berufung zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes zu berathen und die Berufung sofort zu verwerfen, wenn sie von einer Person ergriffen wurde, welcher das Berufungsrecht überhaupt nicht oder nicht in der Richtung, in welcher es in Anspruch genommen wird, zusteht, oder welche auf dasselbe giltig Verzicht geleistet hat, wenn sie zu spät angemeldet ist, wenn die Puncte, gegen welche sie gerichtet ist, oder wenn die Nichtigkeitsgründe, wegen welcher allein sie ergriffen wurde, nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind.

§. 467.

Bei dieser nicht öffentlichen Berathung hat der Gerichtshof erster Instanz auch zu prüfen, ob die nach §. 464 angezeigten neuen Thatsachen und Beweismittel erheblich seien. Die Vernehmung neuer Zeugen und Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dieselbe geeignet erscheint, die vom ersten Richter als erwiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Der Gerichtshof kann die neuen Beweise, sowie die Thatsachen, woraus ein Nichtigkeitsgrund abgeleitet wird, nach Umständen auch durch einen dazu abgeordneten Richter erheben lassen.

Die nochmalige Abhörung solcher Zeugen und Sachverständigen, welche bereits in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte vernommen worden sind, findet nur dann statt, wenn der Gerichtshof dieselbe wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urtheile erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen erforderlich findet. Außer diesem Falle hat der Gerichtshof die in erster Instanz aufgenommenen Protokolle seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Zeigt sich schon bei der nichtöffentlichen Vorberathung die Nothwendigkeit einer Wiederholung der Hauptverhandlung in erster Instanz, so hat der Gerichtshof sofort darauf zu erkennen.

§. 468.

Liegt keiner der im §. 466 und §. 467, Absatz 3, erwähnten Fälle vor, so ist ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuordnen, und es sind dazu der Ankläger, der Angeklagte und jene Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung nach §. 467 beschlossen wurde, rechtzeitig vorzuladen.

Dem Angeklagten müssen mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze der Berufungsbehörde wenigstens drei Tage zur Vorbereitung seiner Vertheidigung frei bleiben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er, falls der Gerichtshof nicht seine Vorführung zur Erforschung der Wahrheit nothwendig findet, sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen.

Sowohl dem Angeklagten, als dem Privatankläger ist in der Vorladung zu bemerken, daß auch im Falle ihres Ausbleibens, mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden würde.

Der Privatbetheiligte ist von dem angesetzten Gerichtstage mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß es ihm frei stehe, bei demselben zu erscheinen.

Haben diese Personen einen Vertheidiger oder Vertreter namhaft gemacht, so ist die Vorladung an diesen zu richten.

§. 469.

Die Verhandlung vor der Berufungsbehörde ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 224—227.

Sie beginnt mit einem schriftlichen Vortrage eines Mitgliedes der Berufungsbehörde, welcher weder Gutachten noch Anträge enthalten, sondern nur das Thatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurtheilung der angebrachten Beschwerde erforderlich ist, das Wesentliche der Berufungsschrift und die daraus sich ergebenden Streitpuncte umfassen soll.

Der auf die Berufungspuncte sich beziehende Theil des Erkenntnisses erster Instanz sammt den

Entscheidungsgründen ist jederzeit und wenn es der Vorsitzende für zweckdienlich erachtet, auch das über die Hauptverhandlung erster Instanz aufgenommene Protokoll vorzulesen.

§. 470.

Hierauf sind die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und der Angeklagte, wenn er persönlich anwesend ist, zu vernehmen, wobei die für die Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz gegebenen Vorschriften zu beobachten sind.

Sodann wird derjenige, welcher die Berufung einlegte, zur Begründung derselben und sohin der Gegner zur Erwiderung aufgefordert.

Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Schlußfassung zurück.

§. 471.

Der Gerichtshof erkennt, wenn er die Berufung nicht als unzuläßig oder ungegründet zurückzuweisen findet, in der Sache selbst nach den für die Urtheilsfällung der Gerichtshöfe erster Instanz geltenden Vorschriften, insoferne nicht in den nächstfolgenden Paragraphen etwas anderes angeordnet ist.

§. 472.

Wird gegen dasselbe Urtheil wegen Nichtigkeit (§. 461, a) und aus anderen Gründen (§. 461, b) und c) die Berufung ergriffen und wird vom Gerichtshof erster Instanz ein Gerichtstag angeordnet (§. 468), so wird an diesem zugleich über die Nichtigkeit verhandelt, und falls diese verworfen wird, mit demselben Urtheile auch über die anderen Beschwerdepuncte der Berufung erkannt.

§. 473.

Wird das Urtheil des Bezirksgerichtes wegen eines der im §. 465 unter a) und b) angeführten Nichtigkeitsgründe aufgehoben, so verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels.

Hat das Bezirksgericht über eine That geurtheilt, welche ein Verbrechen oder ein nicht zu seiner Zuständigkeit gehöriges Vergehen begründet, so ist auf Antrag des Staatsanwaltes das Urtheil des Bezirksgerichtes aufzuheben und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen.

Hat das Bezirksgericht bezüglich einer Thatsache, auf welche sich die Anklage bezieht, mit Unrecht seine Unzuständigkeit ausgesprochen, oder die Anklage nicht vollständig erlediget (§. 277, Z. 6 und 7), so trägt ihm der Gerichtshof auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, welche sich in letztem Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepuncte zu beschränken hat.

§. 474.

Der Gerichtshof hat sich auf die in Beschwerde gezogenen Puncte zu beschränken, und er darf nur jene Theile des erstrichterlichen Erkenntnisses abändern, gegen welche die Berufung gerichtet ist. Ueberzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß zum Nachtheile des Angeklagten Vorschriften oder Grundsätze, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Vertheidigung oder die Gründlichkeit der Beurtheilung gehörig sichernden Verfahrens geboten ist, außer Acht gelassen wurden, oder daß das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde (§. 277, Z. 9—11), oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, welcher die Berufung nicht, oder nicht in der in Frage kommenden Richtung ergriffen hat, so hat der Gerichtshof so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hat.

§. 475.

Gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes, welches in Gemäßheit des §. 456 über Ausbleiben des Angeklagten erlassen wurde, kann dieser binnen acht Tagen von Zustellung des Urtheils bei dem erkennenden Bezirksgerichte Einspruch erheben, wenn ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden ist, oder er nachweisen kann, daß er durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten worden sei.

Ueber diesen Einspruch hat der Bezirksrichter nach vorläufiger Vernehmung des Anklägers zu erkennen. Verwirft er denselben, so steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen drei Tagen zu. Der Angeklagte ist in diesem Falle berechtigt, mit diesem Rechtsmittel für den Fall der Verwerfun-

desselben die Berufung zu verbinden, rücksichtlich welcher nach den Bestimmungen der §§. 466—469 zu verfahren ist.

Findet der Bezirksrichter oder in Folge der Beschwerde der Gerichtshof erster Instanz den Einspruch gegründet, so ist eine neuerliche Verhandlung vor dem Bezirksgerichte anzuordnen, bei welcher, wenn der Angeklagte erscheint, die Sache so verhandelt wird, wie im §. 454 vorgeschrieben ist. Erscheint der Angeklagte bei dieser zweiten Verhandlung abermals nicht, so ist der Einspruch als nicht erfolgt und das angefochtene Urtheil als rechtskräftig anzusehen.

§. 476.

Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz über eine in Gemäßheit der §§. 460, 461 und 475 an dieselben gelangte Berufung findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof, und zwar nur wegen ungehöriger Besetzung der Berufungsbehörde (§. 277, Z. 1) und wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, §. 277, Z. 9 bis 11, statt. Außerdem kann sie nur zur Wahrung des Gesetzes vom Generalprocurator am Cassationshofe eingelegt werden. Für dieselbe gelten die Bestimmungen des §. 288. Die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde sind beim Bezirksgerichte (§. 79) anzubringen, es kann jedoch der Gerichtshof über einen sofort nach Verkündung des Urtheiles gestellten Antrag des Beschwerdeführers die Acten zurückbehalten. In diesem Falle sind die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie die Gegenausführung bei dem Gerichtshofe anzubringen.

§. 477.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens richtet sich nach den im achtzehnten Hauptstücke aufgestellten Grundsätzen. Ueber die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der Bezirksrichter. Gegen die Verweigerung derselben steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen, welche binnen drei Tagen beim Bezirksgerichte anzubringen ist.

§. 478.

Gegen Entscheidungen der Bezirksrichter, insoferne dieselben der Berufung nicht unterliegen, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen 3 Tagen zu.

V. Vollstreckung der Strafe.

§. 479.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat in der Regel, insoferne nicht von dem Gerichtshofe erster Instanz in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Bezirksgerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz gefällt hat.

Wenn ein Gesuch um Milderung oder Nachsicht der Strafe (§§. 406 und 407) noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insoferne sonst der Zweck des Gesuches ganz oder zum Theile vereitelt würde.

XXV. Hauptstück.

Von dem Strafverfahren in Preßsachen.

§. 480.

Für das Verfahren in Preßstrafsachen gelten alle Vorschriften dieser Strafproceßordnung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Abweichendes bestimmt ist.

§. 481.

Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten zu. Zur Verhandlung und Entscheidung sind, wenn es sich um Uebertretungen handelt, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen werden, die Bezirksgerichte, in Ansehung der durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen und Vergehen aber die Geschwornengerichte (§. 14, Absatz 3) berufen.

§. 482.

Zuständig ist derjenige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen wurde; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches durch besondere Verordnung mit der Strafrechtspflege überhaupt betraut wird.

§. 483.

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt und in dem Gebiete gelegen ist, für welches diese Strafproceßordnung Wirksamkeit hat, stets der Druckort; wenn dieser aber unbekannt oder außerhalb jenes Gebietes gelegen ist, der Ort der Verbreitung in dem letzteren als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

§. 484.

Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen,

§. 485.

Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpuncte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte (§. 482) um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen.

§. 486.

Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam (§. 487).

Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 485 oder die Aufhebung der Beschlagnahme hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

§. 487.

Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, insoferne dieß nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen (§. 89), widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

§. 488.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Gerichte nachzuweisen.

Das Gericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

§. 489.

Wird in dem Inhalte einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung befunden, jedoch auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

§. 490.

Kann der Staatsanwalt gegen eine bestimmte Person die Anklage nicht erheben, findet er es aber im öffentlichen Interesse, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe, so kann er darauf antragen. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Verurtheilung am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Beschwerde angemeldet werden.

§. 491.

Die nach den §§. 484, 486, 488 und 490 ergehenden Entscheidungen werden, je nachdem sie den Bezirksgerichten oder den Gerichtshöfen erster Instanz zukommen, im ersten Falle vom Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter, im zweiten von dem Gerichtshofe in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, gefällt.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidungen geht im ersten Falle an den Gerichtshof erster Instanz, im zweiten an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

Beilage.

Gesetz vom . . .

betreffend die

Bildung der Geschwornenlisten.

§. 1.

Zu dem Amte eines Geschwornen sind jene Männer berufen, welche:

a) in einer Gemeinde innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes das Heimatrecht besitzen;
b) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
c) des Lesens und Schreibens kundig sind;
d) wenigstens ein Jahr sich bereits in der Gemeinde aufhalten;
e) an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 10 fl. ö. W. und in Städten über 30.000 Einwohner mindestens 20 fl. ö. W. entrichten; oder
f) den Doctorgrad an einer inländischen Universität erlangt, oder die Maturitätsprüfung oder an einer technischen Hochschule ein Fachstudium mit Erfolg bestanden haben; oder
g) dem Stande der Advocaten, Notare, oder Professoren angehören, insoferne die unter a) bis g) bezeichneten Personen unter keine der in den §§. 2 und 3 festgesetzten Ausnahmen fallen.

§. 2.

Zu dem Amte eines Geschwornen dürfen nicht berufen werden:

1. die Geistlichen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft und die Volksschullehrer;

2. die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren (§. 1, lit. g);

3. die in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen;

4. alle bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegrafen- und Dampfschifffahrtsbetriebe beschäftigten Personen.

§. 3.

Unfähig sind zu dem Amte eines Geschwornen:

1. alle Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. alle, welche nicht im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, insbesondere die gerichtlich erklärten Verschwender, andere Pflegebefohlene und jene, über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet wurde, bis zur Beendigung desselben;

3. alle, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen sind, so lange diese Ausschließung dauert, dann alle diejenigen, die sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befinden.

§. 4.

Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

1. Alle, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage während der Sitzungsperiode;

3. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Lehrer und die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, deren Unentbehrlichkeit im Dienste oder in ihrer Gemeinde der Amtsvorsteher oder die unterste politische Staatsbehörde bezeugt, für das folgende Jahr;

4. Jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner (§. 16) Genüge geleistet hat, für die dieser Periode nachfolgenden zwölf Monate.

§. 5.

In jeder Gemeinde hat der Gemeindevorsteher unter Zuziehung von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung jährlich Anfang September ein genaues Verzeichniß aller jener Gemeindeglieder zusammenzustellen, welche nach §. 1 zum Geschwornenamte berufen erscheinen und dieses nicht nach §. 4 ablehnten.

Das Verzeichniß ist in alphabetischer Ordnung anzulegen und es ist von jedem Geschwornen der Vor- und Zuname, der Stand oder die Beschäftigung und der Wohnort anzugeben. Diese Verzeichnisse bilden die Urlisten der Geschwornen.

§. 6.

Diese Urlisten müssen wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu Jedermanns Einsicht aufliegen und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchrecht zu erfolgen.

Jedem Gemeindegliede steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zuläßiger oder wegen Eintragung gesetzlich unzuläßiger Personen in die Geschwornenliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben, oder in gleicher Weise seine Ablehnungsgründe geltend zu machen.

§. 7.

Ueber den Einspruch hat die Gemeindevertretung endgiltig zu entscheiden. Findet diese den Einspruch gegründet, so ist sogleich die nöthige Berichtigung in der Urliste vorzunehmen, durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen, und die betheiligte Person davon zu verständigen.

Wird der Einspruch verworfen, so ist der Betheiligte davon in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe Verfahren hat Platz zu greifen, wenn eine Ablehnung eingebracht wurde.

§. 8.

Nach Verstreichung der im §. 6 festgesetzten Frist oder wenn binnen derselben ein Einspruch oder eine Ablehnung eingebracht wurde, nach Entscheidung hierüber, ist die berichtigte Urliste der Gemeinde dem Bezirksrichter einzusenden.

§. 9.

Sobald alle Urlisten der Gemeinden eingelangt sind, fordert der Bezirksrichter die sämmtlichen Gemeindevorsteher auf, an einem bestimmten Tage am Sitze des Bezirksgerichtes zu erscheinen, um nach Vorschrift des §. 10 die Auswahl der zum Geschwornenamt vorzüglich geeigneten Personen vorzunehmen.

§. 10.

Die versammelten Gemeindevorsteher haben in gemeinschaftlicher Berathung unter dem Vorsitze des Bezirksrichters von den in die Urlisten aufgenommenen Personen diejenigen auszuwählen, welche wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Art, daß auf je 300 Seelen der Bevölkerung des Bezirkes ein Geschworner entfällt.

Für eine Bruchzahl der Einwohner, die mehr als die Hälfte der ganzen Verhältnißzahl beträgt, ist ein Geschworner mehr zu bezeichnen; kleinere Bruchzahlen bleiben unbeachtet.

Bei dieser Auswahl der Geschwornen ist eine gleichmäßige Vertheilung auf alle Ortsgemeinden nur insoweit zu beobachten, als die Rücksicht auf die Fähigkeit zum Geschwornenamt nicht entgegen steht.

§. 11.

Die auf solche Art zur Ausübung des Geschwornenamtes Gewählten sind in ein besonderes, von allen Commissions-Mitgliedern zu unterschreibendes Verzeichniß von der im §. 5 vorgezeichneten Form einzutragen, welches die Bezirksurliste bildet und spätestens Anfangs November jeden Jahres dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen ist.

§. 12.

In denjenigen Städten, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz befindet, hat die Auswahl der fähigsten und würdigsten Personen zum Geschwornenamte im Sinne des §. 10 eine Commission vorzunehmen, welche aus wenigstens 6 und höchstens 12 Mitgliedern der Gemeindevertretung dieser Stadt zu bestehen hat. Die Anzahl der Commissionsmitglieder bestimmt die Gemeindevertretung.

Die eine Hälfte dieser Mitglieder hat der Präsident des Gerichtshofes, die andere Hälfte der Gemeindevorsteher zu bestimmen.

Den Vorsitz dieser Commission führt in Städten mit eigenem Gemeindestatut der Bürgermeister, in anderen Städten der Bezirkshauptmann.

Der Vorsitzende dieser Commission sowie jener nach §. 10 hat kein Stimmrecht; bei gleich getheilten Stimmen der Commissionsmitglieder entscheidet das Los.

Die festgesetzte Liste ist nach Vorschrift des §. 11 dem Präsidenten des Gerichtshofes zu übermitteln.

§. 13.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz läßt alle Bezirksurlisten in Eine zusammenstellen, welche die Jahresliste der Geschwornen bildet.

Die Namen der Geschwornen sind darin nach fortlaufenden Zahlen anzuführen.

Diese Jahresliste ist in Druck zu legen und den Vorstehern der Gerichte, Staatsanwaltschaften, politischen Behörden und Gemeinden mitzutheilen.

§. 14.

Wenn im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz die Zahl der in die Jahresliste eingetragenen Geschwornen nicht wenigstens 300 beträgt, so ist diese Jahresliste mit jener eines der nächstgelegenen Gerichtshof-Sprengel zu vereinigen.

Der Gerichtshof zweiter Instanz hat diesen Gerichtshof-Sprengel und für jede Schwurgerichtssitzung den Ort der Abhaltung zu bestimmen.

§. 15.

Alle Vorsteher von Behörden und Gemeinden sind verpflichtet, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse eintreten, welche Geschworne der Jahresliste zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen unfähig machen, hievon dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz sogleich Anzeige zu machen.

Ueber die Nothwendigkeit einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet der Gerichtshof erster Instanz.

§. 16.

Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode werden der Jahresliste in öffentlicher Sitzung und im Beisein des Staatsanwaltes und eines von der Advocatenkammer hiezu bezeichneten Mitgliedes derselben 30 Haupt- und 6 Ergänzungsgeschworne durch das Los entnommen.

Zu diesem Behufe sind zuerst alle Zahlen der Jahresliste, unter welchen die am Sitze des Schwurgerichtshofes wohnenden Geschwornen aufgeführt sind, in eine Urne zu legen und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes 6 Zahlen zu ziehen, welche im Gerichtsprotokolle unter Beisetzung der der Jahresliste zu entnehmenden Namen der Geschwornen anzumerken sind.

Hierauf sind auch die übrigen Zahlen der Jahresliste in die Urne zu legen, daraus 30 Zahlen zu ziehen und im Protokolle anzumerken.

Letztere sind Haupt-, erstere Ergänzungsgeschworne.

Das Verzeichniß derselben bildet die Dienstliste.

§. 17.

Die 30 Hauptgeschwornen sind unter Bekanntgebung des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtsperiode und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich vorzuladen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen und 8 Tage vor dem Beginne der Sitzungsperiode erfolge.

Die 6 Ergänzungsgeschwornen sind in gleicher Weise und mit dem Beisatze von ihrer Berufung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich während der ganzen Schwurgerichtsperiode zur Ausübung des Geschwornenamtes bereit zu halten haben.

§. 18.

Am Schlusse jeder Schwurgerichtsperiode sind die Geschwornen von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes zu befragen, ob sie sich des ihnen durch §. 4, Z. 4, eingeräumten Rechtes der Ablehnung für die Sitzungen der folgenden 12 Monate oder für eine kürzere Zeit bedienen wollen.

Die abgegebenen Erklärungen sind in der Jahresliste anzumerken.

§. 19.

Jeder Geschworne, welcher ungeachtet der an ihn ergangenen Vorladung ohne ein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen, nicht erscheint oder sich vor dem Ende der Schwurgerichtsperiode ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes entfernt, ist von dem Schwurgerichtshofe in eine Strafe bis 50 fl., im Wiederholungsfalle aber bis 100 fl., zu Gunsten des Armenfondes des Schwurgerichtssitzes zu verurtheilen.

Gegen ein solches Erkenntniß kann der Verurtheilte nur binnen 8 Tagen von Zustellung desselben bei dem Schwurgerichtshofe, oder falls dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichtshofe erster Instanz Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

Gegen die hierauf erfolgte Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

§. 20.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt, hat, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt liegt, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten zu erhalten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Regierungsvorlage.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn auf der einen Seite, und

Ihre Majestät die **Königin** des vereinigten Königreiches von **Großbritannien** und **Irland** auf der anderen Seite, sind übereingekommen, an Stelle der im Artikel V des Handelsvertrages vom 16. December 1865 stipulirten Nachtrags-Convention, die folgende Convention abzuschließen, und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine k. und k. Apostolische Majestät:

den Herrn Friedrich Ferdinand Grafen von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Reichskanzler und Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephan- und des Leopold-Ordens;

und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Johann Arthur Douglas, Baron Bloomfield von Oakhampton und Redwood, Pair von Irland, Mitglied Ihrer brittischen Majestät höchst ehrenwerthen Geheimraths, Großkreuz des höchst ehrenwerthen Bath-Ordens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlich-Apostolischen Majestät,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Artikel brittischer Erzeugung und Manufactur sollen während der Dauer der gegenwärtigen Convention zur Einfuhr in die beiden Staatsgebiete Seiner k. und k. Apostolischen Majestät gegen Entrichtung der Eingangszölle zugelassen werden, welche in dem Tarif zum Handelsvertrage zwischen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Vertretung der dem preußischen Steuer- und Zollsystem beigetretenen souveränen Staaten und Territorien vom 9. März 1868 angeführt sind.

Artikel II.

Seine k. und k. Apostolische Majestät versprechen ferner, daß von und nach dem 1. Jänner 1870 die folgenden Artikel brittischer Manufactur bei der Einfuhr in die beiden Staatsgebiete Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu den nachfolgend verzeichneten Eingangszöllen zugelassen werden.

	per Centner	
	fl.	kr.
Baumwollwaaren, d. i.:		
Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle oder aus Baumwolle und Leinen; auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren.		
a) Gemeinste, d. i.:		
Dochte, gewebte Gitter (marly), Gurten, Netze, (Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze), auch gesteifte Futternetze (stiff nets)	12	.
b) Gemeine, d. i.:		
1. Glatte (nicht gemusterte), rohe (aus rohem Garn verfertigte), dichte Webewaaren, auch geköpert, croisirt, gerauht oder appretirt, gebleicht . . . . . dann		
2. Gemusterte, rohe, dichte Webewaaren	16	.
Alle diese unter Z. 1 und 2 genannten Waaren mit Ausnahme der sammtartigen (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) und der unter f) begriffenen		
c) Mittelfeine, i. e.:		
1. Glatte, dichte Webewaaren, gefärbt	20	.
2. Gemusterte dichte Webewaaren, gebleicht oder gefärbt		
d) 1. Undichte Webewaaren, roh		
2. Alle mehrfärbigen und alle rothgefärbten dichten Webewaaren		
3. Alle Sammte und sammtartigen Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)		
4. Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, auch Möbelnetze und bobbinetartige Vorhängestoffe	30	.
5. Alle bedruckten dichten Webewaaren		
Alle diese unter Z. 2, 3, 4 und 5 genannten, insoweit sie nicht unter e) und f) begriffen sind		
e) Feine, d. i. alle undichten Webewaaren, ausgenommen die unter d) und f) genannten	45	.
f) Feinste, d. i. Tülle englischer Façon (bobbinets, petinets), mit Ausnahme der unter d) 4, genannten Vorhängestoffe, Spitzen und gestickte Webewaaren, und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase .	60	.
Wollenwaaren, d. i.:		
Alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase oder mit anderen nicht seidenen Webe- und Wirk-Materialien.		
a) Gemeinste, d. i. Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden, Oeltücher, Preßtücher (Filtrirtücher), Siebböden und Geflechte (Seile, Taue) aus Pferdehaaren ohne Verbindung mit anderen Materialien, Hutabschnitte, Tuchenden, Fußteppiche aus Hund-, Kalb- oder Rindhaar, Filze (auch getheert und lackirt), unbedruckt, Walzenüberzüge (endlose Filze), Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt, Haarsohlen (für Stiefel und Schuhe aus Filz, auch auf einer Seite lackirt) dann Gurten	4	50

	per Centner	
	fl.	kr.
b) Gemeine, d. i. gewalkte, nicht bedruckte, und nicht sammtartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren; auch Fußteppiche mit Ausnahme der unter a) genannten	18	.
und vom 1. Jänner 1871 an	15	.
c) Mittelfeine, d. i.:		
1. Alle sammtartigen, alle ungewalkten, dichten und alle bedruckten Wollwaaren, ausgenommen die unter d) und e) genannten . . . . 2. Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	35	.
d) feine, d. i. Tülle und andere undichte Webewaaren, ausgenommen die unter e) genannten; auch Shawls und Shawltücher (ohne Beimischung von Seide)	50	.
e) feinste, d. i.:		
Spitzen (auch Spitzentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	60	.

Artikel III.

Die Artikel III, IV und V des Handelsvertrages zwischen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien vom 16. December 1865, sowie die Artikel II und III des Schlußprotokolles zu jenem Vertrage werden hiemit aufgehoben.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Convention soll dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 16. December 1865.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden in Wien binnen sechs Wochen oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien, am dreißigsten Tage des Monates December im Jahre des Heiles Achtzehnhundert sechzig und neun.


Beust m. p.


Bloomfield m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Wien, 18. Jänner 1870.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern.

Ascher,
Hoffecretär.

Regierungsvorlage.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Sachsen,

geleitet von dem Wunsche, die zwischen beiden Staaten bereits bestehenden Eisenbahnverbindungen im Sinne nachbarlicher Freundschaft noch ferner zu vervollständigen, haben, um zu diesem Behufe ein Uebereinkommen abzuschließen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät:

Ihren wirklichen geheimen Rath, Joseph Freiherrn von Werner, Großkreuz des Leopold-Ordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe und des St. Stephan-Ordens, Großkreuz des königlich-sächsischen Albrechts-, des herzoglich-sachsen-ernestinischen Hausordens ꝛc. ꝛc., Mitglied des Herrenhauses im österreichischen Reichsrathe, Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königlich-sächsischen Hofe, sowie an dem großherzoglichen Hofe von Weimar und den herzoglichen Höfen von Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Ihren Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, Richard Freiherrn von Friesen, Ritter des Hausordens der Rautenkrone, Großkreuz des Verdienstordens, Ritter des kaiserlichen und königlichen österreichischen Ordens der eisernen Krone erster Classe, Großkreuz des kaiserlichen und königlichen österreichischen Franz Joseph-Ordens u. s. w.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer richtig befundenen Vollmachten mit Vorbehalt der Allerhöchsten Ratification über folgende Puncte übereingekommen sind:

Artikel I.

Es wird eine Eisenbahnverbindung zwischen Kommotau und Annaberg über Weipert hergestellt.

Artikel II.

Auf der böhmischen Strecke dieser Bahn wird der Bau durch die privilegirte Buschtěhrader Gesellschaft, auf der sächsischen Strecke entweder durch eine zum Baue dieser Bahn sich rechtzeitig bildende Gesellschaft, oder nach ertheilter ständischer Bewilligung auf Staatskosten geführt werden.

Artikel III.

Die königlich-sächsische Regierung macht sich verbindlich, einer Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke bildet, die erforderliche Concession zu ertheilen, und die Vollendung des Baues bis zum 1. Juli 1871 zur Pflicht zu machen; im entgegengesetzten Falle aber, auf dem nächsten Landtage die Genehmigung des Baues dieser Strecke bis zur Landesgränze auf Staatskosten zu beantragen, und dafern die ständische Genehmigung erfolgt, den Bau thunlichst zu beschleunigen.

Artikel IV.

Der Gränzbahnhof auf dieser Bahn wird bei Weipert errichtet.

Artikel V.

Sollte sich zum Baue einer Eisenbahn von einem Puncte der Chemnitz-Annaberger Staatsbahn aus über Olbernhau oder Marienberg bis zum Anschluß an die Linie Kommotau-Weipert ein Unternehmer finden und die Concession der königlich-sächsischen Regierung hiezu erhalten, oder sollte der Bau einer solchen Bahn von der königlich-sächsischen Regierung auf Staatskosten beschlossen werden, so wird die kaiserliche und königliche Regierung dem Zustandekommen dieser Bahn und dem Anschlusse derselben an die Linie Kommotau-Weipert nicht nur kein Hinderniß entgegenstellen, sondern förderlich zu sein sich bestreben, unter dem Vorbehalte, daß die dießfällige Concession zum Baue auf österreichischem Gebiete der königlich-sächsischen Regierung oder einer sächsischen Gesellschaft nur in dem Falle ertheilt werden würde, wenn sich zu diesem Behufe nicht ein österreichischer Unternehmer bereit finden sollte.

Artikel VI.

Es wird ferner in möglichst kürzester Zeit eine Eisenbahnverbindung hergestellt zwischen Großschönau einer- und Warnsdorf andererseits, mit Aufstellung des Gränzbahnhofes im letztgenannten Orte.

Artikel VII.

Da die königlich-sächsische Regierung die Weiterführung dieser Bahn über österreichisches Gebiet vom Bahnhofe bei Warnsdorf bis zur böhmisch-sächsischen Gränze bei Seifhennersdorf beabsichtigt und den Bau der Bahn übernehmen will, so ertheilt die kaiserliche und königliche Regierung ihre Genehmigung hiezu unter nachstehenden Bedingungen:

a.

Der königlich-sächsischen Regierung wird auf österreichischem Gebiete das Recht der Expropriation nach den dießfalls in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugestanden.

b.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechtes der contrahirenden Regierungen über die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken soll die Bahnbetriebspolizei durch die Beamten der königlich-sächsischen Eisenbahnbetriebsverwaltung auch auf österreichischem Gebiete gehandhabt und denselben jene Befugnisse eingeräumt werden, welche für die österreichischen Bahnen Geltung haben.

Auch wird die kaiserliche und königliche Regierung Vorsorge treffen, daß diese Bahnbeamten auf der in Oesterreich gelegenen Strecke in Ausübung der bahnpolizeilichen Amtshandlungen von den Staatsorganen die nöthige Unterstützung erhalten.

c.

Die Ernennung der für den Betrieb auf der in Oesterreich gelegenen Strecke erforderlichen Beamten und Diener kommt der königlich-sächsischen Regierung zu, welche über dieselben auch die Disciplinargewalt im Dienste auszuüben hat.

Derselben bleibt vorbehalten:

1. Die Untersuchung gegen die auf der bezeichneten Bahnstrecke und dem Bahnhofe zu Warnsdorf verwendeten sächsischen Staatsangehörigen

α) wegen etwaiger von ihnen durch Verletzung dienstlicher Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen,

β) wegen der gegen den sächsischen Staat begangenen Verbrechen und Vergehen.

2. Hinsichtlich der Civiljustiz:

α) die Regulirung der Nachlässe jener Beamten und Diener,

β) die Beschlußfassung über die zu dem Vermögen derselben zu eröffnenden Concurse und die Leitung der letzteren, wobei jedoch der österreichischen Justizbehörde die Einleitung eines Particularconcurses zu dem auf österreichischem Gebiete befindlichen Theile solchen Vermögens unbenommen bleibt.

Die königlich-sächsische Regierung wird die Behörde, welche sich dieser vorbehaltenen Gerichtsbarkeit zu unterziehen hat, bestimmen.

d.

Die königlich-sächsische Staatseisenbahn-Verwaltung wird von der in §. 69 der österreichischen Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 vorgesehenen Entrichtung eines Pauschales für die erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsamtliche Ueberwachung enthoben.

e.

Die königlich-sächsische Staatseisenbahn-Verwaltung hat das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

f.

Die Festsetzung der Tarife und der Fahrordnungen für die erwähnte Eisenbahn bleibt der königlich-sächsischen Regierung vorbehalten.

g.

Von der innerhalb des österreichischen Gebietes gelegenen Strecke der in Rede stehenden Eisenbahn sollen mit Rücksicht auf deren geringe Ausdehnung und Unselbstständigkeit mit Ausnahme der Grundsteuer für die eingelösten und sonst erworbenen Gründe und sonstigen Objecte keinerlei Abgaben und Steuern erhoben werden.

h.

Die Dauer der von der kaiserlichen und königlichen österreichischen Regierung zum Betriebe der fraglichen Eisenbahnstrecke ertheilten Concession wird auf Sechzig Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, festgesetzt, nach deren Verlauf das

Eigenthum der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke sammt allen unbeweglichen Zubehörungen ohne Entgelt kostenfrei und unmittelbar an den österreichischen Staat übergeht.

Sollte innerhalb dieser Concessionsdauer der Reinertrag nicht hinreichen, das Anlagecapital sammt Zinsen zu tilgen, so verbleibt der königlich-sächsischen Regierung der ungeschmälerte Betrieb der Bahn auf so lange, bis nebst der Verzinsung auch der Ersatz des Capitals erfolgt ist.

Der kaiserlichen und königlichen österreichischen Staatsverwaltung bleibt aber auch das Recht vorbehalten, die fragliche, auf österreichischem Gebiete liegende Bahnstrecke zu jeder Zeit, nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung gegen Erlag (in Silber) der Anlagekosten und der etwa hievon ausständigen Zinsen einzulösen.

i.

Im Falle die gedachte, auf österreichischem Gebiete gelegene Bahnstrecke nach Ablauf der Concessionsdauer oder durch Einlösung von der kaiserlichen und königlichen österreichischen Regierung erworben werden sollte, wird für die entsprechende Fortführung des Betriebes auf dieser Strecke durch ein besonderes Uebereinkommen Vorsorge getroffen werden.

Die Feststellung der näheren Modalitäten, unter welchen auf der ganzen Strecke der zollamtliche Abfertigungsdienst stattfinden soll, wird einem Uebereinkommen der beiderseitigen Finanzbehörden vorbehalten.

Sollte sich in der Folge das Bedürfniß einer Haltestelle für den Personenverkehr zwischen Warnsdorf und Seifhennersdorf zeigen, so wird selbe im beiderseitigen Einverständnisse errichtet werden.

Artikel VIII.

Der Betrieb auf der im böhmischen Gebiete gelegenen Strecke von der Landesgränze nach Warnsdorf zu bis zur Landesgränze in der Richtung nach Seifhennersdorf wird von der königlich-sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung auf eigene Rechnung und nach Maßgabe der für den Betrieb auf den sächsischen Staatsbahnen bestehenden Vorschriften geführt.

Letztere besorgt auch die Unterhaltung der Bahn, die Anstellung und Instruirung der Bahnwärter und überhaupt aller zum Betriebe und zum Behufe der Bahnunterhaltung nöthigen Officianten und Arbeiter.

Die böhmische Nordbahngesellschaft wird der sächsischen Staatsbahnverwaltung die Mitbenützung ihres Warnsdorfer Bahnhofes unter Einräumung der nöthigen Betriebslocalitäten und Einrichtungen gestatten.

Die specielle Regulirung dieser Verhältnisse bleibt einem besonderen Vertrage zwischen der sächsischen Staatsbahnverwaltung und dem Verwaltungsrathe der böhmischen Nordbahn vorbehalten.

Artikel IX.

Die kaiserliche und königliche Regierung gestattet die zollfreie Einfuhr aller sowohl zur ersten Anlage der Betriebseinrichtungen im weitesten Sinne (also einschließlich der Betriebstelegraphen, der Signalvorrichtungen u. s. w.), sowie zur Unterhaltung derselben und der Bahnunterhaltung überhaupt erforderlichen Materialien, Utensilien, Uebersiedlungseffecten der sächsischen Bediensteten und sonstigen Einrichtungsgegenstände.

Artikel X.

Die kaiserliche und königliche österreichisch-ungarische Regierung verspricht die zollfreie Durchfuhr aller Gegenstände auf der böhmischen Strecke zu gestatten und derselben keine Erschwerungen entgegenzustellen, als solche, die zur Sicherstellung gegen etwaige Einschwärzungsversuche nothwendig sind.

Insbesondere wird dieselbe auf dieser Strecke von den Fahrbillets, welche von außerösterreichischen Stationen auf solche ausgestellt worden sind, ingleichen von Frachtbriefen, Büchern und sonstigen Schriften der innerhalb des österreichischen Gebietes befindlichen sächsischen Eisenbahnverwaltung keine Stämpel- und sonstige Abgabe erheben, dergestalt, daß von der sächsischen Bahnverwaltung Stämpel- und Gebührenentrichtung blos hinsichtlich der in Oesterreich abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden zu erfolgen hat.

Artikel XI.

Die Bestimmungen unter 7, 8, 9 und 10 finden ihre Anwendung auch auf die kurze böhmische Strecke bei Fugau.

Artikel XII.

Ferner wird einer von Rumburg aus über Georgswalde kommenden, von der böhmischen Nordbahngesellschaft zu bauenden Eisenbahn der Anschluß an die Süd-Lausitzer Staatsbahn bei Ebersbach gestattet und die Concession zum Baue bis dahin ertheilt werden.

Dagegen wird die königlich-sächsische Regierung die von ihr nach der Löbau-Zittauer Bahn in der Richtung auf Löbau zu erbauende eingeleisige Zweigbahn ebenfalls bei Ebersbach anschließen und deren Bau dergestalt beschleunigen lassen, daß derselbe bis zum 31. October 1872, und wenn es sein kann, noch früher beendet sein wird.

Artikel XIII.

Der Gränzbahnhof auf dieser Linie wird zwischen Georgswalde und Ebersbach auf königlich-sächsischem Staatsgebiete möglichst nahe an der Landesgränze und an der von Georgswalde nach Ebersbach führenden Straße angelegt.

Es wird der böhmischen Nordbahngesellschaft die Mitbenützung dieses Bahnhofes unter denselben

Modalitäten gestattet werden, die ihrerseits nach Artikel VIII dieses Vertrages der sächsischen Staatsbahnverwaltung in Warnsdorf eingeräumt werden sollen.

Ein näheres Uebereinkommen hierüber wird zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen abgeschlossen werden.

Der Verkehr der Bewohner von Georgswalde soll durch die Zollmanipulation auf dem gemeinschaftlichen Bahnhofe möglichst wenig beeinträchtigt und auf diesen Zweck in dem zwischen den beiderseitigen Zollbehörden unmittelbar abzuschließenden Uebereinkommen speciell Rücksicht genommen werden.

Artikel XIV.

Zu Weipert, Warnsdorf und Georgswalde-Ebersbach auf den daselbst zu errichtenden Gränzbahnhöfen, endlich zu Rumburg sollen combinirte Gränzabfertigungsstellen, soweit thunlich, mit gleichen Befugnissen errichtet werden.

Alle näheren Bestimmungen in dieser Beziehung bleiben der speciellen Festsetzung durch Beauftragte der beiderseitigen Zollverwaltungen überlassen.

Artikel XV.

Ebenso werden rücksichtlich des Post- und Telegraphendienstes auf den neu zu erbauenden Bahnstrecken, endlich in Bezug auf die in den Gränzbahnhöfen gemeinschaftlich aufzustellenden Polizeiorgane zwischen beiden Staaten die näheren Bestimmungen auf Grundlage der Verhältnisse, wie sie in den bereits zwischen beiden Staaten bestehenden Eisenbahnverträgen vom 31. December 1850, vom 1. März 1860 und vom 30. November 1864 geregelt sind, demnächst vereinbart werden.

Artikel XVI.

Die königlich-sächsische Regierung verpflichtet sich, den Anschlußverkehr der beiderseitigen Eisenbahnlinien über Warnsdorf und Rumburg thunlichst zu begünstigen, und insbesondere einerseits die sächsischen Eisenbahnlinien in den directen Frachtenverkehr mit der böhmischen Nordbahn eintreten zu lassen, andererseits derselben einen gleichen directen Frachtenverkehr mit den anderen Anschlußbahnen zu gestatten.

Von Seite der böhmischen Nordbahngesellschaft und der übrigen böhmischen Bahnen, soweit sie hierbei in Frage kommen, wird den sächsischen Bahnen gegenüber ganz dasselbe Verfahren eingehalten werden.

Artikel XVII.

Die volle Landeshoheit bleibt in Ansehung der auf österreichisches Gebiet treffenden Bahnstrecken Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und in Ansehung der auf sächsisches Gebiet treffenden Bahnstrecken Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ausschließlich vorbehalten.

Artikel XVIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldthunlichst zur Allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, am 29. September 1869.

Joseph Freih. v. Werner m. p. **Friesen** m. p.





Für die Richtigkeit der Abschrift.

Wien, den 18. Jänner 1870.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern.

Ascher,
Hofsecretär.

Schluß-Protokoll

zu dem

wegen weiterer Vervollständigung der Eisenbahnverbindungen zwischen Oesterreich und Sachsen abgeschlossenen Vertrag.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind bei Unterzeichnung des Vertrages über die weitere Vervollständigung der Eisenbahnverbindungen zwischen Oesterreich und Sachsen vom heutigen Tage übereingekommen, folgende Erklärungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niederzulegen.

1.

Zu Artikel 9, 10, 11 und 18.

Von der kaiserlichen und königlichen Regierung ist rücksichtlich der zugestandenen Abgaben- und Gebührenfreiheit die Zustimmung der betreffenden legislativen Körperschaften vorbehalten worden.

Es wird daher, um diesen Vorbehalt nicht in den Vertrag aufzunehmen, im gegenseitigen Einverständnisse festgesetzt, daß die Ratification des gegenwärtigen Vertrages nicht eher erfolgen soll, als bis der Vorbehalt erledigt, die Zustimmung der erwähnten legislativen Körperschaften erfolgt und davon der königlich-sächsischen Regierung von der kaiserlichen und königlichen Regierung Nachricht ertheilt ist.

Ebenso wird sächsischerseits erklärt, daß die königlich-sächsische Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf so lange ausgesetzt sein soll, bis zwischen der königlichen Eisenbahnverwaltung und dem Verwaltungsrathe der böhmischen Nordbahngesellschaft über alle zwischen ihnen noch zu regelnden Puncte eine beiderseits befriedigende Vereinbarung zu Stande gekommen ist.

2.

Zu Artikel 14.

Die königlich-sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die nach diesem Artikel in Rumburg zu errichtende sächsische Zollabfertigungsstelle dann wieder einzuziehen, wenn Seiten des Bundesrathes des Zollvereins die Uebernahme der Kosten derselben auf den Verein abgelehnt werden sollte, und ist dieser Vorbehalt Seiten des kaiserlichen und königlichen Bevollmächtigten zugestanden worden.

3.

Wenn österreichischerseits darauf verzichtet wird, die Frage wegen der Errichtung einer gemeinschaftlichen Zollabfertigungsstelle in Tetschen mit in den gegenwärtigen Vertrag einzubeziehen, so muß man sich von Seite der kaiserlichen und königlichen Regierung vorbehalten, den fraglichen Gegenstand mit der königlich-sächsischen Regierung im Interesse der Beförderung des wechselseitigen Verkehrs in eine spätere abgesonderte Verhandlung zu nehmen.

Dresden, den 29. September 1869.

Joseph Freih. v. Werner m. p.



Friesen m. p.



Für die Richtigkeit der Abschrift.

Wien, den 18. Jänner 1870.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern.

Ascher,

Hoffecretär.

Motiven-Bericht

zum

österreichisch-sächsischen Staatsvertrage vom 29. September 1869 in Betreff der Eisenbahnanschlüsse bei Weipert, Warnsdorf und Georgswalde.

Die hohe Wichtigkeit vermehrter Anschlüsse an die ausländischen Eisenbahnlinien für die wirthschaftlichen und Verkehrsinteressen tritt insbesondere dort hervor, wo — wie im nördlichen Böhmen und in den angränzenden Theilen Sachsens — nebst einer dichten Bevölkerung die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, der Industrie, des Bergbaues und der Handel bereits hoch entwickelt und somit alle Bedingungen eines internationalen Güteraustausches in gesteigertem Maße vorhanden sind.

Zudem handelt es sich in dem vorliegenden Falle auch darum, den in beiden Staaten bereits vorhandenen oder doch sichergestellten und an die Landesgränze nahegerückten Schienenwegen ihre natürliche Verbindung zu gestatten und hierdurch jene Voraussetzung zur Erfüllung zu bringen, auf welche hin die in Frage stehenden inländischen Schienenwege vorzugsweise geschaffen worden sind.

In dem Gesetze vom 3. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 57 ex 1868) wurde auf die Verbindung der böhmischen Nordwestbahn (von Prag über Saaz, Kommotau und Weipert) mit der Chemnitz-Annaberger Bahn bereits Bedacht genommen und wurde demgemäß auch im Artikel V, Punct 1 dieses Gesetzes, sowie im §. 3 der Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868 die Bedingung aufgenommen, daß die Festsetzung der Bestimmungen rücksichtlich des Anschlusses der concessionirten Bahn an die Chemnitz-Annaberger Bahn dem Abschlusse eines Staatsvertrages mit der königlich-sächsischen Regierung vorbehalten bleibe, und daß die Gesellschaft verpflichtet sei, sich diesen Bestimmungen und den daraus für sie erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Aehnliche Bestimmungen finden sich in der Concession der böhmischen Nordbahn vom 6. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 24 ex 1866) bezüglich der Fortsetzungslinien von Rumburg gegen Löbau und von Warnsdorf gegen Zittau zum Anschlusse an die sächsischen Bahnen, und wurde im §. 5 dieser Concession rücksichtlich der genannten Fortsetzungsbahnen und beziehungsweise rücksichtlich des Anschlusses der beiderseitigen Bahnen und des Verkehrsdienstes die Festsetzung der einschlägigen Bestimmungen dem Abschlusse eines Staatsvertrages mit der königlich-sächsischen Regierung vorbehalten, welcher auch für die böhmische Nordbahn bindend sein soll.

Der kaiserlichen und königlichen Regierung lag sonach die Pflicht ob, ihrerseits die Realisirung jener Eisenbahnanschlüsse bei Weipert, Rumburg und Warnsdorf thunlichst zu ermöglichen.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde zu diesem Zwecke am 29. September 1869 zu Dresden der vorliegende Vertrag sammt Schlußprotokoll unterzeichnet.

Die Artikel I und II dieses Vertrages enthalten die Bestimmung, daß eine Eisenbahnverbindung zwischen Kommotau und Annaberg über Weipert, und zwar auf der böhmischen Strecke durch die privilegirte Buschtěhrader Gesellschaft, auf der sächsischen Strecke entweder durch eine zum Baue dieser Bahn sich rechtzeitig bildende Gesellschaft oder nach ertheilter ständischer Bewilligung auf Staatskosten hergestellt werden soll.

Nach Artikel III soll die obenerwähnte Verbindungsbahn bis 1. Juli 1871 vollendet sein. Dieser Vollendungstermin entspricht genau jenem Termine, innerhalb dessen auch die privilegirte Buschtěhrader Gesellschaft zur Herstellung der österreichischen Anschlußstrecke concessionsmäßig verpflichtet ist.

Nach einer im Wege des Ministeriums des Aeußern eingelangten späteren Anzeige der königlich-sächsischen Regierung wurden die Bauarbeiten auch auf königlich-sächsischem Territorium mittlerweile bereits in Angriff genommen, so daß der Einhaltung des obenbezeichneten Vollendungstermines für die

ganze Linie Kommotau-Weipert-Annaberg mit Zuversicht entgegengesehen werden darf.

Nach Artikel IV wird der Gränzbahnhof bei Weipert errichtet.

Artikel V enthält die Bestimmung, daß — wenn sich zum Baue einer Eisenbahn von einem Puncte der Chemnitz-Annaberger Staatsbahn aus über Olbernhau oder Marienberg bis zum Anschlusse an die Linie Kommotau-Weipert ein Unternehmer finden und die Concession der königlich-sächsischen Regierung hiezu erhalten oder der Bau einer solchen Bahn von der königlich-sächsischen Regierung auf Staatskosten beschlossen werden sollte — die kaiserliche und königliche Regierung dem Zustandekommen dieser Bahn und dem Anschlusse derselben an die Linie Kommotau-Weipert nicht nur kein Hinderniß entgegenstellen, sondern förderlich zu sein sich bestreben werde unter dem Vorbehalte, daß die dießfällige Concession zum Baue auf österreichischem Gebiete der königlich-sächsischen Regierung oder einer sächsischen Gesellschaft nur in dem Falle ertheilt werden würde, wenn sich zu diesem Behufe nicht ein österreichischer Unternehmer bereitfinden sollte.

In dieser Beziehung wird hier nur bemerkt daß die Zweckmäßigkeit einer kürzeren directen Linie über Olbernhau oder Marienberg nach Chemnitz neben der längeren Linie über Weipert im Interesse eines möglichst ausgiebigen Kohlenexportes gewiß besteht und auch schon zur Zeit der Concessionirung der böhmischen Nordwestbahn erkannt wurde, daß jedoch die verfassungsmäßige Sicherstellung der längeren und kostspieligeren Linie über Weipert im Interesse der Industrie des Erzgebirges nothwendig erschien und demnach zuerst angestrebt wurde. Ohne gegenwärtig irgendwie zu präjudiciren, dürfte hier die Bemerkung Platz finden, daß Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit dafür zu sprechen scheinen, daß auch die kürzere Verbindungslinie nach Chemnitz — selbstverständlich bei sonst gleichen Bedingungen — von jener Gesellschaft hergestellt werde, welche zur Herstellung der längeren Linie nach Weipert gehalten ist, und es ist auch gegründete Aussicht vorhanden, daß sich die ausschl. privilegirte Buschtěhrader Gesellschaft zur Herstellung jener kürzeren Verbindungslinie bereit finden werde.

Artikel VI bestimmt, daß die — nur einige hundert Klafter betragende — Eisenbahnverbindung zwischen Großschönau einer- und Warnsdorf andererseits mit Aufstellung des Gränzbahnhofes im letztgenannten Orte in möglichst kürzester Zeit hergestellt werden soll.

Die dießfälligen Bauarbeiten wurden mittlerweile von der königlich-sächsischen Regierung in Angriff genommen.

Nach Artikel VII wird der königlich-sächsischen Regierung die Weiterführung dieser Bahn (Großschönau-Warnsdorf) über österreichisches Gebiet vom Bahnhofe bei Warnsdorf bis zur böhmisch-sächsischen Gränze bei Seifhennersdorf unter jenen Bedingungen gestattet, welche seinerzeit im österreichisch-sächsischen Staatsvertrage vom 30. November 1864 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1865) für den Anschluß der Voitersreuth-Egerer Eisenbahn an die böhmischen Eisenbahnlinien zugestanden worden sind.

Dasselbe gilt bezüglich der in den Artikeln IX, X und XI für die betreffende Strecke, sowie für die kurze böhmische Strecke zugestandenen Abgaben- und Gebührenfreiheit und werden von der sächsischen Eisenbahnverwaltung rücksichtlich dieser beiden Strecken (mit Ausnahme der Grundsteuer für die eingelösten und sonst erworbenen Gründe und sonstigen Objecte, dann mit Ausnahme der Stämpel und Gebühren für die in Oesterreich abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden) keinerlei Abgaben oder Steuern erhoben werden. Was insbesondere die im Artikel IX zugestandenen Zollbefreiungen betrifft, so wird sich der Gesammtbedarf der zum Baue der sächsischen Strecken auf österreichischem Territorium bei Warnsdorf und Fugau (in der Gesammtlänge von circa 2880 Klaftern) zu verwendenden und der Zollbefreiung zu unterziehenden Materialien auf 6720 Zollcentner Schienen, 500 Zollcentner Eisenschienen-Befestigungsmaterial, 5600 Stück Schweller im beiläufigen Gewichte von 6720 Zollcentnern und 3000 Zollcentner diverse Baumaterialien beschränken.

Die Gewährung dieser von der königlich-sächsischen Regierung in Anspruch genommenen Begünstigungen einerseits, sowie die im Artikel VIII stipulirte Uebernahme des Betriebes dieser Strecken von Seite der königlich-sächsischen Staatseisenbahnverwaltung anderseits rechtfertigt sich — abgesehen von dem im Vertrage selbst liegenden Compensationsmomente — durch die Unselbstständigkeit der in Frage stehenden Strecken, welche lediglich Segmente jener Süd-Lausitzer Eisenbahn bilden, deren Herstellung in der Strecke von Großschönau über Warnsdorf, Seifhennersdorf, Eybau, Neugersdorf, Ebersbach und Neusalza nach Sohland von der königlich-sächsischen Regierung beschlossen wurde und deren Activirung auf lediglich sächsischem — wenn auch größere Terrainschwierigkeiten aufweisenden — Gebiete dießseits nicht hätte verhindert werden können.

Es darf übrigens nicht übersehen werden, daß die Berührung österreichischen Gebietes durch die Süd-Lausitzer Eisenbahn auch der österreichischen Industrie im Allgemeinen und insbesondere den Bewohnern des industriereichen Ortes Warnsdorf wesentlich zu Statten kommen wird.

Nach Artikel XII wird der von Rumburg aus über Georgswalde herzustellenden Linie der böhmischen Nordbahn der Anschluß an die Süd-Lausitzer Staatsbahn bei Ebersbach gestattet, dagegen wird die königlich-sächsische Regierung die von ihr nach der

Löbau-Zittauer Bahn in der Richtung auf Löbau zu erbauende eingeleisige Zweigbahn ebenfalls bei Ebersbach anschließen und deren Bau bis spätestens 31. October 1872 beenden.

Wie in den betreffenden Verhandlungen festgestellt wurde und wie auch aus dem den sächsischen Ständen erst kürzlich zugegangenen königlichen Decrete vom 22. October 1869 zu entnehmen ist, wird die Zweigeisenbahn nach Löbau von Ebersbach, nach Ueberschreitung der Wasserscheide zwischen der Spree und dem Löbauer Wasser, über Dürhennersdorf zum Anschlusse an die Löbau-Zittauer Eisenbahn zwischen Neucunnersdorf und Großschweidnitz geführt werden, wodurch mit Rücksicht auf die weiteren, in Löbau einmündenden Anschlußbahnen eine neue, für die inländische Industrie wichtige Exportlinie gewonnen wird.

Nach Artikel XIII wird der Gränzbahnhof auf dieser Linie zwischen Georgswalde und Ebersbach auf königlich-sächsischem Staatsgebiete möglichst nahe an der Landesgränze und an der von Georgswalde nach Ebersbach führenden Straße angelegt.

Bei dieser Situirung wird es möglich und ist es beabsichtigt, Einrichtungen zu treffen, welche den Verkehr des industriereichen Ortes Georgswalde mit dem Inlande und vice versa trotz der in Mitte liegenden Gränzstation möglichst wenig beeinträchtigen, ohne den Interessen des Zollgefälles nahezutreten.

Artikel XIV bestimmt, daß zu Weipert, Warnsdorf und Georgswalde-Ebersbach auf den daselbst zu errichtenden Gränzbahnhöfen, endlich zu Rumburg combinirte Gränzabfertigungsstellen, soweit thunlich mit gleichen Abfertigungsbefugnissen errichtet werden sollen.

In dem gleichzeitig mit dem Vertrage ausgefertigten Schlußprotokolle (Punct 2) hat sich jedoch die königlich-sächsische Regierung das Recht vorbehalten, die nach obigem Artikel in Rumburg zu errichtende sächsische Zollabfertigungsstelle dann wieder einzuziehen, wenn Seitens des Bundesrathes des Zollvereines die Uebernahme der Kosten derselben auf den Verein abgelehnt werden sollte.

Im Interesse der Erleichterung und Förderung des Verkehrs darf die Hoffnung festgehalten werden, daß der Fall der Auflassung der gemeinsamen Zollabfertigungsstelle in Rumburg nicht eintreten werde.

Nach Artikel XVIII soll der Vertrag baldthunlichst zur Allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden in Dresden bewirkt werden.

In dieser Beziehung ist von der kaiserlichen und königlichen Regierung rücksichtlich der in den Artikeln IX, X und XI zugestandenen Abgaben- und Gebührenfreiheit die Zustimmung der legislativen Körperschaften vorbehalten worden.

Es wurde daher im Puncte 1 des Schlußprotokolles festgesetzt, daß die Ratification des Vertrages nicht eher erfolgen soll, als bis der Vorbehalt erledigt, die Zustimmung der erwähnten legislativen Körperschaften erfolgt und davon der königlich-sächsischen Regierung von der kaiserlichen und königlichen Regierung Nachricht ertheilt ist.

Was den gleichzeitig sächsischerseits gemachten Vorbehalt betrifft, „wonach die königlich-sächsische Ratification des Vertrages auf so lange ausgesetzt sein soll, bis zwischen der königlichen Eisenbahnverwaltung und dem Verwaltungsrathe der böhmischen Nordbahngesellschaft über alle zwischen ihnen noch zu regelnden Puncte eine beiderseits befriedigende Vereinbarung zu Stande gekommen ist", so ist diese Vereinbarung mittlerweile bereits erfolgt und demnach obiger Vorbehalt als erfüllt zu betrachten.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

womit die unter der Benennung: „Diritto d'alboraggio" für das aus den Seehäfen in das Ausland zur See verführte Eichenholz bestehende Gebühr aufgehoben wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Die unter der Benennung: „Diritto d'alboraggio" für das aus den Seehäfen in das Ausland zur See verführte Eichenholz bestehende Gebühr wird aufgehoben.

Artikel II.

Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der Erlässe des k. k. Finanzministeriums vom 11. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 242 ex 1851) und vom 25. September 1853 (R. G. Bl. Nr. 189 ex 1853) außer Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanz- und der Handelsminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der unter der Benennung: „Diritto d'alboraggio" für das aus den Seehäfen in das Ausland zur See verführte Eichenholz bestehenden Gebühr.

Um der k. und k. Kriegsmarine den gesteigerten Bedarf an Schiffsbauholz in genügendem Maße zu sichern, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1850 (kundgemacht mittelst Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 11. November 1851, R. G. Bl. Stück LXVIII, Nr. 242 ex 1851) angeordnet, daß für Eichenholz, welches aus den Häfen des Reiches mit der Bestimmung für das Ausland zur See ausgeführt wird, eine besondere Gebühr unter der Benennung: „Diritto d'alboraggio" von den Hafenämtern nach den nachfolgenden zwei Abstufungen eingehoben werde, und zwar:

a) für Eichenstämme von mindestens dreißig Wiener Fuß Länge und zwölf Zoll Dicke am dickeren Ende in dem Betrage von zwanzig Gulden für hundert Wiener Kubikschuh, und

b) für alles übrige Eichenholz, das eine solche Bearbeitung, die dasselbe zur Verwendung für den Schiffsbau ungeeignet macht, z. B. die Umstaltung zu Faßdauben, nicht erhalten hat, in dem Betrage von zehn Gulden für hundert Wiener Kubikschuh.

Diese Maßregel trat mit 1. März 1852 in Wirksamkeit. Da sich durch die später gemachten Erfahrungen über die Wirkungen des Diritto d'alboraggio die Nothwendigkeit herausstellte, in dem Gebührenausmaße, und zwar im Interesse der Kriegs- und Handelsmarine einige Aenderungen eintreten zu lassen, so wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September 1853 (kundgemacht mittelst Finanzministerial-Erlasses vom 25. September 1853, R. G. Bl. Stück LXIII, Nr. 189 ex 1853) angeordnet, daß die mehrgenannte Gebühr von den Hafenämtern künftighin nach den nachfolgenden drei Abstufungen eingehoben werde, und zwar:

a) für Eichenstämme, welche wenigstens zwanzig Wiener Kubikfuß Holzmaße enthalten, ohne Unterschied der Länge und Dicke, zwanzig Gulden;

b) für alles zum Schiffsbaue dienliche Krumm-Eichenholz sechzig Gulden; endlich

c) für alles übrige, zum Schiffsbaue geeignete Eichenholz unter zwanzig Kubikfuß Holzmaße zehn Gulden, und zwar bei a), b) und c) für je hundert Wiener Kubikschuh.

Die Einhebung des Diritto d'alboraggio nach diesem neuen Ausmaße trat mit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit.

Schon bei der ersten, über die Frage der Einführung jener Gebühr gepflogenen Berathung traten sich die Anschauungen und Wünsche der dabei betheiligten Interessenten, insbesondere der Schiffsbauer (einschließlich der k. k. Kriegsmarine) einerseits und der Holzhändler, Waldbesitzer und Rheder andererseits gegenüber.

Namentlich wurde von den die Interessen der Forstcultur vertretenden Kreisen schon damals die Ueberzeugung ausgesprochen, daß, wenn es auch möglich sei, der Marine den Bedarf an Schiffsbauholz durch zweckmäßige Verfügungen nach Möglichkeit zu sichern, doch die beantragte, besondere Gebühr für die Ausfuhr des vorzugsweise zum Schiffsbaue verwendbaren Holzes als ein hiezu geeignetes Mittel nicht anerkannt werden könne, und es wurde geltend gemacht, daß nicht blos die zeitliche Befriedigung des Bedürfnisses an Schiffsbauholz in's Auge gefaßt, sondern auch die Nachzucht der erforderlichen Hölzer berücksichtigt werden müsse, und daß in dieser Hinsicht nur angemessene hohe Preise des Holzes, welche eine entsprechende Verzinsung des Waldcapitals gewähren, bei gleichzeitig zweckmäßiger Sicherstellung der Walderhaltung durch ein passendes Forstgesetz die Waldeigenthümer veranlassen könnte, die stärksten und werthvollsten Schiffsbauhölzer nachhaltig zu ziehen.

Wenn nun schon die ursprüngliche Einführung der in Rede stehenden Gebühr vielfachen Widerspruch fand, so mußte der im Jahre 1856 zum vermeintlichen Nutzen der Marine gestellte Antrag auf Erhöhung jener Gebühr und selbst auf Erlassung eines Ausfuhrverbotes bei allen übrigen betheiligten Kreisen auf den entschiedensten Widerstand stoßen, indem eine solche Maßregel für die nächste Zukunft zwar die Ausfuhr von Schiffsbauholz in's Ausland hemmen konnte, zugleich aber mit der Zeit einen Mangel an solchem Holze im Inlande hervorzurufen drohte, da die gedrückten Preise der Schiffsbauhölzer den Waldbesitzer von der Heranzucht derselben abhalten und bestimmen würden, sich auf die Cultur jener Holzgattungen zu werfen, die ihm wegen des gestatteten freien Verkehres lohnender erscheinen.

Wie richtig diese gegen die beantragte Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Schiffsbauhölzer und respective gegen Erlassung eines Ausfuhrverbotes erhobenen Einwendungen waren, und wie sehr das bestehende Diritto d'alboraggio seinen Zweck verfehlt hat und nebenher dem freien Handelsverkehre hemmend im Wege steht, hat die bisherige Erfahrung hinlänglich bewiesen.

Die nächste Folge der erschwerten Ausfuhr von Schiffsbauholz war die, daß die besten und schönsten Eichenhölzer zu Dauben und Eisenbahnschwellen verwendet wurden und in dieser Form einen Ausweg suchten und fanden.

Seit dem Jahre 1861 mehrten sich stetig die Gesuche um gebührenfreie Ausfuhr von eichenen Eisenbahnschwellen zur See nach dem Auslande; Gesuche, denen mit Rücksicht auf die nachgewiesene Bestimmung jenes Eichenholzes auf die seit dem Erscheinen der Verordnung vom 11. November 1851 durch vermehrte und verbesserte Communicationsmittel neu erschlossenen, ausgedehnten Waldungen und die Nothwendigkeit, den Waldbesitzern Absatzwege zu öffnen und dem Handel und der Schifffahrt überhaupt einen wichtigen Ausfuhrartikel nicht vorzuenthalten, willfahrt werden mußte.

Im Jahre 1866 überreichte die Triester Börsedeputation dem Handelsministerium befürwortend ein Gesuch der dortigen Holzhändler um Aufhebung oder doch wenigstens Modificirung des Diritto d'alboraggio.

Im nämlichen Jahre beantragte der österreichische Reichsforstverein die gänzliche Abschaffung der genannten Ausfuhrgebühr, weil Oesterreich bei seinem sehr bedeutenden Waldreichthume für die Flotten eines großen Theiles von Europa Schiffsbauholz liefern könnte, und jene Abgabe andererseits doch nicht geeignet sei, die Ausfuhr der betreffenden Hölzer zu verhindern.

Diese Ausfuhr regle sich nämlich nach dem Marktpreise, welchen das Eichen-Schiffsbauholz im Welthandel besitzt, wobei jede Abgabe für die Ausfuhr mittelbar jenen Preis herabdrücke, welchen der Waldbesitzer für das von ihm erzeugte Holz erhält.

Das Diritto d'alboraggio hätte sohin zunächst die Wirkung, daß es den Reinertrag der bezüglichen Forste schmälere und den Waldbesitzern die Cultur derselben verleide.

Nach Ansicht des Reichsforstvereines könnte für den österreichischen Schiffsbau von Seite des Staates weit besser durch Aufschließung der noch unzugänglichen Wäldermassen mittelst Erweiterung und Verbesserung der Communicationen in den Ostländern, dann durch Begünstigung der Waldcultur gesorgt werden, in welch letzterer Beziehung insbesonders die baldigste gänzliche Ablösung aller Waldservituten und die Beseitigung der Benützung des Waldes als Gemeindegut betont wurde, welch Letztere die Hauptursache der tiefbeklagten Verwüstung der Wälder unserer adriatischen Küstenländer bilde.

Ueber diese Eingaben, welchen später ein Gesuch der Handels- und Gewerbekammer in Rovigno, sowie ein Memoire sämmtlicher küstenländischen Reichsrathsabgeordneten wegen Aufhebung des Diritto d'alboraggio nachfolgte, wurde die Central-Seebehörde in Triest zur eindringlichen Berichterstattung nach erfolgter commissioneller Einvernehmung der im Gegenstande betheiligten Interessenten, namentlich der Schiffsbauer (einschließlich der k. k. Kriegsmarine), der Rheder und Holzhändler aufgefordert.

Auch dießmal konnte, wie bei allen früheren ähnlichen Berathungen, eine Einigung der Parteien nicht erzielt werden; doch sind es wieder nur die Schiffsbauer, welche in einem gewiß nicht richtig aufgefaßten Particularinteresse die Beibehaltung, ja sogar theilweise Verschärfung des Diritto d'alboraggio verlangen, indem sie nicht nur die Ausfuhr zur See, sondern auch die Ausfuhr zu Lande, sowie auch die bisher vom Diritto d'alboraggio befreiten Faßdauben und Eisenbahnschwellen mit einer Gebühr belegt wissen wollen, welche nach vier Abstufungen zu 60 fl., 30 fl., 15 fl. und 10 fl. per 100 Kubikfuß in Vorschlag gebracht wird.

Nachdem sich jedoch das Diritto d'alboraggio als Schutzmaßregel für den nationalen Schiffsbau nicht bewährt hat, und die competenten Urtheile fast einstimmig dahin lauten, daß die mit dem freien Verkehre verbundene Erhöhung des Werthes der Waldproducte und eine strenge gehandhabte Forstpolizei für die Zucht und Pflege guten Schiffsbauholzes weit sichere Gewähr bieten, als ein Ausfuhrhinderniß, welches noch überdieß in mehrfacher Weise umgangen werden kann; nachdem ferner die zunehmende Erschließung der Wälder im Innern der Monarchie durch leicht benützbare Communicationsmittel und insbesondere durch die verschiedenen, bis zur Küste reichenden Eisenbahnen den Kreis der Bezugsquellen für Schiffsbauholz erweitert und die Versorgung unserer Werften mit gutem Materiale sichert, so läßt sich der Fortbestand der Alborage-Gebühr, welche nunmehr auch von der Kriegsmarine für überflüssig erklärt wird, nicht mehr rechtfertigen.

Die statistischen Daten über die Bewegung des Ausfuhrhandels mit Eichenholz ergaben, daß die Ausfuhr von Eichen-Schiffsbauholz zur See, wenn auch nicht ganz aufgehört, so doch namentlich im Jahre 1867 und überhaupt seit dem Bestehen der Zollgränze gegen das Venetianische bedeutend abgenommen hat, während die Ausfuhr von Eisenbahnschwellen aus Eichenholz per Bahn über die italienische Gränze Dem entgegen eine ungeheuere Steigerung erfahren hat.

So betrug die Ausfuhr zur See aus Triest:

an Schiffsbau-Eichenholz nach fremden Häfen gegen Bezahlung der Alborage-Gebühr im Jahre 1866 135.986 Kubikfuß, im Jahre 1867 nur mehr 97.777 Kubikfuß;

an Schiffsbau-Eichenholz nach inländischen Häfen, ohne der Alborage-Gebühr, im Jahre 1866 381.404 Kubikfuß, im Jahre 1867 nur 195.406 Kubikfuß;

an eichenen Eisenbahnschwellen im Jahre 1866 163.923 Kubikfuß, im Jahre 1867 nur 16.830 Kubikfuß, und an eichenen Faßdauben im Jahre 1866 16,625.442 Kubikfuß, im Jahre 1867 nur 13,271.077 Kubikfuß.

Daß seit der Abtretung Venetiens Schiffsbauholz, um die Alborage-Gebühr zu umgehen, mit Vermeidung des Seeaustrittes mittelst der Eisenbahn nach Italien ausgetreten sei, ergibt sich, obwohl Ausweise nach der einzelnen Holzgattung nicht geliefert werden konnten, schon aus dem Umstande, daß im Jahre 1866 über das Triester Hauptzollamt 10,075.120 Kubikfuß, im Jahre 1867 aber nur 7,948.098 Kubikfuß gemeines Werkholz ausgetreten sind, während bei dem (im Monate November 1866 in's Leben getretenen) Hauptzollamte in Görz eine Ausfuhr dieses Artikels in den Monaten November und December 1866 mit 114.513 Kubikfuß, im Jahre 1867 dagegen mit 1,023.671 Kubikfuß erfolgte.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt daher die sofortige Aufhebung der unter der Benennung: „Diritto d'alboraggio" bestehenden Gebühr, welche von den Hafenämtern für die Seeverwaltung eingehoben wird und deren Erträgniß sich schon von 28.053 fl. 73½ kr. im Jahre 1863 auf 18.239 fl. 30 kr. im Jahre 1867 herabgemindert hat.

Bericht

des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, wegen Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

Schon in der vierten Session wurde diese Regierungsvorlage dem hohen Hause vorgelegt und dieselbe dem Finanzausschusse zugewiesen, welcher am 11. Mai 1869 (Pag. 6186 des stenographischen Protokolles) seinen Bericht erstattete, worüber die erwähnte Regierungsvorlage ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung von dem hohen Hause angenommen worden ist.

Da in wenigen Tagen hierauf der Schluß der vierten Session erfolgte, so konnte diese Regierungsvorlage vom hohen Herrenhause nicht mehr berathen werden.

Die hohe Regierung brachte daher am 18. December 1869 diese Gesetzesvorlage bei dem hohen Hause abermals ein.

Der Budgetausschuß, dem nunmehr dieser Gegenstand zur Berichterstattung zugewiesen wurde, erlaubt sich, auf den obigen, am 11. Mai 1869 diesem hohen Hause von dem Finanzausschusse erstatteten Bericht sich zu berufen, jedoch im §. 1, Alinea 1, deutlich aussprechen zu müssen, daß unter den Zinsen der alten Staatsschuld sowohl die mittelst Coupons, als die mittelst Quittungen zu behebenden Zinsen begriffen, daß daher der im §. 1, Alinea 1, erwähnte Zinsentermin sowohl für die auf Ueberbringer lautenden, als auch für die auf Namen lautenden Obligationen festgesetzt sei, zumal sich im Verlaufe des Convertirungsgeschäftes seither gezeigt hat, daß gerade für die letzteren Obligationen eine solche gesetzliche Bestimmung dringend nothwendig erscheint.

Ebenso glaubte der Budgetausschuß, daß es billig und gerecht sei, daß Ansuchen und Bestätigungen aus Anlaß der Convertirung von bei Waisencassen, Steuer- und öffentlichen Depositenämtern erliegenden Staatsschuldverschreibungen stämpelfrei seien, und daß aus Anlaß der Erhebung gegenRedeponirung zum Behufe der Convertirung Zählgelder nicht zu entrichten seien, daher eine diesfällige Bestimmung im §. 5 des Gesetzes aufgenommen wurde.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei dem anruhenden Gesetze, betreffend die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 12. Jänner 1870.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, in Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, für die einzelnen zur Convertirung bestimmten Schuldgattungen einen Zinsentermin als den letzten festzusetzen, an welchem noch auf Grund der bisherigen alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, so zwar, daß die nach diesem Termine fällig werdenden Zinsen der alten Schuldtitel gegen deren Coupons oder gegen deren bezügliche Quittungen von der Staatscasse nicht mehr realisirt und die gedachten Coupons auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen werden.

Die weitere Verzinsung wird nur auf Grund der neuen Schuldtitel geleistet; es hat sich jedoch die Verzinsung der neuen Schuldtitel an die zuletzt behobenen Zinsen der alten Schuldtitel zu reihen.

Die Festsetzung des letzten Zinsenzahlungstermines für eine bestimmte Schuldgattung hat der Finanzminister sechs Monate vor dem Eintritte dieses Termines durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen; auch liegt demselben ob, die Verlautbarung durch die amtlichen Landeszeitungen und nach Umständen auch durch ausländische Zeitungen zu veranlassen.

§. 2.

Ist bezüglich einer oder mehrerer Schuldgattungen in Gemäßheit des §. 1 ein letzter Zahlungstermin auf Grund der alten Obligationen festgesetzt worden, so hat bezüglich des Amortisirungsverfahrens in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Amortisirungsvorschriften für den Beginn der Amortisirungsfrist der Zeitpunct der Fälligkeit des letzten, der Obligation anhaftenden Coupons maßgebend zu sein hätte, nicht der bemerkte Zeitpunct, sondern der Tag der Fälligkeit desjenigen Coupons, welcher vom Finanzminister als der letzt zahlbare erklärt worden ist, als Beginn der Amortisirungsfrist zu gelten, sofern nicht nach Beschaffenheit des Falles ein früherer Beginn dieser Frist bereits eingetreten ist, und es hat die Amortisirungsfrist sowohl für die Obligation, als auch für sämmtliche derselben noch anhaftenden, vermöge der Erklärung des Finanzministers nicht mehr realisirbaren Coupons von dem erwähnten Fälligkeitstage an zu laufen.

Betrifft das Amortisirungsverfahren nur die Coupons eines in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Schuldtitels, so hat für die Amortisirung aller nach dem festgesetzten Zinsenzahlungstermine verfallenden Coupons die Frist von Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von dem erwähnten Termine angefangen, zu gelten.

Erfolgt die Einleitung des Amortisirungsverfahrens nach dem Eintritte des festgesetzten letzten Zinsenzahlungstermines, so ist die Amortisirungsfrist sowohl für die Schuldtitel, als auch für die Coupons vom Tage der Ausfertigung des Edictes zu berechnen.

§. 3.

Die Theilschuldverschreibungen zu $2^1/_2$ fl. und zu 10 fl. österreichischer Währung, welche aus Anlaß der Unificirung der Staatsschuld ausgegeben wurden,

bilden keinen Gegenstand einer gerichtlichen Amortisirung.

§. 4.

Die von den Parteien zur Convertirung beigebrachten Schuldtitel müssen mit allen noch dazu gehörigen Zinsencoupons, eventuell mit den dieselben vertretenden Amortisirungserkenntnissen, belegt sein. Für fehlende, nicht amortisirte Coupons haben die Parteien den Barersatz in dem im §. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 bestimmten Ausmaße zu leisten.

Ueber die Zahlung wird den Parteien eine Quittung ausgefertigt.

Gegen Beibringung dieser Quittung wird nach Maßgabe der mit derselben zugleich präsentirten Coupons oder der in Rechtskraft erwachsenen Amortisationserkenntnisse der Rückersatz der bezüglichen Barzahlung an die Partei geleistet.

§. 5.

Ansuchen und Bestätigungen der Parteien aus Anlaß der Convertirung von bei Waisencassen, Steuer- und öffentlichen Depositenämtern erliegenden Staatsschuldverschreibungen sind stämpelfrei und aus Anlaß der Erhebung gegen Redeponirung zum Behufe der Convertirung sind Zählgelder nicht zu entrichten.

§. 6.

Die Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht

des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Einführung neuer Goldmünzen.

Schon in der vierten Session wurde diese Regierungsvorlage dem hohen Hause vorgelegt und dieselbe dem Finanzausschusse zugewiesen, welcher am 11. Mai 1869 (Pag. 6189 des stenographischen Protokolles) seinen Bericht erstattete, worüber die erwähnte Regierungsvorlage ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung von dem hohen Hause angenommen worden ist.

Da in wenigen Tagen hierauf der Schluß der vierten Session erfolgte, so konnte diese Regierungsvorlage vom hohen Herrenhause nicht mehr berathen werden.

Die hohe Regierung brachte daher am 18. December 1869 diese Gesetzesvorlage bei dem hohen Hause abermals ein.

Der Budgetausschuß, dem nunmehr dieser Gegenstand zur Berichterstattung zugewiesen wurde, erlaubt sich, auf den obigen, am 11. Mai 1869 diesem hohen Hause von dem Finanzausschusse erstatteten Bericht sich zu berufen, und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei dem anruhenden Gesetze wegen Einführung neuer Goldmünzen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wien, am 12. Jänner 1870.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über die

Einführung neuer Goldmünzen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und die letzte Alinea des Artikels I des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 169), dann §. 7, §. 20 und §. 21 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 63) außer Kraft.

Statt der mit den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Goldmünzen (Kronen und halben Kronen) werden Goldmünzen zu Acht Gulden gleich Zwanzig Franken in Gold, Vier Gulden gleich Zehn Franken in Gold geprägt werden.

Die Goldmünzen zu Acht Gulden werden 21 Millimeter im Durchmesser, 6·45161 Grammen im Gewichte und neun Zehntheile Feinhalt, d. i. neun Zehntheile Gold und Einen Zehntheil Kupfer, die Goldmünzen zu Vier Gulden werden 19 Millimeter im Durchmesser, 3·22580 Grammen im Ge-

wichte und neun Zehntheile Feinhalt, d. i. neun Zehntheile Gold und Einen Zehntheil Kupfer, enthalten.

Es werden daher auf das Münzpfund oder halbe Kilogramm, bestehend aus neun Zehntheilen Gold und Einem Zehntheile Kupfer, 77 1/2 Stücke zu Acht Gulden, 155 Stücke zu Vier Gulden gehen.

Die Aversseite dieser Goldmünzen wird Mein Brustbild mit der Umschrift:

FRANCISCUS JOSEPHUS I.
D. G. IMPERATOR ET REX.

Die Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

IMPERIUM AUSTRIACUM.

Zu beiden Seiten des Adlers die Werthsbezeichnung, und zwar:

auf der linken Seite 8 FL.
auf der rechten Seite 20 FR.
beziehungsweise 4 FL. = 10 FR.

und unter dem kaiserlichen Adler die Jahreszahl der Ausprägung tragen.

Der glatte Rand wird in vertiefter Schrift die Worte:

VIRIBUS UNITIS

enthalten.

Die Abweichung in mehr oder weniger darf bei der Ausprägung weder im Gewichte, noch im Feinhalte zwei Tausendtheile überschreiten.

Bis zur Einführung der im Artikel XII des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 4, 1868) in Aussicht genommenen Goldwährung bleibt der Annahmswerth dieser Goldmünzen dem freien Uebereinkommen überlassen.

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

gilltig für Dalmatien,

womit der

Eingangszoll für das über die Landgränze eingeführte Brennholz aufgehoben wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

Brennholz, welches über die Landgränze in Dalmatien eingeführt wird, ist zollfrei zu behandeln.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Bestimmung des Zeitpunctes, an welchem dasselbe in Wirksamkeit zu treten hat, beauftragt.

Begründung des Gesetzentwurfes

in Betreff der

Aufhebung des Eingangszolles für Brennholz, welches über die Landgränze in Dalmatien eingeführt wird.

Zu Artikel I.

Bereits bei Einführung des dalmatinischen Zolltarifs vom 18. Februar 1857 (R. G. Bl. Nr. 44) wurde auf Dalmatiens unzureichende Bodenproduction und die Dürftigkeit der von der Seeküste entfernt wohnenden Bevölkerung dieses Landes Rücksicht genommen, und im §. 12 der Vorerinnerung zu jenem Zolltarife unter lit. b bestimmt, daß Getreide und Hülsenfrüchte über die Landgränze zollfrei eingeführt werden dürfen.

Für Brennholz wurde die Zollfreiheit nicht gewährt, obgleich bekannt ist, daß Dalmatiens kahles Felsengebirge den Bewohnern das nöthige Brennmateriale nicht zu liefern vermag.

Es wurden zwar in neuester Zeit vielfache Versuche zur Bewaldung des Gebirges gemacht und an einigen Stellen versprechen die Anpflanzungen zu gedeihen; bevor aber die neuangelegten Waldungen einen Ertrag an Brennholz liefern, wird noch eine geraume Zeit vergehen, und bis dahin ist die Bevölkerung Dalmatiens genöthigt, Brennholz zur See zu beziehen, oder in den Waldungen der benachbarten Türkei zu sammeln und auf beschwerlichen Pfaden mittelst Saumthieren nach Dalmatien zu bringen.

Sind sie gezwungen, die kleinen Brennholzlasten zu dem oft weit entfernten Zollamte zu stellen und dort zu verzollen, so wird ihnen der Bezug eines ganz unentbehrlichen Objectes sehr erschwert und es tritt die Gefahr ein, daß sie die mit Mühe und großen Kosten bewerkstelligten neuen Anpflanzungen plündern und dadurch die Bestrebungen der Regierung, die auf die allmälige Wiederbewaldung des Felsengebirges gerichtet sind, völlig nutzlos machen.

Lassen schon diese Rücksichten die Aufhebung des Eingangszolles für das über die Landgränze in Dalmatien eingeführte Brennholz als gerathen erscheinen, so empfiehlt sich eine solche Maßregel auch aus Billigkeitsrücksichten.

Mit der Verordnung der Ministerien des Aeußern, der Finanzen und des Handels vom 16. August 1867 (R. G. Bl. Nr. 115) wurde unter Zahl 2 bestimmt daß auf alle Gegenstände, für welche die in den Vertragstarifen enthaltenen Zollbestimmungen günstiger sind, als jene des dalmatinischen Zolltarifs, diese günstigeren Zollbestimmungen dann anzuwenden sind, wenn es sich um die Zollbehandlung von Erzeugnissen des deutschen Zollvereines oder französischer, italienischer, britischer, belgischer oder niederländischer Provenienzen handelt, und zwar auf Grund der mit den bezüglichen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, welche die Zusicherung der Zollbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation enthalten. Nun wurde in dem mit den Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 11. April 1865 (R. G. Bl. Nr. 32) unter Post 10, a der Anlage A für Brennholz die zollfreie Einfuhr zugestanden; mithin kann in Dalmatien Brennholz aus Italien und nach den Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes vom 4. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 153) auch aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete und den Zollausschlüssen zollfrei ausgeführt werden, während die dürftige Bevölkerung längs der türkischen Gränze für das Brennholz, welches sie in den benachbarten türkischen Waldungen einsammelt, einen Eingangszoll von 40 kr. ö. W. pr. 100 Kubikfuß entrichten muß und genöthigt ist, oft einen Umweg von einer halben Tagreise zu machen, um die kleine Saumthierlast zum Zollamte zu stellen.

Noch greller tritt die Härte der Verzollungs-Verpflichtung hervor, wenn man berücksichtigt, daß man jenen armen dalmatinischen Gränzbewohnern in der Türkei das Einsammeln des Brennholzes unentgeltlich gestattet und von denselben auch keine Ausgangsabgabe einfordert.

Ueber die Gränze gegen die croatische Militärgränze darf allerdings auf Grund des Gesetzes vom 4. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 153) das Brennholz zollfrei in Dalmatien eingeführt werden; diese Begünstigung dauert aber nur so lange, als die bestehenden Handelsverträge in Wirksamkeit bleiben, und es empfiehlt sich, den Bewohnern der dalmatinischen Gebirgsgegend die Wohlthat des zollfreien Brennholzbezuges über die Landgränze dauernd zuzuwenden, weßhalb der Artikel I in dem Gesetzentwurfe ganz allgemein gefaßt worden ist.

Der Entgang an Zolleinnahmen, der durch diese Begünstigung veranlaßt wird, ist höchst unbedeutend.

Die Einfuhr von Brennholz über die Landgränze und die dafür erhobenen Eingangszölle betrugen:

	Einfuhr aus der Türkei		Einfuhr aus der croatischen Militärgränze	
	Kubikfuß	Zolleinnahme	Kubikfuß	Zolleinnahme
1860	9.200	36 fl. 80 kr.	52.600	210 fl. 40 kr.
1861	4.900	19 „ 60 „	27.300	109 „ 20 „
1862	5.400	21 „ 60 „	34.200	136 „ 80 „
1863	1.500	6 „ — „	37.400	149 „ 60 „
1864	1.700	6 „ 80 „	5.000	20 „ — „
1865	1.900	7 „ 60 „	400	1 „ 60 „
1866	1.300	5 „ 20 „	4.200	16 „ 80 „
1867	5.400	21 „ 60 „	13.100	52 „ 40 „
Zusammen .	31.300	125 fl. 20 kr.	174.200	696 fl. 80 kr.
Im Durchschnitte .	3.912½	15 „ 65 „	21.775	87 „ 10 „

Es handelt sich sonach gegenwärtig um einen Zollentgang, der im Durchschnitte jährlich 16 fl. kaum erreichen dürfte, während durch die Freigebung der Brennholzeinfuhr aus der Militärgränze ein Zollentgang von durchschnittlich jährlichen 87 fl. resultirte.

Zu Artikel II.

Der Antrag, daß dem Finanzminister die Bestimmung des Zeitpunctes, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hätte, überlassen werden soll, wird durch den Umstand motivirt, daß auch in Ungarn ein gleichartiges Gesetz erlassen werden muß, und es leichter ist, daß sich die beiderseitigen Ministerien über den Zeitpunct, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, als über die gleichzeitige Publication des Gesetzes verständigen.

Bericht

über die

Gesetzesvorlage, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt.

Die Regierung hat diese Gesetzesvorlage gemacht, weil es besonders in größeren Städten vorkömmt, daß bedeutendere Steuerträger mit ihrer Steuer absichtlich längere Zeit im Rückstande verbleiben, um den entsprechenden Geldbetrag für sich noch nutzbar zu machen.

Da ein solches Gebahren das Interesse des Aerars ebenso schädigt, wie dort, wo die Steuerzahlung aus Nachlässigkeit oder Renitenz unterbleibt, so erkennt der Budgetausschuß den vorliegenden Gesetzentwurf in seinem Zwecke für vollkommen gerechtfertigt an.

Es wird bei diesem Gesetze auf den kleinen Steuerträger die billige Rücksicht genommen, indem nur jene Steuerzahler dem Gesetze unterworfen werden, deren ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 36 fl. übersteigt.

Dabei wurde von dem Ausschusse auf den armen, zahlungsunfähigen Steuerträger noch besonderer Bedacht durch die Bestimmung genommen, daß die Execution nur dann stattfinden darf, wenn kein von der politischen Behörde als begründet erkanntes Gesuch um Steuernachlaß oder Nachwartung vorliegt.

Wenn man endlich in Erwägung zieht, daß bei der Grundentlastungsschuldigkeit, sowie bei den Gebühren schon längst Verzugszinsen für Rückstände bestehen, und daß durch Einführung solcher Verzugszinsen für Steuerrückstände eine regelmäßigere Steuerabfuhr erzielt und bessere Ordnung im Steuerwesen herbeigeführt wird, so dürfte der Zweckmäßigkeit des Gesetzes keinerlei Bedenken entgegen stehen.

Der Budgetausschuß sieht sich aus allen diesen Gründen in der Lage, den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anschlüssigen Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

Wien, am 15. Jänner 1870.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Fr. Klier,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Werden die directen Steuern, als: Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer, Erwerb- und Einkommensteuer sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Ländern für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein,

insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 36 fl. übersteigt.

§. 2.

Die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine sind in jedem Lande mittelst des Landesgesetzblattes neuerlich zu verlautbaren. Außerdem ist mit Beginn eines jeden Jahres in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu affigiren, in welcher die erwähnten Einzahlungstermine mit den aus der Nichtzuhaltung derselben sich ergebenden Folgen ersichtlich zu machen sind.

§. 3.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

§. 4.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlaß oder Nachwartung vorliegt und von der politischen Behörde für gesetzlich begründet erkannt wird.

§. 5.

Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1870 in Wirksamkeit.

§. 7.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Motiven-Bericht

zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit pro 1870, Titel „öffentliche Sicherheit", Post 22 „Mehraufwand anläßlich der beabsichtigten Erhöhung der Bezüge der Polizei-Beamten".

Im Laufe des verflossenen Jahres haben mir die Concepts- und Kanzleibeamten der Wiener Polizeidirection schriftliche Gesuche überreicht, welche auf die Verbesserung ihrer materiellen Lage, namentlich auf die Erhöhung ihrer Bezüge, respective Gleichstellung derselben mit jenen der politischen Beamten, und auf die Vermehrung der Anzahl der höher besoldeten Dienstposten gerichtel waren, und zu welcher die stattgehabte Organisirung der Justiz- und politischen Verwaltungsbehörden, respective die damit verbunden gewesene Regulirung der Gehalte der bezüglichen Beamten, sowie die bestehenden Theuerungsverhältnisse überhaupt die Veranlassung geboten hatten.

Sowohl von Seite des Polizeidirectors als auch des Statthaltereileiters wurden die Wünsche der Gesuchsteller auf das wärmste und kräftigste unterstützt.

Was nun zunächst die erbetene Gleichstellung der landesfürstlichen Polizeibeamten mit den Beamten der politischen Administration hinsichtlich ihrer Bezüge betrifft, so ist dieselbe in den, mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli 1850 genehmigten Grundzügen für die Organisation der Polizeibehörden als Grundsatz ausgesprochen, und erscheint auch sonst durch die Gleichartigkeit der Bedingungen, welche rücksichtlich der Vorstudien und theoretischen Staatsprüfungen an die Candidaten für Conceptsstellen in den beiden genannten Branchen gestellt werden, sowie durch die Analogie der Dienstleistungen derselben vollkommen gerechtfertigt.

Die Dienstleistung des executiven Polizeibeamten ist aber unzweifelhaft eine weitaus mehr anstrengende, lästige und verantwortliche, als jene des politischen Beamten, weil sie eine bei Tag und Nacht ununterbrochene, unpopuläre und häufig odiose Thätigkeit in Anspruch nimmt, und überdieß durch das in letzter Zeit, namentlich in den Hauptstädten sich immer lebhafter entwickelnde politische Leben bei Ausnützung des Vereins- und Versammlungsrechtes, der Preßfreiheit, der freieren Bewegung überhaupt sehr wesentlich erschwert wird.

Bei dem grellen Mißverhältnisse der gegenwärtigen Gehalte der Polizeibeamten zu den gesteigerten Anforderungen, welche — besonders in der Neuzeit — an die executiven Polizeibeamten gestellt werden müssen, steht ernstlich zu besorgen, daß fähigere und tüchtige Arbeitskräfte von einem Dienstzweige sich ferne halten werden, welcher im Vergleiche mit andern Branchen des öffentlichen Dienstes eine geringere Entlohnung bei größerer Beschwerlichkeit und Anstrengung bietet.

Die Gleichstellung der Gehalte der landesfürstlichen Polizeibeamten mit jenen der politischen Beamten ist demnach nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit, sie ist auch vom Standpuncte des wohlverstandenen Dienstesinteresses dringend geboten.

Ausgehend von diesem Grundsatze wären also die Gehaltsstufen der verschiedenen Kategorien der Polizei-Conceptsbeamten nach jenen der auf Grund der gleichen Diätenclassen adäquaten Kategorien der politischen Beamten zu bemessen, und zwar:

Die Polizeiräthe mit den Bezirkshauptmännern der VII. Diätenclasse und einem Gehalte von 2000 fl. und 1800 fl.;

die Polizei-Obercommissäre mit den Bezirkshauptmännern der VIII. Diätenclasse und dem Gehalte von 1600 fl.;

die Polizeicommissäre mit den Bezirkscommissären und Statthaltereiconcipisten der IX. Diätenclasse und den Gehaltsstufen von 1200 fl., 1000 fl. und 800 fl.;

endlich die Polizei-Actuare und Conceptsadjuncten mit den Conceptsadjuncten der politischen Behörden der X. und XI. Diätenclasse und den Ge-

haltsstufen von 600 fl., 500 fl. und dem Adjutum von 400 fl.

In zweiter Linie bitten die Conceptsbeamten der Wiener Polizeidirection um eine entsprechende Vermehrung der systemisirten Anzahl der höher besoldeten Dienstposten.

Daß auch diese Bitte eine vollkommen begründete ist und Berücksichtigung verdient, stellt sich aus einer Vergleichung der Anzahl der höheren und niederen Dienstposten, wie sie bisher bei der Wiener Polizeidirection systemisirt sind, klar heraus.

Es sind nämlich jetzt bei der Wiener Polizeidirection systemisirt:

9 Polizeirathsstellen mit den Gehaltsstufen von 2100 fl., 1890 fl., 1680 fl. und dem Quartiergelde von 300 fl., dann 26 Obercommissärsstellen mit den Gehaltsstufen von 1470 fl. und 1260 fl. nebst 250 fl. Quartiergeld; diesen 35 höher besoldeten Beamtenstellen stehen 104 relativ gering und in Betracht der obwaltenden Theuerungsverhältnisse sogar unzureichend dotirte Dienstposten gegenüber, nämlich:

52 Commissärsstellen mit den Gehaltsstufen von 1050 fl., 840 fl. nebst 210 fl. Quartiergeld;

41 Actuarsstellen mit den Gehaltsstufen von 650 fl., 550 fl., 450 fl. und 100 fl. Quartiergeld;

endlich 11 Conceptsadjunctenstellen mit 420 fl. Adjutum.

Das Verhältniß der höher besoldeten Dienstposten zu den niederen stellt sich also bei der Wiener Polizeidirection gegenwärtig wie 1 : 3, während es bei den meisten anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes wie 1 : 2 steht.

Wenn nun erwogen wird, daß eine Conceptsstelle bei der Polizeidirection nach absolvirten Rechtsstudien und Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen in der Regel kaum vor dem 25. Lebensjahre erreicht werden kann, daß die Avancements bei den in letzterer Zeit durchgeführten Reductionen der landesfürstlichen Polizeibehörden und der zur möglichsten Schonung des Aerars nothwendigen Unterbringung der disponibel gewordenen verwendbaren Polizeibeamten auf das geringste Maß beschränkt werden mußten, ferner daß selbst die Transferirung eines Beamten der Wiener Polizeidirection zu einer der noch bestehenden fünf k. k. Polizeidirectionen unter gleichzeitiger Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe wegen der für den Polizeibeamten so unerläßlichen Kenntniß der Localverhältnisse und der Landessprache nur in äußerst seltenen Fällen vorgenommen werden kann, so darf es nicht befremden, daß die weitaus größte Anzahl der Polizeiconceptsbeamten trotz aller Geschicklichkeit und eifrigen Verwendung bereits in vorgerückten Jahren, wohl auch erst im Greisenalter als Commissäre oder höchstens als Obercommissäre ihre dienstliche Laufbahn abschließen muß, und zwar mit einem Gehaltsbezuge, welcher weder zur Befriedigung eines berechtigten Ehrgeizes noch zur standesmäßigen Erhaltung einer Familie ausreicht.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses wurde von Seite der beiden Unterbehörden (Polizeidirection und Statthalterei) die Vermehrung der Polizeirathsstellen von 9 auf 16 mit zwei Gehaltsstufen von 2000 fl. und 1800 fl., dann die Vermehrung der Obercommissärsstellen von 26 auf 30 durchwegs mit einem Gehalte von 1600 fl., — dagegen die Auflassung der Actuarsstellen dritter Classe und die Verminderung der Zahl der Actuare um 11 Stellen beantragt, so daß bezüglich der jetzt bestehenden systemisirten Gesammtanzahl der Beamten der Wiener Polizeidirection keine Aenderung eintreten würde.

Die Vermehrung der Polizeirathsstellen erscheint vollkommen richtig durch die im Dienstesinteresse liegende, schon längst erkannte Nothwendigkeit motivirt, sowohl die Departements der Centralleitung, als auch die Leitung der wichtigeren Bezirks-Polizeicommissariate Beamten anzuvertrauen, die mindestens in der VII. Diätenclasse rangiren.

Die Wiener Polizeibezirke zählen zwischen 45 und 70 Tausend Einwohner und kommen somit Provinzialhauptstädten in dieser Richtung beinahe gleich.

Die Stellung des Leiters eines umfangreichen Polizeibezirkes ist eine so überaus wichtige, schwierige und verantwortliche, daß die Bekleidung einer höheren Dienstcharge mit der Mehrzahl dieser Stellen schon wegen des erforderlichen Ansehens nach Außen und gegenüber dem zugetheilten Amtspersonale, sowie auch vornehmlich aus dem Grunde nothwendig erscheint, weil die Vorstandsstellen anderer äquiparirender Staatsbehörden, mit denen der Bezirksleiter persönlich zu verkehren hat, von Beamten solcher höherer Kategorien versehen werden.

Durch eine solche Vermehrung der Polizeiraths- und Obercommissärsstellen würde zugleich der jetzt bestehende Uebelstand beseitigt, die Leitung wichtiger und volkreicher Polizeibezirke in die Hände von Beamten niederer Kategorie zu legen; gleichzeitig würde daraus dem gesammten Conceptspersonale die Möglichkeit erwachsen, bei fleißiger Verwendung ihr Ziel im kräftigen Mannesalter zu erreichen und ihre Laufbahn in einer Rangstufe und im Genusse eines Gehaltes abschließen zu können, welche von ihren einstigen Studiencollegen in anderen Zweigen des Staatsdienstes in der Regel erreicht werden.

Was die Bitte der Kanzleibeamten betrifft, so hat dieselbe sowohl eine Erhöhung der Gehalte, als auch eine Aenderung der jetzt bestehenden Titulaturen zum Gegenstande.

Von Seite der Unterbehörden wurde diese Bitte nach beiden Richtungen befürwortet.

Nach den dießfalls gestellten Anträgen und mit Rücksicht auf einige hierorts beschlossene Modificationen wären für Wien ein Hilfsämter-Director mit der VIII. Diätenclasse, dem Gehalte von 1400 fl. und dem Quartiergelde von 250 fl. statt des bisherigen Gehaltes von 1260 fl. bei gleichem Quartiergelde, dann zwei Directions-Adjuncten in der IX. Diätenclasse, mit den Gehaltsstufen von 1200 fl. und 1000 fl. und dem Quartiergelde von 200 fl. statt des bisherigen Gehaltes von 1050 fl. und 840 fl. und des Quartiergeldes von 210 fl. zu systemisiren. Die bisher mit 1050 fl. und 840 fl. festgesetzten Gehalte der Kanzleivorstände bei den übrigen Polizeidirectionen, welche den Titel: „Secretär" zu führen und in der IX. Diätenclasse zu rangiren hätten, wären mit 1200 fl., 1100 fl., 1000 fl. und 900 fl. zu bemessen.

Anstatt der bisherigen Kanzlisten mit den Gehalten von 735 fl., 630 fl. und 525 fl. und 105 fl. Quartiergeld (letzteres nur in Wien und Triest) und den Accessisten mit 420 fl. Gehalt und 84 fl. Quartiergeld hätte künftighin nur eine einzige Kategorie von Kanzleiofficialen zu bestehen.

Diese Kanzleiofficiale wären in die X. und XI. Diätenclasse einzureihen, und hätten Gehalte von 800 fl., 700 fl., 600 fl. und 500 fl. (und in Wien und Triest Quartiergelder von 150 fl. und 120 fl.) zu beziehen.

Aus der beiliegenden Vergleichs-Uebersicht des gegenwärtigen und des projectirten künftigen Personal- und Gebührenstandes der landesfürstlichen Polizeibranche ist zu entnehmen, daß, während der gegenwärtige Aufwand . . . . 393.190 fl.
beträgt, der projectirte künftige Aufwand auf die Summe von . . . . . 441.430 „
sich beziffern und somit eine Mehrausgabe von . . . . 48.040 fl.
erfordern wird.

Nachdem jedoch die gegenwärtigen Gehalte der landesfürstlichen Polizeibeamten mit Rücksicht auf ihre Stellung und bei der herrschenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse offenbar unzureichend sind; nachdem die Gehaltsbezüge der Beamten mehrerer Branchen des Staatsdienstes, beispielsweise in der politischen Verwaltung, im Justiz- und theilweise auch im Finanzdienste in letzterer Zeit regulirt, respective erhöht worden sind; nachdem auch eine Erhöhung der Gagen der k. k. Officiere stattgefunden hat, so hielt ich nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage die Verbesserung der materiellen Lage der landesfürstlichen Polizeibeamten, und zwar nicht blos jener in Wien, sondern auch in den Provinzen (weil die vorerwähnten dienstlichen Uebelstände, sowie die Theuerungsverhältnisse mehr oder minder überall existiren) im Interesse einer wirksamen Förderung des Allerhöchsten Dienstes für dringend geboten, und habe mir daher mit Zustimmung des Herrn Finanzministers von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät die Allerhöchste Bewilligung zur Einstellung des obigen Betrages von 48.240 fl. in den Jahresvoranschlag des öffentlichen Sicherheitsdienstes pro 1870 zum Behufe der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung erbeten, wobei ich übrigens zugleich die Absicht aussprach, im Falle der Allerhöchsten Genehmigung meines Antrages zur möglichsten Ausgleichung der bei den verschiedenen Polizeidirectionen sehr verschieden obwaltenden Avancementsverhältnisse die einzelnen Kategorien der Polizeiräthe, der Polizeicommissäre und der Kanzleiofficiale in je einen Concretualstatus zu vereinigen, und die Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen innerhalb dieses Status ohne Rücksicht auf den Dienstort eintreten zu lassen, wie dieß in der Kategorie der Polizeiactuare bereits eingeführt worden ist, während es bezüglich der eigentlichen Beförderungen aus minderen in höhere Kategorien der besonderen Anforderungen des Polizeidienstes, namentlich der erforderlichen Local- und Sprachkenntnisse wegen, bei der bisherigen Gepflogenheit bleiben muß.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1869 haben nun Se. k. und k. Apostolische Majestät diese meine Anträge allergnädigst zu genehmigen und mich namentlich zu ermächtigen geruht, behufs deren Durchführung den Betrag von 48.240 fl. in den Voranschlag des öffentlichen Sicherheitsdienstes pro 1870 einzustellen.

Nach diesen Erörterungen dürfte sich wohl auch der hohe Reichsrath geneigt finden, zu der beabsichtigten Aufbesserung der Bezüge der Polizeibeamten seine Zustimmung zu ertheilen, sonach die dießfalls erforderliche in den Voranschlag pro 1870 einbezogene Ziffer des Mehraufwandes zu genehmigen.

Wien, am 15. Jänner 1870.

Taaffe.

Nachweisung

des

Mehraufwandes anläßlich der projectirten Regulirung der Bezüge des Concepts- und Kanzleipersonales der Polizeibranche unter gleichzeitiger Vermehrung des Standes der Wiener Polizeidirection um 7 Polizeiräthe und 4 Obercommissäre gegen Auflassung von 11 Actuarstellen.

Gegenwärtiger Stand und Aufwand.

Post-Nr.	Stationsort	Anzahl	Kategorie	Diätenclasse	Gehalt à	Quartiergeld à	Aufwand
					Gulden		
	A. Concepts-Personale.						
1	Polizeidirection Wien	3	Polizeiräthe	VII.	2.100	300	19.710
		3	"	"	1.890	300	
		3	"	"	1.680	300	
		13	Obercommissäre	VIII.	1.470	250	41.990
		13	"	"	1.260		
		26	Commissäre	IX.	1.050	210	60.060
		26	"	"	840		
		14	Actuare	X.	650	100	26.750
		14	"	"	550		
		13	"	"	450		
		11	Concepts-Adjuncten	XI.	420	. . . .	4.620
2	Statthalterei-Präsidium Linz	1	Obercommissär	VIII.	1.260	. . . .	1.260
		1	Commissär	IX.	1.050	. . . .	1.050
3	Commissariat Passau	1	"	"	840	. . . .	840
4	Landespräsidium Salzburg	1	"	"	1.050	. . . .	1.050
5	Bahnhofexpositur Salzburg	1	"	"	1.050	. . . .	1.050
6	Polizeibehörden in Tirol	1	Polizeirath	VII.	2.100	. . . .	2.100
		1	Obercommissär	VIII.	1.470	. . .	2.730
		1	"	"	1.260		
		3	Commissäre	IX.	1.050	. . .	5.670
		3	"	"	840		
		1	Actuar	X.	550	. . .	1.000
		1	"	"	450		
7	Statthalterei-Präsidium in Graz . . .	1	Obercommissär	VIII.	1.260	. . . .	1.260
		1	Commissär	IX.	840	. . . .	840
		1	Actuar	X.	450	. . . .	450
		1	Conceptsadjunct	XI.	420	. . . .	420
			Fürtrag . . . . Gulden				172.850

Post-Nr.	Stationsort	Anzahl	Kategorie	Diätenclasse	Gehalt à	Quartiergeld à	Aufwand
					Gulden		
			Uebertrag . .		. . . .	. . . .	172.850
8	Landespräsidium in Klagenfurt	1	Obercommissär	VIII.	1.260	. . . .	1.260
9	Gränzamt Pontafel	1	Commissär	IX.	840	. . . .	840
10	Landespräsidium Laibach	1	"	"	1.050	. . . .	1.050
11	Polizeibehörden im Küstenlande . . .	1	Polizeirath	VII.	2.100	300	4.590
		1	"	"	1.890	300	
		1	Obercommissär	VIII.	1.470	250	3.230
		1	"	"	1.260		
		5	Commissäre	IX.	1.050	3 à 210	10.080
		4	"	X.	840		
		2	Actuare	"	650	100	3.250
		1	"	"	550		
		2	"	"	450		
		1	Conceptsadjunct	XI.	420	. . . .	420
12	Statthalterei-Präsidium in Zara . . .	1	Obercommissär	VIII.	1.470	. . . .	1.470
		1	Commissär	IX.	840	. . . .	840
13	Polizeibehörden in Böhmen	1	Polizeirath	VII.	2.100	. . . .	7.560
		2	"	"	1.890	. . . .	
		1	"	"	1.680	. . . .	
		5	Obercommissäre	VIII.	1.470	. . . .	13.650
		5	"	"	1.260	. . . .	
		8	Commissäre	IX.	1.050	. . . .	17.640
		11	"	"	840	. . . .	
		5	Actuare	X.	650	. . . .	7.800
		5	"	"	550	. . . .	
		4	"	"	450	. . . .	
		6	Concepts-Adjuncten	XI.	420	. . . .	2.520
14	Polizeidirection Brünn	1	Obercommissär	VIII.	1.470	. . . .	1.470
		2	Commissäre	IX.	1.050	. . . .	2.940
		1	"	"	840	. . . .	
		1	Actuar	X.	550	. . . .	1.000
		1	"	"	450	. . . .	
			Fürtrag . .		. . . .	. . . .	254.460

Post-Nr.	Stationsort	Anzahl	Kategorie	Diätenclasse	Gehalt à	Quartiergeld à	Aufwand
					Gulden		
			Uebertrag .	. .	. . . .	. . . .	254.460
15	Landespräsidium Troppau	1	Obercommissär	VIII.	1.260	. . . .	1.260
16	Polizeibehörden Galizien	1	Polizeirath	VII.	1.890	. . . .	1.890
		1	Obercommissär	VIII.	1.470	. . . .	3.990
		2	"	"	1.260	. . . .	
		3	Commissäre	IX.	1.050	. . . .	5.670
		3	"	"	840	. . . .	
		3	Actuare	X.	650	. . . .	4.150
		4	"	"	550	. . . .	
		2	Concepts-Adjuncten	XI.	420	. . . .	840
17	Polizeidirection Krakau	1	Polizeirath	VII.	1.680	. . . .	1.680
		1	Obercommissär	VIII.	1.470	. . . .	2.730
		1	"	"	1.260	. . . .	
		3	Commissäre	IX.	1.050	. . . .	4.830
		2	"	"	840	. . . .	
		1	Actuar	X.	650	. . . .	2.000
		3	"	"	450	. . . .	
18	Landespräsidium in Czernowitz	1	"	"	650	. . . .	650
			Summe .	. .	. . . .	. . . .	284.150
	B. Kanzlei-Personale.						
19	Polizeidirection Wien	1	Registrator	VIII.	1.260	250	1.510
		1	Expeditor	IX.	1.050	210	1.260
		1	Protokollist	"	840	210	1.050
		12	Kanzlisten	XI.	735	105	26.460
		12	"	"	630		
		12	"	"	525		
		30	Accessisten	XII.	420	84	15.120
20	Statthalterei-Präsidium in Linz . . .	1	Secretär	IX.	840	. . . .	840
		1	Kanzlist	XI.	630	. . . .	630
		1	Accessist	XII.	420	. . . .	420
			Fürtrag .	. .	. . . .	. . . .	331.440

Post-Nr.	Stationsort	Anzahl	Kategorie	Diätenclasse	Gehalt à	Quartiergeld à	Aufwand
					Gulden		
			Uebertrag .	. .	. . . .	. . . .	331.440
21	Commissariat Passau	1	Kanzlist	XI.	630	. . . .	630
22	Landespräsidium Salzburg	1	„	„	525	. . . .	525
23	Bahnhof-Expositur Salzburg	1	„	„	630	. . . .	630
24	Polizeibehörden Tirol	2	Kanzlisten	„	735	. . . .	
		3	„	„	630	. . . .	4.935
		3	„	„	525	. . . .	
25	Statthalterei-Präsidium Graz	1	„	„	630	. . . .	630
26	Landespräsidium Klagenfurt	1	„	„	735	. . . .	735
27	„ Laibach	1	„	„	735	. . . .	735
28	Polizeibehörden im Küstenlande	1	Secretär	IX.	1.050	210	1.260
		5	Kanzlisten	XI.	735		
		6	„	„	630	16 à 105	12.810
		7	„	„	525		
29	„ Böhmen	1	Secretär	IX.	1.050	. . . .	1.050
		8	Kanzlisten	XI.	735	. . . .	
		9	„	„	630	. . . .	15.750
		8	„	„	525	. . . .	
30	Polizeidirection Brünn	1	Secretär	IX.	840	. . . .	840
		1	Kanzlist	XI.	735	. . . .	
		3	„	„	630	. . . .	3.675
		2	„	„	525	. . . .	
31	Bahnhofexpositur Oderberg	1	„	„	735	. . . .	735
			Fürtrag .	. .	. . . .	. . . .	376.380

Post-Nr.	Stationsort	Anzahl	Kategorie	Diätenclasse	Gehalt à	Quartiergeld à	Aufwand
					Gulden		
			Uebertrag .	. .	. . . . .	. . . .	376.380
32	Polizeibehörden in Galizien	1	Secretär	IX.	1.050	. . . .	1.050
		4	Kanzlisten	XI.	735	. . . .	
		5	"	"	630	. . . .	8.715
		5	"	"	525	. . . .	
33	Polizeidirection in Krakau	1	Expeditor	IX.	1.050	. . . .	1.050
		3	Kanzlisten	XI.	735	. . . .	
		3	"	"	630	. . . .	6.195
		4	"	"	525	. . . .	
			Zusammen .	. .	. . . . .	. . . .	393.390

Projectirter künftiger Stand und Aufwand.

Post-Nr.	Anzahl	Kategorie	Diätenclasse	Gehalt à	Quartiergeld à	Aufwand	Anmerkung
				Gulden			
		Für sämmtliche Polizei-Behörden.					
		A. Concepts-Personale.					
1	13	Polizeiräthe	VII.	2.000	18 mit 300 fl. Quartiergeld, nämlich 16 in Wien 2 in Triest	53.000	Die Beamten einer jeden Kategorie, mit Ausnahme der Vorstände der Manipulationsämter (Post 6 und 7) würden künftighin einen Concretualstatus bilden.
	12	"	"	1.800			
2	55	Obercommissäre	VIII.	1.600	32 mit 250 fl. Quartiergeld 30 in Wien 2 in Triest	96.000	
3	36	Commissäre	IX.	1.200	55 mit 200 fl. Quartiergeld 52 in Wien 3 in Triest	119.000	
	36	"	"	1000			
	36	"	"	800			
4	33	Actuare	X.	600	35 mit 150 fl. Quartiergeld 30 in Wien 5 in Triest	41.550	
	33	"	"	500			
5	21	Conceptsadjuncten	XI.	400		8.400	
		Summe . . .	. . . .	. . . .	. . . .	317.950	
		B. Kanzlei-Personale.					
6	1	Hilfsämterdirector in Wien .	VIII.	1400	250	1.650	
	1	Hilfsämter-Directions-Adjunct in Wien	IX.	1200	200	1.400	
	1	Hilfsämter-Directions-Adjunct in Wien	"	1000	200	1.200	
		Fürtrag . . .	. . . .	. . . .	. . . .	322.200	

Post-Nr.	Anzahl	Kategorie	Diätenclasse	Gehalt à	Quartiergeld à	Aufwand	Anmerkung
				Gulden			
		Uebertrag .	. .	. . . .	. . . .	322.200	
7	2	Secretäre	IX.	1.200	in Triest 200	2.600	ad 7. Von den 6 Secretären 1 à 1200 fl. für Prag 1 à 1200 „ „ Triest 1 à 1100 „ „ Lemberg 1 à 1100 „ „ Krakau 1 à 1000 „ „ Brünn 1 à 900 „ „ Linz
	2	„	„	1.100		2.200	
	1	„	„	1.000		1.000	
	1	„	„	900		900	
8	39	Kanzleiofficiale	X.	800	jene in Wien und Triest 150 fl. Quartiergeld	63.750	ad Post 8. Bei der Berechnung der Kosten wurden in Wien 24 mit 150 fl. und 42 „ 120 „ in Triest 11 „ 150 „ und 7 „ 120 „ Quartiergeld angenommen.
	39	„	„	700			
	39	„	XI.	600	jene in Wien und Triest 120 fl. Quartiergeld	48.780	
	39	„	„	500			
		Summe .	. .	. . . .	. . . .	441.430	
		Sonach gegen den dermaligen Aufwand per	. .	. . . .	. . . .	393.190	
		Mehr um .	. .	. . . .	. . . .	48.240	

Bericht

des

zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1870 bewilligt wird, niedergesetzten Ausschusses.

Bereits bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1869 bestimmt wurde, ist die im Artikel I zur Erhaltung der im §. 11 des Wehrgesetzes erforderliche Anzahl der jährlich auszuhebenden Recruten in dem von der Regierung gestellten Anspruche geprüft worden. Der Beschluß des hohen Hauses ging dahin, daß gegen die von Seite der Regierung vorgelegte Berechnung eine gegründete Einwendung nicht erhoben werden kann.

Es erscheint somit bereits durch das im vorigen Jahre beschlossene Gesetz vom 22. Mai 1869 auf Grund der Bestimmungen des §. 13 des Wehrgesetzes die Contingentsziffer für das Recruten- und Ersatzreserve-Contingent festgesetzt.

Nach der Ansicht des Ausschusses konnte es sich also nur darum handeln, in Erwägung zu ziehen, ob die thatsächliche Stellung der Recruten für das Jahr 1870 zu bewilligen oder zu verweigern sei.

Der Ausschuß einigte sich dahin, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, daß die Aushebung der Contingente für das stehende Heer und die Ersatzreserve für das Jahr 1870 zu bewilligen sei.

Bezüglich des Artikels II war der Ausschuß der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die seit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes in dem Ministerium eingetretenen Personalveränderungen der Artikel II in nachstehender Form zu stilisiren wäre:

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der mit der Leitung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit betraute Minister, welcher dießfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Wien, am 28. Jänner 1870.

Graf Kokoržowa,
Obmann.

Wächter,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1870,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1870 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die thatsächliche Stellung der im Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1869 mit 56.041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann mit 5604 Mann für die Ersatzreserve festgestellten Jahres-Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1870 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der mit der Leitung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit betraute Minister, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die

Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Nachdem das im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, vorgesehene Uebereinkommen mit dem Ministerium für die Länder der ungarischen Krone bezüglich der Gebarung der consolidirten Staatsschuld, sowie wegen der Bestreitung der bezüglichen Verwaltungskosten nicht zu Stande kommt, wird in theilweiser Abänderung des berufenen Gesetzes Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Gebarung und Verwaltung der consolidirten Staatsschuld wird von dem Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übernommen und geführt.

Die Verwaltungskosten der consolidirten Schuld werden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern allein getragen.

§. 2.

Den Ländern der ungarischen Krone steht es frei, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von diesen Ländern durch das Reichsfinanzministerium an die k. k. Finanzverwaltung abgeführten Jahresbeiträge ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht

des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Feststellung der Hofstaatsdotation für die Dauer von zehn Jahren.

Der Budgetausschuß hält es für angemessen, die Bewilligung der Kosten des Allerhöchsten Hofhaushaltes Seiner k. und k. Apostolischen Majestät für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom 1. Jänner 1870 angefangen, in der Weise zu empfehlen, daß der jährliche, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder treffende Dotationsbetrag pr. 3,650.000 fl. jedesmal als bewilligt in das Jahres-Budget aufgenommen und mit der Flüssigmachung desselben der Finanzminister beauftragt werde.

Die Summe der gesammten Hofstaatsdotation pr. 7,300.000 fl. wird mit Hinblick auf das seit einer Reihe von Jahren bewilligte ordentliche und außerordentliche Hofstaatserforderniß als vollkommen entsprechend anerkannt.

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes wolle dem nebenstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 31. Jänner 1870.

Hopfen,
Obmann.

Schindler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1870,

betreffend

die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotation zur Erhaltung des Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Franz Josef I. wird vom 1. Jänner 1870 bis zum 31. December 1879 mit jährlichen 3,650.000 fl. festgesetzt.

Dieser Betrag ist während dieses Zeitraumes jedesmal in das Jahresbudget einzustellen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung

des

Entwurfes einer Civilproceßordnung

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

In der 66. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. December 1867, I. Session der II. Wahlperiode, wurde vom Justizministerium durch den damaligen Justizminister Se. Excellenz Dr. Ritter v. Hye der Entwurf einer neuen Civilproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur geschäftsordnungsmäßigen Berathung und Schlußfassung mit dem Zusatzantrage vorgelegt, daß dieser Entwurf nach dem im Gesetze vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, verzeichneten Verfahren zu behandeln sei, und daß außerdem der einzusetzende Ausschuß ermächtigt werde, den demselben erst nachträglich aber unmittelbar zuzumittelnden Entwurf des Einführungsgesetzes zu dieser Civilproceßordnung in Gemäßheit des obgedachten Gesetzes gleichfalls in Verhandlung zu nehmen.

Die erste Lesung dieses, unter den obigen Behandlungsmodalitäten als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurfes der neuen Civilproceßordnung fand mit Rücksicht darauf, daß bereits am 22. December 1867 in der 69. Sitzung derselben Reichsrathssession auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung durch das k. k. Reichsministerium die Vertagung des Reichsrathes zunächst bis zum 29. Jänner 1868 ausgesprochen und späterhin bis zum 10. Februar 1868 ausgedehnt wurde, erst am 11. Februar 1868 statt.

Nachdem nun während dieser Vertagung des Reichsrathes nicht nur die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 die Allerhöchste Sanction erhalten hatten, und sofort in Wirksamkeit getreten waren; sondern auch von Sr. Majestät ein parlamentarisches Ministerium zur Leitung der Staatsgeschäfte innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder berufen worden war, so wurde von diesem Letzteren durch den nunmehrigen Justizminister Se. Excellenz Dr. Herbst der in Rede stehende als Regierungsvorlage eingebrachte Entwurf einer neuen Civilproceßordnung, welcher in der 71. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Februar 1868 zur ersten Lesung gelangte und zur Vorberathung über die Frage der formellen Behandlung dem in derselben Sitzung erwählten Ausschusse für die Concursordnung zugewiesen worden war, in der 72. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1868 ganz in derselben Weise zur Berathung des Abgeordnetenhauses empfohlen, und das Justizministerium befand sich dießfalls in voller Uebereinstimmung mit dem in dieser selben Sitzung von dem Ausschusse für die Concursordnung gestellten Antrage über die formelle Behandlung des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung, welcher dahin lautete:

„1. Es werde der von der hohen Regierung vorgelegte Entwurf der Civilproceßordnung, sowie der seinerzeit vorzulegende Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, vorgezeichneten Verfahren über die Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe unterzogen.

2. Dem zur Vorberathung der Civilproceßordnung niederzusetzenden Ausschusse werde auch der Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung zugewiesen, und der Ausschuß ermächtigt, diesen Entwurf von der hohen Regierung unmittelbar entgegen zu nehmen.

3. Der zur Vorberathung dieser beiden Vorlagen einzusetzende Ausschuß habe in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 auch nach Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben."

Dieser formelle Antrag des Ausschusses wurde in derselben Sitzung des Abgeordnetenhauses zum Beschluß erhoben; die Wahl des Ausschusses jedoch mußte gesetzlich jenem Zeitraume vorbehalten bleiben, wo auf Grund der über diesen Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses einzuholenden Beschlußfassung des hohen Herrenhauses und der im Fall der Uebereinstimmung beider Beschlüsse erlangten Allerhöchsten Sanction die gesetzlichen Bedingungen eingetreten waren, von denen die Durchführung dieses Beschlusses des Abgeordnetenhauses abhängig gemacht ist.

Nachdem nun in der 91. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. April 1868 dem Abgeordnetenhause von dem Ministerpräsidium die Allerhöchste Sanction der von beiden Häusern des Reichsrathes übereinstimmend gefaßten obigen Beschlüsse über die Berathungsformen des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung zuschriftlich mitgetheilt worden war: wurde in der 94. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. April 1868 der permanente Ausschuß zur Vorberathung der Civilproceßordnung, bestehend aus neun Mitgliedern, aus dem ganzen Abgeordnetenhause erwählt.

Der also erwählte permanente Neunerausschuß zur Vorberathung der neuen Civilproceßordnung und des zu gewärtigenden Einführungsgesetzes beschloß nach seiner am 7. Mai 1868 erfolgten Constituirung und Bestellung besonderer Referenten für jedes der fünf Bücher der neuen Civilproceßordnung in der Sitzung vom 23. Juni 1868, daß der Ausschuß nicht sogleich Sitzung halte, sondern daß jeder Referent, rücksichtlich des seinem Referate übertragenen Buches der Civilproceßordnung nach der Reihenfolge der Bücher seine Anträge erst vorbereite; und nach Bearbeitung des betreffenden Buches die hieraus sich ergebenden Anträge dem Obmann mitzutheilen habe, welcher sodann die Autographirung dieser Anträge und deren Zustellung an die einzelnen Mitglieder des Ausschusses zu veranlassen hatte; damit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses vorher in die Lage gesetzt würden, über diese Anträge im Zusammenhalte mit den hiernach abzuändernden Bestimmungen des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung sich ihre Ansicht bilden zu können, und daß erst dann der Ausschuß in einem angemessenen Zeitraume zur Vorberathung über die also mitgetheilten Referentenanträge zusammenberufen werden sollte.

Zugleich wurde beschlossen, daß eine Erörterung allgemeiner und principieller Fragen durch den Ausschuß vor dem Eintreten in die Berathung der Referate über die einzelnen Bücher des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung darum zu entfallen habe, weil die Cardinalfrage dieser ganzen principiellen Vorerörterung, nämlich die unabweisbare Nothwendigkeit und das zweifellose Bedürfniß für die Einführung einer neuen Civilproceßordnung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seit Jahrzehnten vom praktischen wie vom wissenschaftlichen Standpuncte apodictisch, und zwar in bejahendem Sinne beantwortet erschien, daher erachtete es der Ausschuß für angemessen, die unter dieser unumstößlichen Voraussetzung bei den einzelnen Büchern der neuen Civilproceßordnung sich ergebenden principiellen Detailfragen der Erörterung und Berathung erst dann zu unterziehen, wenn das Einzelnreferat über das betreffende Buch selbst in dem Ausschusse zur Berathung gelangen würde.

Bei dieser Beschlußfassung wurde auch der Ausschuß von der Anschauung geleitet, daß im Wege der verfassungsmäßigen Specialgesetzgebung vorerst und zwar binnen Kurzem; jedenfalls noch vor dem Abschluß der Berathungen des Ausschusses über den Entwurf der neuen Civilproceßordnung, die zwei wesentlichsten principiellen Bedenken beseitigt werden müßten und auch würden, welche nach der übereinstimmenden Ansicht der Mehrheit des Ausschusses dem von der Regierung vorgelegten Entwurf der neuen Civilproceßordnung anhafteten.

Die zu erlassende neue Civilproceßordnung wurde nämlich laut der Regierungsvorlage in ihrer Anwendung grundsätzlich sowohl dem Gegenstande nach, als auch in Ansehung der Personen Einschränkungen unterworfen, welche der Ausschuß mit Rücksicht auf die allerhöchst sanctionirten Staatsgrundgesetze fernerhin für gänzlich unhaltbar erkannte.

Diese Beschränkungen gehören dem ersten Buche des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung an und betreffen laut §. 31 und §. 35 derselben das Verfahren in Ehesachen und die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen.

Die obige Voraussetzung des Ausschusses nun, daß diese beiden Beschränkungen der neuen Civilproceßordnung im Wege der verfassungsmäßigen Special-Gesetzgebung demnächst behoben würden, eine Voraussetzung, welche bei der Berathung und Verhandlung des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung als principiell maßgebend erschien; weil es sich ja doch vor Allem um das verfassungsmäßige Zustandekommen einer durchwegs allgemein wirksamen Civilproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelte, erwies sich als vollkommen gerechtfertigt, denn schon durch das allerhöchst sanctionirte Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 des R. G. Bl. wurde im Artikel 3 desselben die weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen wieder hergestellt und hiedurch die im oben angeführten §. 31 dann §. 626 des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung vorgesehene sachliche Beschränkung ihrer Wirksamkeit in

Ehesachen behoben, wodurch der Ausschuß in die Lage kam, ohne eine principielle Vorfrage in dieser Richtung von dem hohen Abgeordnetenhause entscheiden zu lassen, lediglich die Consequenzen dieses Reichsgesetzes bei der dießbezüglichen Bearbeitung der Civilproceßordnung zu ziehen.

Obwohl nun das im §. 31 des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung enthaltene Bedenken seit 25. Mai 1868 im verfassungsmäßigen Wege behoben war, stand der Ausschuß noch immer vor dem zweiten gleichgewichtigen Bedenken, welches der als unabweisbar erkannten und ausnahmslos durchzuführenden Allgemeinheit der neuen Civilproceßordnung, unbeschadet der Berücksichtigung exterritorialer Verhältnisse, in persönlicher Richtung geradezu vernichtend entgegentrat, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Wehrpflicht, nämlich vor der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen im §. 35 des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung und bei dieser Sachlage war der Ausschuß im Interesse des verfassungsmäßigen Zustandebringens einer allgemeinen Civilproceßordnung genöthiget, die Berathung und Beschlußfassung über den §. 35 des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung und der damit zusammenhängenden Bestimmungen grundsätzlich bis dahin zu verschieben, wo mittelst der im vollen Zuge befindlichen reichsräthlichen Gesetzgebung die Frage der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen verfassungsmäßig geregelt sein würde.

Unter den damals obwaltenden Verhältnissen erschien dem Ausschusse die Einholung eines principiellen Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses über die Frage der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, vor der in Aussicht stehenden gesetzlichen Feststellung derselben, an sich nicht zweckmäßig, und auch darum in ihrem Erfolge für den beabsichtigten Zweck zweifelhaft, weil ja eben nur der Beschluß des Abgeordnetenhauses eingeholt werden konnte, dadurch allein aber noch keine Garantie dafür geboten war, wie das hohe Herrenhaus sich zu dieser principiellen Frage stellen würde; und im möglichen Falle der Nichtübereinstimmung des Beschlusses im Herrenhause mit jenem des Abgeordnetenhauses diese für die Allgemeinheit der neuen Civilproceßordnung entscheidenste Frage abermals eine zum Nachtheil derselben offene bleiben konnte.

Anders und zwar zu Gunsten der Allgemeinheit der Civilproceßordnung auch in persönlicher Richtung mußte sich die Entscheidung der Frage über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen gestalten, sobald hierüber ein auf Grund der Uebereinstimmung beider hohen Häuser des Reichsrathes allerhöchst sanctionirtes Gesetz verfassungsmäßig zu Stande kam, wie dasselbe bereits seit dem Jahre 1868 angestrebt und gewärtigt wurde.

Nachdem nun dieses Gesetz am 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, wirklich in der obigen Weise zu Stande gekommen und seit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit getreten ist; war auch in persönlicher Richtung das Bedenken gegen den §. 35 des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung behoben und deren Berathung konnte mit der Beruhigung zu Ende geführt werden, daß nunmehr die Allgemeinheit der neuen Civilproceßordnung in Consequenz des vorcitirten Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, auch ausnahmslos gesichert sei.

Der am 23. April 1868 erwählte und seit 7. Mai 1868 constituirte Permanentsausschuß für die neue Civilproceßordnung hatte sohin nach dem natürlichen Gange und Fortschritte der reichsräthlichen Gesetzgebung Mitte Mai 1869 die zweite Lesung des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung auf den oben auseinandergesetzten unentbehrlichen Grundlagen für deren Allgemeinheit beenden können; selbstverständlich unter dem Vorbehalt der definitiven textuellen Richtigstellung in dritter Lesung und der Abfassung des Berichtes, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das, von der Regierung in Aussicht gestellte und nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider hohen Häuser des Reichsrathes dem Permanenzausschusse unmittelbar zuzumittelnde, Einführungsgesetz zur neuen Civilproceßordnung dem Ausschusse bis dahin noch nicht zugekommen war, und auch bis heute noch gewärtigt wird und der Permanenzausschuß hatte demnach im Hinblick darauf, daß kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, dessen Thätigkeit während der Versammlung der Landtage vertagt ist, und daß die Landtage im Jahre 1868 während der Zeit vom 22. August bis 3. October versammelt waren, vom 23. April 1868 an, als dem Tage seiner Niedersetzung gerechnet, die Berathungen über den Entwurf der neuen Civilproceßordnung innerhalb eines Jahres beendigt, was auch durch den Obmann des Ausschusses dem hohen Abgeordnetenhause in seiner letzten Sitzung der II. Wahlperiode der I. Session am 15. Mai d. J. *mitgetheilt* wurde.

Bevor die Detail-Berathung über die einzelnen fünf Bücher des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung bei dem betreffenden Specialreferate in ihrer Reihenfolge und nach ihren Ergebnissen berichtlich zusammengestellt wird, ist noch einer wesentlichen bereits Eingangs dieses Berichtes erwähnten Frage von allgemeiner principieller Bedeutung in der Richtung zu erwähnen, in welcher sie von der Mehrheit des Ausschusses aufgefaßt wurde; es ist dieß die Frage: ob die *Einführung einer neuen Civilproceßordnung* für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder *eine Nothwendigkeit und ein Bedürfniß sei*, u. *zwar auf ganz neuen Grundsätzen?*

Der Ausschuß, gestützt auf die, seit Jahren, insbesondere seit dem Jahre 1848, sowohl in der öffentlichen Meinung, als auch in den Kreisen der rechtsgelehrten Fachmänner jeder Kategorie und der rechts-

suchenden Parteien ohne Unterschied immer dringender erhobene Forderung nach der Einführung einer neuen Civilproceßordnung, erkannte die Nothwendigkeit der Einführung einer neuen Civilproceßordnung um so rückhaltsloser an, als auch noch die Erfahrungen der civilistischen Praxis und die Ansprüche der Wissenschaft hiefür gebieterisch eintraten; und, obwohl sich der Ausschuß deßhalb einer weiteren Begründung für die Nothwendigkeit einer neuen Civilproceßordnung enthoben erachtet, da dieselbe eben ein allgemein gefühltes Bedürfniß ist, so glaubt derselbe dennoch bei einem kurzen Rückblick auf die gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Gerichtsordnung Folgendes hervorheben zu sollen:

Die gegenwärtig geltende allgemeine oder josephinische Gerichtsordnung vom 1. Jänner 1781 und, neben ihr in specieller Wirksamkeit für einzelne Kronländer, die westgalizische Gerichtsordnung vom 19. Jänner 1796; — ein so unleugbarer Fortschritt in diesen Gesetzen bei deren Erlassung im vorigen Jahrhundert lag, — erforderten naturgemäß bis zum heutigen Tage, das ist in einem Zeitraume von mehr als 90 Jahren, in Berücksichtigung der wesentlich veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse fortwährende zahlreiche Nachtragsgesetze, — der zahllosen Erläuterungen dieser beiden Gerichtsordnungen gar nicht zu gedenken; — wobei nicht übersehen werden darf, daß die, diesen Gerichtsordnungen zur Seite stehenden, besonderen Jurisdictionsnormen aus derselben Zeit auf den damaligen ständischen Verhältnissen, auf Grundlage der Patrimonialgerichtsbarkeit aufgebaut waren.

Wenn schon hiedurch allein die Uebersichtlichkeit und die Leichtigkeit des Verständnisses für diese Gerichtsordnungen; also für Gesetze, welche von außerordentlicher Wichtigkeit für das gesammte Verkehrsleben sind, immer mehr verkümmert ward; so entfernten sich auch noch die seit dem Jahre 1845 erschienenen Gesetze über die besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen von den Hauptprincipien der ursprünglichen Gerichtsordnungen; und, ohne daß die neuen Gesetze mit den Grundsätzen des früheren Verfahrens vollkommen abgebrochen hätten, wurde, wenngleich in einem sehr beschränkten Maße, doch ein theilweise ganz neues Verfahren auf veränderter Grundlage angebahnt, dem auch seit dem Jahre 1850 ganz veränderte gesetzliche Competenzbestimmungen in den Jurisdictionsnormen vom 18. Juni 1850, Nr. 237 R. G. Bl., und vom 20. November 1852 zur Seite standen.

Während nämlich in den bisherigen beiden Gerichtsordnungen das Verhandlungsprincip ohne irgend eine selbstthätige richterliche Ingerenz im Processe mit dem schriftlichen Verfahren durch Satzschriften als Regel hingestellt ist, wurden schon durch das Gesetz vom 18. December 1845 über das Summarverfahren diese Hauptregeln des bisherigen ordentlichen Civilprocesses nach der allgemeinen josephinischen und westgalizischen Gerichtsordnung zu Gunsten des mündlichen Verfahrens verlassen, das freilich binnen Kurzem in eine protokollare Instruction überging; — und zwar beabsichtigten diese Veränderungen das Interesse der proceßführenden Parteien nach zwei Seiten hin zu fördern: nämlich die Rechtsdurchsetzung wohlfeiler zu machen, und die Streitführung den Parteien auch ohne Intervention von Vertretern zu ermöglichen; — und ferner wurde auch geradezu dafür Sorge getragen, daß der Richter durch ein thätigeres Eingreifen in die Instruction für die Ausmittlung der Thatsachen zu wirken vermag.

Dieses Gesetz über das Summarverfahren vom 18. December 1845, welches zwar zunächst nur das Verfahren über geringfügige Rechtssachen bis zum Werthe von 200 fl. C. M. in obigem Sinne nicht nur abweichend, sondern geradezu im Widerspruche mit den oben näher bezeichneten Grundprincipien der allgemeinen josephinischen und der westgalizischen Gerichtsordnung normirt, ist in der Reihe der diese Gerichtsordnungen ergänzenden und erläuternden Gesetze der Zeitfolge nach das Erste, aber auch das Wichtigste; letzteres aus zwei Gründen: weil es einmal im §. 6 auch ohne jede Einschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überläßt, an Stelle des ordentlichen Verfahrens, im Sinne der bestehenden Gerichtsordnungen, das summarische Verfahren ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages der Forderung zu wählen, und sohin die Wirksamkeit dieser Gerichtsordnungen zu prorogiren; — und dann darum, weil die diesem Gesetz in derselben Richtung nachgefolgten weiteren Gesetze: über das Verfahren in Besitzstörungssachen vom 27. October 1849, über jenes in Wechselstreitigkeiten vom 25. Jänner 1850, und über das in Börsestreitigkeiten vom 11. Juli 1854, dann über das Mandatsverfahren mittelst Notariats- oder anderer Glauben verdienender Urkunden vom 21. Mai 1855 und 18. Juli 1859 sowie über das Verfahren in Bestandstreitigkeiten vom 16. November 1859 — alle auf demselben als Grundlage beruhen, und nur als dessen Consequenzen für concrete Fälle erscheinen.

Hiernach hat im großen Ganzen die allgemeine josephinische Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, sowie die westgalizische Gerichtsordnung vom 19. December 1796 seit dem Jahre 1845 keiner consequenten genetischen gesetzlichen Fortbildung ihrer ursprünglichen Hauptprincipien sich zu erfreuen gehabt, denn es wurde seit dem Erscheinen des Summarpatentes vom 18. December 1845 das gerichtliche Verfahren in Streitsachen bis auf die neueste Zeit nach wesentlich verschiedenen principiellen Grundlagen, mit Rücksicht auf die fortschreitenden Bedürfnisse des gesteigerten Verkehrslebens, den veränderten Verhältnissen lediglich angepaßt; ohne daß die wissenschaftliche Vermittlung der sich ent-

gegenstehenden Principien in der josephinischen und westgalizischen Gerichtsordnung einerseits, mit denen in den obcitirten seit 1845 erschienenen besonderen Gesetzen über das Gerichtsverfahren in Streitsachen, andererseits an der Hand der Erfahrungen über die civilistische Praxis bisher, — innerhalb eines Zeitraumes von beinahe 90 Jahren — auch nur versucht worden wäre.

An dieser Stelle mag nicht unerwähnt bleiben, daß allerdings auch ein Gesetz erlassen wurde, welches als die Zusammenfassung der oben in gedrängter Kürze skizzirten gesammten fortschrittlichen Entwicklung unserer Gesetzgebung über das richterliche Verfahren in Streitsachen zu betrachten ist: nämlich die, mittelst Justiz-Ministerialverordnung vom 3. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 104, und mit Justiz-Ministerialverordnung vom 16. September 1852, für Siebenbürgen, Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temescher Banat erlassene provisorische Civilproceßordnung, welches Gesetz als der eigenthümliche und eigenste Ausdruck jener Bestimmungen für das Verfahren in Streitsachen betrachtet werden muß, welche nach den gewonnenen Erfahrungen als die zweckmäßigsten Grundlagen der Civilproceßordnung in Oesterreich bis dahin gesetzlich angesehen wurden.

Nach dieser Civilproceßordnung ist das mündliche Verfahren; bei Einzeln- und Handelsgerichten die Regel, bei Collegialgerichten dagegen das schriftliche Verfahren: indem nur bei einigen Fällen dort mündlich verhandelt wird (§. 7 derselben), während nach §. 8 derselben die Parteien durch Vertrag oder gemeinschaftliches Einverständniß statt des schriftlichen das mündliche oder umgekehrt wählen können; ja sogar auf Antrag nur einer Partei von dem Richter, auch bei gegnerischem Widerspruch, aus überwiegenden Gründen ein anderes Verfahren erlaubt werden kann.

Der Kläger ist nach diesem Verfahren verpflichtet, in der Klage und der Beklagte in der Einrede seine Beweismittel vorzubringen, und in Uebereinstimmung mit §. 8 des Summarverfahrens ist den Parteien auch im mündlichen Verfahren die Beiziehung eines Advocaten (§. 30) freigestellt, wogegen der Richter auch das persönliche Erscheinen der Parteien verfügen und dieselben über Thatsachen in Abwesenheit des Advocaten vernehmen kann.

Bei diesem vorstehend skizzirten Stande unserer Gesetzgebung über das richterliche Verfahren in Streitsachen seit dem Jahre 1781 bis auf den heutigen Tag gehört unsere Civilproceßgesetzgebung zu jener Kategorie derselben, welche, mit Unterscheidung von ordentlichen und summarischen Verfahrungsarten, im ordentlichen Processe als Grundlagen die Schriftlichkeit, das geheime Verfahren, die beinahe ausschließliche Strittführung durch Advocaten, ohne persönliche Theilnahme der Parteien vor Gericht; das Verhandlungs- und Eventualprincip, die Trennung des sogenannten Verfahrens zur Ausmittlung des Streitpunctes von dem Beweisverfahren, das regelmäßig durch ein Beweiserkenntniß begründet wird; eine formelle Beweistheorie mit zahlreichen bindenden Regeln und eine Vielheit von Rechtsmitteln auch gegen Zwischenerkenntnisse festhält und nur in einzelnen Fällen dem Bedürfnisse nach einem rascheren Verfahren durch die Einführung des sogenannten summarischen Verfahrens zu genügen sucht.

Diese Kategorie der Civilproceßgebung beruht einestheils wesentlich auf den Grundlagen des gemeinen deutschen Processes, in welcher Richtung jedoch unsere bisherige Civilproceßgesetzgebung bedeutende Abweichungen enthält: in Bezug auf die Pflicht der Beweisanticipation und theilweise in Hinsicht strengerer Bestimmungen über den Ungehorsam, und anderntheils besteht naturgemäß deren allein mögliche Ausbildung und Entwicklung, wie diese auch vorher historisch gezeigt wurde, in der Verbesserung und Vervielfältigung summarischer Proceßarten lediglich zur Erzielung eines rascheren Verfahrens, ferner in der Erweiterung des mündlichen Verfahrens zu gleichem Zwecke bis dahin, daß die protokollarische Instruction beim Einzelnrichter und in allen Streitsachen unter einer gewissen Maximalsumme die Regel bildet, weiter in der Vorschrift, schon im ersten Verfahren Beweismittel anzubringen, mit Beseitigung der Interlocute, in der Zeugenvernehmung, bei Anwesenheit der Parteien, dann in der Beschränkung der Rechtsmittel überhaupt, und insbesondere gegen Zwischenerkenntnisse und Verfügungen.

Nachdem nun unsere Civilproceßgesetzgebung alle diese, innerhalb ihrer Grundlagen möglichen, Verbesserungen seit dem Jahre 1845 bis zum heutigen Tage mittelst specieller Gesetze für besondere Verfahrensarten und schließlich durch deren Zusammenfassung in den beiden Civilproceßordnungen aus dem Jahre 1852 einzuführen bestrebt war, ohne hiedurch den Rechtsverkehr mit seinen unabweisbaren Bedürfnissen befriedigen zu können und dessen ungeachtet, wie gezeigt, die Nothwendigkeit einer neuen Civilproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allgemein anerkannt ist, so vermochte der Ausschuß in seiner Mehrheit sich der Erkenntniß nicht zu verschließen, daß bei der Unabweislichkeit der Einführung einer neuen Civilproceßordnung deren befriedigendes Zustandekommen nur dann erreicht werden kann, wenn für das civilgerichtliche Verfahren innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ganz neue Grundsätze zur Anwendung gebracht werden, vermöge welcher von der bisherigen Entwicklung unserer Civilproceßgesetzgebung

zu dem Ende vollständig abgegangen wird, um ganz neue Institutionen ins Leben einzuführen.

Unter dieser in obiger Weise begründeten Erkenntniß waren für die Mehrheit des Ausschusses zugleich die Grundsätze vorgezeichnet, auf welche die neue Civilproceßordnung zu bauen sei und dieselben präcisirten sich allerdings auf einer von der gemeinrechtlichen abweichenden Grundlage für den Ausschuß im Folgenden: Aenderung der richterlichen Stellung zu den Parteien, vorzüglich dahin, daß ein größerer Spielraum der richterlichen Thätigkeit zur Erforschung der Wahrheit anstatt des strikten Verhandlungsprincipes eingeräumt ist, Mündlichkeit statt des schriftlichen Verfahrens, Vermeiden scharfer Trennung des sogenannten ersten Verfahrens von dem Beweisverfahren, Oeffentlichkeit der Verhandlung, Bestimmungen über Abkürzung des Verfahrens in der Art, daß den Parteien die Mittel zur Proceßverzögerung benommen, daß strenge Ungehorsamsfolgen festgestellt, und daß die Rechtsmittel vermindert werden.

Innerhalb dieser allgemeinen Grundsätze, durch die nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses, bei der zweifellos erkannten Nothwendigkeit einer neuen Civilproceßordnung, die wahren Zwecke der Civilrechtspflege sicherer und rascher erreicht werden sollen, als dieß bisher durch ein gerichtliches Verfahren erreicht worden ist und erreicht werden konnte, welches auf die oben zusammengestellten, abweichenden, zum Theil sogar entgegengesetzten Grundlagen beruhte, hielt sich die Mehrheit des Ausschusses gegenwärtig, daß die ersprießliche Durchführung einer neuen Civilproceßordnung dieser Kategorie von der Gerichtsverfassung vor Allem abhängig ist, der sie angepaßt wird und daß insbesondere die Art dieser Gerichtsverfassung maßgebend sein muß für den Umfang der Mündlichkeit, im Zusammenhang mit der beabsichtigten gänzlichen oder theilweisen Ausschließung der Schriftlichkeit, und daß eine Modification dieser Grundsätze in zweifacher Richtung ohne Abbruch für dieselben bei der Einführung einer neuen Civilproceßordnung eintreten könne.

Die Eine dieser Richtungen, welche im französischen Verfahren vorherrscht, knüpft an Collegialgerichte, als Gerichte erster Instanz für größere Bezirke und an Einzelngerichte für kleinere an, statuirt Appellationsgerichte als Gerichte zweiter Instanz und den Cassationshof; jedoch nur zur Entscheidung über Nullitäten und über Rechtsverletzungen durch irrige Anwendung der Gesetze.

Das Verfahren vor den Collegialgerichten ist ein mündliches und öffentliches, durch Plaidoyer der Advocaten derart, daß in erster Instanz ein, zwischen den Anwälten geleitetes, ohne Proceßleitung durch die Gerichte geführtes, Vorverfahren vorausgehen kann.

Im Vollstreckungsverfahren bedarf es der Leitung der Gerichte ebenfalls nicht, indem die Urtheilsexecution durch besondere Gerichtsvollzieher bewirkt wird.

Die andere dieser Richtungen, welche den deutschen Gesetzgebungen eigen ist und auch den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer neuen Civilproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kennzeichnet, normirt, unter Einführung einer ähnlichen Gerichtsverfassung, zu dem Ende, um eine sichere Grundlage zu gewinnen, ein schriftliches Vorverfahren vor den Collegialgerichten, in welchem gewisse, mit bestimmten gesetzlichen Erfordernissen versehene, Schriften bei Gericht eingereicht werden müssen, welche die thatsächlichen Grundlagen der späteren mündlichen Verhandlung enthalten.

Hiebei war ein Institut wie jenes der Gerichtsvollziehung unvermeidlich zur Behändigung der Verfügungen an die Parteien und der Mittheilungen zwischen den Advocaten und wegen der Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens.

Wenn nun auf die Erfahrungen Rücksicht genommen wird, welche sich bei der Durchführung der vorstehend skizzirten Proceßarten ergeben haben, so zeigt sich, daß die meiste Befriedigung bei jenen Civilproceßordnungen gefunden wird, nach welchen in erster Instanz öffentlich und mündlich verhandelt wird, vor Collegialgerichten, wie Einzelnrichtern; selbstverständlich vor Ersteren mit geeignetem schriftlichen Vorverfahren, als Grundlage; und, wo dem Institut der Gerichtsvollzieher eine entsprechende Entwicklung zu Theil wurde.

Werden die vorstehenden, allerdings nur sehr gedrängten Auseinandersetzungen in ihren Consequenzen zusammengefaßt; so ergibt sich, daß also der Gesetzgeber unter drei Systemen nach der bisherigen geschichtlichen Entwicklung der Civilproceßgesetzgebung bei der Einführung einer neuen Civilproceßordnung wählen kann; nämlich: dem System des schriftlichen Verfahrens; — jenem des mündlichen Verfahrens; — und endlich dem des gemischten Verfahrens.

Da nun vom praktischen Gesichtspuncte aus und nach den gewonnenen Erfahrungen, insbesondere in Oesterreich, die Ausmittlung des materiellen Rechtes bei dem schriftlichen Verfahren verkümmert wird, wobei auch noch die natürliche Verzögerung und der Kostenpunct nicht zu übersehen ist; da ferner bei dem rein mündlichen Verfahren dem Richter die häufig unvollständigen und unklaren Vorträge der Parteien allein nicht genügen können, so gewann die Mehrheit des Ausschusses nach eingehender und gewissenhafter Erwägung die Ueberzeugung, daß für die neue Civilproceßordnung in den im Reichsrath vertretenen König-

reichen und Ländern jenes gemischte System das zweckmäßigste ist, welches in dem von der Regierung vorgelegten Entwurf der neuen Civilproceßordnung, bei der dort näher gezeichneten Gerichtsorganisation, das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im ausgedehntesten Maße zur Geltung bringt und die, der mündlichen Verhandlung vorangehenden, schriftlichen Anträge regelmäßig nur auf Eine Schrift von beiden Seiten einschränkt, denselben durchaus nur den Charakter der Vorbereitung zugesteht, und insbesondere im §. 128 des Entwurfes selbst die Bezugnahme auf die schriftlichen Anträge, statt mündlichen Vertrages, für unzuläßig erklärt. Hiernach ist eine scharfe Bezeichnung und Begränzung des Streitpunctes auf schriftlicher Grundlage jedoch nur, soweit sie zur Vorbereitung erforderlich ist, gegeben; während durch die entscheidende Nothwendigkeit des mündlichen Vortrags ein mächtiges Hinderniß gegen Verzögerungen, Abschweifungen und Chicanen gesetzlich aufgestellt wird, und daher auf dieser doppelten Grundlage der Richter in den Stand gesetzt wird, vollständig und unverfälscht das gesammte Streitmaterial übersehen und darüber mit Beruhigung den Wahrspruch thun zu können.

Von diesen Anschauungen geleitet, betrachtete also die Mehrheit des Ausschusses den vorliegenden Entwurf der neuen Civilproceßordnung im Allgemeinen als auf der richtigen Grundlage beruhend und fand deßhalb sich veranlaßt, die Ausschußberathung über diesen Entwurf derart vorzunehmen, daß vor Allem die Erörterung der einzelnen Principienfragen die in den fünf Büchern des Entwurfes ihren concreten Ausdruck finden, am Eingang der Berathung über jedes einzelne Buch stattfanden; und dann auf die Berathung der Detailbestimmungen jedes einzelnen Buches auf Grundlage der Anträge des Einzelnreferenten über das betreffende Buch übergegangen wurde.

In dieser Weise gelangte der Ausschuß, nachdem die Anträge des Referenten für das 1. Buch am 12. Juli 1868 in autographischem Abdruck den einzelnen Ausschußmitgliedern waren mitgetheilt worden, am 28. Juli 1868 zur eingehenden Berathung des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung, welche im großen Ganzen drei Hauptbestimmungen begreift.

1. Die Jurisdictionsnorm;

2. die Vorschriften über das eigentliche Gerichtsverfahren — und

3. die Executionsvorschriften und nach dieser dreifachen Haupteintheilung in fünf Bücher zerfällt: deren erstes als allgemeiner Theil eben die Jurisdictionsnorm, die Parteien und die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in drei Titeln behandelt, während das zweite Buch das Verfahren in erster Instanz normirt: ebenfalls in drei Titeln und zwar im ersten und zweiten das ordentliche Verfahren vor Collegialgerichten und Einzelnrichtern, und im dritten Titel das außerordentliche Verfahren.

Das dritte Buch betrifft in vier Titeln das Rechtsmittelverfahren im Wege: der Berufung und des Recurses gegen Urtheile und Entscheidungen I. Instanz; im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Berufungsgerichte und im Wege der Wiederaufnahmsklage gegen rechtskräftige Urtheile.

In dem vierten Buch befinden sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherstellungsmittel; und das fünfte Buch enthält in zwei Titeln die Bestimmungen über das Executionsverfahren und zwar im ersten Titel die allgemeinen, im zweiten Titel jene über die besonderen Arten der Executionen.

Uebergehend nunmehr auf die Detailberathung über das Erste Buch des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung auf Grund der vom Referenten in der oben gedachten Weise vorbereiteten Anträge und der gleichzeitig behandelten Anträge der übrigen Ausschußmitglieder, sowohl betreff der in diesem Buche enthaltenen Principien, als auch betreff des diese Principien normirenden Textes in den einzelnen Paragraphen dieses Buches lieferten die Ausschußberathungen zunächst in principieller Richtung folgendes Ergebniß:

Die principiellen Hauptfragen in diesem Buche beziehen sich

a) auf den ersten Titel desselben und betreffen die Begränzung der gerichtlichen Competenz, — im Gegensatz von dem bisher bestehenden Unterschiede nach Stadt und Land, — durch die Höhe des Betrages, welche in dem Entwurfe als maßgebend aufgestellt wird für die Zuständigkeit der Einzelngerichte und Collegialgerichte und zwar dahin: nach §. 26 desselben: daß bis zum Betrage von 500 fl. Einzelngerichte einzuschreiten haben und erst darüber hinaus die Competenz der Collegialgerichte eintritt;

b) auf den dritten Titel dieses Buches und betreffen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung, deren Vorbereitung und Durchführung.

Bei der ersten principiellen Hauptfrage über die Competenzbegränzung nach der Summe des Streitgegenstandes glaubt sich der Ausschuß vor Allem eine statistisch nachgewiesene Erfahrung gegenwärtig halten zu sollen, daß bei der überwiegenden Mehrheit der Civilprocesse die Hauptschwierigkeit in processualen Streitfragen liegt, zu deren richtiger Entscheidung, unter der unerläßlichen Voraussetzung einer genauen Kenntniß der Wissenschaft des Processes, ein vollkommenes Vertrautsein mit der Rechtsübung, nebst Gewandtheit in der Auffassung der Zweckmäßigkeit einer Entscheidung gehört, und daß diese Momente vor Allem bei der Competenzfrage maßgebend erscheinen sollen.

Aus dieser Betrachtung ergab sich für den Ausschuß grundsätzlich, daß der Eintheilungsgrund für die civilgerichtliche Competenz, wie er bisher

bestand: nach Stadt und Land, ebenso wenig Beruhigung für die wirkliche Erreichung der wahren Zwecke der Civilrechtspflege zu bieten vermag, wie die für den Entwurf der neuen Civilproceßordnung in Aussicht genommene Abgränzungslinie der Competenz nach der Höhe des Betrages, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Höhe des Streitgegenstandes über dessen Wichtigkeit an sich keinen vollgiltigen Unterscheidungsgrund abzugeben vermag; und daß dieß insbesondere nicht in der Beziehung des Streitgegenstandes zu der streitführenden Partei behauptet werden kann; da zwar das kleinere Vermögen und der kleinere Geschäftsverkehr die Mehrzahl der Processe hervorruft, immer die großen Verkehrsplätze ausgenommen; für die daran Betheiligten aber die Entscheidung über ihre minderhohen Proceßforderungen mindestens von eben solcher Wichtigkeit ist, wie im großen Verkehr der Rechtsspruch über hohe Beträge für die an diesen Betheiligten.

Dazu kömmt noch, daß gerade die processualen Schwierigkeiten, wie dieß erfahrungsmäßig feststeht, meist im verkehrten Verhältnisse zu der Höhe der Proceßforderung sich verhalten, und daher gerade bei kleineren Beträgen vielfach größer sind, als bei namhaften Summen; was eine natürliche Folge der Complicirtheit des kleineren Verkehres, der Leichtigkeit und Flüchtigkeit desselben gegenüber den eine Forderung in ihrer Begründung sichernden Rechtsformen ist, sei es aus Vertrauen oder aus Unkenntniß bei den Geschäftsabschlüssen durch das in dieser Richtung verkehrtreibende Publikum; im Gegensatze zum großen Verkehr, in dem eben schon wegen seiner absoluten Bedeutung gleich beim Geschäftsabschluß auf die Rechtssicherheit und etwaige Rechtsdurchsetzung durch die hieran Betheiligten, die noch dazu meist rechtsverständige Vertreter beiziehen können, sorgfältig Bedacht genommen wird, oder doch genommen werden kann, was im kleineren Verkehr weniger möglich ist.

Da nun selbstverständlich die Schwierigkeiten für eine richtige Entscheidung in Processen, wie oben gezeigt, ebenso von dem Verkehrsgebiete (Stadt oder Land), dem der Proceß angehört, weil nach diesem Competenzeintheilungsgrunde die Höhe der Forderung gänzlich unberücksichtigt bleibt; wie von der Höhe der Forderung im Processe unabhängig sind, gegenüber dem Entwurfe der neuen Civilproceßordnung aber das Verkehrsgebiet des Processes als Eintheilungsgrund für dessen competente Entscheidung außer Betracht kommt, nachdem derselbe in dem Entwurfe aufgegeben ist; somit nur der Competenzeintheilungsgrund nach der Höhe des Betrages für den Ausschuß in Berathung zu ziehen war, und diesem Eintheilungsgrunde nach dem Vorangeführten im Hinblick auf die gleichen processualen Schwierigkeiten für die Entscheidung von Processen über geringere Beträge, ebenso wie von jenen über höhere Summen, grundsätzlich große Bedenken entgegen stehen, so wäre nach der principiellen Anschauung des Ausschusses nur eine gute Organisation von Collegialgerichten für alle Rechtsstreitigkeiten die wichtigste Bürgschaft gewesen, daß auf eine gründliche und richtige Urtheilsschöpfung, als Folge der umsichtigsten Berathung, wie sie eben nur einer Mehrheit von Richtern naturgemäß eigen sein kann, gerechnet werden dürfte.

Derlei Richtersprüche erfordern, nebst einer Mehrheit von Richtern, Männer, die bereits durch lange Uebung und Rechtsstudien in der Lage sind, die nöthige Sorgfalt auf die Behandlung der Civilprocesse zu verwenden, und denen hiezu auch die nöthige Zeit gegönnt ist; diese letztere ist nun aber dem älteren Justizbeamten, als Einzelnrichter, dem allein die Erstere zugetraut werden könnte, darum nicht gegönnt, weil derselbe kraft seiner Stellung durch zahlreiche Verwaltungsgeschäfte für das Gericht, dem er vorsteht, vielfach so in Anspruch genommen wird, daß ihm zur gründlichen Behandlung jedes einzelnen Rechtsstreites mindestens Ruhe und Zeit mangelt; insbesondere, wenn er einen Theil derselben für die so wünschenswerthe Fortbildung verwenden will.

Noch viel ungünstigere Verhältnisse für die Richtigkeit und Gründlichkeit der Urtheilsschöpfung, auf Grundlage umsichtiger Berathung, ergeben sich aus der Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Besoldung der Einzelrichter, diese Stellen meist als Anfangsstellen der richterlichen Carrière dazu betrachtet werden, um in die höheren Richtercollegien zu gelangen; wo dann eben die älteren und strebsameren Mitglieder des Richterstandes sich vereinigen, während erfahrungsmäßig die Civilrechtspflege an den Einzelngerichten jüngeren Beamten anvertraut werden muß, ohne alle Garantie für deren nothwendige Vorkenntnisse, praktische Gewandtheit, Erfahrung und die zum Richteramt unerläßliche Selbstständigkeit.

Die natürliche Folge dieser durch die Erfahrung bestätigten Situation der Einzelngerichte kann dann für die Rechtspflege keine andere sein, als daß sehr häufig erst in zweiter Instanz der Rechtsstreit in das rechte Geleise gebracht werden kann; ja daß dieß oft eben, weil es zu spät ist, gar nicht mehr möglich ist, abgesehen davon auch noch, daß mit Rücksicht auf diese schwerwiegenden Bedenken gegen die Einzelngerichte die so wünschenswerthe Inappellabilität der Urtheilssprüche erster Instanz gänzlich ausgeschlossen ist.

Vor allen diesen Bedenken gegen Einzelngerichte an sich und deren Competenz nach der neuen Civilproceßordnung verschwinden etwaige Vortheile, die dabei vielleicht von mancher Seite vorausgesetzt werden; oder sie erscheinen von sehr untergeordnetem Werthe, jedenfalls aber durch Aufstellung von Collegialgerichten in solcher Anzahl, wie sie dem Bedürfnisse der Rechtsuchenden entspricht, erreichbar und zwar zum wirklichen Vortheil der Rechtspflege; denn

der Advocatenzwang für die Verhandlungen vor dem Collegialgerichte bei Processen auch über geringere Beträge findet im Puncte der befürchteten Proceßvertheuerung seine gesetzliche Beschränkung, durch die Normen über das Armenrecht, durch die Kostenfestsetzung und durch Kostentarifirung im Wege der Gesetzgebung.

Die Rechtspflege selbst kann aber insbesondere bei Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung durch Ausdehnung der Advocatenvertretung nur gewinnen; deren Anwendung ist bei den erwiesenermaßen gleichen Schwierigkeiten für richtige Entscheidungen in Processen auch über geringere Beträge mindestens kein Nachtheil, in Rücksicht auf die Klarstellung der wesentlichen Streitmomente von Nutzen, und zur Vermittlung von richtigen und gründlichen Urtheilssprüchen gewiß von Vortheil; wogegen der Kostenpunct zurücktritt, insbesondere dann, wenn die oben bei Einzelngerichten angedeutete Gefahr unrichtiger Rechtssprüche in erster Instanz, die erst in zweiter Instanz sanirt werden können, dagegen genau und unbefangen abgewogen wird.

Die im Wege der Einzelngerichte vielleicht zu vermittelnde Nähe des Richters für den Rechtsuchenden kommt demselben auch dann zu statten, wenn nach dem Verkehrsbedürfnisse überall gut besetzte Collegialgerichte aufgestellt werden, wodurch dann, nebst der Bequemlichkeit und Gewohnheit des rechtsuchenden Publicums auch dessen Rechtssicherheit gewahrt wird, wogegen etwaige finanzielle Bedenken wider die Vermehrung der Collegialgerichte unbedingt nicht in Betracht kommen dürfen, da ja noch dazu der Ausfall des Kostenaufwandes für die dann nicht erforderlichen Einzelngerichte dieselben abzuschwächen geeignet ist.

Wird auch noch die mögliche Befürchtung ins Auge gefaßt bei kleineren Collegialgerichten, daß das geistige Rechtsleben im Richtercollegium insbesondere an gewissen Standorten verkümmern könnte, so erscheint dieselbe mit Rücksicht gerade auf den Advocatenzwang für Verhandlungen vor den Collegialgerichten, ferner im Hinblick auf das täglich sich reger entwickelnde Geistesleben nach allen Richtungen hin, also auch in der Rechtssphäre, in Verbindung mit der Leichtigkeit der Beschaffung und Zugänglichkeit aller wissenschaftlichen Quellen zur Auffrischung des Rechtslebens im Collegium kaum vorhanden, es wäre denn, daß bei dem betreffenden Collegium in den Richtern selbst Mangel an Strebsamkeit wurzelte, denen dann aber gewiß ebenso wenig die Stellung eines Einzelnrichters anvertraut werden könnte, weil bei diesen in ihrer ganz isolirten Stellung nebst dem Mangel des belebenden Einflusses der Advocatenvertretung bei der Gerichtsverhandlung, die Besorgniß geistiger Verkümmerung in bloßen Proceßformen in bei weitem höheren Maße gerechtfertigt erscheint.

Auf Grund dieser Erwägungen erschien dem Ausschuß die ausnahmslose Aufstellung von Collegialgerichten zur Entscheidung aller Rechtsfälle in der neuen Civilproceßordnung, mit Beseitigung aller Einzelngerichte vor Allem geboten; da derselbe nur in einer guten Organisation von Collegialgerichten die Bürgschaft für eine richtige und gründliche Urtheilsschöpfung zu finden vermochte und hiedurch allein auch die Möglichkeit angebaut worden wäre, die Berufung gegen Urtheile erster Instanz zu beseitigen und lediglich deren Anfechtbarkeit mit der Nullitätsbeschwerde im Cassationszug zuzulassen; welche principiell dann zweifellos richtige Rechtsmittel-Einschränkung gewiß auch durch den Ausfall aller Gerichte zweiter Instanz für die finanzielle Seite der Dotirung zahlreicher Collegialgerichte, mit alleiniger Rücksicht auf den Bedarf, unter Beseitigung aller Einzelgerichte, eine zureichende Entschädigung geboten haben würde.

Am Schlusse dieser Gründe für die ausschließliche Competenz der Collegialgerichte muß noch hervorgehoben werden, daß selbst nach den Erläuterungen zu dem Referenten-Entwurf ausdrücklich an dem Principe festgehalten werden soll, wonach das Schwergewicht der Rechtsprechung auf die Collegialgerichte fällt und daß weiter ebenda auch der Unterschied zwischen den Collegialgerichten und den Einzelngerichten betreff der Bürgschaft für eine entsprechende Rechtsentscheidung anerkannt wird, dahin: daß eben diese Bürgschaften vermöge der Einrichtung dieser Gerichte schon bei dem bisher geltenden Verfahren keine gleichen sind, und daß bei der im Wege der neuen Civilproceßordnung beabsichtigten gründlichen Reform des Verfahrens die bestehende Kluft zwischen Einzeln- und Collegialgerichten noch mehr erweitert und hiedurch das Mißverhältniß vergrößert wird, welches zwischen den Bürgschaften einer guten Rechtsprechung besteht, die Collegialgerichte gegenüber Einzelngerichten zu bieten vermögen.

Wenn daher dessen ungeachtet die Mehrheit des Ausschusses sich im Sinne des §. 26 des Entwurfs der neuen Civilproceßordnung für die Competenz von Einzelngerichten bis zu einer bestimmten Forderungshöhe in Streitsachen entschied, so lag hiefür der Grund in der Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und Bequemlichkeiten der Rechtsuchenden, in Verbindung mit der finanziellen Frage und der eingewurzelten Gewöhnung der Bevölkerung an mehrfachen Instanzenzug, dessen unvermeidliche Beseitigung, als natürliche Consequenz der ausnahmslosen Collegialgerichtsverfassung im öffentlichen und mündlichen Verfahren, lediglich unter Beibehaltung des Cassationszuges, vielfachen Anstoß und Bedenken erregt haben würde; und darin, daß für die Zuständigkeit der Einzeln- wie Collegialgerichte dermalen nur erst der Rahmen gegeben ist, dessen richtige Ausfüllung gesetzlich dazu noch benützt werden kann, um solche Bedingungen aufzustellen, wodurch die früher entwickelten Bedenken gegen die von Einzelnrichtern

geübte Rechtspflege wenigstens einigermaßen gemindert würden.

Unter diesen Voraussetzungen sah sich aber die Mehrheit des Ausschusses veranlaßt, den Betrag, von dessen Höhe der §. 26 des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung die Zuständigkeit der Einzelngerichte abhängig macht, auf ein geringeres Maß, als jenes der Regierungsvorlage (mit 500) herabzusetzen und festzustellen, daß die Höhe des Streitgegenstandes 300 fl. nicht übersteigen dürfe, für die Zuständigkeit der Einzelngerichte.

Die Gründe hiefür fassen sich in Folgendem zusammen: bei einem höheren Betrage wird die Competenz der Collegialgerichte, große Verkehrsplätze ausgenommen, die Ausnahme; jene der Einzelngerichte die Regel, und die gegen letztere bestehenden Bedenken dadurch auch noch intensiver, nachdem die Ueberhäufung des Einzelngerichtes mit Rechtsstritten selbst von größerer ziffermäßigen Bedeutung bei einer Competenzgrenze von 500 fl. hinzutritt, weil ferner der Betrag von 300 fl. im kleineren Verkehrsleben, insbesondere bei der Landbevölkerung nicht nur sehr bedeutend ist, sondern sehr oft ein ganzes Vermögen repräsentirt; weil endlich nicht abzusehen ist, warum beispielsweise der Wechselstritt unbedingt, ohne Rücksicht auf den Betrag, collegialer Entscheidung zufällt, obwohl die Entscheidung in diesem Stritte, der auf einer Urkunde beruht, und in welchem das Maß zulässiger Einwendungen auf das Aeußerste beschränkt wird, wesentlich erleichtert ist, während Stritte bis zum Betrage von 500 fl., die, wie früher gezeigt, alle Verwicklungen der größten Processe in sich schließen können, und für die betreffenden Parteien so wichtig sind, wie diese für die an denselben Betheiligten der Competenz der Einzelngerichte anheim fallen sollen.

Durch diese Erörterungen glaubt der Ausschuß gerechtfertigt zu haben, warum er die Höhe des Betrages durch die im Sinne des §. 26 des Entwurfs der neuen Civilproceßordnung die Competenz zwischen den Einzelngerichten und Collegialgerichten begrenzt werden soll, nur auf 300 fl. bestimmte, im Gegensatz zu der im Entwurfe angenommenen Summe von 500 fl., und sohin die Begründung der ersten principiellen Hauptfrage in dem ersten Buche des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung für abgeschlossen halten zu können.

Nachdem die bereits im Eingange dieses Berichts angeregten principiellen Fragen über den Umfang der Competenz der neuen Civilproceßordnung für Ehesachen und für Militärpersonen durch die verfassungsmäßige Reichsgesetzgebung zu Gunsten der Allgemeinheit der neuen Civilproceßordnung durch die Gesetze vom 20. Mai 1868 und 20. Mai 1869 bestimmt entschieden sind, so rechtfertigen sich hiernach die vom Ausschuß beantragten Abänderungen, respective Zusätze bei den §§. 3, 8, 36, 31 und 182 des ersten Buches der neuen Civilproceßordnung und folgerichtig die der §§. 332, 734, 747, 806 und 808 der übrigen Bücher derselben, deren an dieser Stelle, ohne vorgreifen zu wollen, nur der Vollständigkeit halber Erwähnung geschieht.

Die Aufnahme der Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Streitsachen in den allgemeinen Theil der neuen Civilproceßordnung, abweichend von der bisher beobachteten Scheidung der Gerichtsordnungen von den Jurisdictionsnormen, welche mittelst besonderer Gesetze geregelt wurden, erscheint vom praktischen Standpuncte der Uebersichtlichkeit und darum gerechtfertigt, weil hiedurch das gleichzeitige Zustandekommen beider so wesentlich zusammenhängenden Gesetze beschleunigt wird, welcher Zweck insbesondere beeinträchtigt worden wäre, wenn auch die von ihrem Abschlusse noch weit entfernte Reform des Verfahrens außer Streitsachen mit jener der Jurisdictionsnorm in Verbindung gebracht worden wäre.

Die zweite principielle Hauptfrage des ersten Buches, welche zugleich über das ganze System des Entwurfs der neuen Civilproceßordnung rücksichtlich des Verfahrens entscheidet, betrifft die Einführung und Durchführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit oder eigentlich Unmittelbarkeit des Verfahrens vor dem erkennenden Richter und dessen Vorbereitung mittelst schriftlicher Anträge vor Collegialgerichten.

Der Ausschuß hielt die Einführung und Durchführung dieser Principien, als Grundlagen des neuen Gerichtsverfahrens in Streitsachen, für zweifellos geboten, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Streitsachen entspricht der bisherigen Fortbildung aller gesellschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen, sowie des Rechtslebens, in Verbindung mit der nunmehr eingetretenen Theilnahme der Bevölkerung an der Gesetzgebung im constitutionellen Staate; — der Werth der Oeffentlichkeit darf allerdings nicht mit den weitaus größeren Vortheilen des mündlichen in unmittelbarer lebendiger Anschauung vor dem urtheilenden Richter geführten Verfahrens in Streitsachen vermengt werden, und ebenso wenig kann eine feste Grundlage für dessen richtige Beurtheilung vom politischen Standpuncte aus gewonnen werden, welcher jedenfalls bei dem gerichtlichen Verfahren in Streitsachen vollkommen in den Hintergrund tritt. Zur richtigen Beurtheilung des wahren Werthes der Oeffentlichkeit für das Proceßverfahren muß man von dem rechtlichen Standpuncte ausgehen, denn von diesem betrachtet, zeigt sich, daß das Recht eines Volkes in dessen innerstem Wesen, in seinem Bewußtsein und in dessen Auffassung des Vernünftigen wurzelt, und das Gesetz soll der Ausdruck dieses Bewußtseins, ohne Unterschied der Rechtsentwicklung sein; da nun die Rechtssprechung, als Anwendung des Gesetzes, gleichsam die Erprobung seines Werthes und Geistes ist

und das Gesetz erst durch diese Leben und Fortbildung erhält, die Staatsbürger aber, welche nach dem Gesetze leben und dieselben beobachten sollen, doch zur Erkenntniß der Richtigkeit des Gesetzes und seiner Anwendung auf Grund eigener Erfahrungen zu gelangen haben, so ist es vom rechtlichen Standpunct unbedingt nothwendig, daß denselben die Theilnahme an den Verhandlungen in Streitsachen durch deren Oeffentlichkeit ermöglicht werde, damit sie aus denselben erkennen, daß den Parteien durch das Gesetz über das Verfahren in Streitsachen, sowie durch die richterliche Thätigkeit in Gemäßheit desselben, alle Bürgschaften der größten Sorgfalt für die Ausmittlung der Wahrheit und des Rechtes mittels gerechter Urtheilssprüche geboten sind, wobei nicht zu übersehen ist, daß durch die Oeffentlichkeit die Wahrheitsliebe der Parteien und ihrer Vertreter mächtig unterstützt und belebt wird, daß ferner auch einer der größten Vortheile, die Verbreitung der Rechtskenntniß im Volke durch die Oeffentlichkeit des Civilverfahrens erreicht wird, und daß mit der vermehrten Rechtskenntniß das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit der Richtersprüche und des Richterstandes dauerhaft zunimmt.

Das Anstreben der Oeffentlichkeit für die Gerichtsverhandlungen in Streitsachen entspringt daher aus der Natur des Rechtes und aus dem Wesen der Gerechtigkeit, deren Herrschaft und Sieg durch richtige Anwendung der Gesetze im Rechtsspruche von der Bevölkerung kraft des eingeborenen Gefühles unabweislich gefordert werden.

Abgesehen von diesem für die beabsichtigte Einführung der Oeffentlichkeit in das Civilverfahren allein entscheidenden Rechtsstandpuncte erscheint es auch zweckmäßig, vom politischen Standpunct insbesondere in constitutionellen Staaten, — wo eben der Sinn der Bevölkerung für öffentliche Angelegenheiten immer lebendiger wird, und wo es dem Staatsbürger gesetzlich ermöglicht ist, kraft der politischen Staatseinrichtungen an den Verhandlungen der Vertretungskörper jeder Art Theil zu nehmen — auch die Theilnahme der Bevölkerung an den Proceßverhandlungen durch deren Oeffentlichkeit zuzulassen, eben wegen des auf diesem Wege dauernd zu sichernden Vertrauens in die Richtigkeit der Civilproceßordnung und ihrer Anwendung.

Wird hiebei noch erwogen, daß die Verhandlungen in Streitsachen durch die Oeffentlichkeit schon äußerlich an Würde gewinnen, wodurch allen, an dem Stritte Betheiligten, auch jene Mäßigung innerhalb ihrer Stellung auferlegt wird, die mit eine Bürgschaft für die Klarstellung des Streitgegenstandes und auf dieser für die richtige Urtheilsschöpfung bietet, so läßt sich auch von dieser Seite der Werth der Oeffentlichkeit für die Proceßverhandlung nicht verkennen, wofür auch nach psychologischen Gesetzen der Umstand spricht daß die Oeffentlichkeit gewiß als ein wichtiger Antrieb zur gewissenhaften Pflichterfüllung der Vertreter wie des Richterstandes nicht zu unterschätzen ist.

Selbstverständlich ist die, vom rechtlichen Standpuncte so nothwendige Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Streitsachen nur möglich, im Zusammenhange mit der Mündlichkeit desselben, für deren Einführung nach der neuen Civilproceßordnung daher alle zu deren Gunsten im Eingang dieses Berichtes, und dann die soeben für die Oeffentlichkeit insbesondere geltend gemachten Gründe unbedingt sprechen und es daher genügen wird, nur im Kurzen dieser Begründung noch Folgendes beizufügen:

Die ursprüngliche und volksthümliche Rechtsfindung ist eine mündliche, und zu derselben gelangen, bei fortschreitender wissenschaftlicher Entwicklung, alle Völker einer höheren Culturstufe auch dann wieder, wenn in der Zwischenentwicklung ihres Rechtslebens der schriftliche Proceß sich einzubürgern vermochte, und es denselben nicht vergönnt war, gleich den Engländern und Franzosen die ursprüngliche Mündlichkeit ihres Gerichtsverfahrens jeder Art ganz oder theilweise zu wahren.

Dem Mittelalter in seiner hierarchischen Organisation und Richtung gehört vor Allem bei uns die Einführung eines auf reiner Schriftlichkeit beruhenden Processes an, als Folge der Einführung des römischen, des canonischen Rechtes, dann der lateinischen Gerichtssprache, und zwar so sehr, daß sogar der mündliche römische Proceß mit dem schriftlichen canonischen vertauscht wurde; es ist daher die Forderung des mündlichen Gerichtsverfahrens eine in dem natürlichen Bedürfnisse der Völker, nach deren gegenwärtiger, vom römischen und canonischen Recht unabhängigen, Entwicklung ihres Rechtslebens, vollkommen gerechtfertigte, umsomehr, da sie sich streng genommen nur als das Streben nach der organischen Wiederaufnahme und Fortsetzung der ursprünglichen, gewaltsam zurückgedrängten Entwicklung des öffentlichen und mündlichen gerichtlichen Verfahrens darstellt.

Wird hiernach darauf Rücksicht genommen, daß selbst der durchgehends schriftlich bearbeitete Proceß, wenn er von Collegialgerichten entschieden werden soll, nicht anders zur Entscheidung gebracht werden kann, als auf Grund eines mündlichen Vortrages, allerdings nicht der Parteien oder ihrer Vertreter, sondern des Proceßreferenten; so folgt hieraus die Unentbehrlichkeit der Mündlichkeit für die Proceßentscheidung einerseits, aber andererseits auch die Einseitigkeit und Unverläßlichkeit dieser Art von Mündlichkeit, in Verbindung damit, daß hiedurch geradezu die Grundlage der collegialen Berathung aufgehoben wird, die eben auf einer mehrseitigen Beurtheilung des Rechtsfalles von allen Mitgliedern des Collegiums beruht, und auf diese Weise doch nur von der Einsicht und Sorgfalt des einzelnen Referenten abhängig gemacht wird, welches Bedenken durch das so häufige Auskunftsmittel eines Correferenten wohl nur seine volle

Anerkennung findet, keineswegs aber als behoben betrachtet werden kann.

Nach dem Vorstehenden unterliegt es keinem Zweifel, daß die Lage eines Richtercollegiums im schriftlichen Verfahren bei seinen Rechtssprüchen keineswegs als eine vom Standpunct richterlicher Selbstständigkeit vortheilhafte und würdige angesehen werden kann; abgesehen von den in einem solchen Vorgang gelegenen Gefahren für die Rechtspflege selbst, von deren Handhabung durch ein Collegium natürlich in Wahrheit keine Rede mehr sein kann; wie vortheilhaft dagegen ist die Stellung des Richters im mündlichen Proceß, denn derselbe lernt durch die wechselseitigen, mündlichen Vorträge der Parteien und ihrer Vertreter in unmittelbarer, lebendiger Darstellung, wiederholt, und unbelastet von der Einförmigkeit eines Referentenvortrags, den gesammten Streitgegenstand in allen thatsächlichen Verhältnissen kennen, ebenso wie den Rechtsstandpunct der streitenden Theile; er ist auch in die Lage gesetzt, im Wege der Fragstellung etwa unklare Momente bis in die kleinsten Einzelnheiten sogleich während der Vorträge aufklären zu lassen.

Die Parteien selbst, denen die persönliche Gegenwart freisteht, auch wenn ihnen wie vor Collegialgerichten Advocaten zur Seite zu stehen haben, erscheinen dadurch in der Wahrung ihrer Rechte begünstigt, daß sie dem Richtercollegium ihre Behelfe entweder selbst mündlich vortragen können, oder wenn sie dieß auch nicht thun wollen, doch beurtheilen können, ob die von ihnen ihren Advocaten mitgetheilten Behelfe vollständig und richtig zur unmittelbaren Kenntniß des rechtssprechenden Collegiums gelangen.

Den Advocaten dagegen ist bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eine unüberschreitbare Schranke in ihren Vorträgen dadurch gezogen, daß sie in denselben, Fachmännern gegenüber, nur mittelst Rechtskenntnissen und einer klaren Darstellung des Sachverhältnisses das Recht ihrer Parteien wirksam vertreten können; sie werden daher in dieser Erkenntniß und in der Einsicht, daß die Ermittlung der Wahrheit bei der Entscheidung des Rechtsfalles dem Richtercollegium höher steht als die trockene Wahrung der Formen, sich aller Weiterungen, Abschweifungen und überflüssiger Redensarten, sowie chicanöser Unterstellungen, eben wegen deren Nutzlosigkeit enthalten. So vereinigt sich im mündlichen Verfahren Alles, um den Richter in die Lage zu setzen, ein wohlbegründetes und darum gewiß auch gerechtes Urtheil am Schlusse jeder Proceßverhandlung fällen zu können.

Zur weiteren Vermittlung eines solchen Urtheils erscheint es zwar vor Einzelnrichtern genügend, wenn die Mündlichkeit in dem Verfahren vor denselben gänzlich unbeschränkt vorherrscht, aber nur unter der Voraussetzung, daß dem Einzelnrichter die einfachsten Rechtsfälle zur Entscheidung zugewiesen werden, bei denen eben vermöge ihrer Einfachheit jeder schriftliche Leitfaden entbehrlich ist, die daher damit im Zusammenhange, in so großer Menge an den Einzelnrichter herantreten und ohne Intervention von Vertretern vor Allem die rascheste Erledigung mit Recht beanspruchen, so daß ein schriftliches Einleitungsverfahren für sie geradezu unmöglich wird.

Anders dagegen gestaltet sich die Durchführung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Processes vor den Collegialgerichten. Hier erscheint es nach den Erfahrungen aller Länder, in denen das mündliche Proceßverfahren besteht, zweckmäßig, die mündlichen Verhandlungen durch schriftliche Anträge vorzubereiten, weil hiedurch der Streitpunct scharf bezeichnet und begrenzt wird, nur müssen dieselben die Natur rein vorbereitenden Anträge unverrückbar festhalten, wie dieß eben auch in dem §. 120 des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung, sowie auch an anderen Stellen derselben gesetzlich festgestellt ist; und die regelmäßige Zulassung von derlei schriftlichen Anträgen muß auf Eine Schrift von beiden Seiten beschränkt bleiben, welche Beschränkung ebenfalls in der neuen Civilproceßordnung als Regel normirt ist.

An dieser Stelle ist noch einer Einrichtung zu gedenken, welche durch die neue Civilproceßordnung eingeführt werden soll und im österreichischen Proceß vollkommen neu ist: nämlich die Aufstellung von Gerichtsvollziehern bei den Collegialgerichten, durch welche, mit Ausschluß der Gerichtsleitung, die Einhändigung der Verfügungen an die Parteien und ihre Vertreter, dann die Besorgung von Mittheilungen zwischen denselben, und die Bewirkung der Urtheilsvollstreckung ausgeführt wird.

Diese Einrichtung ist ein wesentliches Merkmal des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in seinem ursprünglichen Bestande nach der französischen Gesetzgebung; es ist zugleich mit der ganzen Durchführung dieses Processes auf das Innigste verbunden, und zwar so sehr, daß selbst in jenen Ländern, wo das öffentliche und mündliche Verfahren gesetzlich zur Geltung gelangte, ohne daß das Institut der Gerichtsvollzieher geschaffen wurde, die Nothwendigkeit sich gar bald fühlbar machte, auch diese Einrichtung gesetzlich herzustellen, weil sie eben im organischen Zusammenhange mit der guten Wirksamkeit der auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Proceßverhandlung in Verbindung mit deren schriftlicher Vorbereitung bei Collegialgerichten begründeten Proceßgesetzgebung steht.

Dieß war beispielsweise der Fall bei der Proceßgesetzgebung in Braunschweig vom 19. März 1850, auch bei jener in Hannover vom 8. November 1850, die am 1. October 1852 in Wirksamkeit trat, welch' letztere zur Einführung der Gerichtsvollzieher durch das Gesetz vom 7. September und durch die Verordnung vom 17. September 1852 schritt, da die organische Nothwendigkeit dieses Institutes bei der neuen Proceß-

führung sich als unabweislich herausstellte; auch kommt hier noch zu erwähnen, daß dermalen in allen Staaten mit einer Proceßgesetzgebung, wie diejenige ist, welche in unserer neuen Civilproceßordnung zum Ausdrucke gelangen soll, das Institut der Gerichtsvollzieher besteht, und im hohen Grade die gedeihliche Wirksamkeit dieser Proceßgesetzgebung fördert.

Mit Rücksicht auf diese Entwicklung des Gerichtsvollzieherinstitutes, dessen allgemeinen Bestand in den Ländern, wo das neue Proceßverfahren gilt, und die zu Gunsten desselben dort sprechenden Erfahrungen glaubt der Ausschuß auch noch darauf hinweisen zu können, daß hiedurch der Richterstand seinem Berufe der Rechtssprechung, unbelastet von einer Menge nicht richterlicher Geschäfte sich ausschließlich zu widmen in die Lage gesetzt wird, welches Moment vom Standpuncte der Rechtspflege weitaus schwerer wiegt, als manche Bedenken gegen das Institut der Gerichtsvollzieher, die dem Ausschuß allerdings nicht fremd geblieben sind.

Diese Bedenken erscheinen jedoch nach der neuen Civilproceßordnung durch die auf die Collegialgerichte eingeschränkte Wirksamkeit der Gerichtsvollzieher, in Verbindung mit den übrigen Cauteln derselben wider etwaige Mißbräuche durch die Gerichtsvollzieher, an der Hand der Concurrenz, und der den Parteien frei gelassenen Wahl der Gerichtsvollzieher so wesentlich gemildert, daß der Ausschuß sich nicht dafür aussprechen konnte, ein so vielfach bewährtes Institut in der neuen Civilproceßordnung entbehren zu können, umsomehr, wenn noch erwogen wurde, daß im Wege der Gerichtsorganisation, und durch große Sorgfalt bei der Bestellung von Gerichtsvollziehern an den Collegialgerichten, sehr viel im Interesse der Proceßgesetzgebung für das Gedeihen des Institutes geleistet werden kann, und deßhalb stimmte der Ausschuß in seiner Mehrheit der Aufnahme des Instituts der Gerichtsvollzieher bei Collegialgerichten im Sinne der neuen Civilproceßordnung unter den bei den einzelnen hierauf bezüglichen Paragraphen ersichtlichen Abänderungen bei.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit ging daher von der Voraussetzung aus, daß die vorstehend erörterten Hauptgrundsätze des 1. Buches der neuen Civilproceßordnung, die zugleich die entscheidenden Principien der ganzen Civilproceßordnung sind die Zustimmung des hohen Hauses ebenso erhalten würden, wie dieß Seitens des Ausschusses der Fall war und da der vorliegende Entwurf der neuen Civilproceßordnung die consequente Durchführung dieser Principien nach allen Richtungen des Verfahrens hin enthält; so ergab sich für den Ausschuß nur bei vergleichungsweise wenigen Bestimmungen die Nothwendigkeit von Aenderungen, welche in dem beiliegenden Entwurfe bei jedem einzelnen Paragraph ersichtlich gemacht sind und in diesem Bericht nach der Reihenfolge der Bücher einzeln und kurz begründet werden.

Die nach der Regierungsvorlage von dem Ausschusse unverändert zur Annahme des hohen Hauses empfohlenen Bestimmungen dieses Civilproceßordnungs-Entwurfes, weil aus den neuen oben besprochenen Hauptprincipien derselben als nothwendige und richtige Consequenz hervorgegangen, finden schon in der Anerkennung dieser Principien einestheils ihre Begründung, und anderntheils in den umfassenden erläuternden Bemerkungen zum Referentenentwurfe der Civilproceßordnung; deren Begründung kann daher füglich in diesem Berichte ebenso entfallen, wie jene der vom Ausschuß beantragten rein stylistischen Richtigstellungen einzelner Paragraphe des Entwurfes.

Die vom Ausschuß zunächst im I. Buch des von der Regierung vorgelegten Entwurfes einer Civilproceßordnung beantragten Aenderungen werden im Einzelnen nachstehend begründet.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von den Gerichten.

(§. 1 bis §. 59.)

Bei §. 3 und 8 ist die Einschaltung der neuen §§. 4 und 10 in Folge Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit kraft des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, erforderlich und erscheint als dessen Consequenz gerechtfertigt.

Der Zusatz zu §. 5 wurde durch die Fürsorge für den Gerichtsstand einer verlassenen Ehegattin geboten, für den Fall, wenn der Ehegatte seinen bisherigen Wohnsitz hierlands gänzlich aufgibt.

Die Weglassung des Wortes „allgemein" im §. 8 zur Bezeichnung des Gerichtsstandes geschah der Deutlichkeit halber durch Beziehung auf den Wohnsitz selbst.

Im §. 11 wurde die Enumeration der juristischen Personen für überflüssig angesehen und der Ausschuß erachtete es für genügend, zwischen Anstalten zu öffentlichen Zwecken und andern juristischen Personen zu unterscheiden; dagegen hielt der Ausschuß die Unterscheidung zwischen dem Sitz der Verwaltung und dem Sitze der Geschäftsleitung für nicht begründet.

Bei §. 14 erscheint die beantragte Weglassung der Schlußworte zur Vermeidung von Incidenzstritten über die Frage, wer Haupt- und wer Nebenverpflichteter sei? gerechtfertigt.

Die beantragte Veränderung der Höhe des Betrages im §. 26 nun 28 wurde bereits umfassend im Eingange dieses Berichtes motivirt.

§. 27, die Weglassung des Wortes „Schäden" erfolgte mit Rücksicht auf die unberechenbare Tragweite dieses Ausdrucks.

De Weglassung der Schlußworte im Absatz I des §. 31 rechtfertigte sich aus dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 78.

Der §. 36 entfiel in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, gänzlich.

Der §. 47 wurde in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Vertreters der Regierung zur größeren Präcisirung desselben im 4. und 5. Alinea nach den dort bezeichneten Ausschußanträgen abgeändert.

Die Weglassung der Schlußworte des §. 52 geschah zur Milderung des Gesetzes im Interesse zahlungsunfähiger Parteien.

Der Zusatz zu §. 55 entspricht den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und dient zur Deutlichkeit.

Zweiter Titel.

Von den Parteien.

(§§. 60--112.)

Der beantragte Zusatz zu §. 62 entspricht dem §. 51 des deutschen Entwurfes und erscheint in der Natur der Sache begründet.

Die Aenderung des §. 64 beabsichtigt dessen größere Deutlichkeit.

Dasselbe gilt von der Abänderung des Alineas II des §. 66.

Der Zusatz im §. 71 wird beantragt, damit kein Zweifel darüber obwalte, daß die Strittverkündigung nicht etwa nur auf den Fall der Vertretungsleistung beschränkt sei, sondern daß im §. 71 eben alle Fälle der Streitverkündigung inbegriffen seien.

Die Aenderungen im §. 77 beabsichtigen die Sicherstellung der Parteien gegen etwaige richterliche Willkür rücksichtlich der Kostenfestsetzung.

Die Abänderungen und Zusatzanträge zu §. 82 rechtfertigen sich aus der Anschauung, daß besondere Executionsführungen wegen der Kosten vermieden werden sollen.

Die im §. 88 beantragte Weglassung des Punctes 2 erfolgte, weil derselbe mit dem Puncte 1 zusammenfällt.

Die beantragte Normirung des neuen §. 90 entspricht der Klarheit und Vollständigkeit der Bestimmungen über die Sicherheitsleistung und stimmt zugleich mit dem aus demselben Grunde aufgestellten §. 79 des deutschen Entwurfes überein.

Bei §. 93 erschien es zweckmäßiger, die Ertheilung des Zeugnisses im Allgemeinen den hiezu gesetzlich berufenen Behörden vorzubehalten.

Bei §. 97 entspricht die vom Ausschusse beantragte Aenderung den Bestimmungen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. Bl.

Der Zusatz im §. 98 ist eine zur Vermeidung ungegründeter Armenrechte erforderliche Sanction und die Weglassung des Schlußsatzes im §. 98 des Entwurfes eine Folge der Abänderung des §. 97.

§. 100 wurde ebenfalls mit der Abänderung des §. 97 und der Advocatenordnung in Uebereinstimmung gebracht.

Die Abänderungen im §. 103 bezwecken, neben dem unbeschränkten Parteienrecht der Selbstvertretung die ausnahmslose Feststellung der Advocatenvertretung für den Fall, daß die Parteien die Selbstvertretung aus freiem Willen nicht vorziehen, und die Zulassung andere Bevollmächtigter nur dann, wenn die Parteien gegen ihren Willen nur gehindert sind persönlich vor dem Einzelngerichte zu verhandeln, und der Ausschuß glaubte durch die von ihm beantragte Fassung des §. 103 die richtige Grenzlinie zwischen dem Advocatenzwang vor Bezirkscollegialgerichten und dem Vertretungsbefugniß der Advocaten vor Einzelngerichten gegenüber der Zulassung anderer Bevollmächtigter in der Vertretung, die eben nur eine höchst ausnahmsweise zu sein hat, gezogen zu haben.

Die Weglassung des §. 104 erschien mit Rücksicht auf §. 10 der Advocatenordnung geboten.

Die im §. 112 beantragte Weglassung erfolgte zur Vermeidung von unbegründeter Verantwortung für die Advocaten und im Sinne des §. 11 der Advocatenordnung.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

(§. 113—231.)

Die vom Ausschuß beantragte Abänderung bei §. 114 und 116 erscheint im Interesse der Oeffentl chkeit der Verhandlungen begründet.

Der Zusatz am Schlusse des §. 119 ist nur als eine selbstverständliche Schlußfolgerung nach dem vom Regierungsvertreter gebilligten Zusatzantrage des Referenten eingeschaltet worden.

Die Zusätze im Absatz 2 des §. 120 beabsichtigen den vorbereitenden Schriften die so nothwendige Schärfe und Klarheit zu bewahren und die Weglassung der Schlußworte in diesem Paragraphe erfolgte zu dem Ende, um die Entwicklung des Rechtsstandpunctes ausschließlich der mündlichen Verhandlung vorzubehalten und daher die vorbereitenden Schriften lediglich auf die thatsächlichen Verhältnisse, und deren Beweise, als Grundlage des gestellten Begehrens einzuschränken.

Der Zusatz im zweiten Alinea des §. 134 bezweckt die Wahrung des unmittelbaren Fragerechtes der Parteien und ihrer Vertreter, zu welchem Ende auch die Weglassung der dritten Alinea erforderlich war.

Die Abänderungen und Weglassungen in den §§. 135 und 136 beabsichtigen das richterliche Fragerecht und dessen Sanction in gerechter und billiger Weise zu präcisiren, und dessen Ausdehnung bis zur förmlichen persönlichen Inquisition der Partei gegen deren Willen zu verhindern.

Die Aenderungen im §. 140 beabsichtigen die Klarstellung dieses Paragraphes dahin, daß nicht auf beiden Streitseiten eine Vielheit der Parteien und die Verbindung in deren Rechtsstreiten gemeint sei, und daß auch in dieser Beschränkung nur auf Antrag der Parteien eine solche Verbindung verfügt werden kann.

Der Zusatz im §. 143 ergab sich als selbstverständlich vor der Urtheilsfällung und entspricht dem ursprünglichen §. 145 des Referentenentwurfes.

Die Einschaltung im §. 149 erschien nothwendig als Warnung darum, weil die Entfernung der Partei ihrem Ausbleiben gleich zu achten ist (§. 151) und daher auch dessen Folge, nämlich das Versäumungserkenntniß nach sich zieht, und zwar, ohne Zulaß einer Restitution (§. 277), wodurch ein Entfernungsbeschluß ohne vorhergegangene Warnung der Partei, eine rechtsverletzende Härte nach sich ziehen würde.

Die Zusätze im §. 154 und 155 erfolgten nur der Deutlichkeit halber.

Im §. 164 erschien die Verständigung beider Parteien geboten und zugleich eine Sanction, der säumigen Partei gegenüber, gerechtfertigt, der beigefügte Schlußsatz ist eine Folge der bei §. 112 gefaßten Ausschußbeschlüsse.

Im §. 171 war die dort bezeichnete Einschaltung der Vollständigkeit halber, und als Cautel, den Gerichtsvollziehern gegenüber, im Interesse der Parteien erforderlich.

Die Einschaltungen und Zusatzanträge im §. 176 und 177 rechtfertigen sich dadurch, daß den Parteien eine größere Auswahl in der Art der Zustellung eingeräumt werden wollte, und zugleich der Ausweis über deren Wirksamkeit ermöglicht werden mußte.

Die Abänderung der Schlußworte des ersten Alineas im §. 180 beabsichtigt lediglich dessen vollkommene Klarstellung.

Der Zusatz dagegen am Schlusse des dritten Alineas dieses Paragraphen rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß der Kläger stets das größte Interesse an der Curatelsbestellung hat, da er ohne dieselbe sein Recht gar nicht durchsetzen kann, während für den Curator nicht das mindeste Interesse an der Sache vorliegt, und auch bei Curatelsbestellungen im öffentlichen Interesse der Kläger, bei seinem dazu kommenden Privatinteresse, mit Recht zur Zahlung der Curatelskosten heranzuziehen ist, woraus natürlich bei Curatelsbestellungen im rein öffentlichen Interesse folgt, daß die Zahlungspflicht der Curatelskosten auf den Staat fällt, dessen Kostenüberhebung in diesem Fall dem Gegner nicht aufgebürdet werden kann.

Der Zusatz zu §. 182 wurde in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Herrn Regierungsvertreters, zur Herstellung der Congruenz der Civilproceßordnung mit dem Gesetze vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit aufgenommen.

Die im §. 190 vom Ausschuß beschlossene Einschaltung beim ersten Alinea und die hiedurch erforderliche Weglassung des zweiten Alineas beabsichtigt den Schutz der Parteien innerhalb eines gewissen Termins vor möglicher Weise übereilten Versäumungserkenntnissen und der hiedurch bedingten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch deren Vermeidung offenbar auch die Beschleunigung des Verfahrens vermittelt wird.

Aus diesem Beschlusse folgt zugleich die Rechtfertigung des Zusatzes bei §. 205 als Consequenz.

An dieser Stelle glaubt der Ausschuß in Kurzem hervorheben zu sollen, daß vor der Berathung über die Specialbestimmungen der §§. 206—214 inclusive eine eingehende Erwägung darüber stattfand, ob gegen Versäumungserkenntnisse die bisher in der österreichischen Gerichtsordnung festgehaltene Einsetzung in den vorigen Stand als Rechtsmittel, dessen sich die säumige Partei gegen das Versäumungserkenntniß zu bedienen habe, beizuhalten ist, oder ob statt desselben das dem französischen Proceß angehörige und im hannoverischen, preußischen, wie baierischen Proceß recipirte Rechtsmittel des Einspruches gegen Versäumungserkenntnisse in dem Entwurfe der neuen Civilproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu normiren sei.

Mit Rücksicht darauf, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur der unverschuldeten Verhinderung der Partei oder ihrer Vertreter zu statten kommt, keineswegs aber deren Nachlässigkeit oder üblen Willen sogar begünstigen darf, was beim einfachen Einspruch nicht ausgeschlossen ist, daß ferner die, in dem bisherigen Verfahren gegründete Behauptung unnützer Verzögerung des Hauptstrittes durch Zulassung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung, mittelst weitläufiger Zwischenverhandlungen, bei dem nach der neuen Civilproceßordnung einzuführenden Verfahren kraft seiner Natur beseitigt wird und daß endlich nach dem in der Civilproceßordnung über die Wiedereinsetzung enthaltenen Bestimmungen jede gerechtfertigte Besorgniß der Proceßverzögerung insbesondere in Hinblick auf §. 210 der Civilproceßordnung behoben erscheint, entschied sich der Ausschuß in seiner Mehrheit für die Beibehaltung des in der öster-

reichischen Proceßordnung eingebürgerten Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumungserkenntnisse, unter den im Entwurf der neuen Civilproceßordnung normirten Bedingungen auch darum, weil eben die österreichische Gesetzgebung bisher an diesem Rechtsmittel festgehalten hatte und überwiegende Vortheile aus dem Rechtsmittel des Einspruches nicht vorausgesetzt werden können, viel mehr nachtheilige Verzögerungen mit Grund sich besorgen lassen.

Dieß vorausgeschickt, wird in der weiteren Begründung der Ausschußanträge bei den einzelnen Paragraphen nachstehend fortgefahren. Die Weglassung der Paragraphen-Citate im §. 206 erfolgte, weil dieselben eben nicht alle Fälle der Wiedereinsetzung betreffen, die weitere Abänderung im Text des §. 206 und zu Folge dieser im §. 207 geschah deßhalb, um die Alternative des Restitutionsgrundes aus dem eigenen Verschulden der Partei und aus dem ihres Proceßbevollmächtigten zuzulassen.

Die Einschaltung im §. 214 erfolgte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 81 und im Interesse der Gerechtigkeit.

Die Einschaltung im Nr. 3 des §. 215 erfolgte auf Grund der Bestimmungen des zweiten Absatzes im §. 111 und mit Rücksicht auf den §. 1012 des b. G. B.

Die Weglassung des §. 216 ist eine Consequenz der im vorstehenden Paragraphe beschlossenen Einschaltung.

Die textuellen Aenderungen im §. 223 beabsichtigen nur die zweifellose Klarstellung der betreffenden Bestimmungen.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Titel.

Ordentliches Verfahren vor Collegialgerichten.

(§. 232—468.)

In diesem Theile der neuen Civi proceßordnung sind die Bestimmungen über den Beweis von principieller Bedeutung, dieselben knüpfen zwar nicht nur an die bisherigen Beweisarten, mit Ausnahme des summarischen Zeugenbeweises, der eben in dem neuen Verfahren keinen Platz finden kann, und auch in dem bisherigen zu den Seltenheiten gehört, — an; sondern halten auch an dem bisherigen System der Beweisanticipation und des Beweisdecretes fest, statuiren jedoch in den §§. 309, 354, 371, 373, 375, 376, 378, 380, 386, 387, 404 und 422 den in den bisherigen österreichischen Gerichtsordnungen nicht zur Geltung gebrachten Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch den Richter, kraft seiner Ueberzeugung mit nur theilweiser Beschränkung derselben, beim Beweis: durch Eid und Urkunden.

Der Ausschuß stimmte, nach eingehender Erwägung der überwiegenden Vortheile für die rechtssuchenden Parteien, diesen neuen Grundsätzen über den Beweis, als einer natürlichen Consequenz des unmittelbaren Verfahrens, auch bei der Beweisaufnahme unbedingt zu, und fand nur deren rückhaltlose Durchführung dahin, daß kraft der freien richterlichen Beweiswürdigung jede bindende Beweisregel überhaupt, also auch beim Zeugenbeweise zu entfallen habe, durch die §§. 328 Nr. 1 und 329 der neuen Civilproceßordnung nicht unerheblich beeinträchtigt; denn gilt wirklich die freie Beweiswürdigung nach der Ueberzeugung des Richters gesetzlich in der neuen Civilproceßordnung, und wird sie als das aufgefaßt, was sie sein soll: als das Ergebniß einer verständigen logischen Operation des Richters an der Hand langer Rechtsübung und wissenschaftlicher Ausbildung, so darf folgerichtig weder eine absolute noch relative Zeugenverwerflichkeit in dem Gesetze irgend normirt sein, was aber in den obcitirten Paragraphen allerdings der Fall ist.

Zur Begründung dieser Anschauung dient die Civilproceßgesetzgebung Englands und Nordamerikas, welche beide, in der consequentesten Fortbildung des öffentlichen, mündlichen, unmittelbaren Proceßverfahrens, auf dem Streben beruhen, das Beweisverfahren, unter sorgfältiger Wahrung der freien richterlichen Beweiswürdigung nach der gewonnenen Ueberzeugung, von jeder beschränkenden Vorschrift für den Richter zu befreien und durch energische Mittel die Erforschung der Wahrheit, zur Erleichterung der Rechtsverfolgung für die Parteien, durch die Richter zu fördern, und deßhalb schon seit dem Jahre 1853 die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß Niemand wegen Inteceße an der Sache oder wegen erlittener Verurtheilung vom Zeugnisse ausgeschlossen werden, und nur der Richter beurtheilen soll, wie weit er nach den Umständen des einzelnen Falles auch solchen Zeugen trauen kann und will; wobei der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben soll, daß in England seit dem Jahre 1853 dießfalls nur in Bezug auf Ehegatten eine Ausnahme gemacht wird. Eine besonders tief eingreifende Beweiseinrichtung ist die zuerst bei den Grafschaftsgerichten, — seit dem 7. August 1851 — bei allen Gerichten Englands eingeführte Bestimmung, daß die Parteien in ihren Processen als Zeugen vernommen werden können, welches Institut auch in Nordamerika allgemein eingeführt ist. So große Bedenken sich gegen diese Einrichtung vorbringen lassen, so wird dieselbe doch nach den dem englischen Parlament vorgelegten Zeugnissen und nach den Mittheilungen ehrenwerther englischer Praktiker als höchst wohlthätig erkannt, ja

der englische Lordoberrichter Campbell erklärte im Oberhause (19. Februar und 27. März 1853) in seinem und seiner Collegen Namen die Zustimmung zu dieser Maßregel und das Edinburger Advocaten-collegium wünschte deren Einführung für Schottland.

Auf solchen Beweisgrundsätzen erreicht der Richter und die Parteien den Vortheil, alle Beweisesquellen benützen und die Wahrheit sicherer erforschen zu können; welcher Vortheil durch jede Einschränkung der freien Beweiswürdigung des Richters beim Zeugenbeweis geschmälert wird und statt dessen ein für das neue Gerichtsverfahren, dessen Grundlage nicht mehr das formelle Recht, sondern die Erforschung der Wahrheit zu Gunsten des materiellen Rechtes bildet, sehr wesentlicher Nachtheil dadurch eintritt, daß bei Verminderung der zulässigen Zeugen das Beweismittel des Eides, welches in seiner Ausdehnung vielfach bedenklich scheint, desto häufiger zugelassen werden muß; obwohl dessen Verminderung gerade im Wege des öffentlichen und mündlichen Verfahrens möglichst anzustreben ist.

Da jedoch im Allgemeinen gegenüber den bisherigen Proceßbestimmungen über Zeugenverwerflichkeit und Bedenklichkeit, die freie Beweiswürdigung des Richters, wenn auch keine vollständige, so doch eine ziemlich ausgedehnte genannt werden kann, worin ein sehr wesentlicher Fortschritt des neuen Civilprocesses anerkannt werden muß, so begnügte sich der Ausschuß in seiner Mehrheit mit der im Entwurf normirten Durchführung dieses neuen Princips und mit den im vierten Abschnitt des zweiten Buches, welcher von den Beweisen handelt, beantragten Abänderungen, die daher schon theilweise in der vorstehenden Auseinandersetzung ihre Begründung finden.

Indem nur noch darauf mit Befriedigung hingewiesen wird, daß die Beweisverordnung nach allen Bestimmungen der neuen Civilproceßordnung wirklich nur als eine proceßleitende Verfügung des Gerichtes aufgefaßt werden kann, um das Proceßmaterial doch nur bei jenen Beweisen spruchreif zu machen, zu deren Aufnahme eben gerichtliche Mitwirkung erfordert wird, und daher jede Beweisverordnung dann wegfällt, wenn der Beweis eben durch die alleinige Thätigkeit der Parteien geführt werden kann, wird zu der Begründung der einzelnen Abänderungs-Anträge des Ausschusses zu den Paragraphen des zweiten Buches der Civilproceßordnung übergangen.

Die Berufung auf den §. 64 über die Streitgenossenschaft am Schlusse des §. 234 bezweckt die Vermeidung jedes Mißverständnisses, daß nämlich die objective Klagscumulirung nicht auch gegen verschiedene Personen zulässig sei.

Der Zusatz im §. 235 erscheint zweckmäßig, um anzudeuten, daß auch nachträglich, das ist nach Zustellung der Klagschrift, die Vorbescheidung stattfinden kann.

Die Abänderung des Zeitraumes im §. 236 beabsichtigt die Beschleunigung des Verfahrens.

Die facultative Fassung des §. 246 rechtfertigt sich zur Milderung der Härte dieser Bestimmung, unbeschadet des Zweckes des §. 246, nämlich Vereitlung von Chicanen durch muthwillige Compensations-Einwendungen.

Die Abänderung im §. 249 empfahl sich als richtige Textirung, ebenso jene im §. 276, welche letztere zugleich den Schutz der Parteien im Falle unterbliebener ordnungsmäßiger Ladung beabsichtigt.

Der Zusatz zu §. 277 beabsichtigt eine Sanction gegen die Chicanen besonders renitenter Parteien.

Der Zusatz zum ersten Alinea des §. 278 ergab sich aus der gerechten Beurtheilung der Natur der Streitgenossenschaft.

Die Einschaltung im §. 298 betreff der Oeffentlichkeit und die Weglassung des Wortes „nicht" im ersten Satz finden ihre Begründung in der consequenten Durchführung des Princips der Oeffentlichkeit auch für die Beweisaufnahme mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit.

Die Vertauschung des Wortes „dabei" mit dem Ausdrucke „bei solchen Beweisaufnahmen" erfolgte wegen der obigen Einschaltung zur Herstellung der textuellen Verbindung.

Die Einschaltung im §. 302 ist rein redactioneller Natur.

Der Zusatz zu §. 303 beabsichtigt, eine neuerliche Beweisaufnahme für den Fall ihres ursprünglichen Unterbleibens innerhalb gewisser Gränzen zu ermöglichen.

Der Zusatz zu §. 305 ist eine Folge des obigen Zusatzes.

Die Einschaltung am Schlusse des §. 310 hat den Grund, die Absicht des Paragraphen selbst; nutzlose Beweisführung der Parteien hintanzuhalten, auch in den dort angegebenen Fällen zu sichern.

Der Zusatz zu §. 314 wahrt den Parteien Einwendungen, die späterhin, wenn z. B. ein zum ewigen Gedächtniß abgehörter Zeuge stirbt, nicht mehr, oder doch ohne Wirkung zur Geltung gelangen.

Die Abänderung des zweiten Alinea im §. 315 ist eine Folge des obigen Zusatzes.

Der Zusatz im §. 317 erscheint gerechtfertigt im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens.

Die Weglassung des ersten und zweiten Alineas im §. 318 und die Einschaltung im dritten Alinea wird zur Vermeidung von Frustrirungen und Verschleppungen beantragt.

Die Einschaltung im §. 326 ergibt sich aus der Natur des mündlichen Verfahrens und bezweckt die Wahrung der Parteienrechte.

Die im §. 328, Nr. 2 beantragte Auslassung erscheint bereits in der früheren Erörterung über die in dieser neuen Civilproceßordnung normirte Ein-

schränkung der freien Beweiswürdigung durch den Richter gerechtfertigt und durch den beantragten Absatz 6 zu §. 339 motivirt, weil ja dort aus dem hier ausgelassenen Grunde dem Zeugen das Aussageverweigerungsrecht zugestanden ist; während es unzulässig erscheint, die absolute Verwerflichkeit seines Zeugnisses nach §. 328, über das Beichtgeheimniß hinaus, selbst dann aufzustellen, wenn der Zeuge aussagen will.

Die Auslassung im ersten Alinea des §. 329 ist nur eine Folge davon, daß überhaupt relativ verwerfliche Zeugen statuirt wurden, weil unter dieser Voraussetzung über die den ausgelassenen Passus betreffenden Verhältnisse gewiß am allerwenigsten von den im Absatz 1 des §. 329 erwähnten Personen ein unbefangenes Zeugniß zu erwarten sein wird, und, wenn schon die freie Beweiswürdigung der Aussagen dieser Personen dem Richter gegenüber gesetzlich eingeschränkt werden will, deren Ausdehnung gerade in diesem Fall nicht angemessen erscheint.

Die bei §. 332 beantragten Abänderungen wurden nach dem Antrage des Vertreters der Regierung in Consequenz des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit beschlossen.

Der Zusatz 6 zu dem §. 339 wurde bereits im Zusammenhange mit §. 328 motivirt und ist eine Folge von dessen Richtigstellung in Rücksicht der besonderen Eigenschaften und Verhältnisse des also begünstigten Zeugen.

Die Beziehung auf §. 437 ergibt sich daraus, daß eben dort alle Förmlichkeiten bei Einleitung der Eidesabnahme normirt werden.

Die Auslassungen und Aenderungen im §. 347 rechtfertigen sich aus dem Bestreben, das im mündlichen Verfahren gewiß höchst wesentliche, unmittelbare Fragerecht an den Zeugen den Parteien zu sichern, auf welchem Grunde auch die Abänderung des §. 350 beruht.

Der Zusatz am Schlusse des §. 360 wurde im Hinblicke auf den §. 601 aus dem Grunde beschlossen, damit der Sachverständige, da er in seiner Ablehnung dem Richter gleichsteht, ganz unparteiisch sei und in Folge dieses Beschlusses erscheint die Einschaltung in der zweiten Zeile, drittes Alinea des §. 361 geboten.

Die Einschaltung im §. 374, erstes Alinea, erklärt sich daraus, daß dem Sachverständigen keine Vorauslagen zugemuthet werden können, und daß dieser Zusatz eigentlich schon aus dem §. 364 in seiner Beziehung auf §. 334 gefolgert werden muß.

Der Zusatz zu §. 378 erscheint eigentlich als ein selbstverständlicher; nach dem Texte, dem Geiste der neuen Civilproceßordnung, und nach deren Motivirung bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhause Seitens Sr. Excellenz des Herrn Justizministers in der 72. Sitzung vom 13. Februar 1868; er wurde nur darum beschlossen, um die rein vorbereitende Natur dieser schriftlichen Anträge scharf zu präcisiren und jede irrige Anschauung hintanzuhalten, als könnten diese schriftlichen Anträge in irgend einer Weise als processuale Beweismittel benützt werden.

Die Abänderung am Schlusse des §. 399 entsprach der Deutlichkeit, ebenso die Einschaltung im §. 405.

Die Citation des §. 206, am Schlusse der §§. 411 und 412, 433, 441, 448 und 483 erschien zur Deutlichkeit ebenfalls zweckmäßig.

Die Auslassung im §. 419 in Congruenz mit §. 420 beabsichtigt, Mißverständnisse zu vermeiden und die Beurtheilung der Kostenfrage nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zu wahren.

Die bei den §§. 437, 438, 439 und 440 beschlossenen Abänderungen und Auslassungen, sowie die ganze Anordnung dieser Paragraphe erscheint durch das Bestreben gerechtfertigt, innerhalb der neuen Civilproceßordnung und conform den bestehenden Gesetzen alle Specialbestimmungen über die Eidesabnahme übersichtlich aufzunehmen.

Die Einschaltnng im §. 444 erschien darum erforderlich, damit kein Zweifel darüber obwalte, daß die Eideserklärung, als Grundlage der vermutheten Eidesleistung, vor Gericht stattzufinden habe.

Im §. 448 erschien die dort beantragte Einschaltung nothwendig, damit ein bloßes Versehen nicht als Eidesverweigerung aufgefaßt werden könne.

Zweiter Titel.

Ordentliches Verfahren vor Einzelngerichten.

(§§. 469—486.)

Am Eingange dieses Theiles der neuen Civilproceßordnung wird auf die allgemeinen Erörterungen betreff der Zweckmäßigkeit von Einzelngerichten im öffentlichen und mündlichen Proceßverfahren hingewiesen; sowie darauf, daß dieselben nur innerhalb der Competenzgränzen des abgeänderten §. 26 nun 28 vom Ausschusse zugestanden werden konnten, weil eben bei Einzelngerichten die wahren Bürgschaften einer richtigen Entscheidung dem Ausschusse wesentlich geringer vorhanden zu sein scheinen, als bei Collegialgerichten, was ja auch ausdrücklich in den Motiven zum Referentenentwurfe mehrfach, und zwar in einer sehr weit tragenden Bedeutung bei §. 40 desselben anerkannt wird, und im §. 29 dieses Entwurfes auch seine Bestätigung findet.

Würden hiernach den Einzelngerichten wirklich nur die einfachsten Proceßverhandlungen zur Entscheidung zufallen; wobei die Parteien rechtsverständige Vertreter entbehren können, alles auf die Schnelligkeit des Verfahrens ankommt; daher die reine Durchführung des mündlichen Verfahrens, mit Aus-

schluß aller vorbereitenden Schriften, sich empfiehlt, so daß nur die Klage schriftlich angebracht werden kann, der Protokollirung der Verhandlungen noch eine viel einfachere Form, als die im §. 152 vorgesehene, gegeben wird, und das Institut der Gerichtsvollzieher gänzlich hinwegfällt, so konnte der Ausschuß sich für die Belassung der Competenz von Einzelngerichten im Sinne dieses Titels entscheiden und stellte zu demselben die nachfolgenden Abänderungsanträge:

Der Beisatz im §. 476 wurde der Deutlichkeit halber beschlossen.

Die Abänderung des §. 480, der mit dem §. 129 im Zusammenhange steht, entsprang aus dem Grunde, weil einestheils Bevollmächtigten, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, die Begünstigung einer Vertagung im Interesse der Gegenpartei und der Schnelligkeit des Verfahrens nicht zugestanden werden konnte; und weil anderseits der persönlich erschienenen Partei die Begünstigung zu Statten kommen sollte, daß der Einzelnrichter sich statt eines geeigneten Vortrages derselben, nur mit deren verständlicher Aeußerung zu begnügen habe.

In §. 482 erschien die beantragte Einschaltung mit Rücksicht auf den §. 153 darum gerechtfertigt, weil hiedurch die bei Einzelnrichtern so nothwendige Einfachheit des Protokolles nicht beirrt wurde; wohl aber die Partei von dem Inhalte des Protokolles Kenntniß erhielt und durch ihre Unterschrift es bekräftigen konnte; deren Verweigerung übrigens keine Wirkung hat.

Selbstverständlich ging der Ausschuß von der Ansicht aus, daß aus diesem Zusatze die Protokollirung der mündlichen Parteireden und Gegenreden nicht abgeleitet werden könne; was ja durch den übrigen Inhalt des §. 482 genügend widerlegt ist.

Dritter Titel.

Außerordentliches Verfahren.

(§. 487—646.)

Dieser Titel umfaßt in 10 Abschnitten sämmtliche besondere Proceßarten, welche bisher außerhalb der Gerichtsordnung durch Specialgesetze normirt waren; mit Ausnahme des Rechnungsprocesses und des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Der Ausschuß erkennt die Aufnahme dieser besonderen Proceßarten bei deren Bestande in der neuen Proceßordnung für gerechtfertigt an, so wünschenswerth deren Verminderung wäre, was aber eben mit Rücksicht auf die durch dieselben processual zu normirenden Streiteventualitäten, die wirklich in praktischer Besonderheit bestehen, nicht zu ermöglichen ist.

Hiebei wird bemerkt, daß alle diese Verfahrungsarten dem Zwecke und dem Geiste der neuen Civilproceßordnung nach deren Entwurfe angepaßt erscheinen; daß insbesondere der §. 578 beim Rechnungsprocesse das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit selbst in diesem Processe grundsätzlich festhält und nur unter besonderen Schwierigkeiten, aber erst bei der Tagfahrt über die Klage, die Einleitung des schriftlichen Verfahrens; mit der Beschränkung gestattet, daß nach demselben dann eine mündliche Schlußverhandlung stattzufinden hat, als Grundlage der Entscheidung.

Die vom Ausschusse bei diesem dritten Titel des zweiten Buches beantragten Abänderungen sind folgende:

Der Zusatzantrag zum §. 491 beabsichtigt, dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß keine res judicata entstehen könne, und daß nur der specielle Zahlungsauftrag wirkungslos wird.

Der Zusatz im §. 511 bezweckt die specielle Hervorhebung der ganz besonderen Frist des §. 491 als maßgebend.

Bei dem dritten Abschnitte dieses Titels über den bedingten Zahlungsbefehl, eine ebenfalls der bisherigen Gerichtsordnung ganz fremde Proceßart und Form, hielt sich der Ausschuß gegenwärtig, daß insbesondere in Ländern von geringerem Culturgrade und bei dem Bewußtsein des Volkes, daß Niemand ungehört verurtheilt werden kann, die Zulässigkeit von bedingten Zahlungsbefehlen als processuales Experiment nicht ohne Gefahren sein könne für Personen, die von demselben betroffen werden, ohne die gehörige Aufmerksamkeit und Wachsamkeit aus den obigen Gründen zur Wahrung ihrer Rechte anzuwenden, während der bedingte Zahlungsbefehl anderen Personen gegenüber dadurch wirkungslos wird, und zu Verzögerungen der Rechtsdurchsetzung sogar führt, da er durch einfachen Einspruch beseitigt werden kann.

Bei der sehr getheilten Ansicht über den Werth des bedingten Zahlungsbefehles, der eigentlich ein Mahnverfahren ist, welches mit dem auf Urkunden beruhenden Mandatsverfahren in gar keine juristische Parallele gezogen werden kann; mit Rücksicht auf die gegen dieses Institut erhobenen Bedenken mehrerer Advocatenkammern, die Bemerkungen des Referentenentwurfes über den bedingten Zahlungsbefehl und den Umstand, daß der preußische Civilproceßentwurf ein solches Mahnverfahren nicht kennt; gelangte der Ausschuß erst nach eingehender Erwägung zu dem Entschlusse, für dieses Verfahren in der neuen Civilproceßordnung die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu beantragen, und zwar darum, weil der bedingte Zahlungsbefehl immerhin als ein Fortschritt für die Beförderung der Rechtsdurchsetzung betrachtet werden kann, weil der darin möglicherweise gelegene Schutz des Gläubigers jedenfalls schwerer ins Gewicht fällt, als die Schonung wirklicher Schuldner,

welche Letzteren durch die Zulassung eines einfachen Einspruches gegen den bedingten Zahlungsbefehl ohnehin zureichend gesichert sind (§. 526); eine weitere Sicherung insbesondere gegen die eigene Rechtsvernachlässigung der Parteien aber nicht beansprucht werden kann (vigilantibus jura scripta sunt); weil die Bevölkerung binnen Kurzem die für bedingte Zahlungsbefehle erforderliche Aufmerksamkeit sich aneignen wird, weil ferner die Aussprüche erfahrener Praktiker gerade diese Einrichtung sehr rühmen, die Erfahrungen hierüber aus Würtemberg, wo dieses Institut besteht, sehr günstig lauten; und endlich die Gewerbekammern sehr dringend sich für dessen Einführung ausgesprochen haben. Da nun der diesen Gegenstand behandelnde dritte Abschnitt der neuen Civilproceßordnung zureichende Bestimmungen enthält, um die etwa zu besorgenden Nachtheile dieses Verfahrens zu beseitigen, werden in demselben keine Abänderungsanträge gestellt.

Die Weglassung des Schlußsatzes im §. 536 des vierten Abschnittes dieses Buches rechtfertigt sich dadurch, daß in derlei, das bloße Besitzfactum betreffenden Stritten sehr häufig der Eid das einzige Beweismittel an sich oder doch als Ergänzung der sonst unzureichenden Beweismittel, wie bei nur Einem Zeugen z. B., bildet; und daß es als eine Anomalie erscheint, im Besitzprocesse den Eid als Beweismittel zuzulassen und ihn im Besitzstörungsprocesse auszuschließen, in welch beiden Processen die, als Grund der Nichtzulassung des Eides bei Besitzstörungen vorausgesetzte, Gereiztheit der Parteien, und die hieraus abgeleitete Besorgniß von Meineiden ganz gleich ist.

Die Einschaltung im §. 575, erstes Alinea, geschah im Interesse des gesteigerten Verkehrslebens; jene im zweiten Alinea mit Rücksicht auf das nach Vorlage der Civilproceßordnung erschienene Gesetz.

Die Vertauschung des Wortes „treffen" mit „beschließen" entsprach der Stellung der Schiedsrichter und die Anwendung des Ausdruckes „bestellen" im §. 604 ist lediglich eine Richtigstellung zu dem Ende, damit die Wahl durchs Los nicht unberücksichtigt erscheint.

Der Zusatz am Schlusse des §. 613 rechtfertigt sich dadurch, daß in zulässiger Weise auch andere Proceßformen unter den Voraussetzungen des §. 613 fixirt werden können; welche in soweit zu berücksichtigen sind, als sie vom Gesetze der vertragsmäßigen Einigung anheimgestellt blieben.

Die Auslassung im §. 626 war eine Folge des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, dagegen der Zusatz der Klarstellung wegen erforderlich.

Die Auslassung im §. 628 findet ihre Begründung in dem Gesetze vom 31. December 1868, R. G. Bl. vom 5. Jänner 1869, Nr. 3.

Der Zusatz zum §. 629 beabsichtigt, den Parteien die Selbstvertretung zu wahren; im Falle jedoch sie die Vertretung durch Bevollmächtigte vorziehen, den für Collegialgerichte gesetzlich normirten Advocatenzwang auch im Verfahren für Ehesachen aufrecht zu erhalten.

Der Zusatz zu §. 630 rechtfertigt sich durch die Beziehung auf die bei §. 628 im Sinne der neueren Gesetzgebung beschlossene Auslassung.

Die Einschaltung bei §. 639 empfahl sich durch die Nothwendigkeit für die Ordnung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten Vorsorge zu treffen.

Drittes Buch.

Rechtsmittel-Verfahren.

(§§. 647—729.)

Vor Berathung der Detailbestimmungen dieses Buches erwog der Ausschuß die Frage: ob die Berufung als Rechtsmittel gegen Entscheidungen in der Thatfrage mit dem mündlichen, auf Unmittelbarkeit gegründeten Proceß sich principiell vereinigen lasse? ob nicht vielmehr die Zulassung dieser Berufung vom wissenschaftlichen Standpunct, und als unvereinbar mit den Principien der neuen Civilproceßordnung abgelehnt werden solle?

Für die Ablehnung sprach die ganze Natur des Rechtsmittels der Berufung, wie es in dem vorliegenden Entwurf der Civilproceßordnung gesetzlich normirt erscheint, denn die Berufung wird ganz in derselben Weise, wie eine ursprünglich neue Klage erhoben; das Verfahren über dieses Rechtsmittel in der zweiten Instanz ist dem in erster Instanz bis in seine kleinsten Einzelheiten gleich; die Entscheidung in zweiter Instanz erfolgt daher auf Grund einer ganz neuen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Berufungsrichter, unter Zulassung von neuen Thatsachen und neuen Beweismitteln (allerdings mit einiger Einschränkung, §§. 667, 669) und unter den Rechtsnachtheilen des Kostenersatzes selbst für die obsiegende Partei (§. 672), so zwar, daß sehr häufig eine Ausführung der vorbehaltenen Berufung wider die, dem Urtheil erster Instanz während des Verfahrens in derselben vorausgegangenen Gerichtsbeschlüsse, dieser Instanz, in zweiter Instanz darum entfällt, weil diese in erster Instanz rechtskräftig gewordenen Zwischenentscheidungen in Folge nicht nur der vorgebrachten neuen Thatsachen und Beweise, sondern auch als Folge der ganz verschiedenen Auffassung des Berufungsgerichtes gar nicht einmal mehr für die zweite Instanz in Betracht kommen.

Vom wissenschaftlichen Standpuncte stand es für den Ausschuß fest, daß die Berufung als Rechtsmittel wider Entscheidungen in der Thatfrage nicht zu empfehlen sei, vielmehr für einen Rückschritt in der Proceßgesetzgebung über das

mündliche Verfahren betrachtet werden könne, da dieses Rechtsmittel mit dem mündlichen Proceß nicht vereinbar ist; ferner erschien vom Standpuncte des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung gerade nach dem oben kurz geschilderten Berufungsverfahren die Verhandlung in zweiter Instanz nicht als eine Berufungsverhandlung in dem Sinne, daß hiedurch das Verfahren erster Instanz und das darauf basirte Urtheil einer kritischen Entscheidung auf Grund der bis dahin eingetretenen Lage des Processes in zweiter Instanz unterzogen wird, sondern die Berufungs-Verhandlung muß als eine ganz neue Verhandlung betrachtet werden, die eigentlich als eine Wiederholung der ursprünglichen Verhandlung erster Instanz, jedoch ohne alle Rücksicht auf dieselbe, und möglicher Weise auf ganz neuen Grundlagen, sohin eigentlich als eine abermalige Verhandlung erster Instanz aber vor einem höheren Richter stattfindet.

Diese im Gesetze begründete Auffassung der Berufung nach den Normen der neuen Civilproceßordnung ist die Anerkennung der principiellen Unzulässigkeit der Berufung und ihrer Unvereinbarkeit mit dem mündlichen Verfahren, einmal darum, weil über die neue Verhandlung zweiter Instanz wider das Urtheil derselben jede Berufung ausgeschlossen ist, und nur die Nichtigkeit aus speciell im Gesetze normirten Gründen dagegen zugelassen wird, während diese Verhandlung doch eigentlich gewissermaßen nur eine wiederholte Verhandlung erster Instanz vor dem Berufungsrichter ist; dann weil unverkennbar überhaupt und insbesondere bei Berufungen gegen Urtheile der Einzelngerichte durch diese Normirung der Berufung eine Erschwerung der Berufungen eintritt, welche allerdings auf deren Verminderung, also indirect auf die Unanfechtbarkeit der Urtheile erster Instanz im Berufungswege abzielt, aber ungerechtfertigt ist, wenn die Berufung ein durch die Wissenschaft und vom Rechte gefordertes Rechtsmittel gegen thatsächliche Entscheidungen der Gerichte erster Instanz wäre.

Diesen gegen die Berufung vorliegenden Bedenken konnte sich der Ausschuß zwar nicht verschließen, aber mit Rücksicht darauf, daß überhaupt Einzelngerichte bei der Rechtssprechung nach der neuen Civilproceßordnung nicht ganz ausgeschlossen sind, deren Competenzgrenze, selbst nach den Anträgen des Ausschusses bei §. 26 nun 28 viele schwierige Processe in den Kreis der Rechtssprüche des Einzelnrichters zieht, und das einzige Mittel, diese Processe vom Einzelngerichte dennoch einem Collegialgerichte zum Rechtsspruche zuzuweisen, welcher dann die also erhöhte Bürgschaft der gesicherten Rechtsfindung für sich in Anspruch nehmen kann, in der Berufung wider Entscheidungen in Thatfragen gelegen ist, dieselbe daher eigentlich als Provocation erscheint; so glaubte der Ausschuß dennoch dieses Rechtsmittel, wodurch in allen obigen Fällen das Collegialgericht als Hauptinstanz im Berufungswege gewonnen wird, im Sinne der Civilproceßordnung bestehen lassen zu können, umsomehr als dasselbe bisher in keiner Civilproceßgesetzgebung ausgeschlossen wurde, und die Beibehaltung dieses Rechtsmittels der bisherigen Gewohnheit der Rechtsuchenden entspricht, wobei nicht übersehen werden kann, daß in Folge der Einführung der neuen Civilproceßordnung sich ein Uebergangsstadium in der Rechtssprechung bilden wird, nicht allein vom Standpuncte der rechtsuchenden Bevölkerung, sondern auch von jenem des rechtsprechenden Richters, in welchem dieses Rechtsmittel wohl kaum mit Beruhigung entbehrt werden könnte.

Belangend die übrigen, in der Civilproceßordnung zugelassenen Rechtsmittel, welche nebst der im §. 206 besonders geregelten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als — Recurs, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahmsklage, letztere gegen rechtskräftige Urtheile, normirt sind; unter den Detailbestimmungen des 2., 3. und 4. Titels dieses Buches, in welch letzterem die Zulässigkeit der Wiederaufnahmsklage wegen neu aufgefundener Beweismittel speciell auf Urkunden eingeschränkt wird (Nr. 6, §. 720), sieht sich der Ausschuß zu keiner principiellen Bemerkung veranlaßt; — und nachdem der Ausschuß, bei dem zugelassenen Bestande des Rechtsmittels der Berufung, mit deren Grundsätzen: der Concentration, in Verbindung mit der vorbehaltenen Berufung, dann der Anschließung an die Berufung, ungeachtet ihrer Neuheit im österreichischen Civilproceß, in welchem allein die vorbehaltene Berufung, jedoch nur im beschränkten Maße nach §. 319 der ungarischen Proceßordnung bisher vorkam, sowie mit den Bestimmungen der einzelnen Paragraphe über dieses und alle übrigen Rechtsmittel im Allgemeinen einverstanden war; die Regelung des Instanzenzuges selbst außer Betracht blieb, da dieselbe den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation anheim fällt; die Auslassung eines besonderen Nichtigkeitsgrundes im Interesse des Gesetzes mit Recht eintritt, weil eben der Staatsanwalt im Civilprocesse, mit Ausnahme des Verfahrens in Ehesachen und bei Todeserklärungen zum Behufe der Wiederverehelichung, nicht zu interveniren hat; das gegenwärtige Institut der außerordentlichen Revision eigentlich ganz entfällt, obwohl dessen theilweiser Ersatz in der Nichtigkeit, Nr. 17 des §. 712, nicht zu verkennen ist; und für Jenes der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof wegen wesentlicher Formgebrechen und unrichtiger Gesetzanwendung rücksichtlich der Zulassung von Meritalentscheidungen zweckentsprechende Bestimmungen in den Entwurf der neuen Civilproceßordnung aufgenommen sind, stellt der Ausschuß in diesem Buche nur folgende Abänderungsanträge:

Die Einschaltung im §. 654 erschien zur Wahrung der Rechte der Parteien nothwendig, weil nach §. 681 der Recurs nur gegen Entscheidungen erster Instanz zulässig ist, also hier ein Recurs ausgeschlossen

wäre, selbstverständlich wenn die Voraussetzung des §. 689 nicht eintritt und weil andererseits der Recurs keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Einschaltung im §. 657 rechtfertigt sich als Consequenz aus dem §. 648 und dem System der vorbehaltenen Berufung, wobei auch in Betracht kommt, daß nach §. 663 weitere Beschwerden offen stehen.

Die Beziehung des §. 654 am Schluß des ersten Alineas im §. 658 rechtfertigt sich aus der Anschauung, daß die Berufungsanschließung nicht verloren geht, wenn der Berufungsbeklagte selbst mit der Berufung durchfällt, sondern nur wenn die Berufung überhaupt unzulässig ist.

Die Auslassung im §. 660 und 708 ist eine Folge davon, daß eine Kategorisirung der Advocaten nach Gerichten ausgeschlossen sein soll.

Die Einschaltung im §. 663 beabsichtigt, eine Aenderung der Beschwerdepuncte auszuschließen.

Die Auslassung im §. 671 hat die Absicht, über die Gestattung des Widerrufs gar keinen Zweifel übrig zu lassen.

Die Zusätze im §. 678 und 679 fließen aus den Grundsätzen des ganzen Verfahrens nach der neuen Civilproceßordnung.

Die Einschaltung im §. 689 ist eine Folge der beschlossenen Einschaltung im §. 654.

Die Einschaltung im §. 694, sowie im §. 699 erschien nothwendig der Vollständigkeit halber, da doch offenbar die Nichtigkeitsbeschwerde im Mandatsproceß rücksichtlich der Fristen mit den dort normirten Proceßarten gleich behandelt werden mußte.

Der Zusatzantrag zu §. 726 ergab sich aus der Nothwendigkeit der Sicherung rechtskräftiger Urtheile gegenüber einer Wiederaufnahmsklage — wenigstens in einem Zeitraume, der, wie jener von 10 Jahren, lang genug ist, um eine gerechtfertigte, also nicht chicanöse Wiederaufnahmsklage einbringen zu können und darum wurde diese peremtorische Frist, nach welcher die Wiederaufnahmsklage nicht mehr angebracht werden darf, festgesetzt.

Viertes Buch.

Sicherstellungsmittel.

(§§. 730—772.)

Dieses Buch, welches nach dem deutschen Entwurfe in der Reihe der besonderen Proceßarten unter dem Titel „Arrestproceß" — nach dem Referentenentwurf unter dem Titel „Sicherheitsarrest" an besonderer Stelle seinen Platz fand, obwohl schon nach den erläuternden Bemerkungen zum Referentenentwurf darauf hingedeutet wurde, daß der richtige Platz für diesen Abschnitt in der neuen Civilproceßordnung nach dem Buche über die Rechtsmittel gegeben wäre, erscheint in dem nunmehr vorliegenden Entwurfe der neuen Civilproceßordnung nach dem dritten Buche über die Rechtsmittel, als **viertes Buch**, unter der Bezeichnung: „**Sicherstellungsmittel**" mit vollem Recht darum aufgenommen, weil hiedurch die allgemeine Anwendbarkeit der eben in diesem Buch normirten processualen Sicherstellungsmittel außer Zweifel gestellt ist. Der Ausschuß war mit den Bestimmungen dieses Buches, jene ausgenommen, welche die Pränotation als Sicherstellungsmittel nur bescheinigter Ansprüche zulassen, einverstanden — und nachdem auch der Vertreter der Regierung auf Grund eines Gutachtens des obersten Gerichtshofes, über specielle Weisung des Justizministeriums die Beseitigung dieses in unserer Proceßgesetzgebung ganz neuen Sicherstellungsmittels aus der Civilproceßordnung im Sinne der §§. 758, 759 und 760 dem Ausschusse empfahl; so entschied sich derselbe mit Stimmenmehrheit gegen die Zulassung dieses Sicherstellungsmittels in der neuen Civilproceßordnung, für welche Entscheidung die Gründe nachstehend zusammengefaßt werden:

Durch die in Rede stehende Pränotation, als Sicherstellungsmittel auf einen bloßen **Anspruch** hin, **der nur der Bescheinigung** (§. 468) **bedurft hätte**, sollte ein gegen dritte Personen wirksames Pfandrecht begründet werden, was offenbar der Natur eines Sicherstellungsmittels widerstrebt; — dadurch zugleich ein neuer Titel zum Pfandrecht nach der Civilproceßordnung im Widerspruch mit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Pfandrecht und dessen vier Titel (§. 449) aufgestellt werden; — wozu noch kommt, daß die Regelung der Pränotation nicht der Civilproceßordnung, sondern der Grundbuchsordnung angehört; — daß endlich deren Zulassung im Sinne der Civilproceßordnung als Sicherstellungsmittel, abweichend von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Pfandrecht, selbst für nur bescheinigte Ansprüche darum an sich bedenklich ist, weil das Wesen der Bescheinigung darin liegt, daß die für den fraglichen Anspruch beigebrachten Behelfe „**nach richterlichem Ermessen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben;**" bei welchem richterlichen Ermessen in der zweifachen Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit und ihres Grades mancher Richter zu leicht hin den hohen Grad der Wahrscheinlichkeit annehmen könnte, während mancher ängstlichere Richter sich schwerer zu dieser Annahme entschließen könnte, wodurch dieses ganze Sicherstellungsmittel einer festen gesetzlichen Grundlage entbehren würde.

Wird nun unter dem Gewichte dieser Bedenken erwogen, daß die der Civilproceßordnung bei der Aufnahme der Pränotation als Sicherstellungsmittel zu Grunde liegende Absicht dem „Arreste" als Sicherstellungsmittel rücksichtlich unbeweglicher Güter Aus-

druck zu geben, durch die Sequestration vollkommen erreicht werden kann; so vermochte der Ausschuß die Pränotation in die Reihe der rein processualen Sicherstellungsmittel, welche unter den allgemeinen Begriff des Arrestes zu subsumiren sind, mit Beruhigung nicht aufzunehmen und hielt einen so weit gehenden Schutz für nur bescheinigte Rechtsansprüche nicht gerechtfertigt, für welche Anschauung dem Ausschusse wie bereits erwähnt, das Gutachten des obersten Gerichtshofes und die Ansicht des Justizministeriums zur Seite stehen — mitbestimmt wurde der Ausschuß zu diesem Beschlusse auch noch durch die Beziehung des §. 758 auf die Voraussetzungen des §. 730 der neuen Civilproceßordnung, in dessen zweiten Absatz als eine erhebliche Erschwerung für die wirksame Verfolgung von Ansprüchen die Beeinträchtigung der Anspruchsdurchsetzung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes anzusehen ist, wornach daher bei Fremden die Arrestbewilligung — consequent also auch die der Pränotation — als Sicherstellungsmittel mehr erleichtert ist, als bei österreichischen Staatsbürgern; — hiernach entfiel auch die Aufnahme dieses Sicherstellungsmittels sub II. Pränotation im IV. Buche und der hierauf bezüglichen drei §§. 758—760 im Text der Regierungsvorlage, weil diese Paragraphe als vom Justizminister zurückgezogen erscheinen. Der Ausschuß hebt ferner an dieser Stelle hervor, daß diese letztere Bestimmung des §. 730, die in unserer Civilproceßordnung ebenfalls neu ist, die Eigenschaft des Schuldners, daß er ein Ausländer ist, als Erleichterungsgrund für die Arrestbewilligung zuläßt, und, abweichend von der bisherigen Berücksichtigung der Reciprocität, als allein richtiger Grundlage in unserer Gesetzgebung, darum mit Grund in die Civilproceßordnung aufgenommen wird, weil es bisher nicht ermöglicht werden konnte, von fremden Staaten auch nur die unbedingte gegenseitige Rechtshilfe durchzusetzen, daher die österreichische Gesetzgebung mit Recht in dieser Frage nur den engeren staatlichen Standpunct sich vor Augen hält.

Das im §. 409 der durch die Justizministerialverordnung vom 16. September 1852 für Ungarn eingeführten Civilproceßordnung eingeräumte Sicherstellungsmittel auf Sachen in Händen des Schuldners ist in dem vorliegenden Entwurfe der Civilproceßordnung nicht zugelassen und die Mehrheit des Ausschusses konnte sich, ungeachtet einer eingehenden Erörterung dieser Frage, wegen der gänzlichen Wirkungslosigkeit eines solchen Verbotes nicht dafür entscheiden.

Bei den einzelnen Paragraphen dieses Buches beantragt der Ausschuß folgende Abänderungen:

Die Einschaltung im §. 732 ist lediglich die Feststellung des Begriffs der drei sachlichen Arrestarten.

Die Auslassung von Nr. 1—4 des §. 734 und die an dessen Stelle beschlossene Einschaltung erscheint dadurch begründet, daß die dort normirte Begünstigung des Militärs nur für den wirklichen und unmittelbaren Kriegszweck gesetzlich zugestanden werden kann.

Der Zusatz in Nr. 5 dieses Paragraphes sollte eine Anwendung dieser Begünstigung auf Flußschiffen ausschließen.

Die Einschaltung im §. 745 erfolgte zur Vermeidung aller Zweifel dahin: daß, nachdem der gegnerische Antrag als nicht maßgebend aus diesen Paragraphen eliminirt wurde, eine Fristbestimmung von Amtswegen ausgeschlossen sein könnte.

Die Abkürzung der Zeit im §. 746 am Schluß des dritten Alineas rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß nur in dringenden Fällen der Arrest zu bewilligen ist, und daher die kürzere Frist genügt.

Der Zusatz zu §. 747, welcher nach dem Antrage des Vertreters der Regierung angenommen wurde, ist eine Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, über die Militärgerichtsbarkeit und eine Consequenz sämmtlicher bei den betreffenden vorhergehenden Paragraphen mit Rücksicht auf dieses Gesetz vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse.

Die Weglassung der §§. 758, 759 und 760, welche die Pränotation als Sicherstellungsmittel normiren, wurde bereits im Eingange dieses Berichtes über das vierte Buch begründet; und in Folge dieser Weglassung wurde die Richtigstellung der folgenden Paragraphe um drei Nummern zurück, und der Marginalbezeichnungen um eine Nummer, sowie die Weglassung aller Beziehungen auf die Pränotation in den darauf bezüglichen folgenden Paragraphen nothwendig.

Bei §. 759 nach der neuen Bezeichnung ist die Marginalbemerkung III, früher IV: „einstweilige Vollstreckung", anzusetzen, statt bei §. 761 neu, wo sie daher zu entfallen hat.

Fünftes Buch.

Executionsverfahren.

(§§. 773—924.)

Dieses Buch enthält in zwei Titeln das gesammte processuale Vollstreckungsverfahren und normirt: im ersten Titel dessen allgemeine Bestimmungen (§§. 773 bis 809 neu) und im zweiten Titel die einzelnen Executionsarten (§§. 810 bis 924 neu).

Bei Berathung dieses Buches hielt der Ausschuß an der Ansicht fest, daß, mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 4. Mai 1868, Nr. 34, R. G. Bl., erfolgte Aufhebung der executiven Schuldhaft, die möglichste Beschleunigung für die Handhabung aller übrigen gesetzlich zulässigen Executionsmittel, insbesondere aber die Vereinfachung der executiven Ver-

äußerung von Liegenschaften mit Hilfe der neuen Civilproceßordnung anzustreben, daß daher vor Allem von der geradweisen Vollstreckung auf jedesmaliges Ansuchen mit Zulaß von Rechtsmitteln gegen die einzelnen Executionsgrade, abzusehen, und die Execution, sobald sie überhaupt angesucht und für zulässig erkannt wird, als ein Ganzes von Amtswegen bis zur vollen Befriedigung des Exequenten, oder doch bis zur Ausnützung aller gesetzlich zulässigen Executionsmittel durchzuführen sei, in welcher Durchführung Rechtsmittel mit hemmender Wirkung, den Fall unwiederbringlicher Nachtheile abgerechnet, ausgeschlossen werden.

Selbstverständlich ergab sich hieraus zuvörderst die Nothwendigkeit für die Wiederherstellung der in Oesterreich kraft der Verordnung vom 28. Juni 1850, Nr. 254 R. G. Bl., bereits eingeführten, bis zur Geltung der Jurisdictionsnormen vom 20. November 1852 wirksamen und vielfach bewährten Vollstreckungsclausel, mit der Einschränkung: daß dieselbe von allen ihr früher anhaftenden überflüssigen Förmlichkeiten befreit, dagegen aber die Beurtheilung ihrer Zulässigkeit, mit Rücksicht auf die verschiedene Schwierigkeit derselben, den geeigneten Organen zugewiesen wird; ferner erschien es nothwendig — auf Grundlage der unter den obigen Voraussetzungen statuirten Vollstreckungsclausel, als Vorbedingung für die Execution — diese selbst in ihrer ganzen Ausdehnung einer einzelnen Person, d. i. dem Gerichtsvollzieher, anzuvertrauen, und eine Beschränkung in dieser Richtung nur bei der Execution auf Liegenschaften, dann bei streitigen Rechtspuncten eintreten zu lassen und die gerichtliche Entscheidung über Beschwerden gegen das Verhalten des Gerichtsvollziehers (im Vollstreckungsverfahren) vorzubehalten.

Nachdem nun der Entwurf der neuen Civilproceßordnung auf diesen, bei den fortgeschrittenen Verkehrsverhältnissen unentbehrlichen Grundlagen das Vollstreckungsverfahren normirt, insbesondere innerhalb desselben den Verkauf der Liegenschaften von allen bisher bestehenden Erschwerungen befreit, dessen rasche Durchführung nach allen Seiten hin erleichtert und die Vertheilung des Kaufpreises, für deren Regelung nur betreff der Liegenschaften in Tirol und Vorarlberg in dem Gesetze vom 19. November 1839, Nr. 388 J. G. S., Bestimmungen bestanden, genau und entsprechend mit aller Rücksicht auf den Verkehr und die freie Bewegung der Parteien, unbeschadet der im Interesse aller Betheiligten erforderlichen Heranziehung derselben zur Selbstthätigkeit festgestellt wird; endlich die Einführung der unmittelbaren Executionsertheilung auf gerichtliche oder notarielle Urkunden über persönliche Verbindlichkeiten, obgleich mit einiger Einschränkung, vom Ausschusse als der Beschleunigung des Executionsverfahrens förderlich anerkannt werden muß, abgesehen von dem früheren Bestande dieser Institution, und der in dem Mandatsverfahren gelegenen Wiederannäherung an dieselbe, so begnügt sich der Ausschuß nur nachstehende Abänderungen bei den einzelnen Paragraphen dieses Buches zu beantragen und in folgender Weise zu begründen:

Erster Titel.

(§§. 773—809.)

Die Einschaltung am Schlusse des §§. 773 neu, früher 776, Nr. 7. rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Abkürzung des Verfahrens für die dort erwähnten Urkunden genügend ist, daß eine weitergehende Begünstigung derselben bis zur Executionsfähigkeit ohne Rücksicht auf den vom Ausschusse beantragten Zusatz bedenklich und gefährlich für die Rechtssicherheit werden könnte, abgesehen davon, daß auch bei diesen Urkunden zuerst der Rechtsanspruch geltend gemacht werden soll und dann erst von der Rechtsdurchsetzung die Rede sein kann, während ohne den vom Ausschuß beschlossenen Zusatz das Gegentheil wider den Willen der Parteien eintreten würde.

Die Umstellung in dem Text der Executionsclausel §. 777 neu, früher 760, erscheint als eine sprachliche Berichtigung und zu dem Ende erforderlich, damit die Fassung derselben für alle Executionsmittel paßt.

Der im §. 779 neu, 782 früher, citirte §. 776 ist auf 773 richtig zu stellen.

Die Einschaltung am Schlusse des ersten Alineas des §. 788 neu, früher §. 791, rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß über die Vornahme von Vollstreckungshandlungen an den dort gedachten Tagen nur die Dringlichkeit entscheiden könne.

Die Einschaltung im §. 791 neu, früher §. 794, erschien im Interesse der Parteien und zur Vermeidung etwaiger Zweifel über die Zulässigkeit ihres Erscheinens bei Executionshandlungen gerechtfertigt.

Die Abänderungen im §. 793 neu, früher 796 bezwecken, die Stellung des Gerichtsvollziehers näher zu präcisiren und den Spielraum zur Executionseinstellung durch denselben zu beschränken.

Im §. 794 neu, früher 797, erscheint die Bezeichnung „Erkenntniß" richtiger und der ganzen Anordnung der Civilproceßordnung entsprechender.

Die Einschaltung im §. 795 neu, früher 798, beabsichtigt, die Kostenliquidation des Gerichtsvollziehers auf eine bloße Berechnung desselben, mit Ausschluß jedes willkürlichen Ansatzes, zu beschränken.

Die vom Ausschuß beantragte Fristbestimmung im §. 796 neu, früher 799, wurde darum aufgestellt, damit nach Jahren, wo vielleicht der Gerichtsvollzieher oder die Parteien die Behelfe nicht mehr haben, nicht chicanöse Rückforderungen eintreten können, und damit die civilrechtliche Haftung der Parteien, an welche der Rückvergütungsanspruch gestellt werden müßte, da ja der Gerichtsvollzieher nur im Namen

der Partei handelt, nur bis zu einer gewissen Gränze fortbestehen darf.

Die Auslassung im §. 797 neu, früher 800, muß im Zusammenhange mit der Einschaltung eines ganz neuen §. 800 unmittelbar nach §. 799 neu, früher 802, aufgefaßt werden, und sie wird in diesem Zusammenhange dahin begründet, daß bei Notariatsacten auf Erlöschung des Executionsrechtes nicht blos wegen nachgefolgter Thatsachen, sondern auch deßhalb geklagt werden kann, weil schon ursprünglich das Executionsrecht in Folge eines innern Mangels der Urkunde nicht bestand, weßhalb die hierauf bezügliche Klage keine Oppositionsklage zu nennen ist; daß die schärfere Begränzung der Executionseinstellung im §. 799 neu, früher 802, normirt ist, und folgerichtig eine Erlöschung des Executionsrechtes nur durch nachgefolgte Thatsachen begründet werden kann.

Die bereits erwähnte Einschaltung eines ganz neuen §. 800 in der an dieser Stelle des Entwurfes angenommenen Fassung rechtfertigt sich zunächst aus den vorangeführten Gründen und aus der Erwägung, daß bei den in Ziffer 5 des §. 773 neu, früher 776, bezeichneten Vergleichsprotokollen derselbe Fall vielleicht sogar in erhöhterem Maße eintreten kann, dessen vorher bei den in Nr. 7 in diesem Paragraphe bezeichneten Urkunden gedacht wurde.

Der Zusatz am Schlusse des §. 801 neu, früher 803, beabsichtigt, jeden Zweifel über die Competenzfrage in dem dort normirten Falle zu beheben.

Die Einschaltung im §. 803 neu, früher 805 beabsichtigt, jedem Mißverständnisse dahin vorzubeugen, als ob die im §. 778 neu, früher 781, vorgeschriebene Uebergangsbeurkundung hier erforderlich wäre.

Die Zusätze zu den §§. 806 neu, früher 808, und 808 neu, früher 810, sind eine Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. Bl. und der in Consequenz dieses Gesetzes bereits an anderen Stellen des vorliegenden Entwurfes vom Ausschusse beantragten Abänderungen in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Anträgen des Herrn Regierungsvertreters.

Die Abänderung des §. 809 neu früher 811 rechtfertigte sich durch die Schwierigkeit einer erschöpfenden Bestimmung für diese Execution in der Civilproceßordnung.

Zweiter Titel.

(§§. 810—924.)

Die Einschaltung im zweiten Alinea des §. 812 neu, früher 814, entspricht der Analogie mit §. 795 neu und der Anschauung der Erläuterungen des Referentenentwurfes betreff der Nothwendigkeit der Mittheilung an den Executen über die Gestattung der Arbeitsverrichtung für ihn, woraus auch die Nothwendigkeit sich ergibt, daß der Execut doch wisse, was er zu zahlen habe.

Die Einschaltung im dritten Alinea desselben Paragraphen ist erforderlich, damit der dort normirte Antrag dem Exequenten nicht in infinitum entgegengestellt werden könne.

Die Einschaltung im §. 815 neu, früher 817, beruht auf der Analogie mit §. 817 neu, früher 819, und beabsichtigt die Zulässigkeit der Entfernung der Rechtsnehmer des Executen von der exequirten Liegenschaft.

Die Zusätze im zweiten und dritten Alinea des §. 819 neu, früher 821, sind eine Consequenz der früher begründeten Einschaltung bei §. 812.

Die Abänderungen im §. 822 und 824 neu, früher 824 und 826, sind zum Theil stilistischer Natur, zum Theil vervollständigen sie die Bestimmungen des betreffenden Paragraphen.

Die Abänderungen im §. 829 neu, früher 831, entsprechen im ersten Alinea dem Gesetze vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. Bl., im zweiten Alinea sichern sie den Schutz insbesondere des schuldlosen Ehegatten in Fällen der Scheidung, bei welcher gesetzlich das Band der Ehe noch fortbesteht, ungeachtet die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

Die Abänderung im §. 830 neu, früher 832, bezweckt eine größere Deutlichkeit, jene im §. 831 neu, früher 833, beabsichtigt jede Ausdehnung dieser Ausnahme hintanzuhalten.

Die Einschaltung im §. 835 neu, früher 837, wird zur Klarstellung der Competenz beantragt.

Der Zusatz zu §. 835 neu, früher 840, wird darum beantragt, weil es zweckmäßig erscheint, eine bestimmte Frist zur Einbringung von Einwendungen gegen die Person des bereits bestellten Sequesters aufzustellen, damit der Sequester wisse, ob er definitiv ist, wovon voraussichtlich die eifrige und gedeihliche Verwaltung des Sequesters stets abhängen wird. Der Zusatz zu §. 844 neu, früher 846, ergab sich als selbstverständlich.

Die Abänderung im §. 849 neu, früher 851, ist blos eine Richtigstellung, ebenso jene in der ersten Zeile des §. 850 neu, früher 852.

Die Auslassung im zweiten Alinea des oben citirten Paragraphes und die an Stelle dieser Auslassung beantragte Einschaltung entsprang aus der Erwägung, daß das Pfandrecht auf Grund des Executionstitels dem Gläubiger nicht von Amtswegen aufgedrungen werden soll, sondern daß dieß seinem Ansuchen zu überlassen ist, weil es eine Anomalie wäre, den Executionsführer zur sogleichen Feilbietungsveranlassung, in Folge des ertheilten executiven Pfandrechtes zu nöthigen, während möglicherweise der Executionsführer es zweckmäßig findet, zuerst das Pfandrecht allein zu erwirken und dann mit der Execution bis zu einem günstigeren Momente inne zu halten.

Die textuelle Richtigstellung in diesem Alinea ist eine Folge der vorausgehenden Abänderungen.

Die Weglassung des zweiten Alineas dieses Paragraphen und die Aufnahme der dort textirten

Abänderung beabsichtigt, die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft zu normiren, und außerdem die allgemeine Erkennbarkeit der vollzogenen Pfändung sicherzustellen.

Die Wortänderungen im §. 851 neu, früher 853 beabsichtigen, die größere Präcision im Texte des Paragraphen, was auch von der Einschaltung und Auslassung im §. 852 neu, früher 854, gilt, ebenso von der Zeitänderung im Eingangsworte des zweiten Alinea vom §. 853 neu, früher 855, wobei die Erwägung eintrat, daß manchmal die Zustellungsunmöglichkeit schon vorher bekannt ist.

Die Bestimmungen des neu eingeschalteten §. 854 ergeben sich als selbstverständliche Consequenzen des §. 849 neu, früher 851, deren Aufnahme daher hier nur zur Vervollständigung des Gesetzes und zur Vermeidung etwaiger Zweifel beantragt wird.

Die Einschaltung im §. 855 neu, früher 856, beabsichtigt lediglich Vermehrung der Deutlichkeit, sowie jene im §. 856 neu, früher 857.

Der Zusatz zu §. 861 neu, früher 862 rechtfertigt sich aus der Nothwendigkeit des gleichen gesetzlichen Schutzes für die in derselben bezeichneten Zuschläge.

Die Einschaltung am Schlusse des §. 865 neu, früher 866, geschah im Interesse der Kauflustigen und in der Erwägung, daß durch diese Rücksicht auf die Kauflustigen eine besondere Verzögerung des Executionsactes kaum zu besorgen ist.

Die Ausschließung des Executen vom Mitbote nach den Bestimmungen des §. 867 neu, früher 868, ergibt sich im Interesse der Gläubiger und aus der Natur des Verhältnisses als selbstverständlich und nothwendig.

Die Weglassung im dritten Alinea des §. 869 neu, früher 870, und die dort beantragte Einstellung beabsichtigt, lediglich die Deutlichkeit dieses Paragraphen sicherzustellen; dasselbe gilt von den beantragten Einschaltungen und Weglassungen im §. 870 neu, früher 871.

Die veränderte Fassung des §. 872 neu, früher 871, und insbesondere zu Folge derselben die Aufstellung der Frist von einem Jahre, innerhalb welcher die Forsetzung der Execution mittelst Feilbietung, seitens des hiezu Berechtigten unterlassen wurde, wo nach deren Verstreichung über Antrag irgend eines Betheiligten die Anmerkung der Feilbietungsbewilligung gelöscht werden kann, unbeschadet des erworbenen Pfandrechtes und unter Freilassung der Wiedererwirkung der Feilbietungsbewilligung durch den Executionsführer, findet ihre Rechtfertigung in dem nothwendigen Schutze des Hypothecarcredites und der Gläubiger überhaupt, weil zum Nachtheil beider ohne diese Bestimmung durch unvermuthete Feilbietungen in Folge lange anhängiger Executionen, von denen oft mit Ausnahme des Executionsführers kaum Jemand Kenntniß hat, Verschleuderungen von Liegenschaften vorkommen könnten, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Rechte des Executionsführers durch diese Bestimmungen darum nichts leiden, weil demselben, ungeachtet der Löschung der Feilbietungsanmerkung nach einem Jahre in Folge seines Saumsals in der Executionsführung das neuerliche Versteigerungsansuchen, welches als neue Executionsführung zu behandeln ist, frei steht, und sein erworbenes Pfandrecht vollkommen aufrecht bleibt.

Der Zusatz am Schlusse des §. 873 neu, früher 874, entspricht den Beschlüssen des Ausschusses zur Vorberathung der Concursordnung über die Bestimmungen der von der Regierung vorgelegten Novelle zur Executionsordnung, speciell dem §. 29 derselben und beabsichtigt die Klarstellung dieses Paragraphen rücksichtlich seiner Consequenzen.

Der Zusatz zu §. 876, neu früher §. 877 ist nur iene selbstverständliche Consequenz von dessen zweiten Alinea.

Die Einschaltung im zweiten Alinea des 877 neu, früher 878, beabsichtigt, möglichen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die durch einen Wechsel in der Person des Gerichtsabgeordneten entstehen könnten, ebenso rechtfertigt sich die Feststellung der Aufnahme des ersten Versteigerungstermines statt des letzten zu dem Ende um Ueberrumplungen der nach §§. 870 und 877 neu, nicht besonders verständigten Gläubiger hintanzuhalten.

Die im §. 879 neu, früher 880, beantragte Weglassung nebst der Aufnahme des „Edictes“ an dieser Stelle erschien im Interesse der Gläubiger geboten, und entspricht zugleich den Bestimmungen des §. 890 neu, früher 891, während die übrigen Aenderungen in diesen Paragraphen lediglich Berichtigungen sind.

Die Aufnahme des „Edictes“ im §. 880 neu, früher 881, statt des Anschlages, ist eine Folge der vorhergehenden Abänderung im §. 879 neu.

Die Einschaltung im §. 881 neu, früher 882, hat ihren Grund darin, daß bei Saumseligkeit des Pfandgläubigers, oder wenn die Pfandforderung durch Afterpfandforderungen erschöpft ist, die Inhaber der letzteren ihre Rechte selbst besser wahrnehmen können.

Der Zusatz zu §. 883 neu, früher 884, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß ohne diese Bestimmung, bei der Schärfe der Vorschriften, im §. 888 neu, früher 889, die Möglichkeit vieler Chicanen auf Grund des vorliegenden Paragraphs zugelassen ist, und eine große Gefährdung der öffentlichen Creditinstitute, wenn sie Hypothekargeschäfte treiben.

Die Einschaltung im §. 887 neu, früher 888, geschah der Deutlichkeit halber.

Die Einschaltungen und Zusätze im §. 890 neu, früher 891, beabsichtigen den erhöhten Schutz der Gläubiger, welchen ein bloßer Anschlag nicht genügen kann, und erscheinen auch noch gerechtfertigt durch

die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung dieses Paragraphes mit dem §. 879 und 880 neu.

Die Auslassung der letzten sechs Zeilen des §. 893 neu, früher 894, im zweiten Alinea ist zur Herstellung der Uebereinstimmung mit dem Beschlusse bei §. 873 neu, früher 874, erforderlich.

Die Aufstellung eines neuen, besonderen §. 895 erschien nothwendig, um die hemmende Wirkung der Bestreitungsklage im Executionszuge genau zu präcisiren, in gerechter wie billiger Berücksichtigung aller Umstände einzuschränken, und zugleich die Uebereinstimmung mit dem vom Ausschuß neu aufgestellten §. 800 herzustellen.

Die Einschaltungen und Abänderungen im §. 896 bezwecken blos dessen Klarstellung, ohne Veränderung seines wesentlichen Inhaltes.

Der Zusatz am Schlusse des §. 904 wird der Vollständigkeit halber beantragt, und als Consequenz der Bestimmungen des §. 900.

Im §. 907 erschien eine Abkürzung der Ueberlegungsfrist gerechtfertigt.

Der Zusatz am Schlusse des §. 913 ist zur Vermeidung von Kosten beschlossen worden.

Die Einschaltung im §. 915 erschien für den Fall gerechtfertigt, daß ein Zweifel eintritt, bei wem die Urkunde zu belassen sei.

An dieser Stelle ist endlich noch zu bemerken, daß der Ausschuß bei Berathung dieses Buches der neuen Civilproceßordnung sorgfältig Bedacht genommen hat auf die, — zur Förderung des Executionsverfahrens gleichzeitig mit der Wirksamkeit der neuen Concursordnung, — vom gegenwärtigen Justizministerium eingebrachte Novelle zu der bisher bestehenden Executionsordnung, respective auf die hierüber von dem zu deren Vorberathung berufenen Ausschuß der Concursordnung bereits gefaßten Beschlüsse, weil durch die Einführung des fünften Buches der neuen Civilproceßordnung unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse die Erledigung und besondere Beschlußfassung dieser Novelle entbehrlich wird.

Der Ausschuß weist am Schlusse dieses Berichtes darauf hin, daß der mit den vorstehenden Abänderungen versehene Entwurf der neuen Civilproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als das wohlerwogene Ergebniß der gründlichsten und eingehendsten fachmännischen Berathungen auf der Grundlage aller bisherigen legislativen Vorarbeiten und gesammelten Erfahrungen aufzufassen ist, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Gesetzgebungen jener Länder, welche einer auf denselben Grundsätzen beruhenden Civilproceßordnung sich bereits erfreuten oder doch sich auf der Uebergangsstufe zu derselben befinden; der Ausschuß legt daher den abgeänderten Gesetzentwurf ./. vor und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: es werde der vom Ausschuß vorgelegte Entwurf einer neuen Civilproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angenommen.

Wien, den 17. December 1869.

Dr. Lapenna,
Obmann.

Dr. Demel,
Berichterstatter.

Entwurf einer Civilproceßordnung.

Regierungsvorlage.

Erstes Buch.
Allgemeiner Theil.

Erster Titel.
Von den Gerichten.

I. Gerichtsbarkeit in Streitsachen überhaupt.

§. 1.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen sind in erster Instanz Richtercollegien berufen, soweit nicht das Gesetz die Verhandlung und Entscheidung besonders bezeichneter Rechtsstreitigkeiten Einzelgerichten zuweist.

In höherer Instanz ist die Gerichtsbarkeit ausschließlich Richtercollegien übertragen.

II. Gerichtsstände in Streitsachen.

a) Allgemeiner Gerichtsstand.

§. 2.

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmt; er ist, wenn der Beklagte in den Sprengeln mehrerer Gerichte einen Wohnsitz hat, bei jedem dieser Gerichte begründet.

§. 3.

Für Personen, welche nirgends einen Wohnsitz haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Aufenthalt bestimmt.

Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.

§. 1 (gleichlautend).

§. 2 (gleichlautend).

§. 3 (gleichlautend).

§. 4.

Für die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine und für die übrigen in dem Gesetze vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. Bl., verzeichneten, bei der Militärver-

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

waltung angestellten [illegible] activer Dienstleistung stehenden [illegible] in gilt als Wohnsitz der Ort der Garnison.

Der hiedurch begründete Gerichtsstand hat im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fortzudauern.

§. 4.

Oesterreichische Staatsbürger, welche in einem anderen Staate in ständiger amtlicher Stellung sich aufhalten oder daselbst das Recht der Exterritorialität genießen, behalten den allgemeinen Gerichtsstand, den sie in Oesterreich hatten. In Ermanglung eines solchen ist für sie der allgemeine Gerichtsstand in Wien begründet.

§. 5 (gleichlautend mit §. 4).

§. 5.

Der allgemeine Gerichtsstand des Mannes erstreckt sich auch auf die Ehefrau, so lange die eheliche Gemeinschaft nicht gerichtlich oder durch den Tod des Mannes aufgehoben ist.

§. 6.

Der allgemeine Gerichtsstand des Mannes erstreckt sich auch auf die Ehefrau, so lange die eheliche Gemeinschaft nicht gerichtlich oder durch den Tod des Mannes aufgehoben ist.

Wenn der Ehemann seine Ehegattin verlassen und seinen bisherigen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes aufgegeben hat, ohne daselbst einen neuen zu begründen, so ist die Ehefrau in Bezug ihres allgemeinen Gerichtsstandes als selbstständig anzusehen. Diese letztere Bestimmung tritt außer Anwendung, sobald der Ehemann von Neuem einen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes begründet.

§. 6.

Dem allgemeinen Gerichtsstande des Vaters unterstehen auch seine ehelich gebornen, legitimirten und Adoptivkinder; sie bleiben demselben auch nach dem Tode des Vaters oder nach dem Erlöschen der väterlichen Gewalt so lange unterworfen, als sie das Recht zur freien Verwaltung ihres Vermögens nicht erlangt haben.

§. 7 (gleichlautend mit §. 6).

§. 7.

Uneheliche Kinder folgen während ihrer Minderjährigkeit dem allgemeinen Gerichtsstande der Mutter.

Sind sie auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außerhalb derselben untergebracht, so haben sie, so lange diese Versorgung dauert, den allgemeinen Gerichtsstand mit der Anstalt gemein. Das Gleiche gilt von Findlingen.

§. 8 (gleichlautend mit §. 7).

§. 8.

Dienstleute, welche im allgemeinen Haushalte mit dem Dienstgeber leben, unterstehen dem all-

§. 9.

Dienstleute, welche im gemeinsamen Haushalte mit dem Dienstgeber leben, unterstehen dem

(Regierungsvorlage.)

.. [illegible]tsstande desselben, sofern sie nicht dem Gerichtsstande des Vaters, der Mutter oder des Ehemannes zu folgen haben.

§. 9.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus richtet sich nach dem Amtssitze der Finanzprocuratur oder des für einen bestimmten Bezirk bleibend bestellten Fiscalvertreters, wenn eine solche Bestellung gehörig kundgemacht ist.

§. 10.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Gemeinde wird durch den Amtssitz des Gemeindevorstandes bestimmt.

§. 11.

Bei geistlichen Communitäten, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und bei allen Anstalten zu öffentlichen Zwecken, als: Universitäten, Kranken-, Armen-, Arbeitshäusern u. s. w. bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand nach dem Sitze ihrer Verwaltung, bei anderen juristischen Personen, als: anerkannten Privatvereinen, weltlichen Corporationen u. s. w. nach dem Sitze ihrer Geschäftsleitung und in Ermanglung eines solchen, nach dem regelmäßigen Versammlungsorte ihrer Vertreter.

Wenn jedoch die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Personen der Vertretung durch die Finanzprocuratur unterliegen oder unter der unmittelbaren Verwaltung einer Gemeinde stehen, so finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 auf dieselben Anwendung.

§. 12.

Für offene, Commandit-, Commandit-Actien- und Actiengesellschaften ist der allgemeine Gerichtsstand, sofern nicht ihre staatlich genehmigten und veröffentlichten Statuten etwas Anderes bestimmen,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Gerichtsstande [illegible] sie nicht dem Gerichtsstande des Vaters, der Mutter oder des Ehemannes zu folgen haben.

§. 10.

Der Gerichtsstand der Garnison der im §. 4 bezeichneten Militärpersonen erstreckt sich auf deren Gattinnen, die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und die Dienstleute nur in dem Falle, wenn sie mit der Militärperson in gemeinschaftlichem Haushalte leben.

Außer diesem Fall ist anzunehmen, daß diese Angehörigen einer Militärperson einen eigenen Wohnsitz haben.

§. 11 (gleichlautend mit §. 9).

§. 12 (gleichlautend mit §. 10).

§. 13.

Bei geistlichen Communitäten, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und allen Anstalten zu öffentlichen Zwecken, **sowie überhaupt bei juristischen Personen,** bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand nach dem Sitze ihrer Verwaltung, und in Ermanglung eines solchen, nach dem regelmäßigen Versammlungsorte ihrer Vertreter.

Wenn jedoch die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Personen der Vertretung durch die Finanzprocuratur unterliegen oder unter der unmittelbaren Verwaltung einer Gemeinde stehen, so finden die Bestimmungen der §§. 11 und 12 auf dieselben Anwendung.

§. 14 (gleichlautend mit §. 12).

(Regierungsvorlage.)

bei dem Gerichte begründet, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

§. 13.

Hat Jemand zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder einer anderen Unternehmung eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können alle Klagen, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, an welchem sich die Niederlassung befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§. 14.

Haben mehrere Beklagte, welche als Streitgenossen belangt werden, ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes, so kann die Klage gegen sämmtliche Beklagte vor jedem dieser Gerichte angebracht werden, soferne hiedurch nicht Hauptverpflichtete, mit Umgehung ihres Gerichtsstandes, vor denjenigen von Nebenverpflichteten gezogen werden.

§. 15.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gerichtsstände finden auch auf die Angehörigen auswärtiger Staaten in der Weise Anwendung, daß durch deren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihr allgemeiner Gerichtsstand daselbst bestimmt wird, und daß, soweit überhaupt besondere Gerichtsstände in diesem Gebiete gesetzlich begründet sind, dieselben auch für die Angehörigen auswärtiger Staaten zu gelten haben.

Wenn aber gegen einen österreichischen Staatsbürger in einem auswärtigen Staate ein Gerichtsstand begründet ist, welchen dieses Gesetz überhaupt nicht oder nur in beschränkterem Umfange anerkennt, so ist dieser Gerichtsstand gegen die Angehörigen des auswärtigen Staates auch bei den Gerichten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes begründet.

Ausländer, welche in Oesterreich das Recht der Exterritorialität genießen, unterliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit nur in Ansehung ihres in Oesterreich liegenden unbeweglichen Eigenthums und können im Geltungsgebiete dieses Ge-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 15 (gleichlautend mit §. 13).

§. 16.

Haben mehrere Beklagte, welche als Streitgenossen belangt werden, ihrene allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes, so kann die Klage gegen sämmtliche Beklagte vor jedm dieser Gerichte angebracht werden.

§. 17 (gleichlautend mit §. 15).

(Regierungsvorlage.)

setzes nur in Rechtssachen, in welchen die Real- oder Tabular-Instanz als ausschließlicher Gerichtsstand einzuschreiten berufen ist, belangt werden. Doch ist auch in diesen Rechtssachen wegen Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen, welche nicht lediglich die Vornahme von Real- und Tabularacten betreffen, die Vermittlung des Obersthofmarschallamtes und erforderlichen Falls des Ministeriums des Aeußern in Anspruch zu nehmen.

b) Besondere Gerichtsstände.

§. 16.

Für Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, insbesondere für Hypothekar-, für Servituts- und Eigenthumsklagen, mit Inbegriff der Theilungs- und Gränzbestimmungsklagen, und mit Ausschluß der Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, ist dasjenige Gericht zuständig, welches für den Sprengel, in dem das Gut gelegen ist, als Realinstanz einzuschreiten hat.

Als Realinstanz haben einzuschreiten:

1. für landtäfliche Güter der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist;

2. für unbewegliche Güter, welche in dem Jurisdictionsbezirke der für eine Stadt und für deren Umgebung eingesetzten Einzelgerichte liegen, sofern in der Stadt ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, dieser Gerichtshof;

3. für alle anderen unbeweglichen Güter entweder der Gerichtshof erster Instanz oder das Einzelgericht, in deren Sprengel dieselben gelegen sind, je nachdem der Werth des Streitgegenstandes im Sinne der §§. 26 und 31 dieses Gesetzes, die Zuständigkeit des einen oder des andern begründet.

Klagen, welche zunächst die Richtigstellung oder Löschung von Eintragungen in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, sind bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches als Tabularinstanz mit der Führung des Buches, in dem das Gut seine Einlage hat, betraut ist.

§. 17.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen wird die zuständige Realinstanz durch die Lage des dienenden oder belasteten Grundstückes bestimmt.

Bei Klagen, die auf mehrere, in den Jurisdictionsbezirken verschiedener Realinstanzen innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegene unbewegliche Güter sich erstrecken, oder die auf eine über den Umfang eines solchen Jurisdictions-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 18.

Für Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, insbesondere für Hypothekar-, für Servituts- und Eigenthumsklagen, mit Inbegriff der Theilungs- und Gränzbestimmungsklagen, und mit Ausschluß der Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, ist dasjenige Gericht zuständig, welches für den Sprengel, in dem das Gut gelegen ist, als Realinstanz einzuschreiten hat.

Als Realinstanz haben einzuschreiten:

1. für landtäfliche Güter der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist;

2. für unbewegliche Güter, welche in dem Jurisdictionsbezirke der für eine Stadt und für deren Umgebung eingesetzten Einzelgerichte liegen, sofern in der Stadt ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, dieser Gerichtshof;

3. für alle anderen unbeweglichen Güter entweder der Gerichtshof erster Instanz oder das Einzelgericht, in deren Sprengel dieselben gelegen sind, je nachdem der Werth des Streitgegenstandes im Sinne der §§. 26 und 31 dieses Gesetzes, die Zuständigkeit des einen oder des andern begründet.

Klagen, welche zunächst **nur** die Richtigstellung oder Löschung von Eintragungen in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, sind bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches als Tabularinstanz mit der Führung des Buches, in dem das Gut seine Einlage hat, betraut ist.

§. 19 (gleichlautend mit §. 17).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

bezirkes hinausreichende Liegenschaft sich beziehen, steht dem Kläger die Wahl unter den zuständigen Realinstanzen mit der Beschränkung frei, daß er, falls unter diesen ein Gerichtshof sich befindet, die Klage bei demselben zu erheben hat.

§. 18.

Der Real- und Tabulargerichtsstand ist für die im §. 16 erwähnten Streitsachen ein ausschließlicher Gerichtsstand.

Bei dem Realgerichtsstande können außerdem persönliche Klagen auf Zahlung einer auf dem Gute hypothekarisch versicherten Forderung, oder auf Rechtfertigung einer auf das Gut erwirkten hypothekarischen Vormerkung erhoben werden.

In gleicher Weise können bei dem Realgerichtsstande auch aus dem Expropriations-Verhältnisse entspringende Klagen des Besitzers eines der Expropriation unterzogenen unbeweglichen Gutes wider denjenigen erhoben werden, welcher die Expropriation veranlaßt hat.

§. 20 (gleichlautend mit §. 18).

§. 19.

Besitzstörungsklagen gleichviel, ob sie sich für ein beschleunigtes Verfahren eignen oder nicht, sind in Betreff unbeweglicher und diesen gleich geachteter Sachen, dann der auf dieselben sich beziehenden Wasserrechte, bei dem Einzelgerichte, in dessen Sprengel die Besitzstörung erfolgt ist, als dem hiefür ausschließlich zuständigen Gerichtsstande, anzubringen. Sind die Handlungen, welche die Besitzstörung begründen, in den Sprengeln mehrerer Einzelgerichte vorgenommen worden, so hat der Kläger unter diesen Einzelgerichten die Wahl.

Derlei Klagen, sofern sie sich auf bewegliche Sachen beziehen, können entweder bei eben diesem Gerichtsstande oder bei demjenigen Einzelgerichte, in dessen Sprengel die Sache zur Zeit der Erhebung der Klage sich befindet, oder bei dem allgemeinen Gerichtsstande angebracht werden.

§. 21 (gleichlautend mit §. 19).

§. 20.

Klagen, welche die Erbfolge oder die Theilung der Erbschaft, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vermächtnissen, oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall betreffen, ingleichen Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder an die Erben als solche, sind, so lange die Einantwortung des Nachlasses nicht erfolgt ist, bei demjenigen Gerichte zu erheben, bei welchem je nach dem Werthe und der Beschaffenheit des Streitgegenstandes Personen zu belangen sind, die im Bezirke des Erbschaftsgerichtes ihren allgemeinen Gerichtsstand haben.

§. 22 (gleichlautend mit §. 20).

(Regierungsvorlage.)

§. 21.

Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages, oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung desselben, können bei dem Gerichte desjenigen Ortes erhoben werden, an welchem der Vertrag von dem Beklagten nach ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft der Parteien, nach der Natur der Sache oder nach gesetzlicher Bestimmung zu erfüllen ist.

§. 22.

Klagen aus der Verwaltung fremden oder gemeinschaftlichen Vermögens können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt wurde.

Wurde die Verwaltung von einem Gerichte angeordnet, so ist als Ort der geführten Verwaltung derjenige anzusehen, an welchem das Gericht seinen Sitz hat.

§. 23.

Klagen wegen Beschädigung durch unerlaubte Handlungen können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Sprengel die Beschädigung erfolgt ist.

§. 24.

Eine Widerklage kann bei dem Gerichte der Klage angestellt werden, jedoch nur in Verbindung mit der mündlichen Klagebeantwortung und unter der Voraussetzung, daß der Gegenanspruch entweder zur Begründung einer Einrede gegen die Klage sich eigne, oder mit dem Klageanspruch im rechtlichen Zusammenhange stehe, auch einen Gegenstand betreffe, welcher dem Betrage nach die Gränzen der Zuständigkeit des Gerichtes der Klage nicht überschreitet und durch freiwillige Vereinbarung der Parteien vor dasselbe gebracht werden darf.

§. 25.

Wer einen Arrest oder eine Pränotation erwirkt hat, kann die Klage in der Hauptsache bei dem Gerichte erheben, in dessen Sprengel der Arrest oder die Pränotation vollzogen worden ist.

III. Zuständige Gerichte in Streitsachen.

a) Ordentliche Gerichte.

1. Einzelgerichte.

§. 26.

Vor die Einzelgerichte gehören, soweit nicht nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Friedensgerichte einzuschreiten haben:

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 23 (gleichlautend mit §. 21).

§. 24 (gleichlautend mit §. 22).

§. 25 (gleichlautend mit §. 23).

§. 26 (gleichlautend mit §. 24).

§. 27 (gleichlautend mit §. 25).

§. 28.

Vor die Einzelgerichte gehören, soweit nicht nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Friedensgerichte einzuschreiten haben:

(Regierungsvorlage.)

1. Alle Streitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche nach dem Klagebegehren den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen;

2. alle Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Klageanspruch zu einem alternativen Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme sich eignet und diese in einem 500 fl. nicht übersteigenden Betrage gefordert wird, oder wenn der Kläger sich in der Klage ausdrücklich erbietet, eine solche Geldsumme als Abfindungsbetrag anzunehmen.

§. 27.

Bei der Berechnung der im §. 26 erwähnten Geldsumme gelten, soweit es sich um die Zuständigkeit handelt, folgende Bestimmungen:

1. Wird die Hauptforderung eingeklagt, so bleiben alle Nebenforderungen an Früchten, Zinsen, Schäden und Proceßkosten unberücksichtigt.

2. Wird blos ein Theil einer größeren Capitalsforderung eingeklagt, so ist der Gesammtbetrag der noch unberichtigten Capitalsforderung maßgebend.

3. Ist das Klagebegehren blos auf Zahlung verfallener Zinsen, Renten, Früchte oder sonst regelmäßig wiederkehrender Leistungen gerichtet, und wird das Recht selbst, worauf der Bezug sich gründet, von dem Beklagten nicht bestritten, so ist der Gesammtbetrag der geforderten Leistungen entscheidend.

Ist aber das Recht zum Bezuge selbst in Frage, so dient, ohne Rücksicht auf den Betrag der verfallenen Leistungen, der Werth des Bezugsrechtes zur Richtschnur.

Als Werth des Bezugsrechtes ist bei immerwährender Dauer desselben das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesammtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zwanzigfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Handelt es sich um das Bestehen eines Pacht- oder Miethverhältnisses, so ist in gleicher Weise der Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses der Bewerthung des Bezugsrechtes zum Grunde zu legen.

Ist die wiederkehrende Leistung nicht im Gelde zu entrichten, so findet auf deren Bestimmung im Gelde der §. 26, Absatz 2, sinngemäße Anwendung.

4. Wird der Ueberschuß eingeklagt, welcher sich aus der Vergleichung von Forderungen ergibt, die beiden Parteien gegen einander zustehen, so ent-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

1. Alle Streitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche nach dem Klagebegehren den Betrag von **300** fl. nicht übersteigen;

2. alle Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Klageanspruch zu einem alternativen Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme sich eignet und diese in einem **300** fl. nicht übersteigenden Betrage gefordert wird, oder wenn der Kläger sich in der Klage ausdrücklich erbietet, eine solche Geldsumme als Abfindungsbetrag anzunehmen.

§. 29.

Bei der Berechnung der im §. 26 erwähnten Geldsumme gelten, soweit es sich um die Zuständigkeit handelt, folgende Bestimmungen:

1. Wird die Hauptforderung eingeklagt, so bleiben alle Nebenforderungen an Früchten, Zinsen und Proceßkosten unberücksichtigt.

2. Wird blos ein Theil einer größeren Capitalsforderung eingeklagt, so ist der Gesammtbetrag der noch unberichtigten Capitalsforderung maßgebend.

3. Ist das Klagebegehren blos auf Zahlung verfallener Zinsen, Renten, Früchte oder sonst regelmäßig wiederkehrender Leistungen gerichtet, und wird das Recht selbst, worauf der Bezug sich gründet, von dem Beklagten nicht bestritten, so ist der Gesammtbetrag der geforderten Leistungen entscheidend.

Ist aber das Recht zum Bezuge selbst in Frage, so dient, ohne Rücksicht auf den Betrag der verfallenen Leistungen, der Werth des Bezugsrechtes zur Richtschnur.

Als Werth des Bezugsrechtes ist bei immerwährender Dauer desselben das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesammtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zwanzigfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Handelt es sich um das Bestehen eines Pacht- oder Miethverhältnisses, so ist in gleicher Weise der Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses der Bewerthung des Bezugsrechtes zum Grunde zu legen.

Ist die wiederkehrende Leistung nicht im Gelde zu entrichten, so findet auf deren Bestimmung im Gelde der §. 26, Absatz 2, sinngemäße Anwendung.

4. Wird der Ueberschuß eingeklagt, welcher sich aus der Vergleichung von Forderungen ergibt, die beiden Parteien gegen einander zustehen, so ent-

(Regierungsvorlage.)

scheidet der Gesammtbetrag aller von dem Kläger zu eigenen Gunsten geltend gemachten Forderungen.

5. Wenn eine Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet wird, oder wenn gegen denselben Beklagten mehrere Ansprüche in einer Klage verfolgt werden, so ist der Gesammtbetrag aller geltend gemachten Forderungen entscheidend.

§. 28.

Wird im Laufe des Rechtsstreites in Folge des Vorbringens einer Partei ein Anspruch Gegenstand der richterlichen Beurtheilung, dessen Werth die Summe übersteigt, welche für die Zuständigkeit des Einzelgerichtes maßgebend ist, so hat dieses, wenn die eine oder andere Partei vor weiterer Verhandlung darauf anträgt, seine Unzuständigkeit durch Urtheil auszusprechen. Die Entscheidung über die erwachsenen Kosten kann von dem Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden.

Eine im Laufe des Rechtsstreites eintretende Minderung des Klageanspruches bleibt ohne Einfluß auf die Zuständigkeit.

§. 29.

Die Entscheidung, wodurch mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ein Gerichtshof sich für zuständig oder ein Einzelgericht sich für unzuständig erklärt, darf weder von den Parteien angefochten, noch von Amtswegen einer weiteren Prüfung unterzogen werden. Versagen sowohl der Gerichtshof als das Einzelgericht das Einschreiten, so haben die Bestimmungen über Competenzconflicte Anwendung zu finden.

§. 30.

Vor die Einzelgerichte gehören, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

1. Alle Rechtsstreitigkeiten aus Bestandverträgen über bewegliche oder unbewegliche Güter, sofern das Bestehen des Vertragsverhältnisses selbst nicht Frage ist.

2. Alle aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Hausofficianten oder Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann von Werkführern, Gesellen, Lehrjungen und Arbeitern einerseits und den sie beschäftigenden Gewerbsleuten und Werkbesitzern andererseits, sofern derlei Streitigkeiten nicht überhaupt im Verwaltungswege auszutragen oder der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind.

3. Alle zwischen Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten einerseits, und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits entstehenden Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Verpflichtungen und

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

scheidet der Gesammtbetrag aller von dem Kläger zu eigenen Gunsten geltend gemachten Forderungen.

5. Wenn eine Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet wird, oder wenn gegen denselben Beklagten mehrere Ansprüche in einer Klage verfolgt werden, so ist der Gesammtbetrag aller geltend gemachten Forderungen entscheidend.

§. 30 (gleichlautend mit §. 28).

§. 31 (gleichlautend mit §. 29).

§. 32 (gleichlautend mit §. 30).

(Regierungsvorlage.)

insbesondere über die Haftung der ersteren für die von ihnen oder von ihren Dienstleuten in Verwahrung übernommenen Sachen, sofern nicht die Gerichtsbarkeit der Handels- oder Seegerichte begründet ist.

2. Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 31.

Vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören alle den Einzelgerichten nicht zugewiesenen Streitsachen, sofern in diesem Gesetze keine Ausnahme gemacht ist.

Insbesondere sind aber der Gattung nach den Gerichtshöfen erster Instanz ausschließlich vorbehalten:

1. Rechtsangelegenheiten in Betreff der Ungiltigerklärung oder Auflösung einer Ehe und der nicht einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett, sofern dieselben nicht vor das geistliche Gericht gehören.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen, wodurch dem gefährdeten Theile ein abgesonderter Wohnort bewilligt oder einem Ehegatten die Entrichtung des anständigen Unterhaltes an den anderen in einem den im §. 26 bezeichneten Betrag nicht überschreitenden Ausmaße aufgetragen wird, ist jedoch auch die Zuständigkeit des Einzelgerichtes begründet.

2. Klagen zur Erwirkung der Todeserklärung und zur Erweisung des Todes durch Zeugen, wenn dieselben zum Zwecke der Wiederverehelichung erhoben werden.

3. Klagen, welche die Nachfolge in ein Fideicommiß oder andere aus dem Fideicommißverhältnisse entspringende Streitigkeiten zum Gegenstande haben.

Für dieselben ist derjenige Gerichtshof erster Instanz ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Angelegenheiten des Fideicommisses ausgeübt wird.

4. Lehenstreitigkeiten.

Betreffen dieselben unmittelbare landesfürstliche Lehen unter Betheiligung des Lehensherrn am Streite, so ist hiefür der Gerichtshof erster Instanz am Orte, wo die Lehenstube ihren Sitz hat, in allen anderen Fällen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Lehen sich befindet, ausschließlich zuständig.

b) Außerordentliche Gerichte.

1. Handelsgerichte.

§. 32.

In wieferne Rechtsstreitigkeiten aus Handelsgeschäften und aus sonstigen Handelssachen der

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 33.

Vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören alle den Einzelgerichten nicht zugewiesenen Streitsachen, sofern in diesem Gesetze keine Ausnahme gemacht ist.

Insbesondere sind aber der Gattung nach den Gerichtshöfen erster Instanz ausschließlich vorbehalten:

1. Rechtsangelegenheiten in Betreff der Ungiltigerklärung oder Auflösung einer Ehe und der nicht einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen, wodurch dem gefährdeten Theile ein abgesonderter Wohnort bewilligt oder einem Ehegatten die Entrichtung des anständigen Unterhaltes an den anderen in einem den im §. 26 bezeichneten Betrag nicht überschreitenden Ausmaße aufgetragen wird, ist jedoch auch die Zuständigkeit des Einzelgerichtes begründet.

2. Klagen zur Erwirkung der Todeserklärung und zur Erweisung des Todes durch Zeugen, wenn dieselben zum Zwecke der Wiederverehelichung erhoben werden.

3. Klagen, welche die Nachfolge in ein Fideicommiß oder andere aus dem Fideicommißverhältnisse entspringende Streitigkeiten zum Gegenstande haben.

Für dieselben ist derjenige Gerichtshof erster Instanz ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Angelegenheiten des Fideicommisses ausgeübt wird.

4. Lehenstreitigkeiten.

Betreffen dieselben unmittelbare landesfürstliche Lehen unter Betheiligung des Lehensherrn am Streite, so ist hiefür der Gerichtshof erster Instanz am Orte, wo die Lehenstube ihren Sitz hat, in allen anderen Fällen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Lehen sich befindet, ausschließlich zuständig.

§. 34 (gleichlautend mit §. 32).

(Regierungsvorlage.)

Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind, bestimmt das Handelsrecht.

Handelsstreitigkeiten, dann Rechtsstreitigkeiten aus Wechselgeschäften, mit Inbegriff des Amortisationsprocesses bei Wechseln, gehören der Gattung nach ausschließlich vor die Handelsgerichte und beziehungsweise vor die zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz.

Wenn aber Gerichte dieser Art an dem Orte, welcher für die Bestimmung des Gerichtsstandes entscheidend ist, nicht bestehen, so können Handelsstreitigkeiten gleich anderen Rechtssachen vor die Einzelgerichte gebracht werden, sofern der Streitgegenstand, abgesehen von dessen handelsrechtlicher Natur, die Gränzen der Zuständigkeit derselben (§§. 26, 30) nicht überschreitet.

Diese Ausnahmsbestimmung findet auf Wechselstreitigkeiten keine Anwendung.

2. Seegerichte.

§. 33.

Rechtsstreitigkeiten, welche aus den besonderen Verhältnissen des Seehandels entspringen, namentlich aus der Erwerbung, Ausrüstung, Verpachtung nnd Veräußerung von Seeschiffen, aus dem Seefrachtgeschäfte, aus der Haverei, Bodmerei und Seeversicherung, dann aus den rechtlichen Beziehungen des Rheders, des Schiffers, der Mannschaft, der Reisenden und der Schiffsgläubiger, gehören, mit Inbegriff der Aufnahme der Seeverklarung, der Gattung nach ausschließlich vor die Seegerichte und beziehungsweise vor die zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz.

Wenn jedoch ein Gericht dieser Art an dem Orte, welcher für die Gerichtsbarkeit bestimmend ist, sich nicht befindet, so können auch Seestreitigkeiten gleich anderen Rechtssachen vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, sofern lediglich die Austragung der Ansprüche zwischen dem Schiffer und den Reisenden aus dem Ueberfahrtsvertrage oder die Bezahlung der Frachtgelder für transportirte Güter, oder die Berichtigung von Heueransprüchen des Schiffers und der Mannschaft, welche durch das Einschreiten des Hafenamtes nicht haben geschlichtet werden können, den Gegenstand des Streites ausmachen.

Insbesondere ist, wenn kein Seegericht im Orte besteht, zur Aufnahme der Seeverklarung dasjenige Einzelgericht zuständig, in dessen Sprengel die Landung des Schiffers erfolgt ist.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 35 (gleichlautend mit §. 33).

(Regierungsvorlage.)

2. Berggerichte.

§. 34.

Folgende Rechtsstreitigkeiten gehören der Gattung nach ausschließlich vor die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfe erster Instanz, als Berggerichte.

Rechtsstreitigkeiten:

1. Ueber dingliche Rechte auf Grubenmaße, Ueberschaaren und Tragmaße, sowie auf deren Taggebäude, Werkstätten und solche Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind oder von dem Besitzer des Werkes hiezu bestimmt wurden und mit demselben ein Ganzes ausmachen; ferner auf jene nicht unmittelbar zum Werkbetriebe dienenden unbeweglichen Güter, welche durch Einlegung in das Bergbuch mit dem Bergwerksbesitze vereinigt wurden, auf die Dauer dieser Vereinigung; endlich auf das bewegliche Zugehör des Bergwerks;

2. über die nach §. 36 des allgemeinen Berggesetzes dem Besitzer eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes zustehende Wahl der Richtung seines Grubenfeldes;

3. über die Begränzung und Vermarkung von Grubenfeldern;

4. über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich eingerichteten Bergwerksgesellschaften, so wie über die Execution zur Hereinbringung rückständiger Zubußen durch Feilbietung und über Heimsagung des Antheils;

5. über Hilfsbaue und Revierstollen, über Bergbaudienstbarkeiten, so wie über die aus der Zeit des älteren Bergrechtes noch verbliebenen Erbstollenrechte;

6. über Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen;

7. über Beschädigung an Bergwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen;

8. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern;

9. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbau-Unternehmungen;

10. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten in Bezug auf den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör.

Bei der Bestimmung des für jede einzelne der angeführten Rechtsstreitigkeiten zuständigen Berg-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 36 (gleichlautend mit §. 34).

(Regierungsvorlage.)

gerichtes finden diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung, welche für die Begründung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in anderen Streitsachen, je nach der dinglichen oder persönlichen Natur der Klage, maßgebend sind.

Für Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen Werkbesitzern und Arbeitern und für Besitzstörungsstreitigkeiten, welche Bergbauobjecte betreffen, bleibt die Zuständigkeit der Einzelgerichte begründet.

4. Militärgerichte.

§. 35.

Welche Personen in bürgerlichen Rechtssachen als Beklagte der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Solche Personen sind bei den Militärgerichten als ihrem ausschließlichen Gerichtsstande zu belangen.

Ausnahmsweise unterstehen dieselben als Beklagte den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Civilgerichten in folgenden Rechtssachen:

1. In allen Rechtssachen, welche durch die §§. 16, 17 und 18 der Real- und Tabularinstanz als einem ausschließlichen oder als einem durch die Wahl des Klägers begründeten Gerichtsstande zugewiesen sind.

2. In den durch die §§. 19, 23 und 30, Ziffer 1, näher bezeichneten Rechtsstreitigkeiten wegen Besitzstörung, wegen Beschädigung durch unerlaubte Handlungen und aus Bestandverträgen, jedoch nur in soweit als diese Rechtsstreitigkeiten sich auf unbewegliche Güter beziehen oder als es sich um eine Beschädigung von Grunderzeugnissen handelt.

3. In Rechtsstreitigkeiten, welche in den §§. 32, 33 und 34 der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte, der Seegerichte oder der Berggerichte zugewiesen sind; jedoch bleibt in Betreff der Streitigkeiten aus Wechselgeschäften die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unberührt.

4. In allen in dem §. 31, Ziffer 3 und 4, erwähnten Fideicommiß- und Lehensachen.

5. In Streitsachen, in welchen nach §. 14 der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft überhaupt, oder nach §. 500 jener der Streitgenossenschaft im Wechselprocesse, oder in welchen nach §. 24 der Gerichtsstand der Widerklage eintritt; dann im Aufforderungsprocesse, soferne nach den §§. 557 bis 575 wegen Berühmung, wegen Rechnungslegung, wegen Führung eines Baues oder wegen

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

(Dieser Paragraph fällt weg.)

(Regierungsvorlage.)

Amortisirung einer Urkunde ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, und in Klagsachen aus dem Grunde der geführten Verwaltung im Sinne des §. 22, sofern die Bestellung des Verwalters von einer Civilbehörde ausgegangen ist.

In allen vorstehenden Rechtssachen (Ziff. 1—5) bleibt jedoch die Vornahme der, in Gemäßheit des IV. und V. Buches dieses Gesetzes wider Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bewilligten Sicherstellungs- und Executionsschritte, mit Ausnahme der Real- und Tabularacte den Militärgerichten vorbehalten.

5. Obersthofmarschallamt.

§. 36.

Das Obersthofmarschallamt ist der allgemeine Gerichtsstand der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Er ist für sie ein ausschließlicher Gerichtsstand in allen Rechtssachen, welche sich nicht auf den Besitz von unbeweglichen Gütern beziehen.

Rechtssachen, in Ansehung welcher das Einschreiten der Real-, Tabular-, Fideicommiß-, Lehen- oder Berggerichts-Instanz begründet, oder die Einleitung des beschleunigten Verfahrens in Besitzstörungs- oder Bestandsachen gerechtfertigt ist, sind, soferne Mitglieder des kaiserlichen Hauses als Besitzer oder Bestandnehmer eines unbeweglichen Gutes belangt werden, vor den nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden; doch ist auch in solchen Rechtssachen die Vornahme bewilligter Sicherstellungs- und Vollstreckungshandlungen, mit Ausnahme der Real- und Tabularacte, durch das Obersthofmarschallamt zu veranlassen.

Andere Personen, welche, ohne die Exterritorialität zu genießen, durch besondere Anordnungen der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes zugewiesen worden sind, unterstehen demselben als ihrem allgemeinen, nicht aber als einem ausschließlichen Gerichtsstande.

In Ansehung der in den Ziffern 1—5 des §. 35 bezeichneten Rechtsachen finden auch auf die im vorhergehenden Absatze erwähnten Personen als Beklagte die allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vornahme von Sicherstellungs- und Executionsschritten wider dieselben, mit Ausnahme der Real- und Tabularacte, durch das Obersthofmarschallamt zu veranlassen ist.

Inwieweit das Obersthofmarschallamt berufen ist, bei Klagsachen wider Personen, welche in Oesterreich das Recht der Exterritorialität genießen,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

4. Obersthofmarschallamt.

§. 37.

Das Obersthofmarschallamt ist der allgemeine Gerichtsstand der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Er ist für sie ein ausschließlicher Gerichtsstand in allen Rechtssachen, welche sich nicht auf den Besitz von unbeweglichen Gütern beziehen.

Rechtssachen, in Ansehung welcher das Einschreiten der Real-, Tabular-, Fideicommiß-, Lehen- oder Berggerichts-Instanz begründet, oder die Einleitung des beschleunigten Verfahrens in Besitzstörungs- oder Bestandsachen gerechtfertiget ist, sind, soferne Mitglieder des kaiserlichen Hauses als Besitzer oder Bestandnehmer eines unbeweglichen Gutes belangt werden, vor den nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden; doch ist auch in solchen Rechtssachen die Vornahme bewilligter Sicherstellungs- und Vollstreckungshandlungen, mit Ausnahme der Real- und Tabularacte, durch das Obersthofmarschallamt zu veranlassen.

Andere Personen, welche die Exterritorialität genießen und auf Grund ihrer freiwilligen Unterwerfung der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes zugewiesen sind oder welche, ohne exterritorial zu sein, diesem Gerichtsstande bereits früher durch besondere Anordnungen unterstellt worden sind, unterstehen demselben als ihrem allgemeinen, nicht aber als einem ausschließlichen Gerichtsstande. Dieser Gerichtsstand erstreckt sich jedoch in Ansehung dieser Personen nicht auf die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Rechtssachen und es finden in denselben auf die erwähnten Personen als Beklagte die allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vornahme von Sicherstellungs- und Executionsschritten

(Regierungsvorlage.)

außer den im dritten Absatze des §. 15 bezeichneten Fällen gerichtliche oder vermittelnde Functionen zu übernehmen, wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

IV. Zusammentreffen mehrerer zuständiger Gerichte.

§. 37.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl; dieselbe wird durch Zustellung der Klage ausgeübt.

§. 38.

Wird über denselben Gegenstand des Streites von einander gegenüberstehenden Parteien die Klage bei verschiedenen an sich zuständigen Gerichten erhoben, so ist dasjenige Gericht mit Ausschluß der übrigen zuständig, bei welchem der Rechtsstreit zuerst anhängig gemacht worden ist.

V. Freiwillige Prorogation.

§. 39.

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien (Prorogation) zuständig.

Durch ausdrückliche Vereinbarung kann die Gerichtsbarkeit in Ansehung eines bestimmten Rechtsstreites oder sämmtlicher aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Rechtsstreitigkeiten, durch stillschweigende Vereinbarung nur in Ansehung eines bestimmten Rechtsstreites prorogoirt werden.

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte unterlassen hat, die Unzuständigkeit bei der ersten Tagfahrt geltend zu machen, in welcher beide Parteien erschienen sind, oder in welcher er selbst Anträge gestellt hat.

§. 40.

Die Prorogation ist unzulässig, sofern durch dieselbe Streitigkeiten, welche überhaupt nicht im Rechtswege zu verhandeln sind, vor die Gerichte gebracht, oder Rechtssachen einem Gerichtsstande entzogen werden sollen, welchen dieses Gesetz für

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

wider dieselben mit Ausnahme der Real- und Tabularacte durch das Obersthofmarschallamt zu veranlassen ist.

In wieweit das Obersthofmarschallamt berufen ist, bei Klagsachen wider Personen, welche in Oesterreich das Recht der Exterritorialität genießen **und sich der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes nicht unterworfen haben,** außer den im dritten Absatze des §. 17 bezeichneten Fällen gerichtliche oder vermittelnde Functionen zu übernehmen, wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

§. 38 (gleichlautend mit §. 37).

§. 39 (gleichlautend mit §. 38).

§. 40 (gleichlautend mit §. 39).

§. 41 (gleichlautend mit §. 40).

(Regierungsvorlage.)

dieselben als einen ausschließlichen bezeichnet, oder als den für diese Rechtssachen ihrer Gattung nach ausschließlich zuständigen erklärt.

In soweit diese Voraussetzungen nicht eintreten, sind Beschaffenheit und Bewerthung des Streitgegenstandes, wenn die Zuständigkeit sich darnach richtet, ohne Einfluß auf die Zulässigkeit der Prorogation.

§. 41.

Das Gericht hat sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten. Erkennt es, daß seine Zuständigkeit im Gesetze nicht begründet ist, so hat es seine Unzuständigkeit von Amtswegen auszusprechen, wenn

1. dieselbe von der Art ist, daß sie durch Prorogation nicht beseitigt werden kann, und

2. wenn es sich um eine in berathender Sitzung ohne vorgängige Anordnung einer Tagfahrt oder um eine über Ausbleiben des Beklagten zu erlassende richterliche Verfügung handelt und freiwillige Prorogation nicht eingetreten ist.

In allen übrigen Fällen bleibt es den Parteien überlassen, die Unzuständigkeit des Gerichtes einzuwenden.

Die von Amtswegen zu beachtende Unzuständigkeit ist, wenn es sich um eine in berathender Sitzung zu erlassende Verfügung handelt, durch Bescheid, außerdem durch Urtheil auszusprechen.

§. 42.

Das Verfahren vor einem unzuständigen Gerichte, dessen Unzuständigkeit durch Prorogation nach diesem Gesetze nicht beseitigt werden kann, ist nichtig und es ist diese Nichtigkeit in jeder Lage des Rechtsstreites auch von Amtswegen durch Urtheil auszusprechen.

Zu diesem Ausspruche ist das Gericht berechtigt, vor welchem die Sache verhandelt wird, insoweit es nicht durch ein von ihm selbst oder in höherer Instanz erlassenes Urtheil gebunden ist. Die Vernichtnng eines solchen Urtheils und des demselben vorausgegangenen Verfahrens kann nur im Wege des Rechtsmittelverfahrens erfolgen.

VI. Behinderung des Gerichtes.

§. 43.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder factisch dergestalt behindert, daß die Behinderung im Sinne der organischen Vorschriften weder durch das Eintreten eines anderen für derlei Fälle zur Stellvertretung berufenen Gerichtes, noch

(Vom Ausschusse bestimmte Abänderungen.)

§. 42.

Das Gericht hat sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten. Erkennt es, daß seine Zuständigkeit im Gesetze nicht begründet ist, so hat es seine Unzuständigkeit von Amtswegen auszusprechen, wenn

1. dieselbe von der Art ist, daß sie durch Prorogation nicht beseitigt werden kann,

2. wenn es sich um eine in berathender Sitzung ohne vorgängige Anordnung einer Tagfahrt oder um eine über Ausbleiben des Beklagten zu erlassende richterliche Verfügung handelt und freiwillige Prorogation nicht eingetreten ist.

In allen übrigen Fällen bleibt es den Parteien überlassen, die Unzuständigkeit des Gerichtes einzuwenden.

Die von Amtswegen zu beachtende Unzuständigkeit ist, wenn es sich um eine in berathender Sitzung zu erlassende Verfügung handelt, durch Bescheid, außerdem durch Urtheil auszusprechen.

§. 43 (gleichlautend mit §. 42).

§. 44 (gleichlautend mit §. 43).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

durch Heranziehung von Ergänzungsrichtern gehoben werden kann, so hat das vorgesetzte Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Gerichtsbarkeit einem anderen Gerichte gleicher Ordnung durch Bescheid zu übertragen. Dieser Bescheid ist dem behinderten und dem an dessen Stelle berufenen Gerichte mitzutheilen und von dem letzteren den Parteien von Amtswegen bekannt zu geben.

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

Gegen einen Bescheid, wodurch der Uebertragung stattgegeben wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

VII. Behinderung und Ablehnung eines Richters.

§. 44.

§. 45 (gleichlautend mit §. 44).

Eine Behinderung des Richters findet statt:

1. in Sachen, in welchen er als Partei auftritt, oder rücksichtlich deren er zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;

2. in Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist;

3. in Sachen, in welchen er als Proceßbevollmächtigter bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten berechtiget ist, oder in welchen er bei der Fällung des Erkenntnisses in der unteren Instanz als Richter mitgewirkt hat, sofern in höherer Instanz zu entscheiden ist.

§. 45.

§. 46 (gleichlautend mit §. 45).

Von dem Grunde der Behinderung haben Mitglieder eines Collegialgerichtes den Vorsteher desselben, Einzelrichter ihren Stellvertreter, und in Ermanglung eines solchen das zunächst vorgesetzte Gericht in Kenntniß zu setzen.

Vorsteher von Collegialgerichten haben von dem Grunde ihrer Behinderung gleichfalls ihren Stellvertreter, das zunächst vorgesetzte Gericht aber nur dann in Kenntniß zu setzen, wenn das Collegialgericht durch ihre Enthaltung beschlußunfähig würde.

§. 46.

§. 47 (gleichlautend mit §. 46).

Ein Richter kann sowohl wegen Behinderung, als wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung aus allen Gründen statt, welche ge-

(Regierungsvorlage.)

eignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

§. 47.

Die Ablehnungsgründe können von jeder Partei geltend gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob nach Beschaffenheit dieser Gründe die ablehnende Partei selbst oder die Gegenpartei als gefährdet erscheint.

§. 48.

Das Recht, einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen, kann die Partei nur so lange ausüben, als sie sich nicht in die Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Im weiteren Laufe des Verfahrens ist ihr die Ablehnung nur dann gestattet, wenn sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, die Ablehnungsgründe vor dem bezeichneten Zeitpuncte geltend zu machen und dieses nöthigenfalls bescheiniget.

§. 49.

Das Gesuch um Ablehnung eines Richters ist bei demjenigen Gerichte, bei welchem derselbe sein Amt zu handeln hätte, schriftlich einzubringen oder vor dem Gerichtsschreiber dieser Stelle zu Protokoll zu erklären.

In dem Ablehnungsgesuche sind die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, sowie die einzelnen Mittel zu bezeichnen, durch welche dieselben nöthigenfalls bescheiniget werden sollen.

§. 50.

Wird ein Mitglied eines Collegialgerichtes abgelehnt, so hat der Vorsteher die Erklärung des Abgelehnten einzuholen und, sofern er die Sache nicht selbst durch geeignete Anordnung zu erledigen vermag, über die Statthaftigkeit des Ablehnungsgesuches die Entscheidung des Gerichtes zu veranlassen. Wenn letzteres durch das Ausscheiden des Abgelehnten beschlußunfähig wird, so hat das zunächst vorgesetzte Gericht über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden.

§. 51.

Wird ein Einzelrichter abgelehnt, so hat dieser, wenn er das Gesuch der Partei für begründet erachtet, die Verhandlung des Rechtsstreites seinem Stellvertreter zu überlassen, in Ermanglung eines solchen aber, oder wenn er das Ablehnungsgesuch als unbegründet ansieht, dasselbe mit seiner Erklärung darüber, an das zunächst vorgesetzte Gericht zur Entscheidung einzusenden.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ablehnung des Vorstehers eines Collegialgerichtes sinngemäße Anwendung, doch ist es in sein Ermessen gestellt, selbst wenn er das Ablehnungsgesuch als

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen).

§. 48 (gleichlautend mit §. 47).

§. 49 (gleichlautend mit §. 48).

§. 50 (gleichlautend mit §. 49).

§. 51 (gleichlautend mit §. 50).

§. 52 (gleichlautend mit §. 51).

(Regierungsvorlage.)

unbegründet ansieht, ohne eine Entscheidung darüber zu erwirken, die Verhandlung des Rechtsstreites seinem Stellvertreter zu überlassen, sofern dieses, ohne die Beschlußunfähigkeit des Gerichtes herbeizuführen, ausführbar ist.

§. 52.

Das Ablehnungsgesuch ist durch Bescheid zu erledigen. Die Entscheidung ist beiden Parteien von Amtswegen bekannt zu geben.

Gegen den Bescheid, welcher dem Gesuche Folge gibt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Wird das Gesuch zurückgewiesen, so ist dem Gesuchsteller der Ersatz der Kosten aufzuerlegen. Fällt der Partei böse Absicht oder offenbarer Muthwille zur Last, so ist sie mit einer angemessenen Geldstrafe bis zu 40 fl. zu belegen, welche im Falle der Zahlungsunvermögenheit in Arreststrafe bis zu acht Tagen umgewandelt werden kann.

§. 53.

Auch wenn ein Ablehnungsgesuch nicht vorliegt, kann der Richter selbst die Gründe geltend machen, welche seine Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit rechtfertigen würden.

Zu diesem Zwecke haben Mitglieder von Collegialgerichten dem Vorsteher, Einzelrichter aber und Vorsteher von Collegialgerichten, sofern sie wegen Mangels an Stellvertretern in die Lage kommen, eine Entscheidung zu erwirken, dem vorgesetzten Gerichte die entsprechende Mittheilung zu machen.

In diesen Fällen finden die Vorschriften der §§. 50 und 52 Anwendung.

§. 54.

Die §§. 44 bis 53 sind auch auf Gerichtsschreiber sinngemäß anzuwenden; die etwa erforderliche Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei dem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

VIII. Rechtshilfe.

§. 55.

Die Gerichte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Dieselben haben, insoferne nicht Staatsverträge oder besondere auf andere Gebiete sich beziehende Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, auch den Gerichten, welche außerhalb des genannten Geltungsgebietes ihren Sitz haben, in solchen Rechtsstreitigkeiten Rechtshilfe zu leisten, welche vor einem in diesem Gesetze anerkannten Gerichtsstande geführt werden, oder in Ansehung, welcher der Nachweis geliefert wird, daß die Zuständigkeit

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 53.

Das Ablehnungsgesuch ist durch Bescheid zu erledigen. Die Entscheidung ist beiden Parteien von Amtswegen bekannt zu geben.

Gegen den Bescheid, welcher dem Gesuche Folge gibt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Wird das Gesuch zurückgewiesen, so ist dem Gesuchsteller der Ersatz der Kosten aufzuerlegen. Fällt der Partei böse Absicht oder offenbarer Muthwille zur Last, so ist sie mit einer angemessenen Geldstrafe bis zu 40 fl. zu belegen.

§. 54 (gleichlautend mit §. 53).

§. 55 (gleichlautend mit §. 54).

§. 56.

Die Gerichte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Dieselben haben, insoferne nicht Staatsverträge oder besondere auf andere Gebiete sich beziehende Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, **unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit** auch den Gerichten, welche außerhalb des genannten Geltungsgebietes ihren Sitz haben, in solchen Rechtsstreitigkeiten Rechtshilfe zu leisten, welche vor einem in diesem Gesetze anerkannten Gerichtsstande geführt werden, oder in Ansehung, welcher

(Regierungsvorlage.)

des Gerichtes sich auf ein in jenen Gebieten geltendes Gesetz gründe.

Die Rechtshilfe ist jedoch zu verweigern, wenn die von dem ersuchenden Gerichte beantragte Handlung dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichtes entzogen ist, oder wenn eine Handlung des Gerichtes, der Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme gegen die Gesetze des Landes verstoßen würde.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das vorgesetzte Gericht auf Antrag des ersuchenden Gerichtes oder der Partei durch Bescheid.

§. 56.

Ueber die von den Parteien oder von dritten Personen gegen Gewährung der Rechtshilfe erhobenen Einwendungen, welche die Voraussetzungen, von denen die Gewährung der Rechtshilfe abhängig ist, oder die Art und Weise der Ausführung betreffen, entscheidet das ersuchte Gericht über mündliche Verhandlung durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

Alle anderen Einwendungen unterliegen der Entscheidung des ersuchenden Gerichtes.

IX. Uebertragung richterlicher Handlungen.

§. 57.

Die Uebertragung richterlicher Handlungen an einzelne Mitglieder des Proceßgerichtes oder an andere Gerichte findet nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen statt.

X. Entscheidung von Competenzconflicten.

§. 58.

Wenn unter mehreren zuständigen Gerichten das Zuvorkommen entscheidet (§. 38) und nicht bestimmt werden kann, bei welchem Gerichte der Rechtsstreit zuerst anhängig gemacht wurde, oder wenn die Zuständigkeit eines Gerichtes von der Thatsache abhängt, ob die maßgebende Oertlichkeit innerhalb der Gränzen seines Sprengels liege (§§. 3, 4, 17, 24) und diese Thatsache zwischen Gerichten, deren Sprengel aneinander gränzen, zweifelhaft ist, oder wenn die Zuständigkeit zwischen coordinirten Gerichten, welche aus anderen Gründen factischer oder rechtlicher Natur gleichmäßig das Einschreiten versagen oder in Anspruch nehmen (§. 41), streitig wird; so ist von dem diesen

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

der Nachweis geliefert wird, daß die Zuständigkeit des Gerichtes sich auf ein in jenen Gebieten geltendes Gesetz gründe.

Die Rechtshilfe ist jedoch zu verweigern, wenn die von dem ersuchenden Gerichte beantragte Handlung dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichtes entzogen ist, oder wenn eine Handlung des Gerichtes, der Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme gegen die Gesetze des Landes verstoßen würde.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das vorgesetzte Gericht auf Antrag des ersuchenden Gerichtes oder der Partei durch Bescheid

§. 57 (gleichlautend mit §. 56).

§. 58 (gleichlautend mit §. 57).

§. 59 (gleichlautend mit §. 58).

(Regierungsvorlage.)

Gerichten zunächst vorgesetzten Gerichte das für die Streitsache zuständige Gericht durch Bescheid zu bestimmen.

Erscheint vor der Beschlußfassung die Erklärung der Parteien oder der betreffenden Gerichte erforderlich, so ist die Abgabe dieser Erklärung unter Anberaumung einer bestimmten Frist anzuordnen.

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuständigkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 59.

Jurisdictionsconflicte mit Gerichten und Behörden, welche außer dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz haben, sind dem obersten Gerichtshofe anzuzeigen und im internationalen oder in dem durch besondere Bestimmungen vorgezeichneten Wege auszutragen; einstweilen sind lediglich die zur Wahrung öffentlicher Rücksichten und privatrechtlicher Ansprüche in Ansehung von Personen und Sachen dringend erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zweiter Titel.

Von den Parteien.

I. Gerichtliche Handlungsfähigkeit.

§. 60.

Die persönliche Fähigkeit der Parteien vor Gericht zu handeln, die Vertretung von Parteien, welchen diese Fähigkeit mangelt, durch gesetzliche Vertreter und die Nothwendigkeit besonderer Ermächtigung einer Partei oder eines gesetzlichen Vertreters zur Proceßführung ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

§. 61.

Der Mangel der persönlichen Fähigkeit vor Gericht zu handeln oder der Befugniß als gesetzlicher Vertreter einzuschreiten, sowie der Mangel der etwa erforderlichen Ermächtigung zur Proceßführung hat Nichtigkeit der vorgenommenen Handlungen zur Folge, sofern dieselben nicht nach der Hebung des Mangels anerkannt worden sind.

Diese Nichtigkeit ist in jeder Lage des Rechtsstreites auch von Amtswegen durch Urtheil von demjenigen Gerichte auszusprechen, vor welchem die

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 60 (gleichlautend mit §. 59).

§. 61 (gleichlautend mit §. 60).

§. 62 (gleichlautend mit §. 61).

(Regierungsvorlage.)

Sache verhandelt wird, insoweit dasselbe nicht durch ein von ihm selbst oder in höherer Instanz erlassenes Urtheil gebunden ist. Die Vernichtung eines solchen Urtheils und des demselben vorausgegangenen Verfahrens kann nur im Wege des Rechtsmittelverfahrens erfolgen.

§. 62.

Parteien, welchen die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln oder die etwa erforderliche Ermächtigung zur Proceßführung fehlt, ingleichen gesetzliche Vertreter, welchen diese Ermächtigung mangelt, können gleichwohl mit Vorbehalt nachträglicher Genehmigung zum Handeln vor Gericht zugelassen werden, wenn und in soweit mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist.

II. Streitgenossenschaft.

§. 63.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder geklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§. 64.

Die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung durch mehrere Kläger oder Beklagte als Streitgenossen ist auch dann zulässig, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen, thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden.

§. 65.

Streitgenossen stehen, sofern sich nicht aus civilrechtlichen Grundsätzen oder aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas Anderes ergibt, der Gegenpartei dergestalt als Einzelne gegenüber,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 63.

Parteien, welchen die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln oder die etwa erforderliche Ermächtigung zur Proceßführung fehlt, ingleichen gesetzliche Vertreter, welchen diese Ermächtigung mangelt, können gleichwohl mit Vorbehalt nachträglicher Genehmigung zum Handeln vor Gericht zugelassen werden, wenn und in soweit mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist.

Der gesetzliche Vertreter einer Partei hat seine Befugniß zur Proceßführung wenn sie nicht gerichtskundig ist, nachzuweisen. Der Mangel dieses Nachweises ist von Amtswegen zu beachten und kann in jeder Lage des Rechtsstreites von den Parteien gerügt werden

§. 64 (gleichlautend mit §. 63).

§. 65.

Personen, welche nicht wirkliche Streitgenossen sind, sollen der Regel nach nicht in einer und derselben Klage ihr Recht verfolgen oder belangt werden können. Beruhen aber gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen Rechtsgrunde, so soll der Richter ausnahmsweise eine Gemeinschaft in der Rechtsverfolgung oder Vertheidigung nach den Grundsätzen einer wahren Streitgenossenschaft zulassen, wenn nicht zu besorgen ist daß dadurch eine zu große Weitläufigkeit oder eine Verwirrung des Verfahrens herbeigeführt werde.

§. 66 (gleichlautend mit §. 65).

(Regierungsvorlage.)

daß die Handlungen oder Unterlassungen des einen Streitgenossen dem andern weder zum Nutzen noch zum Nachtheile gereichen.

§. 66.

Streitgenossen haben, unbeschadet ihres Rechtes, sich besonderer Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu bedienen und sich durch verschiedene Bevollmächtigte vertreten zu lassen, die Proceßhandlungen gemeinschaftlich vorzunehmen, in sofern das Gericht nicht eine Trennung der Verhandlung anzuordnen findet.

In dem Verfahren von Civilgerichten können die Parteien, welche den Rechtsstreit in Person führen, sofern ihre Interessen nicht im Widerspruche stehen, angewiesen werden einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn der Rechtsstreit bei der ersten mündlichen Verhandlung nicht beendet wird.

III. Intervention.

1. Hauptintervention.

§. 67.

Wer eine Sache oder eine Recht, worüber zwischen dritten Personen ein Rechtsstreit anhängig ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, kann, so lange dieser Rechtsstreit noch nicht endgiltig erledigt ist, gegen beide in demselben befangene Parteien bei demjenigen Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig gemacht worden war, Klage erheben (Hauptintervention).

§. 68.

Der Hauptproceß kann auf Antrag einer in demselben befangenen Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

Gegen den über einen solchen Antrag ergehenden Beschluß ist der Recurs zulässig.

§. 69.

Wenn der Hauptproceß nicht ausgesetzt worden ist und der Hauptintervenient sowohl seinen Anspruch, als auch den Umstand bescheinigt, daß durch die Execution des im Hauptprocesse gefällten Urtheils die wirksame Verfolgung seines Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, so kann das Gericht auf Antrag beschließen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder nur bis zur Sicherstellung stattfinde, oder daß die be-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 67.

Streitgenossen haben, unbeschadet ihres Rechtes, sich besonderer Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu bedienen, und sich durch verschiedene Bevollmächtigte vertreten zu lassen, die Proceßhandlungen gemeinschaftlich vorzunehmen; in sofern das Gericht nicht eine Trennung der Verhandlung anzuordnen findet.

In Rechtsstreitigkeiten, welche von den Parteien in Person geführt werden, kann das Gericht die Parteien, sofern ihre Interessen nicht im Widerspruche stehen, anweisen, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn der Rechtsstreit bei der ersten mündlichen Verhandlung nicht beendet wird.

Kommt eine Einigung über die Wahl dieses Bevollmächtigten nicht zu Stande, so erfolgt die Bestellung desselben durch den Vorsitzenden des Gerichtes.

§. 68 (gleichlautend mit §. 67).

§. 69 (gleichlautend mit §. 68).

§. 70 (gleichlautend mit §. 69).

(Regierungsvorlage.)

reits eingeleitete Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

2. Nebenintervention.

§. 70.

Wer behauptet und nöthigenfalls bescheinigt, daß ein ihm zustehendes Recht von dem Siege einer in einem Processe befangenen Partei abhänge oder durch das Unterliegen derselben gefährdet werde, oder daß deren Sachfälligkeit ihn einer Gewährleistungs- oder Entschädigungsklage aussetze, kann dieser Partei in jeder Lage des Rechtsstreites beitreten (Nebenintervention).

Ueber den hierauf gerichteten Antrag hat das Gericht durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden.

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit der Intervention befindet; er ist befugt, alle Proceßhandlungen vorzunehmen, in soweit dieselben nicht mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei im Widerspruche stehen; der Gegenpartei bleiben jedoch alle Einwendungen gegen diejenigen Proceßhandlungen des Nebenintervenienten vorbehalten, deren Wirksamkeit durch die gesetzliche Zulässigkeit des Beitrittes bedingt ist.

Der Nebenintervenient kann mit Einwilligung aller Theile den Rechtsstreit statt desjenigen, dem er beigetreten ist, allein übernehmen und ohne dessen weitere Theilnahme fortsetzen.

Die Bestimmungen des §. 66 finden auf den Nebenintervenienten und die Partei, welcher er beigetreten ist, sinngemäße Anwendung.

IV. Streitverkündigung und Vertretungsleistung.

§. 71.

Die Partei, welche von einem Dritten die Vertretungsleistung begehren will, hat demselben den Streit zu verkündigen und zu diesem Ende eine die Gründe der Streitverkündigung enthaltende Erklärung zuzustellen. Mit dieser Erklärung sind Abschriften der die bisherigen Verhandlungen enthaltenden Schriftstücke, soweit sie den Anspruch der Partei betreffen, mitzutheilen.

Die Streitverkündigung kann so lange geschehen, als es dem Dritten nach Lage der Sache noch möglich ist, im Rechtsstreite Beistand zu leisten.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 71 (gleichlautend mit §. 70).

IV. Streitverkündigung.

§. 72.

Die Partei, welche von einem Dritten die Vertretungsleistung begehren will **oder demselben wegen eines andern im bürgerlichen Rechte begründeten Anspruches den Streit verkündigen will**, hat **ihm** zu diesem Ende eine die Gründe der Streitverkündigung enthaltende Erklärung zuzustellen. Mit dieser Erklärung sind Abschriften der die bisherigen Verhandlungen enthaltenden Schriftstücke, soweit sie den Anspruch der Partei betreffen, mitzutheilen.

Die Streitverkündigung kann so lange geschehen, als es dem Dritten nach Lage der Sache noch möglich ist, im Rechtsstreite Beistand zu leisten.

(Regierungsvorlage.)

§. 72.

Wenn der Dritte dem Streitverkündiger die Vertretung leisten will, so tritt er in die Stellung eines Nebenintervenienten ein. Er ist in diesem Falle zu einer weiteren Streitverkündigung befugt.

Erklärt derselbe, dem Rechtsstreite nicht beitreten zu wollen, oder unterläßt er, eine Erklärung abzugeben, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt, ohne daß ein Versäumungsverfahren gegen ihn stattfindet.

Durch die Streitverkündigung darf der Rechtsstreit ohne Zustimmung des Gegners nicht aufgehalten werden.

V. Benennung des Autors.

§. 73.

Wer als Beisitzer einer Sache, die er in fremdem Namen zu besitzen behauptet, auf Abtretung derselben oder auf eine Duldung, Gestattung oder Unterlassung in Ansehung dieser Sache belangt worden ist, kann die Verhandlung zur Hauptsache, so lange er sich in dieselbe noch nicht eingelassen hat, verweigern, wenn er dem Kläger denjenigen benennt, in dessen Namen er besitzt.

Dieses Recht steht auch demjenigen zu, welcher aus dem Grunde belangt wird, weil er eine Dienstbarkeit oder ein anderes dingliches Recht oder eine Besitzhandlung ausgeübt hat, wenn er behauptet, im fremden Namen gehandelt zu haben.

§. 74.

Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten nicht als richtig an, so hat der Letztere den Benannten unter Mittheilung einer Abschrift der die Proceßverhandlungen enthaltenden Schriftstücke aufzufordern, sich in der anberaumten Tagfahrt über diese Behauptung zu erklären.

Wird von dem Benannten die Behauptung des Beklagten als richtig zugegeben, so kann der Kläger, ungeachtet dieses Zugeständnisses, den Rechtsstreit gegen den Beklagten fortsetzen; es bleibt jedoch dem Benannten unbenommen, sich dem Beklagten als Nebenintervenient anzuschließen.

Leugnet hingegen der Benannte die Behauptung des Beklagten oder unterläßt er, eine Erklätung abzugeben, so ist der Beklagte, wenn er den Rechtsstreit nicht allein fortsetzen will, berechtigt, sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger von der Klage zu befreien. Ein Versäumungsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 73 (gleichlautend mit §. 72).

§. 74 (gleichlautend mit §. 73).

§. 75 (gleichlautend mit §. 74).

(Regierungsvorlage.)

§. 75.

Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten sofort oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, so ist der Beklagte durch Urtheil von der Klage zu entbinden; dem Kläger bleibt es, wenn er sich mit dem Benannten über dessen Eintritt an die Stelle des Beklagten nicht vereinigt, vorbehalten, seine Rechte gegen den Benannten mittelst neuer Klage geltend zu machen.

VI. Proceßkosten.

§. 76.

Jede Partei hat die durch ihre Proceßhandlungen verursachten Kosten, vorbehältlich des Anspruchs auf Erstattung zu bestreiten.

Die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, welche von beiden Theilen gemeinschaftlich veranlaßt oder vom Gerichte im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen werden, sind vorläufig von beiden Theilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

§. 77.

Die unterliegende Partei hat die der Gegenpartei durch den Rechtsstreit verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Welche Kosten als nothwendige anzusehen sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

In dem Verfahren vor den Einzelgerichten ist der Ersatz der durch Bestellung eines Bevollmächtigten entstandenen Kosten nur insoweit zuzusprechen, als dieselben nach der Beschaffenheit des Streites oder nach den Verhältnissen der Partei sich als unerläßlich darstellen.

Für Tagfahrten, bei welchen die Parteien ohne einen Bevollmächtigten erscheinen, gebührt denselben nur der Ersatz der Zeitversäumniß und der Reisekosten.

§. 78.

Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so ist ihnen der Kostenersatz nach Kopftheilen aufzuerlegen; es bleibt jedoch dem Ermessen des Gerichts überlassen, bei einer erheblichen Verschiedenheit ihrer Betheiligung am Rechtsstreite die Ersatztheile nach dem Verhältnisse dieser Betheiligung zu bestimmen.

Durch die Bestimmung des vorstehenden Absatzes wird eine nach civilrechtlichen Grundsätzen

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 76 (gleichlautend mit §. 75).

§. 77 (gleichlautend mit §. 76).

§. 78.

Die unterliegende Partei hat die der Gegenpartei durch den Rechtsstreit verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Als nothwendig sind jene Kosten anzusehen, welche durch Proceßhandlungen verursacht wurden, die nach dem Wesen des Verfahrens zur Durchsetzung oder Vertheidigung des Rechtes in zweckmäßiger Weise unternommen wurden.

Der Umstand, daß einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel der obsiegenden Partei verworfen wurden, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Ausscheidung der durch sie verursachten Kosten.

Für Tagfahrten, bei welchen die Parteien ohne einen **dem Advocatenstande angehörigen** Bevollmächtigten erscheinen, gebührt denselben nur der Ersatz der Zeitversäumniß und der Reisekosten.

§. 79 (gleichlautend mit §. 78).

(Regierungsvorlage.)

etwa begründete Verpflichtung, für die Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.

§. 79.

Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegenseitig aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch der einen Partei den vollen Kostenersatz auferlegen, wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war, oder wenn die Gegenpartei nur mit einem verhältnißmäßig geringfügigen Theile, dessen Geltendmachung besondere Kosten nicht veranlaßt hat, unterlegen ist.

§. 80.

Ueber die durch einzelne Proceßhandlungen oder Abschnitte des Verfahrens veranlaßten Kosten kann das Gericht auf Antrag sofort durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, erkennen. Ist dieses unterblieben, so ist über diese Kosten bei der Entscheidung über die Kosten der Hauptsache auf Antrag besonders zu erkennen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die Verbindlichkeit, diese Kosten zu tragen, von der Entscheidung über die Kosten der Hauptsache abhängig.

§. 81.

Jedes Urtheil, sowie jede über einen Antrag um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergehende Entscheidung muß sich auch auf die Kosten erstrecken. In dem über ein Rechtsmittel ergehenden Urtheile ist auch über die Kosten des der Erhebung des Rechtsmittels vorausgegangenen Verfahrens zu erkennen, und es ist im Falle der Vernichtung desselben sowohl der Ersatz der Kosten des Rechtsmittelverfahrens als auch jener des vernichteten Verfahrens derjenigen Partei aufzuerlegen, welche die Nichtigkeit verschuldet hat; liegt ein Verschulden der Partei nicht vor, so sind die Kosten gegenseitig aufzuheben. Das Gleiche gilt in dem Falle einer von Amtswegen ausgesprochenen Nichtigkeit.

§. 82.

Die Partei, welcher der Ersatz der Kosten rechtskräftig zuerkannt worden ist, hat zum Zwecke der Feststellung des Betrages dieser Kosten ein Verzeichniß derselben mit ihren Handacten und den zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze erforderlichen Belegen auf der Gerichtsschreiberei des Ge-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 80 (gleichlautend mit §. 79).

§. 81 (gleichlautend mit §. 80).

§. 82 (gleichlautend mit §. 81).

§. 83.

Die Partei, welcher der Ersatz der Kosten rechtskräftig zuerkannt worden ist, hat zum Zwecke der Feststellung des Betrages dieser Kosten **insofern dieß nicht schon vor der Urtheilsschöpfung geschah**, ein Verzeichniß derselben mit ihren Handacten und den zur Rechtfertigung der

(Regierungsvorlage.)

richtes, welches das Erkenntniß erlassen hat, niederzulegen.

Hat sie unterlassen, die Kostenfeststellung binnen der Frist eines Monates nach Rechtskraft der Entscheidung zu veranlassen, so ist ihr auf Gesuch der Gegenpartei durch Bescheid zur Niederlegung des Kostenverzeichnisses eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Recht auf Ersatz der Kosten erloschen ist.

§. 83.

In einfachen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere in Versäumungsfällen, ferner in allen vor Einzelgerichten anhängigen Sachen sind die Kosten, soweit thunlich, so zeitig von der Partei zu berechnen, daß die Feststellung entweder mit der Verkündigung des Erkenntnisses oder sofort nach derselben erfolgen und in die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses aufgenommen werden kann.

Ist dieses wegen eines Verschuldens der obsiegenden Partei unterblieben, so sind derselben die hiedurch erwachsenden Kosten zur Last zu legen.

§. 84.

Die Prüfung des Verzeichnisses und die Feststellung des Kostenbetrages erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichtes oder durch einen von ihm zu bezeichnenden Richter.

Die Erledigung über die Kostenfeststellung hat die Partei der Gegenpartei zuzustellen und ihr gleichzeitig, wenn dieß nicht schon früher geschehen ist, eine Abschrift des Kostenverzeichnisses mitzutheilen.

§. 85.

Vom Zeitpuncte dieser Zustellung an gerechnet, kann jede Partei innerhalb der Frist von zwei Wochen Gegenvorstellung erheben.

Die Gegenvorstellung wird durch Zustellung eines schriftlichen Antrages erhoben, worin der Gegner aufzufordern ist, bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung der Gegenvorstellung hemmt die Rechtskraft der Kostenfeststellung.

Gegen den über die Gegenvorstellung gefaßten Beschluß findet der Recurs statt.

VII. Sicherheitsleistungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 86.

Die Bestellung einer im Processe oder in der Execution zu leistenden Sicherheit erfolgt, sofern

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

einzelnen Ansätze erforderlichen Belegen auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes, welches das Erkenntniß erlassen hat, **binnen einem Monate nach Rechtskraft desselben bei Verlust des Kostenersatzanspruches** niederzulegen.

§. 84 (gleichlautend mit §. 83).

§. 85 (gleichlautend mit §. 84).

§. 86 (gleichlautend mit §. 85).

§. 87 (gleichlautend mit §. 86).

(Regierungsvorlage.)

nicht die Parteien etwas Anderes vereinbaren, durch Hinterlegung in barem Gelde oder durch Hinterlegung solcher Werthpapiere oder Bestellung solcher Bürgen, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

Werden börsemäßige Werthpapiere erlegt, so ist der Werth derselben nach dem am Orte der Hinterlegung zuletzt bekannt gewordenen amtlich notirten Börsecourse zu berechnen.

§. 87.

Streitigkeiten über die Art und Höhe der Sicherheitsleistung hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

2. Für die Proceßkosten.

§. 88.

Personen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wohnen, haben, wenn sie als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Proceßkosten Sicherheit zu leisten, sofern nicht verbürgt ist, daß in dem Staate oder Gebiete ihres Wohnsitzes zur Hereinbringung der Proceßkosten werde Rechtshilfe geleistet werden und insofern nicht besondere Bestimmungen etwas Anderes festsetzen.

Diese Verpflichtung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn und in solange der Kläger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unbewegliches Vermögen oder in einem öffentlichen Buche einverleibte Hypothekarforderungen besitzt, welche für die Proceßkosten Sicherheit bieten;

2. wenn wegen einer Forderung Klage erhoben wird, welche auf den Namen des Klägers in einem öffentlichen Buche in dem erwähnten Geltungsgebiete einverleibt ist;

3. im Mandats- und Wechselprocesse;

4. bei Widerklagen;

5. bei Klagen, welche in Folge einer Aufforderung erhoben werden.

§. 89.

Der Antrag auf Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten ist nur so lange zulässig, als sich der Beklagte in die Verhandlung nicht eingelassen hat; der Antrag muß auf eine bestimmte Summe gerichtet werden.

Hierbei ist der Betrag der Proceßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die demselben durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 88 (gleichlautend mit §. 87).

§. 89.

Personen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wohnen, haben, wenn sie als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Proceßkosten Sicherheit zu leisten, sofern nicht verbürgt ist, daß in dem Staate oder Gebiete ihres Wohnsitzes zur Hereinbringung der Proceßkosten werde Rechtshilfe geleistet werden und insofern nicht besondere Bestimmungen etwas Anderes festsetzen.

Diese Verpflichtung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn und in solange der Kläger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unbewegliches Vermögen oder in einem öffentlichen Buche einverleibte Hypothekarforderungen besitzt, welche für die Proceßkosten Sicherheit bieten;

2. im Mandats- und Wechselprocesse;

3. bei Widerklagen;

4. bei Klagen, welche in Folge einer Aufforderung erhoben werden.

§. 90 (gleichlautend mit §. 89).

(Regierungsvorlage.)

Ueber den Antrag hat das Gericht durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden.

Der sicherzustellende Betrag ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände vom Gerichte festzusetzen.

§. 90.

So lange der Verbindlichkeit, wegen der Proceßkosten Sicherheit zu leisten, nicht entsprochen worden, ist der Beklagte zur Fortsetzung des Verfahrens nicht verpflichtet.

Das Gericht hat dem Kläger in dem die Leistung der Sicherheit anordnenden Beschlusse eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher die Sicherheit zu leisten ist. Wird letztere binnen dieser Frist nicht bestellt, so ist der Beklagte auf Antrag durch Beschluß zur Zeit von der Klage zu entbinden.

3. Im Falle Widerklage.

§. 91.

Wird im Falle der Erhebung einer Widerklage über die Vorklage früher, als über die Widerklage entschieden, so kann das Gericht, wenn der Widerkläger sowohl seinen Anspruch, als auch den Umstand bescheinigt, daß durch die Execution des über die Vorklage gefällten Urtheils die wirksame Verfolgung seines Anspruches vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, auf Antrag beschließen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder nur bis zur Sicherstellung stattfinde, oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

Der Betrag der zu leistenden Sicherheit richtet sich nach dem Betrage der mittelst Vorklage geltend gemachten Forderung, falls dieser aber den Betrag, welcher in der Widerklage gefordert wird, übersteigt, nach dem letzteren.

VIII. Armenrecht.

§. 92.

Wer durch ein auf genaue Nachforschung gegründetes Zeugniß des Seelsorgers und des

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 91.

Wenn im Laufe des Rechtsstreites der in Ziffer 1 des §. 89 bezeichnete Befreiungsgrund wegfällt, oder wenn sich ergibt, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreiche, so kann der Beklagte die Bestellung weiterer Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung der Kosten ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 91 (gleichlautend mit §. 90).

§. 93 (gleichlautend mit §. 91).

§. 94.

Wer durch ein auf genaue Nachforschung gegründetes Zeugniß **der hiezu gesetzlich be-**

(Regierungsvorlage.)

Gemeindevorstandes seines Wohnortes nachweist, daß sein Einkommen den an seinem Wohnorte üblichen gemeinen Taglohn nicht übersteigt, kann zur Durchführung eines Rechtsstreites die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Vertheidigung nach den dem Gerichte mitzutheilenden Thatsachen und Beweismitteln nicht als muthwillig erscheint.

Für Pflegbefohlene genügt es, wenn das vorstehend bezeichnete Zeugniß von der Pflegschaftsbehörde ausgestellt ist.

§. 93.

Personen, welche nicht Angehörige eines Landes in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes sind, haben, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, auf das Armenrecht nur Anspruch, wenn von dem Staate oder Gebiete, dem sie angehören, die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 94.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Stempel- und sonstigen Gebühren;

2. die aus dem Staatsschatze zu leistende vorschußweise Bestreitung der Reise- und Zehrungskosten der Gerichts-Abgeordneten, amtlich bestellten Vertreter und Gerichtsvollzieher, der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und der Kosten der nothwendigen Verlautbarungen;

3. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Proceßkosten;

4. die Befugniß zu verlangen, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Gerichtsvollzieher und, in soweit ihre Vertretung durch einen Advocaten nach diesem Gesetze oder nach richterlicher Anordnung nothwendig ist, ein Advocat beigegeben werde.

§. 95.

Auf die Verpflichtung zum Ersatze der dem Gegner erwachsenen Kosten hat die Ertheilung des Armenrechts keinen Einfluß.

§. 96.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, welches auch in den vor die Collegialgerichte gehörigen Rechtssachen der Unterschrift eines Advocaten nicht bedarf, ist bei dem für den Rechtsstreit zuständigen Gerichte zu überreichen.

Ueber das Gesuch ist mittelst Bescheides, und zwar bei den Collegialgerichten erster Instanz durch

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

rufenen Organe nachweist, daß sein Einkommen den an seinem Wohnorte üblichen gemeinen Taglohn nicht übersteigt, kann zur Durchführung eines Rechtsstreites die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Vertheidigung nach den dem Gerichte **vorliegenden** Thatsachen und Beweismitteln nicht als **offenbar** muthwillig erscheint.

Für Pflegbefohlene genügt es, wenn das vorstehend bezeichnete Zeugniß von der Pflegschaftsbehörde ausgestellt ist.

§. 95 (gleichlautend mit §. 93).

§. 96 (gleichlautend mit §. 94).

§. 97 (gleichlautend mit §. 95).

§. 98.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, welches auch in den vor die Collegialgerichte gehörigen Rechtssachen der Unterschrift eines Advocaten nicht bedarf, ist bei dem für den Rechtsstreit zuständigen Gerichte zu überreichen.

Ueber das Gesuch ist mittelst Bescheides **zu entscheiden und in demselben für den Fall**

(Regierungsvorlage.)

eine bei denselben zur Erledigung der Armenrechtsgesuche zu bestellende besondere Commission zu entscheiden.

Diese Commission hat aus zwei Mitgliedern des Gerichts und einem an dem Sitze des Gerichts bestellten Advocaten zu bestehen.

In dem das Armenrecht bewilligenden Bescheide ist die Person des Gerichtsvollziehers zu benennen.

Die Bestimmung der Person des Advocaten, welcher den Gesuchsteller zu vertreten hat, erfolgt durch die Advocatenkammer und, wenn sich an dem Orte des Gerichtes eine Advocatenkammer nicht befindet, durch den Vorstand des Gerichts.

§. 97.

Die Bewilligung des Armenrechts kann zu jeder Zeit auch von Amtswegen durch Bescheid zurückgezogen werden, wenn sich ergibt, daß die bei der Bewilligung angenommenen Voraussetzungen schon damals nicht vorhanden waren oder später hinweggefallen sind.

Zu dieser Verfügung ist der Einzelrichter oder die Commission berufen, welche die Bewilligung ertheilt hat.

§. 98.

Gegen die Ertheilung des Armenrechts ist kein Rechtsmittel, gegen die Verweigerung oder Zurückziehung desselben ist der Recurs zulässig.

§. 99.

Das Armenrecht gilt nur für die namentlich bezeichnete Person und erlischt mit dem Tode derselben. Es hat nur Wirkung für den bestimmten Rechtsstreit, in diesem aber auch für das Rechsmittelverfahren und die Execution.

Wird zur Erhebung des Rechtsmittels die Bestellung eines anderen Gerichtsvollziehers oder Advocaten nothwendig, so ist die Person des ersteren von dem Vorstande des zur Verhandlung des Rechtsmittels berufenen Gerichtes und die Person des Advocaten nach Vorschrift des letzten Absatzes des §. 96 zu bestimmen.

§. 100.

Die für die arme Partei bestellten Advocaten und Gerichtsvollzieher sind befugt, den Betrag

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

der Bewilligung die Person des Gerichtsvollziehers zu benennen.

Die Bewilligung der unentgeltlichen Vertretung durch einen Advocaten erfolgt von dem Ausschusse der Advocatenkammer, gegen dessen Entscheidung der Partei im Falle der Verweigerung der Recurs an den Gerichtshof zweiter Instanz offen steht.

§. 99.

Die Bewilligung des Armenrechts kann zu jeder Zeit auch von Amtswegen durch Bescheid **des Proceßgerichtes** zurückgezogen werden, wenn sich ergibt, daß die bei der Bewilligung angenommenen Voraussetzungen schon damals nicht vorhanden waren oder später hinweggefallen sind.

Parteien, welche die Bewilligung des Armenrechts durch unwahre Angaben über ihre Vermögensverhältnisse erschlichen haben, sind mit angemessener Geldstrafe bis zum Betrage von 40 fl., welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest bis zur Dauer von 8 Tagen umgewandelt werden kann, zu bestrafen.

§. 100 (gleichlautend mit §. 98).

§. 101.

Das Armenrecht gilt nur für die namentlich bezeichnete Person und erlischt mit dem Tode derselben. Es hat nur Wirkung für den bestimmten Rechtsstreit, in diesem aber auch für das Rechtsmittelverfahren und die Execution.

Wird zur Erhebung des Rechtsmittels die Bestellung eines anderen Gerichtsvollziehers oder Advocaten nothwendig, so ist die Person des ersteren von dem Vorstande des zur Verhandlung des Rechtsmittels berufenen Gerichts und die Person des Advocaten **durch den Ausschuß der Advocatenkammer** zu bestimmen, **welche für den Sprengel dieses Gerichtes besteht.**

§. 102.

Die für die arme Partei bestellten Advocaten und Gerichtsvollzieher sind befugt, den Betrag

(Regierungsvorlage.)

ihrer Gebühren und Auslagen nach erfolgter Feststellung von dem zum Kostenersatze verurtheilten Gegner beizutreiben. Einreden aus der Person der armen Partei können ihnen nur in soweit entgegengesetzt werden, als es sich um Aufrechnung von Kosten handelt, deren Erstattung der armen Partei in demselben Rechtsstreite auferlegt worden ist.

Auch sind die im §. 94, Ziffer 1 und 2, bezeichneten Beträge, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit war, von dem zum Kostenersatze verurtheilten Gegner einzuziehen.

§. 101.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie in Folge des Armenrechts einstweilen befreit war, verbunden, sobald sich ergibt, daß sie sich in Vermögensverhältnissen befindet, welche die Bewilligung des Armenrechts ausgeschlossen haben würden, wenn sie zur Zeit der Bewilligung bekannt gewesen wären.

Ueber die Verpflichtung zur Nachzahlung entscheidet im Falle der Weigerung, nöthigenfalls nach vorgängigen amtlichen Erhebungen, das Proceßgericht erster Instanz durch Bescheid.

Können nicht sämmtliche Beträge eingezogen werden, so sind zuerst die baren Auslagen des Advocaten und des Gerichtsvollziehers der armen Partei verhältnißmäßig, sodann die baren Vorschüsse des Gerichts, endlich die übrigen Kosten, und zwar die Gebühren der gedachten Personen vor den Gerichts- und Stempelgebühren zu berichtigen.

IX. Proceßbevollmächtigte.

§. 102.

Vor Einzelgerichten können die Parteien den Rechtsstreit in Person oder durch Bevollmächtigte führen.

Bevollmächtigte, welche keine Advocaten sind, müssen eigenberechtigt, männlichen Geschlechts und von dem Gegenstande des Streites vollkommen unterrichtet sein.

Winkelschreiber sind von dem Gerichte zurückzuweisen.

§. 103.

Vor Collegialgerichten müssen sich die Parteien, sofern nicht dieses Gesetz eine Ausnahme ge-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

ihrer Gebühren und Auslagen nach erfolgter Feststellung von dem zum Kostenersatze verurtheilten Gegner beizutreiben. Einreden aus der Person der armen Partei können ihnen nur in soweit entgegengesetzt werden, als es sich um Aufrechnung von Kosten handelt, deren Erstattung der armen Partei in demselben Rechtsstreite auferlegt worden ist.

Auch sind die im §. **96**, Ziffer 1 und 2, bezeichneten Beträge, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit war, von dem zum Kostenersatze verurtheilten Gegner einzuziehen.

§. 103 (gleichlautend mit §. 101).

§. 104.

In dem Verfahren vor Einzelgerichten können die Parteien den Rechtsstreit in Person oder durch **Advocaten** führen.

Parteien, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, können auch durch Bevollmächtigte, welche keine Advocaten sind, **verhandeln.**

Diese Bevollmächtigten müssen eigenberechtigt, männlichen Geschlechts und von dem Gegenstande des Streites vollkommen unterrichtet sein.

Winkelschreiber sind von dem Gerichte zurückzuweisen.

§. 105 (gleichlautend mit §. 103).

(Regierungsvorlage.) | (Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

stattet, durch einen bei dem Proceßgerichte zugelassenen Advocaten als Proceßbevollmächtigten vertreten lassen.

Der Advocat hat die zur Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere die nöthigen Anträge zu stellen.

Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Parteien unter dem Beistande des Advocaten selbst vor Gericht mündlich verhandeln.

§. 104.

Personen, welche zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind, können in ihren eigenen Angelegenheiten, dann in jenen ihrer Gattinnen und der unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, auch vor Collegialgerichten den Rechtsstreit selbst führen.

§. 106 (gleichlautend mit §. 104).

§. 105.

Kein Advocat darf ohne genügende Gründe seine Dienstleistung verweigern.

Der §. 105 der Regierungsvorlage entfällt.

§. 106.

Die Proceßhandlungen des Bevollmächtigten haben der Gegenpartei gegenüber dieselbe Wirkung als wenn sie von der Partei selbst ausgegangen wären. Dieses gilt insbesondere von Zugeständnissen und anderen thatsächlichen Erklärungen, insoweit sie von der miterschienenen Partei nicht sofort widerrufen oder berichtigt werden.

§. 107 (gleichlautend mit §. 106).

§. 107.

Jeder Proceßbevollmächtigte muß mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein; nur wenn die Partei mit ihrem Vertreter persönlich vor Gericht erscheint, kann die Vollmacht auch mündlich zu Protokoll erklärt werden.

§. 108 (gleichlautend mit §. 107).

§. 108.

Die Proceßvollmacht muß dem Gerichte bei der ersten Tagfahrt, in welcher der Bevollmächtigte auftritt, vorgelegt werden.

Wird bei dem Gerichte ein Gesuch oder ein Antrag schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben, worüber eine Entscheidung oder Verfügung des Gerichtes ohne vorläufige Anhörung der Gegenpartei zu erlassen ist, so muß, insofern die Bevollmächtigung nicht schon früher ausgewiesen wurde, die Proceßvollmacht mit diesem Einschreiten vorgelegt werden.

Das Gericht hat hierüber von Amtswegen zu wachen.

Der Mangel ordnungsmäßiger Vollmacht kann jedoch auch von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreites gerügt werden.

§. 109 (gleichlautend mit §. 108).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

In welcher Art die Vertreter des Fiscus ihre Ermächtigung zur Proceßführung auszuweisen haben, ist durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 109.

§. 110 (gleichlautend mit §. 109).

Wer als Proceßbevollmächtigter einer Partei auftritt, ohne ordnungsmäßige Vollmacht beizubringen, ist als nicht erschienen anzusehen.

Advocaten sind jedoch einstweilen zur Verhandlung zuzulassen, wenn sie Auftrag erhalten zu haben ausdrücklich versichern.

Andere Proceßbevollmächtigte können in Rechtssachen, für welche Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, einstweilen zum Handeln vor Gericht zugelassen werden, wenn

1. die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, dessen Beseitigung zugesichert wird; oder

2. der erhaltene Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers glaubhaft gemacht wird, oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorgelegt werden.

Ebenso können in solchen Rechtssachen Personen, welche mit der Partei in der geraden Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind, sowie die Ehegatten für ihre Gattinen, ohne Vollmacht beizubringen, einstweilen zur Verhandlung zugelassen werden.

In allen diesen Fällen hat das Gericht zur Beibringung ordnungsmäßiger Vollmacht eine Frist zu bestimmen; erst nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist kann gegen die Partei ein Versäumungserkenntniß beantragt werden. Wird eine ordnungsmäßige Vollmacht nachgebracht, so sind auch die vom Bevollmächtigten schon früher vorgenommenen Handlungen als genehmigt anzusehen, sofern nicht aus dem Inhalte der Vollmacht das Gegentheil sich ergibt.

§. 110.

§. 111 (gleichlautend mit §. 110).

Eine mittelst Privaturkunde ertheilte Vollmacht ist, wenn die Echtheit der Urkunde bestritten wird, öffentlich zu beglaubigen. Bei Vollmachten der Advocaten genügt die Bestätigung der Echtheit von Seite des Advocaten mit Berufung auf einen Amtseid.

§. 111.

§. 112 (gleichlautend mit §. 111).

Der Proceßbevollmächtigte kann die Vornahme von Proceßhandlungen einem nach diesem Gesetze befähigten Stellvertreter übertragen und für das Verfahren in den höheren Instanzen einen Advocaten bestellen.

Der Tod oder eine Veränderung in der die Befugniß zur Proceßführung bedingenden Eigen=

(Regierungsvorlage.)

schaft oder Stellung der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters hat das Erlöschen der Vollmacht nicht zur Folge. Der Proceßbevollmächtigte hat jedoch von dem Eintritte dieser Veränderungen der Gegenpartei die Anzeige zu machen.

§. 112.

Die Kündigung des Vollmachtsvertrages, von welcher Seite sie geschehen mag, erlangt der Gegenpartei gegenüber rechtliche Wirksamkeit erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Rechtsstreitigkeiten aber, für welche Vertretung durch Advocaten stattgefunden hat, erst durch die Anzeige der erfolgten Bestellung eines anderen Advocaten und in den Fällen, wo das Armenrecht wegen Muthwilligkeit des Anspruches oder der Vertheidigung zurückgezogen wurde, durch die Anzeige von der erfolgten Zurückziehung.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

I. Verhandlungsmaxime.

§. 113.

Die Gerichte handeln nur auf Antrag der Parteien, sofern sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas Anderes ergibt.

II. Oeffentlichkeit.

§. 114.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte ist öffentlich; nur erwachsene Personen haben Zutritt.

Die Oeffentlichkeit kann auf übereinstimmenden Antrag der streitenden Theile oder aus Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden.

§. 115.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien oder von Amtswegen Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung zu verkündigen.

§. 116.

Im Falle der Ausschließung der Oeffentlichkeit kann jede Partei verlangen, daß außer ihrem Proceßbevollmächtigten drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 113.

Die Kündigung des Vollmachtsvertrages, von welcher Seite sie geschehen mag, erlangt der Gegenpartei gegenüber rechtliche Wirksamkeit erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht und in den Fällen, wo das Armenrecht wegen Muthwilligkeit des Anspruches oder der Vertheidigung zurückgezogen wurde, durch die Anzeige von der erfolgten Zurückziehung.

§. 114 (gleichlautend mit §. 113).

§. 115.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte ist öffentlich; nur erwachsene Personen haben Zutritt.

Die Oeffentlichkeit kann auf übereinstimmenden **aus wichtigen Gründen gestellten** Antrag der streitenden Theile oder aus Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden.

§. 116 (gleichlautend mit §. 115).

§. 117.

Im Falle der Ausschließung der Oeffentlichkeit kann jede Partei verlangen, daß außer ihrem Proceßbevollmächtigten drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde; **wird die Oeffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit**

(Regierungsvorlage.)

III. Mündlichkeit.

§. 117.

Die Verhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgt mündlich vor dem erkennenden Gerichte.

Ueber Gesuche und Anträge jedoch, welche nach diesem Gesetze durch Bescheid zu erledigen sind, wird ohne vorausgehende mündliche Verhandlung in berathender Sitzung des Gerichtes mit Ausschluß der Oeffentlichkeit entschieden.

IV. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

§. 118.

Vor Collegialgerichten wird die mündliche Verhandlung durch schriftliche Anträge vorbereitet.

In wieferne in anderen Fällen der mündlichen Verhandlung vorbereitende schriftliche Anträge vorauszugehen haben, bestimmt dieses Gesetz.

§. 119.

Jeder schriftliche Antrag muß die Benennung des Gerichtes, vor welchem die Sache verhandelt werden soll; die Namen beider Parteien mit Angabe des Standes oder Gewerbes, der Wohnung und der Parteistellung derselben; die Namen der Proceßbevollmächtigten, sowie die Bezeichnung des Streitgegenstandes enthalten und von dem Advocaten der Partei, für welche die Schrift erstattet wird, oder insoferne Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Diese Förmlichkeiten sind auch für Gesuche maßgebend, welche bei dem Gerichte oder bei dem Vorsitzenden des Gerichtes angebracht werden.

§. 120.

Die Gegenstände, welche nach Lage der Sache den Inhalt der schriftlichen Anträge zu bilden haben, sind:

1. Das Begehren, welches die Partei in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt, mit

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen, so bleibt Richtern und Advocaten der Zutritt gestattet.

§. 118 (gleichlautend mit §. 117).

§. 119 (gleichlautend mit §. 118).

§. 120.

Jeder schriftliche Antrag muß die Benennung des Gerichtes, vor welchem die Sache verhandelt werden soll; die Namen beider Parteien mit Angabe des Standes oder Gewerbes, der Wohnung und der Parteistellung derselben; die Namen der Proceßbevollmächtigten, sowie die Bezeichnung des Streitgegenstandes enthalten und von dem Advocaten der Partei, für welche die Schrift erstattet wird, oder in soferne Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Diese Förmlichkeiten sind auch für Gesuche maßgebend, welche bei dem Gerichte oder bei dem Vorsitzenden des Gerichtes angebracht werden. **Zeigt sich bezüglich solcher Förmlichkeiten ein wesentlicher Mangel, so ist der Antrag oder das Gesuch zur Verbesserung zurückzustellen.**

§. 121.

Die Gegenstände, welche nach Lage der Sache den Inhalt der schriftlichen Anträge zu bilden haben, sind:

1. Das Begehren, welches die Partei in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt, mit

(Regierungsvorlage.)

einer kurz gefaßten Angabe der dasselbe begründenden thatsächlichen Verhältnisse;

2. die Erklärungen über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;

3. die Angabe der einzelnen Beweis- oder Bescheinigungsmittel, deren sich die Partei in der mündlichen Verhandlung bedienen will;

4. die Erklärungen über die von der Gegenpartei bezeichneten Beweismittel.

Kommt im Laufe des Rechtsstreites das bereits schriftlich Vorgebrachte wiederholt in Betracht, so genügt in späteren schriftlichen Anträgen eine Bezugnahme auf dasselbe.

Rechtsausführungen bleiben der mündlichen Verhandlung ausschließlich vorbehalten. Doch können nöthigenfalls kurze Andeutungen der maßgebenden rechtlichen Gesichtspuncte in die vorbereitenden Schriften aufgenommen werden.

§. 121.

Den schriftlichen Anträgen sind Abschriften der zur Proceßlegitimation gehörigen, sowie aller übrigen in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche zur Begründung des Begehrens Bezug genommen ist, beizufügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so bedarf es nur der Beifügung eines Auszuges, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, deren Einsicht zu gewähren.

§. 122.

Die Parteien haben ihre schriftlichen Anträge nebst Beilagen sich gegenseitig abschriftlich zuzustellen und eine weitere Abschrift dieser Schriftstücke auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichtes niederzulegen.

Diese Zustellung und Niederlegung muß, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung erfolgen.

§. 123.

Wenn die rechtzeitige Zustellung oder Niederlegung unterblieben ist, oder wenn der schriftliche Antrag bezüglich der im §. 120 bezeichneten Angaben und Erklärungen unvollständig oder unbestimmt ist, so hat das Gericht, insofern die mündliche Verhandlung nicht als genügend vorbereitet erscheint,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

einer kurz gefaßten Angabe der dasselbe begründenden thatsächlichen Verhältnisse;

2. Die **vollständige und bestimmte Erklärung** über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners; **so daß nicht zweifelhaft bleibt, was zugestanden und was bestritten wird;**

3. die Angabe der einzelnen Beweis- oder Bescheinigungsmittel, deren sich die Partei in der mündlichen Verhandlung bedienen will;

4. die Erklärungen über die von der Gegenpartei bezeichneten Beweismittel.

Kommt im Laufe des Rechtsstreites das bereits schriftlich Vorgebrachte wiederholt in Betracht, so genügt in späteren schriftlichen Anträgen eine Bezugnahme auf dasselbe.

Rechtsausführungen bleiben der mündlichen Verhandlung ausschließlich vorbehalten.

§. 122 (gleichlautend mit §. 121).

§. 123 (gleichlautend mit §. 122).

§. 124.

Wenn die rechtzeitige Zustellung oder Niederlegung unterblieben ist, oder wenn der schriftliche Antrag bezüglich der im §. 120 bezeichneten Angaben und Erklärungen unvollständig oder unbestimmt ist, so hat das Gericht, insofern die mündliche Verhandlung nicht als genügend vorbereitet erscheint,

(Regierungsvorlage.)

auf Antrag oder von Amtswegen die mündliche Verhandlung auf Kosten der schuldtragenden Partei zu vertagen und nöthigenfalls eine angemessene Frist zur Ergänzung der mangelhaften Vorbereitung zu bestimmen.

§. 124.

Jede Partei ist verpflichtet, über Aufforderung des Gegners die Urschriften der Urkunden, auf welche sie Bezug genommen hat und welche sich in ihren Händen befinden, auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts zur Einsicht der Gegenpartei niederzulegen, diese von der erfolgten Niederlegung zu benachrichtigen und ihr eine entsprechende Frist zur Einsicht der Urkunden zu bestimmen. Eine längere als dreitägige Frist kann in der Regel nicht beansprucht werden.

Unterläßt der Gegner, diese Aufforderung bezüglich der ihm abschriftlich mitgetheilten Urkunden rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zu stellen, so hat er die Kosten einer dadurch etwa veranlaßten Vertagung der Tagfahrt zu tragen.

Hat die Partei der Aufforderung nicht rechtzeitig entsprochen, so kann die mündliche Verhandlung über Antrag des Gegners vertagt werden; wird die Vertagung beschlossen, so sind die Kosten derselben der säumigen Partei aufzuerlegen und es ist von dem Gerichte eine angemessene Frist zur Niederlegung der Urschriften zu bestimmen.

§. 125.

Den Advocaten steht es frei, die Mittheilung der Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung vorzunehmen.

Die mitgetheilten Urkunden sind, wenn nicht der mittheilende Advocat eine andere Frist bestimmt hat, binnen drei Tagen zurückzustellen.

Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so ist über die dem Gerichte gemachte Anzeige der säumige Advocat sogleich vorzuladen und demselben die unverzügliche Herausgabe und der Ersatz der Kosten persönlich aufzuerlegen.

Dieser Beschluß ist sofort vollstreckbar und kann durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, welcher den Antrag auf Herausgabe zurückweist, findet der Recurs statt.

V. Mündliche Verhandlung.

§. 126.

Die Anordnung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung, sowohl über die Hauptsache als über

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

auf Antrag oder von Amtswegen die mündliche Verhandlung auf Kosten der Partei **zu vertagen, welcher dießfalls ein Verschulden zur Last fällt,** und nöthigenfalls eine angemessene Frist zur Ergänzung der mangelhaften Vorbereitung zu bestimmen.

§. 125 (gleichlautend mit §. 124).

§. 126 (gleichlautend mit §. 125).

§. 127 (gleichlautend mit §. 126).

(Regierungsvorlage.)

Nebenpuncte erfolgt nach Vorschrift der §§. 187 und 188 und in dem Verfahren vor den Einzelgerichten nach Vorschrift der §§. 471 und 472.

§. 127.

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß nach dem Aufrufe der Sache beide Theile unter Bezeichnung der Parteien, des Streitgegenstandes und der Lage des Rechtsstreites ihre Begehren stellen.

§. 128.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsachlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf die schriftlichen Anträge statt mündlichen Vortrags ist unzulässig.

Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur in soweit statt, als es auf deren wörtlichen Inhalt ankommt.

§. 129.

Wenn einer Partei die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, so kann das Gericht derselben den weiteren Vortrag untersagen.

Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 130.

Die Verhandlungen mit Personen, welche der Gerichtssprache unkundig sind, und sich nicht in einer solchen Sprache auszudrücken vermögen, deren die Parteien, die Richter und der Schriftführer mächtig sind, erfolgen mittelst eines Dolmetschers, welcher, wenn er nicht ein für alle Male beeidet ist, dahin zu beeidigen ist, daß er das ihm Mitgetheilte treu übertragen werde. Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist zu verlesen und von dem Dolmetscher zu unterschreiben.

Die Führung eines Nebenprotokolles in der fremden Sprache ist nicht erforderlich.

In gleicher Weise ist mit tauben, stummen oder taubstummen Personen zu verfahren. Kann jedoch mit denselben schriftlich verhandelt werden, so erfolgt die Verhandlung mittelst der Schrift; das aufgenommene Protokoll ist von ihnen durchzulesen, wenn sie des Schreibens kundig sind, durch ihre Unterschrift zu genehmigen, und sohin vorzulesen.

§. 131.

Thatsachen sind der Wahrheit gemäß, vollständig und bestimmt vorzutragen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 128 (gleichlautend mit §. 127).

§. 129 (gleichlautend mit §. 128).

§. 130 (gleichlautend mit §. 129).

§. 131 (gleichlautend mit §. 130).

§. 132 (gleichlautend mit §. 131).

(Regierungsvorlage.)

Jede Partei hat sich, den Fall eines allgemeinen Zugeständnisses ausgenommen, über jede einzelne von der Gegenpartei behauptete erhebliche Thatsache bestimmt zu erklären.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zuläßig, welche nicht eigene Handlungen oder Wahrnehmungen der Partei sind.

Thatsachen, welche weder ausdrücklich bestritten, noch in zuläßiger Weise mit Nichtwissen beantwortet worden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§. 132.

Die Parteien haben in ihren Vorträgen die Beweise, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung der vorgebrachten Thatsachen bedienen wollen, anzubieten und sich über die von dem Gegner angebotenen Beweise zu erklären.

§. 133.

Der Vorsitzende des Gerichts leitet die Verhandlung, eröffnet dieselbe und spricht den Schluß derselben aus; er vernimmt die Zeugen und Sachverständigen und verkündigt die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts.

Er ertheilt das Wort und kann es denjenigen entziehen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Verhandlung nicht durch überflüssige Weitläufigkeiten oder durch unerhebliche oder unstatthafte Nebenverhandlungen ausgedehnt, und daß sie, soweit thunlich, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde. Erforderlichen Falls hat er die weitere Sitzung sofort anzuberaumen.

§. 134.

Der Vorsitzende hat durch Befragung der Parteien darauf hinzuwirken, daß unklare Begehren erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen und angebotenen Beweismittel ergänzt, und überhaupt alle zur Feststellung des Sachverhalts nöthigen Erklärungen abgegeben werden.

Auch jedes Mitglied des Gerichts kann zu diesem Zwecke Fragen stellen.

Die von den Parteien angeregten Fragen sind durch den Vorsitzenden zu stellen.

Wird die Zuläßigkeit der von einer Partei angeregten Frage bestritten, so hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 133 (gleichlautend mit §. 132).

§. 134.

Der Vorsitzende des Gerichtes leitet die Verhandlung, eröffnet dieselbe und spricht den Schluß derselben **(§. 143)** aus; er vernimmt die Zeugen und Sachverständigen und verkündigt die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts.

Er ertheilt das Wort und kann es denjenigen entziehen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Verhandlung nicht durch überflüssige Weitläufigkeiten oder durch unerhebliche oder unstatthafte Nebenverhandlungen ausgedehnt, und daß sie, soweit thunlich, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde. Erforderlichen Falls hat er die weitere Sitzung sofort anzuberaumen.

§. 135.

Der Vorsitzende hat durch Befragung der Parteien darauf hinzuwirken, daß unklare Begehren erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen und angebotene Beweismittel ergänzt, und überhaupt alle zur Feststellung des Sachverhalts nöthigen Erklärungen abgegeben werden.

Auch jedes Mitglied des Gerichts, **sowie die Parteien und deren Proceßbevollmächtigte können** zu diesem Zwecke Fragen stellen.

Wird die Zuläßigkeit der von einer Partei **gestellten** Frage bestritten, so hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden.

(Regierungsvorlage.)

§. 135.

Erachtet das Gericht die Befragung einer in der Gerichtssitzung nicht persönlich anwesenden Partei für angemessen, so hat der Vorsitzende die Vorladung derselben zu verfügen.

Ist die zu befragende Partei am Erscheinen in der Gerichtssitzung verhindert, oder ist ihr Erscheinen wegen größerer Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze mit besonderer Beschwerde verbunden, so kann ihre Befragung einem Mitgliede des Proceßgerichts oder dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes übertragen werden. In diesem Falle ist die an die Partei zu stellende Frage in dem Gerichtsbeschlusse zu bezeichnen und der Partei bei der Vorladung schriftlich mitzutheilen; der befragende Richter kann jedoch auch weitere Fragen stellen, welche zur Ergänzung oder Erläuterung der von der Partei gegebenen Antwort nothwendig erscheinen.

In allen Fällen ist auch die Gegenpartei zu der zum Zwecke der Befragung anberaumten Tagfahrt vorzuladen.

§. 136.

Wenn eine Partei ohne genügende Gründe, die ihr gestellte Frage nicht oder nicht bestimmt beantwortet, so wird die Frage als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet angesehen, und es ist diese Rechtsfolge, wenn nicht sofort in der Sache selbst erkannt oder die Beweisverordnung erlassen wird, durch besonderen Beschluß auszusprechen.

Dieselbe Rechtsfolge tritt auf Antrag ein, wenn eine zum Zwecke persönlicher Befragung vorgeladene Partei ohne genügende Gründe ausbleibt, sofern ihr die zu stellende Frage vorher schriftlich mitgetheilt worden ist; der säumigen Partei bleibt jedoch vorbehalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begehren.

§. 137.

Zur Aufklärung der Sache kann der Vorsitzende anordnen, daß jede Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen, auch wenn sie Beweis durch dieselben nicht ange=

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 136.

Erachtet das Gericht die Befragung einer in der Gerichtssitzung nicht persönlich anwesenden Partei für angemessen, so hat der Vorsitzende die Vorladung derselben zu verfügen.

Ist die zu befragende Partei am Erscheinen in der Gerichtssitzung verhindert, oder ist ihr Erscheinen wegen größerer Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze mit besonderer Beschwerde verbunden, so kann ihre Befragung einem Mitgliede des Proceßgerichts oder dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes übertragen werden. In diesem Falle ist die zu stellende Frage in dem Gerichtsbeschlusse zu bezeichnen und **den Parteien** bei der Vorladung schriftlich mitzutheilen, der befragende Richter **und die Proceßbevollmächtigten der Parteien können** jedoch auch weitere Fragen stellen, welche zur Ergänzung oder Erläuterung der gegebenen Antwort nothwendig erscheinen.

§. 137.

Wenn eine Partei ohne genügende Gründe die ihr gestellte Frage nicht oder nicht bestimmt beantwortet, so wird die Frage als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet angesehen, und es ist diese Rechtsfolge, wenn nicht sofort in der Sache selbst erkannt oder die Beweisverordnung erlassen wird, durch besonderen Beschluß auszusprechen.

Dieselbe Rechtsfolge tritt auf Antrag ein, wenn eine zum Zwecke persönlicher Befragung vorgeladene Partei ohne genügende Gründe ausbleibt, sofern ihr die zu stellende Frage vorher schriftlich mitgetheilt worden ist. **Gegen den diese Rechtsfolge aussprechenden Beschluß ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Wenn die zu dem Zwecke persönlicher Befragung vorgeladene Partei eine mündliche oder eigenhändig unterfertigte schriftliche Erklärung abgibt, daß sie sich auf die Angabe ihres Bevollmächtigten berufe, so tritt die in den vorhergehenden Absätzen bezeichnete Rechtsfolge nicht ein.**

§. 138.

Zur Aufklärung der Sache kann der Vorsitzende anordnen, daß jede Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen, auch wenn sie Beweis durch dieselben nicht ange=

(Regierungsvorlage.)

boten hat, vorlege, und daß Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen beigebracht werden.

Zu demselben Zwecke kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites von Amtswegen die Vornahme des Augenscheins nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen beschließen.

Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 138.

Werden bei der mündlichen Verhandlung Begehren gestellt, welche in den schriftlichen Anträgen nicht enthalten sind, oder weichen die mündlich gestellten Begehren in wesentlichen Puncten von den in den schriftlichen Anträgen enthaltenen ab, so müssen diese Ergänzungen oder Abänderungen durch Anmerkung im Sitzungsprotokolle oder durch sofort zu übergebende dem Protokolle anzuschließende schriftliche Bemerkungen festgestellt und vorgelesen werden.

Andere wesentliche Abweichungen des mündlichen Vortrags von dem Inhalte der schriftlichen Anträge, mögen dieselben in Zusätzen, Hinweglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, sind, soweit sie nicht rechtliche Ausführungen betreffen, in gleicher Weise festzustellen und zu verlesen, wenn eine Partei darauf anträgt oder der Vorsitzende dieß für angemessen findet.

§. 139.

Die mündliche Verhandlung bildet, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die ausschließliche Grundlage für die richterliche Entscheidung, auch wenn die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Feststellung nicht erfolgt ist.

§. 140.

Das Gericht kann mehrere bei demselben anhängige Rechtsstreite derselben oder verschiedener Parteien auch von Amtswegen zur gemeinsamen Verhandlung verbinden, wenn diese Rechtsstreite in rechtlichem Zusammenhange stehen oder schon ursprünglich in einer und derselben Klage hätten verbunden werden können.

§. 141.

Sind in einem Rechtsstreite mehrere Ansprüche erhoben, oder läßt der erhobene Anspruch eine theilweise Entscheidung zu, so kann das Gericht auch von Amtswegen beschließen, daß über die einzelnen Ansprüche oder Theile des Anspruches eine getrennte Verhandlung stattfinde.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

boten hat, vorlege, und daß Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen beigebracht werden

Zu demselben Zwecke kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites von Amtswegen die Vornahme des Augenscheins nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen beschließen.

§. 139 (gleichlautend mit §. 138).

§. 140 (gleichlautend mit §. 139).

§. 141.

Das Gericht kann mehrere bei demselben anhängige **Rechtsstreitigkeiten** derselben Parteien, **sowie Rechtsstreitigkeiten verschiedener Kläger oder verschiedener Beklagten gegen dieselbe Partei über Antrag** zur gemeinsamen Verhandlung verbinden, wenn diese Rechtsstreite in rechtlichem Zusammenhange stehen oder schon ursprünglich in einer und derselben Klage hätten verbunden werden können.

§. 142 (gleichlautend mit §. 141).

(Regierungsvorlage.)

§. 142.

Liegen mehrere auf denselben Anspruch sich beziehende selbstständige Streitpuncte (mehreren Klagegründe, mehrere Einreden u. dgl.) vor, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen beschließen, daß die Verhandlung sich zunächst nur auf einen oder einige dieser Streitpuncte zu beschränken habe.

§. 143.

Erachtet das Gericht den gesammten Rechtsstreit für vollständig erörtert oder findet es einen der getrennten Verhandlung unterzogenen Anspruch, Theil eines Anspruches oder selbstständigen Streitpunct zur Entscheidung reif, so wird die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Ingleichen ist nach vollständiger Erörterung eines außerhalb der Verhandlung zur Hauptsache vorgebrachten Nebenpunctes, sowie eines in der Verhandlung der Hauptsache oder eines Nebenpunctes vorgekommenen Incidentpunctes der Schluß der Verhandlung auszusprechen.

§. 144.

Alle Proceßhandlungen, welche eine Partei während der mündlichen Verhandlung bis zu deren Schlusse vornimmt, sind als ein Ganzes anzusehen; alles bis zum Schlusse der Verhandlung Vorgebrachte gilt als rechtzeitig vorgebracht, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

§. 145.

Die Unterlassung einer Proceßhandlung während der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, daß die säumige Partei mit der vorzunehmenden Proceßhandlung ausgeschlossen wird. Einer Androhung dieses Rechtsnachtheils bedarf es nicht; derselbe tritt mit dem Schlusse der Verhandlung von selbst ein.

§. 146.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreites von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, welches den Gegenstand eines anderen bereits anhängigen Rechtsstreites bildet, so kann das Gericht auf Antrag beschließen, daß die Verhandlung ganz oder theilweise bis nach

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 143 (gleichlautend mit §. 142).

§. 144.

Erachtet das Gericht den gesammten Rechtsstreit für vollständig erörtert oder findet es einen der getrennten Verhandlung unterzogenen Anspruch, Theil eines Anspruches oder selbstständigen Streitpunct zur Entscheidung reif, so wird die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Ingleichen ist nach vollständiger Erörterung eines außerhalb der Verhandlung zur Hauptsache vorgebrachten Nebenpunctes, sowie eines in der Verhandlung der Hauptsache oder eines Nebenpunctes vorgekommenen Incidentpunctes der Schluß der Verhandlung auszusprechen. **Das Gericht ist jedoch befugt, auch nach geschlossener Verhandlung die Befragung der Parteien zur Aufklärung unbestimmter und undeutlicher Vorbringen anzuordnen und zu diesem Ende die Verhandlung wieder zu eröffnen.**

§. 145 (gleichlautend mit §. 144).

§. 146 (gleichlautend mit §. 145).

§. 147 (gleichlautend mit §. 146).

(Regierungsvorlage.)

rechtskräftiger Entscheidung des andern Rechtstreites auszusetzen sei.

Gegen diesen Beschluß ist der Recurs zulässig.

§. 147.

Wenn sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung herausstellt, so kann das Gericht, insoweit die Ermittlung dieser strafbaren Handlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, das Aussetzen des Verfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens auch von Amtswegen beschließen.

Unter derselben Voraussetzung muß die einstweilige Aussetzung stattfinden, wenn gegen den Beschuldigten die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.

Gegen diese Beschlüsse ist der Recurs zulässig.

Von dem Beschlusse, welcher die Aussetzung wegen des Verdachtes einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung verfügt, hat das Gericht der Staatsanwaltschaft die Mittheilung zu machen.

§. 148.

Beschlüsse, durch welche eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung gerichtlicher Verhandlungen angeordnet worden ist, können von dem Gerichte, welches dieselben erlassen hat, jederzeit, und wenn sie von Amtswegen erlassen worden sind, auch von Amtswegen wieder aufgehoben werden.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Aussetzung in Gemäßheit des §. 147 beschlossen und wenn in einem, den Rechtsstreit nicht vollständig erledigenden Urtheile die Aussetzung des weiteren Verfahrens bis zur eingetretenen Rechtskraft dieses Urtheils angeordnet worden ist. (§§. 251 und 252.)

VI. Sitzungspolizei.

§. 149.

Die Sitzungspolizei handhabt der Vorsitzende des Gerichts.

Er trifft die geeigneten Maßregeln, um Störungen der Verhandlung und andere Ordnungswidrigkeiten abzuwenden oder zu unterdrücken.

Er ertheilt denjenigen, welche durch ungeeignetes Betragen die Verhandlung stören, Verweis und läßt dieselben, wenn der Verweis fruchtlos bleibt, aus der Sitzung entfernen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 148 (gleichlautend mit §. 147).

§. 149 (gleichlautend mit §. 148).

§. 150.

Die Sitzungspolizei handhabt der Vorsitzende des Gerichts.

Er trifft die geeigneten Maßregeln, um Störungen der Verhandlung und andere Ordnungswidrigkeiten abzuwenden oder zu unterdrücken.

Er ertheilt denjenigen, welche durch ungeeignetes Betragen die Verhandlung stören, Verweis und läßt dieselben, wenn der Verweis fruchtlos bleibt, aus der Sitzung entfernen.

(Regierungsvorlage.)

Die Entfernung einer Partei oder ihres Bevollmächtigten kann jedoch nur in Folge Gerichtsbeschlusses stattfinden.

Gegen denjenigen, welcher sich einer gröberen Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung des Gerichts, einer Partei oder ihres Bevollmächtigten, eines Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann das Gericht eine Ordnungsstrafe bis zu 40 Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafe bis zur Dauer von 8 Tagen verhängen.

Gegen diese Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 150.

Die in §. 149 bezeichneten Befugnisse stehen auch den Richtern und Gerichtsabgeordneten zu, welche außerhalb der Gerichtssitzung eine Amtshandlung vornehmen.

Ist von einem Gerichtsabgeordneten eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann dagegen binnen drei Tagen Vorstellung an das abordnende Gericht erhoben werden.

Diese Vorstellung muß sogleich nach der Verkündigung der Strafverfügung bei dem Gerichtsabgeordneten angemeldet und kann binnen weiteren drei Tagen ausgeführt werden.

Das Gericht entscheidet über die Vorstellung durch Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 151.

Hat das ungeeignete Betragen einer Partei ihre Entfernung vom Orte der Verhandlung zur Folge, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie sich freiwillig entfernt hätte.

VII. Protokolle.

§. 152.

Das über die mündliche Verhandlung zu führende Sitzungsprotokoll enthält:

1. Den Namen des Gerichts und die Zeit der Verhandlung;

2. die Namen der Richter und des Schriftführers;

3. die Namen der Parteien und ihrer Bevollmächtigten;

4. die Bezeichnung des Streitgegenstandes;

5. den Gang der Verhandlung im Allgemeinen;

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Die Entfernung einer Partei oder ihres Bevollmächtigten kann jedoch nur **über vorhergegangene Androhung** in Folge Gerichtsbeschlusses stattfinden.

Gegen denjenigen, welcher sich einer gröberen Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung des Gerichts, einer Partei oder ihres Bevollmächtigten, eines Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann das Gericht eine Ordnungsstrafe bis zu 40 Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafe bis zur Dauer von 8 Tagen verhängen.

Gegen diese Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 151 (gleichlautend mit §. 150).

§. 152 (gleichlautend mit §. 151).

§. 153.

Das über die mündliche Verhandlung zu führende Sitzungsprotokoll enthält:

1. **Die Benennung** des Gerichts und die Zeit der Verhandlung;

2. die Namen der Richter und des Schriftführers;

3. die Namen der Parteien und ihrer Bevollmächtigten;

4. die Bezeichnung des Streitgegenstandes;

5. den Gang der Verhandlung im Allgemeinen;

(Regierungsvorlage.)

6. Abweichungen des mündlichen Vortrags von dem Inhalte der schriftlichen Anträge (§. 138) oder, wenn eine schriftliche Aufzeichnung der Abweichungen übergeben wurde, die Bemerkung, daß dieses geschehen sei;

7. die über die gestellten Fragen (§§. 134, 135) ertheilten Antworten, insofern deren Aufzeichnung beantragt oder von dem Vorsitzenden für angemessen erachtet wird und in den Fällen des §. 136 die gestellte Frage mit der ertheilten Antwort oder die Bemerkung, daß und aus welchem Grunde die Frage nicht beantwortet worden ist.

Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulesen.

8. Die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts, sofern sie dem Protokolle nicht in schriftlicher Abfassung beigefügt wurden, sowie die Bemerkung der erfolgten Verkündigung.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Gerichts zu unterzeichnen.

Die Vorlesung des Protokolls, sowie die Genehmigung und Unterzeichnung desselben von Seiten anderer als der vorerwähnten Personen ist nur in den von diesem Gesetze besonders vorgesehenen Fällen erforderlich.

§. 153.

In den Protokollen, welche von Richtern oder Gerichtsabgeordneten außerhalb der Gerichtssitzungen aufgenommen werden, sind der Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Gerichtspersonen und der Personen, mit welchen verhandelt worden ist, sowie der Streitgegenstand, auf welchen die Amtshandlung sich bezieht, zu bezeichnen.

Solche Protokolle müssen den Personen, mit welchen verhandelt worden ist, vorgelesen, mit deren Unterschrift oder der Bemerkung, daß die Unterschrift verweigert worden ist, und mit der Unterschrift der mitwirkenden Gerichtspersonen versehen sein.

Kann die Person, mit welcher verhandelt worden ist, gar nicht oder nur mittelst Handzeichen unterfertigen, so ist das Protokoll, wenn bei dessen Aufnahme nicht zwei Gerichtspersonen mitgewirkt haben, von zwei Zeugen, deren einer den Namen der des Schreibens unfähigen Person zu unterschreiben hat, zu unterzeichnen.

§. 154.

In den Protokollen darf nichts überschrieben, radirt oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

6. Abweichungen des mündlichen Vortrags von dem Inhalte der schriftlichen Anträge (§. 138) oder, wenn eine schriftliche Aufzeichnung der Abweichungen übergeben wurde, die Bemerkung, daß dieses geschehen sei;

7. die über die gestellten Fragen (§§. 134, 135) ertheilten Antworten, insofern deren Aufzeichnung beantragt oder von dem Vorsitzenden für angemessen erachtet wird und in den Fällen des §. 136 die gestellte Frage mit der ertheilten Antwort oder die Bemerkung, daß und aus welchem Grunde die Frage nicht beantwortet worden ist.

Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulesen.

8. Die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts, sofern sie dem Protokolle nicht in schriftlicher Abfassung beigefügt wurden, sowie die Bemerkung der erfolgten Verkündigung.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Gerichts zu unterzeichnen.

Die Vorlesung des Protokolls, sowie die Genehmigung und Unterzeichnung desselben von Seiten anderer als der vorerwähnten Personen ist nur in den von diesem Gesetze besonders vorgesehenen Fällen erforderlich.

§. 154 (gleichlautend mit §. 153).

§. 155.

In den Protokollen darf nichts überschrieben, radirt oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden.

(Regierungsvorlage.)

Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt; Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Gerichtspersonen besonders zu unterzeichnen.

§. 155.

Die im Auftrage oder auf Ersuchen des Proceßgerichts bei einem anderen Gerichte aufgenommenen Protokolle sind von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts an jenen des Proceßgerichts einzusenden.

VIII. Zustellung.

§. 156.

Die Zustellung der schriftlichen Anträge, der Urtheile und Beschlüsse des Gerichts und der sonstigen an die Gegenpartei oder an Dritte ergehenden Mittheilungen und Vorladungen, haben die Parteien ohne Mitwirkung des Gerichts durch Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

Den Parteien liegt ob, die Ausfertigungen der Urtheile und Beschlüsse, deren Zustellung sie bewirken wollen, auf der Gerichtsschreiberei zu erheben.

§. 157.

Von Amtswegen zu verfügen ist außer den Fällen, in welchen dieses Gesetz die Zustellung von Amtswegen insbesondere vorschreibt:

1. Die Zustellung der in berathender Sitzung erlassenen Bescheid an den Gesuch- oder Antragsteller;

2. die Zustellung der Vorführungsbefehle und der nicht mündlich verkündigten Straf- und Disciplinar-Verfügungen an die Personen, gegen welche dieselben erlassen sind.

Die Zustellung von Amtswegen kann auch bezüglich der Vorladungen und anderen Verfügungen, welche das Gericht, der Vorsitzende, oder ein beauftragter oder ersuchter Richter von Amtswegen erläßt, verfügt werden.

Mit den Zustellungen, welche von Amtswegen vorzunehmen sind, wird der Gerichtsvollzieher von dem Gerichtsschreiber beauftragt.

§. 158.

Jeder Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die ihm von einer Partei oder dem Gerichtsschreiber aufgetragene Zustellung vorzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher darf in Sachen, in welchen er nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 44 betheiligt ist, Zustellungen nicht vornehmen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den **zur Unterfertigung der betreffenden Protokollarstelle berufenen Personen** besonders zu unterzeichnen.

§. 156 (gleichlautend mit §. 154).

§. 157.

Die Zustellung der schriftlichen Anträge, der Urtheile und Beschlüsse des Gerichts und der sonstigen an die Gegenpartei oder an Dritte ergehenden Mittheilungen und Vorladungen, haben die Parteien ohne Mitwirkung des Gerichts durch Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

Den Parteien liegt ob, die **gerichtlichen** Ausfertigungen, deren Zustellung sie bewirken wollen, auf der Gerichtsschreiberei zu erheben.

§. 158 (gleichlautend mit §. 157).

§. 159 (gleichlautend mit §. 158).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Eine gegen diese Vorschrift vorgenommene Zustellung kann jedoch von demjenigen nicht angefochten werden, welcher den Gerichtsvollzieher, obgleich ihm dessen Behinderung bekannt war, beauftragt hat.

§. 159.

§. 160 (gleichlautend mit §. 159).

Der Gerichtsvollzieher darf Zustellungen nur innerhalb des Sprengels des Collegialgerichts erster Instanz, für welchen er angestellt ist, vornehmen. Es dürfen jedoch, wenn er Zustellungen außerhalb des Einzelgerichtsbezirkes seines Wohnortes vornimmt, die hieraus entstandenen Mehrkosten dem zum Kostenersatze verpflichteten Gegner nicht auferlegt werden, es sei denn, daß die im Einzelgerichtsbezirke des Zustellungsortes wohnenden Gerichtsvollzieher in Gemäßheit des §. 158 als behindert erscheinen.

§. 160.

§. 161 (gleichlautend mit §. 160).

Der Gerichtsvollzieher wird zur Zustellung durch den auch nur mündlichen Auftrag der Partei oder des Gerichtsschreibers ermächtigt.

Er ist nicht verpflichtet, der Partei, an welche die Zustellung erfolgt, den Auftrag nachzuweisen.

§. 161.

§. 162 (gleichlautend mit §. 161).

Die Zustellungen erfolgen:

1. für Personen, welchen die Fähigkeit vor Gericht zu handeln mangelt, an deren gesetzliche Vertreter;

2. in Sachen, welche zur Fiscalvertretung geeignet sind, an den Vorstand der Finanzprocuratur oder an den besonders bestellten Fiscalvertreter;

3. für Gemeinden, Stiftungen und andere juristische Personen, sowie für Vereine und Gesellschaften, welche als solche in ihrer Gesammtheit klagen oder belangt werden können, an die Vorstände derselben oder die sonst zu deren Vertretung im Processe befugten Personen oder Behörden.

Sind mehrere Vertreter oder Vorstände vorhanden, so genügt, insofern die staatlich genehmigten und veröffentlichten Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, die Zustellung an einen derselben.

§. 162.

§. 163 (gleichlautend mit §. 162).

Wohnt eine Partei weder am Orte des Proceßgerichts, noch innerhalb des Einzelgerichtsbezirkes, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat, so ist dieselbe verpflichtet, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Proceßbevollmächtigten bestellt hat, eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Zustellungen zu bevollmächtigen.

(Regierungsvorlage.)

§. 163.

Streitgenossen, welche nicht durch einen gemeinschaftlichen Proceßbevollmächtigten vertreten sind, haben einen an dem Sitze des Proceßgerichts wohnenden gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§. 164.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist von der Partei in ihrem ersten Gesuche oder ersten schriftlichen Antrage und, wenn sie vor der ersten Tagfahrt einen schriftlichen Antrag nicht erstattet hat, bei dieser Tagfahrt zu benennen.

Ist dieses unterblieben, so hat auf Antrag der Vorsitzende des Gerichts den Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und hievon die Partei von Amtswegen zu verständigen.

§. 165.

Ist ein Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so haben die Zustellungen an diesen erfolgen, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß ungeachtet dieser Bestellung die Zustellung an die Partei selbst zu erfolgen habe.

§. 166.

Die Zustellung ist in der Wohnung oder in dem Geschäftslocale der Person, welcher zugestellt werden soll, vorzunehmen; sie kann jedoch auch außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslocales erfolgen, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

Hat die Person, welcher zugestellt werden soll, weder eine Wohnung, noch ein Geschäftslocale, so kann die Zustellung an dieselbe an jedem Orte vorgenommen werden, wo sie angetroffen wird

§. 167.

Wird derjenige, welchem zugestellt werden soll, in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslocale nicht angetroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in demselben Hause wohnenden erwachsenen Familienangehörigen oder an einen Bediensteten vorgenommen werden.

Finden sich solche Personen nicht vor oder verweigern sie die Annahme, so hat der Gerichtsvollzieher die schriftliche Aufforderung zur Empfangnahme der am nächsten Tage zu einer be-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 164 (gleichlautend mit §. 163).

§. 165.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist von der Partei in ihrem ersten Gesuche oder ersten schriftlichen Antrage und, wenn sie vor der ersten Tagfahrt einen schriftlichen Antrag nicht erstattet hat, bei dieser Tagfahrt zu benennen.

Ist dieses unterblieben, so hat auf Antrag der Vorsitzende des Gerichts den Zustellungsbevollmächtigten **auf Kosten der säumigen Partei** zu bestellen und hievon **beide Parteien** von Amtswegen zu verständigen. **Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten hat in gleicher Weise zu geschehen, wenn die Vollmacht des bisherigen Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten durch Kündigung erloschen, und ein anderer Bevollmächtigter nicht benannt worden ist.**

§. 166 (gleichlautend mit §. 165).

§. 167 (gleichlautend mit §. 166).

§. 168 (gleichlautend mit §. 167).

(Regierungsvorlage.)

stimmten Stunde vorzunehmenden Zustellung an die Eingangsthür der Wohnung oder des Geschäftslocales anzuheften.

Kann die Zustellung zur bestimmten Zeit nicht vorgenommen werden, so hat der Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück an die Eingangsthür anzuheften, die Beilagen desselben aber auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts, und wenn die Zustellung außerhalb des Einzelgerichtsbezirkes, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat, vorzunehmen war, auf der Gerichtsschreiberei des Einzelgerichts niederzulegen, in dessen Bezirke die Anheftung erfolgt ist.

Die erfolgte Anheftung hat die gleiche Wirkung mit der Zustellung.

§. 168.

Die Fälle, in welchen die Zustellung zu eigenen Händen der Partei geschehen muß, bestimmt dieses Gesetz.

In solchen Fällen kann die Zustellung an einen Bevollmächtigten nur dann geschehen, wenn derselbe zur Empfangnahme solcher Zustellungen besonders ermächtigt ist.

Wird derjenige, welchem zu eigenen Handen zugestellt werden soll, in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslocale nicht angetroffen, so hat der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung durch Anheftung nach den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen vorzugehen.

§. 169.

Die Vorschriften der §§. 167 und 168 finden keine Anwendung, wenn die Zustellung an den Vorstand einer Behörde erfolgen soll. Ist derselbe während der gewöhnlichen Dienststunden in seinem Geschäftslocale nicht anwesend oder ist er verhindert, die zuzustellenden Schriftstücke persönlich in Empfang zu nehmen, so kann die Zustellung an einen anderen im Geschäftslocale anwesenden Beamten der Behörde erfolgen.

§. 170.

Wenn die Partei, welche den Proceß selbst führt, oder wenn der bestellte Proceß- oder Zustellungs-Bevollmächtigte im Laufe des Processes die Wohnung verändert oder sich entfernt hat, ohne dem Gegner den neuen Aufenthaltsort anzuzeigen, so hat der Gerichtsvollzieher die zuzustellenden Schriftstücke bei Gericht anzuschlagen und die Beilagen derselben auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Der erfolgte Anschlag hat die Wirkung der Zustellung.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 169 (gleichlautend mit §. 168).

§. 170 (gleichlautend mit §. 169).

§. 171 (gleichlautend mit §. 170).

(Regierungsvorlage.)

§. 171.

Ueber die Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde aufzunehmen.

Diese Urkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der erfolgten Zustellung;

2. die Bezeichnung des Auftraggebers und, wenn dieser ein Proceßbevollmächtigter ist, auch der Partei, welche er vertritt;

3. die Bezeichnung der Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sowie der Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, und in den Fällen der §§. 167 bis 170 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die in diesen Paragraphen bezeichneten Personen, die Anheftung oder der Anschlag gerechtfertigt ist;

4. die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes und der Zahl der Beilagen desselben;

5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers unter Angabe seiner amtlichen Stellung und seines Wohnortes.

§. 172.

Die Zustellungsurkunde ist auf die zugestellte Abschrift des Schriftstückes, eine weitere Ausfertigung aber auf die an den Auftraggeber zurückgelangende Urschrift dieses Schriftstückes zu setzen.

Bei Zustellungen, welche von Amtswegen sowohl an den Antragsteller als auch an die Gegenpartei veranlaßt werden, ist die Zustellungsurkunde in gleicher Weise auf die an die Gegenpartei und an den Antragsteller zugestellten Schriftstücke zu setzen; der an den Antragsteller zu übergebenden Ausfertigung der Zustellungsurkunde ist jedoch auch die Bestätigung der an ihn erfolgten Zustellung beizusetzen und sohin eine Abschrift dieser Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Bei anderen Zustellungen, welche von Amtswegen erfolgen, ist die Zustellungsurkunde auf das der Partei zugestellte Schriftstück zu setzen und eine Ausfertigung dieser Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

In den Fällen der Anheftung oder des Anschlages ist auch eine Ausfertigung der Zustellungsurkunde anzuheften.

§. 173.

Ist der Gerichtsvollzieher mit einer Vorladung oder anderen Mittheilung beauftragt worden,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 172.

Ueber die Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde aufzunehmen.

Diese Urkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der erfolgten Zustellung;

2. die Bezeichnung des Auftraggebers und, wenn dieser ein Proceßbevollmächtigter ist, auch der Partei, welche er vertritt;

3. die Bezeichnung der Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sowie der Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, und in den Fällen der §§. 167 bis 170 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die in diesen Paragraphen bezeichneten Personen, die Anheftung oder der Anschlag gerechtfertigt ist;

4. die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes und der Zahl der Beilagen desselben;

5. die Namensfertigung oder das Handzeichen der Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, oder die Bemerkung, daß die Unterzeichnung verweigert wurde;

6. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers unter Angabe seiner amtlichen Stellung und seines Wohnortes.

§. 173 (gleichlautend mit §. 172).

§. 174 (gleichlautend mit §. 173).

(Regierungsvorlage.)

ohne daß ihm ein diese Vorladung oder Mittheilung enthaltendes Schriftstück zur Zustellung übergeben wurde, so hat er über die erfolgte Vorladung oder Mittheilung eine Urkunde aufzunehmen, eine Ausfertigung derselben der Person, an welche die Vorladung oder Mittheilung erfolgt, zu übergeben und daß dieses geschehen sei, in der Urkunde zu bestätigen.

Eine weitere Ausfertigung dieser Urkunde ist dem Auftraggeber zu übergeben.

§. 174.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so hat der Gerichtsvollzieher darüber Urkunde aufzunehmen und diese sammt dem zuzustellenden Schriftstücke seinem Auftraggeber auszuhändigen.

In diesem Falle hat die versuchte Zustellung dieselbe Wirkung, als ob sie wirklich erfolgt wäre.

§. 175.

Die Zustellungsurkunde, sowie die im §. 173 bezeichnete und die über die verweigerte Annahme errichtete Urkunde hat die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

Weichen die Ausfertigungen der Zustellungsurkunde von einander ab, so ist im Zweifel gegenüber der Partei, an welche zugestellt wurde, nur der Inhalt der Ausfertigung maßgebend, welche ihr übergeben wurde.

§. 176.

Die Partei, welche eine Zustellung an eine Person bewirken will, die weder am Orte des Proceßgerichts, noch in dem Einzelgerichtsbezirke sich befindet, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat, kann den für den Zustellungsort zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Vermittlung eines am Orte oder im Einzelgerichtsbezirke des Proceßgerichts befindlichen Gerichtsvollziehers beauftragen.

Soll eine solche Zustellung von Amtswegen erfolgen, so hat der Gerichtsschreiber des Proceßgerichts den Gerichtsschreiber des für den Zustellungsort zuständigen Einzelgerichts zu ersuchen. Der Letztere hat einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen und die an ihn zurückgelangende Ausfertigung der Zustellungsurkunde dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts zu übersenden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 175 (gleichlautend mit §. 174).

§. 176 (gleichlautend mit §. 175).

§. 177.

Die Partei, welche eine Zustellung an eine Person bewirken will, die weder am Orte des Proceßgerichts, noch in dem Einzelgerichtsbezirke sich befindet, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat, kann **nach ihrer Wahl entweder** den für den Zustellungsort zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Vermittlung eines am Orte oder im Einzelgerichtsbezirke des Proceßgerichts befindlichen Gerichtsvollziehers beauftragen **oder die Zustellung durch die Post veranlassen.**

Die Aufgabe auf die Post hat durch einen Gerichtsvollzieher zu geschehen. Derselbe hat dem zuzustellenden Schriftstücke und dem mit seinem Amtssiegel geschlossenen Packete von außen die Geschäftszahl seines Zustellungsregisters und seinen Namen beizusetzen. Die Sendung ist zu recommandiren und das Postamt ist verpflichtet, sowohl auf dem Aufgabs- als auch auf dem Retourrecepisse die auf dem Packete befindliche Geschäfts-

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

zahl anzumerken. Der Gerichtsvollzieher hat über die Aufgabe auf die Post-Urkunde aufzunehmen, worin die Person des Auftraggebers und des Adressaten das aufgegebene Schriftstück und die Zahl der Beilagen desselben zu bezeichnen sind. Diese Urkunde sowohl, als auch das Retourrecepisse sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Zustellung gilt mit dem durch das Retourrecepisse ausgewiesenen Tage des Empfanges als bewirkt.

Soll **die** Zustellung **an eine der im ersten Absatze bezeichneten Personen** von Amtswegen erfolgen, so hat der Gerichtsschreiber des Proceßgerichts den Gerichtsschreiber des für den Zustellungsort zuständigen Einzelgerichts zu ersuchen. Der Letztere hat einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen und die an ihn zurückgelangende Ausfertigung der Zustellungsurkunde dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts zu übersenden.

§. 177.

Die Zustellung an Personen, welche sich außerhalb des Gebietes befinden, für welches dieses Gesetz Wirksamkeit hat, erfolgt durch Ersuchen an die zur Vermittlung der Zustellung berufene Behörde des Zustellungsortes.

Die Partei, welche eine solche Zustellung bewirken will, hat ein Gesuch unter Anschluß des zuzustellendeu Schriftstückes an den Gerichtsvorstand zu richten, von welchem das Ersuchschreiben auszufertigen ist. Handelt es sich um eine nach diesem Gesetze von Amtswegen zu verfügende Zustellung, so ist das Ersuchschreiben von Amtswegen auszufertigen.

In dem Ersuchschreiben ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die Partei berechtigt sei, die Zustellung durch öffentlichen Aufruf zu bewirken, wenn binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der erfolgten Zustellung nicht einlangt.

Die von der ersuchten Behörde eingesendete Zustellungsurkunde oder das allfällige Antwortschreiben hat der Gerichtsschreiber des Proceßgerichts der Partei auf Verlangen auszuhändigen.

§. 178.

Die Zustellung an Personen, welche sich außerhalb des Gebietes befinden, für welches dieses Gesetz Wirksamkeit hat, erfolgt **nach Wahl der Partei, welche die Zustellung bewirken will, entweder durch die Post in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 176, Absatz 2, oder** durch Ersuchen an die zur Vermittlung der Zustellung berufene Behörde des Zustellungsortes.

In dem letzteren Falle hat die Partei ein Gesuch unter Anschluß des zuzustellenden Schriftstückes an den Gerichtsvorstand zu richten, von welchem das Ersuchschreiben auszufertigen ist. Handelt es sich um eine nach diesem Gesetze von Amtswegen zu verfügende Zustellung, so ist das Ersuchschreiben von Amtswegen auszufertigen.

In dem Ersuchschreiben ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die Partei berechtigt sei, die Zustellung durch öffentlichen Aufruf zu bewirken, wenn binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der erfolgten Zustellung nicht einlangt.

Die von der ersuchten Behörde eingesendete Zustellungsurkunde oder das allfällige Antwortschreiben hat der Gerichtsschreiber des Proceßgerichtes der Partei auf Verlangen auszuhändigen.

§. 178.

Zustellungen an die in einem anderen Staate befindlichen, und dort das Recht der Exterritorialität genießenden österreichischen Unterthanen werden durch Vermittlung des Ministeriums des Aeußern bewirkt.

§. 179 (gleichlautend mit §. 178).

(Regierungsvorlage.)

Zu diesem Zwecke hat die Partei und, wenn es sich um eine von Amtswegen zu verfügende Zustellung handelt, das Gericht sich unmittelbar an das Justizministerium zu wenden.

§. 179.

Ist der Aufenthalt der Person, gegen welche eine Klage gerichtet wird, unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aufruf angesucht werden.

Der Kläger hat zu diesem Zwecke die Klagschrift sammt der für das Gericht bestimmten Abschrift auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts zu überreichen und glaubhaft zu machen, daß der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist.

Die Zustellung durch öffentlichen Aufruf kann auch dann angesucht werden, wenn die Zustellung auf dem im §. 177 und 178 bezeichneten Wege wegen Verweigerung der Rechtshilfe oder aus anderen Gründen nicht möglich ist oder nicht bewirkt werden konnte.

§. 180.

Ueber das Ansuchen um Zustellung durch öffentlichen Aufruf hat das Gericht durch Bescheid zu entscheiden und im Falle der Bewilligung für den Beklagten auf dessen Gefahr und Kosten einen Curator zu bestellen und ein Edict auszufertigen, durch welches der Gegenstand der Klage, die anberaumte Tagfahrt und die Person des Curators dem Beklagten mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß er entweder den bestellten Curator zu bevollmächtigen oder einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen habe, widrigens er die Folgen der Versäumung zu tragen haben würde.

Das Edict ist bei Gericht anzuschlagen und in die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten.

Der Anschlag bei Gericht ist von dem Gerichtsschreiber, die Einschaltung in die Zeitung sowie die Zustellung an den Curator von dem Kläger zu besorgen.

Die Zustellung gilt mit dem Zeitpuncte der Zustellung an den Curator und falls die Einschaltung später erfolgte, erst mit dem Tage der Einschaltung als bewirkt.

§. 181.

Die in den §§. 179 und 180 für die Zustellung der Klage enthaltenen Vorschriften finden unter

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 180 (gleichlautend mit §. 179).

§. 181.

Ueber das Ansuchen um Zustellung durch öffentlichen Aufruf hat das Gericht durch Bescheid zu entscheiden und im Falle der Bewilligung für den Beklagten auf dessen Gefahr und Kosten einen Curator zu bestellen und ein Edict auszufertigen, durch welches der Gegenstand der Klage, die anberaumte Tagfahrt und die Person des Curators dem Beklagten mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß er entweder den bestellten Curator zu bevollmächtigen oder einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen habe, widrigens er die **nachtheiligen Folgen seiner Unterlassung** zu tragen **hat.**

Das Edict ist bei Gericht anzuschlagen und in die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten.

Der Anschlag bei Gericht ist von dem Gerichtsschreiber, die Einschaltung in die Zeitung sowie die Zustellung an den Curator von dem Kläger zu besorgen, **welcher auch die mit der Curatel verbundenen Kosten vorbehaltlich des Ersatzanspruches an den Beklagten zu tragen hat.**

Die Zustellung gilt mit dem Zeitpuncte der Zustellung an den Curator und falls die Einschaltung später erfolgte, erst mit dem Tage der Einschaltung als bewirkt.

§. 182 (gleichlautend mit §. 181).

(Regierungsvorlage.)

den daselbst bestimmten Voraussetzungen auch auf andere Zustellungen sinngemäße Anwendung.

§. 182.

Zustellungen an Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterstehen, können nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden. Die Vornahme einer solchen Zustellung hat die Partei und, wenn es sich um eine von Amtswegen zu verfügende Zustellung handelt, das Gericht bei dem Obersthofmarschallamte anzusuchen.

Das Gleiche gilt von Zustellungen an Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen und von Zustellungen, welche an andere in der Wohnung eines Gesandten wohnende Personen daselbst vorgenommen werden sollen. Das Obersthofmarschallamt wird die Zustellung nach eingeholter Zustimmung des Gesandten vornehmen und wenn die Zustimmung verweigert wird, die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern anrufen. Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht zu bewirken und ist für die Person, welcher zugestellt werden soll, ein Gerichtsstand im Geltungsgebiete dieses Gesetzes begründet, so kann bei dem zuständigen Gerichte die Aufstellung eines Curators angesucht werden, an welchen die Partei sohin die Zustellung mit Wirksamkeit vornehmen kann.

Soll eine Zustellung an eine in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung oder in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses wohnende Person durch Anheftung stattfinden, so ist wegen Vornahme dieser Anheftung das Obersthofmarschallamt anzugehen.

§. 183.

Zustellungen, welche über Ersuchen fremder Behörden vorzunehmen sind, hat das Gericht, wenn die Grundsätze der Gegenseitigkeit nicht entgegenstehen, durch den zuständigen Gerichtsvollzieher von Amtswegen bewirken zu lassen.

Die Zustellungsurkunde ist der ersuchenden Behörde einzusenden.

§. 184.

Die in Staatsverträgen bezüglich der Zustellungen enthaltenen besonderen Bestimmungen

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 183.

Zustellungen an Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterstehen, können nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden. Die Vornahme einer solchen Zustellung hat die Partei und, wenn es sich um eine von Amtswegen zu verfügende Zustellung handelt, das Gericht bei dem Obersthofmarschallamte anzusuchen.

Das Gleiche gilt von Zustellungen an Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen und von Zustellungen, welche an andere in der Wohnung eines Gesandten wohnende Personen daselbst vorgenommen werden sollen. Das Obersthofmarschallamt wird die Zustellung nach eingeholter Zustimmung des Gesandten vornehmen und wenn die Zustimmung verweigert wird, die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern anrufen. Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht zu bewirken und ist für die Person, welcher zugestellt werden soll, ein Gerichtsstand im Geltungsgebiete dieses Gesetzes begründet, so kann bei dem zuständigen Gerichte die Aufstellung eines Curators angesucht werden, an welchen die Partei sohin die Zustellung mit Wirksamkeit vornehmen kann.

Soll eine Zustellung an eine in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung oder in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses wohnende Person durch Anheftung stattfinden, so ist wegen Vornahme dieser Anheftung das Obersthofmarschallamt anzugehen. **Die Vornahme von Zustellungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden hat nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen.**

§. 184 (gleichlautend mit §. 183).

§. 185.

Die besonderen Bestimmungen und Vereinbarungen, welche für einzelne auswärtige

(Regierungsvorlage.)

werden durch die Vorschriften der §§. 177 und 183 nicht berührt.

§. 185.

In Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Parteien durch Advocaten vertreten sind, kann die Zustellung auch ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers an den Advocaten des Gegners gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

Die Empfangsbestätigung ist auf die Urschrift des zugestellten Schriftstücks zu setzen, mit dem Namen des mittheilenden Advocaten, dem Datum des Empfanges und der Unterschrift des Empfängers zu versehen.

IX. Tagfahrten.

§. 186.

Die Anberaumung der Tagfahrten und Fristen liegt, in soweit die letzteren nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind oder durch Entscheidung des Gerichtes festgesetzt werden, dem Richter ob, welcher die Verhandlung leitet.

§. 187.

Will eine Partei die Anberaumung einer Tagfahrt erwirken, so hat sie ihren die Vorladung der Gegenpartei oder des Dritten enthaltenden schriftlichen Antrag vor der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichtes niederzulegen.

Die Anberaumung der Tagfahrt auf dem Antrage muß so zeitlich erfolgen, daß derselbe 24 Stunden nach der Niederlegung behoben werden kann.

Die richterliche Verfügung ist sohin auf die zuzustellende Abschrift des Antrages abschriftlich zu übertragen.

§. 188.

Hat die Partei unterlassen, vor Zustellung ihres schriftlichen Antrages die Anberaumung der Tagfahrt zu erwirken, so kann letztere auch von der Gegenpartei beantragt werden.

Die durch nachträgliche Anberaumung der Tagfahrt verursachten besonderen Kosten hat in jedem Falle die Partei zu tragen, welcher die Erwirkung der Tagfahrt oblag.

§. 189.

Auf Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage sind Tagfahrten nur in sehr dringenden Fällen, auf die in die Gerichtsferien fallenden Tage nur in Ferialsachen anzuberaumen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Staatengebiete in Ansehung der Zustellung bestehen, werden durch die Vorschriften der §§. 178 und 184 nicht berührt.

§. 186 (gleichlautend mit §. 185).

§. 187 (gleichlautend mit §. 186).

§. 188 (gleichlautend mit §. 187).

§. 189 (gleichlautend mit §. 188).

§. 190 (gleichlautend mit §. 189).

(Regierungsvorlage.)

Personen, welchen durch die Vorschriften ihrer Religion an bestimmten Tagen vor Gericht zu handeln untersagt ist, sind nicht verpflichtet, bei der auf einen solchen Tag anberaumten Tagfahrt zu erscheinen. Sie haben jedoch, um den Eintritt der Rechtsfolge der Versäumung abzuwenden, spätestens bei dem Anfange der Tagfahrt die Vertagung derselben anzusuchen.

§. 190.

Der Anfang der Tagfahrt wird durch den Aufruf der Sache bestimmt.

Ist bei Festsetzung der Tagfahrt eine bestimmte Stunde bezeichnet, so darf der Aufruf nicht vor dem Eintritte dieser Stunde erfolgen.

Die Vornahme der Verhandlung kann, auch wenn der Aufruf bereits erfolgt ist, auf einen späteren Zeitpunct derselben Sitzung verlegt werden.

§. 191.

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Bestimmung derselben ausdrücklich etwas Anderes angeordnet wird, mit der Zustellung der Verfügung, in welcher sie festgesetzt ist, und wenn es der Zustellung der Verfügung nicht bedarf, mit deren Verkündigung.

§. 192.

Ist der Beginn einer gesetzlichen oder richterlichen Frist von einer Zustellung abhängig, so beginnt mit letzterer der Lauf der Frist auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§. 193.

Bei Berechnung der Fristen wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunct oder das Ereigniß fällt, wonach der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 194.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen laufen an demjenigen Wochen- oder Monatstage ab, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist an dem letzten Tage dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, so ist der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist anzusehen.

Auf den Beginn und Lauf der Fristen sind Sonntage und Feiertage ohne Einfluß

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 191.

Der Anfang der Tagfahrt wird **nach Eintritt der festgesetzten Stunde** durch den Aufruf der Sache bestimmt.

Die Vornahme der Verhandlung kann, auch wenn der Aufruf bereits erfolgt ist, auf einen späteren Zeitpunct derselben Sitzung verlegt werden

§ 192 (gleichlautend mit §. 191).

§. 193 (gleichlautend mit §. 192).

§. 194 (gleichlautend mit §. 193).

§. 195 (gleichlautend mit §. 194).

(Regierungsvorlage.)

§. 195.

Wenn die den einzelnen Streitgenossen zustehenden Fristen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verschiedenen Zeiten ablaufen würden, so steht diejenige Frist, welche zuletzt abläuft, allen Streitgenossen zu.

§. 196.

Durch die Gerichtsferien wird der Beginn und der Lauf der Fristen nicht gehindert.

Läuft jedoch eine Frist während der Gerichtsferien ab, so gilt der dritte Tag nach dem Ende der Ferien als der letzte Tag der Frist.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auf die Fristen für Erhebung der Rechtsmittel und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf die Fristen in Ferialsachen keine Anwendung.

§. 197.

Durch Uebereinkunft der Parteien können Tagfahrten auf eine andere, von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung verlegt und alle für die Vornahme von Proceßhandlungen bestimmten Fristen, mit Ausnahme der für Erhebung der Rechtsmittel, der Vorstellungen, Gegenvorstellungen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowie der im §. 266 festgesetzten Frist abgekürzt oder erstreckt werden.

Die Partei, welche eine solche Vertagung, Erstreckung oder Abkürzung außerhalb der Gerichtssitzung erwirken will, hat bei Anbringung ihres Gesuches die Zustimmung der Gegenpartei nachzuweisen.

§. 198.

Bei mangelnder Uebereinkunft darf das Gericht gesetzliche Fristen nur in den von diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen abkürzen oder erstrecken.

§. 199.

Die Fristen, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes zwischen der Zustellung der mit der Anberaumung der Tagfahrt versehenen Schrift und der anberaumten Tagfahrt liegen sollen, sowie die für die Zustellung der die mündliche Verhandlung vorbereitenden schriftlichen Anträge gesetzlich bestimmten Fristen können jedoch auf Ansuchen in dringenden Fällen von dem Vorsitzende: des Gerichts ohne vorgängige Anhörung des Gegners abgekürzt werden.

Diese Verfügung ist dem Gegner mitzutheilen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 196 (gleichlautend mit §. 195).

§. 197 (gleichlautend mit §. 196).

§. 198 (gleichlautend mit §. 197).

§. 199 (gleichlautend mit §. 198).

§. 200 (gleichlautend mit §. 199).

(Regierungsvorlage.)

§. 200.

Die Erstreckung richterlich festgesetzter Fristen und die Vertagung von Tagfahrten kann bei mangelnder Uebereinkunft der Parteien nur aus erheblichen Gründen, welche nöthigenfalls zu bescheinigen sind, bewilligt werden.

Tagfahrten können auch von Amtswegen und wenn sie von einem beauftragten oder ersuchten Richter anberaumt sind, von diesem vertagt werden.

§. 201.

Wird ein Vertagungs- oder Erstreckungsantrag bei der mündlichen Verhandlung gestellt, so hat das Gericht über denselben sofort nach Anhörung der Parteien zu beschließen.

Außer diesem Falle hat die Partei, welche die Erstreckung einer Frist oder die Vertagung einer Tagfahrt erwirken will, ihren Antrag dem Gegner mit der Vorladung zu der über den Antrag anberaumten Tagfahrt zuzustellen. Bei der Tagfahrt hat das Gericht nach Anhörung der Parteien durch Beschluß zu entscheiden.

§. 202.

Jede erstreckte Frist wird vom Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle etwas Anderes bestimmt worden ist.

§. 203.

Ist die Vertagung einer Tagfahrt oder die Erstreckung einer Frist durch Verschulden einer Partei nothwendig geworden, so hat diese die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Trifft keine der Parteien ein Verschulden, so sind die Kosten von derjenigen Partei zu tragen, welche die Erstreckung oder Vertagung beantragt hat; die Entscheidung über den Kostenpunct kann jedoch in diesem Falle auch von dem Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden.

§. 204.

Die Versäumung einer Tagfahrt und einer Frist hat, sofern nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, zur Folge, daß die säumige Partei mit der vorzunehmenden Proceßhandlung ausgeschlossen und zum Kostenersatze verpflichtet wird.

Thatsachen, welche eine Partei beim Richterscheinen ihres Gegners vorgetragen hat, sind auf Antrag in soweit als zugestanden anzusehen, als sie mit dem Inhalte der dem Letzteren rechtzeitig zugestellten schriftlichen Anträge übereinstimmen und nicht durch die vorliegenden Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen entkräftet erscheinen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 201 (gleichlautend mit §. 200).

§. 202.

Wird ein Vertagungs- oder Erstreckungsantrag bei der mündlichen Verhandlung gestellt, so hat das Gericht über denselben sofort nach Anhörung der Parteien zu beschließen.

Außer diesem Falle hat die Partei, welche die Erstreckung einer Frist oder die Vertagung einer Tagfahrt erwirken will, ihren Antrag dem Gegner mit der Vorladung zu der über **diesen** Antrag anberaumten Tagfahrt zuzustellen. Bei der Tagfahrt hat das Gericht nach Anhörung der Parteien durch Beschluß zu entscheiden.

§. 203 (gleichlautend mit §. 202).

§. 204 (gleichlautend mit §. 203).

§. 205 (gleichlautend mit §. 204).

(Regierungsvorlage.)

§. 205.

Die Rechtsnachtheile versäumter Tagfahrten oder Fristen treten, auch ohne vorausgegangene Androhung mit dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, für welche die Tagfahrt anberaumt war, oder mit dem Ablaufe der Frist ein, innerhalb welcher eine Proceßhandlung hätte vorgenommen werden sollen.

In den Fällen jedoch, für welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verwirklichung der die säumige Partei treffenden Folgen ein darauf gerichteter Antrag des Gegners erforderlich ist, kann die versäumte Handlung nachgeholt werden so lange dieser Antrag nicht gestellt worden ist.

In eben diesen Fällen ist die Rechtsfolge der eingetretenen Versäumung, wenn nicht sofort in der Sache selbst erkannt oder die Beweisverordnung erlassen wird, durch besonderen Beschluß auszusprechen.

X. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 206.

Gegen Versäumungserkenntnisse, durch welche wider eine in der anberaumten Tagfahrt nicht erschienene Partei die Hauptsache mittelst Urtheiles oder Beschlusses (§§. 86, 223 und 273) erledigt oder die Beweisverordnung erlassen worden ist, kann die säumige Partei, soferne das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wenn sie ohne eigenes und des Proceßbevollmächtigten Verschulden außer Stande war, bei der Tagfahrt zu erscheinen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

Das Gleiche gilt von Versäumungserkenntnissen, durch welche über Sicherheitsleistungen, über den Fortbestand, die Aufhebung oder Abänderung von Sicherstellungsmitteln oder über einen anderen Nebenpunct entschieden, oder durch welche eine an sich zulässige Execution eingestellt, aufgehoben, nur bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung für zulässig erklärt wird.

Gegen andere Versäumungserkenntnisse im Executionsverfahren, sowie gegen Beschlüsse, durch welche beim Ausbleiben einer Partei über Incidentpuncte entschieden worden ist, kann die Wiedereinsetzung nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen begehrt werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 206.

Die Rechtsnachtheile versäumter Tagfahrten oder Fristen treten, auch ohne vorausgegangene Androhung, mit dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, für welche die Tagfahrt anberaumt war, oder mit dem Ablaufe der Frist ein, innerhalb welcher eine Proceßhandlung hätte vorgenommen werden sollen.

In den Fällen jedoch, für welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verwirklichung der die säumige Partei treffenden Folgen ein darauf gerichteter Antrag des Gegners erforderlich ist, kann die versäumte Handlung nachgeholt werden, so lange dieser Antrag nicht gestellt worden ist.

In eben diesen Fällen ist die Rechtsfolge der eingetretenen Versäumung, wenn nicht sofort in der Sache selbst erkannt oder die Beweisverordnung erlassen wird, durch besonderen Beschluß auszusprechen. **Der Antrag auf Ausspruch der Rechtsnachtheile versäumter Tagfahrten kann vor dem Ablauf der für die Tagfahrt bestimmten Stunde nicht gestellt werden.**

§. 207.

Gegen Versäumungserkenntnisse, durch welche wider eine in der anberaumten Tagfahrt nicht erschienene Partei die Hauptsache mittelst Urtheiles oder Beschlusses erledigt oder die Beweisverordnung erlassen worden ist, kann die säumige Partei, soferne das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wenn sie ohne eigenes **oder** des Proceßbevollmächtigten Verschulden außer Stande war, bei der Tagfahrt zu erscheinen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

Das Gleiche gilt von Versäumungserkenntnissen, durch welche über Sicherheitsleistungen, über den Fortbestand, die Aufhebung oder Abänderung von Sicherstellungsmitteln oder über einen anderen Nebenpunct entschieden, oder durch welche eine an sich zulässige Execution eingestellt, aufgehoben, nur bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung für zulässig erklärt wird.

Gegen andere Versäumungserkenntnisse im Executionsverfahren, sowie gegen Beschlüsse, durch welche beim Ausbleiben einer Partei über Incidentpuncte entschieden worden ist, kann die Wiedereinsetzung nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen begehrt werden.

(Regierungsvorlage.)

§. 207.

Hat eine Partei die Frist zur Erhebung der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde oder eine der in den §§. 490, 511, 523, 560, 564, 607, 612 und 745 bestimmten Fristen versäumt, so kann sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wenn sie ohne eigenes und des Proceßbevollmächtigten Verschulden außer Stande war, die erforderliche Proceßhandlung innerhalb der bestimmten Frist vorzunehmen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

§. 208.

Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht, welches das Versäumungserkenntniß erlassen hat, oder in soferne bei versäumten Fristen ein solches Erkenntniß nicht erlassen wurde, das Gericht, bei welchem die versäumte Proceßhandlung vorzunehmen war.

§. 209.

Die Frist zu dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beträgt zwei Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem der Partei, oder ihrem Proceßbevollmächtigten die Versäumung bekannt geworden und das Hinderniß, welches die Versäumung verursacht hat, weggefallen ist.

Nach Ablauf eines Jahres von der versäumten Tagfahrt oder vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr begehrt werden.

§. 210.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß der Gegenpartei innerhalb der gesetzlichen Frist zugestellt werden.

Derselbe muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Bescheinigungsmittel;

2. die Vorladung des Gegners zu der über den Antrag anberaumten Tagfahrt.

Mit dem Antrage muß, soweit es nach Lage der Sache thunlich ist, falls eine Frist versäumt worden ist, die versäumte Proceßhandlung und wenn eine Tagfahrt versäumt wurde, die etwa unterlassene Zustellung und Niederlegung der zur Vorbereitung der Verhandlung der Hauptsache erforderlichen Parteianträge nachgeholt werden.

§. 211.

Das Gericht hat über den Antrag durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen im Falle der Abweisung der Recurs zuläßig ist.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 208.

Hat eine Partei die Frist zur Erhebung der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde oder eine der in den §§. 490, 511, 523, 560, 564, 607, 612 und 745 bestimmten Fristen versäumt, so kann sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wenn sie ohne eigenes **oder** des Proceßbevollmächtigten Verschulden außer Stande war, die erforderliche Proceßhandlung innerhalb der bestimmten Frist vorzunehmen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

§. 209 (gleichlautend mit §. 208).

§. 210 (gleichlautend mit §. 209).

§. 211 (gleichlautend mit §. 210).

§. 212.

Das Gericht hat über den Antrag durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen im Falle der Abweisung der Recurs zuläßig ist.

(Regierungsvorlage.)

Ist der Beschluß über Ausbleiben einer Partei gefaßt worden, so kann gegen denselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht begehrt werden.

§. 212.

Durch die bewilligte Wiedereinsetzung wird der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem Eintritte der Versäumung befunden hat. In der Tagfahrt, in welcher die Wiedereinsetzung wegen einer versäumten Tagfahrt bewilligt wurde, ist sofort die Hauptsache zu verhandeln, wenn nicht aus überwiegenden Gründen die Anberaumung einer anderen Tagfahrt nothwendig erscheint.

§. 213.

Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Fortgang des Verfahrens und die Execution nicht gehemmt; doch kann das Gericht auf Antrag die einstweilige Aussetzung des Verfahrens anordnen und, wenn die Gefahr eines unersetzbaren oder schwer zu ersetzenden Schadens bescheinigt wird, beschließen, daß die Execution nur bis zur Sicherstellung oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, oder daß die Execution einzustellen oder gegen Sicherheitsleistung aufzuheben sei.

§. 214.

Die durch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßten Kosten fallen der säumigen Partei zur Last, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners erwachsen sind. Ist in dem Beschlusse in Ansehung der Kosten nicht erkannt worden, so kann die Ergänzung desselben verlangt werden.

Gegen die über den Kostenersatz getroffene Entscheidung kann auch in dem Falle der Bewilligung der Wiedereinsetzung der Recurs erhoben werden.

XI. Unterbrechung und Wiederaufgreifen des Verfahrens.

§. 215.

Das Verfahren wird unterbrochen:

1. durch Uebereinkunft der Parteien;

2. durch Ausbleiben beider Theile;

3. durch den Tod, oder durch eine Veränderung in der die Befugniß zur Proceßführung bedingenden Eigenschaft oder Stellung einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, sofern diese Ver-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Ist **dieser** Beschluß über Ausbleiben einer Partei gefaßt worden, so kann gegen denselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht begehrt werden.

§. 213 (gleichlautend mit §. 212).

§. 214 (gleichlautend mit §. 213).

§. 215.

Die durch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßten Kosten **mit Inbegriff der Kosten des durch die Wiedereinsetzung unwirksam gewordenen Verfahrens** fallen der säumigen Partei zur Last, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners erwachsen sind. Ist in dem Beschlusse in Ansehung der Kosten nicht erkannt worden, so kann die Ergänzung desselben verlangt werden.

Gegen die über den Kostenersatz getroffene Entscheidung kann auch in dem Falle der Bewilligung der Wiedereinsetzung der Recurs erhoben werden.

§. 216.

Das Verfahren wird unterbrochen:

1. durch Uebereinkunft der Parteien;

2. durch Ausbleiben beider Theile;

3. **in Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Partei durch einen Proceßbevollmächtigten nicht vertreten ist,** durch den Tod, oder durch eine Veränderung in der die Befugniß zur

(Regierungsvorlage.)

änderung nicht Folge der eingetretenen Handlungsfähigkeit der Partei ist;

4. bei Rechtsstreitigkeiten, in welchen Vertretung durch Advocaten geboten ist, durch den Tod des von einer der Parteien bestellten Advocaten oder durch dessen rechtliche Behinderung, die Vertretung der Partei fortzuführen, es sei denn, daß in der Vollmacht ein Stellvertreter des Advocaten bestellt ist.

§. 216.

Wird der Rechtsstreit durch einen Proceßbevollmächtigten geführt, so tritt im Falle des §. 215, Ziffer 3, die Unterbrechung des Verfahrens erst mit der von dem Proceßbevollmächtigten in Gemäßheit des §. 111 der Gegenpartei gemachten Anzeige ein.

Wenn die Anzeige unterbleibt, die eingetretene Veränderung aber zugestanden oder gerichtskundigt ist, oder durch öffentliche Urkunden sofort nachgewiesen wird, so kann die Gegenpartei verlangen, daß das Gericht das Verfahren für unterbrochen erkläre.

§. 217.

Die nach §. 215, Ziffern 2—4 eintretende Unterbrechung hindert den Urtheilsspruch nicht, wenn die mündliche Verhandlung geschlossen, oder wenn im Rechnungsprocesse und in dem Verfahren in Ehesachen der Vortrag des Berichterstatters erfolgt ist.

§. 218.

Die nach Unterbrechung des Verfahrens vorgenommenen Proceßhandlungen sind der Gegenpartei gegenüber wirkungslos, so lange das Verfahren nicht ordnungsmäßig wieder aufgegriffen ist.

Wenn zur Zeit der Unterbrechung Fristen laufen, so beginnt mit dem Wiederaufgreifen des Verfahrens eine neue volle Frist.

Die durch Uebereinkunft der Parteien eintretende Unterbrechung hat keinen Einfluß auf die für Erhebung der Rechtsmittel und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmten Fristen.

§. 219.

Das Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgt:

1. wenn dasselbe durch Uebereinkunft der Parteien oder Ausbleiben beider Theile unterbrochen wurde, durch Fortsetzung des Verfahrens von Seite der einen oder anderen Partei;

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Proceßführung bedingenden Eigenschaft oder Stellung **dieser** Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, sofern die Veränderung nicht in Folge der eingetretenen Handlungsfähigkeit der Partei ist;

4. bei Rechtsstreitigkeiten, in welchen Vertretung durch Advocaten geboten ist, durch den Tod des von einer der Parteien bestellten Advocaten oder durch dessen rechtliche Behinderung, die Vertretung der Partei fortzuführen, es sei denn, daß in der Vollmacht ein Stellvertreter des Advocaten bestellt ist.

Dieser Paragraph der Regierungsvorlage hat zu entfallen.

§. 217.

Die nach §. **216**, Ziffern 2—4 eintretende Unterbrechung hindert den Urtheilsspruch nicht, wenn die mündliche Verhandlung geschlossen, oder wenn im Rechnungsprocesse und in dem Verfahren in Ehesachen der Vortrag des Berichterstatters erfolgt ist.

§. 218 (gleichlautend).

§. 219 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

2. wenn die Unterbrechung durch den Tod oder die rechtliche Behinderung des von der einen Partei bestellten Advocaten eingetreten ist, durch die der Gegenpartei gemachte Mittheilung, daß die Partei durch einen andern Advocaten vertreten sei;

3. in allen übrigen Fällen der Unterbrechung durch die von Seiten der als Partei eintretenden Person oder des neu eintretenden gesetzlichen Vertreters an die Gegenpartei zugestellte Erklärung, daß sie das Verfahren wieder aufgreife.

§. 220.

Wenn in den Fällen des §. 219, Ziffer 2 und 3, die Partei, auf deren Seite der Grund der Unterbrechung eingetreten ist, es unterläßt, das Verfahren aufzugreifen, so ist die Gegenpartei berechtigt, dieselbe zur Fortsetzung des Verfahrens vor das Proceßgericht vorzuladen.

Der die Vorladung enthaltende schriftliche Antrag muß der Partei selbst zugestellt werden in demselben sind die früher bestellten Advocaten zu benennen.

§. 221.

Erscheint die vorgeladene Partei nicht, so ist auf Antrag der Gegenpartei durch Beschluß auszusprechen, daß das Verfahren als wieder aufgegriffen gelte; hierbei ist, wenn es sich um eine Unterbrechung durch den Tod einer Partei oder durch den Verlust ihrer Befugniß zur Proceßführung über den Streitgegenstand handelt, der behauptete Wechsel in der Person der Partei als zugestanden anzunehmen. Gegen diesen Beschluß ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Nach Lage der Sache kann zugleich in der Hauptsache verhandelt und erkannt werden.

§. 222.

Die besonderen Bestimmungen über die Unterbrechung und das Wiederaufgreifen des Verfahrens im Falle der Concurseröffnung sind in der Concursordnung enthalten.

XII. Abstehung vom Rechtsstreite.

§. 223.

Der Kläger kann, so lange sich der Beklagte in die mündliche Verhandlung zur Hauptsache nicht eingelassen hat, einseitig, nach diesem Zeitpuncte nur mit Einwilligung des Beklagten von dem Rechtsstreite abstehen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 220 (gleichlautend).

§. 221 (gleichlautend).

§. 222 (gleichlautend).

§. 223.

Der Kläger kann, so lange sich der Beklagte in die mündliche Verhandlung zur Hauptsache nicht eingelassen hat, einseitig, nach diesem Zeitpuncte nur mit Einwilligung des Beklagten von dem Rechtsstreite abstehen.

(Regierungsvorlage.)

Die Abstehungserklärung kann mündlich in der Gerichtssitzung abgegeben oder schriftlich dem Beklagten zugestellt werden.

Der Abstand bewirkt kraft Gesetzes, daß die Sache in die Lage zurückversetzt wird, in welcher sie sich vor Erhebung der Klage befand, und verpflichtet den Kläger, dem Beklagten sämmtliche Kosten, soweit nicht darüber rechtskräftig erkannt ist, zu ersetzen. Vor Leistung dieses Ersatzes ist der Beklagte nicht verpflichtet, sich in die Verhandlung über eine neue Klage bezüglich desselben Gegenstandes einzulassen; er ist berechtigt zu verlangen, daß er zur Zeit von der Klage entbunden werde. Hierüber hat das Gericht durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden.

XIII. Vergleich.

§. 224.

Das Proceßgericht ist in jeder Lage der Sache berechtigt, auch von Amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder einzelner Streitpuncte in der Gerichtssitzung zu versuchen; mit Zustimmung der Parteien kann es die Sache zum Behufe des Vergleichsversuches auch vor ein Mitglied des Gerichts oder einen Einzelrichter verweisen.

Einem Richter, welchem einzelne Proceßhandlungen übertragen sind, steht gleichfalls das Recht zu, Vergleichsverhandlungen vorzunehmen.

§. 225.

Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so findet eine Aufzeichnung derselben nicht statt; kommt ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt auf Antrag zu Protokoll zu nehmen und auch dann, wenn die Aufzeichnung in dem Sitzungsprotokolle erfolgt ist, vorzulesen.

§. 226.

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs gelten als gegenseitig aufgehoben, wenn die Parteien nicht etwas Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des Rechtsstreites, wenn derselbe durch Vergleich erledigt wird.

Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so richtet sich die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten der Vergleichsverhandlungen nach der in der Sache erfolgenden gerichtlichen Entscheidung.

XIV. Acten.

§. 227.

Jede Partei kann auf den Inhalt der aus den wechselseitig mitgetheilten Schriftstücken sich bil-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Die Abstehungserklärung kann mündlich in der Gerichtssitzung abgegeben oder schriftlich dem Beklagten zugestellt werden.

Der Abstand bewirkt kraft Gesetzes, daß die Sache in die Lage zurückversetzt wird, in welcher sie sich vor Erhebung der Klage befand, und verpflichtet den Kläger, dem Beklagten sämmtliche Kosten, soweit nicht darüber rechtskräftig erkannt ist, zu ersetzen. **So lange dieser Ersatz nicht geleistet wurde,** ist der Beklagte nicht verpflichtet sich in die Verhandlung über eine neue Klage bezüglich desselben Gegenstandes einzulassen, **sondern** ist berechtigt zu verlangen, daß er zur Zeit von der Klage entbunden werde. Hierüber hat das Gericht durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden.

§. 224 (gleichlautend).

§. 225 (gleichlautend).

§. 226 (gleichlautend).

§. 227 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.) | (Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

denden Parteiacten zur Begründung ihrer Anträge Bezug nehmen. Sie kann im Falle des Verlustes von Parteiacten verlangen, daß ihr auf ihre Kosten von der Gegenpartei Abschrift der verlorenen Schriftstücke mitgetheilt werde.

Die Parteiacten sind auf Verlangen dem Gerichte vorzulegen.

Advocaten sind verpflichtet, die Parteiacten vollständig und geordnet zu halten.

§. 228.

Die Parteien haben die Befugniß, unter der erforderlichen Beaufsichtigung Einsicht von den ihren Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten zu nehmen und Abschriften aus denselben von dem Gerichtsschreiber zu verlangen.

Dritten Personen hat das Gericht die Einsicht der Gerichtsacten und die Erhebung von Abschriften durch Bescheid zu bewilligen, wenn sie ein rechtliches Interesse einscheinigen, oder wenn die Parteien bewilligen.

§. 228 (gleichlautend).

§. 229.

Die Vorschriften des §. 228 finden keine Anwendung auf die Entwürfe der Urtheile und Gerichtsbeschlüsse und auf sonstige vorbereitende Arbeiten der Gerichtsmitglieder, auf die Aufzeichnungen über Abstimmungen sowie auf Schriftstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen enthalten.

§. 229 (gleichlautend).

XV. Gerichtsferien.

§. 230.

Die Gerichtsferien sind:

1. vom Weihnachtstage bis zum 6. Jänner;
2. vom Palmsonntage bis zum Ostermontage;
3. bei Collegialgerichten ein Monat, welcher im Verordnungswege benannt werden wird.

§. 230 (gleichlautend).

§. 231.

Auf die Verhandlung und Entscheidung von Ferialsachen, sowie auf das gesammte Executionsverfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

Ferialsachen sind:

1. Wechselsachen;
2. Besitzstörungssachen, wenn sie im beschleunigten Besitzstörungsprocesse zu verhandeln sind;
3. Bestandstreitigkeiten, wenn es sich um die sofortige Räumung oder Ueberlassung des Bestandstückes handelt;
4. Sicherstellungsmittel.

Auch können Sachen, welche einer schleunigen Erledigung bedürfen, von dem Vorsitzenden für Ferialsachen erklärt werden.

§. 231 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Titel.

Ordentliches Verfahren vor Collegialgerichten.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zur Erlassung des Urtheiles oder der Beweisverordnung.

§. 232.

Die Klage wird durch Zustellung der Klagschrift an den Beklagten erhoben.

Mit dieser Zustellung wird die Streitsache bei dem Proceßgerichte anhängig und der Eintritt aller Wirkungen begründet, welche nach dem bürgerlichen Rechte an die Erhebung oder Zustellung der Klage geknüpft sind.

Durch die Streitanhängigkeit wird für die Dauer derselben die Zuständigkeit anderer an sich gleich zuständiger Gerichte ausgeschlossen und für den Beklagten das Recht begründet, eine Widerklage bei dem Proceßgerichte zu erheben. Die Zuständigkeit des Proceßgerichts wird durch eine Veränderung der dieselbe begründenden Umstände nicht berührt, in soferne hierdurch nicht eine solche Unzuständigkeit eintritt, welche durch Prorogation nicht beseitigt werden kann (§§. 41 und 42).

§. 233.

Die Klagschrift muß nebst den allgemeinen Erforderniſſen eines schriftlichen Antrages (§§. 119 und 120) die an den Beklagten gerichtete Aufforderung enthalten, unter Vertretung eines bei dem Proceßgerichte zugelassenen Advocaten bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt zu erscheinen und mindestens eine Woche vor der Tagfahrt seine Einredeschrift dem Kläger zuzustellen.

§. 234.

Die Zulässigkeit der Häufung mehrerer Ansprüche in derselben Klage ist durch die Zuständigkeit des Proceßgerichts und die Gleichheit der Proceßart, nicht aber durch den thatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang der Ansprüche bedingt.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 232.

Die Klage wird durch Zustellung der Klagschrift an den Beklagten erhoben.

Mit dieser Zustellung wird die Streitsache bei dem Proceßgerichte anhängig und der Eintritt aller Wirkungen begründet, welche nach dem bürgerlichen Rechte an die Erhebung oder Zustellung der Klage geknüpft sind.

Durch die Streitanhängigkeit wird für die Dauer derselben die Zuständigkeit anderer an sich gleich zuständiger Gerichte ausgeschlossen und für den Beklagten das Recht begründet, eine Widerklage bei dem Proceßgerichte zu erheben. Die Zuständigkeit des Proceßgerichts wird durch eine Veränderung der dieselbe begründeten Umstände nicht berührt, in soferne hierdurch nicht eine solche Unzuständigkeit eintritt, welche durch Prorogation nicht beseitigt werden kann (§§. **42** und **43**).

§. 233.

Die Klagschrift muß nebst den allgemeinen Erfordernissen eines schriftlichen Antrages (§§. **120** und **121**) die an den Beklagten gerichtete Aufforderung enthalten, unter Vertretung eines Advocaten bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt zu erscheinen und mindestens eine Woche vor der Tagfahrt seine Einredeschrift dem Kläger zuzustellen.

§. 234.

Die Zulässigkeit der Häufung mehrerer Ansprüche in derselben Klage ist durch die Zuständigkeit des Proceßgerichts und die Gleichheit der Proceßart, nicht aber durch den thatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang der Ansprüche bedingt. (§. **64**.)

(Regierungsvorlage.)

§. 235.

Die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung erfolgt auf der Klagschrift nach Vorschrift der §§. 186 und 187.

Die mit der Tagfahrtsanordnung versehene Klagschrift ist dem Beklagten oder dem zur Annahme von Klagen ermächtigten Bevollmächtigten des Beklagten zu eigenen Handen zuzustellen.

§. 236.

Zwischen der Tagfahrt und der Zustellung der Klagschrift muß, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 199, ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, wenn der Beklagte in dem Bezirke des Proceßgerichtes wohnt, von sechs Wochen, wenn er außerhalb dieses Bezirkes und von zwei Monaten, wenn er im Auslande seinen Wohnsitz hat, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

Diese weiteren Fristen sind auch dann einzuhalten, wenn von mehreren Beklagten auch nur Einer außerhalb des Gerichtsbezirks oder im Auslande wohnt oder unbekannten Aufenthaltes ist.

§. 237.

Die Klagschrift ist, wenn die Klage gegen mehrere Beklagte gerichtet wird, einem jeden derselben zuzustellen.

§. 238.

Eine Aenderung der Klage ist nach Zustellung der Klagschrift nur mit Einwilligung des Beklagten zulässig. Diese ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne gegen die Abänderung einen Einwand zu erheben, über die abgeänderte Klage verhandelt.

Als Klagänderung ist es nicht anzusehen, wenn ohne Aenderung des Klaggrundes die Klage ergänzt, erläutert oder berichtigt, das Klagebegehren in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt, oder statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung die Leistung einer Entschädigung gefordert wird.

§. 239.

Mindestens eine Woche vor der anberaumten Tagfahrt hat der Beklagte seine Einredeschrift dem Kläger zustellen zu lassen und auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 235.

Die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung erfolgt auf der Klagschrift nach Vorschrift der §§. 186 und 187.

Die mit der Tagfahrtsanordnung versehene Klagschrift ist dem Beklagten oder dem zur Annahme von Klagen ermächtigten Bevollmächtigten des Beklagten zu eigenen Handen zuzustellen. **Die im §. 232 bezeichneten Wirkungen der Klagszustellung kann der Kläger auch durch die Zustellung einer Abschrift der Klage begründen, auf welcher die erfolgte Niederlegung (§. 123) von dem Gerichtsschreiber bestätigt ist.**

§. 236.

Zwischen der Tagfahrt und der Zustellung der Klagschrift muß, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. **200**, ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, wenn der Beklagte in dem Bezirke des Proceßgerichtes wohnt, von **vier** Wochen, wenn er außerhalb dieses Bezirkes und von zwei Monaten, wenn er im Auslande seinen Wohnsitz hat, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

Diese weiteren Fristen sind auch dann einzuhalten, wenn von mehreren Beklagten auch nur Einer außerhalb des Gerichtsbezirks oder im Auslande wohnt oder unbekannten Aufenthaltes ist.

§. 237 (gleichlautend).

§. 238 (gleichlautend).

§. 239.

Mindestens eine Woche vor der anberaumten Tagfahrt hat der Beklagte seine Einredeschrift dem Kläger zustellen zu lassen und auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

(Regierungsvorlage.)

Für die Einredeschrift gelten die Vorschriften der §§. 119 und 120.

Ist die Klage von mehreren Klägern als Streitgenossen erhoben worden, so genügt die Zustellung der Einredeschrift an den gemeinschaftlichen Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten.

§. 240.

Unabhängig von den Vorschriften über den vorbereitenden Schriftenwechsel besteht für jede Partei die Verpflichtung, dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Begehren, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung einzuziehen im Stande ist.

§. 241.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den in den §§. 127—152 enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

§. 242.

Proceßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind anzusehen:

1. Einreden gegen die Zuläſſigkeit des Rechtsweges oder gegen die Zuständigkeit des Gerichts;
2. Einreden, welche die persönliche Fähigkeit der Partei vor Gericht zu handeln, oder deren gesetzliche Vertretung betreffen;
3. die Einrede der Rechtshängigkeit;
4. die Einrede, daß über den Gegenstand der Klage bereits rechtskräftig entschieden oder ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden ist.

§. 243.

Ueber proceßhindernde Einreden ist gesondert zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet. Außer diesem Falle hat das Gericht, wenn es die proceßhindernde Einrede abzuweisen findet, mit demselben Urtheile in der Hauptsache zu erkennen.

Will der Beklagte auf Grund proceßhindernder Einreden die Verhandlung der Hauptsache verweigern, so kann er seine Einredeschrift auf diese Einreden beschränken. Nach rechtskräftiger Abweisung derselben hat er vor der zur Verhandlung der Hauptsache anberaumten Tagfahrt seine auf

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Für die Einredeschrift gelten die Vorschriften der §§. **120** und **121**.

Ist die Klage von mehreren Klägern als Streitgenossen erhoben worden, so genügt die Zustellung der Einredeschrift an den gemeinschaftlichen Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten.

§. 240 (gleichlautend).

§. 241.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den in den §§. **128—153** enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

§. 242.

Proceßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind anzusehen:

1. Einreden gegen die Zuläſſigkeit des Rechtsweges oder gegen die Zuständigkeit des Gerichts;
2. Einreden, welche die persönliche Fähigkeit der Partei vor Gericht zu handeln, oder deren gesetzliche Vertretung betreffen;
3. die Einrede der Rechts**an**hängigkeit;
4. die Einrede, daß über den Gegenstand der Klage bereits rechtskräftig entschieden oder ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden ist.

§. 243 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

die Hauptsache gerichtete Einredeschrift nach Vorschrift des §. 239 zuzustellen und niederzulegen.

Wenn das Gericht eine proceßhindernde Einrede nach abgesonderter Verhandlung abgewiesen hat, so ist bis zur Rechtskraft dieses Urtheils die Verhandlung der Hauptsache auszusetzen.

§. 244.

Einreden, welche nicht zu den proceßhindernden gehören, sowie Repliken und Dupliken sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung vorzubringen.

§. 245.

Proceßhindernde Einreden, welche nicht vor der Verhandlung zur Hauptsache, andere Einreden, sowie Repliken und Dupliken, welche nicht vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden sind, können in der Instanz nur noch geltend gemacht werden, wenn sie entweder solche sind, welche auch von Amtswegen zu berücksichtigen sein würden, oder wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, sie rechtzeitig vorzubringen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

§. 246.

Compensationsansprüche, welche als Einreden geltend gemacht werden, sind, wenn durch dieselben die Entscheidung über den Klageanspruch unverhältnißmäßig verzögert werden würde, auf Antrag zur Geltendmachung im abgesonderten Verfahren zu verweisen.

§. 247.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung hat das Gericht das Urtheil zu fällen oder nach Vorschrift des §. 288 die Beweisverordnung zu erlassen.

§. 248.

In der zur Verhandlung anberaumten Tagfahrt kann das Gericht ausnahmsweise, wenn nach Beschaffenheit der Sache eine weitere schriftliche Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nothwendig erscheint, auf Antrag die Ausdehnung des schriftlichen Vorverfahrens, nöthigenfalls bis zur Duplik, anordnen.

Es hat in solchen Fällen die Fristen, binnen welchen die weiteren Schriften zu wechseln sind, festzusetzen und eine neue Tagfahrt zur Verhandlung der Hauptsache zu bestimmen.

Auf die Zustellung dieser Schriften findet im Falle der Streitgenossenschaft die Bestimmung des §. 239, Absatz 3, sinngemäße Anwendung.

Gegen den Gerichtsbeschluß, welcher dem Antrage auf Ausdehnung des schriftlichen Vorverfah-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 244 (gleichlautend).

§. 245 (gleichlautend).

§. 246.

Compensationsansprüche, welche als Einreden geltend gemacht werden, **können**, wenn durch dieselben die Entscheidung über den Klageanspruch unverhältnißmäßig verzögert werden würde, auf Antrag zur Geltendmachung im abgesonderten Verfahren **verwiesen werden.**

§. 247 (gleichlautend).

§. 248 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

rens Folge gibt oder denselben verwirft, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Hat eine Partei die Zustellung der von ihr mitzutheilenden Schrift innerhalb der dafür bestimmten Frist unterlassen, so kann der Gegner sofort die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden veranlassen.

Proceßhindernde Einreden müssen vor der Verhandlung über den Antrag auf Ausdehnung des schriftlichen Vorverfahrens angebracht und erledigt werden.

Später vorgebrachte proceßhindernde Einreden sind nur unter den Voraussetzungen des §. 245 zu berücksichtigen.

§. 249.

Wenn vom Gerichte der in dem §. 248 vorgesehene Schriftenwechsel stattgefunden hat, so haben die Parteien spätestens drei Tage vor der Verhandlungstagfahrt ihre Schlußanträge auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und sich gegenseitig mitzutheilen.

Dieselben müssen enthalten:

1. die Begehren, welche die Parteien in der Tagfahrt zu stellen beabsichtigen;

2. die Bezeichnung der am Schlusse des Schriftenwechsels streitig gebliebenen Thatsachen, zu deren Beweise oder Widerlegung sich die Parteien erbieten, sowie die Angaben der einzelnen Beweismittel, durch welche jede dieser Thatsachen dargethan oder widerlegt werden soll.

In die Schlußanträge darf eine thatsächliche oder rechtliche Begründung nicht aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Urtheil.

§. 250.

Ist die Hauptsache oder ist ein durch besonderes Urtheil zu erledigender Streitpunct zur Entscheidung reif, so hat das Gericht zur Fällung des Urtheils zu schreiten.

§. 251.

Sind mehrere Ansprüche in einem Rechtsstreite erhoben worden und nur einzelne derselben zur Entscheidung reif, oder kann über einen und denselben Anspruch nur theilweise entschieden werden, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, entweder den zur Entscheidung reifen Anspruch oder Theil sofort mittelst Theilurtheiles

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 249.

Wenn vom Gerichte der in dem §. 248 vorgesehene Schriftenwechsel **angeordnet worden ist,** so haben die Parteien spätestens drei Tage vor der Verhandlungstagfahrt ihre Schlußanträge auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und sich gegenseitig mitzutheilen.

Dieselben müssen enthalten:

1. die Begehren, welche die Parteien in der Tagfahrt zu stellen beabsichtigen;

2. die Bezeichnung der am Schlusse des Schriftenwechsels streitig gebliebenen Thatsachen, zu deren Beweise oder Widerlegung sich die Parteien erbieten, sowie die Angabe der einzelnen Beweismittel, durch welche jede dieser Thatsachen dargethan oder widerlegt werden soll.

In die Schlußanträge darf eine thatsächliche oder rechtliche Begründung nicht aufgenommen werden.

§. 250 (gleichlautend).

§. 251 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

zu erledigen oder die Entscheidung so lange auszusetzen, bis über den gesammten Gegenstand des Rechtsstreites entschieden werden kann.

Wird ein Theilurtheil erlassen, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen zugleich beschließen, daß bis zur eingetretenen Rechtskraft desselben das weitere Verfahren auszusetzen sei.

§. 252.

Wenn von mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbstständigen Streitpuncten ein einzelner zur Entscheidung reif erscheint, so kann das Gericht, auch wenn die Erledigung dieses Streitpunctes nicht nothwendig vor der Entscheidung der Hauptsache erfolgen muß, sofort zur Fällung eines Urtheiles über den einzelnen Streitpunct schreiten. In sofern die Erledigung des ganzen Rechtsstreites durch dieses Urtheil nicht erfolgt, wohl aber durch eine abweichende Entscheidung des Berufungsgerichts erfolgen kann, ist das Gericht berechtigt, auf Antrag oder von Amtswegen zu beschließen, daß erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Urtheils in der Sache weiter zu verhandeln sei. (Präjudicialurtheil.)

Das Gericht kann insbesondere in einem Urtheile, welches die Verpflichtung zum Schadenersatze ausspricht, auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß bis zur eingetretenen Rechtskraft des Urtheils das Verfahren über die Festsetzung des Schadenbetrages auszusetzen sei.

§. 252 (gleichlautend).

§. 253.

Das Gericht ist nicht berechtigt, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht begehrt hat. Dieß gilt insbesondere auch von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Ueber die Verpflichtung zur Erstattung der Proceßkosten hat das Gericht auch von Amtswegen zu erkennen.

Die Anwendung der Gesetze, welche in dem Geltungsgebiete dieser Proceßordnung Wirksamkeit haben, liegt dem Gerichte von Amtswegen ob, wenn sie auch von den Parteien gar nicht oder irrig berufen worden sind.

§. 253 (gleichlautend).

§. 254.

Wird in dem Urtheile eine Leistung auferlegt, so ist in der Entscheidung die Frist auszusprechen, binnen welcher die Verbindlichkeit zu erfüllen ist. Diese Frist ist mit Berücksichtigung aller Umstände und in der Regel auf zwei Wochen festzusetzen, es sei denn, daß die Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäftes auferlegt wird.

§. 254 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 255.

Das Urtheil kann nur von Richtern gefällt werden, welche der demselben zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

§. 256.

Die Berathung und Abstimmung der Richter in nicht öffentlich.

In verwickelten oder umfangreicheren Sachen kann der Vorsitzende einen Berichterstatter ernennen, welcher den Vortrag bei der Berathung zu übernehmen und den Entwurf des Urtheils abzufassen hat.

§. 257.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichtes, über die Art der Abstimmung und über die Fassung der Beschlüsse sind in besonderen Gesetzen enthalten.

§. 258.

Das Urtheil ist mündlich zu verkündigen.

Die Verkündigung soll in der Tagfahrt erfolgen, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder wenn dieses nicht thunlich ist, in einer sofort anzuberaumenden anderen Tagfahrt, welche nicht über eine Woche hinaus anzusetzen ist.

Mit der Verkündigung ist vorzugehen, auch wenn die Parteien sich entfernt haben oder von der hierzu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

Das Gericht kann sich bei der Verkündigung des Urtheils, auch wenn dasselbe bereits in vollständiger Abfassung vorliegt, auf Eröffnung der Entscheidung und der wesentlichen Entscheidungsgründe beschränken.

§. 259.

Das vollständig abgefaßte Urtheil muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Angabe des Tages, an welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, und des Tages der Urtheilsverkündigung;
3. die Bezeichnung der Parteien und ihres Bevollmächtigten;
4. eine gedrängte Darstellung des dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatbestandes in Gemäßheit der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung ihrer Begehren;
5. die Entscheidungsgründe;
6. die Entscheidung.

Bei Darstellung des Thatbestandes kann auf den Inhalt der schriftlichen Anträge oder auf die zum Sitzungsprotokolle festgestellten Erklärungen der Parteien und wenn in derselben Sache schon

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 255 (gleichlautend).

§. 256 (gleichlautend).

§. 257 (gleichlautend).

§. 258 (gleichlautend).

§. 259 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

früher ein Urtheil ergangen, oder eine Beweisverordnung erlassen worden ist, auf den dort enthaltenen Thatbestand Bezug genommen werden.

Die Darstellung des Thatbestandes und die Entscheidungsgründe können von dem übrigen Inhalte des Urtheils äußerlich getrennt gehalten werden.

§. 260.

Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Ist ein Richter seine Unterschrift beizufügen verhindert, so ist dieses auf dem Urtheile zu bemerken.

§. 261.

Die Urtheile sind sofort nach ihrer Verkündigung oder doch spätestens binnen drei Tagen nach derselben dem Gerichtsschreiber in vollständiger Abfassung zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat die ihm übergebenen Urtheile ohne Verzug in ein Verzeichniß zu bringen, welches an bestimmten, im Voraus festzusetzenden Tagen auf der Gerichtsschreiberei anzuheften ist und mindestens eine Woche angeheftet bleiben muß.

§. 262.

So lange das verkündigte Urtheil nicht in vollständiger Abfassung vorliegt, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 263.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des verkündigten Urtheils hat die Partei, welche auf Grund desselben das Verfahren fortsetzen oder von dem Urtheile sonst Gebrauch machen will, nur dann zu veranlassen, wenn die Gegenpartei bei der Verkündigung nicht anwesend war, oder wenn das Gesetz die Zustellung des Urtheils ungeachtet der in Anwesenheit beider Parteien erfolgten Verkündigung ausdrücklich vorschreibt. Wer bei der mündlichen Verhandlung gegenwärtig war, vor der Verkündigung des Urtheils aber sich entfernte, ist als abwesend nicht anzusehen.

§. 264.

Die in den §§. 253—258 und 263 gegebenen Vorschriften finden auch auf die über mündliche

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 260 (gleichlautend).

§. 261 (gleichlautend).

§. 262 (gleichlautend).

§. 263 (gleichlautend).

§. 264 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Verhandlung gefaßten Beschlüsse des Gerichtes Anwendung.

Gerichtliche Beschlüsse sind, soferne sie nicht in dem Sitzungsprotokolle aufgezeichnet sind, schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§. 265.

Schreibfehler und Rechnungsfehler, welche in dem Urtheile vorkommen, hat das Gericht jederzeit auf Antrag oder von Amtswegen, allenfalls nach Anhörung der Parteien, zu berichtigen. Wird die Berichtigung nicht sofort nach der Verkündigung des Urtheils begehrt, so ist dieselbe schriftlich anzusuchen. Das Gericht hat das Gesuch durch Bescheid zu erledigen, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist.

Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urtheils beizusetzen und muß allen künftigen Ausfertigungen und nach Thunlichkeit den früheren beigefügt werden.

§. 265 (gleichlautend).

§. 266.

Die Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung des die Darstellung des Thatbestandes enthaltenden Theiles des Urtheiles kann binnen der nicht erstreckbaren Frist einer Woche nach der erfolgten Anheftung des Verzeichnisses, in welchem das Urtheil eingetragen ist, beantragt werden.

Wird der Antrag nicht sofort nach der Verkündigung des Urtheils gestellt, so ist Tagfahrt auf einen der nächsten Tage anzuordnen. Ein Beweisverfahren findet nicht statt. Gegen den Beschluß des Gerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung des Thatbestandes hat an sich eine Aenderung des übrigen Inhalts des Urtheils nicht zur Folge.

§. 266 (gleichlautend).

§. 267.

Wenn sich in dem die Entscheidung enthaltenden Theile des Urtheils Dunkelheiten oder Widersprüche finden, oder wenn über einen der Entscheidung bedürfenden Theil des Begehrens oder über den Ersatz der Proceßkosten nicht erkannt worden ist, so kann die Erläuterung oder Ergänzung der Entscheidung insoweit beantragt werden, als dieselbe mit dem ursprünglich festgestellten oder berichtigten Thatbestande im Einklange steht.

Dieser Antrag ist nur innerhalb der Berufungsfrist zulässig.

Wird der Antrag nicht sofort nach der Verkündigung des Urtheils gestellt, so ist Tagfahrt

§. 267 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

auf einen der nächsten Tage anzuordnen. Gegen die über diesen Antrag erlassene Entscheidung findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§. 268.

Durch den Antrag auf Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung eines Urtheils wird die Vollstreckung desselben nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch, wenn die Verbesserung des entscheidenden Theiles des Urtheils beantragt ist, und der Antragsteller die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens bescheinigt, beschließen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder bis zur Sicherstellung stattfinde, oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

§. 269.

Wenn ein Urtheil in dem die Entscheidung enthaltenden Theile ergänzt oder erläutert worden ist, so beginnt der Lauf der Berufungsfrist von der Zustellung des erläuterten oder ergänzten Urtheils.

§. 270.

Wird der Antrag auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils zurückgewiesen, so ist dem Antragsteller der Ersatz der Kosten aufzuerlegen.

§. 271.

Die Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des die Entscheidung enthaltenden Theils des Urtheils kann auch unmittelbar bei dem Berufungsgerichte beantragt werden, wenn gegen das Urtheil aus anderen Gründen Berufung erhoben wird.

§. 272.

Das Gericht ist, soweit nicht die Vorschriften der §§. 265 und 267 Anwendung finden, an die von ihm erlassenen Urtheile gebunden, und kann nach erlassenem Urtheile selbst wegen eines von Amtswegen zu beachtenden Nichtigkeitsgrundes die Nichtigkeit des dem Urtheile zu Grunde liegenden Verfahrens nicht aussprechen.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auch auf gerichtliche Beschlüsse und Bescheide Anwendung, soweit dieselben nicht proceßleitender Natur sind oder dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 268 (gleichlautend).

§. 269 (gleichlautend).

§. 270 (gleichlautend).

§. 271 (gleichlautend).

§. 272 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Dritter Abschnitt.

Versäumungserkenntniß.

§. 273.

Erscheint der Kläger in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so hat das Gericht auf Antrag des Beklagten die Klage durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zurückzuweisen und dem Kläger den Ersatz der Kosten aufzuerlegen.

Der Beklagte ist in diesem Falle berechtigt, die Verhandlung über eine wegen desselben Gegenstandes erhobene neue Klage abzulehnen, so lange ihm die verursachten Kosten nicht erstattet sind.

§. 274.

Erscheint der Beklagte in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers die zur Begründung der Klage vorgebrachten Thatsachen, soweit sie mit dem Inhalte der dem Beklagten zugestellten schriftlichen Parteianträge übereinstimmen und nicht durch die von dem Kläger selbst vorgelegten Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen entkräftet erscheinen, als zugestanden anzunehmen.

Ist das dem Beklagten schriftlich zugestellte Begehren durch diese Thatsachen rechtlich begründet, so ist in Gemäßheit desselben durch Urtheil zu erkennen; in soweit dieses nicht der Fall ist, wird das Begehren durch Urtheil abgewiesen.

§. 275.

Die Vorschriften der §§. 273 und 274 finden auch Anwendung:

1. wenn nach Erledigung einer proceßhindernden Einrede oder eines Nebenpunctes eine der Parteien in der hierauf zur Verhandlung der Hauptsache anberaumten Sitzung nicht erscheint;

2. wenn eine Partei in derjenigen Sitzung nicht erscheint, auf welche die mündliche Verhandlung oder deren Fortsetzung vertagt worden ist. Wenn jedoch über einzelne Ansprüche oder Theile eines Anspruches bereits vollständig verhandelt worden war, so bleibt diese Verhandlung von der eingetretenen Versäumung unberührt.

§. 276.

Wenn Streitgenossen, welche in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind (§. 63),

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 273 (gleichlautend).

§. 274 (gleichlautend).

§. 275 (gleichlautend).

§. 276.

Wenn Streitgenossen, welche in Ansehung den Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtliches Grunde berechtigt oder verpflichtet sind (§. 63),

(Regierungsvorlage.)

nicht sämmtlich bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt erschienen sind, so wird angenommen, daß die Ausgebliebenen der Verhandlung der erschienenen Streitgenossen und wenn die letzteren nicht übereinstimmend verhandelt haben, derjenigen Verhandlung beigetreten seien, welche für sie die günstigere ist.

§. 277.

Die Folgen der Versäumung treffen auch diejenige Partei, welche in der Tagfahrt zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

§. 278.

Ist die Vorladung in die zur mündlichen Verhandlung anberaumte Tagfahrt nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig (§. 236) erfolgt, so ist ein Versäumungsurtheil wider die geladene Partei nicht zu erlassen; auf Antrag der ladenden Partei ist die Verhandlung zu vertagen.

In gleicher Weise ist die Verhandlung auf Antrag zu vertagen, wenn der Kläger beim Nichterscheinen des Beklagten erhebliche Mängel der Klagschrift durch neues Vorbringen verbessert, insbesondere sein Begehren im Gegenstande oder in der thatsächlichen Begründung ändert. Der Kläger muß in diesem Falle dem Beklagten mit der Vorladung zu der Tagfahrt einen das neue Vorbringen enthaltenden schriftlichen Antrag zustellen.

§. 279.

Die Vorschriften der §§. 273—278 finden auch auf den Widerkläger und den Widerbeklagten Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Beweis.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 280.

Jede Partei hat die von ihr angeführten erheblichen Thatsachen, auf welche sie ihren An-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

nicht sämmtlich bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt erschienen sind, so wird **in Ansehung der Ausgebliebenen, sofern deren Ladung ordnungsmäßig erfolgt ist,** angenommen, daß **sie** der Verhandlung der erschienenen Streitgenossen und wenn die letzteren nicht übereinstimmend verhandelt haben, derjenigen Verhandlung beigetreten seien, welche für sie die günstigere ist.

§. 277.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei **anzusehen**, welche in der Tagfahrt zwar erscheint, aber nicht verhandelt. **Einer solchen Partei steht es jedoch nicht zu, gegen das Versäumungserkenntniß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begehren.**

§. 278.

Ist die Vorladung in die zur mündlichen Verhandlung anberaumte Tagfahrt nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig (§. 236) erfolgt, so ist ein Versäumungsurtheil wider die geladene Partei nicht zu erlassen; auf Antrag der ladenden Partei ist die Verhandlung zu vertagen.

Ist im Falle der Streitgenossenschaft der Mangel der ordnungsmäßigen Ladung nur bezüglich eines oder einiger Streitgenossen eingetreten, so steht auch jedem erschienenen Streitgenossen das Recht zu, die Vertagung der Verhandlung zu beantragen.

In gleicher Weise ist die Verhandlung auf Antrag zu vertagen, wenn der Kläger beim Nichterscheinen des Beklagten erhebliche Mängel der Klagschrift durch neues Vorbringen verbessert, insbesondere sein Begehren im Gegenstande oder in der thatsächlichen Begründung ändert. Der Kläger muß in diesem Falle dem Beklagten mit der Vorladung zu der Tagfahrt einen das neue Vorbringen enthaltenden schriftlichen Antrag zustellen.

§. 279 (gleichlautend).

§. 280 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

spruch oder ihre Vertheidigung gründet, zu beweisen, in sofern dieselben in der mündlichen Verhandlung bestritten oder in gesetzlich zulässiger Weise mit Nichtwissen beantwortet worden sind (§. 131).

§. 281.

Thatsachen, welche gemeinkundig oder ortskundig sind, und Thatsachen, für welche eine gesetzliche Vermuthung spricht, bedürfen keines Beweises.

§. 282.

Eine Thatsache, wegen welcher eine Person durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines Strafgerichts im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes verurtheilt worden ist, wird durch dieses Erkenntniß auch in dem gegen den Verurtheilten anhängig gemachten bürgerlichen Rechtsstreite unter Ausschluß des Gegenbeweises erwiesen.

Freisprechende Erkenntnisse des Strafrichters, sowie Straferkenntnisse, welche in Abwesenheit des Angeschuldigten erlassen wurden, sind für den bürgerlichen Rechtsstreit nicht maßgebend.

§. 283.

Ist eine thatsächliche Behauptung nicht in ihrem ganzen Umfange oder nur mit Zusätzen zugestanden worden, so hat das Gericht zu beurtheilen, ob durch die vorgebrachten Einschränkungen oder Zusätze die Wirkungen des Zugeständnisses aufgehoben erscheinen, oder ob nur diese Zusätze oder der nicht zugestandene Theil nach den allgemeinen Vorschriften über die Beweislast bewiesen werden müssen.

§. 284.

Der Beweis kann unmittelbar auf die zu erweisende Thatsache gerichtet oder unmittelbar die Nachweisung solcher Thatsachen geführt werden, aus welchen sich durch eine richtige Schlußfolgerung die Wahrheit der zu beweisenden Thatsache ergibt.

§. 285.

Die Parteien können sich zum Nachweise oder zur Widerlegung einer und derselben Thatsache gleichzeitig verschiedenartiger Beweismittel bedienen.

Wird bezüglich derselben Thatsache die Eideszuschiebung mit anderen Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß der mit anderen Beweismitteln versuchte Beweis mißlingen sollte.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 281 (gleichlautend).

§. 282 (gleichlautend).

§. 283 (gleichlautend).

§. 284 (gleichlautend).

§. 285 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 286.

Wenn eine Partei ein rechtzeitig angebotenes Beweismittel ohne ihr Verschulden verloren hat und dieses nöthigenfalls bescheinigt, so kann sie, so lange das Urtheil nicht erlassen ist, die Zulassung eines anderen Beweismittels beantragen.

§. 287.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphen können nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder im Falle der Beweisverordnung diese letztere zu ergehen hat, neue Beweismittel bis zur Verkündigung des Urtheils nur dann angeboten werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, von denselben rechtzeitig Gebrauch zu machen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

Der Antrag auf Zulassung neuer Beweismittel ist an die Frist von zwei Wochen von dem Tage, an welchem das Hinderniß weggefallen ist, gebunden.

Dasselbe gilt von neuen thatsächlichen Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder rechtliche Wirksamkeit der Beweismittel, wenn diese Einwendungen nicht solche sind, welche auch von Amtswegen zu berücksichtigen sein würden, oder welche gegen die von der Gegenpartei neu angebotenen Beweismittel gerichtet sind.

§. 288.

Die Beweisführung erfolgt nach der Verschiedenheit der Beweismittel entweder im Zuge der mündlichen Verhandlung oder sie wird, wenn das Gericht nach dem Schlusse derselben die Aufnahme eines rechtzeitig angebotenen Beweises für erheblich hält, durch Beweisverordnung oder durch bedingtes Endurtheil zugelassen.

§. 289.

In der Beweisverordnung hat das Gericht die des Beweises bedürfenden Thatsachen, die Partei, welche zu dem Beweise oder Gegenbeweise zugelassen wird, und die zugelassenen Beweismittel bestimmt zu bezeichnen und die Beweisaufnahme anzuordnen.

Die Beweisverordnung hat nach Vorschrift des §. 259 die Darstellung des dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatbestandes zu enthalten und ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Erscheinen mehrere angebotene Beweise, zu deren Aufnahme es einer Beweisverordnung bedarf, erheblich und zulässig, so ist in Ansehung aller dieser Beweise die Beweisverordnung gleichzeitig zu erlassen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 286 (gleichlautend).

§. 287 (gleichlautend).

§. 288 (gleichlautend).

§. 289 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 290.

Die Beweisverordnung ist in der Form eines Gerichtsbeschlusses zu verkündigen und auszufertigen.

Auf dieselbe finden die Bestimmungen der §§. 260, 261, 265 und 266 Anwendung.

Gegen die Beweisverordnung findet kein selbstständiges Rechtsmittel statt. Beschwerden gegen dieselbe können nur in Verbindung mit der Berufung gegen das Urtheil erhoben werden.

Anträge auf Erlassung einer neuen Beweisverordnung können, die Fälle der §§. 286 und 287 ausgenommen, nur bei der zur Beweisausführung angeordneten Verhandlung gestellt werden.

§. 291.

Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Proceßgerichte.

In wiefern dieselbe einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden kann, ist für die einzelnen Beweismittel besonders bestimmt.

§. 292.

Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§. 293.

Soll die Aufnahme des Beweises vor einem anderen Gerichte geschehen, so hat das Proceßgericht den Auftrag oder das Ersuchen von Amtswegen zu erlassen.

§. 294.

Wenn die Beweisaufnahme außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes erfolgen soll, so kann dem Beweisführer das Schreiben, in welchem das Ersuchen um Beweisaufnahme enthalten ist, auch von Amtswegen zur eigenen Besorgung übergeben werden. In diesem Falle ist dem Beweisführer eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die die Beweisaufnahme enthaltende Urkunde dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts vorgelegt werden muß, und nach deren fruchtlosem Ablaufe auf Antrag der Verlust des Beweismittels für die Instanz auszusprechen ist.

§. 295.

Ist beschlossen worden, daß der Beweis durch ein Mitglied des Proceßgerichts aufzunehmen sei, so bestimmt der Vorsitzende das Mitglied des Gerichts und setzt die Parteien davon in Kenntniß.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 290 (gleichlautend).

§. 291 (gleichlautend).

§. 292 (gleichlautend).

§. 293 (gleichlautend).

§. 294 (gleichlautend).

§. 295 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Ergeben sich in der Folge Gründe, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, so kann dieses durch das beauftragte Mitglied unmittelbar hierzu veranlaßt werden.

§. 296.

Soll die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte oder vor einem seiner Mitglieder stattfinden, so ist in der Beweisverordnung die Tagfahrt zu bestimmen, in welcher die Beweise aufzunehmen sind.

Kann dieses im Falle der Beweisaufnahme vor einem Mitgliede des Proceßgerichts nicht geschehen, oder ist die Aufnahme des Beweises einem anderen Gerichte übertragen worden, so erfolgt die Festsetzung der Tagfahrt und die Benachrichtigung der Parteien durch den beauftragten oder ersuchten Richter von Amtswegen.

§. 297.

Parteien, welche weder am Orte des mit Aufnahme des Beweises betrauten Gerichts noch innerhalb des Einzelgerichtsbezirkes, in welchem dasselbe seinen Sitz hat, wohnen, sind verpflichtet, eine in diesem Orte wohnhafte Person als Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Die Unterlassung dieser Bestellung gilt als Verzicht auf die Benachrichtigung von der zur Beweisaufnahme anberaumten Tagfahrt.

§. 298.

Die zum Zwecke der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattfindende Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Parteien können dabei ihre Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte wahrnehmen; der Vertretung durch Advocaten bedarf es nicht.

§. 299.

Die Uebertragung der Beweisaufnahme an ein Mitglied des Proceßgerichtes oder ein anderes Gericht berechtigt diese, die in den §§. 115, 334, 335, 336 Absatz 1, 347, 349, 350 Absatz 1, 355, 364, 367 und 368 gedachten und jene Verfügungen vorzunehmen, zu welchen sie durch dieses Gesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 296 (gleichlautend).

§. 297 (gleichlautend).

§. 298.

Die zum Zwecke der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattfindende Verhandlung ist öffentlich. **Die Bestimmungen des Gesetzes in Ansehung der Oeffentlichkeit finden auch auf die Beweisaufnahme vor einem Beauftragten oder ersuchten Richter Anwendung.** Die Parteien können **bei solchen Beweisaufnahmen** ihre Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte wahrnehmen; der Vertretung durch Advocaten bedarf es nicht.

§. 299 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 300.

Werden bei der Beweisaufnahme Einwendungen vorgebracht, zu deren Erledigung der beauftragte oder ersuchte Richter nicht berechtigt ist, so ist die Verhandlung und Entscheidung über diese Einwendungen dem Proceßgerichte zu überlassen, die Beweisaufnahme aber, in soweit sie durch die vorgängige Entscheidung über diese Einwendungen nicht bedingt ist, fortzusetzen.

Ist der beauftragte Richter ein Mitglied des Proceßgerichts, so hat derselbe, wenn beide Parteien anwesend sind, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gerichts die Tagfahrt zur Verhandlung über die Einwendungen sofort bei der Beweisaufnahme von Amtswegen festzusetzen und den Parteien bekannt zu geben. Außer diesem Falle und wenn die Beweisaufnahme einem anderen Gerichte übertragen ist, so erfolgt die Festsetzung dieser Tagfahrt auf Antrag der einen oder anderen Partei durch den Vorsitzenden des Proceßgerichts.

§. 301.

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter hat die Urschrift der darüber aufgenommenen Protokolle dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts mitzutheilen, welcher die Parteien von der erfolgten Mittheilung zu benachrichtigen hat.

§. 302.

In wiefern eine Beweisaufnahme, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nach den am Orte der Beweisaufnahme geltenden Vorschriften stattgefunden hat, einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgten Beweisaufnahme gleichzuachten sei, bleibt der Beurtheilung des Gerichts überlassen.

§. 303.

Das Ausbleiben einer Partei von der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt hindert die Beweisaufnahme nicht. Bleiben beide Theile aus, so findet die Beweisaufnahme nur dann statt, wenn gegen die Identität der zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen oder des zu besichtigenden Gegenstandes keine begründeten Zweifel obwalten.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 300 (gleichlautend).

§. 301 (gleichlautend).

§. 302.

In wiefern eine Beweisaufnahme, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nach den am Orte der Beweisaufnahme geltenden Vorschriften stattgefunden hat, **und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht,** einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgten Beweisaufnahme gleichzuachten sei, bleibt der Beurtheilung des Gerichts überlassen.

§. 303.

Das Ausbleiben einer Partei von der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt hindert die Beweisaufnahme nicht. Bleiben beide Theile aus, so findet die Beweisaufnahme nur dann statt, wenn gegen die Identität der zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen oder des zu besichtigenden Gegenstandes keine begründeten Zweifel obwalten. **Der Antrag auf Anordnung einer neuen Tagfahrt zur Beweisaufnahme kann nur bis zum Schlusse der zur Beweisausführung bestimmten mündlichen Verhandlung gestellt werden.**

(Regierungsvorlage.)

§. 304.

Wird zur Fortsetzung der Beweisaufnahme eine neue Tagfahrt anberaumt, so bedarf es der Vorladung der in der früheren Tagfahrt ausgebliebenen Partei nicht.

§. 305.

Wenn das Gericht eine Beweisverordnung erlassen hat, so findet nach vollendeter Beweisaufnahme die mündliche Verhandlung zum Zwecke der Beweisführung statt.

Diese Verhandlung schließt sich unmittelbar an die Beweisaufnahme an, wenn diese vor dem Proceßgerichte erfolgt ist. Das Gericht kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen eine weitere Tagfahrt zur Beweisausführung anberaumen.

War die Beweisaufnahme einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen, so ist die Tagfahrt zur Beweisausführung nach dem Einlangen der über die Beweisaufnahme abgefaßten Protokolle von Amtswegen anzuberaumen.

§. 306.

Gegenstand der Beweisausführungs-Verhandlung sind die Ergebnisse der Beweisaufnahme und die noch nicht erledigten Beweiseinreden.

Eine wiederholte Erörterung des vor Erlassung der Beweisverordnung Verhandelten hat in soweit stattzufinden, als es von den Parteien oder von dem Gerichte wegen eines Wechsels in der Person der Richter oder aus anderen Gründen für nothwendig gehalten wird.

Das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise und neuer thatsächlicher Einwendungen gegen die Beweismittel des Gegners ist nur unter den Voraussetzungen der §§. 245, 286 und 287 zulässig.

§. 307.

Wurde der Beweis nicht vor dem Proceßgerichte aufgenommen, so haben die Parteien das Ergebniß der Beweisaufnahme auf Grund der Protokolle und der etwa abgegebenen Gutachten vorzutragen.

§. 308.

Erscheint eine Partei in der zur Beweisausführung bestimmten Tagfahrt nicht, so sind die Urkunden, welche die Beweisaufnahme enthalten, von Amtswegen vorzulesen. Wegen Versäumung dieser Tagfahrt findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 304 (gleichlautend).

§. 305 (gleichlautend).

Wenn das Gericht eine Beweisverordnung erlassen hat, so findet nach vollendeter **oder fruchtlos versuchter** Beweisaufnahme die mündliche Verhandlung zum Zwecke der Beweisführung statt.

Diese Verhandlung schließt sich unmittelbar an die Beweisaufnahme an, wenn diese vor dem Proceßgerichte erfolgt ist. Das Gericht kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen eine weitere Tagfahrt zur Beweisführung anberaumen.

War die Beweisaufnahme einem Mitgliede des Proceßgerichtes oder einem andern Gerichte übertragen, so ist die Tagfahrt zur Beweisausführung nach dem Einlangen der über die Beweisaufnahme abgefaßten Protokolle von Amtswegen anzuberaumen.

§. 306 (gleichlautend).

§. 307 (gleichlautend).

§. 308 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 309.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen; an gesetzliche Beweisregeln ist dasselbe nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen gebunden.

§. 310.

Wenn das Gericht den Beweis über den Betrag eines zu ersetzenden Schadens durch den Schätzungseid nicht zuzulassen erachtet und eine andere Beweisführung voraussichtlich unmöglich oder mit großer Schwierigkeit verbunden ist, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen diesen Betrag nach dem Ergebnisse der Verhandlungen, unter Würdigung aller Umstände und geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen in der Gerichtssitzung, der Billigkeit gemäß festsetzen. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn eine Beweisaufnahme über den Betrag des Schadens bereits stattgefunden hat.

§. 311.

Bei Fällung des Urtheils ist das Gericht an den Inhalt der Beweisverordnung nicht gebunden. Es darf jedoch eine anderweite Beweisverordnung nur in dem Falle erlassen, wenn der Beweis, dessen Aufnahme das Gericht nunmehr für erforderlich erachtet, von der beweispflichtigen Partei rechtzeitig durch zulässige Beweismittel angeboten worden ist.

II. Beweis zum ewigen Gedächtnisse.

§. 312.

Wer mit Grund besorgt, daß ihm ein Beweismittel verloren gehen, oder daß ihm der künftige Gebrauch desselben erschwert werden könnte, darf, auch wenn der Rechtsstreit noch nicht begonnen hat, und selbst wenn der Gegner noch nicht angegeben werden kann, die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse nachsuchen.

Auf den Beweis durch Urkunden und durch Eid findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 313.

Das Gesuch um Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse ist bei dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist, zu stellen; es kann jedoch in Fällen dringender Gefahr auch

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 309 (gleichlautend).

§. 310.

Wenn das Gericht den Beweis über den Betrag eines zu ersetzenden Schadens durch den Schätzungseid nicht zuzulassen erachtet und eine andere Beweisführung voraussichtlich unmöglich oder mit großer Schwierigkeit verbunden ist, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen diesen Betrag nach dem Ergebnisse der Verhandlungen, unter Würdigung aller Umstände und geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen in der Gerichtssitzung, der Billigkeit gemäß festsetzen. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn eine Beweisaufnahme über den Betrag des Schadens bereits stattgefunden, **jedoch zu einem unzweifelhaften Ergebnisse nicht geführt, oder wenn der zum Schätzungseide zuzulassende Beschädigte zugestimmt** hat.

§. 311.

Bei Fällung des Urtheils ist das Gericht an den Inhalt der Beweisverordnung nicht gebunden. Es darf jedoch eine **neue** Beweisverordnung nur in dem Falle erlassen, wenn der Beweis, dessen Aufnahme das Gericht nunmehr für erforderlich erachtet, von der beweispflichtigen Partei rechtzeitig durch zulässige Beweismittel angeboten worden ist.

§. 312 (gleichlautend).

§. 313 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

bei dem Einzelgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der zu vernehmende Zeuge sich aufhält oder der Gegenstand sich befindet, welcher in Augenschein genommen oder begutachtet werden soll.

Bei dem bezeichneten Einzelgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

§. 314.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners, wenn derselbe bekannt ist;

2. die Angabe der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;

3. die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel;

4. die Angabe der Gründe, welche die Besorgniß des Verlustes oder der Erschwerung des Gebrauchs der Beweismittel rechtfertigen; es sei denn, daß die Zustimmung des Gegners in dem Gesuche nachgewiesen wird. Diese Gründe sind nöthigenfalls zu bescheinigen.

§. 315.

Ueber das Gesuch ist Tagfahrt zur Einvernehmung des Gegners anzuberaumen und durch Beschluß zu entscheiden.

In dringenden Fällen und wenn der Gegner nicht bekannt ist oder wenn dessen Zustimmung vorliegt, ist das Gesuch durch Bescheid zu erledigen.

Findet das Gericht das Gesuch zulässig, so hat es die Beweisaufnahme anzuordnen. Gegen die Bewilligung des Gesuches ist kein Rechtsmittel, gegen die Abweisung der Recurs zulässig.

§. 316.

Die Anberaumung der Tagfahrt zur Aufnahme des zugelassenen Beweises erfolgt nach den Vorschriften des §. 296.

In sofern die Vorladung des Gegners nicht von Amtswegen erfolgt, hat der Beweisführer den Gegner, wenn es nach Lage der Sache geschehen kann, zu der für die Beweisaufnahme angeordneten Tagfahrt vorzuladen und demselben, wenn er über das Gesuch nicht gehört worden ist, Abschrift des Gesuches und der gerichtlichen Erledigung mitzutheilen.

§. 317.

Das Nichterscheinen des Gegners, sowie der Mangel des Nachweises der erfolgten Vorladung desselben hindern die Beweisaufnahme nicht.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 314.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners, wenn derselbe bekannt ist;

2. die Angabe der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;

3. die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel;

4. die Angabe der Gründe, welche die Besorgniß des Verlustes oder der Erschwerung des Gebrauchs der Beweismittel rechtfertigen; es sei denn, daß die Zustimmung des Gegners in dem Gesuche nachgewiesen wird. Diese Gründe sind nöthigenfalls zu bescheinigen;

5. wenn der Gegner nicht bekannt ist, das Ansuchen um Bestellung eines Curators für denselben.

§. 315.

Ueber das Gesuch ist Tagfahrt zur Einvernehmung des Gegners anzuberaumen und durch Beschluß zu entscheiden.

In dringenden Fällen **oder wenn die Zustimmung des Gegners vorliegt,** ist das Gesuch durch Bescheid zu erledigen.

Findet das Gericht das Gesuch zulässig, so hat es die Beweisaufnahme anzuordnen. Gegen die Bewilligung dieses Gesuches ist kein Rechtsmittel, gegen die Anweisung der Recurs zulässig.

§. 316 (gleichlautend).

§. 317.

Das Nichterscheinen des Gegners, sowie **bei dringender Gefahr am Verzuge** der Mangel des Nachweises der erfolgten Vorladung desselben hindern die Beweisaufnahme nicht.

§. 318.

Einwendungen gegen die Aufnahme des Beweises sind nur in soweit zu berücksichtigen, als sie die Zulässigkeit der Beweismittel betreffen.

Gegen den Beschluß, welcher die Beweisaufnahme auf Grund der Einwendungen des Gegners verweigert, ist der Recurs zulässig.

Das Recht des Gegners, seine Einwendungen jeder Art im Verlaufe des Rechtsstreites in vollem Umfange geltend zu machen, wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.

§. 319.

Die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß erfolgt nach Maßgabe der für die Beweisaufnahme überhaupt geltenden Vorschriften. In allen Fällen ist jedoch darüber ein Protokoll aufzunehmen und vorzulesen.

§. 320.

Das Protokoll ist von dem Gerichte, welches die Beweisaufnahme angeordnet hat, aufzubewahren; dem Beweisführer und dessen Gegner sind auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. Wird der Rechtsstreit vor einem anderen Gerichte geführt, so ist diesem die Urschrift des Protokolls auf Verlangen einzusenden.

Jede Partei hat das Recht, die Ergebnisse der zum ewigen Gedächtnisse erfolgten Beweisaufnahme in dem späteren Verfahren durch Vorlage einer Abschrift des Protokolls bei der Beweisanbietung zu benützen.

Wenn sich jedoch ergibt, daß der Beweisführer den Gegner oder dessen Aufenthalt fälschlich als unbekannt angegeben habe, so ist er auf Antrag von der Benützung des ohne Vorladung des Gegners aufgenommenen Beweises durch besonderen Beschluß auszuschließen. Gegen diesen Beschluß ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 321.

Das Proceßgericht kann im späteren Verfahren auch von Amtswegen die nochmalige Aufnahme oder die Ergänzung des zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Beweises anordnen.

§. 322.

Die durch Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse veranlaßten Kosten hat, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners erwachsen sind, vorläufig der Beweisführer zu bestreiten.

§. 318.

Das Recht des Gegners, seine Einwendungen jeder Art im Verlaufe des Rechtsstreites in vollem Umfange geltend zu machen, wird durch **die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß** nicht berührt.

§. 319 (gleichlautend).

§. 320 (gleichlautend).

§. 321 (gleichlautend).

§. 322 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

III. Beweis durch Augenschein.

§. 323.

Die Anbietung des Beweises durch Augenschein geschieht durch Bezeichnung des zu besichtigenden Gegenstandes und durch Angabe der zu erweisenden Thatsachen.

Die Zulassung eines angebotenen Beweises durch Augenschein erfolgt mittelst Beweisverordnung.

§. 324.

Das Proceßgericht kann die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen auch von Amtswegen beschließen.

In diesem Falle hat es die Sachverständigen mit Berücksichtigung allfälliger Vorschläge der Parteien zu benennen und von Amtswegen vorzuladen.

§. 325.

Die Vornahme des Augenscheins kann einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden. In beiden Fällen kann das Proceßgericht, wenn es die Zuziehung von Sachverständigen beschließt, deren Ernennung und Vorladung dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter überlassen.

§ 326.

Ueber die Ergebnisse des Augenscheins ist ein Protokoll aufzunehmen. Demselben ist nöthigenfalls eine Zeichnung des besichtigten Gegenstandes anzuschließen.

IV. Zeugenbeweis.

§. 327.

Die Anbietung des Zeugenbeweises geschieht durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Gegenstand der Vernehmung bilden sollen.

Die Zulassung dieses Beweises erfolgt mittelst Beweisverordnung, in welcher die abzuhörenden Zeugen und die durch dieselben zu erweisenden Thatsachen zu bezeichnen sind.

§. 328.

Als unzuläßige Zeugen sind von Amtswegen zu verwerfen:

1. Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zu der

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 323 (gleichlautend).

§. 324 (gleichlautend).

§. 325 (gleichlautend).

§. 326.

Ueber die Ergebnisse des Augenscheins, **bei dessen Vornahme den Parteien unbenommen bleibt, ihre Bemerkungen vorzubringen** ist ein Protokoll aufzunehmen. Demselben ist nöthigenfalls eine Zeichnung des beabsichtigten Gegenstandes anzuschließen.

§. 327 (gleichlautend).

§. 328.

Als unzuläßige Zeugen sind von Amtswegen zu verwerfen:

1. Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zu der

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen geistig oder körperlich unfähig waren;

2. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit mitgetheilt worden ist;

3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussagen das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind.

§. 329.

Auf Antrag sind zu verwerfen:

1. der Ehegatte des Beweisführers und jene Zeugen, welche mit dem Beweisführer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen derselbe in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist; es sei denn, daß diese Personen mit dem Gegner des Beweisführers in gleich nahem Grade verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, ohne daß die Aussage über die Geburt, Verheiratung oder den Tod eines Familiengliedes oder daß sie in Ehesachen oder Streitigkeiten über die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten abgelegt werden soll;

2. Zeugen, welche von ihrer Aussage oder von dem Ausgange des Processes unmittelbaren Schaden oder Vortheil zu erwarten haben; diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Mitglieder einer Gemeinde, welche in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde Zeugniß ablegen sollen.

§. 330.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1. wenn die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle zur Ausmittlung der Wahrheit dienlich erscheint;

2. wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte sehr schwierig sein werde;

3. wenn der Zeuge an dem Erscheinen vor dem Proceßgerichte verhindert ist oder in größerer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Ist der Zeuge außer Stande, vor dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zu erscheinen, so erfolgt die Vernehmung in der Wohnung des Zeugen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen geistig oder körperlich unfähig waren;

2. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte mitgetheilt worden ist;

3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussagen das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind.

§. 329.

Auf Antrag sind zu verwerfen:

1. der Ehegatte des Beweisführers und jene Zeugen, welche mit dem Beweisführer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen derselbe in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist; es sei denn, daß diese Personen mit dem Gegner des Beweisführers in gleich nahem Grade verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder daß die Aussage über die Geburt, Verheiratung oder den Tod eines Familiengliedes abgelegt werden soll;

2. Zeugen, welche von ihrer Aussage oder von dem Ausgange des Processes unmittel baren Schaden oder Vortheil zu erwarten haben; diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendun g auf Mitglieder einer Gemeinde, welche in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde Zeugniß ablegen sollen.

§. 330 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 331.

Die Vorladung der Zeugen liegt dem Beweisführer ob; findet jedoch die Vernehmung vor einem ersuchten oder beauftragten Gerichte statt, so hat dieses die Zeugen von Amtswegen vorzuladen.

Die Vorladungsurkunde muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Bezugnahme auf die richterliche Verfügung, welche die Vernehmung anordnet;
3. die Thatsachen, welche in der Beweisverordnung als der Gegenstand der Vernehmung bezeichnet sind;
4. Ort und Zeit der Vernehmung;
5. die Hinweisung auf die für den Fall des Ausbleibens gesetzlich angedrohten Strafen.

§. 332.

Handelt es sich um die Vernehmung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen in der Gerichtssitzung, so hat das Gericht die Vorladung auszufertigen, und sich wegen Zustellung derselben an das vorgesetzte Commando des Zeugen oder an das nächste Militär-Stations-Commando zu wenden.

Soll die Vernehmung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen außerhalb der Gerichtssitzung erfolgen, so hat das Gericht zugleich zu beschließen, ob die Vernehmung durch das Militärgericht, welchem der Zeuge untersteht, oder durch einen beauftragten Richter stattfinden soll. Im ersteren Falle hat das Gericht das Ersuchschreiben an das zuständige Militärgericht auszufertigen, im letzteren Falle hat der beauftragte Richter die Vorladung nach der Vorschrift des ersten Absatzes zu veranlassen.

§. 333.

Der Beweisführer ist verpflichtet, für jene Zeugen, welche auf Zeugengebühr (355) gesetzlichen Anspruch haben, einen angemessenen Vorschuß zu leisten, wenn voraussichtlich ohne diesen Vorschuß das Erscheinen der Zeugen vereitelt werden würde.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 331 (gleichlautend).

§. 332.

Handelt es sich um die Vernehmung eines Zeugen, **welcher zu den im §. 4 bezeichneten Personen gehört, oder welche sich im Gefolge einer auf den Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Gränzen der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befindet oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehört,** so hat das Gericht die Vorladung auszufertigen, und sich wegen Zustellung derselben an das vorgesetzte Commando des Zeugen oder an das nächste Militär-Stations-Commando zu wenden.

Vorladungen an Mitglieder der Gendarmerie, Militärpolizeiwache und der Sicherheitswache sind nur den selbstständigen Commandanten unmittelbar den übrigen Mitgliedern dieser Körper, d. h. ihren Vorgesetzten zuzustellen, welchen obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor Gericht anzuordnen.

Hat das Gericht gegen einen der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Zeugen wegen Ausbleibens oder Verweigerung der Aussage eine Arreststrafe verhängt, so hat es sich wegen des Vollzuges dieser Strafe mit dem Vorgesetzten des Zeugen in das Einvernehmen zu setzen.

§. 333 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 334.

Erscheint der vorgeladene Zeuge nicht, so ist es auf Antrag durch Bescheid in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und in eine Geldstrafe bis zu 20 Gulden, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arreststrafe bis zu vier Tagen umzuwandeln ist, zu verurtheilen und neuerlich vorzuladen. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann diese Strafe auf Antrag verdoppelt und ein Vorführungsbefehl gegen den Zeugen erlassen werden.

§. 335.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Vorladung nicht gehörig oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, oder dem Erscheinen des Zeugen erhebliche Hindernisse entgegenstanden.

Unter denselben Voraussetzungen kann eine bereits erkannte Strafe wieder aufgehoben werden. Das Gesuch um Wiederaufhebuug ist unter Bescheinigung der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Zustellung oder Verkündigung der Strafverfügung an gerechnet, bei dem Richter, von welchem diese erlassen wurde, anzubringen und von diesem durch Bescheid zu erledigen.

§. 336.

Ergibt sich beim Ausbleiben eines Zeugen, daß die Ladung desselben zu spät oder gar nicht erfolgt sei, oder daß der Beweisführer den ihm obliegenden Vorschuß der Zeugengebühr nicht geleistet habe, so ist auf Antrag des Beweisführers weitere Tagfahrt zur Vernehmung anzuberaumen.

Bei abermaligem Ausbleiben des Zeugen hat das Gericht auf Antrag den Verlust des Beweismittels für die Instanz auszusprechen, wenn der Beweisführer nicht sofort bescheinigt, daß ihm hiebei ein Verschulden nicht zur Last fällt.

§. 337.

Ist die Vernehmung eines Zeugen fruchtlos versucht worden, so hat das Gericht auf Antrag eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Anhörung zu bewirken und nach deren erfolglosem Ablaufe auf Antrag der Verlust des Beweismittels für die Instanz auszusprechen ist.

§. 338.

Glaubt ein Zeuge das Zeugniß verweigern zu können, so hat er in der zu seiner Vernehmung anberaumten Tagfahrt die Thatsachen, auf welche er seine Weigerung gründet, anzugeben und sofort zu beweisen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 334 (gleichlautend).

§. 335 (gleichlautend).

§. 336 (gleichlautend).

§. 337 (gleichlautend).

§. 338 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

In Ermanglung anderer Beweismittel genügt die eidliche oder mit Berufung auf den Amtseid abgegebene Versicherung des Zeugen.

§. 339.

Das Zeugniß darf verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 329, Ziffer 1, bezeichneten Angehörigen desselben zur Schande gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde;

2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der oberwähnten Angehörigen desselben unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen würde;

3. in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren;

4. von Advocaten, Notaren, Aerzten, Wundärzten, Hebammen und von Gehilfen dieser Personen in Ansehung solcher Thatsachen, welche ihnen bei Ausübung ihres Berufs bekannt geworden und ihrer Natur nach geheim zu halten sind;

5. von dem Proceßbevollmächtigten, welcher eine der Parteien in dem Rechtsstreite vertritt oder vertreten hat.

§. 340.

In den Fällen des §. 339, Ziffer 2, darf jedoch der Zeuge die Ablegung des Zeugnisses über Rechtsgeschäfte, bei welchen er als Urkundsperson zugezogen worden ist und über seine eigenen, das streitige Rechtsverhältniß betreffenden Handlungen nicht verweigern.

Ebenso ist in den Fällen des §. 339, Ziffer 3 bis 5, eine Verweigerung des Zeugnisses nicht gestattet, wenn der Zeuge der ihm obliegenden Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten enthoben worden ist.

§. 341.

Wird das Zeugniß ohne genügenden Grund verweigert, so ist der Zeuge auf Antrag durch eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arreststrafe bis zu sechs Wochen, zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten; auch ist ihm der Ersatz der

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 339.

Das Zeugniß darf verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 329, Ziffer 1, bezeichneten Angehörigen desselben zur Schande gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde;

2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der oberwähnten Angehörigen desselben unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen würde;

3. in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren;

4. von Advocaten, Notaren, Aerzten, Wundärzten, Hebammen und von Gehilfen dieser Personen in Ansehung solcher Thatsachen, welche ihnen bei Ausübung ihres Berufs bekannt geworden und ihrer Natur nach geheim zu halten sind;

5. von dem Proceßbevollmächtigten, welcher eine der Parteien in dem Rechtsstreite vertritt oder vertreten hat;

6. von Geistlichen in Ansehung solcher Thatsachen, welche ihnen bei Ausübung ihres Berufes unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit mitgetheilt worden sind.

§. 340.

In den Fällen des §. 339, Ziffer 2, darf jedoch der Zeuge die Ablegung des Zeugnisses über Rechtsgeschäfte, bei welchen er als Urkundsperson zugezogen worden ist und über seine eigenen, das streitige Rechtsverhältniß betreffenden Handlungen nicht verweigern.

Ebenso ist in den Fällen des §. 339, Ziffer 3 bis **6**, eine Verweigerung des Zeugnisses nicht gestattet, wenn der Zeuge der ihm obliegenden Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch die Betheiligung enthoben worden ist.

§. 341 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

durch seine Weigerung verursachten Kosten aufzuerlegen.

§. 342.

Ein Zeuge, welcher auf wiederholte Vorladung nicht erscheint, oder das Zeugniß selbst nach Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel verweigert, kann auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens in Anspruch genommen werden. In dem zu diesem Zwecke erhobenen Rechtsstreite wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Zeuge die Thatsachen, welche durch ihn bezeugt werden sollten, bestätigt haben würde.

§. 343.

Bei der zur Abhörung anberaumten Tagfahrt hat die der Verhandlung leitende Richter vor dem Beginne der Vernehmung an die Zeugen diejenigen Fragen zu richten, welche erforderlich erscheinen, um die Zulässigkeit ihrer Beeidigung zu beurtheilen; er belehrt die Zeugen über ihre Pflicht zur Angabe der Wahrheit und, insofern sie eidespflichtig sind, über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides und untersagt ihnen, sich gegenseitig über den Inhalt des abzulegenden Zeugnisses zu besprechen.

§. 344.

Jeder Zeuge wird einzeln und ohne Beisein der später abzuhörenden Zeugen vernommen.

Vor der Vernehmung hat der Zeuge, wenn nicht seine Beeidigung gesetzlich unzulässig ist, oder beide Parteien auf die Beeidigung verzichten, einen Eid dahin zu leisten, daß er die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen wolle.

Auf die Leistung des Zeugeneides finden die Vorschriften der §§. 438 – 440 Anwendung.

§. 345.

Zeugen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurtheilt worden sind, sowie Zeugen, welche zur Zeit der Abhörung das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht beeidigt werden.

Solche Zeugen werden unbeeidigt vernommen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 342 (gleichlautend).

§. 343.

Bei der zur Abhörung anberaumten Tagfahrt hat der die Verhandlung leitende Richter vor dem Beginne der Vernehmung an die Zeugen diejenigen Fragen zu richten, welche erforderlich erscheinen, um die Zulässigkeit ihrer Beeidigung zu beurtheilen; er belehrt die Zeugen über ihre Pflicht zur Angabe der Wahrheit und, insofern sie eidespflichtig sind, **nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 437** über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides und untersagt ihnen, sich gegenseitig über den Inhalt des abzulegenden Zeugnisses zu besprechen.

§. 344 (gleichlautend).

§. 345 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 346.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie darüber, ob und in wieweit er mit den Parteien verwandt oder verschwägert sei, oder von dem Ausgange des Rechtsstreites Nutzen oder Schaden zu erwarten habe, befragt und über sonstige, seine Glaubwürdigkeit betreffende Thatsachen vornommen wird.

Hierauf ist der Zeuge zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Der die Verhandlung leitende Richter hat nöthigenfalls zur besseren Aufklärung und Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem das Wissen des Zeugen beruht, weitere Fragen an denselben zu stellen. Auch jedes Mitglied des Gerichts kann zu diesem Zwecke Fragen an den Zeugen richten.

§. 347.

Den Parteien ist es gestattet, durch den die Verhandlung leitenden Richter dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht durch Beschluß.

Unterbrechungen des Zeugen, sowie unmittelbare Fragen an denselben von Seiten einer Partei sind nicht zu gestatten. Die dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Partei kann im Wiederholungsfalle aus dem Gerichtssaale entfernt werden.

§. 348.

Die Aussage des Zeugen ist zu Protokoll zu nehmen und auch dann, wenn die Aufzeichnung im Sitzungsprotokolle erfolgt ist, dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen.

§. 349.

Der vernommene Zeuge darf sich, bevor sämmtliche Zeugen abgehört sind, ohne Genehmigung des Gerichts aus dem Gerichtssaale nicht entfernen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können auf Antrag einer der Parteien oder von Amtswegen einander gestellt werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 346 (gleichlautend).

§. 347.

Den Parteien ist gestattet, **an** den Zeugen diejenigen Fragen **zu stellen**, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht durch Beschluß.

Unterbrechungen des Zeugen von Seiten einer Partei sind nicht zu gestatten. Die dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Partei kann im Wiederholungsfalle aus dem Gerichtssaale entfernt werden.

§. 348 (gleichlautend).

§. 349 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 350.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung der Zugen anordnen, wenn dieselben nicht der gesetzlichen Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen worden sind, wenn ihre Aussagen an Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit leiden oder sie selbst die Ergänzung oder Berichtigung ihrer Aussagen für nöthig erachten.

Auch kann das Proceßgericht, wenn ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Zeugenvernehmung die Stellung einer von der Partei angeregten Frage verweigert hat, die nachträgliche Vernehmung der Zeugen über diese Frage anordnen.

§. 351.

Der Antrag auf Verwerfung eines Zeugen aus einem der im §. 329 angeführten Gründe ist in der mündlichen Verhandlung bei der Erklärung über den angebotenen Zeugenbeweis oder in der Tagfahrt zur Vernehmung des Zeugen, jedoch spätestens, bevor die Aussage des Zeugen zur Sache beginnt, zu stellen.

§. 352.

Erfolgt die Zeugenabhörung vor dem Proceßgerichte, so hat dasselbe über einen bei der Vernehmungstagfahrt gestellten Verwerfungsantrag sofort nach Anhörung der Partei und nöthigenfalls des Zeugen durch Beschluß zu entscheiden.

Bei Zeugenabhörungen vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ist der Verwerfungsantrag sammt den weiteren Erklärungen der Parteien und des Zeugen zu Protokoll zu nehmen und vor der weiteren Abhörung nach Vorschrift des §. 300 die Entscheidung des Proceßgerichts abzuwarten.

§. 353.

Die Partei, welche einen Zeugen vorgeschlagen hat, ist bis zum Beginne der Vernehmung desselben berechtigt, auf dessen Abhörung zu verzichten. Ein späterer Verzicht ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zuläßig.

§. 354.

Das Gericht hat den Werth der Zeugenaussagen und das Ergebniß des Zeugenbeweises unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 355.

Den Zeugen ist auf ihr Verlangen eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 350.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung der Zeugen anordnen, wenn dieselben nicht der gesetzlichen Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen worden sind, wenn ihre Aussagen an Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit leiden oder sie selbst die Ergänzung oder Berichtigung ihrer Aussagen für nöthig erachten.

Auch kann das Proceßgericht, wenn ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Zeugenvernehmung **eine von der Partei gestellte Frage für unzuläßig erklärt hat,** die nachträgliche Vernehmung der Zeugen über diese Frage anordnen.

§. 351 (gleichlautend).

§. 352 (gleichlautend).

§. 353 (gleichlautend).

§. 354 (gleichlautend).

§. 355 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung und, wenn sie von ihrer Hände Arbeit leben, eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumniß anzuweisen.

V. Beweis durch Sachverständige.

§. 356.

Die Anbietung des Beweises durch Sachverständige erfolgt durch Bezeichnung derjenigen Thatsachen oder Zustände, welche durch das Gutachten von Sachverständigen bewiesen werden sollen.

§. 357.

Zur Beweisführung sind in der Regel zwei Sachverständige erforderlich; den Parteien bleibt vorbehalten, sich über eine andere Zahl und auch über die Bestellung eines einzigen Sachverständigen zu einigen.

Der Beweisführer kann die Sachverständigen vorschlagen.

Wenn sich die Parteien über den Vorschlag geeinigt haben, so sind die Vorgeschlagenen von dem Gerichte zu bestellen.

Im entgegengesetzten Falle erfolgt die Ernennung durch das Gericht.

§. 358.

Die Zulassung des Beweises durch Sachverständige erfolgt mittelst Beweisverordnung, in welcher die zu begutachtenden Thatsachen oder Zustände anzugeben und wo möglich die Sachverständigen zu benennen sind.

§. 359.

Die Beweisaufnahme kann einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden. Das Proceßgericht kann dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter auch die Ernennung der Sachverständigen überlassen.

§. 360.

Sachverständige können aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung eines Richters stattfindet.

Die Ablehnung von Sachverständigen, welche auf Grund des Uebereinkommens der Parteien bestellt worden sind, findet nur dann statt, wenn die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, erst nach der Wahl eingetreten sind.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 356 (gleichlautend).

§. 357 (gleichlautend).

§. 358 (gleichlautend).

§. 359 (gleichlautend).

§. 360.

Sachverständige können aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung eines Richters stattfindet.

Die Ablehnung von Sachverständigen, welche auf Grund des Uebereinkommens der Parteien bestellt worden sind, findet nur dann statt, wenn die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, erst nach der Wahl eingetreten **oder der Partei bekannt geworden** sind.

(Regierungsvorlage.)

§. 361.

In dem Antrage auf Ablehnung eines Sachverständigen sind die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, sowie die Mittel zu bezeichnen, durch welche dieselben nöthigenfalls bescheinigt werden sollen.

Der Antrag ist binnen der Frist von drei Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Partei von der Ernennung der Sachverständigen Kenntniß erlangte, der Gegenpartei zuzustellen.

Wird der Antrag auf Thatsachen gegründet, welche nach der Ernennung oder Wahl eingetreten sind, oder findet die Tagfahrt zur Beweisaufnahme vor Ablauf der dreitägigen Frist statt, so kann der Antrag auch mündlich bei dieser Tagfahrt, jedoch nur bis zum Beginne der Beweisaufnahme gestellt werden.

Ueber die Ablehnung hat das Proceßgericht und, wenn die Bestellung oder Ernennung von einem anderen Gerichte erfolgt war (§. 359), das letztere durch Beschluß zu entscheiden und im Falle der Bewilligung, wenn sich die Parteien nicht über einen anderen Sachverständigen einigen, einen solchen zu ernennen.

§. 362.

Die Vorladung der Sachverständigen erfolgt nach den im §. 331 für die Vorladung der Zeugen gegebenen Vorschriften.

§. 363.

Zur Annahme der Wahl als Sachverständige sind diejenigen verpflichtet, welche die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt sind.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigen, befreien auch den Sachverständigen von der Verpflichtung zur Abgabe seines Gutachtens.

§. 364.

Im Falle des Ausbleibens eines Sachverständigen oder wenn ein Sachverständiger die Abgabe des Gutachtens verweigert, finden die Vorschriften der §§. 334—336, 338 und 341 Anwendung. Es kann jedoch in einem solchen Falle auf Antrag ein anderer Sachverständiger ernannt oder bestellt werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 361.

In dem Antrage auf Ablehnung eines Sachverständigen sind die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, sowie die Mittel zu bezeichnen, durch welche dieselben nöthigenfalls bescheinigt werden sollen.

Der Antrag ist binnen der Frist von drei Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Partei von der Ernennung der Sachverständigen Kenntniß erlangte, der Gegenpartei zuzustellen.

Wird der Antrag auf Thatsachen gegründet, welche nach der Ernennung oder Wahl eingetreten **oder der Partei bekannt gegeben worden** sind, oder findet die Tagfahrt zur Beweisaufnahme vor Ablauf der dreitägigen Frist statt, so kann der Antrag auch mündlich bei dieser Tagfahrt, jedoch nur bis zum Beginne der Beweisaufnahme gestellt werden.

Ueber die Ablehnung hat das Proceßgericht und, wenn die Bestellung oder Ernennung von einem anderen Gerichte erfolgt war (§. 359), das letztere durch Beschluß zu entscheiden und im Falle der Bewilligung, wenn sich die Parteien nicht über einen anderen Sachverständigen einigen, einen solchen zu ernennen.

§. 362 (gleichlautend).

§. 363 (gleichlautend).

§. 364 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 365.

Sachverständige, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidet sind, müssen vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides erinnert werden.

Andere Sachverständige sind, wenn die Parteien nicht auf deren Beeidigung verzichten, dahin zu beeidigen, daß sie den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft und Kunst oder ihres Gewerbes abgeben wollen.

Für die Eidesleistung sind die Vorschriften der §§. 438—440 maßgebend.

§. 365 (gleichlautend).

§. 366.

Den Sachverständigen ist von dem Gegenstande der Begutachtung Kenntniß zu geben, und es sind denselben die zu beantwortenden Fragen vorzulegen und die nöthigen Actenstücke mitzutheilen.

Im Uebrigen finden auf die Vernehmung der Sachverständigen die Vorschriften der §§. 346 bis 348 sinngemäße Anwendung.

§. 366 (gleichlautend).

§. 367.

Kann die gründliche und erschöpfende Begutachtung nicht sofort erfolgen, so hat der die Beweisaufnahme leitende Richter anzuordnen, daß das Gutachten entweder in einer sofort anzuberaumenden Tagfahrt mündlich oder innerhalb einer sofort zu bestimmenden Frist schriftlich abgegeben werde.

§. 367 (gleichlautend).

§. 368.

Ist schriftliche Begutachtung verfügt, so haben die Sachverständigen innerhalb der bestimmten Frist ihr Gutachten auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes, bei welchem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, niederzulegen. Der Gerichtsschreiber hat die Parteien von dem Einlangen des Gutachtens sofort zu benachrichtigen und denselben die Einsichtnahme zu gestatten.

Sowohl das Proceßgericht, als auch der die Beweisaufnahme leitende Richter kann das Erscheinen der Sachverständigen anordnen, um von ihnen weitere Erklärungen über ihr schriftliches Gutachten entgegenzunehmen.

§. 368 (gleichlautend).

§. 369.

Jedes Gutachten ist gehörig zu begründen.

Mehrere Sachverständige können ihr Gutachten gemeinsam zu Protokoll erklären oder schriftlich erstatten. In soweit die Gutachten von einander

§. 369 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

abweichen, müssen die von den einzelnen Sachverständigen ausgesprochenen Ansichten und Begründungen ersichtlich gemacht werden.

§. 370.

Erscheint das abgegebene Gutachten ungenügend, oder liegen mehrere von einander abweichende Gutachten vor, so kann das Proceßgericht wiederholte Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige auch von Amtswegen anordnen.

§. 371.

Das Gericht hat das Ergebniß des Sachverständigenbeweises nach freier Ueberzeugung zu würdigen; es ist selbst an ein von mehreren Sachverständigen einstimmig abgegebenes Gutachten nicht gebunden, wenn dasselbe seiner Ueberzeugung widerstreitet.

§. 372.

Die Partei, welche Beweis durch Sachverständige angeboten hat, ist berechtigt, auf dieses Beweismittel zu verzichten, so lange die Einigung der Parteien über die Person der Sachverständigen dem Gerichte nicht angezeigt oder die richterliche Ernennung der Sachverständigen den Parteien noch nicht eröffnet ist.

Ein späterer Verzicht ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

§. 373.

Ist das Gericht theilweise mit Kaufleuten besetzt, so kann es in Fällen, wo eine kaufmännische Begutachtung erfordert wird, oder wo das Bestehen von Handelsgebräuchen in Frage kommt, auch ohne Zuziehung von Sachverständigen auf Grund der eigenen Sachkunde und des eigenen Wissens entscheiden.

§. 374.

Der Beweisführer ist verpflichtet, den Sachverständigen auf ihr Verlangen eine angemessene Belohnung zu bezahlen und die Auslagen zu ersetzen.

Die Sachverständigen haben ihre Ansprüche nach Abgabe des Gutachtens anzugeben; der die Beweisaufnahme leitende Richter hat sie mittelst Bescheides festzustellen.

Der Beweisführer hat diesen Bescheid den Sachverständigen und dem Beweisgegner zuzustellen. Von dem Zeitpuncte dieser Zustellung an gerechnet kann jede Partei und jeder Sachverstän-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 370 (gleichlautend).

§. 371 (gleichlautend).

§. 372 (gleichlautend).

§. 373 (gleichlautend).

§. 374.

Der Beweisführer ist verpflichtet, den Sachverständigen auf ihr Verlangen eine angemessene Belohnung zu bezahlen und die Auslagen zu ersetzen, **sowie zur Bestreitung der letzteren einen angemessenen Vorschuß zu leisten.**

Die Sachverständigen haben ihre Ansprüche nach Abgabe des Gutachtens anzugeben; der die Beweisaufnahme leitende Richter hat sie mittelst Bescheides festzustellen.

Der Beweisführer hat diesen Bescheid den Sachverständigen und dem Beweisgegner zuzustellen. Von dem Zeitpuncte dieser Zustellung an

(Regierungsvorlage.)

dige innerhalb der Frist einer Woche Gegenvorstellung erheben. Hierüber entscheidet das Proceßgericht nach Anhörung der Parteien und der Sachverständigen durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

§. 375.

Sollen vergangene Thatsachen oder Zustände bezeugt werden, welche nur mit besonderer Fachkunde wahrgenommen werden konnten, so kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

VI. Beweis durch Urkunden.

§. 376.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind (öffentliche Urkunden), begründen vollen Beweis desjenigen, was darin amtlich verfügt oder bezeugt wird.

Gleiche Beweiskraft haben jene Urkunden, welche durch besondere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt sind.

Ob und in wiefern die Beweiskraft eines in der Urkunde enthaltenen Zeugnisses wegen mangelnder oder ungenauer Angabe der Quelle der amtlichen Kenntniß gemindert oder aufgehoben wird, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 377.

Die in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnte Beweiskraft kommt auch den außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten Urkunden zu, welche an dem Orte ihrer Errichtung als öffentliche Urkunden gelten, und mit der erforderlichen Legalisirung versehen sind.

§. 378.

Privaturkunden, welche dem Beweisführer oder einem Rechtsvorgänger desselben ausgestellt worden sind, liefern gegen den Aussteller und diejenigen Personen, welche dessen Handlungen anzuerkennen verbunden sind, vollen Beweis.

Ob und in welchem Maße eine Privaturkunde und namentlich die darin enthaltene Angabe über die Zeit der Ausstellung gegen dritte Personen Beweis liefere, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

gerechnet kann jede Partei und jeder Sachverständige innerhalb der Frist einer Woche Gegenvorstellung erheben. Hierüber entscheidet das Proceßgericht nach Anhörung der Parteien und der Sachverständigen durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

§. 375 (gleichlautend).

§. 376 (gleichlautend).

§. 377 (gleichlautend).

§. 378.

Privaturkunden, welche dem Beweisführer oder einem Rechtsvorgänger desselben ausgestellt worden sind, liefern gegen den Aussteller und diejenigen Personen, welche dessen Handlungen anzuerkennen verbunden sind, vollen Beweis. **Diese Beweiskraft kommt jedoch den zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bestimmten schriftlichen Anträgen der Parteien nicht zu.**

(Regierungsvorlage.)

Ebenso hat der Richter zu beurtheilen, ob und in wieweit Privaturkunden auch außer den gesetzlich bestimmten Fällen ausnahmsweise einen Beweis für den Aussteller begründen können. Dieses gilt insbesondere von den Geschäftsbüchern der Gewerbsleute, welche keine Kaufleute sind.

§. 379.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf Verfügungen und Erklärungen einer Privatperson, welche in einer öffentlichen Urkunde bezeugt sind, sinngemäße Anwendung.

§. 380.

Die äußeren Erfordernisse einer Urkunde sind nach den Gesetzen des Ortes und der Zeit ihrer Errichtung zu beurtheilen.

§. 381.

Für die Beweiskraft einer Privaturkunde genügt, in sofern durch die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.

Kann der Aussteller nicht schreiben, so muß die Urkunde von demselben mit seinem Handzeichen versehen und von zwei Zeugen unterschrieben sein. Dem Handzeichen des Ausstellers muß auch der Name desselben von einem der Zeugen oder von einem Dritten, welcher die Urkunde als Namensunterfertiger zu unterschreiben hat, beigesetzt werden.

§. 382.

Die Zeugen, deren Unterschrift auf einer Urkunde erforderlich ist, müssen entweder bei der Unterzeichnung der Urkunde durch den Aussteller anwesend sein, oder von ihm unmittelbar die Versicherung erhalten haben, daß er die Urkunde eigenhändig unterzeichnet habe.

Die Bekanntgabe des Inhalts der Urkunde an die Zeugen ist nur dann erforderlich, wenn der Aussteller die Urkunde nicht lesen kann.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat derjenige zu beweisen, der sie behauptet.

§. 383.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in Ansehung der letztwilligen Erklärungen werden durch die Bestimmungen der §§. 378—382 nicht berührt.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Ob und in welchem Maße eine Privaturkunde und namentlich die darin enthaltene Angabe über die Zeit der Ausstellung gegen dritte Personen Beweis liefere, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Ebenso hat der Richter zu beurtheilen, ob und in wieweit Privaturkunden auch außer den gesetzlich bestimmten Fällen ausnahmsweise einen Beweis für den Aussteller begründen können. Dieses gilt insbesondere von den Geschäftsbüchern der Gewerbsleute, welche keine Kaufleute sind.

§. 379 (gleichlautend).

§. 380 (gleichlautend).

§. 381 (gleichlautend).

§. 382 (gleichlautend).

§. 383 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 384.

Bedingungen, Maß und Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher sind nach den Handelsgesetzen zu beurtheilen.

Den Handelsbüchern, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieser Proceßordnung nach Vorschrift der am Orte der Buchführung geltenden Gesetze geführt sind, kommt in diesem Geltungsgebiete die erwähnte Beweiskraft, jedoch nicht in einem größeren Maße und nicht länger zu, als nachgewiesen wird, daß an jenem Orte den hierländigen Handelsbüchern Beweiskraft eingeräumt ist. Diese Umstände hat derjenige zu beweisen, der sich auf solche Bücher beruft.

§. 384 (gleichlautend).

§. 385.

Die Beweiskraft der Wechsel ist nach den Wechselgesetzen, die Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler nach den Handelsgesetzen zu beurtheilen.

§. 385 (gleichlautend).

§. 386.

Welche Beweiskraft den beglaubigten Abschriften von öffentlichen Urkunden, den beglaubigten Abschriften solcher Privaturkunden, deren Urschrift vorzulegen der Beweisführer ohne sein Verschulden außer Stande ist, und den alten in öffentlichen oder Familienarchiven erliegenden Abschriften beizulegen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 386 (gleichlautend).

§. 387.

In wiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder andere äußere Mängel einer Urkunde die Beweiskraft derselben im Ganzen oder theilweise aufheben oder mindern, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 387 (gleichlautend).

§. 388.

Die Anbietung des Beweises durch Urkunden erfolgt dadurch, daß der Beweisführer die Urkunde bezeichnet und dem Proceßgerichte vorlegt.

§. 388 (gleichlautend).

§. 389.

Ist die Vorlegung der Urkunde bei einer bestimmten Tagfahrt angeordnet worden und hat der Beweisführer unterlassen, die Urkunde bei dieser Tagfahrt vorzulegen, so tritt auf Antrag des Gegners der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

§. 389 (gleichlautend).

§. 390.

Stehen der Vorlegung einer Urkunde vor dem Proceßgerichte erhebliche Hindernisse entgegen, so

§. 390 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

kann dasselbe auch von Amtswegen anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte erfolge, und einstweilen die mündliche Verhandlung vertagen.

Ist die Urkunde bei der von dem ersuchten oder beauftragten Richter angeordneten Tagfahrt nicht vorgelegt worden, so kann deren Vorlegung noch in der nächsten Verhandlungstagfahrt vor dem Proceßgerichte nachgeholt werden. Unterbleibt auch bei dieser Tagfahrt die Vorlegung, so tritt auf Antrag des Gegners der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

§. 391.

Wenn die als Beweismittel bezeichnete Urkunde sich bei einer öffentlichen Behörde befindet, so wird zur Beweisanbietung der bei dem Proceßgerichte zu stellende Antrag, die Vorlegung der Urkunde zu veranlassen, erfordert.

Das Proceßgericht hat darüber das Erforderliche zu verfügen und die mündliche Verhandlung einstweilen zu vertagen.

§. 391 (gleichlautend).

§. 392.

In Betreff der Einsicht und Vorlegung der Handelsbücher und der Tagebücher der Handelsmäkler sind die Vorschriften der Handelsgesetze, bezüglich der Notariatsacte die Vorschriften der Notariatsordnung zu beobachten.

§. 392 (gleichlautend).

§. 393.

Ist die vorgelegte Urkunde in einer von der Gerichtssprache verschiedenen Sprache abgefaßt, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß der Beweisführer eine von einem eidlich verpflichteten Uebersetzer angefertigte Uebersetzung vorlege. Diese Anordnung kann auch von Amtswegen getroffen werden.

Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so tritt der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

§. 393 (gleichlautend).

§. 394.

Die Urkunden sind in der Weise vorzulegen, daß das Gericht und die Gegenpartei von ihrem ganzen Inhalte Einsicht nehmen kann.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so ist zwar die ganze Urkunde dem Gerichte vorzulegen, dem Gegner aber sind auf Verlangen des Beweisführers nur der Eingang, die zur Sache gehörigen Stellen, der Schluß, das Datum und die Unterschrift vorzuzeigen.

Wenn das Gericht dafür hält, daß der Gegner zu seiner Vertheidigung der Einsicht noch anderer Stellen oder der ganzen Urkunde bedürfe, so ist

§. 394 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

demselben auf sein Verlangen die Durchlesung dieser Stellen oder des ganzen Inhalts der Urkunde zu gestatten. Das Gericht kann jedoch von ihm vorher die Angelobung verlangen, daß er den zur Ausführung seiner Vertheidigung nicht nothwendigen Inhalt verschwiegen halten wolle.

§. 395.

Die vorgelegte Urkunde muß, wenn nicht die Vorschrift des §. 405 entgegensteht, auf Verlangen alsbald zurückgegeben werden.

Sie wird ein Theil der Handacten der Partei, welcher sie zurückgegeben worden ist.

§. 396.

Der Beweisführer ist bis zur erfolgten Vorlegung der Urkunde berechtigt, auf dieses Beweismittel zu verzichten. Ein späterer Verzicht ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

§. 397.

Ist eine Urkunde durch Arglist oder grobes Verschulden des Gegners verloren gegangen oder zur Benützung untauglich geworden, so kann der Beweisführer nach erbrachtem Beweise dieser Thatsachen zur Beschwörung seiner Angaben über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde durch bedingtes Urtheil zugelassen werden.

§. 398.

Die Echtheit von Urkunden, welche in der Form öffentlicher Urkunden ausgestellt sind, wird vermuthet.

§. 399.

Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des §. 131 zu erklären.

Steht die Echtheit der auf der Urkunde befindlichen Namensunterschrift oder des unter derselben stehenden Handzeichens fest, so wird die Echtheit der darüber stehenden Schrift vermuthet.

§. 400.

Hat der Gegner des Beweisführers unterlassen, eine der Vorschrift des §. 131 entsprechende Erklärung abzugeben, so ist die Echtheit der Urkunde als anerkannt anzusehen.

Diese Rechtsfolge triit, wenn zur Verhandlung über die Echtheit der Urkunde eine bestimmte Tagfahrt angeordnet war, auf Antrag des Beweisführers mit dem Schlusse dieser Tagfahrt ein.

(Vom Ausschnsse beantragte Abänderungen.)

§. 395 (gleichlautend).

§. 396 (gleichlautend).

§. 397 (gleichlautend).

§. 398 (gleichlautend).

§. 399.

Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des §. 131 zu erklären.

Steht die Echtheit der auf der Urkunde befindlichen Namensunterschrift oder des unter derselben stehenden Handzeichens fest, so wird die Echtheit der **Urkunde** vermuthet.

§. 400 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 401.

Wenn die Echtheit einer Urkunde nach Inhalt der darüber abgegebenen Erklärungen als nicht anerkannt zu betrachten ist, so liegt der Beweis der Echtheit demjenigen ob, der sich der Urkunde als Beweismittels bedienen will.

Dieser Beweis kann auch durch Schriftenvergleichung geführt werden.

§. 402.

Ist der Beweis durch Schriftenvergleichung angeboten worden, so hat der Beweisführer die zur Vergleichung bestimmten Schriftstücke sofort bei Anbietung des Beweises oder bei der zum Zwecke der Vorlegung erstreckten Tagfahrt vorzulegen.

Hat er dieß zu thun unterlassen, so tritt auf Antrag des Gegners der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

Will der Beweisführer zur Vergleichung solche Schriften verwenden, welche sich in Händen seines Gegners oder eines Dritten befinden, so ist die Tagfahrt zur Vorlegung dieser Schriften mit Rücksicht auf die zur Erledigung des Editionsantrages erforderliche Zeit zu bestimmen und nöthigenfalls zu vertagen.

§. 403.

Als Vergleichungsschriften sind alle Schriften zulässig, von welchen bereits feststeht, oder in der zur Schriftenvergleichung bestimmten Tagfahrt festgestellt wird, daß sie von der Hand des angeblichen Ausstellers der abgeleugneten Urkunde herrühren.

Die Echtheit der vorgelegten Vergleichungsschriften gilt als anerkannt, wenn der Gegner des Beweisführers bei der zur Vorlegung oder zum Zwecke der Anerkennung dieser Schriften anberaumten Tagfahrt es unterläßt, eine der Vorschriften des §. 398 entsprechende Erklärung abzugeben. Diese Rechtsfolge tritt auf Antrag des Beweisführers schon mit dem Schlusse dieser Tagfahrt ein.

§. 404.

Die Schriftenvergleichung hat das Gericht, nachdem es geeignetenfalls Sachverständige in der Gerichtssitzung gehört, vorzunehmen und das Ergebniß der Vergleichung nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

Dieses Ergebniß ist, wenn nicht zugleich in der Sache selbst erkannt werden kann, durch besonderen Beschluß auszusprechen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 401 (gleichlautend).

§. 402 (gleichlautend).

§. 403.

Als Vergleichungsschriften sind alle Schriften zulässig, von welchen bereits feststeht oder in der zur Schriftenvergleichung bestimmten Tagfahrt festgestellt wird, daß sie von der Hand des angeblichen Ausstellers der abgeleugneten Urkunde herrühren.

Die Echtheit der vorgelegten Vergleichungsschriften gilt als anerkannt, wenn der Gegner des Beweisführers bei der zur Vorlegung oder zum Zwecke der Anerkennung dieser Schriften anberaumten Tagfahrt es unterläßt, eine der Vorschriften des §. **399** entsprechende Erklärung abzugeben. Diese Rechtsfolge tritt auf Antrag des Beweisführers schon mit dem Schlusse dieser Tagfahrt ein.

§. 404 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 405.

Das Gericht kann auch von Amtswegen anordnen, daß Urkunden, deren Echtheit nicht anerkannt ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites bei dem Proceßgerichte aufbewahrt und auf Verlangen versiegelt werden.

§. 406.

Eine Partei, welche die Echtheit einer Privaturkunde bestritten oder eine öffentliche Urkunde als unecht angefochten hat, ist im Falle erwiesenen Muthwillens in eine Geldstrafe bis zu 100 fl., welche im Falle der Zahlungsunvermögenheit in angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, zu verurtheilen.

§. 407.

Die in den §§. 389, 390, 393, 400, 402 und 403 bezeichnete Rechtsfolge des Verlustes des Beweismittels für die Instanz hat das Gericht, wenn nicht sofort in der Sache selbst mittelst Urtheils oder Beweisverordnung erkannt werden kann, durch besonderen Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

§. 408.

Behauptet der Beweisführer, die als Beweismittel bezeichnete Urkunde nicht vorlegen zu können, weil sich dieselbe in den Händen der Gegenpartei befinde, so hat er mit der Beweisanbietung den Antrag auf Vorlegung (Edition) der Urkunde zu verbinden.

§. 409.

Der Antrag muß enthalten:

1. die möglichst genaue Bezeichnung der vorzulegenden Urkunde nach ihren äußeren Merkmalen;

2. die Angabe des Inhalts der Urkunde, soweit derselbe für den Gegenstand des Rechtsstreites erheblich ist;

3. die Angabe der Umstände, welche es wahrscheinlich machen, daß sich die Urkunde in den Händen der Gegenpartei befinde;

4. die Angabe der Gründe, auf welche die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde gestützt wird.

§. 410.

Die Gegenpartei ist verpflichtet, die in dem Antrage bezeichnete, in ihren Händen befindliche Urkunde vorzulegen:

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 405.

Das Gericht kann **auf Antrag oder** auch von Amtswegen anordnen, daß Urkunden, deren Echtheit nicht anerkannt ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites bei dem Proceßgerichte aufbewahrt und auf Verlangen versiegelt werden.

§. 406 (gleichlautend).

§. 407 (gleichlautend).

§. 408 (gleichlautend).

§. 409 (gleichlautend).

§. 410 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

1. wenn dem Beweisführer an der Urkunde das Eigenthum, Miteigenthum oder ein anderes Recht zusteht, kraft dessen er die Vorlegung derselben auch außerhalb des Processes zu verlangen befugt sein würde;

2. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und die Gegenpartei gemeinschaftliche ist.

Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist, oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft zwischen den Contrahenten gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

§. 411.

Stellt der Gegner in Abrede, daß sich die Urkunde in seiner Macht oder Gewahrsame befinde, so wird ihm auf Antrag des Beweisführers durch Beschluß auferlegt, den Editionseid dahin zu leisten: daß er sorgfältiger Nachforschung ungeachtet nicht wisse, daß die Urkunde in seiner Macht oder Gewahrsame sich befinde, und daß er sich der Urkunde in der Absicht, sie dem Antragsteller zu entziehen, nicht entäußert habe. Behauptet der Gegner den Verwahrungsort der Urkunde nicht zu kennen, oder weigert er sich, denselben anzugeben, so hat er den Eid auch dahin zu leisten, daß er nicht wisse, wo sich die Urkunde befindet.

Zurückschiebungen des Editionseides oder Gegenbeweis findet nicht statt.

Bestreitet der Gegner seine Verpflichtung zur Edition der Urkunde, so ist über die Statthaftigkeit des Editionsantrages durch Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden.

§. 412.

Wenn der Gegner in der über den Editionsantrag stattfindenden Verhandlung unterläßt, sich über diesen Antrag zu erklären, oder wenn er ohne den Besitz der Urkunde oder seine Editionspflicht in Abrede zu stellen, die Vorlegung der Urkunde verweigert, so ist, insofern der Editionsantrag in Gemäßheit der Vorschriften des §. 410 begründet erscheint, der vom Beweisführer angegebene Inhalt der Urkunde als erwiesen und, falls es sich um die Edition von Vergleichungsschriften handelt, die Urkunde, deren Echtheit durch Vergleichung festgestellt werden soll, als echt anzusehen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 411.

Stellt der Gegner in Abrede, daß sich die Urkunde in seiner Macht oder Gewahrsame befinde, so wird ihm auf Antrag des Beweisführers durch Beschluß auferlegt, den Editionseid dahin zu leisten; daß er sorgfältiger Nachforschung ungeachtet nicht wisse, daß die Urkunde in seiner Macht oder Gewahrsame sich befinde, und daß er sich der Urkunde in der Absicht, sie dem Antragsteller zu entziehen, nicht entäußert habe. Behauptet der Gegner den Verwahrungsort der Urkunde nicht zu kennen, oder weigert er sich, denselben anzugeben, so hat er den Eid auch dahin zu leisten, daß er nicht wisse, wo sich die Urkunde befindet.

Zurückschiebung des Editionseides oder Gegenbeweis findet nicht statt.

Bestreitet der Gegner seine Verpflichtung zur Edition der Urkunde, so ist über die Statthaftigkeit des Editionsantrages durch Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden. **(§. 206).**

§. 412.

Wenn der Gegner in der über den Editionsantrag stattfindenden Verhandlung unterläßt, sich über diesen Antrag zu erklären, oder wenn er ohne den Besitz der Urkunde oder seine Editionspflicht in Abrede zu stellen, die Vorlegung der Urkunde verweigert, so ist, in sofern der Editionsantrag in Gemäßheit der Vorschriften des §. 410 begründet erscheint, der vom Beweisführer angegebene Inhalt der Urkunde als erwiesen und, falls es sich um die Edition von Vergleichungsschriften handelt, die Urkunde, deren Echtheit durch Vergleichung festgestellt werden soll, als echt anzusehen.

(Regierungsvorlage.)

Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Gegner bei der zur Ablegung des Editionseides oder zur Vorlegung der Urkunde angeordneten Tagfahrt den Eid nicht leistet oder die Urkunde nicht vorlegt.

Der Eintritt der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Rechtsfolge ist, wenn nicht sofort in der Hauptsache durch Urtheil oder Beweisverordnung erkannt werden kann, auf Antrag durch besonderen Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

§. 413.

Auf den sofortigen Ersatz der durch den Antrag auf Edition einer Urkunde verursachten Kosten kann der Antragsteller nur insoferne Anspruch machen, als sie durch unbegründeten Widerspruch der Gegenpartei erwachsen sind.

§. 414.

Will der Beweisführer die Vorlegung der in den Händen eines Dritten befindlichen Urkunde erwirken, so hat er den Dritten bei dem zuständigen Gerichte im Wege der Klage zu belangen.

Wenn der Beweisführer bei der Beweisanbietung die erfolgte Erhebung der Klage nachweist, so kann das Proceßgericht auf seinen Antrag das einstweilige Aussetzen des Verfahrens beschließen. In diesem Falle ist dem Beweisführer eine angemessene Frist zur Beibringung der Urkunde zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe auf Antrag der Verlust des Beweismittels für die Instanz und wenn nicht sofort in der Sache selbst durch Urtheil oder Beweisverordnung erkannt werden kann, durch besonderen Beschluß auszusprechen ist.

§. 415.

Die Verbindlichkeit eines Dritten, eine in seinen Händen befindliche Urkunde vorzulegen, besteht in demselben Maße, in welchem sie den Gegner des Beweisführers obliegt.

§. 416.

Stellt der Dritte in Abrede, daß sich die Urkunde in seiner Macht oder Gewahrsame befinde, so ist er zur Leistung des Editionseides und für den Fall, daß er den Eid nicht leistet, zur Vorlegung der Urkunde im Hauptprocesse zu verurtheilen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Gegner bei der zur Ablegung des Editionseides oder zur Vorlegung der Urkunde angeordneten Tagfahrt den Eid nicht leistet oder die Urkunde nicht vorlegt.

Der Eintritt der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Rechtsfolge ist, wenn nicht sofort in der Hauptsache durch Urtheil oder Beweisverordnung erkannt werden kann, auf Antrag durch besonderen Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist. **§. 206.**

§. 413 (gleichlautend).

§. 414 (gleichlautend).

§. 415 (gleichlautend).

§. 416 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 417.

Das Urtheil, wodurch ein Dritter zur Vorlegung der Urkunde verurtheilt wird, ist nach den allgemeinen Vorschriften vollstreckbar.

Kommt der Dritte dem Urtheile nicht nach, so kann er, wenn die Execution auf Grund des Urtheils nicht eingeleitet wird oder erfolglos geblieben ist, auf Ersatz des verursachten Schadens in Anspruch genommen werden. In dem zu diesem Zwecke erhobenen Rechtsstreite wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Inhalt der Urkunde den Angaben des Klägers entspreche.

§. 418.

Die in Folge eines Editionsantrages vorgelegten Urkunden müssen, wenn nicht in Gemäßheit des §. 405 die Aufbewahrung angeordnet wird, auf Verlangen alsbald zurückgegeben werden.

Auf Antrag des Beweisführers ist eine beglaubigte Abschrift derselben zurückzubehalten.

§. 419.

Wird eine Urkunde unleserlich oder schadhaft, so kann der Besitzer oder jeder andere Theilnehmer auf seine Kosten die Erneuerung derselben begehren.

§. 420.

Wer eine noch giltige Urkunde verloren hat, kann die Ausstellung einer neuen von Demjenigen, gegen den sie gebraucht werden soll, verlangen, wenn er zugleich die erfolgte Vernichtung der Urkunde beweist; außer diesem Falle muß vorher die gerichtliche Richtigerklärung (Amortisirung) der Urkunde erwirkt werden.

§. 421.

Wenn feststeht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerb- oder Spanhölzer, oder ähnliche Beweismittel, deren verschiedene Theile sich getrennt in den Händen der Parteien befinden, gebraucht haben, so beweisen dieselben, falls sie unverfälscht erscheinen und unter sich übereinstimmen.

Weigert sich eine Partei ohne genügenden Grund, den in ihren Händen befindlichen Theil des Beweismittels vorzulegen, so gilt der vorgelegte Theil der anderen Partei.

§. 422.

In wieweit durch Denkmäler, Gränzzeichen, Marksteine, Aich- und Heimpfähle und ähnliche Zeichen Beweis geliefert werde, bleibt, in sofern die Gesetze besondere Bestimmungen nicht enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 417 (gleichlautend).

§. 418 (gleichlautend).

§. 419.

Wird eine Urkunde unleserlich oder schadhaft, so kann der Besitzer oder jeder andere Theilnehmer die Erneuerung derselben begehren.

§. 420 (gleichlautend).

§. 421 (gleichlautend).

§. 422 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

VII. Beweis durch Eid.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 423.

Gegenstand des Eides sind nur erhebliche hinreichend bestimmte Thatsachen. Ausnahme, bestimmt dieses Gesetz.

§. 423 (gleichlautend).

§. 424.

Unfähig zur Eidesleistung sind:

1. Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

2. diejenigen, welche wegen Körper- oder Geistesgebrechen oder nach den in dem einzelnen Falle vorliegenden besonderen Umständen die zu beschwörende Thatsache nicht wahrzunehmen vermochten oder zu bestätigen nicht im Stande sind.

Auch dürfen:

3. Personen, welche eines durch Betrug oder aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens schuldig erkannt worden sind, über Einwendung des Gegners zum Erfüllungs- und Schätzungseide nicht zugelassen werden.

Inwieferne:

4. Personen, welche eines aus betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig erkannt worden sind, zum Schätzungs- oder Erfüllungseide zugelassen werden können, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Die in Ziffer 3 und 4 bezeichnete Eidesunfähigkeit dauert jedoch nur so lange, als die Rechtsfolgen der Strafe nach dem Strafgesetze nicht erloschen sind.

§. 424 (gleichlautend).

§. 425.

Einer Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, kann weder ein Eid zugeschoben, noch kann für dieselbe ein Eid angeboten werden. Es kann jedoch dem für dieselbe bestellten Curator der Eid über die Echtheit einer mit der Unterschrift der abwesenden Person versehenen Urkunde selbst in unzurückschiebbarer Weise zugeschoben werden; in andern Fällen ist auf Antrag der Partei, welche den Beweis durch den Eid führen will, zur Erforschung des Aufenthaltes eine den Umständen angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe auf Antrag der Verlust des Beweismittels auszusprechen ist.

§. 425 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.) | (Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 426.

Für eine Partei, welcher die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt, ist der Eid dem gesetzlichen Vertreter derselben aufzuerlegen.

In Rechtsstreitigkeiten minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen kann das Gericht, sofern dieselben eidesfähig sind und der Eid deren eigene Handlungen oder Wahrnehmungen betrifft, auf Antrag des Vertreters oder der Gegenpartei anordnen, daß der Eid dem Minderjährigen oder Curanden selbst auferlegt werde.

§. 426 (gleichlautend).

§. 427.

Die Personen, welchen für eine Gemeinde, Gesellschaft oder andere juristische Person die Eidesleistung auferlegt werden soll, sind von dem Beweisführer bei der Beweisanbietung zu bezeichnen und von dem Gerichte mit Bedachtnahme auf allfällige Einwendungen der Gegenpartei zu bestimmen.

§. 427 (gleichlautend).

§. 428.

Soll der Eid solchen Streitgenossen auferlegt werden, welche in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, so hat das Gericht zu bestimmen, ob allen oder welchen unter ihnen der Eid mit Wirkung für die Uebrigen aufzuerlegen ist.

§. 428 (gleichlautend).

§. 429.

In den Fällen der §§. 426 bis 428 ist der Eid, wenn er die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur eines oder einzelner Vertreter oder Streitgenossen betrifft, lediglich diesen aufzuerlegen und es sind die Schwurpflichtigen in der Art zu bestimmen, daß der Eid nicht ohne Noth vervielfältigt werde.

Ist ein Eid mehreren Vertretern oder Streitgenossen auferlegt worden, so gilt der Eid als verweigert, wenn auch nur eine der schwurpflichtigen Personen den Eid nicht leistet.

§. 429 (gleichlautend).

§. 430.

Der Eid kann, in sofern das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nur der Partei oder deren gesetzlichen Vertretern, nicht einem Dritten auferlegt werden.

§. 430 (gleichlautend).

§. 431.

In Rechtsstreitigkeiten, welche ein zu einer Concursmasse gehöriges Vermögen betreffen, kann, wenn der Beweis durch den Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen des Gemeinschuldners

§. 431 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

zum Gegenstande hat, dem Gemeinschuldner, auch wenn er nicht Proceßpartei ist, der Eid zugeschoben werden. Unter derselben Voraussetzung kann der Gemeinschuldner zur Leistung des zurückgeschobenen oder eines angebotenen Eides zugelassen werden.

§. 432.

Auf die Leistung eines Eides ist, soferne dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, durch bedingtes Urtheil zu erkennen.

In jedem auf Leistung eines Eides ergehenden Erkenntnisse ist die schwurpflichtige Person zu bezeichnen und die Fassung, in welcher der Eid geleistet werden soll, zu bestimmen.

Erfolgt die Auferlegung des Eides durch bedingtes Urtheil, so sind in demselben die Folgen der Ablegung und der Verweigerung des Eides auszusprechen.

§. 433.

Der Schwurpflichtige kann, selbst nach der richterlichen Festsetzung des Eides, zur Leistung eines beschränkten Eides sich erbieten, wenn er frühere Behauptungen zurücknimmt oder Zugeständnisse an die Gegenpartei macht. In diesem Falle kann er verlangen, daß die Eidesformel in entsprechender Weise abgeändert werde.

Erachtet das Gericht dem Antrage stattzugeben, so hat es unter Aufhebung des früheren ein neues Urtheil zu erlassen, in welchem die abgeänderte Eidesformel und die mit der Ablegung oder Verweigerung des nunmehr zugelassenen Eides verbundenen Folgen auszusprechen sind.

Die Zurückweisung des Antrages erfolgt mittelst Beschlusses, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

§. 434.

Wenn ein Eid durch Urtheil auferlegt worden ist, kann sowohl die schwurpflichtige Partei, als auch der Gegner die Anberaumung der Tagfahrt zur Eidesleistung bei dem Proceßgerichte der ersten Instanz erwirken und zu diesem Zwecke die Gegenpartei durch Zustellung eines schriftlichen Antrages vorladen. Die Eidesleistung kann erst nach Rechtskraft des Urtheiles stattfinden.

§. 435.

Der Eid ist von dem Schwurpflichtigen in Person zu leisten.

Ueber die Leistung oder Verweigerung des Eides ist ein Protokoll aufzunehmen; im Falle der Eidesleistung muß der Wortlaut des Eides schrift-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 432 (gleichlautend).

§. 433.

Der Schwurpflichtige kann, selbst nach der richterlichen Festsetzung des Eides, zur Leistung eines beschränkteren Eides sich erbieten, wenn er frühere Behauptungen zurücknimmt oder Zugeständnisse an die Gegenpartei macht. In diesem Falle kann er verlangen, daß die Eidesformel in entsprechender Weise abgeändert werde.

Erachtet das Gericht dem Antrage stattzugeben, so hat es unter Aufhebung des früheren ein neues Urtheil zu erlassen, in welchem die abgeänderte Eidesformel und die mit der Ablegung oder Verweigerung des nunmehr zugelassenen Eides verbundenen Folgen auszusprechen sind.

Die Zurückweisung des Antrages erfolgt mittelst Beschlusses, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist **(§. 206)**.

§. 434 (gleichlautend).

§. 435 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

lich aufgezeichnet und diese Aufzeichnung von dem Eidesleister unterschrieben werden.

§. 436.

Das Proceßgericht kann auf Antrag beschließen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem andern Gerichte erfolge, wenn der Schwurpflichtige an dem Erscheinen vor dem Proceßgerichte verhindert ist, oder in größerer Entfernung vom Sitze desselben sich aufhält.

Ist der Schwurpflichtige außer Stande, vor Gericht zu erscheinen, so erfolgt die Abnahme des Eides in der Wohnung desselben.

§. 437.

Vor der Eidesabnahme hat der die Verhandlung leitende Richter sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Schwurpflichtige die zu beschwörenden Thatsachen richtig aufgefaßt habe, und ihn über dieselben nöthigenfalls aufzuklären; er hat den Schwurpflichtigen über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides zu belehren.

§. 438.

Bei Ablegung des Eides hat der Schwörende dem Richter folgende Eidesformel nachzusprechen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß (hier folgen die Worte des Eides); so wahr mir Gott helfe.“

Ist der Schwurpflichtige der Gerichtssprache unkundig, so ist die Eidesformel in eine demselben geläufige Sprache durch einen zur Tagfahrt zuzuziehenden Dolmetscher zu übersetzen; die Uebersetzung ist in das Protokoll aufzunehmen oder demselben anzuschließen.

Taube, welche lesen können, haben die ihnen vorgelegte Eidesformel abzulesen.

Stumme oder taubstumme Personen, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, haben sich, nachdem die Eidesformel ihnen vorgelesen oder von ihnen durchgelesen ist, schriftlich zu erklären, ob sie den Eid abzulegen bereit seien. Sie leisten ihn dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 436 (gleichlautend).

§. 437.

Vor der Eidesabnahme hat der die Verhandlung leitende Richter sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Schwurpflichtige die zu beschwörenden Thatsachen richtig aufgefaßt habe, und ihn über dieselben nöthigenfalls aufzuklären; er hat den Schwurpflichtigen **in einer dem Bildungsgrade und der Fassungskraft desselben angemessenen Weise an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpuncte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides zu erinnern und demselben zu bedeuten, daß der Eid im Sinne des Gerichts daher ohne allen Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit abzulegen sei.**

§. 438.

Bei Ablegung des Eides hat der Schwörende dem Richter folgende Eidesformel nachzusprechen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß (hier folgen die Worte des Eides); so wahr mir Gott helfe.“

Ist der Schwurpflichtige der Gerichtssprache unkundig, so ist die Eidesformel in eine demselben geläufige Sprache durch einen zur Tagfahrt zuzuziehenden Dolmetscher zu übersetzen; die Uebersetzung ist in das Protokoll aufzunehmen oder demselben anzuschließen.

Taube, welche lesen können, haben die ihnen vorgelegte Eidesformel abzulesen.

Stumme oder taubstumme Personen, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, haben sich, nachdem die Eidesformel ihnen vorgelesen oder von ihnen durchgelesen ist, schriftlich zu erklären, ob sie den Eid abzulegen bereit seien. Sie leisten ihn dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

Die Beeidigung von Tauben, welche nicht lesen können und von Stummen oder

(Regierungsvorlage.)

§. 439.

Die weiteren, bei der Eidesablegung zu beobachtenden Förmlichkeiten sind durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 440.

Gehört der Schwurpflichtige einer Religionsgesellschaft an, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er die nach seinen Religionsgrundsätzen der Eidesleistung gleichkommende Betheuerung abzugeben.

§. 441.

Durch Leistung des Eides wird voller Beweis in Betreff der beschworenen Thatsachen hergestellt.

Wird der Eid von Seiten der Gegenpartei erlassen, so treten dieselben Wirkungen ein, als wenn der Eid geleistet worden wäre.

§. 442.

Wenn der Schwurpflichtige in der zur Eidesleistung anberaumten Tagfahrt nicht erscheint, so gilt der Eid als verweigert.

Das Ausbleiben des Gegners hindert weder die Abnahme des Eides, noch den Eintritt der mit der Eidesverweigerung und dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen verbundenen Rechtsfolge.

§. 443.

Das Gericht hat über Ansuchen durch Bescheid zu bestätigen, daß der Eid geleistet oder verweigert worden sei, oder daß er in Folge Ausbleibens des Schwurpflichtigen als verweigert gelte.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.

Taubstummen, welche des Lesens und Schreibens nicht kundig sind, erfolgt mit Beiziehung eines Dolmetschers nach Vorschrift des §. 130.

§. 439.

Personen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, haben bei dem Schwur den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporzuheben und den Eid, es sei denn, daß sie sich zur helvetischen Confession bekennen, vor einem Cruzifixe und zwei brennenden Kerzen abzulegen.

Israeliten haben bei der Eidesleistung das Haupt zu bedecken und die rechte Hand auf die Thora, II. Buch Mosis, 20. Capitel, 7. Vers, zu legen.

Die Art der Eidesablegung von Seite solcher Personen, welche der mohamedanischen Religion zugethan sind, ist durch besondere Vorschriften geregelt.

§. 440.

Gehört der Schwurpflichtige einer **gesetzlich anerkannten** Religionsgenossenschaft an, **welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung für so heilig, als andere Religionsgenossen den Eid erkennt,** so hat er die nach seinen Religionsgrundsätzen der Eidesleistung gleichkommende **und mit einem Handschlage zu bestätigende Versicherung vor Gericht** abzugeben.

§. 441 (gleichlautend).

§. 442 (gleichlautend).

§. 443.

Das Gericht hat über Ansuchen durch Bescheid zu bestätigen, daß der Eid geleistet oder verweigert worden sei, oder daß er in Folge Ausbleibens des Schwurpflichtigen als verweigert gelte.

(Regierungsvorlage.)

Im letzteren Falle kann der Schwurpflichtige die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren.

§. 444.

Wenn die schwurpflichtige Partei vor der Ablegung eines vom Richter zugelassenen Eides stirbt oder durch Körper- oder Geistesgebrechen eidesunfähig wird, so ist der Eid als geleistet anzusehen, wenn die Partei ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung desselben persönlich oder durch ihren hiezu besonders ermächtigten Proceßbevollmächtigten erklärt hatte, an der Ablegung aber durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei verhindert worden ist.

Ueber den auf Verwirklichung dieser Rechtsfolge gerichteten Antrag hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen der Recurs und, wenn der Beschluß über Ausbleiben der Gegenpartei gefaßt wurde, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

2. Eideszuschiebung.

§. 445.

Des Beweises mittelst Eideszuschiebung kann sich nur die Partei bedienen, welche berechtigt ist, über den Gegenstand des Rechtsstreites einen Vergleich abzuschließen.

§. 446.

Die Eideszuschiebung ist unzulässig:

1. über Thatsachen, deren Gegentheil das Gericht schon für erwiesen erachtet;

2. zur Führung des Gegenbeweises, sofern Beweis und Gegenbeweis dieselben speciellen Thatsachen unmittelbar zum Gegenstande haben;

3. über Thatsachen, von welchen derjenige, welchem der Eid zugeschoben werden will, keine Kenntniß haben kann;

4. über Thatsachen, deren Erweisung denjenigen, welchem der Eid zugeschoben werden will, der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

§. 447.

Die Anerbietung des Beweises mittelst Eideszuschiebung geschieht durch den Antrag, daß die Gegenpartei über bestimmt bezeichnete Thatsachen den Eid leiste.

§. 448.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe; diese Erklärung ist auch dann, wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Im letzteren Falle kann der Schwurpflichtige die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren. **(§. 206).**

§. 444.

Wenn die schwurpflichtige Partei vor der Ablegung eines vom Richter zugelassenen Eides stirbt oder durch Körper- oder Geistesgebrechen eidesunfähig wird, so ist der Eid als geleistet anzusehen, wenn die Partei ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung desselben persönlich oder durch ihren hiezu besonders ermächtigten Proceßbevollmächtigten, **bei Gericht** erklärt hatte, an der Ablegung aber durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei verhindert worden ist.

Ueber den auf Verwirklichung dieser Rechtsfolge gerichteten Antrag hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen der Recurs, und, wenn der Beschluß über Ausbleiben der Gegenpartei gefaßt wurde, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

§. 445 (gleichlautend).

§. 446 (gleichlautend).

§. 447 (gleichlautend).

§. 448.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe; diese Erklärung ist auch dann, wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der

(Regierungsvorlage.)

Eideszuschiebung oder gegen die Eidesformel vorgebracht werden, für den Fall der Verwerfung der Einwendungen abzugeben. Erfolgt diese Erklärung nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

Diese Rechtsfolge tritt, wenn die Abgabe der Erklärung in einer bestimmten Tagfahrt angeordnet war, auf Antrag mit dem Schlusse dieser Tagfahrt ein und ist durch besonderen Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

§. 449.

Ist in dem Rechtsstreite einer Concursmasse dem Gemeinschuldner von der Gegenpartei der Eid zugeschoben worden, so bleibt das Recht, sich über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides zu erklären, der Massevertretung vorbehalten.

§. 450.

Hat eine Partei den Beweis derselben Thatsache zugleich durch Eideszuschiebung und durch andere Beweismittel angeboten, so kann die Gegenpartei die Erklärung über die Eideszuschiebung bis zu derjenigen Tagfahrt aussetzen, welche zur Verhandlung über das Ergebniß der anderen Beweise bestimmt ist.

Dasselbe Recht steht der Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, zu, wenn sie ihrerseits den Beweis des Gegentheils der auf Eid gestellten Thatsachen durch andere Beweismittel angeboten hat.

§. 451.

Das Gericht kann die Eideszuschiebung selbst nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung des Eides verwerfen, wenn sich die zu beschwörende Thatsache nach dem vorliegenden Ergebnisse einer Beweisführung durch andere Beweismittel als ganz unwahrscheinlich darstellt.

§. 452.

Die Partei, welche den ihr zugeschobenen Eid angenommen hat, muß in der Regel das Sein oder Nichtsein der streitigen Thatsache beschwören.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Eid nicht die eigenen Handlungen und Wahrnehmungen der Partei betrifft, den Eid dahin aufzuerlegen, „daß die Partei die Ueberzeugung nicht erlangt habe, daß . . . . .“

Der zurückgeschobene Eid muß stets über das Sein oder Nichtsein der zu beweisenden Thatsache abgelegt werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Eideszuschiebung oder gegen die Eidesformel vorgebracht werden, für den Fall der Verwerfung der Einwendungen abzugeben. Erfolgt diese Erklärung **ungeachtet ausdrücklicher Aufforderung des Richters** nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

Diese Rechtsfolge tritt, wenn die Abgabe der Erklärung in einer bestimmten Tagfahrt angeordnet war, auf Antrag mit dem Schlusse dieser Tagfahrt ein und ist durch besonderen Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist **(§. 206)**.

§. 449 (gleichlautend).

§. 450 (gleichlautend).

§. 451 (gleichlautend).

§. 452 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 451.

In wiefern ausnahmsweise die Zuschiebung eines Eides zulässig sei, welcher an den Beweisführer aus dem Grunde nicht zurückgeschoben werden kann, weil dieser das Sein oder das Nichtsein der zu beweisenden Thatsache zu beschwören nicht vermag, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und insbesondere mit Rücksicht auf die Unthunlichkeit der Beibringung anderer Beweismittel zu beurtheilen.

§. 454.

In ähnlicher Weise hat das Gericht zu beurtheilen, ob ein Eid über Thatsachen, deren Sein oder Nichtsein nicht die Gegenpartei, sondern nur ein Dritter, in dessen Rechte die Gegenpartei durch Cession, Giro u. s. w. eingetreten ist, zu beschwören vermag, diesem Dritten in zurückschiebbarer oder nicht zurückschiebbarer Weise zugeschoben werden könne.

§. 455.

Die Zuschiebung des Eides kann nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung nicht widerrufen werden. Auch ein Widerruf der Annahme oder der Zurückschiebung des Eides ist unzulässig.

§. 456.

Ist nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung des Eides derjenige, welchem die Eidesleistung aufzuerlegen sein würde, noch vor Erlassung des Urtheils gestorben oder eidesunfähig geworden, so tritt die Partei, welche erklärt hatte, daß sie den Eid zuschiebe oder zurückschiebe, wieder in alle Befugnisse, welche ihr vor Abgabe der Erklärung zugestanden sind. Sie kann insbesondere, wenn ihr der Tod oder die Eidesunfähigkeit erst nach dem Schlusse der Verhandlung bekannt geworden ist, andere Beweismittel auch dann benützen, wenn dieselben im Sinne des §. 287 als neu nicht zu betrachten sind.

§. 457.

Wenn der Tod oder die Eidesunfähigkeit des Schwurpflichtigen eintritt, nachdem schon auf die Eidesleistung erkannt worden ist, und wenn nicht etwa der Eid nach den Bestimmungen des §. 444 als geleistet anzusehen ist, so kann die Partei, welche hiedurch des zur Herstellung eines ihr obliegenden Beweises nothwendigen Mittels verlustig geworden ist, den Beweis durch alle ihr sonst zu Gebote stehenden Beweismittel herstellen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 453 (gleichlautend).

§. 454 (gleichlautend).

§. 455 (gleichlautend).

§. 456 (gleichlautend).

§. 457 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 458.

Jede Partei kann nach Fällung und selbst nach eingetretener Rechtskraft des einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides zulassenden Urtheils die Ablegung des ihr oder der Gegenpartei auferlegten Eides beseitigen, wenn sie Beweismittel anbietet, von denen sie früher Gebrauch zu machen ohne ihr Verschulden außer Stande war und dieses nöthigenfalls bescheinigt. Auf den in solcher Weise beseitigten Eid darf nicht mehr zurückgegriffen werden.

§. 459.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zu Folge, daß das Gegentheil dessen, was zu beschwören war, als zugestanden angenommen wird.

3. Erfüllungseid.

§. 460.

Hält das Gericht das Ergebniß des von einer Partei geführten Beweises zwar für sehr erheblich, jedoch nicht für hinreichend, um die Ueberzeugung von der Wahrheit der zu erweisenden Thatsachen vollständig zu begründen, so kann dem Beweisführer auch von Amtswegen der Erfüllungseid auferlegt werden.

Zur Ergänzung des Beweises durch Handelsbücher kann der Erfüllungseid auch derjenigen Person auferlegt werden, welche die Bücher im Auftrage der Partei geführt hat.

4. Schätzungseid.

§. 461.

Die Partei, welche Schadloshaltung oder Genugthuung zu fordern berechtigt ist, kann über den Betrag derselben, sofern dieser nicht auf andere Art erwiesen ist oder aus der Natur der Sache sich ergibt, zum Schätzungseide zugelassen werden.

Dieser Eid ist auch dann zulässig, wenn die Partei eine aus anderen Rechtsgründen entspringende Forderung erwiesen hat und über den Betrag derselben nicht leicht andere Beweismittel beibringen konnte.

Unter denselben Voraussetzungen kann der Schätzungseid auch von Amtswegen auferlegt werden.

§. 462.

Das Erbieten zum Schätzungseide muß unter Angabe des Betrages, auf welchen die Partei

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 458.

Jede Partei kann nach Fällung und selbst nach eingetretener Rechtskraft des einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid zulassenden Urtheils die Ablegung des ihr oder der Gegenpartei auferlegten Eides beseitigen, wenn sie Beweismittel anbietet, von denen sie früher Gebrauch zu machen ohne ihr Verschulden außer Stande war und dieses nöthigenfalls bescheinigt. Auf den in solcher Weise beseitigten Eid darf nicht mehr zurückgegriffen werden.

§. 459 (gleichlautend).

§. 460 (gleichlautend).

§. 461 (gleichlautend).

§. 462 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

ihren Anspruch anschlägt, erfolgen. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn der Beweis durch andere Beweismittel angetreten wird, und der Beweisführer sich zum Schätzungseide für den Fall erbieten will, daß der unternommene Beweis durch jene Beweismittel weder allein noch mit Hilfe des Erfüllungseides erbracht werden sollte.

Das Gericht hat, wenn es den Eid für statthaft erachtet, mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände den Betrag festzusetzen, bis zu welchem der Beweisführer zur eidlichen Bestärkung seines Anspruches zuzulassen ist. Zu diesem Zwecke sind die Parteien über die Berechnung des Anspruches zu hören, auch nöthigenfalls von Amtswegen Sachverständige zu befragen.

§. 463.

Der Schwurpflichtige hat den Schätzungseid dahin zu leisten, daß sich der Betrag seines Anspruches nach seiner Ueberzeugung mindestens bis zu dem im Urtheile festgesetzten Betrage belaufe. Es ist demselben gestattet, auch einen minderen Betrag zu beschwören, und in dem Urtheile ist auszusprechen, daß für diesen Fall statt des festgesetzten der beschworene mindere Betrag zuerkannt werde

Die Verweigerung der Eidesleistung hat den Verlust des Beweismittels zur Folge.

5. Offenbarungseid.

§. 464.

Wer berechtigt ist, von einem Anderen zu verlangen, daß er ein Vermögen angebe oder über den Bestand von Schulden oder Urkunden Auskunft ertheile, kann begehren, daß derselbe die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung durch den Offenbarungseid bestätige.

§. 465.

Wer Umstände beweiset, welche wahrscheinlich machen, daß zu seinem Nachtheile Sachen auf widerrechtliche Art verborgen gehalten werden und daß ein Dritter darum wisse, kann verlangen, daß dieser Alles, was ihm von diesen Sachen bekannt ist, angebe und die Richtigkeit seiner Angaben durch den Offenbarungseid bestätige.

§. 466.

Auf den Offenbarungseid ist durch Urtheil zu erkennen. Die Vorschriften der §§. 441 und 444 finden auf denselben keine Anwendung.

Der Offenbarungseid ist dahin abzulegen, daß der Schwurpflichtige „nichts von dem, was er

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 463.

Der Schwurpflichtige hat den Schätzungseid dahin zu leisten, daß sich sein Anspruch nach seiner Ueberzeugung mindestens bis zu dem im Urtheile festgesetzten Betrage belaufe. Es ist demselben gestattet, auch einen minderen Betrag zu beschwöien, und in dem Urtheile ist auszusprechen, daß für diesen Fall statt des festgesetzten, der beschworene mindere Betrag zuerkannt werde.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat den Verlust des Beweismittels zur Folge.

§. 464 (gleichlautend).

§. 465 (gleichlautend).

§. 466 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

anzugeben hatte, verschwiegen oder unrichtig angegeben habe", oder „daß ihm nichts davon bekannt sei".

Dem Schwurpflichtigen ist gestattet, vor der Eidesleistung seine Angabe zu ergänzen oder zu berichtigen.

§. 467.

Wird die Leistung des Offenbarungseides verweigert, so ist der Schwurpflichtige durch angemessene Geld- oder Arreststrafe zur Eidesleistung anzuhalten.

Wenn diese Zwangsmittel erfolglos bleiben, oder wenn die Gegenpartei dieselben nicht anwenden, oder deren Anwendung nicht fortsetzen will, so bleibt ihr vorbehalten, ihre Entschädigungsansprüche gegen den Schwurpflichtigen geltend zu machen. In dem zu diesem Zwecke gegen den Schwurpflichtigen erhobenen Rechtsstreite wird bis zum Beweise des Gegentheils dasjenige als wahr angenommen, was der Kläger in der vorausgegangenen Verhandlung in Betreff der Gegenstände, deren Angabe dem Schwurpflichtigen obgelegen ist, angegeben und mit Gründen der Wahrscheinlichkeit unterstützt hat.

VIII. Bescheinigung.

§. 468.

Wo das Gesetz Bescheinigung verlangt, genügen solche Beweismittel und Behelfe, welche nach richterlichem Ermessen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit begründen. Zum Zwecke der Bescheinigung können alle im ordentlichen Verfahren zulässigen Beweismittel mit Ausnahme des Eides benützt werden, sofern die Beweisaufnahme sofort erfolgen kann.

In den Fällen der §§. 48, 206, 207, 245, 286, 287, 335, 458, 669, 671, 721 und 726 hat jedoch die Partei die erforderliche Bescheinigung dadurch zu liefern, daß sie die ihr Vorbringen begründenden Thatsachen sofort durch Urkunden glaubhaft macht oder nach richterlichem Ermessen die Wahrheit dieser Thatsachen eidlich versichert.

Zweiter Titel.

Ordentliches Verfahren vor Einzelgerichten.

§. 469.

Auf das Verfahren vor Einzelgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor Collegialgerichten Anwendung, soweit die Natur der Sache

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen)

§. 467 (gleichlautend).

§. 468 (gleichlautend).

§. 469 (gleichlautend)

(Regierungsvorlage.) | (Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

dieses gestattet, und nicht die nachfolgenden Paragraphen eine Abweichung enthalten.

§. 470.

Der die Verhandlung leitende Einzelrichter hat diejenigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche in dem Verfahren vor den Collegialgerichten dem Vorsitzenden des Gerichtes zukommen.

§. 470 (gleichlautend).

§. 471.

Die Zustellung der schriftlichen oder mündlich zu Protokoll gegebenen Anträge und der sonstigen an die Gegenpartei oder an Dritte ergehenden Mittheilungen und Vorladungen erfolgt von Amtswegen, wenn nicht die Partei ausdrücklich erklärt hat, die Zustellung selbst veranlassen zu wollen.

Dasselbe gilt von den gerichtlichen Beschlüssen und von den Urtheilen, insoferne es einer Zustellung derselben nach den Vorschriften der §§. 263 und 264 bedarf.

§. 471 (gleichlautend).

§. 472.

Die Klage kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Aufnahme des Protokolls kann auch dem Gerichtsschreiber aufgetragen werden, und es finden auf das von demselben aufzunehmende Protokoll die Vorschriften des §. 153 Anwendung.

§. 472 (gleichlautend).

§. 473.

Der Richter hat über die Klage sofort die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und die Parteien zu derselben mit der Aufforderung vorzuladen, die auf den Rechtsstreit Bezug habenden Urkunden und, wenn möglich, auch die Zeugen, auf welche sie sich berufen wollen, zur Tagfahrt mitzubringen.

In der Vorladung sind die Parteien auf die Folgen des Ausbleibens (§§. 273 und 274) aufmerksam zu machen.

Die richterliche Verfügung ist auf die an den Kläger zurückgelangende Urschrift der Klage oder auf die für denselben bestimmte Abschrift des Protokolles zu setzen und auf die für den Beklagten bestimmte Abschrift der schriftlichen Klage oder des Protokolles zu übertragen.

§. 473 (gleichlautend).

§. 474.

Die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ist den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechend, wo möglich nicht über zwei Wochen hinaus, anzuberaumen.

Zwischen der Tagfahrt und der Zustellung der Klage muß ein Zeitraum von mindestens drei Tagen, und wenn der Beklagte oder einer von mehreren

§. 474 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Beklagten außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnt, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann dieser Zeitraum angemessen abgekürzt und die Tagfahrt selbst auf denselben Tag, an welchem die Klage niedergelegt oder zu Protokoll gegeben wurde, anberaumt werden.

Wenn es zur Erleichterung der Verhandlung dienlich erscheint, insbesondere wenn schon aus der Klage erhellt, daß die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines nothwendig sein wird, so kann die Abhaltung der Tagfahrt an dem Orte, wo sich der Gegenstand des Augenscheines befindet, angeordnet werden.

§. 475.

An den ordentlichen Gerichtstagen, welche vorhinein festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen sind, kann der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung vor Gericht erscheinen, um einen Rechtsstreit anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§. 476.

Wer eine Klage anzustellen beabsichtigt, ist berechtigt, vor Erhebung derselben die Vorladung seines Gegners zum Zwecke des Vergleichsversuches zu beantragen. In der Vorladung ist der Gegenstand des Anspruches kurz zu bezeichnen.

Ein Versäumungsverfahren findet nicht statt.

§. 477.

Die in den §§. 472—475 für die Klage und das darauf einzuleitende Verfahren gegebenen Vorschriften finden auch auf andere die Einleitung einer Verhandlung bezweckende Anträge Anwendung.

Gesuche, welche bei Collegialgerichten schriftlich zu überreichen sind, können bei den Einzelgerichten selbst in jenen Fällen, wo diese auf Ersuchen oder im Auftrage eines Collegialgerichtes einschreiten, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 478.

Zur Vorberathung der mündlichen Verhandlung durch Zustellung einer Einredeschrift oder durch die im §. 240 bezeichneten Mittheilungen sind die Parteien nicht verpflichtet.

Die Anordnung des im §. 248 bezeichneten Vorverfahrens ist unzulässig.

§. 479.

In der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt sind die Parteien zunächst vollständig zu hören.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 475 (gleichlautend).

§. 476.

Wer eine Klage anzustellen beabsichtigt, ist berechtigt, vor Erhebung derselben die Vorladung seines Gegners zum Zwecke des Vergleichsversuches zu beantragen. In der Vorladung ist der Gegenstand des Anspruches kurz zu bezeichnen.

Ein Versäumungsverfahren findet **hiebei** nicht statt.

§. 477 (gleichlautend).

§. 478 (gleichlautend).

§. 479 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Dem Richter liegt ob, die Parteien, wenn sie durch Advocaten nicht vertreten sind, zur Vornahme der ihnen obliegenden Handlungen aufzufordern und sie über die im Unterlassungsfalle eintretenden Rechtsnachtheile zu belehren.

§. 480.

Wenn der Richter einer Partei oder ihrem Bevollmächtigten wegen Mangels der Fähigkeit zum geeigneten Vortrage den weiteren Vortrag untersagt, hat er die mündliche Verhandlung zu vertagen und die Partei anzuweisen, sich in der vertagten Tagfahrt durch einen gehörig befähigten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls sie als nicht erschienen würde angesehen werden.

Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zuläſsig.

§. 481.

Nachdem die Parteien vollständig gehört worden sind, hat der Richter einen Vergleich zu versuchen und den erzielten Vergleich oder die Bemerkung, daß der Versuch erfolglos geblieben ist, in das Sitzungsprotokoll einzutragen.

§. 482.

In das über die Verhandlung zu führende Sitzungsprotokoll sind an Stelle der in den §. 152, Ziff. 5—7 bezeichneten Eintragungen nur die über streitig gebliebene Thatsachen angebotenen erheblichen Beweismittel und die Schlußbegehren der Parteien, so weit deren Inhalt nicht schon in der Klage oder einer allfälligen weiteren Vorbereitungsschrift enthalten ist, aufzunehmen.

§. 483.

Die Einrede der Unzuläſsigkeit des Rechtsweges oder der Unzuständigkeit des Gerichtes muß vor der Verhandlung zur Hauptsache vorgebracht werden; andere proceßhindernde Einreden sind zugleich mit der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 480.

Einer Partei, welche persönlich erschienen ist, kann der Richter auf Grund der Vorschrift des §. 130 den weitern Vortrag nur dann untersagen, wenn dieselbe einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtsache nicht fähig ist; in diesem Falle hat er die mündliche Verhandlung zu vertagen und die Partei anzuweisen, sich in der vertagten Tagfahrt durch einen gehörig befähigten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls sie als nicht erschienen würde angesehen werden.

Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zuläſsig.

§. 481 (gleichlautend).

§. 482.

In das über die Verhandlung zu führende Sitzungsprotokoll sind an Stelle der in den §. 152, Ziff. 5—7 bezeichneten Eintragungen nur die über streitig gebliebene Thatsachen angebotenen erheblichen Beweismittel und die Schlußbegehren der Parteien, soweit deren Inhalt nicht schon in der Klage oder einer allfälligen weiteren Vorbereitungsschrift enthalten ist, aufzunehmen. **Das Sitzungsprotokoll muß den Personen, mit welchen verhandelt worden ist, vorgelesen, mit deren Unterschrift oder der Bemerkung, daß die Unterschrift verweigert worden ist, und mit der Unterschrift der mitwirkenden Gerichtspersonen versehen sein.**

§. 483.

Die Einrede der Unzuläſsigkeit des Rechtsweges oder der Unzuständigkeit des Gerichtes muß vor der Verhandlung zur Hauptsache vorgebracht werden; andere proceßhindernde Einreden sind zugleich mit der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen.

(Regierungsvorlage.)

Auf Grund einer proceßhindernden Einrede darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht abgelehnt werden; der Richter kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß über die vorgebrachte Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges oder der Unzuständigkeit des Gerichts abgesondert verhandelt und entschieden werde.

Wird dieser Einrede nach abgesonderter Verhandlung stattgegeben, so ist die Klage durch Urtheil abzuweisen. Findet er die Einrede unstatthaft, so hat er dieses durch Beschluß auszusprechen, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläſſig ist.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Auf Grund einer proceßhindernden Einrede darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht abgelehnt werden; der Richter kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß über die vorgebrachte Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges oder der Unzuständigkeit des Gerichts abgesondert verhandelt und entschieden werde.

Wird dieser Einrede nach abgesonderter Verhandlung stattgegeben, so ist die Klage durch Urtheil abzuweisen. Findet **der Richter** die Einrede unstatthaft, so hat er dieses durch Beschluß auszusprechen, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläſſig ist **(§. 206)**.

§. 484.

Wenn der Richter einen angebotenen Beweis durch Augenschein, Zeugen oder Sachverständige für erheblich und zuläſſig erachtet, so kann er, auch ohne eine förmliche Beweisverordnung zu erlassen, entweder sogleich oder in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien mündlich bekanntzugebenden Tagfahrt zur Beweisaufnahme schreiten.

Die Abhörung eines Zeugen außerhalb der Gerichtssitzung ist nur dann zuläſſig, wenn derselbe wegen Krankheit oder hohen Alters vor Gericht zu erscheinen unfähig ist oder sich außerhalb des Sprengels des Einzelgerichts und in größerer Entfernung aufhält.

§. 484 (gleichlautend).

§. 485.

Nach der Verkündigung des Urtheils sind die anwesenden Parteien, welche durch Advocaten nicht vertreten sind, sowohl auf das ihnen zustehende Recht der Berufung, als auch auf die Berufungsfrist und die mit der Versäumung derselben verbundenen Folgen aufmerksam zu machen.

§. 485 (gleichlautend).

§. 486.

Die Vorschriften der §§. 124 und 261, Absatz 2, finden im Verfahren von Einzelgerichten eine Anwendung.

§. 486 (gleichlautend).

Dritter Titel.

Außerordentliches Verfahren.

Erster Abschnitt.

Mandatsproceß.

§. 487.

Ueber Klagen, welche auf Berichtigung persönlicher Forderungen an Geld oder anderen ver-

§. 487 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

tretbaren Sachen gerichtet sind, ist auf Verlangen des Klägers der Zahlungsauftrag zu erlassen, wenn alle Thatsachen, wodurch die Forderung des Klägers gegen den Beklagten in der Hauptsache und in den Nebenverbindlichkeiten begründet wird, durch in Urschrift von unbedenklicher äußerer Form beigebrachte Urkunden der nachbezeichneten Gattungen bewiesen erscheinen, nämlich:

1. durch im Inlande errichtete öffentliche Urkunden; oder

2. durch Urkunden, auf deren Grund die Forderung in einem öffentlichen Buche einverleibt ist, wenn gegen die richterliche Verfügung, in Folge deren die Einverleibung vollzogen wurde, weder ein Recurs anhängig, noch auch bücherlich angemerkt ist, daß die Post streitig sei; oder

3. durch eine im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gerichtlich oder notariell legalisirte Privaturkunde.

§. 488.

Enthält die Klage einen Anspruch, welchem die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden kann, so ist der Zahlungsauftrag nur dann zu erlassen, wenn die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung durch Urkunden von der im §. 487 bezeichneten Beschaffenheit dargethan ist.

§. 489.

Die Klagschrift, welche das Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages enthält, ist in Urschrift und Abschrift bei dem Proceßgerichte zu überreichen und von demselben durch Bescheid zu erledigen.

§. 490.

Beschließt das Gericht die Erlassung des Zahlungsauftrages, so hat es denselben auf der Urschrift und Abschrift der Klagschrift auszufertigen.

Durch den Zahlungsauftrag wird dem Beklagten aufgetragen, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages die angesprochene Zahlung und den Ersatz der Kosten zu leisten, oder seine Einwendungen zu erheben.

Wenn sich der Beklagte oder einer unter mehreren Beklagten außerhalb des Gerichtsbezirkes befindet oder unbekannten Aufenthaltes ist, so kann diese Frist in angemessener Weise, jedoch niemals über sechs Wochen verlängert werden.

Eine Erstreckung dieser Frist findet nicht statt.

§. 491.

Der Kläger hat die mit der Ausfertigung des Zahlungsauftrages versehene Abschrift der Klage

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 488 (gleichlautend).

§. 489 (gleichlautend).

§. 490 (gleichlautend).

§. 491.

Der Kläger hat die mit der Ausfertigung des Zahlungsauftrages versehene Abschrift der

(Regierungsvorlage.)

dem Beklagten nach Vorschrift der §§. 235 und 237 unter abschriftlicher Mittheilung der den Zahlungsauftrag begründenden Urkunden zuzustellen.

Mit der Zustellung des Zahlungsauftrages treten die Wirkungen ein, welche nach dem Gesetze mit der Zustellung der Klage verbunden sind. Diese Wirkungen kann der Kläger schon durch Zustellung einer Abschrift der Klage begründen, auf welcher die erfolgte Ueberreichung von dem Gerichtsschreiber bestätigt ist.

Der Zahlungsauftrag verliert seine Kraft, wenn derselbe innerhalb drei Monaten von dem Tage seiner Ausfertigung dem Beklagten nicht zugestellt ist.

§. 492.

Gegen den Zahlungsauftrag ist kein Rechtsmittel, gegen dessen gänzliche oder theilweise Verweigerung der Recurs zulässig.

§. 493.

Will der Beklagte Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Zahlungsauftrages oder in der Hauptsache erheben, so hat er seinen schriftlichen Antrag innerhalb der im Zahlungsauftrage bezeichneten Frist bei dem Gerichte, welches denselben erlassen hat, in Urschrift und zweifacher Abschrift zu überreichen.

Ueber den Antrag ist, ohne in die Prüfung der Rechtzeitigkeit desselben einzugehen, die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und zu derselben der Kläger unter Zustellung der Abschrift, der Beklagte aber unter Zustellung der Urschrift des Antrages von Amtswegen vorzuladen.

Nach erfolgter Zustellung der Einwendungen ist der Kläger berechtigt, die einstweilige Vollstreckung bis zur Sicherstellung nach den Bestimmungen der §§. 763 und 764 zu begehren.

§. 494.

In der Tagfahrt ist nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren zu verhandeln.

Auf die Verhandlung und Entscheidung von proceßhindernden Einreden finden, auch wenn der Rechtsstreit vor einem Collegialgerichte verhandelt wird, die Vorschriften des §. 483 Anwendung.

Eine Vertagung der mündlichen Verhandlung darf ohne Einwilligung des Klägers nur verfügt werden, wenn von dem Beklagten ein unabwendbares Hinderniß in der Tagfahrt zu verhandeln angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Klage dem Beklagten nach Vorschrift der §§. 235 und 237 unter abschriftlicher Mittheilung der den Zahlungsauftrag begründenden Urkunden zuzustellen.

Mit der Zustellung des Zahlungsauftrages treten die Wirkungen ein, welche nach dem Gesetze mit der Zustellung der Klage verbunden sind.

Diese Wirkungen kann der Kläger schon durch Zustellung einer Abschrift der Klage begründen, auf welcher die erfolgte Ueberreichung von dem Gerichtsschreiber bestätigt ist.

Der Zahlungsauftrag verliert seine Kraft, wenn derselbe innerhalb drei Monaten von dem Tage seiner Ausfertigung dem Beklagten nicht zugestellt ist, **kann jedoch unter den gesetzlichen Bedingungen vom Kläger neuerlich erwirkt werden.**

§. 492 (gleichlautend).

§. 493 (gleichlautend).

§. 494 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 495.

In dem Urtheile hat das Gericht auszusprechen, ob es bei dem Zahlungsauftrage zu verbleiben, oder ob inwiefern es von demselben abzukommen habe.

§. 496.

Hat der Beklagte innerhalb der im Zahlungsauftrage festgesetzten Frist weder Zahlung geleistet, noch Einwendungen erhoben, so ist dem Zahlungsauftrage auf Verlangen die Executionsclausel beizusetzen.

§. 497.

Hat der Kläger sein Begehren dahin gestellt, daß im Falle der Verweigerung des Zahlungsauftrages die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt werde, so ist sofort nach beschlossener Verweigerung die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage, und wenn die Verweigerung nur in Ansehung eines Theiles erfolgte, zur mündlichen Verhandlung über diesen Theil durch den Vorsitzenden festzusetzen.

§. 498.

Wird die Erlassung des Zahlungsauftrages bei einem Einzelgerichte beantragt, so kommen in Ansehung der Ueberreichung der Klage und der Einwendungen, in Ansehung der mündlichen Verhandlung und der Zustellungen die Vorschriften des zweiten Titels zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Beschleunigtes Verfahren vor Handelsgerichten.

I. In Wechselsachen.

§. 499.

Klagen zur Geltendmachung wechselmäßiger Ansprüche können im Wechselprocesse erhoben werden.

Dasselbe gilt von Klagen, durch welche Ansprüche aus den im §. 301 des Handelsgesetzes bezeichneten kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, gleichviel, ob sie auf Namen, an Ordre oder auf Ueberbringer lauten, geltend gemacht werden.

§. 500.

Der Inhaber eines Wechsels kann bei dem zuständigen Gerichte des Zahlungsortes alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen; bei einem Gerichte außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit der-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 495 (gleichlautend).

§. 496 (gleichlautend).

§. 497 (gleichlautend).

§. 498 (gleichlautend).

§. 499 (gleichlautend).

§. 500 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

selben Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke dieses Gerichtes ihren Wohnsitz haben.

Wechselbürgen folgen dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mit derselben Klage belangt werden.

§. 501.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprocesse geklagt werde.

Mit der für das Gericht bestimmten Abschrift der Klage hat der Kläger die Urkunden, auf welche die Klage gegründet werden soll, auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts in Urschrift niederzulegen.

§. 502.

Die Tagfahrt über die Klage ist auf kurze Zeit anzuberaumen; es muß jedoch zwischen der Zustellung der Klagschrift und der anberaumten Tagfahrt ein Zeitraum von mindestens drei Tagen und wenn der Beklagte oder einer von mehreren Beklagten außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnt, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

§. 503.

Der Zustellung einer Einredeschrift auf die Klage bedarf es nicht.

§. 504.

Eine Vertagung der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt darf ohne Einwilligung des Klägers nur verfügt werden, wenn von dem Beklagten ein unabwendbares Hinderniß, in der Tagfahrt zu verhandeln, angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird, oder wenn die Urkunden, auf welche die Klage gegründet ist, weder zugleich mit der Klage, noch auch später so zeitig auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden sind, daß der Beklagte Einsicht davon hätte nehmen können.

§. 505.

Einwendungen gegen die Zuläſſigkeit des Wechselprocesses sind vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen und durch Beschluß zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläſſig.

Auf die Verhandlung und Entscheidung proceßhindernder Einreden finden die Vorschriften des §. 483 Anwendung.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 501 (gleichlautend).

§. 502 (gleichlautend).

§. 503 (gleichlautend.)

§. 504 (gleichlautend).

§. 505 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 506.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß im Wechselprocesse binnen drei Tagen, von dem in §. 209 bezeichneten Zeitpuncte an gerechnet, begehrt werden.

In Rechtsstreitigkeiten aus Wechseln findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowie die Wiederaufnahmsklage zum Nachtheile einer Person, die im Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht statt, wenn diese mittlerweile ihre wechselmäßigen Ansprüche an Dritte durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 507.

In dem Urtheile ist die Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit auf drei Tage zu bestimmen.

Ist die Verkündigung des Urtheils in der Tagfahrt, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unmöglich, so darf die Tagfahrt zur Verkündigung nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden.

§. 508.

Wenn in Rechtsstreitigkeiten aus Wechseln die erste über die Klage anberaumte Tagfahrt wegen eines auf Seite des Beklagten eingetretenen Hindernisses vertagt, oder eine Beweisverordnung erlassen wird, oder wenn der Beklagte gegen eine in erster Instanz erlassene Entscheidung Berufung oder Recurs ergriffen hat, so kann auf Antrag des Klägers dem Beklagten aufgetragen werden, binnen drei Tagen für die Forderung Sicherheit zu leisten.

Gegen den Beschluß, welcher diesen Antrag des Klägers zurückweist, ist der Recurs zulässig.

Die Sicherheit muß auf die im Artikel 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden. Wird sie binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so ist dem Kläger die Execution zur Sicherstellung zu bewilligen.

§. 509.

Wenn sich die Klage auf einen Wechsel gründet, welcher alle zur Giltigkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt und gegen welchen sich keine Bedenken ergeben, so ist auf Antrag des Klägers, wenn derselbe nebst dem Wechsel auch den Protest und die Retourrechnung, sofern diese Urkunden zur Begründung der Klage erforderlich sind, in Urschrift vorgelegt hat, der wechselrechtliche Zahlungsauftrag durch Bescheid zu erlassen.

Durch denselben wird dem Beklagten aufgetragen, die eingeklagte Wechselschuld sammt den

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 506 (gleichlautend).

§. 507 (gleichlautend).

§. 508 (gleichlautend).

§. 509 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

ausgewiesenen Nebengebühren binnen drei Tagen zu bezahlen.

§. 510.

Ueber eine auf Grund der Artikel 25 und 29 der Wechselordnung erhobene Klage ist auf Antrag des Klägers, wenn er den Protest in Urschrift beibringt und in den Fällen des Artikels 29 auch die ein solches Begehren begründende Thatsache durch glaubwürdige Urkunden beweist, dem Beklagten durch Bescheid aufzutragen, binnen drei Tagen Sicherheit zu leisten.

§. 511.

Auf den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag und den im §. 509 bezeichneten Sicherstellungsauftrag finden die Vorschriften der §§. 488, 489, 490 Abs. 1, 491—497 und die Bestimmungen der §§. 506 und 507 Anwendung. Die Frist zur Ueberreichung des die Geltendmachung von Einwendungen oder Einreden bezweckenden Antrages beträgt jedoch nur drei Tage von der Zustellung des Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages. Die Wirksamkeit des wechselrechtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsauftrages ist an eine Frist nicht gebunden.

II. In Handelssachen.

§. 512.

Rechtsstreitigkeiten, welche, wenn für dieselben die Handelsgerichtsbarkeit nicht begründet wäre, mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes vor die Einzelgerichte gehören würden, sind, insoferne sie nicht Ansprüche aus Wechseln betreffen, auch vor den Handelsgerichten nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Einzelgerichten zu verhandeln; die Parteien sind nicht verpflichtet, sich durch Advocaten vertreten zu lassen und es kommen insbesondere dem Vorsitzenden auch diejenigen Verpflichtungen und Befugnisse zu, welche im einzelgerichtlichen Verfahren dem die Verhandlung leitenden Richter zustehen.

Eine protokollarische Aufnahme der Klagen, sonstiger Anträge und Gesuche findet jedoch nicht statt; auch findet die Vorschrift des §. 471 keine Anwendung.

Mit den in diesem Verfahren erlassenen Urtheilen ist nach Vorschrift des §. 261 vorzugehen.

§. 513.

In den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Rechtssachen kann die Klage auch durch Zustellung einer Vorladungsurkunde erhoben werden, durch welche der Beklagte, ohne daß es einer

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 510.

Ueber eine auf Grund **des** Artikels 25 **oder** 29 der Wechselordnung erhobene Klage ist auf Antrag des Klägers, wenn er den Protest in Urschrift beibringt und in den Fällen des Artikels 29 auch die ein solches Begehren begründende Thatsache durch glaubwürdige Urkunden beweist, dem Beklagten durch Bescheid aufzutragen, binnen drei Tagen Sicherheit zu leisten.

§. 511.

Auf den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag und den im §. **510** bezeichneten Sicherstellungsauftrag finden die Vorschriften der §§. 488, 489, 490 Abs. 1, 491—497 und die Bestimmungen der §§. 506 und 507 Anwendung. Die Frist zur Ueberreichung des die Geltendmachung von Einwendungen oder Einreden bezweckenden Antrages beträgt jedoch nur drei Tage von der Zustellung des Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages. Die Wirksamkeit des wechselrechtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsauftrages ist **an die im §. 491 bezeichnete** Frist nicht gebunden.

§. 512 (gleichlautend).

§. 513 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.) | (Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

vorgängigen Anberaumung der Tagfahrt durch den Vorsitzenden bedarf, in die an einem ordentlichen Gerichtstage stattfindende Sitzung vorgeladen wird.

Die Handelsgerichte haben zur Verhandlung solcher Klagen die ordentlichen Gerichtstage vorhinein zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 514.

Die Vorladungsurkunde muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes, vor welchem der Rechtsstreit zu verhandeln ist;

2. das Begehren, welches der Kläger in der Tagfahrt zu stellen beabsichtigt, nebst einer bestimmten Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs;

3. die Vorladung des Beklagten in eine bestimmte Gerichtssitzung;

4. die Hinweisung auf die im Falle des Ausbleibens für den Beklagten eintretenden Rechtsfolgen (§. 274).

Der Vorladungsurkunde sind die im §. 121 bezeichneten Abschriften anzuschließen.

Eine Abschrift der Vorladungsurkunde und der derselben abschriftlich beigefügten Schriftstücke ist sammt einer Abschrift der Zustellungsurkunde sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichtes niederzulegen.

§. 514 (gleichlautend).

§. 515.

Zwischen der Zustellung der Vorladungsurkunde und der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens drei Tagen und, wenn die Zustellung an den Beklagten oder an einen von mehreren Beklagten außerhalb des Gerichtsbezirkes zu erfolgen hat, von mindestens einer Woche liegen.

§. 515 (gleichlautend).

§. 516.

Der Gerichtsschreiber hat über die an jedem ordentlichen Gerichtstage zu verhandelnden Klagen ein Verzeichniß anzufertigen und in dasselbe die Rechtssachen in derjenigen Ordnung einzutragen, in welcher die Niederlegung der Abschriften der Vorladungsurkunden erfolgt ist.

§. 516 (gleichlautend).

§. 517.

In der Gerichtssitzung sind die Streitsachen in derselben Ordnung aufzurufen, in welcher sie in dem Verzeichnisse eingetragen sind.

Streitsachen, deren Verhandlung auf einen anderen ordentlichen Gerichtstag vertagt wird, sind von Amtswegen auf das Verzeichniß dieses Gerichtstages, jedoch nach den bereits eingetragenen Streitsachen zu setzen.

§. 517 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 518.

Die in den §§. 513—517 für die Klage und das Verfahren über dieselbe enthaltenen Vorschriften finden auch auf andere die Einleitung einer Verhandlung bezweckende Anträge Anwendung.

§. 518 (gleichlautend).

Dritter Abschnitt.

Bedingter Zahlungsbefehl.

§. 519.

Wegen Berichtigung persönlicher Forderungen, welche Geld oder andere vertretbare Sachen zum Gegenstande haben und zur Zuständigkeit der Einzelgerichte gehören, kann auf Antrag des Gläubigers ohne vorgängige Anhörung des Schuldners ein bedingter Zahlungsbefehl erlassen werden.

Gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, findet die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles nicht statt.

§. 519 (gleichlautend).

§. 520.

Der bedingte Zahlungsbefehl kann nur von dem Einzelgerichte, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, erlassen werden.

§. 520 (gleichlautend).

§. 521.

In dem Gesuche um Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles hat der Gläubiger

1. seinen und des Schuldners Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen;

2. den Betrag der Forderung und den Grund derselben und wenn die Forderung aus mehreren Posten besteht, jede einzelne Post und deren Grund anzugeben;

3. bei zweiseitigen Verträgen sich zu der etwa rückständigen Gegenleistung zu erbieten.

§. 521 (gleichlautend).

§. 522.

Das Gesuch ist durch Bescheid zu erledigen, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist.

Das Gesuch ist zurückzuweisen, wenn dasselbe den Vorschriften der §§. 519 bis 521 nicht entspricht, oder wenn aus den Angaben des Klägers sich ergibt, daß die Forderung überhaupt oder zur Zeit unstatthaft ist.

§. 522 (gleichlautend)

§. 523.

Erscheint das Gesuch statthaft, so ist der Zahlungsbefehl doppelt auszufertigen und jede Ausfertigung vom Richter zu unterschreiben.

Der Zahlungsbefehl muß nebst den im §. 521, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Angaben den Auftrag an den Schuldner enthalten, daß er binnen zwei

§. 523 (gleichlautend.)

(Regierungsvorlage.) | (Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Wochen, von Zustellung des Zahlungsbefehls an gerechnet, bei Vermeidung sofortiger Execution entweder die Forderung nebst den Kosten des Verfahrens und den etwa geforderten Zinsen zu berichtigen, oder gegen die Forderung bei Gericht Widerspruch zu erheben habe.

Im Falle einer rückständigen Gegenleistung ist in dem Zahlungsbefehle zu bemerken, daß sich der Gläubiger zu derselben erboten, und daß die Zahlung gegen gleichzeitige Erfüllung der Gegenleistung zu erfolgen habe.

§. 524.

Der Zahlungsbefehl ist dem Schuldner, und wenn er gegen mehrere Schuldner gerichtet ist, einem jeden derselben zu eigenen Handen zuzustellen.

§. 524 (gleichlautend).

§. 525.

Der Schuldner kann gegen den Zahlungsbefehl bei dem Gerichte mündlich oder schriftlich Widerspruch erheben, so lange die Ertheilung der Executionsclausel (§. 527) noch nicht angesucht ist. Der Widerspruch gilt als rechtzeitig erhoben, wenn auch an demselben Tage und selbst in einer früheren Stunde dieses Tages die Ertheilung der Executionsclausel angesucht worden ist.

Auf einen erst später erhobenen Widerspruch ist eine richterliche Verfügung nicht zu erlassen.

§. 525 (gleichlautend).

§. 526.

Ist gegen die Forderung oder einen Theil derselben rechtzeitig Widerspruch erhoben worden, so hat der Richter hiervon dem Kläger Mittheilung zu machen.

Durch den rechtzeitig erhobenen Widerspruch verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft, auch wenn der Widerspruch nur gegen einen Theil der Forderung gerichtet ist.

War jedoch der Zahlungsbefehl wegen mehrerer selbstständiger Forderungen erlassen, so verliert derselbe nur rücksichtlich derjenigen Forderungen seine Kraft, gegen welche der Widerspruch erhoben ist.

Die Kosten des Verfahrens sind, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde, vorbehältlich der über Erstattung derselben nach Verhandlung der Hauptsache im Proceßwege zu erlassenden Entscheidung, von dem Kläger zu tragen.

§. 526 (gleichlautend).

§. 527.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehle festgesetzten Frist kann der Gläubiger, so lange von dem Schuldner weder Zahlung geleistet, noch Wider-

§. 527 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

spruch erhoben worden ist, die Ertheilung der Executionsclausel bei dem Gerichte ansuchen. Er hat zu diesem Zwecke den Zahlungsbefehl mit der über dessen Zustellung aufgenommenen Urkunde vorzulegen.

Das Gericht hat das Gesuch mittelst Bescheides zu erledigen und im Falle der Bewilligung dem Gerichtsschreiber die Beisetzung der Executionsclausel auf der vorgelegten Ausfertigung des Zahlungsbefehles aufzutragen.

Von der Ertheilung der Executionsclausel ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner von Amtswegen in Kenntniß zu setzen und es treten mit der an den Schuldner erfolgten Zustellung diejenigen Wirkungen ein, welche nach §. 232 an die Zustellung der Klage geknüpft sind.

Nach Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehles an den Schuldner kann die Ertheilung der Executionsclausel nicht mehr begehrt werden.

§. 528.

Die Gesuche und Erklärungen der Parteien können mündlich oder schriftlich bei Gericht angebracht werden.

Bei mündlich gestellten Gesuchen auf Erlassung des Zahlungsbefehles oder Ertheilung der Executionsclausel bedarf es der Aufnahme eines Protokolles nicht; es genügt deren Eintragung in das über die Zahlungsbefehle zu führende Register.

Schriftliche Gesuche und Erklärungen sind in einfacher Ausfertigung zu überreichen. Personen, welche im Namen des Gläubigers oder Schuldners Gesuche stellen oder Erklärungen abgeben wollen, bedürfen nur zu dem Ansuchen um Ertheilung der Executionsclausel einer Vollmacht.

§. 529.

Das Begehren um Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles kann auch mittelst Klage gestellt werden.

Ist dieses Begehren unstatthaft oder wird gegen den über eine Klage erlassenen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben, so hat der Richter das Verfahren nach Vorschrift des §. 473 und folgende einzuleiten.

§. 530.

Mit der Zustellung des über eine Klage erlassenen Zahlungsbefehles treten die in Gemäßheit des §. 232 an die Zustellung der Klage geknüpften Wirkungen ein und es werden dieselben durch einen, wenn auch rechtzeitig erhobenen Widerspruch nicht aufgehoben.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 528 (gleichlautend).

§. 529 (gleichlautend).

§. 530 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Vierter Abschnitt.

Beschleunigter Besitzstörungsproceß.

§. 531.

Wer in dem Besitze einer Sache oder in der Ausübung eines dinglichen Rechtes beeinträchtigt oder eigenmächtig aus dem Besitze gesetzt worden ist, kann binnen einem Monate, nachdem er von der eingetretenen Störung Kenntniß erlangt hat, und vor Ablauf von sechs Monaten nach eingetretener Störung den Schutz oder die Wiederherstellung des letzten factischen Besitzstandes im beschleunigten Besitzstörungsprocesse begehren.

§. 531 (gleichlautend).

§. 532.

In dem beschleunigten Besitzstörungsprocesse kommen nebst den Vorschriften über das Verfahren vor den Einzelgerichten die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 532 (gleichlautend).

§. 533.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im beschleunigten Besitzstörungsprocesse geklagt werde. Die Rechtzeitigkeit der Klage ist von Amtswegen nicht zu prüfen; es können jedoch, wenn die Klage nach §. 331 offenbar verspätet ist, die etwa gleichzeitig angesuchten einstweiligen Sicherstellungsmaßregeln nur nach Einvernehmung des Gegners verfügt werden.

§. 533 (gleichlautend).

§. 534.

Eine Vertagung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt darf ohne Einwilligung des Klägers nur verfügt werden, wenn von dem Beklagten ein unabwendbares Hinderniß in der Tagfahrt zu verhandeln, angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

§. 534 (gleichlautend).

§. 535.

Auf Grund der Einwendung der Unzulässigkeit oder Verspätung der Besitzstörungsklage kann die Verhandlung über die letztere nicht abgelehnt werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung auf Antrag oder von Amtswegen verfügen.

§. 535 (gleichlautend).

§. 536.

Die Verhandlung ist ausschließlich auf die Thatsache und den Beweis des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung zu beschränken.

Streitigkeiten über das Recht zum Besitze und über die Beschaffenheit des Besitzes, soweit deren Feststellung nicht eine nothwendige Voraussetzung zur Beurtheilung der behaupteten Störung ist, und Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche sind

§. 536.

Die Verhandlung ist ausschließlich auf die Thatsache und den Beweis des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung zu beschränken.

Streitigkeiten über das Recht zum Besitze und über die Beschaffenheit des Besitzes, soweit deren Feststellung nicht eine nothwendige Voraussetzung zur Beurtheilung der behaupteten Störung ist, und Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche sind

(Regierungsvorlage.)

zur besonderen Ausführung im ordentlichen Verfahren zu verweisen.

Der Beweis durch den Eid ist in dem beschleunigten Besitzstörungsprocesse ausgeschlossen.

§. 537.

Das Urtheil gilt nur als einstweilige Norm für den letzten factischen Besitzstand, auch wenn es die Herstellung des früheren Standes oder nur eine einstweilige Untersagung mit oder ohne Anordnung einer Sicherstellung ausspricht.

Die Vollstreckung des Urtheils wird durch die Berufung nicht gehemmt.

§. 538.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann in dem Besitzstörungsprocesse nicht begehrt werden.

§. 539.

Ergibt sich der Verdacht einer Uebertretung des Strafgesetzes, so findet eine Aussetzung des Verfahrens und der Entscheidung über die Besitzstörungsklage nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Beschleunigtes Verfahren über Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage.

§. 540.

In Streitigkeiten aus Bestandverträgen über unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, Schiffmühlen und andere auf Schiffen errichtete Bauwerke kommen, wenn es sich um die Uebergabe, Zurückstellung oder Uebernahme des Bestandstückes oder um die Auflösung des Bestandvertrages durch Ablauf der Zeit oder durch Aufkündigung handelt, die nachstehenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 541.

Für die im §. 540 bezeichneten Streitigkeiten ist das Einzelgericht, in dessen Bezirke das Bestandstück gelegen ist, ausschließlich zuständig. Sind mehrere Bestandstücke, welche in verschiedenen Einzelgerichtsbezirken liegen, oder ist ein in mehreren Einzelgerichtsbezirken gelegenes Bestandstück Gegenstand des Streites, so hat der Kläger unter diesen Einzelgerichten die Wahl.

§. 542.

Die Aufkündigung eines Bestandvertrages, soferne sie nach den Vorschriften des a. b. G. B. nothwendig ist, um der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages vorzubeugen oder dessen Auflösung zu bewirken, muß:

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

zur besonderen Ausführung im ordentlichen Verfahren zu verweisen.

§. 537 (gleichlautend).

§. 538 (gleichlautend).

§. 539 (gleichlautend).

§. 540 (gleichlautend).

§. 541 (gleichlautend).

§. 542 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

1. im Falle eines besonderen Uebereinkommens der Parteien über die Frist zur Aufkündigung und zur Zurückstellung des Bestandgegenstandes in dieser Frist;

2. bei dem Mangel eines solchen Uebereinkommens und an Orten, wo durch Gewohnheit oder besondere Vorschriften bestimmte Aufkündigungsfristen und bestimmte Tage zur Räumung von Bestandgegenständen festgesetzt sind, vor Ablauf der festgesetzten Zeit; an anderen Orten, bei Pachtungen wenigstens sechs Monate, bei Miethen wenigstens drei Monate und wenn die vertragsmäßige Dauer der Miethe ein Jahr nicht erreicht, wenigstens vierzehn Tage früher erfolgen, als der Bestandgegenstand zurückgestellt werden soll.

§. 543.

Bestandverträge können sowohl von dem Bestandgeber, als von dem Bestandnehmer durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers oder ohne dieselbe aufgekündigt werden.

Die von einer Partei wirksam vorgenommene Aufkündigung kann auch von der anderen Partei gegen den Aufkündigenden geltend gemacht werden.

§. 544.

Wer den Bestandvertrag durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers aufkündigen will, hat der Gegenpartei eine die Aufkündigung enthaltende schriftliche Erklärung durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen.

Diese Erklärung muß enthalten:

1. die Namen und Wohnorte der Parteien;

2. die Bezeichnung des Bestandgegenstandes;

3. die Angabe des Zeitpunctes, an welchem der Bestandvertrag endigen soll;

4. die Aufforderung an die Gegenpartei, zur Vermeidung sonstiger Execution das Bestandstück zur bestimmten Zeit zu übergeben oder zu übernehmen oder ihre allfälligen Einwendungen gegen die Aufkündigung binnen der im §. 548 festgesetzten Frist vorzubringen.

Wohnt der Aufkündigende außerhalb des Gerichtsbezirkes, in welchem das Bestandstück liegt, so hat er in der Aufkündigungserklärung einen in diesem Bezirke wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§. 545.

Die Aufkündigung ist nur dann wirksam, wenn sie innerhalb der im §. 542 festgesetzten Fristen zugestellt worden ist.

Die Aufkündigung ist der Partei, welcher aufgekündigt wird, zu eigenen Handen zuzustellen. Wenn die Partei in dem Orte oder Bezirke des nach §. 541 zuständigen Einzelgerichtes eine Woh-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 543 (gleichlautend).

§. 544 (gleichlautend).

§. 545 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

nung oder ein Geschäftslocale hat, zur Zeit der Aufkündigung aber abwesend oder nicht anzutreffen ist, so erfolgt die Zustellung zu eigenen Handen ihres Bevollmächtigten oder der über das Bestandstück bestellten Aufsichtsperson. Sind solche Personen nicht vorhanden, so ist die Aufkündigung an die Thür der Wohnung oder des Geschäftslocales der Partei anzuheften und es ist, wenn die Anheftung wegen Abwesenheit der Partei erfolgt, für dieselbe durch Bescheid ein Curator zu bestellen, welchem eine Abschrift der Aufkündigung zuzustellen ist. Hat die Partei einen Bevollmächtigten oder eine Aufsichtsperson bestellt und können diese Personen nicht angetroffen werden, so erfolgt die Zustellung durch Anheftung an die Thür der Wohnung dieser Personen.

Wenn aber die Partei in dem Orte oder Bezirke des Einzelgerichtes eine Wohnung oder ein Geschäftslocale nicht hat und wenn daselbst ein Bevollmächtigter oder eine Aufsichtsperson nicht vorhanden ist, so kann die Bestellung eines Curators angesucht und an diesen die Aufkündigung mit Wirksamkeit zugestellt werden.

In den Fällen der Bestellung eines Curators lauft die Frist zu den Einwendungen von der erfolgten Zustellung an den Curator.

§. 546.

Gleiche Wirkung hat eine ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers erfolgte Aufkündigung, wenn die erfolgte Mittheilung einer den Bestimmungen des §. 544, Ziffer 1 bis 4 entsprechenden Erklärung durch eine Notariats- oder andere öffentliche oder durch eine beweiskräftige Privaturkunde dargethan ist. Die Vorschrift des letzten Absatzes des §. 544 findet auch auf diese Aufkündigungen Anwendung.

§. 546 (gleichlautend).

§. 547.

Bei Bestandverträgen, welche ohne vorhergehende Aufkündigung durch Ablauf einer bestimmten Zeit erlöschen, kann der Bestandgeber oder Bestandnehmer im Falle einer Besorgniß, daß das Bestandstück nicht zur gehörigen Zeit zurückgestellt oder zurückgenommen werden könnte, in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Bestandzeit der Gegenpartei die Aufforderung zustellen, zur bestimmten Zeit das Bestandstück zurückzustellen oder zurückzunehmen, oder binnen der im §. 548 festgesetzten Frist ihre allfälligen Einwendungen vorbringen.

Auf diese Aufforderung finden die §§. 543 und 546 sinngemäße Anwendung.

§. 547 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 548.

Einwendungen gegen eine nach Vorschrift der §§. 544 und 546 erfolgte Aufkündigung, oder gegen die im §. 547 bezeichnete Aufforderung sind binnen der Frist einer Woche nach der erfolgten Zustellung oder Mittheilung bei dem Gerichte schriftlich zu überreichen oder mündlich vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben.

§. 549.

Sind innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen nicht angebracht worden, so kann bei dem nach §. 541 zuständigen Gerichte die Ertheilung der Executionsclausel angesucht werden.

Zu diesem Zwecke ist dem Gerichte die Urkunde, welche die Aufkündigung oder Aufforderung enthält, und die Urkunde über die erfolgte Zustellung oder Mittheilung in Urschrift vorzulegen.

§. 550.

Wenn die Aufkündigung oder Aufforderung durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers erfolgt war oder die erfolgte Mittheilung durch eine öffentliche Urkunde bewiesen wird, so hat das Gericht das Gesuch um Ertheilung der Executionsclausel durch Bescheid zu erledigen, und im Falle der Bewilligung dem Gerichtsschreiber die Beisetzung der Executionsclausel auf der die Aufkündigung oder Aufforderung enthaltenden Urkunde aufzutragen.

Liegt über die erfolgte Mittheilung der Aufkündigung oder Aufforderung nur eine Privaturkunde vor, so hat das Gericht Tagfahrt auf kurze Zeit anzuberaumen, bei welcher nur über die Echtheit der Urkunde zu verhandeln ist. Bleibt die Echtheit unbestritten, so ist die Ertheilung der Executionsclausel durch Beschluß zu bewilligen, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist. Wird die Echtheit bestritten, so ist über den Bestand der Aufkündigung durch Urtheil zu entscheiden.

§. 551.

Werden innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen angebracht, so hat das Gericht, wie über eine Klage das weitere Verfahren einzuleiten. Verspätete Einwendungen sind auf Antrag des Gegners, und wenn die Ertheilung der Executionsclausel bereits angesucht ist, auch von Amtswegen zurückzuweisen.

Die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ist auf die kürzeste Zeit anzuberaumen. Eine Ver-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 548 (gleichlautend).

§. 549 (gleichlautend).

§. 550 (gleichlautend).

§. 551 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

tagung der Verhandlung kann ohne Einverständniß der Parteien nur verfügt werden, wenn der Verhandlung ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht und dieses nöthigenfalls bescheinigt wird.

§. 552.

In dem Verfahren über Einwendungen gegen eine Aufkündigung oder Aufforderung und über die übrigen im §. 540 bezeichneten Streitigkeiten ist der Beweis durch Zeugen, insoweit deren Vernehmung binnen einer Woche nicht erfolgen kann, auf Antrag der Gegenpartei nicht zuzulassen.

Die in diesem Verfahren ausgeschlossenen Beweise sind zur Ausführung im ordentlichen Verfahren zu verweisen.

§. 552 (gleichlautend).

§. 553.

Der Miether unbeweglicher Sachen hat, insofern durch besondere Vorschriften nicht etwas Anderes festgesetzt ist, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Miethzeit die Räumung zu beginnen, und dem Uebernehmer der gemietheten Sache spätestens zur Mittagszeit einen zur Verwahrung eines Theils seiner Fahrnisse geeigneten Platz einzuräumen, am Mittage des letzten Tages aber den Miethgegenstand vollständig geräumt zu überlassen.

Der Pächter hat die Räumung von Pachtgütern, bei welchen sich Gebäude befinden, spätestens am achten Tage vor Ablauf der Pachtzeit zu beginnen und dem Uebernehmer die zur Unterbringung eines Theils seiner Fahrnisse und zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlichen Räumlichkeiten spätestens zur Mittagszeit zu überlassen; am Mittage des letzten Tages der Pachtzeit ist der Pachtgegenstand vollständig zu räumen und zu übergeben.

Andere Pachtgegenstände sind bei Ablauf der Pachtzeit sogleich zu übergeben.

§. 553 (gleichlautend).

§. 554.

Wird ein Bestandvertrag ohne vorausgegangene Aufkündigung in Folge einer Klage für aufgehoben oder erloschen erklärt, so sind die im §. 553 bestimmten Fristen zur Räumung und Uebergabe in das Urtheil aufzunehmen.

§. 554 (gleichlautend).

§. 555.

In sofern zwischen dem Bestandgeber und einem Afterbestandnehmer kein besonderes Uebereinkommen besteht, sind Aufkündigungen, welche der Bestandnehmer nicht bestritten hat, und alle gegen denselben ergangenen Beschlüsse und Urtheile auch gegen dessen Afterbestandnehmer wirksam, selbst wenn dem letzteren nicht aufgekündigt oder derselbe den Verhandlungen nicht beigezogen worden ist.

§. 555 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 556.

Die Vorschriften der §§. 540 bis 554 finden auch Anwendung auf die im §. 1103 des a. b. G. B. bezeichneten Verträge, durch welche das Gut gegen einen verhältnißmäßigen Theil der Früchte zur Bewirthschaftung überlassen wird. Solche Verträge sind nach den in den vorstehenden Paragraphen für Pachtverträge gegebenen Vorschriften zu behandeln. Ingleichen finden diese Vorschriften auf Streitigkeiten aus der Verpachtung öffentlicher Gefälle sinngemäße Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Aufforderung zur Geltendmachung von Rechten.

I. Im Falle der Berühmung.

§. 557.

Die Aufforderung zur Erhebung einer Klage findet gegen denjenigen statt, welcher sich eines Anspruchs an den Auffordernden berühmt, sofern die Klage wegen dieses Anspruches zur Zeit der Aufforderung erhoben werden kann und die Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Aufforderung nicht für unzulässig erklären.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage zu, durch welche eine richterliche Entscheidung über den Anspruch herbeigeführt werden kann, so ist die Aufforderung nicht zulässig.

§. 558.

Die Aufforderung ist vor demjenigen Gerichte zu erheben, welches für die Klage, zu deren Erhebung aufgefordert wird, zuständig ist.

Sind für diese Klage mehrere Gerichte zuständig, so steht dem Auffordernden das Recht zu, die Aufforderung vor dem einen oder andern derselben zu erheben. Vor dem gewählten Gerichte ist auch die aufgeforderte Klage zu erheben.

§. 559.

Die Aufforderung ist mit einer Klage zu erheben; in derselben ist das Begehren dahin zu richten, daß der Aufgeforderte verhalten werde zur Geltendmachung des Anspruchs, dessen er sich berühmt hat, Klage zu erheben und daß im Unterlassungsfalle sein Klagerecht für erloschen erklärt werde.

Für die Aufforderung genügt die Bescheinigung der dieselbe begründenden Thatsachen.

§. 560.

Wird der Aufgeforderte zur Klageerhebung verurtheilt, so ist in dem Urtheile zugleich für die Erhebung der Klage eine Frist, deren Dauer nicht

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 556 (gleichlautend.)

§. 557 (gleichlautend).

§. 558 (gleichlautend).

§. 559 (gleichlautend).

§. 560 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

kürzer als ein Monat sein darf, mit der Androhung zu bestimmen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Antrag des Auffordernden das Klagerecht für erloschen würde erklärt werden.

Eine Erstreckung dieser Frist findet ohne Zustimmung des Auffordernden nur dann statt, wenn von dem Aufgeforderten ein unabwendbares Hinderniß, die Klage zu erheben, angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

§. 561.

Hat der Aufgeforderte die Klage bis zum Ablaufe der festgesetzten oder erstreckten Frist nicht erhoben, so ist dessen Klagerecht auf Antrag des Auffordernden durch Beschluß für erloschen zu erklären.

Gegen den gefaßten Beschluß ist der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 562.

Ist die Klage von dem Aufgeforderten zwar rechtzeitig erhoben worden, deren Abweisung aber in solcher Weise erfolgt, daß dadurch die Anstellung einer neuen Klage wegen desselben Anspruchs nicht ausgeschlossen wird (§§. 223 und 273), so hat das Gericht auf Antrag des Auffordernden durch Beschluß zur Erhebung der Klage eine weitere Frist, deren Dauer einen Monat nicht übersteigen darf, mit der Androhung zu bestimmen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, oder wenn die Klage abermals in der vorerwähnten Weise abgewiesen werden würde, das Klagerecht auf Antrag des Auffordernden würde für erloschen erklärt werden. Gegen diesen Beschluß ist der Recurs zulässig.

Eine Erstreckung der bestimmten Frist findet ohne Zustimmung des Auffordernden nur wegen eines unabwendbaren Hindernisses, welches nöthigenfalls zu bescheinigen ist, statt.

II. Im Falle der Rechnungslegung.

§. 563.

Der Rechnungsleger kann denjenigen, welchem Rechnung gelegt wurde, mit der Aufforderungsklage belangen, daß er die Rechnung für richtig anerkenne oder bemängle.

§. 564.

Bestreitet der Aufgeforderte die Verpflichtung zur Anerkennung oder Bemänglung der Rechnung, so ist darüber durch Urtheil zu entscheiden.

Mit dem Urtheile, welches die Verpflichtung des Aufgeforderten ausspricht, ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Rechnung zu bemän-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 561 (gleichlautend).

§. 562 (gleichlautend).

§. 563 (gleichlautend).

§. 564 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

geln ist und nach deren Ablauf dieselbe als genehmigt erklärt werden wird.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 558, 559, 561 und 562 Anwendung.

III. Im Falle einer Bauführung.

§. 565.

Wer einen Bau, die Anlage einer Wasserleitung oder ein ähnliches Werk auszuführen beabsichtigt und sich gegen einen auf privatrechtlichen Gründen beruhenden Widerspruch einer bestimmten Person sichern will, ist befugt, diese Person zur Erklärung ihres Widerspruchs aufzufordern.

Der diese Aufforderung enthaltende Antrag muß bei dem Einzelgerichte, in dessen Bezirke das Werk ausgeführt werden soll, überreicht werden.

Das Gericht hat über den Antrag Tagfahrt auf kurze Zeit anzuberaumen. Mit der Abschrift des Antrages ist der Gegenpartei der Plan des Werkes mitzutheilen.

§. 566.

Ist ein Widerspruch bei der Tagfahrt nicht erhoben worden, so ist auf Antrag des Auffordernden durch Beschluß auszusprechen, daß ein späterer Widerspruch gegen die Ausführung des Werkes nach dem vorgelegten Plane nicht zu berücksichtigen sei. Wegen Versäumung dieser Tagfahrt findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Die Kosten des Verfahrens hat in diesem Falle der Auffordernde zu tragen.

Wird Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag des Auffordernden durch Urtheil darüber zu entscheiden, ob der Aufgeforderte nach Maßgabe des §. 557 zur Erhebung einer Klage verpflichtet sei. Wird dessen Verpflichtung zur Klagerhebung ausgesprochen, so finden die Vorschriften der §§. 560 bis 562 Anwendung. Die aufgeforderte Klage ist vor dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte zu erheben.

IV. Zum Zwecke der Amortisirung einer Urkunde.

§. 567.

Die gerichtliche Aufforderung zum Zwecke der Amortisirung einer verlorenen oder vernichteten Urkunde kann Derjenige ansuchen, welchem das in derselben beurkundete Recht zusteht oder welchem dieselbe zum Beweise eines ihm zustehenden Rechtes oder einer erfüllten Verbindlichkeit zu dienen hat.

Andere Personen müssen die Einwilligung der nach Absatz 1 berechtigten Person nachweisen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 565 (gleichlautend).

§. 566.

Ist ein Widerspruch bei der Tagfahrt nicht erhoben worden, so ist auf Antrag des Auffordernden durch Beschluß auszusprechen, daß gegen die Ausführung des Werkes nach dem vorgelegten Plane **ein späterer Widerspruch** nicht zu berücksichtigen sei. Wegen Versäumung dieser Tagfahrt findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Die Kosten des Verfahrens hat in diesem Falle der Auffordernde zu tragen.

Wird Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag des Auffordernden durch Urtheil darüber zu entscheiden, ob der Aufgeforderte nach Maßgabe des §. 557 zur Erhebung einer Klage verpflichtet sei. Wird dessen Verpflichtung zur Klagerhebung ausgesprochen, so finden die Vorschriften der §§. 560 bis 562 Anwendung. Die aufgeforderte Klage ist vor dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte zu erheben.

§. 567 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Handelt es sich um die Amortisirung einer auf den Ueberbringer lautenden Urkunde, so muß der Gesuchsteller bescheinigen, daß er zur Zeit des behaupteten Verlustes oder der Vernichtung der Urkunde im Besitze derselben gewesen sei.

§. 568.

Das Gesuch ist bei dem Collegialgerichte, in dessen Bezirke die Verpflichtung aus der Urkunde zu erfüllen ist, und wenn der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht begründet ist, bei demjenigen Collegialgerichte zu überreichen, in dessen Bezirke der laut der Urkunde Berechtigte oder derjenige, welchem sie zum Beweise dienen soll, seinen Wohnsitz hat.

In dem Gesuche ist die Urkunde genau zu beschreiben.

Das Gericht hat das Gesuch durch Bescheid zu erledigen und, wenn es dasselbe zulässig findet, ein Edict auszufertigen, durch welches der allfällige Inhaber der Urkunde aufgefordert wird, binnen der Frist eines Jahres seine Inhabung dem Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls auf Antrag des Auffordernden die Urkunde für nichtig und erloschen erklärt werden würde.

§. 569.

Das Edict muß eine genaue Beschreibung der Urkunde enthalten. Es ist bei Gericht anzuschlagen und dreimal in die zu amtlichen Kundmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten.

Der Anschlag bei Gericht wird von dem Gerichtsschreiber, die Einschaltung von dem Gesuchsteller besorgt, welchem eine Abschrift des Edictes von Amtswegen zuzustellen ist.

Die Edictalfrist läuft von dem Tage der dritten Einschaltung in die Zeitung.

§. 570.

Wenn der Gesuchsteller seinen Anspruch bescheinigt oder für Kosten und Schadenersatz Sicherheit leistet, so ist demselben ein Verbot dahin zu bewilligen, daß auf die verlorene Urkunde bis auf Weiteres keine Zahlung zu leisten sei.

Dem Gesuchsteller liegt ob, den das Verbot bewilligenden Bescheid den durch die Urkunde verpflichteten Personen zuzustellen.

§. 571.

Der Inhaber der Urkunde, welcher die Aufhebung des Amortisirungsverfahrens und des etwa bewilligten Verbotes erwirken will, hat den Auffordernden durch Zustellung eines schriftlichen Antrages zu der auf kurze Zeit anzuberaumenden Tagfahrt vorzuladen.

Das Gericht hat über den Antrag auf Aufhebung des Amortisirungsverfahrens durch Beschluß zu entscheiden und wenn es dem Antrage stattgibt,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 568 (gleichlautend).

§. 569 (gleichlautend).

§. 570 (gleichlautend).

§. 571 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

sogleich von Amtswegen die Abnahme des Edictes zu verfügen. Gegen den gefaßten Beschluß ist der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft.

War ein Verbot bewilligt, so ist dem Aufforderer eine angemessene Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Verbot auf Antrag des Inhabers durch Beschluß aufzuheben ist. In diesem Falle kommen die Vorschriften der §§. 561 und 562 zur Anwendung.

§. 572.

Hat sich während der Edictalfrist ein Inhaber der Urkunde nicht gemeldet, so ist dem Aufforderer darüber von dem Gerichtsschreiber ein Zeugniß auszustellen und über Gesuch des Aufforderers, mit welchem dieses Zeugniß und der Nachweis über die erfolgte Einschaltung des Edicts vorzulegen ist, durch Bescheid zu erkennen, daß die Urkunde nichtig und erloschen sei.

Dem Aufforderer liegt ob, dieses Erkenntniß den durch die Urkunde verpflichteten Personen zuzustellen.

§. 573.

Wird bewiesen, daß dem Aufforderer zur Zeit des Amortisirungsverfahrens der Inhaber der Urkunde bekannt gewesen sei, so kann dem letzteren die erfolgte Amortisirung der Urkunde nicht entgegengesetzt werden.

§. 574.

Bei Urkunden, welche auf Ueberbringer lauten ist, wenn die Schuld zur Zeit der Ueberreichung des Amortisirungsgesuches noch nicht fällig ist, die Edictalfrist auf ein Jahr nach Fälligkeit der Schuld festzusetzen.

Ein Verbot kann bezüglich solcher Urkunden nicht bewilligt werden.

§. 575.

Die Vorschriften der §§. 567 bis 574 finden auf die Amortisirung der Staatspapiere, der Sparcassebüchel und der von Actiengesellschaften, Commandit-Actiengesellschaften, von Vereinen, Anstalten und Unternehmungen ausgegebenen Werthpapiere nur insoweit Anwendung, als nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in den staatlich genehmigten und veröffentlichten Statuten etwas Anderes bestimmt ist.

In Ansehung der Amortisirung der Wechsel und der im §. 301 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden kommen die Bestimmungen des Artikels 73 der Wechselordnung in Ansehung der Amortisirung alter Satzposten die Vorschriften der Grundbuchsordnung zur Anwendung.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 572 (gleichlautend).

§. 573 (gleichlautend).

§. 574 (gleichlautend).

§. 575.

Die Vorschriften der §§. 567 bis 574 finden auf die Amortisirung der Staatspapiere, der Sparcassebüchel und der von Actiengesellschaften, Commandit-Actiengesellschaften, von Vereinen, Anstalten und Unternehmungen ausgegebenen Werthpapiere, **sowie auf die von andern Corporationen oder Privaten ausgegebenen Werthpapiere, wenn diese Letztern auf den Ueberbringer lauten oder mit auf den Ueberbringer lautenden Zinsencoupons versehen sind,** nur insoweit Anwendung, als nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in den staatlich genehmigten und veröffentlichten Statuten etwas Anderes bestimmt ist.

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

In Ansehung der Amortisirung der Wechsel und der im §. 301 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden kommen die Bestimmungen des Artikels 73 der Wechselordnung, in Ansehung der Amortisirung alter Satzposten die Vorschriften der Grundbuchsordnung, **endlich in Ansehung der Amortisirung der Talons die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 88 zur Anwendung.**

Siebenter Abschnitt.

Rechnungsproceß.

§. 576.

Wer eine ihm gelegte Rechnung bemängeln will, oder hiezu in Folge vorausgegangener Aufforderung des Rechnungslegers verpflichtet worden ist, muß seine Mängel vor dem zuständigen Collegialgerichte mit einer schriftlichen Klage geltend machen, in welcher die einzelnen Posten abgesondert zu behandeln und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen sind.

Mit der Klagschrift muß eine Abschrift der bemängelnden Rechnung zugestellt und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden.

§. 576 (gleichlautend).

§. 577.

Die in der Klage angenommene Ordnung der Posten ist in der weiteren Verhandlung einzuhalten.

In dem Urtheile ist über jede streitige Post abgesondert zu entscheiden; auch sind in demselben jene Posten zu bezeichnen, welche unbestritten geblieben sind.

§. 577 (gleichlautend).

§. 578.

In Rechnungsprocessen, welche wegen größeren Umfangs oder größerer Verwickelung eine gründliche Erörterung im ordentlichen Verfahren nicht erwarten lassen, kann das Gericht in der über die Klage anberaumten Tagfahrt auf Antrag oder von Amtswegen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung anordnen und es kommen hiebei die nachstehenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 578 (gleichlautend).

§. 579.

Proceßhindernde Einreden sind vor der Verhandlung über den Antrag auf Anordnung des schriftlichen Verfahrens zu verhandeln und zu erledigen.

Proceßhindernde Einreden, welche erst in dem schriftlichen Verfahren vorgebracht werden, sind nur unter den Voraussetzungen des §. 245 zu berücksichtigen.

§. 579 (gleichlautend).

§. 580.

In dem Beschlusse, welcher das schriftliche Verfahren anordnet, ist zugleich die Frist, binnen welcher die Einredeschrift einzureichen ist, zu bestimmen, und ein Gerichtsmitglied mit der Leitung des Verfahrens zu beauftragen.

§. 580 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 581.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens angeordnet oder für unstatthaft erklärt wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 582.

Den Parteien sind mit Einschluß der Klage und Einredeschrift vier Proceßschriften gestattet.

Die Einredeschrift wird dem Kläger zur Einreichung der Replik, diese dem Beklagten zur Einreichung der Duplik, die letztere dem Kläger zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Ist die Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet, so findet auf die Mittheilung der Einredeschrift und der weiteren Proceßschriften die Vorschrift des §. 239, Absatz 3, sinngemäße Anwendung.

Die Fristen zur Einreichung der Replik und Duplik bestimmt der beauftragte Richter. Er entscheidet über Anträge um Erstreckung der Fristen zur Einredeschrift und zu den weiteren Proceßschriften.

Gegen die von dem beauftragten Richter in Ansehung dieser Fristen getroffenen Verfügungen können die Parteien innerhalb der Frist von drei Tagen bei dem Proceßgerichte Gegenvorstellung erheben, welches darüber durch Beschluß zu entscheiden hat.

§. 583.

Die Proceßschriften und alle anderen Anträge im Laufe dieses Verfahrens sind in Urschrift und zweifacher Abschrift zu überreichen. Der Tag der Einreichung ist auf der Urschrift und den Abschriften zu bemerken.

Die Zustellung der von dem beauftragten Richter getroffenen Verfügungen erfolgt von Amtswegen, wenn nicht die Partei erklärt hat, die Zustellung selbst besorgen zu wollen.

§. 584.

Die Partei hat die in ihren Händen befindlichen Urkunden, deren sie sich als Beweismittel bedienen will, gleichzeitig mit der Schrift, in welcher sie auf die Urkunden Bezug genommen hat, auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Gegenpartei in Urschrift niederzulegen. Ist dieses unterblieben, so hat der beauftragte Richter auf Antrag anzuordnen, daß die Urkunden binnen einer zu bestimmenden Frist niedergelegt werden. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, oder ist, wenn die Vorlegung vor einem ersuchten Gerichte angeordnet war, die Urkunde daselbst nicht vorgelegt worden, so tritt der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein. Wegen Versäumung

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 581 (gleichlautend).

§. 582 (gleichlautend).

§. 583 (gleichlautend).

§. 584 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

der zur Niederlegung der Urschrift bestimmten Frist oder der hierzu bei dem ersuchten Gerichte anberaumten Tagfahrt ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Ueber Streitigkeiten, welche die Vorlegung der Urkunden oder die Rückgabe der vorgelegten Urkunden betreffen, entscheidet das Proceßgericht nach Anhörung der Parteien durch Beschluß.

§. 585.

Einreden, Repliken und Dupliken sind in den dafür bestimmten Proceßschriften vorzubringen.

In der Duplikschrift können Einreden nur unter den Voraussetzungen des §. 245 vorgebracht werden.

§. 585 (gleichlautend).

§. 586.

Jede Partei hat spätestens in der letzten von ihr einzureichenden Proceßschrift ihre Beweismittel anzubieten und die selbstständigen, gegen die Zulässigkeit oder rechtliche Wirksamkeit der von der Gegenpartei bezeichneten Beweismittel gerichteten thatsächlichen Einwendungen vorzubringen.

§. 586 (gleichlautend).

§. 587.

Ueber die von einer Partei vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel hat sich die Gegenpartei in ihren Proceßschriften in derselben Weise und unter denselben Rechtsnachtheilen zu erklären, wie sie dieses nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren in der mündlichen Verhandlung zu thun verbunden sein würde.

§. 587 (gleichlautend).

§. 588.

Hat eine Partei die Einreichung einer Proceßschrift versäumt, so ist die Gegenpartei berechtigt, die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung anzusuchen. Ueber dieses Gesuch entscheidet das Gericht durch Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 588 (gleichlautend).

§. 589.

Proceßschriften, welche erst nach dem Ablaufe der zu ihrer Einreichung festgesetzten Frist eingereicht werden, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Einreichung erfolgt ist, bevor die Gegenpartei die Anberaumung der mündlichen Schlußverhandlung angesucht hat. Ist dieses Gesuch und die Proceßschrift an dem nämlichen Tage eingereicht worden, so wird die Proceßschrift ohne Rücksicht auf die Stunde der Einreichung, als früher eingereicht angesehen.

§. 589 (gleichlautend).

§. 590.

Nach dem Schlusse des Schriftenwechsels hat der beauftragte Richter die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung in eine nach Rücksprache mit

§. 590 (gleichlautend)

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

dem Vorsitzenden des Gerichtes zu bestimmende Sitzung des Proceßgerichtes vorzuladen.

In gleicher Weise hat derselbe zu verfahren, wenn eine andere Entscheidung nöthig wird, zu welcher er nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht befugt ist, oder wenn gegen eine von ihm getroffene Verfügung Gegenvorstellung erhoben wird.

§. 591.

In der Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung ist von einem Mitgliede des Gerichtes auf Grund der Proceßschriften eine Darstellung des erheblichen Inhalts der Acten ohne Darlegung der eigenen Ansicht vorzutragen.

Mit diesem Vortrage ist vorzugehen, wenn auch beide Parteien in der Tagfahrt nicht erschienen sind.

Die anwesenden Parteien sind zur Ergänzung und Berichtigung des Vortrages, sowie zu Rechtsausführungen befugt. Der Vorsitzende kann verfügen, daß die Anhörung der Parteien bezüglich jeder streitigen Post nach dem Vortrage des Berichterstatters stattfinde.

§. 591 (gleichlautend).

§. 592.

Neue Mängel dürfen in der mündlichen Schlußverhandlung von dem Kläger selbst mit Einwilligung des Beklagten nicht vorgebracht werden.

§. 592 (gleichlautend).

§. 593.

Thatsachen und Beweismittel, sowie selbstständige Einwendungen gegen die Beweismittel des Gegners, welche von einer Partei erst in der mündlichen Schlußverhandlung geltend gemacht werden, sind nur insoweit zu berücksichtigen, als dieselben zur Widerlegung von Thatsachen und Entkräftung von Beweismitteln bestimmt sind, über welche die Partei in dem schriftlichen Verfahren sich zu erklären keine Gelegenheit hatte, oder in soweit deren Vorbringen in dem ordentlichen Verfahren noch nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zulässig sein würde.

§. 593 (gleichlautend).

§. 594.

Werden in Gemäßheit des §. 593 Thatsachen oder Beweismittel oder Einwendungen in der mündlichen Schlußverhandlung vorgebracht, so ist dieses neue Vorbringen durch sofort zu übergebende schriftliche Bemerkungen oder durch das Sitzungsprotokoll festzustellen und vorzulesen.

§. 594 (gleichlautend).

§. 595.

Wird eine Beweisverordnung erlassen, so ist nach beendeter Beweisaufnahme Tagfahrt zur Beweisausführung anzuberaumen, bei welcher ein Mitglied des Gerichtes über den Rechtsstreit und

§. 595 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

das Ergebniß der Beweisaufnahme nach Vorschrift des §. 591 Vortrag zu erstatten hat.

Die Parteien sind zu Ergänzungen und Berichtungen des Vortrages, sowie zu Rechtsausführungen befugt.

§. 596.

Die richterliche Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Acten. Bei der Entscheidung können aber nur diejenigen Richter mitwirken, welche auch die von den Parteien vorgetragenen Rechtsausführungen gehört haben.

Wegen Versäumung der Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung oder Beweisausführung findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Achter Abschnitt.

Schiedsgerichtliches Verfahren.

§. 597.

Die Parteien können die Entscheidung eines Rechtsstreites, in sofern sie über den Gegenstand desselben einen Vergleich anzuschließen befugt sind, durch beiderseitiges Einverständniß einem oder mehreren Schiedsrichtern übertragen.

Sie können unter derselben Voraussetzung das Uebereinkommen dahin treffen, daß alle bezüglich eines bestimmten Rechtsverhältnisses künftig entstehenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden sollen.

§. 598.

Der Schiedsvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden.

Derselbe muß, wenn er bezüglich eines bestimmten Rechtsstreites abgeschlossen wird, die Bezeichnung des Rechtsstreites und der Person der Schiedsrichter enthalten.

Wenn in einem für die Entscheidung künftiger Streitigkeiten vorhinein abgeschlossenen Schiedsvertrage die Art und Weise der Bildung des Schiedsgerichtes nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ist bei vorkommenden Streitigkeiten von jeder Partei ein Schiedsrichter zu wählen; die gewählten Schiedsrichter haben einen dritten als Obmann zu ernennen.

Die Partei, welche die Bildung des Schiedsgerichtes bewirken will, hat die von ihr getroffene Wahl dem Gegner mittelst eines notariellen Actes oder mittelst Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bekannt zu geben. Dem Gegner liegt ob, binnen zwei Wochen nach erhaltener Mittheilung den von ihm gewählten Schiedsrichter der Partei in gleicher Weise bekannt zu geben,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 596 (gleichlautend).

§. 597 (gleichlautend).

§. 598 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

widrigenfalls die Partei das Recht hat, auch den zweiten Schiedsrichter zu wählen.

Wenn sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen können, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Loos.

§. 599.

Die Mitglieder des Gerichts, welches nach den Gesetzen zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig wäre, können zu Schiedsrichtern nicht ernannt werden.

§. 599 (gleichlautend).

§. 600.

Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.

Wer die Annahme schriftlich erklärt hat, kann nur mit Zustimmung der Parteien zurücktreten, und ist zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er ohne Zustimmung zurücktritt, oder den übernommenen Auftrag nicht erfüllt oder dessen Erfüllung ungebührlich verzögert und ein unverschuldetes Hinderniß nicht nachzuweisen vermag.

Er kann auch auf Antrag von dem Collegialgerichte, welches ohne Schiedsvertrag für den Rechtsstreit zuständig sein würde, oder in dessen Bezirke sich das zuständige Einzelgericht befindet, durch angemessene Geldstrafen zur Erfüllung des übernommenen Auftrages angehalten werden.

§. 600 (gleichlautend).

§. 601.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Partei, welche allein oder in Gemeinschaft mit der Gegenpartei den Schiedsrichter ernannt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund erst nach der Ernennung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist.

Der Ablehnungsantrag ist vor dem im §. 600 bezeichneten Gerichte zu stellen und von demselben durch Beschluß zu erledigen, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 48 und 49 auch auf die Ablehnung eines Schiedrichters Anwendung.

§. 601 (gleichlautend).

§. 602.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, wenn ein in demselben benannter Schiedsrichter nicht annimmt, zurücktritt, stirbt, abgelehnt oder aus anderen Gründen den Auftrag zu vollziehen unfähig wird, sofern nicht für diese Fälle durch Uebereinkunft der Parteien Vorsorge getroffen ist.

§. 602 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 603.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Parteien zu hören und das dem Rechtsstreite zum Grunde liegende thatsächliche Verhältniß zu ermitteln. Die Formen des Verfahrens sind, sofern durch Uebereinkunft der Parteien oder durch besondere gesetzliche Vorschriften nicht etwas Anderes bestimmt ist, dem Ermessen der Schiedsrichter überlassen.

Wenn sich eine Partei in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte nicht einläßt, so ist auf Grund der mit der anderen Partei gepflogenen Verhandlungen und der allfälligen Beweiserhebungen zu entscheiden.

Die Schiedrichter dürfen weder Strafen noch Zwangsmaßregeln verhängen.

Wird die eidliche Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, oder die Ablegung eines Parteieneides erforderlich, so haben die Schiedsrichter den zuständigen Einzelrichter um die Vornahme der Amtshandlung zu ersuchen. Die Einzelrichter sind verpflichtet dem Ersuchen zu entsprechen.

Die Schiedsrichter können die in den §§. 770 bis 772 bezeichneten einstweiligen Verfügungen treffen. Zur Bewilligung anderer Sicherstellungsmittel sind dieselben nicht befugt.

§. 604.

Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, so entscheidet die Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Schiedsvertrag für erloschen, wenn ein Obmann nicht benannt ist und die Parteien sich in einer von den Schiedsrichtern festzusetzenden kurzen Frist über die Ernennung eines Obmannes nicht vereinigen.

Wird ein Obmann ernannt, so ist, wenn der Rechtsstreit mündlich verhandelt worden war, die Verhandlung vor dem verstärktem Schiedsgerichte zu wiederholen.

§. 605.

Das schiedsrichterliche Urtheil muß mit Entscheidungsgründen versehen und von den Schiedsrichtern unterschrieben sein.

Die Unterschrift des Urtheils ist, sofern die Parteien nicht etwas Anderes bestimmt haben, auf der Gerichtsschreiberei des im §. 600 bezeichneten Collegialgerichtes niederzulegen.

In Ansehung der Zustellung finden die Vorschriften für die Zustellung gerichtlicher Urtheile Anwendung; an die Stelle der Ausfertigung tritt eine von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigende Abschrift des Urtheils.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 603.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Parteien zu hören und das dem Rechtsstreite zum Grunde liegende thatsächliche Verhältniß zu ermitteln. Die Formen des Verfahrens sind, sofern durch Uebereinkunft der Parteien oder durch besondere gesetzliche Vorschriften nicht etwas Anderes bestimmt ist, dem Ermessen der Schiedsrichter überlassen.

Wenn sich eine Partei in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte nicht einläßt, so ist auf Grund der mit der anderen Partei gepflogenen Verhandlungen und der allfälligen Beweiserhebungen zu entscheiden.

Die Schiedsrichter dürfen weder Strafen noch Zwangsmaßregeln verhängen.

Wird die eidliche Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, oder die Ablegung eines Parteieneides erforderlich, so haben die Schiedsrichter den zuständigen Einzelrichter um die Vornahme der Amtshandlung zu ersuchen. Die Einzelrichter sind verpflichtet dem Ersuchen zu entsprechen.

Die Schiedsrichter können die in den §§. 770 bis 772 bezeichneten einstweiligen Verfügungen **beschließen**. Zur Bewilligung anderer Sicherstellungsmittel sind dieselben nicht befugt.

§. 604.

Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, so entscheidet die Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Schiedsvertrag für erloschen, wenn ein Obmann nicht **bestellt** ist und die Parteien sich in einer von den Schiedsrichtern festzusetzenden kurzen Frist über die Ernennung eines Obmannes nicht vereinigen.

Wird ein Obmann ernannt, so ist, wenn der Rechtsstreit mündlich verhandelt worden war, die Verhandlung vor dem verstärkten Schiedsgerichte zu wiederholen.

§. 605 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 606.

Wird die Erlassung des schiedsrichterlichen Urtheils ungebührlich verzögert, so kann jede Partei bei dem im §. 600 bezeichneten Gerichte antragen, daß zur Erlassung des Urtheils eine angemessene Frist festgesetzt und nach fruchtlosem Ablaufe derselben der Schiedsvertrag für erloschen erklärt werde.

Ueber diesen Antrag hat das Gericht allenfalls nach Einvernehmung der Schiedsrichter durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßig ist.

§. 607.

Die Parteien können sich vorbehalten, daß derjenige, welcher sich durch das Urtheil des Schiedsgerichtes beschwert erachtet, die Streitsache bei dem zuständigen Gerichte anhängig machen könne. Um von diesem Vorbehalte Gebrauch zu machen, muß binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des schiedsrichterlichen Urtheils vor dem zuständigen Gerichte die Klage in der Hauptsache oder die Aufforderungsklage erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Recht der Klageerhebung erloschen.

Ebenso bleibt den Parteien vorbehalten, in dem Schiedsvertrage über die Bestellung einer schiedsgerichtlichen zweiten Instanz die Uebereinkunft zu treffen.

Außerdem können schiedsrichterliche Urtheile mit Ausschluß aller Rechtsmittel nur mit der Vernichtungsklage angefochten werden.

§. 608.

Schiedsrichterliche Urtheile, welche keinem schiedsrichterlichen Rechtszuge unterliegen, sind vollstreckbar, wenn binnen der Frist von zwei Wochen von dem Tage der Zustellung des Urtheiles weder die im Schiedsvertrage vorbehaltene Betretung des ordentlichen Rechtsweges erfolgt, noch die Vernichtungsklage erhoben worden ist.

Die Executionsclausel darf nur in Folge gerichtlicher Bewilligung, für welche das im §. 600 bezeichnete Collegialgericht zuständig ist, ertheilt werden.

Dem Gesuche um Ertheilung der Executionsclausel hat die Partei den Schiedsvertrag, eine Abschrift des Urtheils, die Urkunde über dessen Zustellung und die schiedsgerichtlichen Proceßacten beizulegen.

Ueber das Gesuch ist durch Bescheid zu entscheiden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 606 (gleichlautend).

§. 607 (gleichlautend).

§. 608 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 609.

Die Executionsclausel ist zu verweigern, wenn ein rechtsgiltiger Schiedsvertrag nicht bestanden hat, oder zur Zeit der Urtheilsfällung schon erloschen war, wenn der Schiedsvertrag auf den entschiedenen Rechtsstreit sich nicht bezieht, oder wenn hinsichtlich der Besetzung oder Beschlußfassung des Schiedsgerichtes oder bezüglich der Ausfertigung des Urtheils eine gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmung verletzt ist, oder wenn das Urtheil unverständlich ist.

§. 609 (gleichlautend).

§. 610.

Der Vollzug der von den Schiedsrichtern beschlossenen einstweiligen Verfügungen findet nur auf Grund gerichtlicher Bewilligung Statt, welche bei dem im §. 600 bezeichneten Collegialgerichte anzusuchen ist.

Die Bewilligung kann nur aus den im §. 609 angeführten Gründen verweigert werden.

§. 610 (gleichlautend).

§. 611.

Die Vernichtung des schiedsrichterlichen Urtheils kann im Wege der Klage begehrt werden:

1. aus den im §. 609 bezeichneten Gründen;
2. wenn die Schiedsrichter die Grenzen ihres Auftrages überschritten haben;
3. wenn der Partei, zu deren Nachtheile entschieden ist, in dem schiedsrichterlichen Verfahren das Gehör verweigert worden ist;
4. aus den Gründen, welche nach den §§. 720 bis 722 zur Wiederaufnahmsklage berechtigen.

§. 611 (gleichlautend).

§. 612.

Die Vernichtungsklage ist vor dem Gerichte zu erheben, welches für die Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses zuständig ist.

Aus einem der im §. 611, Ziffer 1—3 bezeichneten Gründe kann die Vernichtungsklage noch innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des mit dem Vollstreckungsbeschlusse versehenen schiedsrichterlichen Urtheils erhoben werden.

Durch die nach Ablauf der im §. 608 bezeichneten zweiwöchentlichen Frist erfolgte Erhebung der Vernichtungsklage wird die Execution des schiedsrichterlichen Urtheils nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzten Schadens bescheinigt wird, auf Antrag beschließen, daß die Execution nur bis zur Sicherstellung oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

§. 612 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Wird die Vernichtungsklage aus Gründen des §. 611, Ziffer 4 erhoben, so kommen die Vorschriften der §§. 726, 727 und 728 zur Anwendung.

§. 613.

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch auf solche Schiedsgerichte Anwendung, welche durch Statuten, letztwillige Anordnungen oder andere gesetzlich zulässige Verfügungen bestellt sind.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 613.

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch auf solche Schiedsgerichte, welche durch Statuten, letztwillige Anordnungen oder andere gesetzlich zulässige Verfügungen bestellt sind **insoferne Anwendung als die betheiligten Parteien über die von dem Gesetze der vertragsmäßigen Einigung anheimgestellten Puncte nicht etwas anders schriftlich vereinbart haben.**

Neunter Abschnitt.

Verfahren zur Erwirkung der Todeserklärung und zur Erweisung des Todes durch Zeugen.

§. 614.

Wer nach den Bestimmungen des a. b. G. B. die Todeserklärung eines Abwesenden oder Vermißten erwirken will, muß dieselbe mittelst Klage begehren.

§. 614 (gleichlautend).

§. 615.

Für die Klage ist, wenn die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung erfolgen soll, das Collegialgericht, in dessen Bezirke der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, für andere Fälle das Collegialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Abwesende oder Vermißte seinen letzten Wohnsitz hatte.

§. 615 (gleichlautend).

§. 616.

Die Klage ist bei dem zuständigen Gerichte zu überreichen.

Das Gericht hat, wenn es seine Zuständigkeit begründet findet, von Amtswegen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für den Abwesenden oder Vermißten durch Bescheid einen Curator zu bestellen, und das auf ein Jahr gestellte Edict auszufertigen.

§. 616 (gleichlautend).

§. 617.

Das Gericht hat die Zustellung der Klage an den Kläger und an den Curator, sowie den Anschlag des Edictes bei Gericht von Amtswegen zu verfügen.

Der Kläger, welchem eine Ausfertigung des Edictes mitzutheilen ist, hat die dreimalige Einschaltung desselben in die Zeitungen zu besorgen; die Edictalfrist lauft von dem Tage der dritten Einschaltungen.

§. 617 (gleichlautend.)

§. 618.

Nach Ablauf der Edictalfrist kann der Kläger bei dem Gerichte die Anberaumung der Tagfahrt

§. 618 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

zur mündlichen Verhandlung über die Klage begehren.

Er hat zu diesem Zwecke die erfolgte Verlautbarung des Edictes durch Vorlage der Zeitungsblätter, in welchen dasselbe enthalten ist, nachzuweisen und sohin den Curator zu der anberaumten Tagfahrt vorzuladen.

§. 619.

Ein Versäumungsverfahren findet gegen den Curator nicht statt und es ist im Falle des Ausbleibens desselben, nöthigenfalls nach Bestellung eines anderen Curators neuerliche Tagfahrt anzuordnen.

Zugeständnisse des Curators sind nur insoferne zu berücksichtigen, als sie mit den Ergebnissen der Verhandlung und der Beweisaufnahme nicht im Widerspruche stehen.

§. 619 (gleichlautend).

§. 620.

Zur mündlichen Verhandlung über eine Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung ist der am Sitze des Collegialgerichtes bestellte Staatsanwalt beizuziehen. Demselben ist die Klage, sowie die vom Curator niedergelegte Einredeschrift, drei Tage vor der Tagfahrt zur Einsicht mitzutheilen.

§. 620 (gleichlautend).

§. 621.

Der Staatsanwalt hat in der mündlichen Verhandlung die im Interesse der Aufrechthaltung des Ehebandes zweckdienlichen Bemerkungen zu machen und nach dem Schlusse der Verhandlung sein Gutachten abzugeben.

Die Verhandlung ist nichtig, wenn sie in Abwesenheit des Staatsanwaltes stattgefunden hat, oder wenn derselbe nicht gehört worden ist.

§. 621 (gleichlautend).

§. 622.

Das Urtheil, welches die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung ausspricht, muß der Kläger sowohl dem Curator, als auch dem Staatsanwalte zustellen.

Durch den von Seite des Curators unbenützt gebliebenen Ablauf der Berufungsfrist erwächst das Urtheil nicht in Rechtskraft. Es steht in diesem Falle dem Staatsanwalte noch die weitere Frist von einer Woche zu, um zum Zwecke der Erhebung der Berufung an die Stelle des Curators einzutreten.

§. 622 (gleichlautend).

§. 623.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf Urtheile der zweiten

§. 623 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Instanz, durch welche die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung ausgesprochen wird, in Bezug auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Anwendung.

Die von dem Curator oder dem Staatsanwalte erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Rechtskraft des Urtheils.

§. 624.

Die Kosten des Verfahrens hat in allen Fällen der Kläger zu tragen.

§. 625.

Die Vorschriften der §§. 614—624 kommen auch in dem Verfahren zur Anwendung, in welchem der Tod eines Menschen durch Zeugen erwiesen werden will.

In dem Edicte sind die aus der Klage zu entnehmenden Umstände der Art, Zeit und des Ortes des angeblichen Todes aufzuführen und sowohl der Beklagte als auch Alle, welche von dem Leben oder dem Tode desselben Kenntniß haben, aufzufordern, dem Curator oder dem Gerichte die Anzeige zu machen. Die Edictalfrist ist nach den Umständen des Falles, jedoch nie kürzer als auf drei Monate festzusetzen.

Nach erfolgter Erhebung der Klage kann die Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtnisse begehrt werden, wenn auch der Verlust des Beweismittels oder die Erschwerung seines Gebrauches nicht zu besorgen ist.

Zehnter Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen.

§. 626.

In Ehesachen der christlichen Glaubensgenossen ist, sofern die in diesem Gesetze bezeichneten Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung berufen sind, in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

a) Einverständliche Scheidung.

§. 627.

Ehegatten, welche einverständlich die Scheidung von Tisch und Bett erwirken wollen, haben

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 624 (gleichlautend).

§. 625 (gleichlautend).

§. 626.

In Ehesachen ist in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren, **in Betreff des Verfahrens bei einverständlichen Trennungen der Ehe israelitischer Glaubensgenossen bleiben jedoch die Bestimmungen der §§. 133 und 134 des a. b. G. B. unberührt.**

§. 627 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

ihr Gesuch bei dem Einzelgerichte zu überreichen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat.

Das Gericht hat, wenn es seine Zuständigkeit begründet findet, und das Gesuch den Vorschriften des a. b. G. B. entspricht, die Ehegatten persönlich nach Vorschrift des §. 105 a. b. G. B. einzuvernehmen und das Gesuch durch Bescheid zu erledigen.

b) Nichteinverständliche Scheidung.

§. 628.

Wenn über die Scheidung oder die vermögensrechtlichen und sonstigen aus der Ehe entspringenden Ansprüche der Ehegatten kein Einverständniß besteht, so hat der Ehegatte, welcher die Scheidung erwirken will, die Scheidungsklage bei dem zuständigen Collegialgerichte zu überreichen.

Das Gericht hat, wenn es seine Zuständigkeit begründet findet und der Klage das vorschriftmäßige Zeugniß des Seelsorgers beiliegt, ein Mitglied des Gerichtes zur Leitung der Verhandlung zu bestimmen.

§. 629.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich durch Advocaten vertreten zu lassen.

§. 630.

Dem beauftragten Richter liegt ob, die Sache von Amtswegen zu untersuchen. Er hat die Ehegatten persönlich und außerdem, wenn dieselben minderjährig sind, oder unter Curatel stehen, deren gesetzliche Vertreter auch bezüglich der persönlichen aus der Ehe entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten einzuvernehmen, allenfalls zuerst den Kläger vorzuladen, und zu näherer Aufklärung und Angabe der Beweise anzuleiten.

Er ist verpflichtet einen Vergleich zu versuchen und dahin zu wirken, daß die Klage entweder freiwillig zurückgezogen oder in die aus rechtmäßigen Gründen begehrte Scheidung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewilligt werde.

Wenn der beklagte Ehegatte der Vorladung nicht Folge leistet, so kann er durch angemessene Zwangsmittel zum Erscheinen angehalten werden.

Ist der beklagte Ehegatte unbekannten Aufenthaltes, so ist nach Vorschrift der §§. 179, 180 und 236 zu verfahren. Die Einschaltung des Edictes und die Zustellung an den Curator hat jedoch der beauftragte Richter von Amtswegen zu verfügen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 628.

Wenn über die Scheidung oder die vermögensrechtlichen und sonstigen aus der Ehe entspringenden Ansprüche der Ehegatten kein Einverständniß besteht, so hat der Ehegatte, welcher die Scheidung erwirken will, die Scheidungsklage bei dem zuständigen Collegialgerichte zu überreichen.

Das Gericht hat, wenn es seine Zuständigkeit begründet findet, ein Mitglied des Gerichtes zur Leitung der Verhandlung zu bestimmen.

§. 629.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich durch Advocaten vertreten zu lassen. **Wollen sie jedoch einen Proceßbevollmächtigten bestellen, so kann als solcher nur ein Advocat zugelassen werden.**

§. 630.

Dem beauftragten Richter liegt ob, die Sache von Amtswegen zu untersuchen, **wenn die Fruchtlosigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Versöhnungsversuche ausgewiesen ist.** Er hat die Ehegatten persönlich und außerdem, wenn dieselben minderjährig sind oder unter Curatel stehen, deren gesetzliche Vertreter auch bezüglich der persönlichen aus der Ehe entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten einzuvernehmen, allenfalls zuerst den Kläger vorzuladen, und zu näherer Aufklärung und Angabe der Beweise anzuleiten.

Er ist verpflichtet einen Vergleich zu versuchen und dahin zu wirken, daß die Klage entweder freiwillig zurückgezogen oder in die aus rechtmäßigen Gründen begehrte Scheidung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewilligt werde.

Wenn der beklagte Ehegatte der Vorladung nicht Folge leistet, so kann er durch angemessene Zwangsmittel zum Erscheinen angehalten werden.

Ist der beklagte Ehegatte unbekannten Aufenthaltes, so ist nach Vorschrift der §§. 179, 180 und 236 zu verfahren. Die Einschaltung des Edictes und die Zustellung an den Curator hat jedoch der beauftragte Richter von Amtswegen zu verfügen.

(Regierungsvorlage.)

§. 631.

Ist der Vergleichsversuch fruchtlos geblieben, so hat der beauftragte Richter die Ehegatten mit ihren Erklärungen und Gegenerklärungen zu Protokoll zu vernehmen.

Er kann denselben auch die schriftliche Abgabe ihrer Erklärungen gestatten, und hierzu die angemessenen Fristen bestimmen.

Die Zustellung der schriftlichen Anträge und Erklärungen an die Gegenpartei, sowie die Zustellung der richterlichen Verfügungen und die Vorladungen an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen hat der beauftragte Richter von Amtswegen zu veranlassen.

§. 632.

Die von den Parteien über wesentliche Umstände angebotenen Beweise durch Zeugen oder Sachverständige hat der beauftragte Richter sofort aufzunehmen.

Er kann auch von Amtswegen Zeugen oder Sachverständige vernehmen und Erhebungen insbesondere über die persönlichen und Familienverhältnisse der Ehegatten, über Zahl und Alter der Kinder und über den Bestand von Ehepacten pflegen.

Das Verfahren ist jedoch auf die von den Parteien geltend gemachten Scheidungsgründe zu beschränken.

§. 633.

Nach geschlossener Untersuchung hat der beauftragte Richter die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung in eine nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden zu bestimmende Tagfahrt vorzuladen.

Die Schlußverhandlung erfolgt mit Ausschluß der Oeffentlichkeit.

§. 634.

In der zur mündlichen Schlußverhandlung anberaumten Tagfahrt hat der beauftragte Richter oder ein anderes Mitglied des Gerichtes über die Untersuchung auf Grund der Acten ohne Darlegung der eigenen Ansicht Bericht zu erstatten.

Die Parteien sind zur Ergänzung und Berichtigung des Vortrages und zu Rechtsausführungen befugt.

Das Gericht kann einen Vergleich neuerlich versuchen, die Parteien zur Erklärung über einzelne Umstände auffordern, das Erscheinen der abgehörten Zeugen und Sachverständigen in der Ge-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 631 (gleichlautend).

§. 632 (gleichlautend.)

§. 633 (gleichlautend).

§. 634 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

richtssitzung, sowie neue Beweisaufnahmen anordnen und auch die Ergänzung der Untersuchung verfügen, nach deren Vornahme neuerlich die Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung anzuberaumen ist.

§. 635.

Das Gericht hat auf Grundlage der Acten und der in der mündlichen Schlußverhandlung abgegebenen Erklärungen und aufgenommenen Beweise zu entscheiden.

Das Ausbleiben der Parteien von der Tagfahrt hindert die Entscheidung nicht und es findet wegen Versäumung dieser Tagfahrt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§. 636.

In dem Urtheile muß ausgesprochen werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, ob keiner von Beiden oder ob Beide an der Scheidung Schuld tragen.

§. 637.

Wenn der geklagte Ehegatte unterlassen hat, sich über die Scheidungsklage zu erklären, so kann er nur dann, wenn er wiederholt und mit Androhung der Rechtsfolgen der Versäumung zur Erklärung aufgefordert worden war, und nur in soferne der in der mitgetheilten Klagschrift enthaltenen Thatsachen, für geständig gehalten werden, als diese Thatsachen durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht widerlegt sind.

§. 638.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des abgesonderten Wohnortes ist durch Bescheid allenfalls nach Einvernehmung der Gegenpartei zu entscheiden.

Wird die Bestimmung des mittlerweiligen anständigen Unterhaltes für die Ehegattin und die Kinder begehrt, so hat das Gericht nach Anberaumung der Verhandlungstagfahrt durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zuläſſig ist, zu entscheiden.

c) Trennung und Ungiltigerklärung.

§. 639.

Auf das Verfahren über Klagen, welche auf Trennung oder Ungiltigerklärung der Ehe gerichtet sind, finden die Vorschriften für das Ver-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 635 (gleichlautend).

§. 636 (gleichlautend).

§. 637 (gleichlautend).

§. 638 (gleichlautend).

§. 639.

Auf das Verfahren über Klagen, welche auf Trennung oder Ungiltigerklärung der Ehe gerichtet sind, finden **vorbehaltlich der im §. 117**

(Regierungsvorlage.)

fahren über Scheidungsklagen, und die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 640.

Eine Abschrift der Klage ist dem Staatsanwalte als Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen.

Ehegatten, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind durch ein auf ein Jahr gestelltes und nach Umständen auch in ausländische Zeitungen einzuschaltendes Edict zur Einvernehmung vor den beauftragten Richter vorzuladen. Für dieselben hat das Gericht einen Curator zu bestellen.

§. 641.

Der beauftragte Richter hat den Staatsanwalt zu den Verhandlungen beizuziehen und dessen Erklärungen und Anträge aufzunehmen.

Er hat alle für den Bestand und für die Auflösung der Ehe sprechenden Thatsachen und Beweise mit gleicher Sorgfalt und selbst von Amtswegen zu erheben, und die Verhandlung so zu leiten, daß entweder die Ungiltigkeit der Ehe, oder das Recht, die Trennung zu verlangen, nach Vorschrift des §. 99 a. b. G. B. erwiesen, oder die Unmöglichkeit des Beweises außer Zweifel gestellt werde.

Trennungsgründe, welche von den Ehegatten nicht vorgebracht wurden, darf der Richter jedoch nicht zum Gegenstande der Erhebungen machen. Dasselbe gilt von solchen Ehehindernissen, welche nach dem bürgerlichen Rechte nicht von Amtswegen zu untersuchen sind.

§. 642.

Wenn das einer als ungiltig angefochtenen Ehe entgegenstehende Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Personen, oder Genehmigung der Behörde gehoben werden kann, so liegt dem Staatsanwalte ob, wegen Behebung des Hindernisses das Erforderliche zu veranlassen.

§. 643.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, sich über alle vorliegenden Trennungs- oder Ungiltigkeitsgründe gewissenhaft zu äußern.

Bei der mündlichen Schlußverhandlung hat er nach dem Vortrage der Parteien sein Gutachten abzugeben. Das Verfahren ist nichtig, wenn der Staatsanwalt nicht gehört worden ist.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

des a. b. G. B. vorgesehenen Behandlung vermögensrechtlicher Streitigkeiten die Vorschriften für das Verfahren über Scheidungsklagen, und die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 640 (gleichlautend).

§. 641 (gleichlautend).

§. 642 (gleichlautend).

§. 643 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 644.

In dem Urtheile, durch welches die Ehe getrennt oder ungiltig erklärt wird, muß ausgesprochen werden, ob der eine oder andere Ehegatte, ob keiner von Beiden oder ob Beide daran Schuld tragen.

Das Urtheil, durch welches die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe ausgesprochen wird, muß der Kläger auch dem Staatsanwalte zustellen. Dieses Urtheil erwächst durch den von Seite der Parteien unbenützt gebliebenen Ablauf der Berufungsfrist nicht in Rechtskraft. Es steht in diesem Falle dem Staatsanwalte noch die weitere Frist von einer Woche zu, um zum Zwecke der Erhebung der Berufung an die Stelle des Beklagten einzutreten.

Diese Vorschriften finden auch auf die Urtheile der zweiten Instanz, durch welche die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe ausgesprochen wird, in Bezug auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Anwendung.

Die von den Parteien oder von dem Staatsanwalte erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Rechtskraft des Urtheils.

§. 644 (gleichlautend).

§. 645.

Von dem rechtskräftigen Urtheile, welches die Trennung oder Ungiltigkeit der Ehe ausspricht, hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, eine Abschrift der Behörde, welche über das Trauungsbuch die Aufsicht führt, von Amtswegen mitzutheilen.

§. 645 (gleichlautend).

§. 646.

Steht der Ehe ein nach dem bürgerlichen Rechte von Amtswegen zu untersuchendes Ehehinderniß entgegen, so hat der Staatsanwalt die Klage auf Ungiltigerklärung der Ehe zu erheben.

Das Gericht hat einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen, welcher den Verhandlungen vor dem beauftragten Richter beizuziehen ist und bei der mündlichen Schlußverhandlung nach dem Vortrage der Parteien sein Gutachten abzugeben hat. Das Verfahren ist nichtig, wenn der Vertheidiger des Ehebandes nicht gehört worden ist.

Dem Vertheidiger des Ehebandes liegt ob, gegen das Urtheil, durch welches die Ehe ungiltig erklärt wird, die Berufung, und wenn dieser Ausspruch erst in zweiter Instanz erfolgt ist, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 641, 644 Absatz 1 und 645 zur Anwendung.

§. 646 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Drittes Buch.

Rechtsmittelverfahren.

Erster Titel.

Berufung.

§. 647.

Jedes in erster Instanz ergangene Urtheil kann von der Partei, welche sich dadurch für beschwert erachtet, mit der Berufung angefochten werden.

§. 647 (gleichlautend).

§. 648.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Gerichtes, welche der Erlassung des Urtheils vorausgegangen sind, können nur in Verbindung mit der Berufung gegen dasjenige Urtheil geltend gemacht werden, zu dessen Vorbereitung sie unmittelbar gehören, wenn sie nicht solche sind, bezüglich welcher das Gesetz ausdrücklich jedes Rechtsmittel ausschließt oder das Rechtsmittel des Recurses für zulässig erklärt.

§. 648 (gleichlautend).

§. 649.

Die Berufung ist binnen der Frist eines Monates und gegen Urtheile, welche im Mandats- und Wechselprocesse oder im beschleunigten Processe in Besitzstörungs- und Bestandsachen erlassen worden sind, binnen der Frist von zwei Wochen zu erheben.

Diese Fristen beginnen mit der Zustellung des Urtheils, gegen welches Berufung erhoben werden will.

Zu diesem Zwecke muß die Zustellung, auch wenn das Urtheil in Anwesenheit der Parteien verkündigt worden ist, zu eigenen Handen der Partei, oder ihres Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

§. 649 (gleichlautend).

§. 650.

Hat das Gericht ein Theilurtheil erlassen, ohne das weitere Verfahren bis zur Rechtskraft des Theilurtheiles auszusetzen (§. 251), so findet gegen ein solches Urtheil die Berufung erst nach Erlassung desjenigen Urtheils Statt, durch welches über den zuletzt zur Entscheidung kommenden Anspruch oder Theil erkannt wird.

In diesem Falle beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des zuletzt erlassenen Theilurtheils. Wird derjenige Theil über welchen zuletzt entschieden werden sollte, nicht durch Urtheil, sondern auf andere Weise erledigt, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des zuletzt erlas-

§. 650 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

senen Theilurtheils. War diese Zustellung schon erfolgt, so ist dieselbe zu wiederholen und es beginnt die Berufungsfrist von der wiederholten Zustellung.

§. 651.

Die Erhebung der Berufung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§. 652.

Die Berufung wird durch Ueberreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgerichte erhoben.

Die Berufungsschrift muß die Bezeichnung des angefochtenen Urtheils, und wenn in dem Urtheile über mehrere Ansprüche entschieden ist, die bestimmte Erklärung enthalten, ob bezüglich aller, oder bezüglich welcher Ansprüche gegen die Entscheidung Berufung erhoben wird.

Die über die Zustellung des angefochtenen Urtheils errichtete Zustellungsurkunde muß mit der Berufungsschrift vorgelegt werden.

§. 653.

Die Berufungsschrift hat nebst den allgemeinen Erfordernissen eines schriftlichen Antrages zu enthalten:

1. die Bezeichnung der einzelnen Beschwerden, welche gegen das Urtheil selbst und gegen die demselben vorausgegangenen Beschlüsse in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden sollen;

2. ein bestimmtes Begehren, in welcher Weise das angefochtene Urtheil abgeändert werden soll;

3. die Aufforderung an den Gegner vor dem Berufungsgerichte bei der anberaumten Tagfahrt unter Vertretung eines Advocaten zu erscheinen.

§. 654.

Das Berufungsgericht hat Berufungsschriften welche offenbar verspätet sind, oder aus dem Grunde unstatthaft erscheinen, weil die Berufung überhaupt oder zur Zeit unzulässig ist, durch Bescheid zurückzuweisen, außer diesen Fällen aber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Die Erledigung der Berufungsschrift ist beiden Parteien von Amtswegen zuzustellen. Die Zustellung kann an den Berufungsbeklagten selbst, oder an den Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten, welcher für denselben in erster Instanz bestellt war, oder an den für die Berufungsinstanz bestellten Proceßbevollmächtigten erfolgen.

§. 655.

Durch die rechtzeitige Ueberreichung der Berufungsschrift wird die Rechtskraft des angefoch-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 651 (gleichlautend).

§. 652 (gleichlautend).

§. 653 (gleichlautend).

§. 654.

Das Berufungsgericht hat Berufungsschriften, welche offenbar verspätet sind, oder aus dem Grunde unstatthaft erscheinen, weil die Berufung überhaupt oder zur Zeit unzulässig ist, durch Bescheid zurückzuweisen **gegen welchen der Recurs stattfindet**, außer diesen Fällen aber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Die Erledigung der Berufungsschrift ist beiden Parteien von Amtswegen zuzustellen. Die Zustellung kann an den Berufungsbeklagten selbst, oder an den Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten, welcher für denselben in erster Instanz bestellt war, oder an den für die Berufungsinstanz bestellten Proceßbevollmächtigten erfolgen.

§. 655 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

tenen Urtheils gehemmt. Betrifft jedoch die Berufung gegen ein Urtheil, in welchem über mehrere Klageansprüche erkannt worden ist, nach der in der Berufungsschrift enthaltenen Erklärung nur einen oder einige dieser Ansprüche, so wird die Rechtskraft nur bezüglich dieser Ansprüche gehemmt.

§. 656.

Wenn die Partei, welche in erster Instanz obgesiegt hat, bescheinigt, daß die Aussetzung der Execution bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urtheils die wirksame Verfolgung des ihr zuerkannten Rechtes zu vereiteln droht, so kann das Gericht die einstweilige Vollstreckung des Urtheils gegen Sicherheitsleistung oder bis zur Sicherstellung bewilligen, soferne dem Gegner durch diese Verfügung ein unersetzbarer oder schwer zu ersetzender Nachtheil nicht zugefügt wird.

Dieser Antrag ist bei dem Gerichte der ersten Instanz und, wenn Berufung bereits erhoben worden ist, bei dem Berufungsgerichte zu stellen.

§. 657.

Der Berufungsbeklagte hat das Recht, insoweit die Rechtskraft des Urtheils durch die Berufung gehemmt ist, durch Anschließung an die von dem Gegner erhobene Berufung seine eigenen Beschwerden geltend zu machen, auch wenn er sich dem Urtheile freiwillig unterworfen hatte oder die Berufungsfrist bereits verstrichen ist.

Die Anschließung, durch welche der Berufungsbeklagte eine Abänderung des Urtheils bewirken will, erfolgt durch Mittheilung eines die Anschlußerklärung enthaltenden schriftlichen Antrags, welcher dem Berufungskläger binnen der für die Berufungseinrede bestimmten Frist zugestellt werden muß und auch mit der Berufungseinrede verbunden werden kann. In diesem Antrage sind die einzelnen Beschwerden zu bezeichnen und ein bestimmtes Begehren zu stellen, in welcher Weise das Urtheil abgeändert werden soll.

Will der Berufungsbeklagte eine Abänderung des Urtheils nicht beantragen, so kann er vorbehaltlich seiner Pflicht zu Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, seine Beschwerden im Wege der Anschließung bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung stellen.

§. 658.

Eine auf Abänderung des Urtheils gerichtete Anschließung wird durch Zurücknahme der Berufung nicht beseitigt und bleibt, insoferne sie

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 656 (gleichlautend).

§. 657.

Der Berufungsbeklagte hat das Recht, insoweit die Rechtskraft des Urtheils durch die Berufung gehemmt ist, durch Anschließung an die von dem Gegner erhobene Berufung seine eigenen Beschwerden **gegen die der Erlassung des Urtheils vorausgegangenen Beschlüsse** geltend zu machen, auch wenn er sich dem Urtheile freiwillig unterworfen hatte oder die Berufungsfrist bereits verstrichen ist.

Die Anschließung, durch welche der Berufungsbeklagte eine Abänderung des Urtheils bewirken will, erfolgt durch Mittheilung eines die Anschlußerklärung enthaltenden schriftlichen Antrags, welcher dem Berufungskläger binnen der für die Berufungseinrede bestimmten Frist zugestellt werden muß und auch mit der Berufungseinrede verbunden werden kann. In diesem Antrage sind die einzelnen Beschwerden zu bezeichnen und ein bestimmtes Begehren zu stellen, in welcher Weise das Urtheil abgeändert werden soll.

Will der Berufungsbeklagte eine Abänderung des Urtheils nicht beantragen, so kann er vorbehaltlich seiner Pflicht zu Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, seine Beschwerden im Wege der Anschließung bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung stellen.

§. 658.

Eine auf Abänderung des Urtheils gerichtete Anschließung wird durch Zurücknahme der Berufung nicht beseitigt und bleibt, insoferne sie

(Regierungsvorlage.)

innerhalb der Berufungsfrist erfolgt ist, auch dann aufrecht, wenn die Berufung als unzulässig verworfen wird.

Wird die Berufung als verspätet verworfen, so verliert auch die Anschließung ihre Wirkung.

§. 659.

Auf das Berufungsverfahren finden die für das Verfahren vor Collegialgerichten erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung, sofern nicht diese Vorschriften ihrer Natur nach sich ausschließlich auf die erste Instanz beziehen, oder die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung enthalten.

Das Berufungsgericht hat insbesondere, wenn es ein Beweisverfahren anzuordnen findet, dasselbe nach den für das Beweisverfahren in erster Instanz geltenden Vorschriften selbst durchzuführen.

§. 660.

Die Parteien müssen vor dem Berufungsgerichte auch in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz vor einem Einzelgerichte oder Handelsgerichte verhandelt worden sind, durch einen bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Advocaten vertreten werden.

§. 661.

Das Berufungsgericht hat, ohne an die im §. 236 bestimmten Fristen gebunden zu sein, die Tagfahrt nach Beschaffenheit des Falles in der Art anzuberaumen, daß weder der Berufungsbeklagte in seiner Vertheidigung verkürzt, noch der Berufungskläger in der Verfolgung seiner Rechte aufgehalten werde.

Das Berufungsgericht hat dem Gerichte der ersten Instanz die Vorlage der den Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten von Amtswegen aufzutragen.

§. 662.

Mindestens eine Woche vor der anberaumten Tagfahrt hat der Berufungsbeklagte dem Berufungskläger die Berufungseinrede zuzustellen.

Die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels ist unzulässig.

Im Mandats- und Wechselprocesse und im beschleunigten Verfahren über Besitzstörungs- und Bestandsachen kann auch die Zustellung der Berufungseinrede unterbleiben.

§. 663.

Soweit die Rechtskraft durch Berufung gehemmt ist, können in der mündlichen Verhandlung sowohl die in den mitgetheilten Schriften bezeichneten Beschwerden abgeändert, als auch neue Beschwerden aufgestellt werden. Eine Erweiterung

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

innerhalb der Berufungsfrist erfolgt ist, auch dann aufrecht, wenn die Berufung als unzulässig verworfen wird. **§. 654.**

Wird die Berufung als verspätet verworfen, so verliert auch die Anschließung ihre Wirkung.

§. 659 (gleichlautend).

§. 660.

Die Parteien müssen vor dem Berufungsgerichte auch in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz vor einem Einzelgerichte oder Handelsgerichte verhandelt worden sind, durch einen Advocaten vertreten werden.

§. 661 (gleichlautend).

§. 662.

Mindestens eine Woche vor der anberaumten Tagfahrt hat der Berufungsbeklagte dem Berufungskläger die Berufungseinrede zuzustellen.

Die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels ist unzulässig.

Im Mandats- und Wechselprocesse und im beschleunigten Verfahren über Besitzstörungs- und Bestandsachen kann die Zustellung der Berufungseinrede **auch** unterbleiben

§. 663.

Soweit die Rechtskraft durch Berufung gehemmt ist, können in der mündlichen Verhandlung sowohl die in den mitgetheilten Schriften bezeichneten Beschwerden abgeändert, als auch neue Beschwerden aufgestellt werden. Eine Erweiterung

(Regierungsvorlage.)

der in der Berufungsschrift enthaltenen Erklärung über den Umfang der Berufung und der schriftlich mitgetheilten Begehren ist jedoch unzulässig.

§. 664.

Das Gericht hat auf Antrag durch Beschluß auszusprechen, in wieweit das Urtheil durch die in der Verhandlung aufgestellten Beschwerden nicht angefochten, daher zur Execution geeignet ist.

§. 665.

Ist gegen ein Versäumungsurtheil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Berufung erhoben worden, so kann das Berufungsgericht die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung des Wiedereinsetzungsbegehrens aussetzen.

§. 666.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit soweit von Neuem verhandelt, als innerhalb der gestellten Begehren die geltend gemachten Beschwerden dazu Veranlassung geben.

Die Parteien können hierbei, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

§. 667.

Eine Aenderung der Klage in der Berufungsinstanz ist selbst mit Genehmigung der Gegenpartei nicht zulässig.

§. 668.

Wird gegen ein Versäumungsurtheil die Berufung erhoben, so können die Beschwerden nur dahin gerichtet werden, daß eine Versäumung nicht hätte angenommen werden sollen, oder daß im Bestande der Versäumung in der Sache selbst unrichtig entschieden wurde, oder daß das Versäumungsurtheil von einem Gerichte erlassen wurde, dessen Unzuständigkeit durch Prorogation, obwohl dieselbe gesetzlich zulässig war, nicht beseitigt worden ist.

§. 669.

Proceßhindernde Einreden, welche nicht von Amtswegen zu berücksichtigen sind, können in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, sie in erster Instanz geltend zu machen, dieses auch nöthigenfalls bescheinigt.

Die Verhandlung zur Hauptsache kann auf Grund der erwähnten Einreden nicht abgelehnt werden; das Gericht ist jedoch befugt, die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen zu verfügen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

der in der Berufungsschrift enthaltenen Erklärung über den Umfang der Berufung und **eine Aenderung** der schriftlich mitgetheilten Begehren ist jedoch unzulässig.

§. 664 (gleichlautend).

§. 665 (gleichlautend).

§. 666 (gleichlautend).

§. 667 (gleichlautend).

§. 668 (gleichlautend).

§. 669 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 670.

Die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen und die nochmalige Begutachtung durch die früher vernommenen oder durch neue Sachverständige ist in den Fällen der §§. 350 und 370 gestattet.

Auch kann in allen Fällen die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen auf Antrag oder von Amtswegen angeordnet werden, wenn das Berufungsgericht erachtet, daß diese Vernehmung in der Gerichtssitzung für die Beurtheilung der Sache von Wichtigkeit sei.

§. 671.

Die in erster Instanz eingetretenen Folgen der Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides behalten auch für die Berufungsinstanz ihre Wirksamkeit.

Die in erster Instanz erfolgte Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann unter den Voraussetzungen der §§. 456, 457 und 458 auch noch in dem Berufungsverfahren widerrufen werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Widerruf in erster Instanz geltend zu machen, und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

Ist in erster Instanz ein Editionseid durch Beschluß auferlegt worden, so wirken die Folgen der Leistung, Erlassung oder Verweigerung des Eides auch für die Berufungsinstanz, wenn nicht der Beschluß, durch welchen der Eid auferlegt worden ist, von dem Berufungsgerichte abgeändert wird.

§. 672.

Macht eine Partei im Berufungsverfahren neue Thatsachen oder neue Beweismittel geltend, welche sie schon in erster Instanz vorzubringen im Stande gewesen wäre, so sind ihr die Kosten der Berufungsinstanz selbst dann ganz oder theilweise zur Last zu legen, wenn sie auf Grund des neuen Vorbringens ein für sie günstiges Urtheil erlangt.

Ob die Partei im Stande gewesen wäre, das neue Vorbringen in erster Instanz geltend zu machen, hat das Gericht ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach Würdigung aller Umstände zu beurtheilen.

§. 673.

Ist die Berufung gegen ein Theil oder Präjudizialurtheil gerichtet, so darf das Berufungsgericht nur über den Anspruch oder Streitpunct erkennen, welchen das angefochtene Urtheil erledigt hat.

Im Uebrigen hat das Verfahren vor dem Berufungsgerichte und die durch dasselbe zu treffende Entscheidung, sofern nicht das Gesetz die Zurück-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 670 (gleichlautend).

§. 671.

Die in erster Instanz eingetretenen Folgen der Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides behalten auch für die Berufungsinstanz ihre Wirksamkeit.

Die in erster Instanz erfolgte Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann unter den Voraussetzungen der §§. 456, 457 und 458 in dem Berufungsverfahren widerrufen werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Widerruf in erster Instanz geltend zu machen, und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

Ist in erster Instanz ein Editionseid durch Beschluß auferlegt worden, so wirken die Folgen der Leistung, Erlassung oder Verweigerung des Eides auch für die Berufungsinstanz, wenn nicht der Beschluß, durch welchen der Eid auferlegt worden ist, von dem Berufungsgerichte abgeändert wird.

§. 672 (gleichlautend).

§. 673 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

verweisung an das Gericht erster Instanz ausdrücklich vorschreibt, sich auf alle Streitpuncte zu erstrecken, welche einer weiteren Verhandlung und Entscheidung bedürfen.

§. 674.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des Berufungsklägers darf, sofern es sich nicht um Puncte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur insoweit erfolgen, als der Berufungsbeklagte im Wege der eigenen Berufung oder der Anschließung die Abänderung des Urtheils begehrt hat.

Ist in einem Urtheile ein Eid auferlegt worden, welcher nach den Vorschriften der §§. 423, 424, Ziff. 1 und 2 und §. 446 unzulässig ist, so kann diese Verfügung auch von Amtswegen beseitigt werden.

§. 675.

Das Berufungsgericht hat die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn es ein Versäumungsurtheil aufhebt, weil eine Versäumung nicht vorliegt;

2. wenn es ein Urtheil, durch welches einer proceßhindernden Einrede stattgegeben worden ist abändert,

3. wenn es ein Urtheil abändert, durch welches die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 720) nach abgesonderter Verhandlung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme als unstatthaft verworfen worden ist.

Im Falle der Berufung gegen ein Urtheil, durch welches über eine proceßhindernde Einrede nach abgesonderter Verhandlung entschieden ist, kann das Berufungsgericht auch andere proceßhindernde Einreden, über welche in erster Instanz noch nicht entschieden worden ist, erledigen.

§. 676.

Wird der Berufung aus einem der im §. 692 Ziffer 1—16 bezeichneten Nichtigkeitsgründe stattgegeben, so kommen in Ansehung des Erkenntnisses und der Zurückverweisung die Vorschriften der §§. 712, 715 und 717 zur Anwendung.

Soll die Berufung auf Grund der Vorschriften der §§. 42 und 61 zum Zwecke der Vernichtung eines in erster Instanz erlassenen Theilurtheiles erhoben werden, so kommen in Ansehung der Zustellung dieses Theilurtheiles und der Berufungsfrist die Vorschriften des §. 694, Abs. 3 zur Anwendung.

§. 677.

Ist durch die Entscheidung des Berufungsgerichtes der Rechtstreit nicht vollständig erledigt,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 674 (gleichlautend).

§. 675 (gleichlautend).

§. 676 (gleichlautend).

§. 677 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

so geht derselbe an das Gericht der ersten Instanz zurück.

In diesem Falle, sowie in den Fällen der Zurückverweisung kann jede Partei die Fortsetzung des Verfahrens in erster Instanz beantragen.

§. 678.

Erscheint der Berufungskläger in der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so wird das in der Berufungsschrift gestellte Begehren verworfen. Hat der Berufungsbeklagte mittelst Anschließung die Abänderung des Urtheiles begehrt, so wird in Gemäßheit des dem Berufungskläger schriftlich mitgetheilten Begehrens, soweit dasselbe begründet ist, erkannt. Hiebei sind neue, von dem Berufungsgeklagten geltend gemachte Thatsachen als zugestanden anzusehen, soweit sie mit dem Inhalte der die Anschließung enthaltenden und dem Berufungskläger mitgetheilten Schrift übereinstimmend und durch die von dem Berufungsbeklagten selbst vorgelegten Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen nicht entkräftet erscheinen.

§. 679.

Erscheint der Berufungsbeklagte in der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so hat das Gericht die vom Berufungskläger neu vorgebrachten Thatsachen, soweit sie mit dem Inhalte der zugestellten Berufungsschrift übereinstimmen und durch die von dem Berufungskläger selbst vorgelegten Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen nicht entkräftet erscheinen, als zugestanden anzunehmen und in Gemäßheit des in der Berufungsschrift enthaltenen Begehrens, soweit dasselbe begründet ist, zu erkennen, das mittelst Anschließung gestellte Begehren aber zurückzuweisen.

§. 680.

Ist die Berufung gegen ein Urtheil gerichtet, welches in einem außerordentlichen Verfahren erlassen worden ist, so finden auch auf das Berufungsverfahren die besonderen Bestimmungen dieses außerordentlichen Verfahrens Anwendung, sofern dieselben nicht ihrer Natur nach sich ausschließlich auf die erste Instanz beziehen.

Zweiter Titel.

Recurs.

§. 681.

Das Rechtsmittel des Recurses findet außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 678.

Erscheint der Berufungskläger in der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so wird **auf Antrag** das in der Berufungsschrift gestellte Begehren verworfen. Hat der Berufungsbeklagte mittelst Anschließung die Abänderung des Urtheils begehrt, so wird in Gemäßheit des dem Berufungskläger schriftlich mitgetheilten Begehrens, soweit dasselbe begründet ist, erkannt. Hiebei sind neue, von dem Berufungsbeklagten geltend gemachte Thatsachen als zugestanden anzusehen, soweit sie mit dem Inhalte der die Anschließung enthaltenden und dem Berufungskläger mitgetheilten Schrift übereinstimmen und durch die von dem Berufungsbeklagten selbst vorgelegten Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen nicht entkräftet erscheinen.

§. 679.

Erscheint der Berufungsbeklagte in der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so hat das Gericht die vom Berufungskläger neu vorgebrachten Thatsachen, soweit sie mit dem Inhalte der zugestellten Berufungsschrift übereinstimmen und durch die von dem Berufungskläger selbst vorgelegten Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen nicht entkräftet erscheinen, als zugestanden anzunehmen und in Gemäßheit des in der Berufungsschrift enthaltenen Begehrens, soweit dasselbe begründet ist, zu erkennen, das mittelst Anschließung gestellte Begehren aber **auf Antrag** zurückzuweisen.

§. 680 (gleichlautend).

§. 681.

Das Rechtsmittel des Recurses findet außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen

(Regierungsvorlage.)

gegen die nachstehend bezeichneten Entscheidungen der Gerichte erster Instanz Statt:

1. Gegen alle nach diesem Gesetze durch Bescheid erfolgten Erledigungen, in sofern das Rechtsmittel des Recurses nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt ist;

2. gegen Entscheidungen über Nebenstreitigkeiten, welche zwischen einer Partei einerseits und einem Dritten, insbesondere einem Nebeninterventienten, Zeugen oder Sachverständigen andererseits entstanden sind;

3. gegen Beschlüsse, durch welche einer Person das Handeln vor Gericht von Amtswegen untersagt wird, weil ihr die persönliche Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, die Befugnß als gesetzlicher Vertreter aufzutreten, oder die etwa erforderliche Ermächtigung zur Proceßführung mangle;

4. gegen Versäumungsverfügungen, welche von einem Gerichte erlassen worden sind, dessen Unzuständigkeit durch Prorogation, obwohl dieselbe gesetzlich zulässig gewesen sein würde, nicht beseitigt worden ist;

5. gegen Beschlüsse, durch welche ein auf Erlassung eines Versäumungsurtheils oder einer anderen Versäumungsverfügung gerichteter Antrag wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse der Vorladung oder wegen Aenderung oder Verbesserung der Klagen (§. 278) zurückgewiesen wird;

6. gegen Disciplinar- und Strafverfügungen, welche gegen Parteien oder dritte Personen ergehen, insoferne diese Verfügungen in dem Gesetze (§§. 152 und 153) nicht ausdrücklich als unanfechtbar erklärt sind;

7. gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtes im Executionsverfahren und insbesondere gegen Beschlüsse, durch welche die Execution eingestellt oder aufgehoben, nur bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung für zulässig erklärt, oder der auf eine diesen Verfügungen gerichtete Antrag abgewiesen wird.

§. 682.

Beschlüsse, gegen welche der Recurs zulässig ist, können mit der Berufung nicht angefochten werden; doch können die Parteien, wenn der Rechtsstreit durch Erhebung der Berufung bei dem Beschwerdegerichte anhängig wird, ihre Beschwerden, sofern die Recursfrist noch nicht abgelaufen ist, in der Verhandlung über die Berufung geltend machen.

§. 683.

Der Recurs ist an eine Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung der beschwerenden Entscheidung, oder wenn diese der Zustellung nicht bedarf, von deren Verkündigung an gerechnet, gebunden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

gegen die nachstehend bezeichneten Entscheidungen der Gerichte erster Instanz Statt:

1. Gegen alle nach diesem Gesetze durch Bescheid erfolgten Erledigungen, insoferne das Rechtsmittel des Recurses nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt ist;

2. gegen Entscheidungen über Nebenstreitigkeiten, welche zwischen einer Partei einerseits und einem Dritten, insbesondere einem Nebeninterventienten, Zeugen oder Sachverständigen andererseits, entstanden sind;

3. gegen Beschlüsse, durch welche einer Person das Handeln vor Gericht von Amtswegen untersagt wird, weil ihr die persönliche Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, die Befugniß als gesetzlicher Vertreter aufzutreten, oder die etwa erforderliche Ermächtigung zur Proceßführung mangle;

4. gegen Versäumungsverfügungen, welche von einem Gerichte erlassen worden sind, dessen Unzuständigkeit durch Prorogation, obwohl dieselbe gesetzlich zulässig gewesen sein würde, nicht beseitigt worden ist;

5. gegen Beschlüsse, durch welche ein auf Erlassung eines Versäumungsurtheiles oder einer anderen Versäumungsverfügung gerichteter Antrag wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse der Vorladung oder wegen Aenderung oder Verbesserung der Klagen (§. 278) zurückgewiesen wird;

6. gegen Disciplinar- und Strafverfügungen, welche gegen Parteien oder dritte Personen ergehen, insoferne diese Verfügungen in dem Gesetze **(§§. 149 und 150)** nicht ausdrücklich als unanfechtbar erklärt sind;

7. gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtes im Executionsverfahren und insbesondere gegen Beschlüsse, durch welche die Execution eingestellt oder aufgehoben, und bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung für zulässig erklärt, oder der auf eine diesen Verfügungen gerichtete Antrag abgewiesen wird.

§. 682 (gleichlautend).

§. 683 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Im Mandats- und Wechselprocesse, und im beschleunigten Verfahren in Bestand- und Besitzstörungssachen beträgt diese Frist eine Woche.

§. 684.

Der Recurs wird bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung er gerichtet ist, durch Ueberreichung einer Beschwerdeschrift erhoben; bei Einzelgerichten kann derselbe auch mündlich vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden.

Das Gericht kann Bescheide, durch welche es Gesuche abgewiesen hat, in Folge Recurses des Gesuchstellers selbst abändern, insofern die Gegenpartei nicht Rechte bereits erlangt hat. Ebenso kann das Gericht über Recurse gegen Disciplinar- und Strafverfügungen selbst Abhilfe gewähren.

In allen übrigen Fällen darf es seine Entscheidung nicht abändern.

Gewährt das Gericht nicht selbst Abhilfe, so hat es den Recurs vor Ablauf einer Woche mit der Erklärung über dessen Inhalt dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

§. 685.

In dringenden Fällen kann der Recurs unmittelbar bei dem Beschwerdegerichte erhoben werden.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung von dem Gerichte, gegen dessen Verfügung der Recurs gerichtet ist, aufklärenden Bericht einfordern, auch eine vorläufige Verfügung erlassen.

§. 686.

Durch den Recurs wird die rechtliche Wirkung und der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt; es sind jedoch Beschlüsse, durch welche ein Sicherstellungsmittel oder eine Executionshandlung aufgehoben, die Ausfolgung oder Uebergabe von Geld oder anderen Sachen bewilligt, oder ein Antrag auf Abänderung der Eidesformel zurückgewiesen worden ist, nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Zustellung oder Verkündigung, und wenn binnen dieser Frist der Recurs überreicht worden ist, nicht vor Erledigung desselben zu vollziehen.

In allen übrigen Fällen kann das Beschwerdegericht über Ansuchen die Aussetzung des weiteren Verfahrens oder die Hemmung oder Einstellung des Vollzuges durch Bescheid verfügen, wenn ohne diese Verfügung der Zweck des Recurses vereitelt werden würde und dem Gegner durch diese Verfügung ein unersetzbarer oder schwer ersetzbarer Nachtheil nicht zugefügt wird.

In dringenden Fällen ist diese Verfügung schon von dem Gerichte erster Instanz zu treffen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 684 (gleichlautend).

§. 685 (gleichlautend).

§. 686 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 687.

Das Beschwerdegericht hat den Recurs mittelst Bescheides zu erledigen.

Dasselbe kann vor Erlassung der Entscheidung die Betheiligten zur Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung veranlassen.

§. 688.

Die über den Recurs ergangene Erledigung ist, wenn nicht das Beschwerdegericht etwas Anderes bestimmt, durch das Gericht, gegen dessen Entscheidung der Recurs gerichtet ist, den beiheiligten Personen von Amtswegen mitzutheilen.

§. 689.

Gegen die von dem Beschwerdegerichte über den Recurs getroffene Entscheidung findet ein weiterer Recurs an das höhere Gericht nur dann Statt, wenn gegen das Verfahren oder die Entscheidung des Beschwerdegerichtes ein Nichtigkeitsgrund des §. 692, Ziff. 1 bis 14, geltend gemacht wird.

Wird eine nach diesem Gesetze durch Recurs anfechtbare Entscheidung von dem Gerichte der zweiten Instanz im Zuge des Rechtsmittelverfahrens selbstständig erlassen, so ist gegen dieselbe der Recurs an das höhere Gericht nur wegen eines der im §. 692 bezeichneten Nichtigkeitsgründe statthaft.

Ist der Recurs wegen eines Nichtigkeitsgrundes erhoben worden, so kommen die Vorschriften der §§. 712, 715 und 717 zur Anwendung.

§. 690.

Gegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder der Rechtshilfe kann jede Partei, ohne an eine Frist gebunden zu sein, bei dem vorgesetzten Gerichte unmittelbare Abhilfe suchen.

Dritter Titel.

Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 691.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde können nur Urtheile der Berufungsgerichte und nur aus den im Gesetze bezeichneten Nichtigkeitsgründen angefochten werden.

§. 692.

Die gesetzlichen Nichtigkeitsgründe sind:

1. wenn das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

2. wenn in dem Rechtsstreite ein Richter gehandelt hat, welcher behindert oder von einem

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 687 (gleichlautend).

§. 688 (gleichlautend).

§. 689.

Gegen die von dem Beschwerdegerichte über den Recurs getroffene Entscheidung findet ein weiterer Recurs an das höhere Gericht nur dann Statt, wenn gegen das Verfahren oder die Entscheidung des Beschwerdegerichtes ein Nichtigkeitsgrund des §. 692, Ziff. 1 bis 14, geltend gemacht wird.

Wird eine nach diesem Gesetze durch Recurs anfechtbare Entscheidung von dem Gerichte der zweiten Instanz im Zuge des Rechtsmittelverfahrens selbstständig erlassen, so ist gegen dieselbe **außer dem Falle des §. 654** der Recurs an das höhere Gericht nur wegen eines der im §. 692 bezeichneten Nichtigkeitsgründe statthaft.

Ist der Recurs wegen eines Nichtigkeitsgrundes erhoben worden, so kommen die Vorschriften der §§. 712, 715 und 717 zur Anwendung.

§. 690 (gleichlautend.)

§. 691 (gleichlautend).

§. 692 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuche amtlich in Kenntniß gesetzt war, sofern diesem Gesuche stattgegeben wird;

3. wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich eines der richterlichen Entscheidung entzogenen Gegenstandes angenommen, oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich eines der richterlichen Entscheidung unterliegenden Gegenstandes ausgesprochen worden ist;

4. wenn die Entscheidung von einem anderen, als dem durch das Gesetz als ausschließlich zuständig bezeichneten oder von einem solchen Gerichte erlassen worden ist, dessen Gerichtsbarkeit der Rechtsstreit der Gattung nach entzogen war, oder wenn das als ausschließlich zuständig bezeichnete Gericht für unzuständig erklärt oder die durch die Gattung des Rechtsstreites begründete Gerichtsbarkeit nicht anerkannt worden ist;

5. wenn ein Gerichtsmitglied oder ein Gericht, welchem die Vornahme einer Proceßhandlung übertragen ist, die Grenzen des Auftrages oder des Ersuchens überschritten, und das Gericht seiner Entscheidung die unbefugt vorgenommene Proceßhandlung zu Grunde gelegt hat;

6. wenn Jemand, ohne gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt, oder

7. wenn einer Partei die Fähigkeit vor Gericht zu handeln gefehlt hat;

8. wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes über die Oeffentlichkeit oder Mündlichkeit der Verhandlungen verletzt worden ist;

9. wenn einer Partei das rechtliche Gehör versagt worden ist;

10. wenn die Ladung, auf deren Grund die Entscheidung ergangen ist, nicht ordnungsmäßig erfolgt war;

11. wenn unzulässigerweise entweder über den Antrag einer Partei hinaus erkannt, oder der Kläger in der Sache selbst verurtheilt, oder die durch ein Rechtsmittel angefochtene Entscheidung um Nachtheile derjenigen Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, abgeändert ist;

12. wenn das Urtheil in der Entscheidung gegen ein im Laufe desselben Rechtsstreites früher ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß verstößt;

12. wenn das Gericht, an welches in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde die Sache verwiesen wurde, den der Vernichtung zu Grunde gelegten Rechtsgrundsätzen zuwider verhandelt oder entschieden hat;

14. wenn die Entscheidung dem klaren Wortlaute der Acten oder Urkunden, soweit dieselben die

(Regierungsvorlage.)

Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden, widerspricht;

15. wenn sich in dem die Entscheidung enthaltenden Theile eines Urtheiles Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche ungeachtet eines gestellten Erläuterungsantrages nicht beseitigt worden sind;

16. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;

17. wenn in dem Urtheile bei Beurtheilung des der Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung ein Rechtssatz verletzt, unrichtig ausgelegt oder falsch angewendet worden ist, und die Entscheidung sich nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt.

§. 693.

Ein Nichtigkeitsgrund kann in Fällen, wo die Nichtigkeit durch Genehmigung gehoben werden kann, nicht geltend gemacht werden, wenn die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt ist.

§. 694.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Berufungsgerichte ist binnen der Frist eines Monates, im Wechselprocesse, im beschleunigten Verfahren in Besitzstörungs- und Bestandsachen binnen der Frist von zwei Wochen zu erheben.

Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Urtheils, auch wenn dasselbe in Anwesenheit der Parteien verkündigt worden ist; in den im §. 692, Ziffer 6 und 7 bezeichneten Fällen beginnt jedoch diese Frist erst dann, wenn das Urtheil der Partei selbst oder deren Bevollmächtigten und im Falle der Unfähigkeit der Partei, vor Gericht zu handeln, dem gesetzlichen Vertreter derselben zugestellt worden ist. Die Zustellung muß in allen Fällen zu eigenen Handen der Person, welcher zuzustellen ist, erfolgen.

Liegt in den Fällen, in welchen nach Vorschrift der §§. 42 und 61 die Nichtigkeit des Verfahrens von Amtswegen ausgesprochen wird, ein in zweiter Instanz erlassenes Theilurtheil vor, welches nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde beseitigt werden kann, so ist nach dem erfolgten Ausspruche über die Nichtigkeit des dem Theilurtheile nachgefolgten Verfahrens die Zustellung des Theilurtheiles, selbst wenn sie schon früher erfolgt war, neuerlich vorzunehmen und es beginnt die Frist zur Nichtigkeitsbeschwerde vor dieser Zustellung.

§. 695.

Die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde vor Zustellung des Urtheiles, welches durch dieselbe angefochten werden soll, ist wirkungslos.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 693 (gleichlautend).

§. 694.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Berufungsgerichte ist binnen der Frist eines Monates, im Wechselprocesse, **im Mandats- und** beschleunigten Verfahren in Besitzstörungs- und Bestandsachen binnen der Frist von zwei Wochen zu erheben.

Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Urtheils, auch wenn dasselbe in Anwesenheit der Parteien verkündigt worden ist; in den im §. 692, Ziffer 6 und 7 bezeichneten Fällen beginnt jedoch diese Frist erst dann, wenn das Urtheil der Partei selbst oder **ihrem** Bevollmächtigten und im Falle der Unfähigkeit der Partei, vor Gericht zu handeln, dem gesetzlichen Vertreter derselben zugestellt worden ist. Die Zustellung muß in allen Fällen zu eigenen Handen der Person, welcher zuzustellen ist, erfolgen.

Liegt in den Fällen, in welchen nach Vorschrift der §§. 42 und 61 die Nichtigkeit des Verfahrens von Amtswegen ausgesprochen wird, ein in zweiter Instanz erlassenes Theilurtheil vor, welches nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde beseitigt werden kann, so ist nach dem erfolgten Ausspruche über die Nichtigkeit des dem Theilurtheile nachgefolgten Verfahrens die Zustellung des Theilurtheiles, selbst wenn sie schon früher erfolgt war, neuerlich vorzunehmen und es beginnt die Frist zur Nichtigkeitsbeschwerde vor dieser Zustellung.

§. 695 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 696.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Berufungsgerichtes wird durch Ueberreichung der Beschwerdeschrift bei dem Cassationsgerichte erhoben.

Die Beschwerdeschrift hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird;

2. die Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe.

§. 697.

Die Beschwerdeschrift muß ferner die Angabe der zur thatsächlichen Begründung der bezeichneten Nichtigkeitsgründe etwa erforderlichen Beweise und ein bestimmtes Begehren enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in Urschrift und zweifacher Abschrift zu überreichen und es sind der für das Cassationsgericht bestimmten Abschrift die den Proceß betreffenden Parteiacten des Nichtigkeitsklägers, eine Abschrift des angefochtenen Urtheils und die Urkunde über die erfolgte Zustellung dieses Urtheils beizulegen.

§. 698.

Das Cassationsgericht hat die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde in berathender Sitzung zu prüfen und Beschwerdeschriften, in welchen das angefochtene Urtheil und ein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund nicht bezeichnet ist, oder welche verspätet oder vor Zustellung des Urtheils überreicht worden sind, durch Bescheid zurückzuweisen.

§. 699.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig und rechtzeitig befunden, so hat das Cassationsgericht die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Nichtigkeitsbeklagte seine Beantwortungsschrift zu überreichen hat.

Diese Frist ist in der Regel auf einen Monat festzusetzen; sie kann jedoch in dringenden Fällen, insbesondere in Besitzstörungs- und Bestandsachen und in Sachen, welche im Wechselprocesse verhandelt worden sind, angemessen abgekürzt werden.

§. 700.

Der über die Nichtigkeitsbeschwerde erlassene Bescheid, welcher im Falle des §. 699 auf die Urschrift und die für den Nichtigkeitsbeklagten bestimmte Abschrift der Nichtigkeitsbeschwerde zu setzen ist, wird dem Nichtigkeitskläger von Amtswegen und zwar, wenn dieser nicht einen am Sitze des Cassationsgerichtes bestellten Advocaten in der Beschwerdeschrift namhaft gemacht hat, durch das Berufungsgericht zugestellt.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 696 (gleichlautend).

§. 697 (gleichlautend).

§. 698 (gleichlautend).

§. 699.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig und rechtzeitig befunden, so hat das Cassationsgericht die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Nichtigkeitsbeklagte seine Beantwortungsschrift zu überreichen hat.

Diese Frist ist in der Regel auf einen Monat festzusetzen; sie kann jedoch in dringenden Fällen, insbesondere in Besitzstörungs- und Bestandsachen und in Sachen, welche **im Mandats- und** im Wechselprocesse verhandelt worden sind, angemessen abgekürzt werden.

§. 700 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 701.

Dem Nichtigkeitskläger liegt bei Verlust des Rechtsmittels ob, binnen einem Monate von der an ihn erfolgten Zustellung die mit der Erledigung des Cassationsgerichtes versehene Abschrift der Beschwerdeschrift dem Gegner zuzustellen.

Diese Zustellung erfolgt entweder an den Gegner selbst oder an den Proceßbevollmächtigten, welcher denselben in dem Berufungsverfahren vertreten hat, oder an den für die Nichtigkeitsinstanz bestellten Proceßbevollmächtigten des Gegners.

§. 702.

Durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird, insoferne dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt (§§. 623 und 644), die Execution des angefochtenen Urtheils nur in dem Falle gehemmt, wenn durch die Nichtigkeitsbeschwerde die Leistung eines Eides verhindert werden soll.

Das Cassationsgericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens vorhanden ist, vom Zeitpuncte der überreichten Nichtigkeitsbeschwerde jederzeit auf Antrag durch Bescheid verfügen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder nur bis zur Sicherstellung stattfinde oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

Wird dieser Antrag in Anwesenheit der Gegenpartei gestellt, so ist dieselbe darüber zu hören.

§. 703.

Der Nichtigkeitsbeklagte hat innerhalb der festgesetzten Frist die Beantwortungsschrift dem Nichtigkeitskläger zuzustellen und auf der Gerichtsschreiberei des Cassationsgerichtes niederzulegen.

Mit der Beantwortungsschrift müssen die Parteiacten des Nichtigkeitsbeklagten und die Urkunde über die Zustellung der Beantwortungsschrift vorgelegt werden.

§. 704.

Das Cassationsgericht hat die Einsendung der zur Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde erforderlichen Gerichtsacten von Amtswegen zu veranlassen.

§. 705.

Ueber die Beantwortungsschrift ist die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und ein Mitglied des Cassationsgerichtes zu bestimmen, welche in der Tagfahrt Vortrag zu erstatten hat.

§. 706.

Ist die Zustellung der Beantwortungsschrift innerhalb der bestimmten Frist unterblieben, so

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 701 (gleichlautend).

§. 702 (gleichlautend).

§. 703 (gleichlautend).

§. 704 (gleichlautend).

§. 705 (gleichlautend).

§. 706 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

kann der Nichtigkeitskläger unter Vorlage der Urkunde über die Zustellung der Beschwerdeschrift die Anberaumung der Tagfahrt bei dem Cassationsgerichte beantragen.

§. 707.

Die zur Verhandlung anberaumte Tagfahrt wird eine Woche vorher durch Anschlag auf der Gerichtsschreiberei des Cassationsgerichtes bekannt gemacht. Einer Vorladung der Parteien bedarf es nicht.

§. 708.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters. Der Vortrag hat eine Darstellung der Sachlage auf Grund der gewechselten Schriften und der übrigen Acten zu enthalten. Hierauf wird der Nichtigkeitskläger mit der Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Gegner mit seiner Erwiderung gehört.

Die Parteien müssen in der mündlichen Verhandlung durch einen bei dem Cassationsgerichte zugelassenen Advocaten vertreten sein.

§. 709.

In dem mündlichen Vortrage dürfen nur die in der Beschwerdeschrift bezeichneten Nichtigkeitsgründe vorgebracht werden.

Keine Partei darf zur Begründung oder Widerlegung der Nichtigkeitsbeschwerde Thatsachen oder Beweise vorbringen, welche sie in der Beschwerde- oder Beantwortungsschrift nicht geltend gemacht hat.

Die unterlassene Bestreitung einer zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde vorgebrachten Thatsache befreit nicht von der Pflicht des Beweises dieser Thatsache.

Die zur Feststellung eines geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes erforderliche Beweisaufnahme hat das Cassationsgericht entweder selbst vorzunehmen oder durch das Berufungsgericht zu verfügen.

§. 710.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Tagfahrt findet nicht Statt. Mit der Verhandlung und Entscheidung ist vorzugehen, wenn auch beide Parteien von der Tagfahrt ausgeblieben sind.

§. 711.

Ist gegen ein Versäumungsurtheil des Berufungsgerichtes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt und die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden, so kann die Verhandlung und Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde bis zur Erledigung des Wiedereinsetzungsbegehrens ausgesetzt werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 707 (gleichlautend).

§. 708.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters. Der Vortrag hat eine Darstellung der Sachlage auf Grund der gewechselten Schriften und der übrigen Acten zu enthalten. Hierauf wird der Nichtigkeitskläger mit der Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Gegner mit seiner Erwiderung gehört.

Die Parteien müssen in der mündlichen Verhandlung durch einen Advocaten vertreten sein.

§. 709 (gleichlautend).

§. 710 (gleichlautend).

§. 711 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 712.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird die angefochtene Entscheidung und das derselben vorausgegangene Verfahren insoweit aufgehoben, als der Nichtigkeitsgrund darauf einwirkt.

Das Cassationsgericht hat zugleich in der Sache selbst zu erkennen, sofern es dieselbe zur Entscheidung reif erachtet, im entgegengesetzten Falle aber den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder nach seinem Ermessen an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichstehendes Gericht zu verweisen.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen wird, ist gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Cassationsgericht der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 713.

Eine Abänderung des Urtheiles zum Nachtheile des Nichtigkeitsklägers darf, sofern es sich nicht um Puncte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur dann erfolgen, wenn die Gegenpartei im Wege eigener Nichtigkeitsbeschwerde einen hierauf gerichteten Antrag gestellt hat.

§. 714.

Ist gänzliche oder theilweise Vernichtung eines Urtheiles ausgesprochen worden, so ist dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet, und dem Gerichte, an welches die Sache verwiesen wurde, eine Ausfertigung des die Vernichtung aussprechenden Urtheils von Amtswegen mitzutheilen.

§. 715.

Wenn von mehreren Streitgenossen, welche in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, nur einer oder einige die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben haben, so erstreckt sich die Wirkung der ausgesprochenen Vernichtung auch auf die übrigen Streitgenossen, es sei denn, daß der Grund der Vernichtung nur das Verfahren oder die Entscheidung bezüglich einzelner Streitgenossen betrifft.

In anderen Fällen der Streitgenossenschaft hat die ausgesprochene Vernichtung nur dann, wenn sie aus einem der im §. 692, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Nichtigkeitsgründe erfolgt ist, auch für

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 712 (gleichlautend).

§. 713 (gleichlautend).

§. 714 (gleichlautend).

§. 715 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

diejenigen Streitgenossen Wirkung, welche eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht erhoben haben.

§. 716.

Ist die Zurückverweisung des Rechtsstreites erfolgt, so kann jede Partei bei dem Gerichte, an welches verwiesen wurde, die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung beantragen. Bei dieser Tagfahrt sind die Parteien zu jedem Vorbringen berechtigt, welches ihnen bei der mündlichen Verhandlung gestattet war, auf welche das vernichtete Urtheil ergangen ist.

§. 717.

Muthwillige Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde ist mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 300 fl. zu bestrafen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit kann diese Geldstrafe in eine angemessene Arreststrafe umgewandelt werden.

§. 718.

Soll einer der im §. 692 bezeichneten Nichtigkeitsgründe gegen ein Urtheil der ersten Instanz geltend gemacht werden, so kann dieß nur mittelst der Berufung geschehen.

Ist gegen ein Urtheil erster Instanz im Berufungsverfahren ein Nichtigkeitsgrund des §. 692, Ziffer 1—16 geltend gemacht worden, so findet gegen die hierüber ergangene Entscheidung des Berufungsgerichtes die Nichtigkeitsbeschwerde nicht Statt, es sei denn wegen eines in dem Verfahren oder in der Entscheidung des Berufungsgerichtes selbstständig gelegenen Nichtigkeitsgrundes.

§. 719.

Soll einer der im §. 692 bezeichneten Nichtigkeitsgründe gegen einen in erster Instanz erlassenen und mit einem selbstständigen Rechtsmittel anfechtbaren Beschluß oder Bescheid geltend gemacht werden, so kann dieses nur mittelst des Rechtsmittels des Recurses geschehen.

Vierter Titel.

Wiederaufnahmsklage.

§. 720.

Ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden:

1. wenn das Urtheil auf einen falschen Eid gegründet ist;

2. wenn das Urtheil auf eine falsche oder gefälschte Urkunde, oder auf ein absichtlich falsch abgegebenes Zeugniß oder Gutachten gegründet ist;

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 716 (gleichlautend).

§. 717 (gleichlautend).

§. 718 (gleichlautend).

§. 719 (gleichlautend).

§. 720 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

3. wenn das Urtheil durch eine betrügerische Handlung anderer Art, entweder von Seiten des eigenen gesetzlichen Vertreters oder Proceßbevollmächtigten der benachtheiligten Partei im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dem Vertreter oder Proceßbevollmächtigten derselben, oder von Seiten der Gegenpartei selbst, ihres gesetzlichen Vertreters oder Proceßbevollmächtigten erwirkt ist;

4. wenn das Urtheil von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich in dem Rechtsstreite einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten zum Nachtheile einer Partei schuldig gemacht hat;

5. wenn das Urtheil auf die Entscheidung eines Strafgerichtes gegründet ist, und die für das Urtheil maßgebend gewesenen Puncte der strafrechtlichen Entscheidung später wieder aufgehoben worden sind;

6. wenn die Partei eine Urkunde neu aufgefunden hat, welche, wenn sie in dem früheren Verfahren benützt worden wäre, eine der Partei günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern nicht die erlassene Entscheidung darauf beruht, daß die Thatsache, welche nunmehr durch die Urkunde erwiesen werden soll, in Folge einer Eidesleistung der Gegenpartei von dem Gerichte für widerlegt erachtet worden ist.

§. 721.

Die Wiederaufnahme findet nur unter der Voraussetzung Statt, daß die Partei, welche die Wiederaufnahme beantragt, ohne ihr Verschulden außer Stande war, von den neuen Thatsachen oder den neu aufgefundenen Urkunden in dem früheren Verfahren, insbesondere auch mittelst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Berufung oder Anschließung Gebrauch zu machen, und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

§. 722.

Aus den im §. 720, Ziffern 1—4 angeführten Gründen ist die Wiederaufnahme nur statthaft, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil festgestellt worden sind, es sei denn, daß ein Strafverfahren aus anderen Gründen, als wegen mangelnden Thatbestandes oder mangelnder Verdachtsgründe nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann. Der Beweis durch Eideszuschiebung ist jedoch auch in diesem Falle ausgeschlossen.

§. 723.

Das Verfahren wird nur insoweit wieder aufgenommen, als der geltend gemachte Grund der Wiederaufnahme dieses nothwendig macht.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 721.

Die Wiederaufnahme findet nur unter der Voraussetzung Statt, daß die Partei, welche die Wiederaufnahme beantragt, ohne ihr Verschulden außer Stande war, von den **neu hervorgekommenen** Thatsachen oder den neu aufgefundenen Urkunden in dem früheren Verfahren, insbesondere auch mittelst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Berufung oder Anschließung Gebrauch zu machen, und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

§. 722 (gleichlautend).

§. 723 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 724.

Für die Wiederaufnahme ist dasjenige Gericht zuständig, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Ist die Entscheidung zum Theil von dem Gerichte erster Instanz, zum Theil von dem Berufungsgerichte erlassen worden, so ist das letztere für die Wiederaufnahme des ganzen Verfahrens zuständig.

In den Fällen des §. 720, Ziffer 6 ist jedoch stets dasjenige Gericht zur Wiederaufnahme berufen, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat.

§. 725.

Das Begehren um Wiederaufnahme wird durch Zustellung einer Klage erhoben, welche die Erklärung, daß die Partei die Wiederaufnahme des Verfahrens beantrage, und die Bezeichnung des angefochtenen Urtheiles enthalten muß.

Ist das Begehren gegen ein Urtheil gerichtet, durch welches der Rechtsstreit nicht vollständig erledigt worden ist, so erfolgt die Zustellung der Wiederaufnahmsklage zu eigenen Handen des für den Gegner bestellten Proceßbevollmächtigten.

§. 726.

Die Wiederaufnahmsklage muß binnen der Frist eines Monats erhoben werden.

Diese Frist beginnt:

1. in den Fällen des §. 720, Ziffer 1—4 mit dem Tage, an welchem die Partei von dem rechtskräftigen Strafurtheile oder von dem Beschlusse, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden könne, Kenntniß erhalten hat;

2. in dem Falle des §. 720, Ziffer 5 mit dem Tage, an welchem der Partei die erfolgte Aufhebung der strafrechtlichen Entscheidung bekannt geworden ist;

3. in dem Falle des §. 720, Ziffer 6 mit dem Tage, an welchem die Partei im Stande war, von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch zu machen.

Die Rechtzeitigkeit der Erhebung der Klage hat der Kläger nöthigenfalls zu bescheinigen.

§. 727.

Durch Erhebung der Wiederaufnahmsklage wird die Execution des Urtheils nicht gehemmt.

Wenn jedoch durch die Wiederaufnahme des Verfahrens die Leistung eines Eides verhindert werden soll, so hat das Gericht auf Antrag zu

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 724 (gleichlautend).

§. 725 (gleichlautend).

§. 726.

Die Wiederaufnahmsklage muß binnen der Frist eines Monats erhoben werden.

Diese Frist beginnt:

1. in den Fällen des §. 720, Ziffern 1—4 mit dem Tage, an welchem die Partei von dem rechtskräftigen Strafurtheile oder von dem Beschlusse, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden könne, Kenntniß erhalten hat;

2. in dem Falle des §. 720, Ziffer 5 mit dem Tage, an welchem der Partei die erfolgte Aufhebung der strafrechtlichen Entscheidung bekannt geworden ist;

3. in dem Falle des §. 720, Ziffer 6 mit dem Tage, an welchem die Partei im Stande war, von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch zu machen.

Die Rechtzeitigkeit der Erhebung der Klage hat der Kläger nöthigenfalls zu bescheinigen. **Nach Ablauf von 10 Jahren von dem Tage an gerechnet, als das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr beantragt werden.**

§. 727 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

beschließen, daß mit der Abnahme des Eides einstweilen innezuhalten sei, sofern in der Klage ein gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme bezeichnet und dieselbe nicht offenbar verspätet ist.

Unter derselben Voraussetzung kann das Gericht, wenn der Kläger die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens bescheinigt, auf Antrag beschließen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder nur bis zur Sicherstellung stattfinde oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

§. 728.

Die Wiederaufnahmsklage ist bei der anberaumten Tagfahrt auch von Amtswegen zu verwerfen, wenn von dem Kläger ein gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme nicht vorgebracht worden ist.

§. 728 (gleichlautend).

§. 729.

Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme ist die Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache zu verbinden; das Gericht kann jedoch auch von Amtswegen beschließen, daß zunächst abgesondert über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme verhandelt und entschieden werde.

Hat ein Gericht erster Instanz die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme nach abgesonderter Verhandlung anerkannt, so ist bis zur Rechtskraft dieses Urtheils die Verhandlung der Hauptsache auszusetzen.

§. 729 (gleichlautend).

Viertes Buch.

Sicherstellungsmittel.

I. Arrest.

§. 730.

Der Arrest als Sicherstellungsmittel findet Statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verfügung die wirksame Verfolgung eines Anspruches vereitelt oder erheblich erschwert werden würde.

Als eine erhebliche Erschwerung ist es auch anzusehen, wenn die Durchsetzung des Anspruchs im Geltungsgebiete dieses Gesetzes beeinträchtigt wird.

§. 730 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 731.

Wegen solcher Ansprüche, deren Entstehung oder Geltendmachung von einer Zeitbestimmung abhängig ist, kann der Arrest bewilligt werden, wenn die Gefahr einer Vereitlung der Rechtsverfolgung sehr dringend ist.

§. 732.

Der Arrest kann durch Anhaltung der Person des Schuldners (Personalarrest), durch Verbot, Sequestration oder gerichtliche Verwahrung vollzogen werden.

§. 733.

Der Personalarrest ist nur dann, wenn der Gläubiger durch andere Sicherstellungsmittel nicht gesichert werden kann und nur gegen Schuldner zulässig, welche flüchtig oder der Flucht verdächtig sind, oder sich durch ihre Entfernung aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes einem daselbst gegen sie begründeten Gerichtsstande zu entziehen suchen.

§. 734.

Folgende Personen dürfen nicht in Personalarrest genommen werden:

1. Active und pensionirte Officiere, active Auditore, Militärärzte und Militärgeistliche;
2. die unter Militärgerichtsbarkeit stehende Militärmannschaft;
3. zu einer Hauscommunion in der Militärgränze conscribirte Gränzer;
4. Personen, welche im administrativen Dienste einer auf den Kriegsfuß gestellten, im Auslande aufgestellten Heeresabtheilung oder einem zur Einschiffung ausgerüsteten Kriegsschiffe zugewiesen sind;
5. Schiffer (Capitäne, Schiffsführer) und Schiffsvolk, mit Einschluß der Officiere und Maschinisten, wenn das Schiff segelfertig liegt;
6. Unmündige, dann Personen, welche das siebzigste Lebensjahr überschritten haben;
7. Personen, welche mit dem Gläubiger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind.

§. 735.

Mit Arrest können alle Sachen und Rechte des Schuldners, insoferne auf dieselben Execution statthaft ist, und auch Legitimationspapiere desselben belegt werden.

§. 736.

Der Arrest kann sowohl vor Einleitung des Rechtsstreites über den zu sichernden Anspruch, als auch im Laufe desselben angesucht werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 731 (gleichlautend).

§. 732.

Der Arrest kann durch Anhaltung der Person des Schuldners (Personalarrest), durch Verbot Sequestration oder gerichtliche Verwahrung **dinglicher Arrest** vollzogen werden.

§. 733 (gleichlautend).

§. 734.

Folgende Personen dürfen nicht in Personalarrest genommen werden:

1. Die bei einer auf dem Kriegsfuß gestellten Heeresabtheilung oder auf einem zur Einschiffung ausgerüsteten Kriegsschiffe befindliche Militärmannschaft, Officiere, Auditore, Militärärzte und Militärgeistlichen, dann alle zur administrativen Dienstleistung einer solchen Heeresabtheilung oder eines solchen Kriegsschiffes zugewiesenen Personen;
2. Schiffer (Capitäne, Schiffsführer) und Schiffsvolk, mit Einschluß der Officiere und Maschinisten, wenn das Schiff **zur Abfahrt in die See** segelfertig liegt;
3. Unmündige, dann Personen, welche das siebzigste Lebensjahr überschritten haben;
4. Personen, welche mit dem Gläubiger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind.

§. 735 (gleichlautend).

§. 736 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

In dem einen wie in dem anderen Falle kann das Gesuch entweder bei dem für die Hauptsache zuständigen Gerichte oder:

1. bei demjenigen Einzelgerichte, in dessen Bezirke sich die zu verhaftende Person oder die mit Arrest zu belegende Sache befindet;
2. beim Arreste auf hypothekarische Forderungen bei der Tabularinstanz überreicht werden.

Die Vornahme des Arrestes auf unbewegliche Sachen steht dem Einzelgerichte, in dessen Bezirke die Sache gelegen ist, und beim Arreste auf hypothekarische Forderungen der Tabularinstanz zu.

§. 737.

Das Arrestgesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung und die Bescheinigung des zu sichernden Anspruchs und der das Arrestbegehren rechtfertigenden Thatsachen;
2. die Bezeichnung der Art des Arrestes und, wenn dinglicher Arrest beantragt wird, die Bezeichnung des Gegenstandes, an welchen derselbe angelegt werden soll.

Für die Bescheinigung des zu sichernden Anspruches ist die Vorlage eines bedingten Zahlungsbefehles (§. 519) nicht genügend.

Die Unterzeichnung des Gesuches durch einen Advocaten ist auch dann nicht erforderlich, wenn dasselbe bei einem Collegialgerichte überreicht wird.

§. 738.

Der Arrest kann, wenn mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, zu jeder Zeit, auch an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen angesucht und vollzogen werden.

§. 739.

Das Arrestgesuch ist durch Bescheid zu erledigen; bei dringender Gefahr kann auch der Vorsitzende den Arrest verfügen.

Wird das Gesuch bei der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Gegners gestellt, so kann derselbe darüber gehört werden.

§. 740.

Wird das Gesuch bewilligt, so ist in dem Bescheide der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die zu verhaftende Person und der Anspruch, welcher sichergestellt werden soll, bestimmt zu bezeichnen.

Die Bewilligung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Gesuchstellers.

§. 741.

Wenn das Gericht die beigebrachte Bescheinigung des zu sichernden Anspruches oder der das

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 737 (gleichlautend).

§. 738 (gleichlautend).

§. 739 (gleichlautend).

§. 740 (gleichlautend).

§. 741 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Arrestbegehren begründenden Thatsachen nicht für genügend erachtet, so kann es den Arrest nur nach vorgängiger, von Seiten des Gesuchstellers für Kosten und Schadenersatz zu leistender Sicherheit bewilligen. Der Personalarrest kann aber selbst gegen Sicherheitsleistung nur dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 733 genügend bescheinigt sind.

Erfolgt die Bestellung der Sicherheit, so ist in der Arrestverfügung zu erwähnen, daß und in welcher Weise Sicherheit geleistet worden ist.

§. 742.

Gegen die Bestellung des Arrestes ist der Recurs nicht zulässig; die Gegenpartei kann jedoch innerhalb der Frist von zwei Wochen, von der an sie erfolgten Zustellung an gerechnet, bei dem Gerichte, welches den Arrest bewilligt hat, Gegenvorstellung erheben.

Die Gegenvorstellung wird durch einen dem Arrestwerber zuzustellenden Antrag, in welchem derselbe zu der anberaumten Tagfahrt vorgeladen wird, erhoben.

§. 743.

Durch Erhebung der Gegenvorstellung wird die Vollziehung des bewilligten Arrestes nicht gehemmt.

§. 744.

Wird Gegenvorstellung erhoben, so ist über die Bestätigung, Aufhebung oder Abänderung der Arrestbewilligung durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden; die Fortdauer des Arrestes kann auch von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§. 745.

Ist der Arrest vor Einleitung des Rechtsstreites über den gefährdeten Anspruch angelegt worden, so ist dem Gesuchsteller auf Antrag des Gegners eine angemessene Frist für die Erhebung der Klage zu bestimmen. Diese Frist kann bei mangelndem Einverständnisse der Parteien nur dann erstreckt werden, wenn ein der Klageerhebung entgegenstehendes unabwendbares Hinderniß angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

Hat der Gesuchsteller die Klage bis zum Ablaufe der festgesetzten oder erstreckten Frist nicht erhoben, so ist auf Antrag des Gegners die Aufhebung des Arrestes durch Beschluß zu verordnen.

Gegen den gefaßten Beschluß ist der Recurs zulässig.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 742 (gleichlautend).

§. 743 (gleichlautend).

§. 744 (gleichlautend).

§. 745.

Ist der Arrest vor Einleitung des Rechtsstreites über den gefährdeten Anspruch angelegt worden, so ist dem Gesuchsteller **von Amtswegen** eine angemessene Frist für die Erhebung der Klage zu bestimmen. Diese Frist kann bei mangelndem Einverständnisse der Parteien nur dann erstreckt werden, wenn ein der Klageerhebung entgegenstehendes unabwendbares Hinderniß angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

Hat der Gesuchsteller die Klage bis zum Ablaufe der festgesetzten oder erstreckten Frist nicht erhoben, so ist auf Antrag des Gegners die Aufhebung des Arrestes durch Beschluß zu verordnen.

Gegen den gefaßten Beschluß ist der Recurs zulässig.

(Regierungsvorlage.)

§. 746.

Die Arrestverfügung kann ohne Weiteres vollzogen werden. Eine Abschrift derselben ist dem Schuldner bei dem Vollzuge zuzustellen.

Die Wirksamkeit derselben erlischt, wenn der Vollzug binnen zwei Wochen, von der an den Gesuchsteller bewirkten Zustellung der Verfügung an gerechnet, nicht erfolgt.

Diese Frist kann aus erheblichen Gründen, ohne vorgängiges Gehör des Gegners, sowohl in der Arrestverfügung, als auch nachträglich, jedoch niemals über sechs Monate verlängert werden.

§. 747.

a) Personalarrest.

Der Vollzug des Personalarrestes erfolgt durch gefängliche Anhaltung des Schuldners.

Statt der gefänglichen Anhaltung ist die Ueberwachung der Person des Schuldners oder dessen Anhaltung in seiner Wohnung, oder an einem anderen Orte zu verfügen, wenn der Schuldner sich erbietet, die Kosten zu bestreiten und das Gericht nach Anhörung des Gläubigers die in dieser Weise gebotene Sicherheit für genügend erachtet.

§. 748.

Der Personalarrest darf nicht länger als ein Jahr dauern.

Mehrere in der gefänglichen Anhaltung mit Unterbrechung zugebrachte Zeiträume dürfen nur dann zusammengerechnet werden, wenn keine der Unterbrechungen länger als sechs Monate gedauert hat.

§. 749.

Wird der Personalarrest durch gefängliche Anhaltung vollzogen, so hat der Gläubiger denjenigen Betrag, welcher zur Sicherstellung des nothdürftigen Unterhaltes des Schuldners für eine Woche erforderlich ist, bei dem Amte, welches die Verpflegung der Verhafteten besorgt, in dem vom Gerichte von Amtswegen dafür allgemein bestimmten und kundgemachten Ausmaße sogleich bei der Verhaftung zu erlegen.

§. 750.

Der Gläubiger hat den zur Leistung des Unterhaltes nöthigen Betrag wenigstens von Woche zu Woche in vorhinein zu entrichten, und zwar jedes-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 746.

Die Arrestverfügung kann ohne Weiteres vollzogen werden. Eine Abschrift derselben ist dem Schuldner bei dem Vollzuge zuzustellen.

Die Wirksamkeit derselben erlischt, wenn der Vollzug binnen zwei Wochen, von der an den Gesuchsteller bewirkten Zustellung der Verfügung an gerechnet, nicht erfolgt.

Diese Frist kann aus erheblichen Gründen, ohne vorgängiges Gehör des Gegners, sowohl in der Arrestverfügung, als auch nachträglich, jedoch niemals über **zwei** Monate verlängert werden.

§. 747.

a) Personalarrest.

Wegen des Vollzugs des Personalarrestes gegen eine der im §. 4) bezeichneten Personen insoferne derselbe nach den Bestimmungen des §. 734 zulässig ist, hat sich das Gericht mit den Vorgesetzten des Schuldners ins Einvernehmen zu setzen.

Der Vollzug des Personalarrestes erfolgt durch gefängliche Anhaltung des Schuldners.

Statt der gefänglichen Anhaltung ist die Ueberwachung der Person des Schuldners oder dessen Anhaltung in seiner Wohnung, oder an einem anderen Orte zu verfügen, wenn der Schuldner sich erbietet, die Kosten zu bestreiten und das Gericht nach Anhörung des Gläubigers die in dieser Weise gebotene Sicherheit für genügend erachtet.

§. 748 (gleichlautend).

§. 749 (gleichlautend).

§. 750 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

mal vor Ablauf der Amtsstunden des letzten Tages desjenigen Zeitraumes, für welchen der frühere Erlag geschehen ist.

§. 751.

Die Entlassung des Schuldners aus der Haft ist von dem Amte zu verfügen, wenn die Zustimmung des Gläubigers vorliegt, oder wenn die rechtzeitige Entrichtung des Unterhaltsbetrages nicht erfolgt ist. Im letzteren Falle kann gegen den Schuldner von demselben Gläubiger weder wegen derselben, noch wegen einer anderen zur Zeit der Arrestbewilligung schon klagbar gewesenen Forderung der Personalarrest angesucht werden.

§. 751 (gleichlautend).

b) Verbot.

§. 752.

Mit Verbot können bewegliche Sachen des Schuldners, welche sich in Händen eines Dritten befinden, und Forderungen, welche dem Schuldner an einem Dritten zustehen, belegt werden.

Dem Schuldner gehörige oder zu dessen Befriedigung bestimmte Sachen, welche sich in Handen des Gläubigers befinden, können mit Verbot belegt werden, wenn sie der Gläubiger bei Gericht oder an einem anderen gesetzlich zulässigen Verwahrungsorte erlegt oder mit Genehmigung des Gerichtes in eine andere sichere Verwahrung gegeben hat.

§. 752 (gleichlautend).

§. 753.

Durch das Verbot wird dem Dritten oder dem Verwahrer aufgetragen, sich der Sache bei eigener Haftung bis auf weitere gerichtliche Verordnung nicht zu entäußern, beziehungsweise die Zahlung der Forderung zurückzuhalten.

Ein Pfandrecht wird durch das Verbot nicht erworben; es kann jedoch die Ausführung und der Bestand des Verbotes durch freiwillige Verfügungen des Schuldners nicht vereitelt werden.

Der Dritte kann sich von jeder Haftung dadurch befreien, daß er die mit Verbot belegte Sache oder den schuldigen Betrag bei Gericht oder an einem anderen gesetzlich zulässigen Verwahrungsorte erlegt oder mit Genehmigung des Gerichtes in eine andere sichere Verwahrung gibt.

§. 753 (gleichlautend).

§. 754.

Der Arrestwerber hat den das Verbot bewilligenden Bescheid dem Dritten oder dem Verwahrer zuzustellen.

Ist die mit Verbot belegte Sache in gerichtlicher Verwahrung oder wird eine in einem öffent-

§. 754 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

lichen Buche eingetragene Forderung mit Verbot belegt, so ist die Verbotsbewilligung in dem Depositenbuche oder in dem öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung wird von Amtswegen verfügt, wenn sich die Sache oder das öffentliche Buch bei dem Gerichte befindet, welches das Verbot bewilligt hat.

§. 755.

Ist die Sache bei einem anderen Gerichte, bei einem öffentlichen Amte, oder bei einer öffentlichen Casse in Verwahrung oder zu erheben, so liegt dem Arrestwerber ob, den Vollzug des Verbotes bei derjenigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche dem zur Ausführung berufenen Amte oder der Casse unmittelbar vorgesetzt und für die Ertheilung des Auftrages zum Vollzuge zuständig ist.

Der Arrestwerber kann von dem an die vorgesetzte Behörde gerichteten Ansuchen dem Amte oder der Casse unmittelbar die Anzeige machen und es hat in diesem Falle das Amt oder die Casse mit jeder Verfügung über die Sache bis auf weitere Weisung der vorgesetzten Behörde selbst dann innezuhalten, wenn zur Zeit dieser Anzeige schon eine Anweisung zu einer Verfügung vorliegt, diese aber noch nicht ausgeführt ist. Ist vor Ueberreichung dieser Anzeige eine das Verbot vereitelnde Verfügung von dem Amte oder der Casse ausgeführt worden, so ist die vorgesetzte Behörde wegen allfälliger Verzögerung bei Erlassung des Auftrages nicht verantwortlich.

c) Gerichtliche Verwahrung und Sequestration.

§. 756.

Die gerichtliche Verwahrung kann sowohl bezüglich des Streitgegenstandes, als auch anderer im Besitze des Schuldners befindlicher Sachen bewilligt werden.

Der Gesuchsteller hat die Abnahme der Sache und die Hinterlegung derselben bei Gericht durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken; der die gerichtliche Verwahrung bewilligende Bescheid ist in dem Depositenbuche anzumerken.

Ist die Sache zur Hinterlegung bei Gericht nicht geeignet, so kann die Verwahrung nach Vorschrift des §. 901 oder die Sequestration der Sache verfügt werden. Dem Arrestwerber liegt ob, den diese Verfügung enthaltenden Bescheid dem Verwahrer oder Sequester zuzustellen.

Im Falle der Sequestration kommen die für die executive Sequestration bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 755 (gleichlautend).

§. 756 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 757.

Durch die gerichtliche Verwahrung und durch die Sequestration wird ein Pfandrecht auf die verwahrte oder sequestrirte Sache nicht begründet, es kann jedoch durch freiwillige Verfügungen des Schuldners die Verwahrung, die Sequestration und die in Ansehung der erzielten Einkünfte getroffene Anordnung nicht vereitelt werden.

§. 757 (gleichlautend).

II. Streitanmerkung.

§. 758.

Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Streitanmerkung sowie der Anmerkung der Hypothekarklage oder der Anmerkung der erfolgten Aufkündigung einer Hypothekarforderung werden durch die Grundbuchsordnung bestimmt.

§. 758 (gleichlautend).

III. Einstweilige Vollstreckung.

§. 759.

Wird in Gemäßheit des §. 656 die einstweilige Vollstreckung bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung begehrt, so hat das Gericht über diesen Antrag durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen, auch wenn die Entscheidung in dem Urtheile selbst ausgesprochen worden ist, der Recurs und falls die Entscheidung über Ausbleiben der Gegenpartei erfolgt war, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

§. 759 (gleichlautend).

§. 760.

Wird auf Grund eines Zahlungsauftrages (§§. 493 und 509) oder eines wechselrechtlichen Sicherstellungsauftrages (§. 510) die einstweilige Vollstreckung bis zur Sicherstellung angesucht, so hat das Gericht durch Bescheid zu entscheiden. Ist das Gesuch in Anwesenheit des Gegners gestellt worden, so kann derselbe darüber gehört werden.

Der die Execution zur Sicherstellung bewilligende Bescheid muß dem Gegner bei dem Vollzuge zugestellt werden.

§. 760 (gleichlautend).

§. 761.

Die Vornahme der einstweiligen Vollstreckung erfolgt auf Grund des Urtheils, des Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages, worüber sie bewilligt wurde und der die Bewilligung enthaltenden Ausfertigung.

Die Execution bis zur Sicherstellung kann auf bewegliche und unbewegliche Sachen des Beklagten durch Pfändung oder durch Sequestration nach den Vorschriften des Vollstreckungsverfahrens geführt werden.

§. 761 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Diese Executionsarten können auch gleichzeitig und selbst dann stattfinden, wenn für die Forderung schon früher ein Pfand bestellt war und die Unzulänglichkeit desselben glaubhaft gemacht wird.

IV. Allgemeine Bestimmungen in Ansehung der unter Nr. I.—III. bezeichneten Sicherstellungsmittel.

§. 762.

Insoweit der Grund, welcher zur Verfügung des Arrestes oder der Pränotation Anlaß gegeben hatte, wegfällt, oder von dem Schuldner Sicherheit geleistet wird, ist die Aufhebung des Arrestes oder der Pränotation auf Antrag zu verfügen.

Depositenämtliche und grundbücherliche Vormerkungen, welche von Amtswegen verfügt worden waren, sind im Falle der Aufhebung des Arrestes oder der Pränotation von Amtswegen zu löschen.

§. 763.

Insoweit der Beklagte für die Forderung, zu deren Sicherstellung die Execution bewilligt ist, Sicherheit leisten, oder beweist, daß diese Forderung nicht zu Recht bestehe, ist auf seinen Antrag die Einstellung oder Aufhebung der Execution zu verfügen.

Die zur Sicherheit erlegten Gegenstände sind von der Zeit ihrer Hinterlegung als ein für die Forderung gerichtlich bestelltes Pfand anzusehen.

Wird bewiesen, daß die einstweilige Vollstreckung in größerem Umfange vorgenommen wurde, als zur Sicherstellung der Forderung nothwendig ist, oder wird bewiesen, daß durch die einstweilige Vollstreckung des Urtheils dem Executen die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer ersetzbaren Schadens drohe, so ist auf Antrag die gänzliche oder theilweise Aufhebung oder die Einstellung der Execution zu verfügen.

§. 764.

Ueber die in den §§. 762 und 763 bezeichneten Anträge ist nach Anhörung beider Parteien durch Beschluß zu entscheiden.

Zu dieser Entscheidung ist nach Einleitung des Rechtsstreites über den Anspruch, welcher durch Arrest oder Pränotation sichergestellt wurde, sowie in den Fällen der einstweiligen Vollstreckung das Proceßgericht, und wenn der Antrag im Zuge des Rechtsmittelverfahrens gestellt wird, das Gericht zuständig, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Gegen den Beschluß ist, sofern er von einem Gerichte der ersten Instanz erlassen worden ist, der Recurs zulässig.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 762.

Insoweit der Grund, welcher zur Verfügung des Arrestes Anlaß gegeben hatte, wegfällt, oder von dem Schuldner Sicherheit geleistet wird, ist die Aufhebung des Arrestes oder der Pränotation auf Antrag zu verfügen.

Depositenämtliche und grundbücherliche Vormerkungen, welche von Amtswegen verfügt worden waren, sind im Falle der Aufhebung des Arrestes oder der Pränotation von Amtswegen zu löschen.

§. 763 (gleichlautend).

§. 764.

Ueber die in den §§. 762 und 763 bezeichneten Anträge ist nach Anhörung beider Parteien durch Beschluß zu entscheiden.

Zu dieser Entscheidung ist nach Einleitung des Rechtsstreites über den Anspruch, welcher durch Arrest sichergestellt wurde, sowie in den Fällen der einstweiligen Vollstreckung das Proceßgericht, und wenn der Antrag im Zuge des Rechtsmittelverfahrens gestellt wird, das Gericht zuständig, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Gegen den Beschluß ist, sofern er von einem Gerichte der ersten Instanz erlassen worden ist, ded Recurs zulässig.

(Regierungsvorlage.)

In besonders dringenden Fällen kann die Einstellung der einstweiligen Vollstreckung auch von dem Executionsgerichte durch Bescheid verfügt werden; doch ist in solchen Fällen dem Executen eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er den Beschluß des Proceßgerichtes zu erwirken und beizubringen hat und mit deren Ablaufe die Kraft der Einstellungsverfügung erlischt.

§. 765.

Wenn die auf Grund eines Arrestes oder einer Execution zur Sicherstellung angeordnete Verwahrung von Sachen mit Kosten verbunden ist, so hat das Gericht den Betrag zu bestimmen, welcher von dem Gesuchsteller vorzuschießen ist.

Wird der Vorschuß nicht erlegt, so kann der Arrest oder die Execution aufgehoben werden.

Sind mit den in Verwahrung genommenen Sachen zur Abwendung eines Nachtheils oder Erzielung eines Vortheils Vorkehrungen nothwendig, so können sie auf Antrag verfügt werden; nöthigenfalls kann selbst die Veräußerung gegen Hinterlegung des Erlöses und Uebertragung des Arrestes oder der Execution auf denselben bewilligt werden. Wenn sich die Parteien darüber nicht einigen, so hat das Gericht mit thunlicher Berücksichtigung der Rechte des Eigenthümers durch Beschluß zu entscheiden.

In besonders dringenden Fällen kann die erforderliche Vorkehrung auch über einseitigen Antrag ohne Anhörung der anderen Partei getroffen werden.

Gegen diese Beschlüsse ist der Recurs zulässig.

V. Verzeichnung der Pfandstücke für Bestandzinse.

§. 766.

Dem Vermiether und dem Verpächter ist von dem Zeitpuncte der Niederlegung der Klage auf Berichtigung des rückständigen Mieth- oder Pachtzinses über Ansuchen die Verzeichnung derjenigen Gegenstände zu bewilligen, auf welche ihm in Gemäßheit des §. 1101 des a. b. G. B. das gesetzliche Pfandrecht zusteht.

Das Gesuch ist durch Bescheid zu erledigen.

Mit dem Vollzuge hat der Gesuchsteller einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen und dem Letzteren liegt ob, der Gegenpartei bei dem Vollzuge eine Abschrift des gerichtlichen Bescheides zuzustellen.

VI. Einstweilige Verfügungen.

§. 767.

Während eines bereits anhängigen Rechtsstreites, sowie vor Einleitung eines solchen können

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

In besonders dringenden Fällen kann die Einstellung der einstweiligen Vollstreckung auch von dem Executionsgerichte durch Bescheid verfügt werden; doch ist in solchen Fällen dem Executen eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er den Beschluß des Proceßgerichtes zu erwirken und beizubringen hat und mit deren Ablaufe die Kraft der Einstellungsverfügung erlischt.

§. 765 (gleichlautend).

§. 766 (gleichlautend).

§. 767 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand, außer den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, auch dann von dem Gerichte auf Antrag erlassen werden, wenn eine Partei einen unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schaden zu besorgen hat, oder wenn aus anderen Gründen die einstweilige Feststellung streitiger Verhältnisse erforderlich wird.

§. 768.

Durch die einstweilige Verfügung darf, außer dem Falle dringender Nothwendigkeit, eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes nicht angeordnet werden. Eine Partei darf zu einer weiteren Leistung oder Unterlassung, als zur Abwehr des drohenden Schadens oder durch sonstige Umstände geboten ist, nicht angehalten werden.

§. 769.

Die einstweilige Verfügung kann, insbesondere wenn es sich um Abwendung einer drohenden Gewaltthätigkeit handelt, in einer Sequestration bestehen. In diesem Falle finden die Vorschriften über die executive Sequestration Anwendung.

§. 770.

Das Gesuch um Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist durch Bescheid zu erledigen, es ist jedoch, sofern nicht mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, die Gegenpartei darüber einzuvernehmen.

§. 771.

Die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung erlassen wurde, ist zu deren Befolgung durch Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe oder durch andere Zwangsmittel anzuhalten.

§. 772.

Insoweit der Grund, welcher zur Erlassung der einstweiligen Verfügung Veranlassung gegeben hatte, wegfällt, ist die Aufhebung oder Abänderung derselben auf Antrag durch Beschluß zu verfügen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verfügung richtet sich nach der Vorschrift des §. 764, Absatz 2 und 4.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 736—746 und 765 sinngemäße Anwendung.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 768 (gleichlautend).

§. 769 (gleichlautend).

§. 770 (gleichlautend).

§. 771 (gleichlautend).

§. 772 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Fünftes Buch.

Executionsverfahren.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 773.

Die Execution findet auf Grund einer durch die Gesetze als zur Vollstreckung geeignet erklärten Urkunde (Executionstitel) statt, wenn deren Vollstreckbarkeit mittelst der Executionsclausel bestätigt ist.

Executionstitel sind insbesondere:

1. Urtheile eines Civil- oder Strafgerichtes, welche der Berufung nicht unterliegen, sowie auch Zahlungs- und Sicherstellungs-Aufträge, gegen welche Einwendungen oder Einreden nicht mehr erhoben werden können;

2. bedingte Zahlungsbefehle, Aufkündigungen und Aufforderungen bei Bestandverträgen und schiedsrichterliche Urtheile, sobald die Voraussetzungen eintreten, unter welchen das Gesetz dieselben als zur Vollstreckung geeignet erklärt (§§. 527, 549 und 608);

3. Bescheide, durch welche der Betrag von Proceßkosten rechtskräftig festgestellt ist;

4. Protokolle, welche bei Gericht im Laufe eines Rechtsstreites aufgenommen worden sind, insoweit sie den Abschluß eines Vergleiches oder die Erklärung einer Partei über die unbedingte Anerkennung eines geltend gemachten Anspruches enthalten;

5. Protokolle über Vergleiche, welche vor einem zu deren Aufnahme durch besondere Vorschriften berechtigten Organe im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, selbst ohne vorausgegangene Klage, aufgenommen wurden;

6. Rechnungserledigungen und Entscheidungen öffentlicher Behörden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, wenn sie rechtskräftig sind und die Execution derselben dem gerichtlichen Verfahren gesetzlich zugewiesen ist;

7. öffentliche Urkunden, welche vor einem Gerichte oder einem Notare im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtet sind, wenn sie persönliche Forderungen an Geld oder andern vertretbaren

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 773.

Die Execution findet auf Grund einer durch die Gesetze als zur Vollstreckung geeignet erklärten Urkunde (Executionstitel) statt, wenn deren Vollstreckbarkeit mittelst der Executionsclausel bestätigt ist.

Executionstitel sind insbesondere:

1. Urtheile eines Civil- oder Strafgerichtes, welche der Berufung nicht unterliegen, sowie auch Zahlungs- und Sicherstellungs-Aufträge, gegen welche Einwendungen oder Einreden nicht mehr erhoben werden können;

2. bedingte Zahlungsbefehle, Aufkündigungen und Aufforderungen bei Bestandverträgen und schiedsrichterliche Urtheile, sobald die Voraussetzungen eintreten, unter welchen das Gesetz dieselben als zur Vollstreckung geeignet erklären (§§. 527, 549 und 608);

3. Bescheide, durch welche der Betrag von Proceßkosten rechtskräftig festgestellt ist;

4. Protokolle, welche bei Gericht im Laufe eines Rechtsstreites aufgenommen worden sind, insoweit sie den Abschluß eines Vergleiches oder die Erklärung einer Partei über die unbedingte Anerkennung eines geltend gemachten Anspruches enthalten;

5. Protokolle über Vergleiche, welche vor einem zu deren Aufnahme durch besondere Vorschriften berechtigten Organe im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, selbst ohne vorausgegangene Klage, aufgenommen wurden;

6. Rechnungserledigungen und Entscheidungen öffentlicher Behörden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, wenn sie rechtskräftig sind und die Execution derselben dem gerichtlichen Verfahren gesetzlich zugewiesen ist;

7. öffentliche Urkunden, welche vor einem Gerichte oder einem Notare im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtet sind, wenn sie persönliche Forderungen an Geld oder andern vertretbaren

(Regierungsvorlage.)

Sachen zum Gegenstande haben und den Rechtsgrund der Forderung enthalten.

§. 774.

Die Executionsclausel darf nur dann ertheilt werden, wenn in dem Executionstitel die Verbindlichkeit in der Art festgestellt ist, daß daraus die Person des Berechtigten und Verpflichteten, so wie auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der Leistung oder Unterlassung hervorgeht.

Hängt die Vollstreckbarkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunctes ab, so muß der erfolgte Eintritt durch öffentliche Urkunden erwiesen sein.

§. 775.

Die Executionsclausel darf nicht ertheilt werden, wenn eine Hemmung oder eine auf Grund der §§. 69, 91, 213, 268, 612, 702 und 727 verfügte Beschränkung der Vollstreckung in das vom Gerichtschreiber zu führende Executionsregister eingetragen ist.

Der Gerichtsschreiber hat diese Eintragung auf Verlangen des Schuldners vorzunehmen, wenn dieser entweder die Thatsachen, welche nach Anordnung des Gesetzes die Hemmung begründen, nachweist oder den gerichtlichen Beschluß vorlegt, durch welchen die Vollstreckung beschränkt worden ist.

Unterläßt der Schuldner die Eintragung rechtzeitig zu veranlassen, so fallen ihm die hiedurch verursachten Nachtheile zur Last.

Die Eintragungen sind auf Verlangen des Schuldners ohneweiters, auf Verlangen seines Gegners aber dann zu löschen, wenn dieser nachweist, daß der Grund der Hemmung oder Beschränkung behoben ist.

§. 776.

Ist die Beschränkung der Execution verfügt worden, so findet die Vollstreckung nur auf Grund des Executionstitels und der die Beschränkung enthaltenden gerichtlichen Ausfertigung statt; war zur Zeit der Verfügung die Executionsclausel bereits ertheilt, so tritt diese bis auf weitere gerichtliche Anordnung außer Wirksamkeit.

§. 777.

Die Executionsclausel lautet:

„Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird für vollstreckbar erklärt."

Sie ist von dem Gerichtsschreiber unter Beifügung des Dienstsiegels zu unterschreiben.

§. 778.

Ist der Anspruch oder die Verpflichtung auf eine andere, als die in dem Executionstitel bezeichnete

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Sachen zum Gegenstande haben und den Rechtsgrund der Forderung **sowie die Unterwerfung unter das Executionsverfahren** enthalten.

§. 774 (gleichlautend).

§. 775 (gleichlautend).

§. 776 (gleichlautend).

§. 777.

Die Executionsclausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird für **N. N. als** vollstreckbar erklärt."

Sie ist von dem Gerichtsschreiber unter Beifügung des Dienstsiegels zu unterschreiben.

§. 778 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Person übergegangen, so ist diese in der Clausel zu bezeichnen; war zur Zeit des Ueberganges die Clausel bereits ertheilt, so wird derselben ein den Uebergang beurkundender Zusatz beigefügt.

§. 779.

Zur Ertheilung der Executionsclausel auf Urtheile, Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge, sowie auf Beschlüsse, Bescheide und Protokolle eines Civilgerichtes ist der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichtes, bei welchem die Rechtssache in erster Instanz anhängig geworden ist, berufen. Ist aber die Vollstreckbarkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunctes abhängig, oder ist die Clausel auf ein schiedsrichterliches Urtheil zu ertheilen oder sind die durch den Executionstitel festgestellten Rechte oder Verpflichtungen auf andere Personen übergegangen, so darf der Gerichtsschreiber die Executionsclausel oder die Beurkundung des Ueberganges nur über Auftrag des Gerichtes ertheilen.

Auf die übrigen im §. 773 erwähnten Executionstitel und auf Urtheile eines Strafgerichtes wird die Executionsclausel über Antrag des Einzelgerichtes, aus dessen Bezirke der Executionstitel herrührt, von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

Das zur Ertheilung des Auftrages an den Gerichtsschreiber berufene Gericht kann vor der Ertheilung die Beischaffung der etwa mangelnden Urkunden anordnen.

§. 780.

Wer sich wegen Verweigerung, Ertheilung oder wegen des Inhaltes der Executionsclausel durch die Amtshandlung des Gerichtsschreibers beschwert erachtet, kann Vorstellung bei dem Gerichte anbringen.

Vorstellungen gegen die Ertheilung der Executionsclausel sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie vor Ablauf von zwei Wochen nach der ersten auf Grund dieser Clausel vorgenommenen Executionshandlung angebracht werden.

Das Gericht kann vor der Entscheidung die Betheiligten und nach Umständen auch den Gerichtsschreiber vernehmen; in geeigneten Fällen kann es die Einstellung der Execution unter Anordnung der im Interesse der Parteien erforderlichen Sicherungsmaßregeln verfügen.

§. 781.

Soll das Vollstreckungsverfahren auf Grund eines Executionstitels eingeleitet werden, welcher nicht aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes herrührt, so ist eine amtliche Ausfertigung des Executionstitels und die amtliche Bestätigung über die

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 779 (gleichlautend).

§. 780 (gleichlautend).

§. 781 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Vollstreckbarkeit desselben demjenigen Gerichtshofe vorzulegen, in dessen Sprengel die Execution zuerst stattfinden soll.

Dieser hat, wenn nach §. 55 Rechtshilfe zu leisten ist, entweder dem Gerichtsschreiber die Ausfertigung der Vollstreckungsclausel für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes aufzutragen oder den Bescheid auszufertigen, daß daselbst die Vollstreckung bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung stattzufinden hat.

Vorher kann die Vorladung der Parteien oder die Beischaffung der nöthigen Behelfe von Amtswegen angeordnet werden.

Zugleich mit dem oben bezeichneten Auftrage oder Bescheide ist ein Gerichtsvollzieher, soferne dessen Einschreiten bei der Execution erforderlich ist, von Amtswegen zu bestellen, wenn nicht der Gläubiger einen solchen bereits bestellt oder dessen Bestellung sich vorbehalten hat.

Bei Vornahme der Execution ist nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vorzugehen.

§. 782.

Executionstitel, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes mit der Executionsclausel versehen wurden, sind in diesem ganzen Gebiete vollstreckbar.

§. 782 (gleichlautend).

§. 783.

Die Durchführung des Executionsverfahrens liegt den Gerichtsvollziehern ob; in wie ferne die Leitung durch ein Gericht (Executionsgericht) und bei einzelnen Executionsarten eine Mitwirkung von Seite der Gerichte oder anderer öffentlicher Organe einzutreten hat, ist in diesem Gesetze bestimmt.

§. 783 (gleichlautend).

§. 784.

Als Executionsgericht hat einzuschreiten:

1. in Ansehung einer Liegenschaft dasjenige Einzelgericht, in dessen Bezirk sich dieselbe befindet, in Ansehung der im §. 16, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Liegenschaften aber der dort bestimmte Gerichtshof;

2. in Ansehung einer verbücherten Forderung das Gericht, bei welchem das Buch geführt wird;

3. in Ansehung jeder Sache anderer Art das Einzelgericht, in dessen Bezirke das Executionsverfahren stattfinden soll.

§. 784 (gleichlautend).

§. 785.

Innerhalb desselben Einzelgerichts-Bezirkes sollen mehrere das Vermögen eines Schuldners gleichzeitig betreffende Executionen, auch wenn sie von verschiedenen Parteien geführt werden, nur durch einen und denselben Gerichtsvollzieher vorgenommen werden.

§. 785 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Die Vornahme liegt demjenigen Gerichtsvollzieher ob, welcher zuerst eine Executionshandlung an dem Vermögen vorgenommen hat, soferne nicht etwas Anderes durch Uebereinkunft der Parteien oder vom Executionsgerichte verfügt wird. Diese Verfügung kann ohne Anhörung der Parteien erlassen werden; gegen dieselbe findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 786.

Die §§. 158 und 159 finden auf den Gerichtsvollzieher auch im Executionsverfahren sinngemäße Anwendung.

Der Gerichtsvollzieher, welchem die Vornahme mehrerer Vollstreckungen gegen denselben Schuldner obliegt, darf nicht den einen Gläubiger vor dem andern begünstigen.

§. 787.

Durch Einhändigung der zur Execution oder zur einstweiligen Vollstreckung berechtigenden Urkunden wird der Gerichtsvollzieher auch dem Executen und dritten Personen gegenüber nach Maßgabe der Vollstreckbarkeit des Executionstitels zu jeder nach diesem Gesetze zulässigen Art der Execution, sowie auch zur Empfangnahme und Quittirung der executiv beizutreibenden Zahlungen und Leistungen ermächtigt.

§. 788.

An Sonntagen, dann an den gesetzlich anerkannten und an den insbesondere nach der Religion des Executen zu beobachtenden Feiertagen dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit Erlaubniß des Vorstandes des Executionsgerichtes vorgenommen werden.

Die Verfügung, welche diese Erlaubniß enthält, ist dem Executen vorzuzeigen und auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§. 789.

Der Gerichtsvollzieher darf die Wohnung und die Behältnisse des Executen, soferne der Zweck der Execution dieses erfordert, durchsuchen und dieselben, wenn er sie verschlossen findet, öffnen lassen.

Soll eine solche Amtshandlung in Abwesenheit des Executen oder des von ihm zur Obsorge über die Wohnung oder die Behältnisse Bestellten erfolgen, so darf sie nur unter Beiziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Zeugen vorgenommen werden.

§. 790.

Bei Vornahme der Execution kann der Gerichtsvollzieher nöthigenfalls die Unterstützung der Sicherheitsbehörde ansprechen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 786 (gleichlautend).

§. 787.

Durch Einhändigung der zur Execution oder zur einstweiligen Vollstreckung berechtigenden Urkunden wird der Gerichtsvollzieher auch dem Executen und dritten Personen gegenüber nach Maßgabe der Vollstreckbarkeit des Executionstitels zu jeder nach diesem Gesetze zulässigen Art der Execution, sowie auch zur Empfangnahme und **Bestätigung** der executiv beizutreibenden Zahlungen und Leistungen ermächtigt.

§. 788.

An Sonntagen, dann an den gesetzlich anerkannten und an den insbesondere nach der Religion des Executen zu beobachtenden Feiertagen dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit Erlaubniß des Vorstandes des Executionsgerichtes **in dringenden Fällen** vorgenommen werden.

Die Verfügung, welche diese Erlaubniß enthält, ist dem Executen vorzuzeigen und auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§. 789 (gleichlautend).

§. 790 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

§. 791.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede durch ihn vorgenommene Executionshandlung eine Urkunde zu errichten.

Die bei einem Executionsverfahren betheiligten Personen können die Einsicht der Acten des Gerichtsvollziehers und die Ertheilung einer Abschrift einzelner Actenstücke verlangen.

§. 792.

Soll durch den Gerichtsvollzieher eine Partei oder eine dritte Person zu einer ihr nicht schon mittelst des Executionstitels aufgetragenen Handlung aufgefordert werden, so ist dem Aufgeforderten eine Abschrift des die Aufforderung enthaltenden Protokolles oder Schriftstückes zuzustellen.

Die richtige Bezeichnung der Personen, Behörden, Aemter oder Cassen, an welche eine Aufforderung ergehen soll, liegt dem Executionsführer auf seine Gefahr ob.

§. 793.

Die Aufhebung der Execution ist dem Gerichtsvollzieher, so lange der Zweck der Execution nicht erreicht ist, nur über Ermächtigung des Executionsführers oder dann gestattet, wenn aus einem ihm vorliegenden gerichtlichen Spruche das Erlöschen des Executionsrechtes erhellt.

Zur Einstellung der Execution unter Aufrechthaltung der bereits vorgenommenen Vollstreckungshandlungen ist der Gerichtsvollzieher auch dann berechtigt, wenn ihm ein die Beschränkung der Execution anordnender Gerichtsbeschluß oder die Eintragung desselben in dem Vollstreckungsregister vorliegt.

In wieferne der Concurs die Aufhebung oder Einstellung einer Execution zur Folge hat, ist in der Concursordnung bestimmt.

§. 794.

Die Wiederaufnahme einer eingestellten Execution erfolgt mit Ablauf der vom Executionsführer bestimmten Stundungsdauer oder über späteren Auftrag desselben, sowie auch über einen die Beschränkung der Execution behebenden gerichtlichen Spruch oder über Löschung der Hemmung oder Beschränkung im Vollstreckungsregister.

§. 795.

Die zur zweckmäßigen Durchführung der Execution nothwendigen Kosten hat der Execut dem Executionsführer zu erstatten.

Die von dem Gerichtsvollzieher für seine Amtshandlung in Ansatz gebrachten Kosten können, sobald die Berechnung derselben dem Executen

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 791.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede durch ihn vorgenommene Executionshandlung eine Urkunde zu errichten.

Die bei einem Executionsverfahren betheiligten Personen können **jeder Executionshandlung beiwohnen und** die Einsicht der Acten des Gerichtsvollziehers, **sowie** die Ertheilung einer Abschrift einzelner Actenstücke verlangen.

§. 792 (gleichlautend).

§. 793.

Der Gerichtsvollzieher hat die Execution, so lange der Zweck derselben nicht erreicht ist, nur über Ermächtigung des Executionsführers oder dann aufzuheben, wenn aus einem ihm vorliegenden gerichtlichen **Erkenntnisse** das Erlöschen des Executionsrechtes erhellt.

Zur Einstellung der Execution unter Aufrechthaltung der bereits vorgenommenen Vollstreckungshandlungen ist der Gerichtsvollzieher auch dann **verpflichtet,** wenn ihm ein die Beschränkung der Execution anordnender Gerichtsbeschluß oder die Eintragung desselben in dem Vollstreckungsregister vorliegt.

In wieferne der Concurs die Aufhebung oder Einstellung einer Execution zur Folge hat, ist in der Concursordnung bestimmt.

§. 794.

Die Wiederaufnahme einer eingestellten Execution erfolgt mit Ablauf der vom Executionsführer bestimmten Stundungsdauer oder über späteren Auftrag desselben, sowie auch über ein die Beschränkung der Execution behebendes gerichtliches **Erkenntniß** oder über Löschung der Hemmung oder Beschränkung im Vollstreckungsregister.

§. 795.

Die zur zweckmäßigen Durchführung der Execution nothwendigen Kosten hat der Execut dem Executionsführer zu erstatten.

Die von dem Gerichtsvollzieher für seine Amtshandlung in Ansatz gebrachten **tarifmäßigen** Kosten können, sobald die Berechnung derselben dem

(Regierungsvorlage.)

Executen schriftlich bekannt gegeben ist, sofort, die übrigen Kosten jedoch nur dann im Wege der Execution mit eingetrieben werden, wenn ihr Betrag vom Executen ausdrücklich als richtig anerkannt oder vom Executionsgerichte festgestellt ist.

Bei der gerichtlichen Feststellung sind die §§. 84 und 85 sinngemäß anzuwenden.

§. 796.

Wer sich durch die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers im Executionsverfahren beschwert erachtet, kann bei dem Executionsgerichte Vorstellung erheben.

Vorstellungen dieser Art sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie vor Ablauf von zwei Wochen nach der beschwerenden Handlung mündlich oder schriftlich angebracht werden; doch sind Vorstellungen gegen die Berechnung der vom Gerichtsvollzieher für seine Amtshandlung angesetzten Kosten oder gegen die der Vorschrift des §. 798 zuwider erfolgte Eintreibung von Kosten, an diese Frist nicht gebunden.

Das Gericht kann vor der Entscheidung den Gerichtsvollzieher und die Betheiligten vernehmen, auch die Einstellung der Execution in geeigneten Fällen unter Anordnung der im Interesse des Executionsführers erforderlichen Sicherungsmaßregeln verfügen.

§. 797.

Wenn der Execut behauptet, daß das Executionsrecht seines Gegners erloschen sei, hat er diese Behauptung mittelst Klage bei dem nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Gerichte geltend zu machen; ist diese Klage gegen einen Executionstitel anderer Art, als die im §. 776, Ziffer 7 bezeichneten Urkunden gerichtet, so hat der Kläger insbesondere auszuführen, daß die von ihm behauptete Zahlung, Erlassung der Schuld oder sonstige, das Erlöschen seiner Verpflichtung begründete Thatsache, erst nach der Entstehung des Executionstitels eingetreten sei.

§. 798.

Will ein Dritter auf Grund des Eigenthumes oder eines anderen die Vollstreckung hindernden Rechtes an den in Execution gezogenen Gegenständen, gegen die Execution Widerspruch erheben, so hat er denselben mittelst einer gegen den Executionsführer zu richtenden Klage geltend zu machen.

Wird diese zugleich auch gegen den Executen gerichtet, so sind die Beklagten als Streitgenossen anzusehen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

schriftlich bekannt gegeben ist, sofort, die übrigen Kosten jedoch nur dann im Wege der Execution mit eingetrieben werden, wenn ihr Betrag vom Executen ausdrücklich als richtig anerkannt oder vom Executionsgerichte festgestellt ist.

Bei der gerichtlichen Feststellung sind die §§. **85** und **86** sinngemäß anzuwenden.

§. 796.

Wer sich durch die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers im Executionsverfahren beschwert erachtet, kann bei dem Executionsgerichte Vorstellung erheben.

Vorstellungen dieser Art sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie vor Ablauf von zwei Wochen nach der beschwerenden Handlung mündlich oder schriftlich angebracht werden; doch sind Vorstellungen gegen die Berechnung der vom Gerichtsvollzieher für seine Amtshandlung angesetzten Kosten oder gegen die der Vorschrift des §. 798 zuwider erfolgte Eintreibung von Kosten, **noch binnen weiteren 6 Monaten zulässig.**

Das Gericht kann vor der Entscheidung den Gerichtsvollzieher und die Betheiligten vernehmen, auch die Einstellung der Execution in geeigneten Fällen unter Anordnung der im Interesse des Executionsführers erforderlichen Sicherungsmaßregeln verfügen.

§. 797.

Wenn der Execut behauptet, daß das Executionsrecht seines Gegners erloschen sei, hat er diese Behauptung mittelst Klage bei dem nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Gerichte geltend zu machen **und** insbesondere auszuführen, daß die von ihm behauptete Zahlung, Erlassung der Schuld oder sonstige, das Erlöschen seiner Verpflichtung begründende Thatsachen, erst nach der Entstehung des Executionstitels eingetreten sei.

§. 798 (gleichlautend).

(Regierungsvorlage.)

Für einen solchen Rechtsstreit ist, je nach dem Werthe des von dem Dritten in Anspruch genommenen Streitgegenstandes, der Gerichtshof oder das Einzelgericht des Ortes der Execution zuständig.

§. 799.

Wurde eine der in den §§. 797 und 798 bezeichneten Klagen erhoben, so kann die Einstellung der Execution bei dem Proceßgerichte beantragt werden.

Sind die das Recht des Klägers begründenden Thatsachen bescheinigt, so kann die Einstellung unbedingt, außer diesem Falle aber nur gegen Sicherstellung für allen Schaden durch Beschluß bewilligt werden; ohne Anordnung einer Tagfahrt kann die Bewilligung mittelst Bescheides nur dann erfolgen, wenn der Kläger nicht nur seinen Klagegrund durch vollkommen glaubwürdige Urkunden, sondern auch die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens darthut.

Zu diesen Verfügungen ist auch das Executionsgericht, selbst wenn es zur Entscheidung über die Klage nicht zuständig ist, berechtigt, doch bleibt in diesem Falle seine Verfügung nur bis zu der durch das zuständige Gericht erfolgenden Entscheidung wirksam und es ist zur Erwirkung und Vorlage dieser Entscheidung eine kurze Frist zu bestimmen.

§. 800.

Executionshandlungen dürfen nicht über jenes Maß ausgedehnt werden, bis zu welchem sie zur Erreichung des Zweckes der Execution und zur Eintreibung der Executionskosten nach vernünftigem Ermessen nöthig sind; wird bewiesen,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 799 (gleichlautend).

§. 800.

Wenn außer den Fällen des §. 797 die Executionskraft eines der unter Ziffer 5 und 7 des §. 773 angeführten Executionstitels im Civilrechtswege bestritten werden will, so ist die Klage, insofern eine solche nach den bestehenden Gesetzen überhaupt zulässig ist, bei dem nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Gerichte zu erheben.

Die Einstellung der Execution kann aus Anlaß der Erhebung einer solchen Klage nur verfügt werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch vollbeweisende Urkunden dargethan ist, daß der Executionstitel mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Eigenschaft desselben als einer öffentlichen Urkunde oder dessen Executionsfähigkeit abhängig gemacht wird.

§. 801.

Executionshandlungen dürfen nicht über jenes Maß ausgedehnt werden, bis zu welchem sie zur Erreichung des Zweckes der Execution und zur Eintreibung der Executionskosten nach vernünftigem Ermessen nöthig sind; wird bewiesen,

(Regierungsvorlage.)

daß dieser Vorschrift zuwider gehandelt wurde, so ist auf Antrag durch Beschluß die Aufhebung der Executionshandlungen in soweit zu verfügen, als sie dieses Maß überschritten haben.

§. 801.

Waren zur Zeit als die Beschränkung einer Execution verfügt wurde, Vollstreckungshandlungen bereits vorgenommen worden, so sind diese nach Maßgabe der Beschränkung und bis auf weitere gerichtliche Anordnung aufzuheben.

§. 802.

Ist eine in Execution gezogene Sache während der Dauer des Vollstreckungsverfahrens aus dem Eigenthume des Executen in jenes einer andern Person übergegangen, so ist der Executionsführer berechtigt, die Vollstreckung gegen den neu eingetretenen Eigenthümer so fortzusetzen, als ob der Uebergang des Eigenthumes nicht erfolgt wäre; in Ansehung beweglicher Sachen jedoch steht ihm dieses Recht in solchen Fällen nicht zu, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht statt hat.

§. 803.

Alle gerichtlichen Erledigungen und Verfügungen im Executionsverfahren ergehen durch Bescheid, sofern im Gesetze nicht etwas Anders bestimmt ist.

Die Bescheide sind den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§. 804.

Die im Executionsverfahren angeordneten gerichtlichen Anschläge sind an den dazu bestimmten Orten mittelst des Amtssiegels anzuheften; auf denselben ist der Tag der Anheftung anzumerken.

Ist der Beginn einer Frist von einem Anschlage abhängig, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage nach der Anheftung des Anschlages.

§. 805.

In Fällen, für welche das Gericht Geld- oder Arreststrafen als Zwangsmittel verhängt, darf der Betrag der Geldstrafe bis auf dreihundert Gulden, und die Dauer der Arreststrafe bis auf vier Wochen bestimmt werden; bleibt die Anwendung dieser Strafen fruchtlos, so können sie zwar angemessen erhöht werden, doch darf selbst in diesem Falle die Geldstrafe Eintausend Gulden auf Einmal, die Dauer der Arreststrafen aber zusammengerechnet Ein Jahr nicht übersteigen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

daß dieser Vorschrift zuwider gehandelt wurde, so ist auf Antrag durch Beschluß die Aufhebung der Executionshandlungen in soweit zu verfügen, als sie dieses Maß überschritten haben. **Dieser Antrag kann sowohl bei dem Proceßgerichte, als auch bei dem Executionsgerichte gestellt werden.**

§. 802 (gleichlautend mit §. 801).

§. 803.

Ist eine in Execution gezogene Sache während der Dauer des Vollstreckungsverfahrens aus dem Eigenthume des Executen in jenes einer andern Person übergegangen, so ist der Executionsführer berechtigt, **ohne daß es der im §. 778 erwähnten Beurkundung bedarf,** die Vollstreckung gegen den neu eingetretenen Eigenthümer so fortzusetzen, als ob der Uebergang des Eigenthumes nicht erfolgt wäre; in Ansehung beweglicher Sachen jedoch steht ihm dieses Recht in solchen Fällen nicht zu, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht statt hat.

§. 804 (gleichlautend mit §. 803).

§. 805 (gleichlautend mit §. 804).

§. 806.

In Fällen, für welche das Gericht Geld- oder Arreststrafen als Zwangsmittel verhängt, darf der Betrag der Geldstrafe bis auf dreihundert Gulden, und die Dauer der Arreststrafe bis auf vier Wochen bestimmt werden; bleibt die Anwendung dieser Strafen fruchtlos, so können sie zwar angemessen erhöht werden, doch darf selbst in diesem Falle die Geldstrafe Eintausend Gulden auf Einmal, die Dauer der Arreststrafen aber zusammengerechnet Ein Jahr nicht übersteigen.

(Regierungsvorlage.)

Rechtskräftig verhängte Geld- und Arreststrafen sind von Amtswegen in Vollzug zu setzen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Rechtskräftig verhängte Geld- und Arreststrafen sind von Amtswegen in Vollzug zu setzen. **Ist eine Arreststrafe gegen einen der im §. 4 bezeichneten Personen oder gegen eine solche Person verhängt worden, welche sich im Gesetze einer auf den Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenze der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befindet, oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehört, so hat sich das Gericht wegen des Vollzuges mit dem Vorgesetzten dieser Person in das Einvernehmen zu setzen.**

§. 806.

Die besonderen Vorschriften, welche den Verkehr mit einzelnen Arten von Sachen beschränken, und welche in Ansehung von Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register, und für die Amtshandlungen der Depositenämter bestehen, sind auch im Executionsverfahren zu beobachten.

§. 807 (gleichlautend mit §. 806).

§. 807.

Executionshandlungen gegen Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschall-Amtes unterstehen, können nur durch dieses vorgenommen werden. Auch ist, wenn es sich um die Vornahme einer Executionshandlung in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung oder in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses oder einer das Recht der Exterritorialität genießenden Person handelt, das Obersthofmarschall-Amt anzugehen.

§. 808.

Executionshandlungen gegen Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschall-Amtes unterstehen, können nur durch dieses vorgenommen werden. Auch ist, wenn es sich um die Vornahme einer Executionshandlung in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung oder in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses oder einer das Recht der Exterritorialität genießenden Person handelt, das Obersthofmarschall-Amt anzugehen. **Die Vornahme von Executionshandlungen in militärischer oder von Militär besetzten Gebäuden hat nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen.**

§. 808.

Auf die Execution an Seeschiffen finden die Vorschriften über die Execution an solchen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, sinngemäße Anwendung.

§. 809.

In Ansehung der Execution an Seeschiffen sind die Bestimmungen des Seerechtes zu beobachten.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Arten der Execution.

Execution wegen Verbindlichkeiten, welche nicht in Zahlung einer Geldsumme bestehen.

§. 809.

Soll eine Duldung oder Unterlassung im Wege der Execution bewirkt werden, so hat das

§. 810 (gleichlautend mit §. 809).

(Regierungsvorlage.)

Executionsgericht auf Antrag, sobald durch beigebrachte Bescheinigung, durch Vernehmung der Betheiligten, durch Augenschein oder auf andere Art außer Zweifel gestellt ist, daß der durch den Executionstitel ausgesprochenen Verpflichtung zuwider gehandelt worden sei, das zum Vollzuge des Ausspruches und zur Sicherung des Executionsführers gegen ferneren Ungehorsam Geeignete zu verfügen.

Zugleich ist die etwa für den Fall des Ungehorsams bereits angedrohte Geld- oder Arreststrafe für verwirkt zu erklären, und deren Vollziehung zu bewirken, für den Fall der Wiederholung aber eine erhöhte Strafe anzudrohen.

War eine Strafe noch nicht angedroht, so ist eine solche für den Fall neuerlichen Ungehorsams anzudrohen.

Auch kann in geeigneten Fällen dem Gerichtsvollzieher aufgetragen werden, daß er die Herstellung des früheren Standes bewirke, und die dadurch veranlaßten Kosten von dem Ungehorsamen im Wege der Execution einbringe.

§. 810.

Ist durch einen mit der Executionsclausel versehenen Executionstitel die Verpflichtung ausgesprochen, daß in Folge eines dinglichen Rechtes auf einer Liegenschaft etwas zu dulden oder zu unterlassen sei, so kann die Einverleibung dieser Verpflichtung bei der Tabularinstanz begehrt werden, auch wenn ein Fall des Ungehorsams noch nicht eingetreten ist.

§. 811.

Soll eine Arbeit oder ein Geschäft verrichtet werden, so hat das Executionsgericht auf Antrag den Verpflichteten durch angemessene Zwangsmittel zu der Verrichtung anzuhalten. Kann die Verrichtung durch eine andere Person geschehen, so hat das Executionsgericht auf Antrag den Executionsführer zu ermächtigen, daß die Verrichtung durch eine von ihm zu bestellende Person besorgt werde.

Der auf die Herstellung der Arbeit oder Besorgung des Geschäftes gemachte Aufwand kann durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Execution eingetrieben werden.

Erachtet der Execut, daß der vom Executionsführer angesprochene Betrag das Maß des nothwendigen Aufwandes überschreite, so entscheidet über seinen Antrag das Executionsgericht durch Beschluß nach allenfalls eingeholtem Gutachten von Sachverständigen. Ein solcher Antrag hemmt die Eintreibung des angesprochenen Betrages nicht, es würde denn die Hemmung vom Gerichte ausdrücklich verfügt.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 811 (gleichlautend mit §. 810).

§. 812.

Soll eine Arbeit oder ein Geschäft verrichtet werden, so hat das Executionsgericht auf Antrag den Verpflichteten durch angemessene Zwangsmittel zu der Verrichtung anzuhalten. Kann die Verrichtung durch eine andere Person geschehen, so hat das Executionsgericht auf Antrag den Executionsführer zu ermächtigen, daß die Verrichtung durch eine von ihm zu bestellende Person besorgt werde.

Der auf die Herstellung der Arbeit oder Besorgung des Geschäftes gemachte Aufwand kann, **sobald der Betrag desselben dem Executen bekannt gegeben worden ist,** durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Execution eingetrieben werden.

Erachtet der Execut, daß der vom Executionsführer angesprochene Betrag das Maß des nothwendigen Aufwandes überschreite, so entscheidet über seinen Antrag das Executionsgericht durch Beschluß nach allenfalls eingeholten Gutachten von Sachverständigen. Ein solcher Antrag **ist nur innerhalb der Frist von zwei Wochen nach**

(Regierungsvorlage.)

Ist der Beschluß über Ausbleiben einer Partei ergangen, so ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläſſig.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

der erfolgten Bekanntmachung des Betrages zuläſſig; derselbe hemmt die Eintreibung des angesprochenen Betrages nicht, es würde denn die Hemmung vom Gerichte ausdrücklich verfügt.

Ist der Beschluß über Ausbleiben einer Partei ergangen, so ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläſſig.

§. 812.

Soll insbesondere an einer der Verfügung des Executen unterworfenen Sache ein früherer Zustand hergestellt oder sonst eine Aenderung vorgenommen werden, so ist die dazu nöthige Arbeit unter dem Schutze des Gerichtsvollziehers ausführen zu lassen.

§. 813 (gleichlautend mit §. 812).

§. 813.

Bildet eine Rechnungslegung den Gegenstand der Verpflichtung, so hat das Executionsgericht, wenn sonstige Zwangsmittel binnen einer vom Gerichte bestimmten Frist nicht zum Ziele geführt haben, auf Antrag zu bewilligen, daß die Behelfe dem Verpflichteten abgenommen und einem von Amtswegen bestellten Rechnungsverständigen übergeben werden, welcher die Rechnung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu verfassen hat. Diese Rechnung ist so anzusehen, als ob der Verpflichtete selbst sie gelegt hätte, wenn dieser nicht binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist eine andere Rechnung gelegt hat.

§. 814 (gleichlautend mit §. 813).

§. 814.

Wenn Inhabung oder Besitz einer Liegenschaft oder eines Theiles derselben verschafft werden soll, so ist die Uebergabe der Liegenschaft sammt Zugehör nach Maßgabe der Verpflichtung vorzunehmen, und die Entfernung des Executen und seiner Hausgenossen nebst den daselbst angetroffenen Sachen, soweit diese nicht Zugehör sind, zu bewirken.

§. 815.

Wenn Inhabung oder Besitz einer Liegenschaft oder eines Theiles derselben verschafft werden soll, so ist die Uebergabe der Liegenschaft sammt Zugehör nach Maßgabe der Verpflichtung vorzunehmen, und die Entfernung des Executen und seiner Hausgenossen, **sowie desjenigen, welcher die Liegenschaft oder einen Theil derselben im Namen des Executen inne hat,** nebst den daselbst angetroffenen Sachen, soweit diese nicht Zugehör sind, zu bewirken.

§. 815.

Soll das Eigenthum einer Liegenschaft oder ein anderes dingliches Recht an derselben übergeben werden, so kann die Einverleibung des mit der Executionsclausel versehenen Executionstitels bei der Tabular-Instanz begehrt werden.

§. 816 (gleichlautend mit §. 815).

§. 816.

Soll eine bestimmte bewegliche Sache, oder sollen bewegliche Sachen von bestimmter Gattung übergeben werden, so ist im ersten Falle die bestimmte Sache, im zweiten Falle aber von den Sachen so viel, als dem Executionsführer daran

§. 817 (gleichlautend mit §. 816).

(Regierungsvorlage.)

gebührt, dem Executen oder demjenigen, der das zu Uebergebende in dessen Namen in Händen hat, abzunehmen und dem Executionsführer gegen Empfangsschein, und falls ihm in dem Executionstitel eine Gegenleistung auferlegt und diese noch unerfüllt ist, gegen gleichzeitige Erfüllung derselben zu übergeben.

Wird das zu Uebergebende bei einem Dritten vorgefunden, so darf es diesem nur mit seiner Zustimmung abgenommen werden.

§. 817.

Wenn die zu übertragenden Sachen eine körperliche Uebergabe nicht zulassen, ist die Uebertragung auf den etwa vorhandenen Urkunden, welche das Recht daran darthun, unter Bezeichnung des Executionstitels anzumerken.

Dem Executionsführer sind diese Urkunden oder die Werkzeuge, deren Inhabung ihn in den Stand setzt, ausschließlich den Besitz der Sachen zu ergreifen, auf die im §. 816 bestimmte Art einzuhändigen oder es ist mit der Sache ein Merkmal zu verbinden, woraus Jedermann die erfolgte Uebergabe derselben deutlich erkennen kann.

Betreffen die Urkunden oder Werkzeuge auch noch anderweitige Rechte des Executen oder Rechte eines Dritten, so sind dieselben ihrem bisherigen Inhaber zu belassen, oder nach Umständen in Verwahrung des Gerichtes oder eines von diesem bestellten Verwahrers zu bringen; das dem Executionsführer daran zustehende Recht ist ihrem Inhaber bekannt zu machen. Dem Executionsführer ist eine Bestätigung darüber auszufolgen, wem die Urkunden oder Werkzeuge anvertraut wurden; auch kann er jederzeit beglaubigte Abschriften der Urkunden und der denselben hinsichtlich der Uebergabe beigefügten Anmerkung verlangen.

§. 818.

Wird das zu Uebergebende nicht vorgefunden, oder verweigert ein Dritter, bei welchem es sich befindet, dessen Ausfolgung und will der Executionsführer diesen hierum im Rechtswege nicht belangen, so hat das Executionsgericht auf Antrag den Executen, falls nicht die Unmöglichkeit der Leistung nachgewiesen wird, durch angemessene Zwangsmittel zur Herbeischaffung und Uebergabe der zu übergebenden Sachen anzuhalten. Sind diese vertretbar und haben sie einen amtlich festgestellten Marktpreis, so ist der Executionsführer zum Ankaufe derselben zu ermächtigen.

Der zum Ankaufe von Sachen gemachte Aufwand kann durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Execution eingetrieben werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 818 (gleichlautend mit §. 817).

§. 819.

Wird das zu Uebergebende nicht vorgefunden, oder verweigert ein Dritter, bei welchem es sich befindet, dessen Ausfolgung und will der Executionsführer diesen hierum im Rechtswege nicht belangen, so hat das Executionsgericht auf Antrag den Executen, falls nicht die Unmöglichkeit der Leistung nachgewiesen wird, durch angemessene Zwangsmittel zur Herbeischaffung und Uebergabe der zu übergebenden Sachen anzuhalten. Sind diese vertretbar und haben sie einen amtlich festgestellten Marktpreis, so ist der Executionsführer zum Ankaufe derselben zu ermächtigen.

Der zum Ankaufe der Sachen gemachte Aufwand kann, **sobald der Betrag desselben dem Executionsführer bekannt gemacht worden**

(Regierungsvorlage.)

Erachtet der Execut, daß der vom Executionsführer angesprochene Betrag den marktgängigen Preis überschreitet, so entscheidet über seinen Antrag das Executionsgericht durch Beschluß nach allenfalls eingeholtem Gutachten von Sachverständigen. Ein solcher Antrag hemmt die Eintreibung des angesprochenen Betrages nicht, es würde denn die Hemmung vom Gerichte ausdrücklich verfügt. Ist der Beschluß über Ausbleiben einer Partei ergangen, so ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 819.

Das Recht auf Schadloshaltung und Genugthuung wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen (§§. 809 bis 818) unberührt und ist bei dem zur Entscheidung darüber nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Execution wegen Zahlung einer Geldsumme.

§. 820 .

Soll eine Geldsumme eingetrieben werden und wird bei dem Schuldner gehöriges bares Geld vorgefunden, so hat der Gerichtsvollzieher dasselbe ihm abzunehmen und zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

Außer diesem Falle steht dem Gläubiger die Wahl der Art, auf welche die Execution erfolgen, und der Sachen, an denen sie geschehen soll, frei.

Die Freiheit der Wahl bleibt ihm selbst dann, wenn seine Forderung pfandweise versichert ist.

Auch gleichzeitige Anwendung mehrerer Executionsarten ist zulässig.

§. 821.

An Sachen, welche unmittelbar zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestimmt sind, kann eine Execution nicht geschehen.

An Reliquien ist eine Execution unzulässig, nur deren Fassung ist derselben unterworfen.

§. 822.

Die unentbehrlichen Kleidungsstücke und die Werkzeuge, ohne welche der Schuldner den täglichen Unterhalt für sich und Diejenigen, welchen er zur Leistung desselben gesetzlich verpflichtet ist,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

ist, durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Execution eingetrieben werden.

Erachtet der Execut, daß der vom Executionsführer angesprochene Betrag den marktgängigen Preis überschreite, so entscheidet über seinen Antrag das Executionsgericht durch Beschluß nach allenfalls eingeholtem Gutachten von Sachverständigen. Ein solcher Antrag **ist nur innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der erfolgten Bekanntmachung des Betrages zulässig; derselbe** hemmt die Eintreibung des angesprochenen Betrages nicht, es würde denn die Hemmung vom Gerichte ausdrücklich verfügt. Ist der Beschluß über Ausbleiben einer Partei ergangen, so ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 820 (gleichlautend mit §. 819).

§. 821 (gleichlautend mit §. 820).

§. 822.

An Sachen, welche unmittelbar zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestimmt sind, kann eine Execution nicht **vorgenommen werden.**

An Reliquien ist eine Execution unzulässig, nur deren Fassung ist derselben unterworfen.

§. 823 (gleichlautend mit §. 822).

(Regierungsvorlage.)

nicht erwerben kann, unterliegen der Execution nicht.

Auf das nothwendige Hausgeräthe, dann auf Dasjenige, was der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Veräußerung ihm zum besonderen Schaden oder zum Schimpfe gereichen würde, darf nur in Ermanglung anderer Sachen die Execution stattfinden.

§. 823.

Auf Deficientengehalte der Geistlichkeit, auf Provisionen, Almosen- und Pfründnergelder, welche bei öffentlichen Cassen oder aus dem Armen- und Stiftungsfonde bezahlt werden, sowie auf Unterstützungen an Geld oder Sachen, welche im Falle eines allgemeinen Nothstandes angewiesen werden, ist eine Execution unzulässig.

§. 824.

Präbenden der Stiftsdamen, Pensionen und Unterhaltsgelder, welche von den mit staatlicher Genehmigung errichteten Instituten und Gesellschaften verabreicht werden, unterliegen der Execution nur insoweit, als sie dreihundert fünfzig Gulden jährlich übersteigen.

Genießt dieselbe Person mehrere derlei Bezüge, so unterliegen sie der Execution in der Art, daß von ihrem Gesammtbetrage dem Schuldner dreihundert fünfzig Gulden jährlich verbleiben.

§. 825.

Gehalte der Seelsorger und Einkünfte aus einer geistlichen Pfründe unterliegen der Execution nur in soweit, als sie dreihundert fünfzig Gulden jährlich übersteigen.

§. 826.

An Gehalten und sonstigen Dienstesbezügen der Hof-, Staats-, Landes-, öffentlichen Fonds- und Gemeinde-Beamten und Diener, dann der Lehrer, Lehrerinnen und Gehilfen an öffentlichen Schulen ist die Execution nur wegen des, der Gattin, den Kindern und den Eltern des Schuldners gebührenden Unterhaltes unbeschränkt zulässig. Wegen anderer Forderungen kann nur ein Drittel dieser Bezüge, und zwar mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß der dem Schuldner verbleibende Rest mindestens dreihundert fünfzig Gulden jährlich betrage.

An Aushilfen für Krankheitsfälle ist die Execution nur wegen der Krankheitskosten zulässig.

§. 827.

Die Bestimmungen des §. 827 sind auch auf die Ruhegenüsse der daselbst bezeichneten Personen, dann auf die ihren Witwen oder Kindern wegen

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 824.

Auf Deficientengehalte der Geistlichkeit, auf Provisionen, Almosen- und Pfründengelder, welche bei öffentlichen **und Gemeinde**-Cassen oder aus Armen- und Stiftungsfonde**n** bezahlt werden, so wie auf Unterstützungen an Geld oder Sachen, welche im Falle eines allgemeinen Nothstandes angewiesen werden, ist eine Execution unzulässig.

§. 825 (gleichlautend mit §. 824).

§. 826 (gleichlautend mit §. 825).

§. 827 (gleichlautend mit §. 826).

§. 828 (gleichlautend mit §. 827).

(Regierungsvorlage.)

der vom Gatten oder Vater geleisteten Dienste verliehenen Bezüge anzuwenden.

§. 828.

Die Gagen, Pensionen, Gnadengehalte, Abfertigungen und Unterhaltsgelder der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen können, sowie Renten einer Militär-Heirats-Caution, wenn diese Bezüge jährlich 600 fl. betragen, mit einem Dritttheile, unter diesem Betrage aber nur mit einem Viertheile und mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß von ihrem Gesammtbetrage dem Executen mindestens 350 fl. jährlich verbleiben; dagegen ist wegen des der Gattin, den Kindern und Eltern des Executen gebührenden Unterhaltes die Execution unbeschränkt zulässig.

Die übrigen Activitätsgebühren einer Militärperson dürfen nicht mit Execution belegt werden; ferner dürfen die Interessen von Militär-Heirats-Cautionen während der Dauer des Ehebandes nur für solche Verbindlichkeiten in Execution gezogen werden, welche beide Ehegatten gemeinschaftlich übernommen haben. Zur Deckung einer aus dem Dienstverbande entstandenen Forderung des Aerars können die Heirats-Cautions-Interessen nie in Anspruch genommen werden.

§. 829.

Vergütungen, welche Jemand aus einem Versicherungsvertrage zu fordern hat, dürfen nur in soferne in Execution gezogen werden, als sie nicht kraft gesetzlicher Anordnung oder nach Inhalt des Versicherungsvertrages zur Herstellung eines versicherten Gebäudes oder zur Wiederanschaffung des versicherten Zugehörs einer Liegenschaft verwendet werden müssen; doch können die Hypothekargläubiger verlangen, daß diese Vergütungen sequestrirt und zu der erwähnten Herstellung oder Wiederanschaffung verwendet werden.

§. 830.

Auf Sachen, welche zur Verrichtung des öffentlichen Dienstes oder zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten nothwendig sind, sowie auf Vorschüsse aus den zur Approvisionirung mit staatlicher Genehmigung bestehenden Cassen ist die Execution unzulässig. Auch dürfen die Betriebsmittel der Dampfschifffahrt, die Eisenbahnen und Telegraphen, so weit sie zur Vermittlung des öffentlichen Verkehres erforderlich sind, durch Execution ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 831.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und aus demselben fließenden Einkünfte

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 829.

Die Gagen, Pensionen, Gnadengehalte, Abfertigungen und Unterhaltsgelder der Militär-Personen können, sowie Renten einer Militär-Heirats-Caution, wenn diese Bezüge jährlich 600 fl. betragen, mit einem Dritttheile, unter diesem Betrage aber nur mit einem Viertheile und mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß von ihrem Gesammtbetrage dem Executen mindestens 350 fl. jährlich verbleiben; dagegen ist wegen des der Gattin, den Kindern und Eltern des Executen gebührenden Unterhaltes die Execution unbeschränkt zulässig.

Die übrigen Activitätsgebühren einer Militärperson dürfen nicht mit Execution belegt werden; ferner dürfen die Interessen von Militär-Heirats-Cautionen während der Dauer **der ehelichen Gemeinschaft** nur für solche Verbindlichkeiten in Execution gezogen werden, welche beide Ehegatten gemeinschaftlich übernommen haben. Zur Deckung einer aus dem Dienstverbande entstandenen Forderung des Aerars können die Heirats-Cautions-Interessen nie in Anspruch genommen werden.

§. 830.

Vergütungen, welche Jemand aus einem Versicherungsvertrage zu fordern hat, dürfen nur in soferne in Execution gezogen werden, als sie nicht kraft gesetzlicher Anordnung oder nach Inhalt des Versicherungsvertrages zur Herstellung eines versicherten Gebäudes oder zur Wiederanschaffung des versicherten Zugehörs einer Liegenschaft verwendet werden müssen; doch **kann jeder** Hypothekargläubiger verlangen, daß diese Vergütungen sequestrirt und zu der erwähnten Herstellung oder Wiederanschaffnung verwendet werden.

§. 831.

Auf Sachen, welche zur Verrichtung des öffentlichen Dienstes oder zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten **unmittelbar** nothwendig sind, sowie auf Vorschüsse aus den zur Approvisionirung mit staatlicher Genehmigung bestehenden Cassen ist die Execution unzulässig. Auch dürfen die Betriebsmittel der Dampfschifffahrt **der** Eisenbahnen und Telegraphen, so weit sie zur Vermittlung des öffentlichen Verkehres erforderlich sind, durch Execution ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 832 (gleichlautend mit §. 831).

(Regierungsvorlage.)

der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder dürfen nicht mit Execution belegt werden.

Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen findet vor der Abgabe an den Adressaten die Execution nicht statt.

§. 832.

Während der Dauer eines von dem Staatsschatze oder von einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde mit Privatpersonen geschlossenen Vertrages darf keine Execution auf die zu Folge dieses Vertrages zu liefernden Gegenstände, auf die von dem Staatsschatze oder Fonde zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen und die zur Erfüllung des Vertrages nothwendigen Geräthschaften geführt werden.

Vor erfülltem Vertrage ist nur derjenige Betrag Gegenstand einer Execution, welcher dem Executen nach gepflogener Abrechnung als Guthaben allenfalls noch gebühren wird.

§. 833.

Ob und wie weit auf Gegenstände der Staatsmonopole, sowie auf die bei deren Erzeugung oder Verschleiß vorkommenden Geräthschaften, Vorrichtungen und Geldverläge, auf Lottogewinne, dann auf Waaren in der zollämtlichen Behandlung Execution geführt werden könne, wird durch die Gefällengesetze bestimmt.

§. 834.

Dasjenige, was nach dem Gesetze als nothwendiges Zugehör einer Liegenschaft, eines Bergwerkes oder eines Seeschiffes anzusehen ist, kann nicht ohne das Hauptgut in Execution gezogen werden.

Die Ermittlung dieses Zugehörs hat, wenn dasselbe nicht durch Einverständniß der Parteien festgestellt wird, von Amtswegen nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu geschehen.

§. 835.

In wieferne auf Fideicommiß- oder Lehengüter, dann auf Gewerbe eine Execution stattfinde, ist nach den besonderen, über diese Arten von Sachen bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Sequestration.

§. 836.

Die Execution an den Früchten einer Liegenschaft oder einer Gerechtsame erfolgt durch Sequestration.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

(§. 833 (gleichlautend mit §. 832).

§. 834 (gleichlautend mit §. 833).

§. 835.

Dasjenige, was nach dem Gesetze als nothwendiges Zugehör einer Liegenschaft, eines Bergwerkes oder eines Seeschiffes anzusehen ist, kann nicht ohne das Hauptgut in Execution gezogen werden.

Die Ermittlung dieses Zugehörs hat, wenn dasselbe nicht durch Einverständniß der Parteien festgestellt wird, **durch das Executionsgericht** von Amtswegen nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu geschehen.

§. 836 (gleichlautend mit §. 835).

§. 837 (gleichlautend mit §. 836).

(Regierungsvorlage.)

Diese ist bei dem Executionsgerichte anzusuchen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so hat das Gericht von Amtswegen eine mit Berücksichtigung allfälliger Vorschläge der Parteien zu bestimmende Person zum Sequester zu bestellen, diese Bestellung dem Sequester und den Parteien bekannt zu machen und die Verlautbarung der Sequestrationsbewilligung mittelst Anschlages an dem in der Gemeinde dazu bestimmten Platze zu verfügen.

Wenn die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, so ist in diesem die Bewilligung unter Bezeichnung des Executionstitels anzumerken.

§. 837.

Ueber Einwendungen gegen die Person des Sequesters ist nach Vernehmung der Parteien durch Beschluß zu entscheiden.

Die Einführung des Sequesters wird durch derlei Einwendungen nicht gehemmt.

§. 838.

Die Kosten der Sequestration hat der Executionsführer vorzuschießen.

Wird ein angemessener Vorschuß nicht geleistet, so kann die Sequestration auf Antrag aufgehoben werden.

§. 839.

Der Sequester hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwahrers und zur Verwaltung der sequestrirten Sache bestellten Machthabers.

Gegen Eingriffe in sein Amt ist er von dem Executionsgerichte zu schützen.

Zu Verfügungen oder Auslagen, welche nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, bedarf er der Einwilligung der Betheiligten oder in Ermanglung einer solchen der Genehmigung des Executionsgerichtes.

§. 840.

Das Executionsgericht hat dem Sequester auf Antrag Vorschriften über die Verwendung und Aufbewahrung der erzielten reinen Einkünfte und nach Umständen auch andere Weisungen zu ertheilen.

§. 841.

Ueber Vorstellungen gegen die Amtsführung eines Sequesters kann das Executionsgericht einen anderen bestellen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 838.

Ueber Einwendungen gegen die Person des Sequesters ist nach Vernehmung der Parteien durch Beschluß zu entscheiden. **Einwendungen gegen die Person des Sequesters sind spätestens binnen zwei Wochen, nachdem dessen Bestellung den Parteien bekannt gemacht wurde, beim Executionsgerichte einzubringen, welches hierüber nach Einvernehmung der Parteien durch Beschluß zu entscheiden hat.**

Die Einführung des Sequesters wird durch derlei Einwendungen nicht gehemmt.

§. 839 (gleichlautend mit §. 838).

§. 840 (gleichlautend mit §. 839).

§. 841 (gleichlautend mit §. 840).

§. 842 (gleichlautend mit §. 841).

(Regierungsvorlage.)

§. 842.

Der Sequester hat längstens binnen dreißig Tagen nach beendeter Sequestration, und wenn diese über Ein Jahr dauert, binnen dreißig Tagen nach Ablauf eines jeden Jahres Rechnung zu legen.

Ist er damit säumig, so ist wider ihn auf Antrag eines an der Sequestration Betheiligten sofort nach der Bestimmung des §. 816 vorzugehen.

Die Rechnung ist auf der Gerichtsschreiberei des Executionsgerichtes niederzulegen. Den Betheiligten steht jederzeit frei, die Rechnung und ihre Beilagen einzusehen und Abschriften davon zu erheben.

§. 843.

Sobald die Rechnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt wurde, hat der Vorstand des Gerichtes oder ein von ihm zu bezeichnender Richter den Executionsführer den Executen und die vom Sequester benannten Personen von der Niederlegung der Rechnung zu verständigen und eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie die Rechnung entweder für richtig anzuerkennen oder zu bemängeln haben. Diese Frist kann bei mangelnder Uebereinkunft der Betheiligten nicht erstreckt werden.

Wurden binnen dieser Frist Mängel nicht angebracht, so hat das Gericht über Antrag zu erklären, daß die Rechnung diesen Personen gegenüber als richtig anzusehen sei.

Die Form, in welcher Mängel anzubringen sind, und das darüber vor dem zuständigen Gerichte einzuleitende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über den Rechnungsproceß.

§. 844.

Dem Sequester gebührt nebst Vergütung der durch sein Amt verursachten Reisekosten und anderen Auslagen eine angemessene Entlohnung.

Seine Gebühren sind zunächst aus den Einkünften der sequestrirten Sache zu zahlen.

Die Feststellung des Betrages dieser Gebühren geschieht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Feststellung der Proceßkosten. Dabei sind der Exequent und der Execut als die Gegenpartei des Sequesters anzusehen.

§. 845.

Die auf der sequestrirten Sache haftenden Steuern und Abgaben, die Zinsen von den, der Forderung des Sequestrationswerbers allenfalls vorgehenden Capitalien und andere mit früherem Pfandrechte versicherte fortlaufende Zahlungen, müssen auch während der Sequestration entrichtet werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 843 (gleichlautend mit §. 842).

§. 844 (gleichlautend mit §. 843).

§. 845 (gleichlautend mit §. 844).

§. 846 (gleichlautend mit §. 845).

(Regierungsvorlage.)

Die Rangordnung der Sequestrationswerber und anderer Gläubiger und ihre gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse werden durch die Sequestration nicht geändert.

§. 846.

Wird später die Sequestration der nämlichen Sa e noch wegen einer anderen Forderung oder für einen anderen Gläubiger verfügt, so ist zur Führung auch dieser Sequestration der frühere Sequester zu bestellen.

Eine Aenderung in der Person des Sequesters kann auch in diesem Falle nur aus wichtigen Gründen geschehen.

§. 847.

Einer bestehenden Sequestration ungeachtet kann der Verkauf der sequestrirten Sache im Wege der Execution erwirkt werden.

Verkauf von Liegenschaften.

§. 848.

Die Execution mittelst des Verkaufes einer Liegenschaft hat der Gläubiger bei dem Executionsgerichte anzusuchen.

Ist die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen, so kann vor Bewilligung der Execution die Beibringung einer obrigkeitlichen oder anderen glaubwürdigen Bescheinigung darüber, daß der Schuldner die Liegenschaft wirklich besitze, verlangt werden.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so hat das Gericht in dem bewilligenden Bescheide zugleich einen Abgeordneten zur Vornahme der Execution zu bestellen und, wenn zur Erwerbung des Pfandrechtes in Ansehung der Liegenschaft bestimmte öffentliche Bücher bestehen, die Anmerkung der Feilbietungsbewilligung in denselben zu veranlassen.

§. 849.

Die Vornahme der Execution findet nur wegen einer mit Pfandrecht auf die Liegenschaft versicherten Forderung statt.

Wenn der Gläubiger nicht schon früher ein solches Pfandrecht erworben hat, so wird ihm dasselbe zugleich mit der Execution bewilligt und es hat das Executionsgericht von Amtswegen, entweder die Eintragung dieses Pfandrechtes in den zur Erwerbung desselben bestimmten öffentlichen Büchern zu veranlassen oder, wenn solche Bücher in Ansehung der Liegenschaft nicht bestehen, die Pfändung der Liegenschaft dem Gerichtsvollzieher aufzutragen.

Dieser hat, wenn über das dem Schuldner an der Liegenschaft zustehende Eigenthumsrecht eine Urkunde vorgefunden wird, das Pfandrecht

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 847 (gleichlautend mit §. 846).

§. 848 (gleichlautend mit §. 847).

§. 849.

Die Execution mittelst des Verkaufes einer Liegenschaft hat der Gläubiger bei dem Executionsgerichte anzusuchen.

Ist die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen, so kann vor Bewilligung der Execution die Beibringung einer **ämtlichen** oder anderen glaubwürdigen Bescheinigung darüber, daß der Schuldner die Liegenschaft wirklich besitze, verlangt werden.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so hat das Gericht in dem bewilligenden Bescheide zugleich einen Abgeordneten zur Vornahme der Execution zu bestellen und, wenn zur Erwerbung des Pfandrechtes in Ansehung der Liegenschaft bestimmte öffentliche Bücher bestehen, die Anmerkung der Feilbietungsbewilligung in denselben zu veranlassen.

§. 850.

Der executive Verkauf der Liegenschaften findet nur wegen einer mit Pfandrecht auf die Liegenschaft versicherten Forderung statt.

Wenn der Gläubiger nicht schon früher ein solches Pfandrecht erworben hat, **so steht demselben frei, auf Grund des Executionstitels das Pfandrecht allein oder gleichzeitig mit dem executiven Verkaufe zu erwirken.**

In diesen Fällen hat das Executionsgericht entweder die Eintragung **des** Pfandrechtes in den zur Erwerbung desselben bestimmten öffentlichen Büchern zu veranlassen oder, wenn solche Bücher in Ansehung der Liegenschaft nicht bestehen, die Pfändung der Liegenschaft dem Gerichtsvollzieher aufzutragen.

(Regierungsvorlage.)

auf derselben anzumerken, in jedem Falle aber eine Abschrift des Pfändungsprotokolles, falls auf der Liegenschaft Gebäude sich befinden, an dem Haupteingange derselben, außer diesem Falle aber an dem zu amtlichen Verlautbarungen in der Gemeinde bestimmten Orte anzuschlagen.

§. 850.

Der Gläubiger hat die Verkaufsbedingungen zu entwerfen und den Entwurf dem Gerichtsabgeordneten zu übergeben.

Dieselben sollen dem Zwecke thunlichst schneller Befriedigung des Gläubigers entsprechen, im Uebrigen aber so eingerichtet sein, daß der Verkauf durch dem Käufer lästige Bestimmungen nicht unnöthig erschwert werde.

Dieselben müssen nebst der Angabe des Kaufpreises deutlich ausdrücken, welchen Betrag jeder Kauflustige als Pfand für die Erfüllung der ihm als allfälligem Meistbieter obliegenden Verbindlichkeiten (Vadium) zu erlegen habe, oder ob und unter welchen Voraussetzungen ein auf der Liegenschaft versicherter Gläubiger von dem Erlage des Vadiums befreit bleiben solle. Ferner sind unzweideutige Bestimmungen darüber aufzunehmen, welcher Theil des Kaufpreises bar zu entrichten, wann der Käufer diesen Preis ganz oder theilweise zu zahlen verpflichtet oder berechtigt sei, wie er die etwa noch unbezahlt bleibenden Beträge zu verzinsen habe und welche Bedingungen er erfüllen müsse, um den Besitz und Genuß der erkauften Liegenschaft und um die Einantwortung derselben zu erlangen.

Kommt es nach Beschaffenheit der auf der Liegenschaft versicherten Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder anderen Lasten darauf an, ob der Käufer dieselben zu übernehmen habe, so muß dieses genau ausgedrückt sein.

Nachträgliche Genehmigung des Verkaufes darf nicht vorbehalten werden. Zu Streitigkeiten oder Verwicklungen führende Bestimmungen sind zu vermeiden.

§. 851.

Dem Entwurfe der Verkaufsbedingungen sind diejenigen Urkunden beizulegen, welche zur

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Diesem liegt ob, an Ort und Stelle das Protokoll über die pfandweise Beschreibung aufzunehmen und eine Abschrift desselben in dem Amtslocale des Gemeindevorstehers zur allgemeinen Einsicht zu hinterlegen.

Der Gerichtsvollzieher hat die geschehene Pfändung, wenn Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange eines solchen Gebäudes, sonst aber an dem zu ämtlichen Verlautbarungen in der Gemeinde bestimmten Orte mittelst Anschlags kundzumachen; und wenn über das dem Schuldner an der Liegenschaft zustehende Eigenthum eine Urkunde vorgefunden wird, das Pfandrecht auch auf dieser anzumerken.

§. 851.

Der **Executionsführer** hat die Verkaufsbedingungen zu entwerfen und den Entwurf dem Gerichtsabgeordneten zu übergeben.

Dieselben sollen dem Zwecke thunlichst schneller Befriedigung des Gläubigers entsprechen, im Uebrigen aber so eingerichtet sein, daß der Verkauf durch Bestimmungen nicht unnöthig erschwert werde, **welche dem Käufer lästig sind.**

Dieselben müssen nebst der Angabe des Kaufpreises deutlich ausdrücken, welchen Betrag jeder Kauflustige als Pfand für die Erfüllung der ihm als allfälligem Meistbieter obliegenden Verbindlichkeiten (Vadium) zu erlegen habe, oder ob und unter welchen Voraussetzungen ein Gläubiger, **dessen Forderung auf der Liegenschaft versichert ist,** von dem Erlage des Vadiums befreit bleiben solle. Ferner sind unzweideutige Bestimmungen darüber aufzunehmen, welcher Theil des Kaufpreises bar zu entrichten, wann der Käufer diesen Preis ganz oder theilweise zu zahlen verpflichtet oder berechtigt sei, wie er die etwa noch unbezahlt bleibenden Beträge zu verzinsen habe und welche Bedingungen er erfüllen müsse, um den Besitz und Genuß der erkauften Liegenschaft und um die Einantwortung derselben zu erlangen.

Kommt es nach Beschaffenheit der auf der Liegenschaft versicherten Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder anderen Lasten darauf an, ob der Käufer dieselben zu übernehmen habe, so muß dieses genau ausgedrückt sein.

Nachträgliche Genehmigung des Verkaufes darf nicht vorbehalten werden. Zu Streitigkeiten oder Verwicklungen führende Bestimmungen sind zu vermeiden.

§. 852.

Dem Entwurfe der Verkaufsbedingungen sind diejenigen Urkunden beizulegen, welche zur

(Regierungsvorlage.)

Bescheinigung über die Angemessenheit des Preises dienen, um welchen die Liegenschaft ausgerufen werden soll; solche Urkunden sind insbesondere: Schätzungen, Kaufverträge, Erbtheilungen, Steuerbögen u. dgl.

Ferner ist denselben ein vollständiger, bis zur Anmerkung der Feilbietungsbewilligung (§. 851) reichender Auszug aus den öffentlichen Büchern und bei Landgütern auch ein amtlich beglaubigter Auszug aus der Katastralbeschreibung beizulegen.

Der Gerichtsabgeordnete hat Jedermann die Einsicht des Entwurfes und der Beilagen zu gestatten.

§. 852.

Sowohl der Schuldner als alle diejenigen, welche nach Inhalt des nach §. 852 vorgelegten Auszuges aus den öffentlichen Büchern oder nach Inhalt des Pfändungsprotokolles ein Pfandrecht oder ein anderes dingliches Recht an der Liegenschaft haben (Realgläubiger), sind durch den Executionsführer von der bewilligten Feilbietung und von der Aufstellung des Gerichtsabgeordneten mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Letzteren einzusehen seien.

Konnte diese Mittheilung dem Schuldner oder einem Realgläubiger nicht zugestellt werden, so ist sie einem auf Ansuchen des Executionsführers von dem Executionsgerichte zu bestellenden Curator zuzustellen, welcher ihn im weiteren Zuge des Executionsverfahrens und insbesondere auch bei der Verhandlung über die Vertheilung des Verkaufserlöses zu vertreten hat; der Ausfertigung eines Edictes bedarf es dabei nicht.

Die nämliche Person kann zum Curator für mehrere Betheiligte dann bestellt werden, wenn nicht besondere Gründe einen Widerstreit ihrer Interessen besorgen lassen.

Die Vornahme der Zustellung dieser Mittheilung hat der Executionsführer dem Gerichtsabgeordneten auszuweisen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Bescheinigung über die Angemessenheit des Preises dienen, um welchen die Liegenschaft ausgerufen werden soll; solche Urkunden sind insbesondere: Schätzungen, Kaufverträge, Erbtheilungen, Steuerbögen u. dgl.

Ferner ist denselben ein vollständiger, bis zur Anmerkung der Feilbietungsbewilligung (§. 851) reichender Auszug aus den öffentlichen Büchern und bei Landgütern auch ein amtlich beglaubigter **Katastralauszug** beizulegen.

Der Gerichtsabgeordnete hat Jedermann die Einsicht des Entwurfes und der Beilagen zu gestatten.

§. 853.

Sowohl der Schuldner als alle diejenigen, welche nach Inhalt des nach §. 852 vorgelegten Auszuges aus den öffentlichen Büchern oder nach Inhalt des Pfändungsprotokolles ein Pfandrecht oder ein anderes dingliches Recht an der Liegenschaft haben (Realgläubiger), sind durch den Executionsführer von der bewilligten Feilbietung und von der Aufstellung des Gerichtsabgeordneten mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Letzteren einzusehen seien.

Kann diese Mittheilung dem Schuldner oder einem Realgläubiger nicht zugestellt werden, so ist sie einem auf Ansuchen des Executionsführers von dem Executionsgerichte zu bestellenden Curator zuzustellen, welcher ihn im weiteren Zuge des Executionsverfahrens und insbesondere auch bei der Verhandlung über die Vertheilung des Verkaufserlöses zu vertreten hat; der Ausfertigung eines Edictes bedarf es dabei nicht.

Die nämliche Person kann zum Curator für mehrere Betheiligte dann bestellt werden, wenn nicht besondere Gründe einen Widerstreit ihrer Interessen besorgen lassen.

Die Vornahme der Zustellung dieser Mittheilung hat der Executionsführer dem Gerichtsabgeordneten auszuweisen.

§. 854.

Die im Sinne des §. 849 dieses Gesetzes vollzogene Anmerkung der Feilbietungsbewilligung vertritt in Ansehung derjenigen, welche durch nachfolgende bücherliche Eintragung dinglicher Rechte auf die Liegenschaft erworben haben, die Stelle der im §. 853 und der im §. 861, Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen besonderen Verständigung.

(Regierungsvorlage.)

§. 853.

Der Gerichtsabgeordnete hat, sobald er den Ausweis genügend befindet, durch Anschlag bei Gericht bekannt zu geben, daß Jedem, welchem ein dingliches Recht an der Liegenschaft zusteht und welcher dieß nöthigenfalls zu bescheinigen vermag, freisteht, Anträge auf Aenderung der Verkaufsbedingungen während der unerstreckbaren Frist von einer Woche nach diesem Anschlage bei dem Gerichtsabgeordneten schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

§. 854.

Wenn Aenderungen des Entwurfes nicht verlangt wurden, hat der Gerichtsabgeordnete unverzüglich auf demselben anzumerken, daß die Verkaufsbedingungen als festgestellt anzusehen seien.

Eben dieses hat er auch dann zu thun, wenn über die etwa verlangten Aenderungen nach allenfalls veranlaßter Vernehmung aller Betheiligten Einverständniß erzielt wurde.

Findet der Gerichtsabgeordnete selbst, Bedenken gegen den Entwurf zu erheben oder liegt Einverständniß über denselben nicht vor, so ist der Entwurf von Amtswegen mit den Erklärungen und Anträgen der Betheiligten oder mit den vom Gerichtsabgeordneten erhobenen Bedenken unverzüglich dem Executionsgerichte vorzulegen.

Dieses kann vor seiner Entscheidung erforderlichen Falles Vervollständigung der Acten dem Gerichtsabgeordneten auftragen.

§. 855.

Sobald die Verkaufsbedingungen festgestellt sind, hat der Gerichtsabgeordnete den Ort und die Zeit zur Versteigerung zu bestimmen und das Feilbietungsedict auszufertigen.

§. 856.

Ein nicht am Amtssitze des Vollstreckungsgerichtes gelegener Ort soll nur über Einverständniß der Parteien oder dann zur Vornahme der Versteigerung bestimmt werden, wenn zu erwarten ist, daß an diesem Orte eine größere Zahl von Kauflustigen erscheinen werde.

Zur Vornahme der Versteigerung sind zwei Termine festzusetzen; diese sind mit Rücksicht auf die zur Verlautbarung nöthige Zeit und jede auf ungefähr vier Wochen zu bemessen, ausnahmsweise jedoch kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse der Zeit und des Ortes und auf den Werth der Liegenschaft der erste Termin auch länger, jedoch nicht über drei Monate, bemessen werden.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 855.

Der Gerichtsabgeordnete hat, sobald er den Ausweis **über die Zustellungen** genügend findet, durch Anschlag bei Gericht bekannt zu geben, daß Jedem, welchem ein dingliches Recht an der Liegenschaft zusteht und welcher dieß nöthigenfalls zu bescheinigen vermag, freisteht, Anträge auf Aenderung der Verkaufsbedingungen während der unerstreckbaren Frist von einer Woche nach diesem Anschlage bei dem Gerichtsabgeordneten schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

§. 856.

Wenn Aenderungen des Entwurfes nicht verlangt wurden, hat der Gerichtsabgeordnete unverzüglich auf demselben anzumerken, daß die Verkaufsbedingungen als festgestellt anzusehen seien.

Eben dieses hat er auch dann zu thun, wenn über die etwa verlangten Aenderungen allenfalls nach veranlaßter Vernehmung aller Betheiligten Einverständniß erzielt wurde.

Findet der Gerichtsabgeordnete selbst, Bedenken gegen den Entwurf zu erheben oder liegt Einverständniß über denselben nicht vor, so ist der Entwurf von Amtswegen mit den Erklärungen und Anträgen der Betheiligten oder mit den vom Gerichtsabgeordneten erhobenen Bedenken unverzüglich dem Executionsgerichte **zur Entscheidung** vorzulegen.

Dieses kann vor seiner Entscheidung erforderlichen Falles Vervollständigung der Acten dem Gerichtsabgeordneten auftragen.

§. 857 (gleichlautend mit §. 855).

§. 858 (gleichlautend mit §. 856).

(Regierungsvorlage.)

§. 857.

Das Feilbietungsedict hat zu enthalten:

1. Die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft, der Personen des Executionsführers und des Executen, sowie der Forderung, wegen welcher die Execution erfolgt und die Angabe des Ausrufspreises;

2. Ort, Tag und Stunde der Versteigerungstermine mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß die Liegenschaft bei dem ersten Termine nicht unter dem Ausrufspreise, und wenn dieser nicht erzielt werden sollte, bei dem zweiten Termine auch unter dem Ausrufspreise dem Meistbietenden zugeschlagen werden würde;

3. die Angabe des Ortes, wo die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können;

4. die Bezeichnung der für die im §. 855 erwähnten Personen bestellten Curatoren;

5. die Erklärung, daß nach dem Verkaufe der Liegenschaft die Verständigung von der Einleitung und Erledigung der Verhandlung zur Kaufpreisvertheilung lediglich durch Anschlag bei Gericht erfolgen werde.

Wenn die feilgebotene Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen oder, wenn dieses so beschaffen ist, daß aus demselben die auf der Liegenschaft haftenden Lasten nicht mit Verläßlichkeit entnommen werden können, so müssen:

6. alle diejenigen, welche ein dingliches Recht auf die Liegenschaft ansprechen wollen, aufgefordert werden, dasselbe, auch wenn ihnen eine besondere Verständigung nicht zukommt, bei dem Gerichtsabgeordneten anzumelden, widrigens sie, falls sie es nicht vor dem Verkaufe der Liegenschaft angemeldet haben, durch diesen Verkauf, so weit derselbe aufrecht bleibt, ihres dinglichen Rechtes an der Liegenschaft verlustig werden und, falls sie nicht nachträglich und zwar spätestens vor erfolgter Feststellung der Vertheilung des Verkaufserlöses ihren Anspruch zur Austragung gebracht haben, auch von einer Befriedigung aus dem Verkaufserlöse, so weit dieser durch die Vertheilung erschöpft wird, ausgeschlossen bleiben.

§. 858.

Der Gerichtsabgeordnete hat das Edict auf die ortsübliche Art verlautbaren und, wenn sich auf der Liegenschaft Gebäude befinden, an dem Haupteingange derselben anschlagen zu lassen.

Zugleich ist die Einschaltung des Edictes in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung durch den Executionsführer zu besorgen; die Einschaltung muß an drei verschiedenen Tagen geschehen; sie kann unterbleiben,

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 859 (gleichlautend mit §. 857).

§. 860 (gleichlautend mit §. 858).

(Regierungsvorlage.)

wenn der Ausrufspreis fünfhundert Gulden nicht übersteigt.

§. 859.

Dem Executionsführer liegt ob, folgenden Personen die Feilbietung mittelst Zustellung einer Ausfertigung des Feilbietungsedictes besonders bekannt zu machen:

1. dem Executen und den im §. 853 bezeichneten Realgläubigern oder ihren Curatoren zu eigenen Handen;

2. denjenigen Behörden oder Personen, welche zur Vertretung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben berufen sind;

3. wenn nur ein Antheil einer Liegenschaft feilgeboten wird, den Eigenthümern der übrigen Antheile zu eigenen Handen;

4. dem für die Liegenschaft etwa bestellten Sequester.

§. 860.

Spätestens acht Tage vor dem ersten Versteigerungstermine ist die Verlautbarung des Edicts und die Zustellung der besonderen Verständigungen dem Gerichtsabgeordneten auszuweisen.

Dieser hat unverzüglich den Ausweis zu prüfen und zur Berichtigung etwaiger Mängel desselben dem Executionsführer aufzufordern.

§. 861.

Bis zum Beginne der Versteigerung können schriftliche Anbote bei dem Gerichtsabgeordneten angebracht werden.

Sie haben die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft, den dafür angebotenen Kaufpreis und die Erklärung, daß der Kauflustige sich den festgestellten Verkaufsbedingungen unterwerfe, zu enthalten, und müssen mit der legalisirten Unterschrift des Kauflustigen versehen sein. Der angebotene Kaufpreis muß seinem Betrage nach bestimmt und mit Buchstaben angesetzt sein. Ein schriftlicher Anbot, in welchem der Betrag des Kaufpreises nur durch ein Verhältniß zu den zu gewärtigenden Anboten anderer Kauflustiger ausgedrückt ist, darf nicht berücksichtigt werden.

Dem Kauflustigen ist auf Verlangen die Uebernahme seines Anbotes schriftlich zu bestätigen.

§. 862.

Bei der Versteigerungs-Tagfahrt soll der im §. 862 erwähnte Ausweis zur Einsicht für Jedermann vorliegen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 861.

Dem Executionsführer liegt ob, folgenden Personen die Feilbietung mittelst Zustellung einer Ausfertigung des Feilbietungsedictes besonders bekannt zu machen:

1. dem Executen und den im §. 853 bezeichneten Realgläubigern oder ihren Curatoren zu eigenen Handen;

2. denjenigen Behörden oder Personen, welche zur Vertretung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben, **zu welchen auch die zu Zwecke der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge gerechnet werden,** berufen sind;

3. wenn nur ein Antheil einer Liegenschaft feilgeboten wird, den Eigenthümern der übrigen Antheile zu eigenen Handen;

4. dem für die Liegenschaft etwa bestellten Sequester.

§. 862 (gleichlautend mit §. 860).

§. 863 (gleichlautend mit §. 861).

§. 864 (gleichlautend mit §. 862).

(Regierungsvorlage.)

Die Verkaufsbedingungen, sowie der Umstand, ob schriftliche Anbote vorliegen, sind den Anwesenden bekannt zu machen.

Der als Vadium festgesetzte Betrag ist, wenn in den Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, in barem Gelde oder in börsemäßigen Werthpapieren nach dem am Orte der Versteigerung aus amtlichen Blättern zuletzt bekannt gewordenen Börsecourse zu erlegen. In Ansehung schriftlicher Anbote muß das Vadium vor dem Beginne der Versteigerung niedergelegt sein; wer mündlich bieten will, muß dasselbe spätestens vor seinem ersten Anbote niederlegen.

§. 863.

Die Versteigerung wird mit dem Ausrufe der Liegenschaft um den festgesetzten Preis begonnen.

Nach dem Beginne der Versteigerung kann ein schriftlicher Anbot nicht mehr zurückgezogen werden.

Wird nur Ein Anbot gemacht oder wird nach mehreren Anboten mit dem Mehrbieten inne gehalten, so ist der angebotene höchste Preis mit der Anfrage, ob Niemand mehr gebe, öfter „zum ersten Male“ und wenn sohin eine Steigerung nicht erfolgt, auf dieselbe Art „zum zweiten Male“ öfter auszurufen.

So oft ein höherer Preis geboten wird, muß derselbe auf gleiche Weise „zum ersten“ und dann „zum zweiten Male“ ausgerufen werden.

Wenn auf den mehrmals mit dem Beisatze „zum zweiten Male“ geschehenen Ausruf binnen fünf Minuten Niemand mehr bietet, so ist das mündliche Mehrbieten mit den Worten: „zum dritten Male“ zu schließen.

Der Ausruf hat durch einen beeideten Ausrufer zu geschehen.

Wird von einem oder mehreren Kauflustigen während des Ausrufes eine Ueberlegungsfrist begehrt, so soll sie ihnen, jedoch nur Einmal und längstens auf eine Viertelstunde gewährt werden.

§. 864.

Nach dem Schlusse des Ausrufes, sowie auch in dem Falle, als kein mündlicher Anbot gemacht wurde, sind die etwa eingelangten schriftlichen Anbote, für welche das Vadium erlegt ist, in Gegenwart der Anwesenden zu eröffnen.

Die Liegenschaft ist dem Meistbietenden, auch wenn er der einzige Kauflustige geblieben ist, als Käufer zuzuschlagen, der Anbot mag mündlich oder schriftlich gemacht worden sein.

Zwischen gleich hohen Anboten entscheidet das Los.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 865.

Die Versteigerung wird mit dem Ausrufe der Liegenschaft um den festgesetzten Preis begonnen.

Nach dem Beginne der Versteigerung kann ein schriftlicher Anbot nicht mehr zurückgezogen werden.

Wird nur Ein Anbot gemacht oder wird nach mehreren Anboten mit dem Mehrbieten inne gehalten, so ist der angebotene höchste Preis mit der Anfrage, ob Niemand mehr gebe, öfter „zum ersten Male“ und wenn sohin eine Steigerung nicht erfolgt, auf dieselbe Art „zum zweiten Male“ öfter auszurufen.

So oft ein höherer Preis geboten wird, muß derselbe auf gleiche Weise „zum ersten“ und dann „zum zweiten Male“ ausgerufen werden.

Wenn auf den mehrmals mit dem Beisatze „zum zweiten Male“ geschehenen Ausruf binnen fünf Minuten Niemand mehr bietet, so ist das mündliche Mehrbieten mit den Worten: „zum dritten Male“ zu schließen.

Der Ausruf hat durch einen beeideten Ausrufer zu geschehen.

Wird von einem oder mehreren Kauflustigen während des Ausrufes eine Ueberlegungsfrist begehrt, so soll sie ihnen, jedoch **bezüglich desselben Anbotes** nur Einmal und längstens auf eine Viertelstunde gewährt werden.

§. 866 (gleichlautend mit §. 864).

(Regierungsvorlage.)

§. 865.

Ein Anbot, welcher unter anderen als den kundgemachten Bedingungen gemacht wird, ist nicht zu berücksichtigen.

Der Gerichtsabgeordnete und der Ausrufer, sowie auch Personen, welche zu ihnen in einem der im §. 44, Ziffer 2 bezeichneten Verhältnisse stehen, dürfen weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten. Ein an sie erfolgter Zuschlag ist nichtig.

§. 866.

Der Gerichtsabgeordnete ist verpflichtet, die nöthigen Auskünfte zu ertheilen; er hat Ruhe und Ordnung bei der Versteigerung zu erhalten und kann nöthigenfalls die Unterstützung der Sicherheitsbehörde ansprechen. Insbesondere hat er keinerlei Einverständnisse, Einschüchterungen oder sonstige Vorgänge, welche das gegenseitige Mehrbieten stören, zu dulden.

Falls Ermahnungen fruchtlos bleiben, kann er die Entfernung einzelner Personen verfügen; wenn sich die Unmöglichkeit eines geregelten Vorganges ergibt, hat er zur Fortsetzung der Versteigerung einen anderen Tag zu bestimmen und die nöthige Kundmachung zu veranlassen.

§. 867.

In dem Versteigerungsprotokolle sind Ort, Zeit und Gegenstand der Versteigerung, die Namen und Wohnorte der Kauflustigen, die stufenweise erfolgten mündlichen Anbote, sowie der wesentliche Inhalt der allenfalls zur Eröffnung gekommenen schriftlichen Anbote und alle wichtigeren Zwischenfälle anzuführen. Auch ist in demselben die Uebernahme der als Vadium niederlegten Beträge, so wie deren Zurückstellung an diejenigen, welche nicht Ersteher geblieben sind, anzumerken, und von diesen eigenhändig zu bestätigen.

Das Versteigerungsprotokoll und die Bedingungen hat der Meistbieter zu unterzeichnen; wird die Unterzeichnung verweigert, so ist dieß im Protokolle anzumerken.

Hat der Meistbieter den Meistbot als Machthaber eines Andern gemacht, so hat er bei der Unterzeichnung des Protokolles seinen Machtgeber zu nennen und dessen legalisirte Vollmacht, welche dem Protokolle beizulegen ist, vorzulegen, widrigens er selbst als der Ersteher anzusehen ist.

Dem Versteigerungsprotokolle ist der im §. 862 erwähnte Ausweis beizulegen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 867.

Ein Anbot, welcher unter anderen als den kundgemachten Bedingungen gemacht wird, ist nicht zu berücksichtigen.

Der Gerichtsabgeordnete und der Ausrufer, sowie auch Personen, welche zu ihnen in einem der im §. 45, Ziffer 2 bezeichneten Verhältnisse stehen, **dann der Execut** dürfen weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten. Ein an sie erfolgter Zuschlag ist nichtig.

§. 868 (gleichlautend mit §. 866).

§. 869.

In dem Versteigerungsprotokolle sind Ort, Zeit und Gegenstand der Versteigerung, die Namen und Wohnorte der Kauflustigen, die stufenweise erfolgten mündlichen Anbote, sowie der wesentliche Inhalt der allenfalls zur Eröffnung gekommenen schriftlichen Anbote und alle wichtigeren Zwischenfälle anzuführen. Auch ist in demselben die Uebernahme der als Vadium niederlegten Beträge, sowie deren Zurückstellung an diejenigen, welche nicht Ersteher geblieben sind, anzumerken und von diesen eigenhändig zu bestätigen.

Das Versteigerungsprotokoll und die Bedingungen hat der Meistbieter zu unterzeichnen; wird die Unterzeichnung verweigert, so ist dieß im Protokolle anzumerken.

Hat der Meistbieter den Meistbot als Machthaber eines Andern gemacht, so hat er bei der Unterzeichnung des Protokolles seinen Machtgeber zu nennen und dessen legalisirte Vollmacht, welche dem Protokolle beizulegen ist, vorzulegen, **unterläßt er dieß oder benennt er einen zur Mitbietung nicht berechtigten Machthaber, so ist** er selbst als der Ersteher anzusehen.

Dem Versteigerungsprotokolle ist der im §. 862 erwähnte Ausweis beizulegen.

(Regierungsvorlage.)

§. 868.

Wenn bei dem ersten Versteigerungstermine Niemand erschienen ist, oder der Ausrufspreis für die Liegenschaft nicht angeboten wurde, so ist dieß in dem Protokolle zu bemerken.

Auch hat der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen mit Bezugnahme auf das Feilbietungsedict kund zu machen, daß die Liegenschaft bei dem ersten Termine nicht verkauft wurde, und daß dieselbe bei dem zweiten Termine, für welchen Ort und Zeit zu bezeichnen sind, dem Meistbietenden auch unter dem Ausrufspreise zugeschlagen werden würde.

Sollte auch bei dem zweiten Termine die Liegenschaft nicht verkauft worden sein, so hat der Gerichtsabgordnete auf Antrag in der Tagfahrt selbst einen dritten Termin zu bestimmen und unverzüglich die Kundmachung desselben mit dem Beisatze zu veranlassen, daß die Liegenschaft auch unter dem Ausrufspreise zugeschlagen werden wird.

§. 869.

Die Kundmachung über die Anordnung eines zweiten oder eines dritten Termines oder über den Tag, welcher zur Fortsetzung einer neuen Störung des geregelten Vorganges unterbrochenen Versteigerung bestimmt wurde, hat auf die im §. 861 bezeichnete Art zu geschehen, doch genügt dabei die einmalige Einschaltung in die Zeitung; besonderer Bekanntmachung an die im §. 862 bezeichneten Personen bedarf es nicht.

§. 870.

Ist die Execution aufgehoben, oder ist bei dem zweiten Termine und wenn ein dritter Termin nach §. 871 angeordnet wurde, auch bei diesem die Liegenschaft nicht verkauft worden, so hat der Gerichtsabgeordnete die Löschung der Anmerkung der Feilbietungsbewilligung (§. 851) durch das Executionsgericht vom Amtswegen zu veranlassen.

§. 871.

Wenn in einem der Versteigerungstermine die Liegenschaft dem Meistbieter zugeschlagen worden ist, hat der Gerichtsabgeordnete sogleich das Versteigerungsprotokoll dem Executionsgerichte vorzu-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 870.

Wenn bei dem ersten Versteigerungstermine Niemand erschienen ist, oder der Ausrufspreis für die Liegenschaft nicht angeboten wurde, so ist dieß in dem Protokolle zu bemerken.

Auch hat der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen **den zweiten Termin** mit Bezugnahme auf das Feilbietungsedict **und unter Wiederholung der im §. 859, Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Angaben mit dem Beisatze** kund zu machen, daß die Liegenschaft bei dem ersten Termine nicht verkauft wurde, und daß dieselbe bei dem zweiten Termine dem Meistbietenden auch unter dem Ausrufspreise zugeschlagen werden würde.

Sollte auch bei dem zweiten Termine die Liegenschaft nicht verkauft worden sein, so hat der Gerichtsabgeordnete auf Antrag in der Tagfahrt selbst einen dritten Termin zu bestimmen und unverzüglich die Kundmachung desselben mit dem Beisatze zu veranlassen, daß die Liegenschaft auch unter dem Ausrufspreise zugeschlagen werden wird.

§. 871 (gleichlautend mit §. 869).

§. 872.

Ist die Execution aufgehoben, oder ist bei dem zweiten Termine; **oder** wenn ein dritter Termin nach **§. 870** angeordnet wurde, auch bei diesem die Liegenschaft nicht verkauft worden; **oder hat der Executionsführer, oder ein anderer zur Fortsetzung der Execution berechtigter Gläubiger nach Anmerkung der Feilbietungsbewilligung die Fortsetzung der Execution mittelst Feilbietung durch länger als ein Jahr unterlassen,** so ist die Löschung der Anmerkung der Feilbietungsbewilligung **(§. 849) auf Antrag eines Betheiligten** durch das Executionsgericht **unter Aufrechthaltung der erworbenen Pfandrechte** zu veranlassen.

Dem Executionsführer steht aber frei die Feilbietungsbewilligung in Gemäßheit des §. 849 neuerlich zu erwirken.

§. 873.

Wenn in einem der Versteigerungstermine die Liegenschaft dem Meistbieter zugeschlagen worden ist, hat der Gerichtsabgeordnete sogleich das Versteigerungsprotokoll dem Executionsgerichte vorzu-

(Regierungsvorlage.)

legen. Von diesem ist die Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes in den öffentlichen Büchern mit größter Beschleunigung zu verlassen.

§. 872.

Die Versteigerung kann nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften dieses Gesetzes und nur binnen der unerstreckbaren Frist von zwei Wochen nach erfolgtem Zuschlage angefochten werden.

Ueber eine solche Anfechtung entscheidet das Executionsgericht.

Durch Versäumung der im ersten Absatze bestimmten Frist werden Ersatz- und sonstige Ansprüche nicht berührt.

§. 873.

Der mit dem redlichen Ersteher geschlossene Kauf kann weder wegen eines später gemachten höheren Anbotes, noch selbst dann umgestoßen werden, wenn der Executionstitel, auf dessen Grund die Versteigerung der Liegenschaft erfolgte, aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wird.

In wieferne durch die Eigenthumsklage der bei der Versteigerung geschlossene Kauf einer Liegenschaft rückgängig gemacht werden könne, ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

§. 874.

Wann dem Käufer der Besitz und Genuß der Liegenschaft zu übergeben ist, wird durch den Inhalt der Verkaufsbedingungen oder durch nachgefolgte Uebereinkunft aller Betheiligten bestimmt.

Doch kann der Käufer sogleich nach dem Zuschlage verlangen, daß die Liegenschaft einem Sequester, falls ein solcher noch nicht besteht, zur einstweiligen Verwaltung übergeben werde.

Auch kann er, falls die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, in diesem sein Eigenthumsrecht auf dieselbe auf Grund des Versteigerungsprotokolles vormerken lassen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

legen. Von diesem ist die Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes in den öffentlichen Büchern mit größter Beschleunigung zu veranlassen. **Diese Anmerkung hat die Rechtswirkung, daß bücherliche Eintragungen, welche derselben nachfolgen, und gegenüber dem noch als Besitzer eingetragenen Schuldner erwirkt wurden, nur ein bedingtes dingliches Recht ausschließlich für den Fall begründen, daß die vollzogene Versteigerung für ungültig erklärt und die Anmerkung aus diesem Grunde gelöscht werden sollte; die weiteren Folgen dieser Anmerkung ergeben sich aus den §§. 880 und 882 dieses Gesetzes.**

§. 874 (gleichlautend mit §. 872).

§. 875 (gleichlautend mit §. 873).

§. 876.

Wann dem Käufer der Besitz und Genuß der Liegenschaft zu übergeben ist, wird durch den Inhalt der Verkaufsbedingungen oder durch nachgefolgte Uebereinkunft aller Betheiligten bestimmt.

Doch kann der Käufer sogleich nach dem Zuschlage verlangen, daß die Liegenschaft einem Sequester, falls ein solcher noch nicht besteht, zur einstweiligen Verwaltung übergeben werde. **In diesem Falle kommen die für die executive Sequestration bestehenden Vorschriften zur Anwendung.**

Auch kann er, falls die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, in diesem sein Eigenthumsrecht auf dieselbe auf Grund des Versteuerungsprotokolles vormerken lassen.

(Regierungsvorlage.)

§. 875.

Die zum Zwecke der Eintreibung einer Forderung mittelst executiven Verkaufes einer Liegenschaft bereits vorgenommenen Executionsschritte werden auch für eine etwa später wegen anderen Forderungen denselben oder einem anderen Gläubiger bewilligte Execution sofort wirksam. Das Executionsgericht hat dieß in der späteren Executionsbewilligung mit dem Beisatze auszusprechen, daß selbst dann, wenn in Ansehung einer der Forderungen die Aufhebung oder Einstellung der Execution verfügt oder von dem Feilbietungs-Begehren abgestanden werden sollte, dennoch die Fortsetzung der Execution wegen der übrigen Forderungen erfolgen werde.

Die Executionsbewilligung ist mit diesem Beisatze mittelst Edictes kund zu machen; die Verlautbarung des Edictes hat der Gerichtsabgeordnete auf die im §. 861 bezeichnete Weise unverzüglich zu veranlassen; besondere Bekanntmachungen an die im §. 862 bezeichneten Personen bedarf es dabei nicht.

In der, dem letzten Versteigerungstermine unmittelbar vorhergehenden Woche darf eine Executionsbewilligung mit den in diesem Paragraphe bestimmten Folgen nicht mehr ertheilt werden.

§. 876.

Wenn der Ersteher eine ihm nach den Verkaufsbedingungen obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, so kann die nochmalige Versteigerung der Liegenschaft auf seine Gefahr und Kosten sowohl von dem Executen, als von jedem Pfandgläubiger bei dem Executionsgerichte angesucht werden.

Diese Versteigerung hat unter Anberaumung eines einzigen Termines, welcher auf ungefähr vier Wochen zu bestimmen ist, und unter den früheren Verkaufsbedingungen zu geschehen, doch ist dabei die Liegenschaft um den bei der früheren Versteigerung erzielten Meistbot auszurufen und bei dem Termine auch unter demselben zuzuschlagen. Im Uebrigen finden auch auf die Einleitung einer solchen Feilbietung die §§. 849, 857 und 859 bis 862 und 873 sinngemäße Anwendung.

Bei der Versteigerung darf der säumige Ersteher weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten; er hat auf einen etwa erzielten Ueberschuß über den von ihm selbst bei der früheren Versteigerung gebotenen Preis keinen Anspruch, haftet aber für den allfälligen Abgang an diesem Preise und für allen Schaden sowohl dem Schuldner, als den Pfandgläubigern mit seinem gesammten Vermögen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 877.

Die zum Zwecke der Eintreibung einer Forderung mittelst executiven Verkaufes einer Liegenschaft bereits vorgenommenen Executionsschritte werden auch für eine etwa später wegen anderen Forderungen denselben oder einem anderen Gläubiger bewilligte Execution sofort wirksam. Das Executionsgericht hat dieß in der späteren Executionsbewilligung mit dem Beisatze auszusprechen, daß selbst dann, wenn in Ansehung einer der Forderungen die Aufhebung oder Einstellung der Execution verfügt oder von dem Feilbietungs-Begehren abgestanden werden sollte, dennoch die Fortsetzung der Execution wegen der übrigen Forderungen erfolgen werde.

Die Executionsbewilligung ist mit diesem Beisatze mittelst Edictes kund zu machen; die Verlautbarung des Edictes hat der **für die frühere Executionsführung bestellte** Gerichtsabgeordnete auf die im §. 861 bezeichnete Weise unverzüglich zu veranlassen; besondere Bekanntmachungen an die im §. 862 bezeichneten Personen bedarf es dabei nicht.

In der, dem **ersten** Versteigerungstermine unmittelbar vorhergehenden Woche darf eine Executionsbewilligung mit den in diesem Paragraphe bestimmten Folgen nicht mehr ertheilt werden.

(§. 878 gleichlautend mit §. 876.)

(Regierungsvorlage.)

Wenn er jedoch, noch ehe der Zuschlag erfolgt ist, dem Gerichtsabgeordneten nachweist, daß er seine Verbindlichkeiten vollständig erfüllt und alle wegen der nochmaligen Versteigerung aufgelaufenen Kosten ersetzt hat, so hat diese zu unterbleiben.

Kaufpreisvertheilung.

§. 877.

Ist bei der Versteigerung die Liegenschaft verkauft worden, so hat der Gerichtsabgeordnete die dabei übernommenen und in seinen Handen verbliebenen Gelder und Werthpapiere in gerichtliche Verwahrung zu bringen, die Beischaffung eines vollständigen, bis zur Eintragung der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes reichenden Auszuges aus den öffentlichen Büchern von Amtswegen zu veranlassen, eine Tagfahrt auf eine vier Wochen nicht überschreitende Frist anzuordnen, und zu derselben den Käufer, den Schuldner, den Executionsführer und alle Diejenigen, welchen auf den Verkaufserlös Ansprüche zustehen könnten, mittelst Anschlages bei Gericht vorzuladen.

Eine Abschrift dieses Anschlages ist der im §. 862, Ziffer 2 bezeichneten Behörde oder Person zuzustellen.

War für die Liegenschaft ein Sequester bestellt, so ist derselbe zur Angabe über den Betrag der aus seiner Gebarung vorhandenen Gelder mittelst Zustellung einer Abschrift des Anschlages ebenfalls vorzuladen.

§. 878.

In dem Anschlage sind die Vorgeladenen unter Bekanntgebung des Verkaufserlöses aufzufordern, vor oder bei der Tagfahrt die Ansprüche, welche sie auf denselben stellen wollen, bei dem Gerichtsabgeordneten anzumelden und die Urkunden, welche geeignet sind, die Richtigkeit und die Rangordnung ihrer Ansprüche darzuthun, ihm mitzutheilen oder zur Tagfahrt mitzubringen.

§. 879.

Gegenstand der Verhandlung bei der Tagfahrt bilden nicht nur sämmtliche vor oder bei derselben angemeldete, sondern auch solche nicht angemeldete Forderungen, deren Eintragung mit einem bestimmten Geldbetrage der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes in den öffentlichen Büchern vorausgeht.

Die letzterwähnten Forderungen sind von Amtswegen mit demjenigen Betrage und in der-

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 879.

Ist bei der Versteigerung die Liegenschaft verkauft worden, so hat der Gerichtsabgeordnete die dabei übernommenen und in seinen Handen verbliebenen Gelder und Werthpapiere in gerichtliche Verwahrung zu bringen, die Beischaffung eines vollständigen, bis zur Eintragung der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes reichenden Auszuges aus den öffentlichen Büchern von Amtswegen zu veranlassen, eine Tagfahrt auf eine vier Wochen nicht überschreitende Frist anzuordnen, und zu derselben den Käufer, den Schuldner, den Executionsführer und alle Diejenigen, welchen auf den Verkaufserlös Ansprüche zustehen könnten, mittelst **eines bei Gericht anzuschlagenden und durch die ämtliche Zeitung kund zu machenden Edictes** vorzuladen.

Eine Abschrift dieses Anschlages ist **den** im §. 861, Ziffer 2 bezeichnenden **Behörden** oder **Personen** zuzustellen.

War für die Liegenschaft ein Sequester bestellt, so ist derselbe zur Angabe über den Betrag der aus seiner Gebarung vorhandenen Gelder mittelst Zustellung einer Abschrift des Anschlages ebenfalls vorzuladen.

§. 880.

In dem Anschlage **und Edicte** sind die vorgeladenen unter Bekanntgebung des Verkaufserlöses aufzufordern, vor oder bei der Tagfahrt die Ansprüche, welche sie auf denselben stellen wollen, bei dem Gerichtsabgeordneten anzumelden und die Urkunden, welche geeignet sind, die Richtigkeit und die Rangordnung ihrer Ansprüche darzuthun, ihm mitzutheilen oder zur Tagfahrt mitzubringen.

§. 881.

Gegenstand der Verhandlung bei der Tagfahrt bilden nicht nur sämmtliche vor oder bei derselben **von Pfand- oder Afterpfandgläubigern** angemeldete, sondern auch solche nicht angemeldete Forderungen, deren Eintragung mit einem bestimmten Geldbetrage der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes in den öffentlichen Büchern vorausgeht.

(Regierungsvorlage.)

jenigen Rangordnung als angemeldet zu behandeln, mit welchen sie in dem öffentlichen Buche erscheinen.

§. 880.

Ueber den Betrag jeder nach §. 881 einen Gegenstand der Verhandlung bildenden Forderung an Capital und Nebengebühren, sowie über die Rangordnung des angesprochenen Pfandrechts, hat sich der Anmeldende mit Bestimmtheit auszusprechen.

Insbesondere ist bei einer dem Betrage nach unbestimmten Forderung derjenige Betrag anzugeben, welchen der Gläubiger zur Berichtigung oder zur einstweiligen Sicherstellung aus dem Kaufpreise anspricht, widrigens eine Forderung dieser Art von der Vertheilung des Kaufpreises ausgeschlossen bleibt.

§. 881.

Die Richtigkeit jeder ausdrücklich angemeldeten oder als angemeldet zu betrachtenden Forderung, sowie der Bestand und die Rangordnung des für dieselbe beanspruchten oder in den öffentlichen Büchern eingetragenen Pfandrechtes kann, gleichviel ob der Forderungsberechtigte bei der Tagfahrt erschienen ist oder nicht, sowohl von dem Schuldner, als auch von jedem dadurch in seinen Ansprüchen gefährdeten Pfandgläubiger oder Afterpfandgläubiger, soferne derselbe bei der Tagfahrt erschienen ist, bestritten werden.

§. 882.

In dem Protokolle ist in Ansehung jeder Forderung anzumerken, ob und wie weit Richtigkeit und Rangordnung derselben unbestritten ist, oder durch wen und in welchem Umfange sie bestritten wird.

§. 883.

Wird der Verkaufserlös durch eine oder mehrere ihrer Richtigkeit und Rangordnung nach unbestrittene Forderungen erschöpft, so ist die Verhandlung auf die übrigen, denselben in der Rangordnung nachstehenden Forderungen nicht mehr auszudehnen.

§. 884.

Eine Unterbrechung der Verhandlung darf nur dann erfolgen, wenn ihrer zweckmäßigen Been=

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Die letzterwähnten Forderungen sind von Amtswegen mit demjenigen Betrage und in derjenigen Rangordnung als angemeldet zu behandeln, mit welchen sie in dem öffentlichen Buche erscheinen.

§. 882 (gleichlautend mit §. 880).

§. 883.

Die Richtigkeit jeder ausdrücklich angemeldeten oder als angemeldet zu betrachtenden Forderung, sowie der Bestand und die Rangordnung des für dieselbe beanspruchten oder in den öffentlichen Büchern eingetragenen Pfandrechtes kann, gleichviel ob der Forderungsberechtigte bei der Tagfahrt erschienen ist oder nicht, sowohl von dem Schuldner, als auch von jedem dadurch in seinen Ansprüchen gefährdeten Pfandgläubiger oder Afterpfandgläubiger, soferne derselbe bei der Tagfahrt erschienen ist, bestritten werden.

Die Richtigkeit einer Forderung, welche sich auf einen Executionstitel gründet, können jedoch die genannten Personen nur nach Maßgabe der §§. 797 und 800 bestreiten.

§. 884 (gleichlautend mit §. 882).

§. 885 (gleichlautend mit §. 883).

§. 886 (gleichlautend mit §. 884).

(Regierungsvorlage.)

dung in der angeordneten Tagfahrt ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht.

Die Ursache der Unterbrechung ist in dem Protokolle anzumerken, die Fortsetzung der Verhandlung auf kurze Frist zu bestimmen, und Tag und Stunde dazu den Anwesenden bekannt zu machen.

§. 885.

Nach beendeter Verhandlung hat der Gerichtsabgeordnete einen Entwurf des Vertheilungsbescheides zu verfassen.

Die Vertheilung erfolgt nach den Bestimmungen der Concursordnung über die Rangordnung, nach welcher die Realgläubiger zu befriedigen sind, mit der Abweichung, daß für die Bestimmung der Rangordnung dreijähriger Rückstände an nach bestimmten Fristen wiederkehrenden Zahlungen statt des Tages der Concurseröffnung derjenige Tag maßgebend ist, an welchem die Liegenschaft verkauft wurde.

§. 886.

Ist die Richtigkeit oder die Rangordnung einer Forderung streitig geblieben, so ist zwar die Forderung in dem angesprochenen Betrage und der angesprochenen Rangordnung in Anschlag zu nehmen und die einstweilige Sicherstellung derselben auf den zu vertheilenden Betrag zu verordnen; zugleich jedoch ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Erledigung des obwaltenden Streites mittelst Klage und falls die Austragung nicht auf den Rechtsweg gehört, mittelst Einschreitens bei der zuständigen Behörde einzuleiten ist. Wer als Kläger aufzutreten habe, ist nach Erwägung aller Umstände und mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze auszusprechen.

§. 887.

Hat ein Theil des zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Betrages zur Sicherstellung für Renten, für bedingte oder für solche Forderungen zu dienen, deren Bestand oder deren Betrag streitig geblieben ist, so ist dieser Theil nebst den davon sich ergebenden Zinsenüberschüssen für diejenigen Forderungen anzuweisen, welche nach ihrer Rangordnung für den Fall zur Zahlung zu gelangen haben, als der Grund entfallen sein wird, welcher die Auszahlung dieses Theiles des Kaufpreises hemmt.

In Ansehung der unbedeckten Forderungen ist auszusprechen, daß sie von der Vertheilung ausgeschlossen sind.

§. 888.

Der Entwurf des Vertheilungsbescheides ist bei dem Gerichtsabgeordneten zur Einsicht aller

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 887.

Nach beendeter Verhandlung hat der Gerichtsabgeordnete einen Entwurf des Vertheilungsbescheides zu verfassen.

Die Vertheilung erfolgt nach den Bestimmungen der **§§. 30 bis 37 der** Concursordnung über die Rangordnung, nach welcher die Realgläubiger zu befriedigen sind, mit der Abweichung, daß für die Bestimmung der Rangordnung dreijähriger Rückstände an nach bestimmten Fristen wiederkehrenden Zahlungen statt des Tages der Concurseröffnung derjenige Tag maßgebend ist, an welchem die Liegenschaft verkauft wurde.

§. 888 (gleichlautend mit §. 886).

§. 889 (gleichlautend mit §. 887).

§. 890.

Der Entwurf des Vertheidigungsbescheides ist bei dem Gerichtsabgeordneten zur Einsicht aller

(Regierungsvorlage.)

Betheiligten aufzulegen; denselben ist durch Anschlag bei Gericht bekannt zu geben, daß ihnen eine Frist von zwei Wochen offen stehe, um allfällige Erinnerungen gegen den Vertheilungsentwurf anzubringen.

Diese Frist kann bei mangelnder Uebereinkunft aller Betheiligten nicht erstreckt werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsabgeordnete die Verhandlungsacten und den Vertheilungsentwurf dem Executionsgerichte zu übergeben.

§. 889.

Sind Erinnerungen nicht angebracht, so hat das Executionsgericht, wenn es den Entwurf sonst unbedenklich findet, auszusprechen, daß die Vertheilung als von keinem der Betheiligten beanständet genehmigt werde.

Sind Erinnerungen angebracht oder ergeben sich dem Executionsgerichte selbst Bedenken gegen den Entwurf, so hat es entweder sofort oder nachdem es eine nochmalige Vernehmung der Betheiligten vor dem Gerichtsabgeordneten veranlaßt hat, die Vertheilung festzustellen.

Der Bescheid, wodurch der Vertheilungsentwurf genehmigt oder die Vertheilung festgestellt wird, ist den Betheiligten durch Anschlag bei Gericht, dem Executionsführer, dem Executen und dem Käufer aber insbesondere mittelst Zustellung bekannt zu geben.

§. 890.

Durch Versäumungen bei den Anmeldungen, Vernehmungen und Verhandlungen über die Vertheilung des Verkaufserlöses oder durch Versäumung der nach §. 888 bestimmten Frist wird das persönliche Rechtsverhältniß zu dem Executen und das Recht auf Befriedigung aus dem nach der Vertheilung etwa verbleibenden Reste des Verkaufserlöses nicht berührt.

§. 891.

Soll wegen einer Forderung an den Executen auf den Verkaufserlös selbst Execution geführt werden, so sind dabei die Bestimmungen über Execution an Forderungen und über Execution an Geldern, welche aus öffentlichen Cassen zu erfolgen sind, anzuwenden.

Eine solche Execution kann jedoch nur unbeschadet derjenigen Rechte geschehen, welche auf

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Betheiligten aufzulegen; denselben ist **mittelst eines bei Gericht anzuschlagenden und durch die amtliche Zeitung kundzumachenden Edictes** bei Gericht bekannt zu geben, daß ihnen eine **vom Tage der Einschaltung des Edictes in die Zeitung zu berechnende** Frist von zwei Wochen offen stehe, um allfällige Erinnerungen gegen den Vertheilungsentwurf anzubringen.

Diese Frist kann bei mangelnder Uebereinkunft aller Betheiligten nicht erstreckt werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsabgeordnete die Verhandlungsacten und den Vertheilungsentwurf dem Executionsgerichte zu übergeben.

§. 891 (gleichlautend mit §. 889).

§. 892 (gleichlautend mit §. 890).

§. 893.

Soll wegen einer Forderung an den Executen auf den Verkaufserlös selbst Execution geführt werden, so sind dabei die Bestimmungen über Execution an Forderungen und über Execution an Geldern, welche aus öffentlichen Cassen zu erfolgen sind, anzuwenden.

Eine solche Execution kann jedoch nur unbeschadet derjenigen Rechte geschehen, welche auf

(Regierungsvorlage.)

Befriedigung aus dem Verkaufserlöse durch eine der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes in den öffentlichen Büchern in der Rangordnung vorangehende Eintragung erworben worden sind; Forderungen, deren Eintragung daselbst dieser Anmerkung in der Rangordnung nachgehen, und welche daher ein dingliches Recht nur an der Liegenschaft und nur für den Fall geben, als die Ungiltigerklärung der Versteigerung erfolgt, bleiben bei solchen Executionen unberücksichtigt.

§. 892.

Sobald der Vertheilungsbescheid endgiltig festgestellt ist, hat das Executionsgericht von Amtswegen und unverzüglich die Vormerkung derjenigen Forderungen, welche danach ganz oder theilweise aus dem bei Gericht zur Vertheilung erliegenden Verkaufserlöse zur Zahlung zu gelangen haben, in den Depositenbüchern zu verordnen.

§. 893.

Mit eben diesem Zeitpuncte hat das Executionsgericht, wenn in Ansehung der versteigerten Liegenschaft öffentliche Bücher bestehen, von Amtswegen sowohl die Einverleibung des Eigenthumsrechtes für den Käufer, wenn sie nicht etwa früher schon erfolgt ist, als auch die Löschung der auf Grund der §§. 851 und 874 erfolgten Anmerkungen und die Löschung aller wider den Executen oder einen früheren Eigenthümer der Liegenschaft auf diese eingetragenen Forderungen und sonstigen Lasten, jedoch mit Ausnahme derjenigen zu veranlassen, welche der Käufer vermöge der Feilbietungsbedingungen übernommen oder wegen welcher eine Zahlung aus dem vom Käufer allenfalls noch zu entrichtenden Theile des Kaufpreises zu erfolgen hat.

Diese Löschungen können auf Ansuchen des Käufers auch früher, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn allseitiges Einverständniß der Betheiligten vorliegt, oder wenn der Kaufpreis vollständig zu Gericht erlegt und die Erfüllung aller Verpflichtungen ausgewiesen ist, welche etwa noch außer der Entrichtung des Kaufpreises dem Käufer nach Inhalt der Verkaufsbedingungen obliegen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Befriedigung aus dem Verkaufserlöse durch eine der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes in den öffentlichen Büchern in der Rangordnung vorangehende Eintragung erworben worden sind.

§. 894.

Sobald der Vertheilungsbescheid endgiltig festgestellt ist, so hat das Executionsgericht von Amtswegen und unverzüglich die Vormerkung derjenigen Forderungen, welche danach ganz oder theilweise aus dem bei Gericht zur Vertheilung erliegenden Verkaufserlöse zur Zahlung zu gelangen haben, **sammt den etwa haftenden Afterlasten** in den Depositenbüchern zu verordnen.

§. 895.

Die Erhebung der Klage zur Bestreitung der Richtigkeit einer Forderung, welche sich auf einen Executionstitel gründet, hemmt die Befriedigung aus dem Verkaufserlöse nur unter denjenigen Voraussetzungen, welche nach den §§. 799 und 800 zur Erwirkung der Einstellung der Execution genügen.

§. 896.

Auf Grund der endgiltigen Feststellung des Vertheilungsbescheides hat das Executionsgericht, wenn in Ansehung der versteigerten Liegenschaft öffentliche Bücher bestehen, **und die Feilbietungsbedingungen nichts anderes vorschreiben,** von Amtswegen sowohl die Einverleibung des Eigenthumsrechtes für den Käufer, wenn sie nicht etwa früher schon erfolgt ist, als auch die Löschung der **nach Vorschrift der §§. 849 und 873** erfolgten Anmerkungen und die Löschung aller wider den Executen oder einen früheren Eigenthümer der Liegenschaft auf diese eingetragenen Forderungen und sonstigen Lasten, jedoch mit Ausnahme derjenigen zu veranlassen, welche der Käufer vermöge der Feilbietungsbedingungen **und des Vertheilungsbescheides** übernommen oder wegen welcher eine Zahlung aus dem vom Käufer allenfalls noch zu entrichtenden Theile des Kaufpreises zu erfolgen hat.

Diese Löschungen können auf Ansuchen des Käufers auch früher, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn allseitiges Einverständniß der Beheiligten vorliegt, oder wenn der Kaufpreis vollständig zu Gericht erlegt und die Erfüllung aller

(Regierungsvorlage.)

§. 894.

Dem Käufer ist die Einantwortungsurkunde in Betreff der versteigerten Liegenschaft vom Executionsgerichte auf Ansuchen auszufertigen.

Die Ausfertigung erfolgt nach vollständiger Erfüllung aller nach Inhalt der Verkaufsbedingungen dem Käufer obliegenden Verpflichtungen, wenn nicht durch diese Bedingungen oder durch allseitiges Einverständniß der Betheiligten etwas Anderes bestimmt ist.

Verkauf von Fahrnissen.

§. 895.

Soll die Execution mittelst des Verkaufes von beweglichen Sachen geschehen, so hat der Gerichtsvollzieher die Beschreibung der Sachen, unter Angabe ihres durch beeidete Sachverständige zu bestimmenden Schätzwerthes aufzunehmen und, soferne sie nicht als Handpfand in dem Besitze des Executionsführers sind, sein Amtssiegel in solcher Art anzulegen, daß es für Jedermann leicht wahrnehmbar bleibt.

Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen; auf die darin aufgeführten Sachen erwirbt der Executionsführer mit dem Zeitpuncte ihrer Beschreibung das Pfandrecht, soferne ihm ein solches nicht schon früher vertragsmäßig oder aus dem Gesetze daran zustand.

Die Schätzung kann auf Verlangen des Executionsführers auch später vorgenommen werden.

§. 896.

Sollen bereits pfandweise beschriebene Sachen auch wegen anderer Forderungen für denselben oder für einen anderen Gläubiger gepfändet werden, so geschieht dieß, soferne die bereits aufgenommene Pfandbeschreibung ohne Verzug aufgefunden werden kann, und die darin beschriebenen Sachen noch vorhanden sind, durch Anmerkung auf der früheren Beschreibung.

Sind in Pfändung gezogene Sachen bereits geschätzt worden, so ist die vorgenommene Schätzung auch für jede wegen anderer Forderungen erfolgende Execution wirksam; eine nochmalige Schätzung dieser Sachen findet nicht statt.

§. 997.

Weder Einwendungen des Schuldners, noch die Anmeldung von Eigenthums- oder sonstigen Ansprüchen dritter Personen an den pfandweise zu beschreibenden Sachen, hemmen die Vornahme der Amtshandlung, es wäre denn aus den Umständen

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

Verpflichtungen ausgewiesen ist, welche etwa noch außer der Entrichtung des Kaufpreises dem Käufer nach Inhalt der Verkaufsbedingungen obliegen.

§. 897 (gleichlautend mit 894).

§. 898 (gleichlautend mit §. 895).

§. 899 (gleichlautend mit §. 896).

§. 900 (gleichlautend mit §. 897).

(Regierungsvorlage.)

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

klar erkennbar, daß der Schuldner als Besitzer der bei ihm vorgefundenen Sachen nicht betrachtet werden könne; doch hat der Gerichtsvollzieher in der Pfandbeschreibung alle von wem immer angemeldeten Ansprüche dritter Personen anzumerken, und diese von der Pfändung, falls sie nicht dabei anwesend waren, unverzüglich zu verständigen.

§. 898.

Die pfandweise beschriebenen Sachen sind, so weit sie in Handen des Schuldners angetroffen wurden, auf Verlangen des Gläubigers in der Wohnung des Schuldners unter Verschluß mittelst des Amtssiegels zu legen, oder dem Schuldner abzunehmen und zu Gericht zu erlegen, oder auf Gefahr des Gläubigers einer von diesem benannten Person in Verwahrung zu geben. Als Verwahrer darf eine Person, welche mit dem Gläubiger in einer der im §. 44 bezeichneten Beziehungen steht, nicht bestellt werden. Geld, Werthpapiere und Prätiosen dürfen einem Dritten nicht in Verwahrung gegeben werden, wenn sich Schuldner und Gläubiger nicht über dessen Person einigen.

Spätere Gläubiger können eine Aenderung der Verwahrungsart wider Willen des früheren nur dann verlangen, wenn sie Sicherstellung für seine Forderung geleistet haben.

§. 901 (gleichlautend mit §. 898).

§. 899.

Wenn die Sachen, auf welche die Execution geführt werden soll, sich in Handen eines Dritten befinden, so ist nur mit dessen Zustimmung der Verschluß oder die Abnahme der pfandweise beschriebenen Sachen zulässig; weigert er sich, deren Beschreibung vornehmen zu lassen, so ist, falls nicht aus den Umständen klar erhellt, daß er sie nur im Namen des Executen in Handen habe, die Amtshandlung auf die Aufnahme eines Protokolles über seine Weigerung zu beschränken. Mit dem Zeitpuncte der Aufnahme dieses Protokolles wird der Dritte für den durch seine Weigerung verursachten Schaden und für das erweisliche Eigenthum des Executen dem Executionsführer verantwortlich, doch muß dieser den Dritten deshalb im Rechtswege belangen.

§. 902 (gleichlautend mit §. 899).

§. 900.

Nach der Vornahme der Pfandbeschreibung hat der Gerichtsvollzieher die Feilbietung der beschriebenen Sachen, sobald sie vom Gläubiger verlangt wird, einzuleiten.

Erscheint wegen ungewöhnlicher Beschaffenheit der zu verkaufenden Sachen oder sonstiger Umstände wegen nothwendig, daß der Verkauf nur unter besonderen Verkaufsbedingungen vorgenom-

§. 903 (gleichlautend mit §. 900).

(Regierungsvorlage.)

men werde, so ist dieß von dem Executionsgerichte auf Antrag eines Betheiligten zu bewilligen.

Bei Feststellung der Bedingungen sind die §§. 849—858 sinngemäß anzuwenden.

§. 901.

Die Feilbietung ist durch den Gerichtsvollzieher auf die ortsübliche Art kund zu machen.

Die Einschaltung einer Kundmachung in die Zeitungsblätter hat derselbe, außer dem Falle des Ansuchens eines Betheiligten, nur dann zu veranlassen, wenn sie mit Rücksicht auf den Werth der zu veräußernden Sachen nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Von der angeordneten Feilbietung hat er den Gläubiger, den Schuldner und den für die beschriebenen Sachen etwa bestellten Verwahrer, dann Diejenigen besonders zu verständigen, deren Eigenschaft als Pfandgläubiger aus den Pfändungsprotokollen oder aus besonderen Anmeldungen erhellt.

§. 902.

Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Gattung und des Gesammtwerthes der feilgebotenen Sachen; nur Sachen von höherem Werthe oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit sind näher zu bezeichnen.

2. Ort, Tag und Stunde für den Versteigerungstermin mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß die feilgebotenen Sachen, wenn der Ausrufspreis nicht erzielt werden sollte, auch unter demselben zugeschlagen werden würden.

Der Versteigerungstermin ist auf ungefähr zwei bis vier Wochen zu bestimmen; dabei ist auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welche zur Verlautbarung und allenfalls zur vorläufigen Besichtigung der feilgebotenen Sachen durch Kauflustige erforderlich sein kann. Zur Versteigerung solcher Sachen, welche sich ohne Verminderung ihres Werthes oder ohne Gefahr und Kosten nicht so lange aufbewahren lassen, kann der Versteigerungstermin auch auf kürzere Zeit festgesetzt werden.

Ausnahmsweise kann der Versteigerungstermin über Einverständniß der Betheiligten, oder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder den Werth der feilgebotenen Sachen auch auf länger, jedoch nicht über drei Monate bemessen werden.

Wurden besondere Verkaufsbedingungen festgesetzt, so ist auch der Ort, wo sie eingesehen werden können, sowie Ort, Tag und Stunde für einen darin etwa bestimmten zweiten Versteigerungstermin in der Verlautbarung anzugeben.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 904.

Die Feilbietung ist durch den Gerichtsvollzieher auf die ortsübliche Art kundzumachen.

Die Einschaltung einer Kundmachung in die Zeitungsblätter hat derselbe, außer dem Falle des Ansuchens eines Betheiligten, nur dann zu veranlassen, wenn sie mit Rücksicht auf den Werth der zu veräußernden Sachen nicht mit unverhältmäßigen Kosten verbunden ist.

Von der angeordneten Feilbietung hat er den Gläubiger, den Schuldner und den für die beschriebenen Sachen etwa bestellten Verwahrer, dann Diejenigen besonders zu verständigen, deren Eigenschaft als Pfandgläubiger aus den Pfändungsprotokollen oder aus besonderen Anmeldungen erhellt **oder deren sonstige Ansprüche nach §. 900 angemerkt sind.**

§. 905 (gleichlautend mit §. 902).

(Regierungsvorlage.)

§. 903.

Sachen von geringerem Werthe können einer gegen verschiedene Schuldner gemeinschaftlich veranstalteten Versteigerung unterzogen werden.

Wo bestimmte Tage im Voraus festgesetzt und allgemein bekannt gemacht sind, an welchen in einem dazu bestimmten Orte Versteigerungen vorgenommen werden, kann der Gerichtsvollzieher bei diesen den Verkauf von Sachen geringeren Werthes ohne besondere Kundmachung veranlassen.

§. 904.

Als Ausrufspreis der einzelnen Stücke hat deren Schätzungswerth zu dienen.

Die in Betreff der Feilbietung und Versteigerung unbeweglicher Sachen gegebenen Bestimmungen sind auch bei der Versteigerung von beweglichen Sachen sinngemäß anzuwenden. Doch hat der Gerichtsvollzieher nur bei Sachen von beträchtlichem Werthe den höchsten Anbot durch volle fünf Minuten ausrufen zu lassen, oder eine Ueberlegungsfrist von einer halben Stunde zu bewilligen; bei anderen Sachen hat er diese Fristen nach Ermessen abzukürzen und den Kauflustigen im Voraus bekannt zu geben, welche Fristen er einhalten werde.

Der Gerichtsvollzieher hat dafür zu sorgen, daß jedes Stück den Kauflustigen mit der nöthigen Vorsicht vorgewiesen werde.

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher bei der Versteigerung vorgegangen werden soll, ist auf die Wünsche des etwa anwesenden Schuldners billige Rücksicht zu nehmen.

§. 905.

Der Käufer hat den Kaufpreis bei der Versteigerung bar zu erlegen und sogleich die gekaufte Sache zu übernehmen, wenn nicht durch besondere Verkaufsbedingungen etwas Anderes bestimmt ist.

In Ansehung von Sachen, welche eine Uebergabe von Hand zu Hand nicht zulassen, ist das Eigenthumsrecht des Käufers auf den Urkunden anzumerken, welche das Recht des Schuldners auf die Sachen darthun; diese Urkunden oder die Werkzeuge, welche den Käufer in den Stand setzen, ausschließend den Besitz der erkauften Sache auszuüben, sind ihm zu übergeben, dem Inhaber der Sache aber ist die Person des Käufers bekannt zu machen.

§. 906.

Wurde die bare Zahlung für eine verkaufte Sache nicht geleistet, so ist diese sogleich noch einmal zu versteigern; der frühere Meistbieter hat auf einen etwa dabei erzielten Ueberschuß keinen Anspruch, haftet aber für den allfälligen Abgang an dem von ihm angebotenen Preise.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 906 (gleichlautend mit §. 903).

§. 907.

Als Ausrufspreis der einzelnen Stücke hat deren Schätzungswerth zu dienen.

Die in Betreff der Feilbietung und Versteigerung unbeweglicher Sachen gegebenen Bestimmungen sind auch bei der Versteigerung von beweglichen Sachen sinngemäß anzuwenden. Doch hat der Gerichtsvollzieher nur bei Sachen von beträchtlichem Werthe den höchsten Anbot durch volle fünf Minuten ausrufen zu lassen, oder eine Ueberlegungsfrist von einer **viertel** Stunde zu bewilligen; bei anderen Sachen hat er diese Fristen nach Ermessen abzukürzen und den Kauflustigen im Voraus bekannt zu geben, welche Fristen er einhalten werde.

Der Gerichtsvollzieher hat dafür zu sorgen, daß jedes Stück den Kauflustigen mit der nöthigen Vorsicht vorgewiesen werde.

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher bei der Versteigerung vorgegangen werden soll, ist auf die Wünsche des etwa anwesenden Schuldners billige Rücksicht zu nehmen.

§. 908 (gleichlautend mit §. 905).

§. 909 (gleichlautend mit §. 906).

(Regierungsvorlage.)

§. 907.

Sobald der Erlös zur Deckung der Forderung und sämmtlicher Kosten hinreicht, ist die Versteigerung zu schließen.

§. 908.

In dem Versteigerungsprotokolle sind die einzelnen Verkaufsgegenstände, und bei jedem derselben der Ausrufspreis und der Meistbot, sowie auch der Name und Wohnort des Käufers anzumerken.

Im Falle besonderer Verkaufsbedingungen haben die Käufer das Versteigerungsprotokoll zu unterzeichnen.

Dem Protokolle ist der Ausweis über die Kundmachung der Feilbietung und über die Zustellung der besonderen Verständigungen (§. 904) beizulegen.

§. 909.

Der Erlös ist nach Abzug der Kosten dem Gläubiger nach Maßgabe seiner Forderung gegen Quittung und Aushändigung der Schuldurkunden oder Abschreibung der Theilzahlung auf denselben zu übergeben. Ein etwa verbleibender Ueberschuß ist dem Schuldner auszufolgen. In dem Protokolle sind die mit dem Erlöse getroffenen Verfügungen anzumerken, der Empfang der hinausgegebenen Gelder ist von dem Empfänger durch seine Unterzeichnung zu bestätigen.

§. 910.

Wenn mehrere Personen auf Grund eines Rechtes an der verkauften Sache Anspruch auf den Erlös derselben erheben, oder wenn solche Ansprüche aus den Pfändungsprotokollen erkennbar sind, so hat der Gerichtsvollzieher, so weit nicht über die Vertheilung des Verkaufserlöses allseitiges Einverständniß der Betheiligten erzielt wird, diesen unverzüglich zu Gericht zu erlegen und dieß dem Executionsgerichte anzuzeigen.

Ueber diese Anzeige hat das Executionsgericht von Amtswegen einen Abgeordneten zur Einleitung des weiteren Verfahrens zu bestellen, bei welchen die §§. 879 bis 894 sinngemäß anzuwenden sind.

§. 911.

Wurden börsemäßige Papiere gepfändet, so hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner dieselben abzunehmen und sie durch einen beeideten Sensal an öffentlicher Börse sogleich verkaufen zu lassen;

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 910 (gleichlautend mit §. 907).

§. 911 (gleichlautend mit §. 908).

§. 912 (gleichlautend mit §. 909.)

§. 913.

Wenn mehrere Personen auf Grund eines Rechtes an der verkauften Sache Anspruch auf den Erlös derselben erheben, oder wenn solche Ansprüche an den Pfändungsprotokollen erkennbar sind, so hat der Gerichtsvollzieher, so weit nicht über die Vertheilung des Verkaufserlöses allseitiges Einverständniß der Betheiligten erzielt wird, diesen unverzüglich zu Gericht zu erlegen und dieß dem Executionsgerichte anzuzeigen.

Ueber diese Anzeige hat das Executionsgericht von Amtswegen einen Abgeordneten zur Einleitung des weiteren Verfahrens zu bestellen, bei welchen die §§. 879 bis 894 sinngemäß anzuwenden sind. **Der Kundmachung der zur Folge §§. 880 und 891 auszufertigenden Edicte durch die amtliche Zeitung bedarf es nicht.**

§. 914 (gleichlautend mit §. 911).

(Regierungsvorlage.)

wenn eine solche am Orte der Vollstreckung sich nicht befindet, so sind sie in Ermanglung eines Einverständnisses der Betheiligten, einem am Orte der nächstgelegenen Börse befindlichen Gerichtsvollzieher zur Besorgung dieses Verkaufes zu senden.

Execution an Forderungen.

§. 912.

Will der Gläubiger eine dem Schuldner gegen einen Dritten zustehende Geldforderung an Zahlungsstatt annehmen, so ist ihm diese über sein Ansuchen und nach Maß seiner eigenen Forderung von dem Executionsgerichte einzuantworten; zugleich ist dem Gerichtsvollzieher von Amtswegen die Ausführung der Einantwortung aufzutragen.

Die Einantwortung von Forderungen, welche durch Indossament übertragen werden, kann nur dann bewilligt werden, wenn ihr Betrag jenen der Forderung des Executionsführers nicht übersteigt.

Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner des Executen die Einantwortungsbewilligung mit der Benachrichtigung zuzustellen, daß an Stelle des Executen der Executionsführer als Gläubiger getreten ist; diese Zustellung hat jedoch dann zu unterbleiben, wenn sich die Forderung auf eine an Ueberbringer lautende Urkunde gründet.

Wenn über die eingeantwortete Forderung eine Schuldurkunde besteht, so hat der Gerichtsvollzieher die erfolgte Einantwortung auf der Urkunde anzumerken; auch hat er diese, falls der eingeantwortete Betrag durch die Forderung des Executionsführers erschöpft wird, demselben zu übergeben, sonst aber in Handen des Executen zu belassen.

In gleicher Weise hat er in Ansehung der für die eingeantwortete Forderung etwa bestehenden Handpfänder vorzugehen, doch ist der ursprüngliche Pfandbesteller berechtigt, jederzeit die gerichtliche Verwahrung der Pfänder zu verlangen.

Ist die eingeantwortete Forderung auf eine Liegenschaft versichert, so ist dem Executionsführer überlassen, die Einverleibung des Einantwortungsbescheides in den öffentlichen Büchern zu erwirken.

§. 913.

Durch die vollzogene Einantwortung wird an der Forderung des Executionsführers ein dem Nennwerthe der eingeantworteten Forderung gleicher Betrag durch Gebung an Zahlungsstatt getilgt. Dem Dritten gegenüber hat dieselbe die Wirkung einer Cession und bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden, die Wirkung des Indossamentes.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 915.

Will der Gläubiger eine dem Schuldner gegen einen Dritten zustehende Geldforderung an Zahlungsstatt annehmen, so ist ihm diese über sein Ansuchen und nach Maß seiner eigenen Forderung von dem Executionsgerichte einzuantworten; zugleich ist dem Gerichtsvollzieher von Amtswegen die Ausführung der Einantwortung aufzutragen.

Die Einantwortung von Forderungen, welche durch Indossament übertragen werden, kann nur dann bewilligt werden, wenn ihr Betrag jenen der Forderung des Executionsführers nicht übersteigt.

Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner des Executen die Einantwortungsbewilligung mit der Benachrichtigung zuzustellen, daß an Stelle des Executen der Executionsführer als Gläubiger getreten ist; diese Zustellung hat jedoch dann zu unterbleiben, wenn sich die Forderung auf eine an Ueberbringer lautende Urkunde gründet.

Wenn über die eingeantwortete Forderung eine Schuldurkunde besteht, so hat der Gerichtsvollzieher die erfolgte Einantwortung auf der Urkunde anzumerken; auch hat er diese, falls der eingeantwortete Betrag durch die Forderung des Executionsführers erschöpft wird, demselben zu übergeben, **oder auf Verlangen des Executionsführers zu Gericht zu erlegen**, sonst aber in Handen des Executen zu belassen.

In gleicher Weise hat er in Ansehung der für die eingeantwortete Forderung etwa bestehenden Handpfänder vorzugehen, doch ist der ursprüngliche Pfandbesteller berechtigt, jederzeit die gerichtliche Verwahrung der Pfänder zu verlangen.

Ist die eingeantworte Forderung auf eine Liegenschaft versichert, so ist dem Executionsführer überlassen, die Einverleibung des Einantwortungsbescheides in den öffentlichen Büchern zu erwirken.

§. 916 (gleichlautend mit §. 913).

(Regierungsvorlage.)

§. 914.

Soll die Execution durch Pfändung und Veräußerung einer dem Schuldner gegen einen Dritten zustehenden Forderung geschehen, so hat der Gerichtsvollzieher die Pfändung mittelst genauer Beschreibung der Forderung in dem Pfändungsprotokolle vorzunehmen, auf den etwa vorhandenen Schuldurkunden die Pfändung anzumerken und von derselben den Dritten durch Zustellung einer Abschrift des Protokolles zu verständigen. Diese Verständigung hat jedoch dann zu unterbleiben, wenn sich die Forderung auf eine an den Ueberbringer lautende Urkunde gründet.

Sind für die gepfändete Forderung Handpfänder bestellt, so hat der Gerichtsvollzieher dieselben durch Beschreibung in Afterpfand zu nehmen und damit nach §. 901 vorzugehen.

Ist die gepfändete Forderung in einem öffentlichen Buche eingetragen, so ist dem Gläubiger überlassen, falls er nicht schon früher das Afterpfandrecht an der zur Hypothek bestellten Liegenschaft erworben hat, zur Erwerbung desselben die Einverleibung seiner Forderung zu bewirken.

§. 915.

Der Feilbietung der gepfändeten Forderung hat eine Schätzung nur dann vorherzugehen, wenn Renten oder andere fortlaufende Geldzahlungen den Gegenstand der Forderung bilden, oder wenn sie mit solchen belastet ist, oder wenn der Gegenstand der Forderung nicht in Geld, sondern in Sachen anderer Art besteht.

Wenn jedoch derlei Forderungen gehörig versichert sind, und wenn aus denselben der Gläubiger binnen drei Jahren befriedigt werden kann, so unterliegen sie der Vollstreckung mittels Feilbietung nicht; der Gläubiger darf aus denselben seine Befriedigung nur im Wege der Sequestration oder Einantwortung suchen.

§. 916.

Die Verlautbarung, sowie die Vornahme der Feilbietung erfolgt nach den für die Feilbietung beweglicher Sachen bestehenden Vorschriften, doch finden bei den in öffentlichen Büchern eingetragenen Forderungen in Betreff der vorzunehmenden Verständigungen die §§. 858 bis 862 sinngemäße Anwendung.

Die zu versteigernde Forderung ist außer dem Falle, wo ausnahmsweise eine Schätzung vorgenommen und der ermittelte Schätzungswerth als Ausrufspreis angenommen werden muß, mit ihrem Nennwerthe auszurufen.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 917 (gleichlautend mit §. 914).

§. 918 (gleichlautend mit §. 915).

§. 919 (gleichlautend mit §. 916).

(Regierungsvorlage.) | (Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 917.

Der Ersteher der Forderung tritt dem Executen gegenüber in die Rechte eines entgeltlichen Cessionars. Die über die versteigerte Forderung bei dem Executen vorgefundenen Schuldurkunden und Handpfänder sind dem Ersteher zu übergeben.

Mit dem erzielten Verkaufserlöse ist nach Vorschrift der §§. 912 und 913 vorzugehen.

§. 920 (gleichlautend mit §. 917).

§. 918.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Execution an Forderungen finden auf die Execution an börsenmäßigen Papieren keine Anwendung.

§. 921 (gleichlautend mit §. 918).

Execution an Gegenständen, welche aus öffentlichen Aemtern oder Cassen zu erfolgen sind.

§. 919.

Soll an Geldern oder andern Sachen, welche sich für den Schuldner in gerichtlicher Verwahrung befinden oder demselben aus öffentlichen Aemtern oder Cassen gebühren, Execution geführt werden, so ist die Bewilligung derselben bei dem Executionsgerichte zu erwirken.

Erliegt der Gegenstand der Execution bei dem Executionsgerichte, so hat dieses zugleich mit der Bewilligung den erforderlichen Auftrag an das Depositenamt zu erlassen.

In allen andern Fällen hat der Gläubiger den Vollzug der erwirkten Bewilligung bei derjenigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche dem zur Ausführung berufenen Amte oder der Casse unmittelbar vorgesetzt und für die Ertheilung des Auftrages zum Vollzuge zuständig ist.

Die vollzogene Executionshandlung gilt als schon in demjenigen Zeitpuncte vorgenommen, in welchem das zum Vollzuge der Execution geeignete Ansuchen bei der zu Ertheilung des Auftrages zuständigen Behörde eingelangt ist.

§. 922 (gleichlautend mit §. 919).

§. 920.

Unter mehreren in Ansehung des nämlichen Geganstandes angesuchten und zum Vollzuge geeigneten Executionshandlungen ist diejenige als früher vorgenommen anzusehen, bezüglich welcher das Ansuchen früher zum Einreichungsprotokolle der zur Ertheilung des Auftrages zuständigen Behörde gelangt ist.

Wenn daselbst mehrere derlei Ansuchen gleichzeitig eintreffen, so ist dieß auf jedem derselben anzumerken, und sind die darüber erfolgten Executionshandlungen als gleichzeitig vorgenommen anzusehen.

§. 923 (gleichlautend mit §. 920).

(Regierungsvorlage.)

§. 921.

Von dem an die vorgesetzte Behörde gerichteten Ansuchen um die Vornahme der Executionshandlung kann eine Anzeige auch unmittelbar bei den zum Vollzuge derselben berufenen Aemtern oder Cassen überreicht werden.

Diese haben über eine solche Anzeige mit jeder Verfügung über den Gegenstand der Execution bis auf weitere Weisung ihrer vorgesetzten Behörde selbst dann inne zu halten, wenn zur Zeit dieser Anzeige schon eine Anweisung zu einer Verfügung vorliegt, diese aber noch nicht ausgeführt ist. Ist vor Ueberreichung dieser Anzeige eine die Execution vereitelnde Verfügung von dem Amte oder der Casse ausgeführt worden, so ist die vorgesetzte Behörde wegen allfälliger Verzögerung bei Erlassung des Auftrages nicht verantwortlich.

(Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.)

§. 924 (gleichlautend).

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rechbauer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei der in der letzten Session des Reichsrathes von dem bestandenen confessionellen Ausschusse dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf:

a) eines Gesetzes, womit die Grundsätze und Vorschriften in Betreff der Religionsverhältnisse im Allgemeinen, dann des Verhältnisses der Kirchen und Religionsgenossenschaften zu dem Staate und des Verhältnisses der Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu ihren Angehörigen insbesonders festgestellt werden, und

b) eines Civilehegesetzes,

in verfassungsmäßige Verhandlung zu nehmen, sie einem aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusse aus dem ganzen Hause zur Vorberathung zuzuweisen und denselben zu beauftragen, in Gemäßheit obiger Entwürfe und mit Aufnahme allfälliger vom Ausschusse beantragten Aenderungen neue Entwürfe oberwähnter Gesetze zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Weiters wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde in Erwägung, daß das Patent vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche im Widerspruche ist mit den Staatsgrundgesetzen und deren Consequenzen, sowie mit den Souveränitätsrechten des Staates, der grundgesetzlich gewährleisteten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und der Gleichberechtigung aller Confessionen, der oben bezeichnete Ausschuß beauftragt, wegen Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, insoferne dieselbe nicht bereits durch die Staatsgrundgesetze und die sonstigen im verfassungsmäßigen Wege erlassenen Gesetze erfolgt ist, und wegen gesetzlicher Regelung der durch dieses Patent berührten Gegenstände, insoweit dieselben nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze zur staatlichen Gesetzgebung gehören, ehestens einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Wien, am 26. Jänner 1870.

Dr. Rechbauer.
Dr. Figuly.
Freiherr v. Weichs.
Dr. Kaiser.
Mende.
Schürer.
Dr. Roser.
Dr. Franz Groß.
Dr. Dietrich.
Josef Lax.
Jessernigg.
Dr. Mertlitsch.
J. Mayer.
A. v. Wintersberg.
Wahl.
Dr. Josef Haffner.
F. Bergmiller.
Lenz.

Mayrhofer.
Kuranda.
Dinstl.
Dr. Stieger.
Spiegel.
M. Gschnitzer.
Andriewicz.
Peyr.
Schneider.
Dehne.
Schindler.
Heidler.
Dr. Schubert.
Wickhoff.
Demel.
Attems.
Dr. Hanisch.

¹/₁

Gesetz

vom . . . .

womit die Grundsätze und Vorschriften in Betreff der Religionsverhältnisse im Allgemeinen, dann des Verhältnisses der Kirchen und Religionsgenossenschaften zu dem Staate und des Verhältnisses der Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu ihren Angehörigen insbesondere festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Gesetz zu erlassen, womit für die in der Ueberschrift aufgeführten Königreiche und Länder die Grundsätze und Vorschriften in Betreff der Religionsverhältnisse im Allgemeinen, dann des Verhältnisses der Kirchen und Religionsgenossenschaften zu dem Staate und des Verhältnisses der Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu ihren Angehörigen insbesondere festgestellt werden.

I. Abschnitt.

Religionsverhältnisse im Allgemeinen.

1. Capitel.

Religionsfreiheit.

Art. 1. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. (Absatz 1 des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.)

Art 2. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in soferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Andern untersteht. (Absatz 3 des Art. 14 des vorbezeichneten Staatsgrundgesetzes.)

Art. 3. Es kann Niemand genöthigt werden, die in seiner eigenen oder einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft üblichen Ruhe- oder Feiertage zu halten.

Es soll Jedem freistehen, an solchen Tagen wie an anderen sein Gewerbe auszuüben und seine Geschäfte zu verrichten.

Jedoch darf er durch sein Verhalten den Gottesdienst der Uebrigen weder stören, noch diejenige Achtung verletzen, welche eine Kirche und Religionsgenossenschaft in Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche von Jedermann fordern kann. (Art. 13.)

Art. 4. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die gemeinsame häusliche Religionsübung gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.

2. Capitel.

Anerkennung einer Kirche oder Religionsgenossenschaft.

Art. 5. Eine religiöse Gemeinschaft muß, um als solche rechtlich zu bestehen und die den Kirchen- und Religionsgenossenschaften kraft dieses Gesetzes eingeräumten Rechte zu genießen, gesetzlich anerkannt sein.

Art. 6. Unter der Bedingung der gesetzlichen Anerkennung ist den Staatsbürgern die Freiheit zur Vereinigung in religiöse Gemeinschaften gewährleistet.

Art. 7. Die gesetzliche Anerkennung kann einer religiösen Gemeinschaft nur verweigert oder entzogen werden, wenn und in soferne Lehre, Verfassung oder Uebung derselben sich gesetz- oder rechtswidrig, sittenverletzend oder staatsgefährlich zeigt.

3. Capitel.

Rechte und Pflichten der Kirchen und Religionsgenossenschaften überhaupt.

Art. 8. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen

öffentlichen Religionsübung. (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.)

Art. 9. Der Staat nimmt auf die blos den Glauben und das Gewissen betreffenden Gegenstände einer Religion keinen Einfluß, vorbehaltlich der im Artikel 7 erwähnten Verweigerung und Entziehung der Anerkennung einer Kirche und Religionsgenossenschaft.

Art. 10. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.)

Art. 11. Dem Staate steht das Recht zu, auch in Religionsangelegenheiten, welche und in soweit sie das öffentliche Interesse berühren oder mit bürgerlichen Rechtsfolgen in Verbindung stehen, Anordnungen zu erlassen.

Art. 12. Allen Kirchen und Religionsgenossenschaften ist vom Gesetze gleiches Recht verliehen.

Es gibt keine durch den Staat bevorrechtete Religion.

Art. 13. Dem Glauben, dem Gottesdienste und den Einrichtungen jeder Kirche und Religionsgenossenschaft ebenso wie ihren Oberen und Religionsdienern in Uebung ihres Amtes kommt gleichmäßiger Schutz gegen Angriffe und Störungen, sowie gegen Verachtung und Herabsetzung und für Aufrechthaltung des gebührenden Ansehens und der entsprechenden Ehre zu.

Art und Maß dieses Schutzes bestimmen die Strafgesetze.

Der durch dieselben einer Religion vor den übrigen zugewendete besondere Schutz hat aufzuhören.

Art. 14. Kirchen und Religionsgenossenschaften genießen nach Außen die Rechte von Vereinen und Körperschaften mit den entsprechenden Verpflichtungen.

Das Verhältniß und der Verkehr zwischen den einzelnen Kirchen und Religionsgenossenschaften ist daher nach den dießfälligen allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen und zu behandeln.

4. Capitel.

Religionsbekenntniß und Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur andern.

Art. 15. Ueber die Bestimmung des Religionsbekenntnisses für Kinder, die freie Wahl desselben und den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu einer anderen sind die Anordnungen in dem Gesetze über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger enthalten.

5. Capitel.

Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnisse.

Art. 16. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. (Absatz 2 des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.)

Art. 17. Insbesondere darf das Religionsbekenntniß, welchem Jemand angehört, Niemand an den durch Art. 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger eingeräumten Rechten, an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben hindern.

Ebensowenig kann das Religionsbekenntniß ein Hinderniß der Erlangung der Zuständigkeit oder des Bürgerrechtes in einer Gemeinde oder der Erwerbung von Rechten in Ansehung beweglicher oder unbeweglicher Güter sein.

Art. 18. Die Anhänger der verschiedenen Religionen haben gleiche rechtliche Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Würden, Aemter und Bedienstungen. (Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.)

In wieferne bei Lehrämtern an Schulen und Erziehungsanstalten auf das Religionsbekenntniß der dazu Berufenen zu achten ist, bestimmt der §. 6 des Gesetzes über das Verhältniß der Schule zur Kirche.

Art. 19. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zwischen Kindern und deren Eltern oder sonst zu ihrer Erziehung Berufenen benimmt diesen die ihnen wegen der Erziehung zustehenden Rechte nicht.

Art. 20. Der Eid ist von Jedermann ohne Rücksicht auf sein Religionsbekenntniß mit der Formel: „So wahr mir Gott helfe!" zu schwören.

Diejenigen, welchen ihr Religionsbekenntniß einen Eid überhaupt nicht gestattet, haben mit gleicher Wirkung die Versicherung durch Handschlag zu bekräftigen.

Art. 21. Die Durchführung der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom Religionsbekenntnisse in Absicht auf die Ehe und Eheverlöbnisse bleibt der Ehegesetzgebung vorbehalten.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Kirchen und Religionsgenossenschaften zu dem Staate.

Art. 22. Der Verkehr zwischen den Oberen und den ihnen untergebenen Dienern und Ange-

hörigen einer Kirche und Religionsgenossenschaft ist ungehindert.

Die Bekanntmachung ihrer Verfügungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Doch müssen die allgemeinen Anordnungen, welche die in einer religiösen Gemeinschaft bestehende anordnende Gewalt in Bezug auf die Lehre, Verfassung und Uebung erläßt, bei ihrer Bekanntmachung der Behörde des Staates in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden.

Art. 23. Für jede Kirche und Religionsgenossenschaft sind die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Aemtern der Seelsorge niederen oder höheren Ranges, die Festsetzung ihrer Bezirke und Sprengel, sowie die dießfälligen Zu- und Abtheilungen an die Zustimmung des Staates gebunden.

Art. 24. Versammlungen der Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, welche nicht regelmäßig zur Besorgung der gewöhnlichen Angelegenheiten gehalten werden, sie mögen mit oder ohne Zuziehung von Angehörigen der religiösen Gemeinschaft stattfinden, sind längstens drei Tage vor ihrer Abhaltung der Regierung anzuzeigen.

Die Beschlüsse einer solchen Versammlung sind der Regierung schriftlich mitzutheilen.

Art. 25. Die Regierung ist, im Falle sie wahrnimmt, daß in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft Mißbräuche oder Unordnungen eingetreten sind, Versammlungen der Vorsteher oder Diener der religiösen Gemeinschaft mit oder ohne Zuziehung von Angehörigen derselben zur Wiederherstellung der Einigkeit und Ordnung unter ihrem Schutze zu veranlassen berechtigt, ohne jedoch in die Gegenstände der Religionslehre selbst sich einzumischen.

Art. 26. Die von dem Landesfürsten bisher ausgeübten Rechte in Ansehung der Ernennung, Bestätigung, der Wahl oder des Vorschlages zu kirchlichen Aemtern in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft bleiben aufrecht, bis dießfalls im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung eine Abänderung erfolgt.

Art. 27. Alle Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben vor dem Antritte ihres Amtes dem Kaiser den Eid der Treue und des Gehorsams, wie der genauen Beobachtung der Verfassung und der Gesetze und der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten zu schwören.

Art. 28. Die nach den Satzungen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft den Oberen derselben über ihre untergebenen Religionsdiener zukommende Amtsgewalt wird von ihnen gemäß dieser Satzungen jedoch innerhalb der Gränzen der allgemeinen Staatsgesetze ausgeübt.

Art. 29. Dem Staate steht die Macht zu, im Wege des Gesetzes zu bestimmen, wann einem Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft um des öffentlichen Interesses willen die Ausübung seines Amtes untersagt werden kann.

Art. 30. Die Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben mit den übrigen Staatsbürgern gleiche Rechte und Pflichten in bürgerlicher und politischer Beziehung. Sie unterstehen gleich diesen den Civil- und Strafgesetzen, wie den Behörden und Gerichten des Staates.

Art. 31. Oeffentliche Versammlungen und Züge zur gottesdienstlichen Feier, soferne sie außergewöhnliche sind, müssen drei Tage vor ihrer Abhaltung den für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bestehenden Behörden, in deren Bezirken sie stattfinden sollen, angezeigt und können von diesen aus Gründen des öffentlichen Interesses untersagt werden.

Art. 32. Geheime Zusammenkünfte zur Feier eines Gottesdienstes, so weit es sich nicht blos um die gemeinsame häusliche Religionsübung handelt, sind verboten.

Art. 33. Die Errichtung und der Bestand religiöser Institute, deren Mitglieder zufolge feierlicher Gelübde nach einer bestimmten Regel unter einer Oberleitung gemeinschaftlich leben und verkehren, ist an die Zustimmung der Staatsgewalt gebunden.

Die Regeln und die Satzungen eines solchen Institutes bedürfen sowohl bei der Errichtung als bei einer Veränderung der Genehmigung des Staates.

Der Staat kann auch in Folge seiner Genehmigung bestehende derartige Institute, sobald sie den Staatszwecken schädlich oder gefährlich werden, aufheben.

Art. 34. Die Bildung eigener Gemeinden in Kirchen und Religionsgenossenschaften erfordert die Genehmigung der Regierung. Die Bedingungen hierzu sind, daß die Mitglieder derselben die nöthigen Mittel zu dem Unterhalte der Religionsdiener, der Herstellung und Erhaltung der gottesdienstlichen Gebäude und Einrichtung, sowie der Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes besitzen oder dieselben auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

Art. 35. Andere Vereinigungen in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft unterliegen dem allgemeinen Vereinsgesetze.

Art. 36. Die Einflußnahme der Kirchen und Religionsgenossenschaften auf die Schulen ist durch das Gesetz über das Verhältniß der Schule zur Kirche geregelt.

Insbesondere sind auch die Unterrichts- und Erziehungsanstalten für Religionsdiener der Oberaufsicht des Staates und den Gesetzen für das Unterrichts- und Erziehungswesen unterworfen.

Art. 37. Eine Censur irgend einer Kirche und Religionsgenossenschaft in Betreff der Bücher oder anderer Schriften darf nicht bestehen.

Das Preßgesetz des Staates allein hat auch für Werke der Presse religiösen Inhaltes seine volle Wirksamkeit.

Art. 38. Für Ruhestätten der Verstorbenen hat die Gemeinde Sorge zu tragen, und ist das Begräbniß der Todten eine durch die Gesetze des Staates zu regelnde Angelegenheit.

Jede Kirche und Religionsgenossenschaft ordnet nur die gottesdienstlichen Verrichtungen bei Leichenbegängnissen nach ihren Satzungen.

Art. 39. Die Standesbücher (Geburts-, Ehe- und Sterberegister) werden von den Seelsorgern oder anderen durch den Staat bestellten Beamten in seinem Namen und Auftrage wie nach seinen Vorschriften geführt.

Art. 40. Jede Kirche und Religionsgenossenschaft ist in Erwerbung von Gütern und Vermögen, ebenso wie in der Verfügung darüber vom Staate aus nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in Gemäßheit des Art. 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Wege der Gesetzgebung werden festgestellt werden.

Bis dahin bleiben die derzeit bestehenden dießfälligen Gesetze in Kraft.

Art. 41. Das Vermögen und Einkommen der religiösen Gemeinschaften genießt die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Lasten wie ein anderes.

Art. 42. Jede Kirche und Religionsgenossenschaft bleibt im Besitze und Genusse ihrer für ihre eigenen Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde.

Art. 43. In wieferne Kirchen- und Religionsgenossenschaften weder aus Stiftungen und sonstigem Vermögen, noch durch vertragsmäßige oder freiwillige Beiträge hinreichende Mittel zur Bestreitung der religiösen Bedürfnisse besitzen, und den Angehörigen zu solchem Zwecke Abgaben und Leistungen von was immer für einer Art und Benennung auferlegen, ist zu den dießfälligen Anordnungen die Zustimmung der Staatsgewalt erforderlich.

Ebenso bedürfen die für gottesdienstliche Verrichtungen oder für Amtshandlungen der Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft von den Angehörigen derselben geforderten Gebühren der Genehmigung des Staates.

Die zwangsweise Erfüllung der in gehöriger Weise angeordneten Leistungen und Gebühren hat mittelst der weltlichen Behörde zu geschehen, welcher die rechtlichen Bedingungen hierzu nachzuweisen sind.

Art. 44. Der in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft als Abgabe an die Vorsteher und Diener derselben noch bestehende Zehent oder Leistungen, welche einen Gegenstand der Grundentlastung bilden, sind gegen Entschädigung aufzuheben und hat diese Entschädigung nach Maßgabe der in den Gesetzen über die Grundentlastung im Allgemeinen wie in Betreff eines jeden einzelnen Landes aufgestellten Grundsätze zu geschehen.

Art. 45. Im Falle der Nothwendigkeit haben Kirchen und Religionsgenossenschaften sowohl in Ansehung des Unterhaltes ihrer Religionsdiener, als auch der Herstellung und Erhaltung der gottesdienstlichen Gebäude und Einrichtung auf eine Unterstützung von Seite des Staates zur Bestreitung der dießfälligen Kosten gleichmäßigen Anspruch.

Diese Unterstützung kann vom Staate an die von ihm zu bestimmenden Bedingungen gebunden werden.

Art. 46. Den Kirchen und Religionsgenossenschaften stehen in Ansehung des ihren Vorstehern oder Dienern eigenthümlichen Vermögens im Falle des Todes derselben keine anderen Rechte zu, als welche ihnen in Gemäßheit der bürgerlichen Gesetze und durch rechtsgiltige Verfügungen der Erblasser eingeräumt werden.

Art. 47. Die Vorsteher einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können gegen Verletzung von Seite der untergebenen Religionsdiener und ebenso diese gegen ordnungs- oder rechtswidrige Vorgänge der Kirchenobern den Schutz der Staatsbehörden anrufen, welcher mit Rücksicht auf die bestehende Ordnung der Kirche oder Religionsgenossenschaft und nach Maßgabe der staatlichen Gesetze zu gewähren ist.

III. Abschnitt.

Verhältniß der Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu ihren Angehörigen.

Art. 48. Die Macht und die Befugnisse der Vorsteher und Diener in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft in Ansehung der Angehörigen derselben, eben sowohl als die Pflichten dieser gegen jene, richten sich zwar nach den Satzungen jeder Kirche und Religionsgenossenschaft selbst; es haben jedoch die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Beschränkungen zu gelten.

Art. 49. In soferne den Vorstehern oder Dienern einer Kirche oder Religionsgenossenschaft nach deren Satzungen eine Amtsgewalt über ihre Angehörigen zukommt, muß dieselbe auf die rein religiösen Sachen, nämlich des Glaubens und Gewissens und der Erfüllung der Kirchen- und Religionspflichten einer religiösen Gemeinschaft, nach ihrer Lehre und Verfassung eingeschränkt bleiben. In Ausübung dieser Amtsgewalt dürfen Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft gegen ihre Angehörigen ausschließlich nur von Strafen Gebrauch machen, welche in Entziehung gottesdienstlicher Vortheile und genossenschaftlicher Rechte bis zum Ausschluß aus der Gemeinschaft bestehen.

Art. 50. Nur in sofetne Kirchen und Religionsgenossenschaften weder aus Stiftungen und sonstigem

Vermögen noch durch vertragsmäßige oder freiwillige Beiträge hinreichende Mittel zur Bestreitung der religiösen Bedürfnisse besitzen, dürfen den Angehörigen zu solchem Zwecke Abgaben und Leistungen unter dieser oder jener Art oder Benennung auferlegt werden.

Kein Angehöriger kann aber hierzu verhalten werden, wenn nicht die Art. 43 geforderte Zustimmung des Staates zu solchen Abgaben oder Leistungen erfolgte.

Auch zur Entrichtung von Gebühren für gottesdienstliche Verrichtungen oder für Amtshandlungen der Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft ist kein Angehöriger verpflichtet, wenn nicht die in dem vorbezogenen Artikel auch hierzu geforderte Genehmigung des Staates besteht.

Art. 51. Den Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft steht die Befugniß zu, im Falle sie sich durch Verfügungen der Vorsteher oder Religionsdiener derselben wider die festgesetzte Ordnung beschwert fühlen, dagegen den Schutz des Staates und seiner Behörden anzurufen, von denen ihnen dieser zu gewähren ist.

Art. 52. Die den vorstehenden Grundsätzen und Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, können ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten zu keiner Anwendung mehr kommen.

Art. 53. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 54. Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Ministerien des Cultus und Unterrichts und des Innern, sowie die übrigen Ministerien, in deren Wirkungskreis die Grundsätze desselben in Anwendung zu bringen sind, beauftragt.

1/2

Gesetz

vom . . . .

zur

Einführung eines Civilehegesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Civilehegesetz tritt mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

Artikel II.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Civilehegesetzes treten alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände des Civilehegesetzes, soweit solche durch dasselbe geregelt sind, und insbesondere auch das zweite Hauptstück des ersten Theiles (§§. 44—136) des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, das die Wiederherstellung des bürgerlichen Eherechtes und die Eheschließung vor weltlichen Behörden betreffende Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. Bl., dann die Gesetze vom 31. December 1868, Nr. 3 und 4 R. G. Bl., betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen und die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen, außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Civilehegesetzes sind auch auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehen anzuwenden.

Artikel IV.

Ehegatten, welche nach den bisherigen Gesetzen von Tisch und Bett geschieden sind und aus den ihrer Scheidung zu Grunde liegenden Thatsachen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Trennung der Ehe zu verlangen berechtigt wären, können ihr auf Ehetrennung gerichtetes Einschreiten nur innerhalb Eines Jahres nach dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei Gericht anbringen.

Artikel V.

Die Giltigkeit einer Ehe ist nach den Bestimmungen derjenigen Gesetze zu beurtheilen, welche zur Zeit ihrer Abschließung in Wirksamkeit standen.

Artikel VI.

Das nach den bisherigen Gesetzen vorgenommene Eheaufgebot ist für eine erst nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Abschließung kommende Ehe wirkungslos.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen sind.

Civilehegesetz.

§. 1.

Durch den Ehevertrag erklären die Ehegatten ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben.

§. 2.

Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, zieht keinerlei rechtliche Verbindlichkeit nach sich.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

§. 3.

Einen Ehevertrag kann Jeder schließen, welchem kein in diesem Gesetze begründetes Ehehinderniß entgegensteht.

§. 4.

Mannspersonen können vor zurückgelegtem achtzehnten und Personen weiblichen Geschlechtes vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre keine giltige Ehe schließen.

§. 5.

Wahnsinnige oder Blödsinnige können sich nicht giltig verehelichen.

§. 6.

Personen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, bedürfen zur Verehelichung der Einwilligung ihres ehelichen Vaters, können jedoch bei deren Versagung die Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes ansuchen.

§. 7.

Bei Personen, welche nach dem Gesetze durch einen Vormund oder Curator zu vertreten sind, wird zur Giltigkeit der Ehe nebst der Erklärung des ordentlichen oder des nöthigenfalls zu diesem Behufe bestellten Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.

§. 8.

Diese Einwilligung (§§. 6 und 7) kann nur aus erheblichen, die Besorgniß einer unglücklichen Ehe rechtfertigenden Gründen versagt oder widerrufen werden.

§. 9.

Solche Gründe sind insbesondere: Mangel an dem nöthigen Einkommen, unsittlicher Lebenswandel ansteckende oder leicht vererbliche bedeutende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen.

§. 10.

Die für Militärpersonen bestehenden Gesetze bestimmen, in wieferne solche Personen zur Eingehung einer giltigen Ehe der Bewilligung ihrer Vorgesetzten bedürfen.

§. 11.

Die Einwilligung zur Ehe ist ungiltig, wenn sie durch körperliche Gewalt oder durch ungerechte Drohung erzwungen worden ist.

Der Richter hat nach der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, sowie nach der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der Personen zu beurtheilen, ob die Drohung geeignet war, die Einwilligung zu erzwingen.

§. 12.

Irrthum macht die Einwilligung zur Ehe ungiltig, wenn eine Verwechslung in der Person des Ehegatten stattgefunden hat, oder wenn ein Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe unheilbar geistig krank oder unheilbar unfähig zur Leistung der ehelichen Pflicht war, oder an ansteckenden oder leicht vererblichen bedeutenden Krankheiten unheilbar gelitten oder eine dem Zwecke der Ehe bleibend hinderliche Leibesbeschaffenheit gehabt hat.

§. 13.

Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Verehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet, so kann er außer dem im §. 81 bestimmten Falle fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde.

§. 14.

Personen, welche eine Ehe geschlossen haben, können vor erfolgter Auflösung des Ehebandes sich nicht wieder verehelichen.

§. 15.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen, dann zwischen Wahleltern und Wahlkindern kann eine giltige Ehe nicht geschlossen werden.

§. 16.

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 15 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Frau die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

§. 17.

Personen, welche überwiesen sind, mit einander einen Ehebruch begangen zu haben, können sich nicht ehelichen.

§. 18.

Wer sich mit einer dritten Person verabredet, einem Ehegatten nach dem Leben zu trachten, kann mit dieser dritten Person eine Ehe nicht eingehen.

§. 19.

Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das öffentliche Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung der Ehegatten gefordert.

§. 20.

Das öffentliche Aufgebot besteht in der Kundmachung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Standes, Geburts- und Wohnortes beider Verlobten mit der Aufforderung, daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe bei den Aufgebotsbehörden anzeigen möge.

§. 21.

Das Aufgebot ist von den k. k. Bezirksgerichten (städtisch-delegirten Bezirksgerichten), in deren Sprengel die Ehewerber wohnen, durch öffentlichen Anschlag, sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

§. 22.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Gerichtsbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnen, so ist das Aufgebot auch von dem Bezirksgerichte ihres letzten Aufenthaltsortes, an welchem sie länger, als die eben bestimmte Zeit, zugebracht haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren gegenwärtigen Wohnsitz durch sechs Wochen fortsetzen, damit das Aufgebot ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§. 23.

Der das Aufgebot enthaltende öffentliche Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel des Bezirksgerichtes und des Gemeindeamtes angeheftet bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann.

§. 24.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle oder mit ihrer Ermächtigung die k. k. politische Bezirksbehörde den Aufgebotstermin verkürzen oder das Aufgebot auch gänzlich nachsehen.

§. 25.

Wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, so kann gegen eidliche Betheuerung der Verlobten, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei, die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe von dem k. k. Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter auch ohne vorhergegangenes Aufgebot entgegengenommen werden.

§. 26.

Wird binnen sechs Monaten nach Vornahme des Aufgebotes der Ehevertrag nicht geschlossen, so muß das Aufgebot wiederholt werden.

§. 27.

Der Ehevertrag muß vor dem k. k. Bezirksrichter des Gerichtssprengels, in welchem eines der beiden Brautleute wohnt und das Aufgebot stattgefunden hat, oder vor dem Stellvertreter des k. k. Bezirksrichters mittelst feierlicher Erklärung der Einwilligung der beiden Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers geschlossen werden.

§. 28.

Soll die Ehe an einem Orte geschlossen werden, der außerhalb des Bezirkes gelegen ist, in welchem eine oder die andere Brautperson wohnt, so hat der competente Bezirksrichter über Ansuchen der Brautleute sich an denjenigen Bezirksrichter zu wenden, in dessen Bezirke der Ort liegt, wo die Eheschließung vorgenommen werden soll.

Dieser Umstand ist in den Eheregistern des competenten Bezirksgerichtes und desjenigen anzumerken, welches in Folge Ersuchschreibens die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennahm.

Die bezüglichen Urkunden werden bei dem competenten Bezirksgerichte hinterlegt.

§. 29.

Die politische Landesstelle kann aus wichtigen Gründen bewilligen, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung bei der Eheschließung mittelst eines Bevollmächtigten geschehe, wenn in der hiezu ausgestellten schriftlichen Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, unzweifelhaft bezeichnet wird.

Ist die Vollmacht vor Abschließung des Ehevertrages widerrufen worden, so ist die Ehe ungiltig, der Machtgeber jedoch für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§. 30.

Wenn Brautleute das schriftliche Zeugniß über das ordnungsmäßig vorgenommene Aufgebot, oder wenn nicht eigenberechtigte oder dem Militärverbande angehörige Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Bewilligung, wenn ferner Personen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das amtliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Bezirksrichter unter seiner amtlichen Verant-

wortlichkeit in solange nicht gestattet, den Eheschließungsact vorzunehmen, als die Brautleute die nothwendigen Ausweise und Aufklärungen nicht beigebracht haben.

§. 31.

Finden die Brautleute sich durch die Verweigerung des Aufgebotes oder des Eheschließungsactes beschwert, so können sie binnen gesetzlicher Frist den Recurs an das Obergericht ergreifen.

§. 32.

Ueber den Act der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten und den Zeugen als den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§. 33.

Das Bezirksgericht führt über die Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche das vorgenommene Aufgebot und beziehungsweise die Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun.

§. 34.

In das Aufgebotsbuch und in das Eheregister sind einzutragen: Der Vor- und Familienname, das Alter, der Stand, der Geburts- und Wohnort der Brautleute, die Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht, der Vor- und Familienname, dann der Stand der Eltern und Zeugen der Brautleute, endlich der Name des Bezirksrichters oder seines Stellvertreters, welcher das Aufgebot beziehungsweise den Eheschließungsact vorgenommen hat. Auch sind hiebei die Urkunden zu bezeichnen, durch welche die Fähigkeit zur Eheschließung ausgewiesen worden ist.

§. 35.

Den Eheleuten bleibt es nach Abschließung des Ehevertrages vor dem Bezirksrichter unbenommen, die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe bei einem Seelsorger der Confession, welcher einer der Ehegatten angehört, zu erwirken.

§. 36.

Aus wichtigen Gründen kann die politische Landesstelle über Ansuchen der Brautleute von den in den §§. 15 und 16 angeführten Ehehindernissen der Verwandtschaft des dritten Grades der Schwägerschaft des zweiten Grades und der Wahlverwandtschaft die Nachsicht ertheilen.

Aus solchen Gründen kann durch die Landesstelle auch nachträglich über Ansuchen der Eheleute von diesen und von den in den §§. 4, 6, 7, 11, 12, 14, 17, 18 und 19 angeführten Ehehindernissen die Nachsicht ertheilt werden.

§. 37.

Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse nachträglich die Nachsicht ertheilt wird, so muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermals die Einwilligung vor dem Bezirksrichter, dem Schriftführer und zwei Zeugen erklärt, hierüber ein Protokoll aufgenommen und der Act in das Eheregister eingetragen werden.

Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so wird eine solche Ehe so betrachtet, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.

§. 38.

Die Gattin erhält durch die Verehelichung den Familiennamen des Mannes und nimmt an dem Stande desselben Theil.

§. 39.

Die Ehegatten übernehmen durch den Ehevertrag gegenseitig die Verbindlichkeit der Treue, Unterstützung und anständigen Begegnung.

§. 40.

Der Ehemann ist verpflichtet, seine Gattin in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, sie zu beschützen und zu vertreten und nach seinem Vermögen für ihren anständigen Unterhalt zu sorgen.

§. 41.

Der Mann ist das Haupt der Familie und berechtigt, von seiner Gattin zu verlangen, daß sie ihm im Hauswesen und Erwerbe nach Kräften beistehe und, in soweit es das Wohl der Familie oder die häusliche Ordnung fordert, die von ihm getroffenen Anordnungen befolge.

§. 42.

Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Manne an seinen Wohnsitz zu folgen, in soferne sie nicht aus wichtigen Gründen ihre Weigerung zu rechtfertigen vermag.

§. 43.

Die gegenseitigen Personenrechte der Ehegatten können durch Verträge nicht geändert werden.

§. 44.

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Gemeinschaft, ob sie gleich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten oder die Trennung der Ehe oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

§. 45.

Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 angeführten Hindernisse entgegensteht, ist von Amtswegen zu untersuchen.

In allen übrigen Fällen der Ungiltigkeit muß das Einschreiten derjenigen abgewartet werden, welche sich durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihrem Rechte gekränkt erachten.

§. 46.

Nur der schuldlose Theil hat das Recht zu verlangen, daß der Ehevertrag ungiltig erklärt werde.

Ein Ehegatte, welcher von dem unterlaufenen Irrthume oder dem gegen den anderen Ehegatten ausgeübten Zwange schon bei Eingehung der Ehe wußte, ferner ein Gatte, welcher seine Unfähigkeit

zur Eheschließung verschwiegen oder die ihm abgegangene Ehebewilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§. 47.

Der schuldlose Ehegatte hat nach erlangter Kenntniß des Hindernisses das Recht, die eheliche Gemeinschaft für die Zeit der Ungiltigkeitsverhandlung einzustellen, muß jedoch in diesem Falle längstens binnen weiteren drei Monaten die Sache vor den Richter bringen.

§. 48.

Wenn der schuldlose Ehegatte nach erlangter Kenntniß des Hindernisses auf sein Anfechtungsrecht entweder ausdrücklich oder durch Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung ohne Anrufung des Richters stillschweigend Verzicht geleistet hat, so erlischt sein Klagerecht.

§. 49.

Die von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem gesetzlichen Vertreter nur in solange bestritten werden, als die väterliche Gewalt, Vormundschaft oder Curatel dauert.

§. 50.

Das Gericht hat in allen Fällen einer auf Ungiltigkeit der Ehe gerichteten Klage einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen, in soferne als solcher nicht der Staatsanwalt eintritt.

§. 51.

Der Richter hat alle für die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe sprechenden Thatsachen und Beweise mit gleicher Sorgfalt und selbst von Amtswegen zu erheben.

§. 52.

Wenn das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation oder Einwilligung behoben werden kann, so liegt dem Vertheidiger des Ehebandes ob, wegen Behebung des Hindernisses im Einverständnisse mit den Parteien das Erforderliche zu veranlassen.

§. 53.

Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe.

Das angeführte Ehehinderniß muß vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hiebei die Kraft eines Beweises, noch kann hierüber ein Eid der Ehegatten zugelassen werden.

§. 54.

Wenn im Falle der Behauptung eines vorhergegangenen und unheilbaren Unvermögens, die eheliche Pflicht zu leisten, oder einer im §. 12 bezeichneten unheilbaren Krankheit oder Leibesbeschaffenheit zufolge des Gutachtens der beigezogenen Sachverständigen nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann, ob das Unvermögen oder die Krankheit (Leibesbeschaffenheit) unheilbar oder blos zeitlich sei, so sind die Ehegatten verbunden, die Ehe noch durch ein Jahr fortzusetzen, und es kann erst dann, wenn das Unvermögen oder die Krankheit (Leibesbeschaffenheit) diese Zeit hindurch fortgedauert hat, die Ehe für ungiltig erklärt werden.

§. 55.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so ist in dem Urtheile zugleich auszusprechen, ob und welcher Ehegatte als schuldig oder schuldlos erscheint.

§. 56.

Der schuldlose Ehegatte kann von dem schuldigen Gatten den Ersatz derjenigen Nachtheile verlangen, welche ihm durch die Eingehung der als ungiltig erklärten Ehe entstanden sind.

§. 57.

Sind in einer als ungiltig erklärten Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes des ersten Theiles des allg. bgl. Gesetzbuches gesorgt werden.

§. 58.

Die Scheidung von Tisch und Bett ist den Ehegatten über ihr einverständliches Ansuchen vom Gerichte zu bewilligen.

§. 59.

Ueber ein solches Ansuchen hat der Richter die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je vierzehn Tagen vorzuladen und dieselben zu befragen, ob sie bei dem Entschlusse der Scheidung verharren.

§. 60.

Erst wenn die drei Termine entweder durch die abgegebene Erklärung oder durch das Ausbleiben der vorgeladenen Scheidungswerber erfolglos geblieben sind, hat das Gericht die Ehegatten über den Inhalt ihres Scheidungsgesuches persönlich einzuvernehmen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie sowohl über ihre Scheidung als über die Bedingungen in Rücksicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einig sind, ohne weitere Nachforschung die verlangte Scheidung zu bewilligen.

Sind Kinder vorhanden, so hat das Gericht selbst von Amtswegen die zu deren gesetzlichen Verpflegung und Erziehung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 61.

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, bedarf aber zu dem Uebereinkommen in Rücksicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, sowie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Pflegschaftsgerichtes.

§. 62.

Wenn die Verhandlung wegen Scheidung, Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe anhängig geworden ist, so kann der Richter bis zur rechtskräftigen

Entscheidung in der Hauptsache dem gefährdeten Theile einen abgesonderten, anständigen Wohnort, und der Gattin den ihr vom Gatten gebührenden anständigen Unterhalt bewilligen.

§. 63.

Durch richterlichen Spruch kann auf Einschreiten des schuldlosen Ehegatten auch gegen den Willen des anderen Ehegatten nach Abhaltung der im §. 59 vorgeschriebenen drei Sühntermine auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden, wenn andauernde ernste Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten bestehen, wenn durch die eheliche und häusliche Gemeinschaft das Vermögen, die Sittlichkeit, Gesundheit oder das Leben eines Ehegatten oder der Kinder gefährdet erscheint, oder wenn ein Ehegatte einen unsittlichen Lebenswandel führt.

§. 64.

Der Ehegatte, welcher die Trennung der Ehe zu verlangen berechtigt ist, kann unbeschadet seines Rechtes auf Trennung vorerst blos auf Scheidung von Tisch und Bett antragen.

§. 65.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten beantragten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind wie derlei Streitigkeiten in Ehetrennungsfällen zu behandeln.

§. 66.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, was sie bei Gericht anzuzeigen haben.

§. 67.

Ein abwesender oder vermißter Ehegatte, dessen Tod nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes vermuthet wird, kann auf Einschreiten des zurückgelassenen anderen Ehegatten zum Behufe der Wiederverehelichung des letzteren gerichtlich für todt und die Ehe für getrennt erklärt werden.

§. 68.

Nach Ablauf des für Todeserklärungen bestimmten Edictaltermines ist zwischen dem zurückgelassenen Ehegatten als Kläger und dem für den Abwesenden bestellten Curator, sowie einem außer dem Falle der Intervention des Staatsanwaltes zu bestellenden Vertheidiger des Ehebandes die Verhandlung zu pflegen und über die Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung durch Urtheil zu entscheiden.

§. 69.

Die Ehe kann niemals durch Uebereinkunft der Ehegatten, sondern nur durch richterlichen Spruch aus wichtigen Gründen getrennt werden.

§. 70.

Wenn beide Ehegatten wegen unüberwindlicher in Thatsachen begründeter Abneigung die Auflösung der Ehe verlangen, so ist nach Abhaltung der nach §. 59 anzuberaumenden drei Sühntermine zunächst für die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahre auf Scheidung von Tisch und Bett zu erkennen und erst nach Ablauf dieses Zeitraumes über neuerliches Einschreiten der Eheleute deren Trennungsbegehren in Verhandlung zu nehmen.

§. 71.

Die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung kann nur von großjährigen Ehegatten, und zwar nicht früher als nach Ablauf von zwei und nicht später als vor Ablauf von zwanzig Jahren vom Tage der Eheschließung verlangt, sowie auch dann nicht begehrt werden, wenn die Ehegattin bereits das fünfundvierzigste Lebensjahr überschritten hat.

§. 72.

In dem wegen unüberwindlicher Abneigung ergangenen Trennungserkenntnisse ist zugleich auszusprechen, daß keiner der getrennten Ehegatten bei Lebzeiten des andern Gatten vor Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses zu einer Ehe mit einer dritten Person schreiten dürfte.

§. 73.

Auch gegen den Willen des schuldigen Ehegatten kann der schuldlose andere Gatte die gerichtliche Trennung der Ehe aus folgenden Gründen verlangen:

1. wenn ein Ehegatte sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat;

2. wenn ein Ehegatte den andern böswillig verlassen hat und auf gerichtliche Vorladung innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren zu seiner Pflicht nicht zurückgekehrt ist;

3. wenn ein Ehegatte gegen den anderen dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen oder wiederholte schwere Mißhandlungen sich zu Schulden kommen ließ;

4. wenn ein Ehegatte wegen eines gegen das Leben oder die Gesundheit der Verwandten des andern Ehegatten in auf- und absteigender Linie, oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit verübten Verbrechens zu einer wenigstens fünfjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde.

§. 74.

Wegen Ehebruches kann Ehetrennung nur innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß desselben und nur dann verlangt werden, wenn das Strafverfahren rechtzeitig eingeleitet worden und nicht nachträglich ausdrückliche Verzeihung eingetreten oder die eheliche Beiwohnung fortgesetzt worden ist.

§. 75.

Das Recht eines Ehegatten, aus den im §. 73 unter Punct 2, 3 und 4 angeführten Gründen die Trennung der Ehe zu verlangen, erlischt, wenn seit der betreffenden letzten Ereignung ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren verflossen ist.

§. 76.

In allen Ehetrennungsfällen wird von den Gerichten ebenso zu verfahren sein, wie dieß rücksichtlich

der Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe vorgeschrieben ist.

§. 77.

Die bei Ehetrennungen vorkommenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Ehegatten hat der Richter, falls ihm deren vergleichsmäßige Beilegung nicht gelingen sollte, auf das ordentliche Rechtsverfahren zu verweisen, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern den anständigen Unterhalt auszumessen.

§. 78.

Die Ehegattin verliert durch die Ehetrennung den Familiennamen und Stand des Mannes nur dann, wenn der letztere wegen Verunglimpfung seines Namens auf diesen Verlust angetragen und das Gericht nach Würdigung der Sachlage hierauf erkannt hat.

§. 79.

Die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten unterliegt als neue Ehe allen Erfordernissen eines giltigen Ehevertrages.

§. 80.

Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird und die Frau sich im Zustande der Schwangerschaft befindet, so soll dieselbe nicht vor ihrer Entbindung und, falls ihre Schwangerschaft zweifelhaft wäre, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten.

§. 81.

Die Uebertretung dieser Vorschrift (§. 80) begründet zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe, zieht jedoch für die Frau den Verlust der ihr von dem vorigen Ehegatten durch Ehepacte, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile nach sich.

Wird in einer solchen vorzeitigen Ehe ein Kind geboren und ist es zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

§. 82.

Wenn eine Ehe für ungiltig oder für getrennt erklärt wurde, so soll dieß im Eheregister an der Stelle, an welcher die Eheschließung eingetragen ist, angemerkt und zu dem Behufe von dem Erkenntnißgerichte erster Instanz die Verständigung an das betreffende Bezirksgericht erlassen werden.

Gesetz

vom 1870,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1870 bewilligt wird.

(In der 17. Sitzung am 3. Februar 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die thatsächliche Stellung der im Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1869 mit 56.041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann mit 5604 Mann für die Ersatzreserve festgestellten Jahres-Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1870 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt.

(In der 17. Sitzung am 3. Februar 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Werden die directen Steuern, als: Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer, Erwerb- und Einkommensteuer sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Ländern für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

§. 2.

Die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine sind in jedem Lande mittelst des Landesgesetzblattes neuerlich zu verlautbaren. Außerdem ist mit Beginn eines jeden Jahres in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu affigiren, in welcher die erwähnten Einzahlungstermine mit den aus der Nichtzuhaltung derselben sich ergebenden Folgen ersichtlich zu machen sind.

§. 3.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

§. 4.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlaß oder Nachwartung vorliegt und von der politischen Behörde für gesetzlich begründet erkannt wird.

§. 5.

Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1870 in Wirksamkeit.

§. 7.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Im Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit!

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, und

Seine Heiligkeit der regierende Papst Pius IX.,

von dem Wunsche beseelt, durch einen neuen Vertrag den Correspondenz-Verkehr zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kirchenstaate zu fördern, haben für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn

Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Kämmerer und außerordentlichen Botschafter beim Heiligen Stuhle, Herrn Ferdinand Grafen von **Trauttmansdorff,** und

Allerhöchst Ihren Sectionsrath im k. und k. Handels-Ministerium, Franz **Pilhal,** und

Allerhöchst Ihren Sectionsrath im königlich-ungarischen Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel, Landesoberpostdirector Michael **Gervay;**

Seine Heiligkeit der regierende Papst

Seine Eminenz den Herrn **Cardinal Giacomo Antonelli,** Diaconus di Santa Maria in via lata, Staatssecretär Seiner Heiligkeit des Papstes Pius IX. u. s. w., u. s. w., u. s. w.,

welche Bevollmächtigte nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Zwischen den Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der päpstlichen Postverwaltung soll eine periodische und regelmäßige Auswechslung von geschlossenen Briefpacketen zur wechselseitigen Versendung von Briefen, Waarenproben, Zeitungen und Drucksachen jeder Art stattfinden.

Artikel II.

Der Austausch der geschlossenen Briefpackete wird mittelst der österreichisch-ungarischen und der päpstlichen Postcourse zu Land und zur See erfolgen.

Artikel III.

Die Kosten für die Beförderung der Briefpackete zwischen den Gränzen der beiden Staaten werden zur Hälfte von den Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und zur Hälfte von der päpstlichen Postverwaltung getragen werden.

Es soll jedoch die ganze Transitgebühr von derjenigen der betheiligten Postverwaltungen bezahlt werden, welche von der zwischenliegenden Verwaltung vortheilhaftere Bedingungen erlangt haben wird, und es soll ihr die Hälfte dieser Kosten von dem anderen contrahirenden Theile ersetzt werden.

Da jedoch bei dem gegenwärtigen Stande der Verträge die päpstliche Regierung für diese Transitleistung günstigere Bedingungen erlangt hat, so wird von derselben die Bezahlung der bezüglichen Kosten übernommen, vorbehaltlich der Rückvergütung der Hälfte seitens der Verwaltung der österreichisch-ungarischen Posten an die päpstliche Verwaltung.

Artikel IV.

Die Frankirung der gewöhnlichen, d. i. nicht recommandirten Briefe, welche aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den päpstlichen Staaten, oder aus den päpstlichen Staaten nach der österreichisch-ungarischen Monarchie gesendet werden, ist facultativ; den Absendern soll es freistehen, das Porto bis zum Bestimmungsorte im Vorhinein zu bezahlen oder die Portozahlung den Empfängern zu überlassen.

Artikel V.

Das in der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuhebende Porto wird festgesetzt:

a) auf 15 kr. ö. W. für jeden einfachen frankirten Brief nach den päpstlichen Staaten;
b) auf 25 kr. ö. W. für jeden einfachen unfrankirten Brief aus den päpstlichen Staaten.

Andererseits wird das in den päpstlichen Staaten zu erhebende Porto festgesetzt:

a) auf 40 Centesimi für jeden einfachen frankirten Brief nach der österreichisch-ungarischen Monarchie;
b) auf 60 Centesimi für jeden einfachen unfrankirten Brief aus der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Artikel VI.

Als einfache, d. i. nur Einem Portosatze unterliegende Briefe sollen diejenigen betrachtet werden, welche, wenn sie aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den päpstlichen Staaten gesendet werden, das Gewicht von Einem Zollloth nicht übersteigen, sowie jene aus den päpstlichen Staaten nach der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche das Gewicht von 15 Grammen nicht überschreiten.

Briefe im Gewichte von mehr als Einem Loth bis zu 2 Loth und beziehungsweise von mehr als 15 Grammen bis zu 30 Grammen sollen als doppelte angesehen werden. Und so fort soll für jedes weitere Gewicht von Einem Loth oder von 15 Grammen ein einfacher Portosatz mehr hinzutreten.

Artikel VII.

Die in Gemäßheit des Artikels V einzuhebenden Taxen sollen zwischen den österreichisch-ungarischen Postverwaltungen und der päpstlichen Postverwaltung zur Hälfte getheilt werden.

Artikel VIII.

Waarenproben, Correcturbögen, Journale, Zeitungen, periodische Druckschriften, Bücher, auch gebundene, und Broschüren, Musikalien, Cataloge Prospectus, Ankündigungen, Preiscourants oder Handelslisten u. s. w., überhaupt alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten und autographirten oder in anderer Weise auf mechanischem Wege hervorgebrachten Gegenstände, wenn selbe sich zur Versendung mittelst der Post eignen, sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren und unterliegen einer Taxe von zwei Kreuzern für 40 Gramme ($2^1/_2$ Loth) und für jeden Bruchtheil von 40 Grammen, wenn sie aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den päpstlichen Staaten gesendet werden, und einer Taxe von fünf Centesimi für 40 Gramme und für jeden Bruchtheil von 40 Grammen, wenn dieselben aus den päpstlichen Staaten nach der österreichisch-ungarischen Monarchie versendet werden.

Den mittelst der Copirmaschine oder anderer ähnlicher Mittel hergestellten Schriftstücken soll die durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzte Taxeermäßigung nicht zukommen.

Artikel IX.

Die Waarenproben können nur unter den durch die Zollgesetze eines jeden Landes festgesetzten Bedingungen versendet werden.

Dieselben dürfen das Gewicht von 250 Grammen (15 Zollloth) nicht übersteigen und keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt oder sonst in einer Weise verwahrt werden, daß über deren Beschaffenheit kein Zweifel obwalten kann; auch dürfen dieselben keinen andern handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die

Unterschrift des Absenders, ein Fabriks- oder Handelszeichen, dann Nummern und Preise.

Die Journale und Drucksachen jeder Art müssen unter Band gelegt oder einfach zusammengefaltet sein, oder als offene Adreßkarten zur Versendung gelangen, und dürfen außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum mit Angabe des Ursprungsortes keinerlei schriftliche Vermerke, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Doch soll in den Preiscouranten und in den Handels-Circularien die handschriftliche Eintragung der Waarenpreise gestattet sein.

Ebenso sind Anstriche am Rande der Journale und Drucksachen zu dem Zwecke, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine Stelle des Journals oder der Drucksache zu lenken, zulässig.

Den Correcturbögen dürfen die bezüglichen Correcturen beigefügt und die dazu gehörigen Original-Manuscripte beigelegt sein.

Sendungen mit Waarenproben, Correcturbögen und Drucksachen jeder Art, welche die oben angeführten Bedingungen nicht vereinen, oder welche bei der Aufgabe nicht bis zum Bestimmungsorte frankirt worden sind, sollen als unfrankirte Briefe angesehen und gleich diesen behandelt werden.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gilt für jene Journale und andere periodische Schriften, welche im Kirchenstaate erscheinen und von den Herausgebern direct an die Postanstalten der österreichisch-ungarischen Monarchie versendet werden; diese werden bis zur päpstlichen Gränze frankirt und daher keiner anderen Taxe unterworfen werden als derjenigen, welche für die Versendung solcher Gegenstände im Innern des Kirchenstaates festgesetzt ist.

Ebenso soll es mit jenen Journalen, Zeitungen und anderen periodischen Blättern gehalten werden, welche in Folge von Abonnements bei Postanstalten der österreichisch-ungarischen Monarchie von diesen Postanstalten selbst an die päpstlichen Postämter versendet werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels beschränken nicht das Recht der vertragschließenden Theile, jene Journale, Zeitungen und andere Drucksachen auf ihren Gebieten von der Beförderung und Bestellung auszuschließen, in Betreff deren die Gesetze und Vorschriften nicht beachtet sein sollten, welche die Veröffentlichung und Verbreitung im Innern des Kirchenstaates und der österreichisch-ungarischen Monarchie regeln.

Artikel X.

Die in Gemäßheit des Artikels VIII eingehobenen Taxen sollen zwischen den vertragschließenden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt werden.

Artikel XI.

Aus jedem der contrahirenden Staaten nach dem anderen sollen recommandirte Briefe versendet werden können.

Für jeden recommandirten Brief aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den päpstlichen Staaten soll bei der Aufgabe nebst der für einen gewöhnlichen frankirten Brief entfallenden Taxe eine unveränderliche Gebühr von 10 Kreuzern ö. W. erhoben werden; und ebenso soll jeder recommandirte Brief aus den päpstlichen Staaten nach der österreichisch-ungarischen Monarchie bei der Aufgabe nebst der Taxe für einen frankirten Brief einer unveränderlichen Gebühr von 25 Centesimi unterworfen sein.

Diese unveränderliche Gebühr soll ungetheilt der absendenden Postverwaltung verbleiben.

Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen aller Art sollen gleichfalls recommandirt werden können und unterliegen in diesem Falle nebst der durch den Artikel VIII festgesetzten Taxe der Entrichtung der oben erwähnten unveränderlichen Recommandations-Gebühr.

Artikel XII.

Der Absender eines recommandirten Briefes oder einer jeden anderen recommandirten Sendung kann bei der Aufgabe des Briefes oder der Sendung verlangen, daß ihm eine Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang geliefert werde.

In einem solchen Falle hat der Absender für die Benachrichtigung eine unveränderliche Gebühr, u. zw. in der österreichisch-ungarischen Monarchie von 10 Kreuzern und in den päpstlichen Staaten von 25 Centesimi im Vorhinein zu entrichten.

Diese Gebühr soll ungetheilt der absendenden Postverwaltung verbleiben.

Artikel XIII.

Der Verlust eines recommandirten Briefes oder einer anderen recommandirten Sendung soll für die Postverwaltung, auf deren Gebiete sich der Verlust ereignet hat, lediglich die Verpflichtung begründen, dem Aufgeber — den Fall der höheren Gewalt ausgenommen — eine Entschädigung von 20 Gulden ö. W. (50 Lire) zu leisten.

Die Auszahlung dieses Betrages soll innerhalb zweier Monate, vom Tage der Reclamation an gerechnet, erfolgen.

Die Reclamation wegen des Verlustes einer recommandirten Sendung soll nur während des Zeitraumes von 6 Monaten, vom Tage nach der Aufgabe der Sendung an gerechnet, zulässig sein; nach Verlauf dieses Termins soll dem Reclamanten kein Anspruch auf eine Entschädigung mehr zustehen.

Artikel XIV.

Die Frankirung der Correspondenzen aller Art soll durch Freimarken bewerkstelligt werden,

welche in den betreffenden Staaten im Gebrauche stehen.

Artikel XV.

Wenn der Werth der auf einem Briefe befindlichen Freimarken den zur Frankirung erforderlichen Portobetrag nicht erreicht, so soll dieser Brief als ein unfrankirter betrachtet und als solcher behandelt werden, es soll jedoch der Werth der verwendeten Marken zu Gute gerechnet werden.

Drucksachen und andere Sendungen, welche bei Vorausbezahlung der Portogebühren eine Taxermäßigung genießen, sollen im Falle ungenügender Frankirung gleich unfrankirten Briefen behandelt werden, jedoch gleichfalls unter Berücksichtigung der verwendeten Freimarken.

Artikel XVI.

Unrichtig instradirte Correspondenzen jeder Art sollen gegenseitig ohne Verzug gegen dieselben Vergütungsbeträge zurückgesendet werden, mit welchen das absendende Auswechslungs-Postamt diese Correspondenzen dem anderen Amte in Rechnung gestellt haben wird.

Correspondenzen, welche aus was immer für einer Ursache den Adressaten nicht zugestellt werden konnten, sollen von den bezüglichen General-Postverwaltungen am Ende eines jeden Monates zurückgesendet werden, mit Ausnahme jener, welche die Bezeichnung poste restante enthalten, letztere werden nach drei Monaten zurückgestellt.

Hierbei sollen die frankirten Correspondenzen ohne jede Taxanrechnung, jene, welche mit einer Portoanrechnung eingelangt sind, unter Rückrechnung derselben Beträge, zu welchen sie ursprünglich von der absendenden Verwaltung angesetzt worden waren, zurückgestellt werden.

Artikel XVII.

Jene Correspondenzen, welche wegen einer Aenderung des Wohnsitzes der Adressaten an den neuen Bestimmungsort nachgesendet werden müssen, sollen aus diesem Grunde keiner Nachtragsgebühr unterliegen, gleichviel ob die Nachsendung innerhalb des Bestimmungslandes erfolgt, oder ob diese Correspondenzen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den päpstlichen Staaten oder umgekehrt zurückgesendet werden.

In letzterem Falle sollen die Correspondenzen gegen Anrechnung der auf denselben haftenden Taxen zurückgeleitet werden.

Gehörig frankirte Correspondenzen sollen ohne jede Gebührenanrechnung oder Vergütung zurückgesendet werden.

Wenn die Verwaltung des Bestimmungslandes für derlei Correspondenzen kein Porto bezogen hat, so wird sie die interne Taxe in Anwendung bringen.

Recommandirte Correspondenzen sollen auch weiter als solche behandelt werden, ohne einer neuerlichen Entrichtung der Recommandationsgebühr zu unterliegen.

Artikel XVIII.

Die vertragschließenden Regierungen behalten den betreffenden Postverwaltungen vor, im internationalen Verkehre die Postanweisungen einzuführen, sobald sie dieß für zweckmäßig erachten werden.

Zu diesem Ende wird schon jetzt vereinbart, daß für diesen Dienstzweig folgende grundsätzliche Bestimmungen zu beachten sein werden, und zwar:

Die Postanweisungen werden in der Münzwährung des Ortes ausgestellt, wo das zur Auszahlung bestimmte Amt seinen Sitz hat; von den Aufgebern der Anweisungen wird, außer der nachstehend festgesetzten Gebühr, die Differenz zwischen der Geldwährung, in welcher die Postanweisung ausgestellt ist, und der Währung des Aufgabegebietes eingehoben.

Der Betrag der Anweisungen wird bei den Postanstalten in effectiver Gold- oder Silberwährung eingezahlt und ebenso in Gold oder Silber an die betreffenden Empfänger ausbezahlt.

Die Postanweisungen werden von den Postämtern der österreichisch-ungarischen Monarchie bis zur Summe von zweihundert päpstlichen Lire und von den päpstlichen Postanstalten bis zur Summe von achtzig Gulden abgesendet werden.

Die von den Postämtern der betreffenden Verwaltungen im Voraus einzuhebende Taxe oder Gebühr soll betragen: 50 Centesimi oder 20 kr. für jede Summe bis 100 Lire oder 40 fl. einschließlich, und Eine Lira oder 40 kr. für jede Summe über 100 Lire oder 40 fl.

Der Ertrag dieser Gebühren wird zwischen den betreffenden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt.

Die auf den Austausch der internationalen Anweisungen bezüglichen Rechnungen werden am Schlusse jeden Monates von den betreffenden Verwaltungen aufgestellt und im Laufe des folgenden Monates saldirt werden. Falls der Betrag der auszuzahlenden Anweisungen eine erhebliche Summe erreichen sollte, so wird die zahlungspflichtige Verwaltung derjenigen Verwaltung, welche die Auszahlung bestritten hat, auf jedesmaliges Verlangen Abschlagszahlungen leisten, welche den zu bestreitenden Auslagen entsprechen.

Artikel XIX.

Der päpstlichen Postverwaltung soll es freistehen, sich der Vermittlung der österreichisch-ungarischen Postverwaltungen zur Beförderung der zwischen den päpstlichen Staaten und fremden Ländern im einzelnen Transporte zu versendenden Correspondenzen zu bedienen.

Die Auswechslung dieser Correspondenzen wird unter den im angefügten Verzeichnisse A angegebenen Bedingungen stattfinden. Diese Correspondenzen werden den Taxen unterliegen, welche durch die

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und fremden Staaten abgeschlossenen Verträge festgesetzt sind, und den in den Artikeln V, VIII, XI und XII des gegenwärtigen Vertrages angeführten Taxen für die internationalen Correspondenzen; von diesen Taxen werden die ersteren den Verwaltungen der österreichisch-ungarischen Posten zukommen und die zweiten von den Verwaltungen der vertragschließenden Staaten in den oben bestimmten Quoten bezogen werden.

Auf diese Correspondenzen werden die im vorstehenden Artikel XV enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden mit Ausnahme der Correspondenzen aus und nach solchen Orten, für welche der Frankirungszwang ausgesprochen ist.

Die Correspondenzen zwischen den päpstlichen Staaten einerseits und den süddeutschen Staaten andererseits sollen gleich jenen behandelt werden, welche zwischen den päpstlichen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie gewechselt werden.

Ebenso werden auch die Correspondenzen zwischen dem Kirchenstaate und den Staaten des norddeutschen Bundes und dem Großherzogthume Luxemburg behandelt, wenn dieselben durch specielle Vereinbarung der päpstlichen und norddeutschen Vereinbarung einzeln durch die österreichisch-ungarische Monarchie geleitet werden würden.

Artikel XX.

Die Verwaltungen der österreichisch-ungarischen Posten werden jene geschlossenen Briefpackete, welche die päpstlichen Postämter mit den Postanstalten fremder Länder zu wechseln in die Lage kommen, auf ihrem Gebiete befördern lassen.

Die päpstliche Verwaltung wird für die Beförderung geschlossener Briefpackete durch das österreichisch-ungarische Gebiet den Betrag von 25 Centesimi für je dreißig Gramme Nettogewicht Briefe und von 50 Centesimi für jedes Kilogramm Nettogewicht Drucksachen und Waarenproben entrichten.

Selbstverständlich wird die päpstliche Regierung von der Zahlung dieser Gebühr für jene Sendungen befreit bleiben, welche sie in geschlossenen Briefpacketen mit der norddeutschen Postverwaltung wechselt, da letztere diese Zahlung ausschließlich für ihre Rechnung übernommen hat.

Artikel XXI.

Die unanbringlichen, irrig geleiteten, oder wegen Aenderung des Wohnsitzes der Adressaten zurückzusendenden Correspondenzen jeder Art, sowie die portofreien Correspondenzen sollen in das Gewicht der Briefe, Waarenproben und Drucksachen aller Art, für welches die im Artikel XX festgesetzte Transitgebühr zu entrichten ist, nicht einbezogen werden.

Artikel XXII.

Die Gebühren für die Beförderung der im Artikel XX erwähnten geschlossenen Briefpackete werden in die vierteljährige Abrechnung einbezogen.

Artikel XXIII.

Die vertragschließenden Postverwaltungen werden in den in Folge des gegenwärtigen Vertrages zwischen ihren Postämtern auszuwechselnden Briefpacketen keine Briefe zulassen, welche Gold- oder Silbergeld, Edelsteine oder werthvolle Effecten, oder überhaupt andere, der Zollpflicht unterliegende Gegenstände enthalten.

Artikel XXIV.

Die Correspondenzen in Postdienstangelegenheiten zwischen den betreffenden Verwaltungen werden gegenseitig frei von jedem Porto oder sonstiger Taxe befördert.

Andere Portofreiheiten werden nicht zugelassen.

Artikel XXV.

Von der Postverwaltung in Wien werden die Abrechnungen über den Austausch der Correspondenzen am Schlusse jeden Vierteljahres zusammengestellt werden.

Die Bezahlung dieser Rechnungen soll vierteljährig durch Zusendung von klingender Münze oder mittelst Wechsel erfolgen, welche auf klingende Münze desjenigen Landes lauten, zu dessen Gunsten die Zahlung stattfindet.

Diese Zahlung soll entweder an die kaiserliche und königliche Postdirection in Triest oder an die Generaldirection der Posten in Rom geleitet werden, je nachdem sich eine Forderung für die eine oder für die andere der vertragschließenden Postverwaltungen herausstellen wird.

Bei Begleichung der Rechnungen sollen vierzig Kreuzer ö. W. Einer Lira gleichgehalten werden.

Die durch die Saldirung der Abrechnungen verursachten Auslagen sollen von den beiderseitigen Verwaltungen zu gleichen Hälften getragen werden.

Artikel XXVI.

Die betheiligten Postverwaltungen werden im gemeinsamen Einverständnisse die Form der Abrechnungen, sowie überhaupt alle anderen Detailvorschriften feststellen, welche erforderlich sind, um die genaue Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Vorschriften können selbstverständlich von den Postverwaltungen abgeändert werden, sobald diese die Nothwendigkeit hiezu im gemeinsamen Einverständnisse erkennen.

Artikel XXVII.

Die vertragschließenden Regierungen behalten sich vor, im gemeinschaftlichen Einverständnisse die

Taxen und Beförderungsgebühren der Correspondenzen zu ändern, wenn die gegenwärtigen Bedingungen des Transits derselben durch zwischenliegendes Gebiet eine Aenderung erfahren sollten.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird ungesäumt nach erfolgter Ratification seitens der betreffenden Regierungen und von dem Tage, welcher im gemeinschaftlichen Einverständnisse von den betheiligten Postverwaltungen festgesetzt werden wird, in Kraft treten und solange in Giltigkeit bleiben, bis von einem der contrahirenden Theile sechs Monate im Voraus die Aufkündigung erfolgt.

Die Auswechslung der Ratificationen wird in Rom sobald als möglich erfolgen.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen in Rom in doppelter Ausfertigung am achtzehnten November 1869.

(L. S.) Trauttmansdorff m. p. **(L. S.) Pilhal m. p.**

(L. S.) Gervay m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, 23. Jänner 1870.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern:

Ascher,
Hofsecretär.

A.

Tabelle

über die

Bedingungen, unter welchen Briefe, Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben aus dem Kirchenstaate nach den hier bezeichneten fremden Ländern und **vice versa** im Einzeln-Transit durch die österreichisch-ungarische Monarchie befördert werden können.

Aus und nach folgenden Ländern	Gewöhnliche Briefe									
	Bedingung der Frankirung	Gewicht des einfachen Briefes in Grammen	frankirt				unfrankirt			
			Porto im Kirchenstaate zu erheben		Quote an die Postverwaltungen der österr.-ungar. Monarchie zu zahlen		Porto im Kirchenstaate zu erheben		Quote an die Postverwaltungen der österr.-ungar. Monarchie zu zahlen	
			Lire	Cent.	Lire	Cent.	Lire	Cent.	Lire	Cent.
Alexandrien in Egypten . .	frei bis zum Bestimmungsorte	15	—	65	—	45	—	85	—	55
Egypten (Unter-) außer Alexandrien	"	15	—	90	—	70	1	25	—	95
Egypten (Ober-)	zu frankiren bis Minieh	15	—	90	—	70	1	25	—	95
Griechenland	frei bis zum Bestimmungsorte	15	—	80	—	60	1	5	—	75
Vereinigte Fürstenthümer (Moldau und Walachei) .	"	15	—	50	—	30	—	80	—	50
Rußland	"	15	—	65	—	45	1	—	—	70
Serbien	"	15	—	45	—	25	—	70	—	40
Türkei:										
a) Orte, in welchen österr.-ungar. Postämter bestehen	"	15	—	65	—	45	—	85	—	55
b) andere Orte	zu frankiren bis zu den Orten sub a)	15	—	65	—	45	—	85	—	55
Asien*) (Aden, Anam, Birma, China, Japan, Siam, europäische Colonien und Besitzungen in Ostindien, im ostindischen Archipelagus und in Cochinchina)	zu frankiren bis zum Ausschiffungshafen	15	1	30	1	10	—	85	—	55
Australien*)	"	15	1	30	1	10	—	85	—	55

Bei der Aufgabe zu frankiren									
Recommandirte Briefe				Zeitungen, Drucksachen und Waarenproben					Bemerkungen
Porto im Kirchenstaate zu erheben		Quote an die Postverwaltungen der österr.-ungar. Monarchie zu zahlen		Gewicht der einfachen Sendung in Grammen	Porto im Kirchenstaate zu erheben		Quote an die Postverwaltungen der österr.-ungar. Monarchie zu zahlen		
Lire	Cent.	Lire	Cent.		Lire	Cent.	Lire	Cent.	
—	90	—	45	40	—	10	—	7	
1	15	—	70	40	—	15	—	12	
1	5	—	60	40	—	10	—	7	
—	75	—	30	40	—	10	—	6	
—	90	—	45	40	—	10	—	7	
—	70	—	25	40	—	10	—	6	
—	90	—	45	40	—	10	—	7	
—	90	—	45	40	—	10	—	7	
1	95	1	50	40	—**)	20	—	16	
1	95	1	50	40	—	20	—	16	

A. Orte, in welchen österreichisch-ungarische Postämter bestehen:

Adrianopel, Antivari, Beirut, Burgas, Candia, Canea, Caiffa, Cavalla, Constantinopel, Czernawoda, Dardanellen, Durazzo, Filippopel, Gallipoli, Jaffa, Jerusalem, Ineboli, Janina, Kustendje, Lagos, Larnocca, Metelin, Prevesa, Retimo, Rhodus, Rustschuk, Salonich, Samsun, Seres, Sinope, Smyrna, Sofia, Sulina, Tenedos, Trapezunt, Tschesme, Tultscha, Valona, Varna, Volo, Widdin.

*) Correspondenzen aus Asien und Australien langen bis Alexandrien frankirt ein.

**) Waarenproben sind nur zuläßig nach Aden, Birma, Hongkong in China, und nach den englisch-ostindischen Besitzungen.

Motive

für

den Abschluß eines Postvertrages mit dem Kirchenstaate.

Durch die im Jahre 1859 auf der italienischen Halbinsel eingetretenen Gebietsveränderungen ist die Wirksamkeit des im Jahre 1852 mit dem Kirchenstaate abgeschlossenen Postvertrages thatsächlich unterbrochen worden, indem die beiden contrahirenden Staaten aufgehört hatten, Gränznachbarn zu sein, und das nunmehr zwischenliegende Königreich Italien, dessen Vermittlung zur Beförderung directer Briefpackete zwischen den dießseitigen Postämtern und jenen des Kirchenstaates hätte in Anspruch genommen werden müssen, seine postalischen Beziehungen mit dem letztgenannten Staate selbst noch nicht geregelt hatte.

In Folge dessen mußte das Auskunftsmittel ergriffen werden, Correspondenzen zwischen der österr. ungar. Monarchie und dem Kirchenstaate bei deren Versendung auf dem kürzeren Wege über Italien bis zur römisch-italienischen Gränze zu frankiren, für unfrankirte Correspondenzen aber und für solche, welche die Aufgeber bis zum Bestimmungsorte zu frankiren wünschten, den weiteren und kostspieligeren Weg über Frankreich zu wählen.

Ein im Jahre 1862 von Seite der k. k. Postverwaltung unternommener Versuch, die Festsetzungen des Postvertrages vom Jahre 1852 wieder aufleben zu lassen, ist auf Hindernisse gestoßen, welche zu beseitigen nicht in der Macht der k. und k. Regierung gelegen war.

Kurze Zeit, nachdem der im Jahre 1867 zwischen der österr. ungar. Monarchie und dem Königreiche Italien abgeschlossene Postvertrag, welcher der k. k. Postverwaltung das Recht des Transits geschlossener Briefpackete durch das Königreich Italien sichert, in Wirksamkeit getreten war, und nachdem mittlerweile auch die Beziehungen der k. italienischen Postverwaltung zu jener des Kirchenstaates einer Regelung unterzogen worden waren, hat die k. und k. Regierung Verhandlungen mit der päpstlichen Regierung eingeleitet, welche zum Abschlusse des vorliegenden, am 18. November 1869 in Rom unterzeichneten Postvertrages geführt haben.

Durch diesen Vertrag wird die Möglichkeit geboten, Correspondenzen nach und aus dem Kirchenstaate auf dem directen Wege über Italien entweder bis zum Bestimmungsorte zu frankiren oder unfrankirt abzusenden und den Versendungsweg über Frankreich gänzlich zu vermeiden.

Während bisher die Portogebühr für einen auf letzterem Wege beförderten einfachen Brief 38 kr. beträgt und der Empfänger eines via Italien versendeten Briefes aus dem Kirchenstaate 15 kr. zu entrichten hat, ungeachtet vom Aufgeber bereits eine Franco-Gebühr (nämlich bis zur römisch-italienischen Gränze) erlegt worden ist, sind Briefe nach und aus dem Kirchenstaate künftig mit dem Betrage von 15 kr. pr. Loth bis zum Bestimmungsorte frankirt.

Sendungen mit Waarenproben, welche auf dem Wege über Frankreich keine Portoermäßigung genießen und auch auf dem Wege über Italien erst seit neuerer Zeit gegen die ermäßigte Taxe von 6 kr. für den einfachen Portosatz bis zur römischen Gränze frankirt versendet werden können, werden künftig durch Entrichtung eines Portobetrages von 2 kr. für je 2½ Loth bis zum Bestimmungsorte frankirt sein.

Die gleiche ermäßigte Taxe wurde für Drucksachen unter Band festgesetzt, welche Sendungen bisher bei Vorausbezahlung einer Gebühr von 4 kr. für je 2½ Loth gleichfalls nur bis zur Gränze des päpstlichen Gebietes frankirt werden können.

Die durch den neuen Postvertrag festgesetzten Portogebühren sind vollständig gleich mit jenen Taxen, welche für den Correspondenzverkehr mit dem Königreiche Italien bereits in Anwendung stehen, und es ist diese vermöge der geographischen Lage dieser beiden Länder wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Portogebühren im Interesse des correspondirenden Publicums und der Postanstalt selbst gelegen.

Wien, den 3. Februar 1870.

Bericht

des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das an Stelle der im Artikel V des Handelsvertrages mit Großbritannien vom 16. December 1865 stipulirten Nachtragsconvention abzuschließende Uebereinkommen.

Am 7. Mai 1869 hat dieses hohe Haus der Abgeordneten folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Regierungsvorlage, betreffend die Nachtragsconvention zum Handelsvertrage mit Großbritannien vom 16. December 1865, wird abgelehnt.

Die Regierung wird ermächtigt, ein neues mit 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit tretendes Uebereinkommen mit Großbritannien auf der Grundlage abzuschließen, daß, unter Beibehaltung der für die meist begünstigten Nationen bestehenden Zollsätze, für Baumwoll- und Schafwollwaaren die beigeschlossenen Tarifsätze zur Geltung kommen, und unter der Bedingung, daß die Artikel III, IV und V des Vertrages mit Großbritannien vom 16. December 1865, sowie die Artikel II und III des Schlußprotokolls zu diesem Vertrage als geregelt und erfüllt angesehen werden." (Pag. 6055 des stenogr. Prot.)

Die hohe Regierung legt nun das demgemäß unterm 30. December 1869 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn einerseits und Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland anderseits abgeschlossene Uebereinkommen zur verfassungsmäßigen Behandlung vor.

Dieses Uebereinkommen wurde dem Budgetausschusse unterm 30. December 1869 zur Berichterstattung zugewiesen und der Budgetausschuß hat zur Vergleichung der Tarifposten dieses Uebereinkommens mit den vom hohen Abgeordnetenhause am 7. Mai 1869 genehmigten Tarifsätzen (Pag. 6058 des stenogr. Prot.) das Mitglied des Herrenhauses, Herrn Ritter v. Winterstein, und die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Herren Ritter v. Liebieg und Skene, als Experte eingeladen, welche sich dahin ausgesprochen haben, daß die im obigen Uebereinkommen enthaltenen Tarifpositionen den vom hohen Abgeordnetenhause am 7. Mai 1869 genehmigten Tarifsätzen (Pag. 6058 des stenogr. Prot.) vollkommen entsprechen, und daß die Zusätze in dem obigen Uebereinkommen nur aus dem Grunde erfolgt seien, um diese Tarifsätze in die gehörige Form der bisherigen Zollbestimmungen zu bringen und sie bei der Durchführung den Zollbeamten klar darzustellen, daß aber in ihrer Wesenheit die Tarifpositionen des Uebereinkommens mit den vom hohen Hause der Abgeordneten am 7. Mai 1869 genehmigten Tarifsätzen vollkommen identisch seien.

Da in diesem Uebereinkommen (Art. III) auch bemerkt ist, daß die Art. III, IV und V des Handelsvertrages vom 16. December 1865 und die Art. II und III des Schlußprotokolles zu jenem Vertrage aufgehoben werden, so waltet kein Anstand ob, daß von Seite des hohen Abgeordnetenhauses das erwähnte Uebereinkommen genehmigt werde.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: es sei dem anruhenden Uebereinkommen vom 30. December 1869 *) die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 4. Februar 1870.

*) XXIX der Beilage.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Bericht des Ausschusses

zur

Regelung der Arbeiterverhältnisse

über das

Gesetz, wodurch unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden.

Der §. 77 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 verbietet den Arbeitnehmern unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von den Arbeitgebern günstigere Lohn- oder Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — und im §. 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 werden die erwähnten Verabredungen als Uebertretungen erklärt, welche an den Rädelsführern mit verschärftem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen sind; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

§. 479 des citirten Strafgesetzes erklärt Verabredungen von Arbeitgebern, d. i. von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern, oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, als Uebertretungen.

Nach §. 480 des allg. St. G. sind solche Verabredungen an den Urhebern mit strengem Arrest von 1 bis zu 3 Monaten und wenn sie Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem denselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Die Beschränkung der freien Verwerthung der Arbeitskraft, insbesondere die Verweigerung des Rechtes des Arbeiters, seine Arbeit so theuer als möglich zu verwerthen, wird vom wissenschaftlichen, sowie vom praktischen Standpunkte mißbilligt.

Das Gesetz der freien Bewegung ist gerade beim Arbeitslohn in seiner wirthschaftlichen Nothwendigkeit am sichersten nachweisbar, und maßregelnde Eingriffe auf diesem Gebiete, mochten sie vom Staate oder von den Arbeitern gemacht werden, haben niemals zu dem beabsichtigten Ziele geführt. Es dürfte wohl kaum bestritten werden, daß die in dem Coalitionsverbote liegenden bedingten Lohnbestimmungen auf durchwegs falschen Vorstellungen vom Verkehrsleben beruhen und als Eingriffe in das Eigenthum bezeichnet werden könnten. Denn die Arbeit ist eine Waare, die ihren Werth und ihren Preis hat; der Preis regelt sich bekanntlich nach dem Gesetze der Nachfrage und des Angebotes. Ueber den jeweiligen Preis dieser Waare hat ihr Eigenthümer — der Arbeiter — unbestreitbar das freie Verfügungsrecht. Zu diesem freien Verfügungsrechte gehört auch die Befugniß, alle Mittel anzuwenden, um sein Eigenthum bestmöglichst zu verwerthen, insoferne durch diese Mittel die Freiheit eines Anderen oder der Gesellschaft überhaupt nicht beeinträchtigt oder verletzt wird. Wo aber jeder Einzelne auf bestmöglichste Verwerthung seiner Arbeitskraft innerhalb der gesetzlichen Schranken hinarbeiten darf, dürfte schwerlich ein allgemeiner, plausibler Rechtsgrund zu finden sein, weßhalb eine Vereinigung in der bezeichneten Weise und zu dem erwähnten

Zwecke nicht stattfinden dürfte. Die Vereinigung, die Association, auf die Lohnverhältnisse angewendet, bedingt somit die Coalitionsfreiheit, und der Ruf nach Coalitionsfreiheit ist ein berechtigter. Die Aufhebung der durch die Gewerbeordnung und das Strafgesetz auferlegten Beschränkung ist demnach eine nicht länger hinauszuschiebende Nothwendigkeit.

Indem der Ausschuß die Principien des freien Verkehres, der wirthschaftlichen Freiheit anerkennt, erachtet er es als eine Pflicht der Gesetzgebung, das noch bestehende Coalitionsverbot im Interesse der Arbeiter und der Arbeitgeber sofort aufzuheben.

Der Ausschuß verkennt es nicht, daß durch Gewährung der Coalitionsfreiheit anfänglich manche Uebelstände für die Industrie, sowohl für Arbeitgeber als Arbeitnehmer eintreten können; allein das freie Dispositionsrecht eines Jeden über sein Eigenthum und seine Arbeitskraft ist eine so kostbare, rechtliche und wirthschaftliche Errungenschaft, daß es wegen der damit verbundenen Uebelstände, die sicherlich nur vorübergehend sich bemerkbar machen dürften, nicht aufgegeben werden darf. Ueberdieß wird auch hier nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen nach und nach ein Ausgleich der Interessen stattfinden, weil derlei wirthschaftlichen Conflicten dadurch am wirksamsten begegnet wird, daß der Coalitionsfreiheit der Arbeitnehmer die Coalitionsfreiheit der Arbeitgeber gegenüber steht. Eine gesunde wirthschaftliche Politik kann Eingriffe in das Gesetz der freien Bewegung niemals gestatten, sie kann nur an die bessere Einsicht appelliren; die Verbreitung richtiger volkswirthschaftlicher Anschauungen und Grundsätze wird hoffentlich dahin führen, daß das beklagenswerthe Brachlegen von Productivkräften von der einen, wie von der anderen Seite vermieden werden wird. In einem derartigen Kampfe verlieren beide Theile; der momentane Gewinn hüben oder drüben ist ganz illusorisch. Die Erkenntniß volkswirthschaftlicher Grundsätze, die anderwärts gemachten Erfahrungen und das eigene Interesse der Betheiligten werden hoffentlich unsere Industie vor unfruchtbaren, allgemein schädlichen Experimenten bewahren, und die Freiheit wird jene Wunden heilen, die sie geschlagen haben dürfte.

Der Ausschuß erklärt sich von diesem seinem Standpuncte mit dem in der Regierungsvorlage zum legislatorischen Ausdruck gebrachten Principe einverstanden, und schließt, nachstehende Bemerkungen daran.

Nach §. 1 der Regierungsvorlage werden die Bestimmungen der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt. Durch die Aufhebung dieser Verbots- und Strafbestimmungen wird die Coalitionsfreiheit grundsätzlich anerkannt; Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten die Freiheit zu Verabredungen über den Lohn, der zu geben oder zu fordern ist, sowie über alle sonstigen Arbeitsbedingungen.

Nach §. 2 haben Verabredungen der Arbeitgeber zu dem Zwecke, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung der Arbeiter diesen schlechtere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, sowie Verabredungen der Arbeitnehmer zu dem Zwecke, durch gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit bessere Arbeitsbedingung zu erzwingen, endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei obigen Verabredungen ausharren, oder Vereinbarungen zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich von der Verabredung lossagten, keine rechtliche Wirkung.

In diesen Paragraph sind auch Dienstgeber und Leiter von „landwirthschaftlichen" Arbeitsunternehmungen einbezogen worden. §. 73 der Gewerbeordnung unterscheidet nämlich gewerbliche „Gehilfen" von jenen Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes blos Hausgesindedienste verrichten, und daher nach der Gesindeordnung zu behandeln sind, z. B. Kellner, Marqueurs, Hausknechte, Kutscher u. s. w. Sowohl diese letzte Classe der Arbeiter, als auch die „ländlichen Arbeiter," mit welchen sich die bestehende Gewerbeordnung ebenfalls nicht befaßt, sind in der oberwähnten Textirung des §. 2 der Regierungsvorlage eingeschlossen, und der Ausschuß kann die Ausdehnung der Coalitionsfreiheit auf die Gesammtheit der Arbeiter nur billigen. Der Ausschuß hielt es jedoch für angezeigt, eine präcisere Stilisirung dieses Paragraphes vorzunehmen, und schlägt nebenstehende Textirung vor.

Durch den §. 3 soll dem Mißbrauch, die freie Entschließung des Einzelnen zu beeinträchtigen, gesteuert werden. Wer durch Drohung oder Anmaßung von Gewalt, oder durch Anwendung solcher Mittel, welche das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verabredungen oder Vereinbarungen geeignet sind, Andere einzuschüchtern sich bemüht, macht sich einer Uebertretung schuldig, insoferne diese Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes, etwa wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit fällt.

Der Ausschuß ist der Ueberzeugung, daß durch diese Bestimmung, welche die individuelle Freiheit zu schützen berufen ist, die Coalitionsfreiheit nicht nur in keiner Weise beschränkt, sondern dieselbe gesetzlich gesichert wird. Die Freiheit hat ihre durch das Gesetz festgestellte Gränze, eine schrankenlose Freiheit wäre Anarchie, wäre Gewaltherrschaft; denn die Freiheit des Einen darf die Freiheitsgränze des Andern nicht überschreiten, das gleiche Maß persönlicher Freiheit muß im Rechtsstaate einem jeden Individuum gewährleistet werden, und es ist Pflicht der Staatsgewalt, dafür zu sorgen, daß Niemand in dem Gebrauche seiner individuellen Freiheit gehindert werde. Gleiches Recht für Jeden — Gleichheit vor dem

Gesetze — dieß ist eine berechtigte Forderung im Rechtsstaate.

Es zeigt von bedauerlicher Begriffsverwirrung, wenn man von der Forderung einer „unbeschränkten Coalitionsfreiheit" reden hört, und darunter in der Regel nichts anderes als die Vergewaltigung Vieler durch einzelne kühnere Wortführer versteht. Gerade derlei Drohungen, Ehrverletzungen oder Verrufserklärungen beschränken die freie Entschließung des Einzelnen, beschränken die Coalitionsfreiheit, während der Schutz des Individuums durch das Gesetz die wahre, gesetzlich umgränzte und geschützte Coalitionsfreiheit bildet.

Klärung der Begriffe zur Erzielung besserer Einsicht in die allgemein giltigen Grundsätze einer gesunden Volkswirthschaft ist Aufgabe der Gesetzgebung; kräftige Durchführung der Gesetze ist Aufgabe der Staatsverwaltung.

Der Ausschuß acceptirt demnach den §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

§. 4 des Gesetzentwurfes ist eine im Geiste der vorausgegangenen Paragraphe vorgenommene Umarbeitung des §. 479 des Strafgesetzes, und wird somit vom Ausschusse ebenfalls in unveränderter Fassung dem hohen Hause zur Annahme empfohlen.

Auf Grund dieser Darlegung stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei dem anruhenden Gesetze, betreffend das Coalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wien, am 4. Februar 1870.

Dr. Dietrich,
Obmann.

Dr. V. F. Klun,
Berichterstatter.

Gesetz,

woburch

unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage *)	Antrag des Ausschusses:
§. 1.	§. 1.
Die Bestimmungen der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., treten außer Wirksamkeit.	(Unverändert.)
§. 2.	§. 2.
Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen	Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Ar-

*) XIII. der Beilage.

Regierungsvorlage:

Arbeitsunternehmungen) oder von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), wodurch die Arbeitgeber bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung der Arbeiter, diesen schlechtere Arbeitsbedingungen, insbesondere eine Lohnverringerung aufzuerlegen, oder wodurch die Arbeitnehmer anstreben, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, sowie alle Vereinbarungen wegen Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren und wegen Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 3.

Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem §. 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

Antrag des Ausschusses:

beitsunternehmungen), **welche bezwecken,** mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung **von Arbeitern** diesen eine Lohnverringerung **oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen** aufzuerlegen; — **sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten, oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken,** mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt **günstigere** Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — **endlich** alle Vereinbarungen **zur** Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, **oder zur** Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 3.
(Unverändert.)

§. 4.
(Unverändert.)

§. 5.
(Unverändert.)

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Aufhebung des Eingangszolles für das über die Landgränze Dalmatiens einzuführende Brennholz.

Nach dem Gesetze vom 4. December 1868, R. G. Bl. Nr. 153, wurde die zollfreie Einfuhr des Brennholzes über die croatische Militärgränze bewilligt.

Die Aufhebung dieses Zolles gab nach einem achtjährigen Durchschnitte einen Ausfall an Zöllen von jährlich 87 fl. 10 kr., während die Einfuhr aus der Türkei über die Landgränze blos eine Zolleinnahme von 16 fl. jährlich beträgt.

Abgesehen davon, daß Dalmatien nicht im Stande ist, seinen Bedarf an Brennholz sich im Lande zu verschaffen, so treten noch zwei Billigkeitsgründe hiezu:

1. Die türkische Regierung erlaubt nämlich den armen dalmatinischen Gränzbewohnern das Einsammeln des Brennholzes unentgetlich und

2. kann dieses eingesammelte Brennholz nur auf Saumthieren und auf großen Umwegen zu den Zollämtern gelangen.

In Anbetracht der Geringfügigkeit des Ertrages und dem bestehenden Uebelstande stellt der Budgetausschuß den Antrag: den anruhenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Wien, den 4. Februar 1870.

Hopfen,
Obmann.

J. Mayer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

giltig für Dalmatien,

womit der

Eingangszoll für das über die Landgränze eingeführte Brennholz aufgehoben wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

Brennholz, welches über die Landgränze in Dalmatien eingeführt wird, ist zollfrei zu behandeln.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Bestimmung des Zeitpunctes, an welchem dasselbe in Wirksamkeit zu treten hat, beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Besoldung der Lehrer an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an den vom Staate (beziehungsweise aus dem Studienfonde) erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) wird für Wien mit 1200 fl., für die übrigen Mittelschulen erster Gehaltsclasse mit 1000 fl., der zweiten Gehaltsclasse mit 900 fl. und der dritten mit 800 fl. bestimmt.

§. 2.

Die an demselben Orte bestehenden Staats-Mittelschulen sind bezüglich der Gehaltsclasse einander gleich zu halten.

§. 3.

Der Gehalt eines Lehrers wird nach je fünf Jahren, die dieser, sei es vor, sei es nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule des Staates in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum zwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 150 fl. erhöht.

§. 4.

Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen oder für eine Aushilfe in dem Maße der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung wird in Fällen, wo der Supplent zur Anstellung als wirklicher Lehrer geeignet ist und keine andere Besoldung bezieht, die Substitutionsgebühr auf 800 fl. an Mittelschulen erster, auf 700 fl. an Anstalten zweiter und auf 600 fl. an Mittelschulen dritter Gehaltsclasse festgesetzt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Substitutions-Normale aufrecht.

§. 5.

Die Bezüge eines wirklichen Directors bestehen in dem systemisirten mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Lehrergehalte der betreffenden Mittelschule und in einer, gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche 500 fl. an den Mittelschulen in Wien, 400 fl. an diesen Unterrichtsanstalten in Prag, Brünn, Lemberg, Graz und Triest, 300 fl. an den übrigen Mittelschulen erster und an den vollständigen Gymnasien und Realschulen zweiter und dritter Gehaltsclasse, 200 fl. aber an den vierclassigen Mittelschulen dritter Gehaltskategorie beträgt.

Lehrer, welchen die Leitung eines Gymnasiums oder einer Realschule provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§. 6.

Das Quartiergeld für die Directoren und wirklichen Lehrer an den Mittelschulen in Wien und Triest wird auf 200 fl. festgesetzt.

§. 7.

Der Minister für Cultus und Unterricht wird ermächtigt, solche Directoren und Lehrer der Mittelschulen, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem wissenschaftlichen oder didaktisch-pädagogischen Gebiete ausgezeichnet haben, mit Verdienstzulagen bis zu dem Betrage von 500 fl. jährlich auf die Activitätsdauer zu betheilen, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminars anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§. 8.

Das an den Mittelschulen zu entrichtende Schulgeld, dessen Festsetzung dem Minister für Cultus und Unterricht überlassen bleibt, ist, unbeschadet der Ansprüche, welche Corporationen oder andere Personen darauf zu stellen berechtigt sein sollten, im vollen Ausmaße an den Staatsschatz, beziehungsweise den Studienfond, abzuführen.

§. 9.

Wenn bei Durchführung der voranstehenden Bestimmungen sich für einzelne Lehrer ein geringeres als dasjenige Einkommen ergeben sollte, welches sie im Schuljahre 1868/69 zu beziehen hatten, so wird ihnen das hieran Fehlende durch Personalzulagen ergänzt, welche nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 10.

Directoren und Lehrer der mit dem Oeffentlichkeitsrecht versehenen Mittelschulen der Gemeinden und Länder werden bei ihrem Uebertritt an eine Mittelschule des Staates so behandelt, als hätten sie stets an einer solchen gedient, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird, und dieß von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Religionslehrer, welche nicht in den Absätzen 1 und 2 des §. 2 der Verordnung vom 19. Juli 1856, R. G. Bl. Nr. 156, erwähnt sind, ferner auf Nebenlehrer keine Anwendung.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1870 in Kraft. Die Bestimmung des §. 8 ist schon für das Sommersemester 1870 wirksam.

§. 13.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Bericht

des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Aufhebung der unter der Benennung: „diritto d'alboraggio" bestehenden Gebühr für das aus den Seehäfen in das Ausland zur See verführte Eichenholz.

Um der k. und k. Kriegsmarine den gesteigerten Bedarf an Schiffsbauholz in genügendem Maße zu sichern, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1850 (kundgemacht mittelst Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 11. November 1851, R. G. Bl. Stück LXVIII, Nr. 242, angeordnet, daß für Eichenholz, welches aus den Häfen des Reiches mit der Bestimmung für das Ausland zur See ausgeführt wird, eine besondere Gebühr unter der Benennung „diritto d'alboraggio" von den Hafenämtern nach den nachfolgenden zwei Abstufungen eingehoben werde, und zwar:

a) für Eichenstämme von mindestens dreißig Wiener Fuß Länge und zwölf Zoll Dicke am dickeren Ende in dem Betrage von zwanzig Gulden für hundert Wiener Kubikschuh und

b) für alles übrige Eichenholz, das eine solche Bearbeitung, die dasselbe zur Verwendung für den Schiffsbau ungeeignet macht, z. B. die Umstaltung zu Faßdauben, nicht erhalten hat, in dem Betrage von zehn Gulden für hundert Wiener Kubikschuh.

Diese Maßregel trat mit 1. März 1852 in Wirksamkeit. Da sich durch die später gemachten Erfahrungen über die Wirkungen des diritto d'alboraggio die Nothwendigkeit herausstellte, in dem Gebührenausmaße, und zwar im Interesse der Kriegs- und Handelsmarine, einige Aenderungen eintreten zu lassen, so wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September 1853 (kundgemacht mittelst Finanzministerial-Erlasses vom 25. September 1853, R. G. Bl. Stück LXIII, Nr. 189, angeordnet, daß die mehrgenannte Gebühr von den Hafenämtern künftighin nach den nachfolgenden drei Abstufungen eingehoben werde, und zwar:

a) für Eichenstämme, welche wenigstens zwanzig Wiener Kubikfuß Holzmaße enthalten, ohne Unterschied der Länge und Dicke zwanzig Gulden;

b) für alles zum Schiffsbaue dienliche Krumm-Eichenholz sechzig Gulden; endlich

c) für alles übrige, zum Schiffsbaue geeignete Eichenholz unter zwanzig Kubikfuß Holzmaße zehn Gulden, und zwar bei a), b) und c) für je hundert Wiener Kubikschuh.

Die Einhebung des diritto d'alboraggio nach diesem neuen Ausmaße trat mit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit. Schon bei der ersten, über die Frage der Einführung jener Gebühr gepflogenen Berathung traten sich die Anschauungen und Wünsche der dabei betheiligten Interessenten, insbesondere der Schiffsbauer (einschließlich der k. k. Kriegsmarine) einerseits und der Holzhändler, Waldbesitzer und Rheder anderseits gegenüber.

Von den Vertretern der Forstcultur wurden schon im Jahre 1854 zur nachhaltigen Sicherstellung des Bedarfes an Schiffsbauholz ganz andere Mittel angegeben, welche nicht in dem Verbote oder der Erschwerung der Ausfuhr dieser Gattung von Hölzern zur See, sondern vielmehr in einem gesunden practischen Forstgesetze und im Baue von Eisenbahnen in jenen Gegenden bestehen, wo solche Waldungen vorhanden waren, die geeignet sind, Schiffsbauhölzer für einen großen Theil der europäischen Flotte zu liefern.

Wie unrichtig weiter die Gebühr unter dem Titel diritto d'alboraggio war, erhellt daraus, daß die besten und schönsten Eichenstämme zu Faßdauben und Eisenbahnschwellen verwendet wurden und in dieser Form eine abgabenfreie Ausfuhr suchten.

Vom Jahre 1861 an mehrten sich die Gesuche um abgabenfreie Ausfuhr aller Gattungen von Eichen-

hölzern zur See, und im Jahre 1866 war es die Triester Börsedeputation, welche das Gesuch der dortigen Holzhändler um freie Ausfuhr befürwortete. Ueber dieses Gesuch, sowie über die Eingabe des österreichischen Reichsforstvereines, der die gänzliche Abschaffung der genannten Ausfuhrgebühr beantragte, welchen Eingaben später ein Gesuch der Handels- und Gewerbekammer in Rovigno, sowie ein Memoire sämmtlicher küstenländischen Reichsraths-abgeordneten wegen Aufhebung des diritto d'alboraggio nachfolgten, wurde die Centralseebehörde in Triest zur eindringlichen Berichterstattung nach erfolgter commissioneller Einvernehmung der im Gegenstande betheiligten Interessenten, namentlich der Schiffsbauer (einschließlich der k. k. Kriegsmarine), der Rheder und Holzhändler aufgefordert.

Auch diesmal konnte, wie bei allen früheren ähnlichen Berathungen, eine Einigung der Parteien nicht erzielt werden; doch sind es wieder nur die Schiffsbauer, welche in einem gewiß nicht richtig aufgefaßten Particularinteresse die Beibehaltung, ja sogar theilweise Verschärfung des diritto d'alboraggio verlangen, indem sie nicht nur die Ausfuhr zur See, sondern auch die Ausfuhr zu Lande, sowie auch die bisher vom diritto d'alboraggio befreiten Faßdauben und Eisenbahnschwellen mit einer Gebühr belegt wissen wollen, welche nach vier Abstufungen zu 60 fl., 30 fl., 15 fl. und 10 fl. per 100 Kubikfuß in Vorschlag gebracht wird.

Nachdem sich jedoch das diritto d'alboraggio als Schutzmaßregel für den nationalen Schiffsbau nicht bewährt hat, und die competenten Urtheile fast einstimmig dahin lauten, daß die mit dem freien Verkehre verbundene Erhöhung des Werthes der Waldproducte und eine strenge gehandhabte Forstpolizei für die Zucht und Pflege guten Schiffsbauholzes weit sichere Gewähr bieten, als ein Ausfuhrhinderniß, welches noch überdies in mehrfacher Weise umgangen werden kann, nachdem ferner die zunehmende Erschließung der Wälder im Innern der Monarchie durch leicht benützbare Communicationsmittel und insbesondere durch die verschiedenen bis zur Küste reichenden Eisenbahnen den Kreis der Bezugsquellen für Schiffsbauholz erweitert und die Versorgung unserer Werften mit gutem Materiale sichert, so läßt sich der Fortbestand der Alboragegebühr, welche nunmehr auch von der Kriegsmarine für überflüssig erklärt wird, nicht mehr rechtfertigen.

Die statistischen Daten über die Bewegung des Ausfuhrhandels mit Eichenholz ergaben, daß die Ausfuhr von Eichenschiffsbauholz zur See, wenn auch nicht ganz aufgehört, so doch namentlich im Jahre 1867, und überhaupt seit dem Bestehen der Zollgränze gegen das Venetianische bedeutend abgenommen hat, während die Ausfuhr von Eisenbahnschwellen aus Eichenholz per Bahn über die italienische Gränze dem entgegen eine ungeheuere Steigerung erfahren hat.

So betrug die Ausfuhr zur See aus Triest:

an Schiffsbau-Eichenholz nach fremden Häfen gegen Bezahlung der Alboragegebühr im Jahre 1866 135.986 Kubikfuß, im Jahre 1867 nur mehr 97.777 Kubikfuß;

an Schiffsbau-Eichenholz nach italienischen Häfen ohne die Alboragegebühr im Jahre 1866 381.404 Kubikfuß, im Jahre 1867 nur 195.406 Kubikfuß;

an eichenen Eisenbahnschwellen im Jahre 1866 163.923 Kubikfuß, im Jahre 1867 nur 16.830 Kubikfuß und an eichenen Faßdauben im Jahre 1866 16,625.442 Kubikfuß, im Jahre 1867 nur 13,271.077 Kubikfuß.

Daß seit der Abtretung Venetiens Schiffsbauholz, um die Alborage-Gebühr zu umgehen, mit Vermeidung des Seeaustrittes mittelst der Eisenbahn nach Italien ausgetreten sei, ergibt sich, obwohl Ausweise nach der einzelnen Holzgattung nicht geliefert werden konnten, schon aus dem Umstande, daß im Jahre 1866 über das Triester Hauptzollamt 10,075.120 Kubikfuß, im Jahre 1867 aber nur 7,948.098 Kubikfuß gemeines Werkholz ausgetreten sind, während bei dem (im Monat November 1866 in's Leben getretenen) Hauptzollamte in Görz eine Ausfuhr dieses Artikels in den Monaten November und December 1866 mit 114.513 Kubikfuß, im Jahre 1867 dagegen mit 1,023.671 Kubikfuß erfolgte.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt daher die sofortige Aufhebung der unter der Benennung „diritto d'alboraggio" bestehenden Gebühr, welche von den Hafenämtern für die Seeverwaltung eingehoben wird, und deren Erträgniß sich schon von 28.053 fl. 73½ kr. im Jahre 1863 auf 18.239 fl. 30 kr. im Jahre 1867 herabgemindert hat.

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem von der k. k. Regierung eingebrachten, angeschlossenen Gesetze die Genehmigung ertheilen.

Wien, 4. Februar 1870.

Hopfen,
Obmann.

J. Mayer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

womit die unter der Benennung: „diritto d'alboraggio" für das aus den Seehäfen in das Ausland zur See verführte Eichenholz bestehende Gebühr aufgehoben wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Die unter der Benennung: „diritto d'alboraggio" für das aus den Seehäfen in das Ausland zur See verführte Eichenholz bestehende Gebühr wird aufgehoben.

Artikel II.

Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der Erlässe des k. k. Finanzministeriums vom 11. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 242 ex 1851) und vom 25. September 1853 (R. G. Bl. Nr. 189 ex 1853) außer Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanz- und der Handelsminister beauftragt.

Bericht

des Ausschusses für Berathung des Strafgesetzes

über die

von der Regierung eingebrachte Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Mit Beschluß vom 15. December v. J. wurde dem unterzeichneten Ausschusse der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses zur Berichterstattung zugewiesen. Der Ausschuß hat diesen Gesetzentwurf in Berathung genommen und entspricht dem gegebenen Auftrage mit folgendem Berichte:

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ordnet im Artikel 10 an:

„Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden."

Soll diese Anordnung des vorgedachten Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht ein theoretischer Satz bleiben, sondern praktische Bedeutung erlangen, so ist ein Ausführungsgesetz nothwendig, welches die Strafsanction in Bezug jener Handlungen enthält, durch die der oben angeführte Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 verletzt wird.

Dieser Anforderung nun Genüge zu leisten, ist der Zweck der eingebrachten Regierungsvorlage.

Indem der unterzeichnete Ausschuß demgemäß die Erlassung eines dießbezüglichen Gesetzes als geboten erklären muß, gestattet er sich gleichzeitig seine Beurtheilung in der Richtung vorzulegen, ob durch den Entwurf, welchen die Regierung eingebracht, den Anforderungen entsprochen werde, welche an ein solches Gesetz zu stellen sind.

Der §. 1 dieses Entwurfes setzt voraus, daß die Verletzung des Briefgeheimnisses, soll sie strafbar sein, absichtlich ausgeführt werde, und unterscheidet bezüglich der Strafbemessung, ob diese Verletzung, welche, wenn sie nicht unter eine strengere strafgesetzliche Bestimmung fällt, als Uebertretung zu behandeln kommen soll, von einem Beamten, Diener, im öffentlichen Dienste Bestellten in Ausübung des Amtes, Dienstes — oder ob sie von anderen als den vorerwähnten Personen verübt wurde. Im ersten Falle soll der Arrest, in anderen Fällen aber Geld- oder Arreststrafe eintreten.

Es erscheint zweckmäßig, die dolose Handlungsweise, welche in der vorbezeichneten Art der Verletzung des Brief- und Siegelgeheimnisses gelegen ist, an den öffentlichen Organen um so strenger zu bestrafen, je weniger es möglich ist, gegenüber denselben eine besondere Vorsicht zu gebrauchen, je mehr Vertrauen für sie von Seite des Staates bei ihrer Bestellung in Anspruch genommen wird — je näher daher die fragliche Rechtsverletzung an den Begriff des Amtsmißbrauches streift.

Demgemäß ist auch die Verfolgung eines derlei Delictes von Amtswegen am Platze, ohne daß aber die subsidiare Verfolgung durch den in seinem Rechte Verletzten ausgeschlossen wäre, wie die zweite Alinea des §. 1 bestätigt, gemäß welcher die in Rede stehende Uebertretung, wenn sie von anderen als den oben bezeichneten öffentlichen Personen begangen wurde, nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten stattfinden soll.

Auch in Beziehung auf diese letztere Verfügung fand der Ausschuß den Gesetzentwurf zu billigen. Nur durch Verübung im Amte oder Dienste er-

hält die mehrgedachte Uebertretung den Charakter eines öffentlichen Delictes, wie oben ausgeführt wurde — im anderen Falle kann sie, da Staatsinteressen nicht betroffen werden, lediglich nur als Privatdelict erscheinen, und muß es dem Privatkläger überlassen werden, dasselbe zu verfolgen. Die in der ersten Alinea vorgenommene textuelle Aenderung bezweckt eine größere Deutlichkeit.

In dem §. 2 wird der Fall vorgesehen, in welchem die ämtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften nothwendig wird.

Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, um darzuthun, daß eine solche Maßregel unter Umständen geboten sein könne; aber nicht nach Willkür und nicht von Polizeiwegen soll sie möglich sein, sondern nur über wohlbegründeten Beschluß des Richters; und nur über richterlichen Befehl soll sie unter Angabe der Gründe durchgeführt werden. Durch diese Bestimmung, sowie durch die im §. 3 enthaltene Strafnormirung, welche der Ausschuß als dem Verhältnisse der Handlungsweise entsprechend erkennt, ist der erforderliche Schutz auch gegen unbegründete und willkürliche Verletzung des Brief- und Schriftengeheimnisses im Wege ämtlicher Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder unter Siegel gehaltenen Schriften gewährt, ohne dem Zwecke strafgerichtlichen Einschreitens abträglich zu verfügen.

Daß in Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung die ämtliche Beschlagnahme und die Eröffnung von Briefen und versiegelten Schriften zugleich mit obigen Maßnahmen eintreten könne, liegt in dem Zwecke und in der Natur dieser Maßnahmen selbst und erfordert keine nähere Begründung. Die zweite Alinea dieses Paragraphes wurde weggelassen, weil sie als überflüssig erschien, indem die Frage, wer als Richter anzusehen, in den Gesetzen entschieden ist.

Um den vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Gesetze vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, womit die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden, in sachgemäßen Einklang zu bringen, mußte im §. 4 ausdrücklich gesagt werden, daß die §§. 2 und 3 außer Wirksamkeit treten, sobald das Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, irgend in Anwendung kommt und der Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, suspendirt wird.

Wie aus dem Vorangeführten hervorgeht, so hat das Gesetz lediglich die dolose Handlungsweise der Verletzung des Brief- und Schriftengeheimnisses zum Vorwurfe; es stellt sich daher die im §. 5 aufgenommene Erwähnung jener Bestimmungen, welche durch dieses Gesetz nicht berührt werden, als nothwendig dar, und war in diesem Paragraphe auch der Concursordnung Erwähnung zu machen, weil in derselben Verfügungen enthalten sind, welche durch das vorliegende Gesetz nicht alterirt werden sollen.

Der unterzeichnete Ausschuß gestattet sich zum Schlusse seines Berichtes den Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses nach dem beigegebenen Entwurfe beschließen.

Wien, den 5. Februar 1870.

Der Ausschuß für Berathung des Strafgesetzes:

Tschabuschnigg,

Obmann.

Mende,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insoferne diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Uebertretung zu ahnden. Diese Uebertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafe bis zu 500 fl. österr. Währ. oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt.

§. 2.

Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

§. 3.

Die gegen die Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Durch die auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, ausgesprochene Suspension des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, treten die §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer dieser Suspension außer Wirksamkeit.

§. 5.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten, sowie die Vorschriften der Briefpostordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und die Bestimmungen der Concursordnung in Beziehung auf die Vorsichten bei Eröffnung des Concurses bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Justizminister und der Handelsminister beauftragt.

Gesetz,

woburch

unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden.

(In der 19. Sitzung am 10. Februar 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., treten außer Wirksamkeit.

§. 2.

Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten, oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 3.

Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem §. 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Anlegung von Capitalien in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu beschließen, wie folgt:

§. 1.

Prioritäts-Obligationen von Eisenbahnen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern können, wenn sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitals genießen, zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsecourse zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der 8. Sitzung am 11. Februar in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 11. Februar 1870.

Fürst Karl Auersperg.

Ritter v. Erb,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

über die

Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen.

Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Person bestimmt.

Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung, und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 47 R. G. Bl. und das Gesetz vom 31. December 1868, Z. 4 R. G. Bl. vom Jahre 1869, sinngemäße Anwendung.

§. 2.

Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

§. 3.

Die Geburts- und Sterberegister über die im §. 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat.

Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.

Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§. 4.

Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matriken (§. 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben.

Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen.

§. 5.

Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugebornen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- und Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§. 6.

Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Ueberschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§. 5) mit einer Geldstrafe bis 50 Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet.

Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind.

Von dem Herrenhause in der 8. Sitzung am 11. Februar 1870 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 11. Februar 1870.

Fürst Karl Auersperg.

Ritter v. Erb,
Schriftführer.

Antrag

des Abgeordneten Freiherrn v. Petrinó.

I. Die Aenderungen der Staatsgrundgesetze im Sinne der Erweiterung der Länder-Autonomie, wie sie durch den in der vierten Sitzung dieser Session gestellten Antrag des Abgeordneten Dr. Grocholski und Genossen angestrebt werden, sind auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Berücksichtigung der Bedürfnisse derselben auszudehnen.

II. Der zur Vorberathung des Dr. Grocholski'schen Antrages niedergesetzte Ausschuß wird beauftragt, über diesen Antrag gleichzeitig wie über jenen des Dr. Grocholski Bericht zu erstatten.

Wien, 10. Februar 1870.

Baron Petrinó.	Tenček.
Dr. Lovro Toman.	Graf Dürckheim.
Josef Graf Barbo.	Graf Kokoržowa.
L. Pintar.	Andriewicz.
Anton Černe.	Svetec.
Conti.	St. Ljubiša.
Lipold.	Hormuzaki.
Christian Baron Kotz.	Hermet.
Simonowicz.	

Bericht

des Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Erwerbsteuer.

Die Grundlage der bisher in den durch den Reichsrath vertretenen Ländern der österreichischen Monarchie geltenden Erwerbsteuergesetze bildet das Patent vom 31. December 1812 und die hierüber erflossenen Instructionen vom 15. Februar 1813 (für Niederösterreich), vom 12. März 1813 (für Böhmen), vom 27. Jänner 1813 (für Mähren), vom 4. Februar 1813 (für Steiermark) 2c. 2c.

Die Erwerbsteuer wurde bei ihrer Einführung als Extrasteuer bezeichnet, jedoch durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 27. December 1828 als „besondere directe Steuer" benannt.

Die bisherige Erwerbsteuer sollte nach der ihrer Umlage zum Grunde liegenden Absicht das reine Einkommen vom Gewerbserwerbe treffen.

Die große Schwierigkeit, das Gewerbseinkommen zu ermitteln, bestimmte die Gesetzgebung, die verschiedenartigen Gewerbe nach ihrer damaligen Ertragsfähigkeit in mehrere Classen einzutheilen und nach der Beschaffenheit des Standortes der Unternehmung, nach dessen größerer oder minderer Bevölkerung für die einzelnen Classen von Gewerben fixe jährliche Erwerbsteuersätze festzustellen.

Diese leitenden Principien machten die Erwerbsteuergesetzgebung zu einem weitläufigen complicirten Detailwerke, machten zahllose Nachtragsverordnungen nothwendig, deren Compilation, Studium und Anwendung große Mühe und Schwierigkeiten bot, in der Ausführung aber, eben wegen seiner Casuistik, eine Menge von Ungleichförmigkeiten im Gefolge hatte.

Die seit dem Jahre 1812 bestandene Classificirung der damals günstigen, ihrer Zahl nach bet schränkten Gewerbe wurde im Verlaufe der Zeit durch die eingetretene Freigebung der meisten Gewerbe, durch die geänderten Verhältnisse wesentlich unrichtig.

Durch das kaiserliche Patent vom 29. October 1849 und den Erlaß des Finanzministers ddo. 11. Jänner 1850, Nr. 10 des R. G. Bl., wurde die Einkommensteuer in drei Classen eingeführt, welche in der ersten und zweiten Classe als Ergänzung der Erwerbsteuer dienen sollte, und ihrem Wesen nach eine Ertragssteuer war, da sie das Erträgniß des betriebenen Geschäftes zur Grundlage der Steuerbemessung annahm, ohne auf die allenfalls aufgenommenen fremden verzinslichen Capitalien Rücksicht zu nehmen.

Die kaiserliche Regierung hatte in Anerkennung der vielen Unzukömmlichkeiten, welche die Anwendung des Patentes vom 31. December 1812 im Gefolge hat, bereits im Jahre 1864 dem hohen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über die Reform der Erwerbsteuer vorgelegt, durch welchen das Princip der Besteuerung des durchschnittlichen Reinertrages eines jeden gewerblichen Unternehmens zur Geltung gelangen sollte.

Allein einerseits wurde bei jener Gesetzesvorlage der Grundsatz festgehalten, daß die neu umzulegende Erwerbsteuer zum Mindesten so viel betragen müsse, als die bisherige Erwerbsteuer sammt der Einkommensteuer erster Classe einbrachte, weil diese Einkommensteuer als eine Ergänzung der Erwerbsteuer angesehen wurde, und daß jedes Gewerbseinkommen einem fünfpercentigen Steuersatze unterliegen solle; andererseits wurde die Zusammenstellung gleichartiger Gewerbe und gleichartiger Standorte derselben, somit die ganze Detailisirung des alten Gesetzes großentheils beibehalten.

Die Verhandlung über jene Gesetzesvorlage wurde durch die im Jahre 1865 erfolgte Schließung des Reichsrathes unterbrochen.

In der neuen Gesetzesvorlage hat die kaiserliche Regierung den Grundsatz, daß die Erwerbsteuer eine reine Ertragssteuer, welche vom Reingewinne der gewerblichen Unternehmungen eingehoben werden soll, festgehalten.

Dieses Gesetz enthält jedoch nicht die Bestimmung irgend eines Steuersatzes; eine dießfällige Feststellung hat im Wege des Gesetzes abgesondert stattzufinden.

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Normirung der Art und Weise, dann des Vorganges zur Ermittlung und Feststellung des Reinertrages der gewerblichen Unternehmungen und der gewinnbringenden Beschäftigungen, sowie die Anlage der Gewerbe-

katastere, welche sodann der wirklichen Steuerumlage zur Basis zu dienen haben.

Zur Durchführung der Ertragsermittlung werden die Gewerbe und die gewinnbringenden Beschäftigungen in drei Classen getheilt, nämlich:

I. Actien-Commanditegesellschaften, Sparcassen, Vorschußvereine und überhaupt alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Erwerbsgesellschaften.

II. Alle übrigen selbstständigen Erwerbsunternehmungen und gewinnbringende Beschäftigungen.

III. Bezüge aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse.

Bei der ersten und dritten Classe findet die Ertragserhebung alljährlich auf Grund der eingesehenen Rechnungen und der vorgelegten Anzeigen in erster Instanz durch die Steuerämter, im Berufungswege durch die Finanzbezirksdirection statt; ein weiterer Recurszug ist unzuläßig.

Bei den in die zweite Classe eingereihten Gewerben und Unternehmungen wird auf Grund der eingebrachten Anzeigen eine Einschätzung durch Commissionen vorgenommen.

Diese Commissionen sind vierfacher Art, und zwar:

a) Für den Umfang einer jeden Handels- und Gewerbekammer Eine oder mehrere Revisionscommissionen nach dem Ermessen des Finanzministers.

Diese Commissionen haben den Wirkungskreis der zweiten Instanz; die Mitglieder werden zur Hälfte von dem Finanzminister aus den Erwerbsteuerträgern zweiter Classe ernannt, zur Hälfte von der Handelskammer gewählt.

Die Ernennung des Vorsitzenden steht dem Finanzminister zu.

b) Die am Sitze eines jeden politischen Bezirksamtes, sowie jeder Stadt von 10.000 Einwohnern und der anschließenden Industrialorte gebildeten Stadt- und Bezirkscommissionen, welche unmittelbar als erste Instanzen die Einschätzung vorzunehmen haben und zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, welche die Regierung aus Steuerträgern der zweiten Classe ernennt, zur anderen Hälfte aus Mitgliedern, die von den Gewerbtreibenden dieser Classe gewählt werden. Diese Commissionen stehen unter der Leitung eines von der Regierung ernannten Vorsitzenden.

c) Die für größere Gewerbe, deren gegenwärtige Erwerbsteuer, dann Einkommensteuer erster Classe sammt Staatszuschlägen zum Mindesten 200 fl. beträgt, und für jene Gewerbsunternehmungen, deren Erwerbsteuer auf Grund der in Gemäßheit des neuen Gesetzes vorzunehmenden Einschätzungen 150 fl. betragen wird, nach den vom Finanzminister zu bestimmenden Bezirken zu berufenden besonderen Commissionen.

d) Die am Sitze jeder Berghauptmannschaft unter dem Vorsitze eines durch die Regierung ernannten Präsidenten zusammentretenden Commissionen mit dem Wirkungskreise der ersten Instanz, zu denen die Regierung die Hälfte der Mitglieder aus Fachmännern und Steuerträgern dieser Classe ernennt, die Wahl der anderen Hälfte den Steuerträgern selbst überläßt.

Als Berufungsinstanzen sind die Revisionscommissionen bestimmt, gegen deren Ausspruch eine weitere Berufung nicht mehr Platz greift.

Der Ausschuß hat anerkannt, daß die von der kaiserlichen Regierung in dem Erwerbsteuergesetze zur Anwendung gebrachten Grundsätze sich zur Annahme empfehlen, nämlich: daß der mittlere Reinertrag der Gewerbe nach Abschlag einer steuerfreien Summe von 100 fl. und von 15 Percent vom Reste bei Handels- und Fabriksunternehmungen, dann von 30 Percent bei den übrigen Gewerbsunternehmungen eine gerechte und billige Grundlage der Steuerbemessung bildet, und daß die Einschätzung des Reinertrages durch eine Jury von Steuerträgern derselben Classe vorgenommen wird, daher alle Garantien der Billigkeit und Gerechtigkeit einerseits und der gegenseitigen Controle andererseits bietet.

Die Begründung der einzelnen in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen wird bei der Erwägung der einzelnen Paragraphe vorgelegt.

Bei den Berathungen des Ausschusses über die im §. 19 des Gesetzes normirten Anzeigen zum Behufe der Bemessung der Erwerbsteuer zweiter Classe hat eine Minorität die Angabe des Anlagecapitals, des Maschinenwerthes und des Miethwerthes der Werkslocalitäten und Verschleißstätten für unzweckmäßig erachtet und hat ihrer Anschauung in dem beigefügten Minoritätsantrage Ausdruck gegeben.

Da in dem Erwerbsteuergesetze dem Kleingewerbe und dessen billigen Behandlung volle Rechnung getragen wurde, da durch die Aufstellung eines gleichmäßigen Besteuerungsmaßstabes, soweit als möglich, auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer Rücksicht genommen wurde, so stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetze über die Erwerbsteuer seine Zustimmung ertheilen.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Ryger,
Berichterstatter.

Gesetz

über

die Erwerbsteuer.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Erwerbsteuer.

Der Erwerbsteuer unterliegt der Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder die Ausübung einer gewinnbringenden Beschäftigung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und zwar ohne Unterschied, ob die Unternehmung oder Beschäftigung selbstständig oder im Dienst- oder Lohnverhältnisse betrieben oder ausgeübt wird.

§. 2.

Erwerbsteuerclassen.

Die Erwerbsteuer zerfällt in drei Classen:

Die erste Classe umfaßt alle von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften **auf Actien** betriebenen Erwerbsunternehmungen, Sparcassen und Vorschußvereine und überhaupt alle Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Die zweite Classe umfaßt alle übrigen selbstständigen, in die erste Classe nicht eingereihten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen.

In die dritte Classe gehören die Bezüge, welche aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehen. (§. 25.)

§. 3.

Subjective Steuerpflicht.

Die Erwerbsteuer hat in der Regel jene physische oder moralische Person zu entrichten, welche die steuerbare Unternehmung oder Beschäftigung ausübt, oder welche im Genusse des steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnbezuges steht.

Bezüglich der auf Grundlage von Anzeigen bemessenen Erwerbsteuer dritter Classe (§. 20) **hat die Vorschreibung stattzufinden auf die steuerpflichtige Person, ist jedoch** von den zur Entrichtung der steuerpflichtigen Bezüge Verpflichteten unter Vorbehalt ihres Abzugsrechtes gegenüber den Bezugsberechtigten einzubringen.

§. 4.

Befreiungen.

Von der Erwerbsteuer befreit sind:

1. Der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes, insoweit durch dasselbe lediglich der bereits von der Grundsteuer getroffene Ertrag erzielt wird;

2. die Verfertigung von Gewerbserzeugnissen zum eigenen Gebrauche;

3. der **Verkauf** selbsterzeugter landwirthschaftlicher Producte;

4. die Activitätsbezüge der Officiere und Mannschaft des k. k. Militärs unbedingt, jene der übrigen im Militärverbande stehenden Personen für die Dauer eines Krieges oder der demselben vorhergehenden Kriegsbereitschaft.

§. 5.

Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer:

a) in der ersten Classe:

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer erster Classe bildet das im Vorjahre erzielte ganze Reinerträgniß der **betriebenen** Unternehmung.

b) in der zweiten Classe:

In der zweiten Classe erfolgt die Steuerbemessung auf Grund der durch die hiezu berufenen Commissionen (§§. 10—14) im Wege der Abschätzung erhobenen mittleren Ertragsfähigkeit, d. i. des wahrscheinlichen Jahresertrágnisses jeder einzelnen Unternehmung.

c) in der dritten Classe:

Die Grundlage der Bemessung in der dritten Classe bilden in der Regel die steuerbaren Bezüge, welche der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres zu genießen hat.

Bestehen diese Bezüge nicht in barem Gelde, so sind dieselben nach den ortsüblichen Preisen in Geld zu reluiren.

Rücksichtlich jener Steuerpflichtigen, die erst am Schlusse des Steuerjahres in der Lage sind, ihre Bezüge ziffermäßig anzugeben, haben die Bezüge des dem Steuerjahre vorhergegangenen Jahres der Bemessung als Grundlage zu dienen.

§. 6.

Steuerausmaß.

Die Erwerbsteuer wird mit dem **im Wege des Gesetzes** festgesetzten Percentsatz bemessen, und zwar

a) in der ersten Classe von dem ganzen ermittelten Reinerträgnisse; **sollte aber dasselbe nicht 1 Percent des Anlagecapitales der Unternehmung erreichen, von 1 Percent desselben. Bis zu dem Zeitpuncte, wo eine neu errichtete Actiengesellschaft ihre erste Bilanz aufstellt, ist die Steuer von 5 Percenten des Anlagecapitales zu bemessen;**

b) in der zweiten Classe von dem commissionell festgestellten wahrscheinlichen Jahreserträgnisse der Unternehmung oder Beschäftigung, jedoch nach Abschlag **von 100 fl. und**

1. von **15** Percent bei den handels- und fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen, und

2. von **30** Percent bei allen übrigen Gewerbsunternehmungen **und Beschäftigungen; der Steuerbetrag darf jedoch in keinem Falle geringer, als mit 1 fl. bemessen werden;**

c) in der dritten Classe bei einem Einkommen bis einschließlich 1000 fl. von $^1/_5$ des Einkommens, bei einem höheren Einkommen

für die ersten 1000 fl. von $\frac{\text{einem}}{\text{Fünftel}}$,

für die zweiten 1000 fl. von $\frac{\text{zwei}}{\text{Fünftel}}$,

" " dritten " " $\frac{\text{drei}}{\text{Fünftel}}$,

" " vierten " " $\frac{\text{vier}}{\text{Fünftel}}$,

und für den 4000 fl. übersteigenden Theil von dem vollen Betrage des Einkommens.

Erreicht das Einkommen in der dritten Classe **nicht 300 fl., so unterliegt dasselbe der Erwerbsteuer nicht; erreicht es nicht 600 fl., so ist nur die halbe Gebühr einzuheben.**

Unterliegt ein in die dritte Classe gereihter Bezug dem Abzuge einer Dienstverleihungstaxe oder einer nach dem Gesetze vom 13. December 1862, §. 16, T. Post 40, festgesetzten unmittelbaren Gebühr, so ist die Steuer nur in dem Betrage abzunehmen, um welchen dieselbe die im Laufe des Steuerjahres fälligen Tax- oder Gebührenbeträge übersteigt.

§. 7.

Steuerperiode.

Die Bemessung der Erwerbsteuer erster und dritter Classe ist jährlich, jene der zweiten Classe alle zwei Jahre vorzunehmen. Eine Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe der Steuerperiode findet nur in den im §. 28 vorgeschriebenen Fällen statt.

§. 8.

Ort der Besteuerung.

Die steuerpflichtigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen sind in der Regel in jenem Bezirke (Stadtgebiete) zur Besteuerung zu bringen, wo **der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.**

Fabriken und andere Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, werden dort besteuert, wo die Fabriksgebäude oder Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden, ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelnperson oder von einer Gesellschaft betrieben wird.

Insoferne solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, so sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbstständig und mit der Hauptunternehmung nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Der Finanzverwaltung bleibt es aber vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die bezügliche Steuerverwaltungsbehörde, beziehungsweise Commission zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, in welchem sich die Geschäftsleitung, und wenn diese in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die Ober- oder Centralleitung befindet.

Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer von Eisenbahnunternehmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . .

Die Erwerbsteuer dritter Classe ist dort zu bemessen, wo die Dienst- oder Lohnbezüge entrichtet werden; wo aber die Besteuerung auf Grund der von dem Bezugsberechtigten selbst überreichten Anzeige stattfindet, hat die Bemessung dort zu geschehen, wo der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz hat.

§. 9.

Verfallszeit der Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuer ist **in der Regel** vorhinein in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Nur von den Gewerben, die im Umherziehen ausgeübt werden (Hausirgewerben), ist die Erwerbsteuer im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf Einmal vorhinein zu erlegen.

Von den Bezügen aus Staats- und öffentlichen Fondscassen wird der tarifmäßig entfallende Betrag bei der Auszahlung derselben in Abzug gebracht.

Wenn die festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem, auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 10.

Behörden und Organe für die Erwerbsteuergeschäfte.

Die Bemessung der Erwerbsteuer erster und dritter Classe geschieht durch die Steuerverwaltungsbehörden; die Bemessung der Erwerbsteuer zweiter Classe erfolgt durch eigene Schätzungscommissionen, deren Mitglieder aus der Mitte der Steuerpflichtigen dieser Classe zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur Hälfte gewählt werden. (§. 11.)

Die Commissionsleiter werden von der Regierung ernannt.

§. 11.

Schätzungscommission erster Instanz.

a) Stadt- und Bezirkscommissionen.

Für jeden politischen Bezirk, sowie für jede Stadt oder jeden Industrialort von mehr als 10.000 Seelen wird eine eigene Schätzungscommission bestellt, deren Mitglieder zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur zweiten Hälfte aber in den Städten und Industrialorten von der Gemeindevertretung, in den Bezirken aber von allen Erwerbsteuerpflichtigen, **deren Erwerbsteuerschuldigkeit mindestens fünf Gulden beträgt,** gewählt werden. Zum Zwecke der Vornahme der letzteren Wahl sind die Erwerbsteuerpflichtigen der Bezirke nach der Höhe ihrer Erwerbsteuerschuldigkeit in zwei Wahlkörper nach demselben Grundsatze zu theilen, nach welchem die Eintheilung der Gemeindewähler in die Wahlkörper erfolgt.

Wo anschließend an Städte oder Industrialorte in selbstständigen Gemeinden gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen, kann aus der Stadt oder dem Industrialorte in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden ein besonderer Schätzungsbezirk gebildet werden. Die Schätzungscommissionen werden in diesem Falle in derselben Weise gebildet, wie dieses für die Bezirkscommissionen bestimmt ist.

b) Commissionen für größere Gewerbe und Beschäftigungen.

Für jene Gewerbe und gewinnbringende Beschäftigungen, welche zufolge der bisherigen Gesetze an Erwerb- und an Einkommensteuer der ersten Classe sammt Staatszuschlägen zum mindesten den Betrag von 200 fl. entrichten und in Hinkunft für jene Gewerbe und gewinnbringende Beschäftigungen, welche auf Grund der gemäß dieses Gesetzes vorgenommenen Einschätzungen einer Erwerbsteuer mit dem Jahresbetrage von mindestens 150 fl. unterzogen werden, sind für die nach dem Ermessen des Finanzministers zu bestimmenden Bezirke besondere Einschätzungscommissionen zu bestellen.

Die Mitglieder dieser Commissionen werden aus den Besteuerten dieser Kategorie zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, zur anderen Hälfte von den Steuerträgern erwählt.

c) Berghauptmannschaftliche Commissionen.

Zur Bemessung der Erwerbsteuer vom Berg- und Hüttenbetriebe werden für den Umfang jeder Berghauptmannschaft, und wenn sich der Bezirk derselben über mehr als ein Landesgebiet mit gesonderter Vertretung erstreckt, für jeden in ein verschiedenes Gebiet fallenden Theil des berghauptmannschaftlichen Bezirkes besondere Commissionen bestellt, welche aus den steuerpflichtigen Bergbau- und Hüttenbesitzern im Commissionsbezirke, dann aus Fachmännern überhaupt, und zwar zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von den betreffenden Steuerpflichtigen gewählt werden.

Die Wahl geschieht in allen Fällen durch Abgabe von unterfertigten Wahlzetteln, welche bei dem Gemeindevorstande abzugeben, und wenn es sich um Wahlen zu den Bezirkscommissionen oder zu den sub b), c) bezeichneten Commissionen handelt, an die betreffende Behörde einzusenden sind.

Als gewählt sind Jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

§. 12.

Revisionscommissionen.

Für den Umfang einer jeden Handels- und Gewerbekammer wird eine **oder mehrere Revisionscommissionen nach dem Ermessen des Finanzministers bestellt, deren Mitglieder aus den Erwerbsteuerträgern zweiter Classe** zur Hälfte von dem Finanzministerium ernannt, zur Hälfte von der Handelskammer gewählt werden. Der Vorsitzende wird vom Finanzministerium ernannt.

Der Revisionscommission steht **die** Entscheidung über Berufungen gegen die von der Commission erster Instanz vorgenommenen Bemessungen zu.

§. 13.

Referenten der Commissionen.

Als **Referenten der Commissionen fungiren in der Regel die von der Regierung bestellten Finanzorgane;** bei berghauptmannschaftlichen Commissionen wird das Referat einem von der Regierung berufenen Mitgliede der betreffenden Berghauptmannschaft übertragen; **dem Referenten steht jedoch, falls er nicht Mitglied der Commission ist, kein Stimmrecht zu.**

§. 14.

Wirkungskreis der **Commissionen.**

Die Commissionen sind im Allgemeinen zur genauen Ermittlung **des Ertrages** der steuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen zur Errichtung des Erwerbsteuerkatasters (§. 22) und zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen berufen, nach Maßgabe welcher letzteren sie die entfallende Steuerquote nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermitteln und den Einhebungsämtern bekannt zu geben haben.

§. 15.

Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausspricht. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 16.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 17.

Ermittlung der steuerpflichtigen Unternehmungen:

a) Einbringung von Anzeigen überhaupt.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, binnen einer von der Landes-Finanzbehörde zu bestimmenden Frist die Anzeige über seine Unternehmung oder Beschäftigung bei dem Gemeindevorstande jenes Ortes einzubringen, welcher nach §. 8 der Standort der Unternehmung oder Beschäftigung, beziehungsweise der Zahlungsort für die steuerpflichtigen Bezüge, oder der Wohnort des Steuerpflichtigen ist.

Geschieht die Anzeige mittelst eines Machthabers, so ist — insoferne er nicht zufolge seiner Anstellung zur Einbringung einer solchen Anzeige ermächtigt ist — die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, Concursmassen haben die Vormünder (Väter), Curatoren und Vermögensverwalter, für weltliche und geistliche Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften, für Kirchen und Stiftungen deren Vorstehungen die vorgeschriebenen Anzeigen einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 18.

b) Anzeigen für die erste Erwerbsteuerclasse.

Die Actiengesellschaften und alle in die erste Classe gehörigen Anstalten, welche gesetz- oder statutenmäßig zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben eine vollständige Bilanz unter Anschluß der Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte vorzulegen.

§. 19.

c) Anzeigen für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

Die Anzeigen für die in die zweite Classe eingereihten selbstständigen Unternehmungen haben den Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen, die Unternehmung oder Beschäftigung nebst dem Standorte derselben, die Höhe des Anlagecapitals, die Betriebsmittel und Werksvorrichtungen, insbesondere die Anzahl der vorhandenen Maschinen und Apparate, den Gesammtwerth der Werksvorrichtnngen, die Anzahl und den Umfang der Werkslocalitäten und Verschleißstätten, den Miethwerth oder Miethzins derselben, das Betriebspersonale und die Hilfsarbeiter nach Gattung und Zahl, die Bezüge derselben, bei Pachtunternehmungen überdieß die Bestandobjecte nach Beschaffenheit und Umfang nebst dem Pachtschillinge sammt Nebenleistungen zu enthalten.

Bei Bergbau- und Hüttenbetriebsunternehmungen ist das Bergwerksobject und alles Zugehör desselben zur Gewinnung, Förderung und Aufbereitung, sowie auch zur Zugutebringung der Mineralien und weiteren Verarbeitung des Rohproductes, wie solches als Einlage im Bergbuche erscheint, erschöpfend nachzuweisen.

Die Einsichtnahme der Geschäftsbücher ist zum Zwecke der Erhebung dieser Daten weder den Regierungsorganen noch der Schätzungscommision gestattet.

§. 20.

d) Anzeigen dritter Classe.

Die Anzeigen über die in die dritte Classe gereihten Bezüge aus Lohn- und Dienstverhältnissen haben die nähere Bezeichnung des Bezuges, insbesondere ob derselbe in Geld oder Naturalien besteht, sowie den Namen, Stand und Wohnort des Bezugsberechtigten und des zur Entrichtung solcher Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

Von der Einbringung dieser Anzeigen sind Jene befreit, deren Bezüge aus Staats- und öffentlichen Cassen fließen.

§. 21.

Prüfung der Anzeigen.

Die von den Gemeindevorständen gesammelten Anzeigen sind der betreffenden Steuerbehörde unter Anschluß eines von der Gemeindevorstehung verfaßten Ausweises über die im Gemeindebezirke bestehenden steuerpflichtigen Unternehmungen oder Beschäftigungen und die in einem steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnverhältnisse stehenden Personen vorzulegen, welche die Anzeigen, so weit sie die zweite Erwerbsteuerclasse betreffen, den competenten Schätzungscommissionen (Bezirk-, Stadt-, berghauptmannschaftlichen Commissionen) zu überweisen, in Betreff der Anzeigen der ersten und dritten Classe aber Amt zu handeln hat.

Die an die Schätzungscommission gelangenden Anzeigen sind sohin von derselben nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige, als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen im kürzesten Wege vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm von den Commissionen oder Steuerbehörden **in Bezug auf sein Gewerbe, seine Beschäftigung oder die ihm nach §. 20 obliegenden Anzeigen** abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, **insoferne sie in diesem Gesetze begründet sind,** gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Bemessungsorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steuerumlage nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

Werden die Anzeigen nicht innerhalb der festgesetzten Frist und über erfolgte wiederholte Aufforderung der Commission eingebracht, so ist die Commission berechtigt, die Feststellung der Bemessungsgrundlage und Bemessung der Steuer ohne Weiteres vorzunehmen.

§. 22.

Errichtung der Erwerbsteuerkataster.

Ueber sämmtliche, der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsunternehmungen werden Kataster errichtet, deren Einrichtung durch eine besondere Vorschrift zu regeln ist.

§. 23.

Feststellung der **Steuergrundlage** und Bemessung der Steuer.

a) Für die Erwerbsteuer erster Classe.

Bei Actiengesellschaften und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten ist der steuerbare Reinertrag aus den nach §. 18 vorzulegenden Rechnungsbehelfen genau zu ermitteln.

Zu diesem Behufe sind von dem nach der Bilanz sich ergebenden Gesammt-Bruttoerträgnisse vorerst die schon durch eine andere directe Steuer unmittelbar getroffenen Erträgnisse auszuscheiden und von dem sonach verbleibenden Betrage nur die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten in Abzug zu bringen.

Dagegen bilden die Beträge, welche die Vereine (Gesellschaften) an Dividenden, Tantièmen, Gewinn-

sten, Zinsen u. dgl. entrichten, keinen Gegenstand des Abzuges.

Den nicht auf Actien gegründeten Sparcassen, Sparvereinen und gewerblichen oder **landwirthschaftlichen** Vorschußcassen, welche Geldeinlagen in kleinen Beträgen annehmen, wird gestattet, auch die an ihre Erleger im Grunde der Sparcassebüchel, Einlagsbüchel oder Cassescheine hinauszuzahlenden Interessen unter die Ausgaben einzustellen.

Ebenso sind Hypothekarinstitute, welche Pfandbriefe ausgeben, berechtigt, die Zinsen, die sie für diese Pfandbriefe bezahlen, insoweit letztere auf Grundlage wirklich aushaftender Hypothekaranlehen ausgefertigt sind, als Ausgaben in Abzug zu bringen.

Kann ein Reinertrag nicht ausgewiesen werden, so ist die Gesammtsumme des Anlagecapitales, von welchem die in der Unternehmung verwendeten Passivcapitalien nicht abzuziehen sind, zu ermitteln.

Jene Actiengesellschaften, welche von dem ihnen durch das bisher bestandene Einkommensteuergesetz eingeräumten Rechte, ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung die entfallende Quote von der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, bis nun Gebrauch gemacht haben, sind auch in Zukunft ermächtigt, bei der an die Stelle der bisherigen Einkommensteuer nunmehr tretenden Erwerbsteuer erster Classe den entsprechenden Abzug zu machen.

Bei Anlehen, welche von Actiengesellschaften nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, ist ein solcher Abzug jedoch nicht zulässig, wenn er nicht vertragsmäßig bedungen würde.

§. 24.

b) Für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

Bei den in die zweite Classe eingereihten Unternehmungen sind zum Zwecke der Steuerumlage das wahrscheinliche Erträgniß derselben unter genauer Berücksichtigung aller **nach §. 19 beigebrachten Behelfe und aller sonstigen**, auf dasselbe Einfluß habenden Umstände zu erheben. Als Auslagen dürfen hiebei gleichfalls nur die wirklichen Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, keineswegs aber die Zinsen der etwa vom Unternehmer verwendeten fremden Capitalien in Abzug gebracht werden.

Ferner darf auch, wenn ein Gewerbe ohne Hilfsarbeiter betrieben wird, das Erträgniß desselben niemals mit einem geringeren Betrage, als welcher dem jährlichen Arbeitsverdienste eines Hilfsarbeiters mittlerer Tauglichkeit gleichkommt, eingeschätzt werden.

§. 25.

c) Für die Erwerbsteuer dritter Classe.

Bei der ziffermäßigen Feststellung der nach §. 20 mittelst Anzeigen zur Kenntniß gelangenden Dienst- und Lohnbezüge ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Besteuerung alle fixen und veränderlichen Lohnbezüge unterliegen, sie mögen in Geld oder Naturalien, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen, wie immer benannt, vorhinein festgesetzt oder später gewährt werden, sie mögen dem Dienstleistenden selbst oder seinen Angehörigen während der Dauer des Dienst- oder Lohnverhältnisses oder nach dessen Aufhören zukommen.

Insbesondere gehören in diese Kategorie die Genüsse, welche die bei Gemeinden, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Corporationen, Anstalten und Privaten als Beamte, Secretäre, Erzieher, Haushofmeister, Hausofficiere &c. in Anstellung oder Verwendung stehenden Personen beziehen; die Dienstbezüge der geistlichen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften; sämmtliche Bezüge jener Individuen, welche bei den in die erste oder zweite Classe gehörigen Erwerbsunternehmungen als Beamte, Werksleiter, Maschinisten, Provisoren, Subjecte, Commis, Concipienten, Sollicitatoren, Schreiber oder unter was immer für einer Benennung im Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen.

Die ortsüblichen Preise, nach welchen zufolge der Bestimmung des §. 5 die Naturalien zu reluiren sind, werden von den politischen Bezirksbehörden gemeindeweise erhoben und der Steuerbehörde bekannt gegeben.

Die nach §. 6 vorzuschreibenden Steuerquoten sind den nach §. 3 zur Zahlung Verpflichteten bekannt zu geben.

§. 26.

Veröffentlichung der Bemessungsresultate.

Der Zeitpunct der Beendigung des Steuerbemessungsgeschäftes in jedem Bezirke ist durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß Jedermann die Einsichtnahme in die Steuervorschreibungs-Register freisteht. Die Einsichtnahme in die nach §. 17 von den Steuerpflichtigen zu überreichenden Anzeigen ist nicht gestattet.

§. 27.

Reclamationen.

Jeder Erwerbsteuerpflichtige, welcher die ihm vorgeschriebene Steuerquote zu hoch oder die eines anderen Gewerbsunternehmers oder Bediensteten zu nieder findet, ist berechtigt, binnen einer Frist von sechs Wochen nach Abschluß der Bemessungsoperate (§. 26) zu reclamiren. Die Reclamation ist bei der Erwerbsteuer zweiter Classe bei jener Commission einzubringen, welche die Steuerbemessung vornahm, für die Erwerbsteuer erster und dritter Classe aber bei der Steuerbehörde.

Der Reclamant ist verpflichtet, **den Nachweis** über die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Bemessungsergebnisse beizubringen, widrigens auf die Reclamation kein Bedacht zu nehmen ist.

Reclamationen, die nach abgelaufener Frist eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Jede Commission und auch die Steuerbehörde erster Instanz hat bei Richtigbefund der Reclamation eine neuerliche Bemessung vorzunehmen.

Wird die Reclamation zurückgewiesen oder derselben nur theilweise stattgegeben, so **ist im Bescheide eine kurze Begründung beizufügen und es** steht dem Reclamanten das Recht zu, seine Berufung, und zwar gegen Beschlüsse der bezirksstädtischen und **berghauptmannschaftlichen, dann der für große Gewerbe und Beschäftigungen bestellten Commissionen (§. 11)** bei der Revisionscommission gegen Beschlüsse der Steuerbehörde erster Instanz bei der Finanzbehörde innerhalb der von der Bemessungscommission in dem dießbezüglichen Bescheide festzustellenden Frist, die jedoch nicht sechs Wochen überschreiten darf, im Wege der betreffenden Bemessungscommission, beziehungsweise Steuerbehörde, einzubringen.

Gegen die Entscheidung der Revisionscommission über Reclamationen gegen Bemessungen der Bezirkscommissionen, sowie gegen die Entscheidungen der Landesbehörde gegen die Bemessungen der Steuerbehörden erster Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Die Reclamation hebt die Verpflichtung zur Einzahlung der ursprünglich bemessenen Steuer nicht auf.

Wird derselben stattgegeben, so wird die Steuerausgleichung nachträglich vorgenommen.

§. 28.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit.

1. An der Erwerbsteuer erster und zweiter Classe:

a) Durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres Unternehmungen neu entstehen, so hat der Steuerpflichtige innerhalb 14 Tagen von dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung die Anzeige (§. 17) hievon im Wege des Gemeindevorstandes des Standortes der Unternehmung oder Beschäftigung bei der competenten Steuerbehörde zu machen, welche die Anzeige, wenn es sich um eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zweiter Classe handelt, an die betreffende Commission (§§. 11 und 12) allsogleich übersendet, von welcher die **Steuer**grundlage in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 24 festzustellen ist. Ueber die die erste und dritte Classe betreffenden Anzeigen hat die Steuerbehörde Amt zu handeln. Die Besteuerung erfolgt hiernach von dem, dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung zunächst folgenden Steuerquartale.

b) Abfall der Erwerbsteuer.

Hört im Laufe eines Steuerjahres eine in die Erwerbsteuer erster **oder** zweiter Classe gezogene Beschäftigung **theilweise oder** ganz auf, so hat die Steuerbehörde über Ansuchen des Steuerpflichtigen nach erfolgter Constatirung der Einstellung **oder Einschränkung** der steuerpflichtigen Unternehmung die Abschreibung der **betreffenden** Steuer von dem dem eingebrachten Ansuchen zunächst folgenden Steuerquartale zu veranlassen.

2. An der Erwerbsteuer dritter Classe:

a) Durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres ein steuerpflichtiger Bezug neu entsteht oder der bereits besteuerte sich der Art erhöht, daß ein anderes Steuerausmaß (§. 6) begründet erscheint, ist durch den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten binnen 14 Tagen von dem Zeitpuncte des Zuwachses an die Anzeige im Wege des Gemeindeamtes bei der betreffenden Steuerbehörde einzubringen, welche die Bemessung der Steuer von jenem Monate veranlaßt, welcher auf den Zeitpunct des Bezugszuwachses folgt.

b) Durch Abfall.

Erlischt im Laufe des Steuerjahres der steuerpflichtige Bezug **ganz oder theilweise** so kann der zur unmittelbaren Entrichtung der Steuer Verpflichtete bei der Steuerbehörde die Abschreibung verlangen, welche, insoweit sich der Grund des Begehrens erwahrt, von dem auf den Zeitpunct des Ansuchens nächstfolgenden Monate an in dem entsprechenden Betrage zu veranlassen ist.

§. 29.

Aenderung im Wohnsitze der in die dritte Classe gereihten Steuerpflichtigen.

Wenn der in die dritte Erwerbsteuerclasse gereihte Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres seinen ordentlichen Wohnsitz in einen außer dem Einhebungsbezirke gelegenen Ort überträgt, so ist er gehalten, hievon binnen 14 Tagen der Steuerbehörde die Anzeige zu machen, und ist sohin die Steuervorschreibung von dem auf die Anzeige folgenden Monate angefangen auf den neuen Aufenthaltsort zu übertragen und der Kataster richtig zu stellen.

§. 30.

Strafbestimmungen.

Verschweigungen oder unrichtige Angaben, welche in der Absicht geschehen, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung

zu verkürzen, sind mit dem Vier- bis **Sechsfachen** des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte.

Außerdem ist der Betrag, um welchen die Gebühr verkürzt wurde, nachzuzahlen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse, welche von den Steuerbehörden erster Instanz zu fällen sind, und gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde als letzte Instanz zulässig ist, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Andere Unterlassungen der gesetzlichen Vorschriften oder Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Bemessungsorganen **auf Grund dieses Gesetzes** ergehenden Aufträge können von diesen mit Ordnungsstrafen von 1—100 fl. geahndet werden, gegen welche kein Recurs zulässig ist.

§. 31.

Haftung für die Strafe und Steuer.

Vereine, Gesellschaften, Handlungshäuser und andere Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber, überhaupt hinsichtlich der ihnen durch das Erwerbsteuergesetz auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften nebst den Fällen, in denen sie selbst als einer Uebertretung schuldig zu behandeln sind, für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

Im Falle der **absichtlich** unterlassenen Einbringung einer Anzeige haftet der zur Einbringung derselben Verpflichtete für die entfallende Steuer, wie für die ausgesprochene Strafe.

§. 32.

Einbringung und Zuweisung der Geldstrafen.

Die Geldstrafen sind, sowie die Steuer selbst, einzubringen und fließen dem Steuerfonde zu.

§. 33.

Verjährung **der Strafbarkeit.**

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Rücksichtlich der Uebertretungen, wobei eine Verkürzung nicht unterlaufen kann, wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten nach Ablauf jenes Steuerjahres vollendet.

§. 34.

Zeitpunct **des Aufhörens der bisherigen** Erwerbsteuer **und Einkommensteuer erster und zweiter Classe.**

Mit dem Zeitpuncte **der Einhebung der Erwerbsteuer nach diesem Gesetze** treten die über die jetzige Erwerbsteuer, dann über die bisherige Einkommensteuer erster und zweiter Classe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

§. 35.

Gesetzesvollzug.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht

zu dem

von einer Minorität des Steuerreformausschusses auf Abänderung des §. 19 der Gesetzvorlage über die Erwerbsteuer gestellten Antrage.

Der §. 19 des Gesetzentwurfes über die Erwerbsteuer wurde außer dem Zusatze, daß weder den Regierungsorganen noch der Schätzungscommission behufs der Erhebung der im §. 19 bezeichneten Daten die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen gestattet ist, von der Majorität des Steuerreformausschusses ganz unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Dieser Paragraph behandelt die Anzeigen, welche die in die Erwerbsteuer zweiter Classe eingereihten selbstständigen Unternehmungen über die Art und den Umfang des Geschäftes zu erstatten haben, und schreibt vor, daß unter Anderem eine jede solche Anzeige die Angabe über die Höhe des Anlagecapitals der Gewerbsunternehmung, dann über den Gesammtwerth der Werksvorrichtungen einer solchen Unternehmung und endlich auch über den Miethwerth oder Miethzins der Werkslocalitäten und Verschleißstätten enthalten müsse.

Der Minorität des Ausschusses schien es nun, daß derlei Anzeigen über die Höhe des Anlagecapitals, den Gesammtwerth der Werksvorrichtungen und den Miethwerth der Werks- und Verschleißlocalitäten für den Steuerträger eben so schwierig und gehässig, wie für die Steuerbehörde und Einschätzungscommission unverläßlich und werthlos seien, und fand sich im Bewußtsein der Wünsche der betreffenden Erwerbsteuerpflichtigen und der Wichtigkeit dieses Gegenstandes verpflichtet, wegen Beseitigung dieser Anzeigen bei entgegenstehender Anschauung der Majorität des Ausschusses das am Schlusse beigefügte Minoritätsvotum anzumelden, welches mit Nachstehendem begründet wird.

Was vor Allem die Anzeige über die Höhe des Anlagecapitals anbelangt, so wird hiedurch das Gehässige der bisherigen Fassionen aufrecht erhalten und dennoch der Sache selbst nichts genützt, ja vielmehr nur geschadet.

Bei der Verschiedenheit der Momente, welche auf die Höhe des Anlagecapitals einen unvermeidlichen Einfluß haben, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Einfluß des Anlagecapitals auf die Ertragsfähigkeit (das wahrscheinliche Jahreserträgniß) ein sehr verschiedenartiger und höchst unverläßlicher ist.

Wenn man in den Motiven der Regierung zum neuen Erwerbsteuergesetz liest, „daß der Ertrag der in die erste Classe eingereihten Unternehmungen ein Product des aufgewandten Capitals, der Ertrag in der zweiten Classe **stets** zum Theile, ja bei vielen Gewerben zur Gänze ein Resultat der persönlichen Thätigkeit der Steuerpflichtigen ist", so muß man sich verwundern, wie die Regierung nur gerade bei dieser Classe der Erwerbsteuerträger ein so großes Gewicht auf Werthsummen legen kann, worüber sie — nebenbei gesagt — niemals eine ganz richtige Angabe erlangen wird, und wobei auch eine richtige Angabe der Ziffer noch immer zu einem ganz verschiedenen Schlusse führt.

Man bedenke nur das Eine, daß z. B. bei zwei ganz gleichen Fabriksunternehmungen die in gleichem Umfange aufgebauten Fabriksgebäude in verschiedenen Landestheilen oder mehr und minder günstigem Terrain sich befinden, daß der Preis der Baumaterialien und Arbeitskräfte bei beiden ein höchst verschiedener ist, daß somit das eine Etablissement das Doppelte von dem gekostet hat, wie das andere, also in dem ersteren ein viel höheres Anlagecapital steckt, und man wird da gewiß zu dem der gewöhnlichen Schlußfolgerung entgegengesetzten Resultate gelangen, daß das Etablissement mit dem bedeutend höheren Anlagecapitale gegenüber dem geringer dotirten Unternehmer eine viel geringere Ertragsfähigkeit besitzt.

Wozu also solche Anzeigen über Werthe, welche, abgesehen von ihrer Unverläßlichkeit, noch zu den größten Mißverständnissen führen können und müssen.

Da behauptet man, daß bei Handelsunternehmungen zur Beurtheilung deren Ertragsfähigkeit die Kenntniß des Anlagecapitals — welches dann wohl eben so viel wie Betriebscapital bedeuten soll — ganz unbedingt nothwendig sei.

Wenn diese Behauptung richtig wäre, so müßte es möglich und mit Bestimmtheit zu erwarten sein, daß die richtige Höhe eines solchen Anlagecapitals sich auch sicher ermitteln läßt; denn eine unrichtige Summe würde dann auch unvermeidlich eine unrichtige Einschätzung nach sich ziehen.

Eine sichere, verläßliche Ermittlung des Anlagecapitals wird aber beim Kaufmanne noch weniger möglich sein, wie bei anderen Gewerbsunternehmungen, weil der Staat nicht die Macht besitzt, eine vollkommen richtige Angabe zu erzielen, und es im Interesse des Kaufmannes liegt, die Summe seines Betriebscapitals als ein Geschäftsgeheimniß zu betrachten.

Der kleine Geschäftsmann, bei welchem neben seiner persönlichen Thätigkeit wesentlich nur der Credit die befruchtende Basis seiner Gewerbsunternehmung bildet, wird sich in den meisten Fällen dazu entschließen, ein höheres Anlagecapital anzugeben und selbst eine höhere Steuer zu zahlen, um nur seinen Credit aufrecht zu erhalten oder noch mehr zu stärken, während der große im Ueberflusse der Capitalien schwelgende Geschäftsmann ohne irgend einen Nachtheil einen großen Theil seines Capitals, mit dem er arbeitet, verschweigen kann und wird. Dieß ist keine demokratische Grundlage des Gesetzes, welche man daran rühmen will; dieß ist aber auch keine gerechte und gleichmäßige Behandlung der Steuerträger.

Es leidet darunter wesentlich der kleine, sowie auch der redliche Steuerpflichtige, welcher richtige Angaben vorlegt. Dieser Umstand allein schon ist geeignet, um die Angabe der Höhe des Anlagecapitals verwerflich zu finden.

Es ist unklug, eine derartige fiscalische Maßregel, welche zur größten Unzufriedenheit und Ungerechtigkeit führt, auch für die Zukunft aufrecht halten zu wollen. Wenn man den Leuten in die Tasche sehen will, muß man auch die Macht dazu haben, den Inhalt derselben offen zu Tage zu legen; und wenn man selbst diese Macht hätte, so würde noch immer deren Anwendung dem gegenwärtigen Grundprincipe unseres Gesetzes und überhaupt der Steuerreform widersprechen.

Der Zweck dieser Reform besteht in einer gleichmäßigen, gerechten Vertheilung der Steuer; das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes soll in den aus den Steuerträgern gebildeten Einschätzungscommissionen, somit in den Steuerpflichtigen selbst gefunden werden, welche sicherlich am besten geeignet sind, um aus dem täglichen Geschäftsverkehre und ihren vielseitigen Beziehungen zu einander die Ertragsfähigkeit ihrer Geschäftsunternehmungen zu versichtlich und dabei gerecht zu ermessen. Abgesehen davon, daß sowohl von Seite der Regierung wie von Seiten der Steuerträger die Wahl charakter- und vollkommen einsichtsvoller Männer in die Einschätzungscommission geschehen wird, läßt sich überhaupt annehmen, daß wegen der verhältnißmäßigen Vertheilung der Steuer die Einschätzungsmänner gewiß Niemandem eine besondere Nachsicht schenken werden.

Die Steuerträger haben ein bei weitem höheres Interesse an einer gerechten Vertheilung der Steuer als die Regierung.

Nun sind es aber gerade die Steuerpflichtigen der 2. Classe, und zwar die kleinen Unternehmer ebenso wie die großen, welche in ihrer außerordentlichen Mehrheit in der Angabe des Anlagecapitals die Veranlassung zu unendlichen Chicanen, die Fortsetzung der gehässigen fiscalischen Maßregeln der Fassionen und die Ursache der verletzendsten Irrthümer bei der Steueranlage erblicken.

Der kleine Kaufmann, welcher in der Besorgniß um seinen Credit lieber ein höheres Anlagecapital angibt, als er besitzt, und einem höheren Steuersatze sich unterwirft, wird, wenn er durch traurige Geschäftsverhältnisse und Conjuncturen in Zahlungsunfähigkeit geräth, dann wegen Unmöglichkeit des Nachweises der Verwendung jenes höheren Anlagecapitals zum Lohne für seine höhere Steuerzahlung wegen leichtsinniger Crida noch dem Strafrichter verfallen; der größere Fabrikant und Handelsmann wird, weil den Finanzorganen der von ihm angegebene Werth seiner Fabriksanlage oder seiner Waarenvorräthe zu gering erscheint, wenn nicht der Strafe, so doch mindestens der Anschuldigung des §. 30 des Erwerbsteuergesetzes verfallen, er habe absichtlich unrichtige Angaben gemacht, um den Staatsschatz zu verkürzen.

Was schützt einen solchen Mann vor derartigen Anschuldigungen allzu eifriger Finanzorgane, da eine jede Werthangabe — wie selbst die Angaben beeideter gerichtlicher Schätzer beweisen — etwas Subjectives, Willkürliches, vollkommen Unverläßliches ist.

Selbst der redlichste Gewerbsmann und loyalste Staatsbürger ist da vor Untersuchung und Strafe nicht sicher, und hat auch nicht einmal mehr in der Einschätzungscommission einen Schutz, da ja die Steuerbehörde das Straferkenntniß fällt und wider die Finanzbehörde in zweiter Instanz unwiderruflich entscheidet.

Wenn man einmal annimmt, daß die vom Steuerpflichtigen mit bestem Wissen und Gewissen abgegebene Anzeige über die Höhe des Anlagecapitals in ihrer Ziffer unrichtig sei — und dieß kann man jederzeit annehmen, weil eben eine solche Ziffer immer etwas Willkürliches, Unsicheres sein muß — wie soll

dann der Steuerträger nachweisen, daß auf seiner Seite keine dolose Absicht vorhanden gewesen.

Ein Verfahren, wie es durch die beanständete Vorschrift des §. 19 eingeführt und durch §. 30 sanctionirt wird, das verträgt sich mit den Grundlagen der Steuerreform, mit dem Zwecke und Wesen der Einschätzungscommission und mit der Absicht der Gesetzgebung, die Steuerlast durch gleichmäßige Vertheilung und Beseitigung aller gehässigen fiscalischen Maßregeln zu erleichtern, in gar keiner Weise.

Neben der Höhe des Anlagecapitals soll auch der Gesammtwerth der Werksvorrichtungen von einem jeden Erwerbsteuerpflichtigen 2. Classe angegeben werden. Wenn auch nicht in demselben Grade gehässig wie die verlangte Anzeige über die Höhe des Anlagecapitals, so gilt doch auch hier das vorstehend Gesagte, wobei die Unverläßlichkeit der Angabe, wie die drohende Gefahr einer steuerbehördlichen Verfolgung und Bestrafung noch durch den Umstand gesteigert wird, daß der wahre Werth der Werksvorrichtungen unendlich veränderlich ist, da eine jetzt angeschaffte Maschine aus Anlaß einer neuen Erfindung im nächsten Jahre gar keinen Werth mehr hat, da eine mit großen Kosten angeschaffte Maschine nicht immer für das betreffende Unternehmen sich als zweckmäßig und nutzbringend bewährt, da endlich die Ertragsfähigkeit eines gewerblichen Unternehmens wohl von der Art und Menge der Gewerbsvorrichtungen, doch niemals von dem Werthe derselben abhängen kann.

Die Angabe eines solchen Werthes erscheint vollständig nutzlos, ist daher umsomehr zu verwerfen, als dieselbe den Steuerpflichtigen mit argen Chicanen bedroht. Was für eine Ziffer soll der Steuerpflichtige angeben, wenn der Werth der Maschine durch Abnützung sehr verringert oder gar in senen Büchern bereits gänzlich abgeschrieben wurde? Die unangenehmsten Collisionen mit den Steuerorganen sind da ganz unvermeidlich.

Die Anzeige über den Miethwerth oder Miethzins hält die Minorität des Ausschusses ebenfalls für unzweckmäßig und beschwerlich, weil die Annahme eines Miethwerthes bei abgelegenen Plätzen und nur zu bestimmten Zwecken verwendbaren Fabriksgebäuden gar nicht zulässig ist, weil die ziffermäßige Festsetzung eines solchen Werthes wieder nur einseitig und willkürlich und mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen des §. 30 des der Berathung vorliegenden neuen Erwerbsteuergesetzes für den Fatenten gefährlich erscheint.

Von dem Miethwerthe hängt auch wirklich nicht das Jahreserträgniß ab, und wo dieses damit in einigem Zusammenhange steht und sich ein wahrscheinlicher Schluß von dem einen auf das andere ziehen ließe, da sind ja die mit den Localverhältnissen vertrauten Mitglieder der Einschätzungscommission vollständig in der Lage, um nach der Anzahl, dem Umfange und Standorte der Werks- und Verschleißlocalitäten den Miethwerth zu ermessen.

Die Minorität ist des Dafürhaltens, daß die Angabe einer jeden Ziffer, welche nicht auf sicheren Daten, sondern nur auf einer Annahme einer beiläufigen Schätzung beruht, im Interesse des Aerars wie des Steuerträgers vermindert werden müsse.

Da nun blos der Miethzins eine so bestimmte Ziffer hat, und da so großes Gewicht von gegentheiliger Seite auf Angabe des Miethzinses gelegt wird, so fand sich die Minorität veranlaßt, hier ein nach ihrer Anschauung unschädliches Zugeständniß zu machen und zu beantragen, daß statt den Worten der Regierungsvorlage: „den Miethwerth oder Miethzins derselben" gesetzt werde: den wirklichen Miethzins.

Dort, wo kein wirklicher Miethzins besteht, weil etwa der Steuerpflichtige in seinem eigenen Besitze das Gewerbe ausübt, wird ja, wie schon rücksichtlich des Miethwerthes dargethan wurde, die mit den speciellen Verhältnissen des Einschätzungsbezirkes vertraute Commission ganz geeignet sein, um die Höhe des zu erzielenden Miethzinses zu beurtheilen.

Wenn man sagt, daß bei gewissen Beschäftigungen, wie z. B. Kaffee-, Gasthäusern und dergleichen der Miethwerth oder Miethzins ein unerläßliches Erforderniß der richtigen Beurtheilung des Jahreserträgnisses sei, so folgt daraus einestheils bei der Befähigung der Commission zum ziffermäßigen Ausspruche über den Miethwerth noch keineswegs die Nothwendigkeit einer Fassion des Steuerpflichtigen, und and erentheils muß die Wichtigkeit und Unerläßlichkeit der Annahme des Miethwerthes widersprochen werden, weil aus ganz anderen Umständen, wie der Lage, Anzahl, dem Umfang und Zustand der Localitäten, mit aller Sicherheit die Ertragsfähigkeit eines Unternehmens beurtheilt werden kann.

Die Anzeigen über den Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen, den Standort und die Art der Unternehmung oder Beschäftigung, die Betriebsmittel und Werksvorrichtungen, die Anzahl der Maschinen und Apparate, die Anzahl und den Umfang der Werkslocalitäten und Verschleißstätten, die Gattung und Zahl des Betriebspersonales wie der Hilfsarbeiter, wie sie der §. 19 verlangt, genügen vollkommen, um die Einschätzungscommission in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil zu fällen. Es gibt da ganz bestimmte Ziffern, welche sich leicht controliren, also nicht verschweigen lassen, auch ist bei solchen Daten eine irrthümliche Folgerung ausgeschlossen und keine Chicane durch die Finanzorgane zu befürchten.

Man behalte daher das Gute und Unschädliche, was der §. 19 enthält, werfe aber das Gehässige und Unzweckmäßige, ja höchst Nachtheilige hinaus.

Die Aufgabe der neuen Steuergesetzgebung besteht nicht allein darin, die Ungerechtigkeiten der bisherigen Steuergesetze zu beseitigen und für eine gleich-

mäßige Umlegung der Steuer zu sorgen, sondern auch darin, den Steuerträger vor allen gehässigen fiscalischen Maßregeln zu schützen, welche nicht unumgänglich nöthig sind, um die Steuersummen festzusetzen und hereinzubringen.

Die Anzeige über die Höhe des Anlagecapitals, den Gesammtwerth der Werksvorrichtungen und den Miethwerth würde nun wieder in das Gebiet der verhaßten und zwecklosen Fassionen einschlagen und bei der von dem Ausspruche der Einschätzungscommission ganz unabhängigen Strafgewalt der Finanzorgane (§. 30) zu endlosen Differenzen zwischen den Steuerträgern und den Steuerbeamten führen.

Es würde dann die schon durch ihre Höhe drückende Steuerlast durch deren gehässige Beigaben wahrhaft unerträglich.

Dieß zu vermeiden, liegt in der Aufgabe der Steuergesetzgebung und ganz besonders im Interesse der Regierung.

Und darum glaubt die Minorität des Ausschusses, nicht allein im Interesse der Steuerträger, sondern auch in dem der Regierung zu handeln, wenn sie dem hohen Abgeordnetenhause nachstehenden Antrag zur Annahme empfiehlt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es haben aus dem §. 19 nachstehende Worte zu entfallen, und zwar:

5. Zeile: „die Höhe des Anlagecapitals,"

7.—8. Zeile: „den Gesammtwerth der Werksvorrichtungen,"

10. Zeile: „den Miethwerth oder Miethzins derselben."

2. Es sei statt dieser letzteren Worte in der 10. Zeile zu setzen:

und den wirklichen Miethzins derselben.

Dr. Fr. Klier,

Berichterstatter der Minorität.

Regierungsvorlage.

Nachweisung

der bei einigen Titeln des Capitels „Ministerium des Innern“ für das Jahr 1870 nachträglich hervorgekommenen Erfordernisse.

Post-Nr.	Verwaltungszweig, Land und Gegenstand	Erforderniß in Gulden ö. W.	Begründung
	Titel 8. Ordentlicher Straßenbau. Rubrik „Erhaltung der Straßen und Brücken.“ Tirol.		
1	Für die Bewerkstelligung der dringendsten Reparaturen auf der Stilfser Straße zwischen Trafoi und der italienischen Landesgränze . . .	5.000	ad 1. Die Instandsetzung dieser seit dem Jahre 1860 aus militärischen Rücksichten aufgelassenen Straßenstrecke erweist sich zur Herstellung der nächsten Verbindung mit Deutsch-Tirol und der Lombardie und Hebung des Gränzverkehres als nothwendig, wurde vom Herrn Handelsminister auf das Eindringlichste befürwortet und vom Kriegsministerium unter den gegenwärtigen Verhältnissen als zulässig erkannt.
	Galizien mit Krakau.		
2	Für die durch Elementarereignisse auf der Delatyn-Jablonicer Staatsstraße nothwendig gewordenen Herstellungen	24.000	ad 2. Die im Jahre 1869 zur Offenhaltung der Passage hergestellten und nicht standhältigen Provisorien müssen durch stabile Bauten ersetzt werden.
	Summe .	29.000	

Post-Nr.	Verwaltungszweig, Land und Gegenstand	Erforderniß in Gulden ö. W.	Begründung
	Titel 8.		
	Außerordentlicher Straßenbau.		
	Kärnthen.		
1	Umlegung der Görzer Reichsstraße im D. Z. $\frac{0}{6}$ — $\frac{0}{8}$	9.887	ad 1. Zur Sicherstellung der Communication nothwendig, weil sonst die auf der bestehenden Straßenstrecke vorkommenden zwei alten schadhaften Brücken sammt Uferschutzbauten erneuert werden müßten, welche Erneuerung einen Kostenbetrag von 19.700 fl. in Anspruch nehmen würde.
	Tirol und Vorarlberg.		
2	Für den Tonale-Straßenbau in der Strecke Tonale-Fucine . 29.000 fl.		ad 2. Mehrforderung der Bauunternehmung Dellago und Podetti anläßlich des genehmigten und bereits ausgeführten Straßenbaues in der Strecke Tonale-Fucine.
3	Für den Tonale-Straßenbau zwischen Piano-Mastellina und Ponte-Ronc-Male und durch die Ortschaft Croviana 3.352 „		ad 3. Mehrerforderniß für diesen mit 60.330 fl. genehmigten und bereits bewerkstelligten Straßenbau.
4	Für die Umlegung der Straße zwischen der Martinsbrucker Innbrücke und Nauders . 40.000 „	72.352	ad 4. Die Verhandlungen wegen dieses Straßenbaues stützen sich auf den Staatsgränzvertrag mit der Schweiz.
	Galizien mit Krakau.		
5	Für die durch Elementarereignisse auf der Delatyn-Jablonicer Staatsstraße nothwendig gewordene Herstellung der Brücken Nr. 32, 82 und 99	38.000	ad 5. Erneuerung der durch die Pruth-Hochwässer pro 1869 (August) zerstörten Brücken.
	Dalmatien.		
6	Für außerordentliche Straßenbauten im Bezirke Cattaro	100.000	ad 6. Auf Grund des am 18. Februar d. J. im Ministerrathe unter Allerhöchstem Vorsitz Seiner k. und k. Majestät gefaßten Beschlusses.
	Summe .	220.239	

Post-Nr.	Verwaltungszweig, Land und Gegenstand	Erforderniß in Gulden ö. W.	Begründung
	Titel 9.		
	Außerordentlicher Wasserbau.		
	Steiermark.		
1	Für die Murregulirung bei Wernsee	5.000	ad 1. Zur Vollendung dieses Wasserbaues wurden in den Staatsvoranschlag pro 1870 1.000 fl. einbezogen. Laut eines Berichtes der Statthalterei in Gratz sind während der Bauausführung durch abnorme Hochwässer bedeutende Beschädigungen an den bereits bewerkstelligten Bauarbeiten hervorgerufen worden. Die dadurch als unbedingt nothwendig sich erweisenden Mehrarbeiten erfordern über den bereits präliminirten Betrag per 1.000 fl. einen Nachtragscredit von 5.000 fl.
	Böhmen.		
2	Für die Verlängerung des linkseitigen Moldauregulirungswerkes an der Modřaner Insel und Baggerung zwischen Modřan und Branik . . . . . . 9.800 fl.		ad 2. Fortsetzungsbau, aus Schifffahrtsrücksichten unbedingt nothwendig.
3	Für die Beseitigung der Schifffahrtshindernisse in der Elbe von Aussig bis an die Landesgränze 70.000 „	79.800	ad 3. Die zahlreichen Untiefen in der bezeichneten Flußstrecke erschweren die Schifffahrt und machen dieselbe bei kleinem Wasser unmöglich. Für die Behebung dieser Schifffahrtshindernisse wurde von der Statthalterei schon im Jahre 1869 ein Nachtragscredit angesprochen, welchem Ansuchen aus finanziellen Rücksichten keine Folge gegeben wurde. Die über Anregung des böhmischen Landtages und von der internationalen Elbestromschau-Commission im Jahre 1869, sowie vom
	Summe .	84.800	

Post-Nr.	Verwaltungszweig, Land und Gegenstand	Erforderniß in Gulden ö. W.	Begründung
			Ministerium des Innern zur Offenhaltung der Schifffahrt als unbedingt nothwendig und dringlich anerkannten Flußbaggerungen und damit in Verbindung stehende Anlage von Concentrirungsbauten erfordern die nachgewiesene Nachtragsdotation im Betrage von 70.000 fl.
	Titel 5. **Politische Verwaltung.** Außerordentliches Erforderniß. (Vorübergehend.) **Sanitätsdienst.** **B. Aeußere Sanität.** (Contumazanstalten.) **Galizien mit Krakau.**		
1	Kosten der Regulirung der Hornvieh-Contumazanstalten in Galizien . . . . . . 65.000 fl. Hiezu: die Kosten des Ankaufes von Grundstücken für diese Anstalten . . . 17.275 " **Summe** .	82.275	ad 1. Mit dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 wurde für Contumazbaulichkeiten in Galizien ein Credit von 65.000 fl. bewilligt, welcher, nachdem sich die bezüglichen Verhandlungen bis jetzt nicht beendigen ließen und auf dessen Rechnung bis Ende des Jahres 1869 auch keine Zahlungen erfolgten, nach Artikel V des erwähnten Gesetzes mit letztem December 1869 erloschen ist. Hiernach handelt es sich nicht um die Bewilligung eines Credites für eine neue Auslage, sondern um die Genehmigung, die schon früher bewilligte, durch eingetretene Verhältnisse aber nicht zur Verwendung gelangte Dotation per 65.000 fl. nunmehr verwenden zu dürfen.

Post-Nr.	Verwaltungszweig, Land und Gegenstand	Erforderniß in Gulden ö. W.	Begründung
			Der weiters angesprochene Credit im Betrage von 17.275 fl. ist zur Bedeckung der Kosten für die Erwerbung von Grundstücken bestimmt, und es wird zur Begründung dieses in den ursprünglichen Kostenüberschlägen nicht vorgedachten Erfordernisses bemerkt, daß von der früher beabsichtigten Errichtung der Contumazanstalten auf gepachteten Grundstücken abgegangen wurde, weil hiedurch möglicherweise das Interesse des Staatsschatzes geschädigt werden könnte, während durch die förmliche Eigenthums-Erwerbung der besagten Gründe das Aerar stets in dem Besitze derselben verbleibt und der einmal ausgelegte Kaufschilling durch die in Ersparung kommenden Pachtzinse sehr bald hereingebracht sein wird.
	Titel 16. Außerordentliches Erforderniß.		
1	Für Nothstandszwecke in Dalmatien .	30.000	ad 1. Zur Linderung des Nothstandes im Bezirke Cattaro in Dalmatien, und zwar insbesondere zur Anschaffung von Baumaterialien zur Wiederherstellung der zerstörten Gebäude mittelloser Parteien.

Summarium.

Titel	5.	Politische Verwaltung, außerordentliches Erforderniß	82.275 fl.
„	8.	Ordentlicher Straßenbau	29.000 „
„	8.	Außerordentlicher Straßenbau	220.239 „
„	9.	Außerordentlicher Wasserbau	84.800 „
„	16.	Für Nothstandszwecke in Dalmatien, außerordentliches Erforderniß	30.000 „
		Zusammen	446.314 fl.

Regierungsvorlage.

Landtagsbeschlüsse

aus der Session des Jahres 1869 in Bezug auf die Wahl in den Reichsrath.

Krain.

Landtagsbeschluß vom 11. October 1869.

Der Antrag des Landesausschusses, lautend:

Der hohe Landtag wolle erklären, daß er die unmittelbaren Reichsrathswahlen nicht für gut und nicht für vortheilhaft anerkennt —

wurde genehmigt.

Steiermark.

Landtagsbeschluß vom 12. October 1869.

I. Der Landtag erklärt, daß er die gegenwärtige Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, wonach dasselbe aus von den Landtagen zu entsendenden Mitgliedern besteht, mit den Bedingungen des constitutionellen und parlamentarischen Systems unvereinbar und staatsrechtlich bedenklich findet.

II. Der Landtag erklärt daher, es liege im Interesse des constitutionellen Principes überhaupt, und sei insbesondere im Interesse der bestehenden Verfassung, sowie für den Bestand, die Sicherheit und die Machtstellung des Reiches nothwendig und unerläßlich, daß an die Stelle der Entsendung von Landtagsmitgliedern in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die Wahl von Abgeordneten unmittelbar durch die Bevölkerung trete.

III. Der Landtag muß ferner wünschen:

a) daß die Zahl der Mitglieder der an die Stelle des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses tretenden Kammer (Volkshaus) so hoch gegriffen werde, daß die Gesammtzahl ihrer Mitglieder dem Verhältnisse von Einem Abgeordneten auf 50.000 Einwohner entspreche;

b) daß der dritte Theil der Gesammtzahl der Volksvertreter von den Bewohnern der Städte und Märkte durch unmittelbare Wahl entsendet, die übrigen zwei Drittel aber durch die übrigen, eine directe Steuer zahlende wahlfähige Bevölkerung mit Beibehaltung des Systems der Wahl durch Wahlmänner gewählt werde;

c) daß die Wählbarkeit zwar auf die österreichische Staatsbürgerschaft, aber nicht auf die active oder passive Wahlfähigkeit in einem bestimmten Lande beschränkt werde;

d) daß die Mandatsdauer der Abgeordneten vier Jahre nicht überschreite.

IV. Der Landtag erklärt, daß er für den Fall, als im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung in der Art erfolgt, daß an die Stelle der Entsendung von Landtagsmitgliedern durch die Landtage in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die Wahl von Abgeordneten für dieses Haus unmittelbar durch die Bevölkerung trete, — den §. 16 der Landtagsordnung, insofern er die Entsendung von Landtagsabgeordneten in den Reichsrath betrifft — für aufgehoben und unwirksam betrachte.

Kärnthen.

Landtagsbeschluß vom 12. October 1869.

Der Landtag von Kärnthen erklärt:

Er halte es im Interesse der Völker sowohl als des Reiches zur Fortbildung constitutionellen Lebens und verfassungsmäßiger Zustände für geboten, daß das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes als eine wahre Volksvertretung hingestellt und durch die Art seiner Zusammensetzung in seiner Machtstellung nach jeder Richtung gekräftiget; ferners, daß das Herrenhaus in eine Ländervertretung umgestaltet werde, daß daher nachstehende Abänderungen der

Reichsvertretungen im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebracht werden sollen.

1. Die Einführung directer Wahlen für das Abgeordnetenhaus:
a) mit Auflassung der Gruppen und des Wahlmännersystems;
b) mit Beibehaltung eines niederen Census für alle Jene, welche nicht schon ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung in der Gemeinde wahlberechtigt sind;
c) mit Erweiterung der Wählbarkeit auf sämmtliche wahlberechtigte Staatsangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

2. Verdopplung der Zahl der Abgeordneten.

3. Abkürzung der Wahlperiode auf drei Jahre.

4. Zusammensetzung des Oberhauses aus Abgeordneten der Königreiche und Länder, welche von deren Landtagen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Nieder-Oesterreich.

Landtagsbeschluß vom 13. October 1869.

Es sei auf Grund des §. 19 der Landesordnung der Antrag an die hohe Regierung zu richten, dieselbe wolle im verfassungsmäßigen Wege auf eine Umgestaltung des Gesetzes über die Reichsvertretung im Sinne folgender Grundsätze hinwirken:

1. Die Einführung directer Wahlen der Reichsrathsabgeordneten ist entschieden im Interesse des Verfassungslebens gelegen, ja sie ist eine Bedingung der Erhaltung und Fortentwicklung der Verfassung.

2. An die Stelle der Entsendung der verfassungsmäßigen Zahl von Landtagsmitgliedern in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes soll die directe Wahl von Abgeordneten durch die Bevölkerung treten.

3. Die directen Wahlen haben durch die Bevölkerung überhaupt stattzufinden.

4. Wenn directe Wahlen aus der Bevölkerung überhaupt augenblicklich nicht durchführbar sein sollten, so wären die directen Wahlen nach den vier Hauptgruppen des Großgrundbesitzes, der Handelskammern, der Städte und der Landgemeinden mit Beseitigung der Unterabtheilungen unter Bildung arrondirter Wahlkreise in den beiden letzten Gruppen einzuführen.

5. Die Zahl der Reichsrathsabgeordneten ist zu verdoppeln.

6. Ein Reichswahlgesetz ist zu erlassen, durch welches jeder Staatsbürger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welcher die Bedingungen der Wahlfähigkeit in sich vereinigt, als in allen Wahlbezirken für den Reichsrath wahlfähig erklärt wird, und durch welches ferner die einzelnen Wahlbezirke staatsgrundgesetzlich festgesetzt werden.

7. Für die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes ist eine vierjährige Functionsdauer festzusetzen.

Triest.

Landtagsbeschluß vom 19. October 1869.

1. Der Landtag erklärt die Einführung der directen Reichsrathswahlen bei dem jetzigen Systeme und den jetzigen Verhältnissen entgegen dem Interesse der Verfassung;

2. erklärt die Vermehrung der Anzahl der Reichsrathsabgeordneten bis auf das Doppelte für nothwendig;

3. erklärt als nothwendig, daß diese Vermehrung aus der Mitte des Landtages und mit Ausschluß der Wahl nach Gruppen erfolge;

4. hält für nothwendig, daß die Functionsdauer der Reichsrathsabgeordneten höchstens auf drei Jahre festzusetzen sei.

Salzburg.

Landtagsbeschluß vom 20. October 1869.

I.

Der Landtag erklärt:

1. daß die Einführung directer Wahlen der Reichsrathsabgeordneten im Interesse des Verfassungslebens gelegen sei;

2. daß mit Beseitigung der Delegation aus den Landtagen die Wahl der Reichsrathsabgeordneten direct, und zwar mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse aus den derzeit bestehenden Interessengruppen erfolgen solle;

3. daß die Vermehrung der Reichsrathsabgeordneten als nothwendig erscheine;

4. daß eine Vermehrung auf das Doppelte als das Wünschenswertheste sich darstelle;

5. daß die Functionsdauer der Reichsrathsabgeordneten auf höchstens 4 Jahre festzusetzen sei;

6. daß die geheime Abstimmung durch Wahlzettel der mündlichen Abstimmung vorzuziehen sei;

7. daß die Wählbarkeit nur durch die Wahlberechtigung in einem der Länder der diesseitigen Reichshälfte bedingt sein solle;

8. daß die Vermehrung der Abgeordnetenzahl ohne Einführung directer Wahlen eine ungenügende, fast unausführbare Maßregel sein würde;

9. daß aber, wenn dennoch eine Vermehrung ohne directe Wahlen eintreten sollte, sämmtliche Reichsrathsabgeordnete, oder wenigstens die neu zu erwachsende Anzahl derselben, aus dem Plenum des Landtages gewählt werden soll.

II.

Der Landesausschuß wird beauftragt, diese Erklärungen der hohen k. k. Staatsregierung zur Kenntniß zu bringen.

III.

Der Landtag erklärt, daß er für den Fall, als im Wege der Reichsgesetzgebung directe Wahlen zum Abgeordnetenhause eingeführt werden, alle Bestimmungen der Landesordnung, welche sich auf Entsendung der Abgeordneten in den Reichsrath beziehen, für aufgehoben betrachte.

Ober-Oesterreich.

Landtagsbeschluß vom 22. October 1869.

Der Landtag erklärt die gegenwärtige Zusammensetzung des Reichsrathes unvereinbar mit der Erhaltung und Fortentwicklung der Verfassung.

Die k. k. Regierung ist daher aufzufordern, in der nächsten Session des Reichsrathes einen Gesetzentwurf für directe Wahlen in den Reichsrath auf nachstehenden Grundlagen einzubringen:

a) Die Zahl der aus den Ländern in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden Abgeordneten ist in der Art zu vermehren, daß auf je 50.000 Einwohner Ein Abgeordneter entfällt. Dieselben sind:
b) durch unmittelbare Wahl,
c) mittelst geheimer Abstimmung,
d) mit Aufhebung der bisherigen Wählergruppen nach der Bevölkerungszahl,
e) auf die Dauer von vier Jahren zu wählen,
f) die durch §. 16 lit. d der Landtagswahlordnung festgesetzte Beschränkung der Wählbarkeit ist aufzuheben.

Der ober-österreichische Landtag verzichtet auf das ihm nach §. 16 der Landesordnung zustehende Recht der Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrath, wenn das Abgeordnetenhaus die Einführung directer Wahlen dahin beschließt.

Tirol.

Landtagsbeschluß vom 26. October 1869.

Der Antrag der Minorität des betreffenden Ausschusses, lautend:

Der hohe Landtag wolle sich auf Grund des §. 19 I a Landesordnung für die Herbeiführung der directen Wahl der Reichsrathsabgeordneten in dem Sinne, daß diese nicht vom Landtage gewählt werden, aussprechen —
wurde abgelehnt.

Bukowina.

Landtagsbeschluß vom 26. October 1869.

Der Landtag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß der Lösung der durch den eingebrachten Antrag angeregten Frage, die Verständigung mit den gegenüber der December-Verfassung sich negativ verhaltenden Nationalitäten mit den und durch die Landtage vorangehen müßte.

Die in diesem Beschlusse erwähnte Frage lautet:
Ob die Einführung directer Wahlen zum Reichsrathe, — die Vermehrung der Zahl der Reichsrathsabgeordneten und die Verkürzung des Reichsrathsmandates für die Fortentwicklung der Verfassung nothwendig oder zweckmäßig sei?

Böhmen.

Landtagsbeschluß vom 27. October 1869.

I. Der Landtag empfiehlt der hohen Regierung, im verfassungsmäßigen Wege dahin zu wirken,

a) daß die nach Maßgabe des Anhanges zu den Landesordnungen auf die daselbst bestimmten Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unmittelbar durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppen, jedoch unter Aufrechthaltung des Systems der Wahlmänner für die Landgemeinden, gewählt werde;
b) daß die Zahl dieser Abgeordneten für jede der Gruppen verdoppelt werde;
c) daß die auf die einzelnen Gruppen der Stadt- und Landbezirke entfallende verdoppelte Zahl der Abgeordneten auf kleinere, innerhalb dieser Gruppen zu bildende Wahlbezirke zweckmäßig aufgetheilt werde;
d) daß bei den unmittelbaren Wahlen für den Reichsrath die geheime Abstimmung durch Stimmzettel Platz greife.

II. Der Landtag erachtet es für zweckmäßig, die jetzt auf sechs Jahre festgestellte Mandatsdauer der Abgeordneten beizubehalten.

Schlesien.

Landtagsbeschluß vom 29. October 1869.

In der Frage wegen Einführung directer Wahlen zum Reichsrathe ist der k. k. Regierung folgende Erklärung abzugeben:

1. eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten zum Reichsrathe werde als zweckmäßig und wünschenswerth erkannt;

2. diese Vermehrung ist bis auf das Doppelte der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Anzahl der Abgeordneten auszudehnen;

3. an Stelle der Entsendung von Reichsrathsabgeordneten durch die Landtage hat die directe Wahl derselben durch die Bevölkerung zu treten;

4. diese directe Wahl durch die Bevölkerung hat nach den einzelnen Gebieten, Städten und Körperschaften, wie sie im Anhange zur Landesordnung festgestellt sind, Platz zu greifen;

5. die Abstimmung soll eine geheime sein;

6. die Functionsdauer der Reichsrathsabgeordneten ist auf vier Jahre herabzusetzen.

Mähren.

Landtagsbeschluß vom 30. October 1869.

I. Der mährische Landtag findet die Vermehrung der Zahl der Reichsrathsabgeordneten wünschenswerth und hält diese Vermehrung auf das Doppelte der bisherigen Anzahl für angemessen; er hält den Reichsrath für berechtiget, diese Vermehrung zu beschließen.

II. Der Landtag erkennt es im Interesse der Verfassung gelegen, daß an Stelle der Wahl der Reichsrathsabgeordneten durch die Landtage, directe Wahlen durch die Wahlberechtigten treten.

III. Die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrath wäre unter Aufrechthaltung der Interessenvertretung nach den Wählerclassen des Großgrundbesitzes, der Handelskammern, der Städte und der Landgemeinden vorzunehmen.

IV. Die auf Mähren entfallende Anzahl der Abgeordneten des Reichsrathes wäre von den Wahlberechtigten des Großgrundbesitzes, der Handelskammern und der Städte unmittelbar, von jenen der Landgemeinden durch Wahlmänner zu wählen, zur Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Landgemeinden wären aus den jetzigen Landtagswahlbezirken durch Zusammenlegung Reichsrathswahlbezirke zu bilden.

V. Diese Beschlüsse sind der k. k. Regierung mitzutheilen, und es ist dieselbe anzugehen, die zur Durchführung dieser Reform im verfassungsmäßigen Wege geeigneten Schritte einzuleiten.

Vorarlberg.

Landtagsbeschluß vom 30. October 1869.

1. Die Einführung directer Wahlen der Reichsrathsabgeordneten ist im Interesse der Verfassung gelegen.

2. Der Landtag bezeichnet als wünschenswerth:

Geheime Abstimmung, einstweilige Aufrechthaltung des Gruppensystems in der Weise, daß in Vorarlberg die Hälfte der Abgeordneten auf die Landbevölkerung, die Hälfte auf die Städte, den Markt Dornbirn entfallen;

Ausdehnung des activen Wahlrechtes auf alle Diejenigen, welche dasselbe für die Gemeindevertretung besitzen;

desgleichen der Wählbarkeit auf alle Staatsbürger, welche in einer Gemeindevertretung der Westhälfte des Reiches wählbar sind;

Beibehaltung der Wahlmänner bei der Wahl der Landbevölkerung;

Verdoppelung der Zahl der Reichsrathsabgeordneten;

Herabsetzung der Mandatsdauer auf vier Jahre.

Görz.

Landtagsbeschluß vom 30. October 1869.

1. Die Einführung directer Reichsrathswahlen in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca erscheint nicht zweckmäßig.

2. Der Landesausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß dem Ministerium mitzutheilen.

Istrien.

Landtagsbeschluß vom 30. October 1869.

1. Der Landtag findet nicht, daß die directe Wahl der Reichsrathsabgeordneten im Interesse der Verfassung liege.

2. Derselbe erkennt die Vermehrung der Zahl der Reichsrathsabgeordneten nicht als nothwendig an.

Die Landtage von

Galizien und Dalmatien

haben keinen diesfälligen Beschluß gefaßt.

Bericht

der

k. k. Staats-Telegraphen-Direction, ddo. 27. Februar 1870.

In dem von der Telegraphen-Direction für das Jahr 1870 vorgelegten Präliminare ist für Leitungs-Reparaturen, Post 17, ein Betrag von 350.200 fl. eingestellt worden.

In diesem Betrage ist die Summe 79.000 fl. für die Eisenbahn-Betriebs-Leitungen, welche in der Bedeckung sub Post 5 im gleichen Betrag erscheint, inbegriffen.

Demnach bleiben für die Instandhaltung der Staats-Telegraphen-Leitungen nur 271.000 fl.

Seit Verfassung des Präliminars haben Ereignisse stattgefunden, die nicht vorausgesehen, die jedoch die Telegraphen-Anstalt zwingen, im Jahre 1870 belangreiche Auslagen für die Reconstruction von Telegraphen-Leitungen zu machen, welche aus obigem Betrage nicht bestritten werden können.

Zunächst war es die ausgedehnte Ueberschwemmung in Tirol, welche die Telegraphen-Leitungen in Südtirol und am Brenner zum Theile vollkommen zerstört, zum Theil arg beschädigt hat.

Es wurden ferner die Leitungen in Süd-Dalmatien, während der dort stattgefundenen Insurrection, und die Kabel-Leitungen zwischen Zara und Lussingrande durch den Blitz zum größten Theil unbrauchbar gemacht.

Endlich ist durch den raschen Ausbau der Franz Joseph- und der österreichischen Nordwest-Bahn der Umbau der Wiener-Stadt-Leitungen deßhalb unumgänglich nothwendig, weil an den vorhandenen eisernen Säulen auch nicht Ein Draht weiter angebracht werden kann.

Die Telegraphen-Leitungen in Tirol und Dalmatien konnten bisher nur in provisorischer Weise für den Betrieb benützbar gemacht werden, müssen aber nunmehr vollkommen reconstruirt, die Kabel-Leitungen gehoben und größtentheils durch neue ersetzt werden.

Diese Telegraphen-Bauten erfordern für:

Tirol		14.000 fl.
Dalmatien (Landlinien	9.000 fl.	
Kabelleitungen	35.000 „	44.000 „
Umbau der Wiener Stadt-Leitungen . .		32.000 „
	zusammen	90.000 fl.

Diese Herstellungen sind, wie die betreffenden Inspectoren bei der jüngstens hier abgehaltenen Conferenz dargestellt haben, unaufschiebbar, um den Telegraphendienst und den Eisenbahnbetrieb auf der Brennerbahn sicherzustellen.

Die Telegrafen-Direction bittet daher den obgedachten Betrag pr. 90.000 fl. zur Post 17, Reparatur der Leitungen, nachträglich in das Präliminaire pro 1870 aufzunehmen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff der

Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahn von Lemberg über Stry und Skole an die galizisch-ungarische Landesgrenze am Beskid zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze.

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Lemberg über Stry und Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid zur Verbindung mit der von Munkács dahin projectirten ungarischen Eisenbahn nebst einer Zweigbahn von Stry an einen geeigneten Punct der Lemberg-Czernowitz-Bahn, entweder auf Staatskosten auszuführen, oder deren Herstellung durch Concessions-Ertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Art. II, III, IV und V) sicherzustellen.

Artikel II.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahnen vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von zweiundvierzig Tausend (42.000) Gulden österr. Währung in Silber per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß per Meile den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke vom Beskid bis Lemberg oder bis zum Anschlusse an die Lemberg-Czernowitz-Bahn, jedoch nicht in einem früheren Zeitpuncte in Wirksamkeit zu treten, als auch die ungarische Anschlußstrecke bis Munkács dem Betriebe übergeben sein wird.

Artikel III.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite

des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

4. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung des Bahnnetzes und nach gänzlichem Ausbaue desselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;
b) die Kosten für die definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitals, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung des Bahnnetzes nothwendig bestritten werden müssen;
c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre vom Tage der Betriebseröffnung der im Artikel I genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel V.

Bezüglich der Modalitäten, der Garantieleistung und der sonstigen Concessionsbestimmungen ist mit der k. ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 de 1868) thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Mit der Ertheilung der Concession ist aber erst dann vorzugehen, wenn auch die ungarische Anschlußbahn sichergestellt ist.

Artikel VI.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das laufende Jahr eine Baudotation von zwei Millionen Gulden bewilligt, welcher Betrag mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zur Begründung des

Gesetzentwurfes in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahn von Lemberg über Stry und Skole an die galizisch-ungarische Landesgrenze am Beskid zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze.

Unter den projectirten ungarisch-galizischen Eisenbahnverbindungen, deren baldigste Herstellung aus allgemeinen Verkehrsrücksichten höchst wünschenswerth erscheint, nimmt das Project einer Locomotivbahn von Lemberg über Stry und Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid zur Verbindung mit der von Munkács dahin projectirten ungarischen Eisenbahn nebst einer Zweigbahn von Stry an einen geeigneten Punct der Lemberg-Czernowitz-Bahn einen hervorragenden Rang ein.

In der Absicht, die baldige Herstellung dieser Eisenbahnverbindungen zu ermöglichen, hat sich das Handelsministerium wegen gleichzeitiger Sicherstellung des ungarischen Theiles der genannten Linien mit dem königlich-ungarischen Ministerium in das Einvernehmen gesetzt.

Dasselbe hat seine Mitwirkung unter der Voraussetzung zugesichert, daß neben der in erster Reihe beabsichtigten Führung der Munkács-Stryer Linie nach Lemberg jedenfalls auch der Anschluß derselben an die Lemberg-Czernowitz-Bahn bewirkt werde, durch welchen Anschluß eine kürzere Verbindung Ungarns mit Ostgalizien erreicht werden soll.

Die Herstellung einer directen Eisenbahnlinie von Munkács über Stry nach Lemberg erscheint wünschenswerth, weil — abgesehen von den hierauf gerichteten Wünschen des Landes Galizien — von Lemberg aus die russische Grenze mittelst der beiden Linien nach Brody und über Tarnopol nach Woloczyska erreicht wird, und es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß nebst dem bereits sichergestellten Eisenbahnanschlusse bei Woloczyska auch der Anschluß bei Brody früher oder später erfolgen werde, weil ferner noch die Herstellung einer dritten Anschlußlinie von Lemberg über Zolkiew nach Netreba (nächst Tomaszow) in Aussicht steht, welche Linie ihre Fortsetzung über Szamosz, Krasnystaw und Lublin nach Luków zur Verbindung mit der Terespol-Warschauer Eisenbahn finden soll.

Nach einem dem Handelsministerium vorliegenden Projecte der Strecke vom Beskid (dem Karpathenrücken zwischen Volocz und Oporcz) über Stry nach Lemberg soll die Trace von dem 600 Klafter langen Tunnel am Beskid im Gefälle von 1 : 80 mit der Länge von circa 4000 Klaftern in das Oporthal, dann längs desselben, den Oporfluß mehreremale überschreitend, mit Gefällen von 1 : 74 bis 1 : 380 geführt werden, welche durch Horizontalen für die Stationen und Haltestellen Jarnawka, Slawsko, Tuchla, Hrebenow, Skole und Synowudzko (oberhalb der Einmündung des Oporflusses in den Stry) unterbrochen werden.

Von Synowudzko bis Stry folgt die Linie dem Strythale in der Nähe der Straße, und kommen auf dieser Strecke nur Gefälle von 1 : 150 bis 1 : 600 vor, gleichfalls unterbrochen durch Horizontalen für die Stationen und Haltestellen Lubience und Hurnoc.

Auf der weiteren, die Orte Stry, Rudniki, Trokolbycz, Szczerzec und Nawarya berührenden Trace bis Lemberg befinden sich nur kürzere Maximalsteigungen von 1 : 100 und 1 : 123, dagegen lange Horizontalstrecken und sind dieselben daher sehr günstig.

Aehnliche günstige Niveauverhältnisse walten in der Strecke von Stry bis zur Lemberg-Czernowitz-Bahn vor. Ebenso bewegen sich die projectirten Radien innerhalb der Grenzen von 150 bis 2000 Klafter und kommt der schärfste Radius von 150 Klaftern nur zweimal vor.

Bei der unter Mitwirkung von Abgeordneten des königlich-ungarischen Communicationsministeriums vorgenommenen technisch-militärischen Revision der Munkács-Stryer Linie wurde die Tra-

cirung dieser Linie durch das Latorcza- und Vitsathal auf der ungarischen und durch das Opor- und Stryathal auf der galizischen Seite, sowie auch der projectirte Uebergang über den Beskid allseitig als zweckmäßig erkannt.

Dasselbe gilt auch bezüglich der bereits in einem früheren Zeitpuncte der technisch-militärischen Revision unterzogenen Theilstrecke von Stry nach Lemberg.

Was übrigens den Anschluß an die Lemberg-Czernowitz-Bahn betrifft, so muß die genauere Fixirung des Anschlußpunctes einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Revision vorbehalten bleiben, indem dießfalls mehrere Alternativlinien in Frage kommen.

Die Länge der projectirten Strecken beträgt von der ungarischen Gränze nach

Stry	10·93 Meilen
von Stry nach Lemberg	10 "
zusammen .	20·93 Meilen.

Die effectiven Bau- und Einrichtungskosten wurden für die eben genannten Strecken von Seite der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen mit dem Betrage von 617.917 fl. per Meile ermittelt, in welchem Betrage die Fahrbetriebsmittel mit dem Anschaffungspreise von 68.000 fl. bar per Meile inbegriffen sind.

Obgleich nun für die Strecke von Stry an die Lemberg-Czernowitz-Bahn ein genauer Kostenvoranschlag derzeit noch nicht vorliegt, so kann doch mit Rücksicht auf die bekannten, nicht ungünstigen Terrainverhältnisse der Alternativen mit Zuversicht angenommen werden, daß auch für diese, mit demselben Betrage pr. Meile, das Auslangen werde gefunden werden.

Der Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtigen, die in Frage stehenden Eisenbahnlinien entweder auf Staatskosten auszuführen oder deren Herstellung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Mit Rücksicht auf das Baucapital von 617.917 fl. würde sich das Garantiecapital (unter Annahme eines Emissionscurses von 80 Percent und der für eine dreijährige Bauzeit berechneten Intercalarzinsen) per Meile mit 844.808 fl. oder rund mit 840.000 fl. ergeben, dessen jährliche 5percentige Verzinsung den Betrag von 42.000 fl. repräsentirt.

Dieser Betrag, durch welchen zugleich die benöthigte Tilgungsquote gedeckt werden muß, wurde als das per Meile zu garantirende Reinerträgniß im Artikel II des Gesetzentwurfes aufgenommen.

Dieser Artikel enthält noch die Bestimmung, daß die Garantie mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke, jedoch nicht in einem früheren Zeitpuncte in Wirksamkeit zu treten hat, als auch die ungarische Anschlußstrecke bis Munkács dem Betriebe übergeben sein wird.

Die Artikel III, IV, V, VI und VII des vorliegenden Gesetzentwurfes sind den analogen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83 bezüglich der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn Lupkow-Przemysl wörtlich, und zwar lediglich mit der Modification nachgebildet, daß im Artikel VI im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten nur eine Baudotation von 2 Millionen Gulden in Anspruch genommen wird, welcher Betrag nöthigenfalls mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden soll.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Villach nach Tarvis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Villach nach Tarvis entweder auf Staatskosten auszuführen, oder deren Ausführung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Art. III, IV, V und VI) sicherzustellen.

Die genannte Eisenbahn ist binnen längstens zwei Jahren zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Artikel II.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das laufende Jahr ein Credit von zwei Millionen Gulden ö. W. bewilligt, welcher Betrag mittelst der Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel III.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen fünfpercentigen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von Fünfundachtzigtausend (85.000) Gulden ö. W. in Silber pr. Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß pr. Meile den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke in Wirksamkeit zu treten.

Artikel IV.

Bei der Garantieleistung sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit 4 Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden andern Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

4. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung des Bahnnetzes und nach gänzlichem Ausbaue desselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) Die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;

b) die Kosten für die definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitales, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung des Bahnnetzes nothwendig bestritten werden müssen;

c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

Artikel V.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch 9 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der im Artikel I genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von 9 Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel VI.

Bezüglich des Tarifes und der sonstigen Bedingungen der Concession ist auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel VII.

Der Handelsminister und der Finanzminister werden mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Denkschrift

zu dem

Gesetzentwurfe in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn

von

Villach nach Tarvis.

Unter den Zwischenverbindungen, deren Ausführung von den öffentlichen Verkehrsinteressen überhaupt, wie insbesondere zur Entwicklung und Fructificirung größerer Eisenbahnlinien dringend gefordert wird, nimmt die Eisenbahn von Villach nach Tarvis eine hervorragende Stellung ein.

Die Stadt Villach, deren Bedeutung für den österreichisch-italienischen Handel längst anerkannt ist, bildet schon jetzt den Knotenpunct, in welchem sich zwei im Betriebe stehende Bahnlinien, nämlich die Kärnthner Linie der Südbahn von Marburg her, und die Hauptlinie der Kronprinz Rudolphbahn einerseits von Rottenmann, andererseits von Leoben über St. Michael her vereinigen. Nebst diesen beiden von Osten und Nordosten her zusammentreffenden Verkehrslinien wird in Villach binnen kurzer Zeit noch eine dritte Bahnlinie ausmünden, indem die bereits im Bau begriffene Linie Franzensfeste-Villach der Südbahn bis zum 1. September 1872 dem Betriebe übergeben und dadurch ein unmittelbarer Anschluß an die Tiroler Bahn, sowie mittelst derselben an das südwestdeutsche Eisenbahnnetz erzielt sein wird.

Durch die Richtung des bestehenden Handelszuges, wie durch den Charakter der in Villach auslaufenden Eisenbahnwege ist aber eine Fortsetzung derselben gegen Süden zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden.

Das Abgeordnetenhaus selbst hat diesem Bedürfnisse Ausdruck gegeben, indem es mit der Resolution vom 10. Juni 1868 die Regierung aufforderte, die Fortsetzung und Ausführung der Kronprinz Rudolphbahn von Villach bis Tarvis zu betreiben, um mit der Laibach-Tarvis-Eisenbahn gleichzeitig in Betrieb zu kommen.

Nach den orographischen Verhältnissen ist die Führung einer Eisenbahnlinie von Villach in südlicher Richtung bis Tarvis ohne ganz unverhältnißmäßige Kosten nur in der Weise möglich, daß die Bahn den vorhandenen Fluß- und Bachthälern folgt und in Tarvis den Anschluß an die daselbst von Südwesten, Süden und Südosten zusammentreffenden Verkehrswege erreicht.

Insbesondere ist aber die schleunigste Sicherstellung einer Eisenbahn von Villach nach Tarvis durch den Umstand geboten, daß Tarvis gegenwärtig den Endpunct, der mit dem Gesetze vom 9. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 103, festgestellten Linie Laibach-Tarvis der Kronprinz Rudolphbahn bildet, deren Bau bereits so weit vorgeschritten ist, daß die Eröffnung derselben noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres bevorsteht.

In solange diese Bahnlinie jedoch in Tarvis endet und keine unmittelbare Verbindung an ihrem nördlichen Ende mit den in Villach ausmündenden Eisenbahnen erhält, wird ihr Erträgniß voraussichtlich ein so geringes sein, daß eine beträchtliche Inanspruchnahme des garantirenden Staatsschatzes zu befürchten ist.

Die Regierung konnte im Hinblicke auf diese Eventualität nur auf die thunlichste Beschleunigung des Abschlusses der im Zuge befindlichen technischen Vorarbeiten dringen, und richtete deßhalb an die Kronprinz Rudolphbahn die Aufforderung, ein vollständiges Detailproject der Strecke Villach-Tarvis auszuarbeiten.

Nach diesem Projecte, welches zu Folge der technischen Prüfung durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen als zur Ausführung geeignet befunden wurde, soll die in Frage stehende Eisenbahn von dem westlichen Ende des Stationsplatzes Villach der Südbahn ausgehen, sofort die Drau übersetzen, längs des Gailflusses, welcher bei Firnitz überbrückt wird, schon über den Stationsort Arnoldstein, dann im Thale des Gailitzbaches über Maglern, wo eine Haltestelle beantragt ist, gegen Unter-Tarvis hinaufgeführt werden, und dort nach Uebersetzung des Gailitz- und Schlitzabaches mittelst eines halbkreisförmigen Bogens in den südöstlich von Tarvis angelegten Bahnhof der Linie Tarvis-Laibach einmünden.

Da die Bauverhältnisse namentlich in dem engen und tief eingeschnittenen Gailitzthale ziemlich schwierig sind, wird bei der Ausführung dieser Bahnstrecke, deren Länge 3·95 Meilen beträgt, das Maximal-Steigungsverhältniß von 1·55 und der Minimal-Krümmungshalbmesser von 125 Klafter zur Anwendung kommen müssen, was übrigens insoferne keinem Anstande unterliegt, als ähnliche Herstellungs-Modalitäten auch auf den anschließenden Bahnlinien zugestanden worden sind.

Die Vollendung des Baues kann binnen zwei Jahren stattfinden.

Es sind dabei mehrere größere Bauobjecte, wie namentlich die Draubrücke bei Villach mit vier Oeffnungen von zusammen 58 Klaftern Lichtweite, die Gailbrücke bei Firnitz mit fünf Oeffnungen, von zusammen 100 Klaftern Lichtweite, dann fünf Brücken über die Gailitz, Schlitza und den Bortolobach in Tarvis mit je 20 Klafter Lichtweite, endlich zwei Tunnels von zusammen 95·9 Klaftern Länge auszuführen.

Die effectiven Kosten des Baues und der Betriebsausrüstung werden von der Kronprinz Rudolph-bahn auf zusammen 6,663.610 fl. oder per Meile auf 1,686.990 fl. veranschlagt; von Seite der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen wird jedoch der Betrag von 5,319.720 fl. oder per Meile von 1,346.765 fl. für hinreichend erachtet, wofern die Ausführung in derselben Weise wie bei den bisher vollendeten Strecken und insbesondere bei der Strecke Laibach-Tarvis der Kronprinz Rudolph-bahn stattfinden sollte.

Auf Grund der angeführten restringirten Baukostensumme ergibt sich mit Hinzurechnung der Geldbeschaffung zum Course von 80 Percent mit . . . . 1,329.930 fl.
dann der Intercalarzinsen für eine zweijährige Bauzeit zu fünf Percent mit . . . . 332.483 „
sowie der entsprechenden Geldbeschaffung für die Intercalarzinsen mit . . 83.120 „
ein Nominal-Anlage-Capital von zusammen 7,065.253 fl. oder per Meile von 1,788.672 fl.

Bei der Höhe dieser Ziffer muß das Streben der Regierung dahin gerichtet sein, die dringend nothwendige Ausführung des Bahnsegmentes Villach-Tarvis wo möglich in einer den Staatsschatz minder belastenden Weise zu sichern, als dieß durch die einfache Gewährung der Staatsgarantie für das aufgewendete Anlagecapital, beziehungsweise für ein bestimmtes, demselben entsprechendes Reinerträgniß der Fall wäre.

Es wird aus diesem Grunde im Artikel I des Gesetzentwurfes die Alternative des Staatsbaues oder der Concessionsertheilung beantragt, und für den Fall, daß die erstere Eventualität eintreten sollte, im Artikel II ein Credit von zwei Millionen für das laufende Jahr in Anspruch genommen, welcher Betrag für die erste Bauperiode hinreichen würde, da sich erfahrungsgemäß der Geldbedarf erst gegen die Vollendung des Baues hin im ganzen Umfange einstellt.

Im Artikel III wird für den Fall der Concessions-Ertheilung als Maximalsumme des einschließlich der Tilgungsquote zu garantirenden Reinerträgnisses die jährliche Rente von 85.000 fl. per Meile angesetzt, welche einem Nominal-Anlagecapitale von 1,700.000 fl. per Meile entspricht.

Die Einstellung dieser geringeren Ziffer gegenüber dem veranschlagten Betrage findet in der Concurrenz des Staates zur Ausführung des Baues ihre Begründung.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind jenen analogen Operaten der jüngsten Zeit nachgebildet und schließen sich laut Artikel VI insbesondere bezüglich der Modalitäten der Garantieleistung und der eventuellen Concessionsbedingungen an das Gesetz für die österreichische Nordwestbahn vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, an.

Die Baufrist wurde für beide Alternativen im Hinblicke auf die Dringlichkeit der Sache laut Artikel I auf zwei Jahre festgesetzt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actien-Gesellschaft der priv. österreichischen Staats-Eisenbahn zum Behufe der Herstellung einer Locomotiv-Bahn von Wildenschwert bis zur Landesgränze bei Mittelwalde.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der Herstellung einer Locomotiv-Flügelbahn von Wildenschwert bis zur Landesgränze bei Mittelwalde der priv. österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von siebenzigtausend Gulden öst. Währ. in Silber per Meile für die Dauer der Concession zuzusichern, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß per Meile den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Verkehrs auf der ganzen Linie in Wirksamkeit zu treten.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, in dem Falle, daß sich nach Inbetriebsetzung der obigen Flügelbahn die Nothwendigkeit einer für den Frachtenverkehr bestimmten Schleppbahn nach Geiersberg herausstellen sollte, für die dießfällige Herstellung das garantirte Reinerträgniß auf Grund des wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitals zu erhöhen.

Artikel II.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Bau- und Betriebsrechnung für diese Eisenbahn wird zwar nach den in der Concessions-Urkunde vom 1. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1867) für das Verbindungsnetz der österreichischen Staatseisenbahn festgestellten Grundsätzen abgesondert geführt werden; in Absicht auf die Garantieleistung wird jedoch die hier erwähnte Eisenbahn als ein integrirender Bestandtheil des Verbindungsnetzes betrachtet und demnach das hier garantirte Reinerträgniß jenem Reinerträgnisse zugerechnet werden, das sich aus dem garantirten Anlagecapitale des Verbindungsnetzes ergibt.

2. Die Eisenbahnstrecke von Wildenschwert bis zur Landesgränze ist in jenem Zeitpuncte herzustellen und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, in welchem die preußische Anschlußstrecke in der Richtung nach Glatz ausgebaut und dem Betriebe übergeben sein wird.

3. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Handelsministerium genehmigten Detailprojectes stattzufinden. Insbesondere ist sich beim Baue nach den vom Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Die Vergebung der Bauarbeiten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen.

Für Aenderungen in dem Bauprojecte bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten, insoferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessions-Gesetzes vorzunehmenden

politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Die erst nach Inbetriebsetzung zu machenden dießfälligen Auslagen dürfen über Genehmigung des Handelsministeriums dem Baucapitale, jedoch nur innerhalb der Gränzen der im Artikel I dieses Gesetzes festgesetzten Garantiesumme, zugerechnet werden.

Sollte sich bei der Bau-Ausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine wesentliche Verschlechterung der Niveau- und Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau kann auf die Anlage Eines Geleises beschränkt werden; die Grundeinlösung muß jedoch mit Rücksichtnahme auf die spätere Anlage eines zweiten Geleises stattfinden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, auf die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise in dem Falle zu dringen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre 140.000 Gulden in Silber per Meile überschreitet.

4. Rücksichtlich des Anschlusses der Bahn an die von Mittelwalde bis zur Landesgränze führende preußische Bahnstrecke und rücksichtlich des Betriebsdienstes in der Station Mittelwalde bleibt die Festsetzung der dießfälligen Bestimmungen nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 5. August 1867 (R. G. Bl. Nr. 128 ex 1867) dem Abschlusse eines Uebereinkommens zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten, und sind die Concessionäre verpflichtet, sich den Bestimmungen der Artikel XIV bis inclusive XVII des erwähnten Staatsvertrages und den daraus für sie erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Das betreffende Uebereinkommen ist der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen, und es dürfen die aus obigem Anlasse zu zahlende Rente und alle sonstigen dießbezüglichen Auslagen, sowie umgekehrt auch die Einnahmen der pachtweise betriebenen Strecke bis Mittelwalde in der Betriebsrechnung der Wildenschwert-Mittelwalder Linie verrechnet werden.

Ebenso können die auf der Station Wildenschwert aus Anlaß des Betriebes der concessionirten Bahn entstehenden und nachweisbaren Mehrkosten in die obige Betriebsrechnung eingestellt werden.

5. Der nach §. 9 der Concession vom 1. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1867) für das Verbindungsnetz festgesetzte Maximaltarif hat auch auf die im Artikel I bezeichnete Bahn vom Tage der Eröffnung derselben für den allgemeinen Verkehr Anwendung zu finden.

Ausnahmsweise wird bei vollen Wagenladungen für Mineralkohle im Localverkehre der neuen Linie der ermäßigte Maximaltarif von 1·25 kr. österr. Währ., und im Verkehre von Mittelwalde über Wildenschwert hinaus, ohne Unterschied der Richtung, der ermäßigte Maximaltarif von Einem Kreuzer österr. Währung per Zollcentner und Meile festgesetzt.

Als Manipulationsgebühr (Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz) werden für Güter zwei Kreuzer per Zollcentner eingehoben. Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Manipulationsgebühr nur mit 1·5 kr. per Zollcentner eingehoben.

Für alle Güter, die auf den Stationen der Linie Wildenschwert-Mittelwalde auf- oder abgegeben werden oder dieselbe transitiren und welche auf ihrem Transporte die sonstigen Linien der priv. österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft nicht verlassen, wird die Manipulationsgebühr nur Einmal eingehoben.

6. Die Concession der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn endet mit dem Erlöschen der Concession der übrigen Linien der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit dem Zeitpuncte, in welchem die Regierung zur Einlösung der älteren Linien der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft berechtigt ist, steht derselben auch das Recht der Einlösung der Flügelbahn von Wildenschwert bis zur Landesgränze unter den gleichen Bedingungen zu.

Artikel III.

Insoferne in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt wird, haben die in der Concession vom 1. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1867) für das Ergänzungsnetz der österreichischen Staats-Eisenbahn festgesetzten Bedingungen auch für die Eisenbahn von Wildenschwert zur Landesgränze zu gelten.

Artikel IV.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Denkschrift

zur

Begründung des Gesetzentwurfes in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der priv. österreichischen Staatseisenbahn zum Behufe der Herstellung einer Locomotivbahn von Wildenschwert bis zur Landesgränze bei Mittelwalde.

Laut Artikel III des in Folge des Prager Friedens mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 5. August 1867 (R. G. Bl. Nr. 128) ist die österreichisch-ungarische Regierung verpflichtet, binnen sechs Monaten, nachdem die Sicherstellung der auf preußischem Gebiete befindlichen Theilstrecke der Eisenbahnlinie Wildenschwert-Glatz modificirt sein wird, die preußische Regierung zu benachrichtigen, ob der österreichische Theil der Bahn auf Staatskosten ausgeführt oder einer österreichischen Unternehmung die Concession dafür ertheilt wird, widrigenfalls dem Concessionär der preußischen Theilstrecke die Concession für den österreichischen Bahntheil verliehen werden müßte.

Die dießfällige Notification der königlich preußischen Regierung ist mittelst Note ihres Gesandten vom 1. August 1869 erfolgt, wonach mit königlichem Erlasse vom 7. Juli 1869 der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Breslau über Glatz bis zur Landesgränze in der Richtung nach Wildenschwert ertheilt und der äußerste Termin für die betriebsfähige Fertigstellung dieser Bahn auf den 31. December 1872 festgesetzt wurde.

Es liegt hiernach die Nothwendigkeit vor, die Herstellung der Bahnstrecke von Wildenschwert bis zur preußischen Gränze im gesetzlichen Wege sicherzustellen.

Die baldige Herstellung dieser Bahnstrecke erscheint übrigens auch vom Standpuncte der Verkehrsinteressen wünschenswerth und nothwendig.

Die projectirte Linie von Wildenschwert an die preußische Gränze bildet nämlich das letzte Verbindungsglied einer Schienenstraße, die, vom Herzen der österreichischen Monarchie ausgehend, in gerader und kürzester Linie nach Breslau führt, und über diese Stadt den Verkehr mit den nordischen Hafenplätzen vermittelt.

In dieser geographischen Lage ist diesem Bahnstücke sonach vorzüglich die Eigenschaft als Durchzugsbahn gesichert, und deren Herstellung würde sich auch dann als unabweislich herausstellen, wenn dieselbe nicht durch den oberwähnten Staatsvertrag vom 7. August 1867 festgesetzt worden wäre.

Was die locale Bedeutung der Linie betrifft, so steht dieselbe wohl gegen die internationale zurück, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß die Bahn, ein nicht unfruchtbares und von gewerbefleißiger Bevölkerung bewohntes Terrain durchziehend, dort jedenfalls segenbringend auftreten wird, und daß die materiellen Opfer, die dem Staate möglicherweise durch den Bau jener Linie erwachsen, mit der Zeit jedenfalls reichlich vergolten werden durch eine erhöhte Absatzfähigkeit der Erzeugnisse und eine vermehrte Steuerkraft der Bewohner jenes Bezirkes. Die volkswirthschaftliche Bedeutung jener Linie tritt in den Vordergrund, wenn man die Fabriks- und Hausindustrie in Betracht zieht, die sich in dem von der Bahn zu durchschneidenden Terrain bereits niedergelassen haben, dort prosperiren und von welcher namentlich den Hausindustrien eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zuerkannt werden muß.

Folgende Fabriken haben ihren Sitz in dem von der Bahn durchzogenen Bezirke aufgeschlagen, und zwar: mehrere große Tuchmanufacturen in Wildenschwert, eine Gerbtuchfabrik und Flachsspinnerei in Senftenberg, eine Papierfabrik in Rekorz, Zünd-Requisiten-Fabriken in Geiersberg, Rekorz und Bredow, eine Leinen- und Flachsspinnerei in Roketnitz, während die Handweberei, obgleich von der gesammten Bevölkerung des Bezirkes ausgeübt, ihre Hauptplätze in Wichstadtl, Lichtenau, Welsdorf und Rekorz besitzt.

Ferner ist die Gränzstadt Grulich als Handelsplatz für Hanf, Flachs und Leinen bekannt.

Als Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse haben sich die genannten Fabriken vorzüglich das östliche Preußen und West-Rußland gesichert, und es kann kaum zweifelhaft erscheinen, daß diese industriellen Etablissements auf jenen Handelsgebieten um so erfolgreicher in die Concurrenz eintreten werden, wenn die bisher noch bestehenden Transportschwierigkeiten durch den Bau der in Frage stehenden Bahn behoben sein werden.

Angesichts dieser Verhältnisse ist es klar, daß sich in dem gedachten Bezirke alle Elemente für die gedeihliche Entwickelung einer bedeutenden Industrie vorfinden, nämlich gutes Rohmateriale und eine ebenso genügsame als arbeitsame Arbeiter-Bevölkerung — Vortheile, die wegen Mangels einer genügenden Verbindung nach Außen bisher nur unzulänglich zur Geltung kommen konnten.

Auf die Naturproducte des Bezirkes übergehend, darf ich vor Allem hervorheben, daß die Erzeugnisse des Bodens den eigenen Bedarf an Cerealien nicht zu decken im Stande sind; dagegen findet von dort eine ziemlich lebhafte Ausfuhr von Hanf, Flachs, Lein- und anderen textilen Pflanzenstoffen statt. Die reichen hochstämmigen Nadelholz-Waldungen liefern vorzügliches Holz, das, gegenwärtig fast ausschließlich zu Bauzwecken verwendet, leicht einen einträglicheren Gebrauch finden könnte, während die Quadern aus den dortigen ausgedehnten Sandsteinlagern heute schon Absatz nach allen Richtungen finden, und beispielweise bei den Kunstbauten des Verbindungsnetzes der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft trotz der nicht unbeträchtlichen Entfernung mit Vortheil verwendet werden.

Diesem ausgezeichneten Baumateriale steht zweifelsohne durch den Bau der gedachten Linie ein bedeutender Export nach Preußisch-Schlesien bevor, während anderseits ein sehr bedeutender Import der ausgezeichneten Waldenburger und schlesischen Kohle auf dieser Linie in sichere Aussicht genommen werden kann.

Um die Erlangung der Bau- und Betriebsconcession für die Eisenbahn von Wildenschwert bis zur Landesgränze ist die priv. österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, ferner ein mit dem Eisenbahn-Comité in Mährisch-Schönberg vereinigtes Consortium in Bewerbung getreten, welches letztere Consortium unter Einem auch die Concessionirung einer Eisenbahnverbindung von Sternberg über Mährisch-Schönberg nach Nieder-Lipka und von Mährisch-Schönberg nach Hohenstadt und Zöptau anstrebt.

Die Linie der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft wurde von Wildenschwert über Senftenberg, Rekař und Wichstadtl bis Lichtenau projectirt, wo sie die preußische Gränze überschreiten sollte, während die Trace des Mährisch-Schönberger Comités von Wildenschwert über Geiersberg, Gabl und Lichtenau bis Nieder-Lipka durchaus im Thale und in den Schluchten des stillen Adlerflusses geführt wird.

Bei der an Ort und Stelle vorgenommenen technisch-militärischen Prüfung beider Projecte ergab sich, daß die Linie der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft in bau- und betriebsökonomischer, sowie in volkswirthschaftlicher Beziehung der Trace des Mährisch-Schönberger Comités weitaus vorzuziehen sei, obgleich auch das Project der Staatsbahn einiger Modificationen bedürftig erkannt wurde.

Diese Modificationen betreffen vornehmlich die Näherrückung der Trace an die Industrieorte Geiersberg, Senftenberg und Grulich, welcher Anforderung die Staatsbahn-Gesellschaft nach Thunlichkeit nachgekommen ist.

Nach dem nunmehr modificirten Projecte der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft wird die Linie Wildenschwert an die preußische Gränze bei Grulich sich vom Profil Nr. 1007 + 8° am nördlichen Ende des Stationsplatzes Wildenschwert der nördlichen Staatsbahnlinie in einem Bogen von 200° Radius gegen Norden abzweigen, und bis zum Profil Nr. 125 das stille Adlerthal verfolgen, an dessen rechter Lehne sich die Trace mit $^1/_{160}$ Steigung entwickelt.

Bei Profil 125 verläßt die Trace das Adlerthal, indem sie von da in gerader nördlicher Richtung in das Nebenthal des Piscenabaches einbiegt, und dieses letztere Thal unter sanften Windungen und mit Steigungen von $^1/_{300}$ bis $^1/_{100}$ bis zum Profil 180 verfolgt. Hier übersetzt dieselbe das Thal mittelst eines Dammes, erreicht an der jenseitigen Lehne ein Hochplateau, auf dem sich die Bezirksstraße zwischen Senftenberg und Schambach fortzieht. Die Trace folgt nun der Richtung und Steigung dieser Straße gegen Senftenberg bis in die Nähe dieser Stadt, und biegt bei Profil 220 in einen Quadranten ostwärts ab, umgeht den Hügel Carlow an seinem nördlichen Abhange, und tritt dann im sanften Bogen in den Senftenberger Park ein, dessen südliche Ecke durch die Bahnlinie abgetrennt wird.

Unmittelbar vor dem Eingange in den Park eignet sich das Terrain zur Anlage des Stationsplatzes Senftenberg, der auf diese Art in dichter Nähe zur Stadt und in Mitte zweier Bezirksstraßen so zu liegen kommt, daß er 400° geradelang und vollkommen horizontal gemacht werden kann.

Hinter dem Stationsplatze Senftenberg übersetzt die Linie ein kleines Seitenthal, in dessen Sohle sich die Bezirksstraße nach Geiersberg hinzieht, erreicht dann abermals ein mit $^1/_{100}$ ansteigendes Plateau, das sie nun mit stetiger Steigung von $^1/_{100}$ und unter sanften Windungen bis zum Orte Welsdorf verfolgt.

Bei Welsdorf befindet sich der höchste Punct der Bahnlinie, ein Sattel in der Wasserscheide der Sudeten, der — mit einer kurzen Horizontalen über-

schritten — der Trace jenseits das Adlerthal wieder eröffnet, das sie bei Wildenschwert verlassen hat.

Die Trace fällt nun auf der rechten Lehne dieses Thales mit $^1/_{140}$ in die Thalsohle herab, und erreicht endlich in der Nähe des k. k. Zollamtes Nieder-Lipka die preußische Gränze, wo sie in der Station Grulich endet. Die Ueberschreitung der Wasserscheide zwischen Welsdorf und Wichstadtl findet mittelst eines Einschnittes von 10·8 Klaftern größter Tiefe statt.

Die so geführte Bahnlinie, welche vom Ausgangspunkte am Stationsplatze Wildenschwert bis zum Anschlusse an die preußische Bahn eine Länge von 20.800 Klaftern oder 5·2 österreichischen Meilen hat, wird den Verkehrsbedürfnissen der Bezirke und Städte Senftenberg und Grulich soweit als nur immer möglich entsprechen.

Was den Ort Geiersberg betrifft, so scheint es ohne ganz unverhältnißmäßige Kosten und Niveauverschlechterungen, sowie ohne eine bedeutende Verlängerung der Bahn geradezu unthunlich, die Trace über denselben oder doch dicht an derselben zu verlegen, und würde einem allfälligen Bedürfnisse in dieser Richtung zweckmäßiger durch die Anlage einer Schleppbahn von der Hauptlinie bis Geiersberg entsprochen werden können.

Was die Steigungs- und Richtungsverhältnisse betrifft, so sind dieselben trotz der ungewöhnlich ungünstigen topographischen Verhältnisse derart projectirt, daß die stärkste Steigung das Verhältniß von 1:100 nicht überschreitet, und daß nur zwei Bogen mit einem Radius von 150°, alle übrigen Bogen aber mit einem größeren Radius vorkommen.

Stationen und beziehungsweise Anhaltstellen sollen in Geiersberg, Senftenberg, Rekorž, Wichstadtl und Nieder-Lipka (Grulich) errichtet werden.

An Brücken, Durchlässen, Durchfahrten und Ueberfahrten weiset die ganze Trace die Anzahl von 74 Stücken nach, die größtentheils zu wölben und theilweise als Eisenconstructionen herzustellen sind.

Das in Anwendung zu bringende Oberbausystem enthält breitbasige Schienen im Gewichte von 21 Wiener Pfund per Currentschuh, deren Verbindung durch Kupplungslaschen herzustellen ist.

An Schwellen sollen vorzugsweise die in jener Gegend heimischen Holzgattungen, nämlich Kiefern und Fichten zur Verwendung kommen.

Die Länge des Oberbaues wird betragen:

a)	in der currenten Bahn	20.800°
b)	auf den Stationsplätzen	6.600°
	zusammen	27.400°

oder 6·85 österreichische Meilen.

An Hochbauten wurde in dem Projecte Alles vorgesehen, was zur Bewältigung eines regelmäßigen und sicheren Personen- und Frachtenverkehres nothwendig erscheint.

Insbesondere sollen in allen Stationen in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Größe Aufnahmsgebäude und Frachtenmagazine, in Senftenberg und Grulich überdieß Kohlen-Magazine und Wasserstationsgebäude, in letzterer Station auch eine Locomotiv-Remise für 6 Maschinen, ferner auf der ganzen Strecke 5 Stations- und 23 Strecken-Wächterhäuser hergestellt werden.

Die Aufnahmsgebäude, Locomotiv-Remise, Magazine, Wächterhäuser und Wasserstationsgebäude sollen aus Stein oder Ziegeln erbaut und vollkommen feuersicher eingedeckt werden.

Bei der Erwägung der Frage, in welcher Weise und durch welchen Concessionswerber die in Frage stehende Eisenbahn herzustellen sein werde, schien es vor Allen wünschenswerth, daß die gedachte Eisenbahn in das Ergänzungsnetz der priv. österreichischen Staatsbahn-Gesellschaft einbezogen werde.

Die Einbeziehung der Wildenschwerter Linie in das erwähnte Ergänzungsnetz bietet nämlich gegenüber anderen Concessionswerbern den namhaften Vortheil, daß in erster Reihe die eventuellen Einnahmsüberschüsse des letzteren für die Deckung des voraussichtlichen Abganges an dem zu garantirenden Reinerträgnisse der neuen Bahnlinie einzutreten haben, und daß demnach bei dem voraussichtlich sehr bedeutenden Verkehre und der dadurch bedingten Ertragsfähigkeit des Ergänzungsnetzes der Fall einer Vorschußleistung des Staates aus dem Titel der Staatsgarantie auch für die Wildenschwerter Linie kaum jemals eintreten werde.

Abgesehen von diesem finanziellen Vortheile fällt aber für die Bewerbung der priv. österreichischen Staatsbahn auch der Umstand ins Gewicht, daß einerseits diese Gesellschaft eine erhöhte Garantie für die anstandslose Durchführung des Baues bietet, und daß anderseits die in Frage stehende Linie, wenn von anderen projectirten, heute aber noch keineswegs sichergestellten Anschlußlinien abgesehen wird — nur in der Hand der österreichischen Staatsbahngesellschaft eine Bedeutung für den internationalen Verkehr erlangen kann, während sie im Betriebe einer auf sich selbst beschränkten Gesellschaft in der geringen Länge von circa 5 Meilen keine Lebensfähigkeit gewinnen und lediglich dem Localverkehre dienen könnte.

Bei dieser Sachlage, und nachdem sich die österreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft bereit erklärt hat, die von der Regierung gewünschte Einbeziehung der neuen Linie in ihr Ergänzungsnetz zuzugestehen, muß auf die Bewerbung derselben umsomehr vorwiegend Bedacht genommen werden, als das mit ihr concurrirende Consortium ein Project lieferte, welches in technischer und commercieller Beziehung weit hinter jenem der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft stehend, nur mit einem ungleich höheren Kostenaufwande realisirt werden könnte.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Bedingungen, unter welchen die genannte Gesellschaft sich voraussichtlich bereit finden wird, die Locomotiv-

bahn von Wildenschwert bis zur Landesgränze herzustellen.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, zum Behufe der Herstellung einer Locomotiv-Flügelbahn von Wildenschwert bis zur Landesgränze bei Mittelwalde der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 70.000 Gulden österr. Währung in Silber per Meile für die Dauer der Concession zuzusichern, so zwar, daß — wenn das jährliche Reinerträgniß per Meile den garantirten Betrag nicht erreichen sollte — das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird. Es soll ferner die Garantie mit dem Tage der Eröffnung des Verkehrs auf der ganzen Linie in Wirksamkeit treten.

Nach dem von der österreichischen Staatsbahngesellschaft vorgelegten Kostenvoranschlage wurden die gesammten Bau- und Einrichtungskosten inclusive der erforderlichen Intercalar-Zinsen mit dem Betrage von 1,239.868 fl. bar berechnet, in welchem Betrage auch die Betriebsmittel mit dem Kostenpreise von 120.000 fl. per Meile inbegriffen sind.

Bei Emission eines 5 %igen Papiers zum Course von 86% würde die Garantiesumme per Bahnmeile 1,441.706 fl. betragen, welcher letztere Betrag von der priv. österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft auch in Anspruch genommen wird.

Bei näherer Prüfung des Kostenvoranschlages hat sich ergeben, daß derselbe in einzelnen Positionen zu hoch gegriffen wurde, und daß eine Abminderung desselben thunlich wäre. Die österreichische Staatsbahngesellschaft machte zwar geltend, daß die angesprochene Garantiesumme nur ein Maximum repräsentire und es im vollsten Interesse der Gesellschaft gelegen sei, die Bahn möglichst billig herzustellen, da die Wildenschwerter Linie bezüglich der Garantieleistung in das Verbindungsnetz der Staatsbahn einbezogen wird, und demnach die Erträgnisse der Wildenschwerter Linie in erster Reihe zu decken haben werden.

In Erwägung dieses Verhältnisses und nachdem es die Aufgabe der Staatsverwaltung sein wird, auf die richtige Nachweisung des factischen Erfordernisses der aufgewendeten Bau- und Einrichtungskosten das besondere Augenmerk zu richten, erscheint es nicht angezeigt, in der Abminderung der angesprochenen Garantiesumme zu weit zu gehen.

Es wird daher genügen, wenn die obige Capitalsumme auf den Betrag von 1,400.000 fl. per Meile abgerundet wird.

Die 5 %ige Verzinsung beträgt hiernach 70.000 fl., durch welchen Betrag auch die Tilgungsquote ihre Bedeckung finden kann.

Diese Bestimmung erscheint übrigens umsomehr gerechtfertigt, als das concurrirende Consortium (Schönberger Comité) die Kosten der (im stillen Adlerthale projectirten) Wildenschwerter Linie *ohne Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten* mit 2,380.000 fl. per Meile präliminirt hat, und es sich bei der österreichischen Staatsbahngesellschaft nur darum handelt, daß das *thatsächlich* aufzuwendende und gehörig nachzuweisende, nach dem heutigen Stande des Projectes aber nur annäherungsweise ermittelbare Baukosten-Erforderniß in der zu leistenden Staatsgarantie seine Deckung finde.

Nach dem weiteren Inhalte des Artikels I soll die Regierung auch ermächtigt werden, in dem Falle, daß sich nach Inbetriebsetzung der obigen Flügelbahn die Nothwendigkeit einer Schleppbahn für den Frachtenverkehr nach Geiersberg herausstellen sollte, für die dießfällige Herstellung das Garantiecapital um den wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Betrag zu erhöhen.

Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch den Umstand, daß es ohne höchst bedeutende Vertheuerung und Verlängerung der Hauptlinie nicht möglich erscheint, das in industrieller Beziehung vortheilhaft bekannte Geiersberg unmittelbar in dieselbe einzubeziehen.

Artikel II enthält einzelne Bestimmungen der zu ertheilenden Concession, und zwar insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Gesellschaft, die in Frage stehende Eisenbahn in Absicht auf die Garantieleistung als einen integrirenden Bestandtheil des Verbindungsnetzes zu betrachten.

Die staatsfinanzielle Wichtigkeit dieser Bestimmung wurde bereits oben erörtert.

2. Die Bestimmung der gleichzeitigen Herstellung der Bahn mit der preußischen Anschlußstrecke, deren Vollendung mit Ende des Jahres 1872 gesichert ist.

3. Bestimmungen über die Ausführung des Baues und die dießfalls nöthige Ingerenz der Staatsverwaltung.

Letztere soll auch berechtigt sein, auf die Herstellung des Unterbaues für ein zweites Geleise in dem Falle zu dringen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgenden Jahre 140.000 fl. in Silber per Meile überschreitet.

4. Verpflichtungen der Gesellschaft in Absicht auf den Anschluß der Bahn an die von Mittelwalde bis zur Landesgränze führende preußische Bahnstrecke und in Betreff des Betriebsdienstes in die Station Mittelwalde, und zwar in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 5. August 1867 (R. G. Bl. Nr. 128).

Die weitere Bestimmung wegen Einstellung der die Strecke von der Gränze bis Mittelwalde betreffenden Einnahmen und Ausgaben in die Betriebsrechnung der Wildenschwert-Mittelwalder Linie ist in der Natur der Sache begründet, und liegt auch im Interesse der Unternehmung und beziehungsweise des garantirenden Staatsschatzes.

5. Dieser Absatz enthält die Bestimmung, daß der nach §. 9 der Concession vom 1. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1867) für das Verbindungsnetz festgesetzte Maximaltarif auch auf die neue Linie Anwendung finden solle.

Ausnahmsweise wurden jedoch für Sendungen von Mineralkohle bei vollen Wagenladungen günstigere Tarife vereinbart, sowie auch in Beziehung auf die Manipulationsgebühr (Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz) eine Ermäßigung zugestanden wurde.

6. Wurde die Dauer der Concession jener für die übrigen Staatsbahnlinien gleichgestellt.

Dieselbe erlischt am 1. Jänner 1966.

Artikel III enthält die Bestimmung, daß — insoferne in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt wird — die in der Concession vom 1. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1867) für das Ergänzungsnetz der österreichischen Staatseisenbahn festgesetzten Bedingungen auch für die Eisenbahn von Wildenschwert zur Landesgränze zu gelten haben.

Diese Bedingungen betreffen insbesondere das Einlösungs- und Heimfallsrecht des Staates, die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber der Post- und Telegraphen-Anstalt, dann in Absicht auf Militärtransporte das Recht der Gesellschaft zur Aufbringung des Baucapitals Obligationen zum Nominalwerthe von 500 Francs (200 fl. österr. Währ. in Silber) auszugeben, welche je 15 Francs jährlich Interessen tragen, und während der Concessionsdauer vom 1. Jänner 1871 an, durch eine jährliche Amortisirung eingelöst werden, ferner die Modalitäten über die Ertheilung von Vorschüssen aus dem Titel der Staatsgarantie und Bestimmungen über die Rückzahlung derartiger Vorschüsse; die Befreiung der Eisenbahn und ihres Zugehörs von der Einkommensteuer während der Bauzeit und während 10 Jahren von der Eröffnung des Betriebes auf den Linien des Verbindungsnetzes an gerechnet, endlich Bestimmungen über die Führung der Bau- und der Betriebsrechnung.

Artikel IV enthält die gewöhnliche Durchführungsclausel.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Tarvis nach Görz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz ist auf Staatskosten zu bewirken.

Zur Inangriffnahme der wichtigsten Bauobjecte dieser Eisenbahn wird der Regierung für das laufende Jahr ein Credit von drei Millionen Gulden österreichischer Währung bewilligt, welcher Betrag mittelst der Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel II.

Der Handelsminister und der Finanzminister werden mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Denkschrift

zu dem

Gesetzentwurfe in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Tarvis nach Görz.

Als es sich vor mehreren Jahren darum handelte, der innerösterreichischen Eisenindustrie durch die Herstellung eines directen Absatzweges die Bedingungen erneuerter Lebensfähigkeit zu sichern, wurde die Nothwendigkeit allseitig anerkannt, diese Verkehrslinie nicht im Binnenlande enden zu lassen, sondern sie bis zu einem der österreichischen Häfen des adriatischen Meeres fortzusetzen, um dadurch den Eintritt der Producte des vaterländischen Gewerbfleißes in den Welthandel auf einem neuen, von den bisherigen Transportwegen unabhängig und kürzeren Wege zu ermöglichen.

Dieser Grundgedanke hat zum Theile bereits durch den Ausbau der bestehenden Linien der Kronprinz Rudolph-Bahn, deren ursprüngliches Project die Verbindung von Haag mit Cervignano bezweckte, seine Realisirung gefunden. Die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit einer in Villach abschließenden Bahnlinie ist jedoch schon im §. 2 der Concessionsurkunde vom 11. November 1866 zum Ausdrucke

gelangt, indem die Concessionäre der Kronprinz Rudolph-Bahn die Verpflichtung übernahmen, auf Verlangen und nach Wahl der Staatsverwaltung eine Eisenbahn von Villach entweder nach Triest oder einem anderen Küstenpuncte mit Einschluß einer Linie bis zur Reichsgränze in der Richtung gegen Udine herzustellen.

Das Abgeordnetenhaus selbst hat anläßlich der Verhandlung über mehrere Petitionen, wie insbesondere über die der Landesausschüsse zu Triest und Görz, um schleunige Herstellung einer selbstständigen Eisenbahnverbindung zwischen Villach, Görz und Triest, die Nothwendigkeit des Ausbaues einer an die Kronprinz Rudolph-Bahn in südlicher Richtung anschließenden Eisenbahnlinie anerkannt, indem es mit dem Beschlusse vom 10. Juni 1868 an die Regierung die Aufforderung richtete, sobald als möglich zur verfassungsmäßigen Behandlung eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Weiterführung der in Villach zusammentreffenden Bahnlinien nach Oberitalien und an das adriatische Meer in kürzester Zeit in jenen Richtungen zu Stande gebracht werden sollte, welche den Interessen der Industrie und des Handels in Oesterreich am meisten entsprechen.

Zur Erreichung des angestrebten Zieles erscheint es nun zunächst nothwendig, die vermöge der geographischen Situation durch die natürlichen Verhältnisse des Terrains vorgezeichnete Verbindung des Verkehrscentrums Villach mit dem weiter südlich gelegenen Knotenpuncte Tarvis auszuführen.

In dieser Beziehung wird eine abgesonderte Regierungsvorlage wegen Herstellung der Eisenbahnlinie Villach-Tarvis eingebracht.

In Tarvis aber vereinigen sich drei Gebirgsthäler, welche als Zugänge zu Gebirgspässen und correspondirenden Einschnitten an dem südlichen Abhange der karnischen Alpen die naturgemäß gegebenen Wege für die Führung von Eisenbahnlinien in südlicher Richtung darstellen.

Von diesen Gebirgsthälern kommt für den Zweck der Fortsetzung der Kronprinz Rudolph-Bahn gegen Oberitalien und an das Meer das in südöstlicher Richtung gegen Weißenfels auslaufende Thal des Weißenbaches nicht in Betracht, da es in seiner weitern Fortsetzung, welche das Savethal bildet, an der nördlichen Abdachung der julischen Alpen hinzieht, und für den Weg an die Adria eine weitere Uebersetzung dieser Alpenkette erfordern, mithin keine directe Verkehrslinie gegen Süden bieten würde.

Dagegen ist die Bedeutung dieses Verkehrsweges für den südöstlich nach Unterkrain und Croatien gerichteten Handelszug schon durch die Anlage der demselben folgenden Eisenbahn von Tarvis nach Laibach zum Ausdrucke gekommen.

Es erübrigen demnach für die südliche Fortsetzung einer directen Eisenbahnlinie von Tarvis aus nur zwei Einsenkungen, von welchen die eine in westlicher Richtung über die Wasserscheide bei Saifnitz an die österreichisch-italienische Gränze bei Pontafel führt und von dort in südwestlicher Richtung durch das Fellathal, dann durch das Thal des Tagliamento die Verbindung mit der friaulisch-venetianischen Ebene herstellt, während die andere Thalbildung in durchwegs südlicher Richtung durch das Thal des Schlitzabaches zu dem Gebirgsübergange des Predilpasses hinansteigt, und sohin durch das Thal der Coritenza bis Flitsch, dann durch das Thal des Isonzo, von welchem aus sich bei Karfreit eine natürliche Seitenverbindung gegen Udine hin ergibt, den directen Zugang von Villach einerseits nach Görz und an die Adria, anderseits nach Oberitalien eröffnet.

Werden nun zunächst blos die geographischen Verhältnisse der beiden Verkehrswege in Betracht gezogen, so muß die Linie von Tarvis über den Predil nach Görz und Triest schon vermöge ihrer Richtung als dem angestrebten Zwecke einer möglichst directen Verbindung zwischen Villach und den österreichischen Häfen des adriatischen Meeres besonders entsprechend angesehen werden, da sie der Linie des Meridians im Allgemeinen folgt und von dieser nur um soviel in transversaler Richtung abweicht, als zur Entwicklung der Trace mit Rücksicht auf die vorhandenen Niveauunterschiede überhaupt nothwendig ist.

Auch hinsichtlich der Längenausdehnung bietet die Predillinie nach allen relevanten Verkehrsrichtungen bedeutende Vortheile.

Der Bahnweg umfaßt nämlich von Tarvis über den Predil und Karfreit nach Görz 14·64 Meilen, von Tarvis über den Predil, Karfreit und Görz mittelst der bestehenden Südbahnlinie nach Triest 21·15 Meilen, dann von Tarvis über den Predil, Caporetto und mittelst der bereits angedeuteten Seitenverbindung über Cividale nach Udine 12·50 Meilen Länge und ist gegenüber dem Wege von Tarvis über Pontafel und Gemona nach Udine, welcher 13·50 Meilen beträgt, um eine ganze Meile kürzer, wogegen er für die Verkehrsrichtung nach Görz und Triest gegen die Route von Tarvis über Pontafel, Gemona, Udine und Cormons nach Görz mit 18 Meilen eine Abkürzung um circa vier Meilen bewirkt.

Für den Verkehr nach Triest und an die See kann diese Abkürzung mittelst des Ausbaues einer directen Eisenbahnlinie von Görz durch den Vallone nach Triest noch um zwei Meilen erhöht werden.

Obwohl nun die Terrainverhältnisse der Ausführung einer Eisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz Schwierigkeiten bieten, wie dieß bei dem Charakter des ganzen Gebirgszuges der Anlage einer jeden Bahn begegnen muß, sind doch diese Schwierig-

keiten bei dem heutigen Stande der Eisenbahnbautechnik keine außerordentlichen mehr und können vermöge der felsigen aber festen Bodenbeschaffenheit des Raibler, Coritenza- und Isonzo-Thales jedenfalls viel leichter und mit größerer Sicherheit des dauernden Bestandes der Anlage überwunden werden, als die Hindernisse, welche die unsicheren Bahnen des Fellathales und die berüchtigten Schotterablagerungen des Tagliamento dem Baue und der Erhaltung jeder Communicationslinie zwischen Pontafel und Udine entgegenstellen.

Die Predillinie ist demnach schon vom technischen Standpuncte die einzig richtige Lösung des Problems der Verbindung von Villach mit der Adria und Oberitalien.

Außer dem technischen Momente sprechen aber für die möglichst schnelle Ausführung dieser Eisenbahn so gewichtige Gründe volkswirthschaftlicher und politischer Natur, daß dieselbe geradezu als eine unaufschiebbare Forderung im Interesse des Reiches wie der berührten Kronländer bezeichnet werden muß.

Was nun zunächst die Bedürfnisse der inländischen Industrie anlangt, so hängt die Möglichkeit ihrer Mitwerbung auf dem Weltmarkte von der Eröffnung directer Absatzwege nach den Centralpuncten des Welthandels ab. Diesen Absatzweg für mehrere wichtige Industriegebiete der Monarchie gegen den größten und bedeutendsten Hafenplatz derselben, Triest, herzustellen, ist die erste und nächste Aufgabe der Predilbahn.

Durch die Ausführung derselben wird der Eisenbahnweg von Villach dem Knotenpuncte des innerösterreichischen Bahnnetzes nach Triest gegenüber der bestehenden Bahnverbindung über Marburg um 36·31 Meilen, gegenüber der demnächst zur Eröffnung gelangenden Bahnlinie über Tarvis und Laibach um 11·38 Meilen abgekürzt.

Ebenso wird sich die Bahnentfernung von Linz nach Triest nach Vollendung der Kronprinz Rudolph-Bahn und der Predilbahn gegenüber dem Wege über Wien, Bruck und Marburg um 22·77 Meilen, und gegenüber dem Wege über St. Valentin, Rottenmann, Leoben, Bruck und Marburg um 10·79 Meilen vermindern.

Für die Verkehrsrichtung von Budweis nach Triest wird sich mit Hilfe des Umbaues der Budweis-Linzer Bahn und der Herstellung der Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin, dann des Ausbaues der Kronprinz Rudolph-Bahn und der Ausführung der Predilbahn gegenüber dem bereits durch die bevorstehende Vollendung der Strecke Budweis-Wien der Kaiser Franz-Joseph-Bahn wesentlich abgekürzten Wege über Wien eine weitere Abkürzung um 14·07 Meilen ergeben.

Noch bedeutender tritt aber die Function der Predilbahn hervor, sofern die binnen ungefähr zwei Jahren bevorstehende Eröffnung der Linie Villach-Franzensfeste der Südbahn in Betracht gezogen wird.

Durch den Ausbau der Predilbahn in Verbindung mit der Pusterthalerlinie wird erst die Möglichkeit gegeben sein, den Verkehr von Innsbruck über den Brenner nach dem adriatischen Meere ganz auf inländische Bahnen zu lenken, da dieser Verkehr gegenwärtig seine Richtung über Verona nach dem näher gelegenen italienischen Hafen Venedig nehmen muß.

Die zweite und höhere Bestimmung der Predilbahn liegt nun eben darin, den Handelszug von dem Centralpuncte des mitteleuropäischen Verkehres, vom Bodensee und dem oberen Reinthale über den Brenner als den einzigen bestehenden Bahnübergang der Centralalpen nach dem Oriente, wieder den österreichischen Bahnen und den österreichischen Hafenplätzen der Adria zuzuführen.

Durch die Herstellung der Predilbahn wird es möglich, die Nachtheile, welche die Abtretung Venetiens in handelspolitischer Beziehung zufolge haben mußte, zum Theile auszugleichen, und eine wirksame Concurrenz des Hafenplatzes Triest mit dem bisher, vermöge der nahen Ausmündung der Brennerbahn so begünstigten Hafen Venedig anzubahnen, ja zum mindesten, was den Waarenzug betrifft, in nicht ferner Zeit mit der Handelslinie über Brindisi nach Alexandrien erfolgreich in die Schranken zu treten, und den europäisch-ostindischen Verkehr von der Westküste an die Ostküste der Adria herüber zu ziehen.

Nur die Predilbahn ist geeignet, dieses Ziel zu sichern, weil sie einerseits die kürzeste, anderseits *die* einzige, durchwegs auf österreichischem Gebiete ausführbare Verbindung des Brenners mit Triest bildet, deren Realisirung in der Machtsphäre des österreichischen Staates liegt, während jede andere Verbindung, die auch nur theilweise ausländisches Gebiet berühren müßte, in ihrem Zustandekommen durch Einflüsse des concurrirenden Nachbarstaates beherrscht, dem österreichischen Verkehre nimmermehr die gleichen Vortheile gewähren würde.

Die Vortheile, welche die Ausführung einer durchgehends auf inländischem Boden gelegenen directen Eisenbahnlinie von Tarvis über den Predil nach Görz und beziehungsweise Triest dem inländischen wie dem durchgehenden süddeutsch-orientalischen Verkehre vermöge des Wegfalls der unter allen Umständen mit der Ueberschreitung von Zollgränzen verbundenen Erschwernisse und Verzögerungen bietet, sind auch von den betheiligten Kronländern, wie der Grafschaft Görz und Gradisca, dem Küstenlande und der Stadt Triest so klar erkannt worden, daß sich die legalen Vertretungskörper dieser Kronländer, sowie ihrer wichtigsten Corporationen und Gemeinden bereits seit mehreren Jahren wiederholt und in dringendster Weise um thunlichst baldige Ausführung dieser Eisenbahn beworben haben.

Von Seite des Stadtrathes in Triest wurde auch schon vor mehreren Jahren die Vornahme technischer Vorarbeiten für die erwähnte Eisenbahnlinie veranlaßt.

Auf Grundlage der über das vorgelegte Project bereits im November 1867, dann im November 1868 abgehaltenen technisch-militärischen Revision der Trace ergab sich die Nothwendigkeit, mit Rücksicht auf die obwaltenden Terrainverhältnisse besonders eingehende und verläßliche technische Erhebungen durch die fachmännischen Organe der Staatsverwaltung ausführen zu lassen.

Diese Aufgabe wurde durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen gelöst.

Nach dem von der exponirten Tracirungsabtheilung dieser Behörde im Laufe des verflossenen Sommers und Herbstes an Ort und Stelle ausgearbeiteten vollständigen Detailprojecte, welches sofort der Inangriffnahme des Baues zu Grunde gelegt werden kann, ist die Herstellung der Predilbahn in folgender Weise beantragt:

Die Bahnlinie geht von dem Bahnhofe Tarvis der Kronprinz Rudolph-Bahn aus und steigt an der östlichen Lehne des Raibler Thales über Kaltwasser und Raibl zum Raiblersee hinan, durchschneidet denselben mittelst einer Aufdämmung und tritt unterhalb der Serpentinen der Predilstraße in den 1050 Klafter langen Prediltunnel, dessen nördliche Mündung den höchsten Punct der Bahnlinie bildet.

Nach Durchbrechung der Wasserscheide zwischen dem schwarzen und adriatischen Meere findet die Bahn in dem Thale des Coritenzabaches die nöthige Entwicklung durch die Anlage eines in der östlichen Thalwand auszuführenden Wendetunnels von 730 Klaftern Länge, dann durch die Herstellung eines 30 Klafter hohen und 200 Klafter langen Viaductes bei Unter-Preth, über welchen die Trace bis gegen Mitter-Preth zurückgeführt wird, um sodann nach Zurücklegung einer vollständigen Schlinge wieder unter dem Viaducte hindurch gegen die Flitscherklause hin abzufallen, in welcher zwei Tunnels von 103 und 100 Klaftern Länge ausgeführt werden. Von Flitsch führt die Bahn durch das Isonzothal über Sagar Serpenicza, dann durch einen 513 Klafter langen Tunnel nach Ternovar und durch zwei weitere Tunnels von 278·8 und 275·5 Klaftern Länge nach Karfreit, dem Abzweigungspuncte der Seitenverbindung gegen Cividale und Udine. Bei Gabria tritt die Bahnlinie sodann von dem rechten Ufer des Isonzo auf das linke und folgt demselben über Tolmein, Modrea, Canali und Salcano bis Görz, wobei noch vier kürzere Tunnels von 35 bis 100 Klaftern Länge auszuführen sind.

Der Stationsplatz für Görz wird südöstlich von der Stadt, nächst der Vorstadt St. Rocco errichtet, und durch besondere Geleise mit dem bestehenden Südbahnhofe, sowie mit dem currenten Geleise der Südbahn in der Richtung gegen Triest verbunden.

Die Gesammtlänge der Bahn beträgt vom Stationsplatze Tarvis bis zur Station Görz, einschließlich der erwähnten Verbindungsgeleise, 14·64 Meilen.

Das Maximal-Neigungsverhältniß ist für die Strecke Tarvis-Caporetto mit 1·40, für die Strecke Caporetto-Görz mit 1·150 angenommen.

Der kleinste Krümmungshalbmesser beträgt 125 Klafter.

Auf der ganzen Bahn sind 20 Tunnels und Viaducte, erstere in der Gesammtlänge von 4211 Klaftern oder 1·05 Meilen, letztere in der Gesammtlänge von 417 Klaftern oder 0·1 Meile, außerdem aber 31 größere Bach-, Thal- und Flußüberbrückungen in der Gesammtlänge von 486 Klaftern oder 0·1 Meile auszuführen.

Vermöge der klimatischen Verhältnisse erscheint die definitive Ausführung der Objecte mittelst Einwölbung oder Eisenconstructionen nothwendig.

Die Breite der Bahnkrone soll durchweg in der Tiefe von 8 Zoll unter der Schienenoberfläche 14 Fuß betragen.

Das Schienengewicht wird bei der Verwendung von Bessemer Schienen auf 20 Zollpfund per laufenden Fuß festgestellt.

Die zahlreichen und umfassenden Bauobjecte erfordern die Annahme einer Bauzeit von vier Jahren.

Die Bahn soll in der Strecke von Tarvis bis Flitsch mit zweigeleisigem Unterbau, von Flitsch bis Caporetto blos mit zweigeleisiger Anlage der Tunnels, endlich von Caporetto bis Görz nur eingeleisig hergestellt und auf dieser letzten Strecke auch die Durchbrechung der vorkommenden, ohnedieß kürzeren Tunnels nur für ein Geleise bewirkt werden.

Die Kosten des Baues und der Betriebsausrüstung, mit Einschluß der Anschaffung der Fahrbetriebsmittel, werden bei projectgemäßer Ausführung der Bahn auf zusammen 25 Millionen 425.214 fl. oder per Meile in runder Zahl auf 1 Million 737 Tausend Gulden veranschlagt, wobei die Gesammtkosten der Fahrbetriebsmittel mit 1,166.666 fl. angenommen sind, während die eigentlichen Baukosten, d. i. die Auslagen für Unter-, Ober- und Hochbau 23,990.548 fl., dann die Ausrüstungskosten für den Betrieb 368.000 fl. erfordern. Würden sämmtliche Tunnels der Strecke Tarvis-Caporetto, einschließlich des Haupttunnels durch den Predil, blos für ein Geleise durchgebrochen, so würde sich eine Ermäßigung der Ausführungskosten derselben um $1/3$ Theil oder 1 Million 392.233 fl. ergeben und die Baukostensumme im Ganzen auf 24,032.891 fl. oder per Meile in runder Zahl auf 1,642.000 fl. herabgesetzt werden.

Sollte endlich die ganze Bahn, mithin auch die Bahnstrecke von Tarvis bis Flitsch, durchwegs einge-

leisig hergestellt werden, so würde sich die Baukostensumme auf zusammen 21,110.589 fl. oder per Meile in runder Zahl auf 1,442.000 fl. vermindern.

Die Höhe der zur Ausführung der Predilbahn erforderlichen Effectivkosten und der theilweise aleatorische Charakter der bei der Herstellung dieser Bahn vorkommenden größeren Tunnelbauten mußten der Regierung die ernste Frage nahe legen, ob die Realisirung dieses von den wichtigsten Interessen des Reiches gebieterisch geforderten Werkes auf dem bisher üblichen Wege der Concessionsertheilung möglich sein werde, ohne dem Staatsschatze ganz unverhältnißmäßige Opfer in finanzieller Hinsicht aufzuerlegen. Die Regierung hat diese Frage verneinen zu müssen geglaubt.

Es kann wohl eine vertrauungswürdige Bewerbung um die Concession dieser wichtigen und schwierigen Bahn nur unter der Voraussetzung ins Auge gefaßt werden, daß dem Unternehmer von Seite des Staates entweder eine sehr hohe Garantie als Prämie für das Risico des immerhin nach den Terrainverhältnissen gewagten Geschäftes oder eine ausgiebige Subvention, und zwar nicht blos durch Betheiligung an der Capitalsbeschaffung, sondern geradezu à fond-perdu zum Zwecke der Restriction des zu verzinsenden Anlagecapitals geboten wird.

Da es mithin immer das Staatsvermögen, beziehungsweise der Staatscredit sein müßte, welchem der hervorragendste Antheil an der Realisirung des Unternehmens zufiele, kann dieß doch viel entsprechender in einer Form geschehen, welche dem Staate auch eine noch eindringlichere Ingerenz und eine unmittelbar active Einflußnahme auf die Durchführung des Baues sichert.

Diese Modalität ist in dem Staatsbaue gegeben.

Die Regierung konnte daher für die Ausführung der Predilbahn nur die Eventualität des Staatsbaues in Aussicht nehmen.

Auch in finanzieller Beziehung wird der Staatsbau bei zweckmäßiger Durchführung günstige Resultate bieten, da die Vereinfachung des Bauorganismus vermöge des Wegfalles gewisser Zwischeninstanzen, wie sie bisher stets in den Concessionären bestanden haben, die entsprechende und energische Leitung erleichtert und die Geldbeschaffungskosten wesentlich vermindert werden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist demgemäß laut Artikel I die Ausführung der Eisenbahn von Tarvis nach Görz auf Staatskosten beantragt, und zu diesem Behufe für das laufende Jahr eine Baudotation von drei Millionen Gulden ö. W. in Anspruch genommen.

Durch die Gewährung dieses Credits, dessen Benützung mittelst der Aufnahme einer schwebenden Schuld die Möglichkeit einer Vermeidung der dauernden Belastung des Staatsschatzes gewährt, würde die Regierung in die Lage gesetzt, sofort den Bau jener bedeutenden Objecte, wie z. B. des Haupttunnels und des Coritenzathal-Viaductes in Angriff zu nehmen, deren Vollendung für die Eröffnung und Betriebsübergabe der ganzen Eisenbahn maßgebend ist.

Es würde hiedurch die möglichst schleunige Vollendung des ganzen Baues angebahnt und jedem Zeitverluste, dessen Folgen sich schwer ermessen lassen, vorgebeugt.

Artikel II enthält die Vollzugsclausel.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Ertheilung einer Concession zur Legung und zum Betriebe eines Telegraphen-Kabels von Ragusa nach Malta.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung einer Concession zur Legung und zum Betriebe eines Telegraphen-Kabels von Ragusa nach Malta unter den folgenden Bedingungen die Garantie eines bestimmten Betrages zuzusichern.

Artikel II.

Die Concessionäre haben von Ragusa nach Malta eine unterseeische und zur Verbindung derselben mit der Station in Ragusa auf dem österreichischen Festlande eine Luftlinie herzustellen. Sie sind verpflichtet, in Ragusa ein Telegraphenamt zu errichten und auf eigene Kosten zu erhalten, welches den Verkehr durch das Kabel zu vermitteln hat.

Artikel III.

Die unterseeische Linie von Ragusa nach Malta muß bis zum letzten April 1871 in betriebsfähigem Zustande hergestellt und dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Es steht den Concessionären frei, die Linie mit Puncten der jonischen Inseln, des griechischen und türkischen Festlandes in Berührung und zur Aufnahme von Depeschen mit den Stationen des betreffenden Landes in Verbindung zu bringen.

Artikel IV.

Die Beförderungs-Gebühren für die Depeschen sind im Einvernehmen zwischen der k. k. Staatstelegraphen-Verwaltung und den Concessionären dergestalt festzustellen, daß dem Publicum die Benützung dieses Weges zu gleichen Preisen, wie auf anderen bestehenden Wegen ermöglichet werde.

Artikel V.

Die k. k. österreichische Regierung kann den Concessionären für jedes Jahr der Wirksamkeit dieser Concession eine Brutto-Einnahme von 15.000 Pfund Sterling für die Beförderung der Telegramme, welche entweder die ganze Strecke Ragusa-Malta oder einen Theil derselben durchlaufen, unter folgenden Bedingungen garantiren:

1. Die Garantie beginnt mit dem Tage der Eröffnung des Verkehrs auf der ganzen Linie Ragusa-Malta.

2. Wenn eine Unterbrechung der Linie Ragusa-Malta oder Malta-Alexandrien länger als 60 Tage andauert, so wird für jeden weiteren Tag der Unterbrechung der dreihundert fünf und sechzigste Theil des jährlichen Garantiebetrages in Abzug gebracht.

3. Das Maximum des von der Staats-Verwaltung den Concessionären in einem Jahre allfällig zu leistenden Zuschusses beträgt 5.000 Pfund.

4. Die ausbezahlten Zuschüsse werden als ein zu 5 Percent zu verzinsender Vorschuß behandelt, welcher bei Eintritt eines höheren, als des garantirten Brutto-Erträgnisses zurückzuzahlen ist.

Jeder Ueberschuß des garantirten Brutto-Ertrages ist zur Zahlung rückständiger Zinsen und aushaftender Staatszuschüsse zu verwenden.

5. Für die vom Staate geleisteten Zuschüsse bleibt das Telegraphen-Kabel und der gesammte Fundus instructus verpfändet.

Artikel VI.

Die Conession kann auf 25 Jahre mit dem Zugeständnisse ertheilt werden, daß während ihrer Dauer von der k. k. österreichischen Regierung keinem andern Privaten, keiner Gesellschaft und keiner fremden Regierung das Recht eingeräumt werden wird, von der dalmatinischen Küste nach Malta oder nach einem anderen Puncte, welchen diese Linie berührt, oder welcher in der Luftlinie nicht weiter als 20 Seemeilen, wovon 60 auf den Grad gehen, von diesem Puncte entfernt ist, ein Kabel zu legen, und daß auch die österreichische Regierung selbst kein solches Kabel legen wird.

Dagegen bleibt der österreichischen Regierung vorbehalten, von Ragusa oder einem andern Puncte der dalmatinischen Küste nach weiter gelegenen Puncten Kabel zu legen.

Für den Fall, als die Legung solcher Kabel an Private oder Gesellschaften concessionirt wird, kann den Concessionären der Linie Ragusa-Malta während der Concessionsdauer das Vorzugsrecht in soferne eingeräumt werden, als sie mindestens gleiche Bedingungen einzugehen sich binnen 2 Monaten nach der Verständigung rechtsförmlich erklären.

Artikel VII.

Nach Ablauf der Concession bleibt den Concessionären das Recht, die errichtete Telegraphen-Linie noch weitere 25 Jahre auf eigene Gefahr zu erhalten und zu benützen, jedoch ohne Garantie und ohne Privilegium.

In diesem Falle verpflichten sich die Concessionäre, die von der österreichischen Verwaltung erhaltenen Zuschüsse, soweit dieselben am Schlusse der 25jährigen Dauer des Privilegiums nicht zurückerstattet worden sind, sammt Zinsen in der Weise zu bezahlen, daß, wenn das jährliche Brutto-Erträgniß den Betrag von 15.000 Pfund Sterling übersteigt, alle Ueberschüsse zur Rückerstattung der erhaltenen Staatszuschüsse und deren Zinsen (und zwar vor allen der letzteren) verwendet werden.

Bis zur gänzlichen Tilgung dieser Schuld bleiben die im Artikel V, Alinea 5, eingeräumten Rechte in Kraft, und werden auch die nach Artikel IV festgesetzten Bestimmungen über die Tarife aufrecht erhalten.

Artikel VIII.

Diese Concession erlischt, wenn die Linie Ragusa-Malta nicht bis zum letzten April 1871 ausgeführt und dem Betriebe übergeben ist.

Sie erlischt ferner, wenn nach Herstellung der Telegraphen-Leitung eine länger als 2 Jahre dauernde Unterbrechung des Verkehrs auf dieser Linie stattfinden sollte.

Ebenso erlischt das Recht (Artikel VII), die Telegraphen-Leitung nach Ablauf des Privilegiums noch durch weitere 25 Jahre auf eigene Gefahr zu benützen, wenn eine länger als 2 Jahre dauernde Unterbrechung stattfindet.

Artikel IX.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, zur Realisirung der gegenwärtigen Concession eine Actien-Gesellschaft zu bilden und zu diesem Ende auf Ueberbringer lautende Actien hinauszugeben, deren Nominalbetrag nicht geringer sein darf, als 10 Pfund Sterling.

Vor Eröffnung der Actien-Emmission muß jedoch die Allerhöchste Genehmigung der Gesellschaftsstatuten erwirkt werden, und müssen mindestens 30 Percent des Nominalbetrages der zu emittirenden Actien einbezahlt sein.

Die sonach gebildete Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre.

Sowohl die Concessionäre, als die von ihnen gegründete Actiengesellschaft sind berechtigt, sich mit einer andern Compagnie zu vereinigen.

Artikel X.

Den Concessionären wird die Befreiung von der Entrichtung der Vermögens-Uebertragungs-Gebühr für den Fall der Uebertragung der Concession an die Actien-Gesellschaft zugestanden, und alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden österr. Währ.

Die Concessionäre oder ihre Rechtsnachfolger in diesem Unternehmen haben die gesetzlichen Steuern und öffentlichen Abgaben von dem auf österreichischem Gebiete befindlichen Eigenthume und für die in Oesterreich giltigen Urkunden zu entrichten.

Das Netto-Einkommen von der concessionirten Linie ist während der ersten fünf Jahre des Betriebes von der Einkommensteuer frei. Nach dieser Zeit wird die Gesellschaft, wenn sie in Oesterreich ihren Sitz hat, der gesetzlichen Einkommensteuer unterworfen sein.

Artikel XI.

Sollte sich die im Besitze der Concession befindliche Actiengesellschaft noch vor Ablauf der Concessionsdauer auflösen, so ist die Concession erloschen.

Artikel XII.

In Bezug auf den Betrieb oder auf die Tarife anderer, den Concessionären etwa gehörenden oder von denselben betriebenen Linien, sie mögen nun mit der Linie Ragusa-Malta verbunden sein oder nicht, wird die k. k. Regierung keine Ingerenz nehmen.

Artikel XIII.

In Betreff der aus dieser Concession etwa entstehenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur haben sich die Concessionäre der Gerichtsbarkeit eines Gerichtes in Wien zu unterwerfen.

Artikel XIV.

Die Concessionäre sind berechtiget, für den Fall, als ihnen dieß angezeigt erscheint, eine directe Telegraphen-Leitung zwischen Ragusa und Alexandrien an Stelle der Linie Ragusa-Malta zu legen, und wird in diesem Falle die gegenwärtige Concession in allen Beziehungen so angesehen, als ob sie statt für die Linie Ragusa-Malta, für die Linie Ragusa-Alexandrien ertheilt worden wäre.

Artikel XV.

Die in dieser Concession enthaltenen Zugeständnisse in Betreff der Anlegung des Kabels und der Errichtung von Stationen beziehen sich nur allein auf das Verwaltungsgebiet der k. k. Regierung. Um die Erlaubniß zur Anlegung des Kabels und zur Errichtung von Stationen auf anderen Gebieten haben die Concessionsbesitzer sich bei den betreffenden Regierungen zu bewerben.

Artikel XVI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handels-Minister beauftragt.

Denkschrift

des

k. k. Handelsministers, zur Begründung des Gesetzes betreffend: Ertheilung einer Concession zur Legung und zum Betriebe eines Telegraphen-Kabels von Ragusa nach Malta.

Die Errichtung einer telegraphischen Verbindung zwischen Oesterreich und Egypten ist seit einer Reihe von Jahren Gegenstand der Bemühungen der Regierung, denn nicht allein unser Handel mit dem Orient, sondern auch der Transit-Verkehr auf den inländischen Telegraphen-Linien würde daraus einen wesentlichen Nutzen ziehen.

Bereits im Jahre 1856 wurden mit John Watkins Brett, dem Begründer der unterseeischen Telegraphie, Verhandlungen über die Herstellung eines Kabels geführt, welches mit Berührung von Corfu und Cerigo über Candia nach Alexandria hätte gelegt werden sollen. Die Ausführung scheiterte an dem Widerstande der türkischen Regierung und an der Schwierigkeit, welche Brett für die Bildung einer Gesellschaft fand, trotz der bedeutenden Subvention, welche die österreichische Regierung in Aussicht stellte.

Im Sommer 1860 trat man in neue Verhandlungen mit Glaß und Eliott. Diese erste englische Firma für Kabel-Fabrikation proponirte die Gründung einer Gesellschaft, welche unter gemeinschaftlicher Garantie der österreichischen und englischen Regierung ein Kabel von Ragusa über Malta nach Alexandria herzustellen beabsichtigte.

Die bezüglichen Staatsverträge und Concessionen waren abgeschlossen und die Ausführung scheiterte an der Unmöglichkeit der Geldbeschaffung des Anlagecapitales in Folge der damals eingetretenen Handelskrisis in England.

Im Jahre 1865 bewarben sich die Herren: Sir Charles Bright und Acton Smee Ayrton Esq. um eine Concession für die einfache Verbindung von Ragusa mit Malta.

In dem fünfjährigen Zwischenraume seit den früheren Verhandlungen hatte sich die Situation wesentlich geläutert. Unter dem Schutze und mit dem Vortheile einer bedeutenden finanziellen Unterstützung von Seiten der königl. großbritannischen Regierung war eine submarine Telegraphen-Verbindung von Malta über Bengazi und längs der afrikanischen Küste nach Alexandria hergestellt worden, während Malta anderseits durch ein in Modica auf Sicilien angelegtes Kabel mit dem europäischen Festlande, respective mit England, verbunden war.

Der ganze Verkehr Europas mit Egypten wurde somit durch Italien und Frankreich vermittelt. Es konnte hiebei dem englischen Handelsstande die Bedenklichkeit nicht entgehen, daß der

wichtige Verkehr von dem Zustande der italienischen Linien abhing, und hierauf stützten sich die damaligen Concessionsbewerber, indem sie einen neuen Weg von England nach Malta über Oesterreich suchten.

Für Oesterreich lag in dem Anerbieten der Herstellung einer Linie Ragusa-Malta die Hoffnung auf endliche Ausführung des alten Planes, denn mit diesem Kabel waren wir über Malta in Verbindung mit Alexandria, ohne das Opfer jener bedeutenden Garantie oder Subvention zu bringen, womit man in früheren Verhandlungen dieselbe erkaufen wollte.

Für Oesterreich war mit dieser Linie nicht nur ein billiger und sicherer Weg für den eigenen Verkehr mit Egypten gefunden, sondern die zuversichtliche Aussicht auf Belebung des Transites gewonnen, indem der ganze Verkehr von Norddeutschland (Hamburg) mit Egypten und voraussichtlich ein großer Theil des Verkehrs von England mit dem Oriente den neuen Weg einschlagen wird.

Die Verhandlung war zum Abschlusse reif, als sie von den Ereignissen des Jahres 1866 unterbrochen wurde. — Erst am 27. Jänner 1867 kam die Allerhöchste Sanctionirung der Concession zu Stande, welche den Sir Charles Tilston Bright und den Acton Smee Ayrton zur Errichtung einer Telegraphenlinie von Ragusa über Corfu nach Malta autorisirt, und nach 3 Jahren erlischt, wenn bis dahin die Linie nicht ausgeführt sein sollte.

Im Jänner v. Jahres zeigten die Concessionäre an, daß sie ihre Rechte an die Anglo-Mediterranean Telegraph-Company und die Telegraph-Construction-Company in London abgetreten haben, und gleichzeitig wünschten die neuen Concessionsbewerber einige Abänderungen der Concession.

Eine sorgfältige Untersuchung der Sachlage führte zu dem Ergebnisse, daß auch vom Standpuncte der österreichischen Regierung Abänderungen einzelner Bestimmungen wünschbar seien. Es wurden daher die dießfälligen Concessionsbedingungen noch einmal allseitig reiflich in Erwägung gezogen, welche Erwägung als Resultat die in dem Gesetzentwurfe zusammengestellten Bedingungen ergeben hat.

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfes muß ich vorerst erwähnen, daß die wesentlichen Momente für eine Abänderung der Concession vom 27. Jänner 1867 in dem inzwischen erfolgten Abschlusse des internationalen Telegraphen-Vertrages ddo. Wien 21. Juli 1868, dann in der Rücksicht auf die dermaligen Bewerber der Concession liegen.

Von den beiden Gesellschaften, welche als nunmehrige Bewerber der fraglichen Concession aufgetreten sind, ist die Telegraph-Construction-Company die Gesellschaft, welche die beiden transatlantischen Kabel geschaffen hat, und in den großartigen Mitteln, über welche sie disponirt, sowie in dem bereits erprobten Erfolge ihrer Leistungen die wünschbare Garantie bietet.

Diese Gesellschaft hat sich übrigens nur auf die erste Erwerbung der Concession gemeinschaftlich mit der Anglo-Mediterranean Telegraph-Company beschränkt, um sich die Erzeugung der Kabel zu sichern, und überläßt die ganze Ausführung und den Betrieb der letzteren Gesellschaft.

Die Anglo-Mediterranean Telegraph-Company ist die von der englischen Regierung protegirte und subventionirte Gesellschaft, welche dermalen das Kabel Malta-Alexandria besitzt, und es ist keineswegs gleichgiltig, die Fortsetzung dieser Linie nach der österreichischen Küste gerade in den Händen dieser Gesellschaft zu wissen, welche den Schlüssel zu den verschiedenen Wegen besitzt.

Aus dem Verlaufe der Verhandlungen ergibt es sich, daß diese Gesellschaft mit dem ganzen Ernste und mit dem klaren Bewußtsein ihres Vortheiles die Angelegenheit in die Hand genommen hat.

Es ist einleuchtend, daß dieselbe, abgesehen von dem finanziellen Vortheile, den sie direct aus dem neuen Unternehmen zu ziehen hofft, darauf bedacht sein muß, eine Fortsetzung ihres afrikanischen Kabels in der Richtung nach Europa nicht allein in der precären italienischen Linie zu finden.

Der Standpunkt der österreichischen Regierung ist heute folgender:

Die Verbindung mit Egypten ist durch die Eröffnung des Suez-Canales wichtiger geworden als je.

Zur Stunde ist der Great-Eastern in See, um ein Telegraphen-Kabel von Bombay nach Suez zu legen. Die Herstellung unserer Verbindung mit Egypten ist daher gleichzeitig die Herstellung unserer Verbindung auf diesem neuen Wege mit Indien.

Europa besitzt dermalen zwei Wege für die telegraphische Correspondenz mit Indien.

Der eine Weg folgt der seit 1865 bestehenden Linie, welche von Constantinopel durch Klein-Asien und über Bagdad an den persischen Meerbusen und von hier unterseeisch nach Kuratchee am Indus führt, wo diese Linie mit dem indischen Telegraphennetze in Verbindung steht. — Dieser Weg führt zwischen England und Constantinopel durch die ganze Länge der österreichisch-ungarischen Monarchie, und die österreichische Regierung hat demselben von jeher die größte Aufmerksamkeit geschenkt, indem sie unausgesetzt auf den guten Zustand der bezüglichen Linien Bedacht nimmt, so weit es in ihrer Macht liegt, zu diesem Ende bereits im August 1867 durch eine nach Bern einberufene Conferenz der betheiligten Verwaltungen von Frankreich, der Schweiz und der Türkei ein Protokoll zur Sicherung des Betriebes zu Stande brachte, dann bei Gelegenheit der internationalen Conferenz zu Wien unter Zuziehung des serbischen und mit Betheiligung des ungarischen Abgeordneten die Feststellung eines neuen Protokolles vom 22. Juli 1868 veranlaßte, endlich im letzten Herbst in Folge der in den östlichen Theilen dieser

Linie eingetretenen Schwierigkeiten eine Verabredung veranlaßte, welche in Semlin stattfand.

Diese Bemühungen sind nicht ohne Erfolg geblieben. In einem Berichte des Colonel Goldsmid an den Unterstaatssecretär für Indien vom 16. September d. J. erklärt derselbe unter Hervorhebung unserer Anstrengungen, den österreichisch-türkischen Weg gegenwärtig als den empfehlenswerthesten für die englisch-indische Correspondenz.

Trotzdem hat derselbe eine bedenkliche Concurrenz auszuhalten in der Linie, welche durch Norddeutschland, Rußland und Persien führt.

Es werden die größten Anstrengungen gemacht, um diese Linie in guten Stand zu bringen, und es ist nicht unmöglich, daß, sobald die persische und kaukasische Strecke von der thätigen Telegraphen Gesellschaft Siemens und Halske ausgeführt sein wird, der österreichisch-türkische Weg eine starke Einbuße erleidet.

Die Schwierigkeiten dieser beiden Wege liegen in den klimatischen Verhältnissen der uncultivirten Gegenden, durch welche sie geführt sind und in den politischen Zuständen ihrer Bewohner.

Es dürfte somit das Kabel, welches von Malta bis Bombay im Grunde des Meeres liegen wird, immerhin den sichersten Weg bieten.

Jedenfalls ergibt sich aus diesen Betrachtungen, daß die österreichische Regierung wohl daran thut, durch eine rechtzeitige Fürsorge sich neben dem alten auch den neuen Weg zu sichern.

Hierbei lasse ich mich nicht allein von den volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen leiten, sondern ich glaube auch den politischen Standpunkt hervorheben zu sollen.

Die Beziehungen zwischen England und Indien sind so wichtig, daß die Regierung Großbritanniens einen hohen Werth auf die sichere Verbindung mit der reichen Colonie setzen muß. Die Abwesenheit einer solchen Verbindung wurde bei der indischen Revolution im Jahre 1857 so empfindlich gefühlt, daß seither die großbritannische Regierung keine Opfer scheute, um sich dieselbe zu sichern. Wenn England sich daran gewöhnt haben wird, zwei Wege für seine Verbindung mit Indien durch Oesterreich zu benützen, kann ihm das gute Einvernehmen mit dem letzteren Staate und das Gedeihen desselben nicht gleichgiltig sein. Zudem hat die Erfahrung gelehrt, daß da, wo die Communication einmal einen Weg gefunden hat, mit Vorzug auch für andere Communicationsmittel der Weg gesucht wird, und es wäre nicht das erste Mal, daß der Telegraphendraht die Trace für Posten und Eisenbahnen bildete.

Uebergehend zur Beleuchtung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfes hebe ich als den wichtigsten Punkt die finanzielle Verpflichtung von Seiten der Regierung hervor.

Die neuen Concessionswerber erklärten, ohne eine Garantie der Regierung nicht im Stande zu sein, für das Unternehmen, welches immerhin ein Capital von 200.000 Pfund Sterling erheischt, das nöthige Geld aufzubringen. In dieser Garantie soll nicht sowohl die Rentabilität des Unternehmens, als vielmehr die Zusicherung gefunden werden, daß die österreichische Telegraphenverwaltung ein Interesse hat, dem neuen Wege ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich sah wohl ein, daß ohne Unterstützung der österreichischen Staatsverwaltung das Unternehmen nicht zu Stande kommen kann, wollte aber diese Unterstützung durch das Aerar nicht als eine Versicherung gegen ein Mißlingen der Legung des Kabels oder gegen ein Zerreißen desselben betrachten. Es wurde daher principiell statt einer Garantie für den Fall eines Unglückes im Gegentheil nur die Garantie einer gewissen Einnahme für die Dauer des guten Zustandes des Kabels in Aussicht gestellt; es wird somit die Garantie die Bedeutung haben, daß die österreichische Telegraphenverwaltung sich verpflichtet, dem Kabel eine gewisse Zahl von Telegrammen zuzuführen, insolange dasselbe sich im betriebsfähigen Zustande befindet. Da ferner der Verkehr auf der Linie Ragusa-Malta auch von dem Zustande der Linie Malta-Alexandria abhängt, so hat man die Vorsicht gebraucht, auch den guten Zustand dieser Linie als Bedingung für die Leistung der Garantie aufzunehmen.

Es wurden ferner zur Vermeidung jeder Discussion über die Berechnung der Betriebsauslagen, in Abweichung der üblichen Methode der Garantie eines bestimmten Rein-Erträgnisses, die Brutto-Einnahmen als Basis angenommen. Diese Grundlage ist präcis und kann von der kaiserlichen Verwaltung controlirt werden, indem der weitaus überwiegende Theil des Verkehrs (nur mit Ausnahme jener Telegramme, welche eventuell von Zwischenstationen der Linie an andere Zwischenstationen oder nach Malta bestimmt sind), durch die österreichischen Linien gehen muß.

Zur Bemessung dieses Brutto-Erträgnisses wird eine 6percentige Verzinsung des Anlage-Capitales, wobei die Amortisation inbegriffen ist, und für die Regie-Auslagen ein mäßiger Ansatz von jährlich L. St. 3000 angenommen. Es ergibt sich sonach ein Betrag von L. St. 15.000. Die Brutto-Einnahme soll, im Falle sie zurückbleibt, bis zu diesem Betrage von der österreichischen Verwaltung ergänzt werden, allein es soll der hiefür ausgeworfene Beitrag jährlich nicht mehr als L. St. 5000 betragen.

Wenn somit das Brutto-Erträgniß nicht einmal L. St. 10.000 erreicht, so fällt der weitere Verlust der Gesellschaft zur Last. Auch werden die eventuell zur Auszahlung kommenden Beträge als Vorschüsse behandelt, welche in Zeiten des Mehrertrages mit 5percentiger Verzinsung zurückzuzahlen sind.

Als Unterpfand für die vorgestreckten Summen wird das Kabel selbst und der ganze fundus instructus der Gesellschaft verpflichtet.

Uebergehend zur Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit, ob das jährliche Brutto-Erträgniß von L. St. 15.000 erreicht wird, so muß zu diesem Ende die tägliche Einnahme sich auf den Betrag von 410 fl. beziffern. Nach den dermaligen Tarifsätzen der Concurrenzlinien wird eine einfache Depesche von 20 Worten für die Strecke Ragusa-Malta mit 2 fl. zu taxiren sein. Es werden somit täglich 205 Depeschen benöthiget.

Was nun zunächst die Leistungsfähigkeit des Kabels betrifft, so können mit Thomson's Reflex-Galvanometer nach den Erfahrungen des transatlantischen Kabels täglich 720 einfache Depeschen befördert werden, mit dem Hughes'schen Apparate 800 und mit Wheatstone's Automat-Telegraf, welcher auf den submarinen Linien zwischen London und dem Haag verwendet ist, 1000. — Welches daher auch das in Anwendung kommende System sein mag, so übersteigt die Leistungsfähigkeit des Kabels das Dreifache der benöthigten Zahl.

Ueber die Wahrscheinlichkeit des auf unsere Linie geleiteten Verkehrs läßt sich eine genaue Berechnung nicht wohl anstellen. Nach den im letzten Jahre uns zugekommenen Nachrichten betrug die Zahl der täglich zwischen Malta und Alexandria beförderten Telegramme im Mittel 500 Depeschen. Welche Quote hiervon auf die Linie Malta-Ragusa übergangen wäre und um wie viel sich dieser Verkehr durch die Eröffnung des österreichischen Weges vermehren würde, um wie viel sich endlich der Verkehr vermehren wird, wenn der Suez-Canal eröffnet, und wenn die Linie nach Bombay fortgesetzt sein wird, entzieht sich jeder Berechnung.

Ich kann jedoch hierbei nicht unerwähnt lassen, daß der Vertreter der Anglo-Mediterranean-Company bei seiner Ankunft von Egypten hier die Aeußerung that, die Gesellschaft werde unzweifelhaft von Ragusa nach Malta sofort zwei Kabel legen.

Diese Aeußerung ist als das Maß der Erwartungen der Gesellschaft nicht uninteressant.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der Verkehr einigermaßen sich heben wird, unsere dermaligen Betriebsmittel auf dem Festlande nicht mehr genügen.

Wir werden jedenfalls eine neue unabhängige Leitung zunächst von Triest nach Ragusa herstellen müssen, welche unzweifelhaft bis nach Wien fortgeführt werden muß. Die Kosten für diese Linien betragen beiläufig 100.000 fl. und müssen durch die Transit-Einnahmen gedeckt werden.

Bei Gelegenheit der Conferenz des Telegraphen-Vereines zu Baden-Baden im October 1868 hat der dießseitige Abgeordnete bereits die eventuelle Ausführung des Unternehmens zur Sprache gebracht und hervorgehoben, wie bei dem Umstande, daß der dem Vereine erwachsende Transitverkehr lediglich der Anstrengung Oesterreichs zu verdanken sei, eine stärkere Betheiligung unserer Verwaltung an den betreffenden Einnahmen billig erscheine. Die Conferenz nahm diese Erklärung an und sprach sich dahin aus, daß sie geneigt sei, für die auf das Kabel Ragusa-Malta übergehenden Telegramme ein Präcipium der Transitgebühren an Oesterreich abzuliefern, und zwar in dem Betrage von 40 Kreuzern, wornach die ganze auf Oesterreich entfallende Quote für jede einfache Transitdepesche auf beiläufig 90 Kreuzer zu stehen käme. Wenn täglich 200 derartige Depeschen einlaufen, so beträgt das jährliche Erträgniß des Transites 65.700 fl.

Ein zweiter Gegenstand, welcher einer näheren Erörterung bedarf, sind die Vortheile, welche den neuen Concessionären in Betreff der Concessionsdauer und der Concurrenz eingeräumt werden sollen. Die Telegraphen-Unternehmungen müssen mit Hinblick auf die geringe Dauerhaftigkeit ihrer Constructionen eine rasche Amortisation des Capitals voraussetzen.

Zudem sind die Fortschritte der Technik von der Art, daß es weder im Interesse des Staates noch der Unternehmung gelegen ist, auf einen so langen Fortbestand des Unternehmens sich zu stützen, wie bei Eisenbahnbauten vorausgesetzt wird.

Es wurden hiefür 25 Jahre fixirt, gleichzeitig aber aus Billigkeitsrücksichten den Unternehmern gestattet, nach Ablauf dieser Frist noch während einer gleichen Zeitdauer den Betrieb auf eigenes Risico fortzusetzen.

Viel wesentlicher als diese Frist ist die Concurrenzfrage. Während einerseits die ganze Speculation des Unternehmers darin besteht, daß er, im Falle des Gelingens, den Vortheil vollständig genieße und derselbe sich nicht dazu hergeben wird, als éclaireur für solche zu dienen, die bei einem günstigen Erfolge seinen Fußstapfen folgen, muß andererseits der Staat sich hüten, in der Protection eines Unternehmens so weit zu gehen, daß er dadurch späteren Unternehmungen, welche in volks- und staatswirthschaftlicher Beziehung von größtem Nutzen sind, das Thor verschließt.

Wir haben in dieser Richtung naheliegende abschreckende Erfahrungen genug. Sowohl die griechische als die türkische Regierung haben durch die ausschließlichen Concessionen an Kabelunternehmungen, durch welche sie die rasche Errichtung von Communicationswegen zu erreichen hofften, das gegentheilige Resultat herbeigeführt, indem die betreffenden Gesellschaften, sichergestellt durch ihre Privilegien, vorziehen, die für sie günstige Zeit abzuwarten.

Die großbritannische Regierung hat in neuester Zeit mit ungeheueren Geldopfern die Privilegien für

Telegraphenanlagen im eigenen Lande abzulösen sich genöthiget gesehen.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen wurde die Bestimmung über den Ausschluß von Concurrenz so gefaßt, daß lediglich die Errichtung einer anderen Unternehmung, welche die gleichen Puncte (Ragusa und Malta) verbindet, ausgeschlossen ist, während andere submarine Telegraphenlinien, welche von der österreichischen Küste ausgehen und anderswo anlegen, errichtet werden können. — Es ist somit ganz dem Ermessen der Regierung anheimgegeben, diejenigen Linien herstellen zu lassen, welche sie mit Rücksicht auf die von ihr zu leistende Garantie für die dermal concessionirte Linie und auf die Communicationsinteressen für opportun erachtet.

Es ist immerhin vortheilhaft, daß der Staat auch gewisse Mittel besitzt, um im Falle eines Zerwürfnisses mit der Unternehmung sich von derselben unabhängig zu stellen, und die letztere hat ihrerseits in der oben besprochenen finanziellen Garantie und in dem allgemeinen Interesse, welches der Staat vertritt, eine Beruhigung dafür, daß nur ein weiser und wohlüberlegter Gebrauch von dieser Macht in Aussicht steht.

Ueber die Modalitäten, nach welchen das Capital für das Unternehmen beschafft werden soll, sind zwei Wege thunlich. Entweder vermehrt die alte Gesellschaft ihr Actiencapital, und in diesem Falle wird das Kabel Ragusa-Malta mit der Hauptlinie Malta-Alexandria verschmolzen, oder es wird für das Unternehmen eine eigene Gesellschaft gebildet.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, prädisponirend in dieser Frage einzugreifen, deren Lösung am richtigsten den Conjuncturen des Geldmarktes überlassen wird. Das Interesse der österreichischen Regierung liegt nur allein darin, daß das Zustandekommen des Unternehmens möglichst erleichtert und sein Bestand auf möglichst solide Basis gestellt werde.

Bleibt die Anglo-Mediterranean-Company Besitzerin, so liegt die Garantie für diese Bedingungen in den Statuten dieser Gesellschaft selbst.

Wird dagegen eine eigene Gesellschaft gebildet, so wird in der Concession dafür gesorgt, daß die Allerhöchste Genehmigung der dießfälligen Gesellschaftsstatuten erwirkt werden muß, wodurch dieselbe den gesetzlichen Bestimmungen anderer Actienunternehmungen unterliegt.

Für diesen Fall ist auch auf dem Wege der Unterhandlung dafür gesorgt, daß die als Gründer auftretende Anglo-Mediterranean-Company nicht allein moralisch, sondern auch financiell an dem Unternehmen bleibend betheiligt sei, und es liegt die schriftliche Erklärung des Sir James Anderson vor, welcher als Chairman sich im Namen der Gesellschaft verpflichtet, mit einem namhaften Betrage sich an dem Unternehmen zu betheiligen.

Was endlich die im Artikel 10 auf den ausdrücklichen Wunsch der Concessionswerber aufgenommenen Begünstigungen in Betreff der Gebühren und Steuerleistung anbelangt, so sind diese Begünstigungen schon an sich und noch mehr in Vergleich mit ähnlichen Zugeständnissen, welche bereits zu wiederholten Malen bei Verleihung von Eisenbahnconcessionen gemacht wurden, so mäßig, daß eine umständliche Rechtfertigung derselben wohl nicht nothwendig erscheint.

Bericht

über die Regierungsvorlage,

betreffend

den Staatsvertrag mit Sachsen, wegen der Eisenbahnverbindung der böhmischen Nordwestbahn zwischen Kommotau und Annaberg, dann der böhmischen Nordbahn zwischen Warnsdorf und Großschönau, sowie zwischen Georgswalde und Ebersbach.

Der fragliche Staatsvertrag betrifft zwei in der neuesten Zeit zur Ausführung gelangte einheimische Eisenbahnunternehmungen, nämlich:

I. die böhmische Nordwestbahn und

II. die böhmische Nordbahn, welche beiden Bahnen ihren Anschluß nach Sachsen finden.

Nachdem sich die Bestimmungen des Staatsvertrages bezüglich der beiden Bahnen in einigen wesentlichen Dingen unterscheiden, so erscheint es wohl am zweckmäßigsten, diese Bahnen getrennt zu behandeln.

I. Die böhmische Nordwestbahn.

Diese Bahn, welche auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1868, Z. 57 R. G. Bl., die Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868, Z. 138 R. G. Bl., erlangte, umfaßt die Unternehmung einer Eisenbahn von Prag über Saaz und Kommotau an die königlich sächsische Gränze zum Anschlusse an die Schemnitz-Annaberger Bahn mit Flügelbahnen in das Rakonitzer Kohlenrevier, dann von Priesen über Karlsbad nach Eger und nach Franzensbad.

Der vorliegende Staatsvertrag, welcher die böhmische Nordwestbahn speciell in den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 betrifft, bezieht sich nun auf den Anschluß an die Schemnitz-Annaberger Bahn im Königreiche Sachsen, bezüglich dessen die Concessionsurkunde in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Gesetze die Festsetzung der dießfälligen Bestimmungen dem Abschlusse eines Staatsvertrages mit der königlich sächsischen Regierung vorbehalten hatte und den Concessionär verpflichtete, sich diesen Bestimmungen und daraus für ihn erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Nach Artikel I soll die Eisenbahnverbindung zwischen Kommotau und Annaberg über Weipert hergestellt werden.

Gegen die Einwendung, daß wegen der Wichtigkeit der in Aussicht genommenen Kohlenausfuhr eine kürzere Linie über Olbernhau oder Marienberg nach Chemnitz viel zweckmäßiger wäre, hebt die Regierung den Umstand hervor, daß die Sicherstellung der längeren und kostspieligeren Linie über Weipert im Interesse der Industrie des Erzgebirges als nothwendiger schien und daher zuerst angestrebt wurde.

Die Commission erkennt diesen Vorgang als correct an und findet die entsprechende Beachtung der Bedürfnisse des Kohlenexportes im Artikel V des Staatsvertrages, welcher die Förderung der kürzeren Verbindung der Schemnitz-Annaberger Bahn über Olbernhau oder Marienberg ausdrücklich zusagt.

Zum Artikel III kömmt zu bemerken, daß der Zeitpunct der Vollendung der Verbindungsbahn auf sächsischem Gebiete mit 1. Juli 1861 festgesetzt worden ist, weil auch die Buschtiehrader Gesellschaft als Unternehmer der böhmischen Nordwestbahn bis dahin die Strecke von Kommotau bis an die sächsische Gränze zu vollenden hat.

Nach Mittheilung der Regierung wurden die Bauarbeiten sächsischer Seits bereits begonnen, was also die rechtzeitige Herstellung der Verbindung erwarten läßt.

Die Anordnung des Artikel IV, daß der Gränzbahnhof bei Weipert errichtet wird, kann als Befriedigung einheimischer Interessen nur gebilligt werden.

Außer den am Schlusse des Staatsvertrages (Artikel 14, 15, 17 und 18) beigefügten allgemeinen, auf beide Bahnen bezüglichen Bestimmungen sind im Vorstehenden die wesentlichsten Anordnungen betreffs der böhmischen Nordwestbahn dargelegt und der Beurtheilung unterzogen, so daß also zu ersehen, wie der diese Bahn betreffende Vertrag ganz kurz und einfach erscheint, was seinen Grund darin findet, daß der bestimmte Anschlußpunct im übereinstimmenden Wunsche und Interesse beider Contrahenten lag.

II. Die böhmische Nordbahn.

Anders gestaltete sich die Sache bei der böhmischen Nordbahn, welche an drei Puncten den Anschluß an sächsische Bahnen anstrebte, nämlich von Tetschen, Rumburg und Warnsdorf aus, wobei auch die unmittelbare Verbindung mit dem Elbeschifffahrtsverkehr zu Tetschen in Frage kam.

Auch bei diesem Bahnunternehmen war durch §. 5 der Concessionsurkunde vom 6. October 1865 rücksichtlich der Fortsetzungsbahnen von Rumburg gegen Löbau und von Warnsdorf gegen Zittau, und beziehungsweise rücksichtlich des Anschlusses der beiderseitigen Bahnen und des Verkehrsdienstes die Festsetzung der dießfälligen Bestimmungen dem Abschlusse eines Staatsvertrages mit der königlich sächsischen Regierung vorbehalten, und waren die Concessionäre verpflichtet worden, sich diesen Bestimmungen und den daraus für sie erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Der Abschluß des bezüglichen Staatsvertrages fand solche Schwierigkeiten, daß höchst langwierige und mühselige Verhandlungen, so wie endlich nicht unwichtige Zugeständnisse an Sachsen nothwendig wurden, um doch endlich zum dringlichen Abschlusse zu gelangen.

Man darf hier dem österreichischen Handelsministerium und dem Ministerium des Aeußeren die Anerkennung nicht versagen, daß sie mit aller Ausdauer eifrig bemüht waren, den richtig erkannten einheimischen Interessen Geltung zu verschaffen.

Solche Verhältnisse waren es, welche die Anschlußbestimmungen der böhmischen Nordbahn in den Artikeln 6, 7: a bis i, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 viel umfangreicher gestalteten, als es bei der böhmischen Nordwestbahn der Fall war.

Der Artikel VI stellt in Aussicht, daß die Eisenbahnverbindung zwischen Warnsdorf und Großschönau in möglichst kürzester Zeit hergestellt wird.

Es läßt sich demnach die baldige Beseitigung des bedauerlichen Zustandes erwarten, daß, obwohl die böhmische Nordbahn bis Warnsdorf schon seit einem Jahre im Betriebe sich befindet, und obwohl die Entfernung des Warnsdorfer Bahnhofes vom Großschönauer Bahnhofe, wo Sachsen die Verbindung herzustellen hat, blos einige Hundert Klafter beträgt, diese im gemeinschaftlichen Interesse der beiderseitigen Gränzbewohner wie der böhmischen Nordbahn liegende Verbindung bis heute noch nicht hergestellt ist.

Die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 enthalten nun verschiedene Zugeständnisse an Sachsen, das ein wesentliches Interesse daran hat, seine sogenannte Gürtelbahn, nämlich eine Bahn, welche die rings um die böhmische Gränze herum sich ausdehnenden, bedeutenden sächsischen Industrialorte der Wohlthaten einer Eisenbahnverbindung theilhaftig machen soll, von Großschönau aus über Warnsdorf zu legen und bei diesem Orte, sowie bei Fugau auf eine kurze Strecke über österreichisches Gebiet zu führen, weil hierdurch ungünstige Steigungsverhältnisse und höhere Anlage- und Betriebskosten vermieden werden können.

Die Zugeständnisse an Sachsen, bestehend: in Ertheilung des Expropriationsrechtes, Handhabung der Bahnbetriebspolizei durch königlich sächsische Beamte, Ausübung einer Straf- und Civiljustiz durch sächsische Behörden, Befreiung vom Polizeiaufsichtspauschale, von gewissen Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen, Mitbenützung der Pfähle des Staatstelegraphen, freiem Tarifirungsrechte, zollfreier Durchfuhr durch österreichisches Gebiet u. dgl. lassen sich durch die Kürze der sächsischen Eisenbahnlinie auf österreichischem Grund und Boden, also durch den geringen Entgang an finanziellem Einkommen, dann durch die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse, durch den Vortheil der einheimischen Industrie, sowie insbesondere der Stadt Warnsdorf und endlich durch einige von Sachsen an uns gemachte Zugeständnisse rechtfertigen.

Auch harmoniren diese Zugeständnisse mit jenen, welche in einem früheren Staatsvertrage vom 30. November 1864 für den Anschluß der Voitersreuth-Egerer Bahn, sowie auch schon in dem Staatsvertrage vom 31. December 1850, Z. 80 R. G. Bl. vom Jahre 1851, für den Bodenbacher Anschluß dem Königreiche Sachsen ohne eine nachtheilige Wirkung gewährt worden sind.

Der Motivenbericht zum vorliegenden Staatsvertrage weiset darauf hin, daß die zugestandenen Zollbefreiungen nicht eben bedeutend sind, nachdem sich „der Gesammtbedarf der zum Baue der sächsischen Strecken auf österreichischem Territorium bei Warnsdorf und Fugau (in der Gesammtlänge von 2880 Klaftern) zu verwendenden und der Zollbefreiung zu unterziehenden Materialien auf 6·720 Zollcentner Schienen, 500 Zollcentner Eisenschienenbefestigungsmaterial, 5600 Stück Schweller im beiläufigen Gewichte von 6720 Zollcentner und 3000 Zollcentner diverse Baumaterialien beschränkt.

Bei dem Artikel XII machte sich von Seiten der böhmischen Nordbahn, welche die kürzeste Verbindung nach Löbau anstreben muß, das Bedenken geltend,

daß die Richtung der von Ebersbach nach Löbau durch die königlich sächsische Regierung zu erbauenden Bahn zu wenig determinirt, daher die Befürchtung nahe liegend sei, es werde diese Bahnlinie im localen Interesse sächsischer Ortschaften auf Umwegen geführt und dadurch der Verkehr der böhmischen Nordbahn geschädigt werden.

Diesem Bedenken wird aber in dem Motivenberichte mit der Bemerkung entgegengetreten, daß sowohl bei den betreffenden Verhandlungen ausgesprochen, als auch durch das königliche sächsische Decret vom 22. October 1869 bestätigt wurde, „es werde die Zweigeisenbahn nach Löbau von Ebersbach, nach Ueberschreitung der Wasserscheide zwischen der Spree und dem Löbauer Wasser, über Dürrhennersdorf zum Anschlusse an die Löbau-Zittauer Eisenbahn zwischen Neukunersdorf und Großschweidnitz geführt werden" — was eben die wünschenswerthe directe Linie nach Löbau hin ist.

Bei den Bestimmungen wegen der Gränzbahnhöfe und combinirten Gränzabfertigungsstellen, dann wegen Post-, Telegraphen- und Polizeidienst, sowie wegen des directen Frachtenverkehrs (Artikel 13, 14, 15 und 16) wurden sowohl die localen wie die allgemeinen einheimischen Verkehrsinteressen beachtet und gewahrt; — daher der gefertigte Ausschuß gegen den Inhalt des ihm zur Berathung zugewiesenen Staatsvertrages keine Einwendung zu erheben findet.

Wohl aber liegt der Wunsch sehr nahe, daß die Ratification dieses Vertrages nach Möglichkeit beschleunigt werde.

Nachdem hiemit der wesentliche Inhalt des Vertrages der Beurtheilung unterzogen ist, fühlt sich der Ausschuß verpflichtet, die geneigte Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Umstand zu lenken, welcher zwar in dem Vertrage selbst keinen Ausdruck, wohl aber in dem anschlüssigen Schlußprotokolle vom 29. September 1869 die gebührende Beachtung gefunden hat.

Die Concessionsurkunde der böhmischen Nordbahn vom 6. October 1865, Z. 24 R. G. Bl., verleiht nämlich den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn mit der Benennung: „Böhmische Nordbahn" — ausgehend von der k. k. privilegirten Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn zwischen Jungbunzlau und Backofen über Böhmen nach Rumburg, eventuell mit Fortsetzung gegen Löbau zum Anschlusse an die sächsische Bahn, in Verbindung mit einer dergleichen Bahn einerseits über Bensen nach Bodenbach zur Verbindung mit der Elbe bei Tetschen und zum Anschlusse an die k. k. privilegirte nördliche Staatsbahn, und andererseits nach Warnsdorf mit der eventuellen Fortsetzung gegen Zittau, ebenfalls zum Anschlusse an die sächsische Bahn.

Die böhmische Nordbahn hat also den Verkehr mit der Elbe zu vermitteln, und thut dieß vermittelst einer mit dem Tetschner und Bodenbacher Bahnhofe in Verbindung stehenden Schleppbahn, welche von der Nordbahngesellschaft bis auf den Landungs- und Zollmanipulationsplatz am Tetschner Elbeufer hin angelegt worden ist, so daß durch die auf dem dortigen Elbequai befindlichen Kraniche die Lasten gleich unmittelbar aus dem Schiffe in den Eisenbahnwagen, und umgekehrt, gehoben werden können.

Der böhmische Landtag hat schon vor mehreren Jahren an die Staatsverwaltung das Verlangen gestellt, es möge im Interesse der böhmischen Elbeschifffahrt zu Tetschen ein entsprechender Landungs- und Zollmanipulationsplatz angelegt werden, welchem Verlangen die Regierung auch bereitwillig entgegenkam, indem sie mit bedeutenden Kosten einen solchen regelrechten Landungsplatz nebst entsprechenden Hebevorrichtungen und den nöthigen Magazinsräumen sowohl für die österreichische als auch für die sächsische Zollmanipulation herstellte.

Das Bedürfniß des Elbeverkehres erfordert es nämlich, daß am Landungsplatze in Tetschen eine gemeinschaftliche, vollständige Zollabfertigung der Elbefrachten stattfinde, und es wurden darum mit Sachsen schon jahrelang vergebliche Unterhandlungen gepflogen. Obwohl nun Oesterreich dem Königreiche Sachsen schon längst ein combinirtes Elbezollamt zu Schandau zugestanden und hierdurch die einheimischen Interessen zu Gunsten einer sächsischen Stadt schwer geschädigt hat, so fand sich die königlich sächsische Regierung doch nicht bewogen, diese Ungleichheit durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Zollabfertigungsstelle in Tetschen wieder gut zu machen, was jetzt umsomehr im Bedürfnisse liegt, als die böhmische Nordbahn nicht allein an die Elbe, sondern auch an die königlich sächsische Staatsbahn anschließt.

Darauf bezieht sich nun der dritte und letzte Absatz des Schlußprotokolles vom 29. September 1869, des Inhaltes:

„Wenn österreichischer Seits darauf verzichtet wird, die Frage wegen der Errichtung einer gemeinschaftlichen Zollabfertigungsstelle in Tetschen mit in den gegenwärtigen Vertrag einzubeziehen, so muß man sich von Seite der kaiserlichen und königlichen Regierung vorbehalten, den fraglichen Gegenstand mit der königlich sächsischen Regierung im Interesse der Beförderung des wechselseitigen Verkehres in eine spätere abgesonderte Verhandlung zu nehmen."

Wenn nun auch dieser Vorbehalt die gute Absicht der österreichischen Regierung zeigt, den Gegenstand nicht aus den Augen zu verlieren, so ist damit doch nichts gethan, weil die traurige Erfahrung vorliegt, daß solche wiederholt gemachte Vorbehalte nicht zum Ziele führten.

Schon durch die Uebereinkunft wegen des beiderseitigen Eisenbahnanschlusses zu Bodenbach ddo. 31. December 1850, Z. 80 R. G. Bl. vom Jahre 1851, wurden beiderländige Hauptzollämter für die

sämmtlichen Zollamtshandlungen rücksichtlich des Eisenbahnverkehres am Bahnhofe zu Bodenbach aufgestellt, und laut Artikel 74 dieser Convention von der österreichischen Regierung der Vorbehalt gemacht, über die Ermächtigung dieser Aemter zur Elbeverzollung und vollständigen Zollabfertigung für den Schifffahrtsverkehr, dann wegen Herstellung einer angemessenen Verbindung zwischen diesem und dem Verkehre auf der Eisenbahn mit der königlich sächsischen Regierung in eine abgesonderte Verhandlung zu treten.

Obwohl es also schon im Jahre 1850 in Aussicht genommen war, daß die Aemter in Bodenbach auch die Abfertigung des Elbeverkehres besorgen sollen, obwohl seit jener Zeit vielfache Versuche gemacht und Verhandlungen gepflogen wurden, um dieses Zugeständniß von Sachsen zu erlangen, obwohl indessen nicht allein ein kostspieliger Landungs- und Zollmanipulationsplatz mit Hebevorrichtungen und Magazinsräumen am Elbeufer zu Tetschen geschaffen, und auch durch die Eisenbahnbrücke der böhmischen Nordbahn und deren Schleppbahn die unmittelbare und angemessenste Verbindung des Bodenbacher Bahnhofes und Zollamtsplatzes mit dem Tetschner Landungsplatze hergestellt, und die Amtswirksamkeit des österreichischen Hauptzollamtes auch dahin ausgedehnt worden ist, obwohl ein gleicher Vorgang für Sachsen weder wesentliche Auslagen, noch besondere Schwierigkeiten hat, indem der Zweck vollständig durch Postirung bestimmter Beamten des Bodenbacher Zollamtes auf dem erweiterten Amtsplatz erzielt werden kann, obwohl also alle Bedingungen erfüllt sind, welche etwa gestellt werden könnten: so hat dennoch die königlich sächsische Regierung bisher die gemeinschaftliche Zollabfertigung in Tetschen beharrlich verweigert.

Seit dem Jahre 1850 bis jetzt, also zwanzig Jahre hindurch, hat die österreichische Regierung in dieser für den einheimischen Elbe- und nun auch Eisenbahnverkehr so hochwichtigen Frage eine wahre Lammsgeduld bewiesen; ja sie hat den Fehler begangen, ein combinirtes Zollamt für Schandau zu bewilligen, ohne ein solches für das Inland zu erlangen, und es ist nun an der Zeit, mit Entschiedenheit die Verkehrsinteressen — welche nicht blos einheimische sind — zu vertreten, eine reciproke Behandlung zu verlangen, und wenn solche noch fortan im einseitigen Interesse der sächsischen Stadt Schandau verweigert werden sollte, die Einleitung zu treffen, damit das österreichische Zollamt von Schandau abgezogen werde, wo ohnehin durch die nothwendige Zahlung der Beamtengehalte in Silber, durch den Miethzins der Amtslocalitäten, durch Paßcontrole und verschiedene, dann entbehrliche Arbeitskräfte dem österreichischen Finanzärar seit Langem eine wesentliche erhöhte Ausgabe erwachsen ist.

Eine vollständige Zollabfertigung sowohl am Elbelandungs-, sowie dem damit zusammenhängenden Tetschner Bahnhofsplatze erscheint im Interesse des in- und ausländischen Verkehres höchst nothwendig, weil:

1. Tetschen mit seinem industriösen Hinterlande den inländischen Hauptstapelplatz betreffs des zollpflichtigen Güterverkehres von und zu der Elbe bildet, welcher Umstand durch die dermalen erzielte unmittelbare Verbindung mit den Eisenbahnen nur um so bedeutender geworden ist; weil

2. bei Mangel einer vollständigen Zollabfertigung in Tetschen die Güter im nahen Schandau aufgehalten und ausgeladen werden, was, abgesehen von dem Verderben so mancher kostbaren und zerbrechlichen Güter — wie z. B. der hier oft vorkommenden Glaswaaren —, großer Zeit- und Kostenverlust und Unsicherheit der Lieferzeit veranlaßt; weil

3. durch die nun vollzogene Verbindung der böhmischen Nordbahn mit dem Bodenbacher Bahnhofe und die bevorstehende Verbindung der in Ausführung begriffenen Dux-Bodenbacher Eisenbahn mit eben diesem Bahnhofe der Raum daselbst für den täglich erwachsenden colossalen Verkehr so beengt, und die Manipulation der Zollbehörden so sehr behindert wird, daß selbst nach Anschauung sächsischer Zollorgane nur durch vollständige Abfertigung der für Tetschen bestimmten oder von Tetschen abgehenden Güter am Tetschner Amtsplatze eine Abhilfe gegen den allzu großen Güterandrang geschaffen werden kann.

Die Commission erachtet es unter solchen Umständen als ihre Pflicht, das Streben der gegenwärtigen Regierung in dieser Richtung zu stützen und zu beloben, und dafür die gewichtige Unterstützung des hohen Hauses zu gewinnen — was durch die am Schlusse beigefügte Resolution wohl am zweckmäßigsten erreicht werden dürfte.

Sonach wird der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es werde der vorliegende österreichisch-sächsische Staatsvertrag vom 29. September 1869 in betreff der Eisenbahnanschlüsse bei Weipert, Warnsdorf und Georgswalde *) vollinhaltlich genehmigt.

2. Es werde die österreichische Regierung angegangen, die Verhandlungen wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Zollabfertigungsstelle sowohl für den Bahnhof, wie für den Elbelandungsplatz in Tetschen mit aller Energie und Beharrlichkeit fortzuführen und in der nächsten Session dem Abgeordnetenhause über das Resultat Bericht zu erstatten.

Wien, am 23. Februar 1870.

Groß-Reichenberg,
Obmann - Stellvertreter.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit XXX der Beilage.

Antrag

der Abgeordneten Steffens und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der nachfolgende Gesetzentwurf sei einem Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen:

Gesetz-Entwurf,

betreffend die

Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlinien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

„Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Eisenbahnlinien, insoferne für dieselben weder eine Staatsgarantie noch die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung stattfindet, folgende Begünstigungen zu gewähren:

a) die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, bis zur Maximaldauer von 30 Jahren;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpuncte der Betriebseröffnung;

c) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

d) das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel II.

Bei Vergleichungen von Concessionen, in welchen die Staatsverwaltung von der im Artikel I eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, ist in Betreff der sonstigen Concessionsbestimmungen auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel III.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ist auf die Zeitdauer vom Tage des Schlusses der gegenwärtigen bis zum Tage der Eröffnung der nächsten Session des Reichsrathes beschränkt.

Artikel IV.

Der Handelsminister und der Finanzminister werden mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 3. März 1870.

Peter Steffens.
Lohninger.
Alfred Skene.
Dr. Klun.
Tomanek.
J. Mayer.
Freiherr Widmann.
Kuenburg.
Tinti.
Beeß.
Prints.
Liebieg.
Graf Barbo.
Karl Schlosser.
Korb-Weidenheim.
Wenzel Neumann.
Ernst Theumer.
Dr. Kaiser.
Johann Pauer.
Franz Schürer.
Spiegel.
Helferstorfer.
Dr. Kiemann.
Johann Guszalewicz.
Attems.
Margheri.
Zdenko Freih. Malowetz.
Josef Schier.
Kinsky.
Dr. Perger.
Dr. Haffner.
Lippmann.
Lahner.
Josef Schlegel.
Josef Lax.

Groß-Reichenberg.
Dr. Roser.
Dr. Franz Groß.
Ferdinand Freih. Kotz.
Schindler.
Friedrich Graf Stockau.
Dr. Stamm.
Tschabuschnigg.
Peter Tunner.
Hanisch.
Leeder.
Dr. Lovro Toman.
Froschauer.
Pintar.
Wächter.
Dr. Pauer.
Dr. Dietrich.
Zaillner.
Bauer.
Schneider.
Dr. Colombani.
Dr. Svetec.
Adolf Dubsky.
Taaffe.
Beust.
Kokorzowa.
Lenček.
Wickhoff.
Wahl.
L. Bergmiller.
Dr. Figuly.
Mende.
A. Wintersberg.
Dehne.
Zedtwitz.

Regierungsvorlage.

Modificirter Voranschlag des Ministerrathes.

Post-Nummer		Voranschlag für das Jahr 1870					Anmerkung
		Einzeln				Zusammen	
		Gehalt	Functions-Zulage	Repräsentations-Beitrag	Quartiergeld		
	I. Persönliche Activitätsbezüge.	Gulden in österreichischer Währung					
1	Minister-Präsident	8.400	4.200	8.000	2.100	. . . .	
2	Minister ohne Portefeuille	700	350	. . .	1.050	. . . .	Ad Post 2 Gehalt u. Functionszulage für Jänner, Quartiergeld für die beiden ersten Quartale.
	Präsidialkanzlei des Ministerrathes.						
3	1 Ministerialrath, Leiter der Präsidialkanzlei	4.200	. . .	. . .	630	. . . .	
4	1 „ Protokollführer . . .	4.200	. . .	. . .	630	. . . .	
5	1 „ Preßleiter	4.200	. . .	. . .	630	. . . .	
6	2 Ministerial-secretäre {1 à 2.100 fl. Geh. / 1 à 1.680 „ „} und je à 315 fl. Q. G. .	3.780	. . .	. . .	630	. . . .	
7	1 Hilfsarbeiter (Pauschale)	2.000	. . .	. . .	. . .	. . . .	
8	1 Adjunct	1.600	. . .	. . .	250	. . . .	
9	3 Officiale {1 mit 1.260 fl. Geh. / 1 „ 1.050 „ „ / 1 „ 900 „ „} und je à 210 fl. Q. G. .	3.210	. . .	. . .	630	. . . .	
10	1 Thürhüter	600	. . .	. . .	100	. . . .	
11	4 Amtsdiener {2 à 500 fl. Geh. / 2 à 400 fl. „} und je à 100 fl. Q. G. .	1.800	. . .	. . .	400	. . . .	
12	1 Portier	367	. . .	. . .	N. W.	. . . .	
		35.057	4.550	8.000	7.050	54.657	
13	Ergänzungszulagen der Diener	. . .	. . .	. . .	. . .	250	
14	**II. Pauschale für Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, Beheizung und Beleuchtung**	. . .	. . .	. . .	. . .	6.300	
15	**III. Remunerationen und Aushilfen** . . .	. . .	. . .	. . .	. .	1.500	
16	**IV. Gebäude-Erhaltung**	. . .	. . .	. . .	. . .	300	
17	**V. Staats-Telegraphen-Gebühren** . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	600	
18	**VI. Pauschale für Zeitungs-Pränumerationen**	. . .	. . .	. . .	. . .	1.600	
19	**VII. Pauschale für Zeitungs-Lecture** . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.200	
						66.407	
20	**VIII. Extraordinarium:** a) Einrichtungsbeitrag für 3 Minister . . . . . 9.000 fl. b) Einrichtungskosten der Preßleitung . . . . 2.000 „	. . .	. . .	. . .	. . .	11.000	
	Gesammtsumme .	. . .	. . .	. . .	. . .	77.407	

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Bewilligung zur Aufnahme eines verzinslichen, mit Prämienverlosung verbundenen steuer- und gebührenfreien Anlehens für die Donau-Regulirungs-Commission.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Donau-Regulirungs-Commission in Wien wird die Aufnahme eines mit fünf Percent verzinslichen Anlehens im effectiven Betrage von 24 Millionen Gulden in der Art gestattet, daß Theilschuldverschreibungen, auf den Ueberbringer, jedoch nicht unter 100 fl. ausgegeben, und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

§. 2.

Die Interimsscheine, die Theilschuldverschreibungen und die Coupons der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens sind von der Entrichtung der Stämpelgebühr, die Zinsen dieses Anlehens von der Entrichtung der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren statt eingeführt werden sollte, ausgenommen.

§. 3.

Die Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse zu Dienst- und Geschäfts-Cautionen verwendet werden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Bericht des Budgetausschusses

über den

vom hohen Herrenhause mitgetheilten Gesetzentwurf, betreffend die Anlegung von Capitalien in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Ueber Antrag des Herrn Georg Grafen Thurn hat das hohe Herrenhaus in der 8. Sitzung der 5. Session am 11. Februar 1870 den Beschluß gefaßt, daß Prioritäts-Obligationen von Eisenbahnen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wenn sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitales genießen, zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsecourse zu Dienst- und Geschäfts-Cautionen verwendet werden.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, unter welcher Sicherheit Pupillargelder angelegt werden sollen. Durch spätere Verordnungen wurde die Elocirung solcher Gelder auch durch Einlage in die Sparcasse, durch Ankauf von Pfandbriefen der galizisch-ständigen Creditanstalt, durch Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen, durch Ankauf von Pfandbriefen der Nationalbank und der Bodencreditanstalt gestattet. Endlich wurde durch das Gesetz vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 93, diese Elocirung bei allen mit staatlicher Genehmigung errichteten Hypothekaranstalten genehmigt.

Von Banken, welche die Emission von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen besorgen, wurde schon öfters das Ansuchen gestellt, zu gestatten, daß Pupillar-, Fideicommiß-, Fonds- und Stiftungs-Capitalien und Cautionen auch zum Ankaufe solcher Prioritäts-Obligationen verwendet werden; auch von einzelnen Gerichten erflossen Entscheidungen, welche eine solche Anlage über Antrag der Vormünder genehmigten.

Die Prioritäts-Obligationen der Eisenbahnen haben, wenn die vertragsmäßigen Bedingungen bereits eingetreten sind, mindestens dieselbe Sicherheit, wie die Staatsobligationen, indem nebst der Haftung des Staates auch noch der Werth der Eisenbahn und ihrer Betriebsmittel in Anschlag zu bringen ist. Gewiß dürften solche Prioritäts-Obligationen keine geringere Sicherheit als die Pfandbriefe der mit staatlicher Genehmigung errichteten Hypothekaranstalten bieten.

Der Budgetausschuß erlaubt sich daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: es sei dem anruhenden Gesetze *) über die Anlegung von Capitalien in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 25. Februar 1870.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit LII der Beilage.

Bericht

über die

Regierungsvorlage „Gesetz in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens."

Das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes hat sich anläßlich der Berathung über die Reorganisirung der Anstalten für die öffentliche Sicherheit in der Sitzung vom 28. März 1868 für die Nothwendigkeit der Regelung des Schubwesens durch eine neue Schubordnung im Wege der Gesetzgebung ausgesprochen und dafür nachfolgende leitende Grundsätze aufgestellt:

1. daß jede Abschiebung solange zu vermeiden ist, als der Zweck derselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses (gebundene Marschroute) erreicht werden kann;

2. eine Abschiebung mittelst Vorspann nur in strengen Ausnahmsfällen, und auch dann nur in dem Falle Platz greife, wenn die Beförderung mittelst Eisenbahn nicht wohlfeiler zu stehen kommt; endlich

3. der wiederholten Schubrückkehr durch die Möglichkeit vorgebeugt werde, Schubrevertenten im Sinne des §. 26 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abzugeben.

Die Regierung hat der Aufforderung mit der diesem Berichte zu Grunde liegenden Vorlage entsprochen.

Der unterzeichnete Ausschuß muß mit der Regierung (Motive zu dem Gesetzentwurfe) anerkennen, daß die Erlassung dieses Gesetzes auch nothwendig ist, um das dießfalls bestehende System der Freiheitsbeschränkung mit den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze in Einklang zu bringen.

Der Artikel VI des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 142 stellt den Grundsatz auf, daß jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen könne und der §. 5 des Gesetzes vom 27. October 1862 (zum Schutze der persönlichen Freiheit) setzt fest, daß Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden dürfe.

Ebenso darf nach Artikel III des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) die Gemeinde Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthaltsort nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen, und nach §. 43 des Gesetzes vom 3. December 1863, Z. 103 R. G. Bl., kann gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatrecht endgiltig festgesetzt ist, mit der Abschiebung in eine andere Gemeinde nicht vorgegangen werden.

Kommt nun ein Gesetz zu Stande, in welchem Fälle constatirt werden, unter denen die Abschaffung und Abschiebung von sich gehen kann, so ist dem Uebelstande abgeholfen. Es wird jedoch damit auch der Zweck erreicht, daß die mannigfaltigen, in den verschiedenen Provinzial-Gesetzsammlungen vorkommenden, einander nicht selten wiedersprechenden Schubvorschriften in Einklang gebracht werden. Dieß erscheint aber seit dem Bestande des Gesetzes vom 12. Mai 1868, Z. 41 R. G. Bl., um so notwendiger, da nach demselben die Schubkosten nicht mehr nach den Territorial-, sondern nach dem Zuständigkeitsprincipe getragen werden und daher eine Gleichmäßigkeit des Vorganges allerdings im Interesse der einzelnen Königreiche und Länder liegt.

Die Competenz der Reichsvertretung ist aber eben durch diesen Umstand vor Allem entschieden, indem nach §. 11 lit. n des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen, als zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörig bezeichnet wird, — ganz abgesehen davon, daß ebendort lit. g und k die Gesetzgebung über Fremdenpolizei und Paßwesen einerseits, sowie die Polizeistrafgesetzgebung anderseits, gleichfalls dem Reichsrathe gewahrt sind.

Was die Einhaltung der im Eingange erwähnten leitenden Grundsätze betrifft, so sind

die ersten zwei, d. i. die Anwendung des Zwangspasses im §. 3 und die thunlichste Vermeidung der Vorspann bei Beförderung der Schüblinge im §. 12 der Regierungsvorlage, zur Anwendung gekommen. Nicht geschehen ist dieß rücksichtlich des dritten Punctes, wonach die Möglichkeit geboten werden sollte, Schubrevertenten in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abzugeben. Eine Rechtfertigung ist dießfalls in den der Regierungsvorlage beigegebenen Motiven nicht enthalten. Allein der Ausschuß hält gleichfalls dafür, daß davon bei dem Gesetze über die Regelung des Schubwesens nicht Erwähnung geschehen konnte, indem dieß nur in den Rahmen des in Aussicht stehenden Polizeistrafgesetzes paßt.

Anbelangend das Gesetz im Ganzen erübrigt noch die Bemerkung, daß dasselbe allerdings keine Schubordnung ist, wie sie nach dem im Eingange citirten Beschlusse als nothwendig bezeichnet wurde, daß eine solche — mit dem erforderlichen Detail der auf die Abschiebung selbst bezugnehmenden Instructionen und Formularien u. s. w. — aber auch füglich nicht geboten werden konnte, da damit die Verschiedenheiten der einzelnen Länder nicht in dem Maße gewahrt werden können, als dieß überhaupt, insbesondere aber hier, wegen der Kostenbestreitung durch dieselben, erforderlich scheint.

Eine wesentliche Aenderung der Regierungsvorlage ist sonach nur durch die Einbeziehung des Gesetzes vom 12. Mai 1868, Z. 41 R. G. Bl., über die Schubkosten herbeigeführt worden.

Der Ausschuß hat sich nämlich im Laufe der Berathungen davon überzeugt, daß diese Vereinigung beider das Schubwesen betreffenden Gesetze sehr wünschenswerth ist und glaubt dieselbe dem hohen Hause empfehlen zu sollen.

Im Uebrigen wird zu den bei den einzelnen Paragraphen für nöthig erachteten Abänderungen bemerkt:

Zu §. 1.

Die Weglassung des Ausdrucks „und Müssiggänger" ist zweckmässig erschienen, da darin kein Gegensatz gegen arbeitsscheue Personen liegt; ebenso empfiehlt es sich diese letztere Kategorie der Classe von „Landstreicher" näher zu bringen, und daher die Worte „und sonstige" einzuschalten, dadurch aber deutlich zu machen, daß sich der Beisatz „welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen" auch auf diese letzteren bezieht.

Zu §. 2.

Das neue Alinea rechtfertigt sich durch den Umstand, daß das nach dem Heimatgesetze und nach den Gemeindegesetzen den Gemeinden zustehende bedingungsweise Ausweisungsrecht mit der polizeilichen Abschaffung nicht identisch ist, und daher um so mehr noch besonders gewahrt werden soll.

Zu §. 4.

In einem Gesetze, wo das Wort „zuständig" häufig mit Rücksicht auf die Heimatberechtigung angewendet wird, dürfte der Ausdruck „competent" mehr am Platze sein.

Der Beisatz im 2. Alinea erscheint überhaupt wünschenswerth, bezüglich der mit Zwangspässen Betheilten aber wegen der Rechnungs-Controle geradezu nothwendig. Der

§. 5

der Regierungsvorlage *) ist zur Weglassung beantragt, nachdem der neue §. 19 — in Entsprechung des §. 18 der Regierungsvorlage — alle Competenzbestimmungen in sich vereinigt.

Zu §. 5.

Die Einschaltung der Worte „als Schubbehörde" erscheint mit Rücksicht auf die in den nachfolgenden §§. 9 und 10 vorgenommene Umänderung der Regierungsvorlage angezeigt.

Zu §. 7.

Die Ausscheidung der Worte „der politischen Behörden" scheint zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wünschenswerth.

Im zweiten Alinea ist gegenüber der Regierungsvorlage die Bestimmung enthalten, daß die Recurse gegen die Schuberkenntnisse unmittelbar bei der Kundmachung und nur gegen die Abschaffungs-Erkennisse binnen 3 Tagen einzubringen sind.

Zu §. 8.

Die Einschaltung des Wortes „Constitut" ist mit Rücksicht auf den Umstand geschehen, daß dieser Ausdruck allgemein bekannt, und damit die Gattung des aufzunehmenden Protokolles noch besser bezeichnet ist.

Die Bezeichnung „Schubbehörde" statt „Bezirkshauptmannschaft" scheint geradezu nothwendig, weil nach §. 5 lit. b der Regierungsvorlage auch Communalbehörden die Schuberkenntnisse zu fällen haben.

Zu §. 9.

Mit Rücksicht auf den beim §. 9 der Regierungsvorlage besprochenen Umstand erscheint die Vereinigung der beiden ersten Alinea geboten.

Die im dritten Alinea vorgenommene Abänderung ist nothwendig, weil die Orte mit eigenen Gemeinde-Statuten ihre Recurse nicht im Wege der Bezirkshauptmannschaft an die Landesstelle zu leiten haben.

Zu §. 10.

Die Ausscheidung des ersten Alinea hat aus dem für die Weglassung des §. 5 der Regierungsvorlage angeführten Grunde stattgefunden.

---

*) „Die Leitung und Ueberwachung des gesammten Schubwesens obliegt den politischen Behörden, und zwar bei allen die Abschiebungskosten betreffenden Anordnungen im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des betreffenden Landes."

Zu §. 11.

Im ersten Alinea ist das durch den Zusammenhang nicht bedungene Wort „darin“ weggeblieben und sind dagegen die Worte „beziehungsweise Heimatgemeinde“ eingeschaltet. Dieser Beisatz erscheint mit Rücksicht auf den Umstand nothwendig, daß die letzte Schubstation zur Abgabe an die Heimatsgemeinde auch dann verpflichtet sein muß, wenn diese keine Schubstation ist.

Das zweite Alinea ist ungeachtet des die Aufnahme rechtfertigenden Wunsches des hohen Hauses (Sitzung vom 28. März 1868) zur Ausscheidung beantragt, weil nicht allein die Schubbeförderung auf die Schubkosten von Einfluß ist und dieselben Opportunitätsgründe für die Aufnahme von Bestimmungen über die Unterbringung, Bekleidung, Verpflegung, Begleitung u. s. w. sprechen würden. So wenig es aber angeht die erstere allein in das Reichsgesetz aufzunehmen, ebenso unthunlich ist es dasselbe mit Detailbestimmungen zu beschweren, für welche das praktische Bedürfniß eine Vereinbarung unter den Landesvertretungen ebenfalls herbeiführen dürfte.

Zu §. 14.

Die Veranlassung zu dem dritten und vierten Alinea liegt in dem Antrage des Ausschusses, mit den betreffenden Kosten die Landesfonde nur eventuell zu belasten. Das wesentlichste Motiv liegt wohl darin, daß diese Leistungen dann um absolut niedrigere Preise zu Stande kommen werden, wenn die Gemeinden an den betreffenden Auslagen betheiligt sind und die Landesfonde nicht unter allen Fällen dieselben zu tragen haben.

Zu §. 15.

In demselben ist im Eingange festgestellt, welche Auslagen von dem Landesfonde zu tragen sind. Es ist jedoch auch, mit Aufnahme des Hauptgrundsatzes aus dem Gesetze über die Schubkosten vom 12. Mai 1868, Z. 41 R. G. Bl., ausgesprochen, daß diese Schubkosten zunächst von den Landesfonden der Länder getragen werden, in deren Gebieten sie vorkommen, sowie daß bezüglich der nach andern Ländern zuständigen Schüblinge der Ersatz von den Landesfonden der Zuständigkeitsländer zu leisten ist. Es liegt dieß wohl im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1868, aber es dürfte um so zweckmäßiger sein, dieß auch ausdrücklich zu sagen, als damit auch ausgesprochen wird, daß die Erhebung der Vermögensverhältnisse dem eigenen Landesausschusse zukommt und vorerst der Ersatz an den fremden Landesfond zu leisten ist. Die übrigen Bestimmungen sind in den §§. 1 und 2 des mehrerwähnten Gesetzes vom 12. Mai 1868 enthalten.

Zu §. 16.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1868 mit Ausnahme der Abänderung der Worte „unter welchen Bedingungen“ in „inwieweit“, sowie mit Ausscheidung des Wortes „desselben“. Diese Weglassung rechtfertigt sich durch die stylistische Richtigstellung, die Abänderung aber damit, daß es sich immer nur um das Ausmaß des Rückersatzes handelt, daher der Ausdruck „inwieweit“ geeigneter sein dürfte.

Zu §. 17.

Dieser Paragraph entspricht dem Wortlaute der §. 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1868; die vorgenommene Umänderung einzelner Worte bedarf wol keiner besonderen Rechtfertigung. Eine Aenderung soll ferner in den letzten Worten eintreten. Dieselbe erscheint nothwendig, weil nach dem Wortlaute der bisherigen Textirung die Auslegung immerhin statthaft wäre, daß die Auslagen von dem Landesfonde jenes Landes zu tragen sind, in welchem die Abschiebung beginnt.

Zu §. 19.

In diesem die Competenzbestimmungen zusammenfaßenden Paragraph ist der Grundsatz durchgeführt, daß die Ueberwachung des Schubwesens den politischen Behörden obliegt, daß ferner mehrfache Feststellungen im Einvernehmen zwischen den Landesstellen und den Landesausschüssen zu geschehen haben, und daß endlich alle übrigen die Auslagen betreffenden Anordnungen von den letzteren allein zu treffen sind.

Hienach ist der Wirkungskreis der verschiedenen Organe genau bestimmt, während in der Regierungsvorlage (§. 5, dann §. 11, Alinea 1 und §. 18) nahezu für alle Funktionen ein gemeinschaftlicher Vorgang zwischen Landesstelle und Landesausschuß vorgesehen ist.

Zu §. 21.

Nach den geänderten Verhältnissen hat hier die Erwähnung des Ministers für Landesvertheidigung jedenfalls zu entfallen; die Anführung des Ministers für öffentliche Sicherheit muß aber gleichfalls unterbleiben, weil das dießfällige Ministerium nicht mehr besteht und die betreffenden Functionen ohnehin an den Minister des Innern übergegangen sind.

Wien, den 22. Februar 1870.

Tasser,
Obmann.

Czedik,
Berichterstatter.

Gesetz

in Betreff

der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) Gegen Landstreicher, dann gegen arbeitsscheue Personen und Müßiggänger, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;
b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;
c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;
d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§. 2.

Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden.

Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutze die Abschiebung bestimmt ist (§. 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft.

Antrag des Ausschusses.

§. 1.

Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) gegen Landstreicher, **und sonstige arbeitsscheue Personen,** welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;
b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;
c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;
d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§. 2.

Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden.

Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutze die Abschiebung bestimmt ist (§. 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft.

Regierungsvorlage.

Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben.

Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt.

§. 3
der Regierungsvorlage.

§. 4.

Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der zuständigen Behörde erfolgen.

Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen.

§. 6.

Zur Fällung des Erkenntnisses auf Abschiebung oder Abschaffung sind berufen:

a) Die Polizeidirectionen und deren exponirte Organe und, wo solche nicht bestehen,
b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist.

Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet.

Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§. 7
der Regierungsvorlage.

§. 8.

Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse der politischen Behörden (§. 6,

Antrag des Ausschusses.

Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben.

Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt.

Das den Gemeinden nach den Gemeinde-Gesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 3.

Die Abschiebung erfolgt entweder:

a) Durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute);
b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes.

Die Anwendung des Schubes ist so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

§. 4.

Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der **competenten** Behörde erfolgen.

Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen **und ist hievon dem Landesausschusse des Heimatslandes die Anzeige zu machen.**

§. 5.

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden berufen:

a) Die Polizeidirectionen und deren exponirte Organe und, wo solche nicht bestehen,
b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist.

Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet.

Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§. 6.

Durch die Landesgesetzgebung kann auch außer den Fällen des §. 5, lit. b) die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden.

§. 7.

Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse (§. 5, lit a und b) entscheidet

Regierungsvorlage.

lit. a) und b) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist.

Die Recurse sind längstens binnen 24 Stunden anzumelden und binnen weiteren drei Tagen auszuführen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Die Gemeindevorstehung, in deren Gebiete sich der Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer Person ergibt, hat über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein Protokoll aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen und falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Zeitpuncte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten an den Bezirkshauptmann zur Entscheidung einzusenden.

Findet der Bezirkshauptmann weitere Erhebungen nothwendig, so hat er vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, Z. 105 R. G. Bl., Anwendung.

In den Fällen des §. 1, lit. d) hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an den Bezirkshauptmann rechtzeitig zu machen.

§. 10.

Das Erkenntniß des Bezirkshauptmannes, welches entweder sogleich oder über die von ihm eingeleiteten Erhebungen gefällt wird, ist an die Gemeinde (§. 9) zu senden.

Die Gemeindevorstehung hat dasselbe dem Angehaltenen kundzumachen und falls das Erkenntniß auf Freilassung lautet, diese allsogleich zu vollziehen.

Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntniß der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden an den Bezirkshauptmann einzusenden.

Das Abschiebungserkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

§. 11
der Regierungsvorlage.

Antrag des Ausschusses.

der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist.

Die Recurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort, gegen die Abschaffungserkenntnisse aber binnen 3 Tagen nach der Kundmachung derselben einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 8.

Die Gemeindevorstehung, in deren Gebiete sich der Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer Person ergibt, hat über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein Protokoll (**Constitut**) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen und falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Zeitpuncte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten an die **Schubbehörde** zur Entscheidung einzusenden.

Findet **dieselbe** weitere Erhebungen nothwendig, so hat **sie** vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, Z. 105 R. G. Bl., Anwendung.

In den Fällen des §. 1, lit. d) hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die **Schubbehörde** rechtzeitig zu machen.

§. 9.

Das Erkenntniß der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe alsogleich zu vollziehen.

Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntniß der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden an die **Recursbehörde** einzusenden.

Das Abschiebungserkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

§. 10.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen in der Eigenschaft als Schubstationen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Die Schubstationsgemeinde hat für jeden Abzuschiebenden nach Maßgabe des rechtskräftigen Er-

Regierungsvorlage.

§. 12.

Jede Schubstationsgemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen, an die nächste Schubstation auf die darin vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge, für die Verpflegung derselben und für deren angemessene Unterbringung und Bewachung Sorge zu tragen.

Bei dem Schube ist eine Fahrgelegenheit (mittelst Vorspann) nur dann anzuwenden, wenn die Nothwendigkeit derselben mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Schüblings durch ärztliches Zeugniß dargethan ist, und die Beförderung mittelst Eisenbahn nicht billiger zu stehen kommt.

Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist die Verfolgung und Wiederaufgreifung desselben durch die öffentlichen Sicherheitsorgane allsogleich einzuleiten.

§. 13

der Regierungsvorlage.

§. 17

der Regierungsvorlage.

§. 14.

Die vom Zeitpuncte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntniß nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei.

Antrag des Ausschusses.

kenntnisses den Zwangspaß mit der Vorzeichnung der genau einzuhaltenden Marschroute (§. 3, lit a) oder den Schubpaß (§. 3, lit. b) auszufertigen. Diese Urkunden sind nach dem Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte an diejenige Behörde zurückzusenden, welche das Abschiebungserkenntniß gefällt hat.

§. 11.

Jede Schubstationsgemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen, an die nächste Schubstation, **beziehungsweise Heimatsgemeinde** auf die vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge, für die Verpflegung derselben und für deren angemessene Unterbringung und Bewachung Sorge zu tragen.

Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist die Verfolgung und Wiederaufgreifung desselben durch die öffentlichen Sicherheitsorgane allsogleich einzuleiten.

§. 12.

Die Bestimmungen über die Ausführung der Abschiebung nach Ländern, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, werden auf Grund der Uebereinkommen mit den betreffenden Regierungen im Administrativwege getroffen.

§. 13.

Jeder mittelst Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschroute eigenmächtig abweicht, den Zwangspaß beseitigt oder verheimlicht oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschließung bis zu acht Tagen bestraft, und ist weiterhin mittelst Schubes zu befördern.

Jede Entweichung vom Schube ist mit derselben Strafe zu ahnden.

Die Fällung des Straferkenntnisses steht der politischen Behörde (§. 5, lit. a und b) des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu.

§. 14.

Die vom Zeitpuncte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntniß nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei.

Die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichti-

Regierungsvorlage.

§. 15.

Die gesammten Abschiebungskosten, zu denen insbesondere die Kosten für Beistellung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, für ärztliche Untersuchung, für Verpflegung und Lagerstätte, für Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, für den Transport derselben und die Schubbegleitung, sowie die allfällige Betheilung der mit Zwangspässen Versehenen mit der nöthigen Unterstützung gehören, werden zunächst von dem Landesfonde jenes Landes bestritten, innerhalb dessen Gränzen die Abschiebung stattfindet.

Das Verhältniß der sämmtlichen Landesfonde unter sich hinsichtlich des Schubkostenersatzes und die Ersatzpflicht zahlungsfähiger Schüblinge ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1868, Z. 41 R. G. Bl., geregelt. Ueber den allfälligen Ersatz dieser Kosten durch die Heimatsgemeinde an den zahlenden Landesfond bestimmt die Landesgesetzgebung.

Antrag des Ausschusses.

gung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte hat die Schubstations-Gemeinde zu tragen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, ob und in wieweit für diese Auslagen ein Rückersatz aus Concurrenz-, Bezirks- oder Landesmitteln geleistet wird.

§. 15.

Alle übrigen Abschiebungskosten, insbesondere für ärztliche Untersuchung, Verpflegung, Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, dann für den Transport derselben und die Schubbegleitung, sowie die allfällige Betheilung der mit Zwangspässen Versehenen mit der nöthigen Unterstützung, **insoweit sie in den einzelnen Ländergebieten vorkommen, sind** zunächst **von den Landesfonden dieser Länder zu tragen.**

Diese Kosten sind für die Schüblinge, welche nach anderen Ländern zuständig oder nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes dahin als heimatsberechtigt zugewiesen sind, von den Landesfonden derselben zu ersetzen, und sind daher zur Geltendmachung der Ersatzansprüche alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes genau zu erheben. Das Resultat dieser Erhebungen ist dem betreffenden Landesausschusse mitzutheilen.

Zahlungsfähige Schüblinge haben die für sie getragenen Schubkosten dem Landesfonde ihres Heimatslandes insoweit rückzuersetzen, als sie von demselben nach Maßgabe dieses Paragraphes bestritten worden sind.

§. 16.

Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wieweit dem die Schubkosten zahlenden Landesfonde diese Auslagen von den Heimatgemeinden zu ersetzen seien.

§. 17.

Bezüglich der Schubkosten für Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Verordnungen maßgebend.

Besteht nach **einem** Staatsvertrage das Reciprocitätsverhältniß der unentgeltlichen Abschiebung oder wird der Ersatz der Schubkosten vom fremden Staate nicht geleistet oder läßt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht eines Schüblings nicht sicherstellen, so treffen die Schubkosten, welche gesetzlich vom Lande zu tragen sind, ohne Ersatzan-

Ganzen beherrscht worden wäre und sich daher einer Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht erfreut hätte.

Zur Widerlegung der Behauptung, betreffend eine Identificirung oder eine Fusion der kirchlichen und politischen Gewalten im byzantinischen Reiche, wird es hier genügen, die Worte des größten Gesetzgebers, nämlich Kaisers Justinian anzuführen, der in der Vorrede zur sechsten Novelle sagte: „Zwei Gaben sind den Menschen von der göttlichen Gnade verliehen, das Priesterthum und die Regierung des Staates; jenes besorgt den Kirchendienst, diese die anderen Angelegenheiten des Menschen;" ebenso die Worte des gefeierten Papstes Nikolaus, welcher im neunten Briefe an den Kaiser schrieb: „**Priusquam advenisset Jesus Christus, invenimus aliquos fuisse reges simul et pontifices, qualis erat Melchisedech. Salvator autem mundi unam potestatem ab altera ita separavit, ut imperatores episcoporum subsidio ad consequendam vitam eternam indigerent, et episcopi imperatorum legibus in vita civili et negotiis saecularibus uteventur.**" Und sowie die beide Gewalten des Unterschiedes von einander wohl bewußt waren, ebenso streng wurde Alles vermieden, was eine Fusion derselben herbeiführen konnte. Darum sprachen Theodosius und Valentinianus in der Synode zu Ephesus: „**Nefas est, ut se immisceat quis in negotiis eclesiasticis, qui non est conscriptus in cathalogo episcoporum.**" Darum sagte auch Marcianus in der vierten ökumenischen Synode anläßlich der drei Propositionen, die er zur Berathung und Schlußfassung vorlegte: „**Decorum est, haeca vobis potius firmari per synodum, quam nostra lege sanciri.**" Mit Recht sagt daher der berühmte Kirchenhistoriker Fleury: „**Principes leges non statuebant, neque judicium ferebant, sed qua protectores eclesiae, potestatem eclesiae coactivam subministrabant ad ejusdem decisiones executioni mandandas.**"

Um desto weniger wurde die Kirche von der Staatsgewalt beherrscht und in der Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten beeinträchtiget, und wenn zur Beweisführung der angeblichen Beherrschung die Worte, welche Kaiser Constantin an die versammelten Bischöfe zu Nicaea gerichtet hat, angeführt werden, die Worte nämlich: „**Intra eclesiam vos episcopi estis, in his autem, qua extra eclesiam geruntur, ego a Dio constitutus sum episcopus,**" so verliert sich ganz der in dieselben hineingelegte Sinn, wenn man folgende Worte desselben Kaisers liest, die er eben auch zu den Bischöfen gesprochen hatte, die Worte nämlich: „**Deus vos constituit sacerdotes et potestatem vobis dedit, de nobis quoque judicandi, et ideo nos a vobis recte judicamur; vos autem non potestis ab hominibus judicari.**"

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche war daher in jener Zeit ein geregeltes und die Wechselseitigkeit eine freundliche und zuvorkommende. Jede Gewalt verhielt sich strenge innerhalb ihrer Gränzen und beide achteten und unterstützten die gegenseitigen Interessen.

Nach dem Falle der beiden römischen Reiche aber gestalteten sich die Verhältnisse ganz anders. In den nachfolgenden Zeiten nahm das Verhältniß der Kirche zu den aus den Trümmern des Weltreiches entstandenen Staaten zwei Hauptrichtungen, und zwar: im Abendlande zum Nachtheile der Staaten, im Oriente dagegen zum Nachtheile der Kirche.

Mit Hilfe der pseudo-isidorianischen Decretalien und der Jesuiten gelang es nämlich der römischen Curie in den finsteren Zeiten des Mittelalters die Selbstständigkeit und Kraft der einzelnen Staaten im Westen von Europa derart zu schwächen, daß der römische Papst sich endlich für den „**Rex regum**" ausrief und daher über Fürsten das Gericht sprach, Regenten ein- und absetzte, die Unterthanen von dem Eide der Treue lossagte und den hilflosen Regenten fast nur noch das Ansehen, Vasalen **catedra s. Petri** zu sein, übrig blieb.

Erst nachdem Martin Luther zu Anfang des 16. Jahrhunderts gewagt hatte, diese Gewalt des römischen Bischofs zu negiren und die Fürsten auf ihre Verluste aufmerksam zu machen, gelang es endlich den weltlichen Regenten, nach großen Erschütterungen und blutigen Kriegen, die Autonomie ihrer Staaten durch die gänzliche Lossagung von der römischen Kirche zu erkämpfen.

Diese Doctrin des Protestantismus konnte auch in den anderen Staaten, deren Fürsten der römischen Kirche treu blieben, wirkungslos nicht verhallen; es begannen alsbald canonische Bewegungen, und nach und nach mußte die römisch-katholische Kirche selbst in Oesterreich, insbesondere durch die josephinische Gesetzgebung, bedeutende Einschränkungen gegenüber der Staatsgewalt sich gefallen lassen, wofür sie jedoch durch die politische Bevorzugung vor allen anderen Confessionen einigermassen entschädigt worden war.

Während dieß Alles im Westen von Europa geschah, verschlimmerte sich die Lage der orthodoxen orientalischen Kirche im Oriente im Ganzen. Nach der Eroberung Constantinopels begann nämlich der Islam gegen das Christenthum mit Feuer und Schwert zu wüthen. Christliche Kirchen und selbst die ἁγία σοφία wurden in Moscheen verwandelt, das beweg- und unbewegliche Kirchenvermögen usurpirt, die Geistlichen blutig verfolgt, die Christen zur Annahme des Islams genöthigt, Tausende von unschuldigen Opfern mußten ihren Glauben mit dem Blute besiegeln. In der Folge linderte sich zwar die Lage der Christen, es wurden dem Patriarchate von Constantinopel einige Zugeständnisse gemacht, aber selbst in Folge des Hathumajums ist die christliche Kirche aller politischen Berechtigungen entblöst und sie erträgt ihr Schicksal bis zum heutigen Tage in Geduld.

Dagegen unter dem Scepter der österreichischen Regierung, sowohl in den Ländern der ungarischen Krone als auch in der Bukowina und in Dalmatien, erfreute sich die griechisch-orientalische Kirche desjenigen Schutzes, der ihr die Erfüllung ihrer Sendung nach jeder der drei Hauptrichtungen des kirchlichen Lebens und die Besserung ihrer äußeren Stellung möglich machte. Ohne in die immer mehr günstige Gestaltung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in dem anderen Theile der Monarchie einzugehen; ohne des hochherzigen allerhöchsten Actes vom 24. Juni 1868 zu erwähnen, durch den die hierarchischen Beziehungen geregelt und die vollständige Autonomie der beiden griechisch-orientalischen Metropolien von Ungarn und Siebenbürgen verwirklicht wurde, kann auch bei dieser Gelegenheit nicht unbetont gelassen werden, daß die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina durch Zuthun und Mitwirkung der kaiserlichen Regierung zu der gegenwärtigen Höhe des geistigen und materiellen Wohles sich emporgeschwungen hat.

So steht die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina gleich der römisch-katholischen und den anderen in Oesterreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften von dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, durch welches im Artikel 15 folgendes gewährleistet wird: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede andere Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Bei der staatsrechtlichen Neugestaltung der Verhältnisse in der Monarchie in Folge der allerhöchsten sanctionirten und zur unverbrüchlichen Norm aufgestellten Staatsgrundgesetze, sollen nun auch die im Staate gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in eine neue Phase sowohl zur Staatsgewalt als auch unter einander und selbst im bürgerlichen Leben treten. Die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina, festhaltend an die Worte ihres Stifters: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist" und eingedenk dessen, daß das Reich Christi, welches die Kirche zu verwirklichen berufen ist, nicht von dieser Welt sei, daher eine Collision zwischen diesen beiden Gewalten, in solange jede derselben in ihren Gränzen sich verhält, nicht stattfinden kann, erblickt in dieser neuen staatsrechtlichen Gestaltung der Dinge und in der auch ihr gewährleisteten Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und der anderen zuerkannten Rechte, auch nur eine neue Gewähr für ihr gedeihliches Wirken auf dem ihr vom Stifter der christlichen Kirche zugewiesenen

religiös-sittlichen Gebiete, nicht minder auch für die heilsamen Zwecke des Staates, da sie sich auch diese, durch die Geschichte nachweisbaren Wahrheiten stets gegenwärtig hält, daß je blühender die Kirche, desto sicherer der Staat, und je mächtiger der Staat, desto ruhiger die Kirche.

Indem nun die geistliche Behörde der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina, nach Entgegennahme der von den Diöcesanen zum Ausdruck gebrachten Wünsche, die ihr von dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht gebotene Gelegenheit, zur Einbringung einer Vorlage hinsichtlich der Modalitäten der Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten in dankbarer Anerkennung des Wohlwollens der hohen kaiserlichen Regierung ergreift, glaubt sie jene Grundsätze voranschicken zu müssen, von welchen dieselbe dabei geleitet wird. Diese Grundsätze sind folgende:

1. In den Kreis der selbstständigen Verwaltung der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina gehören alle jene inneren Angelegenheiten, die sich aus den, vom Stifter der christlichen Kirche den Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilten Vollmachten des dreifachen Kirchenamtes ergeben und nach der Verfassung der allgemeinen griechisch-orientalischen Kirche in den Wirkungskreis einer selbstständigen Kirchenprovinz fallen.

2. Zur Richtschnur bei Ausübung der selbstständigen Verwaltung dieser Angelegenheiten dienen die Bestimmungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechtes, wobei jedoch den besonderen Zeit- und Ortsverhältnissen in soferne Rechnung getragen wird, als hiedurch das Wesen der Kirchenverfassung nicht alterirt erscheinen würde.

3. Die nach den Satzungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechtes den geistlichen Organen der Kirche zustehenden Rechte und Befugnisse bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bleiben unverletzt und ungeschmälert und nur hinsichtlich der Regelung jener Angelegenheiten, die die speciellen und allgemeinen Interessen der Kirchen- (Pfarr-) Gemeinden zum Gegenstande haben, ist eine Theilnahme der confessionellen Angehörigen weltlichen Standes zulässig, ohne daß dadurch die canonische Stellung der geistlichen Behörde der Kirche in administrativer Hinsicht beeinträchtigt werde.

4. Die Gleichheit vor dem Staatsgesetze in politischer und bürgerlicher Beziehung mit jeder anderen im Staate gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft gilt auch für die griechisch-orientalische Kirche, eben so auch die Parität in ihren interconfessionellen Beziehungen gegenüber anderen Confessionen.

5. Das oberste Aufsichtsrecht der Staatsgewalt über die im Staate befindlichen Kirchen in ihrer äußeren Erscheinung als Vereine, bezieht sich auch auf die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina. Insbesondere wird in der allerhöchsten Person des Landesfürsten der oberste Patron und Schutzherr der griechisch-orientalischen Kirche verehrt und daher steht demselben die Bestätigung der Wahl des Oberhirten und der höheren Würdenträger der Kirche wie auch die Berechtigung zur Annahme des „Recursus ab abusu ad principum“ zu.

Uebergehend auf die vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht abverlangte Vorlage selbst, welche mit Festhaltung dieser eben angeführten allgemeinen Gesichtspuncte entworfen ist, wird vor Allem in formeller Beziehung bemerkt, daß dieselbe in Gesetzesform verfaßt ist, weil eben eine Vorlage verlangt wurde und diese, wie allgemein üblich, in Gesetzesform entworfen werden. Uebrigens empfiehlt sich in dem vorliegenden Falle diese Form der Vorlage besonders wegen der leichteren Uebersicht des reichhaltigen Materials, anderseits wegen der genaueren Präcision der Darstellung.

Die ganze Vorlage zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. In dem Ersteren wird die griechisch-orientalische Kirche in ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt ins Auge gefaßt und dem zu Folge dasjenige angeführt, was für dieselbe in politischer, bürgerlicher und interconfessioneller Beziehung im Allgemeinen in Anspruch genommen und was von derselben als einer im Staate befindlichen Gesellschaft der Staatsgewalt verbürgt wird.

Der besondere Theil der Vorlage zerfällt wieder in mehrere Unterabtheilungen, aus denen die erste: die Stellung der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina gegenüber der gesammten Kirche griechisch-orientalischer Confession in der österreichisch-ungarischen Monarchie, die zweite die administrativen Organe für die inneren Angelegenheiten dieser Kirche, die dritte die geistliche Diöcesan-Congregation und die erzpriesterlichen Pastoral-Conferenzen, die vierte den Diöcesan-Kirchencongreß, die fünfte den Wahlcongreß während der Sedisvacanz des Bisthums, die sechste die Verwaltung des Kirchenvermögens und die siebente Unterabtheilung die Einflußnahme der Staatsregierung auf die kirchliche Administration betrifft.

Im Besonderen.

Zu Artikel 1.

Der Inhalt dieses Artikels ist in dem Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gegründet.

Zu Artikel 2.

Die allgemeine griechisch-orientalische Kirche besitzt in den canonischen Bestimmungen der sieben ökumenischen Synoden und der in denselben bestätigten Satzungen der Particular-Concilien ein positives Kirchenrecht, welches in Betreff der Lehre, des Cultus und der Disciplin allgemein verbindlich und für jede Particularkirche maßgebend ist. Da die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina ein Glied der allgemeinen griechisch-orientalischen Kirche ist, so darf dieselbe von dem, was nach den Satzungen der ökumenischen Kirche als allgemein verbindlich feststeht, nicht abgehen, und in einem Staate, wo die Freiheit des Gewissens grundgesetzlich gewährleistet ist, daran auch nicht gehindert werden.

Zu Artikel 3.

Der Inhalt dieses Artikels findet seine Begründung in den Artikeln 14 und 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 und in dem § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über das Verhältniß der Schule zur Kirche.

Zu Artikel 4.

Der Inhalt dieses Artikels stützt sich auf die Bestimmung des Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, betreffend das Recht der freien Religionsübung, dann auf den letzten Absatz des Artikel 14 und auf die letzten zwei Absätze des Artikel 13 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868.

Zu Artikel 5.

Die Gerichtsbarkeit in Sachen des Glaubens, des Cultus und der Disciplin ist ein wesentliches Recht der Kirchenregierung, die vom Stifter der Kirche den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen wurde. Sollte daher die im Artikel 15 gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nicht illusorisch werden, so muß die selbstständige Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die canonisch berufenen Organe von jeder Beschränkung oder Ingerenz frei sein.

In Fällen von Erkenntnissen auf Entsetzung vom Kirchenamte, wie überhaupt bei Verletzung von kirchlichen Rechten, war in der griechisch-orientalischen Kirche der „**Recursus ab abusu ad principem**“ selbst gegenüber der geistlichen Gewalt üblich gewesen, und um eine Gewähr für die ordnungsmäßige Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu bieten, wird dieser Weg auch hier offen gelassen.

Zu Artikel 6.

Der freie Verkehr der geistlichen Behörden mit den hierarchischen Organen derselben Confession im Umfange der ganzen Monarchie, wie auch mit den zustän-

digen Kirchengemeinden im eigenen Kirchensprengel, ist ein nothwendiges Attribut der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche. Die Einheit im Glauben mit der allgemeinen griechisch-orientalischen Kirche und der Verkehr mit den Vorstehern der Particularkirchen des Auslandes, lediglich in Sachen der Religion, berührt gar nicht das politische Gebiet des Staates und es kann daher bei der ausgesprochenen Unabhängigkeit des Staates von der Confession und dieser letzteren vom Staate, nunmehr ein solcher Verkehr einem Anstande nicht unterliegen. Doch um auch in dieser Beziehung eine Beruhigung zu geben, wird die geistliche Behörde der Bukowina für den Fall einer Correspondenz mit einer Kirche gleichnamiger Confession des Auslandes, diese im Wege der Vertretung der kaiserlichen Regierung in dem betreffenden auswärtigen Staate gerne einleiten.

Zu Artikel 7.

Die Aufnahme in den geistlichen Stand und die Verleihung von Kirchenämtern und Pfarrbeneficien, einschließlich der Einsetzung in dieselben, ist ein unbestrittenes Recht der kirchlichen Administration, und es wird dasselbe hier um so mehr in Anspruch genommen, als dem Staate diejenigen Garantien, die derselbe nach Artikel 2, 3 und 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger mit Recht für sich vindiciren kann, gegeben werden.

Zu Artikel 8.

Die Errichtung und Theilung, beziehungsweise Arrondirung von größeren administrativen Kirchensprengeln, nämlich der Diöcesen und Eparchien, wie auch die Einführung von höheren hierarchischen Aemtern im Zwecke einer ersprießlichen Administration der Kirche, geschah selbst in der Zeit der Synoden von der Kirche im Einvernehmen mit der Staatsgewalt. Diese Uebung will die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina auch nach Verwirklichung ihrer Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten beibehalten, im Vertrauen, daß die kaiserliche Regierung zu derlei systemmäßigen Regelungen nur in derlei Fällen die Zustimmung versagen wird, wo ein offenbarer Nachtheil für die Interessen des Staates oder für das bürgerliche Wohl der Kirchengemeinden befürchtet wird.

Zu Artikel 9.

Die Begründung dieses Artikels ist in den Artikeln 2, 3 und 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und in den weiteren darin bezogenen Gesetzen enthalten.

Zu Artikel 10.

Die Abhaltung von Versammlungen der geistlichen Organe der Kirche zur Berathung von Gegenständen, die das religiös-sittliche Interesse der Kirche betreffen, ist durch die canonischen Bestimmungen der ökumenischen Synoden geboten, und in soferne solche Versammlungen dem Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegen, wird deren Abhaltung zur Kenntniß der Regierung gebracht.

Zu Artikel 11.

Die Unverletzlichkeit des Eigenthums im Allgemeinen ist im Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet. Und daß das Eigenthum der Kirche auch darunter zu verstehen ist, dieß erhellet aus den Verhandlungen des Reichsrathes anläßlich dieses Gesetzes. Auch im byzantinischen Reiche erfreute sich die Kirche der Unverletzbarkeit ihres Vermögens, wie dieß aus den damaligen Gesetzen und namentlich aus der dreizehnten Novelle Justinian's erweislich ist. Das Vermögen des Bisthums und der Klöster in der Bukowina ist auch landtäflich auf deren Namen eingetragen und genießt daher alle Rechte des Privateigenthums.

Die Verwendung des Kirchenvermögens ausschließlich nur für kirchliche Zwecke entspricht den Kirchensatzungen und den Stiftungsurkunden, wie auch der Bestimmung des Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Dasselbe gilt auch von der Verwaltung des Kirchenvermögens durch die canonisch berufenen Organe der Kirche, welche auch eine innere Angelegenheit der Kirche bildet, und wie aus den reichsräthlichen Verhandlungen zu entnehmen ist, von der Reichsgesetzgebung auch für eine solche aufgefaßt wurde.

Zu Artikel 12.

Die Erwerbsfähigkeit der Kirche von Liegenschaften jeder Art und das Verfügungsrecht über dieselben ist im Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 gewährleistet, ebenso auch die Zulässigkeit einer Beschränkung derselben darin ausgesprochen, dieses Letztere jedoch nur im Wege der Gesetzgebung und aus Gründen des öffentlichen Wohles. Jener Erwerbsfähigkeit hat sich die griechisch-orientalische Kirche laut der justinianischen Gesetzgebung auch im byzantischen Reiche erfreut und sie erfreut sich auch heute fast überall, wo sie besteht.

Zu Artikel 13.

Die Kirche, als eine Anstalt des Reiches Gottes, welches nicht von dieser Welt ist, hat mit der Politik der weltlichen Staaten nichts zu schaffen. Aus diesem Grunde ist der Kirche, durch die Staatsverfassung, die Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gewährleistet, und in so lange sie nicht etwas unternimmt, was den allgemeinen Gesetzen und dem Staatswohle zuwiderläuft, müßte ihr frei stehen, innerhalb ihres Gebietes und in Gemäßheit ihrer Verfassung vorzugehen.

Die Nothwendigkeit eines Einvernehmens mit der Staatsregierung bei Vornahme von kirchlichen Acten, die bürgerliche Rechtsfolgen nach sich ziehen oder das politische Gebiet des Staates berühren, ergibt sich aus der gemischten Natur solcher Angelegenheiten.

Zu A.

Betreffend die Stellung der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina gegenüber der Gesammtkirche griechisch-orientalischer Confession in der Monarchie.

Vor Einverleibung des Landes an Oesterreich bildete die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina, bestehend aus dem Radautzer Bisthume und aus dem diesseits der Grenze gebliebenen Theile der alten Suczawaer Metropolie, ein Glied der authokephalen Kirche in dem Fürstenthume Moldau. Nachdem aber im Grunde des von der kaiserlichen Regierung mit der Pforte geschlossenen Convention vom Jahre 1775 dieser Landestheil an Oesterreich kam und zwischen der Bukowina und dem anderen Theile der Moldau eine politische Gränze gezogen wurde, ist dieser Theil der Kirche dadurch außer aller hierarchischer Beziehung zu der neuen Metropolie von Jassy gesetzt und es wurde nunmehr diese Eparchie ganz selbstständig und ohne aller Ingerenz des Metropoliten der Moldau verwaltet. Erst nach sechs Jahren und namentlich mit der kaiserlichen Verordnung vom 30. September 1783 wurde diese Eparchial-Kirche der griechisch-orientalischen Metropolie von Carlowitz in causis spiritualibus wohl untergeordnet und diese politische Maßregel auch in den Bukowinaer geistlichen Regulirungsplan vom 29. April 1786 (Cap. IV. §§. 5 und 54) aufgenommmen; aber dadurch hat die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina ihre administrative Selbstständigkeit gegenüber der Carlowitzer Metropolie nicht verloren, im Gegentheile dieselbe gegen die, einige Male versuchte Ingerenz des dortigen Metropoliten in Angelegenheiten, die administrativer Natur und nicht „causa spirituales“ waren, gewahrt. Es beschränkte sich daher die Dependenz der griechisch-orientalischen Eparchie der Buko-

wina von dem Carlowitzer Metropoliten nur auf die Weihe des Bischofs, dann auf das einvernehmliche Vorgehen in „dogmaticis“ und auf die Appellation gegen die Urtheilssprüche des Consistoriums, welche die „disciplinam internam“ betreffen.

Nachdem aber laut Erlasses für Cultus und Unterricht vom 30. September 1860 die Allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät dahin ausgesprochen wurde, damit die mit der kaiserlichen Entschließung vom 30. September 1783 und durch den geistlichen Regulirungsplan vom 29. April 1786 geschaffene hierarchische Verhältniß der Bukowinaer Eparchie auf einer den canonischen Satzungen und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Grundlage geregelt werde; so wurde sowohl vom Clerus in den in einer Congregation vom Jahre 1861 berathenen und zum Ausdruck gebrachten Wünschen, als auch von Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Eparchial-Bischofe in der Carlowitzer Synode vom Jahre 1864 die volle Selbstständigkeit der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina, unbeschadet der Einheit der griechisch-orientalischen Kirche in Oesterreich in Glaubenssachen und die Auflassung der durch eine politische Maßregel geschaffenen Unterordnung dieser Kirche unter die Carlowitzer Metropolie in Anspruch genommen und in einem ausführlichen Vortrage begründet.

Da nun mit der Frage über die Durchführung der in dem oftbezogenen Staatsgrundgesetze gewährleisteten Autonomie auch die Frage, betreffend ihre Stellung gegenüber der Gesammtkirche griechisch-orientalischer Confession in der österreichisch-ungarischen Monarchie, beziehungsweise gegenüber der Carlowitzer Metropolie in Verbindung steht, so kann eine Erneuerung und bestimmte Präcision dieser Ansprüche nicht unterlassen werden und daher ist der Abschnitt betreffend die hierarchische Stellung der griechisch-orientalischen Particularkirche der Bukowina ganz am Platze.

Für die Berechtigung der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina auf die Stellung einer selbstständigen Kirchenprovinz sprechen sowohl die canonischen Bestimmungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechts, als auch politische Rücksichten und selbst thatsächliche Verhältnisse.

Im Sinne des 17. Canon der vierten und des 38. Canon der sechsten ökumenischen Synode haben sich die Sprengel der kirchlichen Administration an die Formen der politischen Gebiete anzulehnen. Durch den Wegfall der Bukowina von dem Fürstenthume Moldau, ist daher diese Eparchie aus den hierarchischen Beziehungen zu der Moldauer Metropolie getreten. Und da Bukowina im österreichischen Staate in politischer und administrativer Beziehung ein autonomes Land mit einem eigenen Landtage und einer selbstständigen Administration ist, so hat auch die griechisch-orientalische Kirche des Landes im Sinne der bezogenen canonischen Bestimmungen, gegenüber der Metropolie der Moldau, eine selbstständige Kirchenprovinz zu bilden.

Aber auch gegenüber der Metropolie von Carlowitz, welcher die Eparchie der Bukowina durch eine politische Maßregel „in causis spiritualibus“ untergeordnet wurde, wie auch gegenüber der anderen neu errichteten Metropolie von Hermannstadt ist im Sinne des 23. Canon der Synode von Carthago die Selbstständigkeit der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina kirchenrechtlich gewahrt, zumal der Sitz der einen über 80 und der anderen über 100 Meilen entfernt ist und der administrative Verkehr mit denselben schon wegen der großen Entfernung beschwerlich ist, geschweige denn, daß jene beiden Metropolien einen ausgeprägten nationalen Charakter haben, nämlich den serbischen, unter den die griechisch-orientalische Bevölkerung der Bukowina gar nicht, und den romanischen, unter den diese nur zum Theile einbezogen werden kann. Nach der Erklärung dieses Canons im Pydalion „kann jedes andere Land, wegen der Entfernung von der Metropolie, eben so gut wie Mauritanien seinen eigenen Metropoliten haben.“

Ueberdieß tritt in die Wagschale der Entscheidung auch noch der besondere Umstand, daß die Länder der ungarischen Krone, in denen die beiden griechisch-orientalischen Metropolien sind, einen selbstständigen Staat mit einer eigenen Regierung bilden, dagegen Bukowina zu den im Reichsrathe vertretenen Königrei-

chen und Ländern gehört und dem österreichischen Ministerium in Wien untersteht. Bei der Wechselseitigkeit zwischen Staat und Kirche und bei dem steten Verkehre zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden, müßten sich nun Collisionen ergeben, die allzu oft nur zum Nachtheile der Bukowina eine Lösung finden und der Regierung der dießseitigen Reichshälfte Schwierigkeiten bereiten würde, wenn die griechisch-orientalische Eparchie der Bukowina in der durch die Allerhöchste Entschließung vom 30. September 1783 geschaffenen Unterordnung auch weiterhin verbliebe.

Uebrigens geht auch der Wunsch und das Petitum der Diöcesanen dahin, die provinzielle Selbstständigkeit der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina zu erlangen, indem dieselben in ihren Eingaben zur Regelung der Angelegenheiten, welche die speciellen und allgemeinen Interessen der Kirchengemeinden zum Gegenstande haben, einen eigenen Kirchencongreß nach der Analogie der beiden anderen Metropolitan-Congresse in Anspruch nehmen.

Der Umstand, daß die griechisch-orientalische Eparchie der Bukowina nur einen Bischof an der Spitze hat, steht der provinziellen Selbstständigkeit derselben nicht entgegen, denn Erzbischöfe und Metropoliten ohne Suffragan-Bischöfe gab es in der griechisch-orientalischen Kirche immer, und die Auszeichnung des Bukowinaer Bischofs mit dem Titel eines Erzbischofs und Metropoliten, was der Clerus in seinen Wünschen vom Jahre 1861 zum Ausdrucke gebracht hatte, hängt nur von der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät ab.

Nach dieser eingehenden Erörterung entfällt die Nothwendigkeit einer speciellen Begründung der Artikel 15 und 16. Zu bemerken ist nur noch dieses, daß die freie Wahl des Metropoliten, der die Weihe des neugewählten Bischofs vornehmen sollte, der Selbstständigkeit entspricht und deßhalb auch ausdrücklich vorbehalten wird.

Zu B.

Betreffend die Organe für die selbstständige Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Kirche.

Die in den Staatsgrundgesetzen angeführten Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, dann der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten und des Besitzes und Genusses ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, wurden wie jeder anderen gesetzlich anerkannten, so auch der griechisch-orientalischen Kirche als solcher, gewährleistet.

Das Subject der kirchlichen Autonomie ist daher im Allgemeinen die Kirche selbst in ihrer moralischen Individualität. Doch gleich wie in jedem organischen Körper die einzelnen Glieder ihre bestimmte Thätigkeit haben, und ein solcher Körper nur dann gedeihet, wenn jedes Organ bei der demselben zugewiesenen Thätigkeit verbleibt und dadurch zum Gedeihen des Ganzen mitwirkt, und gleich wie in jeder Gesellschaft, zur Regelung und Verwaltung ihrer verschiedenen Angelegenheiten, bestimmte Organe vorhanden sind, und die gesellschaftlichen Zwecke nur dann erreicht werden, wenn diese Organe ihre Functionen ohne Störung und Vergewaltigung erfüllen; ebenso sind auch in der Kirche mit der Ordnung und Verwaltung der in den Kreis der kirchlichen Autonomie fallenden Angelegenheiten bestimmte Organe betraut. Der Unterschied zwischen der kirchlichen und den anderen menschlichen Gesellschaften in dieser Beziehung besteht aber darin, daß, gleich wie die Kirche eine positive, von Gott gestiftete Gesellschaft ist, so auch die Organe der kirchlichen Administration, ihre Vollmachten nicht im Wege einer Uebereinkunft der Mitglieder der Kirche, nach Art der demokratischen Vereine, sondern von dem Stifter der Kirche selbst erhalten haben. Dieses ist klar und deutlich zu entnehmen aus den Worten Christi, wo er zu den Aposteln sagt: „Nicht ihr habet mich, sondern ich habe euch gewählt;“ dann: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch; gehet in die Welt, prediget das Evangelium u. s. w.“

Nicht anders, als nur in diesem Sinne, haben auch die Apostel und ihre Nachfolger ihre Sendung aufgefaßt und sich als Organe der kirchlichen Administration betrachtet. Nach den Worten des Apostels Paulus, in dem Briefe an die Gläubigen zu Ephesus, ist die Kirche der Leib Christi und die Gläubigen die Glieder dieses durch die Taufe geheiligten Leibes. Und so wie in dem menschlichen Leibe die einzelnen Organe ihre besonderen Thätigkeiten haben und gemeinsam beitragen, damit dieser sich erhalte und erstarke, so hat die göttliche Weisheit nach den Worten desselben Apostels, in dem ersten Briefe an die Korinther (Cap. 12) in der Kirche verschiedene Organe eingesetzt und ihnen bestimmte Thätigkeiten zugewiesen.

Die Verfassung der allgemeinen christlichen Kirche, welche von Gott gegeben und nicht durch eine Uebereinkunft der Gläubigen geschaffen ist, hat sich nach jenen Grundzügen der göttlichen Offenbarung ausgebildet. Darnach sind: der Episcopat, dann in Unterordnung unter den Ersteren der Presbyterat, und in Unterordnung unter die beiden Ersteren, der Diakonat, als Grade des sacramentalischen christlicher Priesterthums, im Grunde göttlichen Rechtes, die Organe zur Ordnung und Verwaltung derjenigen Angelegenheiten der Kirche, welche sich auf das dreifache Amt Christi und der von ihm gestifteten Kirche beziehen.

In Folge der Ausbreitung der christlichen Kirche und der dadurch nothwendig gewordenen organischen Gliederung der kirchlichen Administration, wurden schon in der alten Kirche durch Synodalsatzungen verschiedene Administrationswürden, nämlich die der Patriarchen, Metropoliten, der Archimandriten, Protosyncelle und Igumenen, der Protopresbytere und Ikonomen, der Pert- und Archidiaconen, der Subdiaconen, Lectoren u. s. w. eingeführt und durch kirchliche Euchologie verliehen.

Ebenso wurde nach Zeit und Ortsverhältnissen auch eine Theilnahme der Angehörigen der Kirche weltlichen Standes bei Regelung von Angelegenheiten, die die speciellen und allgemeinen Interessen der Kirchengemeinden zum Gegenstande hatten, zugelassen. Aber gleich wie durch jene Administrationswürden, die im göttlichen Rechte gegründeten Berechtigungen des Episcopats, Presbyterats und Diakonats eine Einbuße nicht erfahren durften, eben so wenig konnte durch diese Betheiligung der Laien die Verfassung der Kirche hinsichtlich der canonischen Berechtigungen ihrer geistlichen Organe alterirt werden.

Die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina als Glied der allgemeinen orthodoxen Kirche des Orients, hält an den Satzungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechts fest, und bei Erstattung der Anträge, betreffend die Organisirung des Consistoriums und die Geschäftsordnung für dasselbe, wurde die Sache hinsichtlich der Organe für die administrative Regelung und Verwaltung der Angelegenheiten dieser Eparchie ausführlich auseinander gesetzt und begründet, daher eine wiederholte Begründung der in den Artikeln 17, 18, 19 und 20 enthaltenen Bestimmungen nicht nothwendig erscheint.

Zu C.

Betreffend die geistliche Eparchial-Congregation und die erzpriesterlichen Pastoral-Conferenzen.

Nach den Berichten der Apostelgeschichte war schon in der ersten Zeit der christlichen Kirche die Abhaltung von Versammlungen üblich, in denen Gegenstände, welche die Lehre, den Cultus, die Disciplin und sonstigen Angelegenheiten der Kirchengemeinden betrafen, erörtert, berathen und beschlossen wurden. Ungeachtet der harten Verfolgungen, welche die christliche Herde von Seite der Juden und Heiden erfuhr, pflegten die Vorsteher und Diener der Kirche sich häufig und in manchen Gegenden regelmäßig zu versammeln und beriethen gemeinsam die Angelegenheiten ihres Hirtenamtes. Derlei Versammlungen wurden auch in Gegenwart der Kirchengemeinden veranstaltet und besonders in Sachen, welche die Interessen und den äußeren Zustand derselben betrafen, wurde auch ihre Stimme vernommen. Auf geschichtliche Daten gestützt, schreibt der gefeierte Kirchenhistoriker Fleury in

seinen Dissertationen darüber Folgendes: „In qualibet eclesia episcopus nihil magni momenti, presbyteris, diaconis et clericorum praecipuis inconsultis, faciebant. Saepius etiam, quoties id res postulare videbatur, totius populi mentem explorabant, praesertim in clericorum ordinatione."

Selbst größere Particular-Synoden, auf welchen von den zahlreich versammelten Vätern der Kirche canonische Satzungen berathen worden sind, wurden in den ersten Jahrhunderten gehalten, und die Acten und Canones solcher Synoden haben sich bis auf unsere Zeiten erhalten. Als die Kirche mit Constantin dem Großen der äußeren Ruhe theilhaftig wurde, nahm die Abhaltung von Synoden einen regelmäßigen Gang und die byzantinische Aera war daher auch die Blüthezeit der kirchlichen Synoden. Nicht nur sieben Weltsynoden und viele Particular-Concilien, deren Satzungen das Steuerruder (Pydalion) der griechisch-orientalischen Kirche bilden, sondern auch regelmäßige Provinzial-Synoden und selbst Presbyterial-Congregationen unter dem Vorsitze der Eparchial-Bischöfe wurden in jener Zeit in allen Theilen des Reiches gehalten. Die Abhaltung von Provinzial-Synoden wurde, wie dieß der 5. Canon der ersten, der 19. Canon der vierten, der 8. Canon der sechsten Weltsynode und noch andere Synodalverordnungen beweisen, von der Kirche anbefohlen und die Unterlassung dieser Abhaltung oder das Ausbleiben der Bischöfe von diesen Synoden mit canonischen Strafen belegt.

Da es sich vorliegend nicht um bischöfliche Provinzialsynoden, sondern um die alljährliche Abhaltung von Presbyterialversammlungen (Presbyterien) unter dem Vorsitze des Bischofs handelt, so genügt es zu bemerken, daß das Institut der ordentlichen und auch der außerordentlichen Presbyterien, auch Parochial- oder Eparchialsynoden genannt, wie dieß in dem Vortrage zur Begründung der Geschäftsordnung des Consistoriums ausführlich nachgewiesen wurde, sowohl im Oriente als auch im Occidente in der Blüthezeit der Kirche auch blühend gewesen ist, und erst in der folgenden Zeit, gleich anderen segensreichen Institutionen, in Verfall kam. Dositheus, der gelehrte Patriarch von Constantinopel, der in seinem Dodecabiblon die Geschichte der Synoden behandelt, bespricht pag. 1015 die verschiedenen Arten der Synoden und sagt hierauf: „Von den Particularsynoden unterscheiden sich die sogenannten Landessynoden, welche ein Bischof oder ein Metropolit, oder auch ein Patriarch allein mit seinem Clerus hält." Derselbe Patriarch verordnet dem Erzbischof von Alba Julia, Athanasius, mit seinen Erzpriestern und Priestern alljährlich Eparchialsynoden abzuhalten. (Documenta istoriae Transilvaniae.)

Gerade eine solche Synode ist auch diejenige, um die sich vorliegend für die griechisch-orientalische Landeskirche der Bukowina handelt, welche jedoch zur Vermeidung einer Verwechslung mit den bischöflichen Provincial-Synoden mit der Benennung „Eparchial-Congregation" bezeichnet werden will. Und so wie nach dem Vorangeschickten die Canonicität, eben so ist auch die Nothwendigkeit solcher Presbyterial-Versammlungen außer allem Zweifel, wenn man nachstehende Darstellung eines kirchlichen Schriftstellers erwägt. Derselbe sagt: „Conventuum eclesiasticorum felicitas est, ut aliquis interesit, qui ostendat, quid optimum sit factu, et caeteris faciendum esse persuadeat. Omnes mutua cohibentur reverentia, et nemo coram multis injustus videri sustinet. Illi, qui vaccillant, aliorum virtute et constantia confirmantur. Difficillimum agreditur negotium, qui totam congregationem corrumpere vult, sed facillime vir unus, aut ille, cujus se qui consilia solet, solicitatur aut flectitur, si neminem ad consilium adhibeat et solus statuat, privato affectu, quem nihil retinet, inclinatur. Caeterum, quae comuni consensu decreta fuere, semper melius effectui dantur, dum quisque se eorum auctorem esse et propriae voluntatis ministrum arbitratur. Brevis quidem via est, imperare et subditos ad obediendum compellere, quia magna industria et patientia opus est ad persuadendum; verum viri sapientes, humiles et quos caritas regit, semper remedium certius et lenius amplectuntur, nec laboris poenitet, quem ad optinendum a se bonum quaesitum impenderunt."

Zu D.

Betreffend den Eparchial-Kirchencongreß.

In den beiden Kirchenprovinzen der serbischen und romanischen griechisch-orientalischen Metropolien in den Ländern der ungarischen Krone, werden jene Angelegenheiten, welche die Kirche, die Schule und das Kirchenvermögen betreffen, in Versammlungen „National-Kirchencongresse" genannt, berathen und geregelt. Und da nach der zu A. betreffend die Stellung der Eparchie der Bukowina gegenüber der Gesammtkirche griechisch-orientalischer Confession, vorangegangenen Begründung, man zu der Annahme berechtigt ist, daß auch die griechisch-orientalische Diöcese dieses Kronlandes eine selbstständige Kirchenprovinz bilden wird, weil eine Verweigerung dieses Anspruches sowohl den canonischen Satzungen als auch den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen dieser Kirche widerstreben würde; so ist eine Versammlung aus Abgeordneten des geistlichen und weltlichen Standes auch hier aus mehrfachen Rücksichten angezeigt und nothwendig.

Es wurden nämlich seit der Einverleibung der Bukowina mit Oesterreich, jene Angelegenheiten, die den äußeren Zustand der Kirche oder die speciellen und allgemeinen Interessen der Kirchengemeinden betreffen, von den landesfürstlichen Behörden im Einvernehmen mit der geistlichen Behörde der Kirche geordnet, wobei in manchen Fällen, beispielsweise bei Errichtung und Arrondirung von selbstständigen Kirchengemeinden, Ausführung der Concurrenzvorschriften bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, Errichtung und Dotirung von concessionellen Schulen, Regelung der Dotation für Seelsorger und für das untergeordnete Kirchenpresonale u. dgl. auch die betreffenden Kirchengemeinden gehört wurden. Ob die landesfürstlichen Behörden bei Regelung der Angelegenheiten, die den äußeren Zustand der Kirche zum Gegenstande haben, im Namen des Landesfürsten als Schutzherren der Kirche oder aber unter dem Titel des Schutzes für die bäuerliche Landbevölkerung, welche in politischen und selbst in communalen Beziehungen für unmündig angesehen wurde, vorgegangen sind, dieses zu erörtern gehört nicht in den Rahmen der vorliegenden Aufgabe. So viel aber ist gewiß, daß nun verfassungsmäßig jeder Staatsbürger und mithin auch die ländliche Bevölkerung in den öffentlichen Beziehungen mündig ist, und daß im Grunde Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger auch die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten hat. Da nun im Sinne dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung die bisherige Ingerenz der Staatsverwaltung bei Regelung von derlei Angelegenheiten der Kirche, sowohl gegenüber der geistlichen Behörde der Kirche als auch gegenüber den Kirchengemeinden zu entfallen hat; so kann die Frage, betreffend die Regelung derjenigen Angelegenheiten, welche das specielle und allgemeine Interesse der Kirchengemeinden zum Gegenstande haben, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und die verfassungsmäßigen Zustände, nur in der Art und Weise eine befriedigende Lösung erhalten, daß in dieser Absicht eine Vertretung der Kirchengemeinschaft aus Abgeordneten des geistlichen und weltlichen Standes ins Leben gerufen werde, wie dieß zur Regelung der weltlichen Angelegenheiten des Landes durch den Landtag geschieht.

Die Bezeichnung einer solchen Vertretung der griechisch-orientalischen Kirchengemeinschaft der Bukowina mit der Benennung „griechisch-orientalischer Eparchial-Kirchencongreß" entspricht ganz den speciellen Verhältnissen dieser Kirche des Landes. Doch durch die Annahme eines Kirchencongresses nach Art des serbischen und romanischen National-Kirchencongresses, in welchem letzteren, laut der jüngst stattgefundenen Verhandlungen, demokratische Principien sich die Bahn durchbrechen zu wollen scheinen, will nicht im Entferntesten gesagt sein, daß man in dem Kirchencongresse der Bukowina ein solches Princip adoptiren oder auch nur zulassen wollte. Im Gegentheile muß man die Eingangs ausgesprochenen Verwahrungen gegen etwaige Ein- und Uebergriffe dieser Vertretung der Kirchengemeinschaft in die, nach den Satzungen der Kirche, der geistlichen Oberbehörde und den sonstigen geist-

lichen Organen der kirchlichen Administration zustehenden Befugnisse, wiederholt betonen und zur Begegnung jedes Mißverständnisses in der Auffassung dieser Körperschaft noch dieses beifügen, daß es sich dabei nur um eine Heranziehung der confessionellen Angehörigen zur Theilnahme an der Regelung jener Angelegenheiten, die die Interessen der Kirchengemeinden berühren, keinesfalls aber um die Herabziehung der im göttlichen Rechte und in der canonischen Verfassung gegründeten Autorität der Kirche und namentlich der geistlichen Gewalt der Eparchie in das Niveau des Congresses oder sogar unter dasselbe handeln kann.

Belangend die kirchenrechtliche Begründung einer solchen gemischten Versammlung, muß eingestanden werden, daß ausdrückliche Synodalsatzungen darüber nicht vorhanden sind. Anderseits aber ist durch die Canones der griechisch-orientalischen Kirche die Beiziehung von Laien zur Theilnahme an der Regelung von Angelegenheiten, die den äußeren Zustand der Kirche oder die Interessen der Kirchengemeinden betreffen, auch nicht untersagt. Indessen ist es historisch nachweislich, daß schon zur Zeit der Apostel und hierauf, sowohl im Laufe der ersten drei Jahrhunderte als auch in der Folge die Verhandlungen und Berathungen über solche Angelegenheiten der Kirche, je nachdem in Gegenwart oder auch unter activer Theilnahme der Kirchengemeinden stattgefunden haben. Gegenüber jenen Uebungen aus der alten Zeit ist die vorgeschlagene Form wohl neu; da aber dadurch das Wesen der Kirchenverfassung nicht alterirt erscheint, dagegen unter den heutigen öffentlichen Verhältnissen eine solche Form der Vertretung der Kirchengemeinschaft entsprechend ist, so kann sie ohne Bedenken adoptirt werden.

In den bezüglichen Eingaben hat ein Theil der Diöcesanen den Wunsch ausgesprochen, damit der Kirchencongreß der Bukowina nach der Analogie des serbischen National-Kirchencongresses zusammengesetzt werde. Dieser eben erwähnte Congreß besteht bekanntlich aus 75 Mitgliedern, darunter 25 aus dem Geistlichen, 25 aus dem Militär und 25 aus dem Bürgerstande. Wenn daher der Wunsch der Diöcesanen dahin geht, daß auch der Bukowinaer Kirchencongreß aus 75 Mitgliedern bestehen soll, aus denen die Abgeordneten des geistlichen Standes nur ein Drittheil der Gesammtzahl zu bilden hätten; so muß man sich entschieden sowohl gegen die Gesammtziffer als auch gegen eine solche Vertheilung der Mitglieder aussprechen. Die Gesammtziffer von 75 Congreßmitgliedern kann aus dem einfachen Grunde nicht adoptirt werden, weil die griechisch-orientalische Bevölkerung in der Bukowina mehr als um die Hälfte geringer ist, als die in der Kirchenprovinz der serbischen Metropolie. Belangend ferner die Vertheilung der Mitglieder mit zwei Drittheilen auf die Abgeordneten des weltlichen Standes, so kann ein solcher Vertheilungsmodus in der Bukowina desto weniger zugegeben werden, denn dort tragen die Kirchengemeinden alle Kosten für den Unterhalt der Kirchen und der Geistlichkeit, dagegen hier fällt die weit größere Last dem Religionsfonde zu, der nicht etwa durch eine Beisteuer der Kirchengemeinden, sondern aus dem Stiftungsvermögen des Bisthums und der Klöster gebildet ist. Uebrigens darf auch dieß aus dem Auge nicht gelassen werden, daß der Clerus, vermög seines Berufes für das Beste der Kirche zu wirken, in seinem Gewissen mehr als jeder Gläubige verpflichtet sei und daß die ungleiche Zusammensetzung des hierländigen Kirchen-Congresses, nach der Analogie des Serbischen, eine Prädomination der Laien über den Clerus, der doch den Kern der Intelligenz im Lande bildet, zur Folge haben könnte, was dem einträchtigen Zusammenwirken der beiden Factoren im Congresse und dem wohlverstandenen Interesse und Wohle der Kirche abträglich werden müßte.

Zu Artikel 25.

Da der Congreß eine kirchliche Versammlung der Eparchie ist und eine solche ohne der Initiative und Leitung des rechtmäßigen Eparchial-Oberhirten im Sinne der canonischen Satzungen nicht stattfinden darf, so steht nur dem Bischofe allein die Einberufung, Eröffnung und Schließung des Congresses zu. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, welche mit der Leitung der Berathungen in den einzelnen Sitzungen betraut sind, können daher nicht aus der Wahlurne des Con-

gresses hervorgehen, wie dieß dem demokratischen Principe entspricht, sondern sie müssen, dem Charakter einer kirchlichen Versammlung angemessen, vom Bischofe bestimmt werden.

Zu Artikel 26.

Die in diesem Artikel taxativ angeführten Angelegenheiten sind durchgehends solche, welche die speciellen und allgemeinen Interessen der Kirchengemeinden zum Gegenstande haben. Vom Standpuncte der geistlichen Behörde kann daher, mit Festhaltung der oben ausgesprochenen Verwahrungen, gegen die Zuweisung dieser Gegenstände in den Wirkungskreis des Kirchencongresses nichts bemerkt werden.

Zu Artikel 27.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Kirchen-Congresses ist einerseits die Zustimmung der geistlichen Behörde der Kirche, anderseits die landesfürstliche Genehmigung so unbedingt nothwendig, daß Congreßbeschlüsse gegen den Willen der Eparchialbehörde zur Allerhöchsten Genehmigung auch nicht vorgelegt werden dürfen. Dieß ist in der Kirchenverfassung und in dem göttlichen Rechte der geistlichen Autorität der Kirche fest begründet. Anderseits aber wird auch die geistliche Behörde Gegenstände, die in den Wirkungskreis des Congresses gehören, diesem nicht entziehen, und insbesondere in jenen Fällen, wo die Zustimmung des Congresses wesentlich ist, nicht einseitig vorgehen.

Zu E.

Betreffend den Wahlcongreß während der Sedisvacanz des Bisthums.

Der ordentliche Weg, zu einem canonischen Kirchenamte oder Beneficium zu gelangen, ist die canonische Wahl. Dieses gilt vorzugsweise von den Bischöfen, Presbytern und Diaconen, deren Berufung, Einsetzung und Befugnisse in dem göttlichen Rechte gegründet sind. Es ist daher gar nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß unter allen Institutionen der orthodoxen christlichen Kirche, keine andere durch historische Daten und canonische Bestimmungen in dem Grade außer allen Zweifel gesetzt und ins Klare gebracht ist, wie eben das Princip der canonischen Wahl zu Kirchenämtern und Beneficien; und da es sich vorliegend um die Normirung des Vorganges bei Wiederbesetzung des Bisthums der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina in Fällen der Sedisvacanz handelt, so werden wir uns nur auf die Darstellung der Sache, betreffend die Wahl der Bischöfe beschränken.

Nach den Berichten der heiligen Urkunden, nämlich der Apostelgeschichte, wurde die Wahl bei Bestellung zu Kirchenämtern schon zur Zeit der Aposteln angewendet. Es wurden nämlich Mathias zum Apostel an die Stelle des Judas, Paulus und Barnabas zur Ausübung des apostolischen Amtes und die sieben Diaconen von den Aposteln, den Presbytern und der Kirchengemeinde gewählt. Auch von den unmittelbaren Nachfolgern der Apostel, den Bischöfen, in soweit die geschichtlichen Nachrichten reichen, ist es bekannt, daß sie durchgehends auf dem Wege der Wahl zum Episcopate gelangten. Clemens von Rom bezeugt darüber in seinem Briefe an die Korinther folgendes: „Et apostoli nostri per Jesum Christum, dominum nostrum, cognoverunt, contentionem de nomine episcopatus orituram atque ob hanc causam perfecta praescientia praediti, constituerunt praedictos (episcopos et diaconos) ac descriptos deinceps ministrorum officiorumque vices reliquerunt, ut in defunctorum locum alii viri probati succedere et illorum munia exsequi possent. Constitutos itaque ab illis, vel deinceps ab aliis viris celebribus, cum consensu universae ecclesiae, qui inculpate ovili Christi descrierunt, qui que longo tempore ab omnibus testimonium praeclarum reportarunt, hos non sine injuria munere vel officio exui debere existimamus."

Ebenso ist in den apostolischen Constitutionen libro 8, cap. 4 folgendes zu lesen: „Am Sonntage soll das versammelte Volk mit dem Presbyterium in Gegenwart der Bischöfe seine Zustimmung geben. Der Erste der Bischöfe soll nämlich das Presbyterium und das Volk befragen, ob es derselbe sei, den sie zum Vorsteher verlangen, und wenn sie es bejahen, so soll er sie wieder fragen, ob sie es Alle bezeugen können, daß er dieser großen und erhabenen Präfectur würdig sei, und wenn sie alle der Wahrheit gemäß bezeugen, daß er würdig sei, so soll er sie zum dritten Male befragen, und wenn sie zum dritten Male zustimmen und sagen, daß er würdig sei, so soll er von Allen das Zeichen der Zustimmung abfordern."

Daß im Abendlande dieselbe Uebung herrschte, sieht man aus dem Briefe Cyprian's über die Wahl des römischen Bischofs Cornelius an den dortigen Clerus und die Bischöfe, die dabei gegenwärtig waren. Darin heißt es: „Factus est autem Cornelius episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum pene omnium testimonio, de plebis, quae tunc fuit, suffragio." (Cypr. ep. 52.) So auch aus dem 68. Briefe Cyprian's an die Geistlichkeit und an das Volk von Spanien, wo er sagt: „Quod postea secundum divina magisteria observatur in actis apostolorum, quando de ordinando, in locum Judae, episcopo Petrus ad plebem loquitur. Surrexit, inquit, Petrus in medio discentium, fuit autem turba in uno. Nec hoc in episcoporum tantum et sacerdotum, sed in diaconorum ordinationibus observasse apostolos animadvertimus." Und weiter unten: „Propterea quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione observandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes vite celebrandes ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant et episcopus deligatur plebe praesente, quod et apus vos factum videmus in Sabini collegae nostri ordinatione, ut de universa fraternitatis suffragio et de episcoporum, qui in praesentia convenerunt, quique de eo ad vos literas fecerunt, judicis, episcopatus ci deferretur et manus ci in locum Basilidis imponeretur."

Ebenso allgemein, wie in den ersten drei Jahrhunderten, wurde die Wahl bei Besetzung der Bisthümer auch in der Zeit der byzantinischen Aera beobachtet, wie dieß die Synodalsatzungen verordnen und die geschichtlichen Daten erweisen.

Der 59. Canon der Synode zu Carthago verordnet, daß im Falle eines Widerspruchs gegen die Wahl irgend eines Candidaten, noch andere mehrere Bischöfe beizuziehen sind, und daß die Sache auch in Gegenwart des Volkes, für welches ein Bischof zu wählen ist, untersucht, und nur Derjenige gewählt und eingesetzt werde, welcher in den Augen des Volkes rein und makellos erscheint.

Der 6. Canon der Synode von Sardica verordnet, daß wenn das Volk zur Wahl des Bischofs versammelt ist und diese verlangt, daß die abwesenden Bischöfe eingeladen und im Falle des Nichterscheinens, der Metropolit mit den Anwesenden die Wünsche der Kirchengemeinde erfüllen soll.

Die erste Weltsynode erwähnt zwar im 4. Canon, der von der Bestellung der Bischöfe handelt, dieses Rechtes des Clerus und des Volkes nicht, allein sie setzt es hier als bekannt voraus, wie man dieß aus ihrem Schreiben an die Aegyptier bei Theodoret (libro 1, cap. 11) ersehen kann. Auch wurde gleich darauf der heilige Athanasius nach dem Zeugnisse des heiligen Gregor von Nasianz (orat. 21) vom Clerus und vom Volke zum Bischofe von Alexandrien gewählt.

Zwar verbietet der 13. Canon der Synode von Laodicea der Menge (turbis) an den Wahlen der Geistlichkeit überhaupt, allein in der Erklärung zu diesem Canon im Pydalion heißt es, daß unter der Menge nur der Pöbel zu verstehen sei, der bei solchen Gelegenheiten Tumulte anstellt, nicht aber die verständigen und rechtschaffenen Laien, welche an der Wahl mit den Bischöfen und Geistlichen theilnehmen können. Daher findet man in der Geschichte dieser Epoche

unzählige Belege, daß die Wahl der Bischöfe im Oriente auch nachher durch den Clerus und das Volk der bischöflichen Stadt vor sich ging. Und daß die Kirche in der Ausübung dieses Rechtes im byzantinischen Reiche durch die Staatsgewalt nicht im mindesten eingeschränkt wurde, erhellt aus der Justinianischen Novelle und aus anderen Verordnungen der byzantinischen Kaiser. So verordnet nach dem Zeugnisse des Evagrius (Kirchengesetz IV 12—15) der Kaiser Zeno: „Derjenige soll Bischof sein, den der Clerus und das Volk wählen würde." Noch bestimmter sind die Gesetze des Kaisers Justinian. In der 123. Novelle, Cap. I und in der 137. Novelle, Cap. II erläßt derselbe zwei Verordnungen, wornach „im Falle der Wahl eines Bischofs dem Clerus und den Vornehmen der Stadt, für welche die Wahl gilt, drei Candidaten vorgeschlagen und mit Hinweisung auf das heilige Evangelium, ihnen bedeutet werde, daß ihre Seelen Schaden leiden werden, wenn sie sich bei der Wahl durch Simonie, Versprechungen, Freundschaft und andere persönliche Rücksichten leiten lassen würden, daß sie daher nur solche wählen sollen, von denen sie wissen, daß sie rechtgläubig und ehrbar sind und die nöthigen Kenntnisse besitzen, damit nach geschehener Wahl und Beurtheilung derselben durch die Bischöfe, der Metropolit denjenigen weihen könne, welcher der Würdigste ist." Theophanes citirt in seiner Chronik (pag. 585, edit. Bon. 1839) ein Synodaldecret vom Jahre 707, welches also lautet: „Durch die Wahl und Zustimmung der gottesfürchtigen Presbyter und Diaconen und des ganzen hohen Clerus, des Senats und des ganzen Christum liebenden Volkes dieser von Gott beschützten kaiserlichen Stadt, übersetzt die göttliche Gnade, welche immer das Schwache stärkt und das Mangelnde ergänzt, den heiligsten Metropoliten und Bischof der Metropolie von Lyricum Germanus zum Bischof dieser von Gott beschützten kaiserlichen Stadt." Derlei Formeln aus alter Zeit hat Goar mehrere in dem **Euchologion sive rituale graecum pag. 302 et seq.** gesammelt. Da lautet die erste und älteste: „**Suffragio et consensu amabilissimorum episcoporum et sanctorum presbyterorum, divina gratia, quae semper infirma curat, et quae desunt, adimplet, promovet N. Deo amabilem presbyterum in episcopum a Deo servatae civitatis N. Oremus pro eo, ut veniat super eum gratia sanctissimi spiritus.**"

Anbelangend das Abendland, so verordnet die vierte karthagische Synode vom Jahre 398 im ersten Canon: „**Ut ordinatio episcopi cum clericorum et laicorum consuens in conventu conprovincialium episcoporum autoritate metropolitani celebretur.**" Dasselbe verordnet die Synode von Arelate (Cap. 54), Papst Cölestin (Cap. 13), die dritte Synode von Orlean vom Jahre 538 (Cap. 3), die Synode von Paris vom Jahre 557 (Cap. 8), die Synode von Rheims vom Jahre 630 (Cap. 25), die Synode von Tolede vom Jahre 633 (Cap. 19), Papst Adrian I. in einem Schreiben an Carl den Großen vom Jahre 790 und Carl der Große im **Capitulare I.** vom Jahre 803.

Nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken erfuhr wohl unter anderen Drangsalen, welche die orthodoxe Kirche des Orients trafen, auch diese kirchliche Institution den Druck des asiatischen Despotismus und degenerirte bis zu einem Kaufgeschäfte für ehrgeizige Candidaten und zu einer ergiebigen Geldquelle für die Beamten der ottomanischen Pforte. Nach Jahren erwachte aber der Sinn für das Institut der canonischen Wahlen wieder und nach harten Kämpfen durchbrach endlich der bessere Geist die Bahn zu den canonischen Bischofswahlen zuerst durch die Einführung der permanenten Synode in Constantinopel, dann durch die **Gerusia** des Patriarchen Samuel im Jahre 1770, ferner durch die Nationalversammlung vom Jahre 1858 zur Durchführung des Hathumajum's und endlich durch das neue Wahlreglement des Patriarchats zu Constantinopel vom J. 1860,

wornach der höhere Clerus und die Abgeordneten des Volkes aus allen Eparchien an der Wahl des Patriarchen sich wesentlich betheiligen.

Mit Uebergehung einer Auseinandersetzung der verschiedenen Phasen, welche die Bischofswahlen in den anderen Ländern je nach Zeit und Ortsverhältnissen erfuhren, wird hier nur noch dieß erwähnt, daß in dem Fürstenthume Moldau die Bischöfe und Metropoliten seit jeher aus der Wahl des hohen Clerus und der Vornehmen des Landes hervorgingen und vom Landesfürsten nur die Bestätigung erhielten. In der Nationalversammlung der Donaufürstenthümer vom Jahre 1856 wurde dieses herkömmliche Wahlrecht beibehalten und im canonischen Geiste geregelt. Vor der Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich wurde auch der bischöfliche Sitz in Radautz im Wege jener landesüblichen Wahl besetzt. Im geistlichen Regulirungsplane vom Jahre 1786 wurde über die Art und Weise der Besetzung des Bisthums nichts bestimmt. Thatsache ist es aber, daß dieses Bisthum im Jahre 1792, 1823 und 1835 im Wege der landesfürstlichen Ernennung besetzt worden ist. Deßhalb wurde die Wahl bei Besetzung des Bisthums sowohl in einer allgemeinen Landespetition vom Jahre 1848 als auch in den zum Ausdruck gebrachten Wünschen des Clerus im Jahre 1861 und selbst von Sr. Excellenz dem hochwürdigen Bischofe bei der Carlowitzer Synode im Jahre 1864 in Anspruch genommen. Und da durch den Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 die Selbstständigkeit der Kirchen in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gewährleistet worden ist und vorliegend um die Durchführung dieses Grundgesetzes sich handelt, so konnte diese Angelegenheit nicht übergangen werden.

Zu Artikel 31.

Canonisch streng genommen ist die canonisch vorgenommene Wahl eines Bischofs von der landesfürstlichen Bestätigung unabhängig und dieß scheint auch im Tenor des Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu liegen. Doch mit Rücksicht auf den Schutz, den der Staat der griechisch-orientalischen Kirche angedeihen läßt und der sonstigen Beziehungen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, die auch nun, bei der Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten verbleiben werden, will die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina dieß sich gerne auferlegen lassen, wornach sie die Wahl des Bischofs der landesfürstlichen Bestätigung unterziehen soll.

Zu F.

Betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Um die Richtigkeit der in diesem Abschnitte entworfenen Bestimmungen darzuthun, ist es nothwendig, die Natur des Kirchenvermögens im Allgemeinen und die des Religionsfondes der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina, wie auch die Satzungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechtes und die historischen Thatsachen seit der ersten Zeit der christlichen Kirche darzustellen.

Gleichwie jede Gesellschaft von Menschen, sei ihr Ziel noch so sehr geistiger Natur, dennoch materielle Bedürfnisse hat und zu ihrer Deckung materielle Fonds unterhalten muß; eben so hat auch die Kirche in ihrer Erscheinung als äußerer Verein, wenn auch das ihr von dem göttlichen Stifter zugewiesene Ziel über das Irdische erhaben ist, zur Erreichung ihrer Zwecke dennoch Bedürfnisse materieller Natur, für die ein materielles Vermögen erforderlich ist. Die Erhaltung der Gotteshäuser und die Versehung derselben mit den gottesdienstlichen Geräthen, dann der Unterhalt der im Kirchendienste stehenden Personen und der geistlichen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, die Bethätigung der christlichen Liebe durch die Armenpflege, für dies Alles, welches den materiellen oder ökonomischen Theil der kirchlichen Angelegenheiten bildet, müssen auch materielle Quellen vorhanden sein.

Die Nothwendigkeit der Sicherstellung ihrer materiellen Bedürfnisse hat die Kirche frühzeitig eingesehen, und darum berichten die heiligen Urkunden, daß in der

ersten christlichen Kirchengemeinde zu Jerusalem, im Wege der von den Gläubigen eingeflossenen Beiträge, ein Kirchenfond gebildet und aus demselben die Auslagen für die Armenpflege und für den Unterhalt bestritten wurden.

Auf demselben Wege wurden Kirchenfonde auch in den anderen bald darauf gestifteten Kirchengemeinden zu Samaria, Cäsarea, Lyda und Joppe in Palästina, wie auch in den in anderen Ländern entstandenen Kirchengemeinden zu Antiochia, Alexandria und Rom gebildet, und bei der musterhaften Opferwilligkeit der ersten Christen geschah es, daß überall, wo eine Kirchengemeinde entstand, auch zur Sicherstellung der materiellen Bedürfnisse für Cultuszwecke ein eigener Kirchenfond zusammengetragen wurde.

In der Folge wurden für einzelne Kirchen auch Liegenschaften geschenkt, und nachdem die christliche Religion mehr Duldung und die Kirche einige Ruhe zu genießen anfing, besaßen manche Kirchen schon im dritten Jahrhunderte ansehnliches Vermögen, bestehend in barem Gelde und in Liegenschaften.

In Ansehung dieses so entstandenen Kirchenvermögens ist folgendes zu bemerken:

1. Alles, was für die Kirche gewidmet war, wurde als eine Gott dargebrachte Gabe betrachtet und geheiligt. Dieß erhellet aus dem fünften Capitel der Apostelgeschichte und aus dem 38. apostolischen Canon, wo ausdrücklich gesagt wird, daß das Vermögen der Kirche Gott geweihet ist.

2. Jede Localkirche hatte ihren besonderen Kirchenfond, aus dem die eigenen Bedürfnisse gedeckt wurden.

3. Aus dem Vermögen der einzelnen Kirchen wurde das Kirchengebäude und die im Kirchendienste stehenden Personen erhalten, dann die Armenpflege und die christliche Gastfreundschaft geübt, worüber Justinus in seiner zweiten Apologie bezeuget.

4. Aus dem Vermögen der Episcopalkirchen, wenn dasselbe ausreichte, wurden laut des 41. apostolischen Canons, die unter dem Bischofe stehenden Presbyter und Diaconen unterhalten, wenn sie auch in einer zu seiner Eparchie gehörigen Landkirche fungirten.

5. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stand den Vorstehern der betreffenden Kirchen zu, nämlich an den Episcopalkirchen den Bischöfen, an den Dorfkirchen dagegen den vorstehenden Presbytern; da aber, wie es in der Apostelgeschichte heißt, die Besorgung der ökonomischen Geschäfte dem bischöflichen Lehramte abträglich ist, so wurden hiezu zu Jerusalem sieben Diaconen gewählt, und ebenso wurden auch an anderen Kirchen zur Verwaltung des Kirchenvermögens von den Bischöfen Cleriker bestellt, welche nach den Anordnungen der Kirchenvorsteher mit den Kirchenfonden gebarten.

So stand die Sache mit dem Kirchenvermögen bis zur Zeit, wo die christliche Kirche mit Constantin dem Großen im ganzen römischen Reiche politische Anerkennung und Berechtigung erhielt.

Bei den guten Beziehungen zwischen dem Staate und der Kirche, wetteiferten die byzantinischen Kaiser und nach ihrem Vorbilde die Vornehmen des Reiches darin, um besonders in den Städten prachtvolle Kirchen zu erbauen, sie mit großen Schätzen zu versehen und mit Liegenschaften zu beschenken, aus deren Einkünften die Bischöfe und die anderen im Kirchendienste stehenden Personen den Unterhalt bezogen. Die Patriarchal-, Metropolitan- und Episcopalkirchen, wie auch die zahlreich gestifteten Klöster hatten im römischen Reiche über namhaftes Vermögen zu verfügen und selbst die Landkirchen wurden von ihren Stiftern bezüglich der Erhaltung sichergestellt.

Laut der canonischen Bestimmungen und der politischen Staatsgesetze ergeben sich im Umfange des römischen Reiches in Ansehung des Kirchenvermögens folgende unbezweifelte Thatsachen:

1. Das Vermögen der Episcopal- und Parochialkirchen wie auch der Klöster, bestand im baren Gelde, Prätiosen und Liegenschaften aller Gattung, denn in der 13. Novelle Justinian's heißt es: „Bewegliches Vermögen der Kirche ist das bare Geld und die Prätiosen, unbewegliches dagegen sind:

Dörfer, Aecker, Weingärten und dergleichen. Dasselbe erhellet aus dem 15. Canon der Synode von Ancyra und aus dem 25. Canon von Antiochia.

2. Die Episcopal- und Parochialkirchen, so wie die Klöster hatten vollständige Erwerb- und Besitzfähigkeit im Wege der Schenkung, der Testamente und anderer Verträge unter Lebenden, dann in der II. Abtheilung der Gesetzsammlung Cap. 1, heißt es: „Was Jemand bei seinem Ableben für eine Kirche, Episcopie oder ein Kloster aus seinem Vermögen bestimmt hat, hat das Kloster, die Episcopie oder die Kirche ohne daran Schaden zu leiden, zu übernehmen. Und wenn Jemand einer Episcopie oder einem Kloster ein Landgut schenkt oder verkauft, oder auch zurückläßt, darf die Episcopie oder das Kloster durch Niemanden und auf keine Weise Schaden leiden, denn wären nach dem Schenkgeber irgend welche Schulden zurückgeblieben, so sind diese von seinen anderen Erben einzubringen. Und wenn Jemand Grundstücke einem Kloster oder einer Episcopie geschenkt hat und nach der Zeit der frühere Eigenthümer zurückkehrt und diese verlangt, so hat der Schenkgeber ihn schadlos zu machen; dagegen die Episcopie oder das Kloster bleibt im Besitze des erhaltenen Gutes."

3. Das Vermögen der Episcopal- und Parochialkirchen und Klöster war unveräußerlich, das ist, es durfte weder verkauft noch verschenkt, vielweniger unter einem andern Titel entzogen werden, und wenn dieß durch Jemanden geschehen war, so mußte es den Kirchen, deren Rechte heilig gehalten werden, zurückgestellt werden. Im 2. Capitel der neuen Gesetze von Justinian heißt es: „Die unbeweglichen Güter der Kirchen und Klöster, als Dörfer, Aecker, Weingärten und dergleichen, die von Nutzen wären, sind unveräußerlich, und wenn eine Kirche oder ein Kloster in Schulden verfallen ist, so hat der Igumen mit Vorwissen des Bischofs und dieser mit Vorwissen des Metropoliten und dieser Letztere mit Vorwissen des Patriarchen von den beweglichen Sachen soviel zu verkaufen, als zur Tilgung der Schuld nothwendig ist, oder aber Liegenschaften auf eine Zeit zu verpachten." Auch die Kirche hat die Unveräußerlichkeit des Kirchengutes in dem 12. Canon der siebenten Weltsynode ausgesprochen und dem Bischofe, Igumen oder Kirchenvorsteher, der dieß zu thun wagen würde, die Entsetzung andictirt.

4. Aus dem Kirchenvermögen wurde diejenige Kirche, der es angehörte und jene Personen, die im Dienste dieser Kirche standen, unterhalten. Dieß wird in dem 38. und 41. apostolischen und 25. antiochenischen Canon verordnet. Wenn aber eine Filialkirche verarmte oder in Schulden gerathen war, so gestatteten die Staatsgesetze und die Satzungen der Kirche, dieselbe zu unterstützen, weil das Kirchenvermögen auch zur Unterstützung der Armen bestimmt war und deßhalb auch Armengut hieß.

5. Das Vermögen der Episcopalkirchen wurde den Bischöfen und das der Klöster den Igumenen anvertraut. Und die Verfügung mit dem Kirchenvermögen, das ist, die Bestimmung der Ausgaben für den Unterhalt der Kirche und der im Kirchendienste stehenden Personen, wie auch für die Armenpflege, stand an den Episcopalkirchen den Bischöfen, beziehungsweise Metropoliten und Patriarchen im Einverständnisse mit dem zuständigen Presbyterium, in den Klöstern dem Igumen einvernehmlich mit dem Klosterconvente und an den Parochialkirchen, wenn durch den Stifter eine besondere Verfügung nicht getroffen war, dem vorstehenden Presbyter mit den anderen Klerikern zu. Darüber spricht deutlich der 24. und 25. Canon der Synode von Antiochia und die kaiserlichen Verordnungen in der 113. Novelle Justinian's in Bezug auf die Episcopalkirchen und in der 114. Novelle in Ansehung der Klöster. Nach diesen canonischen und politischen Bestimmungen durfte daher der Bischof ohne Wissen und Zustimmung des zuständigen Clerus und der Igumen ohne dem Einvernehmen des Convents in Ansehung des Kirchenvermögens nichts verfügen.

6. Zur Besorgung der ökonomischen Geschäfte, nämlich Verwaltung der Liegenschaften, Einhebung der Einkünfte, Ausfolgung der Ausgaben und Führung der Rechnungen waren an den Episcopalkirchen und in den Klöstern eigens bestellte

Vermögensverwalter, Oeconomi genannt, welche an den größeren Kirchen ein eigenes ökonomisches Departement oder Oekonomat mit einer angemessenen Anzahl von Beamten bildeten. Der 26. Canon der IV. und der XI. Canon der VII. Weltsynode verordnen nachdrücklich, daß an jeder Kirche zur Gebarung mit dem Kirchenvermögen ein Oekonomus zu bestehen habe, und wenn dieß der Igumen zu veranlassen unterläßt, so ist es von dem Bischofe zu verfügen; unterläßt es für die Episcopalkirche der Bischof, so ist es vom Metropoliten zu veranlassen; und wenn dieß an der Metropolitankirche der Fall ist, so hat es vom Patriarchen zu geschehen. In der 114. Novelle Justinian's wird überdieß beigefügt, daß der Oekonom und die Buchhalter des Kirchenvermögens eidlich zu versprechen haben, der Kirche ja keinen Schaden oder Abbruch an den Einkünften zuzufügen. Der Oekonomus war immer aus der Zahl der Cleriker, d. i. entweder ein Presbyter, ein Diacon oder auch ein Cleriker niederer Stufe, denn im 26. Canon der IV. Weltsynode heißt es ausdrücklich im Pydalion: „**Toata biserica, ce are episcopu, se aiba si economu die clericatulu seu.**“ (Jede Kirche, die einen Bischof hat, soll auch einen Oekonom haben aus der Mitte der Clerikern.)

7. Die Wahl und die Bestellung des Vermögens-Verwalters stand weder für das Kloster dem Igumen allein, noch für die Episcopalkirche dem Bischofe allein zu, sondern dem Ersteren im Einvernehmen mit dem Kloster-Convente, dem Letzteren dagegen nur im Einverständnisse mit dem zuständigen Clerus. „**Cu socotintia a toatei preulimi se se asiedie economalu, carete se cheltuiasca cele de trebuintia ale bisericei**“ sagt der 10. Canon des heiligen Theophilus, und dasselbe bestimmt sowohl für die Episcopalkirchen, als auch für die Klöster die 114. Novelle Justinian's im 24. Capitel.

8. Die Vermögensverwalter haben alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben, in den Klöstern dem Igumen und an den Episcopien dem Bischofe ordentliche Rechnungen zu legen, welche nach dem 25. Canon von Antiochia auch dem zuständigen Clerus zur Wissenschaft zu bringen sind, um jedem Verdachte zwischen dem Rechnungsleger und den Revidenten zu begegnen. Auch im 1. Capitel, Titel 10 der neuen Gesetze heißt es: „In jedem Jahre hat der Oekonom vor dem Bischofe über die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechnung zu legen, und wenn er, ohne dieß gethan zu haben, gestorben ist, so haben seine Erben zu verantworten.“ Und daß aus dem Kirchenvermögen nur diejenigen Auslagen bestritten wurden, die zum Besten der Kirche gereichten, erhellet aus dem 2. Capitel, Titel 8 desselben Gesetzes, wo es heißt: „Wenn der Bischof von seinem Sitze sich für lange Zeit entfernen würde, hat der Oekonom die Unterhaltsgelder nicht zu verabfolgen, sondern diese zur Deckung anderer Bedürfnisse der Kirche zu verwenden.“

9. Endlich steht auch die Thatsache fest, daß im römischen Reiche allgemeine Kirchenfonde, z. B. für einen ganzen Metropolitan- oder Episcopal-Kirchensprengel nicht bestanden haben, sondern daß eine jede Patriarchal-, Metropolitan- und Episcopalkirche, wie auch jedes Kloster sein besonderes Vermögen hatte und dasselbe in der angeführten Art und Weise verwaltete.

So gestaltete sich die kirchenrechtliche Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens in der Aera des byzantinischen Reiches nach den Synodalsatzungen der Kirche im Einklange mit den Gesetzen des Staates, woraus zu ersehen ist, daß die Staatsgewalt weder an der Verwaltung noch an der Gebarung mit dem Kirchenvermögen sich irgendwie betheiligte, sondern, wie dieß aus den justinianischen Novellen zu entnehmen ist, darüber nur eine politische Oberaufsicht führte und in den Fällen, wenn in der Administration Gebrechen oder Mißbräuche wahrgenommen wurden, auf deren Abstellung drang.

Da die authokephalen griechisch-orientalischen Kirchen in anderen Staaten nach dem Muster der allgemeinen orthodoxen Kirche ihre Administration eingerichtet und die byzantinischen Staatsgesetze von den neueren Staaten adoptirt wurden, so kam es, daß das Kirchenvermögen auch in anderen Ländern durch kirchliche Organe und in derselben Weise verwaltet wurde und auch heute noch verwaltet wird. In Rußland, Griechenland und selbst in den Ländern der heutigen Türkei, wie auch in den Ländern der ungarischen Krone sind die Episcopalkirchen

und die Klöster im Besitze und Genusse ihres eigenthümlichen Vermögens und verwalten dasselbe durch die canonisch berufenen Organe.

Selbst in der Bukowina ist dieß der Fall früher und nach Vereinigung des Landes mit Oesterreich bis zum Jahre 1786 gewesen, denn sowohl die Besitzungen des Bisthums als auch die der neun großen Klöster und der dreizehn kleineren klösterlichen Communitäten und selbst jene der Pfarrkirchen, welche alle in der Bukowinaer Landtafel auf Grund der vorhandenen Original-Stiftbriefe eingetragen sind, wurden im Sinne der oben angeführten canonischen Bestimmungen durch die eigenen Organe verwaltet.

Als aber im Jahre 1782 im Sinne der Josephinischen Gesetzgebung die Regulirung des griechisch-orientalischen Kirchenwesens in der Bukowina in Angriff genommen wurde, wurde der Anfang damit gemacht:

daß aus den bestandenen Klöstern nur drei, nämlich Putna, Suczawitza und Dragomirna belassen, dagegen alle anderen Klöster und klösterlichen Communitäten aufgehoben wurden;

daß dem Bisthume und den belassenen Klöstern die Verwaltung ihrer Güter abgenommen und eigenen von der Regierung bestellten Verwaltern übertragen wurde;

daß aus den Einkünften der Güter des Bisthums, der aufgehobenen und der belassenen Klöster der griechisch-orientalische Religionsfond gebildet wurde, welcher nach §. 1 des geistlichen Regulirungsplanes vom Jahre 1786 zur Erhaltung des Cultus und der Geistlichkeit und zur Bildung des Clerus bestimmt wurde;

daß dem Bischofe und dem Consistorial-Personale, dann den Klostermönchen, deren Zahl für jedes Kloster mit 25 Personen bestimmt wurde, Gehalte im baren Gelde aus dem Religionsfonde bemessen, dagegen für den Unterhalt des Curatclerus durch Festsetzung des Genusses von 44 Joch Gründen und des Bezuges von Arbeitstagen von jedem im Pfarrbezirke befindlichen Hause und den Stollgebühren Vorsorge getroffen wurde;

daß endlich alle in der Moldau gelegenen Güter, Weingärten und Teiche und auch einige Güter in der Bukowina veräußert und aus dem Erlöse die erste Barschaft des Religionsfondes erzielt wurde.

Wenn man aus der classischen Zeit der griechisch-orientalischen Kirche sich in das Jahr 1786 versetzt und all' diese Veränderungen wahrnimmt, so wird man wohl nicht behaupten können, daß Dasjenige, welches in der Bukowina mit den Klöstern und mit dem Vermögen des Bisthums, der Klöster und der Parochialkirchen verfügt wurde, mit den Satzungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechtes im Einklange wäre. Aber dieß ist eine schon längst geschehene Thatsache, gegen welche die Kirche im ordnungsmäßigen Wege nicht reclamirt hat, und man kann auch jetzt, im Besitze der verfassungsmäßigen Rechte, nicht daran denken, um die bestandenen Klöster aus dem Grabe zu rufen und für ihre Wiedereinsetzung in die Verwaltung und in den ausschließlichen Genuß der Güter das Wort zu führen, denn das Vermögen der aufgehobenen Klöster hat sich weder der Staat zugeeignet, noch wird dasselbe für andere als Cultuszwecke verwendet. Es kann sich gegenwärtig im Grunde Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger lediglich darum handeln, um die Verwaltung des aus den Besitzungen des Bisthums, der Klöster und der Parochialkirchen gebildeten und in Liegenschaften, barem Gelde und Werthpapieren bestehenden griechisch-orientalischen Religionsfonds mit den Satzungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechtes in Einklang zu bringen.

Canonisch streng genommen, sollte eigentlich jedes der drei Klöster die Verwaltung der auf ihren Namen landtäflich eingetragenen Besitzungen übernehmen und zur Besorgung der ökonomischen Geschäfte je einen Oekonom bestellen. Dasselbe sollte auch das Bisthum im Einvernehmen mit der Parochialgeistlichkeit in Betreff der Episcopalgüter und als canonischer Erbe der aufgehobenen Klöster auch hinsichtlich dieser Liegenschaften thun. Da jedoch der allgemeine Kirchenfond im Laufe von 80 Jahren sich wohlthätig bewährt hat, indem derselbe bei den großen Auslagen für Cultus und Bildungszwecke nebst den liegenden Gütern mehrere

Millionen im Baaren und Werthpapieren zählt, da ferner durch die Zersplitterung des Religionsfondes und durch Aufstellung von vier besonderen Verwaltungen, besonders die Klöster von ihrem Berufe, Gott allein zu dienen und sich dem beschaulichen Leben zu widmen, zu sehr abgewendet werden würden, so ist es viel entsprechender, den allgemeinen Kirchenfond, wie er jetzt besteht, zu erhalten und die Verwaltung desselben im Geiste der canonischen Bestimmungen mit allfälliger Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse einzurichten.

In dem Vorangeschickten finden daher die in diesem Abschnitte entworfenen Bestimmungen ihre Begründung. Belangend schließlich die Frage, ob die angegebenen Verwaltungsorgane des Religionsfondes einer Controle unterliegen sollen oder nicht, muß im Sinne der canonischen Satzungen und mit Rücksicht auf die Bestimmung des Religionsfondes bejahend beantwortet werden.

Der **24.** Canon der Synode von Antiochia und der **36.** Canon von Carthago verordnen nachdrücklich, daß das Kirchenvermögen mit Vorwissen und Zustimmung des zuständigen Clerus von dem Bischofe verwaltet und daß insbesondere zur Vornahme einer Aenderung mit der Substanz dieses Vermögens die Zustimmung des Clerus und der Provincial-Synode nothwendig sei; und der **25.** Canon der Synode von Antiochia verordnet überdieß, daß wenn der Bischof **„non sententia presbyterorum et diaconorum** (γνομη, welches Wort in den Canones, beispielsweise in dem **34.** Apostolischen im juristischen Sinne genommen wird) administrirt, **provinciae synodo administrationis rationem reddat.** Mit Rücksicht auf diese canonischen Bestimmungen und im Einklange mit denselben verordnet auch die **120.** Novelle Justinian's: **„Sacro sanctae domus non habentes aliunde, quo publica impleant, comode sub conspectu Metropolitani, possessiones vendunt, consentientibus illi episcopis et clericis."**

Im Sinne dieser canonischen Bestimmungen steht die Controle über die Verwaltung des Kirchenvermögens einerseits dem zuständigen Clerus, anderseits der Provincial-Synode, beziehungsweise dem Metropolitan zu. Da jedoch der griechisch-orientalische Religionsfond in der Bukowina bei seiner Bildung im Jahre **1786** die Bestimmung für Religion und Cultus, dann für Bildung und Erhaltung der Geistlichkeit und nach Möglichkeit für Schul- und Wohlthätigkeitszwecke im Bereiche der ganzen Eparchie erhalten hat; da ferner auch der Eparchial-Kirchengemeinde an einer guten Verwaltung dieses Fondes gelegen sein muß, um denselben für die bezeichneten Bedürfnisse möglichst fruchtbar zu machen, weil im entgegengesetzten Falle dabei die Kirchengemeinden ins Mitleid gezogen werden mußten; so ist jedenfalls eine Theilnahme an der Controle der Verwaltung des Religionsfondes auch von Seite der Kirchengemeinschaft zuläßig und um so mehr angezeigt, als diese Verwaltung, wie jede andere, desto gedeihlicher sein kann, je strenger die Controle sein wird und als von der Eparchialbehörde bei der in Angriff genommenen Regelung hauptsächlich nur dieses beabsichtigt wird, die möglichst beste und erfolgreichste Verwaltung des Religionsfondes zu erzielen. Da nun in dem Eparchial-Kirchencongresse sowohl der Clerus als auch die Eparchial-Kirchengemeinde angemessen vertreten sind, so kann demselben die Controle über die Verwaltung des Religionsfondes **salvo jure** der Eparchialbehörde (Art. **29** und **35**) zugestanden werden. Ebensowenig kann die Selbstständigkeit der canonisch berufenen Organe in der Verwaltung des Religionsfondes leiden, wenn die Staatsgewalt die ihr über die Kirche, in deren äußeren Erscheinung, zustehende Oberaufsicht auch auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausdehnen wird. Aus diesen Gründen sollen die jährlichen Präliminarien und Rechnungsabschlüsse des griechisch-orientalischen Religionsfondes sowohl der Staatsregierung, als auch dem Eparchial-Kirchencongresse mitgetheilt werden.

Gesetz

über

die Erwerbsteuer.

(In der 28. Sitzung om 5. März 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Erwerbsteuer.

Der Erwerbsteuer unterliegt der Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder die Ausübung einer gewinnbringenden Beschäftigung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und zwar ohne Unterschied, ob die Unternehmung oder Beschäftigung selbstständig oder im Dienst- oder Lohnverhältnisse betrieben oder ausgeübt wird.

§. 2.

Erwerbsteuerclassen.

Die Erwerbsteuer zerfällt in drei Classen:

Die erste Classe umfaßt alle von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen, alle Sparcassen und alle einen Gewinn vertheilenden Vorschüsse und Consumvereine und überhaupt alle Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Die zweite Classe umfaßt alle übrigen selbstständigen, in die erste Classe nicht eingereihten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen.

In die dritte Classe gehören die Bezüge, welche aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehen. (§. 25.)

§. 3.

Subjective Steuerpflicht.

Die Erwerbsteuer hat jene physische oder moralische Person zu entrichten, welche die steuerbare Unternehmung oder Beschäftigung ausübt, oder welche im Genusse des steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnbezuges steht.

§. 4.

Befreiungen.

Von der Erwerbsteuer befreit sind:

1. Der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes, insoweit durch dasselbe lediglich der bereits von der Grundsteuer getroffene Ertrag erzielt wird;
2. die Verfertigung von Gewerbserzeugnissen zum eigenen Gebrauche;
3. der Verkauf selbsterzeugter land- und forstwirthschaftlicher Producte;
4. die Activitätsbezüge der Officiere und Mannschaft des k. k. Militärs unbedingt, jene der übrigen im Militärverbande stehenden Personen für die Dauer eines Krieges oder der demselben vorhergehenden Kriegsbereitschaft.

Zeitlich befreit von der Erwerbsteuer sind Vorschußvereine für die ersten drei Jahre vom Zeitpuncte ihrer Errichtung.

§. 5.

Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer:

a) in der ersten Classe:

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer erster Classe bildet das im Vorjahre erzielte ganze Reinerträgniß der **betriebenen** Unternehmung.

b) in der zweiten Classe:

In der zweiten Classe erfolgt die Steuerbemessung auf Grund der durch die hiezu berufenen Commissionen (§§. 10—14) im Wege der Abschätzung erhobenen mittleren Ertragsfähigkeit, d. i. des wahrscheinlichen Jahreserträgnisses jeder einzelnen Unternehmung.

c) in der dritten Classe:

Die Grundlage der Bemessung in der dritten Classe bilden in der Regel die steuerbaren Bezüge, welche der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres zu genießen hat.

Bestehen diese Bezüge nicht in barem Gelde, so sind dieselben nach den ortsüblichen Preisen in Geld zu reluiren.

Rücksichtlich jener Steuerpflichtigen, die erst am Schlusse des Steuerjahres in der Lage sind, ihre Bezüge ziffermäßig anzugeben, haben die Bezüge des dem Steuerjahre vorhergegangenen Jahres der Bemessung als Grundlage zu dienen.

§. 6.

Steuerausmaß.

Die Erwerbsteuer wird mit dem im Wege des Gesetzes festgesetzten Percentsatz bemessen, und zwar:

a) in der ersten Classe von dem ganzen ermittelten Reinerträgnisse; sollte aber dasselbe nicht 1 Percent des Anlagecapitales der Unternehmung erreichen, von 1 Percent desselben. Bis zu dem Zeitpuncte, wo eine neu errichtete Actiengesellschaft ihre erste Bilanz aufstellt, ist die Steuer von 5 Percenten des Anlagecapitales zu bemessen;

b) in der zweiten Classe von dem commissionell festgestellten wahrscheinlichen Jahreserträgnisse der Unternehmung oder Beschäftigung, jedoch nach Abschlag von 100 fl. **und**

1. von 15 Percent bei den handels- und fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen, und
2. von 30 Percent bei allen übrigen Gewerbsunternehmungen und Beschäftigungen; der Steuerbetrag darf jedoch in keinem Falle geringer, als mit 1 fl. bemessen werden;

c) in der dritten Classe bei einem Einkommen bis einschließlich 1000 fl. von $1/5$ des Einkommens, bei einem höheren Einkommen

für die ersten 1000 fl. von $\frac{\text{einem}}{\text{Fünftel}}$,

für die zweiten 1000 fl. von $\frac{\text{zwei}}{\text{Fünftel}}$,

" " dritten " " $\frac{\text{drei}}{\text{Fünftel}}$,

" " vierten " " $\frac{\text{vier}}{\text{Fünftel}}$,

und für den 4000 fl. übersteigenden Theil von dem vollen Betrage des Einkommens.

Erreicht das Einkommen in der dritten Classe nicht 400 fl., so unterliegt dasselbe der Erwerbsteuer nicht; erreicht es nicht 600 fl., so ist nur die halbe Gebühr einzuheben.

Unterliegt ein in die dritte Classe gereihter Bezug dem Abzuge einer Dienstverleihungstaxe oder einer nach dem Gesetze vom 13. December 1862, §. 16, T. Post 40, festgesetzten unmittelbaren Gebühr, so ist die Steuer nur in dem Betrage abzunehmen, um welchen dieselbe die im Laufe des Steuerjahres fälligen Tax- oder Gebührenbeträge übersteigt.

§. 7.

Steuerperiode.

Die Bemessung der Erwerbsteuer erster und dritter Classe ist jährlich, jene der zweiten Classe alle zwei Jahre vorzunehmen. Eine Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe der Steuerperiode findet nur in den im §. 28 vorgeschriebenen Fällen statt.

§. 8.

Ort der Besteuerung.

Die steuerpflichtigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen sind in der Regel in jenem Bezirke (Stadtgebiete) zur Besteuerung zu bringen, wo der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Fabriken und andere Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, werden dort besteuert, wo die Fabriksgebäude oder Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden, ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelnperson oder von einer Gesellschaft betrieben wird.

Insoferne solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, so sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäfsunternehmung nicht angesehen werden können, als Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbstständig und mit der Hauptunternehmung nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche

Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Der Finanzverwaltung bleibt es aber vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die bezügliche Steuerverwaltungsbehörde, beziehungsweise Commission zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, in welchem sich die Geschäftsleitung, und wenn diese in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die Ober- oder Centralleitung befindet.

Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer von Eisenbahnunternehmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61.

Die Erwerbsteuer dritter Classe ist dort zu bemessen, wo der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz hat.

§. 9.

Verfallszeit der Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuer ist in der Regel vorhinein in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Nur von den Gewerben, die im Umherziehen ausgeübt werden (Hausirgewerben), ist die Erwerbsteuer im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf Einmal vorhinein zu erlegen.

Von den Bezügen aus Staats- und öffentlichen Fondscassen wird der tarifmäßig entfallende Betrag bei der Auszahlung derselben in Abzug gebracht.

Wenn die festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem, auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 10.

Behörden und Organe für die Erwerbsteuergeschäfte.

Die Bemessung der Erwerbsteuer erster und dritter Classe geschieht durch die Steuerverwaltungsbehörden; die Bemessung der Erwerbsteuer zweiter Classe erfolgt durch eigene Schätzungscommissionen, deren Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Steuerpflichtigen dieser Classe zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur Hälfte gewählt werden. (§. 11.)

Die Commissionsleiter werden von der Regierung ernannt.

§. 11.

Schätzungscommission erster Instanz.

a) Stadt- und Bezirkscommissionen.

Für jeden politischen Bezirk, sowie für jede Stadt oder jeden Industrialort von mehr als 10.000 Seelen wird eine eigene Schätzungscommission bestellt, deren Mitglieder zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur zweiten Hälfte aber von allen Erwerbsteuerpflichtigen, deren Erwerbsteuerschuldigkeit mindestens fünf Gulden beträgt, gewählt werden. Zum Zwecke der Vornahme der Wahl sind die Erwerbsteuerpflichtigen nach der Höhe ihrer Erwerbsteuerschuldigkeit in zwei Wahlkörper nach demselben Grundsatze zu theilen, nach welchem die Eintheilung der Gemeindewähler in die Wahlkörper erfolgt.

Wo anschließend an Städte oder Industrialorte in selbstständigen Gemeinden gleichartige Industrie und Erwerbsverhältnisse bestehen, kann aus der Stadt oder dem Industrialorte in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden ein besonderer Schätzungsbezirk gebildet werden. Die Schätzungscommissionen werden in diesem Falle in derselben Weise gebildet, wie dieses für die Bezirkscommissionen bestimmt ist.

b) Commissionen für größere Gewerbe und Beschäftigungen.

Für jene Gewerbe und gewinnbringende Beschäftigungen, welche zufolge der bisherigen Gesetze an Erwerb- und an Einkommensteuer der ersten Classe sammt Staatszuschlägen zum mindesten den Betrag von 200 fl. entrichten und in Hinkunft für jene Gewerbe und gewinnbringende Beschäftigungen, welche auf Grund der gemäß dieses Gesetzes vorgenommenen Einschätzungen einer Erwerbsteuer mit dem Jahresbetrage von mindestens 150 fl. unterzogen werden, sind für die nach dem Ermessen des Finanzministers zu bestimmenden Bezirke besondere Einschätzungscommissionen zu bestellen.

Die Mitglieder dieser Commissionen werden aus den Besteuerten dieser Kategorie zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, zur andern Hälfte von den Steuerträgern erwählt.

c) Berghauptmannschaftliche Commissionen.

Zur Bemessung der Erwerbsteuer vom Berg- und Hüttenbetriebe werden für den Umfang jeder Berghauptmannschaft, und wenn sich der Bezirk derselben über mehr als ein Landesgebiet mit gesonderter Vertretung erstreckt, für jeden in ein verschiedenes Gebiet fallenden Theil des berghauptmannschaftlichen Bezirkes besondere Commissionen bestellt, welche aus den steuerpflichtigen Bergbau- und Hüttenbesitzern im Commissionsbezirke, dann aus Fachmännern überhaupt, und zwar zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von den betreffenden Steuerpflichtigen gewählt werden.

Die Wahl geschieht in allen Fällen durch Abgabe von unterfertigten Wahlzetteln, welche bei dem Gemeindevorstande abzugeben, und wenn es sich um Wahlen zu den Bezirkscommissionen oder zu den

sub b), c) bezeichneten Commissionen handelt, an die betreffende Behörde einzusenden sind.

Als gewählt sind Jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

In gleicher Weise wird auch für die Mitglieder einer jeden der genannten Commissionen dieselbe Anzahl von Ersatzmännern vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlkörpern berufen.

§. 12.

Revisionscommissionen.

Für den Umfang einer jeden Handels- und Gewerbekammer werden für die Dauer von 2 Jahren eine oder mehrere Revisionscommissionen nach dem Ermessen des Finanzministers bestellt, deren Mitglieder und Ersatzmänner aus den Erwerbsteuerträgern zweiter Classe zur Hälfte von dem Finanzministerium ernannt, zur Hälfte von der Handelskammer gewählt werden. Der Vorsitzende wird vom Finanzministerium ernannt.

Der Revisionscommission steht die Entscheidung über Berufungen gegen die von der Commission erster Instanz vorgenommenen Bemessungen zu.

§. 13.

Referenten der Commissionen.

Als Referenten der Commissionen fungiren in der Regel die von der Regierung bestellten Finanzorgane; bei berghauptmannschaftlichen Commissionen wird das Referat einem von der Regierung berufenen Mitgliede der betreffenden Berghauptmannschaft übertragen; dem Referenten steht jedoch, falls er nicht Mitglied der Commission ist, kein Stimmrecht zu.

§. 14.

Wirkungskreis der Commissionen.

Die Commissionen sind im Allgemeinen zur genauen Ermittlung des Ertrages der steuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen zur Errichtung des Erwerbsteuerkatasters (§. 22) und zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen berufen, nach Maßgabe welcher letzteren sie die entfallende Steuerquote nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermitteln und den Einhebungsämtern bekannt zu geben haben.

§. 15.

Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausspricht. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 16.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 17.

Ermittlung der steuerpflichtigen Unternehmungen:
a) Einbringung von Anzeigen überhaupt.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, binnen einer von der Landes-Finanzbehörde zu bestimmenden Frist die Anzeige über seine Unternehmung oder Beschäftigung bei dem Gemeindevorstande jenes Ortes einzubringen, welcher nach §. 8 der Standort der Unternehmung oder Beschäftigung, beziehungsweise der Zahlungsort für die steuerpflichtigen Bezüge, oder der Wohnort des Steuerpflichtigen ist.

Geschieht die Anzeige mittelst eines Machthabers, so ist — insoferne er nicht zufolge seiner Anstellung zur Einbringung einer solchen Anzeige ermächtigt ist — die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, Concursmassen haben die Vormünder (Väter), Curatoren und Vermögensverwalter, für weltliche und geistliche Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften, für Kirchen und Stiftungen deren Vorstehungen die vorgeschriebenen Anzeigen einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 18.

b) Anzeigen für die erste Erwerbsteuerclasse.

Die Actiengesellschaften und alle in die erste Classe gehörigen Anstalten, welche gesetz- oder statutenmäßig zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben eine vollständige Bilanz unter Anschluß der Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte vorzulegen.

§. 19.

c) Anzeigen für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

Die Anzeigen für die in die zweite Classe eingereihten selbstständigen Unternehmungen haben den

Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen, die Unternehmung oder Beschäftigung nebst dem Standorte derselben, die Betriebsmittel und Werksvorrichtungen, insbesondere die Anzahl der vorhandenen Maschinen und Apparate, die Anzahl und den Umfang der Werkslocalitäten und Verschleißstätten und den wirklichen Miethzins derselben, das Betriebspersonale und die Hilfsarbeiter nach Gattung und Zahl, die Bezüge derselben, bei Pachtunternehmungen überdieß die Bestandobjecte nach Beschaffenheit und Umfang nebst dem Pachtschillinge sammt Nebenleistungen zu enthalten.

Bei Bergbau- und Hüttenbetriebsunternehmungen ist das Bergwerksobject und alles Zugehör desselben zur Gewinnung, Förderung und Aufbereitung, sowie auch zur Zugutebringung der Mineralien und weiteren Verarbeitung des Rohproductes, wie solches als Einlage im Bergbuche erscheint, erschöpfend nachzuweisen.

Weder die Regierungsorgane noch die Schätzungscommissionen sind berechtigt, zum Zwecke der Erhebung dieser Daten die Einsichtnahme der Geschäftsbücher zu verlangen.

§. 20.

d) Anzeigen dritter Classe.

Die Anzeigen über die in die dritte Classe gereihten Bezüge aus Lohn- und Dienstverhältnissen haben die nähere Bezeichnung des Bezuges, insbesondere ob derselbe in Geld oder Naturalien besteht, sowie den Namen, Stand und Wohnort des Bezugsberechtigten und des zur Entrichtung solcher Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

Von der Einbringung dieser Anzeigen sind Jene befreit, deren Bezüge aus Staats- und öffentlichen Cassen fließen.

§. 21.

Prüfung der Anzeigen.

Die von den Gemeindevorständen gesammelten Anzeigen sind der betreffenden Steuerbehörde unter Anschluß eines von der Gemeindevorstehung verfaßten Ausweises über die im Gemeindebezirke bestehenden steuerpflichtigen Unternehmungen oder Beschäftigungen und die in einem steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnverhältnisse stehenden Personen vorzulegen, welche die Anzeigen, so weit sie die zweite Erwerbsteuerclasse betreffen, den competenten Schätzungscommissionen (Bezirk-, Stadt-, berghauptmannschaftlichen Commissionen) zu überweisen, in Betreff der Anzeigen der ersten und dritten Classe aber Amt zu handeln hat.

Die an die Schätzungscommission gelangenden Anzeigen sind sohin von derselben nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige, als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen im kürzesten Wege vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm von den Commissionen oder Steuerbehörden in Bezug auf sein Gewerbe, seine Beschäftigung oder die ihm nach §. 20 obliegenden Anzeigen abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insoferne sie in diesem Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Bemessungsorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steuerumlage nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

Werden die Anzeigen nicht innerhalb der festgesetzten Frist und über erfolgte wiederholte Aufforderung der Commission eingebracht, so ist die Commission berechtigt, die Feststellung der Bemessungsgrundlage und Bemessung der Steuer ohne Weiteres vorzunehmen.

§. 22.

Errichtung der Erwerbsteuerkataster.

Ueber sämmtliche, der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsunternehmungen werden Kataster errichtet, deren Einrichtung durch eine besondere Vorschrift zu regeln ist.

§. 23.

Feststellung der Steuergrundlage und Bemessung der Steuer.

a) Für die Erwerbsteuer erster Classe.

Bei Actiengesellschaften und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten ist der steuerbare Reinertrag aus den nach §. 18 vorzulegenden Rechnungsbehelfen genau zu ermitteln.

Zu diesem Behufe sind von dem nach der Bilanz sich ergebenden Gesammt-Bruttoerträgnisse vorerst die schon durch eine andere directe Steuer unmittelbar getroffenen Erträgnisse auszuscheiden und von dem sonach verbleibenden Betrage nur die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten in Abzug zu bringen.

Jene Theile des Erträgnisses, aus welchen Reservefonds zu dem Zwecke gebildet werden, um die durch die Abnützung des Betriebsmateriales verursachten Kosten zu decken, bleiben insolange steuerfrei, als sie nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitales oder zur Vertheilung unter die Actionäre verwendet werden. Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht eingerechnet werden. Die Zinsen dieser Fonds sind im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

Dagegen bilden die Beträge, welche die Vereine (Gesellschaften) an Dividenden, Tantièmen, Gewinnsten, Zinsen u. dgl. entrichten, keinen Gegenstand des Abzuges.

Den nicht auf Actien gegründeten Sparcassen, Sparvereinen und gewerblichen oder landwirthschaftlichen Vorschußcassen, welche Geldeinlagen in kleinen Beträgen annehmen, wird gestattet, auch die

an ihre Erleger im Grunde der Sparcassebüchel, Einlagsbüchel oder Cassescheine hinauszuzahlenden Interessen unter die Ausgaben einzustellen.

Ebenso sind Hypothekarinstitute, welche Pfandbriefe ausgeben, berechtigt, die Zinsen, die sie für diese Pfandbriefe bezahlen, insoweit letztere auf Grundlage wirklich aushaftender Hypothekaranlehen ausgefertigt sind, als Ausgaben in Abzug zu bringen.

Kann ein Reinertrag nicht ausgewiesen werden, so ist die Gesammtsumme des Anlagecapitales, von welchem die in der Unternehmung verwendeten Passivcapitalien nicht abzuziehen sind, zu ermitteln.

Jene Actiengesellschaften, welche von dem ihnen durch das bisher bestandene Einkommensteuergesetz eingeräumten Rechte, ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung die entfallende Quote von der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, bis nun Gebrauch gemacht haben, sind auch in Zukunft ermächtigt, bei der an die Stelle der bisherigen Einkommensteuer nunmehr tretenden Erwerbsteuer erster Classe den entsprechenden Abzug zu machen.

Bei Anlehen, welche von Actiengesellschaften nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, ist ein solcher Abzug jedoch nicht zulässig, wenn er nicht vertragsmäßig bedungen würde.

§. 24.

b) Für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

Bei den in die zweite Classe eingereihten Unternehmungen sind zum Zwecke der Steuerumlage das wahrscheinliche Erträgniß derselben unter genauer Berücksichtigung aller nach §. 19 beigebrachten Behelfe und aller sonstigen, auf dasselbe Einfluß habenden Umstände zu erheben. Als Auslagen dürfen hiebei gleichfalls nur die wirklichen Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, keineswegs aber die Zinsen der etwa vom Unternehmer verwendeten fremden Capitalien in Abzug gebracht werden.

Der von der Gebäudesteuer getroffene Mieth- oder Nutzungswerth der Gebäude-Räumlichkeiten, welche zum Betriebe der Gewerbsunternehmung dienen, ist jedenfalls in Abzug zu bringen.

Ferner darf auch, wenn ein Gewerbe ohne Hilfsarbeiter betrieben wird, das Erträgniß desselben niemals mit einem geringeren Betrage, als welcher dem jährlichen Arbeitsverdienste eines Hilfsarbeiters mittlerer Tauglichkeit gleichkommt, eingeschätzt werden.

§. 25.

c) Für die Erwerbsteuer dritter Classe.

Bei der ziffermäßigen Feststellung der nach §. 20 mittelst Anzeigen zur Kenntniß gelangenden Dienst- und Lohnbezüge ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Besteuerung alle fixen und veränderlichen Lohnbezüge unterliegen, sie mögen in Geld oder Naturalien, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen.

Insbesondere gehören in diese Kategorie die Genüsse, welche die bei Gemeinden, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Corporationen, Anstalten und Privaten als Beamte, Secretäre, Erzieher, Haushofmeister, Hausofficiere &c. in Anstellung oder Verwendung stehenden Personen beziehen; die Dienstbezüge der geistlichen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften; sämmtliche Bezüge jener Individuen, welche bei den in die erste oder zweite Classe gehörigen Erwerbsunternehmungen als Beamte, Werkleiter, Maschinisten, Provisoren, Subjecte, Commis, Concipienten, Sollicitatoren, Schreiber oder unter was immer für einer Benennung im Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen.

Die ortsüblichen Preise, nach welchen zufolge der Bestimmung des §. 5 die Naturalien zu reluiren sind, werden von den politischen Bezirksbehörden gemeindeweise erhoben und der Steuerbehörde bekannt gegeben.

Die nach §. 6 vorzuschreibenden Steuerquoten sind den nach §. 3 zur Zahlung Verpflichteten bekannt zu geben.

§. 26.

Veröffentlichung der Bemessungsresultate.

Der Zeitpunct der Beendigung des Steuerbemessungsgeschäftes in jedem Bezirke ist durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß Jedermann die Einsichtnahme in die Steuervorschreibungs-Register freisteht. Die Einsichtnahme in die nach §. 17 von den Steuerpflichtigen zu überreichenden Anzeigen ist nicht gestattet.

§. 27.

Reclamationen.

Jeder Erwerbsteuerpflichtige, welcher die ihm vorgeschriebene Steuerquote zu hoch oder die eines anderen Gewerbsunternehmers oder Bediensteten zu nieder findet, ist berechtigt, binnen einer Frist von sechs Wochen nach Abschluß der Bemessungsoperate (§. 26) zu reclamiren. Die Reclamation ist bei der Erwerbsteuer zweiter Classe bei jener Commission einzubringen, welche die Steuerbemessung vornahm, für die Erwerbsteuer erster und dritter Classe aber bei der Steuerbehörde.

Der Reclamant ist verpflichtet, den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Bemessungsergebnisse beizubringen, widrigens auf die Reclamation kein Bedacht zu nehmen ist.

Reclamationen, die nach abgelaufener Frist eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Jede Commission und auch die Steuerbehörde erster Instanz hat bei Richtigbefund der Reclamation eine neuerliche Bemessung vorzunehmen.

Wird die Reclamation zurückgewiesen oder derselben nur theilweise stattgegeben, so ist im Bescheide eine kurze Begründung beizufügen und es steht dem Reclamanten das Recht zu, seine Berufung, und zwar gegen Beschlüsse der bezirksstädtischen und berghauptmannschaftlichen, dann der für große Gewerbe und Beschäftigungen bestellten Commissionen (§. 11) bei der Revisionscommission gegen Beschlüsse der Steuerbehörde erster Instanz bei der Finanzbehörde innerhalb der von der Bemessungscommission in dem dießbezüglichen Bescheide festzustellenden Frist, die jedoch nicht sechs Wochen überschreiten darf, im Wege der betreffenden Bemessungscommission, beziehungsweise Steuerbehörde, einzubringen.

Gegen die Entscheidung der Revisionscommission über Reclamationen gegen Bemessungen der Bezirkscommissionen, sowie gegen die Entscheidungen der Landesbehörde gegen die Bemessungen der Steuerbehörden erster Instanz ist eine weitere Berufung nicht zuläßig.

Die Reclamation hebt die Verpflichtung zur Einzahlung der ursprünglich bemessenen Steuer nicht auf.

Wird derselben stattgegeben, so wird die Steuerausgleichung nachträglich vorgenommen.

§. 28.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit.

1. An der Erwerbsteuer erster und zweiter Classe:

a) Durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres Unternehmungen neu entstehen, so hat der Steuerpflichtige innerhalb 14 Tagen von dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung die Anzeige (§. 17) hievon im Wege des Gemeindevorstandes des Standortes der Unternehmung oder Beschäftigung bei der competenten Steuerbehörde zu machen, welche die Anzeige, wenn es sich um eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zweiter Classe handelt, an die betreffende Commission (§§. 11 und 12) allsogleich übersendet, von welcher die Steuergrundlage in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 24 festzustellen ist. Ueber die die erste und dritte Classe betreffenden Anzeigen hat die Steuerbehörde Amt zu handeln. Die Besteuerung erfolgt hiernach von dem, dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung zunächst folgenden Steuerquartale.

b) Abfall der Erwerbsteuer.

Hört im Laufe eines Steuerjahres eine in die Erwerbsteuer erster oder zweiter Classe gezogene Beschäftigung oder theilweise ganz auf, so hat die Steuerbehörde über Ansuchen des Steuerpflichtigen nach erfolgter Constatirung der Einstellung oder Beschränkung der steuerpflichtigen Unternehmung die Abschreibung der betreffenden Steuer von dem dem eingebrachten Ansuchen zunächst folgenden Steuerquartale zu veranlassen.

2. An der Erwerbsteuer dritter Classe:

a) Durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres ein steuerpflichtiger Bezug neu entsteht oder der bereits besteuerte sich der Art erhöht, daß ein anderes Steuerausmaß (§. 6) begründet erscheint, ist durch den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten binnen 14 Tagen von dem Zeitpuncte des Zuwachses an die Anzeige im Wege des Gemeindeamtes bei der betreffenden Steuerbehörde einzubringen, welche die Bemessung der Steuer von jenem Monate veranlaßt, welcher auf den Zeitpunct des Bezugszuwachses folgt.

b) Durch Abfall.

Erlischt im Laufe des Steuerjahres der steuerpflichtige Bezug ganz oder theilweise so kann der zur unmittelbaren Entrichtung der Steuer Verpflichtete bei der Steuerbehörde die Abschreibung verlangen, welche, insoweit sich der Grund des Begehrens erwahrt, von dem auf den Zeitpunct des Ansuchens nächstfolgenden Monate an in dem entsprechenden Betrage zu veranlassen ist.

§. 29.

Aenderung im Wohnsitze der in die dritte Classe gereihten Steuerpflichtigen.

Wenn der in die dritte Erwerbsteuerclasse gereihte Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres seinen ordentlichen Wohnsitz in einen außer dem Einhebungsbezirke gelegenen Ort überträgt, so ist er gehalten, hievon binnen 14 Tagen der Steuerbehörde die Anzeige zu machen, und ist sohin die Steuervorschreibung von dem auf die Anzeige folgenden Monate angefangen auf den neuen Aufenthaltsort zu übertragen und der Kataster richtig zu stellen.

§. 30.

Strafbestimmungen.

Verschweigungen oder unrichtige Angaben, welche in der Absicht geschehen, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen, sind mit dem Vier- bis Sechsfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte.

Außerdem ist der Betrag, um welchen die Gebühr verkürzt wurde, nachzuzahlen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse, welche von den Steuerbehörden erster Instanz zu fällen sind,

und gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde als letzte Instanz zulässig ist, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Andere Unterlassungen der gesetzlichen Vorschriften oder Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Bemessungsorganen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von diesen mit Ordnungsstrafen von 1—100 fl. geahndet werden, gegen welche, falls die Strafe 10 fl. übersteigt, ein Recurs binnen 30 Tagen zulässig ist.

§. 31.

Haftung für die Strafe und Steuer.

Vereine, Gesellschaften, Handlungshäuser und andere Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber, überhaupt hinsichtlich der ihnen durch das Erwerbsteuergesetz auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften nebst den Fällen, in denen sie selbst als einer Uebertretung schuldig zu behandeln sind, für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

Im Falle der absichtlich unterlassenen Einbringung einer Anzeige haftet der zur Einbringung derselben Verpflichtete für die entfallende Steuer, wie für die ausgesprochene Strafe.

§. 32.

Einbringung und Zuweisung der Geldstrafen.

Die Geldstrafen sind, sowie die Steuer selbst, einzubringen und fließen dem Gemeinde-Armenfonde zu.

§. 33.

Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Rücksichtlich der Uebertretungen, wobei eine Verkürzung nicht unterlaufen kann, wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten nach Ablauf jenes Steuerjahres vollendet.

§. 34.

Zeitpunct des Aufhörens der bisherigen Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster und zweiter Classe.

Mit dem Zeitpuncte der Einhebung der Erwerbsteuer nach diesem Gesetze treten die über die jetzige Erwerbsteuer, dann über die bisherige Einkommensteuer erster und zweiter Classe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Der §. 8 dieses Gesetzes tritt jedoch in Betreff der von Actiengesellschaften zu entrichtenden dermaligen Erwerbsteuer, dann der Einkommensteuer erster Classe 30 Tage nach der Publication dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

§. 35.

Gesetzesvollzug.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht des Budgetausschusses

über den

mit dem Kirchenstaate abgeschlossenen Postvertrag.

Der vorliegende Vertrag erleichtert den Postverkehr mit dem Kirchenstaate in wirksamer Weise, da die durch denselben vereinbarten gegenseitigen Portogebühren für Briefe, Waarenproben und Drucksachen unter Kreuzband jenen Taxen vollständig gleich sind, welche durch den mit dem Königreiche Italien im Jahre 1867 abgeschlossenen Postvertrag für die Correspondenz nach und aus Italien festgesetzt worden sind. Durch den vorliegenden römisch-österreichischen Vertrag werden auch die gegenwärtigen Uebelstände behoben, welche darin bestehen, daß Briefe aus Oesterreich nach Rom entweder nur bis an die römisch-italienische Gränze frankirt werden können, oder daß dieselben, wenn die Francatur zur Gänze eintreten soll, den Weg über Frankreich nehmen müssen. In beiden Fällen wird das Porto wesentlich vertheuert.

Gegen die einzelnen Bestimmungen des Vertrages besteht keine Einwendung; der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle dem anliegenden, mit dem Kirchenstaate abgeschlossenen Postvertrage *) seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 23. Februar 1870.

Hopfen,
Obmann.

Groß (Reichenberg),
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit XLIV der Beilage.

Gesetz

in Betreff

der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

(In der 29. Sitzung am 8. März 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) Gegen Landstreicher, und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;
b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;
c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;
d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§. 2.

Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden.

Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutze die Abschiebung bestimmt ist (§. 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft.

Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben.

Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt.

Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 3.

Die Abschiebung erfolgt entweder:

a) Durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute);
b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes.

Die Anwendung des Schubes ist so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

§. 4.

Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der zuständigen Behörde erfolgen.

Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen und ist hievon dem Landesausschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen.

§. 5.

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind berufen:

a) Die Polizeidirectionen und deren exponirte Organe und, wo solche nicht bestehen,

b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist.

Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet.

Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§. 6.

Durch die Landesgesetzgebung kann auch außer den Fällen des §. 5, lit. b) die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden.

§. 7.

Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse (§. 5, lit. a und b) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist.

Die Recurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort, gegen die Abschaffungserkenntnisse aber binnen drei Tagen nach der Kundmachung derselben einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 8.

Die Gemeindevorstehung, in deren Gebiete sich der Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer Person ergibt, hat über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen und falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Zeitpuncte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden.

Findet dieselbe weitere Erhebungen nothwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, Z. 105 R. G. Bl., Anwendung.

In den Fällen des §. 1, lit. d) hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die Schubbehörde rechtzeitig zu machen.

§. 9.

Das Erkenntniß der Schubbehörde, ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe alsogleich zu vollziehen.

Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntniß der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden im Wege der Erkenntnißbehörde an die Recursinstanz einzusenden.

Das Abschiebungserkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

§. 10.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen in der Eigenschaft als Schubstationen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Die Schubstationsgemeinde hat für jeden Abzuschiebenden nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses den Zwangspaß mit der Vorzeichnung der genau einzuhaltenden Marschroute (§. 3, lit. a) oder den Schubpaß (§. 3, lit. b) auszufertigen. Diese Urkunden sind nach dem Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte an diejenige Behörde zurückzusenden, welche das Abschiebungserkenntniß gefällt hat.

§. 11.

Jede Schubstationsgemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen, an die nächste Schubstation, beziehungsweise Heimatgemeinde auf die vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge, für die Verpflegung derselben und für deren angemessene Unterbringung und Bewachung Sorge zu tragen.

Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist die Verfolgung und Wiederaufgreifung desselben durch die öffentlichen Sicherheitsorgane allsogleich einzuleiten.

§. 12.

Die Bestimmungen über die Ausführung der Abschiebung nach Ländern, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, werden auf Grund der Uebereinkommen mit den betreffenden Regierungen im Administrativwege getroffen.

§. 13.

Jeder mittelst Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschroute eigenmächtig abweicht, den Zwangspaß beseitigt oder verheimlicht oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschließung bis zu acht Tagen bestraft, und ist weiterhin mittelst Schubes zu befördern.

Jede Entweichung vom Schube ist mit derselben Strafe zu ahnden.

Die Fällung des Straferkenntnisses steht der politischen Behörde (§. 5, lit. a und b) des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu.

§. 14.

Die vom Zeitpuncte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntniß nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei.

Die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte hat die Schubstationsgemeinde zu tragen.

Der Landesgesetzgebnng bleibt vorbehalten zu bestimmen, ob und in wieweit für diese Auslagen ein Rückersatz aus Concurrenz-, Bezirks- oder Landesmitteln geleistet wird.

§. 15.

Alle übrigen Abschiebungskosten, insbesondere für ärztliche Untersuchung, Verpflegung, Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, dann für den Transport derselben und die Schubbegleitung, sowie die allfällige Betheilung der mit Zwangspässen Versehenen mit der nöthigen Unterstützung, insoweit sie in den einzelnen Ländergebieten vorkommen, sind zunächst von den Landesfonden dieser Länder zu tragen.

Diese Kosten sind für die Schüblinge, welche nach anderen Ländern zuständig oder nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes dahin als heimatsberechtigt zugewiesen sind, von den Landesfonden derselben zu ersetzen, und sind daher zur Geltendmachung der Ersatzansprüche alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes genau zu erheben. Das Resultat dieser Erhebungen ist dem betreffenden Landesausschusse mitzutheilen.

Zahlungsfähige Schüblinge haben die für sie getragenen Schubkosten dem Landesfonde ihres Heimatslandes insoweit rückzuersetzen, als sie von demselben nach Maßgabe dieses Poragraphes bestritten worden sind.

§. 16.

Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten zu bestimmen, ob und in wieweit dem die Schubkosten zahlenden Landesfonde diese Auslagen von den Heimatgemeinden zu ersetzen seien.

§. 17.

Bezüglich der Schubkosten für Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften nnd Verordnungen maßgebend.

Besteht nach einem Staatsvertrage das Reciprocitätsverhältniß der unentgeltlichen Abschiebung oder wird der Ersatz der Schubkosten vom fremden Staate nicht geleistet oder läßt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht eines Schüblings nicht sicherstellen, so treffen die Schubkosten, welche gesetzlich vom Lande zu tragen sind, ohne Ersatzanspruch die einzelnen Landesfonde, insoweit sie in den betreffenden Ländergebieten aufgelaufen sind.

§. 18.

Jede Gemeinde haftet für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben.

Die durch die Wiedereinlieferung eines entwichenen Schüblings verursachten Kosten trägt jene Gemeinde, deren Organen die Entweichung des Schüblings zur Last fällt.

§. 19.

Die Ueberwachung des Schubwesens überhaupt obliegt den politischen Behörden. Anordnungen darüber, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, dann die Schubstationen und Schubbegleitung, erläßt die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Alle übrigen die Ausführung des Schubes betreffenden Verfügungen stehen dem Landesausschusse zu.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und werden mit diesem Zeitpuncte das Gesetz vom 12. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 41) sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 21.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Regierungsvorlage.

Stipulationen

in Betreff

der Schiffahrt auf dem Pruth.

(Ratificirt von der k. und k. Regierung am 22. Jänner 1867, von der k. russischen Regierung am 16. Februar 1867 und von der Regierung der vereinigten Fürstenthümer am 12./24. December 1869.)

Die Regierung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Regierung Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen und die Regierung Seiner Hoheit des regierenden Fürsten der vereinigten Fürstenthümer, von dem Wunsche geleitet, die Schiffahrt auf dem Pruth in ihrer Eigenschaft als Uferstaaten im gemeinsamen Einvernehmen zu regeln, haben sich zu diesem Ende über die nachstehenden Bestimmungen geeinigt:

1. Die Schiffahrt auf dem Pruth in seiner ganzen Ausdehnung, soweit er die Staaten der hohen contrahirenden Theile durchzieht oder trennt, wird gänzlich frei sein und in commercieller Beziehung keiner Flagge verwehrt werden können. Die Schiffe und deren Bemannung werden jedoch gehalten sein, sich genau nach den zu erlassenden Schiffahrts-Reglements und nach den in den Artikeln der gegenwärtigen Acte enthaltenen speciellen Bestimmungen zu benehmen.

2. Ausschließlich zum Zwecke der Kostenbedeckung für die Arbeiten zur Meliorirung des Flusses und zur Erhaltung der Schiffbarkeit im Allgemeinen wird eine Taxe in einem entsprechenden Betrage auf die Schiffahrt gelegt und an der Mündung des Pruth in die Donau eingehoben werden. Außer dieser einzigen Taxe wird keine andere Gebühr, welchen Namen oder Ursprung sie auch habe, von der Schiffahrt erhoben werden dürfen, mit Ausnahme der im Artikel 18 vorgesehenen Fälle.

3. Die auf dem Pruth verführten Producte und Waaren werden von jeder Durchfuhr- oder Transitgebühr gänzlich frei sein.

4. Die Zolllinien werden überall längs der Ufer des Flusses gezogen werden, ohne dieselben je zu kreuzen. Daraus folgt, daß die Schiffe, Flösse u. s. w., solange sie sich auf der Fahrt befinden oder im Flußbette vor Anker liegen, von jeder Zollbehandlung gänzlich frei sein werden; sie werden dagegen den in jedem der Uferstaaten für den auswärtigen Handel in Kraft stehenden Normen unterliegen, sobald sie an einem oder dem anderen der beiden Ufer angelegt haben werden.

5. Um die Entwicklung des Handels und der Schiffahrt so viel als möglich zu begünstigen, werden in das Flußpolizei-Reglement specielle Bestimmungen aufgenommen werden, welche darauf abzielen werden, zu verhüten, daß die Functionen der Zollbeamten nicht zu einem Hemmniß oder einer Behinderung des Schiffahrtsbetriebes werden. Vorzugsweise wird man den Schiffzug längs der Ufer, soweit als thunlich, zu erleichtern trachten.

6. Um die Handels- und Schiffahrts-Unternehmungen zu erleichtern, werden die Regierungen auch, soweit es die Localverhältnisse gestatten werden, die Zahl der Stapelplätze oder Zollstellen für die Aus- und Einfuhr der Waaren vermehren.

7. Es wird eine permanente gemischte Commission, gebildet aus Abgeordneten Oesterreichs, Rußlands und der vereinigten Fürstenthümer, eingesetzt werden, um den Pruth in den bestmöglichen Zustand der Schiffbarkeit zu setzen und eine Schiffahrtsacte auszuarbeiten, welche die flußpolizeilichen Reglements und den Gebührentarif enthalten wird. Die Aufgabe dieser internationalen Behörde wird darin bestehen:

a) die zur Verbesserung des Flußbettes unerläßlichen Arbeiten zu bezeichnen und ausführen zu lassen;

b) den Tarif der zur Bestreitung der Kosten der Flußverbesserung und der Erhaltungsarbeiten

bestimmten Schiffahrtsgebühren festzustellen und in Anwendung zu setzen;
c) die Flußpolizei-Reglements auszuarbeiten;
d) über die Instandhaltung der Arbeiten und die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Reglements zu wachen.

8. Die gemischte Pruth-Commission wird in gemeinsamem Einverständnisse der drei Mitglieder, aus denen sie besteht, einen Inspector ernennen, dessen Aufgabe sein wird:
a) die Ausführung der Verbesserungsarbeiten in Absicht auf ihre Uebereinstimmung mit den von den drei Regierungen genehmigten Projecten, Plänen und Kostenanschlägen zu überwachen;
b) eine genaue Controle über die Einhebung der Taxen nach dem von der Commission festgesetzten Tarife zu üben;
c) die strenge Durchführung aller Bestimmungen der flußpolizeilichen Reglements sicherzustellen;
d) über die Erhaltung im guten Stande der Verbesserungsarbeiten zu wachen und zu diesem Zwecke die nöthigen Arbeiten ausführen zu lassen.

9. Der Inspector wird als Organ der permanenten Commission und unter ihrer Leitung fungiren. Er wird einen internationalen Charakter haben und seine Autorität wird sich auf alle Flaggen ohne Unterschied erstrecken.

10. Der Unterhalt des Inspectors wird jährlich auf das Budget der allgemeinen Auslagen für die Schiffbarkeit des Flusses gesetzt werden.

11. Die Arbeiten zur Regulirung des Pruth werden nach einem allgemeinen Projecte für seine ganze schiffbare Strecke ausgeführt werden. Dieses allgemeine Project, sowie die speciellen Pläne und darauf bezüglichen Voranschläge werden der Genehmigung der drei Regierungen unterzogen werden.

12. In Anbetracht der häufigen und unvorhergesehenen Aenderungen, welchen die Flüsse im Allgemeinen unterworfen sind, wird der gemischten Commission das Recht vorbehalten, an den Bauprojecten bei deren Ausführung, wenn sich das Bedürfniß herausstellt, Abänderungen von secundärem Belange vorzunehmen.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß die Commission weder einen Theil der Arbeiten ganz weglassen, noch die Grenzen der Bauanschläge ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierungen überschreiten darf.

13. Alle in Gemäßheit der vorstehenden Artikel von der gemischten Commission hergestellten Arbeiten sammt deren Zugehör und Dependenzen sollen stets ausschließend zum Nutzen der Schiffahrt auf dem Pruth gewidmet bleiben und können dieser Bestimmung aus keinem Grunde entzogen werden; dieselben werden in dieser Beziehung unter die Garantie und den Schutz des internationalen Rechtes gestellt werden.

Die im Sinne des Artikels 7 aufzustellende permanente Commission wird, mit Ausschluß jeder anderen Ingerenz, mit der Verwaltung dieser Bauten zum Nutzen der Schiffahrt, mit der Ueberwachung ihrer Erhaltung und Bewahrung und jeder durch die Bedürfnisse der Schiffahrt allenfalls gebotenen Fortführung derselben betraut sein.

14. Die Regierungen, welche die gegenwärtigen Acte unterzeichnen, verpflichten sich, der gemischten Commission und deren Organen jeden Beistand und jede Unterstützung zu leihen, deren sie zur Ausführung der Kunstarbeiten und im Allgemeinen zu Allem, was die Vollziehung ihrer Aufgabe betrifft, bedürfen sollten.

15. An beiden Ufern des Flusses sollen Wege für den Schiffzug (Treppelwege) angelegt werden.

16. Es wird nicht gestattet sein, im Flusse und nahe an seinen Ufern Mühlen, Dämme, Wasserräder und andere Bauten zu errichten, welche das Bett des Flusses verlegen oder den Verkehr auf dem Treppelwege hemmen.

17. Es werden an keinem der beiden Flußufer weder durch Handels- oder Schiffahrts-Gesellschaften, noch endlich durch Private Brücken, Ausladebrücken, Quais, Schiffsbrücken oder andere Herstellungen derselben Art errichtet werden, deren Pläne nicht früher der gemischten Commission mitgetheilt und den Zwecken der Verbesserungsarbeiten in keiner Weise abträglich erkannt worden sind.

18. Die Stadt- und Landgemeinden längs der Ufer, welche auf ihre Kosten Arbeiten von anerkannter Nützlichkeit für die Schiffe, wie Zugangsherstellungen u. dgl. ausführen wollen, werden ermächtigt sein, eine entsprechende Taxe einzuheben, welche jedenfalls nur die genaue Vergütung des geleisteten Dienstes sein darf und ausschließend nur von jenen Schiffen eingehoben werden kann, welche sich derselben bedienen.

Der Betrag der unter diesem Titel einzuhebenden Taxen unterliegt der vorläufigen Genehmigung der gemischten Commission.

19. Die speciellen Bedingungen, unter welchen der Verkehr des einen Ufers mit dem anderen mittelst Brücken und Fähren stattfinden kann, werden von der gemischten Commission in einer für die Schiffahrt annehmbaren Weise geregelt werden.

20. Im Sinne der Artikel 2 und 7 der gegenwärtigen Acte wird die gemischte Pruth-Commission einen Tarif der Schiffahrtstaxen festsetzen, welche an dessen Mündung zur Vergütung der Kosten der Verbesserungsarbeiten einzuheben sind.

Dieser Tarif wird, nachdem er die Genehmigung der Regierungen erlangt hat, dieser Acte beigeschlossen werden und dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn er einen integrirenden Theil derselben bilden würde.

21. Das Erträgniß der Zölle wird gewidmet:

a) zumeist und vorzugsweise zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Instandhaltung der Correctionsarbeiten nach deren Vollendung;

b) zur Bezahlung der Interessen der für die Verbesserungsarbeiten verwendeten Summen;

c) zur allmäligen Amortisirung dieses Capitales.

22. Nach Rückvergütung der für die Correctionsarbeiten ursprünglich verwendeten Fonds werden die Delegirten der unterzeichnenden Regierungen behufs Verminderung der der Schiffahrt auferlegten Abgaben zu einer Revision dieser Bestimmungen schreiten, und es wird der Betrag der Taxen, soweit als thunlich, vermindert werden, wobei jedoch das zur Erhaltung des guten Standes der Schiffbarkeit für nöthig erkannte Durchschnittserträgniß aufrecht zu erhalten ist.

23. Gleichzeitig mit dem Taxtarife wird von der gemischten Commission ein specielles Reglement für die Einhebung der Gebühren und für die Verwaltung der Schiffahrtscasse ausgearbeitet werden.

24. Die Gebarung dieser Casse wird unter die Controle des Inspectors gestellt, der gemäß vorstehenden Artikels 9 als Organ der permanenten Commission zu fungiren hat.

25. Eine detaillirte Bilanz der Gebarungen der Schiffahrtscasse, sowie ein die Vertheilung und Verwendung der Erträgnisse des Tarifes ersichtlich machender Ausweis wird jährlich von der gemischten Commission den contrahirenden Regierungen vorgelegt werden.

26. Die Schiffahrt auf dem Pruth wird durch ein von der gemischten Commission ausgearbeitetes und von den drei unterzeichnenden Regierungen genehmigtes Schiffahrts- und Polizeireglement normirt werden. Dieses Reglement wird nach seiner Sanctionirung durch die Regierungen der gegenwärtigen Acte beigeschlossen werden und dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn es einen integrirenden Bestandtheil dieser Acte bilden würde.

27. Es versteht sich, daß dieses Reglement nicht nur in Beziehung auf die Flußpolizei, sondern auch für die Entscheidung der Civilrechts-Streitigkeiten, welche in Folge des Schiffahrtsbetriebes etwa entstehen sollten, als Gesetz zu gelten haben wird.

28. Um die Ausführungen des Polizeireglements auf dem ganzen Laufe des Pruth sicherzustellen, verpflichten sich die unterzeichnenden Regierungen, dem Inspector und überhaupt allen Organen der gemischten Commission, welche mit der Aufrechthaltung der Ordnung und Gesetzmäßigkeit auf der Wasserstraße betraut sein werden, Unterstützung und Beistand zu leisten.

29. Wenn eine Epidemie ausbricht, können Quarantaine-Linien auf dem Pruth errichtet werden. Man wird jedoch die sanitären Sicherheitsmaßregeln, so weit als thunlich, mit den Bedürfnissen des Handels und der Schiffahrt in Einklang zu setzen suchen.

30. Die den Pruth hinabfahrenden Schiffe werden von jeder sanitären Controle frei sein; dasselbe wird bei den aus der Donau kommenden Schiffen solange der Fall sein, als in den an den Ufern des Flusses gelegenen Provinzen keine Epidemie herrscht; die Schiffe werden lediglich gehalten sein, den Behörden der Landungsplätze, wo sie vor Anker gehen, ihren Gesundheitspaß vorzuweisen.

31. Die Einhebung der Gebühren darf nur an der Mündung des Pruth in die Donau stattfinden und die Schiffahrtsbewegung in keiner Weise belästigen.

32. Ein rumänischer Posten wird an der Mündung des Pruth aufgestellt werden und im Falle einer Widersetzlichkeit gegen die Commission dem Schiffahrts-Inspector oder den mit der Einhebung betrauten Organen bewaffneten Beistand leisten.

Die gemischte Commission wird, wenn nöthig, die Mitwirkung der competenten Consularbehörde in Anspruch nehmen.

33. Die gemischte Commission wird ihren Sitz in Bukarest oder Galatz haben.

Geschehen zu Bukarest am 3./15. December 1866.

Carl Freiherr v. Eder m. p.,
österreichischer Agent und Generalconsul.

v. Offenberg m. p.,
russischer Generalconsul.

Fürst Georg Stirbey m. p.,
Minister des Aeußern der vereinigten Fürstenthümer.

Motive zu den Stipulationen,

betreffend

die Schiffahrt auf dem Pruth.

Die Veranlassung zur Betheiligung der k. k. Regierung an dem Zustandekommen der vorliegenden Stipulationen gab die von unserem Delegirten bei der europäischen Donau-Commission in Galatz im October 1864 eingelangte Nachricht, daß die russische Regierung mit jener der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei über die Schiffbarmachung des Pruth eine Convention abzuschließen beabsichtige.

Die Regulirung dieses Flusses, auf dem die erste k. k. privilegirte Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft eine lebhafte Schiffahrt unterhält, auf dem aus der Bukowina jährlich viele Hunderte von Flößen mit Bau- und Materialholz exportirt werden, und welcher die natürliche Wasserstraße dieses Landes bildet, mußte für uns von Interesse erscheinen, und es wurde demzufolge auf Grund des Artikels CVIII der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, welcher lautet:

Les puissances dont les etâts sont separés on traversés par une même rivière navigable, s'engagent à reglér d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière, — unsere Mitwirkung als Uferstaat des Pruth bei der fraglichen Convention und bei Normirung von allfälligen Schiffahrtsgebühren, die zum Theile von österreichischem Eigenthum zu entrichten wären, in Anspruch genommen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen haben durch die am 15. December 1866 stattgefundene Unterzeichnung der gegenwärtigen „Stipulationen, betreffend die Schiffahrt auf dem Pruth" von Seite der Vertreter der betheiligten drei Regierungen ihren Abschluß gefunden.

Diese Stipulationen, welche uns die berechtigte Ingerenz bei allen die Schiffahrt auf dem Pruth berührenden Fragen sichern, sind zwar bereits unterm 22. Jänner 1867 mit Allerhöchster Genehmigung von dem k. und k. Ministerium des Aeußern und am 16. Februar 1867 von der Regierung Rußlands ratificirt worden; die Ratification von Seite der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei ist aber erst am 12. December 1869 erfolgt.

Nachdem somit dieses Uebereinkommen in seiner Gänze erst nach dem Zoll- und Handelsbündnisse vom 24. December 1867 perfect geworden, so wird dasselbe nachträglich zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung des Entwurfes eines „Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen."

Mit dem hohen Sitzungsbeschlusse vom 26. Juni 1867 wurde der von der kaiserlichen Regierung eingebrachte, mit Berücksichtigung der Anträge der Justizministerial-Commission verfaßte Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen, welcher letztere seine Arbeiten in zwei Lesungen am 17. März 1868 beendet und dem hohen Hause den Entwurf mit dem Berichte vom 20. März 1868 vorgelegt hat.

Dieser Entwurf sammt dem Berichte wurde in der Sitzung des hohen Hauses vom 31. März 1868 vertheilt und von dem Präsidium auf die Tagesordnung der am 15. Jänner 1869 stattgefunden Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses gesetzt.

Inzwischen haben der Herr Justizminister mit der Zuschrift vom 8. Jänner 1869 an das Präsidium das Ersuchen gestellt, dahin zu wirken, daß die Berathung über den vorgelegten Strafgesetzentwurf vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt werde, indem seit der Erstattung dieses Berichtes mehrere Gutachten von ausgezeichneten Rechtsgelehrten eingegangen seien, welche sich für die Abänderung des Entwurfes aussprachen und es für höchst wünschenswerth angesehen werden müsse, daß dieser Gegenstand, welcher eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung bildet, einer nochmaligen eingehenden Erörterung unterzogen werde, somit im Einvernehmen mit dem Ausschusse eine Revision dieses Entwurfes mit sorgfältiger Benützung der von dem Ausschusse gestellten Verbesserungsanträge und der in den erwähnten Gutachten niedergelegten Bemerkungen eingeleitet werden wolle.

Ueber Zustimmung des hohen Hauses wurde deßhalb die Berathung über den vorgelegten Entwurf von der Tagesordnung abgesetzt und diese Zuschrift dem Strafgesetzausschusse mitgetheilt, von dem letzeren aber die weiteren Berathungen, nachdem der Herr Justizminister am 2. December 1869 die Anträge über die allenfälligen Aenderungen mitgetheilt, auch an diesem Tage wieder aufgenommen.

Indem nun der Ausschuß den aus diesen Berathungen hervorgegangenen neuerlichen Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen in der Anlage überreicht, erlaubt sich derselbe vor Allem zu bemerken, daß in diesem neuerlichen Entwurfe an den allgemeinen Gesichtspuncten, von welchen bei Verfassung eines neuen Strafgesetzes ausgegangen wurde, und an der Gliederung desselben nichts geändert worden ist, daher sich auch der Ausschuß zur Begründung desselben im Großen und Ganzen blos auf die in dem Berichte vom 20. März 1868 niedergelegten Anschauungen um so mehr berufen zu können erachtet, als der mit diesem letzteren Berichte vorgelegte Entwurf die Grundlage für die weiteren Berathungen bildete.

Nur insoweit an dem letzteren Entwurfe principielle oder sachliche Aenderungen vorgenommen wurden, sollen selbe hier kurz angedeutet und besprochen werden, da eine nähere Erörterung der mündlichen Berichterstattung vorbehalten werden muß.

Als principielle und sachliche Aenderungen erscheinen:

Im III. Titel.

Von der Zurechnung zur Schuld.

An Stelle der §§. 12 und 13 wurde mit Beseitigung jeder näheren Bezeichnung des Begriffes des bösen Vorsatzes und mit Beseitigung der Aufnahme aller Momente des Thatbestandes als §. 12 die Bestimmung aufgenommen, daß eine Handlung als Verbrechen und in der Regel als Vergehen nur dann zugerechnet werden könne, wenn sie vorsätzlich begangen wurde.

Letztere Bestimmung, auch bei Vergehen in der Regel den bösen Vorsatz als Erforderniß festzusetzen, erschien aus dem Grunde nothwendig, weil die Mehr-

zahl der Vergehen des vorliegenden Gesetzes der Natur nach dolose Delicte bestellen.

Zugleich wurde mit Rücksicht auf jene Delicte, bei welchen zum Thatbestande nebst dem Vorsatze auch das Eintreten von nicht beabsichtigten Folgen erfordert wird, um jedem Zweifel zu begegnen, als Schlußsatz aufgenommen, „daß nicht beabsichtigte Folgen einer Handlung nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen dem Thäter zugerechnet werden.“

Im §. 17 und §. 18 wurde die Festsetzung der Altersgränze, bei welcher die Zurechnungsfähigkeit gegenüber dem Strafgesetze beginnen soll, als angemessen erkannt, zugleich aber die Art der Ahndung der von solchen Personen begangenen strafbaren Handlungen den Bestimmungen der Polizeistrafgesetzgebung überlassen.

Als §. 18 wurde in der Reihenfolge der §. 23 aufgenommen und zugleich als allgemeiner Grundsatz aufgestellt, daß der Versuch nach einem im Höchstmaße um ein Viertel und im Mindestmaße um die Hälfte niederen Straffatze zu behandeln sei, als das vollendete Verbrechen.

Zu dieser Bestimmung fand sich der Ausschuß aus dem Grunde veranlaßt, weil der Versuch gegenüber einem gleichen Falle des vollendeten Verbrechens minder strafbar erscheint, daher es den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechen würde, namentlich in Fällen, wo auf das vollendete Verbrechen der geringste gesetzliche Straffatz anzuwenden ist, den Versuch nach demselben Straffatze zu bestrafen, vielmehr der Richter, um der Natur der Sache gerecht werden zu können, gezwungen wäre, dort von dem außerordentlichen Milderungsrechte Gebrauch zu machen, wo dasselbe nicht angewendet werden soll, indem das außerordentliche Milderungsrecht nur für jene Fälle vorbehalten bleiben muß, wo besondere, selbst im Gesetze nicht vorgedachte Milderungsgründe zusammentreffen, während der Versuch wohl einen Strafminderungsgrund, niemals aber an sich einen Strafmilderungsgrund darstellt.

Aus gleichen Gründen wurde im §. 20 als Alinea 3 bestimmt, daß der „Gehilfe“ nach einem um ein Viertheil niederen Straffatze, gegenüber dem für den Thäter bestimmten, behandelt werden solle, indem auch hier der Gehilfe als weniger strafbar sich darstellt als der Thäter, weil er nicht die strafbare Haupthandlung beging.

Die §§. 24, 25, 26 und 27, enthaltend die Bestimmungen in Ansuchung der Fälle des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen, sind hier entfallen, und wurden die dießfälligen Bestimmungen in dem V. und VI. Titel aufgenommen.

IV. Titel

Von den Strafen der Verbrechen und Vergehen.

Da die Einzelhaft, als Regel, dermal und vielleicht auf Decennien hinaus praktisch unausführbar sich darstellt, so wurde im §. 23 die gemeinsame Haft als Regel, im §. 26 aber die Einzelhaft als Ausnahme normirt, zugleich aber mit Rücksicht auf die inzwischen eingelangten Gutachten im §. 27 festgesetzt, daß zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage gleich drei Tagen gemeinschaftlicher Haft zu gelten haben.

Im §. 40 (früher §. 46) wurde das absolute Maximum der Strafverschärfung durch einsame Absperrung als Disciplinarstrafe nicht aufrecht erhalten, da Fälle eintreten könnten, daß neue Disciplinarvergehen wegen Erschöpfung jenes Maximums nicht mehr bestraft werden könnten.

Dagegen wurde mit Rücksicht auf die seither gemachten Erfahrungen behufs Erhaltung der Ordnung in den Strafhäusern die Fesselung als Disciplinarstrafe in diesen Paragraph aufgenommen.

Nachdem die im §. 47 des früheren Ausschußentwurfes festgesetzte Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit über „zwanzig Jahre“ der absoluten Strafe „auf lebenslang“ gleichkömmt und doch nur im Wege der Gnade aufgelöset werden könnte, so wurde im §. 41 diese Freiheitsstrafe, auf lebenslang, statt auf unbestimmte Zeit über zwanzig Jahre, festgesetzt.

Die Entlassung aus der Strafanstalt für den Rest der Strafe setzt voraus, daß ein Theil der Strafe zur Genugthuung abgebüßt werden müsse, und der Rest im Interesse des Besserungszweckes abgekürzt werden könne, daß daher durch die Strafe selbst ein bessernder Einfluß gewonnen wurde, was doch nur dann angenommen werden kann, wenn Gelegenheit geboten wurde, das Benehmen des Sträflings durch längere Zeit zu beobachten.

Aus diesem Grunde wurde auch im §. 42 (früher 48) als Bedingung der Entlassung sub lit. a) festgesetzt, daß der Sträfling wenigstens schon ein Jahr in gemeinsamer Haft oder acht Monate in Einzelhaft zugebracht haben müsse, zugleich aber im §. 43, um dessen Ueberwachung zu ermöglichen angeordnet, daß sich derselbe an dem ihm angewiesenen, oder von ihm gewählten Aufenthaltsorte bei der Ortspolizeibehörde zu melden, diese Meldung in den von der letzteren bestimmten Fristen zu wiederholen habe und den Aufenthaltsort ohne Erlaubniß der Behörde nicht verlassen dürfe.

Im §. 55 (früher §. 60) wurde zur Beseitigung jeden Zweifels bezüglich der Erlangung der durch die Zuchthaus- oder Arreststrafe verlorenen Berechtigungen in Z. 4 vor den Worten „wieder erlangen“ der Beisatz „neu oder“ eingeschaltet.

V. Titel.

Von der Zuerkennung und Bemessung der Strafen.

Dieser Titel wurde in drei Abtheilungen zerlegt und es enthält nun

der Titel V die allgemeinen Regeln über Strafbemessung, lautend: Von der Strafzumessung;

der Titel VI die besonderen Regeln im Falle der Concurrenz, lautend: Von der Strafbemessung bei dem Zusammentreffen strafbarer Handlungen;

der Titel VII die besonderen Regeln im Falle des Vorhandenseins besonderer mildernder Umstände, mit der Ueberschrift: Von der Strafumwandlung und der außerordentlichen Strafmilderung.

Unter die Erschwerungsumstände §. 63 (früher §. 68) wurden nicht aufgenommen:

lit. c) theils als in b), nun a) enthaltend, theils weil die Geringfügigkeit des Schadens an sich wieder einen Milderungsgrund bildet;

lit. d) als in b), nun a) und in f), nun b) ententhaltend;

lit. h) weil sich einestheils der Begriff der Fortsetzung im Strafgesetze gar nicht genau bestimmen läßt, anderntheils aber, weil in manchen Fällen der Vermögensverletzungen der eine höhere Strafe begründende höhere Betrag sich nur durch Zusammenrechnung der Beträge des in den verschiedenen Theilacten zugefügten Schadens ergibt.

Dagegen wurde lit. e) logisch richtiger als lit. g) und lit. a) in Uebereinstimmung mit den über Concurrenz getroffenen Anordnungen, vervollständigt durch Aufnahme der einthätigen ungleichartigen Concurrenz, als lit. h) eingereiht.

Im §. 64 (früher 69) wurde lit. a) mit lit. g) als sachgemäß vereinigt und „die geringe Gefahr" als Milderungsgrund ausgeschieden, da bereits die Größe der Gefahr als besonderer Erschwerungsgrund hervorgehoben worden ist.

Ebenso mußten lit. b) und c) in Consequenz der über Bestrafung von Versuch und Beihilfe getroffenen Bestimmungen als Milderungsgründe ausgeschieden werden.

Da ferner die Enthaltung von Zufügung eines größeren Schadens nur bei einigen Vermögensverletzungen als mildernd angesehen werden kann, eine Generalisirung eines solchen Milderungsgrundes bei anderen Rechtsverletzungen aber zu Inconvenienzen führen muß, so wurde auch dieser Milderungsgrund lit. f) ausgeschieden, und weiters die Unbescholtenheit als Milderungsgrund lit. h) nicht anerkannt, weil einerseits in der Praxis schon der bloße Umstand, daß der Thäter noch nicht gestraft worden ist, als ein unbescholtener Lebenswandel angesehen wurde, andererseits aber weil die Unbescholtenheit ohnedieß unter jene Umstände zu rechnen kömmt, auf welche bei der bedingnißweisen Entlassung nach §. 42 Rücksicht genommen werden muß.

Zugleich wird hier bemerkt, daß der Ausschuß überhaupt nur jene erschwerenden und mildernden Umstände aufzunehmen sich veranlaßt gefunden, welche bei allen Verbrechen und Vergehen Anwendung finden, während für die übrigen die allgemeine Bestimmung des §. 62 zu gelten hat.

Bei der früheren Berathung des §. 70 (nun §. 65) erachtete der Ausschuß, die Frage nochmals in Erwägung zu ziehen, ob bei Verbrechen, auf welche das Gesetz die Todesstrafe androht, dem Richter das Recht einzuräumen sei, statt derselben auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen; hat sich aus den in dem Berichte vom 20. März 1868 (pag. 15) angeführten Gründen für die Bejahung dieser Frage entschieden, und diese Bestimmung im §. 70 als Alinea 2 aufgenommen.

Wenn nun der Ausschuß von der Aufnahme dieser Bestimmung in dem neuen §. 65 abgegangen und sogar im §. 68 ausdrücklich festgesetzt hat, daß die Gerichte die im Gesetze angedrohte Todesstrafe wegen mildernder Umstände nicht in eine andere Strafart umwandeln dürfen, so geschah dieß, jedoch ohne seine Ansicht zu ändern, aus dem Grunde, weil seither eine große Bewegung der Ansichten wegen Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe hervorgerufen wurde, weil in mehreren Vertretungskörpern Anträge auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe gestellt, diese aber wieder theils unterstützt, theils bekämpft worden sind, und weil es daher so lange die Abschaffung der Todesstrafe im Gesetze nicht ausgesprochen ist, nicht dem zufälligen Ueberwiegen der einen oder anderen Parteistellung in dem entscheidenden Richtercollegium überlassen werden kann, nach der subjectiven Neigung oder Abneigung gegen diese Strafart mit seiner Entscheidung vorzugehen.

Die Bestimmung des §. 78 wegen Abbüßung der Freiheitsstrafen jugendlicher Personen in Besserungshäusern wurde in diesem Entwurfe aus dem Grunde nicht wieder aufgenommen, weil zur Zeit noch derlei Besserungshäuser nicht bestehen und solche in der nächsten Folge auch nicht errichtet werden dürften.

Die §§. 71 und 72 (früher 72 und 73) enthalten die Bestimmung, daß bei dem Zusammentreffen strafbarer Handlungen wohl bei der einthätigen (idealen) Concurrenz, nicht aber bei der realen Concurrenz mit Ausnahme der Fälle des §. 76 (früher §. 25) eine Absorbtion stattzufinden habe, und hiedurch erscheint die in diesen Paragraphen angenommene Aenderung begründet.

Die als Alinea 4 im §. 77 (früher §. 81) aufgenommene Bestimmung, daß die Gerichte in jedem Strafurtheile, in welchem auf eine Geldstrafe erkannt wird, auszusprechen haben, daß im Falle deren Uneinbringlichkeit Einschließungsstrafe an deren Stelle zu treten habe, entspricht der gegenwärtigen Gesetzgebung und hat sich auch als praktisches Bedürfniß herausgestellt.

Der §. 78 (82) erhielt insoweit eine wesentliche Aenderung, als die Umwandlung der Strafe bei dem Vorhandensein der in diesem Paragraphe gesetzten Bedingungen nicht dem bloßen Ermessen des Richters

überlassen werden wollte, sondern als ein Gebot für denselben erkannt wurde.

Im §. 79 (früher §. 82) wurde das außerordentliche Milderungsrecht durch Aufnahme zwei neuer Bestimmungen sachgemäß begränzt.

VIII. Titel (früher VI.).

Von der Erlöschung der Strafen.

Der §. 84, als überflüssig, wurde ausgeschieden.

Im §. 83 (früher §. 88) wurde die Aufhebung der Strafbarkeit bei Leistung eines vollen Ersatzes nur dann anerkannt, wenn der Schuldige entweder selbst oder durch einen Dritten, somit mit seinem Zuthun, Ersatz geleistet hat, nicht aber, wenn dieser Ersatz von einem Dritten allenfalls ohne Wissen oder selbst gegen den Willen des Sch ldigen geleistet wurde.

Rücksichtlich der Verjährungsfristen einigte sich der Ausschuß dahin, daß für das Befugniß der strafrechtlichen Verfolgung und für erkannte Strafen besondere Bestimmungen festgesetzt werden, wonach daher der §. 85 die Verjährungsfristen für das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung, der §. 86 aber die Verjährungsfristen für erkannte Strafen normirt.

Bei Ausmittlung dieser Fristen wurde aber darauf Rücksicht genommen, daß die Verjährungsfrist niemals kürzer sei als das Höchstmaß der zuerkannten Strafe, und nur rücksichtlich der Verjährung für das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung eine kürzere Frist bestimmt, weil einerseits die Verfolgung nach Ablauf einer längeren Zeit schwieriger wird, andererseits aber auch dem Beschuldigten inzwischen Entlastungsbeweise entgangen sein können.

Zum besonderen Theile.

IX. Titel (früher VII.).

Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser und Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

Im §. 92 (früher §. 96) wurden die Merkmale der Aufreizung zu Haß und Verachtung näher bestimmt, und hiedurch das richterliche Ermessen und die Entschuldigung der eigenen Auffassung nach Möglichkeit eingeschränkt, demnach aber auch im §. 93 (früher §. 97) die nöthige Abänderung vorgenommen.

X. Titel (früher VIII.).

Staatsverrath &c.

Im §. 97 (früher §. 101) wurde als strafbares Moment des Vergehens der gesetzwidrigen Veröffentlichung militärischer Vorkehrungen, schon dann die Veröffentlichung als strafbar anerkannt, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar ist, daß dadurch die Interessen des Reiches gefährdet wurden, und wurde darnach dieser Paragraph ergänzt.

XI. Titel (früher IX.).

Aufreizung gegen die Reichsverfassung &c.

Der Thatbestand der Aufreizung gegen Verfassungen wurde auf die Aufreizung zur Auflehnung oder zum Ungehorsam gegen die dießfälligen Verfassungen und der Thatbestand der Herabwürdigung derselben auf die beabsichtigte Herabwürdigung dieser Verfassungen durch deren Verspottung oder Beschimpfung, durch unwahre oder entstellende Angaben beschränkt und darnach der §. 99 an Stelle der früheren §§. 103 und 104 gefaßt.

Ebenso wurde der Thatbestand der Aufreizung gegen die Vertretungskörper auf die Aufreizung zu Haß und Verachtung gegen dieselben mittelst unwahrer und entstellender Angaben und der Thatbestand der Herabwürdigung der Vertretungskörper auf die beabsichtigte Herabwürdigung derselben durch Beschimpfung oder Verspottung beschränkt, und diese Bestimmungen in den §§. 100 und 101 (früher §§. 105 und 106) festgestellt.

XII. Titel (früher X.).

Strafbare Handlungen wider die Wirksamkeit und das Ansehen der öffentlichen Gewalt.

Im §. 107, nun §. 102, erfolgte insoferne eine sachliche Aenderung, als man auch die Verfügungen eines Gerichtes oder einer anderen obrigkeitlichen Behörde unter den strafrechtlichen Schutz aufzunehmen für nothwendig befunden, in dessen Consequenz auch die Herabwürdigung der Gesetze und Verordnungen, sowie der Entscheidungen oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlichen Behörden mit strafrechtlicher Ahndung bedroht werden mußte, und dieser Bestimmung in dem §. 103 Rechnung getragen wurde.

Im §. 104 (früher §. 108) wurden die Seitenverwandten, welche unter den nahen Angehörigen zu verstehen sind, genauer bezeichnet.

Der §. 106 (früher §. 110) erlitt insofern eine Aenderung, als man erachtete, gegen die Anstifter und Leiter einer Zusammenrottung eine höhere Strafe androhen zu müssen.

Daß durch Bestechungen bei Wahlen für die Vertretungskörper manche Nachtheile und Gefahren herbeigeführt werden können, ist unverkennbar, und

da dem Umsichgreifen dieses Uebels im Strafgesetze zuvorzukommen ist, so hat sich der Ausschuß veranlaßt gefunden, auf die Bestimmung des §. 124 der Regierungsvorlage zurückzugreifen, und selbe als §. 111, jedoch mit der Modification aufzunehmen, daß dieses Delict als Vergehen bezeichnet und mit der Strafe der Einschließung von vier Monaten bis zu einem Jahre bedroht werde.

Die Bestimmung des Thatbestandes bezüglich der Vergehen der Aufreizung gegen die Regierung und der Herabwürdigung derselben wurde mit den Bestimmungen der §§. 99, 100 und 101 in Einklang gebracht und ist demnach die Fassung der §§. 112 und 113 (früher §§. 115 und 116) erfolgt.

Im §. 117 (nun §. 114) wurden die Worte „besudelt" und „zu verhöhnen" als überflüssig beseitigt und im §. 118 (nun §. 115) und zwar im zweiten Absatze die Voraussetzungen, unter welchen der höhere Strafsatz einzutreten hat, allgemeiner gefaßt, und im §. 119 (nun §. 116) die Worte „oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war", um ungegründeten Verdächtigungen zu begegnen und eine Beweislast dem Schuldigen nicht aufzubürden, weggelassen.

Dagegen erachtete der Ausschuß in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Einführung der Schwurgerichte für alle politischen und alle schweren strafbaren Verbrechen entgegengesehen wird, zum Schutze der Unbefangenheit der Geschworenen, einigen der im §. 136 der Regierungsvorlage bezeichneten Veröffentlichungen mit Strafe entgegentreten zu sollen und es wurden darnach die geeigneten Bestimmungen in dem §. 117 festgestellt.

XIII. Titel (früher XI.).

Friedensstörungen 2c.

An die Spitze dieses Abschnittes wurden die Bestimmungen des §. 122 gestellt, diese aber zugleich ergänzt, und es behandelt nun der §. 118 das Verbrechen der Störung der Wirksamkeit der Reichs- oder einer Landesvertretung, der §. 119 das Verbrechen der Gewaltthätigkeit gegen Mitglieder der Reichs- oder einer Landesvertretung, der §. 120 endlich das Verbrechen der Störung der Wirksamkeit einer anderen öffentlichen Vertretung oder einer Behörde, einer gesetzlichen Körperschaft oder einer zur Vornahme von Vertretungswahlen berufenen Versammlung.

Andere Versammlungen wurden hier unter keinen besonderen strafrechtlichen Schutz gestellt, da Störung von Versammlungen, welche sich auf Grund des Vereinsgesetzes bilden, als Störung von Körperschaften anzusehen kommen, an Zwecken von sonstigen Versammlungen oder Volksversammlungen das öffentliche im Allgemeinen nicht betheiligt ist, und daher die sonstigen strafgesetzlichen Bestimmungen, welche auf gewaltsame Angriffe gegen Private Anwendung finden, zum Schutze solcher Versammlungen vollkommen hinreichen.

Im §. 120 (nun §. 122) wurde der Satz „oder überhaupt die Staatseinwohner, zu friedseligen Parteiungen aufzureizen sucht" beseitigt, da die Natur des Verfassungsstaates die Bildung von Parteiungen unabweislich zur Folge hat, somit Parteikämpfe entstehen, welche von feindseliger Gesinnung nicht ferne bleiben können.

Als Verletzung des Hausrechtes wurde schon das bloße unbefugte Eindringen in ein fremdes Haus, auch ohne daselbst ferner zu verweilen, und ebenso schon das, ungeachtet der erhaltenen Aufforderung sich zu entfernen, weitere Verweilen daselbst als Thatbestand anerkannt und darnach der §. 125 berichtigt.

Im §. 127 wurde die Billigung strafbarer Handlungen als Vergehen aufgenommen, da das Polizeistrafgesetz, in welches dieses Delict nach dem früheren Berichte (pag. 28) verwiesen werden wollte, nicht sobald in Wirksamkeit treten dürfte, und derlei Handlungen füglich nicht straflos bleiben können.

Nachdem die bloße Herausforderung zum Streite mit tödtlichen Waffen wohl als Versuch, nicht aber als das vollbrachte Verbrechen des Zweikampfes angesehen werden kann, so ergab sich eine nähere Begriffsbestimmung des Zweikampfes, zugleich aber in der weiteren Berücksichtigung, daß die Anwendung tödtlicher Waffen schon im Begriffe des Duelles gelegen, daher eine bedeutende Gefährdung der körperlichen Sicherheit mit dem Vorgange verbunden, und eben deßhalb die Herbeiführung einer schweren körperlichen Beschädigung nicht als ein Moment der Qualification derselben zum Verbrechen aufgefaßt werden kann, auch eine richtigere Abgrenzung der Fälle, welche mit der Verbrechenstrafe bedroht sein sollen, als nothwendig, und diesen Betrachtungen wurde in den §§. 128, 130 und 131 Rechnung getragen, zugleich aber die Straflosigkeit des Theilnehmers dann anerkannt, wenn er sich mit thätigem Eifer für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe bestrebt hat, und dieser aus was immer für einem Grunde unterblieben, in Folge dessen auch der §. 129 darnach ergänzt worden ist.

XIV. Titel (früher XII.).

Fälschungen von Geld, von öffentlichen Creditspapieren und anderen öffentlichen Werth- oder Verkehrszeichen, sowie von öffentlichen Siegeln und Urkunden.

Im §. 140 (nun §. 139) wurde das Wort „Proben" als überflüssig weggelassen und den Werth- oder Verkehrszeichen ausländischer Regierungen oder Staatsanstalten nur dann der gleiche strafrechtliche Schutz zugestanden, wenn die Gegenseitigkeit durch

einen Staatsvertrag oder durch ein Gesetz anerkannt worden ist, daher auch darnach die Aenderung dieses Paragraphes erfolgte.

Im §. 142 (nun §. 141) wurde, um allem Zweifel zu begegnen, ob derjenige, der ihm ohne alles Einverständniß zugekommene, als gefälscht erkannte Gegenstände als echt, vollgiltig oder gangbar verwendet, jederzeit gleich einem Betrüger zu bestrafen sei, dessen Behandlung nach den Bestimmungen der §§. 242—244 ausgesprochen.

Bei Berathung der §§. 144 bis 146 hat sich der Ausschuß dahin geeinigt, daß das Vergehen der Urkundenfälschung lediglich auf die Fälschung öffentlicher Urkunden beschränkt werde, da sich einerseits der Begriff „Urkunde," soweit es sich um Privaturkunden handelt, nicht genau feststellen läßt, andererseits aber dann, wenn die Fälschung zur Verübung einer anderen strafbaren Handlung begangen wird, eben nur die Strafbestimmungen der letzteren Handlung hierauf angewendet werden sollen, indem keine öffentlichen Rücksichten vorhanden sind, bloße Privaturkunden unter einen besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen. Demgemäß mußten auch in dem §. 143 die nöthigen Aenderungen vorgenommen werden.

XV. Titel (früher XIII.).

Meineid und falsche Angaben vor Gericht.

Die Bewerbung um die Ablegung eines Meineides oder einer falschen Angabe vor Gericht führt jedenfalls höchst bedeutende Gefahren nach sich, und der Ausschuß theilte vollkommen die Anschauungen, daß eine solche Handlung mit den entsprechenden Strafen zu bedrohen wäre; weßhalb die dießfälligen Bestimmungen in dem §. 148 festgestellt wurden.

XVI. Titel (früher XIV,).

Amtsmißbrauch ꝛc.

Die vielseitig ausgesprochene Besorgniß, daß die Bestechungsversuche häufiger an die Beamten herantreten würden, wenn die Bestechung straflos gelassen wird, bestimmte den Ausschuß, auch eine solche Handlung mit den geeigneten Strafen zu bedrohen, und es enthält der §. 153 die dießfälligen Bestimmungen.

XVII. Titel (früher XV.).

Strafbare Handlungen wider die Religion.

Die im §. 159 (nun §. 158) vorgenommenen Aenderungen sind nur eine Consequenz der angenommenen §§. 99, 101, 102 und 103 und beruhen auf demselben Grundgedanken, und da ein beschimpfender Unfug an Gegenständen der Verehrung das religiöse Gefühl im hohen Grade verletzt, so erachtete man einen solchen Unfug auch als die Herabwürdigung der Religion ansehen und diesen Paragraph als lit. b) aufnehmen und mit derselben Strafe bedrohen zu sollen.

Die Entwendung von Leichnamen oder von Theilen derselben aus Ruhestätten ist jedenfalls eine ungebührliche und strafbare Handlung, jedoch kann selbe als Diebstahl nicht behandelt werden, weil einerseits Leichname nicht zu den einer Werthbestimmung unterliegenden Sachen gehören, andererseits es höchst zweifelhaft bleibt, ob dieselben als in der Gewahrsame eines Rechtssubjectes befindlich angesehen werden können.

Dagegen kann dieser letztere Zweifel rücksichtlich der Grabdenkmäler und sonstiger dem Leichname in das Grab mitgegebenen Sachen nicht erhoben werden, indem diese letztgenannten Gegenstände jedenfalls ein Eigenthum der Familie, der Gemeinde oder sonst einer Corporation bestellen.

Aus diesem Grunde wurden im §. 160 (nun §. 159) die Worte „ohne diebische Absicht" weggelassen und dagegen als Alinea 2 die Bestimmung aufgenommen, daß die Entwendung von Grabdenkmälern oder sonstigen Sachen aus Gräbern als Diebstahl zu behandeln komme.

XVIII. Titel (früher XVI.).

Strafbare Handlungen wider die Sittlichkeit.

In den §§. 161—164 wurden mehrere sachliche Aenderungen vorgenommen, es wurde nämlich im §. 161 (nun §. 160) der Thatbestand der Nothzucht zwar auf den gewaltsamen Angriff gegen die weibliche Geschlechtsehre beschränkt, belassen, jedoch statt des Ausdruckes „nöthigen" der Ausdruck „mißbraucht" angenommen und darnach dieser Paragraph zugleich mit Rücksicht auf den §. 94 richtiger stylisirt. Nachdem überdieß die Nothzucht in ihren Folgen als einer der gefährlichsten Unzuchtsfälle angesehen werden muß, so erachtete man dieses Verbrechen schon an sich ohne Rücksicht auf eintretende nachtheilige Folgen mit einer höheren Strafe als die übrigen Unzuchtsfälle bedrohen zu müssen.

Im §. 162 (nun §. 161) wurden die Worte „welche in Folge der von ihm bewirkten arglistigen Betäubung ihrer Sinne oder ohne sein Zuthun" weggelassen, einerseits weil dieser Beisatz überflüssig erscheint, andererseits aber weil der dolus subsequens, nämlich Falls die arglistige Betäubung ohne alle böse Absicht erfolgt, und erst später der Vorsatz der Schändung gefaßt worden wäre, straflos bleiben müßte.

Zugleich wurde auch hier der Ausdruck „pflegt" in jenen von „mißbraucht" geändert und an Stelle der „Unreife" das bestimmte Alter von 14 Jahren gesetzt, da die Feststellung der Mannbarkeit großen Schwierigkeiten unterliegt, und im gegebenen Falle es nicht genügen würde, blos das gerichtsärztliche Zeugniß in Betrachtung zu ziehen, sondern auch auf

die zeitliche Reife Rücksicht getragen werden müßte, daher für den Richter kein greifbares Moment zur Schöpfung seines Erkenntnisses vorhanden wäre.

Mit Rücksicht auf diese Aenderungen in den vorbezeichneten Paragraphen mußte auch dem §. 163 nun §. 162 eine mit den erstern Paragraphen übereinstimmende Fassung gegeben werden.

Da die Verleitung einer Frauensperson zur Betreibung der Unzucht die strafbare Handlung der Kuppelei begründet, so wurde auch dieses Vergehen aus dem §. 166 nun 165 ausgeschieden und im §. 170 nun §. 169 aufgenommen.

Unzucht mit dem Ehegenossen der Eltern oder der Kinder wurde gleichfalls als Vergehen anerkannt und dem §. 168 nun §. 167 ausgeschieden und im §. 170 nun §. 169 eingeschaltet.

XIX. Titel (früher XVII.).

Strafbare Handlungen gegen das Recht auf Ehre.

Zum Thatbestande der Verläumdung gehört wohl das Bewußtsein der Unwahrheit der Angaben, nicht aber die Absicht, einem Andern an seinem Fortkommen zu schaden, oder ihm überhaupt einen Nachtheil zuzufügen, und es wurde deßhalb im §. 175 nun §. 174 von der näheren Bezeichnung der Absicht Umgang genommen, indem die richtige Bezeichnung der Handlungsweise, nämlich der Art des Angriffes vollkommen genüget; und da die fälschliche Beschuldigung eines mit Arrest bedrohten, somit eines entehrenden Vergehens keine geringere Verletzung der Ehre ist, als die fälschliche Beschuldigung eines oft mit einer kurzen Gefängnißstrafe bedrohten Verbrechens, so wurde auch eine solche Beschuldigung als das Verbrechen der Verleumdung im §. 176 nun §. 175 bezeichnet.

Der §. 177, nun §. 176, wurde mit der geänderten Fassung des §. 174 in Einklang gebracht, und im §. 178 nun §. 177, das Wort „schmähen" in „beleidigen" abgeändert.

XX. Titel (früher XVIII.).

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

Eine Feuersbrunst kann entweder an einem fremden Eigenthume ohne Einwilligung des Eigenthümers, oder aber an der eigenen oder fremden Sache mit Einwilligung des Eigenthümers bewirkt werden, und in den beiden letzteren Fällen begründet selbe das Verbrechen der Brandstiftung, nur unter der Voraussetzung der Gefahr für das Leben eines Menschen, oder für das Eigenthum Anderer, während im ersteren Falle jede Bewirkung der Feuersbrunst als Brandstiftung zu behandeln kommt.

Mit Rücksicht hierauf rechtfertigen sich die getroffenen Abänderungen im §. 188 nun §. 187.

Im §. 189 nun §. 188 wurden die Worte, „oder für den Verunglückten sehr empfindlichen Schaden" aus dem zum §. 63 bemerkten Grunde weggelassen.

Aus dem §. 190 nun §. 189, lit. a und b, wurden die gemeingefährlichen Handlungen gegen Thiere ausgeschieden und in dem §. 192 behandelt, dagegen in lit. e die gemeingefährlichen Handlungen zum Unterschiede von schweren Fällen der Sachbeschädigung näher bezeichnet.

Im §. 190 wurden statt einer Hinweisung auf die sinngemäße Anwendung des §. 188 die Straffätze besonders festgestellt und hiebei in Ansehung des niedersten Straffatzes die der Natur der Sache nach gebotene Vervollständigung der lit. d des §. 188 vorgenommen.

XXI. Titel (früher XIX.).

Strafbare Tödtung und andere Verletzungen der körperlichen Sicherheit und Gesundheit.

Die Aufzählung der schweren Arten des Mordes (§. 195) wurde nicht als nothwendig anerkannt, jedoch die Feststellung der Strafen in den §§. 195 bis 199 sachlich beibehalten, und nur der Meuchelmord als eine schwere Art des Mordes nicht besonders hervorgehoben, da diese Qualification ohnedieß als Erschwerungsumstand vom Richter zu würdigen kommt.

Nachdem übrigens die Bestrafung der Gehilfen, soweit nicht absolute Strafen in Betracht kommen, bereits im allgemeinen Theile für alle Fälle geregelt wurde, so ergab sich auch die an den §§. 195, 196, 198 und 199 vorgenommene Aenderung als nothwendige Folge.

Da es ferner zweifellos ist, daß schon selbst die erfolglose Anstiftung zum Morde eine für die Rechtssicherheit höchst gefährliche Handlung bestellt, so erscheint auch die Bestimmung des §. 197 vollkommen gerechtfertigt.

Im §. 200 wurde statt der bloßen Beziehung auf den §. 194 zur Beseitigung jedes Zweifels „des Umkommens des Kindes durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes" insbesondere erwähnt, Alinea 3 aber als überflüssig weggelassen.

Die Verhängung der Gefängnißstrafe an Stelle des Zuchthauses soll auf das Verbrechen der tödtlichen Verletzung nur dann angewendet werden, wenn die Absicht nicht auf eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gerichtet war, und es wurde deßhalb der zweite Absatz des §. 201 durch Aufnahme

dieser Bestimmung vervollständiget und zugleich mit §. 205 in Einklang gebracht.

Nachdem übrigens eine Handlung, wenn die Absicht des Thäters auf die schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gerichtet gewesen, auch dann strafbar bleibt, wenn selbe gar keine oder nur eine leichte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zur Folge hatte; so mußte der §. 205 durch Bezeichnung dieser Handlung als des versuchten Verbrechens der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung und deren Bedrohung mit der angemessenen Strafe ergänzt werden.

Die Ueberschreitung der Züchtigungs- oder Zwangsgewalt kommt nicht nur dann in Betracht, wenn eine Mißhandlung verübt wurde, sondern auch in jenen Fällen, in welchen diese Ueberschreitung eine Körperbeschädigung oder den Tod zur Folge hatte, und es wurde deßhalb der §. 208 auf die Mißhandlung beschränkt, im §. 209 aber die Bestimmung über die Behandlung der Ueberschreitung der Züchtigungs- oder Zwangsgewalt normirt.

Der §. 216 als rein polizeilichen Inhaltes, wurde nicht mehr aufgenommen.

XXII. Titel (früher XX.).

Strafbare Handlungen wider die persönliche Freiheit.

Im §. 218 wurde der Strafsatz des Zuchthauses von 1—4 Jahren ohne Rüsicht auf die Eigenschaft der geraubten Person als genügend anerkannt, daher die Anwendung des höheren Strafsatzes für jenen Fall, wenn unmündige Personen durch länger als ein Monat ihren Eltern nicht zurückgegeben werden, beseitiget.

Im §. 223 lit. b erachtete der Ausschuß die Freiheitsberaubung, ohne Rücksicht auf deren Dauer, schon dann mit der höheren Strafe bedrohen zu sollen, wenn selbe mittelst Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgeführt wurde.

XXIII. Titel (früher XXI.).

Raub, Erpressung, Nöthigung und Bedrohung.

An Stelle der Bezeichnung „nicht ihm gehörige" wurde die Bezeichnung „fremde" Sache sowohl im §. 225, als in allen weitern Paragraphen aufgenommen, und hiedurch den geäußerten Bedenken, daß sonst Angriffe auf freistehende Sachen als strafbare Handlungen angesehen werden müßten, begegnet.

Bereits in dem am 20. März 1868 erstatteten Berichte wurde bemerkt, daß die Vermehrung der Eigenthums-Verbrechen und der Angriffe auf fremdes Eigenthum, mit Gewalt oder Gewaltandrohung gegen die Person, auch strengere Strafdrohungen vollkommen rechtfertiget. Die seither gemachten Wahrnehmungen führten nun die Nothwendigkeit einer nochmaligen Revision der Strafsätze nach sich, in Folge welcher, um dem Umsichgreifen dieser strafbaren Handlungen soweit als möglich Schranken zu setzen, bei den gefährlicheren Angriffen auch höhere Strafsätze festgestellt wurden, und darnach die Aenderungen in lit. b des §. 226 erfolgten.

Eine wesentliche sachliche Aenderung wurde an den §§. 228, 229, 230 und 231, behandelnd die Fälle der Erpressung, vorgenommen. Die Strafrechtswissenschaft und insbesondere die deutschen Strafrechtsgesetzgebungen unterscheiden zwischen Erpressung und Nöthigung und setzen zum Thatbestande der Erpressung die Absicht auf widerrechtliche Erlangung seines Vortheiles durch Anwendung von Zwang oder gefährliche Drohung fest, während bei der bloßen Nöthigung eine Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu begründen, nicht vorhanden sein muß. Da nun der Ausschuß diesen Anschauungen beigetreten und ebenso nicht verkannte, daß die Zufügung eines Nachtheiles am Vermögen nur dann den Thatbestand der Erpressung oder Nöthigung begründen kann, wenn in der Zufügung eines Nachtheiles zugleich eine Rechtsverletzung enthalten ist, so wurden darnach die Bestimmungen über Erpressung in den §§. 228 und 229 und über Nöthigung in dem §. 230 normirt.

XXIV. Titel (früher XXII.).

Diebstahl.

Der §. 237 nun 236 erlitt mehrere sachliche Aenderungen und es wurden:

in lit. a die Worte „außer dem Fall der lit. c des §. 236" und

in lit. b die Worte „außer dem Falle der lit. d desselben Paragraphes," um Mißdeutungen zu begegnen, weggelassen,

aus lit. c „Leichen und Grabmäler" mit Rücksicht auf §. 159 ausgeschieden,

in lit. d die besonderen Merkmale des versperrten Gutes, da sie der Vollständigkeit ermangeln und die Qualification doch endlich blos in dem Vorhandensein eines Hindernisses besteht, nicht weiter angegeben,

in lit. f die Worte „an Gegenständen von gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffen oder an Strandgütern" — als in dem allgemeinen Schlußsatze dieses Absatzes enthalten, weggelassen,

lit. g, m und r, da rücksichtlich der darin bezeichneten Gegenstände eine besondere Qualification sich nicht begründen läßt, ausgeschieden,

in lit. i nun h, k nun i und l nun k die besondere Qualification den Volksanschauungen gemäß, beschränkt,

in l nach dem Worte „Gebrauch" die Worte „oder ihrer Zubereitung" eingeschaltet, wodurch lit. p als überflüssig entfallen konnte, und

in lit. t nun p die besondere Qualification derlei Diebstähle auf deren Begehen im Hause oder Arbeitsraume beschränkt, endlich aber

in lit. u nun q die Worte „Herbergen oder Cameradschaft" als überflüssig weggelassen.

XXV. Titel (früher XXIII.).

Unterschlagung.

In diesem Titel wurden nur jene Aenderungen vorgenommen, welche sich als Consequenz der Aenderungen an den früheren ähnlichen Bestimmungen ergaben.

XXVI. Titel (früher XXIV.).

Betrug, betrügerischer und fahrlässiger Bankerott, Vereitelung der Execution und Beeinträchtigung von Personenrechten.

Als nothwendiger Bestandtheil des Thatbestandes des Betruges wurde die Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, anerkannt, und die bloße Beschädigung ohne gewinnsüchtige Absicht aus diesem Titel ausgeschieden und als arglistige Täuschung im nächsten Titel behandelt; und da die Benützung des Irrthums eines Andern oder die Verschweigung von Thatsachen zum Nachtheile eines Andern füglich nur dann als Betrug angenommen werden kann, wenn eine Pflicht zur Angabe der Wahrheit vorhanden gewesen, so wurden darnach auch im §. 242 die Merkmale des Begriffes des Betruges richtiggestellt.

Im §. 244 nun 243 wurden lit. a die Worte „oder Zeugnisse" und in lit. g die Worte „oder sonstiger falschen Waarenbezeichnung" als überflüssig weggelassen, dagegen im letzteren Litera auch Jene, welche sich mit dem Handel befassen, unter gleichen Schutz mit den Erzeugern gesetzt.

Die Aufnahme des §. 245 rechtfertigt sich durch den Inhalt desselben von selbst, weil sonst nach allgemeinen Grundsätzen diese dort bezeichneten Handlungen für sich allein, so lange die Irreführung einer Person noch nicht unternommen wurde, als bloße Vorbereitungshandlungen nicht bestraft werden könnten.

Im §. 246 wurden die Worte „Ausgleichsverfahren," sowie in den weiteren Paragraphen weggelassen, da dieses Verfahren seit Erlassung der Concursordnung ohne vorausgegangenen Concurs nicht mehr stattfindet, als lit. f aber die Verfälschung, Verheimlichung oder Vernichtung von sonstigen Urkunden eingeschaltet, und endlich das letzte Alinea theils stylistisch abgeändert, theils rücksichtlich der Behandlung der Geschäftsführer von Handels- und Gewerbeleuten, welche ihre Geschäfte nicht selbst führen, ergänzt.

In diesem Titel wurde auch der fahrlässige Bankerott, und zwar in den §§. 251 nun 248 und 252 nun 249 behandelt, welcher erstere Paragraph eben auch theils stylistisch abgeändert, theils rücksichtlich der Behandlung der Geschäftsführer von Handels- und Gewerbsleuten, welche ihre Geschäfte nicht selbst führen, ergänzt worden ist.

In diesem Titel erachtete zugleich der Ausschuß in der Rücksicht, daß inzwischen die Schuldhaft aufgehoben wurde und mit Rücksicht auf die geänderten Bestimmungen der Concursordnung, zum Schutze der Gläubiger, die Fälle der absichtlichen Vereitelung der Execution mit Strafen bedrohen zu sollen, und es wurden diese Bestimmungen in dem §. 250 festgestellt.

Der §. 251 (früher §. 248) erhielt theils eine stylistische, theils eine sachliche Aenderung insoweit, als die Begriffsmerkmale der lit. a und b allgemeiner gefaßt worden sind.

XXVII. Titel.

Vorsätzliche Sachbeschädigung, arglistige Täuschung und Beeinträchtigung der Autorenrechte an literarischen und artistischen Erzeugnissen.

Im §. 249 nun 252, welcher eine deutlichere Stilisirung erhielt, wurden die Qualificationsgünde an Zahl verringert, da ein praktisches Bedürfniß nach einer besonders strengeren Behandlung nur in den beiden beibehaltenen Fällen anerkannt worden ist.

Im §. 254 wurde das Vergehen der arglistigen Täuschung behandelt, da diese strafbare Handlung aus dem Titel über Betrug ausgeschieden worden ist.

Der Ausschuß fand sich endlich veranlaßt, in diesem Titel den unbefugten Nachdruck und die demselben gleichgestellten Arten der Beeinträchtigung der Autorrechte, um den dießfalls wiederholt erhobenen Klagen gerecht zu werden, unter strafrechtlichen Schutz zu stellen, und diese strafbare Handlung im §. 255 als Vergehen zu behandeln.

XVIII. Titel (früher XXVI.).

Nichtverhinderung von Verbrechen, Hehlerei, Begünstigung von Verbrechen und Vergehen, Befreiung eines Gefangenen.

Der §. 154 nun 157 erhielt und zwar im letzten Absatze insoweit eine Aenderung, daß die höhere

Strafe schon bei einem mehr als 500 bewertheten Gegenstande eintreten soll.

Der §. 255, als in das Polizeistrafgesetz gehörig, wurde weggelassen, und endlich im §. 256 nun 258 die Strafe des Verbrechens der Begünstigung, in Consequenz mit der im §. 257 nun 259 gesetzten Strafe, nur mit Gefängniß bedroht.

Betreffend nun das

Einführungsgesetz,

so erhielt Titel und Eingang mit den seither erlassenen Gesetzen eine gleichartige Fassung, während der Artikel I theils stylistisch, theils sachlich in der Art abgeändert wurde, daß einerseits die Wirksamkeit nicht vorhinein von einem bestimmten Tage abhängig gemacht, und anderntheils jeder Zweifel behoben worden ist, als wäre der Artikel XIV. und die übrigen auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes sich beziehenden Bestimmungen des Concordates nicht schon durch die Staatsgrundgesetze aufgehoben.

Die im Artikel II und zwar im Alinea 1 vorgenommenen Aenderungen haben sich theils durch die im besondern Theile getroffenen Anordnungen, theils dadurch ergeben, weil sonst mehrere die Rechtssicherheit gefährdenden Handlungen straflos geblieben wären.

Nachdem übrigens im §. 12 bei Vergehen auch in der Regel der böse Vorsatz erfordert wird, so mußte zur Beseitigung jedes Zweifels im Schlußsatze bei Titel III bemerkt werden, daß bei Beurtheilung der Strafbarkeit der böse Vorsatz nicht erforderlich sei, was durch den Beisatz (mit Ausnahme des §. 12) erzielt worden ist.

Da es ferner angemessen erschien, rücksichtlich der in diesem Artikel bezeichneten, oft geringfügigen Uebertretungen eine kürzere Verjährungsfrist als die für Vergehen auf ein Jahr festgesetzte Mindestdauer eintreten zu lassen, so wurde zugleich für die bezeichneten Uebertretungen die Verjährungsfrist auf sechs Monate festgesetzt.

Die im Artikel III vorgenommenen Aenderungen sind dadurch begründet, weil einerseits das Gesetz vom 20. Mai 1869, Nr. 78 des Reichsgesetzblattes, und der Artikel IV des Kundmachungspatentes zum Militärstrafgesetze bereits die Bestimmungen enthalten, wann das Civilstrafgesetz auf die von Militärpersonen begangenen strafbaren Handlungen Anwendung zu finden habe, andererseits aber, weil der §. 96 nur jene Fälle der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates behandelt, welche im Frieden begangen werden, daher in diesem Artikel die Bestimmungen bezüglich der Behandlung jener Fälle festgesetzt werden mußten, welche in Kriegszeiten begangen werden.

Im Artikel VI mußte auch der §. 115 des b. G. B., da in demselben gleichfalls einer fünfjährigen Kerkerstrafe Erwähnung geschieht, citirt werden.

Im Artikel VII wurde, um Zweifeln zu begegnen, ausgesprochen, daß das Gesetz über die Immunität der Landtagsabgeordneten, welches Gesetz in die Verfassung nicht aufgenommen worden ist, durch das neue Strafgesetz nicht berührt werde.

Der Artikel IX erhielt mit Hinblick auf die Aenderungen in der Preßgesetzgebung die nöthige Berichtigung.

Durch die neue Fassung des Artikels XIV wurden die praktischen Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung des neuen Strafgesetzes auf die bereits in Strafe angehaltenen Personen ergeben, beseitiget und die Fällung der bezüglichen Entscheidungen der Strafvollzugscommission überwiesen.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen erlaubt sich nun der Ausschuß, nachstehende Anträge zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es werde der mit gegenwärtigem Berichte vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und des dasselbe einführenden Gesetzes angenommen.

2. Es sei die Regierung aufzufordern:

a) wegen Bildung, Verwaltung und Verfügung des im §. 46 bezeichneten Fondes im Gesetzgebungswege das Nöthige zu veranlassen;

b) die Zweckmäßigkeit der Strafe der Deportation, sowie der Errichtung von Strafcolonien in Erwägung zu ziehen, und

c) ein Gesetz über den Belagerungszustand zu entwerfen und dem hohen Hause zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

3. Es seien hiedurch zugleich die eingelangten Petitionen und zwar sub Nr. 789 der k. k. Centralseebehörde und sub 2036 des Directoriums des österreichischen Reichsforstvereines, sowie die dem Ausschusse von Vereinen und einzelnen Fachmännern unmittelbar zugekommenen juridischen und medicinischen Gutachten als erlediget anzusehen.

Wien, am 21. Februar 1870.

Tschabuschnigg,
Obmann.

Dr. Mandelblüh,
Berichterstatter.

Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom . . .

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, der Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c.

finden mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen tritt mit dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpuncte haben daher (außer den auf Gegenstände dieses Strafgesetzes sich beziehenden, bereits durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 aufgehobenen Bestimmungen des mit kaiserlichem Patente vom 5. November 1855, Z. 195 des R. G. Bl., kundgemachten Uebereinkommens (Concordats) insbesondere des Art. XIV desselben) das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 und alle in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände dieses Gesetzes oder des nachfolgenden Strafgesetzes betreffen, außer Kraft zu treten, in sofern in den nachfolgenden Artikeln II—XIV nicht etwas Anderes angeordnet wird.

In soweit daher in anderen Gesetzen und Vorschriften Verweisungen auf die bisher bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen in Betreff solcher Gegenstände vorkommen, welche in dem nachfolgenden Gesetze neu geregelt werden, sind dieselben in Zukunft auf die entsprechenden Verfügungen des letzteren zu beziehen.

Art. II.

In Ansehung derjenigen strafbaren Handlungen jedoch, welche in den §§. 237, 269—273, 281, 182, 283, 310, 319, 320 lit. a—e und lit. g, 321, 323, 324, 326, 327, 328, 329, 338, 339, 340, 343—355, 359, 360, 361—368, 370, 371, 372, 375, 379, 380, 381, 383, 386, 387, 388, 391, 393—401, 403—408, 422—424, 426—459, 469—477, 517—525 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und in den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen oder in anderen Gesetzen und Verordnungen als Vergehen oder Uebertretungen erklärt sind, haben, in soweit derlei strafbare Handlungen nicht den Bestimmungen des nachfolgenden Strafgesetzes gemäß ein Verbrechen oder Vergehen begründen, bis zur Erlassung eines Polizei-Strafgesetzes die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu bleiben, bei deren Anwendung aber angefangen, zugleich folgende Bestimmungen gelten:

a) Auch jene der erwähnten strafbaren Handlungen, welche bisher als Vergehen bezeichnet erscheinen, sind in Hinkunft nur als Uebertretungen zu behandeln.

b) In allen Fällen, in welchen die bestehenden Vorschriften wider eine dieser strafbaren Handlungen die Strafe des einfachen oder strengen Arrestes androhen, ist in Zukunft, wenn die Uebertretung aus Gewinnsucht begangen, oder durch dieselbe die öffentliche Sittlichkeit verletzt worden ist, in der Regel (§. 82 des Strafgesetzes) auf Arrest, in allen übrigen Fällen aber auf Einschließung, mit Beobachtung der für diese beiden Freiheitsstrafen in dem nachfolgenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen, in dem bisher für jede dieser Uebertretungen festgesetzten Ausmaße zu erkennen.

c) In soweit in den bisher bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegen einzelne der genannten strafbaren Handlungen eine Geldstrafe, oder die Strafe der Abschaffung aus einem Orte, Kronlande oder sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates oder der Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, oder der Verlust von Rechten, Befugnissen oder Gewerben ausdrücklich verhängt sind, ist zwar auf diese Strafen auch in Zukunft, jedoch nur nach den Bestimmungen der §§. 50 und 52—54 des nachfolgenden Gesetzes zu erkennen. Ebenso haben in Betreff der Verwendung der Geldstrafen und der für verfallen erklärten Gegenstände aus derlei Uebertretungen künftig die in den §§. 51 und 52 gegebenen Vorschriften zu gelten.

d) Die Verjährungsfrist für die erwähnten Uebertretungen beträgt sechs Monate. Außerdem dienen bei deren Beurtheilung die in den Titeln II, III (mit Ausnahme des §. 12) V—VIII des nachfolgenden Strafgesetzes gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur.

Art. III.

In wiefern die von Militärpersonen verübten strafbaren Handlungen der Ahndung nach dem allgemeinen oder nach dem Militär-Strafgesetze unterliegen, bestimmen besondere Gesetze.

Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Civilpersonen wegen der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates der Militärgerichtsbarkeit, jedoch unter den in dem nachfolgenden Strafgesetze festgesetzten Strafbestimmungen.

Den Tag, an welchem die Anwendung dieser Bestimmung eintritt oder aufhört, wird der Justizminister bestimmen und amtlich veröffentlichen.

Art. IV.

In soweit mit einer strafrechtlichen Beurtheilung außer der Strafe nach den bisher bestandenen Vorschriften noch andere gesetzliche Folgen verknüpft waren, haben in Ansehung derselben künftig ebenfalls nur die in den hier nachfolgenden Artikeln V bis VIII und in den §§. 60—66 des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen.

Dasselbe gilt in Betreff der im Artikel II erwähnten strafbaren Handlungen.

Art. V.

Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch welche mit gewissen strafbaren Handlungen verschiedene nachtheilige Folgen verknüpft werden, haben in soweit aufrecht zu bleiben, als das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Abweichendes anordnet.

Art. VI.

Die vermöge des §. 176 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens zu einer Gefängnißstrafe auf längere Zeit als Ein Jahr verbundene Folge, wornach die väterliche Gewalt des Verurtheilten für die Dauer der Strafe außer Wirksamkeit tritt, hat in Zukunft bei jeder Verurtheilung zu was immer für einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe einzutreten.

In den §§ 115 und 768, Z. 3 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist das Wort „Kerkerstrafe" durch die Worte „Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe" zu ersetzen.

Art. VII.

Welchen Einfluß eine strafrechtliche Verurtheilung auf die Mitgliedschaft am Reichsrathe und an den Landtagen, sowie auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit bezüglich dieser Vertretungskörper habe, bestimmen die hierüber bestehenden Gesetze.

Das Gesetz vom 3. October 1861, Nr. 98 R. G. B., betreffend die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder jener Vertretungskörper wird durch das nachfolgende Strafgesetz nicht berührt.

Art. VIII.

Die in anderen als den im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Gesetze und die in sonstigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, wornach wegen gewisser strafbarer Handlungen oder wegen Verurtheilung zu bestimmten Strafen verschiedene nachtheilige Folgen einzutreten haben, werden dahin abgeändert, daß diese Folgen nur dann, wenn der Schuldige entweder zur Todesstrafe oder zu Zuchthaus- oder Arreststrafe verurtheilt wird, eintreten und in soweit dadurch die Fähigkeit zur Zeugenschaft oder zur Verwendung als Gerichtszeuge oder Sachverständiger, oder was immer für andere gesetzliche Befähigungen verloren gehen oder beschränkt werden sollen, diese Unfähigkeiten auf die im §. 61 des nachfolgenden Strafgesetzes bezeichnete Dauer eingeschränkt werden sollen.

Art. IX.

Die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. December 1862, Nr. 6 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1863 und des Gesetzes vom 15. October 1868, Nr. 142 des Reichsgesetzblattes bleiben aufrecht, in soweit nicht in dem nachfolgenden Strafgesetze etwas hievon Abweichendes angeordnet wird.

Die im §. 35 des Preßgesetzes vorkommenden Worte: „Fünfjährige Kerkerstrafe“ sind durch die Worte: „vierjährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe“ zu ersetzen.

In Betreff der Verwendung der nach dem Preßgesetze noch nicht rechtskräftig für verfallen erklärten Cautionsbeträge oder der zur Vernichtung bestimmten Gegenstände ist vom Tage der beginnenden Wirksamkeit des Strafgesetzes nach Vorschrift der §§. 46 und 47 desselben zu erkennen.

Art. X.

Alle in dem Strafgesetze vorkommenden Geldbeträge sind in österreichischer Währung, und zwar, so lange Papiergeld gesetzlich besteht, in demselben zu verstehen.

Es ist daher auch in allen Fällen, in welchen es nach dem Strafgesetze auf die Bestimmung des Werthes einer Sache ankommt, die Schätzung nach einem bestimmten Betrage dieser Währung vorzunehmen, hierbei aber, in soweit es sich um die strafrechtlichen Folgen einer solchen Werthbestimmung handelt, jedesmal nur der ordentliche und gemeine Preis (§§. 304—306 a. b. G. B.), welchen die Sache zur Zeit der in Beziehung auf dieselbe begangenen strafbaren Handlung hatte, zu Grunde zu legen.

Art. XI.

Rücksichtlich aller in dem Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmungen ist das Jahr und der Monat nach dem Kalender, eine Woche zu 7 Tagen und ein Tag zu 24 Stunden zu rechnen.

Art. XII.

Das nachfolgende Strafgesetz hat auch auf alle beim Eintritte seiner Wirksamkeit noch anhängigen Strafprocesse, sowie auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen in soferne Anwendung zu finden, als dieselben nach diesem Strafgesetze keiner strengeren Behandlung, als nach den bisherigen Gesetzen unterliegen.

Art. XIII.

Die bereits rechtskräftig zuerkannten Verschärfungen der Freiheitsstrafen durch Fasten, hartes Lager, Einzelhaft, Dunkelzelle und Landesverweisung sind nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu setzen.

Dagegen dürfen von dem im Art. XII. bezeichneten Zeitpuncte angefangen gegen Sträflinge, sowie gegen Untersuchungsgefangene keine anderen, als die im §. 40 des nachfolgenden Strafgesetzes bestimmten Disciplinarstrafen in Anwendung gebracht, und auch diese nur in dem daselbst bestimmten Grade und Umfange in Vollzug gesetzt werden.

Art. XIV.

Von demselben Zeitpuncte angefangen haben die nach den bisher geltenden Gesetzen zur Strafe des einfachen Kerkers verurtheilten Personen, den Rest ihrer Strafzeit im Gefängnisse und die zur Strafe des einfachen Arrestes Verurtheilten, den Strafrest in den zum Vollzuge der Einschließungsstrafe bestimmten Räumlichkeiten abzubüßen, wobei die Bestimmungen des IV. Titels des nachfolgenden Strafgesetzes über den Vollzug der Gefängniß- und der Einschließungsstrafe, insoweit in Anwendung zu bringen sind, als dieselben im Verhältnisse zu den bisher geltenden Vorschriften keine strengere Behandlung des Sträflings nach sich ziehen.

Diejenigen Sträflinge, welche wegen eines nunmehr mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens zu schwerem Kerker, oder wegen einer nunmehr mit Arrest bedrohten strafbaren Handlung zu der Strafe des strengen Arrestes verurtheilt sind, haben von dem erwähnten Zeitpuncte an den Rest ihrer Strafe, und zwar die ersteren im Zuchthause, die letzteren im Arrest nach den Bestimmungen des erwähnten Titels IV, und mit der im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkung abzubüßen, und zwar auch in dem Falle, wenn nur Eine von mehreren zusammentreffenden strafbaren Handlungen wegen welchen sie verurtheilt sind, nunmehr mit Zuchthaus, bezie-

hungsweise mit Arrest bedroht ist. Die wegen anderer strafbarer Handlungen zu schwerem Kerker oder strengem Arrest Verurtheilten, sind von dem erwähnten Zeitpuncte an, wie die zu einfachem Kerker oder Arrest Verurtheilten zu behandeln. In allen diesen Fällen steht die Entscheidung der Strafvollzugs-Commission (§§. 50 bis 54 St. G.) zu.

Art. XV.

Die mit früher geschöpften Strafurtheilen verbundenen nachtheiligen Folgen haben aufzuhören, in soferne dieselben vermöge dieser Urtheile nach dem gegenwärtigen Gesetze gar nicht eintreten würden, oder doch, sei es mit dem Ende der Strafe oder nach der längsten möglich gewesenen Dauer solcher Folgen (§. 56 des Strafgesetzes) schon erloschen wären.

Will sich ein früher Verurtheilter darüber, daß solche nachtheilige Folgen seiner Verurtheilung erloschen sind, ein Amtszeugniß verschaffen, so steht ihm frei, um Ausfertigung desselben bei demjenigen Gerichte, welches über den Straffall in erster Instanz erkannt hat, oder welches an die Stelle desselben getreten ist, wenn es ihm von diesem verweigert wird, bei dem vorgesetzten Gerichtshofe II. Instanz, und wenn es auch von diesem nicht gewährt wird, bei dem obersten Gerichtshofe anzusuchen.

Art. XVI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Justizminister und diejenigen Meiner Minister beauftragt, in deren Wirkungskreis dasselbe einschlägt.



Allgemeiner Theil.

I. Titel.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

§. 1.

Umfang dieses Strafgesetzes.

Gegenstände dieses Strafgesetzes sind Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen oder Vergehen sind nur diejenigen strafbaren Handlungen, welche in diesem oder einem später erlassenen Gesetze ausdrücklich dafür erklärt werden.

Kein Verbrechen und kein Vergehen kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 2.

Der Ausdruck: „strafbare Handlung", sowie der Ausdruck: „That" umschließt auch Unterlassungen, in soferne die durch das Gesetz zum Thatbestande der einzelnen Verbrechen und Vergehen geforderten Merkmale in bloßen Unterlassungen enthalten sein können.

II. Titel.

Von den diesem Strafgesetze unterworfenen Personen.

§. 3.

Wirksamkeit dieses Gesetzes:
1. in Betreff der in den Ländern, für welche es Giltigkeit hat, von wem immer;

Wird eine in diesem Gesetze für strafbar erklärte Handlung in einem derjenigen Länder, für welche dasselbe Geltung hat, begangen, so ist der Schuldige, er mag ein Inländer oder Ausländer sein, nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4.

2. in Ansehung der außer dem Umkreise dieser Länder:
a) von einem denselben angehörigen Inländer,

Wenn eine solche Handlung außer dem Umkreise der im §. 3 erwähnten Länder von einem Inländer, welcher einem dieser Länder angehört, begangen wird, so ist sie ebenfalls nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

Der Schuldige darf jedoch, außer den Fällen, wenn es sich um Hochverrath (§. 90), um Staatsverrath (§. 94) oder um eines der in den §§. 135, 137 und 141 bezeichneten Verbrechen der

Fälschung in Beziehung auf österreichisches Geld oder österreichische öffentliche Creditpapiere handelt, keine strengere Behandlung erleiden, als ihn nach dem Strafgesetze des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, treffen würde.

§. 5.

b) von Inländern, die einem Lande angehören, wo dieses Gesetz nicht gilt,

Ist außer dem Umkreise der im §. 3 bezeichneten Länder von einem Inländer, der keinem derselben angehört, eine in diesem Gesetze vorgesehene strafbare Handlung begangen worden, so findet bei seiner Betretung in diesen Ländern eine Untersuchung und Bestrafung jedenfalls statt, wenn es sich um eines der im §. 4 insbesondere bezeichneten Verbrechen handelt.

Ist die Handlung ein anderes Verbrechen oder ein Vergehen, so bleibt es der Regierung dieser Länder überlassen, die Betretung des Beschuldigten dem Strafgerichte des Ortes der begangenen That, im Falle aber die That im Auslande begangen wurde, dem Gerichte des Heimatsortes des Beschuldigten anzuzeigen und auf Verlangen dieser Gerichte auch den Beschuldigten dahin abzuliefern.

Wird das Anerbieten der Ablieferung nicht angenommen, so steht es der Regierung frei, die Untersuchung und Bestrafung durch die Gerichte dieser Länder vornehmen zu lassen.

Der Schuldige darf jedoch in diesem Falle keine strengere Behandlung erleiden, als ihn nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die strafbare Handlung begangen hat, treffen würde.

§. 6.

c) von Ausländern begangene Verbrechen und Vergehen.

Die im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn ein Ausländer außer dem Umkreise der Länder, für welche dieses Gesetz gilt, eine in dem letzteren als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Handlung begangen hat und in diesen Ländern betreten wird, in soweit nicht Staatsverträge abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 7.

Einrechnung einer bereits erlittenen Strafe.

In allen Fällen, in welchen den vorstehenden Bestimmungen gemäß in den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, eine Bestrafung nach demselben stattfindet, und der Schuldige für die nämliche strafbare Handlung bereits in einem anderen Lande eine Strafe erlitten hat, ist die letztere in die zu verhängende Strafe einzurechnen (§. 69).

§. 8.

Aufschub der Ablieferung.

Wenn der Abzuliefernde (§§. 5 und 6) in den Ländern, in welchen dieses Gesetz gilt, noch einer Strafe unterliegt, darf er nicht vor vollständiger Abbüßung derselben abgeliefert werden.

§. 9.

Nichtauslieferung der Inländer an das Ausland.

Inländer dürfen zum Zwecke einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges niemals an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

Deßgleichen sind Angehörige der Länder, für welche dieses Strafgesetz gilt, an die Regierung der anderen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht abzuliefern.

§. 10.

Nichtvollzug der außer dem Umkreise dieser Länder gefällten Strafurtheile.

Ein in einem anderen Lande, als in denjenigen Ländern, für welche dieses Strafgesetz Wirksamkeit hat, gefälltes Strafurtheil ist in diesen Ländern nicht in Vollzug zu setzen.

§. 11.

Zu was für einem Gebiete ein Schiff in Ansehung der auf demselben in offener See verübten Handlungen, welche nach diesem Gesetze strafbar sind, zu rechnen sei, bestimmen die Seegesetze.

III. Titel.

Von der Zurechnung zur Schuld.

§. 12.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Eine Handlung kann als Verbrechen nur dann zugerechnet werden, wenn sie vorsätzlich begangen wurde.

Dasselbe gilt in der Regel bei Vergehen; nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen werden auch aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen als Vergehen bestraft.

Nicht beabsichtigte Folgen einer Handlung werden nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen dem Thäter zugerechnet.

§. 13.

Einfluß der mangelnden Willensfreiheit auf die Zurechnung.

Hat Jemand eine von dem Gesetze als strafbar erklärte Handlung in einem Zustande begangen, in welchem die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen war, so wird sie ihm nicht zur Schuld zugerechnet.

§. 14.

Einfluß der Unkenntniß und des Irrthums in Thatsachen auf die Zurechnung.

Sind bei dem Handelnden Unkenntniß oder Irrthum in Thatsachen unterlaufen, welche ihn entweder seine Handlung gar nicht als strafbar oder doch das Vorhandensein einzelner, die Strafbarkeit derselben erhöhenden Umstände nicht erkennen ließen, so ist ihm in diesen Beziehungen niemals Vorsatz zur Last zu legen.

§. 15.

Ungegründete Entschuldigung.

Dagegen kann sich der Beschuldigte mit der Unkenntniß oder irrigen Auffassung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entschuldigen.

§. 16.

Nothwehr.

Wer eine in dem Strafgesetze vorgesehene Handlung in Ausübung gerechter Nothwehr oder in unverschuldeter Ueberschreitung ihrer Grenzen begeht, ist straflos.

Gerechte Nothwehr ist in soweit vorhanden, als Jemand sich der nach Art und Maß nöthigen Vertheidigung bedient, um einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder Rechte von sich oder Anderen abzuwehren.

Als unverschuldet ist die Ueberschreitung der Grenzen der gerechten Nothwehr dann anzusehen, wenn Art und Maß der nöthigen Vertheidigung nur in Folge des durch den rechtswidrigen Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit nicht eingehalten wurde.

§. 17.

Einfluß der Unmündigkeit auf die Zurechnung.

In wiefern Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wegen der in diesem Strafgesetze vorgesehenen Handlungen einer Ahndung unterliegen, wird durch das Polizei-Strafgesetz bestimmt.

§. 18.

Versuch.

Zu einem Verbrechen oder Vergehen ist nicht erforderlich, daß es vollbracht wurde.

Auch derjenige, welcher die dafür erklärte Handlung nur versucht hat, ist des Verbrechens oder Vergehens schuldig, sobald er den Vorsatz, es zu verüben, durch eine Handlung an den Tag gelegt hat, welche einen Anfang der Ausführung desselben enthält, die Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens aber nur wegen Unvermögen, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es sind daher alle von dem Gesetze in Betreff eines Verbrechens oder Vergehens gegebenen Bestimmungen, in soweit nicht insbesonders etwas Abweichendes angeordnet wird, auch auf den Versuch desselben anzuwenden.

Die Strafe des Versuches richtet sich, insofern nicht im besonderen Theile anders bestimmt wird, nach derjenigen Strafe, mit welcher das bei dem Versuche beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen bedroht ist, in der Art, daß ihr Höchstmaß drei Viertheile des Höchstmaßes dieser Strafe, ihr niederstes Maß die Hälfte des niedersten Maßes der letzteren beträgt.

§. 19.

Theilnahme (Anstiftung und Beihilfe).

Als Theilnehmer eines vollbrachten oder versuchten Verbrechens oder Vergehens ist schuldig:

a) wer den Thäter vorsätzlich zur Verübung der strafbaren Handlung verleitet oder bestimmt hat (der Anstifter);

b) wer vorsätzlich die Verübung der strafbaren Handlung auf was immer für eine Weise befördert oder erleichtert, einen Anderen in dem Entschlusse, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben oder dabei mitzuwirken, bestärkt, oder im Voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

§. 20.

Bestrafung der Theilnehmer (Anstifter und Gehilfen).

Haben sich an einem Verbrechen oder Vergehen mehrere Personen betheiligt, so ist der Beurtheilung der Frage, welches Verbrechen oder Vergehen denselben zur Last falle, die Handlung des Thäters zu Grunde zu legen, insofern es sich nicht um die hinsichtlich eines jeden Schuldigen abgesondert zu beurtheilende Zurechnung der That überhaupt oder einzelner Bestandtheile derselben handelt (§. 12).

Auf den Anstifter ist, in sofern nicht im besonderen Theile anders bestimmt wird, jene Strafe anzuwenden, welche dem Thäter angedroht ist.

Die Strafe des Gehilfen richtet sich, insofern nicht im besonderen Theile anders bestimmt wird, nach derjenigen Strafe, mit welcher der Thäter bedroht ist, in der Art, daß ihr Höchstmaß drei Viertheile des Höchstmaßes dieser Strafe, ihr niederstes Maß die Hälfte des niedersten Maßes der letzteren beträgt.

§. 21.

Zurechnung der persönlichen Umstände:
a) der Anschuldigung, der Straferhöhung oder Straferschwerung.

In dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Umstände, welche die Strafbarkeit der Handlung blos vermöge einer dem Thäter nach dessen persönlichen Verhältnissen obliegenden besonderen Pflicht bedingen, erhöhen oder erschweren, auch den übrigen Betheiligten zuzurechnen, in sofern ihnen diese Umstände bei Verübung ihrer Handlung bekannt waren.

Treten Umstände der gedachten Art bei einem Theilnehmer ein, so sind dieselben zwar ihm, nicht aber den übrigen Betheiligten zur Last zu legen.

§. 22.

b) der Entschuldigung, der Strafminderung oder Strafmilderung für einzelne Betheiligte.

Kann einem der mehreren an einem Verbrechen oder Vergehen Betheiligten die Handlung nur vermöge eines bei ihm persönlich eintretenden Umstandes nicht als strafbar zugerechnet werden, oder wird durch einen solchen Umstand dessen Strafbarkeit aufgehoben, gemindert oder gemildert, so kommt derselbe den übrigen Betheiligten nicht zu Gute.

IV. Titel.

Von den Strafen der Verbrechen und Vergehen.

§. 23.

Selbstständige (Haupt-) Strafen der Verbrechen und Vergehen.

Selbstständige oder Hauptstrafen sind:

A. für Verbrechen:

1. die Todes-,
2. die Zuchthaus-,
3. die Gefängnißstrafe;

B. für Vergehen:

1. Arrest-,
2. Einschließung,
3. Geldstrafe.

§. 24.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung mit dem Fallbeile vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.

Im Uebrigen wird die Art des Vollzuges von Todes-Urtheilen durch die Strafproceß-Ordnung bestimmt.

§. 25.

Regelmäßige Abbüßungsart der Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen werden in der Regel in gemeinsamer Haft abgebüßt. Hiebei ist nicht blos auf unbedingte Scheidung der Personen männlichen von jenen weiblichen Geschlechtes, sondern auch auf die Sonderung je nach Verschiedenheit des Alters, der größeren oder geringeren Verderbtheit, der Bildungsstufe und der sonstigen Verhältnisse der Sträflinge sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Die Räumlichkeiten für die Abbüßung der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen sind von einander zu sondern.

§. 26.

Ausnahmsweise Abbüßung in Einzelhaft.

Wenn im Urtheile auf eine höchstens 4jährige Freiheitsstrafe erkannt wurde, so soll dieselbe, soweit es die vorhandenen Räumlichkeiten gestatten, in Einzelhaft abgebüßt werden.

Zeitliche Freiheitsstrafen von längerer Dauer können unter der gleichen Voraussetzung theilweise in Einzelhaft vollstreckt werden; es darf jedoch in diesem Falle die Einzelhaft auch mit Unterbrechung im Ganzen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, wenn der Sträfling nicht selbst die fernere Belassung in Einzelhaft begehrt.

§. 27.

Berechnung der Strafdauer nach dem Verhältnisse der Einzelhaft zur gemeinschaftlichen Strafhaft.

Hat ein Sträfling von der über ihn verhängten Strafe bereits 30 Tage ununterbrochen in Einzelhaft verbüßt, so ist die in der Einzelhaft zugebrachte Zeit bei Berechnung der abgebüßten Strafe so anzusehen, daß je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage gleich drei Tagen gemeinschaftlicher Strafhaft zu gelten haben.

Hiebei ist aber jeder von dem Sträfling, theilweise mit anderen Häftlingen zugebrachte Straftag nicht als in Einzelhaft abgebüßt in Rechnung zu bringen.

Durch den gemeinschaftlichen Kirchenbesuch, den Ausgang (§. 33) oder durch andere unvermeidliche Berührungen der Sträflinge untereinander (mit Rücksicht auf die Einrichtung der einzelnen Strafanstalten) wird die Anrechnung als Einzelhaft nicht aufgehoben.

§. 28.

Wann Einzelhaft nicht stattfinden darf.

Einzelhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

§. 29.

Vollzugsbestimmungen der Einzelhaft.

Während der Einzelhaft hat jeder Sträfling täglich wenigstens zwei Besuche in einem Zwischenraume von nicht weniger als sechs Stunden und in der Dauer von wenigstens je fünf Minuten zu empfangen.

In sofern diese Besuche nicht von Seite seiner Angehörigen (§. 34), der Seelsorger, Lehrer, Gewerbsmeister, Aerzte oder der von der Behörde insbesondere hierzu ermächtigten Mitglieder solcher Vereine stattfinden, welche sich die Obsorge oder Besserung von Sträflingen zum Zwecke setzen, sind dieselben von den sonst zur Obhut in den Strafanstalten bestellten Personen zu machen.

Besuche von Personen, die nicht zu den Angestellten der Strafanstalt gehören, oder eine Oberaufsicht über dieselben zu führen haben, noch sonst im öffentlichen Interesse die Ermächtigung zum Eintritte in dieselbe erhalten, dürfen bei einem einzelnen Sträflinge niemals länger als eine halbe Stunde dauern. Besuche solcher Personen kann sich überdieß jeder in Einzelhaft befindliche Sträfling verbieten.

§. 30.

Jedem Sträfling ist in der Einzelhaft die Gelegenheit zur ununterbrochenen angemessenen Beschäftigung zu verschaffen.

In soweit derselbe nicht von den im §. 35 erwähnten Arbeiten enthoben ist (§§. 38 und 39), hat er ein bestimmtes Ausmaß der ihm vorgezeichneten Arbeiten zu verrichten.

Jedem Sträflinge ist in der Einzelhaft unter den entsprechenden Vorsichten das Brennen von Licht in den Morgen- und Abendstunden, das Lesen von angemessenen, sowohl periodischen als anderen Druckschriften und der Gebrauch von Schreibmaterialien zu gestatten.

§. 31.

Abbüßung von Freiheitsstrafen in den Gefangenhäusern der Gerichte.

Zuchthaus- und Gefängnißstrafen von höchstens einjähriger Dauer, wie auch alle Freiheitsstrafen für Vergehen können in dem Gefangenhause eines Gerichtes abgebüßt werden.

Auch in den gerichtlichen Gefangenhäusern ist die im §. 25 bestimmte Sonderung mit deutlicher Bezeichnung durchzuführen.

§. 32.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Arten von Freiheitsstrafen in Betreff:

a) der Beschaffenheit der Verwahrungs-Räumlichkeiten;

Die zur Verwahrung von Sträflingen bestimmten Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, daß jedem Sträflinge die aufrechte und volle Bewegung des Körpers möglich und in dem Maße, als es zur Gesundheit erforderlich ist, Licht, Luft, Wärme und Schutz gegen Feuchtigkeit gewährt werde.

§. 33.

b) der Nahrung und sonstigen körperlichen Verpflegung;

Alle Sträflinge haben eine gesunde und zureichende Nahrung, sowie die zur Bewahrung der Gesundheit und Reinlichkeit nöthige Kleidung und Wäsche zu erhalten (§. 37).

Es ist ihnen zur Lagerstätte ein Strohsack mit Leintuch, eine mit Stroh gefüllter Kopfpolster und eine der Jahreszeit angemessene Decke zu reichen und darin der zur Gesundheit und Reinlichkeit erforderliche Wechsel vorzunehmen.

Sie sollen täglich wenigstens durch eine Stunde sich in freier Luft ergehen können und es ist ihnen in Fällen der Erkrankung ärztliche Hilfe, sowie die von dem Arzte angeordnete entsprechende Kost und sonstige Behandlung zu verschaffen.

§. 34.

c) des Verkehrs mit anderen Personen;

Von ihren Angehörigen und überhaupt von Personen, die nicht zur Verwaltung der Strafanstalt gehören, dürfen Sträflinge nur mit Erlaubniß des Vorstehers und im Beisein einer Aufsichtsperson derselben zeitweilig Besuch empfangen.

Auch der briefliche Verkehr der Sträflinge mit anderen Personen unterliegt der besonderen Bewilligung und Einsicht des Vorstehers der Strafanstalt.

Dasselbe gilt in der Regel auch von den Eingaben an öffentliche Behörden.

Das Verfassen und Schreiben von Eingaben an höhere Justiz- und insbesondere an die zur Oberleitung berufenen Behörden darf keinem Sträflinge verweigert werden, und es sind derlei Eingaben von dem Vorsteher der Strafanstalt auch dann abzusenden, wenn sie ihm verschlossen überreicht werden.

§. 35.

d) Beschäftigung;

Die zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Personen sollen, insoferne sie nicht davon enthoben sind (§§. 38 und 39), zu häuslichen Dienstverrichtungen und anderen Arbeiten angehalten werden und außer den zur Erholung nöthigen Stunden niemals unbeschäftigt sein.

Bei Zuweisung dieser Arbeiten ist die Arbeitsfähigkeit und die Bildungsstufe, sowie die bisherige Beschäftigungsweise der Sträflinge zu berücksichtigen.

Das Maß und die Verwendung des aus dem Erlöse dieser Arbeiten den Sträflingen zukommenden Ueberverdienstes wird durch besondere Verordnungen geregelt.

§. 36.

e) des Unterrichtes und der Religionsübung.

Insoweit es bei den einzelnen Sträflingen nöthig erscheint und vermöge der längeren Dauer der Strafe auch einen Erfolg verspricht, ist Vorsorge zu treffen, daß sie einen angemessenen Unterricht, insbesondere in ihrer Religion erhalten, wie auch einen bestimmten Erwerbszweig erlernen oder nach Umständen in demselben weitere Ausbildung erlangen.

Jeder Sträfling soll von Zeit zu Zeit dem Gottesdienste seiner Confession beiwohnen oder doch mit einem Seelsorger derselben verkehren können.

§. 37.

Nahrung und Bekleidung der Sträflinge je nach Verschiedenheit der Freiheitsstrafen.

Als Nahrung ist den zur Strafe des Zuchthauses oder Arrestes Verurtheilten täglich nebst warmer Suppe noch eine warme Speise, sowie mindestens ein Pfund Brot, und wochentlich einmal Fleischbrühe mit wenigstens acht Loth Fleisch in gekochtem Zustande; den zur Strafe des Gefängnisses oder der Einschließung Verurtheilten hingegen täglich zweimal eine warme Suppe und einmal noch eine warme Speise, sowie mindestens ein Pfund Brot, und zweimal in der Woche Fleischbrühe mit Fleisch in dem eben erwähnten Ausmaße zu reichen.

Zuchthaussträflinge erhalten eine besondere und gleichförmige Sträflingskleidung und die im §. 33 bezeichnete Lagerstätte; — die zu einer anderen Freiheitsstrafe verurtheilten Personen können sich aber ihrer eigenen Kleider und ihres eigenen Bettzeuges bedienen.

Der Gebrauch der eigenen Leibwäsche und Fußbekleidung ist auch den Zuchthaussträflingen gestattet.

§. 38.

Erleichterung bei der Gefängniß- und Einschließungsstrafe im Gegensatze des Zuchthauses und des Arrestes.

Die zur Gefängniß- oder Einschließungsstrafe Verurtheilten dürfen sich auf ihre Kosten und unter den entsprechenden Beschränkungen und Vorsichten eine bessere, als die ihnen von der Anstalt gereichte Nahrung, jedoch nicht über drei Speisen im Tage, sowie den Genuß des Schnupf- und Rauchtabaks, des letzteren jedoch nur während des Aufenthaltes in freier Luft verschaffen.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist ihnen, selbst wenn sie sich nicht in Einzelhaft befinden (§. 30), das Lesen von angemessenen, sowohl periodischen als anderen Druckschriften, der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Brennen von Licht in den Morgen- und Abendstunden zu erlauben.

Sie sind auf ihr Ansuchen von den häuslichen Dienstverrichtungen und, wenn sie die Kosten ihrer Verpflegung selbst bezahlen, auch von anderen Arbeiten zu entheben, und es soll ihnen wenigstens zweimal des Tages durch je eine Stunde der Aufenthalt in freier Luft gestattet werden.

§. 39.

Ausnahmsweise Zugestehung einzelner Erleichterungen der Gefängniß- und Einschließungsstrafe auch an die zum Zuchthause oder Arrest Verurtheilten.

Einzelne der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Erleichterungen können ausnahmsweise auch solchen Sträflingen, welche zum Zuchthause oder Arreste verurtheilt sind, mit Berücksichtigung ihrer gewohnten Lebensweise und ihrer Bildungsstufe zugestanden werden, wenn sie sich derselben durch besonderes Wohlverhalten in der Strafanstalt würdig machen.

§. 40.

Disciplinarstrafen.

Wenn sich die zu was immer für einer Art von Freiheitsstrafen Verurtheilten während ihrer Strafe gegen die bestehenden Ordnungsvorschriften vergehen, so können, insoferne Ermahnungen

Verweise und die übrigen in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen leichteren Ahndungen nicht genügend erscheinen, nachbezeichnete Disciplinarstrafen gegen sie in Anwendung gebracht werden.

1. Vorübergehende Entziehung einiger oder selbst aller derjenigen Erleichterungen, von welchen im letzten Absatze des §. 30 und in den §§. 38 und 39 Erwähnung geschieht, sowie der nach §. 34 gestatteten Besuche der Angehörigen.

2. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und warme Suppe oder blos auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wochentlich nicht öfter als zweimal und niemals an zwei unmittelbar auf einanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Hartes Lager auf Brettern, welches ebenfalls nur zweimal in der Woche und nicht an unmittelbar auf einanderfolgenden Tagen anzuwenden ist.

4. Einsame Abschließung, die jedoch als Disciplinarstrafe ununterbrochen niemals länger als höchstens durch dreißig Tage, sodann erst wieder nach einer mindestens ebenso langen Unterbrechung, als die einsame Abschließung dauerte und nur nach den im §. 29 gegebenen Vorschriften in Vollzug gesetzt werden soll.

5. Absperrung in dunkler Zelle, mit Ausschluß des Verkehrs mit anderen Personen, welche jedoch ununterbrochen niemals über vierundzwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von acht Tagen stattfinden darf.

6. Die Fesselung, welche nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen des Sträflings, so wie wegen Versuches oder Vorbereitung zur Flucht, zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden darf.

§. 41.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Zur Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe kann der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle aber nicht auf mehr als zwanzig Jahre verurtheilt werden.

Das höchste Maß der Arrest- und Einschließungsstrafe beträgt vier Jahre.

§. 42.

Bedingnißweise Entlassung der Sträflinge aus der Strafanstalt.

Dem zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit Verurtheilten, welcher wenigstens schon zwei Drittheile der ihm zuerkannten Gesammtstrafe (§§. 71—74) abgebüßt hat, ist auf sein Ansuchen die bedingnißweise (§§. 43, 44) Entlassung aus der Strafanstalt für den Rest der Strafzeit zu gewähren, wenn er:

a) wenigstens schon ein Jahr in gemeinsamer Haft oder acht Monate in Einzelhaft zugebracht hat;

b) sein Verhalten in der Strafanstalt in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung gewährt, daß er

sich außerhalb derselben dem Gesetze gemäß benehmen werde, und wenn

c) in dem Falle, als er sich seinen Unterhalt selbst verdienen muß, vermöge seiner Erwerbsfähigkeit, seiner in der Strafe bezeigten Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu erwarten ist, daß er sich ehrlich fortbringen werde.

§. 43.

Verpflichtung des bedingt Entlassenen zur Meldung bei der Ortspolizeibehörde.

Dem bedingungsweise aus der Strafanstalt Entlassenen kann der Aufenthalt in einzelnen Orten oder Bezirken gänzlich untersagt, oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder den von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß der Behörde zu verlassen.

Derselbe ist verpflichtet, unmittelbar nach seiner Entlassung sich an den gewählten oder ihm angewiesenen Aufenthaltsort zu begeben, hier innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft sich bei der Ortspolizei-Behörde persönlich zu melden und diese Meldung in den von derselben bestimmten Fristen zu wiederholen.

§. 44.

Widerruf der bedingnißweisen Entlassung.

Entspricht ein bedingnißweise aus der Strafanstalt Entlassener während der Dauer der bedingnißweisen Entlassung den im §. 42 unter b) und c) erwähnten Voraussetzungen oder der ihm im §. 43 auferlegten Verpflichtung nicht, so ist er ohne weiters zu verhaften und unter Widerruf der bedingnißweisen Entlassung in die Strafanstalt zurückzubringen.

Hier hat er den zur Zeit seiner Entlassung aus der Strafanstalt noch nicht verbüßten Rest der ihm ursprünglich zuerkannten Strafe abzubüßen, doch kann derselbe von der Strafvollzugs-Commission (§. 50) später wieder bedingnißweise entlassen werden.

§. 45.

Größe der Geldstrafe.

Zur Geldstrafe darf eine Verurtheilung außer den in den §§. 72 und 77 a) vorausgesetzten Fällen nicht auf mehr als tausend Gulden stattfinden.

§. 46.

Verwendung der Geldstrafen.

Geldstrafen sind dem Fonde zur Unterstützung dürftiger Sträflinge bei ihrer Enlassung aus der Strafhaft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe zuzuweisen.

§. 47.

Nebenstrafen der Verbrechen und Vergehen:
f. Unschädlichmachung, Verfall, Vernichtung oder Zerstörung von Gegenständen;

Nebst der Hauptstrafe kann der Richter bei Verbrechen und Vergehen auch auf folgende Nebenstrafen erkennen, wenn die nachstehend für die Anwendung derselben vorgezeichneten Bedingungen zutreffen:

1. Auf die Unschädlichmachung und nach Umständen selbst auf den Verfall, die Vernichtung oder Zerstörung der Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung hervorgebracht oder zur Verübung derselben gebraucht worden sind, in soferne derlei Gegenstände nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen.

Ebenso kann auf den Verfall des Lohnes oder Geschenkes erkannt werden, durch dessen Verabreichung oder Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde.

Wegen Verwendung der für verfallen erklärten Gegenstände gilt in der Regel das Nämliche, was im vorhergehenden Paragraphe über die Geldstrafen verfügt ist.

Wird aber von dem Strafgerichte dem durch die strafbare Handlung Beschädigten ein bestimmter Entschädigungsbetrag zuerkannt, so sind die für verfallen erklärten und namentlich auch die zur Unschädlichmachung, zur Vernichtung oder Zerstörung bestimmten Gegenstände, in soweit weder sittliche noch polizeiliche Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen des Beschädigten vor Allem zu seiner Entschädigung zu verwenden, und können zu diesem Behufe ihm auch ganz oder theilweise in dem durch das erkennende Gericht festgesetzten Werthe als Eigenthum überlassen werden.

§. 48.

2. Zeitliche Einstellung oder Verlust des Befugnisses zur Ausübung gewisser Beschäftigungen.

2. Auf die zeitliche Einstellung des Befugnisses zur Ausübung einer ärztlichen, einer technischen oder überhaupt einer solchen Beschäftigung, wozu der Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich ist, wenn Jemand durch die strafbare Handlung einen solchen Mangel an diesen Kenntnissen oder Fertigkeiten an den Tag gelegt hat, daß es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung dieser Beschäftigung zu gestatten.

Diese Einstellung hat so lange zu dauern, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

Hat Jemand ein solches Befugniß oder eine solche Beschäftigung vorsätzlich zur Begehung einer strafbaren Handlung mißbraucht, so kann der Richter auf Einstellung ihrer Ausübung und im Wiederholungsfalle selbst auf Untersagung der Ausübung dieser Beschäftigung für immer erkennen.

In wieferne wegen einer strafbaren Handlung die Entziehung einer Gewerbsberechtigung durch die Gewerbsbehörde, oder die Entziehung eines Schiffpatentes oder der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges durch die Seebehörde verfügt werden könne, wird durch die Gewerbeordnung, beziehungsweise durch die Seegesetze bestimmt.

§. 49.

3. Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande, oder aus sämmtlichen Ländern, für welche dieses Gesetz Giltigkeit hat.

3. Auf die Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande, welche entweder für immer oder nur für bestimmte Zeit, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, Bezirkes oder Landes aus-

gesprochen werden darf, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört; oder aus sämmtlichen Ländern, für welche dieses Gesetz Geltung hat, auf letztere aber nur gegen Nichtangehörige dieser Länder.

Auf Abschaffung kann aber nur dann erkannt werden, wenn das weitere Verbleiben des Schuldigen in einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder in den Ländern, für welche dieses Gesetz Geltung hat, der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlich erscheinen würde.

§. 50.

Ständige Strafvollzugs-Commission.

Eine ständige Strafvollzugs-Commission erkennt:

a) ob und in wieweit bei Sträflingen nach Maßgabe des §. 28 die Einzelhaft nicht in Anwendung zu bringen, zu unterbrechen oder die unterbrochene wieder zu verhängen sei.

Wenn bei einem in Einzelhaft befindlichen Sträflinge die Unterbrechung derselben nach Anordnung des Arztes augenblicklich eingeleitet werden muß, so ist dieselbe von dem Vorsteher der Strafanstalt ohne weiters zu verfügen und das Verfügte der Strafvollzugs-Commission bekannt zu geben.

Diese Commission entscheidet ferner:

b) ob und in wieweit einzelnen Sträflingen, die zu Zuchthaus- oder Arreststrafe verurtheilt sind, die im §. 39 vorgesehenen Erleichterungen zu Theil werden sollen;

c) ob dem Ansuchen um bedingnißweise Entlassung aus der Strafanstalt nach Vorschrift des §. 42 stattzugeben, dann ob und welcher bestimmte Ort dem Entlassenen zum Aufenthalte anzuweisen sei (§. 43); endlich

d) ob die erfolgte bedingnißweise Entlassung zu widerrufen sei (§. 44).

§. 51.

Die ständige Strafvollzugs-Commission hat aus dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Strafanstalt oder das Gefangenhaus gelegen ist, als Vorsitzenden, dem Staatsanwalte und zwei Räthen dieses Gerichtshofes, dann aus drei Vertrauensmännern und aus einem Protokollsführer zu bestehen.

Die Wahl der zu diesen Commissionen zu berufenden Justizräthe und des Protokollsführers steht dem Vorsteher des Gerichtshofes zu.

Die drei Vertrauensmänner und ebenso Ersatzmänner derselben werden von der Bezirksvertretung, in deren Sprengel der bezügliche Gerichtshof seinen Sitz hat, oder wenn eine solche Bezirksvertretung nicht besteht, von dem bezüglichen Landesausschusse gewählt.

§. 52.

Für alle der Strafvollzugs-Commission obliegenden Entscheidungen ist der Vorschlag von dem Vorsteher der Strafanstalt, und beziehungsweise von dem mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefangenhauses betrauten Gerichtsrathe zu erstatten.

Es steht übrigens der Commission frei, zu ihren Berathungen den Vorsteher der Strafanstalt und beziehungsweise den eben bezeichneten Gerichtsrath, sowie den betreffenden Seelsorger, Arzt, Lehrer und Gewerbsmeister der betheiligten Sträflinge, jedoch ohne entscheidende Stimme beizuziehen, sowie das zur unmittelbaren Ueberwachung bestellte Dienstpersonale zu vernehmen.

§. 53.

Gegen die Erkenntnisse dieser Commission steht dem Sträflinge die Beschwerde an den Justizminister offen.

§. 54.

Insoweit zur Ausführung der in den vorstehenden §§. 25—53 enthaltenen Gesetzesbestimmungen Vollzugsvorschriften erforderlich sein werden, sind dieselben im Verordnungswege zu erlassen und durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen.

§. 55.

Kraft des Strafgesetzes eintretende Folgen strafrechtlicher Verurtheilungen: a) zum Zuchthause oder zum Arreste;

Wird Jemand zur Strafe des Zuchthauses oder des Arrestes in was immer für einer Dauer verurtheilt, so verliert er kraft des Gesetzes:

1. Die Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen und anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen (Artikel VII. des Einführungsgesetzes);

2. alle Staats- und anderen öffentlichen, daher auch alle Landes- und Gemeindeämter und Dienste, ferner die Advocatur, das Notariat und die öffentliche Agentie;

3. alle aus dem Staatsschatze fließenden Pfründen-Dotationen, sowie die vom Staate verliehenen oder bestätigten Titel und Würden;

4. für die Dauer der Strafe das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den unter Zahl 1 erwähnten Vertretungen, sowie die Fähigkeit, eine der unter Zahlen 2 und 3 genannten Berechtigungen neu oder wieder zu erlangen.

§. 56.

Bei den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten haben die im §. 55 unter Zahl 4 bestimmten Folgen noch durch fünf und bei den zum Arrest Verurtheilten noch durch zwei Jahre über das Ende der Strafzeit fortzudauern.

Dem erkennenden Gerichte bleibt es überdieß vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen der Verurtheilte eine besonders verächtliche (niedrige oder boshafte) Gesinnung an den Tag gelegt hat, diesen Termin bei der Zuchthausstrafe bis auf zehn und bei dem Arreste bis auf fünf Jahre zu verlängern.

§. 57.

b) zur Strafe des Gefängnisses oder der Einschließung;

Wird Jemand zur Gefängniß- oder Einschließungsstrafe verurtheilt, so ist ihm während der Dauer dieser Strafen die Ausübung der im §. 55 unter den Zahlen 1, 2 und 4 erwähnten Berechtigungen und der Genuß der unter §. 55 Zahl 3 bezeichneten Dotation, so wie der Gebrauch der dort erwähnten Titel und Würden entzogen.

Der gänzliche Verlust der unter den Zahlen 1, 2 und 3 erwähnten Berechtigungen, Bezüge, Titel und Würden kann wider einen zur Gefängniß- oder zur Einschließungsstrafe Verurtheilten nur von der hierzu berufenen Behörde ausgesprochen werden, wenn dieß wegen der besonderen Natur der strafbaren Handlung oder wegen der längeren Dauer der Freiheitsstrafe, zu welcher der Schuldige verurtheilt wurde, nöthig erscheint.

§. 58.

c) zu was immer für einer Freiheitsstrafe.

Jedem zu was immer für einer Freiheitsstrafe Verurtheilten ist während der Dauer derselben das Tragen von in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen untersagt.

In wieferne er solcher Auszeichnungen durch eine strafbare Handlung gänzlich verlustig werde oder von denselben nach ausgestandener Strafe wieder Gebrauch machen könne, hängt von den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ab.

§. 59.

Beginn der Wirksamkeit der Strafurtheile.

Ueber den Anfang und die Berechnung der Zeit der Strafe entscheidet die Strafproceß-Ordnung.

Die anderen Folgen der Verurtheilung zu einer Strafe beginnen mit dem Eintritte der Rechtskraft des kundgemachten Strafurtheils.

§. 60.

Besondere Bestimmungen über die Dauer der Folgen der Strafurtheile:

a) bei den bedingnißweise aus der Strafanstalt Entlassenen;

Bei den bedingnißweise aus der Strafanstalt Entlassenen bleiben die in den §§. 55 bis 58 bezeichneten, sowie die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Art. IV—IX des Einführungsgesetzes) mit ihrer Verurtheilung verbundenen Folgen auch während der Dauer der bedingnißweisen Entlassung in Wirksamkeit.

Wird über einen solchen Entlassenen nach §. 44 neuerlich die Strafhaft verfügt, so haben die erwähnten Folgen durch die ganze Zeit fortzudauern, welche er wieder in derselben zuzubringen hat.

In diesem Falle fängt die im §. 56 vorgesehene Frist erst vom Ende der neuerlichen Strafhaft zu laufen an; außerdem beginnt diese Frist bei bedingnißweise Entlassenen vom Ende der ihnen ursprünglich zuerkannten Strafzeit.

§. 61.

b) bei Sträflingen, die aus der Strafhaft entfliehen.

Bei Sträflingen, die aus der Strafhaft entfliehen, tritt der Anfangspunct der im §. 56 vorgesehenen Frist erst mit dem Ende der nach ihrer Wiedereinbringung fortgesetzten Freiheitsstrafe ein.

V. Titel.

Von der Strafzumessung.

§. 62.

Erwägung der erschwerenden und mildernden Umstände.

Bei Anwendung der im Gesetze auf ein Verbrechen oder Vergehen bestimmten Strafe sind in Ansehung jeder Person, welche desselben für schuldig erklärt wird, die auf das Maß ihrer Schuld Einfluß nehmenden erschwerenden und mildernden Umstände sorgfältig in Erwägung zu ziehen.

§. 63.

Aufzählung einzelner
a) erschwerender Umstände;

Ein Verbrechen oder ein Vergehen ist im Allgemeinen um so strafwürdiger:

a) je größer der durch dasselbe hervorgebrachte Schade oder die damit verbundene Gefahr gewesen;
b) je reifer die Ueberlegung, je länger und geflissentlicher die Vorbereitung, je gewaltsamer, verwegener, boshafter oder arglistiger die Ausführung, je stärker oder bösartiger überhaupt der rechtswidrige Wille des Schuldigen war;
c) je größer bei fahrlässigen Handlungen der Leichtsinn, Mangel an schuldiger Aufmerksamkeit oder überhaupt die Fahrlässigkeit des Schuldigen war;
d) je mehrere und je wichtigere Pflichten von dem Schuldigen verletzt wurden, je beträchtlicher an Zahl und Stärke die Beweggründe waren, die ihn von der strafbaren Handlung abhalten sollten;
e) je mehrere oder je größere Hindernisse die Verübung der strafbaren Handlung erschwert haben oder je mehr der Schuldige die Gelegenheit zu deren Verübung aufgesucht hat, und je weniger Vorsicht von dem Verletzten dawider gebraucht werden konnte;
f) je öfter der Schuldige schon überhaupt und insbesondere wegen gleichartigen strafbaren Handlungen gestraft worden ist;
g) in dem Falle der Theilnahme je bedeutender und erfolgreicher die Mitwirkung des Schuldigen, je nachtheiliger sein Einfluß auf Andere, namentlich auf jugendliche und unverdorbene Personen war;
h) wenn der Schuldige durch dieselbe That die nämlichen Bestimmungen des Strafgesetzes mehrfach oder verschieden strafgesetzliche Bestimmungen verletzt hat.

§. 64.

b) mildernder Umstände.

Dagegen wird die Strafwürdigkeit eines Verbrechens oder Vergehens im Allgemeinen vermindert:

a) wenn aus der Handlung gar kein oder nur ein geringer Schade entstanden, oder der entstandene Schade ganz oder theilweise gut gemacht worden ist, oder wenn der Schuldige sich

bestrebt hat, die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung zu verhindern oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen;

b) wenn der Schuldige durch Ueberredung, Verführung, Täuschung, Befehl, Drohung, Armuth oder Nothlage zu der strafbaren Handlung bestimmt worden ist, ohne daß durch Einwirkungen dieser Art die Zurechnung ausgeschlossen wurde (§§. 13 und 14);

c) wenn eine unerwartet eingetretene oder durch fremde Nachlässigkeit herbeigeführte Gelegenheit zur Verübung der strafbaren Handlung Anlaß gegeben oder dieselbe erleichtert hat;

d) wenn der Schuldige bei nicht völlig klarem Bewußtsein oder in einer heftigen Gemüthsbewegung gehandelt hat;

e) wenn er zur Zeit der Verübung der strafbaren Handlung in jugendlichem Alter stand oder schwachen Verstandes war;

f) wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt wurde;

g) wenn er, obgleich er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können, sich selbst bei der Behörde als Schuldigen angegeben oder während der Untersuchung oder Verhandlung ein offenes und reumüthiges Bekenntniß seiner Schuld abgelegt hat;

h) wenn ein großer Theil der gesetzlichen Verjährungsfrist abgelaufen ist.

§. 65.

Einfluß der erschwerenden und mildernden Umstände auf die Bemessung zeitlicher Freiheits- und der Geldstrafen.

In allen Fällen, für welche im Gesetze auf eine strafbare Handlung eine zeitliche Freiheits- oder eine Geldstrafe verhängt ist, hat der Richter, je nachdem die erschwerenden oder mildernden Umstände nach Art oder Zahl überwiegen, die Strafe mit Annäherung an das im Gesetze vorgesehene höchste oder niederste Ausmaß derselben zu bemessen, oder diese Ausmaße selbst in Anwendung zu bringen.

§. 66.

Verbot der Straferhöhung wegen erschwerender Umstände.

Wegen erschwerender Umstände darf die im Gesetze wider die strafbare Handlung angedrohte Strafe niemals in eine andere Strafart umgewandelt, noch das von dem Gesetze festgesetzte Höchstausmaß derselben überschritten werden.

§. 67.

Einfluß des Alters unter zwanzig Jahren bei den mit Todes- oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen.

Ist im Gesetze auf ein Verbrechen die Todes- oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, so ist gegen denjenigen Schuldigen, welcher zur Zeit der Begehung dieses Verbrechens noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, statt der Todesstrafe, Zuchthaus oder nach Maßgabe des §. 78 Gefängnißstrafe von 12 bis 20 Jahren, und statt der lebenslangen Freiheitsstrafe

die entsprechende zeitliche in der Dauer von 8 bis 12 Jahren als die gesetzliche Strafe anzusehen.

§. 68.

Die Gerichte dürfen die im Gesetze angedrohte Todesstrafe wegen mildernder Umstände nicht in eine andere Strafart umwandeln, und die im Gesetze auf ein Verbrechen verhängte lebenslange Freiheitsstrafe nur in dem im §. 79 vorgesehenen Falle in eine zeitliche Freiheitsstrafe abändern.

§. 69.

Einrechnung:
a) einer bereits erlittenen Strafe;

Ist in eine nach diesem Gesetze zu verhängende Strafe eine erlittene Strafe einzurechnen (§. 7), so muß das Gericht nicht blos die Beschaffenheit und das Maß der erlittenen Strafe, sondern auch die anderweitigen mit ihr verknüpften Folgen berücksichtigen.

Hiernach ist:

a) in dem Falle, wenn die strafbare Handlung im gegenwärtigen Gesetze mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht ist, die Strafe zwar nach diesem Gesetze zu bemessen, jedoch zugleich auszusprechen, in wieweit dieselbe als durch die erlittene Strafe ganz oder theilweise abgebüßt anzusehen sei.

Ist

b) auf das zu ahndende Verbrechen in diesem Gesetze eine lebenslange Freiheitsstrafe gesetzt, so kann das Gericht auf dieselbe nur in soweit erkennen, als nicht deren Umwandlung in die entsprechende zeitliche Freiheitsstrafe durch die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der bereits erlittenen Strafe oder nach Maßgabe des §. 79 bedingt wird.

Erscheint

c) auf das zu bestrafende Verbrechen in diesem Gesetze die Todesstrafe verhängt, so ist statt derselben lebenslange Zuchthaus- oder nach Maßgabe des §. 78 Gefängnißstrafe als die für diesen Fall gesetzlich angedrohte Strafe anzusehen und wie im Falle b vorzugehen.

§. 70.

b) der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft in die Strafe.

Die von dem Verurtheilten ohne sein Verschulden erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist bei zeitlichen Freiheit- und bei Geldstrafen in Anrechnung zu bringen.

Das Gericht muß solchenfalls, nachdem es im Urtheile das Ausmaß der Strafe bestimmt hat, aussprechen, in wie weit diese durch die erwähnte Haft theilweise oder gänzlich abgebüßt sei. Bei einer Freiheitstrafe darf jedoch die Haft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitstrafe angerechnet werden.

VI. Titel.

Von der Strafbemessung bei dem Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

§. 71.

Strafbemessung bei dem Zusammentreffen strafbarer Handlungen: a) im Allgemeinen;

Hat sich Jemand mehrerer strafbarer Handlungen, welche Gegenstand der nämlichen Aburtheilung sind, schuldig gemacht, so ist außer den Fällen des §. 76 die Strafe für jede einzelne der zusammentreffenden Handlungen nach Maßgabe der §§. 72—75 insbesondere zu bemessen.

Wurden durch ein und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt, so ist der Strafbemessung jene Bestimmung des Strafgesetzes zu Grunde zu legen, welche die schwerere Strafe androht.

§. 72.

b) bei gleichartigen Strafen;

In soweit die nach Vorschrift des §. 71, Absatz 1 festgestellten Strafen gleichartig sind, müssen sie in eine Gesammtstrafe zusammengezogen werden.

Hierbei ist jedoch auf die aus der Anhäufung mehrerer Strafen zu einer Gesammtstrafe sich ergebende größere Empfindlichkeit derselben Rücksicht zu nehmen, daher auf eine entsprechende Herabsetzung der Gesammtstrafe zu erkennen.

Das im §. 41 festgesetzte höchste Maß der Freiheitsstrafen darf dabei niemals überschritten werden.

§. 73,

c) bei ungleichartigen Strafen;

Sind die zu verhängenden Strafen §. 71, Absatz 1 ungleichartig, so ist jede derselben abgesondert zu bemessen. Bei ungleichartigen Freiheitsstrafen ist jedoch, wenn Zuchthaus- mit Arreststrafe oder die Strafe des Gefängnisses mit jener der Einschließung zusammenfällt, auch die Arreststrafe in Zuchthaus und die Einschließung in Gefängnißstrafe und zwar in dem Verhältnisse zu umwandeln, daß für je zwei Tage der genannten Vergehensstrafen ein Tag der entsprechenden Verbrechensstrafe auszusprechen ist.

Bei der sofort zu bemessenden Gesammtstrafe ist wieder die Vorschrift des vorigen Paragraphes zu beobachten.

Ist für die verschiedenen strafbaren Handlungen nebst der Zuchthaus- oder Arreststrafe auch auf Gefängniß oder Einschließung zu erkennen, so sind die letzteren zwei Strafen abgesondert von den ersteren, und erst nach Abbüßung der Zuchthaus- oder Arreststrafe, jedoch in unmittelbarer Aufeinanderfolge auf dieselbe in Vollzug zu setzen. — Uebrigens ist auch in diesem Falle nach Maßgabe der im §. 72 vorgeschriebenen Rücksicht eine entsprechende Herabsetzung der verschiedenen zuerkannten Freiheitsstrafen vorzunehmen, und es darf die Dauer aller dieser Strafen niemals das ebenda bezeichnete Höchstausmaß überschreiten. Die im §. 56

vorhergesehene Frist beginnt bei einem solchen Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen schon mit dem Ende der Strafzeit der Zuchthaus- oder Arreststrafe.

§. 74.

d) beim Eintritt der Todes- oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe neben einer anderen Strafe;

Ist endlich im Gesetze auch nur gegen eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen die Todesstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, so hat das Gericht auf die für die übrigen strafbaren Handlungen angedrohten Strafen nur insoferne Bedacht zu nehmen, als es zugleich auf eine Abänderung der Todes- oder lebenslangen Freiheitsstrafe in eine zeitliche Freiheitsstrafe anzutragen oder zu erkennen findet.

Hierbei ist aber die letztere niemals über zwanzig Jahre zu bemessen.

§. 75.

e) beim Eintritte einer Nebenstrafe.

Auf die in den §§. 47—49 bestimmten Nebenstrafen ist beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in dem Strafurtheile selbst dann zu erkennen, wenn und insoweit das Gericht auch nur wegen einer derselben eine solche anzuwenden findet.

§. 76.

Besondere Vorschrift für die Wiederholung mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, Sachbeschädigungen und Hehlereien.

Mehrere noch nicht bestrafte Diebstähle desselben Schuldigen sind durch Zusammenrechnung der Beträge oder Werthe des Gestohlenen oder desjenigen, das zu stehlen versucht wurde, als eine Gesammtthat zu behandeln.

Diese Zusammenrechnung muß sowohl, in sofern die Eignung der Gesammtthat zu einem Verbrechen in Frage steht, als in sofern es sich um die Anwendung eines höheren Strafsatzes auf dieselbe handelt, geschehen und es macht keinen Unterschied, ob die verschiedenen Diebstähle unter einen oder unter mehrere Paragraphe, unter den nämlichen Absatz oder unter verschiedene Absätze eines Paragraphen fallen.

Es kommt daher diejenige Vorschrift des Gesetzes, zu Folge welcher die Eignung eines Diebstahls zum Verbrechen zum Theile von einem bestimmten Betrage oder Werthe des Gestohlenen und zum Theile außer dem von dem Eintreffen eines anderen Umstandes abhängt, auch dann in Anwendung, wenn sich jener Betrag oder Werth nur durch Zusammenrechnung dessen, was bei mehreren Diebstählen gestohlen oder zu stehlen versucht wurde, ergibt und diese Diebstähle unter verschiedene Absätze jener Gesetzesvorschrift fallen.

In gleicher Weise, wie bei dem Zusammentreffen von Diebstählen ist vorzugehen, wenn mehrere noch nicht bestrafte Unterschlagungen, Betrügereien, vorsätzliche Sachbeschädigungen oder Hehlereien desselben Schuldigen zur Beurtheilung vorliegen.

VII. Titel.

Von der Strafumwandlung und der außerordentlichen Strafmilderung.

§. 77.

Umwandlung:
a) der Einschließungsstrafe in Geldstrafe oder
b) der Geldstrafe in Einschließungsstrafe;

Die Gerichte dürfen auf ein vor Fällung des Urtheils erfolgtes Ansuchen des Angeklagten

a) in denjenigen Fällen, in welchen gegen eine strafbare Handlung im Gesetze die Strafe der Einschließung verhängt ist, diese bei besonders rücksichtswürdigen Umständen in eine dessen Vermögensumständen angemessene Geldstrafe abändern, welche aber niemals den Betrag von je fünfzig Gulden für einen Tag Freiheitsstrafe überschreiten darf; und

b) in dem Falle, wenn die für eine strafbare Handlung im Gesetze bestimmte Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Unterhaltserwerbe des Schuldigen für ihn oder seine Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, dieselbe in die Strafe der Einschließung von je einem Tage für fünf Gulden der Geldstrafe umwandeln.

Uebrigens müssen die Gerichte auch außerdem in jedem Strafurtheile, in welchem auf Geldstrafe erkannt wird, aussprechen, daß im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Einschließung an deren Stelle trete und diese nach dem in lit. b gegebenen Maßstabe ausmessen.

§. 78.

c) der Zuchthaus- in Gefängniß- und der Arrest- in Einschließungsstrafe.

Die Gerichte haben die im Gesetze angedrohte Strafe des Zuchthauses in Gefängniß und jene des Arrestes in Einschließung von gleicher Dauer zu umwandeln, wenn sie finden, daß im einzelnen Falle die strafbare Handlung nicht aus verächtlicher Gesinnung (§. 56) hervorgegangen ist.

§. 79.

Außerordentliche Milderung der gesetzlichen Strafe durch Herabsetzung unter das Mindestmaß.

Stellt sich in einem einzelnen Falle die Strafbarkeit des Schuldigen so gering dar, daß auch die mindeste im Gesetze angedrohte Strafe zu dem Verschulden im Mißverhältnisse stände, so ist das erkennende Gericht befugt, die Strafe unter das im Gesetze für die strafbare Handlung bestimmte Mindestausmaß herabzusetzen.

Es darf jedoch

a) die im Gesetze auf lebenslang festgesetzte Freiheitsstrafe nicht unter vier Jahre,

b) die zwischen 12—20 Jahre bestimmte Strafe nicht unter zwei Jahre,

c) die mit wenigstens vier aber nicht mit mehr als zwölf Jahren angedrohte Strafe nicht unter ein Jahr,

d) die mit einem oder nicht mehr als vier Jahren angedrohte Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monate,

e) die mit noch geringerem Ausmaß angedrohte Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tage,

f) die Strafe des Arrestes, sowie jene der Einschließung niemals unter vierundzwanzig Stunden herabgesetzt, und

g) die Geldstrafe niemals in einem geringeren Betrage als dem von Einem Gulden ausgemessen werden.

VIII. Titel.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit.

§. 80.

Erlöschungsarten der Strafbarkeit: a) Tod des Schuldigen;

Mit dem Tode des Schuldigen fällt nicht nur die Freiheitsstrafe und jede weitere Verfolgung der strafbaren Handlung, sondern auch jeder weitere Vollzug der Geld- und der im §. 47 bezeichneten Nebenstrafe des Verfalles des Lohnes oder Geschenkes, gleichwie des im Preßgesetze bestimmten Cautionsverfalles hinweg.

§. 81.

b) Begnadigung;

Hat der Kaiser aus Gnade die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfügt, so erlischt die Strafbarkeit desselben gänzlich.

Wird durch die landesfürstliche Begnadigung die Nachsicht einer bereits rechtskräftig verhängten Strafe bewilligt, so hat es zwar von jedem weiteren Vollzuge der Hauptstrafe abzukommen, und es erlöschen auch diejenigen Folgen des Strafurtheils, deren Wirksamkeit auf die Dauer der Strafe beschränkt ist; die Nebenstrafen aber und die übrigen nachtheiligen Folgen der Verurtheilung erlöschen nur in soweit, als dieß in dem Begnadigungs-Acte ausdrücklich ausgesprochen wird. Hiebei ist als Anfangspunct der in dem §. 56 bestimmten Frist der Tag des Begnadigungs-Actes anzusehen.

§. 82.

c) Verzicht des Antragsberechtigten auf die strafrechtliche Verfolgung;

Die Strafbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens, welches nur auf Begehren eines durch dasselbe in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden kann, erlischt, wenn der Verletzte ausdrücklich auf die Verfolgung verzichtet oder das Begehren um Verfolgung innerhalb sechs Wochen von dem Zeitpuncte angefangen, da ihm die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, bei dem Strafgerichte nicht stellt oder das gestellte Begehren noch vor dem Beginne des Vollzuges der erkannten Strafe widerruft.

Wenn sich an dem Verbrechen oder Vergehen mehrere Schuldige betheiligten, steht dem Verletzten frei, die Verfolgung nur gegen einen oder einige derselben zu begehren und das gestellte Begehren vor dem Beginne des Vollzugs der erkannten Strafe in Bezug auf einen oder einige derselben zu widerrufen.

Sind mehrere Personen zu dem Begehren um Verfolgung berechtigt, so genügt zur Einleitung des Strafverfahrens das Begehren einer derselben, gleichwie auch durch den Wegfall des Begehrens einer dieser Personen das Recht der übrigen nicht erlischt.

Das Begehren um strafrechtliche Verfolgung, sowie der Verzicht auf dieselbe kann sowohl für Unmündige oder Geisteskranke, als auch für gesetzlich bestehende Körperschaften nur von deren berechtigten Vertretern giltig erklärt werden.

Die Frist von sechs Wochen läuft solchenfalls von dem Zeitpuncte an, da die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen dem Vertreter bekannt geworden ist.

§. 83.

d) Ersatz des durch die strafbare Handlung zugefügten Schadens bei Diebstählen, Unterschlagungen, Betrügereien, vorsätzlichen Beschädigungen fremden Eigenthums und Hehlereien;

Außer dem im vorhergegangenen Paragraphe erwähnten Falle hebt die Verzichtleistung des durch eine strafbare Handlung Beschädigten auf den Ersatz des Schadens, oder die wirkliche Leistung des Schadenersatzes die Strafbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens in der Regel nicht auf. Der Diebstahl aber, die Unterschlagung, der Betrug, die vorsätzliche Sachbeschädigung und die Hehlerei hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte oder einer Staatsanwaltschaft als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, entweder selbst oder durch einen Dritten

a) freiwillig vollen Ersatz für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden leistet, oder
b) sich mit dem Beschädigten über den Ersatz dieses Schadens, wenn gleich auf einen geringeren Betrag, verglichen hat und den Vergleich auch zuhält, oder im Falle der Nichtzuhaltung doch von dem Beschädigten nicht zur Untersuchung angezeigt wird, oder endlich
c) der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens gänzlich Verzicht geleistet hat.

§. 84.

e) Verjährung.

Durch Verjährung erlischt sowohl das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens, als auch die bereits erkannte Strafe, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die strafbare Handlung von dem Zeitpuncte angefangen, in welchem deren Begehung aufgehört hat, nicht strafrechtlich verfolgt oder die erkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

Wenn eine strafbare Handlung durch mehrere Thaten fortgesetzt oder durch dieselbe ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß begründet wurde, so beginnt die Verjährung derselben erst von dem Zeitpuncte an, in welchem die Verübung des letzten Fortsetzungsactes oder die Fortdauer des gesetzwidrigen Verhältnisses aufgehört hat.

§. 85.

Verjährungsfristen:
I. für das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung;

Das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung erlischt:

a) In zwanzig Jahren bei allen Verbrechen, wider welche im Gesetze eine lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist;
b) in fünfzehn Jahren bei denjenigen Verbrechen, wider welche im Gesetze Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe zwischen 12 bis 20 Jahren bestimmt ist;
c) in zehn Jahren bei denjenigen Verbrechen, wider welche nach dem Gesetze die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe zwischen 4—12 Jahren bestimmt ist;
d) in fünf Jahren bei allen übrigen Verbrechen;
e) in drei Jahren bei allen mit Arrest bedrohten, und
f) in einem Jahre bei allen übrigen Vergehen.

Insoferne der Versuch oder die Theilnahme an einer strafbaren Handlung im besonderen Theile dieses Strafgesetzes nicht mit einer bestimmten Strafe bedroht ist, tritt die Verjährung bei denselben in der für das bezügliche Verbrechen oder Vergehen festgesetzten Frist ein.

§. 86.

II. für erkannte Strafen.

Eine bereits erkannte Strafe erlischt:

a) In zwanzig Jahren, wenn auf den Tod (§. 88), oder auf eine lebenslange oder eine mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt worden ist;
b) in fünfzehn Jahren, wenn die Dauer der Freiheitsstrafe mehr als zehn aber nicht über fünfzehn Jahre beträgt;
c) in zehn Jahren, wenn sie mehr als fünf aber nicht über zehn Jahre beträgt;
d) in fünf Jahren, wenn auf eine die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigende Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, oder wenn auf eine mehr als dreijährige Arrest- oder Einschließungsstrafe, und
e) in drei Jahren, wenn auf eine Arrest- oder Einschließungsstrafe in der Dauer bis zu drei Jahren, oder auf Geldstrafe erkannt worden ist.

§. 87.

Unterbrechung der Verjährung.

Eine Unterbrechung der Verjährung tritt ein:

I. Rücksichtlich der strafrechtlichen Verfolgung, wenn gegen den Schuldigen einer der in der Strafproceßordnung wider Verdächtige gestatteten Verfolgungs- oder Untersuchungsacte unternommen wird.

II. Im Falle einer bereits erkannten Strafe durch jeden auch nur theilweisen Beginn des Vollzuges der Strafe.

Als Beginn des Vollzuges sind anzusehen:

Bei Freiheitsstrafen außer der wirklichen Verhaftung des Schuldigen zum Zwecke der Bestrafung jede an ihn erlassene Aufforderung, sich zur Strafe zu stellen, oder ein Gesuch desselben um Strafaufschub; — bei Geldstrafen jede Aufforderung zur Leistung

oder jede wenn auch zwangsweise Einzahlung derselben, jeder hierauf abzielende Executionsschritt, sowie jedes Gesuch um Nachsicht oder Verwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe oder um Erweiterung des Zahlungstermines.

Die unterbrochene Verjährung beginnt auf's Neue zu laufen von dem Tage, an welchem

a) in den unter I. erwähnten Fällen der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsact, und

b) in den unter II. vorgesehenen Fällen der letzte auf den Vollzug der Strafe Bezug habende Act vorgenommen worden ist.

§. 88.

Wirkung der Verjährung.

Mit dem Eintritte der Verjährung eines Verbrechens oder Vergehens, für welches rechtskräftig noch keine Strafe erkannt worden ist, erlöschen alle strafrechtlichen Folgen desselben.

Bei Verbrechen, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, erlischt durch Verjährung weder das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung noch die Strafbarkeit gänzlich.

Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens (§. 84) oder von der Zeit an, als ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil rechtskräftig geworden ist, ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, so hat statt der Todesstrafe, Zuchthaus oder nach Maßgabe des §, 78 Gefängnißstrafe in der Dauer von 12 — 20 Jahren in Anwendung zu kommen.

Ist rücksichtlich einer schon erkannten Strafe die Verjährung eingetreten, so kommt es nur von dem Vollzuge der Hauptstrafe ab, keineswegs aber entfallen dadurch auch die mit der Hauptstrafe verbundenen Nebenstrafen und die übrigen nachtheiligen Folgen des Strafurtheils. In Beziehung auf das Aufhören der letzteren ist als Anfangspunct der in dem §. 56 vorgesehenen Frist der Zeitpunct der beendigten Verjährung zu betrachten.

§. 89.

Nichtausdehnung der strafrechtlichen Erlöschungsarten auf das Recht zum Schadenersatze.

Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung und von der Erlöschung der Strafbarkeit des Schuldigen unabhängig.

Besonderer Theil.

IX. Titel.

Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser und Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

§. 90.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverraths begeht:

a) wer den Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt oder auch nur thätlich beleidigt, gefährlich bedroht, im Gebrauche seine persönlichen Freiheit hindert oder eine dieser Handlungen auch nur versucht, verabredet oder vorbereitet;

b) wer auf eine andere, als die in lit. a angegebene Weise den Kaiser an der Besitznahme oder Fortführung seiner Regierungsgewalt hindert, oder dieß auch nur versucht, verabredet oder vorbereitet.

Dieses Verbrechen wird in den unter a) angeführten Fällen mit dem Tode, wenn es aber bei der Verabredung geblieben ist, mit Zuchthaus von 8—12 Jahren, und im Falle der bloßen Vorbereitung mit Zuchthaus von 4—8 Jahren bestraft.

Die in lit. b) erwähnte Art des Hochverrathes ist mit Zuchthaus auf Lebensdauer, wenn es aber bei der Verabredung geblieben ist, mit Zuchthaus in der Dauer von 8—12 Jahren, und im Falle der bloßen Vorbereitung von 4—8 Jahren zu bestrafen.

§. 91.

Straflosigkeit wegen freiwilliger Abstehung von einer hochverrätherischen Unternehmung.

Ist es bei der Verabredung oder Vorbereitung einer hochverrätherischen Unternehmung geblieben, so ist der hieran Betheiligte straflos, wenn er vor der obrigkeitlichen Kenntnißnahme und vor dem Beginne der Ausführung im Falle der Verabredung seine Betheiligung widerrufen und sich nach Kräften bemüht hat, auch die Abstehung der übrigen Betheiligten zu bewirken, im Falle der Vorbereitung aber alle von ihm gemachten Vorbereitungen zerstört hat.

§. 92.

Majestätsbeleidigung und Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser.

Wer den Kaiser persönlich beleidigt, ohne daß hiedurch ein Hochverrath begangen wird, oder öffentlich wider den Kaiser durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächt-

licher Handlungen oder Gesinnungen zu Haß oder Verachtung aufzureizen sucht, es geschehe dieß durch Handlungen, Aeußerungen oder Darstellungen, begeht das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, und ist mit Zuchthaus von 1—4 Jahren zu bestrafen.

Wer öffentlich auf eine andere Weise die dem Kaiser schuldige Ehrfurcht vorsätzlich verletzt, ist wegen Vergehens der Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser mit Arrest von 8 Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

Als öffentlich ist eine Handlung, Aeußerung oder Darstellung anzusehen, wenn sie vor mehreren, nicht zum Familienkreise gehörigen Personen und auf eine Weise geschieht, die sich nicht schon nach Ort, Zeit und Umständen als eine vertrauliche darstellt.

Insbesondere sind Aeußerungen oder Darstellungen, welche in einem Druckwerke enthalten sind, jederzeit, wenn sie aber in nicht gedruckten Schriften oder Bildern vorkommen, dann als öffentlich anzusehen, wenn derlei Schriften oder bildliche Darstellungen durch Anschlagen, Ausstellen, Aufhängen, Auflegen oder Verkaufen außer dem Familienkreise, in Lesevereinen, Leihbibliotheken, öffentlichen Schaubuden, Verkaufsläden u. dgl. veröffentlicht oder an nicht zum Familienkreise gehörige Personen auf nicht vertrauliche Weise vertheilt werden.

§. 93.

Thätliche oder öffentliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

Wer ein anderes Mitglied des kaiserlichen Hauses thätlich beleidigt oder wider dessen Person auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Art zu Haß oder Verachtung aufzureizen sucht, ist wegen des Verbrechens der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

X. Titel.

Staatsverrath, Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und wider das Völkerrecht.

§. 94.

Staatsverrath.

Das Verbrechen des Staatsverrathes wird begangen durch jedes Unternehmen, wodurch

a) eine gewaltsame Aenderung der gesetzlichen Thronfolge-Ordnung, der Verfassung des Reiches, der für die Länder, in welchen dieses Gesetz gilt, oder der für die Länder der ungarischen Krone bestehenden Gesammtverfassung oder der Verfassung eines einzelnen Landes,

b) die Unterwerfung des Reichsgebietes oder eines Theiles desselben unter fremde Oberherrschaft oder auch nur die Losreißung eines solchen Theiles von dem Reichsverbande,

c) oder ohne einen der unter a) und b) bezeichneten Zwecke von außen eine Gefahr für das Reich oder eines der zu demselben gehörigen Länder

herbeigeführt oder befördert werden soll.

Regierungsvorlage.

§. 16
der Regierungsvorlage.

§. 18.
Die Ausführung des Schubes, die Anordnung von Haupt- und Particularschüben, die Bestimmung der Schubstationen und alle übrigen die Abschiebung, die Behandlung und Verpflegung der Schüblinge, die Herstellung und Beheizung der Schublocalitäten u. s. f. betreffenden Angelegenheiten werden auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes durch die Landesstellen im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesausschusse geregelt.

§. 19.
Von dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 20.
Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit beauftragt.

Antrag des Ausschusses.

spruch **die einzelnen Landesfonde, insoweit sie in den betreffenden Ländergebieten aufgelaufen sind.**

§. 18.
Jede Gemeinde haftet für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben.

Die durch die Wiedereinlieferung eines entwichenen Schüblings verursachten Kosten trägt jene Gemeinde, deren Organen die Entweichung des Schüblings zur Last fällt.

§. 19.
Die Ueberwachung des Schubwesens überhaupt obliegt den politischen Behörden. Anordnungen darüber, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben- dann die Schubstationen und Schubbegleitung, erläßt die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Alle übrigen die Ausführung des Schubes betreffenden Verfügungen stehen dem Landesausschusse zu.

§. 20.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und werden **mit diesem Zeitpuncte das Gesetz vom 12. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 41) sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze** im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 21.
Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Antrag

des

Abgeordneten Samuel Andriewicz und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der beiliegende ·/. Entwurf eines Gesetzes, womit, im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Artikel 5, 6, 14, 15 und 17) und der sonstigen allgemeinen Gesetze, die Stellung und die Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina, dann die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und die rechtlichen Beziehungen der geistlichen Organe, wie auch diejenigen der confessionellen Angehörigen dieser Kirche untereinander, und im Staate festgestellt werden — wird dem confessionellen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Andriewicz.
Petrinó.
Graf Barbo.
Margheri.
Dr. Lovro Toman.
Pintar.
Anton Černe.
Christian Freiherr Kotz.
Sulikowski.
Hormuzaki.
Prokopowicz.

Knezevich.
Svetec.
Karl Bauer.
Schneider.
Dr. Dietrich.
Siegmund Sawczyński.
M. Landesberger.
Dittrich.
Simonowicz.
Barewicz.
Czarkowski.

Gesetz

vom . . . .

womit, im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Artikel 5, 6, 14, 15, 17) und der sonstigen allgemeinen Gesetze, die Stellung und die Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina, dann die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, und die rechtlichen Beziehungen der geistlichen Organe gleichwie der confessionellen Angehörigen dieser Kirche untereinander und im Staate festgestellt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Im Allgemeinen.

Artikel 1.

Die griechisch-orientalische Kirche in dem Herzogthume Bukowina tritt in den vollständigen Genuß aller jener Rechte, die durch die Staatsgrundgesetze jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft gewährleistet sind.

Dieselbe hat daher das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten.

Artikel 2.

Für die gemeinsame öffentliche Religionsübung, wie auch für die selbstständige Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten dieser Kirche, in soferne sie sich auf Lehre, Cultus und Sitte (Disciplin) beziehen, sind die Satzungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechtes zunächst maßgebend; daher sind die canonisch berufenen geistlichen Organe dieser Kirche berechtigt, im Sinne jener Satzungen vorzugehen und, mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse auch besondere Anordnungen zu erlassen und die Befolgung derselben zu handhaben.

Artikel 3.

Die Angehörigen der griechisch-orientalischen Confession haben die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit nach dem Lehrbegriffe und den Satzungen der allgemeinen griechisch-orientalischen Kirche.

Die Ausübung des kirchlichen Lehramtes in Schulen und in den gottesdienstlichen Versammlungen durch die hiezu berufenen geistlichen Organe, unterliegt gar keiner Beschränkung, in soferne dasselbe die Glaubens- und Sittenlehre, wie auch den Cultus und die Satzungen der eigenen Kirche zum Gegenstande hat.

Es bleibt der griechisch-orientalischen Kirchengemeinschaft überhaupt, und einer jeden Pfarr- und Filial-Kirchengemeinde insbesondere unbenommen, Schulen zum Unterrichte der eigenen confessionellen Jugend, wie auch geistliche Erziehungs- und Bildungsanstalten aus eigenen Mitteln zu errichten, und diese, innerhalb der allgemeinen Vorschriften, durch eigene Organe zu leiten und zu beaufsichtigen. Der Charakter der Oeffentlichkeit kommt jedoch solchen Schulanstalten nur dann zu, wenn sie hinsichtlich des Unterrichtes nach den allgemeinen im Staate gesetzlich bestehenden Directiven eingerichtet sind.

Artikel 4.

Ebenso frei steht es den Angehörigen griechisch-orientalischer Confession, zu den durch die Satzungen der allgemeinen griechisch-orientalischen Kirche gebotenen öffentlichen Andachten sich zu versammeln, den gottesdienstlichen Verrichtungen

und Processionen beizuwohnen und die kirchlichen Jahresfeste zu halten.

Der Gebrauch des julianischen Kalenders im geistlichen Amte, Kirche und Schule, und die Berechnung der kirchlichen Jahresfeste darnach, bleibt der griechisch-orientalischen Kirche unbenommen.

Die geistlichen, canonisch berufenen Organe dieser Kirche sind berechtigt, in besonderen Fällen, auch außerordentliche Andachtsübungen zu veranstalten, und hiezu die confessionellen Angehörigen einzuladen, ohne sie jedoch durch andere, als nur durch die geistlichen Mittel der Belehrung und Ermahnung zur Theilnahme verhalten zu dürfen.

Den geistlichen Organen der Kirche liegt es auch ob, die kirchlichen Andachten zu leiten und für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung bei den gottesdienstlichen Versammlungen Sorge zu tragen. Im Falle einer eingetretenen Ruhestörung aber ist von ihnen die Hilfe der Organe für die öffentliche Ruhe und Sicherheit anzusprechen, welche auch zu leisten ist.

Artikel 5.

Ebenso werden nach den Satzungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechtes jene kirchlichen Rechtsfälle, die den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, durch die berufenen Organe des kirchlichen Richteramtes entschieden, und gegen Geistliche oder sonst im Kirchendienste stehende Personen wegen Dienstverletzung oder unwürdiger Lebensart, geistliche Strafen und selbst die Entsetzung vom Kirchenamte, jedoch unter Freilassung der Berufung an das höhere geistliche Gericht, selbstständig verhängt.

Gegen Erkenntnisse der geistlichen Gerichtsbehörden steht demjenigen, der sich dadurch beschwert fühlt, die in der griechisch-orientalischen Kirche stets üblich gewesene Berufung an den Landesfürsten (Recursus ad principem ab abusu) offen, dem es zusteht, den kirchlichen Richter zur Einhaltung des canonischen Gerichtsverfahrens zu verhalten, und nöthigenfalls die Angelegenheit einem anderen kirchlichen Richter zu übertragen.

Auch soll die geistliche Gewalt durchaus nicht verhindert sein, gegen alle Gläubigen derselben Confession, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen im Geiste der canonischen Satzungen einzuschreiten.

Die Ehe jedoch gehört nur in soferne vor das Forum des kirchlichen Gerichtes, als es sich dabei um eine Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Sacramentes und über die Gewissenspflichten der Ehegatten handelt.

Artikel 6.

Der unmittelbare Verkehr zwischen der geistlichen Behörde dieser Kirche und anderen geistlichen Behörden griechisch-orientalischer Confession, in Sachen der Lehre, des Cultus und der Disciplin unterliegt im Umfange des ganzen Reiches gar keiner Beschränkung.

Ebenso frei und unbehindert dürfen die geistlichen, canonisch berufenen Behörden mit den unterstehenden Organen und den Kirchengemeinden in dem, was ihres geistlichen Amtes ist, verkehren und an dieselbe Belehrungen, Ermahnungen und Anordnungen erlassen.

Mit den Kirchenvorstehern (Bischöfen, Metropoliten, Patriarchen) und mit den ständigen Synoden außerhalb der Reichsgränzen und lediglich in Sachen der Religion, hat jedoch der zeitweise Verkehr der geistlichen Oberbehörde dieser Kirche im Wege der betreffenden Vertreter der kaiserlichen Regierung im Auslande stattzufinden.

Artikel 7.

Der geistlichen, canonisch berufenen Behörde dieser Kirche steht es zu, Personen, die im Genusse des österreichischen Staatsbürgerrechtes sind und die nach kirchlicher Vorschrift erforderlichen Eigenschaften, verbunden mit einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Vorbildung besitzen, in den geistlichen Stand aufzunehmen, und bei gänzlicher Unwürdigkeit, die jedoch durch das kirchliche Gericht ordnungsmäßig auszusprechen ist (Artikel 5), aus demselben zu entlassen.

Vorbehaltlich der landesfürstlichen Bestätigung in den durch diese Bestimmungen ausdrücklich bestimmten Fällen, wie auch der Präsentation durch die im Genusse des Patronatsrechtes stehenden Organe, werden alle Kirchenämter im Umfange des ganzen Kirchensprengels von der geistlichen Behörde der Kirche verliehen und auch die Einsetzung in jedes Kirchenamt (beneficium) und jeden Kirchendienst, wovon der Genuß der damit verbundenen Bezüge abhängt, selbstständig verfügt.

Der Eintritt in den geistlichen Stand oder Kirchendienst entbindet jedoch von den allgemeinen bürgerlichen Pflichten nicht; und in soferne unterstehen die geistlichen Personen und Diener der Kirche in Ansehung ihrer Person der Staatsgewalt und den ordentlichen Gerichten, und hinsichtlich ihres Vermögens oder Einkommens den gemeinsamen Abgaben und Leistungen nach den allgemeinen und besonderen Gesetzen des Staates.

Dagegen haben dieselben, mögen sie geistlichen oder weltlichen Standes sein, sich auch aller staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten, in soferne

diese ihren Standespflichten nicht entgegenstehen, zu erfreuen.

Artikel 8.

Bei Errichtung, Vereinigung oder Theilung und Arrondirung der Pfarrterritorien und der größeren Sprengel der kirchlichen Administration sind die religiösen Bedürfnisse der Angehörigen der griechisch-orientalischen Kirche und die Rücksichten für die Ersprießlichkeit der kirchlich administrativen Leitung maßgebend, und die geistliche Behörde dieser Kirche ist befugt, in dieser Beziehung mit Einhaltung des Vorganges, der weiter unten näher bezeichnet ist (Artikel 16), dasjenige vorzukehren und in Ausführung zu bringen, was sie den religiösen Interessen der Kirchengenossen als dienlich anerkannt hat.

Ebenso bleibt es der geistlichen Behörde dieser Kirche unbenommen, neue Kirchenämter zu errichten und hinsichtlich der bestehenden, Aenderungen vorzunehmen, wenn dieß das Interesse einer geordneten kirchlichen Administration erfordert. Jedoch ist bei höheren Aemtern die kaiserliche Genehmigung nach beiden Richtungen einzuholen.

Artikel 9.

Bei der staatsgrundgesetzlich ausgesprochenen Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und der Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse, hat sich die griechisch-orientalische Kirche der bürgerlichen und politischen Rechte in gleichem Maße, wie jede andere gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft zu erfreuen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Beziehungen der Staatsbürger geregelt sind, dann das Gesetz von demselben Tage und Jahre über das Verhältniß der Schule zur Kirche haben auch auf die griechisch-orientalische Kirche und ihre Angehörigen volle Anwendung.

Insbesondere sind die öffentlichen Staatsbedienstungen und die Lehrämter an den im §. 3 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 angeführten Schulen und Erziehungsanstalten auch den Angehörigen der griechisch-orientalischen Kirche gleich zugänglich.

Artikel 10.

Die canonisch berufenen geistlichen Organe der griechisch-orientalischen Kirche sind berechtigt, auch Versammlungen, die nicht regelmäßig zur Besorgung der gewöhnlichen Angelegenheiten abgehalten werden, zur gemeinsamen Berathung über Gegenstände, die das Interesse der Kirchengemeinschaft betreffen, zu veranstalten.

Die bevorstehende Abhaltung solcher außergewöhnlichen Versammlungen ist der politischen Behörde drei Tage früher mitzutheilen.

Artikel 11.

Das Eigenthum der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina wird hinsichtlich alles dessen, was gegenwärtig unter dem Namen Religionsfond, und besonders Klosterkirchen und Pfarrgut an Liegenschaften, barem Gelde, Werthpapieren, Superädificaten und Effecten besitzt, und in Zukunft auf die gesetzliche Art erwirbt, unverletzlich verbleiben.

Ebenso darf das Einkommen von diesem Eigenthume der Kirche nur zu kirchlichen Zwecken, und zwar zunächst für Religion und Cultus, für Bildung und Erhaltung der Geistlichkeit, sowie zur Erhaltung der bestehenden Klöster Putna, Succavitca und Dragomirna, sodann, und in soferne es ausreicht, auch für Erziehungs-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten des gleichnamigen confessionellen Charakters verwendet werden.

Bei dieser Bestimmung des Religionsfondes, welche im Wege einer Vereinbarung zwischen der geistlichen Eparchialbehörde und der kaiserlichen Regierung festgestellt worden ist, wird es auch künftighin sein Verbleiben haben und eine Aenderung hierin darf nicht anders, als nur mit Zustimmung der Eparchialbehörde und mit kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

Die Verwaltung des Vermögens, in soferne sie nach dem Bukovinaer geistlichen Regulirungsplane vom Jahre 1786 von der landesfürstlichen Verwaltungsbehörde besorgt wurde, wird nunmehr durch die hiezu canonisch berufenen Organe der Kirche unter der Oberaufsicht des Landesfürsten und nach den weiterhin näher angegebenen Bestimmungen ausgeübt.

Die geistlichen Personen der griechisch-orientalischen Kirche sind gleich anderen Staatsbürgern berechtigt, für sich Liegenschaften und sonstiges Vermögen auf eine rechtmäßige Weise zu erwerben und darüber testamentarisch oder auch sonst nach den allgemeinen Gesetzen zu verfügen.

Bischöfe, Geistliche und sonstige im Kirchendienste stehende Personen dürfen innerhalb der allgemeinen Gesetze des Staates erben und beerbt werden; dagegen haben in Ansehung der einzelnen Mitglieder der klösterlichen Convente, so lange sie in der klösterlichen Gemeinschaft leben, die canonischen Bestimmungen oder sonstige Localübungen volle Geltung.

Artikel 12.

Ueberhaupt sind die canonisch berufenen Organe der griechisch-orientalischen Kirche befugt,

in Sachen der Religion und zum religiös-sittlichen Wohle der confessionellen Angehörigen nach den Satzungen des griechisch-orientalischen Kirchenrechtes und diesen besonderen Bestimmungen alles selbstständig vorzukehren und mit Anwendung der geistlichen Mittel in Ausführung zu bringen, in soferne dieß den allgemein giltigen Staatsgrundgesetzen, wie auch den in Ansehung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erlassenen besonderen Gesetzen und dem Staatswohle geradezu nicht widerläuft.

In Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zwar zur Competenz der Kirchengewalt gehören, aber auch bürgerliche Rechtsfolgen nach sich ziehen oder das politische Gebiet des Staates nahe berühren, haben die Organe der Kirche, bei Vornahme solcher kirchlicher Acte sich jedesmal mit der Staatsregierung ins Einvernehmen zu setzen.

Uebrigens ist die griechisch-orientalische Kirche wie jede andere gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Artikel 13.

Die griechisch-orientalische Kirche wird bei Ausübung des öffentlichen Cultus, dann des geistlichen Amtes ihrer canonisch berufenen Organe und der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten sich des gleichen Schutzes der Staatsgewalt, wie jede andere gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft erfreuen.

Strafbare Angriffe auf die Lehre oder auf gottesdienstliche Handlungen und Uebungen dieser Kirche, Störungen bei Ausübung des geistlichen Amtes und der öffentlichen Andachten, und Verletzungen der den Vorstehern und Dienern derselben gebührenden Achtung werden nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes behandelt.

Ueberdieß wird die Regierung zur Durchführung der Verfügungen und Erkenntnisse der geistlichen Behörde der Kirche ihre Hilfe nicht versagen, sobald die Ordnungsmäßigkeit des Vorganges dabei nachgewiesen ist.

Dagegen haben die Bischöfe und die anderen geistlichen Personen und Kirchenbeamten, vor Uebernahme des Amtes, dem Landesfürsten Treue, Anhänglichkeit und Gehorsam eidlich zu geloben.

Im Besonderen.

A. Stellung der griechisch-orientalischen Eparchialkirche der Bukowina gegenüber der Gesammtkirche griechisch-orientalischer Confession in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Artikel 14.

Die griechisch-orientalische Kirche im Herzogthume Bukowina bildet eine selbstständige Eparchie (Kirchenprovinz) mit dem Titel und Range einer griechisch-orientalischen Metropolie.

Die mit der kaiserlichen Entschließung vom 30. September 1783 in causis spiritualibus geschaffene Unterordnung des Bukowinaer Bisthums unter die griechisch-orientalisch serbische Metropolie von Carlowitz hat nunmehr aufzuhören.

Artikel 15.

Bei dem Zusammentritte einer Reichssynode sämmtlicher Bischöfe griechisch-orientalischer Confession aus den beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie, wird die hierarchische Stellung der griechisch-orientalischen Kirchenprovinz in der Bukowina gegenüber der Reichssynode präcisirt und auch der canonische Instanzenzug von den geistlichen Gerichten dieser selbstständigen Eparchie im Geiste der canonischen Satzungen und mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse geregelt, beides jedoch nur mit Zustimmung des Bukowinaer Oberhirten und seiner Eparchie und mit Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung.

Bis dahin geht die Berufung gegen Entscheidungen des geistlichen Gerichtes dieser Eparchie an den Landesfürsten, welcher nach Verschiedenheit des Gegenstandes entweder nach eigenem Ermessen oder auf Grundlage eines geistlichen commissionellen Gutachtens darüber entscheidet.

B. Administrative Organe der inneren Angelegenheiten der Eparchie.

Artikel 16.

Das canonisch berufene Organ der kirchlichen Administration und Gerichtsbarkeit der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina ist in oberster Instanz das unter der Leitung des Oberhirten fungirende Consistorium, dessen Personalstand mit der kaiserlichen Entschließung vom 25. October 1865 und das Statut für die innere Einrichtung und Geschäftsführung desselben mit der kaiserlichen Entschließung vom 2. Februar 1869 genehmigt ist.

In zweiter Linie stehen zunächst und in Unterordnung unter das Consistorium die Bezirk-Erzpriesterschaften, als unmittelbare Aufsichtsorgane über die ihnen zugewiesenen Sprengel.

Die zeitgemäße Einrichtung und Regelung des Wirkungskreises der Bezirk-Erzpriesterschaften wird von der Eparchial-Behörde durch ein besonderes Statut erfolgen.

Die auf den geistlichen Regulirungsplan vom 29. April 1786 und auf die allgemeinen Normen sich gründende organische Einrichtung, und die mit den kaiserlichen Entschließungen vom 24. October 1843 und vom 5. September 1862

geregelte Gliederung und Dotation der Pfarren und Pfarr-Expposituren bleibt vorderhand aufrecht.

Weitere Aenderungen im Pfarrwesen werden nunmehr nach Maßgabe des Bedürfnisses von der geistlichen Behörde der Eparchie, einvernehmlich mit dem Diöcesan-Kirchencongresse vorgenommen und nach eingeholter kaiserlicher Genehmigung ausgeführt.

Artikel 17.

Die Angelegenheiten der bestehenden drei Klöster Putna, Suczavitza und Dragomirna, deren Personalstand und Einrichtung durch die Bestimmungen des geistlichen Regulirungsplanes und der kaiserlichen Entschließung vom 14. Juli 1868 festgesetzt ist, werden unter Oberaufsicht der geistlichen Behörde der Eparchie, durch die betreffenden Oberen nach den allgemeinen Vorschriften der griechisch-orientalischen Kirche, und insbesondere nach der von der griechisch-orientalischen Carlowitzer Synode erlassenen regula monastica vom Jahre 1786 verwaltet.

Artikel 18.

Die geistlichen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten, nämlich die theologische Lehranstalt und das Priester-Seminarium, welche in Folge der kaiserlichen Entschließung vom 6. August 1826 gegründet sind, werden unter der Aufsicht und Oberleitung der geistlichen Behörde der Eparchie durch die systemmäßig bestehenden Vorsteher verwaltet.

Artikel 19.

Die aus den Mitteln des Religionsfondes der Eparchie ganz oder theilweise erhaltenen Volks- und Mittelschulen des gleichnamigen confessionellen Charakters bleiben unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Diöcesanbehörde.

Derselben bleibt es unbenommen, einvernehmlich mit dem Eparchial-Kirchencongresse zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der confessionellen Volks- und Mittelschulen ein besonderes Organ (Eparchial-Schulrath) aus Geistlichen und Laien einzusetzen.

Die Staatsregierung übt auch über diese Schulen, die nach den allgemeinen Normen eingerichtet zu bleiben haben, die oberste Aufsicht aus.

An den übrigen Volks- und Mittelschulen, die nicht aus den Mitteln des griechisch-orientalischen Religionsfondes oder der griechisch-orientalischen Kirchengemeinden dotirt sind, steht der geistlichen Behörde der Eparchie die Namhaftmachung der Religionslehrer für die griechisch-orientalische Jugend und die Ueberwachung der religiös-sittlichen Erziehung dieser Jugend zu.

C. Geistliche Eparchialcongregation und erzpriesterliche Pastoralconferenzen.

Artikel 20.

Zur Erörterung innerer Angelegenheiten der Diöcese, die sich auf Lehre, Cultus und Disciplin beziehen, steht der geistlichen Behörde eine Eparchialcongregation zur Seite.

Die Eparchialcongregation wird von dem jeweiligen Oberhirten alljährig einberufen, und unter dem Vorsitze desselben oder des von ihm bestellten Stellvertreters abgehalten.

Mitglieder der Diöcesancongregation sind: die höheren Kathedralfunctionäre, die wirklichen Theologieprofessoren, die Vorstände der geistlichen Erziehungsanstalt, die Klostervorsteher und die Bezirks-Erzpriester mit je zwei aus der Mitte der Curatgeistlichkeit und durch dieselbe gewählten Pfarrer.

Die Mitglieder der Diöcesanbehörde nehmen an den Berathungen der Eparchialcongregation wesentlichen Antheil und haben in der Versammlung Aufklärungen Namens der Diöcesanbehörde zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei den Berathungen der Eparchialcongregation wie auch über die Stellung derselben gegenüber der Eparchialbehörde werden in einem besonderen Statute festgesetzt.

Artikel 21.

Die mit der Consistorialverordnung vom 8./20. Februar 1857, Zahl 3924, und mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Juni 1857, Zahl 733, eingeführten Pastoralconferenzen in den einzelnen Protopresbyterial-Bezirken, im Zwecke der Fortbildung der Seelsorger, bleiben aufrecht.

Eine Aenderung des diesbezüglichen Statuts nach Maßgabe des Bedürfnisses, bleibt der Diöcesanbehörde, nach Anhörung der Eparchialcongregation, anheimgestellt.

D. Eparchial-Kirchencongreß.

Artikel 22.

Die Berathung und Beschlußfassung über jene Angelegenheiten der Kirche, welche die speciellen und allgemeinen Interessen der Kirchengemeinden zum Gegenstande haben, und daher von der geistlichen Behörde der Eparchie mit Zuziehung von Angehörigen der Kirche geistlichen und weltlichen Standes geordnet werden, hat in einer aus Geistlichen und Laien bestehenden Versammlung „griechisch-orientalischer Eparchial-Kirchencongreß“ genannt, stattzufinden.

Artikel 23.

Der Eparchial-Kirchencongreß besteht zur gleichen Hälfte aus Geistlichen und Laien, in der Gesammtzahl von sechzig Mitgliedern, aus denen die ersteren durch die Geistlichkeit, die letzteren dagegen durch die Glaubensgenossen weltlichen Standes auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Wahlordnung für den ersten Eparchial-Kirchencongreß wird von der Eparchial-Diöcesanbehörde festgesetzt, und nach Erlangung der kaiserlichen Genehmigung in Anwendung gebracht.

Artikel 24.

Der Eparchial-Kirchencongreß wird nach vorläufiger Anzeige an das Ministerium für Cultus und Unterricht durch den Bischof einberufen.

Ebenso werden die Sessionen desselben durch den Bischof selbst eröffnet und geschlossen.

Die Berathungen werden von einem Präses und dessen Stellvertreter, die der Bischof aus der Mitte des Congresses auf die Dauer der Congreßperiode benennt, geleitet.

Artikel 25.

Die Angelegenheiten, die in den Kreis der Berathungen des Eparchialkirchen-Congresses gehören, beziehen sich:

auf Regelung des Patronats bei Pfarr- und Filialkirchen;

auf Regelung der Pfarrbauconcurrenz und der damit in Verbindung stehenden Gegenstände;

auf Errichtung, Vereinigung oder Theilung und Arrondirung der Pfarrterritorien;

auf Einführung wiederkehrender oder auch nur einmaliger Abgaben von den Kirchengenossen für Cultus-, Unterrichts- oder sonstige kirchliche Zwecke;

auf Regelung der Gebühren, die von den Kirchengenossen für Verrichtung geistlicher Functionen entrichtet werden;

auf Regelung der Dotation, beziehungsweise auf Erhöhung derselben für Seelsorger, Kirchencantoren und Diener, in sofern dabei auch die Gemeinden ins Mitleid gezogen werden;

auf Regelung der Controle der Verwaltung des besonderen Vermögens der Pfarr- und Klosterkirchen und des allgemeinen Kirchenvermögens (Religionsfond Artikel 29 und 35);

auf Errichtung und Leitung der confessionellen Volks- und Mittelschulen;

auf Errichtung und Leitung der kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Artikel 26.

Die Vorlagen zu Congreßverhandlungen hat die Eparchialbehörde zu stellen, doch können auch freie schriftliche Anträge, wenn sie gehörig unterstützt sind, in Berathung genommen werden.

Die Mitglieder der geistlichen Diöcesanbehörde sind berechtigt, zu den Congreßberathungen zu erscheinen und über einschlägige Gegenstände Aufklärungen zu geben. An der Abstimmung betheiligen sie sich jedoch nur dann, wenn sie zugleich gewählte Mitglieder des Congresses sind.

Artikel 27.

Der Vorgang bei den Congreßberathungen wird durch ein Statut geregelt. Dasselbe wird von der Eparchialbehörde nach diesen Grundzügen entworfen, und bei dem ersten Zusammentritte des Congresses berathen und im Wege der Eparchialbehörde zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt.

Zur Beschlußfähigkeit bei den Berathungen des Kirchencongresses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich, und die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 28.

Zur Giltigkeit und Ausführbarkeit der Beschlüsse des Eparchialkirchen-Congresses über die in dessen Wirkungskreis fallenden Gegenstände ist die Zustimmung der geistlichen Behörde der Eparchie und die Genehmigung des Landesfürsten wesentlich erforderlich. Dagegen ist jede Veräußerung, Aenderung, Verpfändung und sonstige Belastung des unbeweglichen Kirchengutes ohne Zustimmung des Congresses ungiltig. Ebenso unantastbar ist auch das Capital des Religionsfondes, mag es im Baren oder Werthpapieren bestehen. Die Zustimmung des Congresses ist auch dann wesentlich, wenn beträchtliche Summen aus dem Capitale des Religionsfondes dargeliehen werden, wie auch dann, wenn die Kirchengemeinden mit neuen kirchlichen Gebühren und Leistungen belastet werden sollen.

Kann über irgend welche Angelegenheit, in der die Zustimmung des Congresses wesentlich ist, zwischen diesem und der Eparchialbehörde keine Vereinbarung zu Stande kommen, so ist die Sache als gefallen anzusehen, und sie kann erst in der nächsten Congreßperiode wieder aufgenommen werden.

E. Wahlcongreß während der Sedisvacanz des Bisthums.

Artikel 29.

Die Wahl des jeweiligen Bukowinaer Bischofs ist Sache eines eigenen Wahlcongresses.

Nach Erledigung des Bisthums wird von der, unter der Leitung eines Administrators, fungirenden Diöcesanbehörde (Consistorium) im Wege des k. k. Ministeriums für Cultus und

Unterricht die Bitte an den Landesfürsten, für die Bewilligung eines Wahlcongresses und Entsendung eines kaiserlichen Commissärs zur Leitung desselben, gerichtet.

Die Einberufung des Wahlcongresses geschieht durch den Administrator der Diöcese, dagegen die Eröffnung, Leitung und Schließung der Wahlhandlung durch den kaiserlichen Commissär, der in dem Wahlcongresse den Vorsitz führt.

Die Mitglieder des gewöhnlichen Diöcesan-Kirchencongresses bilden auch den Wahlcongreß. Dabei nehmen aber auch die Mitglieder des Rathsgremiums der Diöcesanbehörde, nicht nur an der Verhandlung, sondern auch an dem Wahlacte selbst Theil.

Wählbar ist jeder Candidat, welcher nebst den erforderlichen canonischen Eigenschaften, gründliche theologische Studien, vollständige Kenntniß der beiden Landessprachen hat und überdieß auch Landeskind ist.

Zur Informirung über die geeigneten Candidaten, ist von der Eparchialbehörde eine Candidatenliste zu entwerfen und dem Wahlcongresse zu übergeben.

Die Wahl selbst ist geheim, nämlich durch Stimmzetteln, die von den Wählern in eine Urne hineingelegt werden.

Das Scrutinium wird vor der ganzen Wahlversammlung durch die gewählten Scrutatoren vollzogen und das Ergebniß desselben durch den Vorsitzenden kaiserlichen Commissär verkündigt.

Aus den Candidaten ist derjenige als gewählt zu betrachten, für den sich zwei Drittheile der Wählenden ausgesprochen hat.

Kommt eine Majorität von zwei Drittheilen nicht zu Stande, so wird die Wahl wiederholt, und nöthigenfalls die engere Wahl vollzogen.

Ueber den Verlauf der ganzen Wahlverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von sämmtlichen Mitgliedern des Wahlcongresses gefertigt und von dem kaiserlichen Commissär zur Unterbreitung allerhöchsten Orts, in Absicht auf die Bestätigung der Wahl übernommen wird.

Bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung bleibt der Wahlcongreß zusammen.

Bis zur Regelung der hierarchischen Stellung dieser Eparchie gegenüber der Reichssynode (Artikel 17) wird die Weihe des gewählten Bischofs auf Ersuchen der Eparchialbehörde von einem der beiden Metropoliten aus den Ländern der ungarischen Krone vorgenommen.

F. Verwaltung des Kirchenvermögens.

Artikel 30.

Das gesammte Vermögen der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina, nämlich der in Liegenschaften, Werthpapieren und barem Gelde bestehende griechisch-orientalische Religionsfond, wie auch das besondere Vermögen der einzelnen Pfarr- und Klosterkirchen wird durch diejenigen Organe der Kirche verwaltet, welche im Sinne des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechtes hiezu berufen sind und, mit Rücksicht auf den Ursprung und Bestimmung dieses Vermögens, nachfolgend näher bezeichnet werden.

Artikel 31.

Das oberste canonische Verwaltungsorgan des allgemeinen Kirchenvermögens (Religionsfond) ist die Eparchialbehörde selbst.

Zur Besorgung der ökonomischen, technischen und bücherlichen Verwaltungsgeschäfte wird ein, der Diöcesanbehörde unterstehendes Iconomat (Religionsfonds - Verwaltung), bestehend aus einem Administrator (Oeconomus) geistlichen Standes, mit vier Curatoren geistlichen und weltlichen Standes, und dann zur Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Personale bestellt.

Artikel 32.

Der Wirkungskreis der Eparchialbehörde bei Verwaltung des Kirchenvermögens erstreckt sich im Allgemeinen auf alle jene Angelegenheiten, die die Sicherstellung, Fructificirung und Verwendung des Religionsfondes betreffen.

Insbesondere gehört zum Wirkungskreise derselben:

Die Aufbewahrung der Stiftungs- und sämmtlicher Eigenthums-Urkunden des Kirchenvermögens;

die Genehmigung der Pacht- und sonstiger Bestandverträge, hinsichtlich der liegenden Güter und Realitäten;

die Anstellung des Iconomus, der Curatoren und der anderen Verwaltungsbeamten;

die Aufsicht über die Führung der ökonomischen, technischen und bücherlichen Verwaltungsgeschäfte durch die unterstehenden Organe;

die Prüfung und Feststellung des Präliminars über die jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben;

die Anweisung der Bezüge für alle im Kirchendienste stehenden Personen und der sonstigen Ausgaben aus dem Religionsfonde;

die Prüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse über die Ein- und Ausgaben des Fondes;

die Abschließung von Kauf-, Verkaufs- und Tauschverträgen hinsichtlich des liegenden Kirchengutes;

die Verleihung der Pfründen auf den Religionsfondsgütern;

die Verhandlungen der Eparchialbehörde über alle hier angeführten Angelegenheiten sind nur in Plenarsitzungen und in jedem Falle durch absolute Stimmenmehrheit zu unterscheiden.

Artikel 33.

Die Verwaltungsgeschäfte, die das Oekonomat zu besorgen hat, betreffen:

Die Obsorge für den ungeschmälerten Besitzstand der liegenden Güter in den urkundlich angegebenen und factisch stehenden Gränzen und Räumen;

die Ueberwachung der Vertragsverbindlichkeit der Pächter hinsichtlich der Cultur und der Meliorirung des Grund und Bodens und der forstwirthschaftlichen Cultur und Benützung der Waldungen;

die Instandhaltung der Gebäude und die Ueberwachung der Baulichkeiten auf den Religionsfondsgütern;

die Abschließung von Pacht- und anderen Bestandverträgen;

die Einhebung der Einkünfte und Ausfolgung der Ausgaben unter ordentlicher Buchführung über dieselben;

die Anstrengung und Vertretung von Rechtsstreitigkeiten in Sachen des Religionsfondes vor den ordentlichen Gerichten.

Artikel 34.

Das Einkommen des Religionsfondes ist im Sinne der canonischen Bestimmungen von der geistlichen Eparchialbehörde zu kirchlichen Zwecken zu verwenden, jedoch dürfen die jährlichen Ausgaben das Jahreseinkommen nicht übersteigen.

Zur Controle, daß dieses Maß eingehalten wird, sind daher die jährlichen Präliminarien und Rechnungsabschlüsse sowohl dem Ministerium für Cultus und Unterricht als auch dem Kirchencongresse mitzutheilen.

Artikel 35.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des Religionsfondes werden mit Festhaltung dieser Directiven durch ein eigenes Statut geregelt, das in dem Diöcesan-Kirchencongresse berathen und im Wege der Eparchialbehörde, in soferne diese damit übereinstimmt, der allerhöchsten Genehmigung des Landesfürsten unterzogen wird.

Erst darauf wird die Religionsfonds-Administration (Iconomat) eingesetzt, und die Uebergabe der Verwaltungsgeschäfte erfolgen.

Artikel 36.

Das besondere Vermögen der Pfarr- und Filialkirchen wird von den zuständigen Kirchen-Epitropen verwaltet.

Vorstand dieses Verwaltungskörpers ist der ordentliche Seelsorger (Pfarrer, Pfarr-Administrator, Exponirter, Vicar), Mitglieder dagegen sind die von der Kirchengemeinde gewählten Kirchen-Epitropen, deren Zahl sich nach der Größe der Gemeinde und dem Bedürfnisse richtet.

Dem Kirchenpatron bleibt es unbenommen, an der Verwaltung des Kirchenvermögens sich zu betheiligen, und in die Gebarung mit demselben Einsicht zu nehmen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und Gebarung mit dem Kirchenvermögen steht dem Bezirks-Erzpriester zu, und die jährlichen Ausweise über den Stand dieses Vermögens, wie auch die Rechnungen über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben werden von demselben geprüft und mittelst einer tabellarischen Uebersicht der Eparchial-Behörde vorgelegt.

Artikel 37.

Das besondere Vermögen der Klosterkirchen wird von den klösterlichen Conventen, beziehungsweise von den durch dieselben gewählten Verwalter (Iconomi) unter Aufsicht der Klostervorsteher nach den dießfalls bestehenden besonderen Directiven verwaltet.

Der Eparchial-Behörde steht es zu, in die Verwaltung des besonderen klösterlichen Vermögens Einsicht zu nehmen, und durch den Visitator der Klöster die Jahresrechnungen zu prüfen.

G. Einflußnahme der Staatsregierung auf die kirchliche Administration.

Artikel 38.

Die Einflußnahme der Staatsregierung auf die Administration der griechisch-orientalischen Kirche hat sich nunmehr nur in soweit zu erstrecken, als es einerseits zur Wahrung des obersten Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt über jede im Staate gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft nothwendig, andererseits mit der dieser Kirche gewährleisteten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten vereinbarlich ist.

Angelegenheiten, die bürgerlicher und politischer Natur sind, und daher selbstverständlich oder im Grunde ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen zur Competenz der landesfürstlichen Behörden und Gerichte gehören, dürfen in den Kreis der geistlichen Behörden der Kirche nicht einbezogen werden, wenn auch dieselben auf das kirchliche Leben einigen Einfluß haben. Derlei Uebergriffe der Organe der Kirche sind von den landesfürstlichen Behörden zurückzuweisen und jeder dießfalls ergangenen Aufforderung ist Folge zu leisten.

Dagegen bleibt es auch den Organen der kirchlichen Administration unbenommen, gegen unberechtigte Eingriffe der Regierungsorgane in die kirchliche Administration, höheren Orts Beschwerde zu führen, und im Falle einer Kränkung in den, der griechisch-orientalischen Kirche durch die Staatsgrundgesetze, und durch sonst andere

gesetzliche Bestimmungen gewährleisteten Rechte, die Berufung an das Reichsgericht zu ergreifen.

Artikel 39.

Die Erlassung von Hirtenbriefen und allgemeinen Anordnungen der geistlichen Behörde an die Kirchengemeinden, in Sachen des Glaubens, des Cultus und des religiös-sittlichen Wandels, bedarf einer Genehmigung der Regierung nicht.

Dieselben werden jedoch bei ihrer Kundmachung der Regierungsbehörde des Landes in beglaubigter Abschrift mitgetheilt.

Artikel 40.

Die Feier der in dem geistlichen Regulirungsplane vom 29. April 1786 ausgewiesenen kirchlichen Jahresfeste durch Enthaltsamkeit von knechtischen Arbeiten und Beiwohnung der öffentlichen Andachten, darf nicht untersagt oder durch Anordnung von öffentlichen aufschiebbaren Arbeiten gestört werden.

An diesen Tagen dürfen Processionszüge und Bittgänge stattfinden und von den geistlichen Organen der Kirche auch ausgeschrieben werden.

Eine Vermehrung der kirchlichen Jahresfeste darf jedoch nur mit Zustimmung der Staatsregierung stattfinden.

Ebenso sind öffentliche Andachtsübungen und Umgänge, die von den geistlichen Behörden an Werktagen angeordnet werden, vorläufig und wenigstens drei Tage früher zur Kenntniß der Local- und der Bezirksbehörde zu bringen.

Die allgemeinen Vorschriften in Ansehung der Heilighaltung der Sonn- und Festtage und der sonstigen Andachtsübungen finden ihre Anwendung auch auf die griechisch-orientalische Kirche.

Artikel 41.

Auf die Anstellung der geistlichen und weltlichen Personen im Kirchendienste und an den confessionellen Schulen, der griechisch-orientalischen Kirche, entfällt im Allgemeinen die Einflußnahme der Staatsregierung. Die geistliche Behörde hat jedoch darauf zu sehen, daß diese nebst der gesetzlich geforderten Befähigung und der sonstigen Eigenschaften auch hinsichtlich ihrer politischen Haltung tadellos seien.

Die Wahl der höheren Beneficianten, nämlich der Consistorialräthe, des Religionsfonds-Oekonomen (Iconomus), dann der ersten drei Kathedralfunctionäre, der Theologie, Professoren und der Leiter der confessionellen Mittelschulen, bleibt der kaiserlichen Bestätigung vorbehalten, und ebenso wird künftighin die Absetzung von diesen Aemtern nur mit kaiserlicher Genehmigung vor sich gehen dürfen.

Die Angelobung der Treue dem Landesfürsten wird sowohl von diesen, wie auch von allen im Kirchendienste stehenden Personen, von den Organen der Regierung entgegengenommen.

Artikel 42.

Die Disciplinarpflege über geistliche Personen und Kirchenbeamte weltlichen Standes wird ausschließlich von der Kirchenbehörde gehandhabt.

Die nach den Satzungen des allgemeinen griechisch-orientalischen Kirchenrechtes und den besonderen Vorschriften dieser Kirche zur Ausübung der Disciplinargerichtsbarkeit berufenen Organe haben sowohl die Untersuchung der Disciplinarfälle selbstständig zu pflegen, wie auch die Entscheidung darüber, unter Freilassung der Berufung zu fällen und in Ausführung zu bringen.

In soweit Disciplinarvergehungen der geistlichen Personen und Kirchenbeamten auch Uebertretungen und Vergehungen bilden, die dem Strafgesetze des Staates unterliegen, werden solche Handlungen von den Organen der landesfürstlichen Strafgerichtspflege, ohne Rücksicht auf ihre besondere Eigenschaft als kirchliche Disciplinarvergehen, nach den Bestimmungen des Strafgesetzes, beurtheilt und bestraft.

Artikel 43.

Die Standesbücher (Geburts-, Trauungs- und Sterberegister) werden als öffentliche Urkunden des Staates von den ordentlichen Seelsorgern der griechisch-orientalischen Kirche via delegationis und nach den allgemeinen Vorschriften der Staatsregierung geführt, und die üblichen Auszüge aus denselben für Parteien und für den öffentlichen Gebrauch ausgefertigt.

Der Regierung bleibt es unbenommen, in die Führung dieser Bücher jeder Zeit Einsicht zu nehmen und hinsichtlich des Matrikenwesens Aenderungen zu treffen.

Ordnungswidrigkeiten und sträfliche Handlungen der Seelsorger bei Führung des Geburts-, Trauungs- und Sterberegister werden gleich anderen durch die mit der Führung von öffentlichen Urkunden betrauten Organe begangenen Mißbräuche nach den Bestimmungen der Strafgesetze behandelt.

Artikel 44.

Die Bestimmungen des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 haben auch auf die griechisch-orientalische Kirche und ihre Angehörigen volle Anwendung; die geistliche Behörde dieser Kirche ist daher gehalten, in Fällen von interconfessionellen Berührungen mit den Organen der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nach jenen gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

Die Organe der Regierung sind befugt, bei interconfessionellen Streitigkeiten zwischen den Organen der griechisch-orientalischen Kirche und anderer Confessionen vermittelnd einzutreten und nöthigenfalls nach den dießfalls bestehenden Gesetzen die Entscheidung zu treffen.

Artikel 45.

Alle bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Form erlassenen politischen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, in soweit dieselben den vorstehenden Bestimmungen widerstreiten, als durch dieselben aufgehoben anzusehen.

Beilage zu dem Gesetz-Entwurfe,

betreffend die

Regelung der Stellung und der Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina.

Im Allgemeinen.

Die christliche Kirche ist eine von Christo, dem Sohne Gottes, gestiftete Gemeinschaft der Menschen, welche an die von ihm geoffenbarten Wahrheiten des Heiles glauben und dessen Gebote halten.

Der Eintritt jedes einzelnen Menschen in den Schooß der Kirche ist ein Act des freien Willens, der von dem Glauben an die ewigen Wahrheiten des Evangeliums getragen ist; daraus folgt aber keineswegs, daß die christliche Kirche ihren Ursprung einem Uebereinkommen der Menschen verdanke. Man ergötzt sich wohl an der Idee, daß die politischen Staaten auf dem Wege einer Uebereinstimmung der Völker entstanden wären; wenn man aber die geschichtlichen Nachrichten aus der Urzeit unseres Geschlechts vernimmt und erwägt, so verlieren selbst die Behauptungen, über die Entstehung der Staaten durch Uebereinkommen, die historisch unbezweifelte Grundlage. Um desto weniger kann man sich in Bezug auf die Entstehung der christlichen Kirche solchen Ideen überlassen, da die geschichtlichen Daten für das Gegentheil sprechen.

Nach der Erzählung der Evangelisten, deren historische Echtheit feststeht, hat Christus, der Sohn Gottes, das Wort des Heiles gepredigt, dadurch Gläubige gewonnen, aus ihnen Apostel und Jünger gewählt, diesen die Vollmachten des dreifachen Hirtenamtes gegeben und, um sie für ihren Beruf zu befähigen, ihnen den heiligen Geist herabgesendet.

Nach dieser wunderbaren Stärkung haben sodann die Apostel gleich am Pfingstfeste zu Jerusalem die erste Kirchengemeinde und in der Folge in anderen Städten und Ländern christliche Gemeinden gestiftet, in denselben Bischöfe und Aelteste (Presbytern) bestellt und sie nach ihrem Tode zu Nachfolgern bestimmt. An dem vom göttlichen Stifter gepflanzten und von den Aposteln und ihren Nachfolgern gepflegten göttlichen Stamme der christlichen Kirche keimten in der Folge immer neue Sprossen auf, welche sich weiterhin verzweigten und in den heute weit ausreichenden Baum der christlichen Kirche ausgebreitet haben.

So ist die christliche Kirche wohl ein Verein von Menschen, aber nicht menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs und göttlicher Einrichtung, weil dessen Stifter Gott ist. Auch ist die Kirche wohl eine äußere Gesellschaft von Menschen, aber deßhalb dennoch keine juristische, sondern eine positive Gesellschaft, weil deren

Verfassung sich auf den Codex des Evangeliums gründet, worin das Alpha und Omega durch die göttliche Offenbarung gegeben ist. Und so wie die christliche Kirche ihren Ursprung dem Sohne des lebendigen Gottes verdankt, der zu ihrer Heiligung das Blut am Kreuze vergossen hat, eben so leitet diese Kirche den rechtlichen Titel, den Umfang und die Art und Weise der Ausübung ihrer Autonomie von ihrem göttlichen Stifter selbst ab. Wollen wir daher mit der Autonomiefrage an diese Urquelle aller kirchlichen Gewalten gehen!

Nach dem Zeugnisse der heiligen Urkunden hat der göttliche Stifter der christlichen Kirche den Aposteln und ihren Nachfolgern das dreifache Heilamt, welches er selbst ausgeübt hat, verliehen, nämlich das Amt der Lehre, des Priesterthums und der Regierung der Kirche. „Gegeben ist mir alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Gehet daher und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe." Math. 28. 18. Worin das Gebot besteht, welches Christus den Aposteln gegeben hatte, dies hat er an einer anderen Stelle gesagt, indem er also sprach: „Dies ist das Gebot, welches ich euch gebe, daß ihr einander liebet, und wer meine Gebote hält, ist es, der mich liebt." Joh. 14. Endlich sagte Christus abermals zu den Aposteln vor seinem Tode bei der Einsetzung der heiligen Eucharistie: „Dieses thut zu meinem Andenken;" und nach seiner Auferstehung sagte er noch: „Nehmet hin den heiligen Geist. Wem ihr die Sünden nachlassen werdet, denen werden sie nachgelassen sein." Joh. 20. 23.

In diesen wenigen Worten ist die ganze Fülle der kirchlichen Gewalten und der eigentliche Kern der kirchlichen Autonomie enthalten, nämlich die Macht des Lehramtes und der damit verbundenen Befugnisse, die Macht des Priesterthums und der zur Einrichtung des Cultus erforderlichen Anstalten, endlich die Macht der kirchlichen Regierung, welche je nach der Natur der Gegenstände, eine legislatorische, administrative und richterliche ist.

Aus der allgemeinen Vollmacht des christlichen Lehramtes ergeben sich die besonderen Befugnisse:

in den öffentlichen kirchlichen Versammlungen die christliche Lehre vorzutragen;

Kirchenlehrer zu bestellen;

Confessionsschulen zu errichten und zu leiten;

höhere Erziehungs- und Bildungsanstalten für einen Nachwuchs des kirchlichen Lehramtes zu gründen und zu überwachen;

an den confessionellen Volksschulen und an den geistlichen Bildungsanstalten Lehrer anzustellen;

überhaupt Maßregeln zu treffen, die zur Förderung des kirchlichen Lehramtes für geeignet erachtet werden.

Aus der allgemeinen Vollmacht des christlichen Priesterthums zur Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen ergeben sich die besonderen Befugnisse:

öffentliche gottesdienstliche Andachten zu halten und hiezu die confessionellen Angehörigen zu rufen;

Kirchengebäude zu erbauen, dieselben mit gottesdienstlichen Geräthen zu versehen und sowohl diese zu verwalten als auch mit dem zum Unterhalte des Cultus gestifteten oder im Wege der Sammlung erzielten Kirchenfonde zu gebaren;

die heiligen Sacramente zu spenden und sonstige kirchliche Functionen für Lebende und Verstorbene zu verrichten;

die Organe des Kirchendienstes zu wählen und ihnen die bezüglichen Weihen zu ertheilen;

für den Unterhalt der im Kirchendienste stehenden Personen zu sorgen und die zu diesem Zwecke erzielten Fonde zu verwalten;

Kirchenfeste zur Erinnerung an die wichtigen Momente der Erlösung und zum Andenken an die Heiligen der Kirche feierlich zu begehen und an diesen Tagen mit Enthaltung von irdischen Arbeiten zur gemeinschaftlichen Andacht sich zu versammeln;

bei wichtigen freude- oder bedrängnißvollen Anlässen öffentliche Dank- oder Bitt-Andachten zu veranstalten;

die Ehen einzusegnen und sie für Gott zu heiligen;

die Verstorbenen kirchlich zu bestatten;

überhaupt alles zu veranstalten, was zur Erhaltung und Förderung des religiösen inneren und äußeren Cultus der Kirche erforderlich ist.

Aus der allgemeinen Vollmacht zur Handhabung der kirchlichen Regierung, welche nach dem Ausspruche eines Kirchenlehrers ein „**regimen coeleste et spirituale, cujus finis est utilitas publica, sine ullo regentium comodo**“ ist, ergeben sich die besonderen Befugnisse:

die Aufsicht über die kirchliche Gesellschaft im Allgemeinen und über die einzelnen Glieder derselben insbesondere zu führen;

die vom göttlichen Stifter der Kirche gegebenen Gesetze in Vollzug zu setzen und in ihrem Geiste neue Vorschriften und Anordnungen zu geben und sie zu handhaben;

die Sittlichkeit zu fördern und die hiezu heilsamen geistlichen Mittel anzuwenden;

dem Laster und der kirchlichen Unsitte durch Ermahnungen und Zurechtweisungen entgegenzusteuern;

in dem Bußsacramente und in dem äußeren Forum der Kirche das kirchliche Richteramt auszuüben und sowohl Bußwerke als auch geistliche Correctionalstrafen aufzuerlegen;

kirchliche Versammlungen zu halten und in denselben kirchliche Angelegenheiten gemeinsam zu berathen;

Kirchengemeinden zu bilden und dieselben nach den allgemeinen Grundsätzen der Kirchenverfassung einzurichten;

niedere und höhere Kirchenämter zu errichten und sie zu besetzen;

die Sprengel der Local- und Eparchial-Kirchengemeinden zu regeln;

die Kirchendisciplin über alle Organe des Clericalstandes zu handhaben;

Gläubige in den Schooß der Kirche aufzunehmen, und Diejenigen, die Anderen zum öffentlichen Aergernisse dienen, nach fruchtlos angewendeten Besserungsmitteln von der Kirchengemeinschaft auszuschließen;

Wohlthätigkeits-Anstalten zu errichten und dieselben zu verwalten;

überhaupt Alles anzuordnen und zu handhaben, was zum Wohle der kirchlichen Gesellschaft und der einzelnen Mitglieder, wie auch zur Ausbildung und Consolidirung der kirchlichen Verfassung erforderlich ist.

Nach den weiteren Zeugnissen der heiligen Urkunden, namentlich der Apostelgeschichte, dann nach den Angaben der apostolischen Constitutionen und der gleichnamigen Canones, endlich nach den historischen Daten der ersten christlichen Jahrhunderte, die Eusebius Bischof zu Caesarea, Vater der Kirchengeschichte genannt, gesammelt hat, wurden die vom göttlichen Sifter verliehenen Vollmachten in der Kirche nach allen drei Hauptrichtungen, sowohl im Allgemeinen, als auch im Besonderen seit den ersten Zeiten ausgeübt. Es wurde nämlich gelehrt, Lehrer zum Unterrichte der Katechumenen bestellt, katechetische Schulen errichtet und beaufsichtigt; es wurden gottesdienstliche Andachten gehalten, Kirchengemeinden gestiftet, Diaconen, Presbyter und Bischöfe in den Versammlungen der Kirchengemeinden gewählt und durch Händeauflegung ordinirt und eingesetzt, Häuser zu gottesdienstlichen Versammlungen unterhalten, Kirchenfonde durch freiwillige Beiträge der Gläubigen zum Unterhalte des Cultus und der Kirchenarmen gestiftet und verwaltet; es wurden für legislative, administrative und richterliche Zwecke schon zur Zeit der Aposteln mehrere und in der Folge häufige Synoden gehalten, in denselben, wie die Canones der Synoden von Karthago und Neocäsarea beweisen, die Angelegenheiten der Kirche gemeinschaftlich berathen, Streitigkeiten entschieden, Kirchengesetze gegeben, die Kirchendisciplin gehandhabt, das kirchliche Richteramt ausgeübt, und wenn Medicinalstrafen nichts nützen wollten, die härteste kirchliche Strafe, nämlich die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft nach der Anordnung Christi bei Matheus 18, 17, verhängt; es wurden endlich schon

in den ersten drei Jahrhunderten die Gränzen der einzelnen Kirchengemeinden und die Gebiete der Eparchien bestimmt und durch die bestellten Kirchenvorsteher überwacht und geleitet. Kurz gesagt, im Innern und im Aeußern, in den geistigen und irdischen Theilen bildete sich der Organismus der christlichen Kirche schon frühzeitig aus.

Alles das geschah in der alten orthodox-christlichen Kirche im Laufe der ersten drei Jahrhunderte ohne die geringste Einmengung einer anderen, außerkirchlichen Gewalt und ohne alle Einflußnahme der Regierung des damals weit und breit mächtigen, römischen Reiches. In sich selbst, und durch sich selbst, d. i. in ihrem eigenen Wirkungskreise und nur durch ihre eigene moralische Kraft erhielt sich die Kirche in voller Selbstständigkeit, in ganz eigener Autonomie, und es fehlte ihr nichts als die äußere Ruhe, der äußere Schutz, nämlich die politische Anerkennung im damaligen Weltreiche, welches von Rom aus beherrscht wurde. Vielmehr wurde die Kirche Christi in den Zeiten ihrer Wiege von den, dem Heidenthume angehörenden Staatsgewalten hart bedrängt; nachdem aber diese zur Ueberzeugung kamen, daß die christliche Kirche mit der Politik nichts zu schaffen habe und die Zwecke des Staates nicht gefährdet, so wurde sie gegen Ende des dritten Jahrhunderts unter den milden römischen Kaisern wenigstens ignorirt und geduldet, jedoch politische Anerkennung und staatsrechtliche Stellung hatte sie noch immer nicht.

Erst seit Constantin dem Großen, mit dem die Reihe der christlichen Regenten beginnt, erhält die christliche Kirche politische Anerkennung im ganzen römischen Reiche, dieselbe nimmt im Staate eine staatsrechtliche Stellung ein, und es entfalten sich immer mehr die freundlichsten Beziehungen zwischen den beiden Gewalten. Der Staat verleihet der Kirche, und insbesondere den hierarchischen Organen derselben staatliche Ehren, Immunitäten, materielle Subventionen aus den Reichsmitteln und den äußeren Schutz; die Kirche dagegen erweiset sich dafür dankbar durch die Zulassung einer Einflußnahme der Staatsgewalt in ihren irdischen Angelegenheiten, die sie früher auch als eine äußere Gesellschaft ohne allem Zuthun der weltlichen Staatsgewalten zu verwalten pflegte.

Unter die politischen Begünstigungen und bürgerlichen Rechte, die der orthodox-christlichen Kirche von der Staatsgewalt im römischen und nachher im byzantinischen Reiche zugestanden wurden, gehören insbesondere folgende:

Die Anerkennung der orthodoxen-christlichen Kirche als die allein staatsrechtlich bestehende und politisch berechtigte Kirche im ganzen Reiche, von welchem Rechte alle früher oder in der Folge aufgetauchten, und von der orthodoxen Kirche als häretisch erklärten kirchlichen Vereine ausgeschlossen waren, wie dieß das Schicksal der Arianer, Nestorianer, Pelagianer und anderer Secten beweiset.

Dotirung der Kirche, und insbesondere der Bisthümer, mit Geld aus Staatsmitteln, Besitzungen und Fruchtnießungen, gleich von Constantin dem Großen angefangen. Danemayer's Geschichte I. Theil, p. 71.

Die Erwerbfähigkeit der Kirche von Liegenschaften durch Kauf und im Wege der Schenkung unter Lebenden und bei Testamenten. Theodosius, Buch 16, Tit. 2, 4.

Die Befreiung aller im Kirchendienste stehender Personen von der Verbindlichkeit, öffentliche Aemter, die wegen des großen Aufwandes lästig waren, zu bekleiden und niedere Dienste und Handarbeiten zu leisten, durch Kaiser Constantin. Danem. Geschichte p. 72.

Die Befreiung der Geistlichen von allen außerordentlichen Abgaben, durch Constantius.

Die Genehmigung des durch die Bischöfe geübten schiedsrichterlichen Amtes in weltlichen Rechtsstreitigkeiten durch Constantin, von welchem jedoch im Jahre 408 vom Kaiser Honorius die peinlichen Streitfälle ausgenommen wurden. Sosomenus I, libro 9.

Die Befreiung der Bischöfe von den weltlichen Gerichten mit dem, daß sie von der Provinzialsynode zu richten sind. Codex Theb. liber 16, tit. 2.

Die Freistellung für alle geistlichen Personen, in weltlichen Streitigkeiten an die bischöflichen Gerichte zu gehen, ausgenommen die Verbrechen, in welchem Falle

jedoch die Untersuchungsacten vor Exequirung des Urtheils dem Bischofe zur Einsichtsnahme und allfälliger höherer Berufung oder Ergreifung des Gnadenweges mitgetheilt werden mußten. Justinian's Novelle 83 und 123.

Die Zugestehung des „Jus asili" für Diejenigen, die sich, um der gerichtlichen Verfolgung zu entgehen, in die Kirche flüchteten, welches Zugeständniß jedoch bald eingeschränkt, bald erweitert wurde. Danem. II. p. 80.

Den Bischöfen die Ueberwachung des öffentlichen Anstandes und der Sitten, wie auch wöchentlich die Strafanstalten zu besuchen, die Sträflinge zu vernehmen und die Richter an die gewissenhafte Erfüllung des Richteramtes zu erinnern. Codex 28. de episcopis.

Die Subministrirung des weltlichen Armes bei Exequirung der von den kirchlichen Gerichten zuerkannten Strafen. Liber 7. codicis de episcopis.

Für diese und andere Begünstigungen erwies sich auch die Kirche gegen die Staatsgewalt dankbar und zur Bethätigung der Dankbarkeit anerkannte sie so manche Berechtigungen des Staatsoberhauptes auf dem Gebiete der Kirche, in soferne diese mit ihrer Verfassung vereinbarlich sind. So:

Das allgemeine Patronat des Regenten über die ganze orthodoxe Kirche des Reiches und die mit diesem Patronate verbundenen besonderen Rechte der Betheiligung bei Besetzung der Bisthümer an den, auf Staatskosten erbauten Kathedralkirchen, wovon jedoch die byzantinischen Kaiser in seltenen Fällen und nur bei Besetzung der Metropolitan- und Patriarchal-Sitze Gebrauch machten. „Electio episcoporum extra curam principum erat, nisi in majoribus cathedris et in urbibus, in quibus imperatores sedem fixerand, postquam ad fidem conversi sunt." Flery disertationes in hist. ecles. cap. 4. p. 59.

Die Einnahme eines für den Regenten, als höchsten Patron der Reichskirche reichlich ausgestatteten Thrones in der Patriarchalkirche zu Constantinopel während des Gottesdienstes. Simeon Thesalonicensis.

Die Aufnahme des Regenten in das Gebet bei allen gottesdienstlichen, besonders öffentlichen, solennen Andachten. (Lythurgische Bücher.)

Besondere ehrerbietige Räucherungen und Ehrenbezeugungen bei öffentlichen kirchlichen Aufzügen. Simeon Thesalon.

Der Ehrensitz in den öcumenischen Kirchenversammlungen, denen einige Kaiser beigewohnt haben. Istoria Meletii.

Zulassung der kaiserlichen Commissäre zu den Synoden, um im Namen der Regierung Propositionen zu machen, ohne sich jedoch weiterhin in die Berathungen zu mengen, wie dieß bei der vierten öcumenischen Synode zu Chalcedon der Fall war.

Mitfertigung der Synodalbeschlüsse und die Kundmachung derselben als allgemein verbindliche Gesetze im Reiche. Hefele's Concilien Geschichte I, 38—39.

Ausschreibung der öcumenischen Synoden und Einberufung der Bischöfe aus allen Theilen des Reiches zu denselben, welches auch der Kirche zu Gute kam, weil die Abhaltung derselben von den Häretikern sonst leicht behindert worden wäre. Pydalion p. 74.

Die feierliche Angelobung der Treue dem Landesfürsten durch die Bischöfe bei Gelegenheit ihrer Ordination, wie der aus alter Zeit übliche Eid der Bischöfe darthut.

So gestaltete sich das Verhältniß zwischen dem Staate und der Kirche in dem ost- und weströmischen Reiche, angefangen von Constantin dem Großen bis zum Untergange desselben. In der Geschichte wird jene Periode die classische Zeit der Kirche genannt, und mit vollem Rechte, denn sie genoß äußere Ruhe, politische und bürgerliche Rechte, es bildete sich ihr Organismus nach allen Richtungen in Hülle und Fülle aus, und sie erfreute sich daher aller jener äußeren Bedingungen, unter welchen dieselbe ihre Sendung als ein Reich Gottes auf Erden zum Heile und zum religiös-sittlichen Wohle der Völker selbstständig und erfolgreich erfüllen konnte.

Zwar fehlt es nicht an Behauptungen, dahingehend, daß in jener Zeit die Kirche mit dem Staate identificirt, ja auch, daß sie von der Staatsgewalt im

Wenn es bei der bloßen Verabredung oder Vorbereitung geblieben ist, so findet die im §. 91 gegebene Bestimmung auch bei dem Verbrechen des Staatsverrathes Anwendung.

§. 95.

Strafe dieses Verbrechens.

In den Fällen a) und b) des §. 94 ist gegen die Anstifter und Leiter staatsverrätherischer Unternehmungen auf 12—20, gegen die anderen Schuldigen auf 8—12jährige Gefängnißstrafe; im Falle c) aber gegen die Ersteren auf Gefängniß von 8—12 Jahren und gegen die anderen Schuldigen in der Dauer von 4—8 Jahren zu erkennen.

§. 96.

Strafbare Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates:
I. Verbrechen
a) der Falschwerbung;
b) der Ausspähung militärischer Geheimnisse;
c) der Betheiligung an der Desertion oder sonstigen verbrecherischen Verletzung der Dienstpflichten.

Wer außer den im §. 94 erwähnten Fällen

a) für ausländische Kriegs- oder Marine-Dienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt oder ihnen Waffengenossen zuführt; oder
b) solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Reiches oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben und nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben; oder
c) sich an der Desertion eines zum kaiserlich-österreichischen Kriegs- oder Marinedienste eidlich verpflichteten Mannes oder an einer nach den bestehenden Gesetzen als Militärverbrechen erklärten Verletzung seiner Dienstpflichten auf eine der im §. 19 dieses Strafgesetzes bezeichneten Arten betheiligt oder denselben zu einer solchen Verletzung oder zur Desertion auch nur zu verleiten sucht,

begeht ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und wird mit Zuchthaus von 1—4 Jahren bestraft.

§. 97.

II. Vergehen der gesetzwidrigen Veröffentlichung militärischer Vorkehrungen.

Jede durch ein Druckwerk veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen, ist dann, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar ist, daß dadurch die Interessen des Reiches gefährdet werden, oder wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, als Vergehen anzusehen und mit Geld von 50—500 Gulden, zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Einschließung von 1 bis 4 Monaten zu ahnden.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf die weitere Verbreitung solcher Mittheilungen, welche durch die Regierung zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

§. 98.

Verbrechen wider das Völkerrecht.

Werden die in den §§. 90 und 94 bezeichneten Handlungen wider das Oberhaupt oder wider die Sicherheit eines solchen fremden Staates verübt, rücksichtlich dessen durch Staatsvertrag oder durch ein Gesetz dieses Staates die Gegenseitigkeit anerkannt und diese Anerkennung in der für Reichsgesetze festgesetzten Weise kundgemacht ist, so sind dieselben als Verbrechen wider das Völkerrecht mit Gefängniß von 1—4 Jahren zu bestrafen.

XI. Titel.

Aufreizung gegen die Reichsverfassung oder die Landesverfassungen, Herabwürdigungen derselben, und strafbare Handlungen wider die Reichs- und Landesvertretungen.

§. 99.

Aufreizung gegen die Reichsverfassung oder die Landesverfassungen, und Herabwürdigung derselben.

Wer öffentlich (§. 92)

a) zur Auflehnung oder zum Ungehorsam gegen eine der im §. 94 **a)** bezeichneten Verfassungen aufreizt, oder

b) eine dieser Verfassungen mittelst unwahrer oder entstellender Angaben oder durch Verspottung oder Beschimpfungen herabzuwürdigen sucht; es geschehe dieß durch Handlungen, Aeußerungen oder Darstellungen, macht sich eines Verbrechens schuldig und ist mit Gefängniß von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§. 100.

Aufreizung gegen die Reichsvertretung oder die Landesvertretungen.

Wer öffentlich (§. 92) wider einen in den österreichisch-ungarischen Ländern verfassungsmäßig (§. 94, a) bestehenden Verfassungskörper mittelst unwahrer oder entstellender Angaben zu Haß oder Verachtung aufzureizen sucht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Einschließung von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wegen unwahrer Angaben findet aber eine Bestrafung nicht statt, wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten.

§. 101.

Herabwürdigung derselben.

Wer öffentlich (§. 92) einen in den österreichisch-ungarischen Ländern verfassungsmäßig (§. 92 a) bestehenden Vertretungskörper durch Beschimpfung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit Einschließung von 1—4 Monaten zu bestrafen.

XII. Titel.

Strafbare Handlungen wider die Wirksamkeit und das Ansehen der öffentlichen Gewalt.

§. 102.

Aufforderung, Verbindung oder Verleitung zur Theilnahme an einer Verbindung zur Nichtentrichtung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben oder Leistungen, zur Nichterfüllung der Wehrpflicht oder zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen und obrigkeitliche Verfügungen.

Eines Vergehens macht sich schuldig, wer:

a) Andere öffentlich (§. 92) zur Nichtentrichtung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben oder Leistungen, zur Nichterfüllung der Wehrpflicht oder zur Auflehnung oder zum Ungehorsam wider ein Gesetz oder eine nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze erlassene Verordnung oder wider eine Verfügung eines Gerichtes oder einer anderen obrigkeitlichen Behörde auffordert oder anreizt, oder

b) sich mit Anderen zum Zwecke der Nichtentrichtung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben oder Leistungen, zur Nichterfüllung der Wehrpflicht oder zur Auflehnung, oder zum Ungehorsam wider ein Gesetz oder eine nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze erlassene Verordnung oder wider eine Verfügung eines Gerichtes oder einer anderen obrigkeitlichen Behörde verbindet, oder

c) Andere zur Theilnahme an einer solchen Verbindung verleitet.

Die Strafe dieses Vergehens ist Einschließung von 1—4 Monaten; wenn aber eine solche Aufforderung oder Verbindung Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe gegeben hat, Einschließung von 4 Monaten bis zu Einem Jahre.

§. 103.

Herabwürdigung der Gesetze und Verordnungen und der Entscheidungen oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden.

Wer öffentlich (§. 92) Gesetze oder Verordnungen oder die Entscheidungen oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden mittelst unwahrer oder entstellter Angaben, durch Verspottung oder Beschimpfung herabzuwürdigen sucht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Einschließung von 1—4 Monaten zu bestrafen.

Wegen unwahren Angaben findet aber eine Bestrafung nicht statt, wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten.

§. 104.

Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit.

Wer gegen eine Gerichts- oder andere obrigkeitliche Behörde oder gegen ein einzelnes Organ derselben, welches in Ausübung seines Amtes oder Dienstes oder eines besonderen Auftrages begriffen ist, Gewalt oder gefährliche Drohung anwendet, um den Vollzug der Amtshandlung zu vereiteln, oder um die Erlassung oder den Widerruf einer obrigkeitlichen Verfügung oder die Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu erzwingen, macht sich des Verbrechens der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit schuldig.

Als obrigkeitliche Organe sind auch anzusehen Gendarmen, sowie alle öffentlichen Wachen (Civil-, Militär-, Polizei-, Finanz-, Gemeinde-, Bürgerwehr-, Schutz-, Nacht-, Gewölbewachen u. s. f.), dann die zur Aufsicht oder zum Betriebe auf den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen Bestellten und das zum Schutze von Menschen oder Eigenthum, wenn auch zunächst von Privaten aufgenommene, aber öffentlich beglaubigte Personale.

Als gefährliche Bedrohung gilt jede Bedrohung mit einer Körperverletzung oder Mißhandlung der bedrohten Person selbst oder eines ihrer nahen Angehörigen, wenn sie unter solchen Umständen erfolgt, daß von dem Bedrohten deren unverzügliche Ausführung besorgt werden kann.

Unter den nahen Angehörigen einer Person sind der Ehegatte, die Verwandten in auf- und absteigender Linie, die Seitenverwandten bis einschließlich den vierten Grad, die Verschwägerten im ersten und zweiten Grade, die Wahl- und Zieheltern, die Wahl- und Ziehkinder, dann die Vormünder, Mündel und alle jene Personen zu verstehen, in Bezug auf welche derselben eine besondere Verpflichtung sie zu schützen obliegt.

§. 105.

Strafe dieses Verbrechens.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber mit dem Tode gedroht oder der gewaltsam Behandelte oder Bedrohte in einen qualvollen Zustand versetzt wurde, die Gewalt oder Drohung mit Waffen geschah, der Thäter besondere Rohheit an den Tag gelegt hat oder, wenn durch die strafbare Handlung eine große Benachtheiligung oder Gefährdung des öffentlichen Interesses herbeigeführt wurde, Gefängniß von 1—4 Jahren.

§. 106.

Zusammenrottungen zum Zwecke der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit.

Des Verbrechens der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit machen sich auch Diejenigen schuldig, welche sich zu einem der im §. 104 bezeichneten Zwecke zusammenrotten oder sich einer solchen Zusammenrottung später anschließen.

Dieselben sind mit Gefängniß von 1—4 Jahren, die Anstifter und Leiter der Zusammenrottung aber, sowie jene, welche in Folge einer solchen Zusammenrottung gegen eine obrigkeitliche Behörde oder eines ihrer Organe Gewalt oder gefährliche Drohung (§. 104) angewendet haben, mit Gefängniß von 4—8 Jahren zu bestrafen.

§. 107.

Aufruhr.

Wenn jedoch gegen eine solche Zusammenrottung oder gegen eine aus anderer Veranlassung angesammelte Menschenmenge, welche den Entschluß kund gibt, einer obrigkeitlichen Behörde oder einem ihrer Organe mit Gewalt entgegen zu treten, die Obrigkeit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung eine

außerordentliche Gewalt anzuwenden nöthig findet und deren Anwendung bekannt macht (Verkündigung des Aufruhrs), so ist Aufruhr vorhanden, und es sind Diejenigen, welche den Aufruhr angestiftet haben, sowie alle, welche nach dieser Verkündigung in der Zusammenrottung verharren oder sich ihr später zugesellen, des Verbrechens des Aufruhrs schuldig.

Dieses Verbrechen ist an den Anstiftern und Leitern mit Gefängniß von 8—12 und an den übrigen Schuldigen von 4—8 Jahren zu bestrafen.

§. 108.

Straflosigkeit einzelner Schuldiger an den vorgenannten Zusammenrottungen.

Wer sich an einer der in den §§. 106 und 107 erwähnten Zusammenrottungen betheiligt hat, und sich noch bevor deren Zweck auch nur theilweise erreicht und noch bevor eine Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen verübt wurde, von derselben, obgleich erst über Aufforderung, zurückzieht und von jeder aus solchem Anlasse angesammelten Menge ferne hält, ist wegen der Betheiligung an der verbrecherischen Zusammenrottung nicht zur Strafe zu ziehen.

Auf die Anstifter und Leiter solcher Zusammenrottungen hat dieß jedoch nur dann Anwendung zu finden, wenn in Folge ihrer Einwirkung auch alle übrigen Betheiligten von der weiteren Fortsetzung des Verbrechens abgestanden sind.

§. 109.

Beleidigung eines in Vollziehung eines öffentlichen Auftrages begriffenen obrigkeitlichen Organes.

Jede unmittelbar gegen die Person eines in Ausübung seines Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines besonderen Auftrages begriffenen obrigkeitlichen Organes (§. 104) verübte Beleidigung ist ein Vergehen.

Die Strafe desselben ist Einschließung von Einer Woche bis zu Einem Monate, und wenn die Beleidigung eine thätliche war oder zur Folge hatte, daß die Ausübung des Amtes oder Dienstes, oder der Vollzug der Anordnung unterblieb, von 1 bis 4 Monaten.

§. 110.

Fälschung in Beziehung auf öffentliche Behörden, Gemeinde- und andere öffentliche Vertretungen oder Wahlversammlungen.

Wer im Falle einer Abstimmung bei einer öffentlichen Behörde oder in einer Gemeinde- oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten gewählten Vertretung oder in einer von der Behörde zur Vornahme von Wahlen für derartige oder für eine der im §. 105 bezeichneten Vertretungen einberufenen Versammlung in gewaltsamer oder listiger Weise ein Ergebniß bewirkt, welches mit dem ausgesprochenen Willen der Abstimmenden nicht in Uebereinstimmung steht, ist, wenn darin nicht eine schwerere strafbare Handlung erkannt wird, des Vergehens der Fälschung in Beziehung auf dieselben schuldig und mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

Unter öffentlichen Behörden sind nicht nur alle Staats- (Civil- und Militär-), sondern auch die von den Landesvertre-

tungen und Gemeinden bestellten Behörden, sowie alle anderen Behörden zu verstehen, in soferne ihnen vom Staate Geschäfte übertragen worden sind.

§. 111.

Wahlbestechung.

Wer bei Wahlen für eine der im vorigen Paragraphe genannten Vertretungen durch Versprechen oder Einräumung eines Vermögensvortheiles einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer gewissen Richtung, oder zur Nichtausübung desselben, zu bestimmen sucht, oder als Wahlberechtigter zu diesem Zwecke unmittelbar oder mittelbar einen Vermögensvortheil sich einräumen läßt, ist des Vergehens der Wahlbestechung schuldig und mit Einschließung von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 112.

Aufreizung gegen die Regierung.

Wer öffentlich (§. 92) mittelst unwahrer oder entstellender Angaben zu Haß und Verachtung gegen die Regierung aufzureizen sucht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Einschließung von 1—4 Monaten bestraft.

Wegen unwahren Angaben findet aber eine Bestrafung nicht statt, wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten.

§. 113.

Herabwürdigung derselben.

Wer öffentlich (§. 92) die Regierung durch Beschimpfung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Einschließung von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 114.

Verletzung der Abzeichen der öffentlichen Gewalt, der Erlässe oder Kundmachungen öffentlicher Behörden.

Wer öffentlich (§. 96) das kaiserliche Wappen oder andere Abzeichen der öffentlichen Gewalt, Erlässe oder Kundmachungen einer öffentlichen Behörde in der Absicht wegnimmt, zerstört, beschädigt oder verunglimpft, um die öffentliche Gewalt zu verspotten oder zu beschimpfen oder die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, oder wer eine solche Handlung auch nur aus Muthwillen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig.

Geschah die Handlung blos aus Muthwillen, so ist die Strafe Einschließung von 3 Tagen bis zu Einer Woche; wenn sie aber in einer der erwähnten Absichten verübt wurde, von Einer Woche bis zu Einem Monate.

§. 115.

Eröffnung amtlicher Siegel.

Derjenige, welcher eigenmächtig ein amtliches Siegel, das zur Verschließung, Beschlagnahme oder Bezeichnung von Gegenständen angelegt worden ist, wegnimmt, erbricht oder beschädigt,

oder den unter einem solchen Siegel befindlichen Verschluß eröffnet, macht sich des Vergehens der Eröffnung amtlicher Siegel schuldig.

Dieses Vergehen ist, wenn die Handlung blos aus Muthwillen oder Neugierde verübt wurde, mit Einschließung von drei Tagen bis zu einer Woche, in anderen Fällen aber mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 116.

Gesetzwidrige Veröffentlichungen.

Wer im Wege allgemeiner Verlautbarung, insbesondere mittelst eines Druckwerkes, durch Maueranschlag, durch Reden, Vorträge oder sonstige Verkündigung auf offener Straße oder in Versammlungen, die für Jedermann zugänglich sind:

a) fälschlich ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt war, als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausgibt, oder

b) Mittheilungen von Erläßen oder aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden verbreitet, welche ausdrücklich als Dienstgeheimniß erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist,

macht sich des Vergehens der gesetzwidrigen Veröffentlichung schuldig und ist mit Einschließung von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 117.

Des Vergehens der gesetzwidrigen Veröffentlichung ist auch Derjenige schuldig, welcher in einem Druckwerke:

c) den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, veröffentlicht; oder

d) sich während einer im Zuge befindlichen Hauptverhandlung Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellung der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind.

Der Schuldige ist im Falle c) mit Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden, und im Falle d) mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

XIII. Titel.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die Ruhe und Ordnung im Staate.

§. 118.

Störung der Wirksamkeit der Reichs- oder einer Landesvertretung.

Die Anwendung von Gewalt oder gefährlichen Drohungen (§. 104) gegen einen in den österreichisch-ungarischen Ländern verfassungsmäßig (§. 94) bestehenden Vertretungskörper, um ihn an dem Beginne seiner Thätigkeit zu hindern, in der Fortsetzung derselben zu stören, oder auf die Art seiner Wirksamkeit Einfluß zu nehmen, ist als Verbrechen der Störung seiner Wirksamkeit mit Gefängniß von 4 bis 8 Jahren zu bestrafen.

§. 119.

Gewaltthätigkeit gegen Mitglieder der Reichs- oder einer Landesvertretung.

Wer ein Mitglied eines solchen Vertretungskörpers durch Anwendung von Gewalt oder gefährlichen Drohung (§. 104) verhindert, an der Versammlung derselben theilzunehmen oder zu stimmen, begeht ein Verbrechen und ist, sofern die That nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Strafgesetzes einer schwereren Strafe unterliegt, mit Gefängniß von 1 bis 4 Jahren zu bestrafen.

§. 120.

Störung der Wirksamkeit einer anderen öffentlichen Vertretung oder einer Behörde, einer gesetzlichen Körperschaft oder Versammlung.

Die Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung (§. 104)

a) gegen eine zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Vertretung, soferne diese nicht unter die im §. 118 erwähnten Vertretungen gehört;
b) gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde oder eine von der Behörde zu der Vornahme von Vertretungswahlen berufene Versammlung;
c) gegen eine gesetzlich bestehende Körperschaft, um sie an dem Beginne ihrer Thätigkeit zu hindern, in der Fortsetzung derselben zu stören oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluß zu nehmen,

ist als Verbrechen mit Gefängniß in den Fällen a) und b) von 1 bis 4 Jahren, im Falle c) von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 121.

Staatsfriedensbruch.

Jedes Unternehmen, durch welches ein Bürgerkrieg im Innern des Reiches herbeigeführt oder befördert werden soll, ist als Verbrechen des Staatsfriedensbruches mit Gefängniß von 4 bis 8 Jahren, wenn aber der Bürgerkrieg wirklich ausgebrochen ist, an den Anstiftern und Leitern in der Dauer von 8 bis 12 Jahren zu bestrafen.

Die im §. 91 gegebene Vorschrif findet auch bei diesem Verbrechen Anwendung.

§. 122.

Aufreizung zu Feindseligkeiten.

Wer öffentlich (§. 94) wider in den österreichisch-ungarischen Ländern bestehende Nationalitäten, gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaften oder gegen einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft zu feindseligen Handlungen aufzureizen sucht, macht sich des Vergehens der Aufreizung zu Feindseligkeiten schuldig, und ist mit Einschließung von 4 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

§. 123.

Störung des Landfriedens.

Wenn Jemand mit gesammelten mehreren Leuten den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen durch einen gewaltsamen Einfall stört, so begeht Jeder, welcher sich hieran betheiligt, das Verbrechen der Störung des Landfriedens.

Dieses Verbrechen ist an den Anstiftern und Leitern mit Gefängniß von 1 bis 4 Jahren, an den übrigen Schuldigen in der Dauer von 4 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

§. 124.

Störung des Hausfriedens.

Wer unbefugt in ein fremdes Haus, eine fremde Wohnung oder dazu gehörige geschlossene Räumlichkeiten einsteigt, einschleicht, mit Gewalt eindringt oder bewaffnet oder mit gesammelten mehreren Leuten eintritt, um daselbst gegen eine Person oder Sache gewalt anzuwenden oder eine Person gefährlich zu bedrohen (§. 104), begeht das Verbrechen der Störung des Hausfriedens.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß von vier Monaten bis zu Einem Jahre, und wenn wirklich Gewalt an eine Person oder Sache geübt oder eine Person gefährlich bedroht wurde, von 1 bis 4 Jahren.

§. 125.

Verletzung des Hausrechtes.

Wer ohne die im §. 124 bezeichnete Absicht

a) unbefugt in ein fremdes Haus, eine fremde Wohnung oder in eine dazu gehörige geschlossene Räumlichkeit einsteigt, einschleicht oder mit Gewalt eindringt, oder
b) daselbst ungeachtet der erhaltenen Aufforderung, sich zu entfernen, verweilt, ist auf Begehren des Verletzten, wegen Vergehens der Verletzung des Hausrechtes mit Einschließung von drei Tagen bis zu Einer Woche oder an Geld mit 5—50 fl. zu bestrafen.

§. 126.

Verbreitung falscher beunruhigender Nachrichten oder Gerüchte.

Wer falsche Nachrichten oder Gerüchte, wodurch eine Beunruhigung der Staatseinwohner, einzelner Stände oder Classen der bürgerlichen Gesellschaft oder in einzelnen Ortschaften oder eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Staate herbeigeführt werden kann, ohne genügende Gründe, sie für wahr zu halten, im Wege allgemeiner Verlautbarung, insbesondere mittelst eines Druck-

werkes, durch Maueranschlag, durch Reden, Vorträge oder sonstige Verkündigung auf offener Straße oder in Versammlungen, die für Jedermann zugänglich sind, ausstreut oder verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate oder an Geld mit 50—300 fl. zu bestrafen.

§. 127.

Billigung strafbarer Handlungen.

Wer öffentlich (§. 92) eine durch die Strafgesetze verbotene Handlung anpreiset, oder eine Person wegen einer solchen Handlung lobt, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 128.

Zweikampf.

Der Zweikampf, welcher über erfolgte Herausforderung und Annahme derselben mit tödtlichen Waffen und nach vereinbarten oder den hergebrachten Regeln stattfindet, ist dann, wenn er den Tod eines der streitenden Theile zur Folge hatte, oder wenn zwischen den Streittheilen ausdrücklich oder durch die Art der Kampfesbedingungen die Vereinbarung getroffen war, daß der Kampf bis zum Tode eines der Streitenden fortgesetzt werden soll, als Verbrechen, außerdem als Vergehen zu bestrafen.

Die Herausforderung zum Zweikampfe ist als Versuch anzusehen und zu bestrafen. Der Herausforderer wird jedoch straflos, wenn er vor dem Beginne des Kampfes freiwillig von demselben abgestanden ist.

§. 129.

Strafbarkeit der Theilnehmer.

Wegen dieser strafbaren Handlung sind außer den Thätern nur Diejenigen zu bestrafen, welche

a) die Herausforderung vorsätzlich veranlassen oder zur Stellung zum Kampfe aneifern,

b) zur Verschärfung der Bedingungen des Kampfes beitragen, oder

c) einer Versöhnung der streitenden Parteien oder der Einstellung des Kampfes entgegenwirken.

Die Strafbarkeit eines solchen Theilnehmers erlischt jedoch, wenn er sich mit thätigem Eifer für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe bestrebt hat, und dieser aus was immer für einem Grunde wirklich unterblieben ist.

§. 130.

Strafe des Verbrechens des Zweikampfes.

Das Verbrechen des Zweikampfes wird mit Gefängniß bestraft:

a) in der Dauer von 8—12 Jahren, wenn die Vereinbarung auf den Tod eines der Streittheile gerichtet war (§. 129) und einer derselben auch wirklich getödtet wurde;

b) von 4—8 Jahren, wenn zwar die Vereinbarung auf den Tod eines der Streittheile gerichtet war, der Tod aber nicht eingetreten ist oder die Tödtung eines der Streittheile ohne die erwähnte Vereinbarung erfolgte.

§. 131.

Strafe des Vergehens des Zweikampfes.

Das Vergehen der Zweikampfes ist mit Einschließung von 1—4 Monaten; an denjenigen aber, welcher im Zweikampf seinen Gegner eine schwere Körperverletzung zugefügt hat, mit Einschließung von vier Monaten bis zu einem Jahre, und wenn die Verletzung eine sehr schwere war (§. 204) von 1—4 Jahre zu bestrafen.

§. 132.

Losung um das Leben.

Wenn zwei Personen übereinkommen, daß ein im Voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst tödten soll, so begehen sie das Verbrechen der Losung um das Leben.

§. 133.

Strafe dieses Verbrechens.

Dieses Verbrechen ist sowohl an den Thätern als an Denjenigen, welche zum Abschlusse oder zum Vollzuge eines solchen Uebereinkommens auf eine der im §. 19 bezeichneten Arten mitwirken, mit Zuchthaus, und zwar, wenn sich in Folge einer solchen Vereinbarung ein Theil wirklich selbst getödtet hat, in der Dauer von 8—12, wenn er sich aber nur eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zugefügt hat, von 4—8, in allen übrigen Fällen von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§. 134.

Strafloswerden dieses Verbrechens.

Die Strafbarkeit dieses Verbrechens entfällt:

a) für jeden der beiden Thäter, welcher noch vor dem Eintritte des entscheidenden Zufalls dem andern Theile ernstlich und unwiderruflich erklärt hat, daß er das Uebereinkommen als für beide Theile unverbindlich erkenne;

b) für Denjenigen, zu dessen Gunsten der vorausgesetzte Zufall entschieden hat, wenn er dem anderen Theile dessen vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung noch vor jedem Beginne der Ausführung erlassen hat, und wenn dadurch auch wirklich jede Selbstverletzung des letzteren verhütet wird;

c) für die Theilnehmer, welche sich mit thätigem Eifer für das freiwillige Abstehen der Thäter von dem Uebereinkommen noch vor jedem Beginne der Ausführung bestrebt haben, wenn auch wirklich, gleichviel aus welchem Grunde, jede Selbstverletzung der beiden Theile unterbleibt.

XIV. Titel.

Fälschungen von Geld, von öffentlichen Creditspapieren und anderen öffentlichen Werth- oder Verkehrszeichen, sowie von öffentlichen Siegeln und Urkunden.

§. 135.

Geldfälschung.

Das Verbrechen der Geldfälschung begeht, wer:

a) im Verkehre stehendes Geld (Metall- oder Papiergeld), möge es in- oder ausländisches Staatsgeld oder von wem immer

ausgegebenes, aber von der in- oder einer ausländischen Regierung in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld sein, nachmacht;

b) an echtem Gelde eine solche Veränderung vornimmt, wodurch es den Schein eines höheren Werthes erhält;

c) nicht mehr im Verkehr stehendem Gelde das Ansehen eines noch im Umlaufe stehenden Geldes gibt, oder

d) echtes Metallgeld in seinem inneren Werthe verringert,

in soferne jede dieser Handlungen in der Absicht begangen wird, um das auf solche Weise gefälschte Geld wie echtes, gangbares oder vollgiltiges Geld zu verwenden.

§. 136.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus und nach folgenden Unterschieden zu bemessen:

I. Von 12—20 Jahren, wenn Papiergeld, welches nicht blos die Stelle von Scheidemünze vertritt, mit vorbereiteten, die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen nachgemacht und von dem falschen Gelde auch schon etwas verwendet worden ist.

II. Von 8—12 Jahren, wenn entweder

1. solches Papiergeld zwar mit Werkzeugen der bezeichneten Art nachgemacht, aber noch nicht verwendet, oder

2. auf andere Weise nachgemacht und bereits verwendet, oder

3. wenn Metallgeld, das nicht Scheidemünze ist, nachgemacht und schon verwendet worden ist.

III. Von 4—8 Jahren, wenn entweder

1. Papiergeld der erwähnten Gattung nicht mit Werkzeugen der bezeichneten Art nachgemacht und auch noch nicht verwendet; oder wenn

2. Scheidemünze oder ein nur deren Stelle vertretendes Papiergeld mit vorbereiteten, die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen nachgemacht und bereits verwendet; oder

3. Metallgeld, das nicht Scheidemünze ist, zwar schon nachgemacht, aber nicht verwendet; oder

4. eine der im §. 135 unter lit. b) und c) bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Papier- oder Metallgeld begangenen und von dem auf diese Art gefälschten Gelde etwas verwendet worden ist; endlich

IV. von 1—4 Jahren in allen übrigen, vorstehend nicht mit einem höheren Strafsatze bedrohten Fällen.

§. 137.

Fälschung öffentlicher Creditspapiere.

Wer in- oder ausländische, nicht als bares Geld geltende, vom Staate ausgegebene Creditspapiere oder derlei von wem immer ausgestellte, aber von der in- oder einer ausländischen Regierung in Ansehung des strafgesetzlichen Schutzes den Staatscreditspapieren gleichgestellte Creditspapiere (Capitals- oder Renten-Schuldverschreibungen, Actien-, Renten-, Zinsen- oder Dividenden-Anweisun-

gen, Coupons, Talons oder die Stelle solcher Papiere vertretende Interimsscheine u. dgl.) entweder

a) nachmacht oder

b) an einem echten Papiere dieser Gattung eine solche Veränderung vornimmt, wodurch es den Schein eines höheren Werthes erhält, oder

c) einem nicht mehr im Verkehre stehenden Papiere solcher Gattung das Ansehen eines noch im Umlaufe befindlichen Creditspapieres gibt,

macht sich, soferne jede dieser Handlungen in der Absicht begangen wird, um das auf solche Weise gefälschte Creditspapier wie ein echtes, vollgiltiges oder gangbares Creditspapier zu verwenden, des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Creditspapiere schuldig.

§. 138.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus, und zwar:

I. von 8—12 Jahren, wenn solche Creditspapiere mit vorbereiteten, die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen nachgemacht wurden und von den in obiger Weise nachgemachten Creditspapieren schon etwas verwendet worden ist;

II. von 4—8 Jahren, wenn zwar schon eine solche Nachmachung, aber noch keine Verwendung stattgefunden hat, und

III. von 1—4 Jahren in allen übrigen Fällen.

§. 139.

Fälschung von Stämpeln, Postmarken, Punzen oder ähnlichen öffentlichen Werth- oder Verkehrszeichen.

Wer Papier-, Karten- oder andere Stämpel, Post- oder Stämpelmarken oder andere Abzeichen, welche zum Zwecke der Besteuerung oder zur Bezeichnung des Werthes, Inhaltes, Gewichtes, Maßes oder der Eigenschaft von Gegenständen zu dienen haben, und von der Regierung oder einer inländischen Staatsanstalt ausgefertigt sind,

a) nachmacht oder

b) an derlei echten Abzeichen solche Veränderungen vornimmt, wodurch sie den Schein eines höheren Werthes erhalten,

begeht, in soferne jede dieser Handlungen in der Absicht begangen wird, um das auf solche Weise gefälschte Abzeichen wie ein echtes, vollgiltiges oder gangbares zu verwenden, das Verbrechen der Fälschung öffentlicher Werth- oder Verkehrszeichen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fälschung solcher von einer ausländischen Regierung oder Staatsanstalt ausgefertigten Werth- oder Verkehrszeichen, in sofern durch Staatsvertrag oder durch ein Gesetz des fremden Staates die Gegenseitigkeit anerkannt und diese Anerkennung in der für Reichsgesetze festgesetzten Weise kundgemacht ist.

§. 140.

Strafe.

Dieses Verbrechen ist mit Zuchthaus, und zwar:

I. in der Regel von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber

II. derlei Zeichen mittelst vorbereiteter, die Vervielfältigung erleichternder Werkzeuge nachgemacht und hiervon schon etwas verwendet worden ist, von 1—4 Jahren, und wenn endlich

III. von den auf solche Weise nachgemachten Zeichen mehr als 500 fl. Werthes verwendet worden ist, von 4—8 Jahren zu bestrafen.

§. 141.

Besondere Art der Theilnahme an vorstehenden Verbrechen.

Wer die von solchen Fälschungen (§§. 136, 137 und 139) herrührenden und von ihm als gefälscht erkannten Gegenstände in Folge eines erst nach verübter Fälschung getroffenen Einverständnisses mit einem Fälscher oder einem Theilnehmer an der Fälschung als echt, vollgiltig oder gangbar verwendet, ist ebenfalls als Theilnehmer anzusehen und nach den in den §§. 136, 137 und 140 enthaltenen Bestimmungen in dem Maße zu bestrafen, als die daselbst bezeichneten Umstände bei ihm zutreffen.

Wer ohne Einverständniß mit einem Fälscher oder Theilnehmer an der Fälschung solche von ihm als gefälscht erkannte Gegenstände als echt, vollgiltig oder gangbar verwendet, ist nach den Bestimmungen der §§. 242—244 zu behandeln.

§. 142.

Fälschung öffentlicher Siegel.

Wer wissentlich und unbefugt das Siegel einer öffentlichen Behörde nachmacht, neu verfertigt oder ein echtes öffentliches Siegel in wesentlichen Puncten abändert oder ein auf solche Art gefälschtes Siegel zur Beglaubigung einer Urkunde oder eines anderen Actes verwendet, ist des Vergehens der Fälschung öffentlicher Siegel schuldig und mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

§. 143.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer eine öffentliche Urkunde

a) nachmacht, oder
b) mit erdichtetem Inhalte anfertigt, oder
c) die zur Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde erforderliche Unterschrift eines Dritten unbefugt beisetzt, oder
d) an einer echten öffentlichen Urkunde Fälschungen vornimmt, durch welche deren Inhalt oder Bezeichnung wesentlich geändert wird,

ist des Vergehens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde schuldig.

Dieses Vergehen ist mit Einschließung, wenn es aber in rechtswidriger Absicht verübt wurde, mit Arrest von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 144.

Wurde eine der in den §§. 142 und 143 bezeichneten Fälschungen als Mittel zur Verübung eines Verbrechens oder eines anderen Vergehens begangen, so ist nebst diesem Verbrechen oder Vergehen auch die Fälschung insbesondere zu bestrafen.

XV. Titel.

Meineid und falsche Angaben vor Gericht.

§. 145.

Meineid.

Wer vor dem Richter (auch Schiedsrichter) wissentlich:

a) in eigener Sache etwas Unwahres beschwört,

b) als Zeuge eine unwahre Aussage oder ein unrichtiges, von ihm schriftlich ausgestelltes Zeugniß oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein unrichtiges Gutachten beschwört, oder

c) Angaben dieser Art mit Beziehung auf seinen allgemeinen Diensteid oder auf einen sonst bereits abgelegten Eid macht oder bekräftigt,

ist des Verbrechens des Meineides schuldig und mit Zuchthaus von 1—4 Jahren zu bestrafen.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln solcher Personen, denen vom Gesetze mit Rücksicht auf ihr Religionsbekenntniß eine solche Wahrheitsversicherung an der Stelle des Eides gestattet ist, sind dem Eide gleichzuhalten.

§. 146.

Falsche Angaben vor Gericht.

Wer vor dem Richter (auch Schiedsrichter) wissentlich als Zeuge eine unwahre Aussage ablegt oder ein unrichtiges schriftliches Zeugniß ausstellt, oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein unrichtiges Gutachten abgibt, ist des Vergehens der falschen Angabe vor Gericht schuldig und mit Arrest von vier Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 147.

Strafloswerden der im §. 145 und 146 bezeichneten strafbaren Handlungen.

Die in den §§. 145 und 146 bezeichneten Handlungen bleiben straflos, wenn der Schuldige einen Meineid oder eine falsche Angabe unter solchen Umständen abgelegt hat, daß er entweder durch die Angabe der Wahrheit das Selbstbekenntniß eigener Schuld an einem Verbrechen oder Vergehen oder überhaupt an einer als strafbar erklärten Handlung hätte machen müssen, oder wenn er nach dem Gesetze das Recht gehabt hätte, sich jeder Aussage zu entschlagen, er aber hierüber nicht belehrt wurde und auch nicht bewiesen wird, daß ihm dieses Recht ohnehin bekannt war.

§. 148.

Bewerbung um die Ablegung eines Meineides oder einer falschen Angabe vor Gericht.

Die Aufforderung zur Ablegung eines Meineides (§. 145) wird als Verbrechen der Bewerbung um die Ablegung eines Meineides mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu einem Jahre bestraft,

wenn die Ablegung des Meineides ohne Zuthun des Auffordernden unterblieben ist.

War die Bewerbung nur auf eine falsche Angabe vor Gericht (§. 146) gerichtet, so ist dieselbe als Vergehen mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

XVI. Titel.

Amtsmißbrauch, Geschenkannahme in Amtssachen, Bestechung und Beschädigung durch fahrlässige Verletzung der Amtspflichten.

§. 149.

Verbrechen des Amtsmißbrauches.

Jeder Beamte oder Diener einer Gerichts- oder anderen öffentlichen Behörde (§. 110), der sein Amt pflichtwidrig ausübt oder es auszuüben unterläßt, um dadurch Jemanden, sei es der Staat, ein anderes Gemeinwesen oder was immer für eine Person einen Nachtheil zuzufügen, begeht das Verbrechen des Amtsmißbrauchs.

In Beziehung auf dieses Verbrechen sind Geschworne, beeidete Sachverständige, Gerichtszeugen, Notare, sowie alle diejenigen Personen, welche zufolge Wahl, Bestellung oder eines besonderen Auftrages eine gerichtliche oder andere öffentliche Angelegenheit zu besorgen haben, rücksichtlich der ihnen in diesen Eigenschaften obliegenden Verrichtungen den Beamten und Dienern der öffentlichen Behörden gleich zu halten.

§. 150.

Beschränkt sich aber ein solcher Mißbrauch auf die Unterschlagung von Sachen, welche in der amtlichen Gewahrsam des Schuldigen waren, so sind ausschließend die Bestimmungen des XXV. Titels anzuwenden.

§. 151.

Strafe dieses Verbrechens.

Die Strafe des Verbrechens des Amtsmißbrauchs ist Zuchthaus von 1—4 Jahren, und wenn es von dem Schuldigen bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Entscheidung über eine öffentliche Angelegenheit oder bei Verleihung eines Dienstes verübt wurde, von 4—8 Jahren.

§. 152.

Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen.

Ein Beamter oder ein Diener einer Gerichts- oder anderen öffentlichen Behörde, wie auch ein Schiedsrichter, Geschworner oder beeideter Sachverständiger, welcher in Beziehung auf eine vorzunehmende oder zu unterlassende Amtshandlung in gerichtlichen oder anderen öffentlichen Angelegenheiten, von Jemanden ein Geschenk oder einen anderen ihm nicht gesetzlich gebührenden Vortheil unmittelbar oder mittelbar fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht das Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen

Wurde dieses Verbrechen bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten oder bei Verleihung eines Dienstes begangen, so ist es mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, außerdem von 1—4 Monaten zu bestrafen.

Ueberdieß ist das erhaltene Geschenk als verfallen zu erklärer oder falls es nicht mehr vorhanden ist, der Empfänger zum Ersatze des Werthes zu verurtheilen.

§. 153.

Bestechung.

Wenn Jemand einem Beamten oder Diener eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde, oder einem Schiedsrichter, Geschworenen oder beeideten Sachverständigen unmittelbar oder mittelbar ein Geschenk oder einen andern, demselben nicht gesetzlich gebührenden Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, so macht er sich, wenn dieß in der Absicht geschieht, denselben dadurch zu einem Amtsmißbrauch zu bestimmen, des Verbrechens der Bestechung schuldig, in sofern sich darin nicht die Theilnahme an dem Verbrechen des Amtsmißbrauches erkennen läßt (§. 19).

Das Verbrechen der Bestechung ist nach dem im zweiten Absatze des §. 152 erwähnten Unterschiede mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu einem Jahre, oder von 1—4 Monaten zu bestrafen.

§. 154.

Beschädigung durch fahrläßige Verletzung der Amtspflichten.

Wenn eine der im §. 149 genannten Personen aus Fahrlässigkeit einer bestimmten Amtspflicht zuwider handelt oder dieselbe auszuüben unterläßt und dadurch Jemanden an seinem Körper, seiner Freiheit oder an seiner Ehre ein Schade zugefügt wird, so ist der Schuldige wegen Vergehens der fahrläßigen Verletzung der Amtspflichten mit Einschließung von einer Woche bis zu 4 Monaten zu bestrafen.

Ist aber dadurch die Tödtung oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung eines Menschen herbeigeführt worden, so sind ausschließend die Bestimmungen des §. 202, beziehungsweise des §. 207, Z. 2 in Anwendung zu bringen.

XVII. Titel.

Strafbare Handlung wider die Religion.

§. 155.

Religionsstörung.

Der Religionsstörung macht sich schuldig, wer

a) öffentlich (§. 92) Gott lästert;
b) den Gottesdienst oder einzelne Andachtsübungen einer im Staate anerkannten Religionsgenossenschaft in soferne sie in Kirchen, Bethäusern, Capellen oder an anderen zur Reli-

gionsübung gewidmeten Orten oder auf offener Straße gehalten werden oder sonst eine gottesdienstliche Verrichtung eines ihrer Religionsdiener vorsätzlich hindert oder stört.

§. 156.

Die im vorhergehenden Paragraphe unter lit. a) erwähnte Handlung ist immer, die unter b) bezeichnete Störung aber dann, wenn dieselbe

1. mit Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen Personen (§. 104),

2. mit Beschimpfung eines in der Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen begriffenen Religionsdieners,

3. mit Verunehrung eines unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Gegenstandes, oder

4. sonst auf eine der Religion Verachtung bezeugende Art begangen wird,

als Verbrechen, sonst als Vergehen zu bestrafen.

§. 157.

Strafe der Religionsstörung.

Die Strafe des Verbrechens der Religionsstörung ist Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber dadurch großes Aergerniß gegeben wurde, von 1—4 Jahren.

Das Vergehen der Religionsstörung ist mit Arrest von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

§. 158.

Herabwürdigung der Religion.

Des Vergehens der Herabwürdigung der Religion macht sich schuldig, wer:

a) öffentlich (§. 92) die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer im Staate anerkannten Religionsgenossenschaft mittelst unwahrer oder entstellender Angaben, durch Verspottung oder Beschimpfung herabzuwürdigen sucht, oder

b) an Gegenständen der Verehrung einer solchen Religionsgenossenschaft beschimpfenden Unfug verübt.

Dieses Vergehen ist mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

§. 159.

Ungebührliche Handlungen in Beziehung auf Grabdenkmäler oder Ruhestätten menschlicher Leichen oder auf diese selbst.

Wer an Stätten, in welchen menschliche Leichen beerdigt oder sonst aufbewahrt werden, oder an Grabmälern beschimpfenden Unfug verübt, oder von solchen Orten einen Leichnam oder einen Theil eines Leichnames unbefugt hinweg bringt, oder an einem menschlichen Leichname Mißhandlungen verübt, ist wegen Vergehen mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

Wer von Grabdenkmälern oder aus Gräbern was immer für Sachen in der Absicht, dieselben sich oder einem andern zuzueignen, wegnimmt, ist wie ein Dieb zu behandeln (§. 237 c).

XVIII. Titel.

Strafbare Handlungen wider die Sittlichkeit.

§. 160.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder gefährliche Drohung (§. 104) außer Stand setzt, ihm Widerstand zu leisten, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht, und ist auf Begehren der verletzten Person (§. 82) mit Zuchthaus von 4—8 Jahren zu bestrafen.

Ist durch das Verbrechen eine der im §. 204 erwähnten Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen verursacht oder der Tod der verletzten Person herbeigeführt worden, so ist dasselbe von Amtswegen zu verfolgen und mit Zuchthaus von 8—12 Jahren zu bestrafen.

§. 161.

Schändung.

Wer eine Frauensperson, welche sich im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit befindet, oder ein noch nicht 14 Jahre altes Mädchen zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Schändung.

§. 162.

Mißbrauch zur widernatürlichen Unzucht.

Wer eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche in Folge der von ihm angewendeten Gewalt oder gefährlichen Drohung (§. 104) außer Stande ist, ihm Widerstand zu leisten, oder welche sich sonst im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit befindet, oder noch nicht 14 Jahre alt ist, zur Befriedigung seiner Lüste auf eine nicht im Beischlaf bestehende Weise außerehelich geschlechtlich mißbraucht, begeht das Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Unzucht.

§. 63.

Strafe der in den §§. 161 und 162 bezeichneten Verbrechen.

Die in den §§. 161 und 162 bezeichneten Verbrechen werden in der Regel mit Zuchthaus von 1—4 Jahren bestraft und nur auf Begehren der verletzten Person (§. 82) verfolgt.

Wenn jedoch durch dieselben eine der im §. 204 erwähnten Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen verursacht oder der Tod der verletzten Person herbeigeführt worden ist, so tritt Verfolgung von Amtswegen ein, und ist der Schuldige im ersteren Falle mit Zuchthaus von 4—8 Jahren, im Falle des herbeigeführten Todes der verletzten Person aber mit Zuchthaus von 8—12 Jahren zu bestrafen.

§. 164.

Verführung zur Unzucht.

Wer eine Person, welche ihm zur Erziehung, zur Aufsicht oder zum Unterrichte anvertraut ist, zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet, begeht das Verbrechen der Verführung zu unzüchtiger Handlung.

Dieses Verbrechen ist nur auf Begehren der verletzten Person oder im Falle des §. 82 Absatz 4 auf Begehren ihres gesetzlichen Vertreters, und wenn dieser selbst der Schuldige ist, auf Begehren eines anderen Familiengliedes oder der Pflegschaftsbehörde zu untersuchen und mit Zuchthaus von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§. 165.

Wer eine Frauensperson durch Vorspiegelung, sie zu ehelichen, zum Beischlafe verleitet, macht sich des Vergehens der Verführung zur Unzucht schuldig, und ist mit Arrest von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, jedoch nur auf Begehren der Verletzten zu bestrafen.

§. 166.

Blutschande.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, mag die Verwandtschaft von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, ist als Verbrechen der Blutschande mit Zuchthaus von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§. 167.

Unzucht zwischen Geschwistern oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen ehelichen oder unehelichen Geschwistern oder mit dem Ehegenossen der Eltern oder der Kinder ist auf Begehren des Familienhauptes, und wenn dieses selbst Einer der Schuldigen ist, auf Begehren eines anderen Familienmitgliedes oder der Pflegschaftsbehörde, als Vergehen mit Arrest von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

§. 168.

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit.

Wer öffentlich (§. 92) die Sittlichkeit gröblich verletzt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

§. 169.

Kuppelei.

Das Verbrechen der Kuppelei begeht Derjenige, welcher eine unschuldige oder ihm zur Erziehung, zur Aufsicht oder zum Unterrichte anvertraute Person zur Unzucht mit einem Dritten verleitet, solche vermittelt oder dazu Gelegenheit gibt.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus von 1—4 Jahren.

Wer eine Frauensperson zur Betreibung der Unzucht als Gewerbe verleitet, ist wegen Vergehens der Kuppelei mit Arrest von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 170.

Zweifache Ehe.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigkeitserklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, so wie eine unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten, wissend, daß dieselbe verheiratet ist, eine Ehe eingeht, macht sich des Verbrechens der zweifachen Ehe schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß, für Denjenigen aber, welcher einer unverehelichten Person, mit welcher er die zwei-

fache Ehe eingeht, den Bestand seiner früheren Ehe verschweigt, Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre.

§. 171.

Andere ungiltige Ehen und Verleitung dazu.

Wer sonst wissentlich eine ungiltige Ehe eingeht, macht sich eines Vergehens schuldig.

Dasselbe wird mit Einschließung von 1—4 Monaten geahndet.

Hat aber Jemand eine Person durch Verschweigung eines ihm bekannten Hindernisses zu einer Ehe, welche für ungiltig erklärt wird, mit sich oder einem Dritten verleitet, so macht er sich des Verbrechens der Verleitung zu einer ungiltigen Ehe schuldig und ist mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 172.

Mitwirkung bei Eingehung einer ungiltigen oder gesetzwidrigen Ehe.

Jeder Beamte und jeder Religionsdiener, der in Ausübung seines Amtes oder Berufes wissentlich zur Einhebung einer ungiltigen oder gesetzwidrigen Ehe mitwirkt, macht sich, in soferne ihm nicht eine schwerere strafbare Handlung zur Last fällt, eines Vergehens schuldig und ist mit Einschließung von 1—4 Monaten zu bestrafen.

§. 173.

Ehebruch.

Der außereheliche Beischlaf zwischen Personen, von denen auch nur die Eine verheiratet ist, wird, jedoch nur auf Begehren des beleidigten Ehetheils, als Vergehen des Ehebruches sowohl an der verheirateten als an derjenigen Person, welche in Kenntniß des Umstandes, daß jene verheiratet ist, mit ihr denselben begangen hat, mit Einschließung von 1—4 Monaten geahndet.

XIX. Titel.

Strafbare Handlungen gegen das Recht auf Ehre.

§. 174.

Verleumdung.

Eine Verleumdung begeht, wer in Kenntniß der Unwahrheit seiner Angabe Jemanden bei einem Anderen

a) einer durch dieses Strafgesetz verbotenen, oder einer Handlung, welche ihn verächtlich zu machen oder ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, fälschlich beschuldigt, sei es auch mit der Angabe, daß er diese Beschuldigung von einem Dritten vernommen habe, oder

b) einer der unter a) erwähnten Handlungen durch arglistige, auf Täuschung berechnete Veranstaltung ungegründeter Weise verdächtigt.

§. 175.

Strafe der Verleumdung.

Wurde durch die Verleumdung wider den Verleumdeten ein strafgerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines mit Arrest bedrohten Vergehens herbeigeführt oder war dieselbe doch geeignet, ein solches herbeizuführen, so ist die Verleumdung ein Verbrechen, außerdem ein Vergehen.

Die Strafe des Verbrechens der Verleumdung ist Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber

a) der Verleumdete in Folge der Verleumdung eine Freiheitsentziehung oder sonst einen sehr großen Nachtheil erlitt, Zuchthaus von 1—4 Jahren;
b) wenn diese Freiheitsentziehung mehr als Ein Jahr gedauert hat, Zuchthaus von 4—8 Jahren; wenn sie
c) länger als vier Jahr dauerte, Zuchthaus von 8—12 Jahren, und
d) wenn der Verleumdete eine mindestens achtjährige Freiheitsentziehung erlitt, oder eines im Gesetze mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig erklärt wurde, Zuchthaus von 12—20 Jahren.

Das Vergehen der Verleumdung ist mit Arrest von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 176.

Ehrenbeleidigungen.

Des Vergehens der Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

a) wer außer dem Falle der Verleumdung Jemanden einer durch dieses Strafgesetz verbotenen, oder einer Handlung, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, fälschlich beschuldigt, sei es auch mit der Angabe, daß er diese Beschuldigung von einem Dritten vernommen habe;
b) wer Jemanden fälschlich eine schimpfliche Eigenschaft oder Gesinnung beimißt, welche ihn verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist;
c) wer über die Person eines Anderen, dessen Handlungen, oder Erwerbs-Verhältnisse falsche Nachrichten verbreitet, welche geeignet sind, ihn in der Meinung Anderer auf eine für seine bürgerliche Stellung oder sein Fortkommen nachtheilige Weise herabzusetzen.

In all' diesen Fällen wird aber der Beleidiger straflos, wenn er bei der strafgerichtlichen Untersuchung Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Beschuldigungen oder Angaben für wahr zu halten.

§. 177.

Als Vergehen der Ehrenbeleidigung sind auch anzusehen:

d) Beschuldigungen der im §. 176 lit. a) und b) bezeichneten Art, wenn sie auch auf wahren Thatsachen beruhen;
b) Vorwürfe, womit Jemanden eine ausgestandene Strafe oder wider ihn stattgefundene Untersuchung vorgehalten wird, oder

c) was immer für andere Handlungen, Aeußerungen oder Darstellungen, wodurch Jemand dem öffentlichen Spotte oder Hohne ausgesetzt wird,

sobald eine der unter lit. a), b) und c) bezeichneten Kundgebungen in einer Form oder unter Umständen geschieht, woraus die Absicht, den Angegriffenen zu beleidigen, hervorleuchtet; endlich

d) Beleidigungen eines Anderen durch solche Handlungen, Aeußerungen oder Darstellungen, die nach der gemeinen oder nach der bei einzelnen Classen der bürgerlichen Gesellschaft herrschenden Meinung oder Sitte als Beschimpfung gelten.

§. 178.

Wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung sind auch noch zu bestrafen:

a) Heil- und Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Apotheker und deren Hilfsarbeiter, sowie überhaupt alle Personen, welche ein ihnen nur vermöge ihres Berufes oder Gewerbes bekannt gewordenes Privatgeheimniß, dessen Enthüllung dem guten Rufe oder dem Fortkommen eines Anderen nachtheilig sein würde, jemand Anderem als der amtlich anfragenden Behörde mittheilen, sowie

b) alle Diejenigen, welche, ohne dazu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, über das Privatverhältniß eines Anderen ehrenrührige, wenn auch wahre Mittheilungen öffentlich (§. 92) bekannt machen.

§. 179.

Besondere Erschwerungsumstände bei der Verleumdung und bei den Ehrenbeleidigungen.

Besondere Erschwerungsumstände bei den in den §§. 174 bis 178 bezeichneten Handlungen gegen das Recht auf Ehre sind:

a) wenn eine derselben wider ein Mitglied des kaiserlichen Hauses, wider das Oberhaupt eines von dem Kaiserstaate anerkannten und mit diesem in friedlichem Verkehre stehenden Staates oder wider einen bei der kaiserlichen Regierung beglaubigten, mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines solchen Staates;

b) wider ein Organ einer öffentlichen Behörde, ein Mitglied der kaiserlichen Armee oder Marine oder einen Seelsorger in Bezug auf ihre Berufshandlungen oder wider eine öffentliche Behörde, die kaiserliche Armee oder Marine im Ganzen oder wider einzelne Abtheilungen derselben, oder wenn

c) eine dieser Handlungen in Beziehung auf ganze Nationalitäten, im Staate anerkannte Religionsgenossenschaften oder gegen ganze Stände oder Classen der bürgerlichen Gesellschaft begangen worden ist.

§. 180.

Strafe der Ehrenbeleidigung.

Die Strafe der in den §§. 176 bis 178 bezeichneten Ehrenbeleidigungen ist Einschließung, und zwar bei den im §. 176 erwähnten strafbaren Handlungen in der Dauer von 1—4 Monaten; bei den in den §§. 177 und 178 genannten Vergehen aber in der Dauer von Einer Woche bis zu Einem Monate.

§. 181.

Oeffentliche Kundmachung des Strafurtheils.

Wurde eine der in den §§. 174 bis 178 genannten strafbaren Handlungen öffentlich (§. 92) begangen, so muß auf Begehren des Verletzten die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden, wobei das Gericht Ort und Zeit der Bekanntmachung nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen hat.

§. 182.

Verfolgung der strafbaren Handlungen wider das Recht auf Ehre:
a) von Amtswegen;

Das Verbrechen der Verleumdung ist immer, die übrigen strafbaren Handlungen wider das Recht auf Ehre sind aber nur dann von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie

a) wider ein Mitglied des kaiserlichen Hauses;
b) wider eine Behörde im Ganzen oder eine Abtheilung derselben;
c) wider die kaiserliche Armee oder Marine im Ganzen oder eine selbstständige Abtheilung derselben, oder
d) gegen Nationalitäten, im Staate anerkannte Religionsgenossenschaften oder gegen ganze Stände oder Classen der bürgerlichen Gesellschaft begangen wurden.

Im Falle der lit. a) ist jedoch zur Verfolgung die Zustimmung des Beleidigten, im Falle der lit. c) ist die Zustimmung des der Armee oder Marine vorgesetzten Ministers einzuholen.

§. 183.

b) auf Begehren des Verletzten.

In allen anderen Fällen findet die Untersuchung und Bestrafung der in diesem Abschnitte aufgezählten strafbaren Handlungen nur auf Begehren des Verletzten (§. 82) statt.

§. 184.

Wird eine Familie beleidigt, so kömmt das Recht, die Bestrafung zu begehren, jedem Mitgliede derselben zu.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, oder stirbt der Verletzte vor der Erhebung der Anklage, so sind dessen Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister, Wahl-Eltern und Wahl-Kinder berechtigt, die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren und fortzusetzen.

§. 185.

Besondere Bestimmungen für die Bestrafung von Ehrenbeleidigungen, wodurch mehrere Personen verletzt wurden.

Sind durch eine der in den §§. 176 bis 178 bezeichneten Ehrenbeleidigungen mehrere Personen beleidigt worden, so soll nur ein einmaliges Strafverfahren stattfinden.

Ein Betheiligter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Falle einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er Beweismittel beibringt, die im vorhergegangenen Verfahren noch nicht gebraucht worden waren.

§. 186.

Ausdehnung der Frist zur Anklage bei wechselseitigen Verletzungen des Rechtes auf Ehre.

Bei wechselseitigen Verletzungen des Rechtes auf Ehre kann derjenige Theil, welcher nicht innerhalb sechs Wochen das Begehren um Verfolgung gestellt hat (§. 82), dasselbe noch bis zu der auf Begehren des anderen Theiles angeordneten Verhandlung nachtragen, so ferne in Ansehung der von seiner Seite gerügten Verletzung die im §. 95 festgesetzte Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ist.

XX. Titel.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

§. 187.

Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung begeht:

a) wer vorsätzlich an fremdem Eigenthume ohne Einwilligung des Eigenthümers eine Feuersbrunst bewirkt;

b) wer dieß an seiner eigenen oder einer fremden Sache mit Einwilligung ihres Eigenthümers, jedoch unter Umständen verübt, aus welchen er erkennen mußte, daß dadurch Gefahr für das Leben eines Menschen oder für das Eigenthum Anderer herbeigeführt werde.

§. 188.

Strafe der Brandstiftung.

Die Strafe des Verbrechens der Brandstiftung ist Zuchthaus, und zwar:

a) in der Dauer von 12—20 Jahren, wenn durch die Feuersbrunst ein Mensch um das Leben gekommen ist, und der Schuldige in seiner Handlung Gefahr für ein Menschenleben erkennen mußte, oder wenn die Brandstiftung in Folge einer auf Verheerungen oder Zerstörung fremden Eigenthums in größerem Umfange gerichteten Vereinigung mehrerer Personen verübt wurde;

b) von 8—12 Jahren, wenn zwar keiner der vorbezeichneten Umstände eintrifft, aber durch die Feuersbrunst ein sehr großer Schade, oder Gefahr für eine ganze Ortschaft oder für Menschenleben herbeigeführt, oder wenn die Brandstiftung an verschiedenen Stellen oder wiederholt verübt worden ist;

c) von 4—8 Jahren, wenn die ausgebrochene Feuersbrunst von keinem der bisher erwähnten Umstände begleitet war; endlich

d) von 1—4 Jahren, wenn es bei dem Versuche der Brandstiftung geblieben ist.

§. 189.

Verbrechen der gemeingefährlichen Beschädigung.

Des Verbrechens der gemeingefährlichen Beschädigung macht sich schuldig, wer vorsätzlich

a) Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche von Menschen dienen, Lebensmittel oder andere Waaren, die zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet,

b) durch Uebertretung der Vorschriften, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Pest, der Cholera, des gelben Fiebers oder anderer Epidemien erlassen sind oder auf was immer für eine andere Art eine solche Krankheit herbeiführt oder weiter verbreitet,

c) eine Beschädigung an Eisenbahnen, Telegraphenleitungen oder an den zu ihrem Betriebe dienenden Gegenständen, an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Gaserzeugungs-, Gasleitungs- oder Bergwerksvorrichtungen, oder an Schutzvorrichtungen gegen Feuer- oder Wassergefahr oder zur Sicherung der Schifffahrt, an Dämmen, Schleusen, Brücken oder Wasserwerken unter solchen Umständen bewirkt, aus welchen er erkennen mußte, daß dadurch eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit eines oder mehrerer Menschen, oder für fremdes Eigenthum in größerem Umfange herbeigeführt werde, oder

d) unter gleichen Umständen das Stranden, Scheitern oder Sinken von Wasserfahrzeugen veranlaßt, oder

e) eine Explosion, Ueberschwemmung oder sonstige Zerstörung an Wohn- oder an anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen bestimmten Gebäuden oder von solchen Gegenständen bewirkt, durch deren Zerstörung Gebäuden der genannten Art unverkennbar Gefahr droht, oder

f) was immer für eine böswillige Handlung unter solchen Umständen unternimmt, aus welchen er erkennen mußte, daß daraus die Beschädigung fremden Eigenthums in größerem Umfange oder doch die Gefahr einer solchen, oder eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit mehrerer Menschen herbeigeführt werde.

§. 190.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus, und zwar:

a) in der Dauer von 12—20 Jahren, wenn durch eine der im vorigen Paragraphe bezeichneten Handlungen der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde, und der Schuldige in seiner Handlung Gefahr für ein Menschenleben erkennen mußte, oder wenn die Handlung in Folge einer auf Verheerungen oder Zerstörung fremden Eigenthumes im größeren Umfange gerichteten Vereinigung mehrerer Personen verübt wurde;

b) von 8—12 Jahren, wenn zwar keiner der vorbezeichneten Umstände eintrifft, aber ein sehr großer Schade, oder Gefahr

für eine ganze Ortschaft oder für Menschenleben herbeigeführt worden ist;

c) von 4—8 Jahren, wenn die eingetretene Beschädigung oder Gefahr von keinem der bisher erwähnten Umstände begleitet war; endlich

d) von 1—4 Jahren, wenn keine Beschädigung oder Gefahr eingetreten, oder wenn es bei dem Versuche geblieben ist.

§. 191.

Vergehen der fahrlässigen Brandstiftung oder gemeingefährlichen Beschädigung.

Wer eine der in den §§. 187 und 188 erwähnten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, und dadurch eine der daselbst bezeichneten Beschädigungen oder Gefahren herbeiführt, macht sich des Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung und beziehungsweise der gemeingefährlichen Beschädigung schuldig und ist mit Einschließung von vier Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber dadurch ein oder mehrere Menschen um das Leben gekommen sind, oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung erlitten haben, oder fremdes Eigenthum in sehr großer Ausdehnung beschädigt worden ist, von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§. 192.

Gemeingefährliche Beschädigung von Thieren.

Das Verbrechen der gemeingefährlichen Beschädigung von Thieren begeht, wer:

a) um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe oder Viehtränken vergiftet, oder

b) durch Uebertretung der Vorschriften, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer Viehseuche erlassen sind, oder auf was immer für eine andere Art vorsätzlich eine solche Seuche herbeiführt oder verbreitet.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus von 1—4 Jahren; wenn aber ein sehr großer Schade entstanden ist, von 4—8 Jahren.

Wer eine der unter a) und b) erwähnten strafbaren Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht und dadurch eine der eben bezeichneten Beschädigungen herbeiführt, ist wegen des Vergehens der gemeingefährlichen Beschädigung von Thieren mit Arrest von vier Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

XXI. Titel.

Strafbare Tödtung und andere Verletzungen der körperlichen Sicherheit und Gesundheit.

§. 193.

Mord und Todtschlag.

Wer vorsätzlich einen anderen Menschen tödtet, ist, wenn er den Vorsatz zu tödten in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich faßt und sogleich ausführt, des Verbrechens des Todtschlages, außerdem des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 194.

Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Handlung.

In Beziehung auf die Beschaffenheit der Handlung und deren Zusammenhang mit dem Tode macht es keinen Unterschied, ob der Handelnde unmittelbar oder mittelbar auf den Getödteten einwirkte, oder ob er bloß eine Veranstaltung traf, oder sich die Unterlassung einer ihm obgelegenen Pflichtausübung zu Schulden kommen ließ, in Folge deren, obgleich ohne sein weiteres Zuthun, durch eine von ihm in Anschlag gebrachte Ursache der Tod des Andern bewirkt wurde; ob ferner der Tod durch die Handlung des Schuldigen unmittelbar oder durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache herbeigeführt wurde; ob die Handlung des Schuldigen unter allen Umständen zur Tödtung geeignet war, oder bloß vermöge der eigenthümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Getödteten, oder vermöge zufälliger äußerer Umstände, unter welchen dieselbe verübt wurde, den Tod herbeigeführt hat, und ob endlich der Erfolg des Todes durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht.

§. 195.

Strafe des vollbrachten Mordes.

Der vollbrachte Mord wird an den Thätern und Anstiftern mit dem Tode bestraft.

Die Gehilfen trifft Zuchthaus, und zwar:

a) lebenslang, wenn der Mord zum Zwecke der Verübung eines Raubes begangen wurde (Raubmord);

b) von 12—20 Jahren, wenn der Mord an einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie oder an dem Ehegatten des Thäters oder eines der Thäter verübt wurde (Verwandten- oder Gattenmord);

c) von 8—12 Jahren in allen übrigen Fällen (gemeiner Mord).

§. 196.

Strafe des versuchten Mordes.

Der versuchte Mord ist an den Thätern und Anstiftern zu bestrafen:

a) mit Zuchthaus auf Lebensdauer, wenn ein Raubmord,

b) mit Zuchthaus von 10—20 Jahren, wenn ein Verwandten- oder Gattenmord,

c) mit Zuchthaus von 8—12 Jahren, wenn ein gemeiner Mord versucht wurde.

Die Gehilfen bei einem versuchten Raubmorde trifft Zuchthaus von 12—20 Jahren.

§. 197.

Versuchte Anstiftung zum Morde.

Wer einen Anderen zur Verübung eines Mordes gedungen hat, ist selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat, des Verbrechens der versuchten Anstiftung zum Morde schuldig, und mit Zuchthaus von 4 bis 8 Jahren zu bestrafen; es sei denn, daß er die Ausführung des Mordes selbst verhindert hat.

§. 198.

Strafe des vollbrachten Todtschlages.

Der vollbrachte Todtschlag ist dann, wenn er bei Verübung eines Raubes begangen wurde (räuberischer Todtschlag), an den Thätern und Anstiftern mit Zuchthaus auf Lebensdauer, und an den Gehilfen mit Zuchthaus von 12—20 Jahren zu bestrafen.

Wurde der Todtschlag an einer der im §. 195 lit. b) bezeichneten Personen verübt, so ist die Strafe Zuchthaus von 12 bis 20 Jahren, in allen übrigen Fällen Zuchthaus von 8 bis 12 Jahren.

§. 199.

Strafe des versuchten Todtschlages.

Der versuchte Todtschlag wird mit Zuchthaus bestraft.

Diese Strafe ist auszumessen:

a) zwischen 12 und 20 Jahren, wenn ein räuberischer Todtschlag, und
b) zwischen 8 und 12 Jahren, wenn der Todtschlag an einer der in §. 195 b) bezeichneten Personen versucht wurde, endlich
c) zwischen 4—8 Jahren in allen übrigen Fällen.

§. 200.

Kindestödtung.

Eine Mutter, die ihr Kind während oder gleich nach dessen Geburt vorsätzlich tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist des Verbrechens der Kindestödtung schuldig.

Wurde das Verbrechen an einem ehelichen Kinde verübt, so ist auf Zuchthaus von 12—20 oder von 8—12 Jahren zu erkennen, je nachdem es durch Tödtung oder durch Unterlassung des nöthigen Beistandes begangen wurde; war der Gegenstand des Verbrechens ein uneheliches Kind, so ist nach demselben Unterschiede Zuchthaus von 8—12 oder von 4—8 Jahren zu verhängen.

§. 201.

Tödtliche Verletzung.

Wer den Tod eines Anderen durch eine Handlung herbeiführt (§. 194), die er zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, wohl aber mit dem Vorsatze unternimmt, ihn körperlich zu verletzen oder zu mißhandeln oder ihm an seiner Gesundheit zu schaden, begeht, in soferne er den Zusammenhang zwischen seiner Handlung und dem durch dieselbe herbeigeführten Tode voraussehen konnte, das Verbrechen der tödtlichen Verletzung.

Dieses Verbrechen ist, wenn der Schuldige den hiezu erforderlichen Vorsatz in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt hat, und diese Absicht nicht auf eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gerichtet war (§. 205), mit Gefängniß, außer diesem Falle aber mit Zuchthaus, und zwar in der Regel von 4—8 Jahren, wenn es aber an einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wurde, von 8—12 Jahren zu bestrafen.

§. 202.

Fahrlässige Tödtung.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, ist des Vergehens der fahrlässigen Tödtung schuldig.

Die Strafe dieses Vergehens ist Einschließung, und zwar von 4 Monaten bis zu 1 Jahre, bei sehr großer Fahrlässigkeit aber von 1—2 Jahren, und wenn beim Vorhandensein derselben mehrere Menschen um das Leben gekommen sind, von 2—4 Jahren.

§. 203.

Vorsätzliche körperliche Beschädigung.

Wer einem Andern mit dem Vorsatze, ihn körperlich zu verletzen, ihn zu mißhandeln oder ihm an seiner Gesundheit zu schaden, eine Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsstörung zufügt (§. 205), macht sich, wenn diese Körperverletzung oder Gesundheitsstörung eine schwere ist, des Verbrechens, außerdem des Vergehens der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 204.

Besonders schwere Körperverletzungen und Gesundheitsstörungen.

Als besonders schwer ist eine Körperverletzung oder Gesundheitsstörung anzusehen, wenn dieselbe

a) für den Verletzten den Verlust oder ein bleibendes Gebrechen der Stimm-, Sprach-, Gesichts-, Gehörs- oder Zeugungsorgane, den Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines Fußes oder einer Hand, eine auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung;

b) eine unheilbare Körperkrankheit oder eine langwierige Geistesstörung, oder

c) eine immerwährende Unfähigkeit des Verletzten zu seiner Berufsbeschäftigung nach sich gezogen hat.

§. 205.

Strafe.

Das Verbrechen der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung ist, wenn der Schuldige den hierzu erforderlichen Vorsatz in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt hat, und die Absicht auf eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gerichtet war, mit Gefängniß; — außerdem aber mit Zuchthaus zu bestrafen, und zwar in der Regel von 4 Monaten bis zu 1 Jahre; wenn aber das Verbrechen an einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wurde, oder eine besonders schwere Beschädigung (§. 204) eingetreten ist, von 1—4 Jahren, — endlich wenn der Schuldige schon seine Absicht auf eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gerichtet hatte, von 4—8 Jahren.

Wenn die Absicht des Thäters zwar auf eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gerichtet war, seine Handlung aber entweder gar keine oder nur eine leichte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zur Folge hatte, so ist derselbe wegen des versuchten Verbrechens der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

206.

Die Strafe des Vergehens der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung ist, wenn der hierzu erforderliche Vorsatz in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt wurde, Einschließung, — außerdem aber Arrest von 1 Woche bis zu 1 Monat.

§. 207.

Fahrlässige körperliche Beschädigung.

Wer durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung oder Gesundheitsstörung eines Anderen herbeiführt, ist des Vergehens der fahrlässigen körperlichen Beschädigung schuldig.

Das Vergehen ist:

1. mit Geldstrafen von 10—100 Gulden zu ahnden, wenn die Körperverletzung oder Gesundheitsstörung eine leichte ist; — außer diesem Falle aber wird es

2. mit Einschließung bestraft, und zwar in der Regel von 1—4 Monaten; wenn aber dem Schuldigen eine sehr große Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine besonders schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung (§. 204) eingetreten ist, von 4 Monaten bis zu 1 Jahre, — endlich, wenn bei sehr großer Fahrlässigkeit des Schuldigen mehrere Menschen Beschädigungen der im §. 204 erwähnten Arten erlitten haben, von 1—2 Jahren.

§. 208.

Mißhandlung.

Wer vorsetzlich einen Menschen mißhandelt, ohne ihm dabei eine Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zuzufügen, macht sich des Vergehens der Mißhandlung schuldig, und wird mit Einschließung von 1 Woche bis zu 1 Monate bestraft.

§. 209.

Ueberschreitung des Rechtes zur Züchtigung oder zur Anwendung von Zwang.

Die vorstehenden §§. 201—203 kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Tödtung, Körperverletzung, Gesundheitsstörung oder Mißhandlung durch Ueberschreitung der Gränzen des Rechtes zur Züchtigung oder zur Anwendung von Zwang verübt wurde.

§. 210.

Theilnahme an einer von nachtheiligen Folgen begleiteten Schlägerei.

Wenn bei einer zwischen mehreren Personen entstandenen Schlägerei oder bei einem gegen eine oder mehrere Personen verübten Angriffe Jemand getödtet wurde, oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung erlitten hat, so sind auf diejenigen, welche sich hierbei nachweisbar eines der in den §§. 193—199, 201, 203—205 bezeichneten Verbrechens zu Schulden kommen ließen, die Bestimmungen dieser Paragraphe in Anwendung zu bringen.

§. 211.

Läßt sich nicht erweisen, wer in einem solchen Falle dem Verletzten die tödliche oder schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung beigebracht habe, oder wird die eingetretene Tödtung, schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung nur als Folge

des Zusammenwirkens der von Mehreren ausgeübten Thätlichkeiten erklärt, so sind alle Diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei vorsätzlich betheiligt haben, als schuldig des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung anzusehen, und, wenn dieser Vorsatz in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt wurde, mit Gefängniß — außer diesem Falle aber mit Zuchthaus und zwar von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, wenn aber der Tod des Verletzten eintrat, in der Dauer von 1 bis zu 4 Jahren zu bestrafen.

§. 212.

Bestimmungen, wann Mißhandlungen und leichte Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind.

Mißhandlungen und leichte Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen sind in der Regel nur auf Begehren des Verletzten, dann aber von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen, wenn sie durch Ueberschreitung des Rechtes zur Züchtigung oder zur Anwendung von Zwang begangen wurden oder bei Schlägereien vorfielen.

§. 213.

Aussetzung oder Verlassung einer hilflosen Person.

Wer eine Person, welche vermöge ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit oder aus einem anderen Grunde nicht im Stande ist, sich selbst vor dem Tode zu retten, zwar nicht mit dem Vorsatze sie zu tödten, wohl aber in der Absicht, ihre Rettung dem Zufalle zu überlassen, in eine solche örtliche Lage versetzt, wodurch sie der Gefahr des Todes preisgegeben wird; oder insoferne ihm über eine solche Person eine besondere Obhut obliegt, dieselbe in der erwähnten Absicht im hilflosen Zustande verläßt, macht sich des Verbrechens der Aussetzung oder der Verlassung einer hilflosen Person schuldig.

§. 214.

Strafe.

Dieses Verbrechen ist mit Zuchthaus zu bestrafen, und zwar in der Dauer

a) von 4—8 Jahren, wenn durch dasselbe der Tod des Ausgesetzten oder Verlassenen herbeigeführt wurde;
b) von 1—4 Jahren, wenn in Folge desselben eine der ihm §. 204 erwähnten besonders schweren Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen eingetreten ist;
c) von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, wenn daraus eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, oder der Ausgesetzte oder Verlassene durch längere Zeit noch anderem Ungemach oder besonderen Qualen ausgesetzt war;
d) von 1—4 Monaten in allen übrigen Fällen.

§. 215.

Tödtung einer Leibesfrucht:
a) der eigenen;

Eine Frauensperson, welche ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt oder solche Mittel anwendet, in Folge deren ihr Kind todt oder lebensunfähig geboren wird, macht sich des Verbrechens der Tödtung einer

Leibesfrucht schuldig, und soll mit Zuchthaus, und zwar, wenn diese Leibesfrucht eine eheliche war, in der Dauer von 1—4 Jahren, wenn sie aber eine uneheliche war, in der Dauer von 4 Monaten bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 216.

b) einer fremden.

Wer eine der im vorigen Paragraphe erwähnten Handlungen in Beziehung auf eine fremde Leibesfrucht begeht, ist, wenn er dieß mit Einwilligung der Mutter thut, nach Maßgabe des vorigen Paragraphes, dann aber, wenn es ohne Einwilligung der Mutter geschieht, mit Zuchthaus von 1—4 Jahren, und wenn dadurch der Tod der Mutter oder auch nur eine Gefahr für ihr Leben herbeigeführt wurde, in der Dauer von 4—8 Jahren zu bestrafen.

XXII. Titel.

Strafbare Handlungen wider die persönliche Freiheit.

§. 217.

Menschenraub.

Wer sich unbefugt eines Menschen mit Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung (§. 104) oder mittelst List bemächtigt, um ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen zu entziehen, unter deren rechtmäßiger Obhut er steht, macht sich des Verbrechens des Menschenraubes schuldig.

§. 218.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus von 1—4 Jahren; wenn aber der Geraubte einer auswärtigen Gewalt ausgeliefert, oder einer Gefahr am Leben oder einer hilflosen Lage ausgesetzt wurde, Zuchthaus von 4—8 Jahren.

§. 219.

Entführung.

Wer eine Frauensperson in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht entweder

a) wider ihren Willen oder

b) wenn auch mit ihrer Einwilligung dem Ehegatten, oder wenn sie minderjährig ist, ihrem Vater, ihrer Mutter oder denjenigen Personen, unter deren rechtmäßiger Obhut sie steht, mit Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung (§. 104) oder mittelst List entführt, begeht das Verbrechen der Entführung.

§. 220.

Strafe.

Dieses Verbrechen ist, wenn die Entführung wider Willen der Entführten geschah, von Amtswegen, außerdem aber nur auf Begehren einer in ihren Rechten verletzten Person (§. 82) zu verfolgen und mit Zuchthaus

1. von 4—8 Jahren, wenn die Entführte einer Gefahr am Leben oder einer hilflosen Lage ausgesetzt wurde, oder die Entführung wider Willen der Entführten erfolgte;

2. von 1—4 Jahren, wenn zwar keine dieser Voraussetzungen zutrifft, aber die Entführung in auf Unzucht gerichteter Absicht geschah;

3. mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu Einem Jahre in in allen übrigen Fällen zu bestrafen.

§. 221.

Beraubung der persönlichen Freiheit.

Wer Jemanden, welchen er nicht mit Grund für einen solchen Menschen hält, der von der Sicherheitsbehörde anzuhalten wäre, gefangen nimmt, oder auf andere Weise seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber dem Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde sogleich zu machen geflissentlich unterläßt, macht sich, auch wenn er dadurch nur die Grenzen seines Rechtes zur Züchtigung oder zur Anwendung von Zwang überschreitet, des Verbrechens der Beraubung der persönlichen Freiheit schuldig.

§. 222.

Dasselbe Verbrechen begeht auch derjenige, welcher außer dem Falle der Verleumdung durch listige Angaben oder durch pflichtwidriges Verschweigen die Anhaltung einer Anderen in Haft oder Verwahrung unbegründet veranlaßt oder verlängert.

§. 223.

Strafe.

Dieses Verbrechen ist mit Zuchthaus, und zwar:

a) in der Regel von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber

b) die Freiheitsberaubung mittelst Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung (§. 104) ausgeführt wurde, oder wenn sie länger als ein Monat gedauert oder der Angehaltene nebst der Anhaltung noch Qual oder Schaden erlitten hat, von 1—4 Jahren;

c) wenn die Anhaltung mehr als ein Jahr gedauert hat, oder der Angehaltene ohne Zuthun des Schuldigen eine der im §. 204 erwähnten besonders schweren körperlichen Beschädigungen erlitten hat oder der Gefahr des Todes ausgesetzt war, von 4—9 Jahren;

d) wenn die Gefangenhaltung über 4 Jahre gedauert hat, von 8—12 Jahren; endlich

e) wenn dieselbe mehr als acht Jahre dauerte, oder den Tod des Angehaltenen zur Folge hatte, in der Dauer von 12 bis 20 Jahren zu bestrafen.

§. 224.

Behandlung eines Menschen als Sclaven.

Wer einen Menschen als Sclaven an eine andere Person überläßt, oder ihn sonst als Sclaven behandelt, ist wegen Verbrechens der Behandlung eines Menschen als Sclaven mit Zuchthaus von 4—8 Jahren zu bestrafen.

Hat sich aber der Schuldige bei einem förmlichen Handel mit Sclaven oder bei deren Verfrachtung betheiliget, so ist die Strafe zwischen 8—12 Jahren zu bemessen.

XXIII. Titel.

Raub, Erpressung, Nöthigung und Bedrohung.

§. 225.

Raub.

Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung (§. 104) gegen einen Anderen sich einer fremden beweglichen Sache bemächtigt, um dieselbe sich oder einem Anderen zuzueignen, begeht das Verbrechen des Raubes.

Durch das Nichtvorhandensein der Sache, auf deren Zueignung bei dem Raube die Absicht gerichtet war, wird die Strafbarkeit des Versuches desselben nicht ausgeschlossen.

§. 226.

Die Strafe des Raubes ist Zuchthaus, und zwar:

a) in der Regel von 4—8 Jahren; wenn aber

b) der Raub mit Waffen oder mittelst Einsteigens oder gewaltsamen Eindringens in ein fremdes Haus oder eine fremde Wohnung oder in eine dazu gehörige geschlossene Räumlichkeit oder gemeinschaftlich von wenigstens zwei Personen, oder wenn ein Seeraub verübt wurde, wenn der Angegriffene besondere Qualen zu erdulden hatte, oder ihm eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zugefügt wurde, oder wenn der Schuldige schon wegen Raubes oder wiederholt wegen Verbrechens des Diebstahls bestraft wurde, von 8—12 Jahren, und wenn

c) von dem Räuber das Verbrechen der tödtlichen Verletzung begangen wurde, von 12—20 Jahren.

§. 227.

Denjenigen Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der Bestrafung für das Verbrechen des Raubes unterzogen werden, dürfen die von ihnen bei diesem Raube verübten Mißhandlungen, körperlichen Beschädigungen oder tödtlichen Verletzungen nicht noch insbesondere zugerechnet werden.

Haben sie sich aber bei Verübung des Raubes eines Mordes oder Todtschlages schuldig gemacht, so sind auf dieselben ausschließend die Bestimmungen der §§. 193—199 in Anwendung zu bringen.

§. 228.

Erpressung.

Wer, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil, worauf er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung dadurch zwingt, daß er gegen denselben oder dessen nahe Angehörige (§. 104) Gewalt anwendet

oder die Zufügung eines Nachtheils an Körper, Freiheit oder Ehre oder die rechtswidrige Zufügung eines Nachtheils am Vermögen androht, begeht das Verbrechen der Erpressung, sofern nicht das Verbrechen des Raubes vorliegt.

§. 229.

Strafe.

Das Verbrechen der Erpressung ist mit Zuchthaus von 1—4 Jahren; wenn aber Gewalt oder gefährliche Drohung (§. 104) angewendet wurde, oder dem Gezwungenen ein sehr großer Nachtheil zugefügt wurde, mit Zuchthaus von 4—8 Jahren zu bestrafen.

§. 230.

Nöthigung.

Wer ohne die im §. 228 bezeichnete Absicht einen Anderen zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung dadurch zwingt, daß er gegen denselben oder dessen nahe Angehörige (§. 104) Gewalt anwendet oder die Zufügung eines Nachtheils an Körper, Freiheit oder Ehre, oder die rechtswidrige Zufügung eines Nachtheils am Vermögen androht, oder wer auch nur mit der Drohung der Geltendmachung eines ihm zukommenden Rechtes von Jemandem eine gesetzwidrige oder unsittliche Leistung, Duldung oder Unterlassung erzwingt, macht sich des Vergehens der Nöthigung schuldig, sofern nicht eine schwerere strafbare Handlung vorliegt.

Dieses Vergehen ist nur auf Begehren des Verletzten (§. 82) zu verfolgen und mit Arrest von 1—4 Monaten, wenn aber der Thäter Gewalt oder gefährliche Drohung anwendet, oder wenn er auf die erzwungene Leistung, Duldung oder Unterlassung kein Recht hatte, oder dieselbe eine gesetzwidrige oder unsittliche war, mit Arrest von vier Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 231.

Bedrohung.

Wer mit Verletzungen an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen oder mit Mißhandlungen auf eine zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Weise blos in der Absicht droht, um dadurch andere Menschen in Furcht oder Unruhe zu versetzen, macht sich, wenn mit einer Tödtung, Brandstiftung oder einer anderen gemeingefährlichen Beschädigung gedroht wird, des Verbrechens, außerdem des Vergehens der Bedrohung schuldig.

§. 232.

Strafe.

Das Verbrechen der Bedrohung ist mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu einem Jahre, und wenn dadurch die Bewohner ganzer Ortschaften oder Bezirke in Furcht oder Unruhe versetzt wurden, von 1—4 Jahren zu bestrafen.

Das Vergehen der Bedrohung ist nur auf Begehren des Verletzten zu untersuchen und mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

XXIV. Titel.

Diebstahl.

§. 233.

Diebstahl

Wer eine fremde bewegliche Sache aus der Gewahrsame eines Andern eigenmächtig wegnimmt, um dieselbe sich oder einem Dritten zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§. 234.

Der Diebstahl ist in den Fällen der §§. 235, 236 und 237 ein Verbrechen, außerdem ein Vergehen.

Diebstähle in der Familie — nämlich Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder anderen Verwandten und Verschwägerten, so lange der Dieb mit den Bestohlenen in gemeinschaftlicher Haushaltung zusammenlebt, begangen werden — sind immer nur als Vergehen zu bestrafen.

Die Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle in der Familie findet aber nur auf Begehren des Familienhauptes, und wenn dieses selbst der Schuldige ist, auf Begehren des Bestohlenen (§. 82) statt.

§. 235.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird:

I. ohne Rücksicht auf die Größe des gestohlenen Betrages oder Werthes.

Der Diebstahl wird ohne Rücksicht auf die Größe des Betrages oder Werthes des Gestohlenen zum Verbrechen:

a) wenn der Thäter, oder auch nur ein Gehilfe bei der Verübung des Diebstahls zum Zwecke eines allfälligen persönlichen Angriffes, oder zur Abwehr mit Waffen versehen war; oder wenn der Schuldige

b) bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet hat (§. 104), um sich in der Inhabung der gestohlenen Sache zu erhalten; oder

c) seit längerer Zeit einen Erwerb im Stehlen gesucht hat; wie auch, wenn der Diebstahl

d) von Jemandem als Mitglied einer zur Begehung von Diebstählen oder Räubereien überhaupt, ohne nähere Bezeichnung der Art oder des Umfanges derselben, vereinigten Bande in Folge ihrer Verabredungen verübt; oder wenn

e) ein unmittelbar zum Gottesdienste einer im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft gewidmeter Gegenstand an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte entwendet wird.

§. 236.

II. Bei einem Betrage oder Werthe von mehr als zehn Gulden.

Hingegen wird der Diebstahl erst bei einem Betrage oder Werthe des Gestohlenen von mehr als zehn Gulden ein Verbrechen, wenn

a) der Schuldige wenigstens schon zweimal wegen Diebstahls oder Raubes bestraft worden ist und vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der letzten Strafzeit sich neuerlich eines Diebstahls schuldig macht; oder wenn der Diebstahl

b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen, oder

c) außer dem im vorigen Paragraphe lit. e) bezeichneten Falle in einer Kirche oder an einem anderen religiösen Versammlungsorte einer im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft oder auf Friedhöfen;

d) an versperrten oder sonst durch besondere Vorrichtungen gegen Eindringen verwahrten Sachen;

e) zur Nachtzeit, nachdem der Thäter sich in diebischer Absicht in ein fremdes Haus, eine fremde Wohnung oder in eine dazu gehörige geschlossene Räumlichkeit eingeschlichen und daselbst verborgen hatte;

f) während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder überhaupt während eines gemeinen oder für den Bestohlenen insbesondere vorhandenen Bedrängnisses;

g) an den auf öffentlichen Marktplätzen, in Marktständen oder Markthütten zum Verkaufe ausgestellten oder sonst offen liegenden Gegenständen während der Marktzeit oder an den in offenen Auslagen ausgestellten Waaren;

h) an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Wild aus eingefriedeten Gehegen, an Fischen aus Teichen oder Behältern oder an Bienenstöcken vom Stande;

i) an geschlagenem Holze auf den Fällungsplätzen, von den Riesen während des Schwemmens (Flössens) oder von den Lagerungsplätzen;

k) an Baum- und Feldfrüchten, an Baumsäften und Baumharz, Gras, Moos und Bodenstreu, sowie überhaupt an nutzbaren Bodenerzeugnissen jeder Art, wenn sie bereits geerntet sind, sich aber im Walde, auf dem Felde oder sonst im Freien befinden;

l) an land- oder forstwirthschaftlichen oder zu gewerblichen Unternehmungen dienenden Geräthschaften oder Stoffen, welche sich wegen ihres Gebrauches oder ihrer Zubereitung im Freien befinden;

m) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten;

n) an den im §. 189 lit. e) bezeichneten Gegenständen;

o) von Gast- oder Schankwirthen, sowie von Wohnungsvermiethern oder Unterstandsgebern oder von deren Dienstleuten an den aufgenommenen Gästen und Miethern oder von diesen an jenen;

p) von Dienstleuten, Hilfsarbeitern, Taglöhnern oder Lehrlingen an ihren Dienst- oder Arbeitgebern oder an deren Hausgenossen oder von diesen an jenen im Hause oder Arbeitsraume;

q) von den in gemeinsamer Hausgenossenschaft oder in gemeinschaftlichen Unterstandsorten, zusammenwohnenden Dienstleuten, Gewerbs- oder anderen Arbeitern in diesen gemeinsamen Unterkunftsorten untereinander, oder endlich

r) an einem noch nicht 7 Jahre alten Kinde, oder sonst an einer wegen Alters, Geistes- oder Körperkrankheit oder wegen Gebrechen hilflosen Person — verübt wird.

§. 237.

III. Die Größe des Betrages oder Werthes von mehr als fünfzig Gulden an sich.

Aus der Größe des Betrages oder Werthes allein wird der Diebstahl zum Verbrechen, wenn mehr als fünfzig Gulden gestohlen werden.

§. 238.

Strafe des Diebstahls.

Das Verbrechen des Diebstahls wird mit Zuchthaus bestraft, und zwar:

I. in der Dauer von 8—12 Jahren, wenn der Dieb schon viermal wegen Raubes oder wegen der im §. 235 lit. a), b), c) und d), und im §. 236 lit. d) bezeichneten Verbrechen des Diebstahls gestraft worden ist, und vor Ablauf Eines Jahres seit dem Ende der letzten Strafzeit sich neuerlich ein Verbrechen des Diebstahls und zwar unter einem der im §. 235 lit. a), b), c) und d) oder im §. 236 lit. d) angeführten Umstände zu Schulden kommen ließ;

II. in der Dauer von 4—8 Jahren, wenn entweder

1. der Dieb schon viermal wegen Verbrechens des Diebstahls oder wegen Raubes gestraft worden ist, und vor Ablauf Eines Jahres seit dem Ende der letzten Strafzeit sich neuerlich ein Verbrechen des Diebstahls zu Schulden kommen ließ;
2. mindestens zwei der im §. 235 lit. a), b), c), d) genannten Umstände eintreffen, oder
3. mehr als 500 Gulden gestohlen worden sind;

III. in der Dauer von 1—4 Jahren, wenn entweder

1. nur Einer der Umstände des §. 235, lit. a), b), c), d) vorliegt, oder
2. die That sich in mehrfacher Beziehung, sei es an sich oder vermöge Zusammenrechnung als Verbrechen darstellt, oder wenn
3. mehr als 100 Gulden gestohlen worden sind; endlich

IV. von 4 Monaten bis zu Einem Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Strafe des Vergehens des Diebstahls ist Arrest:

A. von 1—4 Monaten, wenn entweder mehr als 25 Gulden gestohlen worden oder bei einem mehr als 5 Gulden betragenden Diebstahle einer oder mehrere Umstände des §. 236 eintreffen, und

B. von einer Woche bis zu Einem Monate in allen übrigen Fällen.

XXV. Titel.

Unterschlagung.

§. 239.

Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche, ihm entweder anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung in seine Gewahrsame gelangte Sache oder eine durch Zufall oder Irrthum, jedoch ohne betrügerische Handlungsweise ihm zugekommene oder eine gefundene Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vortheil zuzuwenden, unbefugt veräußert, verbraucht, verpfändet oder auf andere Weise sich zueignet, begeht eine Unterschlagung.

§. 240.

Die Unterschlagung wird zum Verbrechen, wenn entweder

I. der Betrag oder Werth desjenigen, was unterschlagen worden ist, mehr als 100 Gulden beträgt, oder

II. bei einem Betrage oder Werthe des Unterschlagenen von mehr als 20 Gulden

a) eine der im §. 149 genannten Personen sich einer Unterschlagung der in ihrem amtlichen Gewahrsam befindlichen Sachen schuldig gemacht hat; oder wenn die Unterschlagung begangen wird

b) von Advocaten, öffentlichen Agenten, Handelsmäklern (Sensalen) oder Börseagenten, von Angestellten öffentlicher Anstalten, Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereine an den ihnen in der bezeichneten Eigenschaft überlassenen Sachen;

c) von Gast- oder Schankwirthen, Wohnungsvermiethern oder Unterstandsgebern, dann von Spediteuren, Schiffern, Fuhrleuten und Frachtern, oder von deren Dienstleuten an den diesen Personen in ihrer erwähnten Eigenschaft anvertrauten Gegenständen;

d) von Dienstleuten, Hilfsarbeitern, Taglöhnern oder Lehrlingen an den ihnen von ihren Dienst- oder Arbeitsgebern oder deren Hausgenossen anvertrauten Sachen, oder von den Dienst- oder Arbeitsgebern oder deren Hausgenossen an den ihnen von den erstgenannten Personen anvertrauten Sachen, oder

e) an Sachen, welche während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder überhaupt während eines gemeinen oder für den Beschädigten insbesondere vorhandenen Bedrängnisses anvertraut wurden.

Andere Unterschlagungen sind als Vergehen zu bestrafen.

Unterschlagungen in der Familie sind ebenfalls immer als Vergehen zu behandeln, wenn die im zweiten Absatze des §. 82 erwähnte Voraussetzung eintritt, und in diesem Falle nur auf Begehren der im dritten Absatze des §. 82 bezeichneten Personen zu verfolgen.

§. 241.

Strafe der Unterschlagung.

Das Verbrechen der Unterschlagung ist mit Zuchthaus zu bestrafen, und zwar:

a) in der Dauer von 4—8 Jahren, wenn entweder mehr als 1000 Gulden unterschlagen wurden oder bei einer Unterschlagung von mehr als 200 Gulden einer oder mehrere der im §. 241 unter II. bezeichneten Umstände eintreffen;

b) von 1—4 Jahren, wenn entweder mehr als 200 Gulden ohne Eintreffen eines der eben erwähnten Umstände unterschlagen wurden, oder die That in mehrfacher Beziehung das Verbrechen der Unterschlagung begründet;

c) von 4 Monaten bis zu 1 Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Strafe des Vergehens der Unterschlagung ist Arrest

1. von 1—4 Monaten, wenn entweder mehr als 50 Gulden unterschlagen wurden, oder bei einer mehr als 10 Gulden betragenden Unterschlagung ein oder mehrere Umstände des §. 210 eintreffen;

2. von einer Woche bis zu Einem Monate in allen übrigen Fällen.

XXVI. Titel.

Betrug, betrügerischer und fahrlässiger Bankerott, Vermittelung der Execution, und Beeinträchtigung von Personenrechten.

§. 242.

Betrug.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen rechtswidrig einen Vermögensvortheil zu verschaffen, Jemanden an seinem Vermögen dadurch benachtheiligt, daß er mittelst Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen oder sonst durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Irrthum hervorruft oder unterhält, begeht einen Betrug.

§. 243.

Der Betrug ist ein Verbrechen,

I. wenn der Betrag oder Werth des zugefügten Schadens fünfzig Gulden übersteigt (§. 76), oder wenn der Betrug

II. bei einem Betrage des zugefügten Schadens von mehr als zehn Gulden

a) durch Anmaßung eines öffentlichen Charakters oder Amtstitels oder mittelst Vorspiegelung amtlicher Aufträge;

b) von einer der im §. 240 sub lit. b) genannten Personen bei Führung der von ihr in der daselbst bezeichneten Eigenschaft zu besorgenden Geschäfte;

c) von Dienstleuten, Hilfsarbeitern, Taglöhnern oder Lehrlingen zum Nachtheile ihrer Dienst- oder Arbeitsgeber, oder deren

Hausgenossen, oder von diesen an jenen während der Dauer dieser Lohnverhältnisse;

d) mittelst Fälschung öffentlicher Siegel oder Urkunden (§§. 142 bis 144);

e) durch Wegräumung, Verrückung oder Zerstörung von Grenzzeichen oder Markungen;

f) durch Gebrauch von falschem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines öffentlichen Gewerbes;

g) von Gewerbsleuten, welche sich mit der Erzeugung oder den Handel von Gold- oder Silberwaaren beschäftigen, mittelst Anwendung einer falschen Punze, oder sonst durch falsche Bezeichnung als probemäßig oder durch unrichtige Angabe des Gewichtes oder Feingehaltes;

h) von Gewerbsleuten, welche mit Edelsteinen oder Perlen verkehren, durch falsche Angabe derselben als echt, oder durch Nichtbekanntgebung der Untermischung von unechten unter echte, oder

i) durch falsche Angabe vor einer öffentlichen Behörde begangen wird.

In allen übrigen Fällen ist der Betrug ein Vergehen.

Betrügereien in der Familie sind immer als Vergehen zu behandeln, wenn die im zweiten Absatze des §. 82 erwähnte Voraussetzung eintritt und sind in diesem Falle nur auf Begehren der im dritten Absatze des §. 82 bezeichneten Personen zu verfolgen.

§. 244.

Strafe des Betruges.

Das Verbrechen des Betruges wird mit Zuchthaus bestraft, und zwar:

I. in der Dauer von 4—8 Jahren, wenn entweder

1. der Betrüger wenigstens schon viermal wegen Betruges gestraft worden ist, und vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der letzten Strafzeit sich neuerlich ein Verbrechen des Betruges zu Schulden kommen ließ; oder

2. der zugefügte Schade mehr als 500 Gulden beträgt;

II. von 1—4 Jahren, wenn entweder

1. die That in mehrfacher Beziehung das Verbrechen des Betruges begründet, oder

2. der Schade mehr als 100 Gulden beträgt, endlich

III. von 4 Monaten bis zu Einem Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Strafe des Vergehens des Betruges ist Arrest

A. von 1—4 Monaten, wenn entweder der Schade mehr als 25 Gulden beträgt oder bei einem mehr als fünf Gulden betragenden Schaden einer oder mehrere Umstände des §. 243 eintreffen, und

B. von einer Woche bis zu einem Monate in allen übrigen Fällen.

§. 245.

Wer in betrügerischer Absicht eine Sache in Brand steckt oder das Stranden, Scheitern oder Sinken eines Wasserfahrzeuges veranlaßt, ist gleich einem Betrüger zu behandeln, sofern die That nicht unter die Bestimmungen der §§. 187 oder 189 lit. d fällt.

§. 246.

Betrügerischer Bankerott.

Ein Schuldner, über dessen Vermögen der Concurs der Gläubiger eingeleitet wurde, ist des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts schuldig, wenn er entweder:

I. eine betrügerische Handlung (§. 242) im Zusammenhange mit der beabsichtigten Concurseröffnung begangen; oder

II. in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, zu einer Zeit, da ihm schon seine Ueberschuldung bekannt war,

a) von seinem Vermögen etwas verheimlicht, oder auf die Seite geschafft hat;

b) Einkäufe oder andere Erwerbungen entweder mit unverhältnißmäßigen Ueberzahlungen oder auf fremden Namen macht, oder Theile seines Vermögens durch Schenkungen oder unter was immer für anderen Rechtstiteln unentgeltlich, oder zwar entgeltlich, aber unverhältnißmäßig unter ihrem gewöhnlichen Werthe an Andere überlassen oder abgetreten, Activforderungen nachgelassen oder nicht zu Recht bestehende Forderungen bezahlt hat;

c) einzelne Gläubiger durch Zahlung, durch Einräumung eines Pfand- oder Retentionsrechtes, durch Verwandlung einer gemeinrechtlichen in eine bevorrechtete Forderung oder auf was immer für eine andere Weise widerrechtlich begünstiget hat;

d) den Activ- oder Passivstand seines Vermögens unrichtig darstellt, insbesondere bestehende Activ-Forderungen nicht angibt, einzelne Schulden erdichtet, oder überhaupt auf was immer für eine Art die Entstellung des wahren Standes der Masse veranlaßt;

e) in soweit er zur Führung von Handels- oder anderen Geschäftsbüchern verpflichtet war, diese Bücher entweder gar nicht, ganz oder theilweise unrichtig, oder so mangelhaft geführt hat, daß hieraus der Gang des Geschäftsbetriebes und der Stand des Vermögens nicht beurtheilt werden kann, oder wenn er diese Bücher fälscht, verheimlicht, auf die Seite schafft oder vernichtet, oder

f) sonstige Urkunden fälscht, verheimlicht, auf die Seite schafft, oder vernichtet.

Wird über das Vermögen einer Handels- oder anderen Gesellschaft, Genossenschaft, eines Vereines oder sonst einer Körperschaft der Concurs eröffnet, so machen sich jene Mitglieder und jene zur selbstständigen Führung der Geschäfte bestellten Personen dieses Verbrechens schuldig, welche eine der in diesem Paragraphe

bezeichneten Handlungen unter den dabei angeführten Voraussetzungen verüben.

Wird über das Vermögen eines Handels- oder Gewerbsmannes, welcher die Geschäfte nicht selbst geführt hat, der Concurs eröffnet, so ist auch der selbstständige Geschäftsführer, welchem eine der bezeichneten Handlungen unter den angeführten Voraussetzungen zur Last fällt, des Verbrechens schuldig.

§. 247.

Strafe des betrügerischen Bankerotts.

Die Strafe des betrügerischen Bankerotts ist Zuchthaus von 1—4 Jahren; — wenn aber der Schuldige

a) einem oder mehreren seiner Gläubiger zusammen einen Schaden von mehr als 500 Gulden zugefügt hat, oder

b) schon einmal wegen betrügerischen Bankerotts oder zweimal wegen Verbrechen des Betruges gestraft worden ist, von 4—8 Jahren.

§. 248.

Fahrlässiger Bankerott.

Ein Schuldner, über dessen Vermögen der Concurs der Gläubiger eingeleitet wurde, ist des Vergehens des fahrlässigen Bankerotts schuldig, wenn er

a) seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes, unordentlichen Haushalt, durch Schwindelgeschäfte oder andere gewagte und mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, oder sonst durch sein Verschulden herbeigeführt oder gesteigert hat, oder

b) sich zu einer Zeit, da ihm schon seine Ueberschuldung bekannt war, eine der in lit. c) des §. 246 bezeichneten Handlungen ohne die Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, zu Schulden kommen ließ.

Wird über das Vermögen einer Handels- oder anderen Gesellschaft, Genossenschaft, eines Vereines oder sonst einer Körperschaft der Concurs eröffnet, so machen sich jene Mitglieder und jene zur selbstständigen Führung der Geschäfte bestellten Personen, welchen ein Verschulden der in diesem Paragraphe bezeichneten Art zur Last fällt, dieses Vergehens schuldig.

Wird über das Vermögen eines Handels- oder Gewerbsmannes, welcher die Geschäfte nicht selbst geführt hat, der Concurs eröffnet, so ist auch der selbstständige Geschäftsführer, welchem ein Verschulden der in diesem Paragraphe bezeichneten Art zur Last fällt, des Vergehens schuldig.

§. 249.

Strafe.

Die Strafe dieses Vergehens ist einschließig von 1—4 Monaten, wenn aber dem Schuldigen eine sehr große Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder aus seiner strafbaren Handlung eine sehr große Ueberschuldung entstand, von 4 Monaten bis zu Einem Jahre.

§. 250.

Vereitelung der Executive.

Ein Schuldner, welcher außer dem Falle des Concurses zur Vereitelung der Executionsführung eines Gläubigers, Vermögensstücke beseitiget, verheimlichet oder verbirgt, und dadurch dem Gläubiger einen Nachtheil zufügt, so wie ein Schuldner, welcher in Execution genommene und ihm in Verwahrung belassene Sachen, um den Gläubiger an seiner Pfandrechtsforderung zu verkürzen, veräußert, verbraucht oder verpfändet, ist wegen Vergehens der Vereitelung der Execution mit Arrest von 1—4 Monaten, wenn aber der dem Gläubiger zugefügte Schade 100 Gulden übersteigt, mit Arrest von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 251.

Beeinträchtigung von Personenrechten.

Wer mittelst Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen oder sonst durch listige Vorstellungen oder Handlungen

a) die Rechts- oder Handlungsfähigkeit eines Andern, oder

b) dessen Staatsbürgerschaft unterdrückt, oder

c) durch Unterschiebung eines Kindes Jemandens Familienrechte beeinträchtigt, macht sich des Verbrechens der Beeinträchtigung von Personenrechten schuldig, und ist mit Zuchthaus von 1—4 Jahren und im Falle der Unterschiebung eines Kindes von 4—8 Jahren zu bestrafen.

XXVII. Titel.

Vorsätzliche Sachbeschädigung, arglistige Täuschung und Beeinträchtigungen der Autoren-Rechte an literarischen und artistischen Erzeugnissen.

§. 252.

Vorsätzliche Sachbeschädigung.

Vorsätzliche Beschädigungen einer fremden Sache, mögen sie aus was immer für einer Triebfeder entstehen, sind, in sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes der Bestrafung unterliegen, an dem Schuldigen, wenn

a) der Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt (§. 76), oder

b) zwar nur zehn Gulden ausmacht, aber die Beschädigung an einem der im §. 189 lit. c bezeichneten Gegenstände, oder an Bäumen, Gesträuchen, Weinstöcken oder anderen nutzbaren Pflanzen verübt wurde, als Verbrechen, in allen übrigen Fällen aber als Vergehen zu bestrafen.

Deßgleichen ist auch jede in der Familie vorgefallene vorsätzliche Sachbeschädigung, wenn die im ersten Absatze des §. 82 erwähnte Voraussetzung eintritt, nur als Vergehen zu behandeln und in diesem Falle nur über Begehren der im zweiten Absatze des §. 82 bezeichneten Personen zu verfolgen.

§. 253.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus, und zwar:

I. von 4—8 Jahren, wenn der Schaden mehr als 500 Gulden beträgt;

II. von 1—4 Jahren, wenn entweder

a) die That in mehrfacher Beziehung das Verbrechen der vorsätzlichen Sachbeschädigung begründet, oder

b) der Schade mehr als 100 Gulden beträgt;

III. von 4 Monaten bis zu Einem Jahre in allen übrigen Fällen.

Als Vergehen ist die vorsätzliche Sachbeschädigung mit Arrest zu bestrafen:

A. von 1—4 Monaten, wenn entweder der Schade mehr als 25 Gulden beträgt, oder bei einer fünf Gulden übersteigenden Beschädigung an einen oder mehreren der im §. 189 lit. c bezeichneten Gegenstände geschehen ist, und

B. von einer Woche bis zu einem Monate in allen übrigen Fällen.

§. 254.

Arglistige Täuschung.

Wird eine der im §. 243 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, um das Vermögen eines Anderen zu beschädigen, und ist eine solche Beschädigung erfolgt, so ist der Schuldige, sofern die That nicht nach anderen Bestimmungen dieses Strafgesetzes schwerer zu ahnden ist, wegen Vergehens der arglistigen Täuschung mit Arrest von einem bis zu vier Monate, wenn aber der Schade mehr als 50 Gulden beträgt, von 4 Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Verfolgung dieses Vergehens findet nur auf Begehren des Verletzten (§. 82) statt.

§. 255.

Nachdruck und andere Beeinträchtigungen der Autorrechte an literarischen und artistischen Erzeugnissen.

Wer sich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Autoren solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder wissentlich mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, begeht ein Vergehen und ist auf Begehren des Verletzten (§. 82) mit einer Geldstrafe von 25—1000 Gulden und im Wiederholungsfalle überdieß mit Einschließung von 1—4 Monaten zu bestrafen.

XXVIII. Titel.

Nichtverhinderung von Verbrechen, Hehlerei, Begünstigung von Verbrechen und Vergehen, Befreiung eines Gefangenen.

§. 256.

Nichtverhinderung von Verbrechen.

Wer ein Verbrechen leicht und ohne sich selbst oder einen seiner nahen Angehörigen (§. 104) einer Gefahr an Person, Freiheit, Ehre oder Vermögen auszusetzen, verhindern konnte, und in der Absicht, damit es geschehe, zu verhindern unterläßt, macht sich des Verbrechens der Nichtverhinderung eines Verbrechens schuldig.

Dasselbe ist, je nachdem das zu verhindernde Verbrechen mit Zuchthaus oder Gefängnißstrafe bedroht ist, mit eben dieser Strafe, und zwar in der Regel von Einem Monate bis zu Einem Jahre, dann aber in der Dauer von 1 — 4 Jahren zu bestrafen, wenn auf das Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe oder wenigstens eine Freiheitsstrafe von 8 — 12 Jahren angedroht ist.

§. 257.

Hehlerei.

Wer Sachen, von denen ihm bekannt wurde, daß sie durch Raub, Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug erlangt worden sind, ohne dem Thäter oder Theilnehmer im Voraus gegebene Zusicherung an sich bringt, verhandelt, als Pfand oder in Verwahrung übernimmt, oder durch Fortschaffung, Veränderung oder auf andere Art zu deren Verheimlichung mitwirkt, macht sich der Hehlerei schuldig.

Die Hehlerei ist ein Verbrechen, wenn entweder

a) dem Hehler bekannt war, daß der verhehlte Gegenstand von einem Raube herrühre, oder
b) der Schuldige seit längerer Zeit in der Hehlerei einen Erwerb gesucht hat, oder
c) der Werth der verhehlten Gegenstände mehr als 100 Gulden beträgt.

In allen übrigen Fällen ist die Hehlerei ein Vergehen.

Die Strafe des Verbrechens ist Zuchthaus, und zwar in den Fällen a) und b), sowie dann, wenn der Werth der verhehlten Gegenstände mehr als 500 Gulden ausmacht, von 1—4 Jahren, in allen übrigen Fällen von 4 Monaten bis zu Einem Jahre. Das Vergehen der Hehlerei wird mit Arrest von 1—4 Monaten geahndet.

§. 258.

Begünstigung von Verbrechen oder Vergehen.

Wer außer dem im vorigen Paragraphe erwähnten Falle und ohne eine dem Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens im Voraus gegebene Zusicherung erst nach verübter That entweder

a) Gegenstände, Mittel oder Spuren der strafbaren Handlung in der Absicht, die gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eines der Schuldigen zu vereiteln oder zu erschweren, unterdrückt, verändert, oder auf eine andere thätige Weise der Kenntniß der Obrigkeit entzieht, oder

b) einen ihm bekannten Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens der nachforschenden Obrigkeit dadurch entzieht, daß er ihm zur Verbergung oder zur Flucht behilflich ist,

macht sich der Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens schuldig.

Die Begünstigung ist, wann dem Begünstiger bekannt war, daß seine Thätigkeit einem Verbrechen zugewendet wurde, ein Verbrechen, in allen übrigen Fällen ein Vergehen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahre.

Das Vergehen der Begünstigung ist mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate, wenn aber die That des Begünstigten nur mit Geldstrafen bedroht ist, an Geld von 10—100 Gulden zu bestrafen.

Nahe Angehörige (§. 104) des einer strafbaren Handlung Schuldigen werden wegen Begünstigung desselben nicht gestraft.

§. 259.

Befreiung eines Gefangenen.

Wer einen wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verhafteten vorsätzlich befreit, macht sich, wenn ihm bekannt war, daß der Befreite wegen eines Verbrechens verhaftet war, eines Verbrechens, in allen übrigen Fällen eines Vergehens schuldig.

Dieses Verbrechen ist mit Gefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahre, das Vergehen aber mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

